Die Behördenorg... und die allgemeine Staatsverwalt...

Digitized by Google

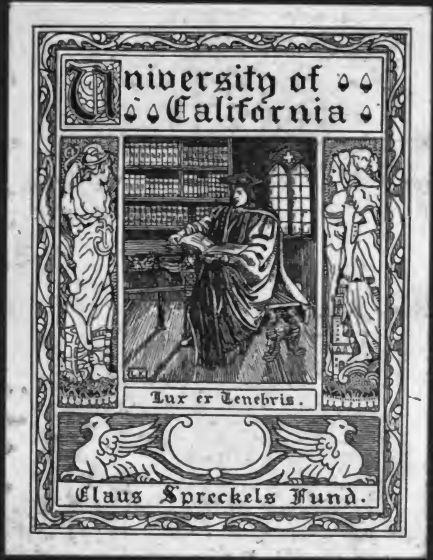
University of California
Lux et Tenebris.
Claus Spreckels Fund.

Digitized by Google

Digitized by Google

UNIV. OF
CALIFORNIA

Digitized by Google

ACTA BORUSSICA.

Denkmäler

der

Preußischen Staatsverwaltung

im 18. Jahrhundert.

Herausgegeben von der

Königlichen Akademie der Wissenschaften.

Behördenorganisation

und allgemeine Staatsverwaltung.

Dritter Band.

UNIV OF CALIFORNIA

Berlin.
Verlag von Paul Parey
SW., Hedemannstraße 10.
1901.

Digitized by Google

Die

Behördenorganisation

und die

allgemeine Staatsverwaltung Preußens

im 18. Jahrhundert.

Dritter Band.

Akten vom Januar 1718 bis Januar 1723,

bearbeitet von G. Schmoller, O. Krauske und V. Loewe.

Berlin.
Verlag von Paul Parey.
SW., Hedemannstraße 10.
1901.

Digitized by Google

JK9745
B4
v.3

Ueberſetzungsrecht vorbehalten.

UNIV. OF
CALIFORNIA

Digitized by Google

Vorrede.

Während ein Theil des Materials dieses Bandes schon von dem mitunterzeichneten G. Schmoller vor Begründung der Acta Borussica gesammelt wurde, ist der weitaus größere Theil von Dr. Krauske, bis dieser 1895 als Professor der Geschichte nach Göttingen berufen wurde, in jahrelangen Archivforschungen zusammengebracht worden. Doch war dasselbe nicht so vollständig und so druckreif, wie das des auch schon von Dr. Loewe fertiggestellten, 1898 veröffentlichten 2. Bandes der Behördenorganisation unter Friedrich Wilhelm I. Dr. Loewe trat im August 1896 als Mitarbeiter unserer Publikation ein und hatte für diesen Band viel mehr Lücken zu ergänzen, hatte eine viel größere Arbeit auf die Druckfertigstellung zu verwenden, als für den 2. Band. Er scheidet mit Abschluß dieses Bandes aus dem Kreise unserer Mitarbeiter, da seine Stellung am Kgl. Staatsarchive in Hannover ihn voll beschäftigt. Wir danken ihm an dieser Stelle für den Fleiß und die Geschicklichkeit, mit der er die ihm gestellte Aufgabe gelöst hat.

Unser Band führt bis zum Abschluß der großen Reform im Januar 1723, bis zur Gründung des Generaldirectoriums und der Kriegs- und Domänenkammern. Er enthält den Höhepunkt der Verwaltungsthätigkeit Friedrich Wilhelms I. und die großen grundlegenden Dokumente von seiner eigenen Hand, hauptsächlich auch die Instruction des Königs für seinen Nachfolger (Januar bis Februar 1722). Die 302 Nummern reichen vom Januar 1718 bis Ende Januar 1723. Hinsichtlich der Art und Methode der Publikation verweisen wir auf die Vorreden der früheren Bände.

Berlin, August 1901.

Die akademische Commission
für Herausgabe der Acta Borussica.

G. Schmoller. R. Koser.

224716

Digitized by Google

UNIV. OF CALIFORNIA

1. Bericht der Preußischen Regierung.

Königsberg 3. Januar 1718.

Ausf., gez. Dohna, Rauschke, Canitz, Oftau, Tettau, Wallenrod. R. 7. 78. C.

Extraordinarii im Preußischen Tribunal.

Am 27. September 1717 wurde Wilhelm Ludwig von der Gröben zum assessor extraordinarius beim Preußischen Tribunal bestellt.[1])

Die Preußische Regierung berichtete darauf am 3. Januar 1718, sie habe Gröben eine Proberelation zur Anfertigung gegeben und würde ihn einführen, sobald es befohlen würde. Dabei erinnert sie aber, „wiewohl ohne die allergeringste Maßgebung und nur alleine umb uns unserer Schuldigkeit zu acquittiren", daß der Große Kurfürst in der Fundation des hiesigen Ober-Appellationsgerichts mit gutem Bedacht und nicht ohne Ursache festgesetzet haben, daß solches mit einem der hiesigen Wirklichen Geheimbden Räthen als Präsidenten, dann 5 adelichen und 3 Bürgerstandes-Assessoren und Beisitzern bestellet und also mit 9, nicht allein gottsfürchtigen, christlichen und aufrichtigen, sondern auch verständigen, in Welthändeln wohl erfahrnen und im Rechte geübeten tüchtigen Personen besetzet, dieselbe auch alle drei Jahre abgewechselt werden sollten. Bei diesem Numero ist es von der Zeit an beständig geblieben, bis E. K. M., wir wissen nicht, auf wessen Vorschlag, ungefähr vor drei Jahren denselben annoch mit zweien Extraordinariis zu vermehren Gefallen getragen und solchen gleichfalls votum et sessionem gegeben haben.[2]) Zwar haben auch nachhero E. K. M. dem von Müllenheim die Anwartung dergestalt ertheilet, daß er bei künftiger Wandelung zum Ober-Appellationsgerichtsrath bestellet werden soll,[3]) jedoch ihn nicht

[1]) Am 7. August 1723 wurde Gröben ordentlicher Hofgerichtsrath. (R. 7. 53.)

[2]) Vergl. Bd. 2. Nr. 163. S. 334.

[3]) Landkammerrath Ernst von Müllenheim war den 15. Mai 1716 mit einem Anwartschaftspatent auf das Tribunal versehen worden. Am 27. Juli 1725 wurde er ordentlicher Tribunalsrath anstatt des greisen Johann Ernst von Lehwaldt.

Digitized by Google

introduciren lassen, sondern vor gut gefunden, daß er die drei Jahre über beim Hofgerichte als Extraordinarius sitzen, damit er sich zu solcher künftigen Bedienung auf die Weise umb so viel mehr zu qualificiren Gelegenheit haben möchte.

Gröben würde der dritte Extraordinarius sein, der Justiz aber würde es gar nicht zuträglich sein, wenn noch andere vom Könige diese Gnade erhielten. Daß die allzugroße Zahl der Richter mehr hinderlich als beförderlich sei, habe der König selbst im Justizreglement § 24 anerkannt.[1]) Es seien zwar bisher schon verschiedene als Extraordinarii in das Hofgericht gesetzt worden, aber „absque voto als bloße auditores" zu ihrer eigenen Uebung und Vorbereitung.

Beim Ober-Appellationsgerichte aber könnten nicht so füglich Extraordinarii bestellt werden, weil alle drei Jahre die Wandelung geschehen solle und besonders, „weilen die gedachte beede Extraordinarii auch votum et sessionem haben und demnach umb so viel mehr derjenige, welcher in das Ober-Appellationsgericht aufgenommen zu werden verlanget, daselbst nicht allererst den Praxin zu erlernen nöthig haben sollte."

Ueber den Bericht der Preußischen Regierung gaben Heugel, Cocceji und Schlüter am 22. Februar ein Gutachten ab, das jene Vorstellungen billigte. Ein Erlaß an die Preußische Regierung vom 30. April[2]) theilte dieser daher mit, daß ihr Bericht „gar wohl gegründet" sei, man werde auch „bei vorkommenden Fällen darauf reflektiren".

Der Erlaß vom 30. April beschäftigte sich ferner auch mit der Proberelation des Tribunalraths von der Gröben. Die Akten, aus denen in ihr referirt wurde, seien

nicht dergestalt beschaffen, daß aus einer über dieselbe abgefasseten Relation ein unbeträchtliches Urtel von des Referenten Erudition und Geschicklichkeit gefället werden könne; derowegen Ihr dann fürs künftige dahin zu sehen, daß bei Ausstellung der Acten, woraus Probe-Relationes zu verfertigen sein, solche Casus und Processe gegeben werden, bei deren Referirung eines geschickten Mannes Fähigkeit erkannt werden können, sonderlich wann junge Leute employiret werden, deren Capacität so viel mehr geprüfet werden muß, umb dadurch zu verhüten, daß nicht solche Subjecta in die Collegia kommen, denen es an nöthigen Requisitis fehlet und

[1]) Vergl. Bd. 1. Nr. 170. S. 529.

[2]) Conc., gez. Plotho.

Digitized by Google

welche hiernächst Ursach sein könnten, daß Unser Dienst und die Justiz verabsäumet würden. Was gedachtes des von der Gröben Relation selbst betrifft, so ist dieselbe nicht überall wie es wohl sein sollte eingerichtet; weil aber der Referente die, zwar wenige, Acta fleißig excerpiret, auch in der Hauptsache recht geschlossen und zu fernerer Qualificirung Hoffnung giebet, so wollen Wir auch zu ihm das gnädigste Vertrauen haben, daß solches also erfolgen werde.

---

2. Rescript an das Geheime Justizcolleg.

Berlin 3. Januar 1718.

Mylius C. C. March. II. 1. Nr. 166. Sp. 629.

Die französischen Advokaten dürfen bei den deutschen Untergerichten advociren.

Wie die Advokaten bei den Berliner hohen Judiciis und bei dem Magistrat und den Stadtgerichten ihre deutschen Clienten vor dem französischen Obergericht vertreten dürfen, so soll auch den Advokaten beim französischen Obergericht gestattet sein, bei den Berliner Untergerichten, wobei auch die Hausvogtei und das Mühlenamt mit einbegriffen sind, ungehindert zu advociren.

---

3. Bericht der Verordneten vom engeren und weiteren Ausschusse der Magdeburgischen Stände.

Magdeburg 6. Januar 1718.

Ausf. R. 52. 175. 1. 2.

Auflösung der Magdeburgischen Creditkasse.[1])

Es ist nunmehr die landschaftliche Creditkassen-Rechnung pro anno 1716 nach E. K. M. allerhöchsten Befehl von uns und unsern des weitern Ausschusses Deputirten behörig examiniret, auch der Rendant, sofern unsern, des weitern Ausschusses, dabei gemachten Monitis abgeholfen, bereits quittiret . . . .

Allein mit was vor Kummer und Betrübniß wir solches bewerkstelliget ist Gott am besten bekannt, sintemaln aus E. K. M. uns theils vorhin erinnerlichen oder doch bei der Rechnungsabnahme kund gewordenen allerhöchsten Befehlen und Veranstaltungen wir wahrnehmen müssen, wasgestalt E. K. M. bei dero ehemals gefaßten

[1]) Vergl. Bd. 2. Nr. 296. S. 577.

Digitized by Google

Schluß, nach abgetragenen Landesschulden nämlich die Creditkasse ein- und derer Stände Administration und Concurrenz solche gänzlich zu entziehen, auch diesen ein mehrers zu ihrer Competenz nicht als alljährlich 2000 Thaler zu überlassen, aller unserer Vorstellungen ohnerachtet beständig zu beharren gefallen . . .

Die Stände berufen sich noch einmal[1]) auf die verschiedenen Landtagsabschiede und landesherrlichen Bestätigungen ihrer Gerechtsame. Bei der bisherigen Verfassung habe es dem Lande nie an Credit gefehlt, zumal da im engeren Ausschusse immer begüterte Personen gesessen hätten, die den gemeinen durch ihren Privatcredit unterstützen konnten. Verarmten Contribuenten sei öfters durch Vorschüsse aus der Kasse geholfen worden.

Sie bitten, es wegen der landschaftlichen Creditkasse bei der alten Verfassung zu lassen und zu verfügen, daß nicht nur der gegenwärtig vorhandene baare Ueberschuß, „sowohl, wann künftig bei jedem Jahresschluß in der Creditkasse etwas übrig, dasselbige auf die von E. K. M. hergeschossene Kapitalia angenommen und das Land darüber sodann quittirt, sondern auch derer Stände Competenz und andere Landesnothwendigkeit aus besagter Kasse fernerhin genommen werden dürfen".

4. Erlaß der Clevischen Regierung.

Cleve 7. Januar 1718.

Scotti 2. Nr. 789. S. 925.

Versendung von Akten.

Wenn eine im Armenrecht klagende Partei Versendung der Akten beantragt, der Gegner aber die Kosten nicht tragen will, sollen die Akten von den Untergerichten an die unmittelbar höhere Instanz, von der Regierung und dem Hofgerichte an das Ober-Appellationsgericht gesandt werden, „welche mit Uebergehung einer Instanz unentgeltlich und ebenso darin sprechen müssen, als wäre der Gegenstand durch Appellation dahin gediehen".

5. Bestallung fiskalischer Bedienter in Preußen.

10. Januar und 9. Juli 1718.

R. 7. 18 g. 1; R. 7. 125 B.

Durch Erlaß, Berlin 24. Januar 1715,[2]) wurde die Preußische Regierung angewiesen, nach dem Gesuche des mandatarius fisci Boltz Ent-

[1]) Vergl. Bd. 2. Nr. 202. S. 407.

[2]) Conc., gez. Plotho.

Digitized by Google

würfe zu Bestallungen für die fiskalischen Bedienten einzuschicken. Diese kam dem Befehle in ihrem Berichte aus Königsberg 7. März 1715[1]) nach, dem sie die projektirten Patente für Boltz, Getkant, Wahrt und Beckher[2]) beilegte, nachdem sie sich vorher darüber mit dem advocatus fisci Dr. Lau verständigt hatte. In einem Erlasse, Berlin 20. Januar 1716,[3]) wurde der Regierung befohlen, nach den Erinnerungen von Boltz, der sich während seiner Anwesenheit in Berlin darüber ausführlicher geäußert hatte,[4]) die Bestallungen unter Dohnas Leitung umzuarbeiten „und dergestalt einzurichten, wie es nöthig, auch zur Beförderung der Justiz und Unserm Interesse am nützlichsten wird erachtet werden".

Die Regierung sandte darauf, Königsberg 11. Januar 1717, die unter dem Beirathe von Lau und Boltz revidirten Projekte und berichtete, daß die Hauptänderung das Gehalt der substituti fisci beträfe. Bisher hätten diese nur je 81 Thaler und 50 Polnische Groschen als jährliche Besoldung gehabt, der primarius hätte allerdings außerdem noch 100 Thaler als Zulage bezogen. Da Getkant, der den nächsten Anspruch auf diese Zulage gehabt hätte, der Litthauischen Amtskammer beigeordnet und dafür mit einem besonderen Traktamente von 200 Thalern bedacht worden wäre, außerdem aber keine Arbeit mehr bei den Justizkollegien zu versehen hätte,

[1]) Ausf., gez. Dohna, Rauschke, Canitz, Ostau, Tettau.

[2]) Christian Ludwig Beckher wurde 13. September 1714 substitutus fisci, 14. Juni 1717 Rath, 20. März 1721 mandatarius fisci (R. 7. 18a. 18g. 1; Königsb. Arch. 32a).

[3]) Conc., gez. Kamcke.

[4]) Boltz urtheilt in seiner undatirten Eingabe über die Entwürfe, daß, „was das Hauptwerk an sich belanget, dabei nichts ausgelassen oder vorbeigegangen". Einige Nebenstücke möchte er noch einer Prüfung unterbreiten: „ob es nicht rathsamer wäre, denen officialibus fisci gewisse Departements dergestalt anzuweisen, daß nach dem Unterschied der vorfallenden fiskälischen expeditionum in publiquen, Justiz-, Polizei-, Domänen, Commissorialischen und anderen Sachen ein jeglicher seine eigene Verrichtung, vor welche er in specie responsable sein müßte, anvertraut und anbefohlen werden möchte, auch ob es nicht Sache sei, daß nach der wohleingerichteten Verfassung des hiesigen [Berliner] das dortige officium fisci wo nicht in allen, so doch denjenigen Stücken, ubi diversitatis nulla apparet ratio, künftighin reguliret werden könnte. Imgleichen, wie es wegen der denen officialibus fisci nach den vorigten Bestallungen placidirten Schreibgebühr, freien Correspondance in publiquen Angelegenheiten in und außer Preußen, dann ratione der Postfuhren und Vorgespann, wie nicht minder mit den fiskälischen Rechnungs- und anderen Domänensachen, nachdem E. K. M. einen besonderen Kammerfiskal in Gnaden bestellet und die Polizeisachen mir dagegen allergnädigst aufgetragen haben, gehalten werden solle?"

Digitized by Google

so schlägt die Regierung vor, dem substitutus fisci Wahrt die 181 Thaler 50 Groschen aus den fiskalischen Gefällen zu geben und Beckher mit den anderen 81 Thalern 50 Groschen zu begnadigen.

Der Generalfiskal Duhram hatte an den ihm zur Prüfung zugestellten Entwürfen wenig auszusetzen:[1]) „Bei denen Gebühren findet sich unter andern, daß von den konfiscirten Gütern die Bediente so viel als S. K. M. haben sollen. Es scheinet in Preußen Herkommen zu sein, sonsten es wohl die Regierung nicht würde passiren lassen." Er wünschte die Bestimmung einzufügen, daß dem Generalfiskal der Befehl über sämmtliche Fiskale und das Recht zustände, von jedem eine Designation seiner Processe einzufordern.

Die Bestallungen wurden aber noch nicht vom König unterzeichnet. „Die Ursache, daß diese Bestallungen noch nicht ausgefertiget sein", schreibt Plotho an Duhram,[2]) „ist diese, daß man im Rath davor gehalten, es würde gut sein, wenn die Expedition zugleich mit der Fiskalatordnung geschähe, damit nicht etwan eine Änderung hiernächst nöthig sei."

Auf das wiederholte Betreiben der Preußischen Regierung, die Patente zu vollziehen,[3]) wurde ihr endlich entgegnet, Berlin 7. Juni 1718,[4]) sie solle mit Creutz während dessen Anwesenheit in Preußen „das Werk näher fassen und concertiren", „da sowohl wegen der Personen und Anzahl der dortigen Fiskale als auch derselben Besoldungen eine und andere Veränderung sich hervorgethan, welche dort in loco am besten zu heben sein wird". Die Regierung berichtete darauf, Königsberg 12. August 1718:[5]) Was die Personalveränderungen anlange, so sei der Advokat Wichert für den Ende Oktober gestorbenen Getkant zum Litthauischen Kammerfiskal,[6])

[1]) Schreiben Duhrams, Berlin 24. März 1717.

[2]) Berlin 21. August 1717.

[3]) Berichte der Regierung aus Königsberg 28. October 1717, 29. December, 25. Mai 1718.

[4]) Conc., gez. Plotho.

[5]) Ausf., gez. Dohna, Rauschke, Canitz, Ostau, Wallenrod.

[6]) In der Bestallung Wicherts (10. Januar 1718, Conc., gez. Creutz. R. 7. 125 B.) hieß es, er solle insonderheit „auf Unsere Domanial-Jura ein wachsames Auge haben, . . . damit, was Uns unrechtmäßiger Weise entzogen, wieder herbeigebracht, die zu Unserem Präjudiz sich befindende Unrichtigkeiten abgethan, Schaden und Nachtheil vermieden, auch alle Defraudationes und Unterschleife ernstlich bestrafet . . . werden mögen". Wichert soll aber „Niemanden ohne genugsamen Grund actioniren oder beschweren, sondern alles rechtlicher Art nach servato juris ordine tractiren". In Domänen- und Kammersachen wird er lediglich an die Litthauische Kammer verwiesen, an die er, wenn nöthig, zu berichten und deren Aufträge er auszuführen hat. — Durch Erlaß vom 18. April 1718 (Conc., gez. Creutz) wurde der Preußischen Regierung befohlen, Wichert bei dem Königsberger iudicio als Mitglied des officii fisci einzuführen.

Digitized by Google

substitutus fisci Wahrt zum Commissariatsfiskal[1]) und der Hofgerichtsadvokat Jakob Schärmacher[2]) zum substitutus fisci extraordinarius bestellt worden. Wahrt versieht aber jene alte Verrichtung weiter „und behält deshalb auch beständig seine Dependenz von der Regierung und der Direktion des advocati fisci". Auch Wichert steht nach der Bestimmung von Creutz unter dieser Behörde. Betreffs Besoldung der fiskalischen Bedienten, „so ist uns nicht bekannt, daß darinnen eine Veränderung gemacht sein sollte, obgleich dieselbe vorhin umb die Vermehrung ihrer wenigen Salarien gebeten". Boltz, der zum Hofrath ernannt worden war,[3]) hat allerdings von nun ab wie seine Rangesgenossen einen Thaler Reisediäten täglich zu beziehen.

6. Erlaß an die Clevische Regierung.
Berlin 21. Januar 1718.

Conc., gez. Blotzo. R. 84. 85. h. 1.

Beschränkung der Advokaten und Prokuratoren.

Das Werk wegen der dortigen Advokaten und Prokuratoren hat bishero nicht eingerichtet werden können,[4]) weilen Unsere In-

[1]) In der Bestallung des bisherigen Raths und ersten substitutus fisci Johann Theodor Wahrt (9. Juli 1718; Conc., gez. Grumbkow) hieß es, er solle alle beim Commissariat „vorfallende Processe alleine respiciren, solche aufs schleunigste und vor allen Dingen besorgen, Unserem Commissariatspräsidenten und Collegio mit Rath und That an die Hand gehen, alle von demselben ihm aufgetragene fiskalische, auch andere Verrichtungen gewissenhaft und ohne Säumniß bewerkstelligen, alle Straf-, Defraudation- und dergleichen Gefälle, so beim Commissariat vorkommen möchten, gleich denen fiskalischen fleißig beitreiben und ohne die geringste Kürzung und Abzug solche Unserem Oberempfänger gegen dessen Quittunge einhändigen, von Niemanden durch Geschenke, Gabe und dergleichen sich blenden lassen, der Conferenz, so oft es erfordert wird, beiwohnen, täglich bei dem Commissariat sich melden . . . ." Er soll in seiner bisherigen Function „einen Weg wie den anderen continuiren, auch den darzu gewidmeten Gehalt nebst allen darzu gehörigen Emolumentis noch ferner ungeschmälert zu genießen haben", doch soll er zu seinem Tractament noch jährlich 200 Rthlr. aus der Preußischen Steuerkasse erhalten.

[2]) Schärmacher war seit 1710 Hofgerichtsadvokat. 20. März 1721 wurde er substitutus fisci ordinarius (Königsberg. Arch. 32a).

[3]) Boltz und Wahrt hatten in einem undatirten Gesuche vorgestellt, daß sie durch ihre Ranglosigkeit bei den iudiciis mixtis und anderen Untersuchungen besonders mit den städtischen Bedienten sehr behindert würden und nicht wüßten, in welchem Verhältnisse sie zu den Stadträthen, Hofhalsgerichtsassessoren, Kammer- und Kanzleiverwandten, Schöppenmeistern u. s. w. ständen. Sie baten „um einen gewissen Rang, welcher E. K. M. dortigen fiskalischen Bedienten competiret" oder um das Prädikat Hofrath für den mandatarius und Rath für den substitutus fisci. Boltz wurde darauf, Berlin 31. März 1716, zum Hofrath bestallt (Conc., gez. Ostau).

[4]) Vergl. Bd. 2. Nr. 104. S. 252.

Digitized by Google

tention beständig dahin gehet, daß nicht ein jedes kleines Gerichte mit besondern Advokaten versehen, und in der nächstens zu publicirenden Ordnung der Proceß dergestalt gefaßt werden soll, daß nur in gewissen Distrikten Advokati und Prokuratores vonnöthen sein werden; weshalb Ihr in Zeiten solches zu überlegen und Euch wenigstens parat zu halten habt, um bei einlaufender Ordnung den Bericht erstatten zu können, wann es nicht ehender möglich sein sollte. Wir verbleiben auch beständig dabei, daß, wo kein Patent des abgangenen Advokaten oder Prokuratoren vorhanden und jedesmal mit eingesandt wird, Wir auch kein neues ertheilen lassen, auch deshalb mit unnöthigem Suppliciren verschont sein wollen.

Da sich auch eine Zeit hero gewiesen, daß Advokati und Prokuratores ihre Patente an andere überlassen oder, wann sie abgangen, jemand solche Patente aus der Verlassenschaft oder durch andere unziemende Wege an sich gebracht und an des abgangenen Stelle zu kommen gesucht, so wollen Wir solches gänzlich abgestellet und die Patente, wann einer oder anderer abgehet, jedesmal an das Gerichte, wobei er Praxin oder Prokuraturam gehabt, abgegeben und von selbigen vermittelst Berichts an Euch und folgendes an Uns nebst Euren Gutachten eingesendet, in dessen Verbleibung aber die Contravenienten mit nachdrücklicher Strafe beleget wissen; wie dann diejenige, so eigenmächtig solche Patente an sich nehmen und sich damit melden, abgewiesen und nach Befinden noch dazu bestraft werden, die fiskalische Bediente aber hierbei vigiliren sollen: maßen Wir dann auch die Verfügung gemacht, daß, wann Patente eingesandt werden und darauf nicht sofort verordnet werden kann, selbige bei Unserm Geheimen Etatssecretario Cochio, als welchem die Expedition zustehet, verbleiben und auf eine deshalb zu haltende Specifikation sofort notirt werden sollen.

7. Erlaß an die Regierungen zu Cleve, Minden, Tecklenburg, Halberstadt, Magdeburg, Stargard und an die Beamten von Mörs und von Lingen.

Berlin 25. Januar 1718.

Conc., gez. Printzen. R. 18. 34. a.

Einsendung der Privilegien de non appellando.

Die genannten Regierungen sollen authentische Abschriften der in ihren Ländern gültigen Privilegien und Concessionen de non appellando einschicken, damit vom Ober-Appellationsgericht „desto besser darüber gehalten werden könne".

Digitized by Google

8. Bestallung des von Grävenitz zum Landrath in der Priegnitz. Berlin 31. Januar 1718.

Conc., gez. Grumbkow. Kriegskanzlei I. 2. 3. 2. vol. 5. cont. 6.

Nach dem Tode des Landraths von Stille in der Priegnitz (25. November 1717) wählten die Prälaten, Herrn und Ritterschaft Reimer Jochim von Karstedt per maiora zum Candidaten für diesen Kreis. Das Havelberger Domkapitel, das den Obristen von Printzen vorgeschlagen hatte, erhob gegen die Wahl Einsprache, da es billig wäre, stets einen der beiden Landräthe aus der Mitte des Domkapitels zu nehmen. Denn das Kapitel hätte alle seine Dörfer „umb den Havelbergischen Paß belegen, und also wann nicht ein Landrath zugleich mit von dem Capitul sei", würde es bei Märschen „zu kurz kommen und viel leiden". Außerdem wäre es auch „in Possess sothaner Function", da die beiden letzten Landräthe aus seiner Mitte genommen worden wären.[1])

Zu dem Berichte des Generalcommissariats, Berlin 30. December 1717,[2]) schrieb Friedrich Wilhelm:

weill der kreis und capitull sich nit vergleichen könen so sol keiner von beyden sein und soll der von grebenitz von schilde Landtrath sein.

Durch Erlaß, Berlin 2. Januar 1718,[3]) wurde dies den Priegnitz'schen Kreiseingesessenen angezeigt und die Zuversicht ausgesprochen, daß sie „zu Festhaltung des mehrgedachtem Kreise zustehenden Wahlrechts" ihre Wahl auf den von Grävenitz zu Schilde lenken und ihn zur Königlichen Confirmation präsentiren würden.

Am 31. Januar wurde dann Grävenitz zum Landrath ernannt. Im Eingange seiner Bestallung wird erklärt, daß die Octroyirung „ohne Consequenz vors künftige" sein sollte. Grävenitz soll

Denen Landeszusammenkünften stets mit beiwohnen, in denen Contributionsanlagen, Einquartierung, Ausschreibung der Service und Marschen eine gute und gleich durchgehende Proportion zwischen denen Mediatstädten, Amts- und Ritterschaftsunterthanen halten, daß im Kreise die Anlagen zu rechter Zeit ausgeschrieben und über Einnahme und Ausgabe richtige Rechnung geführet, der

[1]) Durch Erlaß, 1./11. Juli 1689, an die Priegnitz'sche Ritterschaft war verordnet worden, daß stets ein wirklicher Kriegscommissar in der Priegnitz aus dem Havelberger Domkapitel genommen werden sollte.

[2]) Ausf., gez. Grumbkow, Krautt, Katsch, Happe, Scharden.

[3]) Conc., gez. Grumbkow.

Digitized by Google

Bestand in cassa alle Mal richtig gehalten und alle von Uns ergangene und noch weiter ergehende Verordnungen und Befehle genau und pflichtmäßig nachgelebet und selbige ausgerichtet werden, besorgen; so oft es nöthig, den Kreis convociren, die Nothdurft demselben vorzutragen; daß ein zu Unserem und des Landes Besten abzielender Beschluß gemachet, demselben nachgelebet, die ausgeschriebene Contributionen monatlich richtig eingetrieben werden, befördern, die von Uns emanirende Edicta, Befehle und Verordnungen dem Kreise bekannt machen, solche überall herumbsenden und zu Festhaltung derselben fleißige Anmahnung thun, denen Neu-Anbauenden die von Uns geordneten Freijahre angedeihen lassen, bei vorfallenden Marschen der gedruckten Marschinstruction gebührend geleben und alle schädliche Confusion verhüten, auf denenselben jedesmal gegenwärtig sein, mit denen Commandeurs in Zeiten über alles communiciren, alle dabei vorkommende Klagden sofort remediiren, die liquidationes verfertigen und dasjenige, was Unsere Verordnungen besagen, denen Bequartierten gut thun lassen.

9. Eigenhändige Randverfügung des Königs.

Eingegangen 1. Februar 1718.

Urschrift. R. 52. 69.

Ordre pariren.

Gegen die Verfügung, daß die Regierungsräthe Bessel und Köpke unter sich das Gehalt des abgegangenen von Alvensleben theilen sollten, machte die Magdeburgische Regierung, 22. Januar 1718,[1]) Pfeill's Ansprüche, dem sie ein gutes Zeugniß ausstellt, geltend.[2])

von Ilgen die schurken sollen nit Resonniren Beselt und Köpcke sollen ieder die helf[t]e haben FW

[1]) Ausf., gez. Diescau, Cocceji.

[2]) Georg Eberhard von Bessel war den 10. October 1715, Joachim Köpke (1711 Commissionsrath), Bürgermeister von Magdeburg, den 13. November 1717 zum Magdeburgischen Regierungsrath bestellt. Rudolf Anton von Alvensleben, 9. December 1711 zum Regierungsrath ernannt, wurde auf sein Ansuchen den 14. September 1717 entlassen. Er ging als Tribunalsrath nach Celle. Gerhard Friedrich Pfeill (3 Jahre Reichsstadtschultheiß in Nordhausen, dann 14 Jahre Hohenstein'scher Regierungsrath) wurde am 8. Januar 1716 Magdeburgischer Regierungsrath. Erst am 5. Februar 1721 erhielt Pfeill ein durch Köpkes Tod freies Gehalt von 250 Thlr. und ebensoviel nach Besselś Entlassung am 22. April 1725 durch Erlaß vom 7. Mai d. J.

Digitized by Google

10. Bestallung des Geheimen Kriegsraths von Grote zum Vicedirector des Magdeburgischen Commissariats.

Berlin 2. Februar 1718.

Conc., gez. Grumbkow. Kriegsmin. XVIII. 2. d. 6. b b.

In einem Immediatberichte, Berlin 28. Januar 1718, schlug Grumbkow den Geheimen Kriegsrath von Grote, der sich bei der Ablösung der Erbbraugerechtigkeit in Halle verdient gemacht hatte, zum Vicedirector des Magdeburgischen Commissariats vor. Der König schrieb dazu: „sehr gut."

Die Bestallung für Grote ist vom 2. Februar datirt. Als Obliegenheiten werden ihm darin angewiesen das Steuerwesen und alles dazu gehörige zu respiciren, in Platens Abwesenheit den Vorsitz im Commissariat zu führen, alle vorkommenden Sachen entweder abzuthun oder der Königlichen Entscheidung anheim zu stellen, auf Gehorsam gegen die Edicte zu halten, für billigmäßige Gleichheit der Einquartirung zu sorgen und auf die Receptoren zu achten: „wie er denn alles andere, so in dieser Bestallung nicht enthalten und dennoch zur Respicirung Unseres Interesse nöthig, mit allem Fleiß und Promptitude wahrzunehmen hat".

---

11. Erlaß an die Clevische Regierung.

Berlin 2. Februar 1718.

Abschrift. Gen.-Dir. Pommern. Edicte 32.

Die Steuerbedienten sind nur dem Commissariat unterstellt.

Die Clevische Regierung hatte am 5. November 1717 die Verordnung erlassen,[1]) daß die Justizbehörden fortan „den in ihren Bezirken vorhandenen Steuerräthen, Accise-Inspectoren, Rentmeistern, Schlütern, Zoll- und Steuerempfängern ein Exemplar der ihnen zugehenden Edicte mittheilen" sollten. Die Verfügung wurde durch den Erlaß vom 2. Februar 1718 aufgehoben, „weil dieses Unsere Intention nicht ist, sondern Wir vielmehr wollen, daß Unsere Cleve- und Märkische Steuerbediente dort nur allein von dem Commissariat dependiren". Die Regierung solle „von denen zu publicirenden Verordnungen jedesmal die benöthigte Exemplaria dem Commissariat abliefern lassen, welches sodann selbige denen unterhabenden Steuerbedienten zuschicken wird".

---

[1]) Scotti 2. Nr. 782. S. 922.

Digitized by Google

12. Erlaß an die Hof- und Amtskanzleien.

Berlin 6. Februar 1718.

Abschrift. Gen.-Dir. Gen.-Dep. XXXIII. 9.

Anwendung des Gnadensiegels. — Controle über Zahlung der Marinegelder.

Zur Verhütung aller Unterschleife, die zur Verkürzung und Defraudirung der Chargenkasse vorgehen können, hat der König Just Heinrich Kahmann zum Controleur bei der Chargenkasse bestellt, der über alle Gnadensachen, wovon nach dem Reglement Marinejura zu entrichten sind, Gegenrechnung zu führen hat. Der König befiehlt nunmehr allen Hof- wie auch den Kanzleien beim Commissariat- und Postwesen, in Gnadensachen nicht die gewöhnlichen Kanzlei-, sondern das Gnadensiegel zu gebrauchen, auch Alles, was in dergleichen Sachen expedirt wird, wenn es von der Unterschrift des Königs zurückkommt, den Chargenkassenbedienten zuzufertigen. Die Schreiben sind auch den Impetranten erst zu extradiren, wenn die Marinegelder entrichtet sind und der Controleur einen numerirten Zettel über gehörige Registrirung und Eintragung in die Gegenrechnung producirt hat.

Ein Erlaß an die Hofkanzleien vom 7. Juni 1721[1]) verfügte ferner, daß Ausfertigungen, wovon Marinegelder zu entrichten seien, ohne eigenhändige Ordre des Königs nicht zu extradiren seien, bevor nicht durch Producirung der Chargenkassen-Quittung die Zahlung der Marinejura nachgewiesen sei. Würden dennoch dergleichen Expeditionen den Impetranten abgefolgt, so sollten die schuldigen Bedienten gehalten sein, die rückständigen oder der Chargenkasse entzogenen Gelder aus eigenen Mitteln zu ersetzen.

---

13. Erlaß an die Preußische Regierung.

Berlin 12. Februar 1718.

Conc., gez. Ilgen. R. 7. 55. a.

Die Unordnung in dem Königsberger Archiv. — Archivar Scheel.

Die Preußische Regierung berichtete, Königsberg 19. Januar 1718,[2]) daß Fehr trotz seiner guten Anlagen nicht zum Archivar geeignet sei,[3]) „wie es eben nicht eines jeden Menschen Natur ist, täglich im Archiv zu arbeiten, viel weniger eines, so in der größesten Confusion ist, in Ordnung zu bringen". Fehr hat das auch selbst erkannt und sich bereit

[1]) Abschrift.

[2]) Ausf., gez. Dohna, Rauschke, Ostau, Tettau, Wallenrodt.

[3]) Vergl. Bd. 2. Nr. 269. S. 547.

Digitized by Google

erklärt, dem Kanzleiverwandten Benjamin Scheel, der in der archivalischen Thätigkeit sehr bewandert ist, die Accidentien an Sporteln u. s. w. abzutreten.[1]) Die Regierung beantragt, den Scheel „zur Erlangung nöthiger Autorität und Ansehens bei denen übrigen Kanzleibedienten“ mit dem Titel eines Raths und adjungirten Archivars zu begnadigen und ihm die Anwartschaft auf Fehrs Stelle bei dessen etwaiger Versetzung zu geben. Scheel verspricht dagegen, „die alten Sachen in eine gute Ordnung im Archiv bringen, dasselbe vollenkommen einrichten, die seriem actorum nach der Beschaffenheit der Materien fassen und reponiren, nöthige Registranden darüber verfertigen und führen und nichts negligiren zu wollen, umb alles in einer accuraten und guten Disposition zu halten“.

Es wurde der Preußischen Regierung am 12. Februar darauf der folgende Bescheid gegeben: Wenn der neue Archivar ungeeignet sei, so müsse ein Anderer die Bedienung erhalten, es sei auch „gar nicht raisonnable“, daß jener die Besoldung erhalten und ein Anderer für ihn arbeiten solle.

Die Regierung soll „ohne einige Passion“ wegen des Archivars eine solche Einrichtung machen, daß das Archiv „mit dem ehesten aus dem jämmerlichen Zustande worin selbiges dem Bericht nach sich befindet gerissen“ werde.

Wegen des ganz delabrirten Landesarchivs zu Tapiau,[2]) an dem dem Lande „ein großes gelegen“, sind gleichfalls Vorschläge zu machen.

Auf den Erlaß vom 12. Februar antwortete die Regierung, Königsberg 24. Februar 1718,[3]) das Archiv wäre bereits von altersher in großer Unordnung. Was Fehr anlange, so sei sie in ihrer Hoffnung, er würde sich zum Archivar eignen, da er einige Zeit im Berliner Archive gearbeitet haben sollte, enttäuscht. Der bisherige Kanzleiverwandte Scheel dagegen wäre nach Neigung und Befähigung der geborene Archivar. Es wird vorgeschlagen, diesen vorläufig dem Fehr mit der Hoffnung auf baldige Nachfolge zu adjungiren und ihm den Genuß der Sporteln zu lassen.

Durch Erlaß an die Preußische Regierung, Berlin 19. März 1718,[4]) wurde dieser Vorschlag genehmigt.

In der Bestallung Scheels hieß es: Er soll insonderheit
Unser Archiv zu Königsberg mit allem ersinnlichen Fleiß und Treue respiciren, selbiges in gute Ordnung bringen und erhalten, über die

[1]) Fehr bezog 300 Thaler festes Gehalt.
[2]) Vergl. Bd. 1. Nr. 236. S. 708.
[3]) Ausf., gez. Dohna, Ranschke, Canitz, Tettau, Wallenrod.
[4]) Conc., gez. Ilgen.

Digitized by Google

darin vorhandene Documenta, Acten und Briefschaften accurate und vollständige Repertoria verfertigen, alle bereits in dem Archiv sich findende und ferner einkommende Sachen fleißig registriren, ohne Unserer Preußischen Regierung Befehl und Vorbewußt niemanden das geringste nicht extradiren . . .

Dafür soll er die Accidentien und Sporteln, die bisher Fehr von dieser Bedienung hatte, zu genießen haben und wenn die Stelle frei wird darin und in dem davon dependirenden Gehalt Fehr folgen.

Die Preußische Regierung berichtete, Königsberg 2. Februar 1720,[1]) daß Scheel zwei Jahre an der Ordnung des Archivs „mit einem extraordinären Fleiß täglich von dem frühen Morgen bis an den späten Abend" gearbeitet und ohne jegliche Beihülfe „nicht allein die currente Sachen, sondern auch einen sehr großen Theil von denen alten in eine so gute und schöne Ordnung gebracht, als es gewiß ohne ihm von keinem andern jemals geschehen sein würde, und wir uns voritzo schon des Archivs sehr nützlich zum Dienst E. K. M. bedienen können". Es sei an der Zeit, ihm dafür als wohlverdiente Belohnung Fehrs Stelle zu übertragen.

Dem Wunsche der Regierung wurde aber nicht willfahrtet, obwohl ihn die Regierung in einem neuen Berichte, Königsberg 25. März 1720, noch einmal befürwortete.

Erst als Waldburg in einer Immediateingabe, Berlin 21. März 1721, vorstellte, daß Fehr das Archiv fast niemals besuche und „die mühselige Archivariatsbedienung" dem Scheel allein überlasse, der sich so beträge, „daß ich ihm mit Fundament sein Wort reden darf", und beantragte ihm das volle Archivarsgehalt zu gewähren, verfügte Friedrich Wilhelm:

gut soll es aber an von Ilgen sagen ich bin mit zufrieden
F W.

Durch Erlaß an die Preußische Regierung, Berlin 25. März 1721,[2]) wurde darauf befohlen, daß Scheel fortan die für den Königsberger Archivar ausgeworfenen 300 Thaler Besoldung erhalten sollte.

14. Entlassung des Steuerraths Schmeltzeisen.

Berlin 14. Februar 1718.

Conc., gez. Grumbkow. Kriegskanzlei I. 2. 3. 6. vol. 2.

Das Generalcommissariat meldete, Berlin 28. Januar 1718,[3]) dem Könige, daß Steuerrath Schmeltzeisen, der zum Altmärkischen Obergerichts-

[1]) Ausf., gez. Dohna, Tettau, Ostau, Wallenrod.

[2]) Conc., gez. Ilgen.

[3]) Ausf., gez. Grumbkow, Krautt, Katsch, Happe, Scharden, Klinggräf, Cocceji, Ellenberg, Manitius.

Digitized by Google

rath bestellt worden wäre, zwar die übliche Proberelation vor Einnahme seines Sitzes liefern wollte, aber nur den Sitzungen beiwohnen könnte, wobei das Commissariat interessirt wäre. Unter diesen Umständen glaubt er von der Proberelation entbunden oder wenigstens nur angehalten werden zu können, „in Commissariats-, Militär-, Steuer- oder Accisesachen" zu referiren. Das Generalcommissariat befürwortete dieses Gesuch des „alten und erfahrenen Bedienten". Der König verfügte hierauf:

soll den Gen[eral] Comis[sariat] eine Proberelacion machen was steuer accis einquartierung werbung angehet machet er die guht und guhte vorschläge gut sonsten soll weg FW.

Ob er diese Proberelation nicht nach Wunsch des Königs ausgeführt hat, ist unbekannt. Am 14. Februar 1718 wurde eine Ordre an Schmeltzeisen erlassen, daß er „aus bewegenden Ursachen" seines Amtes enthoben wäre, aber „in Consideration, daß er lange gedienet, so lange er lebet, die Hälfte der Gage behalten" soll. Die andere Hälfte erhielt sein Nachfolger als Altmärkischer Steuerrath und Kriegscommissarius Hartmann.

15. Eingabe des Magdeburger Magistrats.

Magdeburg 17. Februar 1718.

Ausf., gez. Kinderling, Wagener, Mollenhauer. Gen.-Dir. Magdeburg CLXXXVI. 3.

Competenzconflict zwischen Magistrat und Commissariat.

Der Magistrat berichtet, er habe bis zur Einrichtung des Commissariats in Polizeisachen immer „die völlige Disposition" gehabt.[1])

Seitdem aber das Commissariat in Magdeburg bestehe, habe es auf mancherlei Weise uns in diesem Stücke eingegriffen, allerhand Verordnungen, sogar ohne Vorbewußt und Zuziehung des Magistrats, bald immediate an den Marktrichter, bald an einige Innungen und deren Verwandten, auch wohl Particulier-Bürger in Polizeisachen ergehen lassen, auf der Polizei-Reuter bloßes Angeben die Inquisition angeordnet und selbige nicht an den Magistrat, sondern den Commissariats-Fiskal verwiesen, anderer Umstände, welche dem Magistrat zum größesten Beschwer und Verkleinerung in seinem Amte gereichen, nicht zu gedenken.

Die Vorstellungen des Magistrats beim Commissariat hätten nichts genützt, dieses verfahre vielmehr nach wie vor einseitig in Polizeisachen,

[1]) Vergl. Bd. 1. Nr. 160. S. 491.

Digitized by Google

verordne immediate an die rathäuslichen Officianten und vermeine dazu besonders deswegen befugt zu sein
weil man daher, wenn etwa ein Polizei-Reuter alle Quartal einen strafbaren Casum angiebet, den Magistrat und dessen Officianten einer Nachlässigkeit beschuldigen will, da doch einem jedem solchem Casui jedesmal 10 bis 20 andere, so von dem Magistrat bestrafet worden, entgegengesetzet werden können und es gewiß um das Polizeiwesen bei dieser Stadt schlecht bestellet sein würde, wenn es bloß auf des Polizei-Reuters Aufsicht ankommen sollte.

Da nun § 25 des Commissariatsreglements verordne, daß die Polizeisachen in Magdeburg mit dem Magistrat conjunctim tractirt[1]) werden sollten und da ferner der König überall die erste Instanz beobachtet wissen wolle, so möge das Commissariat angewiesen werden, daß es die Polizeisachen mit dem Magistrat „conjunctim tractire und, wann etwas dieserhalb zu verordnen vor nöthig befunden wird, solches an den Magistrat gelangen, auch generaliter alle Contraventiones des Magistrats Untersuchung und Bestrafung überlassen müsse".

Dem Magdeburger Commissariat wurde dies Schreiben zur Verantwortung mitgetheilt und die Stelle des Reglements vom 2. Juni 1713 über die gemeinsame Erledigung der Polizeisachen wieder eingeschärft.[2]) Es erwiderte darauf am 4. April:

. . Nun wundert uns sehr, daß der hiesige Magistrat mit seinen wiederholten Vorstellungen und ungegründeten Querelen E. K. M. immer von neuen zu behelligen sich unterstehen darf, da ihm doch hierunter schon oftermals Weisung geschehen, E. K. M. auch insonderheit unter den 18. Decembris 1714 unter dero eigenhändigen hohen Unterschrift in gar nachdrücklichen Terminis an den Magistrat rescribiret, „daß Sie dergleichen ungegründete und zur Vilipendenz des von E. K. M. unter andern auch in Polizeisachen angeordneten und ihm vorgesetzten Collegii gereichende anmaßliche Autorität dem Magistrat keinesweges einräumen könnten noch wollten", auch dabei ernstlich anbefohlen, „demjenigen, so dero Commissariat in E. K. M. hohen Namen ihm auferlegen würde, ohne Raisonnement und Ausflüchte gehorsamste Folge zu leisten." Daß aber unserseits wir niemals des Magistrats Gerechtsame zu nahe zu treten oder in

[1]) Vergl. Bd. 1. Nr. 160. S. 492.

[2]) Berlin 8. März 1718. Auf Specialbefehl. Conc., gez. Grumbkow.

Digitized by Google

denen Sachen, welche zu des Magistrats Cognition gehören, einigen Eingriff zu thun, Willens gewesen, bezeugen die ergangenen Acta und an den Magistrat vielfältig reiterirte Verordnungen zur Genüge, und würden wir nicht nöthig gehabt haben, den Fiskal zu excitiren oder die Commissariats-Bediente zur Execution der ergangenen Verordnungen zu gebrauchen, wann Magistratus solchem nachgelebet oder seine Bediente zu mehrerer Vigilance in ihren Amte angehalten hätte. . . . Wann aber unserer Verordnungen ohnerachtet durch Nachlässigkeit von Seiten des Magistrats Bediente die Contraventiones durch den Fiskal oder andere bei dem Commissariat denunciiret werden, würde es zum merklichen Despect des dem Magistrat vorgesetzten Collegii gereichen, wann dieses solche an den Magistrat zur Untersuchung und Bestrafung remittiren, selbst aber nicht befugt sein sollte, darüber zu cognosciren. . . .

---

16. Eigenhändiges Schreiben des Königs an Plotho.

Berlin 22. fewer[1]) 1718.

R. 97. A I. Gen. 101.

Oberappellationsgerichtsrath Gundling.

ich befehle den geheimen Raht von Plotto das er soll a datto introduciren den wohlgelahrten vesten und weißen und universellen und getreuen und alle[s] wissenden Mensch[en] den oberceremonien Mester und geheimenrath gundelling im oberappelacionsgericht cum votto cessiomen[2]) soll Jus Regis beobachten ist mein will

FrWilhelm.

---

7. Randverfügung des Königs zu einem Briefe A. F. von der Osten 25. Februar 1718.

Urschrift R. 94. IV. Ka 5.

Ostens Amtsführung.

Zu einem Briefe, in dem sich der Litthauische Kammerpräsident von der Osten gegen die Beschuldigungen seiner Amtsführung vertheidigte,[3]) schrieb der König:

[1]) Februar. Ein eigenhändiges Schreiben des Königs an Kameke vom 19. Februar 1718, worin Gundling zum Mitglied des Generalfinanzdirectoriums mit dem „Departement aller Seidenwürmer" ernannt wurde, siehe bei Förster, Friedrich Wilhelm I. 1, 260.

[2]) et sessione.

[3]) Vergl. Bd. 2. Nr. 172. S. 343.

Digitized by Google

Mar[schall] was ich Ihm gesaget und versprochen das ich Ihm nit condemniren werde befohr ich Ihm Mündl: sprechen [werde] und Ihm selber höhre [dabei bleibt es] er soll nit schweigen wen[n] ich hinkomme und die wahrheit sprechen und gerade aus sagen das ist wahr das ich nit zufrieden bin weill die gelder nit einkommen und keine kammer die ich habe so schlecht bezahlet als diese und das alle jahr aus der Littauische Cammer aus den emter alle jahr so vieill untertahnen weglauffen das mus eine ursache haben und das ich so ofte befohlen und gePredicht undt gesehn doch nit zu sagen[1]) ich habe befohlen das alles sollen verPachten und nichts soll administriret werden [aber] geschiehet nit [denn] er saget [es] findet sich kein Pechter die Edelleutte finden aber Pechter quare meine kammer auch nit

FW.

---

18. Erlasse an die Preußische Regierung. Berlin 26. Februar und 2. Juni 1718.

Grube II, 405. Nr. 99 u. 101.

Proberelationen.

Durch Erlaß vom 26. Februar wurde verfügt, daß Hofgerichtsrath Froben[2]) von der Proberelation entbunden worden ist, weil er schon verschiedene Jahre als außerordentliches Mitglied im Preußischen Hofgerichte gesessen und viele Specimina seiner Erudition und Geschicklichkeit abgelegt hätte.

„Hinkünftig aber soll kein extraordinarius bei den dortigen Judiciis zur Arbeit admittirt werden, er habe sich dann zuforderst durch eine Proberelation sattsam qualificirt erwiesen."

Der Erlaß vom 2. Juni erklärte die Verordnung dahin, daß die extraordinären Hofgerichtsräthe, die schon einige Jahre im Amte gestanden und durch vielfältige Relationen aus den Akten ihren Fleiß und Verstand genugsam erwiesen hätten, von der Proberelation befreit werden sollten.[3])

---

[1]) sic.

[2]) Emanuel v. Froben war seit 24. Januar 1708 extraordinärer Hofgerichtsrath, wurde 25. Januar 1718 ordentlicher Hofgerichtsrath und 6. November 1719 Kammergerichtsrath (R. 7. 53; R. 9. J. 4. 5).

[3]) Vergl. auch den Erlaß an das Hofgericht vom 6. März 1720. Grube II, 405. Nr. 102.

Digitized by Google

19. Schreiben des Generalfinanzdirectoriums an das Generalcommissariat.

Berlin 5. März 1718.

Conc., gez. Kameke. Gen.-Dir. Cleve XCIV. Domänensachen Gen. 8. und 24.

Conflict zwischen der Clevischen Kammer und dem Commissariat.

Das Commissariat zu Cleve berichtete am 5. September 1716,[1]) die dortige Kammer hätte den Unterthanen, „welche sonst in denen Rentmeister- oder Schlütereien bei Transportirung des Pachtkorns oder was sonsten vorgefallen, dienen müssen", statt dieser Dienste eine Geldleistung sub poena executionis auferlegt, obwohl die Contribuenten kaum im Stande wären, „die Steuren und andere gewöhnliche onera abzuführen".

Nach der Angabe des Generalfinanzdirectoriums,[2]) dem das Generalcommissariat den Bericht mitgetheilt hatte, hätten die Dienstpflichtigen in verschiedenen Schlütereien und Renteien selbst diese Umwandlung der Sack- und Gehaltsdienste angetragen; andere wollten aber weiter die alten Dienste leisten. Von keinem und an keinem Orte würde mehr gefordert, als wozu er von altersher der Kammer verpflichtet wäre.

Dem gegenüber aber blieb das Clevische Commissariat dabei, Cleve 16. Februar 1718,[3]) daß das Dienstgeld eine neue Auflage wäre, die durch ihre Exekutionen die schon angestrengten Unterthanen vollends erschöpfte.

Das Generalfinanzdirectorium schrieb darauf am 5. März an das Generalkriegscommissariat, dieses werde hoffentlich

davor halten, daß es der nächste und sicherste Weg sei, wenn die Provinzialcollegia ihrer Pflicht und Schuldigkeit nach über die vorkommende Dubia und Irrungen unter sich conferiren und zu deren Hinlegung, wo nicht selbst dienſame, gütliche Mittel und Wege ergreifen, doch zum wenigsten selbige, nachdem sie sich vorher darüber verglichen, in Vorschlag bringen, und daß im Gegentheil, wenn ein jedes Collegium auf seiner Opinion bestehen, solche hartnäckig behaupten und zu solchem Ende allerhand zur Sache nicht dienende Umbstände einstreuen, hernach die Decision von Hofe aus erwarten will, solches nicht allein beschwerlich, sondern auch oftermals denenjenigen welchen die Umbstände unbekannt, gefährlich sein könne.

---

[1]) Ausf., gez. Bergius, Müntz, Maschs.

[2]) Berlin 24. September 1716. Ausf., gez. Creutz, Gröben, Walter, Cramer, Mardefeld.

[3]) Ausf., gez. Bergius, Müntz, Raesfeldt, St. Paul, Bredenbach, Hymmen.

Digitized by Google

Das Generalfinanzdirectorium legt daher dem Generalcommissariat das Concept eines Schreibens an die beiden streitenden Collegia vor.

Durch Erlaß an die Clevische Kammer, Berlin 4. April 1718,[1]) wurde befohlen, so oft es die Nothdurft erfordern möchte, sollten Commissariat und Kammer die Angelegenheiten gemeinschaftlich erwägen und der Billigkeit gemäß entscheiden,

welches dann um so viel leichter geschehen kann, weil Unser Commissariatsdirector selbst sessionem et votum in der Kammer hat. Die bisherige collisiones zwischen besagten Collegiis, da jeder Theil bei seiner Opposition bestehen, die vorkommenden Sachen mit vielen unnützlichen Dispüten nur confundiren, hernach solche zur Entscheidung hieher senden, zugleich auch die Debenten . . . nur je länger je mehr in ihrer widersetzlichen Halsstarrigkeit stärken wollen, haben Wir bishero nicht anders als mit besonderer Mißfälligkeit wahrgenommen und wollen solche ein vor allemal abgestellet, auch allenfalls Uns an dem ungehorsamen Theil zu erholen wissen . . .

Da die Clevische Kammer noch ferner darauf bestand, Cleve 23. April 1718, mit ihren Anordnungen nicht zu weit gegangen zu sein und Collisionen verursacht zu haben, — „wofür wir so viel mehr einen Abscheu haben, als der Collegiorum Autorität dadurch bei denen Beamten, wann die Verordnungen pro et contra einlaufen, sehr geschwächet . . . wird" — so wurde dem Geheimrath Durham angezeigt, Berlin 30. Mai 1718,[2]) daß in den Sachen wegen der Sack- und Renteidienstgelder die Kammer ganz allein zuständig wäre.

Das Commissariat erhob aber nun Klage, Cleve 28. October und 29. December 1718, daß die Dienstgelder auch bei Leuten eingetrieben würden, die nicht zum Kammerdepartement gehörten.

Das Generalfinanzdirectorium, vom Generalcommissariat wiederum über diese Beschwerde verständigt, entgegnete, Berlin 21. Februar 1719,[3]) daß es vom Rescripte des 4. Aprils 1718 nicht abgehen könnte, „noch hier ein Mittel finde aus der Sache zu kommen, woferne die Clevische Kammer und Commissariat sich dieserhalb nicht vergleichen . . ."

Um aus dieser Schwierigkeit herauszukommen, schlug das Generalcommissariat dem Generalfinanzdirectorium die Einsetzung einer Commission

[1]) Abschrift.

[2]) Conc., gez. Grumbkow.

[3]) Ausf., gez. Creutz, Görne, Schlieben, Culeman, Herold, Kühtze, Pehnen.

Digitized by Google

vor, zu der jede Behörde je ein Mitglied der Regierung und der ihr unterstellten Behörde in Cleve wählen sollte.[1]) Das Generalfinanzdirectorium war anfänglich damit einverstanden und benannte als seine Vertreter Rickers und Strünckede. Als aber dieser Kammerpräsident persönlich in Berlin am 17. April dargethan hatte, daß „diese Dienstgelder eine alte radicirte Domänenrevenue wäre und unstreitig zur Kammer gehörte", meinte das Generalfinanzdirectorium, von einer Conferenz absehen zu müssen, weil es nur Verantwortung nach sich ziehen dürfte, wenn die restirenden Dienstgelder nicht ohne ferneren Verzug beigetrieben würden, erließ ein Rescript in diesem Sinne an die Clevische Kammer[2]) und ersuchte das Generalcommissariat, das ihm bereits ein Commissoriale für Strünckede, Viereck, Rickers und Bergius zur Durchsicht übergeben hatte, das Clevische Commissariat zur Ruhe zu verweisen. Das Generalcommissariat hielt Strünckedes Begründung für einseitig und sah in der „von beiden Collegiis beliebten und bereits vollenkommen instruirten Commission" das beste Auskunftsmittel,[3]) befahl aber sechs Wochen später, am 16. Juni 1719, dem Clevischen Commissariate, „von dieser Sache gänzlich zu abstrahiren und die unbefugte Querulanten . . . . zur Ruhe zu verweisen, falls es mit der Vorstellung der feindlichen Behörde seine Richtigkeit hätte".

20. Immediatbericht Plothos.

Berlin 10. März 1718.

Ausf. R. 52. 69.

Suspendirung des Regierungsraths Dürfeld.

Der Regierungsrath Dürfeld[4]) in Magdeburg hatte sich bei der Abnahme der rathhäuslichen Rechnungen nach den Klagen des Generallieutenants v. Stille gegen diesen unanständig benommen und war dafür seines Amtes enthoben worden. In einer Eingabe entschuldigte er nun sein Benehmen und wies nach, daß sein Vergehen, das eigentlich nur in Stilles Einbildung bestand, mehr durch Zufall als durch Absicht Anstoß gegeben hätte.

[1]) Berlin 14. März 1719.

[2]) Berlin 19. April 1719. Conc., gez. Creutz.

[3]) Conc., gez. Krautt. Der Erlaß wurde dem Generalfinanzdirectorium mitgetheilt.

[4]) Der Hofrath Johann Christian Dürfeld war am 15. Juli 1715 in die Magdeburgische Regierung eingeführt worden. Am 10. October 1722 wurde Dürfeld, ein Vetter von Katsch, Geheimer Justizrath. (R. 9. J. 4. 5.)

Digitized by Google

Der König verfügte darauf:

soll dieses mahl Pardonieret sein soll aber vorhero offendtl: vor der Regirung den Gen[eral] Leu[tenant] stille abbitten

FW.

Durch Erlaß an die Magdeburgische Regierung vom 11. März 1718[1]) wurde Dürfeld restituirt.

21. Ernennung von Daniel Böse zum ordinären Hofgerichtsrath in Preußen.

Berlin, 12. März 1718.

Conc., gez. Ilgen. R. 7. 53. 1.

Durch Cabinetsordre, Berlin 11. März 1718, wurde dem Minister Ilgen angezeigt, daß Daniel Böse zum ordinären Hofgerichtsrath in Königsberg ernannt worden wäre.

Die Preußische Regierung wandte dagegen ein,[2]) daß Johann Boltz und Christof Falck ein höheres Amtsalter als extraordinäre Hofgerichtsräthe hätten[3]) und fügte die Urschrift einer Vorstellung des Hofrichters Schlieben, aus Königsberg vom 4. Juli datirt, bei, in der er erklärt, es ließe sich „durch Setzung mehrerer ordinariorum supernumerariorum Dero heilsamste Intention in Beschleunigung derer durch die zunehmende Armuth anwachsende Rechtshändel garnichts erreichen, vielmehr aber wird die Zeit durch die Vielheit derer zu colligirenden votorum dergestalt weggenommen, daß inzwischen und währender solcher Zeit der Referent der folgenden Sache den statum causae oftmals, besonders in kleinen Sachen vortragen könne". Schlieben bittet daher, es „künftighin bei der gewöhnlichen Anzahl derer Ordinär-Hofgerichtsräthe dem publico zum Besten" zu lassen.

Durch Erlaß, Berlin 14. Mai 1718,[4]) wurde der Regierung entgegnet, daß es bei der Königlichen Verfügung sein Bewenden hätte. Am 9. August wurde ihr dann befohlen, Böse als ordinären Hofgerichtsrath zu introduciren.

---

[1]) Conc., gez. Plotho.

[2]) Ausf., gez. Dohna, Ostau, Tettau, Wallenrod.

[3]) Falck war am 15. März 1712 zum assessor extraordinarius im Preußischen Hofhalsgericht und am 10. Mai d. J. zusammen mit Boltz zum extraordinären Hofgerichtsrath ernannt worden. Böse dagegen war erst 1714 als extraordinärer Hofgerichtsassessor angenommen worden und war am 27. September 1717 extraordinärer Hofgerichtsrath geworden.

[4]) Conc., gez. Ilgen.

Digitized by Google

Als Boltz und Falck noch einmal baten, diesen Beschluß rückgängig zu machen, wurde der Preußischen Regierung durch Erlaß, Berlin 13. August 1718,[1]) bedeutet: „Wir lassen es . . . bei dem, so Wir zur favour gedachtes Bösen einmal verordnet, umb so viel eher bewenden, weil Wir Uns die Hände nicht dergestalt binden zu lassen gemeinet sind, daß Wir aus bewegenden Ursachen nicht jemand zum Ordinär-Hofgerichtsrath sollten bestellen und die extraordinarios auf eine Zeit lang zurücksetzen können."

22. Erlaß an die Geldrische Commission.

Berlin 16. März 1718.

Conc., gez. Printzen. R. 64. Geldern. Lehenssachen 1713—1722.

Ertheilung von Gnaden.

Die Geldrische Commission hatte am 10. Februar gemeldet, daß das Justizcollegium sich nicht nur die eigenmächtige Bestellung eines Secretärs, sondern auch die Ertheilungen von Octrois angemaßt hätte, trotz des ausdrücklichen Verbots im dortigen Lehensreglement.[2]) Sie hielt aber für gut, dem Collegium die Verleihung derartiger Gratiosa nicht zu entziehen, weil der Geldrischen Exploitenkasse dadurch einige Gebühren zuflössen. Durch den Erlaß vom 16. März wurde der Commission aufgegeben, zu berichten, in welchen Fällen das Justizcollegium Gnaden vergebe, und ob der König dabei mehr Vortheil hätte, als wenn die Marine-Jura in Berlin entrichtet würden.

Die Geldrische Commission sandte darauf am 5. April 1718[3]) einen Auszug der Exploitenrechnungen über die vom Justizcollegium ertheilten Octrois und Gnaden. Ob die bezahlten Gelder für die Genehmigungen geringer wären als die Kanzlei- und Marine-Jura wäre ihr unbekannt. Gewiß aber ist es, daß wenn höhere Jura dafür gefordert und alles zu Berlin gesuchet werden sollte, manche Sollicitanten zurücktreten und andere Wege einschlagen dürften, wie denn anjetzo in Lehnssachen fast gar keine concessiones mehr gesuchet werden, weil es denen Parteien zu kostbar zu sein scheinet, gedoppelte Jura, nämlich die Sollicitaturen und Kanzleigebührnisse zu Berlin eines, und die hiesige Taxen anderen Theils zu entrichten.

Es empföhle sich daher, „sothane Gratiosa dem Justizcollegium nicht gänzlich zu entziehen, weil . . . selbige durch dessen Kanal mehr als sonsten einbringen."

[1]) Conc., gez. Ilgen.

[2]) Vergl. Bd. 2. Nr. 52. S. 146.

[3]) Urschrift, gez. Lilien, Duncker, Saint Paul, G. G. van Aefferden.

Digitized by Google

Culeman, der die Expedition sämtlicher Orangischer Successionslande hatte, bemerkte zu diesem Berichte, 14. April, die Geldrische Commission hätte selbst vorgeschlagen, sämtliche Octroien nur in Berlin zu verleihen Sicherlich würde die Ertheilung der Octroien in Berlin mehr Geld einbringen, als wenn es im Herzogthume selbst geschähe. Auch die übrigen Gnadensachen dürfte man dem Justizcollegium nicht einräumen, da es „ohnedem weiter greifen und sich einer größeren Autorität als ihm zukömmt, anmaßen will". „Das Justizcollegium aber wird vor sich wohl den besten Profit davon ziehen, als welches gar excessive Jura nehmen soll." Für einen kleinen Bericht an den Hof in einer Privatsache hätte es von demjenigen, „dem doch der Bericht contrair war", über 12 Thlr. genommen. Auch wenn die Octrois in Berlin expedirt würden, ließe sich das Collegium doch noch schwere Jura bezahlen. Bei der Entscheidung der Frage handle es sich nicht um die wenigen Jura der Berliner Kanzlei, sondern um dasjenige, „was von Sr. K. M. Convenienz ist, und wobei Sie den meisten Vortheil haben."

„Weilen hierunter schon in dem Rescript vom 16. Martii a. c. S. K. M. allergnädigste Verfügung gethan", bemerkte Printzen dazu, „auch nichts erhebliches angeführet wird, warumb von selbigen abzugehen wäre, so wird es dabei bei obigen angeführten triftigen Umbständen umb so mehr nur zu lassen sein".

---

23. Erlaß an das Generalfinanzdirectorium.

Berlin 17. März 1718.

Gen.-Dir. Gen.-Dep. LXXXVIII. 2.

Von Königlichen Beneficien sind keine Sporteln zu nehmen.

Das Preußische Commissariat und der Jagdsecretär Nicolai beklagten sich, Königsberg 9. Februar 1718, daß die vom Brand heimgesuchten Städte Ortelsburg und Zinten keine Sporteln für die Gewährung von freiem Bauholz geben wollten, obwohl diese Abgabe doch ein pars salarii des Jagdsecretärs wäre.

Der König verfügte darauf an das Generalfinanzdirectorium ein für alle Male, „daß die ohnedem durch den Brand sehr desolirten Städte, sie haben Namen wie sie wollen, auch die abgebrannte Bürger, Bauren und andere Nothleidende, wann ihnen Holz oder andere beneficia von Uns geschenket werden, zu Erlegung einiger Sportuln keineswegs, unter was vor Prätext, angehalten, sondern ihnen solche Verordnungen sofort nach der Unterschrift gratis ausgefolget und von denenselben weiter nichts als das Stempelpapier bezahlet werden solle". Die Verordnung ist der Generalfinanz- und Jagdkanzlei mitzutheilen „und denen dabei befindlichen Bedienten solches bei Strafe der Cassation zu injungiren".

Digitized by Google

24. Erlaß an das Oberappellationsgericht.
Berlin 18. März 1718.

Conc., gez. Plotho. R. 9. X. 1. b.; Mylius C. C. March. II. 4. Nr. 42.; Scotti 2. 929.[1])

Erſetzung des Appellationseids durch Geld.

Am 18. März 1718 wurde dem Oberappellationsgerichte angezeigt, daß die bei den Appellationen gebräuchlichen Eide gegen Erlegung von 100 Rthlr. zur Strafkaſſe erlaſſen werden dürften.

Obwohl das Kammergericht am 18. Mai d. J. erklärt hatte,[2]) daß dieſe Verordnung nicht bei ihm einführbar wäre, weil „nur alsdann von dem Appellanten geſchworen wird, wenn der Appellat, wie es in der Ordnung Tit. 31. § 11 zugelaſſen, das juramentum calumniae wegen interponirter Appellation fordert", wurde ſie doch durch Erlaß vom 19. September auch auf dieſes Gericht[3]) und am 24. November auf das Conſiſtorium, Altmärkiſche Obergericht, Uckermärkiſche Quartalgericht, die Neumärkiſche Regierung[4]) und „bei denen remediis" auf das Geheime Juſtizcollegium[5]) ausgedehnt.

Katſch beantragte in einem Immediatberichte, Berlin 28. November 1718, die Summe auf 10 bis 20 Thaler zu ermäßigen, damit häufiger zu Gunſten der Strafkaſſe auf den Appellationseid verzichtet würde. Der König ſchrieb aber dazu: „abgeſchlagen FW."

---

25. Erlaß an die Preußiſche Regierung.
Berlin 22. März 1718.

Conc., gez. Ilgen. R. 7. 55.

Einſendung der alten Preußiſchen Privilegien.

Es ergehet hierdurch an Euch Unſer Befehl, ſowohl in Unſerem als des Landes dortigem Archiv nachſehen zu laſſen, was vor Privilegia denen vormaligen Landesherrn und dem Lande, es ſei vom Reich, zu der Zeit, als Preußen annoch zu demſelben gehöret, wie

[1]) In Cleve wurde dieſe Verordnung am 20. April publizirt. Der Reviſionseid wurde dort gegen Zahlung von 20 Rthlr. erlaſſen.

[2]) Ausf., gez. Sturm, Heugel, Fuchß, Blücher, Dewitz, Strimeſius, Huß, Schlüter, Süſtermann, Goldbeck.

[3]) Mylius C. C. March. II. 1. Nr. 175. Sp. 655 f.

[4]) Conc., gez. Plotho.

[5]) Mylius C. C. March. II. 1. Nr. 180. Sp. 667 f. Am 8. Dezember 1718 wurde dem Geheimen Juſtizcollegium mitgetheilt, daß einer in 2 Inſtanzen unterlegenen Partei gegen Zahlung von 100 Rthlr. „ohne Reſtitution zu erwarten" die dritte Inſtanz gewährt werden ſolle (ibid. II. 1. Nr. 182. Sp. 669).

Digitized by Google

auch von der Kron Polen und dem Papst vor der Reformation hierbevor ertheilet worden, und habt Ihr von allem, was sich von dergleichen Privilegiis findet, vidimirte Copieen machen zu lassen und Uns dieselbe einzuschicken.

Was aber von dergleichen Sachen in dem bekannten gedruckten Privilegienbuch enthalten, dessen Einsendung wird es nicht bedürfen.

Die Preußische Regierung berichtete darauf,[1]) daß sie nicht angeben könnte, welche Privilegien in ihrer Verwahrung wären, da sich ihr Archiv in allzu großer Unordnung befände.[2]) Sie wurde darauf durch Erlaß, Berlin 14. Mai 1718, angewiesen,[3]) möglichst schnell diesem Übelstande zu steuern, damit „man daraus bei vorfallenden Gelegenheiten die nöthige Nachrichten haben könne, weil gar nicht zu zweifeln, daß man aus demselben nicht viel gute und Unserem Königlichen Hause wohl zu Statten kommende Nachrichten werde haben können".

---

26. Ernennung Quandts[4]) zum Samländischen Consistorialrath. Berlin 11. April 1718.

Conc., gez. Printzen. R. 7. 72. C.

Am 11. April 1718 wurde Dr. Johann Jakob Quandt zum Samländischen Consistorialrath ernannt.[5])

Bürgermeister, Rath, Gericht, Zünfte und Gewerke von Löbenicht hatten um seine Berufung in einem Gesuche gebeten,[6]) da Quandt die Pfarrstelle in Löbenicht erhalten hätte, die stets mit einer Consistorialbedienung verbunden gewesen wäre.

Durch Erlaß an die Preußische Regierung, Berlin 16. März 1718,[7]) wurde dieses Gesuch gewährt unter den Bedingungen, daß dadurch kein Präjudiz gegeben werden sollte, „alswann solche Consistorialstelle mit dem

[1]) 4. Mai 1718. Ausf., gez. Dohna, Rauschke, Canitz, Ostau

[2]) Vergl. Nr. 13. S. 13.

[3]) Conc., gez. Printzen, Ilgen.

[4]) Vergl. Pariset, L'état et les églises sous Frédéric Guillaume 1er. 1897. S. 960.

[5]) Vergl. Erläutertes Preußen. 1725. Bd. 2. S. 742 ff.

[6]) Eingegangen am 24. Januar.

[7]) Conc., gez. Printzen.

Digitized by Google

Pfarrdienst nothwendig combinirt sein müßte", daß Quandt an der Session oder wenigstens am Votiren nicht theilnehmen sollte, wenn sein Vater, der Magister, in der Sitzung wäre, und daß er den letzten Platz unter den geistlichen Assessoren einnähme.

---

27. Erlaß an die Mindensche Regierung.

Berlin 18. April 1718.

Mylius C. C. March. II. 4. Nr. 44. Sp. 69 f.

Appellation.

Wenn das Streitobjekt über 400 Rthlr. der alten summa appellabilis beträgt, oder des Gravirten ganze Habseligkeiten nicht 400 Rthlr. austragen, oder jemand, der in zwei Instanzen gewonnen hat, bei der Regierung Unrecht bekommen hat, ist künftig anstatt der Supplication nur die Appellation zulässig. In allen anderen Processen wird die Supplication auf dem alten Fuß beibehalten. „Im Uebrigen bleibet es in denen Fällen, wo ohne Nachtheil Unseres privilegii de non appellando der Recursus an die Reichsgerichte statt hat, bei der bisherigen Observanz, auch sonst bei der Disposition Unserer Oberappellationsgerichtsordnung."

---

28. Bestallung des Regierungsraths von Cocceji zum Geheimen Rath.

Berlin 20. April 1718.

Conc., gez. Grumbkow. Kriegsmin. XVIII. 2. d. 6. cc.

Der Magdeburgische Regierungsrath von Cocceji wurde am 20. April 1718 zum Geheimen Rath ernannt mit dem Auftrage, „daß, so oft eine und andere Streitigkeiten zwischen denen beiden Collegiis der Regierung und des Commissariats zu Magdeburg vorfallen, derselbe sodann sich im Commissariat jedesmal einfinden, seine Session darin nehmen, sowohl dort als nachher in der Regierung alle die Sachen, worüber zwischen beiden einiger Disput oder Zweifel entstanden, gehörig vortragen, mit denen anwesenden membris, wie denenselben abzuhelfen, fleißig deliberiren, und solchergestalt convenable Mittel getroffen werden, allen schädlichen Collisionen vorzubeugen".

Digitized by Google

29. Erlaß an das Preußische Commissariat.

Berlin 28. April 1718.

Conc., gez. Grumbkow [Krautt]. Generalkriegscommissariat. Preußen. Bestallungssachen. Generalia

Die Kammern sollen nicht die Commissariatsbedienten an sich zu ziehen suchen.

Am 29. März 1718 trug das Generalkriegscommissariat dem Könige den folgenden Immediatbericht vor:[1])

Es referiret das Preußische Commissariat,[2]) welchergestalt es bishero wahrgenommen, daß die dortigen beiden Amtskammern verschiedene Subalternen von dem Commissariat, insonderheit die besten und geschicktesten Schoßeinnehmer zu ihrem Departement und zu Kammergeschäften zu ziehen gesuchet, indem sie dieselben zu Rent- oder Amtschreibern bestellet, worauf dergleichen Leute ihre Dienste als Schoßeinnehmer aufgekündiget. Das Commissariat meldet dabei daß, da ohnedem unter der großen Anzahl der Schoßeinnehmer nur wenige sind, welche die behörige Capacität haben und ihren Diensten gebührend vorstehen können, es nothwendig zum Schaden des Contributionswesens gereichen müssen, wann dieselben davon ab- und zu andere Verrichtungen gezogen werden. Überdem verursache solches nur lauter Collisiones bei denen Collegiis, weil jedes seine Subalternen, so der Sachen kundig und zu gebrauchen sind, zu conserviren suchet.

Das Commissariat bittet also umb eine Ordre an die dortige beide Kammern und übrige Collegia und zwar bei 100 Dukaten Strafe, daß Niemand sich weiter unterstehen soll, einigen Unterbedienten von dem Commissariat und Steuerwesen zu anderer Bedienung zu persuadiren, noch dieselbe dazu bei E. K. M. in Vorschlag zu bringen.

Der König verfügte dazu:

sollen mit finanz Direc[torium] überlegen

Der Erlaß vom 28. April befahl dem Commissariat, „wann vors künftige dergleichen Casus vorfallen sollten, Uns solches sofort anhero zu berichten, und wollen Wir sodann, wann nicht durch dergleichen Trans-

[1]) Ausf., gez. Grumbkow, Krautt, Katsch, Scharden, Klinggräff, Cocceji, Ellenberg, Manitius.

[2]) 18. März 1718.

Digitized by Google

locirung deren Subalternen Unser Interesse gar sonderlich befodert wird, Ordre stellen, daß die Kammer sich dessen enthalten solle".

Als einige Monate später das Commissariat sich wiederum über den Uebertritt eines Acciseeinnehmers zum Kammerdepartement zu beschweren hatte, wurde den Preußischen Kammern am 17. November 1718 mitgetheilt,[1])

daß vors künftige weder Unsere dortige Kammern noch das Commissariat einigen unter des andern Collegii Direction stehenden Bedienten von seiner einmal habenden Function und Verrichtung abziehen noch zu dem andern Departement employiren soll, es wäre dann, daß vorher von beiden Collegiis darüber conferiret und die Erlassung sothanen Bedienten von einen, dessen Annehmung aber von dem andern Departement beiderseits Unserm Interesse gemäß befunden worden.

---

30. Erlaß an das Clevische Commissariat.

Berlin 29. April 1718.

Abschrift. Düsseldorf. St.-A. Clev. Restriptenbuch 1718—1720.

Berichterstattung während der Preußischen Reise des Königs.

Da der König am 1. Juni nach Preußen zu reisen gedenkt, sollen vom 25. Mai ab nur „die pressantesten Affairen, so keinen Aufschub leiden", nach Berlin berichtet und nachgeschickt werden. Alles übrige soll gesammelt und nicht eher als etwa nach dem 10. Juli gesandt werden.

---

31. Bestallung Pallmencrons zum Hofrath und Residenten in Breslau.

Berlin 10. Mai 1718.

Conc., gez. Ilgen. R. 9. Z. N. O.

Christian Ferdinand von Pallmencron wurde am 10. Mai 1718 zum Hofrath und Residenten zu Breslau „in Ansehung des starken commercii, so zwischen beiderseits Landen continuirlich getrieben wird",[2]) ernannt.

Der Kaiserhof weigerte sich den Residenten anzuerkennen, obwohl er bereits Vorgänger in seinem Amte gehabt hatte[3]) und andere Mächte

---

[1]) Conc., gez. Kameke, Grumbkow [Krautt].

[2]) Erlaß an Burchard in Wien vom 1. Oktober 1718. — P. hatte 2000 Rthlr. an die Invalidenkasse gezahlt.

[3]) Erlaß vom 17. September 1718 an Burchard in Wien.

Digitized by Google

ebenfalls Diplomaten mit solcher Charge in Schlesien unterhielten. „Es ist aber nichts neues", heißt es in einem Erlasse an Pallmencron,[1] daß Wir auch in Unseren allergerechtesten und billigsten desideriis gar oft nicht reussiren, und stehet dahin, ob Wir in dem jetzigen glücklicher sein werden. Forciren können Wir endlich den Kaiserlichen Hof nicht, und dieses ist die Ursach, warumb Wir Euch befraget,[2] ob, wann alle Stricke rissen, und der Kaiserliche Hof Euch zum Residenten in keine Weise admittiren wollte, alsdann nicht pro expedienti dienen könnte, wann Ihr zum Agenten oder Commissario alldort bestellet oder Euch ein anderer dergleichen Charakter beigeleget würde. Wir sind auch ganz wohl zufrieden, wann Ihr auf den bisherigen Fuß als Resident alldort verbleiben und Unsere Affairen respiciren könnet, ob Ihr gleich nicht förmlich recipiret und angenommen worden.

Der Wiener Hof gab nach und erkannte Pallmencron als Königlichen Residenten mit allen davon abhängenden Prärogativen an „in specie in personalibus, wann andere Königliche Residenten zu Breslau davon befreiet sind";[3] in die negotia publica durfte er sich aber nicht mischen.

32. Immediatbericht Plothos.

Berlin 1. Juni 1718.[4]

Ausf., R. 122. 7. B. I. 8.

Criminalgerichtsbarkeit der Franzosen.

E. K. M. berichte, daß wegen der Criminalsachen bei den Franzosen sich einige Schwierigkeit ereigne, vor welches Gerichte solche gehören sollen. Das Französische Obergerichte, so dieserhalb

[1] 1. November, Conc., gez. Printzen, Ilgen.

[2] 18. October 1718, wiederholt am 24. December d. J.

[3] Erlaß an Pallmencron, 28. März 1719.

[4] Bericht des Französischen Obergerichts Berlin 16. décembre 1717 (Ausf., gez. Bewert, Drouet, Leduchat, Carges, Delas): „. . il nous paroit nécessaire que dans les colonies où il y a des assesseurs avec les juges françois et un procureur fiscal pour être partie publique . . . . l'intérêt des Refugiés demande que les affaires criminelles demeurent entièrement à la connoissance de leurs juges pour l'instruction, et qu'après que l'instruction est faite, elle nous soit envoyée, avant que d'être remise au collège des affaires criminelles, afin que nous puissions observer et dire ce que la nature des cas pourra requérir."

Digitized by Google

sein Gutachten erstattet, schlägt ohnmaßgeblich vor, daß, wo ein Französischer Richter nebst Assessoren und Procureur fiscal vorhanden, wie hier, in Magdeburg und zu Halle, sodann dergleichen Criminalsachen vor den Französischen Gerichten tractiret, sonst aber, wo keine Assessores und Procureur fiscal, vor dem Teutschen Magistrat mit Zuziehung des Französischen Richters verfahren werden könne: welches dann auf E. K. M. Gefallen beruhet. Es bittet aber das Obergerichte auch, daß ihm, ehe gesprochen wird, die Acta möchten communiciret werden; welches aber meines unvorgreiflichen Ermessens nicht stattfindet, wenn der Teutsche Magistrat die Sache tractiret.

Der König verfügte dazu:

alle kriminalsachen vor kriminallcollegiumb FW.

Der Erlaß an das Französische Obergericht, Berlin 6. Juni 1718,[1]) bestimmte, daß die Criminalprocesse der Refugierten in Berlin, Halle, Magdeburg und Wesel vor den Französischen Gerichten verhandelt, die Akten aber nachher an das Criminalgericht gesandt und die Sentenzen von diesem Justizcollegium abgefaßt werden sollten.

Den Magistraten der Orte, wo Französische Richter waren, wurde am 29. August 1718[2]) befohlen, die Criminalprocesse gegen Französische Flüchtlinge mit Zuziehung ihres Richters zu instruiren und die Akten an das Criminalcollegium zum Spruch zu schicken.

---

33. Bestallung Krautts zum Wirklichen Geheimen Kriegsrath.

Berlin 3. Juni 1718.

Unsignirtes Conc. Kriegsmin. XVIII. 2. d. 6. c.

Der Geheime Kriegsrath von Krautt wird zum Wirklichen Geheimen Kriegsrath bestellt. Er soll

bei dem zu Unserm Krieges- und Kassenwesen, auch zu Beitreibung der Steuern, Contributionen, Accisen und dergleichen, auch auswärtigen, noch ausstehenden Subsidien verordneten Directorio ferner das Beste rathen und angeben, so ofte Geheimbter Kriegsrath gehalten und angesaget wird, sich dabei mit einfinden, dasjenige, was zu deliberiren vorkömbt, wohl und reiflich überlegen, seine Meinung

[1]) Conc., gez. Plotho.
[2]) Conc., gez. Katsch.

Digitized by Google

darauf nach seinem besten Verstande, Wissen und Gewissen, auch ohne einige Affecten Uns eröffnen, was Wir auf seinen Vortrag in vorgedachten Unsern Geheimbten Kriegsrath resolviren, gehörigen Orts ausfertigen lassen und die Concepte davon revidiren, wann er etwas zum Besten Unserer Armee und Kriegsetats zu erinnern hat, solches Uns gehörig anzeigen, was er als Unser Wirklich Geheimbter Kriegesrath von Unsern Geheimnissen in Erfahrung bringet, bis in seine Sterbegrube verschwiegen halten . . .

Krautt soll den Rang der Wirklichen Geheimen Etatsräthe haben. Da „bei einer so wichtigen Function es an allerhand Widerwärtigkeiten, ungleichen Nachreden und Verfolgungen" nicht ermangelt, will der König „seiner ungehöret keine Ungnade oder Widerwillen auf ihn werfen."

34. Königliche Resolution über die Dienstgeschäfte des Wirklichen Geheimen Kriegsraths von Katsch. Berlin 8. Juni 1718.

Abschrift R. g. L. 12.

Der König hat auf die von Katsch ihm vorgetragenen Punkte, worin dieser um eine Instruktion für sein Verhalten bei der ihm aufgetragenen importanten Function bittet,[1]) folgendes verordnet:

Katsch soll wie bisher alle bei der Armee vorfallenden und von Zeit zu Zeit einlaufenden Justizsachen respiciren und expediren, „als auch vors künftige zufolge obhabender Charge von Wirklichem Minister vornehmlich alle aus S. K. M. Ämtern und Städten einkommende, Ihro Selbst angehende, wie nicht weniger alle Criminal-Acta und andere fiskalische Prozesse, welche auf Verbrechen und Strafe ankommen, aus denen Civiljurisdictionen zu seinem künftigen Departement an sich nehmen und solche zum Vortrag bringen".

Die darauf vom Könige sowohl in Civilprocessen der Offiziere wie auch in den vorerwähnten Justiz- und Criminalsachen ertheilten Resolutionen hat Katsch ausfertigen zu lassen.

Die Concepte davon muß er revidiren und die Originale, wenn es keine Ordres an Generale oder Offiziere sind, contrasigniren. Die „Confirmationes der Kriegsrechte" sollen wie bisher von dem Generalfeldmarschall Grafen v. Wartensleben oder dem General, den der König hierzu benennt, contrasignirt werden.

Katsch soll wie bisher in Gegenwart des Generalfeldmarschalls und eines anderen vom Könige benannten Generals aus den Akten und Kriegs-

[1]) Am 8. Juni 1718 war Katsch zum Wirklichen Geheimen Kriegsrath ernannt worden. Vergl. Stölzel 2,75.

Digitized by Google

rechten referiren, bis der König sich wegen des vorgeschlagenen Adjuncten in der Generalauditeurcharge erklärt hat.

Die übrigen aus dem Criminalgericht und den Civiljurisdictionen einlaufenden Criminalia und Fiskalia soll Katsch im Geheimen Etatsrath vortragen und mittelst seiner Revision und Contrasignatur expediren lassen. Dem Etatsministerium ist Befehl ertheilt, Katsch jedesmal an den Rathstagen zu Session, Votum und Unterschrift zuzulassen.

Katsch soll sich mit dem Criminalcolleg zusammenthun und ein unvorgreifliches Project entwerfen, wie mit Nutzen und zu möglichster Beschleunigung der Processe sowohl bei der jetzt mit dem Gouvernement vereinigten Hausvogtei-Jurisdiction wie auch sonst alle Criminal- und fiskalischen Sachen künftig zu tractiren sind.

---

35. Berichte der Commission zur Untersuchung des Preußischen Kammerwesens.

Königsberg 20. Juni 1718 und Tilsit 2. Juli 1718.

Ausf., gez. Creutz, Massow, Herold, Piper. Gen.-Dir. Preußen. Untersuchung des Domänenwesens. 7 Nr. 1 a, 7 Nr. 1 adhib., 7 Nr. 2.

Der Minister v. Creutz erhielt, Berlin 4. Mai 1718, eine Instruction zur Untersuchung des Preußischen Kammerwesens.[1]) Es wurde ihm darin aufgetragen u. a. zu untersuchen, ob und wieweit dem Kammerreglement und der den Präsidenten ertheilten Instruction von den Kammern bisher nachgelebt worden sei, ferner zu untersuchen, ob die in den Etats angesetzten Geldsummen zur Generalkasse abgeliefert, ob und zu welcher Zeit das Geld eingekommen und warum es zurückgehalten oder nicht eingefordert worden sei?[2]) Neben Creutz wurden die Kammerräthe Herold und Piper zu Mitgliedern der Commission ernannt und durch Erlaß vom 3. Juni wurde auch dem Pommerschen Oberpräsidenten v. Massow befohlen, an der Commission theilzunehmen.

Die Commission begann am 11. Juni ihre Thätigkeit und zwar zuerst im Bereich der Deutschen Kammer. Zuerst prüfte sie, inwieweit der Instruction vom 26. September 1714[3]) und dem Reglement vom

[1]) Ausf., gegengez. Ilgen.

[2]) Die weiteren Punkte der Instruktion betreffen specielle Materien der Landeskultur. Aus den weiter unten gegebenen Berichten der Commission sind die hierauf bezüglichen Stellen fortgelassen.

[3]) Bd. 2. Nr. 16. S. 51.

Digitized by Google

30. Januar 1717[1]) nachgelebt worden sei. Nach dem darüber am 20. Juni abgestatteten Bericht[2]) ergab sich folgendes:

Sowohl die Renteirechnungen von 1715—1716 als auch die Amtsrechnungen der letzten Jahre sind theils noch nicht abgehört, theils noch nicht zum Schlusse gebracht. Die Kammer entschuldigt sich damit, „daß sie seit der Separation an vorhin zurückgebliebenen und currenten Rechnungen siebenjährige Rentei- und 212 Aemter- und andere Rechnungen wirklich abgehöret und zum Schlusse gebracht, auch unmöglich weiter kommen können". Es müsse aber zur Abhörung der Rechnungen ungesäumt zureichende Anstalt gemacht und der Kammer aufgegeben werden, „daß sie, wenn es einmal in Ordnung gebracht, alle Jahre nach dem Reglement zu rechter Zeit die Rechnungen schließen lassen, abhören und zur General-Rechenkammer einsenden solle".

Es wird daher vorgeschlagen, die Kammersecretäre Wernecke und Bohlius und den Kammerverwandten Lilienthal bei ihrem jetzigen Gehalte zu Kammerräthen mit der Hoffnung auf Succession in die Kammerrathsbesoldung bei ereignender Vakanz zu ernennen und ihnen die Chargengelder zu erlassen. Bohlius und Lilienthal insbesondere könnten beauftragt werden, mit Beiseitelassung jeder anderen Arbeit unter Direction des Kammermeisters Piper mit jedem Kammerrath in seinem Departement und den übrigen Kammerverwandten die Rechnungen unverzüglich zum Schlusse zu bringen. Inzwischen könnte Wernecke das Protokoll führen und jeder Kammerrath in seinem Departement die Expedition mit verrichten.[3])

Der Rechnungsschluß muß in der im Reglement gesetzten Zeit erfolgen. Durch eine nothwendige Untersuchung oder dergl. darf er nicht aufgehalten werden, vielmehr ist in solchen Fällen „der bleibende Bestand oder Rest ins folgende Jahr zu übertragen und doch, so bald möglich, beizutreiben".[4])

---

[1]) Bd. 2. Nr. 249. S. 508.

[2]) Dieser Bericht wurde am 20. Juni dem damals in Königsberg weilenden Könige in Gegenwart Massows von Creutz Punkt für Punkt vorgetragen. Zu jedem Punkte gab der König eine Resolution, die sofort von Creutz an den Rand des Berichts niedergeschrieben wurde. Diese Resolutionen werden hier in den Anmerkungen mitgetheilt.

[3]) „Expediantur die Patente, expediatur Ordre, daß sie die Marinen-Jura pro nunc nicht bezahlen sollen. Diesen Vorschlag approbiren S. K. M., jedoch soll declariret werden, daß sie kein mehreres Tractament ehe bekommen sollen, ehe und bevor von denen jetzigen Kammerrathsbesoldungen eines vacant wird."

[4]) „Wird approbiret".

Digitized by Google

Den Beamten müßte untersagt werden etwas zu arrendiren, doch könnte das erst nach Festsetzung eines gewissen Gehaltes für die Beamten geschehen, „immaßen die Arrendatores, so zugleich Beamten, die Beamtendienste bishero mehrentheils ganz umbsonst verrichtet oder doch nur ein gar weniges auf einen Schreiber bekommen". Die Einrichtung werde nicht über 2500 Thaler erfordern.

Die Kammer hätte dann vorzuschlagen, wieviel jedem Beamten nach Proportion der Aemter zu geben wäre.[1])

Die Hauptleute und Verweser müßten sich, mehr als bisher geschehen zu sein scheine, der Amtsangelegenheiten annehmen.[2])

An den Rand des Berichtes schrieb Creutz am Ende Folgendes:

Zum Beschluß haben S. K. M. resolviret, daß der Hofrath Zetzke dem Tribunalsrath Lau in officio als advocatus fisci adjungiret werden solle,[3]) wie denn demselben der Titul als extraordinairer Tribunalsrath beigeleget worden, und soll in der Bestallung expresse inseriret werden, daß er in denen Gerichten wo der Königl. Domainen Interesse plaidiret und tractiret würde, zu derselben Zeit sich einfinden, sessionem haben und jura regis wahrnehmen, auch auf alle Weise dahin sich bestreben solle, daß die Domanialprocesse zum Königl. Interesse gekürzet und abgethan werden.

Noch am 20. Juni erging an die Deutsche Amtskammer ein Erlaß, der alle Verfügungen des Königs wiederholte.[4]) Der Regierung wurde am selben Tage die Beförderung Zetzkes mitgetheilt, ebenso die Beförderung von Wernecke, Bohlius und Lilienthal zu Kammerräthen.

Ueber den Zustand der Litthauischen Kammer berichtete die Commission am 2. Juli aus Tilsit:

---

[1]) „Wird resolviret werden, wenn S. K. M. vorhero die Specifikation in welchen Aemtern die Beamte Tractament und wie viel ein jeder haben solle, werden gesehen haben . . ."

[2]) „Gut. Et fiat rescriptum an die Regierung, daß die Amtshauptleute dahin beschieden werden sollen. Es muß auch der Kammer befohlen werden, daß hinfüro die Amtshauptleute keine Verweser ohne der Kammer Bewilligung annehmen und daß kein Verweser zwei Aemter zugleich respiciren solle". — Die Erlasse an die Regierung ergingen am 20. Juni und 2. Juli. (Concepte, gez. Creutz.)

[3]) Vergl. Nr. 36. S. 40.

[4]) Conc., gez. Creutz.

Digitized by Google

Sie habe am 25. Juni mit der Untersuchung begonnen und habe auch hier zuerst die Instruction vom 26. September 1714 und das Reglement vom 30. Januar 1717 Punkt vor Punkt durchgegangen.

Das Litthauische Kammerwesen befinde sich aber nicht in solchem Zustand, wie es die Instruction und das Reglement fordere. Die Kammer gebe zu, daß trotz ihrer Bemühungen sie es nicht habe erreichen können, daß alle Beamten, Arrendatoren und Rendanten zureichende Caution bestellten. Sie habe darüber verschiedentlich an den König berichtet.[1])

Es solle zwar keinem Rendanten ohne Specialerlaubniß des Königs wegen der abzutragenden Gelder Dilation gegeben werden, es sei aber unmöglich, alles prompt beizutreiben.

„Die alle Jahr E. K. M. einzusendende Specifikation der verbesserten Revenüen ist nicht eingeschickt, weiln nach der Kammer Meinung sich solches schon in den specifiquen Etats fände".

Der Präsident könne nicht die Aemter selbst untersuchen, wenn er nicht die übrige Arbeit vernachlässigen wollte.

Die Rechnungen sowohl der Aemter als der Landrentei sind auch nur bis 1716 abgehöret und geschlossen, und wirft die Kammer die Schuld, daß solches nicht geschehen, auf die Nachlässigkeit der Beamten, als mit welchen sie bishero unmöglich weiter kommen können, wie solches die harte Ausschreiben, so deshalb ergangen, mit mehrem ausweisen.

Die Kammer hat in allen wichtigen Geld- und Oekonomiesachen an den Generalfeldmarschall Grafen von Dohna recurriren und [hat] dergleichen mit demselben überleget werden sollen. Es vermeinet aber dieselbe, daß solches nur im Anfange geschehen; nachhero aber, wie der Graf von Dohna nach dem warmen Bade gegangen, hätte er selbst geschrieben, daß bis zu weiterer Verordnung an E. K. M. immediate referiret werden möchte, auch nach seiner Zurückkunft durch den Geheimen Kammerrath Fritzen der Kammer hinterbringen lassen, daß er wegen der großen Flüsse auf den Augen sich nur der Schaarwerksgelder, Schweizer- und Holzflößsachen, auch wegen der Etablissements und Saat- und Brodgetreide-Rechnungen annehmen könnte und, ihn mit dem übrigen nicht zu chargiren, bäte . . .

[1]) Vergl. S. 37.

Digitized by Google

Creutz schrieb zu dem Berichte:

Diese Relation ist heute dato S. K. M. in Gegenwart des Herrn Oberpräsidenten von Massow vorgetragen und von Wort zu Wort vorgelesen worden. S. K. M. haben mir sogleich bei jedes Punkts Endigung Dero allergnädigste Resolution in die Feder dictiret, auch nachgehends des Herrn Feldmarschalls Grafen von Dohna Excellenz, wie auch den Kammerpräsidenten von Osten in die Stube gerufen, selbe befraget, ob sie noch etwas, nachdem ihnen die Vorschläge der Commission vorgelesen worden, dabei zu erinnern hätten, die aber beide damit zufrieden gewesen, worauf S. K. M. die Expedition nach denen Resolutionen anbefohlen. Tilsit, 2. Juli 1718.

Es erging darauf der Erlaß an die Litthauische Kammer, Tilsit, 2. Juli 1718.[1])

Schon am 29. Juni hatte die Litthauische Kammer Folgendes an den König berichtet:[2]) Sie erkenne mit Dank an, daß der König ihre Oekonomie durch eine Commission untersuchen lassen wolle. Sie glaube zwar, daß die hierzu präfigirte Zeit nicht genügen werde, um eine vollkommene Kenntniß der Dinge zu erlangen, hoffe aber, die Commissare würden auch aus der generalen Untersuchung bemerken, daß die Kammer trotz aller aufgewandten Mühe zu ihrem Zweck nicht gelangen und nicht das leisten konnte, was andere, alte und wohleingerichtete Kammern der übrigen Provinzen, ja selbst die Deutsche Kammer leistete. Die Litthauische Kammer bestehe erst seit Kurzem, habe „zum Theil gar nicht, zum Theil auch wenig kündige" Mitglieder, sei „in der Extremität des Landes vom Commercio und Communikation mit andern Collegiis, womit es vielfältig conferiren muß, abgesondert" und bestehe fast nur aus solchen Aemtern, die durch „alle fast ersinnliche Fatalitäten äußerst ruiniret und erschöpfet sind". Daher komme es, daß „sowohl die Rechnungsabnahme der Aemter und die Formir- und Einsendung der Rentei-, Abgeb- und Ablegung derer Extraordinär-Rechnungen, womit das Collegium chargiret gewesen, nicht behörig in denen gesetzten Terminen vorgenommen und bewerkstelliget, als auch verschiedene andere dem Reglement conforme Puncta nicht behörig haben beobachtet werden können". Die Kammer stellt vor, daß

1. Das Collegium bei der überhäuften Arbeit in der Kammer und da die Membra desselben durch den starken Bau und andere

[1]) Gedruckt bei Stadelmann, Friedrich Wilhelm I. in seiner Thätigkeit für die Landescultur Preußens. S. 234–238.

[2]) Ausf., gez. Osten, Schlieben, Fritzen, Perbandt, Gretsch, Wilke, Löhöffel.

Digitized by Google

extraordinäre Arbeit distrahiret werden, derselben nicht gerathen kann,[1]) indem sie, was die Oekonomie betrifft, fast alles, so zu sagen, aus der rauhen Wurzel arbeiten muß, auch selten beisammen sein kann.

2. Daß die Beamte und Rendanten der Rechnungen theils aus Untüchtig-, theils auch aus grober Nachlässigkeit ohngeachtet alles Fordern- und Erinnerns dieselbe nicht einschicken, sondern öfters executive dazu angehalten werden müssen, wiewohl auch nicht zu leugnen ist, daß einige Aemter so große Convolute von Rechnungen haben, daß, drei dergleichen Exemplaria zu fertigen, viel Zeit und Arbeit erfordert wird . . .

Weil der Mangel tüchtiger, redlicher, erfahrner und gesessener Beamten der Kammer größestes Anliegen ist, [sie] auch keine Hoffnung, bessere zu bekommen hat, so weiß sie keinen andern Vorschlag zu thun, als daß zwei membra collegii und zwei aus der Rechnungskammer beständig in denen entlegenen Aemtern, allwo die unzuverlässigste Beamte und die meiste Vorwerker und Administrationes sein, bleiben müßten, welche durch beständiges Herumbreisen die Beamte nicht allein in steter Furcht halten und zu Führung accurater Wirthschaft in ihrer Rechnung und sonsten anweisen, auch ihnen Manuduction dazu geben könnten; desgleichen müßten sie das Bauwesen, auch die Untersuchungen, Übergaben der Aemter bei neuen Veränderungen, Beitreibung der Gefälle und Visitirung der Unterthanen Wirthschaft in denen ihnen anzuweisenden Aemtern besorgen, wogegen von E. K. M. zu Remplacirung deroselben Stelle ein paar Subjecta von Dero Hoflager, auf derer fidem und Capacität in Rechnungssachen E. K. M. Sich sattsam rapportiren könnten, ohnmaßgeblich würden hereinzusenden sein, welche alsdann in specie die zeitige Abhörung der Rechnungen pressiren, auch denen von der verordneten General-Rechnungskammer einlaufenden Rotaten satisfaciren könnten, welches alles anjetzo umb so viel nöthiger ist, als durch Combinirung der Kammer- und Forstsachen[2]) die Arbeit gar zu sehr angewachsen ist.

Was sonsten die Kammer in tiefster Submission vorzustellen nöthig gefunden, bestehet in beigehenden Punkten:

[1]) sic.

[2]) Vergl. Bd. 2. Nr. 261. S. 534.

Digitized by Google

Punkta, worüber sich die Litthauische Amtskammer S. K. M. allergnädigste Decision ausbittet.

1. Ob es nicht anginge, die Beamten und Forstbedienten von der Kaution zu dispensiren, da sie keine hinlängliche stellen könnten?

2. Da die Kammer keine Dilation ertheilen könnte, wäre sie zu den grausamsten Exekutionen genöthigt. Es wäre unmöglich, „daß es bei jetzigen calamitösen Zeiten, da der große Gott das Land mit so viel fatalen Unglücksfällen heimgesuchet, das Commercium lieget, diejenige sowohl bäuerliche Unterthanen als auch andere Contribuenten und Arrendatoren nicht des Vermögens seind, alles prompte zu bezahlen und aus baaren Mitteln zu pränumeriren". Der einzige Ausweg wäre, „denen Contribuenten in die Gelegenheit zu sehen und die praestanda successive aufzubringen".

8.[1]) Zu Respicirung der Forstsachen beim Collegio ist niemand ständig beim Collegio, der von den alten Sachen die Connexion hat. Der Jägermeister von Schlieben ist von S. K. M. dispensiret, daß er nicht ständig hier sein darf, über das auch ein alter Mann. Der Holzschreiber schützet vor, kein hinlängliches Gehalt zu haben, umb ständig hier zu bleiben, auch daß er wegen Untersuchung der Forstbedienten und Beitreibung der alten Reste umbher reisen müßte.

Durch Erlaß vom 20. August[2]) wurde der Kammer darauf erwidert, es wären „zwei habile Subjecta, nämlich einer zum dasigen Landrentmeister, namens Quickmann, so bereits bei der Hinterpommerschen Amtskammer, und der andere, namens Löper, so bei der Kurmärkischen Kammer, zu Kammerverwandten . . . benennet".[3]) Ihnen würde noch bald ein dritter folgen, sofern die Litthauische Kammer nicht selbst einen geeigneten Mann vorzuschlagen wüßte.

Betreffs der Kautionen sei schon am 2. August eine Verfügung erlassen:

Wobei Wir dann zu Euch das Vertrauen tragen, Ihr werdet nach Euren theuren Pflichten Euch angelegen sein lassen, dergleichen praecautiones zu nehmen, damit Uns kein Schaden oder Nachtheil hierunter zuwachsen möge, gestalt Wir zwar nichts unmögliches von Euch prätendiren, jedoch, wann wider Vermuthen ein wissentliches Versehen oder Unterlassung pflichtmäßiger Sorgfalt und Praecaution sich hervorthun sollte, alsdann Uns an Euch zu halten gemeinet sein.

[1]) Die Punkte von 3 bis 7 handeln von der Unmöglichkeit, den vorgeschriebenen Etat innezuhalten, und bringen Vorschläge.

[2]) Conc., gez. Creutz.

[3]) Vergl. Nr. 50. S. 61.

Digitized by Google

Wo die Eintreibung der fälligen Gebühren den Abfall oder Ruin der Arrendatoren veranlassen würde, „wollen Wir es auf ein paar Monate der Nachsicht halber nicht ankommen lassen".

36. Bestallung von Dr. Zetzke zum adjungirten advocatus fisci und extraordinären Tribunalsrath in Preußen.

Königsberg 20. Juni 1718.

Ausf., gegengez. Creutz. Königsberg. St.-A. Etatsmin. 32 a.

Trotz Abrathens der Regierung und des officii fisci in Königsberg und trotz einer früheren Entscheidung des Königs selbst wurde der Preußische Hof- und Jagdrath Dr. Jakob Zetzke dem advocatus fisci Dr. Lau am 20. Juni 1718 adjungirt und zum extraordinären Tribunalsrath ernannt.[1])

Als aber das dortige officium fisci gegen Zetzke die Anklage erhob, daß er seine Pflicht als Jagdrath schlecht versehen, ja sogar im Interesse der unerlaubt betriebenen Privatpraxis den Vortheil Privater gegen Kammer und Fiskal befördert hätte, wurde der Preußischen Regierung befohlen, Königsberg 27. Juni 1718,[2]) den Thatbestand von einer unparteiischen Commission untersuchen zu lassen und Zetzke bis zu anderweitiger Verfügung nicht zu vereidigen. Dieser erhob aber dagegen Einsprache, indem er auf die Unerheblichkeit der ihm zur Last gelegten Vergehen hinwies, da die fiskalischen Bedienten sonst schon längst wegen dieser alten Begebenheiten gegen ihn hätten einschreiten müssen. Durch Erlaß an die Regierung, Tilsit 2. Juli 1718,[3]) wurde dann die schleunige Vereidigung und Einführung Zetzkes in sein Amt verordnet. Die Anklagepunkte sollten nach der Introduction mündlich untersucht werden.

In Königsberg erhob man gegen diesen Befehl Bedenken, Königsberg 19. Juli 1718:[4]) Zetzke hätte sich einer Ladung der Untersuchungs-

[1]) Vergl. S. 35. — In einem Erlaß vom gleichen Tage an die Preußische Regierung (Abschrift. R. 7. 78. C), der die Vereidigung Zetzkes befahl, hieß es, er sei dergestalt als advocatus fisci zu adjungiren, „daß er nach der ihm ertheilten Instruction und Bestallung Unsere jura fiscalia observiren und dem Lauen bei etwa ihm zustoßender Unpäßlichkeit, auch sonsten assistiren, auch insbesondere in denen Gerichten, wo Unsere Domänensachen plädiret und tractiret werden, sessionem haben, zu der Zeit, wann selbige vorkommen, sich allda einfinden, Unsere Jura wahrnehmen und auf alle Weise, daß die Domänenprozesse zu Unserm Interesse in aller Kürze und ohne Weitläuftigkeit abgethan werden mögen" sorgen solle.

[2]) Ausf., gegengez. Ostau.

[3]) Ausf., gegengez. Creutz.

[4]) Conc., gez. Ostau.

Digitized by Google

commission nicht gestellt. Es wäre sehr fraglich, ob ein Mann, gegen den „Sachen von sonderbarer Wichtigkeit" vorlägen, „unter solcher Suspicion in Königlichen Gerichten sitzen und die Regalien beobachten" dürfte.

Es blieb aber bei der vorigen Anordnung, Berlin 6. August 1718:[1]) „Denn da Ihr und das officium fisci geschehen lassen, daß ohnerachtet der gedachtem Zetzken jetzo beigemessenen Verbrechen er seine vorige Bedienung bis hieher versehen, so ist nicht wohl zu begreifen, warumb ihm nicht auch die ihm von neuem zu Unserem sonderbaren Dienst und Interesse aufgetragene functiones wenigstens so lange sollten anvertrauet werden können, bis er überführet worden, daß er deren unwürdig."

Zetzke wurde darauf am 25. August vereidigt.

Im folgenden Jahre legten die beiden Preußischen Obergerichte Einsprache dagegen ein, daß Zetzke bei ihnen als Vertreter der Königlichen Domanialrechte sitzen sollte. Es wurde darauf in einem Erlasse an die Regierung, Berlin 9. März 1719,[2]) verfügt, daß Zetzke das Amt als Jagdrath unbeschadet seines Processes weiterführen dürfte und „auch, wann die dortige Kammer es nöthig findet, sich bei derselben gebrauchen lassen", aller übrigen Amtsverrichtungen aber bis zum Austrag seiner Sache sich enthalten müßte.

Die Untersuchung ergab nichts belastendes für Zetzke und wurde durch Erlaß an die Regierung vom 7. November 1719 aufgehoben. Zugleich wurde in diesem Rescripte Kläger und Beklagten aufgegeben, „künftig mit einander friedlich zu leben, von allen gegeneinander bisher geführten Beschuldigungen und Querelen gänzlich abzustehen" und ihren Dienst nach Pflicht und Schuldigkeit zu versehen.

Als Zetzke nun auf Zulassung beim Tribunal und beim Hofgericht in Königsberg antrug, lehnten die Gerichte sein Verlangen mit der Begründung ab, daß er „in einer Person zugleich Part' und Richter, auch nicht wohl mit einander zu conciliiren sein würde, wenn der advocatus fisci Tribunalsrath Dr. Lau, welchem doch die Prärogative unstrittig zukommet, vor den Schranken, wie es gewöhnlich, stehen und fiskälische Sachen defendiren, der Dr. Zetzke, ob ihm gleich eigentlich und in effectu die Function eines Jagdfiskalis oblieget, in eben demselben Judicio einen Assessorem abgeben sollte".[3])

Die Einwände wurden abgewiesen. Der König blieb bei seiner Meinung, wie es im Erlasse an die Regierung vom 12. Februar 1720[3]) heißt, „daß es vor die Beforderung der Justiz und Unseres Interesse in

[1]) Ausf., gegengez. Ilgen.

[2]) Ausf., gegengez. Katsch.

[3]) Bericht der Preußischen Regierung, 21. December 1719. Conc., gez. Tettau.

Digitized by Google

alle Wege nöthig und convenable sei, daß ermeldter Zetzke Unserer deshalb vorhin ergangenen Verordnungen gemäß sowohl in dem Tribunal als bei dem Hofgericht zur Session verstattet werde". Was Zetzkes Adjunction auf Laus Posten anlangte, so sollte er wie Voltz „in ihrer Survivance und Adjunction" geschützt werden. Zetzke sollte den advocatus fisci in Domänensachen unterstützen und ebenso wie Voltz in allen fiskalischen Sachen Zutritt zu den Collegien, aber kein Votum haben. „Wann der eine von denselben vor dem Judicio plaidiret, muß der andere inmittelst abtreten."

Am 20. März 1721 wurde Zetzke seiner fiskalischen Bedienung enthoben.

---

37. Bericht des Kammerpräsidenten von Münchow mit den eigenhändigen Verfügungen des Königs.

Königsberg 21. Juni 1718.

Urschrift. Gen.-Dir. Preußen. Untersuchung des Domänenwesens. 7. 2.

Ernennung von Kammerbedienten.

ja sonder gehaldt [1])

Münchow erbittet für Kammerrath George Friedrich von Zangen das Prädikat Geheimer Kammerrath gebührenfrei.

ja sonder gehaldt [2])

Da Kammerrath Wernecke nach der Enthebung des Bohlins nicht allein die Arbeiten des Kammersecretariats bewältigen kann, möge der Secretär Andreas Hille zum Rath und 2. Kammersecretär ernannt werden.

ja sonder gehaldt [1])

Der seit 35 Jahren in Diensten thätige Kammerregistrator George Heinrich Schrötel möge gebührenfrei den Rathstitel erhalten.

gut wen gehe[l]ter wacant werden befor sollen nits haben

Da die Zahl der Kanzleiverwandten unzulänglich wäre, sollten die extraordinären Kanzleiverwandten Johann Syvert, Ernst Samuel Jeske, Bernhard Christof Albrecht und Matthias Wattson, vorläufig ohne Gehalt, zu Kammerverwandten befördert werden.

---

[1]) Bestallung, Königsberg 27. Juni 1718, Conc., gez. Creutz.

[2]) Bestallung, Königsberg 25. Juni 1718, Conc., gez. Creutz.

Digitized by Google

Die 500 Thlr. Gehalt des entlassenen Kammerraths Jakob Lagdehn mögen unter Wernecke, Bohlius, Lilienthal (je 100 Thlr.) und Hille (200 Thlr.) vertheilt werden.	gut[1])
Ein Kornschreiber, fünf Amtsschreiber und der Burggraf von Laptau sollten zu Kammerverwandten ernannt werden.	sollen Predicat von oberamtleutte haben[2]) F W.

38. Berichte Waldburgs.

Königsberg 21. Juni—18. August 1718.

Ausf. Gen.-Dir. Preußen. Generalhufenschoß 10.

Einrichtung und Personal der Hufencommission 1718.[3])

Nachdem der König beschlossen hat, die Generalhufencommission in diesem Jahre fortzusetzen, bittet Waldburg, der Königsberger Regierung zu befehlen, daß sie ihm tüchtige Vasallen für seine Arbeit zuweise.

Lesgewang, Kalnein und Buddenbrock, „als welchen dreien die Verfassung des Werkes vollkommen bekannt und auf die ich mich dannenhero auch in vielen Stücken, sonderlich was die Bereitung anlanget, verlassen kann", werden als Directoren der Partieen vorgeschlagen. Lesgewang und Kalnein sollen zwei Partieen, jede zu fünf Personen, Buddenbrock nur eine Partie leiten.

Waldburg selbst will „die Haupt-Classificationes und -Taxationes, so, ohne mich zu vantiren, keinem anderen füglich anvertrauen kann", bei allen drei Directoren übernehmen. Bei ihm soll der Kreiscommissarius Adler sein, der die Anfertigung der Balancen und Kataster leiten soll. Die beiliegende Specifikation der Diäten bittet Waldburg zu confirmiren,[4]) „weiln nichts chagrinanter und unseliger ist, als Leute zu dirigiren, die Ursache zu seufzen haben".

---

[1]) Erlaß an Dohna und die Deutsche Kammer, Königsberg 25. Juni 1718, Conc., gez. Creutz.

[2]) Erlaß an die Preußische Regierung und die Deutsche Kammer, Königsberg 27. Juni 1718. Unsign. Concept. Der König resolvirte aber in Tilsit, „daß die Beamten den Titul von Kammerverwandten haben sollen" und fertigte die veränderten Erlasse am 2. Juli aus.

[3]) Vergl. Bd. 2. Nr. 275. S. 553.

[4]) Waldburg forderte 1450 Thlr. als Diäten für die Commission.

Digitized by Google

Den beiden Amtskammern möge befohlen werden, dahin zu sehen

1. daß die Beamten eines jeden Amtes mit den Directoren den Generalberitt verrichten und die Classification formiren;

2. daß ein Mitglied der Litthauischen und der Deutschen Kammer beständig bei Waldburg sei;

3. daß die Kammern bei Zeiten die Extracte der Prästanda der Königlichen Bauern fertigten;

4. daß die Kammern der Commission in allem behülflich seien und ihr keine Difficultäten machten.

Neue Instructionen würden nicht nöthig sein, nur wären die Commissarien auf die bisher ertheilten Instructionen und Rescripte und auf den Präsidenten zu verweisen.[1])

Den noch übrigen Aemtern des ganzen Landes ist durch ein Rescript die Einrichtung, wie vorm Jahre, bekannt zu machen.

Die Amtshauptleute, Verweser und adlichen Deputirten würden den Eid vor der Regierung ablegen müssen.

Die Beamten eines jeden Amtes, welche mit den Directoren die Generalbereitung zu verrichten hätten, würden den Eid coram commissione abzulegen haben.

Waldburg bittet ferner, daß die Kammern angewiesen werden, der Commission in den Aemtern den nöthigen Vorspann zu verabfolgen.

„Wie weit ich dieses Jahr zu avanciren gedenke, solches kann ich voraus nicht versprechen; E. K. M. aber gernhen nur, mich Dero Sentiens, wie bishero geschehen, zu würdigen, so werden Sie durch die That erfahren, daß in E. K. M. Dienst mich niemalen schläfrig bezeige".

Sämmtliche Forderungen Waldburgs wurden im Erlasse, Königsberg 23. Juni 1718,[2]) bewilligt. „Wir werden", heißt es darin, „auch zu seiner Zeit der guten Dienste, welche sowohl die neuen Commissarii dieses Jahr thun werden, als auch derjenigen, welche die drei Directores und einige Commissarii in vorigen Jahren bereits dabei geleistet haben, Uns in Gnaden zu erinnern und zu recompensiren wissen".

---

[1]) Am 23. Juni 1718 erging darauf nach Waldburgs Vorschlag ein Erlaß an die Hufencommission. Neu ist darin die Bestimmung, hinzutretende Mitglieder beim Commissariate, statt bei der Regierung zu vereidigen. Am 4. August legten die neuen Commissarien vor Waldburg den Schwur ab, „ohngeachtet der einige Tage zuvor von der Regierung dawider geschehene Protestation".

[2]) Conc., gez. Grumbkow, [Krautt].

Digitized by Google

In einem Berichte vom 19. Juli mußte Waldburg anzeigen, daß einige der vorgeschlagenen Commissarien „theils difficultiren, theils auch, als da sind der v. Rappe, der v. Bülow und v. Diebes, gar refusiren, sich der Commission zu unterziehen.“[1]) Waldburg bittet daher, die Regierung möge angewiesen werden, die vorgeschlagenen Commissarien als des Königs Vasallen „durch convenable Mittel dahin anzuhalten, daß sie ohne weiteres Räsonniren sich der Commission unterziehen“.

Der Regierung wurde demgemäß am 24. Juli befohlen,[2]) die genannten Commissarien zu ihrer Pflicht zu verhalten, „gestalten Wir sonst gar ungnädig empfinden würden, wenn sie als Unsere angeborne Vasallen obngegründete Schwierigkeiten machen sollten, sich in Unserm Dienst gebrauchen zu lassen“.

Waldburg wurde durch Erlaß vom selben Tage über die Verordnung unterrichtet.

In einem weiteren Berichte, Königsberg 18. August 1718, trug Waldburg vor, es habe die größte Mühe gekostet, die Commissarien zur Uebernahme der Arbeit zu persuadiren. Der Capitän v. Ostau sei wegen Leibesschwachheit abgegangen, an seine Stelle habe er einen v. Queist zu der Commission gezogen.[3])

Die Commission sei jetzt zwar complet, doch hätten einige wegen der schweren Arbeit ihre Entlassung nachgesucht. Waldburg bittet, „den von Buddenbrock und Schlubhut, welche mit am besten gearbeitet, auf einige Art zu employiren, damit den Leuten der Wahn benommen werde, als wenn sie keine Belohnung zu hoffen hätten. Ich kann weiter kein Mittel schaffen, die nöthige Commissarien zu besorgen, ohne welche die Sache nicht von Statten gehen kann.“

In dem Erlasse an Waldburg, Berlin 29. August 1718,[4]) wurden seine Maßregeln genehmigt und ihm aufgegeben, Buddenbrock und Schlubhut

---

[1]) E. v. Rappe bat Waldburg in einem Briefe vom 15. Juli 1718 wegen seines kränklichen Zustandes um Entbindung von dem angetragenen Amte.

[2]) Conc., gez. Grumbkow, [Krautt].

[3]) Nach wenigen Monaten schied Queist „wegen Leibesschwachheit“ aus und an seine Stelle trat nach dem Vorschlage Waldburgs der frühere adliche Deputirte im Amte Fischhausen, von Auer auf Gaffke. (Erlaß an Waldburg, 14. Januar 1719, Conc., gez. Grumbkow. Gen.-Dir. Preußen. Gen.-Hufenschoß 13.)

[4]) Conc., gez. Grumbkow, Creutz [Krautt].

Digitized by Google

zu versichern, daß der König bei der ersten Vakanz ihrer gedenken würde.[1])

39. Klagen Dohnas über den Generalhufenschoß. Königsberg 22. Juni 1718.

Gen.-Dir. Preußen. Generalhufenschoß 18.

Dohna überreichte dem Könige am 22. Juni 1718 gelegentlich dessen Anwesenheit in Königsberg eine Klageschrift über ungerechte Vertheilung und Ueberbürdung durch den Generalhufenschoß. Die Commission rechtfertigte sich am selben Tage. Der König befahl darauf:

von Grumekau kreutz kraut trutz Lesquane kalnein heutte nach Mittag zusammen kommen alles durchsprechen ob truex Passionen gebrauchet und zu hoch klassificiret oder ob er es recht gesetzet und ob die klagen recht oder ob es zu viel ist ob es ertregl: oder ob es unertregl: ist F Wilhelm

den 22. Junii 1718.

Waldburg erklärte in der Conferenz die Beschuldigungen wider ihn für falsch. Grumbkow, Crentz und Krautt schlugen vor, Königsberg 22. Juni 1718, zur Erforschung der Wahrheit die Klagen am Orte selbst zu untersuchen und die Hufencommission so lange zu sistiren. Der König aber verfügte:

soll die hubencomis:[sion] fordtgehen und soll hernacher examinieret werden die Pregravacion der graffen Dona und alle[r] die sich beschweren und klagen sie recht Messig will ich die comis[sion] bezahlen klagen sie mit unrecht sollen die unrechte kleger die revisioncomission dietten zahlen FWilhelm

Demgemäß wurden Dohna und die mit ihm Klagenden, Königsberg, 26. Juni, 3. und 8. Juli 1718, beschieden.[2])

---

[1]) In einem undatirten Bittgesuch (Gen.-Dir. Preußen. Gen.-Hufenschoß 26) hatte Buddenbrock schon früher um „Accordirung eines beständigen Gnadengehalts und Beilegung des Characters als Landrath nebst einer Survivance auf eine vakante Amtshauptmannschaft“ gebeten. Auf die Rückseite der Eingabe schrieb der König: „von Grumekau mit mir sprechen. F. W.“ Buddenbrock war darauf am 29. Juni 1718 beschieden worden (Conc., gez. Grumbkow, [Krautt]), daß der König mit seinen Diensten „vollkommen allergnädigst zufrieden“ sei und sich nach Beendigung der Commission über das Petitum des Supplikanten dergestalt erklären werde, daß er „Sr. K. M. Propension und Erkenntlichkeit . . . . daraus zu spüren haben soll“.

[2]) Concepte, gez. Grumbkow, [Krautt].

Digitized by Google

40. Immediatbericht Waldburgs.

Königsberg 25. Juni 1718.

Ausf. R. 96. 6. Aa. 1.

Gehaltserhöhung Waldburgs.

Daß E. K. M. mir ein Augmentum meines Gehalts von 50 Rthlr. monatlich aus hiesiger Trankstener von der Städte Antheil allergnädigst haben accordiren wollen, davor danke ganz unterthänigst; ich würde mich auch nicht unterwinden, E. K. M. weiter beschwerlich zu fallen, wenn mich nicht die äußerste Noth und der höchst miserable Zustand meiner Privatsachen, der mich mit der Zeit ganz entkräften dörfte, E. K. M. zu dienen, dazu zwängen.[1]) Wenn E. K. M. nicht geruhen sollten, meine in Unterthänigkeit gethanene Vorschläge wegen der bei dem Landkasten vorhandenen Capitalien der 10000 Rthlr. als ein Gnaden-Recompense vor mich zu disponiren,[2]) da ich doch die so schwere Commissiones der Einquartierung der Kavallerie und des Generalhubenschosses willig auf mich nehme, so würde alles zu meinem Verderb abouriren; und da wegen der 1000 Rthlr., so die kleinen Städte mir geben könnten, E. K. M. keine Reflexion zu machen geruhet, so will ich auch davon schweigen, unterwinde mich aber dagegen, in tiefstem Gehorsam E. K. M. zu bitten, mir wenigstens jährlich aus Dero hiesigem Holzgarten, allwo ohnedem viel Holz verfaulen muß, etwa 60 Achtel hart Holz und zu meines Tisches Nothdurft jährlich 8 Elend, 8 Hirsche, 6 wilde Schweine und 12 Rehe in hohen Gnaden reichen zu lassen . . .

---

41. Erlaß an die Litthauische Kammer.

Königsberg 27. Juni 1718.

Abschrift Gen.-Dir. Preußen und Litthauen. Aeltere Sachen 20 ww.

Verkehr der Litthauischen Kammer mit der Regierung.

Wir haben bei Unserer jetzigen Anwesenheit allhier vernommen, daß Ihr in gewissen Sachen an Unsere hiesige Regierung einige

[1]) Am 9. December 1718 schrieb Waldburg: „Ich kann nicht mehr thun, als ich erwiesen, und gestehe, daß, wenn Gott mich nicht wunderbarlich stärkete und mein bester Rathgeber wäre, ich crepiren oder desperat werden müßte . . . Gott der Allmächtige erhalte E. K. M. und Dero Königliches Haus und gebe Ihnen zu erkennen, daß ich aus lauterer Devotion, Treu und Eifer vor das wahre Königliche hohe Interesse mein Vermögen, meine Gesundheit, Freunde, Vergnügen und alles aufopfere".

[2]) Vergl. Nr 43. S. 49

Schreiben in solchen Terminis, wie sonst ein Collegium an das andere zu thun pfleget, abgelassen. Dieweil aber bemelte Regierung alles in Unserm höchsten Namen zu verordnen jederzeit autorisiret ist, so finden Wir auch gut und wollen, daß hinfüro Eure Berichte an dieselbe ebenmäßig als an Unsere höchste Person abgestattet und überschrieben werden. Wir befehlen Euch demnach hiemit, dieses wohl zu beobachten und künftig, wann Ihr derselben etwas zu eröffnen oder zu communiciren habet, es jetzt verordneter Maßen ohnfehlbar einzurichten.

Von dieser Zeit an, wie die Preußische Regierung, Königsberg 27. Mai 1720, berichtete, machte die Litthauische Kammer daraus keine Schwierigkeit mehr, sondern lebte dem Königlichen Befehle hierunter allemal behörig nach. Auf Bitten der Regierung wurde durch Erlaß vom 3. Juni 1720 auch der Königsberger Kammer die obige Verfügung eingeschärft.[1])

42. Erlaß an die Litthauische und die Deutsche Kammer in Preußen. Königsberg 27. Juni 1718.

Grube 2. Nr. 93. S. 395. Gen.-Dir. Preußen-Litthauen. Aeltere Sachen 1718 u. u.

Competenz der Kammern. Conflict zwischen Regierung und Kammern.

Der Erlaß vom 27. Juni besagte:

Die Einmischung der Kammern in Justizsachen ist der Königlichen Entscheidung schnurstracks entgegen.[2]) Die Kammer ist für die Administration der Domänen und Kammergüter und was davon dependirt bestellt worden und soll keine Rechtssachen, die vor die Justizbehörden gehören, an sich ziehen.

Schon am 20. Juli aber klagte die Regierung von Neuem über die Deutsche Kammer.[3]) Sie habe „fast mehr denn vorhin mit dergleichen Justizsachen sich zu thun zu machen" intendirt, sie habe z. B. in einem Grenzstreit zwischen einigen vom Adel und Königlichen Amtsdörfern und Immediatunterthanen Commissionen angeordnet, den Jagdrath Zetzke mit zum Commissar benannt und sich die Entscheidung angemaßt. Auf ihre Vorstellungen habe ihr die Kammer erwidert, daß Grenzstreitigkeiten nicht zu den Justizsachen gehörten, ferner, daß Zetzke ihr in Jagd-, Forst- und

[1]) Conc., gez. Creutz.

[2]) Vergl. Erlaß an die Preußische Regierung, 6. Mai 1715. Grube 2. 92. S. 395.

[3]) Ausf., gez. Dohna, Rauschke, Canitz, Ostau, Tettau.

Digitized by Google

Grenzsachen zugeordnet sei, und daß er, nachdem er jüngst Tribunalsrath geworden,[1]) nicht mehr als Jagdrath oder Jagdfiskal zu agiren brauche. Die Regierung meint, es scheine, daß die Kammer sich auf das Rescript vom 24. April 1717 stützen wolle, wonach er in Jagd-, Forst- und Grenzsachen Sitz und Stimme in der Kammer haben sollte,[2]) wie aber in diesem Rescript „solche Sachen nur alleine insoweit an die mit dem Forstamt combinirte Amtskammer verwiesen sind als solche vorhin von dem Forstamte allein tractiret worden", so sei es bekannt, daß weder das Forstamt noch die Kammer früher in dergleichen Fällen Cognition gehabt oder Commissionen habe anordnen können. Die Kammer habe weiterhin vorgebracht, daß sie wegen des jüngst an sie ergangenen Rescriptes beim Könige vorstellig geworden sei, die Regierung glaubt aber, der König werde um so weniger daran etwas ändern, „da desselben Inhalt nicht erst was Neues ist sondern dergleichen bereits vorhin bei aller Gelegenheit verordnet worden". Die Kammer habe umsoweniger Anlaß, sich in die Justiz zu mischen, als sie stets über Arbeitsüberhäufung klage.

An die Deutsche Kammer erging darauf am 6. August ein Erlaß,[3]) der ihr die Befolgung des Rescripts vom 27. Juni einschärfte.

In einem Berichte vom 19. August erklärte aber die Kammer, sie habe ihrem Wissen und Intention nach der Regierung „zu keiner Zänkerei und Collision jemalen die geringste Ursache gegeben". Der Bitte der Kammer entsprechend wurde am 12. September der Regierung aufgegeben, die Fälle, in denen sich die Kammer zu Unrecht eingemischt hätte, „specifice" zu berichten.[4])

---

43. Commissoriale für Creutz, Krautt und den Obristen von Tettau. Königsberg 28. Juni 1718.

Conc. und Ausf., gez. Grumbkow. Gen.-Dir. Preußen. Contributionssachen Gen. 2.

Abhörung der noch nicht justificirten Rechnungen des Preußischen Landkastens.

Zu Abhörung und Examinirung der noch nicht justificirten Rechnungen von den zum Landkasten bis zu dessen Veränderung geflossenen Geldern wird an Creutz, Krautt und den Obristen von Tettau speciale Commission aufgetragen. Sie sollen dem Rendanten quittiren „und wie alles, in specie der vorhandene Bestand und die zu dieser Kasse etwa

[1]) Vergl. Nr. 36, S. 40.
[2]) Vergl. Bd. 2. Nr. 261. S. 534.
[3]) Grube 2, 94, S. 395.
[4]) Conc., gez. Kameke.

Digitized by Google

noch ausstehenden Reste befunden worden", berichten. Die Reste will der König, soweit „darunter nicht etwa Gelder stecken, so an die Schoßeinnehmer schon bezahlet, von diesen aber nicht abgeliefert worden", den Contribuenten erlassen.

Die Commission hat zu ihrer Unterstützung noch 3 adlige Deputirte zu cooptiren.

Am 8. Juli berichtete die Commission nach Berlin:

. . . . Wir haben Uns . . . mit E. K. M. Wirklichen Geheimten Etatsrath, dem von Wallenrod, als Directore derer Stände und gewesenen Oberkastenherrn, und in Beisein zweier von der hiesigen Regierung dazu bevollmächtigten adelichen Deputirten zusammengethan und besagte Rechnung vor Uns genommen.

Von welcher überhaupt E. K. M. wir anzuzeigen haben, daß die Einnahme des vormaligen Landkastens insonderheit aus zweien Rubriquen bestehet, nämlich:

1. aus gewilligten und ausgeschriebenen extraordinariis, als Fräuleinsteuern, Donativen, Pathenpfennigen und Kronsteuern;

2. aus einer sogenannten Steuer des 9. Pfennigs, welches aber nur ein gewöhnlicher und so beibehaltener Terminus ist, indem die Einnahme schon vorlängst aufgehöret und keine Spur davon mehr zu finden, diese Rechnung auch alleine die bis dat zu erhobene Interessen von denen bei solchem Landkasten aus dem vormaligen 9. Pfennig gesammelten Capitalien in sich hält.

Die Extraordinarien seien

dergestalt justificiret und beleget, daß nach Abzug der nöthigen Ausgaben, welche theils von Hofe geordnet, theils von dem Directorio des Landkastens autorisiret, und nach Abzug 630 Rthlr. 4 Gr. 1 Pf., so dem vorigen Rendanten remittiret, nunmehro noch an Resten bei dem Lande 6419 Rthlr. 24 Gr. 2 Pf. und bei dem Rendanten baar 10 Rthlr. 73 Gr. 9 Pf. ausstehen, welche 10 Rthlr. zwar der Rendant zu bezahlen schuldig, die Reste aber werden wohl vorher einer nähern Untersuchung bedürfen.

Aus der Pfennigsteuer sei seit vielen Jahren ein Capital gesammelt und auf Zinsen wieder ausgethan worden. Die Rechnung sei dergestalt justificirt, daß im künftigen August ein Bestand von 10788 Rthlr. 2 Gr. 6 Pf. vorhanden sein würde, wenn Capital und schuldige Zinsen abgeführt würden. Es werde aber auf die ganze Summe kein sicherer Staat zu machen sein, da manche Posten schwer einzutreiben sein oder ganz ausfallen würden.

Digitized by Google

Wallenrod urgire seine Decharge und Quittung über den geführten Landkasten, die ertheilt werden könnte, wenn die ausstehenden Reste abgethan und in Richtigkeit sein möchten.[1])

Da das Commissoriale die Untersuchung der Contributionsreste bei den Schoßeinnehmern präsupponire, so könnte die hiermit beauftragte Commission gleichzeitig die Landkastenreste mit untersuchen.[2]) Sobald dies geschehen, werde die verlangte Decharge für die Verwalter des Landkastens „sich weiter an nichts accrochiren".[3])

Der König werde auch zu befehlen haben, „wie es mit demjenigen Quanto, so von oben erwähnten Bestande der 10788 Rthlr. 2 Gr. 6 Pf. einkommen und beigetrieben werden möchte, gehalten werden soll; denn auf die alte Reste der bei denen Contribuenten ausstehenden 6419 Rthlr.[4]) 24 Gr. 2 Pf. wird, weil E. K. M. selbe gleich den Contributionsresten werden remittiren wollen, wenig oder gar kein Etat zu machen sein".

Wallenrod habe versichert, der König wolle die Reste für ein Zucht- und Arbeitshaus in Preußen verwenden, womit auch die Stände einverstanden wären. Man habe darauf von Seiten der Commission erwidert, daß dies allein vom König abhänge und daß man nicht zweifle, er werde seine Intention schon näher declariren.[5])

Am 22. Juli erhielten darauf Creutz, Krautt und Tettau eine Resolution, die die Verfügungen des Königs wiederholte. An demselben Tage wurde das Commissariat beauftragt,[6]) durch die Commission zur Untersuchung der Contributionsreste[7]) auch die Landkastenreste untersuchen zu lassen.

44. Erlaß an das Preußische Commissariat.

Königsberg 8. Juli 1718.

Conc., gez. Grumbkow, [Krautt]. Gen.-Dir. Preußen. Contributionssachen. Gen. 2.

Untersuchung der Contributionsreste und der Defraudationen der Schoßeinnehmer.

Am. 18. Juni 1718 überreichte Graf Waldburg dem König in Königsberg eine Berechnung, wonach von Contribution, Service, Wüstenhuben-

[1]) Friedrich Wilhelm schrieb hierzu an den Rand: „die reste sollen Plat abgeschrieben werden schenke".

[2]) Randbemerkung des Königs: „die schoseinnehmer sollen bezahlen die dar gehoben haben aber das ander an dem lande Remittiere biß 1715".

[3]) R. d. K.: „Ja".

[4]) R. d. K.: „schenke".

[5]) R. d. K.: „was Bahr in Cassa ist soll arbeitshaus haben die Reste schenke was die schoseinnehmer gehoben soll mit execucion von die schoseinnehmer eingetrieben werden F W."

[6]) Conc., gez. Creutz.

[7]) Vergl. die nächste Nummer.

Digitized by Google

schoß und extraordinären Schössen von 1706—1715 einschließlich 284691 Rthlr. 40 Gr. 11 3/8 Pf.[1]) Rest geblieben war. Er schlug vor, um „endlich einmal reinen Tisch zu machen", drei Commissionen zur Untersuchung und Eintreibung dieses Rückstandes einzusetzen, die ihre Diäten aus den ausgefundenen Resten nehmen sollten.

Das Commissariat erhielt darauf am 8. Juli den Bescheid,

daß alle und jede im Lande bei denen Contribuenten und auf derselben Güter noch haftende Steuerreste, es mögen dieselbe entweder bereits als inexigible zu considerirer oder davon noch etwas beizubringen einige Hoffnung sein, gänzlich niedergeschlagen, auch ein vor alle Mal remittiret . . . werden sollen.

Doch dergestalt, daß dasjenige so an die Schoßeinnehmer von denen Unterthanen etwa bereits bezahlet, von diesen aber entweder dolose oder per negligentiam und aus Versehen zurückbehalten und der Kasse nicht verrechnet worden, keineswegs verstanden werden soll, sondern es ist Unsere Intention, daß dergleichen unter denen Schoßeinnehmern steckende Reste genau untersuchet, auch beigetrieben und diese Receptores davor zur Verantwortung gezogen werden sollen.

Durch eine Eingabe vom 24. Juni 1718 hatte Waldburg beantragt, der Untersuchungscommission die Instruction zu geben, die den Commissarien zur Untersuchung der Reste in den Aemtern Tilsit, Liebstadt und Mohrungen ertheilt worden war.[2]) Gleichzeitig empfahl Waldburg seinen Vetter, den Amtsverweser von Rastenburg Graf Waldburg, zum Mitgliede der Commission.

Auf diese Eingabe erhielt das Commissariat ebenfalls am 8. Juli Bescheid:[3])

Die Instruction ist „in ein und andern zu ändern und kürzer zu fassen".

Den vorgeschlagenen Commissarien ist die Untersuchung in drei Parteien aufzutragen und zwar dem Amtsverweser v. Tettau und dem Kastenschreiber Götze bei der ersten, dem Capitän v. Canitz und Commissar Lübbecke bei der zweiten und dem Amtsverweser zu Rastenburg Grafen

[1]) Es kamen davon auf den Adel 38467 Rthlr. 73 Gr. 10 Pf., die Kölmer 72295 Rthlr. 40 Gr. 12 1/8 Pf. und die Immediatunterthanen 173528 Rthlr. 16 Gr. 7 2/8 Pf.

[2]) Reglement und Instruction vor die Directores und Kreiscommissarien, wie die im Lande befindliche Reste sollen untersuchet werden. Königsberg 12. Juni 1718. Abschrift.

[3]) Conc., gez. Grumbkow.

Digitized by Google

Truchses bei der dritten Partei. Jeder der Parteien ist ein Schreiber beizugeben.

Die unbesoldeten Commissare sollen 40, die, welche schon Tractament haben, 30 und die Schreiber bis 25 Rthlr. Diäten bekommen. Jede der Commissionen muß für ihre Aemter sich aus den Rechnungen der Hauptsteuerkasse eine beglaubigte Aufstellung der Reste geben lassen, welches Quantum dann die Schoßeinnehmer „specifiquement" nachzuweisen haben. Beim Verhör der angezeigten Unterthanen bezw. deren Erben werde es sich finden müssen, ob von den Einnehmern etwas unterschlagen sei; gestalten Unsere Intention bei dieser Untersuchung dahin gehet, derer Schoß-Einnehmer geführte Conduite zu erfahren und zu decouvriren, ob sie mit denen an sie bezahlten Contributionsgeldern malversiret haben oder nicht, weil, wie schon oben gedacht, denen Unterthanen die Reste erlassen, die Receptores aber vor dasjenige, so sie erhoben, responsable sein und ersetzen sollen.

Finden Wir gar difficil, auch wohl ohnmöglich, ja unnöthig, diese Untersuchung weiter, als vorstehend gedacht, zu extendiren,[1]) gestalten, wann auch die Schoß-Einnehmer in denen Jahren, da die Contagion im Lande gewesen, einige Gelder angegriffen und in proprios usus verwendet hätten, die Unterthanen aber darüber verstorben und die damalige Quittungsbücher von Abhänden gekommen, jene dahero nicht anders als durch viele Weitläufigkeit dessen convinciret werden können.[1]) Dahero, weil Wir die Sache, soviel möglich, kurz gefasset, auch bald absolviret haben wollen, von dergleichen difficilen und ungewissen Recherche zu abstrahiren und nur, was bald liquid gemachet werden kann, zu tractiren ist.

Stellt es sich heraus, daß ein Schoßeinnehmer an den Steuer- oder anderen Geldern sich vergriffen und sie dolose an sich behalten hat, so ist seine Caution zu examiniren, auch nach Befinden seine Arretirung zu besorgen und über den Fall nach Berlin zu berichten.

[1]) Am 29. Juli 1718 wandte sich Waldburg in einer Eingabe aus Insterburg gegen diese Bestimmung, den Termin der Revision nicht allzuweit zurückzusetzen: Wenn nicht die aufgeschwollenen Reste und die Defraudationen von 1700—1715 geprüft werden sollten, so könne der König versichert sein, daß es von 1715 bis jetzt „mit den ausstehenden Resten fast zur Richtigkeit gekommen" sei, so daß es genügen würde, die Untersuchung den Kreiscommissaren Buck, Hintzke, Prätorius und Drost aufzutragen. Durch Erlaß vom 12. August wurde aber Waldburg beschieden, daß es bei der gefaßten Resolution sein Bewenden habe (Conc., gez. Grumbkow).

Digitized by Google

Die Untersuchung ist möglichst schnell zu beendigen, damit die Steuerkasse dergleichen Reste nicht länger als ein Jahr nachzuführen braucht, „vielmehr daß solche jedesmal bald ajustiret, was exigible, beigetrieben, was aber inexigible, abgeschrieben und durch die von Uns zu extrahirende Decreta beleget werden mögen".

Trotz dieser Anweisungen kam die befohlene Untersuchung doch nicht in Gang, da, wie das Commissariat am 13. Januar 1719 berichtete,[1]) die dazu ausersehenen Bedienten durch andere Arbeiten in Anspruch genommen waren. Doch versprach das Commissariat, es wolle die Arbeit sobald als möglich aufnehmen lassen.

45. Erlaß an das Magdeburgische Commissariat.

Berlin 22. Juli 1718.

Conc., gez. Grumbkow. Gen.-Dir. Magdeburg. III. 8.

Streit zwischen Mitgliedern des Commissariats. Geschäftsordnung.

Uns ist zu seiner Zeit wohl zugekommen, was Ihr, Unsere p. der von Platen, von Pulian, Witte und Steinheuser, auf Unser sub dato des 24. Maji dieses Jahres ergangenes Rescript, worin Wir Euch auf die von Euch, Unsern p. den von Grote, bei Uns wegen ein- und anderer dem damaligen Verlaut nach in Euren Collegio nicht zum Effect gebrachter Verordnungen eingebrachte Repräsentation[2]) Unsere Willensmeinung eröffnet, unterm 31. desselben Monats entgegen berichtet, auch was Ihr, der von Grote, darauf abermalen unterm 18. dieses weitläuftig vorgestellet ꝛc. Ihr werdet nun insgesamt Euch von selbst bescheiden, daß Wir daran ganz keinen Gefallen tragen, wann Wir sehen, daß Unsere Diener und absonderlich die, so Glieder eines Collegii sein . . . in allerhand verdrießliche und selbst dem von Uns ihnen verliehenen ansehnlichen

[1]) Ausf., gez. Waldburg, Sommerfeld, Cupner.

[2]) Der Vicedirector Geheimrath Grote wies in einem Bericht, Halle 17. Mai 1718, auf wirkliche und angebliche Verstöße des Commissariats hin. Dieses vertheidigte sich dagegen im Berichte vom 31. Mai. (Ausf. gez. Platen, Pulian, Witte, Steinheuser.) Grote, der darin eines „üblen Lebenscomportements" bezichtigt wurde, „dadurch er nicht nur alleine sich, sondern auch zum öftern E. K. M. Commissarien u. s. w. in Gegenwart anderer Leute aufs äußerste prostituiret", antwortete am 8. Juli mit Gegenanklagen, die sich vorzüglich gegen Platen und Steinheuser richteten.

Digitized by Google

Character nicht anständige Collisiones, Uneinigkeiten und Zwiespalt verfallen . . .

Es wird daher allen Mitgliedern des Commissariats ernstlich anbefohlen,

alle dergleichen Irrungen vors künftige völlig aus dem Wege zu räumen, immaßen Wir Euch daneben . . . erinnert und ermahnet haben wollen, daß ein jeder unter Euch sich dergestalt in Unserm Dienst aufführe und seine Conduite also einrichte, damit selbige mit Unsern Euch vorgeschriebenen Ordres und Instructionen gänzlich übereinkomme; in Entstehung dessen diejenige, so deme aus gleichsamb prämeditirten Vorsatz zuwiderhandeln und nicht aufrichtig in ihrem Thun und Wesen sein werden, der ohnfehlbaren Cassation, es mag solche auch treffen, wen sie wolle, zu gewärtigen. Unsere fernere ernstliche Willensmeinung gehet übrigens dahin, daß, wie überall, so auch in Eurem Collegio alles nach der Subordination eingerichtet werden, indessen aber einem jeden unter Euch unbenommen sein solle, wann er etwas gegen Unseren Dienst anmerket und auf seine desfalls thuende Erinnerungen keine Reflexion genommen wird, daß er alsdann dissentire und an Uns zugleich a parte davon referire, oder Eure darüber abzustattende Relation zwar mit unterschreibe, darinnen aber seine differirende Meinung in einem Paragrapho allegiret werde.

Damit auch die in Eurem Collegio vorkommende Verrichtungen und Expeditiones mit so viel mehrer Geschwindigkeit tractiret werden mögen, so finden Wir gut, verordnen auch hiermit, daß nach dem Exempel Unsers General-Commissariats keine Concepte, es wären dann solche von sonderbarer Importanz, in der Session verlesen, sondern, wann das Concept von dem Decernenten gezeichnet worden, es dem Directori, in dessen Abwesenheit aber dem Vice-Directori zur Revision gesandt, auch, sobald es revidiret, sofort mundiret und völlig expediret werden soll.[1])

[1]) Das Commissariat hatte berichtet, daß sämtliche Concepte im Plenum verlesen würden, „weil sonst über die Quästion, ob dieses oder jenes Concept von Importanz und in pleno zu verlesen, große und unnöthige Disputen zu besorgen, auch öfters bei Concepten, so von keiner Importanz scheinen, wichtige Erinnerungen gethan werden, so der decernens nicht attendiret hat". Auf diesem Wege würde allem Unterschleif, daß nicht etwa eine Verfügung ohne Vorbewußt des ganzen Collegiums erginge, gesteuert. Die Expedition würde merklich befördert, „da

Digitized by Google

Damit aber auch alle dergleichen Expeditiones mit Vorwissen und per majora des Collegii geschehen mögen, so soll der Decernent vorhero alle ihme vom Directore oder Vice-Directore zugesandte Resolvenda in seinem Hause und apart ohne Zeitverlust decretiren und die Sachen in der nächsten Session mit wenig Worten in pleno vortragen, auch sein darauf abgefaßtes Decretum verlesen, welches sodann die sämtlichen membra collegii, wann dabei weiter nichts zu erinnern ist oder solches per majora approbiret wird, nebst den Decernenten mit zeichnen. Im Fall aber in decreto per majora eine Aenderung zu machen wäre, so hat der Decernent es sogleich in der Session zu ändern und es nach denen majoribus einzurichten oder auch, wann die Zeit zu kurz fället, solches mit sich nach Hause zu nehmen, es aber in der ersten Session dem Collegio verändert zur Zeichnung vorzulegen. Die Zeit hierzu in denen wochentlichen dreien Sessionen zu menagiren, muß dieses jedesmal die erste Arbeit sein und, wann solches geschehen, kann von anderen proponendis et deliberandis gesprochen werden. Über welche hierdurch vorgeschriebene Arbeit also beständig und unverbrüchlich zu halten ist. Sonsten kann die Erbrechung der Relationen und Rescripten, wann Zeit darzu vorhanden ist, wohl in collegio geschehen; es ist aber solches eben keine Nothwendigkeit, sondern kann gar wohl von dem Director und in dessen Abwesenheit von dem Vice-Directore in ihrer Behausung bewerkstelliget werden,[1]) und seind selbige von denenselben unter die übrigen Membra des Collegii mit Anmerkung der Namen zu repartiren, auch sie einem jeden ohne Zeitverlust zu Lesung der Anteakten und zur Decretirung zuzusenden . . .

46. Erlaß an die Preußische Deutsche Amtskammer.[2])

Berlin 29. Juli 1718.

Conc., gez. Creuy. Gen.-Dir. Cleve. XCII. 1.

Diäten.

Wenn im Interesse des Königlichen Dienstes commissiones ex officio angeordnet werden müssen, so sollen die Land-, Ober-Appellations-

solchergestalt sogleich bei der Session die Concepte unterschrieben und zur Kanzlei gegeben werden, da sonst nachher, wann solche mundiret worden, bei der Unterschrift öfters Schwierigkeiten gemacht werden und die Ausfertigung dadurch verzögert wird".

[1]) Das Commissariat hatte eben dies Grote vorgeworfen.

[2]) Das Rescript erging auf Anregung der Preußischen Regierung vom 4. Juli 1718.

Digitized by Google

gerichts-, Hof- und Hofgerichts-, Kammer- und Consistorialräthe neben freier Fuhre täglich 1 Rthlr., die nachfolgenden Bedienten 16 g. Groschen, die geringeren Diäten nach Proportion erhalten. Wenn das Königliche Interesse nicht im Spiele ist, dürfen keine Diäten ausgezahlt werden.

---

47. Instruction Coccejis zur Verbesserung der Rechtszustände in Preußen.[1])

Berlin 30. Juli 1718.

Abschrift. R. 7. 78 B.

1. Der König hat den Geheimen Rath v. Cocceji seine Willensmeinung wegen der dortigen Verrichtungen sowohl mündlich als auch durch Katsch zum Theil schon wissen lassen. Es hat dabei sein Bewenden. Er muß seine Reise beschleunigen und sich bei seiner Ankunft sofort bei der Regierung melden.

2. Die Intention des Königs bei der Sendung geht nur dahin „daß die Justiz im Lande wohl eingerichtet und alle Abusus gehoben werden". Cocceji soll darüber mit der Regierung communiciren.

3. Insbesondere hat er mit ihr zu überlegen, „wie alle Processe oder wenigstens alle Instantien in einem Jahre geendiget werden können".

4. Bei Tractirung der Processe soll mehr auf die natürliche Billigkeit als auf die Proceßordnungen reflectirt werden.

5. Keinem Advokaten soll künftig vor Endigung der Processe etwas bezahlt werden, da sie am meisten an der Verzögerung der Processe Schuld tragen.

6. Der Concursproceß ist auf das äußerste zu verhüten. Vor allen Dingen ist dahin zu sehen, daß die „Unterthanen nicht untüchtig gemacht werden, die Contributionen abzutragen."

7. Mündliche Verhöre oder schriftliche Recesse von 3, 8—14 Tagen sind, soweit es sich thun läßt, einzuführen.

8. Es sind Cocceji „drei, zum höchsten aber vier Monat zu Einrichtung der Justiz verstattet". Die Regierung hat sich darnach zu richten.

9. Cocceji erhält deshalb auch keine Privatcommissionen.

10. Falls er sich mit der Regierung über ein Project einigt, soll er bei seiner Rückkunft mündlich darüber berichten.

Cocceji kam den 18. August in Königsberg an.

---

[1]) Die Instruction mit den Bemerkungen Coccejis ist bei Stölzel, Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung Bd. 2. S. 82 ff. gedruckt.

Digitized by Google

Durch Erlaß, Berlin 27. August 1718,[1]) wurde der Preußischen Regierung Coccejis Mission angezeigt und befohlen, sich unverzüglich mit ihm zu vernehmen und zu untersuchen, „wie die Justiz alldort im Lande mehr beschleuniget, das Landrecht besser, als bisher nicht geschehen, beobachtet, und die in dem Justizwesen eingeschlichene Mißbräuche abgeschaffet werden können". Cocceji ist auf sein Verlangen zur Session in allen Collegien zuzulassen und darf ihre Akten einfordern. Wo möglich soll das Werk binnen 3—4 Monaten beendigt, „auch eine Constitution darüber verfertiget und zu Unserer Approbation eingesandt werden".

Bei seiner Rückkehr — er war am 1. 1. 1719 schon in Berlin — hinterließ Cocceji der Preußischen Regierung drei „Originalprojecte zu einer Justizordnung" zur Begutachtung. Die Projecte einer Revisionsordnung und einer revidirten Tribunalsordnung wurden im Jahre 1719 in Berlin vorgelegt.[2])

48. Erlaß an den Feldmarschall Grafen Alexander von Dohna. Berlin 3. August 1718.

Conc., gez. Creutz. Gen.-Dir. Preußen. Untersuchung des Dom.-Wesens 7. Nr. 1. adhib.

Dohnas Ober-Directorium über die Preußischen Collegien. Sein Rücktritt.

In einem Berichte, Königsberg 15. Juli 1718, stellte Graf Alexander von Dohna vor, daß er vom Könige zum Chef von verschiedenen Preußischen Collegiis ernannt worden sei.[3]) „Wenn aber bei Einrichtung der Departements zu Berlin besagte Collegia ihre beständige Berichte allda abstatten und ordres einholen müssen, also daß ich allbereits, umb Zeitverlust zu vermeiden und umb alle Weitläuftigkeit abzuwenden, von der détail abstrahiren müssen; so habe zu mehrerer Sicherheit vor mich E. K. M. bitten sollen, mich von solcher détail zu dispensiren und zu befehlen, wie weit ich mich das eine oder das andere annehmen soll."

In einer Beilage stellte der Feldmarschall zur Ueberlegung anheim, wie seine Functionen eingerichtet werden könnten.

Am 3. August erging an ihn folgender Erlaß:

Wir haben . . resolviret, daß Ihr zwar wegen des Uns bekannten Eifers vor Unser wahres Interesse das Ober-Directorium

[1]) Ausf., gegengez. Ilgen. Königsberg. St.-A. Etatsmin. 59a.

[2]) R. 7. 78b. Namentlich das Concept der Tribunalsordnung zeigt starke Correcturen von der Hand Coccejis. Vergl. Stölzel, Rechtsverwaltung II, 85 ff.

[3]) Vergl. Bd. 2. Nr. 15. S. 49.

Digitized by Google

über die dortige Collegia, über welche Wir Euch solches vorhin aufgetragen, nach wie vor behalten, jedoch daß Ihr nicht ins Detail gehen dürfet, hiemit dechargiret sein sollet. Und damit Ihr die einem Ober-Directori gebührende Autorität beibehalten, auch sonsten Unser Interesse wahrzunehmen, desto mehr im Stande sein möget, so sollen Unsere alldort zu bestellende Räthe und Diener in Eurer Gegenwart die Eidespflichte ablegen; Wir wollen auch, was von hier aus an die dortige Collegia rescribiret wird, Euch copeilich zu Eurer Information communiciren lassen, haben auch an Unser Generalfinanz-Directorium und Generalcommissariat . . . rescribiret.[1]) Und wann Ihr finden oder erfahren solltet, daß wider Unsere Verordnungen, Dienste und wahres Interesse von jemand gehandelt werde, habet Ihr Euch aus den Acten oder durch Vernehmung einiger Membrorum der Collegien deshalb gründlich zu informiren, dem weitern Uebel nach Möglichkeit vorzubeugen, von allem aber an Uns zu berichten: zu dem Ende Euch denn aus den Archiven und Registraturen alle Acta, Extracte und Nachrichten, welche Ihr verlangen werdet, sogleich gegen Euren Schein ausgefolget werden sollen; jedoch verbleibet ferner, wie bishero, alle Verantwortung auf denen Präsidenten jedes Collegii und dem Collegio selbst, so lange nicht erwiesen werden kann, daß Ihr, aller Vorstellung ungeachtet, etwas verfüget, woraus Schaden erwachsen. Die Ober-Aufsicht über die Schweizer-Colonie sollet Ihr noch ferner dergestalt behalten, daß Unsere Litthausche Amtskammer damit nicht das geringste zu thun habe, außer daß nach Unseren vorhin dieserhalb ergangenen Verordnungen Euch weiter freigelassen wird, diejenige Kammerräthe von besagter Litthauscher Kammer, welche Ihr dazu am besten finden werdet, zu Abnahme der Rechnungen und etwa vorfallenden Untersuchungen zu gebrauchen; wie dann auch die Landschöppen in denen Aemtern, wo Schweizer vorhanden, wegen der Schweizer privative an Euch verwiesen bleiben.

In einem weiteren Erlasse vom 4. August 1718[2]) wurde Dohna im Hinblick auf bestimmte Vorgänge der letzten Zeit noch besonders der Königlichen Huld versichert:

---

[1]) Ausf., gegengez. Creutz. R. 7. 56.
[2]) Conc., gez. Creutz. R. 7. 56.

Digitized by Google

Demnach Ihr Uns bei Unserer Anwesenheit in Preußen selbst zu vernehmen gegeben, wie man in Unserem Königreich Preußen ausgebreitet, daß man Euch schriftlich und mündlich bei Uns angegeben und Euch verschiedene Dinge imputiren wollen, die Euch nachtheilig sein würden, wenn sie sich in der That also verhielten, auch was Ihr wegen der desfalls verlangenden Satisfaction sowohl als aus was vor Consideration Ihr Euch eine Zeitlang patientiren müssen, weiter angeführet, als haben Wir Euch und männiglichen declariren wollen, wasmaßen Eure Person und Conduite Uns auf solche Weise bekannt ist, daß alles übele, was man gegen Euch auszustreuen sich sollte gelüsten lassen, Euch bei Uns und allen ehrliebenden Leuten im geringsten nicht präjudiciren werde, die Blame hingegen und Unsere Ungnade vielmehr auf diejenigen fallen müßte, die sich in solchen Fall vergessen und Eure Uns bekannte Dienste zu verkleinern gemeinet sein sollten. Wir werden Euch auch zu rechter Zeit in der That erweisen, wie Wir mit dem, was Ihr die Zeit her zu Beförderung Unserer Avantage und Interesse bewerkstelliget habet, nicht nur zufrieden sein, sondern auch daran ein gnädiges Wohlgefallen haben.

In einem Immediatberichte meldete das Generalcommissariat, Berlin 8. September 1718,[1]) Dohna bäte, ihn nicht mit der Verantwortlichkeit zu belasten, „als mit welcher er nach Gelegenheit der Umbstände sich nicht wohl chargiren könnte." „Die bloße Verabfolgung der Akten aus dem Commissariat, vermeinet gedachter Feldmarschall, werde ihme nichts helfen, indem er von denen Sachen nicht eher als bis sie reponiret worden, Nachricht bekommen würde."

Der König verfügte dazu eigenhändig:

will er ober Directoriumb haben gut soll auch die Verantwortung haben FWilhelm.

Und als das Generalfinanzdirectorium am 28. November meldete,[2]) daß Dohna, unzufrieden mit den Königlichen Maßnahmen, seine Hand vom Retablissement Preußens zurückzöge, schrieb Friedrich Wilhelm:

---

[1]) Ausf., gez. Blaspil, Grumbkow, Krautt, Katsch, Scharden, Klinggräff, Ellenberg, Gause. R. 7. 56.

[2]) Gen.-Dir. Forst-Dep. Preußen. Cabinetsordres aus kassirten Akten I—III.

Digitized by Google

von Kreutz soll mit mir sprechen den[n] ich nit schreiben will wegen considera:[tion] vor mein alten hof Meister[1]) sonsten wollte ich woll meine gedanken schreiben FW

49. Verordnungen wegen des muthwilligen Supplicirens.

Berlin 4. und 17. August 1718.

Mylius C. C. March. II. 1. Nr. 171 und 173.

Der Erlaß vom 4. August verfügte:

Bittsteller und die Verfasser von Bittgesuchen, die wider die Edicte über die Supplicationen handeln, sollen zur Haft gebracht, „auch ohne Proceß nach Befinden mit Gefängniß, Spanischem Mantel und andern denen Edicten gemäßen Strafen" belegt werden.

Das Edict vom 17. August besagte:

Da die Gnade des Königs durch muthwillige Supplikanten oft mißbraucht worden ist, die Bittsteller ihn mit Ungestüm, auch wohl „auf öffentlichen Gassen angelaufen" haben, die meisten Gesuche aber nur dahinauslaufen, das Recht durch Vorspiegelungen zu beugen, viele der Eingaben nicht den Namen des Concipienten tragen, auch zu den Bittschreiben gegen die Verordnung oft kein Stempelpapier genommen worden ist, so wird hier jedermann nochmals eingeschärft, seine Angelegenheiten vor das ordentliche Gericht zu bringen und dessen Spruch abzuwarten. Wer berechtigt zu sein glaubt, die Entscheidung des Königs anzurufen, soll die Supplik jenen zustellen, denen die Annahme und der Vortrag über die Supplikate befohlen ist, widrigenfalls er die im Edict vom 4. August angeführten Strafen zu erleiden hat.

50. Bestallung Quickmanns zum Litthauischen Kammerrath und Landrentmeister.

Berlin 5. August 1718.

Conc., gez. Creutz. R. 7. 125. B.

Nachdem dem bisherigen Kammerrath und Rentmeister Kysing die nachgesuchte Dimission in Gnaden ertheilt worden ist, wird Quickmann zum Kammerrath bei der Litthauischen Kammer cum sessione et voto und zum Landrentmeister bestallt.[2])

[1]) Am 1. Februar 1695 war Graf Alexander Dohna zum Oberhofmeiste des Kurprinzen bestallt worden. Förster 1. 77 f.

[2]) Vergl. N r. 35. S. 39.

Digitized by Google

Zu seiner Information soll er sich alles das bekannt machen, was der Litthauischen Kammer vorgeschrieben ist;
insonderheit aber muß er kundig sein aller Einkünfte Unserer dortigen Kammer oder woher sonsten der Kammer-Rentei einiger Zugang oder Lieferung widerfähret, alles Unseres darin befindlichen Vorraths an Gelde und Geldeswerth, aller zur Kammer gehörigen Diener-Bestallungen und anderer Ordnungen ꝛc. Wie Unsere Gefälle und Vorrath verwaltet oder verwahret werden, darüber soll er alle Urkunden, Contracte, Pachtbriefe, Reverse, Cautiones und dergleichen in guter Ordnung und Copialbüchern beisammen, auch die Einkünfte in bequemlichen Tabellen summarisch verfasset haben und der Ausgaben halber soll er sich daraus gleichergestalt wohl ersehen, damit er von allen Unserer Kammer obliegenden jährlichen Ausgaben, denen deswegen verfasseten Stiftungen, Schuldverschreibungen, Diener-Bestallungen, Deputaten und General-Befehlen Wissenschaft habe.

Auch sollen ihm bekannt sein die ordentliche Ausgaben Unserer Litthauischen Aemter ꝛc. Und wie er sich in allen seinen Expeditionen nach dieser seiner Bestallung zu richten, also hat er auch die Billigkeit, Sparsamkeit und vernünftige Haushaltungs-Regulen bei allen seinen Vorschlägen und Handlungen in Acht zu nehmen.

Er soll täglich im Kammercolleg erscheinen, die Berathungen wegen Einnahme und Ausgabe der zur Kammer gehörigen Gelder mit anhören, darüber die Verordnungen besorgen und wenn nöthig mit den Räthen in Rentei- und anderen Sachen conferiren. Mängel, die er bemerkt, hat er dem Collegio zu eröffnen. Dem Könige gehörende Gelder, Rechnungen und andere Akten darf er nur auf der Kammer am angewiesenen Orte aufbewahren, auch muß er selbst Vor- und Nachmittags gegenwärtig sein.

Die Renteirechnungen der ganzen Kasse soll er so führen, wie es bisher geschehen ist, und dafür sorgen, daß die Amtsrechnungen rechtzeitig eingesandt, die Kammerrenteirechnung behörig geschlossen und zur Generalrechenkammer eingeschickt werde.

Bei den mit den Beamten zu haltenden jährlichen Abrechnungen soll er darauf sehen, daß keine baaren Geldbestände in den Aemtern bleiben. Hierin säumige Beamte sind der Kammer anzuzeigen.

Ohne Königlichen Befehl oder Verordnung des Generalfinanzdirectoriums oder der Kammer oder was ihm im Kammeretat nicht assignir ist, darf er nichts in Ausgabe bringen.

Digitized by Google

„Nach geschlossener Jahresrechnung muß er einen Kammer-Etat und Überschlag der im folgenden Jahre zu hoffenden Einnahme und zu vermuthenden Ausgabe aus der Aemter Überschlags-Extracten formiren und übergeben."

Was ihm von der Kammer über dieses in Kammersachen aufgetragen wird, muß er willig übernehmen, wenn er es ohne Versäumung der Renteigeschäfte thun kann.

Er ist „zu Versicherung seiner Treue und ihm anvertrauter Kasse mit allem seinem Hab und Gut, so er anjetzo hat oder er noch künftig erwerben möchte, verhaftet; immaßen er denn auch bei der Einnahme dahin zu sehen hat, daß gute, tüchtige und vollgültige Münze zur Rentei geliefert werde".

Quickmann soll wie sein Vorgänger jährlich 550 Rthlr. aus den Renteigefällen beziehen.

---

51. Erlaß an das Etatsministerium.

Berlin 6. August 1718.

Conc., gez. Ilgen. R. 9. L. 12.

Krautt als Grumbkows Vertreter.

Die Verordnung vom 6. Juni 1718[1]) wird dahin declarirt, daß Krautt in Abwesenheit Grumbkows „zwar in denen zu jenes Departement gehörenden und keine Geldsachen betreffenden Affairen Uns den Vortrag zu thun haben soll; alle die Geldsachen aber, welche Uns sonst durch den von Grumbkow vorgetragen werden, sind davon ausgenommen, als welche, wann der von Grumbkow abwesend, Uns Unser der von Creutz, wie es die ancienneté und Billigkeit erfordert, einen Weg wie den andern vortragen und dirigiren solle".

---

52. Errichtung des Kriegs-, Hof- und Criminalgerichts in Berlin.[2])

Berlin 8. August 1718.

Mylius C. C. March. II. 1. Nr. 172. Sp. 637 f.

Nachdem der Generalauditeur von Katsch auch zum Etatsminister mit dem Departement aller criminalia und fiscalia in den Königlichen

[1]) In dieser Verordnung (Ausf., gegengez. Grumbkow) war verfügt worden, daß Krautt im Geheimen Rath das Departement der Commercien- und Manufacturſachen haben und in Abwesenheit Grumbkows die in dessen Departement fallenden Sachen vortragen sollte.

[2]) Vergl. Holtze, Strafrechtspflege unter Friedrich Wilhelm I. Berlin 1894. S. 34 ff.; Stölzel 2, 75.

Digitized by Google

Landen ernannt[1]) und die Jurisdiction der Hausvogtei mit dem Gouvernement vereinigt und dem Minister aufgetragen worden ist, werden ihm auf seinen Antrag Mylius,[2]) Berger,[3]) Fromme und Gerbett[4]) als Kriegs-, Hof- und Criminalgerichtsräthe beigeordnet, um ihn

1. bei allen Berufsgeschäften des Generalauditoriats zu unterstützen und ihre Urtheile und Beschlüsse nebst kurzer Anführung ihrer rationes decidendi et dubitandi an Katsch „zu fernerm Vortrag zu S. K. M. Resolution oder aber an diejenige von Dero Generals, welche sie dazu benennen werden, jedesmal prompt und sonder Aufenthalt einzuliefern".

2. Ist Katsch verhindert, den Vortrag zu halten, so müssen die vier Räthe vor dem Generalfeldmarschall oder bestimmten Generalen referiren und die Confirmationen zur Expedition befördern lassen.

3. Auch „bei denen Militärsachen, außer denen ordentlichen Kriegs-Rechten und Urtheln, einlaufenden Relationen, supplicatis und dergleichen Sachen" müssen die Räthe auf Befragen ihr Gutachten abgeben.

4. Desgleichen dürfen sie sich nicht den Verhören in Criminal-, Consistorial- und Civilsachen bei der Armee zusammen mit den Ober-Officieren entziehen; „gestalt sie dann auch in Fällen, da S. K. M. keine Generalkriegsrechte veranlassen, als welchen der . . . von Katsch selbsten nach wie vor beiwohnen und selbige halten muß, wann einige von ihnen dazu denominiret und erfordert werden, schuldig sein, denen unparteiischen Kriegsrechten, auch iudiciis mixtis beizuwohnen und . . . den Proceß zu dirigiren, das Urtheil aber referiren sie hiernach an den Generalauditeur und dieser zur ferneren Resolution an den König".

5. Auf Befehl müssen die Räthe jederzeit zusammentreten und ihre Voten über die Vorlage abgeben.

6. Der Aktuar des Generalauditoriats Lesser wird zum Geheimen Secretär beim Kriegs-, Hof- und Criminalgericht ernannt.

7. Dessen Stellvertretung liegt dem jüngsten Rath ob.

---

[1]) Vergl. Nr. 34. S. 32.

[2]) Christian Otto Mylius, der Herausgeber des corpus constitutionum Marchicarum, geb. 1678, 1706 Stadtsyndicus in Halle, 19. April 1717 Kriegs- und Criminalrath in Berlin, 1718 Vicedirector beim Criminalgericht, 14. September 1720 Mitglied des Geheimen Justizcollegs und des Tribunals, 1723 Generalauditeurlieutnant, 1739—1752 Generalauditeur. Gestorben im Januar 1760. (Hymmen 3, 265; Allgem. Deutsche Biographie 23, 139.)

[3]) Johann Kaspar v. Berger wurde 18. Januar 1725 Geheimer Justizrath. (R. 9. J. 4. 5.)

[4]) Gustav Friedrich Gerbett wurde 3. Januar 1725 Geheimer Justizrath. Als Generalfiskal 1739 cassirt (Hymmen 3, 167; R. 9. J. 4. 5).

Digitized by Google

8. Auch nach der Vereinigung der bisher von der Hausvogtei exercirten Jurisdiction über Schloß und Freiheiten in Berlin mit dem Gouvernement und der Übertragung der Direction von Printzen an Katsch behält der Hausvogt Lonicer für seine Person „alle die Respicirung der oeconomica und Einnahmen unter der Direction derjenigen collegiorum darunter er bisher gestanden," ohne „Katsch deshalb mit einer Verantwortung zu chargiren".

9. Die gesamte Jurisdiction der Hausvogtei geht an das neue Gericht über, in dem auch Lonicer zum Hof- und Criminalgerichtsrath mit bestellt wird. Bei den Verhören, die Lonicer in seiner Dienstwohnung anzustellen hat, müssen ein oder zwei der anderen Räthe theilnehmen und das Protokoll unterzeichnen. Die Expeditionen aber müssen von allen Mitgliedern unterschrieben werden.

10. Das Gericht muß wöchentlich zweimal von 8—12 Uhr zur Erledigung der Civilsachen tagen. Die Criminalsachen müssen täglich ohne Verzögerung bearbeitet werden. Lesser muß, „wann Soldaten bei denen vorkommenden Sachen interessiren oder bei Inquisitionen mitimpliciret sein", das Protokoll führen und Lonicer in dessen Abwesenheit vertreten.

11. Das Gericht kann jeder Zeit versammelt werden. „Wann bei der Garnison außer wirklichen Soldaten . . ., es mögen Mannes- oder Frauenspersonen sein, in Arrest und Verhaft gezogen werden, so viel derselben unter des Magistrats Jurisdiction gehören, seind sofort dahin auszuliefern, andere aber zur Hausvogtei in gefängliche Haft zu schicken, absonderlich dies Weibespersonen, welche künftig gar nicht weiter ins Stockhaus unter die Gefangenen des scandaleusen Umbgangs wegen zu bringen."

12. Das Gericht steht allein unter dem König und wird vom Generalauditeur dirigirt. Seine Mitglieder behalten nach ihrer Anciennität den Rang mit andern Kriegs- und Hofräthen und bleiben und avanciren nach Function, Besoldung und Rang als Membra des bisherigen Criminalcollegs.[1])

13. Da der bisherige Oberauditeur Fromme und der Hausvogt Lonicer ihr altes Gehalt weiterbeziehen, werden Mylius und Berger mit 200, Fromme und Gerbett mit 100 Rthlr. Zulage bedacht. Die Gerichts-

[1]) Durch Erlaß an das Criminalcolleg vom 8. August (Conc., gez. Katsch. R. 104. I. 2) wurde verfügt, daß Mylius, Berger, Fromme und Gerbett zwar „ihre Dependenz von Uns und Unserm zeitigen Gouverneur, auch Generalauditeur haben", dennoch aber Mitglieder des Criminalcollegs bleiben und bei einer dort entstehenden Vakanz ihrer Ordnung und Reception nach in der Besoldung succediren sollten. Zugleich wurde der Geheime Rath von Fuchß zum Director des Criminalcollegs bestellt.

Digitized by Google

sporteln werden unter alle Räthe getheilt nach Abzug von Copialgebühren für Lesser. Der älteste Rath verwahrt das Gerichtssiegel und bezieht dafür aus den Sporteln ein gewisses Siegelgeld.

14. Ueber weitere Einrichtungen erwartet der König den Vortrag von Katsch. Die Scharfrichter stehen für ihr Amt und Function unter diesem Gerichte, für die Abdeckereien aber unter der Jägerei.

15. Die Marine-Jura werden den Mitgliedern wegen der Geringfügigkeit ihres Gehalts erlassen.

53. Erlaß an die Preußische Regierung.

Berlin 9. August 1718.

Conc., gez. Katsch. R. 7. 64. e.

Appellationen dürfen nur mit Königlicher Genehmigung stattfinden.[1])

Die Preußische Regierung berichtete, Königsberg 25. Juli 1718,[2]) daß vier kurische Fischer und Wildnißwärter, die wegen Mordverdachts zur Tortur bezw. zum Tode vom Hofgericht verurtheilt worden, dagegen die Berufung an das Ober-Appellationsgericht eingelegt hätten. Der König hätte zwar ihr Gesuch durch Erlasse vom 17. Januar und 28. Februar[3]) abgeschlagen, „zumalen bedenklich wäre, in dergleichen Sachen bei dem hiesigen Ober-Appellationsgerichte neue Instantien introduciren zu lassen", ihnen aber eine neue Defension gestattet. Das Hofgericht erhöbe aber gegen diese Verfügung Einsprache, die „sehr erheblich und sehr wohl gegründet" wäre.[4])

Denn es sei bekannt, so führt die Regierung weiter aus,

---

[1]) Vergl. Bd. 2. Nr. 257. S. 525.

[2]) Ausf., gez. Rauschke, Ostau, Tettau.

[3]) Betreffs der Bitte um Appellation heißt es in dem letztgenannten Erlasse: „Und sind Wir nicht gemeinet zu Verzögerung der Inquisitionen und Behinderung der vor das Tribunal gehörigen Processe hierin etwas neues einführen zu lassen."

[4]) Das Hofgericht erklärte, Königsberg 12. Juli 1718 (Ausf., gez. Schlieben), nochmalige Defension wäre zwar „in Sächsischen und anderen Teutschen Reichsörtern, da die appellationes in processu criminali inquisitorio gänzlich cessiren", gebräuchlich, aber die meisten Rechtslehrer, so Brunnemann, Stryck, Berlich, Schilter und Oldenkopf sprächen sich dagegen aus, denn „periculosum est sub eodem indice, a quo semel est destinatus morti, suam innocentiam defendere". Die Einführung dieser neuen Proceßform in Preußen könnte leicht auf das Hofgericht den Verdacht „einer leichtsinnigen Unbeständigkeit oder aber einer vorgefaßten Meinung und Eigensinnigkeit" werfen.

Digitized by Google

daß die forma processus sowohl in criminalibus als civilibus in vielen Stücken allhier ganz anders als in E. K. M. übrigen Landen sei und man bei den hiesigen Judiciis bis daher nichts von dergleichen wiederholeten Defensionibus wisse, sondern es müssen allhier die Urtele in criminalibus, wann sie in denen Aemtern abgefasset, jedesmal ante publicationem dem Hofgerichte nebst denen Actis ad justificandum eingeschicket werden, und von denen übrigen in denen anderen Unter-Instantien, als bei den Gerichten hiesiger Städte Königsberg, wie auch dem Hof-Halsgerichte ausgesprochenen und publicirten Sententien gehet ordentlich die Appellation ans Hofgerichte. Von denen darauf erfolgeten Hofgerichts-Justificatorien ist auch dem Fisco befundenen Umbständen nach allezeit erlaubet, noch weiter ans Ober-Appellationsgerichte zu appelliren, und pfleget sodann und in dem Casu, wann der Fiscus Principal-Appellant ist, denen Inquisitis die Mit-Appellation von der hiesigen Regierung verstattet zu werden. Wann aber der Fiscus nicht appelliret, die Inquisiten jedoch ans Ober-Appellationsgerichte appelliren wollen, so pfleget in wichtigen und zweifelhaften Fällen von uns deshalben an E. K. M. berichtet und darauf von E. K. M. ihnen ex speciali gratia solches gestattet zu werden, so daß dasjenige, was die Eingangs erwähnte Inquisiti desfalls gesucht haben, nicht etwas neues, sondern zu aller Zeit allhier gewöhnlich gewesen ist. Und gleichwie dann bei diesem modo procedendi nicht zu befürchten stehet, daß entweder die Delicta nicht genugsam bestrafet oder auch die Inquisiti übereilet werden oder Unrecht leiden sollten, also sollten wir mit dem Hofgerichte dafür unmaßgeblich halten, daß es gut sein würde, wann E. K. M. es dabei fernerhin zu lassen geruhen wollten, bevorab da mit der anderweitigen Defension es allhier auch darumb nicht wohl angehet, weiln allhier die Acta niemalen, wie in E. K. M. anderen Provincien, zum auswärtigen Spruch verschickt werden, sondern darüber von den Judiciis jederzeit selbst erkannt wird, und nicht wohl zu vermuthen stehet, daß ein Judicium sich leicht bequemen werde, das Urtheil, welches dasselbe selbst abgefasset, wieder zu ändern, und der Sache viel leichter durch die Appellation ans Ober-Appellationsgerichte obbesagter Maßen gerathen werden kann . . .

Digitized by Google

Durch Erlaß, Berlin 9. August 1718, wurde der Regierung darauf erwidert:

. . . Die Appellationes an das dortige Tribunal, welche Ihr zu admittiren angerathen, zielen nur auf Weitläufigkeit, welche Wir aber, sonderlich in Blutsachen, gar nicht gestattet wissen wollen.

Da es nun nach Euren . . Berichten von keiner absoluten Nothwendigkeit ist, in criminalibus die Appellationes an das dortige Tribunal zu admittiren, sondern es theils auf Unsere Entschließung lediglich ankömmt, anderentheils aber solche Appellationes anders nicht als nur per modum adhaesionis, wann nämlich Fiscus von dem zu gelinden Urtel appelliret, bisher verstattet worden, so folget daraus von selbst, daß es nichts neues, noch wider das dortige Landrecht laufendes sei, wann Wir in mehrgedachten Criminal- und Blutsachen specialiter rescribiret und verordnet, daß die angemaßete Appellationes zu Introducirung mehrerer Instantien nicht Platz finden könnten, sondern vielmehr, warumb in der ersten Sache mit der Execution des Todesurtheils, falls der Inquisite die Mordthat begangen, verfahren werden sollen, decisiv genug,[1]) und können Wir Euch gar nicht gut heißen, daß, da diese Blutsachen bereits in zweien Instantien tractiret und die Inquisiten allem rechtlichen Vermuthen nach mit ihrer Defension genugsam gehöret, auch von ihnen, was dazu nöthig und immer möglich gewesen, beigebracht sein wird, Ihr dennoch die Execution der obgedachten Urtel bis hieher, und also bei die acht Monate, verzögern lassen.

Wir wollen darüber kein unnützes Raisonniren, ob die appellationes in criminalibus nützlich oder nöthig, von Euch und dem Hofgericht weiter gewärtigen, sondern Ihr habt die einmal von dem Hofgericht abgesprochenen Urtel, von welchen abermals nicht anders zu vermuthen, als daß sie nach Recht und Gewissen abgefasset sein, in obgedachten Blutsachen, gestalt Wir solche Sentenzen hiedurch nochmalen confirmiren, zur Execution bringen zu lassen und dawider so wenig vor jetzo als künftig Appellationes an das Tribunal zu admittiren, es wäre dann, daß in Special- sich begebenden Fällen darzu anzurathen und solches zu accordiren, wichtige Ursachen sich finden sollten.

[1]) sic.

Digitized by Google

Im übrigen ist nun bald vor Jahresfrist, und zwar bereits unter dem 2. Octobris a. p. per rescriptum Euch aufgegeben worden,[1] ein Edict und Declaration, welchergestalt und wie weit die in Unseren hiesigen Landen publicirte Criminal-Ordnung auch alldort in Preußen zu recipiren und zu publiciren sei, zu entwerfen und einzusenden, welchem Befehl Wir nunmehro innerhalb vier Wochen a dato ein Genügen wollen geleistet wissen.

Die Regierung empfing diesen Erlaß, wie sie am 12. September schreibt, „mit besonderer Herzensbetrübniß". Niemals wäre es ihr in den Sinn gekommen, dem Könige „Ziel und Maße vorzuschreiben".

Es wurde der Regierung darauf am 24. September 1718 geantwortet:[2]

. . . Wir lassen es zuforderst lediglich dabei bewenden, daß in criminalibus keine Appellationes verstattet werden sollen und muß solches . . . künftig jedesmal stricte beobachtet werden, wann Wir nicht besonderer Umbstände halber ein anderes zu verordnen gut und nöthig finden . . .

---

54. Bestallung des Kammerpräsidenten von der Osten zum Wirklichen Geheimen Etatsrath.

Berlin 10. August 1718.

Abschrift. R. 7. 16. B.

Am 10. August 1718 wurde der Litthauische Kammerpräsident Alexander Friedrich von der Osten zum Wirklichen Geheimen Etatsrath ernannt. Als er auf Grund des Patents in der Preußischen Regierung Sitz und Stimme haben wollte, erhob diese Einsprache gegen sein Begehren, da er in seiner Bestallung nicht ausdrücklich dazu ermächtigt worden wäre.[3]

Durch Erlaß,[4] Berlin 24. Januar 1719, wurde der Regierung darauf zu erkennen gegeben,

daß zwar Unsere Intention nie gewesen, auch noch nicht ist, daß gedachter von Osten bei Eurem Collegio bestimmtes votum et sessionem haben sollte, maßen auch solches ihn von seinen anderweiten Amts-

---

[1] Vergl. Bd. 2. Nr. 295. S. 577.

[2] Conc., gez. Katsch.

[3] Bericht Ostens, Königsberg 16. Januar, und der Regierung vom 17. Januar. Ausf., gez. Dohna, Rauschke, Ostau, Tettau, Wallenrod.

[4] Conc., gez. Ilgen.

Digitized by Google

geschäften zu sehr distrahiren würde, wann er aber in Unseren Angelegenheiten mit Euch zu referiren oder commissiones bei gemeldetem Eurem Collegio auszurichten hat, so soll er in demselben nach dem Dato seines von Uns . . als Wirklicher Geheimer Rath habenden Patents mit den übrigen Membris rangiren und Sitz und Stimme nehmen.

---

55. Verordnung wegen Publication der Edicte in der Grafschaft Tecklenburg.

Berlin 15. August 1718.[1])

Conc., gez. Plotho. R. 64. Tecklenburg. Generalia bis 1720.

Demnach S. K. M. in Preußen ꝛc. mißfällig vernommen, daß Dero im Lande publicirten Edicten nicht überall nachgelebet werde, und man wahrgenommen, daß solches großentheils daher rühre, weil sie zu jedermanns Wissenschaft nicht gelanget, so solle hinfüro mit Publication derselben es folgendergestalt in der Grafschaft Tecklenburg gehalten werden.

§ 1.

So oft ein Edictum vom Hofe ergehet und weggesandt worden, solle die Regierung ein Exemplar davon zu allezeit fertigem Gebrauch in ein besonderes Buch heften und, welchergestalt publicatio geschehen sei, dabei notiren, bei Strafe, wann befunden werden sollte, daß dem nicht allezeit nachgelebet sei.

§ 2.

Muß die Regierung jedesmal davon, daß bei ihnen das Edictum richtig eingelaufen, nicht allein ein Recepisse, sondern auch der geschehenen Publication halber kurze Relation einsenden, damit solche bei dem Collegio, daraus das Edict gekommen, wohl aufgehoben werden könne.

§ 3.

Hat die Regierung zu Tecklenburg, an welche ein Edict gesandt wird, genau zu überlegen, wie viel Edicta sie in allem haben

[1]) Die Tecklenburgische Regierung hatte den Entwurf zu diesem Edicte am 18. Februar eingesandt. (Ausf., gez. Hartleben, Bentheim, Balcke.) Da Plotho nichts dabei zu erinnern fand, wurde das Project am 15. August genehmigt.

Digitized by Google

müsse; welchemnach sie die Nothturft, wie vorhin geschehen, von Bielefeld aus sofort zu beschreiben hätte.

§ 4.

Sobald nun der Regierung die zu publicirende Edicta zugeschicket worden, so muß dieselbe ohne Zeitverlust sowohl an Pastores und Magistrat der Stadt Tecklenburg als auch an jedes Kirchspiels Pastores und Vögten die nöthige Exemplaria nebst einer Notification mit Benennung des Edicti und dessen Dati durch die alldorten gewöhnliche Läufer wohl verwahrt zuschicken. Unter die mitgegebene Notification solle Pastor und Vogt jedes Kirchspiels attestiren, daß sie das Edict bekommen haben, welche attestirte Notification oder documentum insinuationis hernach die Regierung zu dergleichen Acten bei alldortiger Registratur reponiren lässet.

§ 5.

Wann der Läufer in dem Kirchspiel angekommen, so muß Vogt des andern oder dritten Tages berichten, daß an ihme und Pastoren jeden ein Exemplar der Edicten überbracht worden, davon das eine sofort durch Vogten muß angeschlagen, das andere Exemplar aber vom Küster oder Schulemeister nächsten Sonntag in der Kirchen nach dem Gottesdienst deutlich abgelesen werden. Sollte aber einem Edicto wichtiger Ursachen halber expresse einverleibet sein, daß der Prediger es selbst von der Kanzel ablesen solle, so ist er schüldig, ohne fernere Nachfrage denen nachzuleben; denen Unterthanen aber ist ein- vor allemal zu bedeuten, daß, wann Edicta abgelesen werden sollen, sie zu Anhörung derselben sich fleißig einstellen und bei Vermeidung willkürlicher Strafe eher nicht, als bis die Verlesung geschehen, aus der Kirche gehen sollen.

§ 6.

Muß ein Vogt in jedem Kirchspiel das abgelesene Edict, so er vom Pastore oder Küster abzufordern hat, wohl verwahren und alle bei einander in ein Buch heften lassen; und damit es so viel besser geschehen könne, so sollen die Edicta hinfüro nicht mehr als ein Patent, sondern der Bogen auf beiden Seiten gedrücket werden. Dieses Edictenbuch muß hernach in der Vogtei jedes Kirchspiels wohl aufgehoben werden, und sollen 10 Rthlr. darauf stehen, wann

Digitized by Google

bei etwa anzustellender Nachfrage sich finden sollte, daß ein oder ander Edict fehlete, so doch insinuiret worden.

Daß nun hierüber unverbrüchlich gehalten werde, dafür hat die Tecklenburgische Regierung, auch das officium fisci zu sorgen und nöthigenfalls die Contravenienten zur Bestrafung anzuzeigen, welche dieselbe wegen verspürter Nachlässigkeit und Ungehorsambs nachdrücklich empfinden sollen.

---

56. Aus dem Berichte des fiskalischen Advokaten Dr. Lau. Königsberg 16. August 1718.

Ausf. R. 7. 18. g. 1.

Die fiskalischen Strafen in Preußen.

Die Preußische Regierung sendet, Königsberg 16. August 1718, eine Denkschrift ihres advocatus fisci, in der er bittet,

an das hiesige Königliche oberburggräfliche Amt und an alle Aemter, auch an die Magistráte und Gerichte, sowohl der dreien Städte Königsberg als in den Landstädten überall umb ein Rescript und darin in Gnaden zu verordnen:

Erstlich, daß in allen Urtheilen, in welchen einige Geldstrafe dictirt wird, selbige nicht ferner, wie bishero, generaliter festgesetzet, sondern darüber alsofort specifice und ausdrücklich determinirt werden muß, ob solche Geldstrafe dem Königlichen Fisco oder dem Königlichen Amt oder dem Kläger zukommen oder dem Collegio, so sie dictirt oder bei dem Königlichen Waisenhause, denen Königlichen Invaliden oder sonst ad pios usus, und wohin eigentlich, verwandt werden soll.

Vors andere, daß keine andere als fiskalische Strafen dictirt werden sollen in folgenden fünfzehn und mehrern dergleichen Art Sachen, weil sie etwa natura fiskalisch sein: wenn nämblich:

1. Geklagt wird ad poenam corporis afflictivam, das Gericht aber nach der Sachen Umbständen eine Geldstrafe sufficient zu sein erachtet;
2. In invasionem und Gewaltthaten;
3. In spolio et attentatis;

Digitized by Google

4. In Real- und Verbal-Injurien, wo nicht allein ad satisfactionem privatam geklagt wird, sondern auch ad poenam oder mulctam, dem publico zu gut;

5. In allen enormen Real- und Verbal-Injurien;

6. In Defraudationen des publici bei Handel und Wandel, in Maß und Gewicht, Verfälschungen und dergleichen;

7. Bei allen Contraventionen der Königlichen Verordnungen, Rescripte, Decrete und gerichtlichen rerum judicatarum oder anderen dergleichen;

8. In Amts-Excessen der Beamten, Magistrate, Richter und Gerichtspersonen;

9. In Klagen über unbefugte Arreste;

10. Über eigenmächtige Pfändungen;

11. Über Irrungen wider die Rollen bei Zünften und Gewerken, wenn dabei Gewaltthaten und Thätlichkeiten vorgegangen; denn in andere dergleichen Irrungen gehört nur dem Fisco dasjenige Theil der Strafe, so ihm in der Rolle assignirt ist;

12. In Polizei- und Wettsachen, wenn nicht allbereits in der Wettordnung, wohin die Strafe kommen sollen, determinirt ist;

13. Über Widerspenstigkeit wider die Obrigkeit und andere vorgesetzte Personen, auch bei Executionen;

14. Wenn in loco sacro, publico vel aliter privilegiato excedirt worden, und endlich

15. Da jemand tranquillitatem publicam vel privatam durch Violirung des Land-, Stadt- oder Hausfriedens gebrochen.

Damit auch das officium fisci, ob etwa in dergleichen Fällen die mulctae fiscales negligirt oder vielleicht in praejudicium fisci regii anderswohin destinirt oder zu gering dictirt werden, wissen und, wann es nöthig, dem Königlichen Fisco behörig prospiciren können, so ist weiter

Vors Dritte, in demselben Rescript nach wie vor zu verordnen, daß die Consignationen aller dictirten Strafen mit Beifügung des Excesses, worüber sie gefunden worden, richtig alle halbe Jahre in triplo eingesandt werden sollen . . .

Lau führt weiter aus, daß beim Hofgericht die fiskalischen Strafen bereits in dieser Weise gehandhabt würden; das Consistorium bedürfe aber einer derartigen Verordnung nicht, da dort nur Ehe- und Priestersachen

Digitized by Google

verhandelt würden, „was hergegen criminell oder sonst weltlich zu sein scheinet und die Bestrafung darüber allsofort ad magistratum secularem remittirt werden, auch ohnedem die mulcta in Ehe-, Priester- und anderen geistlichen Sachen bis 100 Thaler von E. K. M. dem Consistorio in partem salarii zugewandt sein".

57. Reglement für das Preußische Commerciencolleg.[1]

Berlin 17. August 1718.

Conc., gez. Grumbkow, [Krautt]. Gen.-Dir. Preußen. Commerciencolleg 2.

Am 29. Juni 1718 überfandten Grumbkow und Krautt, die sich in Königsberg befanden, ein „ohnmaßgebliches Project zur Formirung eines Commercien-Collegii in diesen Städten Königsberg". In ihrem Begleitschreiben[2] heißt es:

Die in gedachtem Project außer dem Wirkl. Geheimbten Etatsrath von Ostau und dem Geheimen Rath Regelein benannte Membra betreffend, so haben wir den Hof- und Licentrath Weyer wegen des Licents und Commissariats, die übrigen vier nebst dem Secretario aber darum choisiret, weil es verständige, der einländischen und fremden Handlung erfahrene, auch zum Theil der Polnischen Sprache und der hiesigen Stadtgerechtigkeiten wohlkundige Leute sind, die auch wegen ihrer Droiture und guten Geschicklichkeit überall ein gutes Zeugniß haben . . .

Da der König mit dem Vorschlage einverstanden war,[3] so wurde unter dem Datum Königsberg 29. Juni, wie Grumbkow und Krautt gerathen hatten, der Entwurf dem Grafen Dohna zugestellt mit dem Befehle, das Project mit Fleiß zu überlegen und, weil eine möglichst schnelle Beförderung erwünscht, binnen vierzehn Tagen nach dem Empfange seine pflichtmäßige Meinung zu eröffnen.[4]

---

[1] Vergl. O. Frommer, Anfänge und Entwickelung der Handelsgerichtsbarkeit in der Stadt Königsberg i. Pr. Breslau 1891. — Ueber das unter dem Großen Kurfürsten geschaffene Commerciencolleg siehe O. Meinardus, Beiträge zur Geschichte der Handelspolitik des Großen Kurfürsten. Histor. Zeitschr. Bd. 66. S. 444—495.

[2] Ausf. Das Concept ist nur von Krautt gezeichnet.

[3] Das Immediat-Schreiben kam am 5. Juli 1718 vom Könige zurück mit der eigenhändigen Randbemerkung: „gut. F W."

[4] Conc., gez. Grumbkow.

Digitized by Google

Dohna sandte, Schlobitten 31. Juli 1718, eine Antwort, in der er der Idee eines Commerciencollegs zwar vollen Beifall aussprach, aber gegen den vorgelegten Entwurf eine Reihe von Einwänden erhob.[1])

. . . . Wie ich jederzeit das Etablissement eines Commercien-Collegii in Königsberg überaus nöthig und ersprießlich erachtet, wenn nämlich dasselbe auf solchen Fuß etabliret werden könnte, wie es mehrentheils E. K. M. Geheimder Rath Regelein laut Nr. 2. 1711[2]) sehr vernünftig auf Erfordern vorgeschlagen und E. K. M. Preußische Regierung die Sache damals begriffen, wie solches aus der Anlage sub Nr. 3[3]) zu ersehen, und ist meine Meinung, daß dem Königsbergischen Commercio nicht besser zu helfen sein würde als durch Rectificirung der Wett-Ordnung[4]) und durch Etablirung eines Commercien-Collegii, von welchen nicht allein die Regierung in gewissen Fällen Namens E. K. M. ein pflichtmäßiges Gutachten erfodern könnte, sondern welches auch auf gute Vorschläge bedacht

[1]) In einer Beilage zu diesem Schreiben fügte Dohna zu den 14 einzelnen Punkten des Projects seine Bemerkungen und Bedenken hinzu.

[2]) Auf den Erlaß d. d. Potsdam 21. August 1711, in dem Regelein aufgefordert worden war, seine Ansicht über ein in Königsberg zu etablirendes Polizei- und Commercien-Collegium zu geben, hatte er erwidert: . . . „Was . . . das Commercienwesen betrifft, so halte, jedennoch ohne alles Maßgeben, davor, daß ein besonderes, mit vielen Prärogativen, Caracteurs, Besoldungen und Immunität versehenes Collegium weder E. K. M. allerhöchsten Interesse, noch dem hiesigen Commercio zuträglich sein könne, angesehen dergleichen den verhofften Effect in diesem Königreich so gar nicht erreichet, daß es vielmehr zu vielen Weitläufigkeiten, Jalousien und mehreren Verwirrungen Anlaß gegeben. Sollten aber E. K. M. einige qualificirte, des in- und ausländischen Commercii kündig-, wie auch E. K. M. hohes Interesse und des Publici Aufnehmens wohlerfahrene Subjecta in besondere Eidespflicht nehmen, denenselben alles, so in Commerciensachen vorkommen könnte, communiciren und ihnen kein weiteres Pouvoir geben wollen, als daß sie darüber zu E. K. M. ferneren allergnädigsten Decision ihr desinteressirtes, gewissenhaftes Gutachten geben müssen, anbei die Freiheit hätten, was etwa in Commerciensachen, E. K. M. und dem Publico zum Besten, zu moniren wäre, solches allemal an dieselbe gelangen zu lassen, so bin der festen Meinung, daß dadurch E. K. M. und dem Publico großer Nutzen geschaffet, alle Kosten und Weitläufigkeiten evitiret, auch das Commercium in vollenkommenen und florissanten Zustand versetzet werden dörfte . . ."

[3]) Bericht der Preußischen Regierung, Königsberg 15. October 1711.

[4]) Die revidirte Wett- und Lieger-Ordnung war am 16. Februar 1715 confirmirt worden. Grube 2. Nr. 59. S. 325 f.

Digitized by Google

sein müßte, wie nämlich die Commercia in Flor zu bringen, die Manufacturen etabliret und am besten fortgesetzet werden können; was vor ein- oder auslaufende Waaren bei dem Zoll und der Accise, nachdem die Zeiten und Gelegenheiten es erfordern, zu erhöhen oder zu mindern; wie weit nach Gelegenheit der Umstände das Königsbergische Stapelrecht zu extendiren oder die Fremde zu favorisiren rathsam und nützlich sei. Denn obwohl auf die Conservation und das besondere Aufnehmen der Königsbergischen Bürgerschaft billig mit einem sonderbaren Fleiß zu sehen ist, so wird jedennoch nicht nur jetzo über das zu weit extendirte Stapelrecht geklaget, sondern es ist auch bereits anno 1675, wie beigehender Extract sub Nr. 4 bezeuget,[1]) der Königsbergische Handel deswegen in übeln Ruf gewesen.

Welches Collegium dann auch mit mehrerer Application, als bishero geschehen können, auch in dem Polizeiwesen untersuchen könnte, ob die Defraudationes, welche bei einigen Stadtwagen theils unter dem Prätext des Bürgerbestes,[2]) theils sonsten [im Schwange], dem Handel so sehr entgegenstehen, als man es debitiret, und ob gleichfalls die Jura des Magistrats und die Unkosten, so auf einige Waaren gehen, wie ingleichen die Accidentien der Bedienten bei der Stadt über Gebühr angesetzet sind oder geduldet werden, und diese Dinge ebenfalls, wie vorgegeben wird, dem Handel so sehr entgegenstehen. Bei welchen Umständen dann durch ein Collegium, welches von Leuten formiret wird, die mit andern considerablen Functionibus occupiret sind, auch zum Theil, wenn sie als Richter bei dem Licent und also bei der ersten Instanz gesprochen, nachgehends bei der Ober-Instanz nicht füglich sprechen können, und von Königsbergischen

[1]) Jaques Savary schrieb in „Le parfait Négociant" (Paris 1675), livre 2. cap. 50. S. 96: „Les droits d'entrée des marchandises à Königsberg se paient également, tant par les étrangers que par les bourgeois; mais ils font exécuter avec beaucoup de rigueur leurs privilèges, qui sont d'empêcher que les étrangers, ne mettent leurs marchandises en magasin pour les vendre à leur commodité; ils y comprennent aussi le sel, quoiqu'il soit excepté par leurs privilèges mêmes, ce qui cause un grand embarras et quelquefois beaucoup de perte par le retardement des navires et par la nécessité que les négociants ont de vendre ce que veulent les bourgeois."

[2]) Durch Edict vom 31. März 1691 auf 2 Procent festgesetzt. Grube 3. Nr. 287. S. 400.

Digitized by Google

Kaufleuten und Bürgern, welche durch ihren eigenen Handel sehr occupiret und bei der Sache, wie leicht zu begreifen, überaus interessiret sind, der gesuchte gute Effect um so viel weniger zu erhalten sein dürfte, da diese wichtige Punkte weiterhin unabgethan bleiben möchten, als auch die Polen und andere Fremde sich an das auf vorgeschlagene Art conditionirte neue Collegium stoßen dürften, sintemalen diese bei solchen dergleichen Autorität und Impartialität nicht vermuthen, noch die Promptitude finden werden, welche sie bei der Regierung angetroffen. Bei dieser Gelegenheit finde ich mich zu wiederholen verbunden, daß die vielfältige aparte Directiones und Jurisdictiones, auch Separation der Acten je länger je mehr allerhand Disputen verursachen, durch welche E. K. M. in Dero Hoflager vielfältig behelliget werden und endlich die größte Confusion entstehen muß; wie ich denn wohl pflichtmäßig versichern kann, daß ich, so lange ich von E. K. M. bei dieser Regierung gebraucht zu werden die Ehre gehabt, die größte Promptitude bei den Expeditionibus in denjenigen Justizsachen, welche von derselben dependiren, insonderheit aber bei denjenigen, welche die Commercia angehen, und hauptsächlich in Wechselsachen gefunden, also, daß es nicht wohl möglich, daß das vorgeschlagene Commercien-Collegium, welches aus Leuten bestehen soll, die theils mit ihrem Handel, theils mit andern Functionen ihre völlige Occupation haben, in diesem Stücke der Regierung, welche ohnedem dreimal in der Woche zusammenkommt, sollte gleich gehen können.

In einem Lande wie Preußen, das von der Residenz des Landesherrn durch Ströme und anderer Herren Länder getrennt sei und daher zu Zeiten von der Verbindung mit jener abgeschnitten sein könne, müsse die Regierung von allen Dingen genaue Kunde haben und „bei einer zulänglichen Autorität mainteniret“ werden. Es genüge nicht, daß ein Mitglied der Regierung Präside des Collegii werden solle, wenn dieses nicht von allem, was vorfalle, an die Regierung berichte.

Dohna schlägt also vor, daß das Colleg, dem auch einige Assessoren und ein Secretär beizugeben wären, „die Berichte jederzeit an die Regierung, diese aber solche hinwiederum in wichtigen Sachen, worinnen sie zu decidiren Bedenken trüge, an E. K. M. abstatten müßte, um so viel mehr, da nurgedachten Commercien-Collegio gleich andern Collegiis unbenommen ist, auf dem Fall, da es zu lang von der Regierung hierinnen sollte aufgehalten werden, sich hierüber bei E. K. M. zu beschweren . . .“

Digitized by Google

Es wurde Dohna darauf aus Berlin am 17. August geantwortet:[1])

Wie seine Meinung

1. Dahin gehet, daß solch Commerciencollegium, welches an sich nöthig und nützlich, billig ein subalternes Collegium von der Regierung, und zwar in Commercien- und Polizeisachen auf Vorschläge bedacht sein, aber keine Casus decidiren, sondern an gedachte Regierung referiren, auch derselben sein Gutachten auf Erfordern in Handelssachen abstatten müsse, so erinnern Wir Uns, daß Wir denen frembden dorthin Commerciirenden bei Unserer letzten Anwesenheit durch eine ihnen ertheilte Resolution die Anstellung eines solchen Commerciencollegii versprechen lassen, vor welchen ein jeder seine Sache ohne Advokaten oder Weitläuftigkeit und Proceß vortragen und der völligen Decision gewärtigen könne. Wodurch Wir dann bewogen worden in der anitzo ausgefertigten Constitution und Reglement über solch Collegium zu verordnen, daß dasselbe von Uns allein dependiren, die Decreta und Verabscheidungen in Unsern hohen Namen expediret, die Appellationes aber davon immediate anhero an Uns ergehen sollen.

2. und 3. Es sei allerdings nöthig, daß die Regierung von allen Commerciensachen informirt sei, der König sei auch „ganz wohl zufrieden", daß das Colleg, wenn es ihm neue Vorschläge zu machen habe, vorher darüber mit der Regierung communicire. Der Autorität der Regierung aber werde dadurch, daß das Colleg im Namen des Königs Abschiede ertheile, nicht derogirt, da im „Tribunal und Hofgericht ebenfalls auf solchen Fuß es damit eingerichtet ist".

Wir können auch

4. Nicht wohl ermessen, daß die Frembden deshalb, daß 4 Kaufleute, so dortige Bürger sein, in diesem Collegio mit gesetzet worden, kein Vertrauen zu demselben haben und sich in der Ober-Instanz nicht gerne richten lassen sollten; inmaßen wohl kein Handelsplatz ist, wo man Frembde im Gericht mit sitzen lässet. Mit dem allen sind Wir wohl zufrieden, daß in vorkommenden importanten Fällen, wo das eine Theil ein Bürger und das andere ein Frembder ist, alsdann ein paar Frembde, und zwar ein Englischer und Holländischer Kaufmann, zu solchen Sachen mit beigesetzet werden,

[1]) Conc., gez. Grumbkow, [Krautt].

Digitized by Google

welche sodann von denen frembden Nationen dazu deputiret und autorisiret werden könnten. Mehrere Gelehrte aber

5. In diesen Collegio zu setzen, finden wir deshalb bedenklich, weil der Spruch bei solchen Gerichte hauptsächlich auf die Usance der Kaufleute ankömbt und Unseres Dafürhaltens die Kaufleute in Commerciensachen besser als die Gelehrten sprechen können. Jedoch werden Wir darauf Reflexion machen, sobald Wir resolviren sollten, einige Besoldung vor die Assessores beizulegen. Was Ihr

6. Wegen der 2 in diesem Gericht gesetzten Licenträthe und daß solche also zugleich in der ersten und der oberen Instanz Richter sein würden, erinnert, da ist an dem, daß vor dem Licent nur die zwischen Kaufleuten und Schiffern vorfallende Streitigkeiten erörtert und dediciret werden, und wann dennoch bei dem Commerciencollegio [Sachen] vorkommen sollten, worin sie in der ersten Instanz bereits gesprochen hätten, so ist dadurch, daß sie alsdann entweder abtreten oder aber nicht mit votiren, dieser Schwierigkeit abgeholfen, wie ein solches auch in der Constitution des Collegii observiret worden. Wegen des Stapelrechts und daß

7. Die Frembden den Spruch der 4 Bürger-Kaufleute suspect halten sollten, deshalb haben Wir bereits im Junio alldort eine Conferenz halten und diesen Punkt reiflich überlegen, auch denen Frembden darüber eine Resolution ertheilen lassen, und kann allenfalls das Commerciencollegium, wann ja von denen Frembden wider des Collegii Spruch etwas eingewandt werden sollte, mit der Regierung jedesmal conferiren und sich mit derselben desfalls vereinigen. Wir halten übrigens und

8. Dafür, daß die zu denen Sessionen dieses Collegii angesetzte und vorgeschriebene Zeit genug sei; denn wann die Sachen ohne weitläuftigen Proceß schleunig decidiret werden, kann in 4 Stunden ein vieles gethan und verrichtet werden. Sollte dennoch nicht alles depechiret werden können, so muß das Collegium des Nachmittags sich wieder versammeln . . .

Reglement.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc.[1]) Thun kund ꝛc. Nachdem Wir seit dem Antritt Unserer Königlichen Regierung Unsere landesväter-

[1]) In einer Sitzung des Staatsraths zu Königsberg am 16. August war Form und Function des Collegiums endgültig festgestellt worden.

Digitized by Google

liche Sorgfalt unter andern auch dahin gerichtet, daß das Commercium, wie überall in Unseren Provincien, also auch vornehmblich in Unseren Residenzstädten Königsberg und in dem ganzen Königreich Preußen in eine richtige Verfassung gesetzet, alle dabei bisher zu dessen Behinderunge eingeschlichene Mängel und Gebrechen aus dem Wege geräumet, was zu dessen Beforderunge diensamb und vorträglich sein kann, zur Hand genommen, mithin das ganze Commercienwesen, als von welchem die Wohlfahrt gedachter Städte und die Convenienz des ganzen Landes und der frembden sich dort einfindenden Commercianten abhänget, in noch ferneren Flor, Wachsthumb und Consistenz gesetzet werden möge, als seind Wir dannenhero allergnädigst bewogen worden, umb zu solchen Zweck so viel füglicher zu gelangen, nach dem Exempel anderer großen Handelsstädte auch in obgemelten Unsern Städten Königsberg ein besonderes Commerciencollegium anzustellen und zu etabliren, auch durch gegenwärtige Constitution und Reglement dasselbe festzusetzen und anzuordnen. Und zwar ist Unser allergnädigster und beständiger Wille, daß solch Commerciencollegium bestehen solle: aus Einem Präsidenten, wozu Wir jedesmal einen aus denen Membris Unserer Preußischen Regierunge zu nehmen gemeinet seind, auch darzu vorjetzo Unsern Wirklich Geheimbten Etatsrath und dortigen Kanzler, den von Ostau, allergnädigst ernannt haben.

Dann auch aus 7 Assessoribus, welche namentlich sein sollen, als

3 Unserer Räthe:

1. der Geheimbte Rath Regelein,
2. der Hof- und Licentrath Weyer,
3. der Hof- und Licentrath Cupner;

aus 4 Kaufleuten:

1. den Stadtrath Polckein,
2. den Gerichtsverwandten Höpner,
3. den Gerichtsverwandten Rohden,
4. den Kaufmann Paul La Cargue.

Welchen 4 Assessoribus Wir zugleich den Charakter als Commercienräthe allergnädigst beigeleget; worzu noch kommt der von Uns zu diesem Collegio allergnädigst ernannte Secretarius Melchior Lübeck.

Digitized by Google

So viel nun die diesem Collegio zukommende Verrichtungen betrifft, da wollen Wir,

1.

Daß dasselbe an den auf Unserm Schlosse zu Königsberg darzu gewidmeten Orte in jeglicher Woche einmal, und zwar alle Sonnabende Vormittags umb 9 Uhr, sich versammblen, seine ordinäre Session allda halten und alle die Woche über eingelaufene Commercienſachen erörtern, abthun und expediren solle; jedoch daß dem Präsidenten freistehe, bei ohnvermuthet sich erzeugenden und keinen Verzug leidenden Vorfallenheiten das Collegium auch außerordentlich, so ofte es die Nothdurft erheischet, zu berufen, welches alsdann verbunden ist, gehörig zu erscheinen und die vorkommende Sachen prompt abzuthun.

2.

Die vornehmbste Arbeit, Mühe und Sorgfalt, so dem Collegio bei all solchen Zusammenkünften oblieget, muß die pflichtmäßige Beforderunge Unsers hohen Interesse, den Flor, Wachsthumb und Zunehmen der Commercien in Unsern Königreich und die Behinder- und Wegräumung alles dessen, so deme in einigerlei Weise zuwider sein kann, zum Fundament und zur Richtschnur haben. Und wie

3.

Uns und dem Lande absonderlich daran gelegen, daß die Manufacturen und vornehmblich die Wollweberei, wodurch viele arme Leute ihr Brod haben können, in gedachtem Unserem Königreich, wie in anderen Unseren Provincien und Landen mit gar guten Nutzen geschehen, etabliret, die noch etwa ermangelnde Ouvriers ins Land gezogen und zu derselben nöthigen Subsistenz Entrepreneurs und Verleger erkundigt werden, also versehen Wir Uns zu diesem Collegio in Gnaden, es werde dasselbe, seiner Uns bekannten Dexterität nach, bei allen Sessionen darüber deliberiren und fleißige Sorge tragen, wie der hierunter abgezielete Zweck am füglichsten und schleunigsten erreichet werden könne, von dessen Succeß Wir dann des fleißigen Berichts von Zeit zu Zeit erwarten wollen.

Digitized by Google

4.

Diejenige Streitigkeiten und zweifelhafte, das Commercium es sei directe oder per indirectum angehende Dinge, die vor denen Wettgerichten nicht abgethan werden können und entweder zu Königsberg, Pillau, Memel oder Tilsit vorfallen, müssen an dieses Collegium gebracht und von demselben darüber nach denen dabei waltenden Umbständen aufs fleißigste deliberiret und nach Befinden schleunig abgethan oder nach Importanz und Wichtigkeit der Sachen, wann das Collegium darunter zumal erhebliches Bedenken hätte, an Uns zu weiterer Resolution gebracht werden. Die Decreta, Sentenzien und Verabscheidungen aber werden bei diesem Collegio in Unsern hohen Namen jedesmal expediret[1]) und von dem Präsident oder in dessen Absenz von dem ihm nachsitzenden Membro unterschrieben. Es soll auch einem jeden freistehen, seine Sache und Klage bei dem Collegio ohne Assistenz eines Advokaten selbst vorzutragen.

Daferne auch eine importante Sache, wobei das eine Theil ein Bürger und das andere ein Fremder wäre, vorkäme, und dieser letzte gegen das Colleginm, weil darinnen 4 Bürger-Kaufleute und kein Fremder sitzen, ein Mißtrauen bezeugte, so soll dasselbe vergönnen, daß ein paar Fremde, und zwar ein Englischer und ein Holländischer Commerciant ad hunc actum zur Anhörung mit beigesetzet werde, welche sodann von beiden Nationen dazu deputiret und autorisiret werden können.

5.

Alle und jede Kaufleute, welche Wechselbriefe zu ihrer Last von sich ausstellen und also Beklagte sein, werden vor obgedachtem Unserm Commerciencollegio belanget; in Fällen aber, da andere Leute, so keinen Handel treiben, Wechselbriefe geben, wird die Klage bei Unserer Preußischen Regierunge fernerhin erhoben und von selbiger nach dem Wechselrechte gesprochen.

6.

Bei vorfallenden importanten Casibus, so zu besonderen Aufnehmen oder Schaden des Handels gereichen könnten, wollen Wir

[1]) Vergl. Nr. 67. S. 98.

Digitized by Google

in Gnaden, daß selbige sofort dem Collegio bekannt gemachet werden sollen, damit dasselbe dieses alles genau und reiflich überlegen und nach Befinden entweder decidiren oder solche an Uns ohne allen Zeitverlust gelangen lassen und Unsere Resolution darüber einholen könne. Sollte aber letzterenfalls periculum in mora sein, so hat das Commerciencollegium die Sachen an die Regierunge zu bringen und mit derselben sich über die Resolution zu vereinigen.

7.

Ingleichen soll diesem Collegio die Erhaltung des Stapelrechts, item wie weit bei demselben der Handel der Fremden zu extendiren sei, zu besorgen obliegen, jedoch, daß in Fällen, wann die Fremden des Collegii Spruch suspect hielten, dieses mit der Regierunge daraus conferire und sich auch hierinnen mit derselben vereinige. Wie dann auch

8.

Mehrgedachtes Commerciencollegium die Bestell- und Examinirunge der Mäkler und die Restringir- auch Regulirung derselben Anzahl wahrzunehmen und eine Mäklerordnunge, gleichwie in andern Handelsplätzen üblich ist, nebst dem nöthigen Mäklereide zu entwerfen[1]) und nachhero darüber mit Nachdruck zu halten hat. Allermaßen in dieser Absicht die sämbtliche Mäkler an dieses Collegium hiermit verwiesen werden. Dahingegen

9.

Alle übrige Streitigkeiten, so aus dem Commercio und Handlungen unter den Kaufleuten, sie mögen sein Bürger oder Fremde, herrühren, es entstehen solche aus nicht adimplirten Contracten, nicht geschehenen Lieferung oder anders woher, gehören insgesambt, wie bisher, so auch ferner, vor die Wettcollegia, und muß darinnen nach Anleitunge der Wettgesetze kurz und ohne alle Weitläuftigkeit von ordinären Processen verfahren und darin decidiret werden.[2]) Wie dann auch übrigens alle zwischen Fremden und Unseren ein-

[1]) Das von dem Collegium entworfene Mäklerreglement wurde, Berlin 26. November 1718, vom König confirmirt. Grube 3, Nr. 241. S. 360 f.

[2]) Vergl. die revidirte Wettgerichtsordnung vom 16. Februar 1715. Grube 2, Nr. 59. S. 325 f.

Digitized by Google

heimischen Bürgern und Negocianten aus dem Handel entstandene Schuldforderungssachen bei denen Wettgerichten ventiliret, die Arreste auch auf benöthigten Fall von denen Wettpräsidibus angeleget und ohne Erstattung unnöthiger, dem Commercio präjudicirlicher Weitläuftigkeit jedesmal debattiret und abgeurtheilet werden sollen. Hingegen verbleiben alle andern, aus dem Handel nicht herrührende Processe in Schuldsachen, concursibus creditorum, Verpfändungen und dergleichen mehr bei denen verordneten ordinären Judiciis nach wie vor.

10.

In allen Handlungs- und Commerciensachen gehet die Appellation nach der in denen Wett-Legibus vorgeschriebenen Art und Form und ohne weitere Provokation an dieses Collegium, welches aufs schleunigste zu verfahren und in Unsern hohen Namen die eingeschickte Acta zu justificiren, auch die Decreta nach besten Wissen und Begriff ohne alle andere Nebenabsichten zu expediren, ihme angelegen sein zu lassen hat.

11.

Die zwischen Kaufleuten und Schiffern oder derselben Leuten vorfallende Streitigkeiten sollen noch ferner, wie bisher, bei Unserm Preußischen Licentdirectorio verbleiben, die Provocationes aber von allen dessen Abscheiden gehen, wie in allen Commerciensachen, immediate auch an dieses Commerciencollegium; bei welchem Casu aber die Licenträthe, weil sie in der ersten Instanz gesprochen, entweder abtreten oder darin nicht mit votiren müssen.

Gleichwie nun

12.

Obgedachtes Commerciencollegium von Uns immediate dependiret, ohne unter der Regierunge zu stehen, also müssen von dieser keine Appellationes angenommen werden, und seind die Decreta, Verabscheidungen und Sentenzien, wie oben gedacht, in Unsern hohen Namen zu expediren.

13.

Der Secretarius bei diesem Collegio muß alles und jedes, so dabei vorfället, fleißig protokolliren, die arcana collegii nicht divulgiren, die Verabscheidungen, Decreta, Berichte und alles andere, so ihme zu expediren anvertraut wird, aufs gewissenhafteste ausfertigen,

Digitized by Google

dabei die formalia processus gehörig in Acht nehmen und alle seine Actiones dahin richten, damit auch, so viel an ihn ist, Unser hohes Interesse und der Flor des Commercii befordert und in guter Ordnunge und Richtigkeit gehalten, auch vornehmblich die Justiz schleunigst und ohne einigen Aufenthalt administriret und die Processe ohne Weitläuftigkeit zur Endschaft befordert werden mögen. Vor welche seine Dienste ihme aus dem Preußischen Licent 200 Rthlr. jährlich gereichet und ausgezahlet werden sollen.

14.

Die Assessores bei diesem Judicio sind nebst dem Secretario nach beigefügtem Formular in Eidespflichte zu nehmen,[1]) der Präses aber, wie auch der Geheimbte Rath Regelein und Hof- auch Licenträthe Weyer und Cupner auf die Uns bereits vorhin geleistete Pflichte zu verweisen. Wornach sich also mehrgedachtes Commerciencollegium und sonst jedermänniglich, deme es angehet, allergehorsambst zu achten hat.

Durch Erlaß vom 17. August 1718 wurde Ostau von den Königlichen Verfügungen in Kenntniß gesetzt. Zugleich wurde ihm befohlen, den ernannten Mitgliedern die Königliche Intention zu eröffnen, nebst der Regierung darauf zu sehen, daß diejenigen im Collegium, die noch nicht in Königlichen Diensten stünden,[2]) vereidigt würden, und forderlamst die Sitzungen zu beginnen.[3])

Der Regierung zu Königsberg wurden in einem Reskripte vom gleichen Datum ähnliche Befehle ertheilt. Sie sollte dem Collegium die nöthigen Zimmer im Schlosse anweisen, benöthigten Falls hilfreiche Hand und Assistenz leisten, „insonderheit auch von denen bei genanntem Collegio

[1]) Die Assessoren schwuren, sie wollten „denen Sessionen in dem Königl. Commerciencollegio fleißig beiwohnen, das hohe Königliche Interesse auf alle Weise befördern, auch alles, was zum Aufnehmen des Commercii in diesen Städten Königsberg und in dem ganzen Lande dienet, nach besten Wissen und Verstande beitragen, die Streitigkeiten in allen Handlungssachen ohne alle Parteilichkeit, es betreffe einheimische Bürger oder auswärtige Negocianten, gewissenhaft erörtern." . . . . — Die Secretäre mußten schwören, alles, was ihnen vom Collegium committirt würde, zu verschreiben und zu protokolliren, die Geheimnisse des Gerichts für sich zu behalten, die Expedienda aufs fleißigste zu copiren und zu verfertigen.

[2]) Es waren Polckein, Rohde, La Cargue und Lübeck.

[3]) Conc., gez. Grumbkow.

Digitized by Google

tractirten und decidirten Sachen keine appellationes annehmen, sondern die Provokanten damit alle Zeit wieder zurück und an Unsere höchste Person verweisen."[1])

85. Bestallung Breunings zum Altmärkischen Commissariatsfiskal. Berlin 25. August 1718.

Conc., gez. Grumbkow. Kriegsmin. XVIII. 2. d. nn und rr.

Als der Altmärkische Obergerichtsadvokat Nicolaus Konrad Breuning zum Commissariatsfiskal ernannt werden sollte, widersprach der Generalfiskal Duhram durch Hinweis auf den Erlaß vom 15. Juni 1717 über die Vermehrung von fiskalischen Bedienten[2]) und trug an, ihm wegen seiner gerühmten Achtsamkeit auf das Bierbrauen, Krugverlegen und den Ausschank „wegen solchen Departements einen Charakter" zu geben.

Breuning wurde darauf durch Patent vom 2. April 1718 zum Inspector über das Brauwesen und Krugverlag in der Altmark ernannt. Er sollte in dieser Eigenschaft darauf achten, daß alle Edicte und Mandate, die das Brauwesen und den Krugverlag angingen, gehörig beobachtet würden und Uebertretungen dem Generalcommissariate anzeigen.

Insonderheit aber muß Unser Inspector der Brausachen dieses sein Amt gebührend verrichten und Unser Interesse und Befugniß pflichtmäßig wahrnehmen, in Fällen, da wegen des Bierbrauens, nunmehro regulirten Krugverlegens und Bierschankes zwischen Unsern Altmärkischen Städten unter sich oder auch zwischen die von Adel und Städten sich Streitigkeiten herfür thun möchten, er davon jedesmal an Unser Generalcommissariat anhero referiren und dahin sehen solle, daß alles, wodurch Uns und Unsern Städten einiger Schade und Verkürzung zuwachsen könnte, zureichend wieder ersetzet werde.

Breuning erhob aber gegen diese Bestallung Einsprache,[3]) die nur ein leerer Titel wäre.

Wenn diese Brausache gleich nicht hätte Gelegenheit gegeben auf Bestellung eines Commissariatsfiskals in der Altmark zu gedenken, so erfordert es dennoch ohnedem das Interesse des hochlöblichen Generalcommissariats unumgänglich; denn nachdem das Generalcommissariat notorie in der Verfassung stehet, daß es anjetzo besonders die Polizeiangelegenheiten und was damit connectiret,

[1]) Conc., gez. Grumbkow.

[2]) Vergl. Bd. 2. Nr. 286. S. 562.

[3]) s. l. 5. Juli 1718.

Digitized by Google

respiciret und dirigiret und besonderes Forum formiret, welches sich denen übrigen Justizcollegiis contradistinguiret, und also sein Departement und dessen Jura für sich zu beobachten hat, so ist es wohl eine Unmöglichkeit, daß eben dieselben Fiskäle, welche bei denen Justizcollegiis engagiret sind, zugleich des Generalcommissariats Jura dergestalt sollen beobachten können, daß nicht des einen Collegii Jura und Interesse dabei periclitiren sollten.

Die Bestellung von besonderen Commissariatsfiskalen wäre in der Altmark nicht minder nöthig wie in den anderen Provinzen. Dazu käme noch, daß die beiden fiskalischen Bedienten in Stendal als Magistratsmitglieder nicht gegen den dortigen Magistrat einschritten und überhaupt den Polizeisachen zu geringe Aufmerksamkeit schenkten. „Summa, es soll fast kein einzig Edict in Polizeisachen vorkommen, bei welchem nicht die Negligenz der Herren Fiskäle hierselbst ganz evident zeigen will."

Obwohl Duhram trotz dieser Vorstellung bei seiner Ansicht blieb, daß genügend Fiskale vorhanden wären, „weil sonst Leute, die keine Besoldung haben, nur darauf tichten und trachten werden, wie sie an Processe kommen, umb damit sich zu Brot zu helfen", und weil er von dem Bittsteller auch keine Besserung der gerügten Mängel erwartete, wurde Brenning doch zum Altmärkischen Commissariatsfiskal bestallt. Sein Patent ist nach dem gewöhnlichen Tenor abgefaßt.

---

59. Bestallung von Wilhelm Reinhard Muntz zum Schultheißen des Fürstenthums Mörs.[1])

Berlin 27. August 1718.

Conc., gez. Plotho. R. 64. Mörs. Bediente 2.

Dem zum Schultheißen des Fürstenthums Mörs bestallten Muntz wird aufgetragen, daß er

insonderheit in denen alldort schwebenden und künftig noch weiter vorfallenden Processen und andern Sachen jedesmal Recht und Gerechtigkeit nach seinem besten Wissen und Gewissen administriren, solche Processe auch Unserer allergnädigsten und ernstlichen Willensmeinung gemäß zu schleuniger Endschaft jedesmal auf alle Weise befordern, daneben auch mit Unserm dortigen Drosten

[1]) Auf Grund einer Cabinetsordre an Plotho. Berlin 25. August 1718. Der Erlaß vom 4. November 1718 befahl die Introduction von Muntz. Am 10. September 1718 wurde er auch Hofrath.

Digitized by Google

über Unsere Hoheit, Präeminenz, Jura und Gerechtsame gebührend halten; wenn zu Unseren Dienst und Interesse er etwas zu erinnern und an die Hand zu geben hat, solches jedesmal an Uns berichten, auch alles, was Wir ihm von Zeit zu Zeit befehlen werden, treulich und fleißig ausrichten und bewerkstelligen [soll]. . .

---

60. Erlaß an alle Kammern und die Mindensche Regierung.

Berlin 29. August 1718.

Conc., gez. Creutz. Gen.-Dir. Cleve. XCII. 1.

Diäten der Forstbedienten.

S. K. M. in Preußen ꝛc. befehlen Dero . . . Kammer hiermit in Gnaden, denen Oberforstmeistern und Forstbedienten, wenn sie in Kammer- und Forstsachen reisen, die tägliche Diäten, weil sie in den Aemtern nicht mehr verpfleget werden, nach Proportion aus der Landrenteikasse zu vergüten und zu bezahlen, auch in dem hierüber zu ertheilenden Decret die Sache und die Tage der Verrichtungen anzuführen und zu attestiren.

Durch Erlaß an alle Kammern vom 30. November 1720[1]) wurde verfügt, daß „keinem Beamten oder Forstbedienten, wann er in Unseren Verrichtungen binnen demjenigen Amtsdistrict, der ihnen specialiter anvertrauet oder darinnen er wohnhaft ist, reiset, deshalb einige Diäten gereichet, noch dergleichen in Rechnungen passiret werden sollen".

61. Erlaß an das Clevische Commissariat.

Berlin 29. August 1718.

Abschrift. Düsseldorf. St.-A. Clev. Rescriptenbuch 1718—20.

Anstellung eines Märkischen Commissariatsfiskals.

Da sich herausgestellt habe, daß Dr. Märcker, der 1717 zum Commissariatsfiskal für Cleve und Mark ernannt worden war, im Clevischen allein vollauf beschäftigt wäre, wird Anton Heinrich Husemann zum Märkischen Commissariatsfiskal angenommen. Das Commissariat soll für beide eine Instruction entwerfen und einreichen. In dieser Instruction ist aufzuführen, „daß Fiscalis die Processe, so die Städte wegen ihrer Gerechtigkeit und Pertinentien führen müssen, als defensor ex officio über-

[1]) Conc., gez. Creutz.

Digitized by Google

nehmen und betreiben, auch die über der Städte Schulden vorhandene obligationes mit nachsehen und, was einzuwenden sein möchte, bei der verordneten Creditcommission vorstellen soll".

Als am 7. Februar 1719 befohlen wurde, daß Märcker das Gehalt genießen sollte, das bisher die von den Städten angenommenen Advokaten bezogen hatten, erhoben die ständischen Deputirten und die Magistrate der Städte Emmerich, Duisburg und Cranenburg hiergegen Widerspruch. Durch Erlaß vom 16. Mai 1719 wurde ihr Widerspruch aber abgewiesen,[1] „indem die dawider gemachte Einwürfe von keiner Erheblichkeit sein und der p. Märcker die Städte samt und sonders auch in Fällen, wann von Seiten der Regierung oder Kammer durch deren Fiskale deren Städte Jura und Befugnisse angefochten werden sollten, als defensor communis civitatum woll vertreten kann, gestalt er nicht nur Commissariatsfiskal sondern auch gemeiner syndicus und defensor ist".

62. Erlaß an die Wirklichen Geheimen Etatsräthe.

Berlin 30. August 1718.

Ausf., gez. Ilgen. R. 9. L. 12.

Die Nationalität der Kanzlisten.

Künftig sollen, wenn in den verschiedenen Ministerialdepartements Secretär- und Kanzlistenstellen frei werden, zur Anstellung „nicht allein Subjecta von Teutscher Nation, sondern auch zugleich mit einige, so von Französischer Abkunft und deren Eltern in Unsere Lande sich refugiret und daselbst ihr Etablissement gemachet", vorgeschlagen werden.

63. Immediatbericht des Generalfinanzdirectoriums.

Berlin 31. August 1718.

Ausf., gez. Kameke, Creutz, Görne, Fuchß, Culemann, Kuhtze, Behnen. Gen.-Dir. Preußen. Gen.-Hufenschoß 16.

Theilnahme von Kammerbedienten an der Hufencommission.

Die Litthausche Amtskammer berichtet unterm 23. hujus . ., daß, ob sie zwar nach Maßgebung E. K. M. Ordre einen Kammerrath ihres Mittels, umb der Generalhubenschoßcommission beizuwohnen,[2] deputiren sollen, sie dessen aber wegen der vielen Arbeit, Bau- und

[1] Abschrift.

[2] Vergl. Nr. 38. S. 43.

Digitized by Google

andern Verrichtungen unmöglich entbehren können, sondern nach des Commissariatspräsidenten eigenen Gefallen den Kammerverwandten Schultz, welcher im abgewichenen Jahre die Suite dieser Sache bereits gefaßet, denominiret habe, daß selbiger, wenn die Commission in die Litthausche Kammerämter kommen würde, sich mit dabei einfinden sollte.

Da aber gedachter Commissariatspräsident durchaus verlanget, daß dieser Schultz gleich itzo auch in die Teutsche Kammerämter mitgeschicket werden soll, derselbe hingegen gleichfalls mit vieler Arbeit annoch beladen ist, als bittet die Kammer, daß der Kammerverwandte Schultz nicht ehe, als wenn die Commission in die Litthausche Aemter kommt, derselben beizutreten angehalten werden möge.

Wir halten . . . davor, daß, weil dieser oder allenfalls ein anderer Deputirter aus der Kammer nicht vermögend ist, durch seine Remonstrationes der Commission die Wage zu halten, der Präsident von jeder Kammer, wie bereits vormalen verordnet, in seinem Departement der Commission beiwohnen solle, damit der Zustand der Aemter und Unterthanen desto genauer erwogen und solche Einrichtung geschehen möge, daß die Aemter nicht prägraviret und die Unterthanen zu Abführung der Amts-praestandorum mit der Zeit gar nicht inhabil gemachet werden mögen.

Der König verfügte hierzu:

Schütze soll geleich nach die comis hin ist mein Dinst und interesse [das dies] erfodert FW.

Im Sinne dieser Verfügung erging, Berlin 9. September 1718, ein Erlaß an die Litthauische Kammer.[1])

64. Erlaß an die Preußische Regierung.

Berlin 31. August 1718.

Conc., gez. Grumbkow. [Krautt]. Gen.-Dir. Preußen. Generalhufenschoß 10.

Competenz der Hufencommission.

Die Bitte Waldburgs,[2]) die Commission zu ermächtigen, Eigenthümer, deren Angabe falsch erschienen, „oder von derer unruhigen und

[1]) Conc., gez. Creutz.

[2]) Königsberg 14. August 1718. Ausf.

Digitized by Google

widersetzlichen Gemüthern man Probe" hätte, zum Schwur zu zwingen, wurde vom Könige genehmigt:

sehr guht Eidt. FW.

Durch Erlaß vom 31. August wurde dies der Regierung angezeigt. „Es wird nichts desto weniger mehrgedachte Hufencommission dieses Mittel, so viel möglich, menagiren und dazu sonder gar erhebliche und triftige Ursachen niemals schreiten."

65. Constitution wegen Abkürzung der Processe in der Kurmark.

Berlin 3. September 1718.

Mylius C. C. March. II. 1. Nr. 174. Sp. 645 f.

Am 11. Juni 1718 erging an den Präsidenten des Kammergerichts v. Sturm folgender Erlaß:[1])

Ob es zwar von Zeit Unserer von Gott verliehenen Regierung eine Unserer größesten Sorgen mit gewesen, wie bei Verkürzung der Processe und Abschaffung der bisher im Schwange gehenden weitläufigen schriftlichen Vorstellungen einen jedweden und insonderheit Unseren armen Unterthanen geholfen und sie dadurch von dem äußersten Ruin und Bettelstab befreiet bleiben mögen, so haben Wir doch bishero, sonderlich durch Unsere in der Mittelmark befindliche Justizcollegia und andere Ober- und Niedergerichte, Unseren . . . Zweck dergestalt wie Wir sehnlich verlanget nicht erreichen vielmehr aber hin und wieder von Unseren . . . Unterthanen angetreten werden müssen.

Nachdem Wir nun wahrgenommen, daß dasjenige was Unser Rath und Oberfiskal George Friedrich Cammann zu Abkürzung der Processe vor einiger Zeit in Vorschlag gebracht, auf Unsere Verordnung in der Neumark und in Unserem Herzogthumb Hinterpommern mit gutem Succes eingeführet[2]) . . .

So haben Wir resolviret diesen Modum auch in allen Unseren übrigen Teutschen Provinzien zu introduciren, wannenhero denn hiermit an Euch Unser Befehl ergehet, Euch mit obgedachtem Unserem Rath und Oberfiskal . . . ohne Zeitverlust zusammen zu thun und Euch mit ihm einer Constitution zu vergleichen, wodurch

[1]) Conc., gez. Ilgen. R. 9. X. 1b—1723.

[2]) Vergl. Bd. 2. Nr. 263. S. 539.

Digitized by Google

auf die Art wie in der Neumark und Hinterpommern geschehen, die Rechtssachen auch allhier bei dem Kammergericht und denen darunter stehenden übrigen Gerichten äußerster Möglichkeit nach abgekürzet werden mögen . . .

Am 3. September berichtete der Präsident v. Sturm, er habe sich dem Befehle gemäß mit Cammann zusammengethan,

zuforderst die in der Neumark und Hinterpommern eingeführte Constitution von Punkt zu Punkt mit ihm nachgesehen und mich über einen und den andern, wann sie im hiesigen Kurmärkischen Kammergerichte mit wahren, guten Succesſe auch eingeführet werden sollten, expliciret, wie weit nämlich solche anhero applikabel, theils declariret, theils extendiret, auch limitiret werden könnten.

Wie ich nun mit desselben Sentiments im Hauptwerk und insoweit einig bin, daß ich dafür halte, daß hinwiederumb mit denen wenigen hiebei gefügten Limitationen, wie ich solche nach meinem besten Wissen und christlichen Gewissen dem Rechte und natürlicher Billigkeit gemäß erachtet, einstimmen werde, so habe ich das Project wie solches hiebei lieget entworfen.

Sturm stellt es dem König anheim, ob er das Project selbst erwägen oder das Kammergerichtscollegium oder jemanden aus dem Etatsministerium darüber vernehmen will.

Unter dem Datum des 3. September wurde darauf die Constitution nach dem Entwurfe Cammanns publicirt:

Um der Verarmung der Unterthanen durch langwierige Processe in mehreren Instanzen zu steuern, wird verordnet:

1. Das schriftliche Verfahren wird in der ganzen Kurmark auch bei Appellationen abgeschafft. Die Advokaten haben sich jeglicher juristischen Weitläuftigkeit zu enthalten und nur die Thatsachen selbst vorzutragen.

2. Im Kammergericht sollen außer in der gewöhnlichen Gerichtsstube noch gleichzeitig in ein oder zwei anderen Gemächern Processe verhandelt werden.

3. In leicht zu entscheidenden Streitfragen soll sofort die Sentenz abgefaßt, in andern sollen die Voten colligirt und das Erkenntniß binnen ungefähr acht Tagen nach der Majoritätsentscheidung publicirt werden. (Der Präsident und die Räthe haben zur eigenen Information das Hauptsächlichste zu protokolliren.)

4. Die Vertheidigung darf nicht überstürzt werden und muß Zeit haben, unvermuthete Einwände zu widerlegen. Eine muthwillige Ver-

Digitized by Google

zögerung aber seitens der Advokaten unterliegt empfindlicher fiskalischer Strafe.

5. Vor dem Termine sind die nothwendigen Dokumente und Akten in Abschrift dem Gerichte zu überliefern.

6. Dem Verlangen nach declaratio sententiae muß willfahrtet werden.

7. Appellationen vom Bescheide des Kammergerichts müssen binnen sechs Wochen oder spätestens drei Monaten verhandelt werden.

8. Ebenso soll es „in instantia remediorum, auch bis die Sache völlig instruirt, gehalten, auch usque ad duplicam inclusive verfahren werden". Appellationen und Remedia müssen auch in den Ferien verhandelt werden.

9. Die Protokolle in diesen Instanzen sind in einen Dreigroschenbogen zu legen und so mit den Dokumenten zu verschicken.

10. Die Protokolle „der ersten Instanz oder des großen Judicii und der Appellationsinstanz, wohin die Sache entweder per modum simplicis querelae oder appellationis kommt", sind nebst dem Erkenntniß abschriftlich bei den Akten zu behalten.

11. Das Erkenntniß über die Zulässigkeit der remedia wird abgeschafft.

12. Sofort bei Verstattung von Arrestprocessen muß ein Termin zur Justifikation ex officio innerhalb der nächsten sechs Wochen angesetzt werden.

Für jede Appellation gegen die Entscheidung eines Untergerichts ist in diesem Zeitraume ein Termin anzusetzen.

13. Die Succumbenzgelder werden aufgehoben. Temerarius litigator muß die Proceßunkosten tragen.

14. Relationen dürfen nur aus dem Protokoll und den Abschriften der zugehörigen Dokumente bestehen.

15. Zur Kostenersparniß sollen bei Transmissionen mehrere Processe zugleich versandt werden.

16. Die Akten müssen sofort nach der Beschlußfassung inrotulirt und die Sentenzen sofort nach der Zurücksendung der Akten in Gegenwart der Sachwalter publicirt werden.

17. Die Parteien dürfen sich nicht privatim über ihre Streitsache mit den Richtern in Verbindung setzen.

18 u. 19. Die Advokaten müssen sich bei 5 Thaler Strafe möglichst kurz fassen (Nr. 1), dürfen aber, soweit sie dies nicht thun, von den Richtern nicht im Concept gestört werden.

20. Die iudices inferiores müssen in den Sachen, die kein Advokat vertreten hat, sofort nach der Sentenz die Parteien von allen möglichen Rechtswohlthaten und der Art ihrer Anwendung unterrichten.

Digitized by Google

21. Der Advokat darf der Gegenpartei wegen Geschenken und Gaben den Eid zu jeder Zeit auferlegen.

22. Die rechtshängigen Processe sollen, soweit sie nicht schon ihrem Ende nahen, nach der neuen Methode erledigt werden.

23. Commissionen dürfen nur bei Ocularinspectionen, Vergleichen, Erbtheilungen oder sonst nicht zu erledigenden Sachen, sowie auf Verlangen beider Parteien eingesetzt werden.

24. Die Commissorialien sollen nicht doppelt ausgefertigt werden.

25. Die Appellation vom Richter an den Magistrat fällt fort.

26. Wird gegen Entscheide des Altmärkischen Obergerichts oder Uckermärkischen Quartalgerichts appellirt, so muß das betreffende Gericht die Gravamina zu Protokoll nehmen und binnen sechs Wochen darauf dies nebst den Akten an das Kammergericht senden.[1])

27. Die Sporteln bleiben unverändert.

28. Den Advokaten steht der Einblick in die Zeugenliste und Berichte der Commissarien frei.

29. Wenn probatio erkannt ist, „darf das fatale nicht eher laufen, bis der Kläger oder Producent seine articulos probatoriales übergeben".

30. Der modus probandi per positiones wird abgeschafft.[2])

31. Ordentliche Verhöre dürfen nicht aufgehoben werden.

32. In unwichtigen fiskalischen Strafsachen, darin eventuell nur auf Geldstrafe erkannt wird oder die civiliter agirt werden, ist die Vertretung des Angeklagten durch einen Mandatar zulässig.

33. Die Intervention des Fiskus bei Privatklagen wegen Injurien oder Excessen ist statthaft.

34. Wird die Verkürzung der Concursprocesse casuistisch behandelt.

35. Die Gerichtsobrigkeiten müssen den überlebenden Ehegatten anhalten, sich binnen vier Wochen über den Antritt der Erbschaft zu erklären.

36. Im Uebrigen bleibt es bei der Kammergerichts- und der verbesserten Justizordnung.

37. Die Kurmärkischen Justizcollegien sollen binnen sechs Wochen ihr Gutachten über streitige Gesetzesauslegungen einsenden.

---

[1]) Vergl. dazu den Erlaß an das Altmärkische Obergericht vom 20. April 1720. Mylius C. C. March. VI. 2. Nr. 129.

[2]) Neu verfaßte Kammergerichtsordnung vom 1. März 1709. Tit. 34. Mylius C. C. March. II. 1. Nr. 119. Sp. 427 f.

Digitized by Google

38. Die Testamente und letztwilligen Verfügungen müssen gerichtlich um ein Billiges verfertigt werden. Auf Dörfern ohne Gerichtsobrigkeit genügt die Erklärung des letzten Willens vor Notar und zwei Zeugen.

39. Der Erbgeber muß auf Verlangen des Erbnehmers eine eidliche Specifikation des Vermögens tempore mortis geben.

40. Die tacita et legalis hypotheca der Minderjährigen auf die Güter ihrer Vormünder und Curatoren[1]) hat den Vorrang vor allen anderen privaten Forderungen.

41. Die Verordnung gilt für alle Kurmärkischen Gerichte.

Durch Erlaß vom 20. September 1718 wurde dem Kammergericht die Constitution zugestellt mit dem Befehl, „dawider nicht die allergeringste Contravention zu gestatten", auch, damit sich Niemand mit Unwissenheit entschuldigen könne, allen unter das Kammergericht gehörigen Gerichten ein Exemplar zuzustellen.

Noch am Tage vorher hatte das Kammergericht in einer Eingabe an den König gebeten, daß die Constitution, die, wie man höre, zum Druck gekommen sei, dem ganzen Collegio „vor dessen Publication communiciret und demselben freigegeben werde, solche entweder noch zu vermehren und zu extendiren oder, wo es nöthig und nützlich, zu declariren, zu restringiren und alsdann zu E. K. M. Approbation oder sonst gefälliger eigener Resolution einzusenden".

Dem Kammergericht wurde hierauf am 1. October geantwortet,[2]) man habe nicht anders vermuthet, als daß Cammann mit Sturm wegen der Constitution völlig einig gewesen sei, wie denn auch solches aus Sturms Relation vom 3. September zu ersehen sei; Cammann habe auch versichert, daß Sturm bei der Constitution, wie sie in den Druck gegeben worden, weiter nichts zu erinnern gehabt habe. Wenn aber das Kammergericht meine, daß etwas dem Publico nachtheiliges in der Constitution enthalten sei, so solle es seine Monita einsenden.

Am 22. October wurde an das Kammergericht geschrieben,[2]) man vernehme mit Befremdung, daß bis zu dieser Stunde noch nicht nach der Constitution verfahren werde, „sondern immerhin die Processe auf dem alten Fues fortgesetzt werden"; wenn auch das Kammergericht angewiesen sei, seine Monita einzusenden, so hätte es doch deswegen nicht das ganze Werk aufhalten dürfen.

[1]) Das Edict vom Erb- und Lagerbuch 28. September 1693 hob ausdrücklich die Gültigkeit der nicht verzeichneten Hypotheken auf. Mylius C. C. March. II. 2. Nr. 11 § 3.

[2]) Conc., gez. Ilgen.

Digitized by Google

Es wird deshalb „alles Ernstes alles Einwandes ungeachtet“ befohlen, die Constitution „sofort und ohne den allergeringsten weiteren Aufenthalt bei dem Kammergericht zu introduciren“ und die dabei habenden Monita unverzüglich einzusenden.

Erst am 23. October wurde bei Ilgen ein Schreiben des Kammergerichts vom 20. October präsentirt, worin dieses sich gegen den Inhalt des Erlasses vom 1. October wandte. Cammann gehe zu weit, wenn er behaupte, daß Sturm mit seinem Projecte, wie es in den Druck gekommen, überall einig gewesen sei; der Beweis dafür lasse sich durch eine Vergleichung des von Sturm eingesandten Formulars mit dem Cammanns liefern.

---

66. Neuer Diensteid des Preußischen Reichshofrathsagenten Graeve.[1])

Wien 7. September 1718.

Conc., gez. Ilgen. R. 9. Z. A. 19.

Am 6. August 1718 wurde dem Reichshofrathsagenten Graeve angezeigt,[2]) der König wäre geneigt, ihn „noch näher zu engagiren“. Er sollte sich dafür durch einen besonderen Eid verpflichten, alle Verrichtungen für den König am Kaiserlichen Hofe auf sich zu nehmen und andere Commissionen nur mit höchster Erlaubniß anzunehmen. Die Probe seiner Application und seines Eifers „werden Wir daraus nehmen, wenn Ihr wegen des jetzigen Marsches der Kaiserlichen Truppen nach Schlesien, und ob auch etwas wider Uns darunter verborgen ist, die wahre Intention des Kaiserlichen Hofes zu découvriren Euch werdet angelegen sein lassen“.

Graeve antwortete darauf, Wien 20. August 1718:

Meines wenigen Bedünkens findet auch ein Königlicher ordentlicher Reichshofrathsagent ein und andern Orts mehr Zutritt und Vertrauen — nicht zu gedenken, daß er die Methode verschiedener Höfe nach und nach wahrnehmen und dabei wohl profitiren kann. Und da der hiesige Ort dermaßen kostbar ist, daß zu einem ehrlichen Auskommen ein gar Namhaftes erfordert wird, so werden E. K. M. . . . . ermessen, daß von demjenigen, was Dieselben mir auszuwerfen geruhet, zu subsistiren pure unmöglich gewesen, wenn nicht von anderen Nebencommissionen einen erträglichen Zugang gehabt hätte, wobei ich gleichwohl etwas erübrigt zu haben nicht sagen kann.

[1]) Vergl. Bd. 2 Nr. 74. S. 209.

[2]) Conc., gez. Printzen, Ilgen.

Digitized by Google

Falls er so viel Zulage erhält, daß er diese Nebeneinkünfte entbehren kann, will er seine anderen Geschäfte dem Stiefbruder abtreten.

Durch Erlaß vom 30. August d. J.[1]) wurden seinem Gehalte 400 Rthlr. zugelegt.

Dagegen aber müsset Ihr mit allen Posten von dem, so Ihr in Unseren Affairen und sonsten curieuses vernehmt, oder sonst von Importanz ist, à part berichten, auch über Euch nehmen, alle Schriften und Beilagen, so in dem Reichshofrath von Unseretwegen übergeben werden oder aus dem Reichshofrath kommen und anhero gesandt werden, auf Eure Kosten copiiren zu lassen.

Am 7. September legte darauf Graeve zu Wien den folgenden Eid ab. Er schwur, er wolle

alles, was S. K. M. mir befehlen oder committiren lassen, mit allem nur ersinnlichen Fleiß und Treue verrichten und mich davon durch nichts in der Welt, es habe Namen, wie es wolle, abhalten oder — wendig machen lassen; S. K. M. höchstes Interesse und dessen Beförderung allen anderen Considerationen, es mögen dieselbe beschaffen sein, wie sie wollen, stets und immerdar vorziehen; von S. K. M. mir allergnädigst anvertrauten geheimen Sachen oder von dem, dessen Propagirung Derofelben auf einigerlei Weise und Art Nachtheil, Schaden oder Präjudiz möchte zufügen können, niemanden, der es nicht wissen muß, das allergeringste offenbaren oder auch nur etwas davon blicken oder merken lassen; niemanden in Sachen, die S. K. M. directo oder per indirectum zuwider, durch Advociren, Consuliren, Procuriren oder sonsten, wie es erdacht werden kann und mag, bedienet, behülflich oder beförderlich sein, sondern in allem meinem Thun und Lassen, so weit selbiges S. K. M. Dienst betrifft, Dero Gloire, höchstes Interesse und Avantage einzig und allein vor Augen und solches zu meinem vornehmsten Zweck und Absehen haben, in Dero mir aufgetragenen Geschäften und Angelegenheiten nichts vorsätzlicher Weise, viel weniger mit Muthwillen verabsäumen oder negligiren; wann ich etwas, so S. K. M. zu wissen nöthig und dienlich, erfahre, solches Ihro sofort eröffnen, auch mich fleißig erkundigen und berichten, wann ich etwas in Erfahrung bringe, so Derofelben und Ihrem Hause zum Präjudiz gereichen könnte. Solches alles will

[1]) Conc., gez. Ilgen.

Digitized by Google

ich, wie es obstehet, treulich erfüllen, so wahr mir Gott helfe durch seinen Sohn Jesum Christum!

67. Erlaß an die Preußische Regierung.

Berlin 8. September 1718.

Conc., gez. Grumbkow. Gen.-Dir. Preußen. Commerciencolleg 2.

Competenz des Commerciencollegs.[1])

In einem Berichte[2]) vom 30. August 1718 klagte die Königsberger Regierung, daß, „was bishero die Regierung tractiret gehabt, an das Commercien-Collegium verwiesen" sei, ohne ihr Gelegenheit zu geben, ihre Meinung zu dieser Veränderung auszusprechen. „Wie auch dabei vorzustellen, wie alle per provocationem bishero von denen Welt- und Licentgerichten an die hiesige Regierung devolvirte Sachen eben auf die Weise, wie anitzo das Commercien-Collegium thun soll, ohne die geringste Weitläuftigkeit und ohne allen Proceß de simplici et plano, und zwar dreimal in der Woche, von uns abgethan worden."

Dem Königlichen Befehle gehorsam hat die Regierung zwar die Mitglieder der neuen Behörde vereidigt, bezw. an ihren früheren Schwur erinnert, bittet aber den Monarchen, zu verfügen, 1. daß das Commercien-Collegium seine Beschlüsse nicht im Namen des Königs selbst erlassen soll, sondern, wie das Hofgericht, nur im Namen der Königlichen Präsidenten und Räthe, und 2. daß sie „insoweit die Direction behalte, als es das Commeckien-Wesen en gros überhaupt und die Errichtung der Manufacturen betrifft".

Im Erlasse vom 8. September 1718 wurde darauf erwidert, daß es bei dem Reglement sein Bewenden haben müsse.

Weil aber dem Collegium nur alleine die streitigen Sachen von Königsberg, Pillau, Memel und Tilsit gehören, so soll es der Regierung unbenommen sein, über die zwischen diesen vier Städten und den übrigen Landstädten vorfallenden Differenzien zu decidiren, und was Ihr etwa en gros in Commercien-Sachen, Verbesserung des Handels und Anstellung der Manufactures vorzuschlagen haben möchtet, wie bisher so auch ferner, an Uns zu bringen. Aus welcher Bewandtnus Ihr denn am allerwenigsten in Furcht zu gerathen, als hätten Wir Unser jeder

[1]) Vergl Nr. 57. S. 82.

[2]) Ausf., gez. Rauschke, Canitz, Tettau.

Digitized by Google

Zeit zu Euch gehabtes Vertrauen Euch entzogen; vielmehr wird jedermänniglich persuadiret sein, daß dergleichen Handlungs- und Commercien-Sachen sich so füglich vor der Regierung als vor einem solchen Commercien-Collegio tractiren lassen.

Damit Ihr Euch auch hierin umb so viel mehr beruhigen könnet, so haben Wir nach Eurem Vorschlage in Gnaden resolviret, daß Unser gedachtes Commercien-Collegium seine Decreta nach Art und Weise wie das Hofgericht, nicht in Unserm Namen, sondern im Namen des Präsidenten und der Räthe abfassen und unterzeichnen soll, obgleich . . die provocationes von solchem Collegio nicht an Euch, Unsere Regierung, sondern an Uns immediate gehen. Welchem allen nach Wir zu Eurer Uns bekannten Dexterität und Eifer in Beforderung Unseres und des Landes Interesse und Besten Uns versichert halten, Ihr werdet nicht allein Unsere hierin wohlbedächtige gefaßte Resolutiones billigen und dabei acquiesciren, sondern auch dem neu etablirten Commercien-Collegio bedürfenden Falls überall die hülfreiche Hand bieten und mit dahin sehen, daß der dabei abgezielete Zweck bestens erreichet werden möge.

Durch einen Erlaß vom gleichen Datum wurde das Commercien-Collegium von diesen Verfügungen unterrichtet.[1])

68. Erlaß an die Deutsche Kammer in Königsberg.

Berlin 12. September 1718.

Conc., gez. Kameke. Gen.-Dir. Preußen. Litthauen. Aeltere Sachen 1718. T.

Originalverfügungen als Rechnungsbelege.

Als Kunheim 1718 das Gehalt eines Preußischen Tribunalraths zugewiesen erhielt, sandte die Preußische Regierung den betreffenden Erlaß an die Deutsche Kammer, die das Geld geben mußte. Da diese die Rückgabe des Rescriptes als des allein gültigen Beleges für die Ausgabe verweigerte, entspann sich ein ziemlich hitziger Streit zwischen beiden Behörden.[2]) Das Generalfinanzdirectorium hatte es zunächst für billig gefunden, „daß das Original bei der Kammer bleiben müßte, rieth aber dann, „proprio motu die Originalien zurückzugeben und die gute Harmonie dadurch herzustellen".[3])

[1]) Conc., gez. Grumbkow.

[2]) Berichte der Preußischen Regierung, Königsberg, 9. März 1718, 26. Juli, der Deutschen Kammer, Königsberg 11. April, 21. Juli 29. August.

[3]) Berlin 9. Mai und 4. August 1718. Conc., gez. Kameke.

Digitized by Google

Durch Erlaß vom 12. September 1718 wurde der Kammer angezeigt, „wie Wir bereits die Verfügung gemacht, daß in Geld- und Besoldungssachen derer Bedienten, welche nicht immediate unter Eurem Departement stehen, sowohl an Unsere dortige Regierung, als an Euch Verordnungen ergehen sollen."

69. Erlaß an das Collegium medicum.

Berlin 12. September 1718.

Mylius C. C. March. V. 4. Abth. 1. Nr. 22.

Richterliche Befugniß des Collegium medicum.

Das Collegium medicum hat zwar die Cognition aller Uebertretungen in seinem Departement,[1]) muß aber seine Sprüche durch die ordentliche Obrigkeit zur Exekution bringen lassen.

70. Eigenhändiges Schreiben des Königs an Ilgen.

Berlin 16. September 1718.

R. v. J. 3a.

Dieweil ich resolviret habe aus gewiße erhebl:[iche] und wichtige urſachen das der geheime Etats Raht von Ilgen Meine geheime afferen nit komuniciren ſoll an kein Menschen in der weldt er mach Namen haben als er will mit keinen davon ſprechen ſonder meine ſchrif[t]l:[iche] Permisscion dazu [zu] haben der würkl: geheime Raht von Kniphauſen ſoll aber von allen geheimnüße und wichtige afferen Part gegehben werden Der von Printz[en] und übrige wür[k]l:[ichen] geheimerehte kan der von Ilgen die Rei[ch]safferen zu ſagen meine Processe komuniciren und darüber Resoniren aber die geheime afferen und correspondance von wichtigkeit mit die Pu[i]ssancen da es nichts als ſtah[t]safferen anlanget ſoll [er] nichts komuniciren als an Kniphausen iſt mein wahrhaftiger will und er[u]ſter befehl

signatum Berlin den 16. sep: 1718

FWilhelm.

[1]) Die Denunciationen aus den Provinzen gingen durch die Adjuncti collegii medici an die Oberbehörde. Ueber diese Adjuncti vergl. Mylius C. C. March. V. 4. Abth. 1. Nr. 21.

Digitized by Google

71. Bericht des Kammergerichts.

Berlin 2. October 1718.

Ausf., gez. Sturm, Fuchß, Bücher, Strimesius, Huß, Schlüter, Goldbeck. R. 33. 50. a. 4. 2.

Justizverwaltung der Herrschaft Derenburg.

Nachdem die Administration des Amtes Derenburg an die Halberstädter Regierung übergegangen,[1]) stellte diese, 22. August 1718, vor,[2]) es würde den Derenburgern eine Erleichterung sein, wenn auch bei Administration der Justiz sowohl in Civil- als Criminalsachen dieses Amts „das judicium immediate superius, welches bis anhero bei dem Königlichen Kammergericht zu Berlin gewesen, und wohin alle provocationes, appellationes und Querelen gebracht werden müssen, nebst denen Consistorialsachen auch der hiesigen Regierung und Consistorio beigelegt würden".

Das Kammergericht, den 25. August 1718 um sein Gutachten befragt,[3]) berichtete, es lasse unentschieden, ob es räthlich sei, die Herrschaft Derenburg unter die Regierung zu Halberstadt zu setzen, zumal da Braunschweig wiederholt Ansprüche auf Derenburg erhoben hätte.

Sowohl 5. Juli 1653 wie 22. April 1659 wäre bestätigt worden, daß Derenburg cum omnibus pertinentiis von der Kurmark abhinge.

In einem Schreiben vom 14. October 1659 habe das damalige Ministerium dem Kurfürsten gerathen, wie bisher, so auch weiterhin die Derenburgischen Sachen bei dem hiesigen Geheimen Rath und dem Kammergericht zu belassen. Der Kurfürst habe daher im Jahre 1660 der Halberstädtischen Regierung befohlen, keine Sachen aus Derenburg anzunehmen, sondern sie hierher zu verweisen, und dabei sei es in den folgenden Jahren beständig gelassen worden.

Es würde ferner im Interesse der Unterthanen liegen, wenn die Provokationen auch weiterhin beim Kammergericht angenommen würden, da der hiesige Proceßgang viel kürzer als der Halberstädtische und ihnen hier auch die Möglichkeit entzogen wäre, an die Reichsgerichte sich zu wenden und dafür viele Kosten aufzubringen.

Durch Erlaß, Berlin 25. Februar 1719,[4]) an die Halberstädter Regierung wurde ihr die Jurisdiction über Derenburg per modum commissionis verliehen.

---

[1]) Vergl. Bd. 2. Nr. 28. S. 88.

[2]) Abschrift. Am 7. October 1718 wurde diese Vorstellung wiederholt.

[3]) Conc., gez. Plotho.

[4]) Conc., gez. Ilgen.

Digitized by Google

„Weil aber Derenburg eigentlich zu Unserer Kur gehöret und folglich ratione provocationis et appellationis ad iudicia imperii nicht weniger als Unsere Kurlande große Prärogativen vor Halberstädt hat, so müssen auch dieselbe beibehalten und denen nichts zuwider verhänget oder verstattet werden."

Die augenblicklich anhängigen Processe sollten, wie der Erlaß vom 23. März 1719[1]) bestimmte, noch vom Kammergericht entschieden werden.

72. Bericht Waldburgs.

Königsberg 3. October 1718.

Ausf. Gen.-Dir. Preußen. Gen.-Hufenschoß 21.

Eigenmächtige Steuererhebung durch Preußische Vasallen. Diäten bei der Hufencommission.

E. K. M. muß hierdurch in Unterthänigkeit, doch wider meinen Willen anzeigen, wie in dem Osterodischen Amte anno 1715 auf Anstiftung eines vornehmen Einsaßen ein Hufenschoß à 4 bis 5 Gr. per Hufe theils zu Bezahlung derer Reisekosten und Diäten vor die anhero geschickte adeliche Deputirte, theils auch zu Fortsetzung der geführten Klagten wegen des Generalhufenschoßes ausgeschrieben worden. Anjetzo aber hat sich der Amtshauptmann von Kanitz zu Angerburg, gemäß der Beilage, ein gleiches zu thun unterstanden[2]) und 3 Gr. auf die Hufe geschlagen; und daß dieses auch in dem Amte Preusch-Eylau geschehen, habe sichere Nachricht eingezogen.

Waldburg meint, daß ein solches eigenmächtiges Unternehmen nicht nur für die noch einzurichtenden Aemter „eine übele Suite" verursachen könne, sondern auch dem Königlichen Interesse und der Souveränität zuwiderlaufe.

Die Regierung erhielt darauf Befehl, Berlin 19. October 1718, die Fiskale dagegen einschreiten zu lassen. — Durch Erlaß an Waldburg vom 23. April 1719[3]) wurde verfügt, daß die Amtshauptleute, Verweser und adligen Deputirten, die sich bei der Hufencommission befanden und von Hause abwesend sein mußten, täglich 60 Polnische Groschen oder 16 gute Groschen Diäten erhalten sollten, die auf die Dorfschaften in jedem Amte repartirt werden sollten.

[1]) Conc., gez. Ilgen.

[2]) Bericht von Georg Buck an das Preußische Commissariat. (s. d.) Es waren 76 Thlr. 36 Gr. $11^{7}/_{10}$ Pf. pr. erhoben worden.

[3]) Conc., gez. Grumbkow, Creutz, [Krautt].

Digitized by Google

Ein weiterer Erlaß vom 7. August 1719[1]) verfügte aber, daß „von nun an mit Bezahlung sothaner Diäten [an Amtshauptleute u. s. w.] innegehalten, auch desfalls in keinem Amte weiter etwas ausgeschrieben noch aufgebracht werden soll".

---

73. Memorialien des Engeren Ausschusses der Magdeburgischen Stände 25. October und 16. November 1718.

Ausfertigungen. Gen.-Dir. Magdeburg. CXLVI. 2.

Stände und Commissariat. Unterschrift der Eingaben.

Der Engere Ausschuß der Stände im Herzogthum Magdeburg klagt gegen das dortige Commissariat, welches die landschaftliche Accise „auf ein erkleckliches höher, als es sonsten gewesen, gesteigert, theils auch auf solche Fälle und Personen erstreckt, da sie sonst niemals gefordert noch abgegeben worden". Der § 16 des Creditkassenreglements[2]) habe den Ständen die Sorge für Verbesserung der landschaftlichen Intraden übertragen, „jedoch daß solches ohne Steigerung des gewöhnlichen Accissatzes und ohne andere dem Lande von neuem aufbürdende onera geschehe". Und der König hat ausdrücklich verheißen, „daß bei der jetzigen Administration die Natur und Eigenschaft der Kasse nicht geändert werden, ja in gewisse Maße es bei itzt angezogenen Reglement sein unverbrüchliches Verbleiben haben soll". . . „Denen Contribuenten liegen demnach schon vorhin so große Lasten auf und darunter sonderlich die schwere Einquartierung, daß sie bei neuen Impositen sich nicht halten können, ihren äußersten Ruin sich immer weiter zu nähern."

Aber das Commissariat habe alle Steuern, Zölle und Sporteln erhöht und würde es noch so weit treiben,

daß diejenigen, so im Lande nichts eigenes haben, daraus weichen, die Besessene aber, wann sie das Ihrige nicht losschlagen können, darüber ruiniret werden dürften, bis endlich in kurzem die aufm Lande ganz unentbehrliche Handwerker, als Schmiede, Zimmerleute, Böttticher, Schneider, Leinenweber, Rademacher und am wenigsten Leute zum Botenlaufen, dazu solche Handwerker sich theils, zumaln wenn andere Einwohner in der Ernte- und Saatzeit begriffen, brauchen lassen, nicht mehr zu finden sein werden.

Es wird daher gebeten,

daß es wegen der landschaftlichen Accise bei dem Herkommen verbleiben, die Billigkeit bei der Consumptionsaccise beobachtet, in

---

[1]) Conc., gez. Grumbkow, [Krautt].

[2]) Bd. 1. Nr. 212. S. 636.

Digitized by Google

Determinirung der Nahrungssteuer es bei der alten Observanz gelassen, mit Ab- und Zuschreibung der Contribution Gleichheit eingeführet, der Remiß denen Neuaufbauenden oder sonst Nothleidenden, so daß die Impetranten daraus den wahren Effect empfinden, ertheilet, die Commissariatsportuln gemäßiget, und dieserhalb allenthalben gemessener Befehl an Dero Commissariat gestellet werden möge.

Den 2. November wurde dem Ausschuß darauf der Bescheid,[1]) der König wollte ihre Beschwerdeschrift beantworten,

doch nicht eher, als bis die unter dem Namen von Engeren Ausschuß generaliter benannte Stände ihr Memorial viritim werden unterschrieben haben, welches auch diesesmal hätte geschehen sollen, zumalen den Supplikanten nicht unbekannt sein kann, wie S. K. M. verordnet,[2]) daß keine Supplikate, so nomine collectivo unterschrieben sind, angenommen, sondern entweder zurückgegeben oder ohne Resolution reponirt werden sollen.

Der Engere Ausschuß erwiderte darauf, Magdeburg 16. November 1718:

Die Individualsubscription sei weder bisher noch künftig ohne große Kosten und Verzögerung möglich, da die wenigsten hier am Orte wohnten.

Durch die beständige Observanz sei es eingeführt,

daß zu Beforderung dergleichen Schriften denen hieselbst beständig wohnhaften Ständen, auch wohl denen verpflichteten landschaftlichen Officianten und Dienern gewisse von uns aufgedruckte Pressen oder auch unsere Siegel selbst in Verwahrung gegeben werden, damit, wenn die einmal bei denen Landes-Conventen oder auch durch Schreiben unter uns concertirte und von uns besonders schon revidirte Concepte in das Mundum gebracht, selbige nicht noch einmal an uns ad subscribendum herumb geschicket, sondern sogleich, mit denen Pressen oder unsern Insiegeln bedrucket, behörigen Orts von hier aus abgeschicket werden können, und werden wir gewiß niemals uns unterstehen, dergleichen mit unsern Siegeln bekräftigte Schreiben vor die unsrige nicht zu agnosciren.

Dem Ausschuß wurde darauf die Resolution ertheilt, es hätte sein Bewenden bei der Verfügung vom 2. November,

Gestalten S. K. M. die von Supplikanten allegirte Pressen oder Petschafte nicht zureichend finden, die Memorialia zu autorisiren.

---

[1]) Conc., gez. Grumbkow.

[2]) Vergl. Bd. 1. Nr. 170. S. 528.

Digitized by Google

Wie dann auch . . . S. K. M. nicht wohl absehen, wie etwas so gar pressantes vorfallen kann, daß nicht sämtlichen Membra des Ausschusses es zur Unterschrift communiciret werden könnte. Sollte aber dennoch dergleichen zuweilen vorkommen, wollen S. K. M. zufrieden sein, wann die in Magdeburg wohnende oder anwesende Membra die darüber gefertigte Memorialia durch ihre Unterschrift vollenziehen.

---

74. Erlaß an die Clevische Regierung.

Berlin 5. November 1718.

Conc., gez. Grumbkow, Creutz. Gen.-Dir. Cleve CXIII. Landtagssachen II. in specie Steueretats 31.

Der Clevische Landtag.

Durch Erlaß an die Clevische Regierung vom 5. November 1718 wurde der Cleve-Märkische Landtag zum 1. December anberaumt.

Ueber die Anwesenheit eines Königlichen Commissars bei den Berathungen schrieb Friedrich Wilhelm an Grumbkow:[1])

ordre an feldtMarchall Lottum soll mit im Landbage sietzen in Punckto meiner emter und stette Ihr Jus zu observiren und von allen berichten was Passieret.[2])

Der Regierung von Cleve-Mark wurde am 9. November befohlen,[3]) die gewöhnliche Anrede bei der Eröffnung zur Approbation einzureichen,[4]) die wegen des Landtags künftig abzustattenden Relationen aber jedesmal an das Generalcommissariat zu adressiren.

Die Desideria der Stände, am 22. December von der Regierung eingeschickt, enthalten die alten Klagen[5]) und wurden am Hofe nicht von solcher Erheblichkeit gefunden, wie es in dem Rescripte an die Clevische Regierung vom 10. Januar 1719[6]) heißt, „darauf vor der Hand weitläuftig zu antworten, weniger so beschaffen, daß der Schluß des Landtages darum aufgehalten werden dürfe".

Am 10. Januar 1718 wurde der Landtag entlassen.

---

[1]) Eingegangen am 8. November. Demgemäß Erlaß an Lottum, Berlin, 9. November 1718. Conc., gez. Grumbkow.

[2]) Vergl. Bd. 2. Nr. 229. S. 453.

[3]) Conc., gez. Grumbkow.

[4]) Vergl. Bd. 2. Nr. 306. S. 592.

[5]) Vergl. Bd. 2. Nr. 309. S. 593.

[6]) Conc., gez. Grumbkow.

Digitized by Google

75. Erlaß an das Generalcommissariat. Berlin 11. November 1718.

Abschrift. Reg.-Arch. Stettin. Tit. 1. Gen. et Miscell. Nr. 26.

Rechtliche Cognition des Generalcommissariats.

Obwohl in Processen die Verschickung der Acten zum auswärtigen Spruch, wenn ein- oder andere Partei solche verlanget und dazu die Unkosten hergiebet, gewöhnlich ist und durchgehends verwilliget zu werden pfleget, so finden Wir doch dienlich, daß solches einen Abfall leide, wann zwischen Bürgerschaften und Magistraten oder sonst in Polizei-, Kämmerei-, Stadt- und rathhäuslichen Sachen Streit entstehet, die Acta in denen Provincien geschlossen und sodann anhero avociret werden. Und wollen in dergleichen Fällen Wir die Acta auswärts nicht verschickt, sondern dawie bei Eurem Collegio decidiret und gesprochen wissen, gestalt Euch die Umbstände und Verfassungen Unserer Städte und Länder besser als ausländischen Richtern bekannt sein können. Wornach Ihr also Euch zu richten habt, und werden Wir hiervon auch den Commissariaten in Unserm Königreich Preußen und in denen Uns gehörigen Provincien Nachricht geben.

76. Ernennung Haackemanns zum Hofrath und Oberbibliothekar. Berlin 18. November 1718.

R. 9. F. 5.

Der König befahl[1])

sardi [Schardius] soll expedie[ren] hofraht und ober Bibliotecarius vor Haeckeman[2]) der itzo Professor heißet mit ein tractament von 400 th die Marchall soll zahlen soll kein Marin und cantzeil:[geld] zahlen.

ordre an oberMar:[schall][3]) soll Ihm in der Biblioteck auf den schloße und spanheim[s] Bibliotec[4]) introduciren und Ihm in

[1]) Undatirt.

[2]) Friedrich August Haackemann war zuvor Professor zu Helmstedt. Vergl. über diesen Abenteurer und den Verfall der Bibliothek unter Friedrich Wilhelm I.: F. Wilcken, Geschichte der Königlichen Bibliothek zu Berlin 1828, S. 68 ff.

[3]) Printzen, der Kurator der Bibliothek war. Vergl. Wilcken a. a. O. S. 82.

[4]) Die im Jahre 1701 erworbene Bibliothek Ezechiel v. Spanheims wurde erst im Jahre 1735 in die Königliche Bibliothek gebracht, blieb aber auch weiterhin gesondert aufgestellt. Vergl. Wilcken a. a. O. S. 54, 82.

Digitized by Google

pfli[ch]dt nehmen das keine Bucker[1]) sonder Permis von geheime rehte verkauffet werden oder weggestohlen werden

Durch Cabinetsordre vom 18. November wurde Printzen Haackemanns Beförderung angezeigt und befohlen, diesen einzuführen.

---

77. Revidirte Constitution wegen Abkürzung der Processe in der Neumark und den incorporirten Kreisen.

Berlin 18. November 1718.

Mylius C. C. March. II. 1. Nr. 179. Sp. 657 f.

Die Einleitung entspricht inhaltlich der der Constitution vom 19. März 1717.[2])

Die revidirte Constitution enthält 39 Punkte. Von diesen stimmen 1, 3—6, 9, 15—26,28—37 und 39 mit geringen Abweichungen mit den Bestimmungen der Constitution vom 3. September 1718[3]) überein, Punkt 12 und 13 mit den Bestimmungen der Constitution vom 19. März 1717.

Punkt 2 lautet: Die Justizcollegien der Neumark sollen zu gleicher Zeit mehrere Streitfragen in mehreren Gemächern abhandeln.

7. Die Justification einer Appellation soll binnen vier bis sechs Wochen, spätestens binnen eines Vierteljahrs geschehen. Die Parteien müssen binnen drei Monaten die Transmissionskosten erlegen.

8. Ebenso ist in den folgenden Instanzen zu verfahren.

10. Das Erkenntniß über die Zulässigkeit der Appellation ist abgeschafft. Auch dem remedio restitutionis muß sofort deferirt werden.

11. Die Protokolle der ersten Instanz, „wohin die Sache entweder per modum simplicis querelae oder appellationis kommt", sind nebst der Sentenz in Abschrift den Akten beizufügen.

14. Die Hülfsgelder sind, soweit der Richter daran Theil hat, aufzuheben.

27. Auf Verlangen beider Parteien muß jeder Richter in seiner erstern Instanz selbst sententioniren, sonst werden die Akten auf Kosten der Petenten zum Spruch versandt.

38. Hypothecae judiciales anteriores haben auch den Vorzug vor den Ansprüchen der Ehefrauen. „so über ihre Illata eine indicialem con-

---

[1]) Bücher.

[2]) Mylius C. C. March. II. 1. Nr. 154. Sp. 597.

[3]) Vergl. Nr. 65. S. 91.

Digitized by Google

firmationem haben". Die Mitgift der Frau steht dagegen in jedem Falle den späteren Hypotheken voran, außer der, „so den Unmündigen in bonis tutorum zustehet".

78. Erlaß an das Hof- und Kammergericht.

Berlin 18. November 1718.

Mylius C. C. March. II. 1. Nr. 178.

Stellung des Hof- und Criminalgerichts zum Kammergericht.

Auf die Anfrage des Hof- und Kammergerichts, Berlin 7. November 1718,[1]) wie es mit den Formalien der Requisition zu halten wäre, wenn es zu Exekutionen und Bestrafungen des Beistandes des neuen Kriegs-, Hof- und Criminalgerichts bedürfte, wurde erwidert:

Da aus der früheren Hausvoigtei ein ordentliches Judicium (das Kriegs-, Hof- und Criminalgericht) geworden wäre,[2]) das durch seine Vereinigung mit dem Gouvernement sogar vom Könige unmittelbar dependirte, so stünden ihm alle Prärogativen der anderen Gerichte zu. Die etwaige Assistenz wäre daher gebührend zu requiriren, „welches aber in Sachen, wobei periculum in mora, entweder mündlich durch den Botenmeister oder durch ein Billet von dem Präsidenten oder einem der vorsitzenden Räthe geschehen kann". Dem Hausvogt Lonicer würde befohlen werden, darauf sofort die gebetene Assistenz zu leisten.

Eine Abschrift dieses Erlasses wurde am selben Tage an das Kriegs-, Hof- und Criminalgericht geschickt.

Das Kammergericht beklagte sich,[3]) Berlin 22. November 1719, daß es trotz strenger Nachachtung des Erlasses vom 18. November 1718 seine Verhafteten nicht zur Hausvoigtei abliefern könne, „weil dem Vorgeben nach kein Raum vorhanden sei, die Personen zur Haft anzunehmen". Es wären daraus schon mehrmals Unzuträglichkeiten entstanden, und würde des Kammergerichts Autorität und Respekt „gar hinfällig werden, wann, wie öfters sonst geschehen, wider diejenige, so sich im Gericht ungebührlich betragen oder sonst etwas verbrechen, einige Tage Gefängniß erkannt und dahin durch den Hausvoigteiwächter, wie vormalen geschehen, in continenti auf Erfordern gebracht werden sollen, condemniret, dergleichen Sentenzien aber nur ausgesprochen und nicht exequiret würden".

Dem Criminalgericht wurde darauf am 29. November befohlen, „so oft sothanes Collegium Euch vorhin verordneter Maßen requiriret, den Hausvoigtei-

[1]) Ausf., gez. Sturm, Heugel, Blücher, Zumbroich, Schlüter. R. 9. D. 4a.
[2]) Vergl. Nr. 52. S. 64.
[3]) Abschrift. R. 104. I. 2.

Digitized by Google

diener unweigerlich zur Exekution zu schicken und die Condemnirte im Gewahrsam sofort zu bringen, allenfalls, daß keine andere Gelegenheit [vorhanden wäre], dieselbe bei dem Schließer oder bei andere Gefangene setzen zu lassen." Das Kammergericht hat aber für die Verpflegung der Verhafteten zu sorgen, falls sie sich nicht selbst beköstigen können, „daß solche Uns nicht zur Last fallen mögen".

79. Immediatbericht des Generalfinanzdirectoriums.

Berlin 28. November 1718.

Ausf. Forstdep. Preußen. Kab.-Ordres aus kassirten Akten I—III.

Dritte Amtskammer in Preußen.

Graf Alexander Dohna hat vorgeschlagen, das zu repeuplirende missische Schulzenamt der Competenz der Litthauischen Amtskammer zu entziehen. Der König schrieb dazu:

ergo soll ich die 3te kammer in Preussen anlegen die Littauische die Preussische und Missisipische kammer sein[?] [dann] wolte gott es[1]) wehre so grofs als Missisipi so wolte ich noch zwey cammern anlegen.

80. Aus einem Berichte Waldburgs.

Königsberg 29. November 1718.

Ausf. Gen.-Dir. Preußen. Gen.-Hufenschoß 21.

Die Extraordinär-Ausgaben bei der Hufencommission.

Waldburg berichtet, daß er im ersten Jahre der Hufencommission einige der Extraordinär-Ausgaben aus der Königlichen Kasse habe zahlen müssen, da ihm aber bei der Diätenrechnung für 1715 und 1716 darüber einige Rotate von der Generalrechenkammer gemacht worden seien,

so habe alle extraordinaria, welche zu specificiren nicht vermögend bin, und unter anderen auch das nöthige an Licht, vor Kasten zu denen Acten, item vor Holz zur Conference-Stube etc. aus meinem Beutel bezahlet.

Wie aber mein jetziger pitoyabler Zustand mir nicht zuläßet, dergleichen extraordinäre Depenses mehr auf mich zu nehmen, die Commissarien solches von ihren Diäten auch nicht wohl entbehren können, so werden E. K. M. zu decidiren geruhen, wie es dieses

[1]) Preußen.

Digitized by Google

Jahr damit gehalten werden solle, und ob die extraordinaria, wenn selbige von denen Directoren derer Parteien richtig specificiret und unterschrieben worden, nicht von dem Ober-Empfänger Sommerfeld monatlich gut gethan werden sollen.

Waldburg erhielt darauf den Befehl, Berlin 5. December 1718,[1]) seine Extraordinärausgaben zu specificiren; künftig sollte quartaliter eine Desiguation dieser Eingaben erhoben werden.

---

81. Erlaß an das Clevische Commissariat.

Berlin 10. December 1718.

Scotti 2. Nr. 822. S. 934.

Competenz der Richter.

Die Richter in Cleve-Mark dürfen sich nach der Unterstellung des rathhäuslichen Wesens unter das Commissariat[2]) „hinfüro keinesweges in Accise-defraudationes und Poenalien, noch in rathhäusliches Rentei-, Credit- und Polizei-Wesen, Elle, Maß und Gewicht, Bier-, Brot- und Fleischtaxe betreffend, sich einiger Cognition anmaßen, weniger in solchen Fällen Arresta und Exekutiones auf die rathhäuslichen Competenzgelder und Renteigefälle veranlassen, weil deren Cognition nach der jetzigen Verfassung magistratui jedweder Stadt unter Inspection des angesetzten commissarii loci und der Direction Unseres Commissariats, auch angeordneten Creditcommission ohne Participation der Richter gebühret".

---

82. Resolution für die Geldrischen Stände.

Berlin 10. December 1718.

Ausf., gegengez. Grumbkow. Düsseldorf. St.-Arch. Geldrische Landtagsverhandlungen 1717—1720. Nr. 69.

Einführung des neuen Steuerreglements.

S. K. M. in Preußen, Unserm allergnädigsten Herrn, ist vorgetragen worden, wessen Dero getreue Stände des unter S. K. M. Oberherrschaft stehenden Oberquartiers von Geldern auf das bei jüngstem Landtage ihnen communicirte Project von einem erneuerten Steuerreglement zu Einricht- und Unterhaltung einer guten Ordnung bei dem Steuer- und Collectenwesen . . erkläret und wie sie über-

[1]) Conc., gez. Grumbkow, Creutz, [Krault].

[2]) Vergl. Schmoller in der Zeitschrift für Preuß. Geschichte und Landeskunde 11, 524

Digitized by Google

haupt der Meinung gewesen, daß es dergleichen neuen Reglements nicht bedürfe, sondern wohl bei denen vorigen, durch welche der Sachen bereits prospiciret sei, wohl gelassen werden könnte.

Nun sind zwar höchstgedachte S. K. M. keinesweges gemeinet, gemeldten Dero getrenen Landständen oder einigem Gliede derselben bei ihren wohlhergebrachten Rechten, auch in specie bei der Direction, welche sie bishero in ihren Unterherrlichkeiten, Ämtern oder Kirchspielen gehabt haben mögen, einigen unbefugten Eingriff zu thun, gleichwie aber dieselben von selbst wohl erkennen werden, wie die Oberdirection der Landesökonomie, auch soviel insonderheit das Steuer-, Collecten- und Subsidienwesen betrifft, allerdings bei S. K. M. als souveränen Landesherrn stehe, als Dero an Conservation der gesamten Vasallen und Unterthanen und einer guten Verfassung in dem Lande das allermeiste gelegen, das projectirte neue Steuerreglement auch nichts anders zum Zweck und Absicht hat als wie die durch die gewöhnliche Willigungen festgesetzte Subsidien durch Dero Bediente ordentlich und bequem eingezogen, alle sowohl dabei als sonst die bei denen Kirchspielen und Gemeinheiten gewöhnlichen Nebenanlagen vorgegangene Excesse und Mißbräuche abgestellet, die Unterthanen von geldfressenden und ihren Ruin nach sich ziehenden Processen so viel möglich liberiret . . werden mögen;

Als haben S. K. M. nicht anders gekonnt als ein dergleichen Reglement . . introduciren . . und gewöhnlicher Maßen publiciren zu lassen.[1])

---

83. Erlaß an die Magdeburgische Regierung.

Berlin 17. December 1718.

Ausf., gez. Ilgen. Magdeburg. St.-A. R. 5 XXIII. 1.

Suspendirung zweier Landräthe.

Wir haben an Unseren dortigen Landräthen dem von Veltheim und dem von der Schulenburg in einer gewissen, ihnen beiden am

---

[1]) „S. K. M. in Preußen erneuertes Steuerreglement in Dero Herzogthum Geldern, wie es nemlich mit der Landesökonomie, bei Ausschreibung, Eintheilung, Beitreibung, Empfang und Berechnung der jährlichen Steuer- und Subsidiengelder gehalten werden solle. Geben Berlin 6. Decembris 1718." Druck: Düsseldorf St.-Arch. Geldern, Gesetzgebung Nr. 123.

Digitized by Google

besten bekannten Sache[1]) einen solchen Ungehorsam und Widerspenstigkeit gegen Uns verspüret, daß Wir daran billig ein gerechtes Mißfallen tragen und große Ursach haben, dieser beiden Leute in Unseren und des dortigen Landes Angelegenheiten Uns weiter garnicht zu gebrauchen.

Beide haben sich von nun an jeder landräthlichen Function zu enthalten und verlieren ihre Besoldung.

---

84. Erlaß an die Kurmärkische Kammer.

Berlin 23. December 1718.

Conc., gez. Plotho. R. 9. X. 1. b. 1718 bis 1723.

Aufhebung der Injurien- und Armenprocesse bei der Kurmärkischen Kammer.

Die Specification für 1718 der Kurmärkischen Amtskammer wies 111 Injurien- und 3 Armenprocesse auf. Der König schrieb dabei:

v Plotto die Jnjuren Proces und arm Proces aufheben

FW

Es erging darauf am 23. December ein Erlaß in diesem Sinne an die Kurmärkische Kammer.

---

85. Erlaß an die Halberstädter Regierung.

Berlin 24. December 1718.

Conc., gez. Ilgen. R. 33. 16. b.

Uneinigkeit in der Halberstädter Regierung.

Aus Eurem Bericht[2]) haben Wir die zwischen Euch entstandene neue Streitigkeiten mit sonderbarem Mißfallen vernommen, befehlen Euch auch allerseits ernstlich, Euch hinkünftig besser unter einander zu betragen und zu dergleichen Collisionen keinen Anlaß weiter zu geben. Absonderlich befehlen Wir Euch, dem Hofrath Günther,

---

[1]) Aufhebung der Ritterpferde. Vergl. Loewe, Die Allodification der Lehen unter Friedrich Wilhelm I. Forsch. z. brand.-preuß. Gesch. Bd. 11. 1898. S. 358.

[2]) 18. November. Es wurde unter anderem darin geklagt, daß die Abstimmung in einem Processe Fremden verrathen worden wäre. Hamraht meldete in einem Berichte, Halberstadt 9. December 1718, Hofrath Günther erregte oft in der Regierung Unruhe und benähme sich ungeziemend gegen seine Amtsgenossen und den Präsidenten selbst.

Digitized by Google

gegen den Präsidenten, als das Caput des Collegii, Euch dergestalt zu bezeigen, wie sichs gebühret, gleichwie Wir Uns auch dessen von Euch, dem Präsidenten, gegen die sämtliche membra collegii wieder promittiren.

Sollten einige neue Zänkereien in dem Collegio künftig wieder entstehen, so werden Wir durch unparteiische Leute ganz genau untersuchen lassen, wer Ursach dazu gegeben, welcher dann ohne einige Gnade sofort cassiret, auch überdem noch mit anderer exemplarischen Strafe beleget werden soll.

86. Erlaß an die Preußische Regierung.

Berlin 30. December 1718.

Ausf., gegengez. Grumbkow. Königsberg. St.-A. Etatsmin. 121. e.

Conflict zwischen Regierung und Commissariat in Preußen.

Die Preußische Regierung berichtete, Königsberg 30. November 1718,[1]) daß neuerdings das Commissariat gegen die Bestimmungen des Reglements vom 6. Mai 1716 und seiner Declaration vom 25. Januar 1717[2]) „mit Briefen und Befehle an die Magistrate der kleinen Städte gehe", die nicht von ihr autorisirt worden wären. Auf diese Weise würden die Amtshauptleute per indirectum von der Inspection über die Landstädte ausgeschlossen, der Regierung ihr für gewisse Fälle vorbehaltenes Recht genommen und ihr die Kenntniß von den Vorgängen in diesen Orten entzogen. Das Commissariat hätte aber um so weniger Veranlassung zu dieser reglementswidrigen Neuerung, als seine Rescripte „jedesmal mit der größten Promptitude und ohne den geringsten Aufenthalt unterschrieben würden".[3])

Durch Erlaß vom 30. December wurde der Regierung zur Antwort angezeigt, daß dem Commissariat unter diesem Datum befohlen wäre, sich jeder Ueberschreitung der gedruckten Reglements zu enthalten und jede Gelegenheit zu Collisionen zu vermeiden. „Hingegen werdet Ihr auch an

[1]) Conc., gez. Ostau.

[2]) Vergl. Bd. 2. Nr. 183. S. 371.

[3]) Am 5. Januar 1719 schrieb die Regierung, sie hätte niemals, wie vom Commissariat vorgegeben würde, Commissariatsexpeditionen verzögert, „sogar daß wir auch diejenige Sachen, welche schon, wie aus dem Dato zu ersehen gewesen, öfters vier Wochen lang in dem Commissariat oder bei dessen Präsidenten zur Unterschrift gelegen, uns nach so langer Zeit und allererst umb 12 Uhr, da die Post weggehen wollen, zur Unterschrift in die Geheimbde Rathstube gebracht worden, wie oft geschehen, sogleich mit der größten Geschwindigkeit unterschrieben und sie dem Commissariat wieder zugeschickt haben".

Digitized by Google

dem Eurigen es nicht in allen Stücken so genau nehmen, weniger mehrgedachtem Commissariat dasjenige in der von Uns geordneten Correspondenz disputiren, was Unsern beiden Amtskammern zugestanden wird."

Der Streit war durch diese Verfügung keineswegs beigelegt; am 22. Februar und am 8. Mai 1719 wiederholte die Regierung ihre Klagen über unbefugte Correspondenz des Commissariats mit den Magistraten der kleinen Städte.

---

87. Bestallung von A. L. Petrini zum Ober-Mühlen-Inspector.

Berlin 30. December 1718.

Conc., gez. Creutz. R. 9. A. A. 1.

Nach dem Abgang des Obermühleninspectors Stecher wird Anton Lorenz Petrini, nachdem er eine Probe seiner Geschicklichkeit gegeben, zum Oberinspector aller Wassermühlen in der Kurmark Brandenburg und im Herzogthum Hinterpommern bestallt. Er muß sich gemäß Befehl und Instruction der hiesigen und der Hinterpommerschen Amtskammer verhalten und vor allen Dingen dahin trachten,

wie alle Unsere in der Kurmark und Hinterpommern gelegene Müllen zu Verbesserung Unserer Müllen-Intraden einzurichten, damit das Wasser zur Ungebühr an denen Orten, wo es unnöthig, weder von denen Müllenmeistern noch sonst jemand, umb dadurch die Überschwemmung der Wiesen und Gärten zu verhüeten, gehalten werde; gestalt ihm dann freistehet, sowohl bei Unsern Beamten als auch Magistraten in Städten und Obrigkeiten, in denen Flecken und Dörfern, wo er einige Mängel verspüren möchte, die Nothdurft zu erinnern, daß die Land- und Wasserströme, so verfallen, wieder geöffnet und die Wiesen so viel möglich trucken werden, im entstehenden Fall er die Säumige unterthänigst anzuzeigen hat. Dann soll er über Unsere Müllen-Ordnung halten und, was dabei zu verbessern sein möchte, in Vorschlag bringen. . .

Er erhält jährlich 800 Thlr. Besoldung aus der Kammerrentei.

Petrini, 1720 seines Amtes entsetzt, wurde im folgenden Jahre verurtheilt, allen durch leichtfertige Verordnungen angerichteten Schaden der Mühlen zu ersetzen. Da er unvermögend war, wurde er in Spandau zu „leidlicher Arbeit" angehalten. Die Fürbitte Königs Georg I. von Großbritannien[1]) befreite ihn 1723 aus der Haft.

---

[1]) Schreiben Georgs I., St. James 15./26. März 1723. Auf der Rückseite: „ist mir 800 th schuldig".

Digitized by Google

88. Schreiben Coccejis an Plotho.

[Berlin] 1. Januar [1749].

Ausf. R. 7. 78. B.

Zustand der Justiz in Preußen.

Des Wirklichen Geheimden Etatsministre Freiherrn von Plotho Excellenz danke ich gehorsamst vor die beschehene Communication des hiebei wieder zurückkommenden Scripti,[1]) welchem ich die in Königsberg approbirte Revisions-Ordnung zugleich beifüge.

Was sonsten das Scriptum an sich selbst betrifft, so sein die meiste darinnen enthaltene Umstände wahr, als daß 1) die Justice in denen Ämtern miserable bestellt ist, daß 2) die wenigste Hauptleute sich in denen Ämtern aufhalten, daß 3) die Hauptleute andre Chargen dabei besitzen, daß 4) das Hofgericht nicht genugsam mit tüchtigen Leuten besetzet sei, daß 5) die Justiz bei dem Oberburggräflichen Amt und bei denen Gerichten nicht tauge, 6) daß die Proceßkosten und Sportuln so hoch laufen.

Ich habe aber in der neuen Ordnung genugsam gegen alle diese Abusus prospicirt; weil aber das Hauptwerk auf S. K. M. Declaration beruhet, so muß ich erwarten, was Dieselbe wegen der Hauptleute auf meine Vorstellung, die ich entweder mündlich thun oder schriftlich übergeben werde, zu resolviren geruhen wollen, maßen ohnstreitig ist, daß wann die Ämter und Gerichte auf dem Fuß bleiben, wie sie jetzo sein, alle Verordnungen umsonst sein dürften.

Die vorgeschlagene Änderungen in dem Tribunal kann ich meinen Pflichten nach nicht anrathen. Der Herr Kanzler ist ein Mann von Autorität und darbei fleißig, dahero derselbe wohl bleiben kann. Die beide Doctores Stein und Hesse sein bekannte, ehrliche und geschickte Leute, ja die Stele des Tribunals. Der Herr Obriste von Tettau ist ein vernünftiger und zugleich ehrlicher Mann, wie auch der von Röder, welcher Officialis ist: wann man aber wegen der übrigen von Adel eine Änderung treffen und zugleich noch einen bürgerlichen darzu nehmen wollte, so könnte solches nicht schaden. Es würde auch nicht undienlich sein, numerum utrinque aequalem zu setzen.

---

[1]) Vergl. Anhang.

Digitized by Google

Mit Bezugnahme auf dieses Schreiben fragte Plotho, Berlin 4. Januar 1719, an, ob Cocceji „seine Vorstellung unverzüglich thun möge, zumal da [er] in einigen Sachen bis dahin stille stehen muß, um alle Contrarietäten zu vermeiden".

Der König verfügte dazu:

wen[n] ich wieder nach Berlin komme sollen mir erinnern den[n] will ich mit Ihm und Cocceij sprechen FW.

Anonyme Klageschrift über den schlechten Zustand der Justiz in Preußen. Ende 1718.

Daß das Königreich Preußen an Land und Leuten täglich mehr und mehr in Abnahm und Armuth verfället, davon sind die viele langwierige und kostbaren Processe eine wahre Mitursach (wie solches die in schwerer Menge obhandene Concurs-Processe darlegen).

Daß die Justice auf dem Lande in denen Ämtern miserable schlecht bestellet, ist am Tage; denn die Hauptleute kommen gar nicht oder sehr selten in die Ämter und halten auch keinen Verweser. Zum Exempel. Das Amt Brandenburg ist das fürnehmste und erste, an sich auch ein sehr weitläuftiges Amt, indem es über 6 Meilen sich extendiret; der Hauptmann von Wallenrod dagegen ist nimmer darin, hält auch keinen Verweser, sondern sitzet als Geheimbter Rath in der Regierung; inzwischen schaltet und waltet der Amtschreiber mit der Justiz, wie er will, und leiden darunter die Amtseinsaßen gar sehr. Es ist also ganz nicht compatible, Amtshauptmann in Brandenburg und Geheimbter Rath in der Regierung zugleich zu sein, noch ein solch Exempel, so lange Preußen gestanden, nicht eingeführet gewesen.

Pro regula ist demnach festzusetzen, daß die Amtshauptleute und Verweser keine Bedienungen in denen Regierungs- und Justiz-Collegiis zugleich haben können: gestalt das Hofgericht insoweit (außer daß nicht zwei reformirte adliche Räthe darin, der Verfassung gemäß, sind) richtiger besetzet, daß vom Hofrichter an bis auf den letzten Hofgerichtsrath diese insgesamt keine Nebenbedienung haben.

Hingegen das Tribunal ist nicht von gleicher Art, denn der Präsident darin ist zugleich Kanzler, Lehns-Director und auch Präsident vom Commercien-Collegio. (Das Kanzler-Amt ist so wichtig, daß es einen ganzen Mann allein erfordert.) Man sage, was man will; bei solchen vier wichtigen Bedienungen, Kanzler, Lehns-Director,

Digitized by Google

Präsident im Tribunal und im Commercien-Gericht zugleich zu sein, leidet gar viel des Königes Dienst und das Publicum.

Der Vicepräsident im Tribunal, der von Tettau, ist Voigt zu Fischhausen, so ein Hauptamt; kommet fast niemalen ins Amt, hält auch keinen Verweser, dahero der Zustand des Amtes sehr schlecht ist.

Der Tribunals[rath] von Röder ist Präsident und Official im Samländischen Consistorio, auch Hauptmann zur Balga. Sind drei pur incompatible Chargen. Der Official muß immer in Königsberg sein, umb seiner importanten Bedienung recht fürzustehen. (Indessen nimbt die Amtshauptmannschaft Schaden, allermaßen er keinen Verweser hat.) Kommen Justizsachen aus dem Amte oder vom Consistorio ans Tribunal, so oft geschiehet, muß er aufstehen und mit ihm der D. Stein und D. Heß im Tribunal, denn sie sind zugleich Consistorialräthe. Was machet es nicht für eine Confusion, daß alsdenn drei Vota cessiren! Wegen des D. Steinen, weil er Professor primarius und Senator ist, empfindet es die Akademie, daß er die Nebenbedienungen im Tribunal und Consistorio hat, und wegen des D. Hessen, weil er Tribunals- und Consistorialrath, auch Burgermeister in der Alten Stadt ist, das gemeine und Polizeiwesen hauptsächlich, wann er im Tribunal und Consistorio oder auch bei der Akademie wie Professor und Assessor der Juristenfacultät occupiret ist (denn es bleibet wahr: pluribus intentus, minor est ad singula sensus).

Der Tribunalsrath von Kunheim ist Hauptmann in Lötzen; dieses Amt ist ziemlich von Königsberg entfernet und nicht weit von der Grenze. Des Hauptmanns Gegenwart ist daselbst immer sehr nöthig, weil ebenfalls kein Verweser ist.

Mit diesem 1718. Jahr hören die gewöhnliche drei Jahr im Tribunal auf, dahero dasselbe im nächsten, 1719. Jahr gewandelt und neu besetzet wird; es ist also für der Hand eine ganz bequeme Gelegenheit, die kurz vorher angeführte, auch andre Unordnungen wegen der übrigen Tribunalsräthe naher Verwandtschaft und sonsten aus dem Grunde auf einmal abzustellen und das Tribunal gleich dem Hofgericht zu besetzen mit Leuten, die keine andere oder Nebenbedienungen, noch nahe Anverwandtschaft unter sich haben. Der Nutzen hievon fället in die Augen. Hiebei müßte auf 2 reformirte Adliche reflectiret werden, weil man siehet, daß die Reformirte allenthalben wollen ausgeschlossen werden.

Digitized by Google

Die Justiz bei dem Oberburggräflichen Amt stehet auf schlechten Fuß. Die fünf Gerichte auf den Freiheiten sind nichts nütz, sondern in einen Klumpen zu werfen und besser einzurichten, so gar leicht und mit Avantage geschehen kann.

Die Gerichte in denen Städten Königsberg haben ebenfalls eine Reformation nöthig. Das verdammte Verschreibgeld muß abgeschaffet werden; denn bei denen Gerichten wird nicht eine Schrift übergeben oder was mündlich proponiret, es muß jedes Part Verschreibgeld erlegen. Solches theilen hernach die Gerichte und Advokaten unter sich; dadurch aber werden die Processe ungemein verzögert, denn je länger die Processe dauern und je mehr derselben sind, je mehr bringet es Verschreibgeld. Wo dieses nicht gleich gehoben wird, sind alle Justiz-Ordnungen ümbsonst. Es ist auch recht was hartes, daß Richter und Advokaten von denen Sachen und Parten Geld in judicio für Administration der Justiz nehmen und unter sich vertheilen (so gewiß justitia venalis ist), da doch besonders die Advokaten sich raisonnable bezahlen lassen. Zu Königsberg allein sind bis 60 Advokaten. Wenn nur jeder bis 1500 fl., da mancher auf 4, 5 bis 6000 fl. jährlich es bringet, — hilf Gott, wie eine entsetzliche Summa von so vielen Tausenden wird den armen Clienten aus dem Beutel gefeget, zu geschweigen, was noch an Proceßkosten den armen Parten aufgehet! In dem Preußischen Landrecht ist von pag. 229 bis 241 eine Tax-Ordnung wegen der Proceßkosten enthalten, und insonderheit pag. 239 verordnet, daß alle andere Accidentien, welche bishero eingeschlichen, als die geforderte Honoraria bei Übergebung der Appellations-Acten oder des Schaltes etc., worunter auch der status causae beim Tribunal gehöret, „gänzlich cassiret und aufgehoben sein sollen". Nichts desto weniger läßet sich der Tribunals-Secretarius ein Honorarium bei jedem statu causae zahlen, nimmt ohne solches auch keinen statum causae an, da er doch ein gutes Salarium jährlich vom Könige, und von den Decret- und Siegelgeldern sein Theil hat, daß er also reichlich leben kann, ohne daß er noch die arme Parte so ungebührlich decimiret. Man kann denken, da in den Concursprocessen so viel Creditores, oft 40 und mehr, concurriren, was dabei der Secretarius für ein Geld von denen Parten ziehet: so höchst nöthig in continenti abzuschaffen.

Digitized by Google

Unter den Advokaten ist eine merkliche Unordnung. Der D. Stavinsky ist Professor ordinarius, auch Advokatus beim Hofgericht und Tribunal.

Der D. Stein ist Professor, Stadtrath und Richter im Löbenicht, itidem Advokatus; hat viel Sachen zu bedienen, weil sein leiblicher Bruder im Tribunal sitzet und ihm sehr patrociniret, so dessen Gegenparte wohl empfinden.

Der D. Sahm ist Professor, Ordinär-Consistorialrath im Samländischen Consistorio, und doch auch Advokatus.

Der D. Grube ist Professor und Advokatus, hat einen starken Praxin, weil sein leiblicher Vater im Hofgericht; diese Liaisons sind gar schädlich dem ganzen Justizwesen.

Der D. Boltz ist Professor und Ordinär-Assessor im Hof- und Halsgericht, bekommet jährlich Salarium und advociret zugleich.

Der Advokatus Scheibenboden ist ebenfalls Ordinarius im Hof- und Halsgericht und hat jährliches Salarium vom Könige, anbei einen starken Privat-Praxin.

Diese insgesamt müßten nach den Königlichen Edictis (kraft welchen die Advokati keine andere Bedienung haben sollen) von der Advocatur arctiret und dergestalt der numerus advocatorum diminuiret werden, so dem Publico sehr heilsam.

Der Fiskal Warth und Fiskal Schirmacher treiben Privat-Praxin und tragen sich weder schwarz noch mit dem Mantel.

Der Advokat Lau lässet täglich schlimme rabulistische Streiche bei seiner Advokatur laufen.

Der obgemelte D. Sahm ist von dem communi mandatario . . eines offenbaren Falsi berüchtigt und überführet, daß er Judicial-Acta gefährlicher Weise und dolose falsificiret habe.

Wie können solche notirte Leute bei der Justiz gelitten und von ihnen was gutes gehoffet werden!

Der D. Olearius ist Professor und zugleich Advokatus, auch in unterschiedenen Versuren, die nicht die besten sind, impliciret.

Es wäre nicht undienlich, wenn alle graduati, die Professores sind, von der Advokatur abgezogen würden; die Processe sollen schon weniger, auch richtiger und kürzer werden; hingegen würde die Akademie in besser Aufnehmen kommen, denn das ist ein ganz un-

Digitized by Google

gegründeter Fürwand, daß die starken Werbungen die Studenten verjagten, solches ist falsch. Man nenne ein Exempel, daß ein tüchtiger Student mit Gewalt geworben! es kommet darümb kein fremder Bemittelter auf die Königsbergsche Akademie, weil dieser Fleiß, Gelehrsamkeit und Reputation mehr und mehr dahinfället. Dahero bleiben die Menschen weg, nicht aber wegen der Werbungen. Gleiche Bewandniß hat es mit dem D. Amsel. Der ist Juris Professor secundarius und Senator, zugleich auch Vice-Hof- und Halsrichter und in der Lehnskammer Assessor, wird auch Rector Academiae; so vielen Bedienungen kann er unmüglich fürstehen. Gleichwie auch der D. Emmerich. Der ist Medicinä Professor secundarius und Senator, ebenfalls Rector Academiae und zugleich regierender Bürgermeister in der Stadt Löbenicht, so in Königsberg als einer großen Handelsstadt gar nicht compatible. Er ist ein Medicus und weiß nicht, quid juris; dahero das gemeine Wesen hieselbst immer valetudinär bleibet, wovon der Souverän den Schaden am meisten träget. Die Nothwendigkeit erfordert es demnach, daß die Professores von ihren Nebenbedienungen befreiet werden, und daß durchgehends eine jede Profession, auch Bedienung, ihren eigenen Mann habe.

J. K. M. der Preußische Souverän giebet sich äußerste Mühe, in seinem Erbkönigreich das Justizwesen auf festen Fuß zu setzen; allein nach der heutigen Situation kann er unmüglich seine christlöbliche Intention erreichen, wie solches aus dem allen, was vorhero angeführet, sonnenklar erhellet; es wäre dann, daß dem allen zugleich remediret würde; alsdenn auch hierauf reflectiret werden müßte, daß die vota judicantium im Tribunal und Hofgericht egaliret würden.

Nach der Tribunals- und Hofgerichts-Fundation bestehet ein jedes Judicium aus 9 Personen, als 6 Adelichen und 3 Bürgerlichen. Nun ist bekannt, daß es auf die Bürgerlichen als Rechtsgelehrte wohl am meisten ankommen sollte; weil aber die Pluralität bei dem Adel stehet, so müssen die Bürgerlichen allezeit mit ihren rechtsgefaßten Votis der Pluralität cediren. Hinc lacrimae und alle verkehrte Unordnungen im Preußischen Justizwesen. . . .

Anfänglich und ursprünglich war die Regierung und das Hofgericht wegen der Justiz combiniret; in der Regierung wurden auch die Wett- und Commercien-, Kriegs- und Amtskammer-Sachen

Digitized by Google

tractiret. Die ingesamt sind nun weg; das Commissariat, Hofgericht, Amtskammer und das Commercien-Collegium ist nun besonders, dahero auch bei der Regierung lang nicht so viel zu thun als zuvor; darümb kommen sie auch heuer nur dreimal in der Woche zusammen, fürdem aber, wie alles bei ihr stund, täglich, und die meiste Last beruhet dennoch auf dem Generalfeldmarschall Grafen von Dohna. Also ist auch billig, daß ihnen, wie die Arbeit, also auch ihr Gehalt nach Proportion retranchiret werde; zu geschweigen, daß die wenigsten für keine Kinder zu sorgen und dennoch von ihren eigenen Mitteln viele tausend Thaler jährlich Einkommen haben, der Kanzler und Oberburg[graf] aber, auch die Ober-Secretarii ohne das importante Accessiones behalten.

Durch Delegatos, welche man in die Provincien zu schicken pfleget, kann im Lande merklich gutes gestiftet werden, wann dieselbe nur nicht durch vieles Conversiren, mit Essen, Trinken und sonsten vom Lande amusiret werden. Denn ein jeder hat seine Connexion, dabei spielet er seine Rolle so behutsam, daß die schädliche Liaisons ganz verstecket bleiben, und alsdann wird aus dem Grunde einem Lande nimmer recht aufgeholfen. Wegen Veränderung des Tribunals wird die Regierung nach Gewohnheit referiren, daß alles bei dem alten turbido gelassen und nichts verändert werde. Wo dieses, so behält proprius commodus die Oberhand, und damit kommet das arme Land nimmer zum Wohlstande.

Friedrich Wilhelm schrieb auf die Rückseite des Aktenstücks:
von Plotto wegen Process ist wahr FW.

Ostau berichtete über die Schrift,[1]) die er Punkt für Punkt zu widerlegen suchte, Königsberg 6. April 1718:

„Es leuchtet dessen [des Verfassers] Malice einem jeden, welchem die Beschaffenheit des hiesigen Landes und der Personen darinnen bekannt sind, überall gar deutlich in die Augen." Der Autor sucht nicht die Verbesserung der Justiz, sondern „auf eine heimblich und listig versteckte Art sich selbst einen Vortheil zu schaffen".

[1]) Sie war ihm zur Berichterstattung durch Erlaß, Berlin 18. Januar 1719, zugesandt, da „in gedachtem Aufsatz verschiedenes, so nicht unerheblich, angeführet".

Digitized by Google

89. Reſcript an das Altmärkiſche Obergericht. Berlin 3. Januar 1719.

Mylius C. C. March. II. 1. Nr. 183. Sp. 669 f.

Das Obergericht ſoll ſich der Cognition in rathhäuslichen-, Polizei- und Kämmereiſachen enthalten.

Die rathhäuslichen-, Polizei- und Kämmereiſachen ſtehen zwar unter Inſpection des commissarii loci, es iſt aber verſchiedene Male darüber Beſchwerde geführt worden, daß das Altmärkiſche Obergericht ſich in dergleichen Sachen eine Cognition und Entſcheidung anmaße. Es wird dieſem daher befohlen „in denenjenigen Sachen, worinnen der Magiſtrat Beklagter iſt, wie auch in allen Kämmerei- und Polizeiſachen Euch aller Cognition zu enthalten und dieſelbe an den commissarium loci zu verweiſen, maßen Wir mit dergleichen Beſchwerden nicht weiter behelliget ſein wollen".

---

90. Immediatbericht Plothos. Berlin 4. Januar 1719.

Aufſ. R. 7. 78. B.

Das Preußiſche Tribunal.

Plotho trägt vor, der König habe ihm den Bericht des Kanzlers v. Oſtau wegen der Wandlung des Tribunals und daß „die dabei ſtehenden Glieder continuiren möchten" zugeſtellt.[1]) Plotho empfiehlt ſelbſt die Beibehaltung der bisherigen Mitglieder.

E. K. M. wird aber . . . erinnerlich ſein, daß neulich ein Anonymus unterſchiedenes auch wider jetzige Tribunalsglieder vorgeſtellet,[2]) ſo zwar nicht ſcheinet ohne Paſſion zu ſein, doch verſchiedenes, ſo nicht zu verwerfen, anführt. Damit nun alles wohl erwogen werde, ſo ſtelle E. K. M. ſubmiſſeſt anheim, ob nicht die Regierung, deren Bericht wegen der Wandlung ſchon erfordert iſt, auch über ſolchen Vorſchlag des Anonymi auf ihre Pflicht zu vernehmen ſei, damit E. K. M. Sich ſodann völlig entſchließen können.

---

[1]) Schreiben Oſtaus, Königsberg 26. December 1718. Er bittet in ſeiner Eigenſchaft als Tribunalspräſident, „diejenige, welche dieſe vergangene drei Jahre als redliche und gewiſſenhafte Männer mit mir gearbeitet, noch auf drei Jahre allergnädigſt zu continniren" . . . . „Auch verhoffe ich binnen einem Jahr die Anſtalt zu machen, daß alle Proceſſe beim Tribunal, welches doch in vielen Jahren nicht geſchehen, ſollen abgemachet werden." Der König ſchrieb dazu: „von Plotto wo er nits dabey zu erinnern hat gut. FWR."

[2]) Vergl. Nr. 88. S. 116.

Digitized by Google

Den Geheimten Rath von Cocceji, so bei seiner letzten Anwesenheit in Preußen[1]) nothwendig nähere Erkundigung eingezogen haben muß, habe über diesen Vorschlag auch vernommen, so aber solches nicht approbiret, aber darin mit einig ist, daß, wenn einer von Adel sollte abgehen, E. K. M. sodann noch einen Bürgerlichen bestellen möchten, welches E. K. M. anheim stelle. . .

Der König schrieb dazu:

sollen nit wandellen FW.

Demgemäß Erlaß an die Preußische Regierung, Berlin 6. Januar 1719.[2]) Der König ist „mit dem Fleiß, Applikation und Eifer, so sämtliche Mitglieder des Tribunals in dem nun zu Ende laufenden Triennio erwiesen, dergestalt wohl zufrieden", daß keine Wandlung stattfinden soll.

---

91. Immediatbericht von Grumbkow, Creutz und Krautt. Berlin 17. Januar 1719.

Kanf. Gen.-Dir. Preußen. Gen.-Hufenschoß 13.

Memorialia wegen des Generalhufenschosses sind von einem recipirten Advokaten zu fertigen.

Es stellet der Präsident Graf von Waldburg . . vor,[3]) wie das Querulliren und Gravaminiren über den Generalhufenschoß gar kein Ende nehmen wolle, und daß mit Übergebung vieler Memorialien beständig continuiret würde, ohngeachtet nichts gegründetes darinnen angeführet oder geklagt werden könne. Umb dieses zu verhüten, bittet er umb eine Ordre an die Preußische Regierung, in denen dortigen Ämtern zu publiciren, daß kein Vasall und Unterthan sich unterstehen soll, ein Memorial über den Generalhufenschoß selbst aufzusetzen, sondern wenn ein oder der andere etwas vorzustellen vermeinet, daß er solches durch einen recipirten Advocatum thun lasse, welcher zugleich jedesmal seinen Namen mit unterschreiben und vorher überlegen müsse, ob er dasjenige, so vorgestellet wird, auch vor den Querulanten zu souteniren und zu defendiren sich getraue, mit der Verwarnung, daß er widrigenfalls mit eben der Strafe, die E. K. M. gegen diejenigen, welche zur Ungebühr über den Generalhufenschoß klagen, statuiret, angesehen werden soll.

---

[1]) Vergl. Nr. 47. S. 58.

[2]) Conc., gez. Plotho.

[3]) Bericht, Königsberg 29. Dezember 1719.

Digitized by Google

Friedrich Wilhelm schrieb dazu:

Ja adwocatten FW.

Der Königsberger Regierung wurde infolge dieser Verfügung am 25. Januar 1719 mitgetheilt,[1] daß keine Memorialien gegen den Hufenschoß mehr angenommen werden sollten, die nicht von einem recipirten Advokaten unterschrieben wären. Falls die von den Querulanten angezeigten Umstände nicht „defendirt und soutenirt" werden könnten, sollten die Advokaten, die unterschrieben hätten, dieselben Strafen zu gewärtigen haben, die wegen „frivoler Klagen" verhängt würden.

Die Preußische Regierung erklärte in ihrer Antwort,[2] es würde sich empfehlen, den Inhalt des Rescripts durch ein gedrucktes Patent zu veröffentlichen. Dem aber fügte sie hinzu, sie könne nicht verhalten, „was maßen diese Verordnung zuwider E. K. M. Intention von niemanden anders angesehen werden dürfte, als daß man den Einsassen dadurch alle Mittel und Wege, ihre Nothdurft vorzustellen gänzlich benehmen wolle".

Diese Ansicht der Königsberger Regierung wurde Waldburg am 18. Februar mitgetheilt.[3] Er wurde zugleich aufgefordert, bevor die Publication des Patentes erfolge, nochmals zu erwägen, „ob nicht zu hart sein wird, die dortigen Vasallen und Unterthanen dergestalt einzuschränken, daß sie kaum Gelegenheit haben dürfen, auch wann sie mit Grund gegen den Hufenschoß etwas zu erinnern haben, solches behörig vorzustellen".

Am 18. März legte Waldburg darauf seinen Standpunkt dar.[4] Er meinte,

daß durch erwehntes Patent niemanden, welcher rechtmäßige Ursachen sich wider den Generalhubenschoß zu beschweren hat, meines Wissens die Gelegenheit zu klagen benommen oder beschnitten wird, gewiß aber ist es, daß durch die überhäufte, ungegründete, auch bis jetzo zu continuirende Memorialia so woll ich als die Commission fatigiret und die Zeit unnöthiger Weise verspillert wird, und werden E. K. M. von Selbsten ermessen, daß es höchst unnöthig, dergleichen Memorialia als der Grafen von Dohna,[5] im gleichen des Grafen

---

[1] Conc., gez. Grumbkow, [Krautt]. Gen.-Dir. Preußen. Gen.-Hufenschoß 26.

[2] Königsberg 8. Februar 1719. Ausf., gez. Dohna, Rauschke, Ostau, Tettau, Wallenrod.

[3] Conc., gez. Grumbkow, Creutz, [Krautt]. Durch Erlaß vom gleichen Datum wurde die Regierung angewiesen, das Patent vorläufig noch nicht drucken zu lassen.

[4] Ausf., Gen.-Dir. Preußen. Gen.-Hufenschoß 26.

[5] Vergl. Nr. 39. S. 46.

Digitized by Google

von Finckenstein und vieler andren, so bei E. K. M. hohen Gegenwart, wie es Deroselben annoch in hohem Andenken sein wird, eingegeben, zu beantworten, weilen selbige mehr aus Passion als aus dem Grunde der Wahrheit geschrieben und nichts intendiren, als die Hauptsache und meine geringe Person zu kränken . . . Außerdem aber so bewundere gar sehr daß, da, wie die Rede gehet, E. K. M. Feldmarschall Graf von Dohna einige Advokaten habe arrestiren lassen, welche gewisse Memorialia vor Particulier-Leute wider ihn aufgesetzet, daß in Sache, welche E. K. M. hohes Interesse angehet, so viele Praecautiones gebrauchet werden, die Leute nicht zu intimidiren, die doch wahrhaftig nichts verhehlen würden, wann sie nur was fundamentelles wider die Hufencommission beibringen könnten. . .

Am 4. April wiederholte Waldburg seine Bitte um Erlaß der Verordnung[1]) und es wurde nunmehr am 12. April die Regierung angewiesen,[2]) das Patent drucken und publiciren zu lassen.[3])

Am 22. September berichtete das Preußische Commissariat nach Berlin:[4])

Obgleich es durch das Patent vom 17. Mai sehr soulagirt worden sei, „so finden sich doch Advokaten, welche die an das Commissariat zu stellende Memorialia so confuse und irrig einrichten, daß man weder die Connexion der Sache, noch was sie eigentlich damit verstehen wollen, deutlich begreifen kann".

Das Commissariat schlägt daher vor,

gewisse bei dem hiesigen Hofgerichte admittirte und approbirte Advokaten, als ohnmaßgeblich den Doctorem Stawinsky, Doctorem Stein, die beide Doctores Gruben, als Reinhold und Hieronymum, Scheibenboden, Kiswitter, dergestalt mittelst höchster Verordnung zu bestellen, daß sie die bei dem Commissariats-Collegio zu überreichende Memorialia allein verfertigen und unterschreiben, auch dabei einen wirklichen Eid abschwören möchten, daß sie ohne Nebenabsicht oder Passion die Angelegenheit und Klagten der Supplikanten deutlich und umbständlich

[1]) Ausf.

[2]) Conc., gez. Grumbkow, [Krautt]. An demselben Tage wurde Waldburg der Inhalt des Erlasses an die Regierung mitgetheilt.

[3]) Das Patent ist vom 17. Mai datirt. Grube 3, 295.

[4]) Gen.-Dir Preußen. Commissariat 3.

Digitized by Google

vorstellen, diejenige aber, wovon sie überzeuget, daß sie nach denen vorkommenden Umbständen und ihnen bekannten Verordnungen eine übele Sache hätten oder denen Principiis des Generalhufenschoßes, auch dem Commissariatsreglement zuwider was anführen wollten, abweisen, umb weder diese Leute in vergebliche Unkosten zu bringen, noch das Commissariat unnöthiger Weise zu behelligen; wie denn in diesem Eid ebenfalls zu benennen wäre, was diese Advokaten vor ein Memorial ohne Beilagen und mit Beilagen vor ihre Schrift in duplo zu nehmen soll permittiret sein, wie sie denn auch ferner dahin zu verpflichten, daß, wenn ihnen von dem Commissariat die Principia von dem Generalhufenschoß und was deswegen an das hiesige Commissariat rescribiret ist, oder sonst Königliche Patenta und Verordnungen würden communiciret werden, daß sie solche an niemanden, auf welche Art es sein kann, communiciren oder davon Nachricht geben, noch selbige zu einem andern Behuf gebrauchen, als nur denen Supplikanten nöthige Remonstrationes zu thun und nach derselben Inhalt von ihnen die verlangten Memorialien einzurichten, zu welchem Ende auch der bei dem hiesigen Commissariat bestellte Rath und Commissariats-Fiskal sie näher instruiren könnte. Und da die Landeseinsaßen je mehr und mehr durch das beständige Reisen enerviret werden, so könnte zu Verhütung dessen ohnmaßgeblich festgesetzet werden, daß die Supplikanten nicht selbst ihre Memorialia dem Commissariat einreichten, sondern daß solches vielmehr durch sothane bestellte Advokaten geschehen möchte, welche auch die Expedition urgiren und, sobald sie solche erhalten, ihren Clienten selbige zuschicken könnten, weswegen ebenfalls auf diese ihre Bemühung bei der zu setzenden Taxe ohnvorgreiflich . . Reflexion zu machen sein würde. . . .

Durch Erlaß vom 8. November[1]) wurde der Vorschlag des Commissariats genehmigt.

Die gleichen Advokaten wurden später auch mit der Anfertigung der Memorialien für die Kammer betraut.[2])

---

[1]) Conc., gez. Grumbkow.

[2]) Zu dem Immediatbericht des Generalfinanzdirectoriums vom 26. April 1721, der diesen Wunsch der Kammer vortrug, schrieb der König: „gut FW". (Gen.-Dir. Preußen. Edicte 1 a.)

Digitized by Google

92. Verordnung an das Oberappellationsgericht.

Berlin 3. Februar 1719.

Mylius C. C. March. II. 4. Nr. 46. Sp. 71.

Klagen über excessive Jura und Mittel zur Abstellung der Klagen. Die Jura in Preußen.

Es ist vielfältig darüber geklagt worden, daß bei den Collegien in den Provinzen für die nach Berlin abzustattenden Berichte excessive Jura gefordert werden. Es wird deshalb verordnet, daß künftig bei Berichten in Parteisachen die dafür gezahlten Jura unten auf der ersten Seite des Berichtes, wie es bei den Urtheilen der Juristenfakultäten geübt wird, notirt werden sollen.

Die Preußische Regierung, der der Erlaß gleichfalls zuging, berichtete darauf am 11. Mai,[1]) es sei zwar von ihr nie bemerkt worden, daß in Preußen die Supplikanten übersetzt würden, sie habe aber dennoch dieserwegen am hiesigen Orte uns genau erkundiget und sichere Nachricht eingezogen, daß bei denen Collegiis allhier keine unbefugte Jura, noch etwas über dem, was im Landrechte geordnet oder von E. K. M. selbst concediret ist, genommen sei, dannenhero dergleichen Klagten aus diesem Königreich Preußen niemals mit Fundament geführet, vielweniger erwiesen werden können, zumaln von einer jeden Relation, so wir in Part-Sachen abgehen lassen, die hiesige Kanzlei bisher nur einen Rthlr. und nichts mehr genossen, die Ober-Secretarii aber, welche bei deren Concipirung viele Arbeit haben, nicht einen Groschen davon bekommen. Hingegen erhellet aus dem hiebevor allergnädigst bestätigten, in Copia hiebeigefügten Reglement,[2]) daß ein Amtskammer-Secretarius allhier, der doch bei weitem nicht so viel als der Ober-Secretarius zu thun hat, mit E. K. M. Erlaubnis außer dem einen Rthlr., welchen die Kammer-Kanzlei empfänget, annoch zwei Rthlr. insbesondere vor sich bekommet, und da die denen Ober-Secretariis obliegende Arbeit bekanntermaßen groß ist, deren Sportulen aber sehr geringe und weniger importiren, als diejenige, so einer derer Secretarien bei denen Regierungen in anderen Königlichen Provincien, oder auch bei anderen Collegiis in diesem Königreich zu genießen haben, welche doch lange nicht mit so vieler und oftmals schwerer Arbeit occupiret

[1]) Ausf., gez. Rauschke, Ostau, Wallenrod. R. 7. 55. B.

[2]) Siehe die Beilage: Project u. s. w.

Digitized by Google

seind; So werden E. K. M. hoffentlich . . . zu verordnen geruhen, daß außer dem einen Rthlr., welchen die Kanzlei bisher genossen, annoch 2 Rthlr. denen Ober-Secretariis vor jede in Privatsachen entworfene Relation, angesehn sie öfters weitläuftige Akten oder große Volumina darum durchlesen müssen, von denen Parten gegeben, folglich sie in dem Fall nicht auf geringere Art als die Amtskammer-Secretarii gehalten werden mögen, wobei sie dennoch von selbsten sich bescheiden und erbötig seind, von Soldaten und anderen Leuten, so unvermögend, gar nichts zu nehmen, noch zu begehren.

Beilage:

Project wie . . . die Jura und Sportulen derer Cameralen zu reguliren und festzusetzen sein möchten.

Secretarii.

1. Von Verfertigung oder Confirmation eines Berahmungs-Kontrakts, Loskauf-Briefes, kleinen Arende-Kontrakts, wegen eines Vorwerks, Mühlen, Fischerei, vor eine Relation, wenn jemand zur Bedienung vorgeschlagen wird, und sonsten vor ein einem privato angehendes decretum decisivum und dergl., imgleichen vor eine Bestallungs-Instruction, 2 Thlr.

2. Vor einen Arende-Kontrakt wegen eines kleinen Amtes, imgleichen vor eine importante einem privato angehende Assekuration, und was dem gleich, 4 Thlr.

3. Vor einen Arende-Kontrakt wegen eines großen Amts, 6 Thlr.

4. Vor alles übrige, imgl. was Part-Sachen sein (worunter doch die bauerliche Unterthanen angehende Sachen, obgleich davon in Berlin gezahlet wird, keineswegs verstanden, sondern selbe alle ohne Entgelt ausgefertigt werden) vor das Concept

wann es ein Remiß . . . . . 8 gGr.
sonsten aber . . . . . 1 Thlr.

Registratores.

Nach Vorschrift des hiesigen Land-Rechtes und der Usance, weil in dem angezogenen Entwurf davon nichts enthalten:

1. Vor die Abnehmung eines Eides einem Beamten auf seine Function, oder einem anderen, wann es zu dessen Faveur, oder ad

Digitized by Google

instantiam alterius geschiehet, (dann vor die ex officio deferirte nichts gegeben wird) wann die Sache von Erheblichkeit . . 2 Thlr.
von geringen Dienern und schlechten Sachen . . . . . 1 Thlr.

2. Vor ein Vidimus von Erheblichkeit . . . . . 1 Thlr.
von weniger Wichtigkeit . . . . . 16 gGr.

3. Vor extraditiones von Erheblichkeit, außer dem im Land-Recht verordneten Schreibgebühr . . . . . 2 Thlr.
von geringeren . . . . . 1 Thlr.

4. Vor Einlieferung der Caution, Verschreibungen, Verabscheidungen, Privilegien, oder anderen Briefschaften, welche präsentiret, zur Registratur genommen, asserviret, auch mehrentheils darüber ein Recipisse ertheilet werden muß, von Erheblichkeit . . . . . 1 Thlr.
geringere . . . . . 12 gGr.

Kammer-Verwandte

nach der Usance, sowohl hier, als anderer Orten.

1. Vor eine Übergabe eines großen Amtes und aller dazu gehörigen Pertinentien . . . . . 10 Thlr.
eines kleinen . . . . . 5 Thlr.
eines Vorwerks . . . . . 2 Thlr.

2. Vor Abnahme einer Rechnung, weil dieselbe auch außer der ordinairen Zeit zu Hause durchgegangen werden und der Beamte seine desto schleunigere Abfertigung erhält, von großem Amt . . . . . 4 Thlr.
von kleinen . . . . . 2 Thlr.

Durch Erlaß vom 2. Februar 1713[1]) war das Project approbirt worden, „außer daß ein Vidimus von Erheblichkeit von zweien Thalern auf einen Rthlr. und ein anderes von geringerer Importanz auf 16 gGr. gesetzet worden".

---

[1]) Abschrift.

Digitized by Google

93. Erlaß an die Preußische Regierung.

Berlin 4. Februar 1719.

Conc., gez. Ilgen. R. 7. 16. B.

Veränderungen in der Preußischen Regierung. Die Inspection über das Schloß und die Jurisdiction über die Freiheiten zu Königsberg kommt an die Deutsche Kammer.

Der König ist damit einverstanden,

daß nach Eurem Vorschlage[1]) Ihr, der Kanzler von Ostau, Euren Platz in der Regierung behalten, Ihr, der von Tettau, des seligen von Canitzen Stelle, und dessen bisherige Stelle Ihr, der von Wallenrod, als Unsere allerseits Wirklich Geheimbte Räthe wieder bekleiden möget.

Die durch solche Hinaufrückung vacant werdende Besoldung haben Wir Euch, dem von Wallenrod, zugeleget, wohingegen Ihr aber Euch der Hauptmannschaft zu Brandenburg und der Besoldung, die Ihr bisher auf dem Krieges-Etat gehabt, nunmehr begeben müsset.

Alldieweilen Wir Uns auch erinnern, daß der selige von Canitz insbesondere die Inspection über das Schloß und die darzu gehörige Gebäude, imgleichen die Jurisdiction über die Freiheiten, welche Unserer dortigen Domänenkasse ein considerables an Zins und anderen Prästandis beitragen, mit zu respiciren gehabt, so finden Wir gut, daß dieses alles Unserer dortigen Teutschen Kammer aufgetragen werde,[2]) und dieselbe solches ins künftige gleich andern zu gedachter Kammer gehörigen Verrichtungen mit beobachte.

Gegen die Uebertragung der Inspection über das Schloß und die Jurisdiction über die Freiheiten zu Königsberg an die Deutsche Amts-Kammer wandte sich die Preußische Regierung am 17. Februar und bat ausdrücklich:

[1]) Bericht der Preußischen Regierung, Königsberg 23. Januar 1719. (Ausf., gez. Dohna, Rauschke, Ostau, Tettau, Wallenrod.) Friedrich Wilhelm von Canitz war am 22. Januar gestorben. Ostau, der nach der Ordnung nun das Oberburggräfliche Amt zu versehen hatte, bat, ihm das schon lange verwaltete Kanzleramt zu lassen. Der König wurde angegangen, Tettau zum Oberburggrafen und Wallenrod zum Obermarschall zu ernennen.

[2]) Diese Verfügung geschah in Folge einer Anregung des Deutschen Kammerpräsidenten Münchow. Er berichtete, Königsberg 24. Januar 1719, daß die Erträge aus den Freiheiten in den letzten Jahren nur mangelhaft eingekommen wären, da ihn Canitz bei der Beitreibung nicht gehörig unterstützt hätte, und bittet, ihm Inspection und Jurisdiction zu übertragen. Friedrich Wilhelm bemerkte dazu: „von Ilgen mit mir sprechen hat recht".

Digitized by Google

daß solches nur alleine von den Gebäuden zu verstehen, nicht aber weiter noch auf das Kirchenwesen zu Schloß zu extendiren sei, sondern es dieserwegen bei dem vorigen verbleibe.

Belangend aber die Jurisdiction über die Freiheiten, so sind solche fast von eben solcher Etendue als alle drei Städte Königsberg, und hat der Oberburggraf alle Einwohner der sogenannten Burgfreiheit und der Brandstätte indistincte, auf denen übrigen fünf Freiheiten aber alle Adeliche, deren eine große Menge ist, und E. K. M. Bedienten, sie wohnen in den Städten oder auf den Freiheiten, unter seiner Jurisdiction, auch sonsten auf denen gesamten Freiheiten theils alleine, theils mit und nebst denen Richtern und Gerichten, die gleichfalls von ihm dependiren, unter der Regierung oberen Direction und Aufsicht in Justiz-, Polizei-, Kirchen- und Einquartierungssachen und dergleichen alles dasjenige zu respiciren, was die Magistráte allhier in denen Städten zu verrichten haben, so daß bei dem Oberburggräflichen Amt mehr zu thun vorkommt als bei vier oder fünf Ämtern auf dem Lande, zumalen außer demjenigen, was täglich mündlich abgethan wird und sonsten bei den fünf Freiheitschen Gerichten vorkommt, bei denselben alleine des Jahres an die 300 Processe ventiliret werden, und eben deshälben außer denen sechs anderen Freiheitschen Gerichtsadvocaten dabei 8 Advocati recipirt worden sind,[1]) wie auch sonsten in Polizei-, Kirchen- und Einquartierungssachen, imgleichen wegen Publication und Execution E. K. M. Verordnungen, ferner wegen der zu ingrossirenden Kaufbriefe und Obligationen, der zu verfertigenden Inventarien und Theilungsrecessen und anderen nicht wohl insgesamt zu specificirenden Sachen alle Tage ein gar vieles zu thun vorfällt.

Die Regierung müsse vermuthen, daß der König „sich anitzo eben nicht erinnert haben werden, was es eigentlich vor eine Beschaffenheit mit dem Oberburggräflichen Amte habe".

Aus der Uebertragung der Jurisdiction an die Kammer würde die größte Verwirrung und Zerrüttung entstehen, die Kammer selbst aber hätte keinen Nutzen,

zumalen was die Zieser und andere Praestanda betrifft, die Kammer ohnedem von allen Freiheiten nicht nur die Grundzinser, sondern auch Scharwerks-, Reis- und andere Gelder durch den dazu bestelleten

[1]) Vergl. Bd. 2. Nr. 272. S. 549.

Digitized by Google

Hausvoigt einfordern und sich jährlich berechnen läßt, das Oberburggräfliche Amt aber gedachtem Hausvoigt auf dessen Anhalten wider die, so säumig in der Zahlung sind, die Schützen sofort zur Execution nachgiebet und verstattet.

Über deme ist die Amtskammer bereits mit Einricht- und Untersuchung der Domänen und Oeconomien, wie auch Abnehmungen und Abhörungen der Rechnungen so sehr occupirt und distrahirt, daß ihr keine Zeit übrig bleibet, dergleichen vors Oberburggräfliche Amt gehörende Sachen vorzunehmen, immaßen dann eben deswegen, wann Wir jemanden von denen Cameralibus, gemäß E. K. M. Verordnungen und bisheriger Observanz nach, zu Abnehmung der Rechnungen von den Kämmereien hiesiger Städte Königsberg, imgleichen E. K. M. hiesigen Großen Hospitals und des Waisenhauses ziehen wollen, diese sich stets mit ihrer überhäuften Arbeit entschuldiget und bis daher keinen dazu hergeben wollen, wie auch außerdeme zum oftern einen und anderen Amtschreiber etliche Wochen lang zur Hülfe allhier in Königsberg behält und in den Rechnungssachen gebrauchet, so daß derselbe immittelst dasjenige, was ihm daneben als adelichen Gerichtschreiber im Amte zu verrichten oblieget, hintansetzen muß.

Der Präsident der Deutschen Kammer zu Königsberg, dem das Schreiben der Preußischen Regierung vom 17. Februar zur Begutachtung zugesandt wurde,[1]) berichtete darüber, Königsberg 10. März 1719:

Die Einwände der Regierung gegen die Uebernahme der Jurisdiction über die Freiheiten u. s. w. seitens der Königsberger Kammer seien um so unbegreiflicher, als „denen Oberburggrafen in vorigen Jahren darumb die Jurisdiction über die Freiheiten sonder Zweifel gelassen worden, weil derselbe das Directorium und Präsidium im Domänenwesen und der Kammer [geführt hat]".

Eine „prompte Assistenz" der Kammer durch den Oberburggrafen bei der Eintreibung von Zinsenresten sei nicht zu rühmen, da mehrfach „das brachium executionis bei dem Oberburggräflichen Amte durch öftere sowohl schriftliche als mündliche Vorstellungen mit leerem Effect gesuchet" würde.

Die angegebene Zahl der Processe wäre leicht zu verringern, „wann die fünf Gerichte auf denen Freiheiten in ihrer Ordnung gehalten und nicht aus einem zwischen erzürnten Weibern oder sonst unruhigen Köpfen

[1]) Erlaß an Münchow, Berlin 25. Februar 1719. Conc., gez. Ilgen.

Digitized by Google

beim Bier entstandenen legeren Wortstreit denen allegirten vierzehn Advokatis zu gut und der litigirenden Armuth zur Last ein förmlicher, öfters sehr weitläuftiger Proceß formiret würde".

Gegen eine starke Geschäftsbelastung des Oberburggrafen spreche auch der Umstand, daß alle Appellationen von den Gerichten „recta an das Hofgericht allhier gedeihen, und außer der Ober-Inspektion- und Cognition über die auf denen Freiheiten wohnende Noblesse dem Oberburggräflichen Amte wenig übrig bleibet; um so minder, als feste stehet, daß die Ingrossationes derer Kaufbriefe und Obligationen, Verfertigung derer Inventarien und Theilungsrecesse immediate durch den eigentlich bestelleten Schloßamtschreiber besorget werden".

Die angedrohte Verwirrung des Kirchenwesens wäre ebenfalls leicht zu heben, „wenn nämlich die Geistliche in mere ecclesiasticis an das Consistorium lediglich auf dem bisherigen Fuß verwiesen und gelassen, ihre Privatcasus aber (soweit sie ihr priesterliches Amt in se et sua natura nicht angehen) auf der Amtsstube ventiliret werden".

Wenn der Concipient des Regierungsschreibens die Beschäftigung des Collegs in Abnahme der Rechnungen und Untersuchungen der Domänen „zu Colorirung seines Zweckes allegiret, so ist solches gewiß auch von mir nicht in Abrede, daß zu Abhörung derer Kämmerei- und Hospitalrechnungen die verlangte membra collegii, weil sie entweder zu unrechter Zeit gesuchet oder auch wohl eine dépendance der Kammer von der Regierung .... insensiblement wieder dadurch introduciret werden wollen, schlechterdinges versaget".

Von nun will Münchow aber ohne Präjudiz der Kammerverrichtungen zweimal in der Woche förmliche Gerichtstage mit Zuziehung eines Mitglieds aus dem Colleg und eines der officialium fisci auf der Amtsstube halten, „die importantesten Sachen darin traktiren, was vor der Hand abzumachen ist debattiren, sonsten aber die ergehende Urthele allein unterschreiben, damit die von E. K. M. dem Kammer-Collegio beigelegte autorité durch die davon etwa an das Hofgericht gehende Appellationes nicht geschwächet werden dürfte".

Eine Abschrift dieser Vorstellung wurde der Regierung durch Erlaß, Berlin 30. März 1719,[1]) übermittelt; aber noch ehe sie darauf geantwortet hatte, erhielt sie folgende „finale Resolution" vom 22. April 1719:[2])

---

[1]) Conc., gez. Ilgen. Sie wurde ihr auf ihre Bitte, Königsberg 23. März 1719, geschickt.

[2]) Dem Präsidenten Münchow wurde am selben Tage eine Abschrift davon zugesandt.

Digitized by Google

Ihr erinnert Euch, . . was wegen künftiger Respicirung der dortigen Oberburggräflichen Functionen bishero vorgekommen und wohin Unsere . . Willensmeinung deshalb gerichtet ist.

Bei Unseren dieserwegen ergangenen Verordnungen lassen Wir es auch insoweit lediglich bewenden und wollen, daß alle und jede das Kammerwesen einigermaßen touchirende Verrichtungen, die der verstorbene Oberburggraf, es sei über die Burg- oder andere Freiheiten zu Königsberg oder sonst gehabt, hinfüro von dem von Münchow als Präsidenten der Teutschen Kammer respiciret, er auch nebst der Kammer deshalb die völlige Jurisdiction allein verwalten, auch die nöthige Executiones zu verordnen und vollenziehen zu lassen berechtiget sein, und niemand, er sei wer er wolle, ihm darin einzugreifen sich unterstehen soll. Was aber die Aufsicht über die Justiz-, Polizei- und Kirchensachen belanget, deshalb bleibet es bei der vorigen Einrichtung, und hat sich der von Münchow und die Kammer damit nicht zu meliren.

Die Preußische Regierung bezog sich in ihrer Entgegnung auf Münchows Bericht vom 10. März auf ihre schon früher gebrachten Argumente. Weiter führte sie dann aus, daß die Darstellung des Präsidenten von der Verknüpfung des Oberburggräflichen Amtes mit der Kammer falsch sei, da dieses viel älter sei als das Präsidium des Oberburggrafen bei der Kammer.

Das Amt eines Oberburggrafen aber hat alle Zeit bestanden in Administrirung der Justiz und der Polizei auf der Burg und übrigen Freiheiten, wie auch in der Oberaufsicht über das Justiz- und Polizeiwesen in denen Städten Königsberg und denen dazu gehörigen Vorstädten, daher er auch alle Zeit bei der Kur und Wahl der dreien Städte Königsberg, als gleichsam der Hauptmann in denselbigen Städten, zugegen sein und solche in der hohen Landesherrschaft Namen confirmiren und autorisiren muß. Und zwar hat er auf der Burgfreiheit und der Brandstätte die Jurisdiktion alleine, über die übrige Freiheiten aber mit den Gerichten, und die Oberinspektion über alle Freiheitsche Gerichte, welche unter ihm stehen; daher dann auch in denjenigen Sachen, welche daselbst sonsten vor den Richter gehören, der Zug zuweilen an ihn gehet. Ferner hat er über den ganzen Adel, davon alle Freiheiten voll

Digitized by Google

sind, auch die in ihren Häusern in großer Menge wohnende Miethsleute, wie nicht weniger über die vom Lande oder auch aus dem Königreich Polen und Litthauen hieher zur Stadt kommende und ihrer Geschäfte halber sich allhier eine Zeit lang aufhaltende Edelleute und fremde Officiers, imgleichen die hiesige Bediente, sie wohnen auf den Freiheiten oder in den Städten, wie auch die Juden die Jurisdiction alleine, imgleichen die Aufsicht auf das Kirchenwesen auf den sämtlichen Freiheiten, hält bei den Kirchen Revisiones und siehet die Rechnungen nach, gestalt er dann auch ebenfalls bei den Revisionen und Abmachungen der Rechnungen bei den Kirchen in den Städten zugegen sein muß. Nicht weniger besorget er das Einquartierungswesen auf den Freiheiten, bringet auf den sämtlichen Freiheiten, wie die Magistráte in denen Städten, die von Zeit zu Zeit emanierende Edicta und Verordnungen sowohl in ecclesiasticis und politicis und von was Natur sie sind, zur Publication und Execution, hat viele Gewerke unter sich, auch sonsten viele andere Verrichtungen mehr, welche sich unmüglich alle specificiren lassen, und stehet also wirklich feste, daß bei dem oberburggräflichen Amte mehr als bei vier oder fünf andern Ämtern auf dem Lande zu thun vorkommet.

Mit der Behauptung aber, die Zahl der Processe könnte ohne Schwierigkeit verringert werden, träte Münchow dem Andenken des als sehr friedliebend gerühmten verstorbenen Oberburggrafen von Canitz zu nahe. Dergleichen Kleinigkeiten müßten gleichfalls untersucht werden, und die armen Leute hätten den gleichen Anspruch auf unparteiische Justiz, wie die reichen und vornehmen. In derlei Sachen werde aber alles mündlich abgemacht, sie seien auch nicht unter den oben erwähnten 300 Processen mitgezählt.

Wenn Münchow die richterliche Thätigkeit des Oberburggrafen nicht hoch anschlägt, weil die Appellationen von den Gerichten der Freiheiten sofort an das Hofgericht gingen, so wäre dagegen zu erwägen, daß der Instanzenzug öfters von den Richtern auch an das Oberburggräfliche Amt gehe, „und von diesem kraft dessen Oberinspektion die bei den Gerichten litigirenden Parten, wenn sie darumb Ansuchung thun, gemäß E. K. M. Intention glücklich durch einen Vergleich auseinander gebracht werden können". Außerdem gehen auch vom Oberburggräflichen Gerichte viele Appellationen an das Hofgericht, „in Sachen derjenigen Parte, die auf der Burgfreiheit oder auf der Brandstätte wohnen, ingleichen derer von

Digitized by Google

Adel und der in ihren Häusern einwohnenden Miethsleute, E. K. M. Bedienten, Juden und anderer, welche vors Oberburggräfliche Amt gehören". Dem zahlreichen Adel in den Freiheiten, der von altersher das Vorrecht besaß, „a nobilibus indigenis geurtheilet und gerichtet" zu werden, würde es sehr nahe gehen, wenn er samt denen aus den Aemtern, Polen und Litthauen nach Königsberg kommenden Edelleuten der Jurisdiktion der Kammer unterstellt würde.

Die Ingrossationen u. s. w. geschähen nicht, wie Münchow angäbe, nur von dem Schloßamtsschreiber; der Oberburggraf examinire selbst alles und träfe darnach seine Verfügungen.

Was weiter den Vorwurf anlange, die Regierung suche die Kammer durch die Aufforderungen zu Rechnungsabnahmen unmerklich wieder abhängig zu machen, „so hat die Amtskammer in diesem Stück sich solches ebenso wenig einbilden können, als sie die Intention haben wird, über die Regierung sich etwas anzumaßen, wann sie bei derselben Ansuchung thut, commissiones zu verordnen oder gewisse rescripta und Verordnungen ergehen zu lassen". Die Kammer kann sich auch nicht damit entschuldigen, die Requisitionen zur Abnahme wären zur Unzeit gekommen, denn sie hat „es alle Zeit abgeschlagen und sich immer mit ihren überhäuften occupationes entschuldiget".

Und wie wäre es zu erklären, falls die Kammer nicht wirklich überlastet ist, daß sie so viele Geschäfte zum Schaden des Königlichen Interesses über die Gebühr lange verzögert?[1])

„Ich, der Generalfeldmarschall Graf von Dohna, auch muß in specie nothwendig ein anderes einzeigen und vorstellen, wie allerdings sowohl die ganze Amtskammer als insbesondere der Präsident bereits ohnedem genug zu thun finde, und ich E. K. M. Interesse garnicht zuträglich erachte, daß selbige mit dergleichen Dingen, wie der Präsident intendiret, chargiret werden sollte."

Habe doch der König selbst im Geheimen Rathe während seiner letzten Anwesenheit in Königsberg ausdrücklich verfügt, „daß die Amtskammer unter anderen eben darumb mit keinen Justizsachen sich etwas zu thun machen solle, weiln sie bei dem Domänenwesen ihre vollkommene Occupation hätte".

Wenn der Präsident als Grund einer so durchgreifenden Veränderung die bessere Eintreibung der Grundzinsen anführe, so sei zu be-

[1]) In einem Berichte, Königsberg 27. April 1719, kommt die Regierung auf diesen Gegenstand zurück und führt einen besonders gravirenden Fall an. (Ausf., gez. Rauschke, Ostau, Wallenrod.)

Digitized by Google

merken, daß der Oberburggraf damit „eigentlich nichts zu schaffen [hat], sondern dafür muß die Amtskammer sorgen, und hat diese deshalb unter sich einen Hausvogt, der dazu bestellet ist; alles aber, was der Oberburggraf dabei zu thun hat, bestehet darin, daß er die Säumige auf Ansuchen und Requisition der Amtskammer oder des Hausvogts exequiren lässet". Nach dem Zeugnisse des Schloßamtsschreibers Lürsenius wären außerdem die Klagen der Kammer über lässige Unterstützung ungerechtfertigt, und die Regierung könne sich auch nicht erinnern, daß deswegen jemals bei ihr Klage geführt worden. Außerdem erbiete sich der derzeitige Oberburggraf Tettau, künftighin jeglichen Abgang an Grundzinsen, der durch seine Schuld veranlaßt würde, aus seinem Vermögen zu ersetzen.

Durch die Uebertragung der Jurisdiktion an die Kammer erwüchse dem Publikum sogar Schaden, da zwei Gerichtstage in der Woche nicht genügten und die häufige Abwesenheit des Präsidenten den Gang der Rechtspflege hemmen würde. Es sei unumgänglich nothwendig, daß ein Mitglied der Regierung die Jurisdiktion über die Freiheiten habe und das Oberburggräfliche Amt verwalte, „als welches das brachium der Regierung ist, welches sie alle Stunde und Augenblick nöthig hat, und ohne welchen sie ihren Regierungsgeschäften in gar vielen täglich vorkommenden Fällen behörig vorzustehen ganz unvermögend sein würde." Sollte des Kammerpräsidenten Intention gar dahin gerichtet sein, daß er und die Amtskammer „auch in diesem Stücke und ratione solcher Jurisdiktion von der Regierung independent sein wollte, so würden gar in einer Stadt zwei Landesregierungen sein und die Inconvenienz dessen einem jeden in die Augen fallen".

Die Regierung könne nicht einsehen, was den König zu dieser Veränderung veranlaßt haben sollte. Es habe zwar einige Zeit her geschienen, als ob man Gnade und Vertrauen gegen sie beim Könige vermindert habe, so daß man verschiedenes, was sonst zur Regierung gehörte, ihr abgenommen hätte, sie hoffe aber, der König werde seine Gnade und Vertrauen ihr mit der Zeit wieder im alten Maaße zuwenden.

Im übrigen können E. K. M. wir nicht verhalten, wie gar schmerzlich es uns sei, da wir aus des Kammerpräsidenten von Münchow Relation ersehen müssen, wie er uns darinnen abermalen ohne alle Ursache zu nahe trete und sich mit seiner darin gethanen Vorstellung und Beantwortung unserer vorhin abgestatteten Relation bei jedem Punkt an den Concipienten derselben adressire und uns dergestalt bei E. K. M. gleichsam zu insimuliren suche, als wann wir außer unserer Unterschrift daran keinen Theil hätten. Nun

Digitized by Google

möchten wir zwar wohl mit besserm Fuge dergleichen von dem Kammerpräsidenten und dessen Relation asseriren und vor gewiß setzen können, daß nicht sowohl er als andere und sonderlich derjenige, welcher sich flattiret, sein Assessor auf der Amtsstube zu werden, solche angegeben haben möchte. Wir lassen aber selbiges dahingestellet und uns indifferent sein, was vor Rathgeber er hiezu gebrauchet habe, und contentiren uns, hiedurch, vorzustellen, wasmaßen bei der hiesigen Regierung alles was vorkommet, in der Geheimbten Rathstube in pleno vorgetragen, darüber in pleno, und wann die Sache von Wichtigkeit ist, auch wohl einige Tage nach einander deliberiret und dann das conclusum gleichfalls in pleno gemachet, auch nach solchem concluso ebenmäßig in pleno und daß die anwesende sämtliche Membra davon wissen, die Ausfertigung einem derer Ober-Secretarien, die E. K. M. zu dem Ende der Regierung hiezugeordnet haben, angegeben und befohlen, nachmals aber das Concept von mir, dem Kanzler oder der meine vices vertritt oder in dessen Departement sonsten die Sache läuft, revidirt oder auch, wie sehr oft geschiehet, und eben mit der gedachten Relation wegen des Oberburggräflichen Amtes, auch dieser jetzigen geschehen, in pleno verlesen, darinnen, was zu ändern, wegzuthun oder hinzuzufügen, geändert, weggethan oder hinzugefüget, wie auch hiernächst das Mundum gleichfalls von allen Membris von neuem wieder durchgelesen werde, und der Kammerpräsident also zur höchsten Ungebühr dem Concipienten den Inhalt unserer Relationen beimesse.

Durch Erlaß, Berlin 13. Mai 1719,[1]) wurde der deutschen Kammer eine Abschrift dieses Berichts zugesandt.

Inzwischen hatte die deutsche Kammer von der Regierung gefordert, daß sämtliche Gerichte der Königsberger Freiheiten in Kenntniß des Königlichen Erlasses vom 22. April gesetzt und angewiesen würden, gemäß den Bestimmungen dieses Reskripts von der Kammer Befehle anzunehmen und auszuführen. Die Preußische Regierung berichtete darüber am 5. Mai nach Berlin:[2])

[1]) Conc., gez. Ilgen, Cuyphausen.
[2]) Ausf., gez. Rauschke, Ostau, Wallenrod.

Digitized by Google

Wir haben ihr darauf zu verstehen gegeben, daß wir nicht wüßten, daß, außer die Beitreibung der Zinser, etwas das Kammerwesen touchiren sollte, und daß sie demnach uns doch nur anzeigen möchte die Sachen, welche sie vermeinete, die das Kammerwesen concernireten und welche sie hiernächst zu respiciren verlangete, damit dergestalt von Anfang an allen sonst zu besorglichen unangenehmen Collisionen vorgebeuget werden möchte, als welche wir unserseits gerne auf alle nur mögliche Weise zu evitiren suchen wollten, und hätten wir zu dem Ende eben uns vorgesetzet, daß, wann die Amtskammer wider Vermuthen ein mehrers als die Beitreibung der Zinser prätendiren sollte, wir darüber E. K. M. Decision uns erbitten wollten.

Es hat die Amtskammer aber sich dessen geweigert, sich auf E. K. M. Rescriptum berufen, und daß solches ganz general wäre, sie aber dergleichen Sachen nicht specificiren könnte und demnach gebeten haben wollte, daß besagte Gerichte gleichfalls in solchen generalen Terminis instruiret werden möchten, so daß wir bereits anitzo erfahren müssen, was wir gleich anfangs uns befürchtet, und daß die Amtskammer von der Generalität angeregten hohen Rescripti und dem darinnen gebrauchten Wort der Jurisdiction Gelegenheit nehmen würde, alles weiter und über E. K. M. Intention zu extendiren und daraus tägliche Collisiones entstehen.

Dieser Bericht wurde der deutschen Kammer durch Erlaß, Berlin 13. Mai 1719,[1]) zugesandt.

---

94. Immediatbericht des Generalkriegscommissariats.

Berlin 6. Februar 1719.

Ausf., gez. Grumbkow, Katsch, Scharden, Klinggräff, Cocceji, Manitius, Gause. Gen.-Dir. Magdeburg. CXLVI. 2.

Stände und Commissariat in Magdeburg. Uneinigkeit im Commissariat.

Es haben die gesamten Stände des Herzogthums Magdeburg wider einige von dem dortigen Commissariats-Collegio gemachte Ver-

---

[1]) Im Concepte des Erlasses (gez. Ilgen, Cnyphausen) wird fälschlich der 4. Mai als Datum des hier wiedergegebenen Berichts genannt.

Digitized by Google

fassungen sich beschweret;[1]) worauf der gesamten Commissariatsglieder schriftliche Vota von jedem besonders gefordert und eingesandt worden.[2]) Bei deren Examinirung haben wir gefunden, daß die Magdeburgische Stände gar keine Ursach gehabt, E. K. M. mit ihren Gravaminibus zu behelligen, sondern es würde ihnen bei den mehresten Punkten vom dortigen Commissariat, wenn sie sich nur bei diesem gemeldet hätten, zureichendes Eclaircissement gegeben und ihnen ihre Dubia benommen sein. Da sie aber solches nicht gethan, so werden wir die Stände über alle Punkte der Gebühr nach bescheiden, welches zu E. K. M. Vollziehung wir sodann überschicken wollen.

Die am 22. Juli a. p. an das Commissariat gerichtete Mahnung zur Einigkeit[3]) habe, wie sich aus den Votis ergebe, noch nichts gefruchtet, „indem die Geheimen Räthe, der von Platen und von Pulian, in ihren Votis mit der mehresten Arbeit auch zugleich die meiste Verantwortung und odia der Stände auf den Kriegesrath Krautt zu wälzen gesucht, wogegen dieser in seinem Voto sich zureichend justificiret". Es möge deshalb die Ermahnung in geschärften Terminis wiederholt werden.

Der König verfügte dazu:[4]) „gut FW".

Am 1. März wurde daraufhin den Mitgliedern des Commissariats in einem Erlasse von neuem eingeschärft, bei Verlust der Chargen „alle bishero gegen einander gehegete Feindschaft, Passionen und Trennung des Collegii sofort abzustellen . . ., die vorkommende Proceß- und Justizsachen aber habt Ihr, Unser Director von Platen, unter den von Pulian und p. Cellarium wechselsweise ad re-et correferendum zu vertheilen und sowohl darin als in allen andern vorfallenden Commissariatssachen nach geschehenem Vortrag im ganzen Collegio einen Schluß secundum majora zu fassen, allenfalls aber davon zu Unserer Decision auch sonst jedesmal conjunctim zu berichten".

Die für die Stände entworfene Resolution ist vom 3. Februar datirt, wurde aber erst am 7. März abgesandt.

---

[1]) Vergl. Nr. 73. S. 103.
[2]) Am 3. Januar 1719.
[3]) Vergl. Nr. 45. S. 54.
[4]) Conc., gez. Grumbkow.

Digitized by Google

95. Erlaß an das Kammergericht.

Berlin 14. Februar 1719.

Mylius C. C. March. VI. 2. Nr. 113. Sp. 191 f.

Rang der Kammergerichts-, Französischen Obergerichts- und Criminalgerichtsräthe.

Die Räthe vom Kammergericht, Criminalcolleg, Französischen Obergericht und Kriegs- und Criminalgericht sollen künftig gleichen Rang haben und nach dem Alter ihrer Bestallungen als Räthe dieser Collegien mit einander rouliren. Werden aus einem Colleg an das andere Deputirte gesandt, so sind diese als Fremde zu tractiren und oben anzusetzen, bei der Unterschrift aber hat sich jeder nach dem Alter seiner Bestallung zu achten. Den Directoren des Gerichts, bei dem die Sache rechtshängig ist, verbleibt das directorium processus.

---

96. Erlaß an die Preußische Regierung.

Berlin 18. Februar 1719.

Conc., gez. Ilgen. R. 7. 18. a.

Die Regierung hat sich nicht in Kammersachen zu mischen.

Der Kammerpräsident Münchow beklagte sich, Königsberg 9. Februar 1719,[1]) die Preußische Regierung lege den Königlichen Befehl, sich nicht in Kammersachen zu mischen, dahin aus, „daß solcher nur auf Domänensachen, nicht aber casus speciales zielete". Die Regierung habe kein anderes Ziel, als das Kammerwesen wieder „auf vorigen Fuß zu setzen . . ., wodurch aber E. K. M. hohes Domänen-Interesse periclitiren, gleich der vorigen Zeit in Confusion — woraus sich völlig auszuarbeiten, ohngeachtet der freien Hand und allen angewandten Fleißes der Kammer nicht möglich gewesen — gesetzet und derselben Schaden und Nachtheil erwachsen dörfte".

Friedrich Wilhelm schrieb dazu an den Rand:

von Ilgen Ja und ein guhter Putzer.

Der Erlaß an die Regierung lautete:

Wir haben nicht ohne sonderbares Mißfallen vernommen, daß, ohngeachtet Unser dortiger Kammerpräsident der von Münchow vermöge seiner von Uns habenden Instruction immediate von Uns

---

[1]) Ausf.

Digitized by Google

dependiret,[1]) Ihr dennoch denselben unter Eure Jurisdiction zu ziehen Euch unterfanget, dabeneben auch in das dortige Kammerwesen auf eine Unserem höchsten Interesse nachtheilige Art Euch meliret, wie Ihr dann, zum Exempel, die Execution, so von Unserer Teutschen Kammer alldort zur Beitreibung eines bei dem Obristlieutenant von Finckenstein rückständigen alten Schatullrests [verfüget worden], durch eine an den Verweser zu Osterode erlassene Verordnung rückgängig gemachet und dadurch die Abführung dessen, so Unsere Kasse deshalb zu prätendiren hat, dem Angeben nach behindert habt.

Allermaßen Ihr nun in beiden Punkten wider Unsere Intention gehandelt, also wollen Wir auch solches Euch hiedurch ernstlich verwiesen haben, mit dem Bedeuten, Euch dergleichen Dinge künftig zu enthalten, zumal Wir die alte Subordination der Kammer an Euch ein- vor allemal gehoben und dieselbe keinesweges wieder einschleichen lassen wollen. Wornach Ihr Euch denn zu achten.

Dem Kammerpräsidenten Münchow wurde Mittheilung von diesem Erlasse gemacht.

Die Regierung entgegnete auf dieses Reskript, Königsberg 27. Februar 1719,[2]) sie wäre sich nicht bewußt, ihre Autorität überschritten und ihr Departement zu weit ausgedehnt zu haben; sie hätte im Gegentheil „die grösseste Behutsamkeit" beobachtet, „daß wir darin keinem anderen Collegio zu nahe kommen mögen". Münchows Anschuldigungen gegenüber hebt sie hervor, „nichts anderes gethan zu haben, als was E. K. M. Justizreglement gemäß ist". Wohl hätte sie aber mannigfache Ursache, über Eingriffe des Kammerpräsidenten zu klagen, und bittet daher um Genugthuung, „um uns bei dem nöthigen Kredit zu erhalten, und damit wir ohne Furcht und mit genugsamem Muth unser Amt wahrnehmen können".

Der König schrieb dazu:

ich suttenir[e] Comissa[riat und] Kammer ge[ge]n Regirung und gegen alles FW.

---

[1]) Vergl. Bd. 2. Nr. 16. S. 51.

[2]) Ausf., gez. Dohna, Rauschke, Tettau, Ostau, Wallenrod.

Digitized by Google

97. Reglement wegen der Geschäftsvertheilung beim Generalfinanzdirectorium.[1])

Berlin 21. Februar 1719.

Conc., gez. Ilgen. R. 9. C. 1. b. 2.

Demnach S. K. M. in Preußen p. den von Görne nunmehro in den Wirklichen Geheimen Rath anstatt des von Kameken aufzunehmen und ihm die Administration der Domänen und was dazu gehöret, in allen Dero Landen aufzutragen . . gut gefunden, als haben . . S. K. M. darüber folgendes Reglement verfassen zu lassen nöthig erachtet.

1.

Es soll des Wirkl. Geh. Raths von Görne Departement darin bestehen, daß er 1) die Einrichtungen und Verpachtungen aller königlichen Aemter und Domänen in allen königlichen Provinzien respicire und dabei 2) mit denen Kammern die Sicherheit der Verpachtungen und daß daraus dem königlichen Interesse kein Präjudiz erwachse, besorge, zugleich auch 3), was die Conservation der Domänen, worunter auch die königlichen Forsten, nachdem selbige mit denen Kammern combiniret sind, verstanden werden, und die Verbesserung der Revenüen durch gute Administration betrifft, fleißig und so viel als immer möglich, betreibe und darüber invigilire; ferner 4) über die Gerechtsame der königlichen Domänen, es mögen dieselbe bestehen, worin sie wollen, steif und fest halte; 5) den Ausfall und Verminderung der königlichen Revenüen durch gute Anordnungen und zeitige Remedirung sorgfältig verhüte und abwende und desfalls die Kammern gehörig instruire; 6) die Direction in denen Salz- und Bergwerkssachen führe und, daß dabei das königliche Interesse nicht negligiret werde, jedesmal genaue Aufsicht habe, solches auch 7) bei allen Zöllen und Licenten, so zu denen Provinzialkammern gehören, gleichmäßig beobachte; 8) von der Administration und Einrichtung der Verpachtungen aller königlichen Domänen und von allen obspecificirten Punkten, insoweit dieselben weder Etat-, Geld- noch Kassensachen concerniren, S. K. M. in dem Geheimen Rath den allerunterthänigsten Vortrag thun; 9) alle in vorbeschriebenen Sachen einlaufende Provinzialberichte und welche

[1]) Vergl. Isaacsohn 3, 52.

Digitized by Google

also zu seinem Departement gehören, auch von denen Kammern an ihn adressiret werden sollen, erbreche; 10) wann er zu S. K. M. Interesse bei der General-Rechenkammer etwas vorzutragen hat, sich bei selbigem Collegio melde, alsdann ihn der Wirkl. Geh. Rath und General-Controleur, der von Creutz, zu admittiren und seine thuende Propositiones anzuhören, dahingegen auch, wann die General-Rechenkammer mit ihm, dem von Görne, etwas zu überlegen oder ihn sonst worüber zu vernehmen nöthig findet, er sich bei derselben, gleich als andere S. K. M. Geheime Räthe bisher gethan, einzufinden, was ihm vorgetragen wird, anzuhören und darüber seine Wissenschaft und Meinung jedesmal zu eröffnen hat.

2.

Der Wirkl. Geh. Rath von Krautt behält seinen Sitz und Stimme im General-Finanzdirectorio nach der Ancienneté und hat zu seinem Departement 1) die Münzsachen, 2) die Orangische Oekonomie, auch 3) die Elbingische Territorial- und Preußische Bernsteinsachen, wie er selbige bis dato in dem General-Finanzdirectorio respective mit den Geheimen Räthen Walter, Culemann und von Pehnen respicirt hat, im Collegio ferner zu tractiren und folglich sowohl hiervon als von den Münzsachen, soweit es weder Etat-, Geld- noch Kassensachen anbetrifft, in dem Geheimen Rath den Vortrag, wie er dann auch nebst dem von Creutz selbige revidirt und in dessen Abwesenheit contrasignirt.

3.

Weil die Jagdkanzlei, so weit es die Kurmark betrifft, bereits mit der hiesigen Kammer, was aber die sämtliche Provinzien betrifft, mit der Kanzelei des General-Finanzdirectorii in der Deliberation und Expedition combinirt ist, so bleibet auch der Oberjägermeister auf dem General-Finanzdirectorio und revidirt nächst dem von Creutz ferner die Forst-Expeditiones, so von dem Geh. Rath Herold entworfen und gezeichnet werden.

4.

Alle übrige Membra und Räthe des General-Finanzdirectorii, — da die Provinzialkammern bereits unter ihnen von S. K. M. vertheilet worden, wobei S. K. M. nach Dero höchsten Erleuchtung

Digitized by Google

consiederirt, daß zu desto besserer Sicherheit und Beobachtung des Königlichen Interesse in jedem Departement ein Referent und Correferent sein müsse, wodurch aller Eigennutz und Privatabsicht vermieden werden, auch das Collegium des Vortrages desto mehr gesichert ist, — bleiben, wie sie bisher gewesen und wie sie von S. K. M. bei dem Antritt der Königlichen Regierung etabliret und festgesetzet sind; wie denn nunmehro auch der Graf von Schlieben an des von Görne Stelle im General-Finanzdirectorio das Specialdepartement der Kurmärkischen Domänen- und Finanzkammersachen künftig als ein Membrum Collegii haben und tractiren soll.

5.

Der von Creutz ist als Contrôleur général und ältester Wirkl. Geh. Rath à la tête des General-Finanzdirectorii, und in solcher Qualität contrasignirt er alle bei demselben expedirten Sachen. Es hat derselbe auch, wie es seine Bestallung im Munde führet, allein zu besorgen und zu tractiren die Formirung des Etats, sowohl des Provinzial- als General-Etats, nebst allen Geld- und Kassensachen, es mögen selbige die Einnahme oder die Ausgabe concerniren; und da er anjetzo keine Specialprovinz zu seinem Departement respiciret, so soll er en général die Aufsicht über alle Kammern und alle Oeconomica haben, ob nemlich gedachte Collegia in ihrer Arbeit zum Dienst S. K. M. fleißig sein, ob sie die Domänen verbessern und die Haushaltung dergestalt, wie sie von Trinitatis 1719 und so ferner an durch die Anschläge gebessert wird, recht führen; wie er dann bei den Ausgaben es also zu halten, daß bei dem General-Finanzdirectorio und Kammern über dasjenige, so S. K. M. in denen Etaten verordnet, und welches er am allerbesten bei der General-Rechenkammer wahrnehmen wird, nicht ein Pfennig ausgegeben werde, wovon nicht zuvorderst, wie es bishero geschehen, von zweien Membris das Concept der Verordnung gezeichnet und von ihm revidirt, das Original aber contrasignirt worden.

6.

In Abwesenheit des von Görne soll der von Creutz die Sachen, so zu jenes Departement gehören und einlaufen, unter die Membra des Collegii nach dem Unterschied der Provinzien repartiren.

Digitized by Google

7.

Schließlich soll der von Görne in allen die Administration der Domänen betreffenden Sachen zwar die Revision verrichten, weil er auch davor responsable ist und davon allein die Direction hat; gleichwie aber der von Creutz als Contrôleur général aller solcher Domänen von dergleichen Expeditionen auch Notiz haben muß, so soll er auch zu solchem Ende die Revision nebst dem von Görne verrichten und alle auf dem General-Finanzdirectorio expedirten Sachen neben ihm zeichnen.

Wornach denn das General-Finanzdirectorium und dessen sämtliche Mitglieder, auch sonsten männiglich, dem dieses angehet, gehorsamst und eigentlich sich zu achten haben.

Im Immediatberichte, Berlin 30. Januar 1720, bat Krautt, ihn von der Session und Arbeit im Generalfinanzdirectorium zu entbinden. Nachdem der König das Contributionswesen von Mörs, Lingen und Tecklenburg, den Preußischen Licent und die Königsberger Trankſteuer dem Militäretat zugelegt und Krautt wieder damit betraut hätte, wären fast sämtliche Geschäfte, die er beim Generalfinanzdirectorium versehen hätte, seinen „bei dem Generalcommissariat habenden Verrichtungen zugewachsen“: „allwo ich . . . Tag und Nacht genug zu thun habe, und welches zu bestreiten mir bei meinen zunehmenden Jahren und abnehmenden Kräften[1]) ziemlich schwer fället“.

Es erging darauf folgender Erlaß an das Generalfinanzdirectorium:[2])

Der König habe zwar vor einigen Tagen bei Gelegenheit einiger von Krautt contrasignirten, zu seinem Departement gehöriger Sachen auf einen besonderen Bogen geschrieben: „Von Creutz contrasigniret alles bei dem Generalfinanzdirectorio und wann derselbe nicht da ist, der von Görne.“ Nachdem aber der König sich der Verordnung vom 21. Februar 1719 erinnert hat, so erklärt er hiermit, daß es bei allem, was in § 2 dieser Verordnung wegen des v. Krautt disponirt ist, sein Bewenden haben soll.

Sind Creutz, Krautt und Görne zu gleicher Zeit abwesend, so hat das Generalfinanzdirectorium beim König anzufragen, wer dann ad interim Revision und Contrasignatur verrichten soll.

---

[1]) Krautt war 17. Juli 1661 geboren.

[2]) Conc., gez. Ilgen.

Digitized by Google

98. Erlaß an die Preußische Regierung.

Berlin 11. März 1719.

Conc., gez. Blotho, Katsch. R. 7. 64. c.

Die Fiskalbedienten in Preußen.

Es hat der mandatarius fisci Christoph Boltz bei seiner neulichen Anwesenheit allhier gewisse in das fiskalische Wesen einschlagende Puncta übergeben, wovon Abschrift hiebei kömmt, und über welche Wir Euch hiemit Unsere Resolution haben wissen lassen wollen.[1])

So viel die in dem ersten Punkt wegen Ausfertigung der fiskalischen Bestallungen und Fiskalat-Ordnung gethane Erinnerung betrifft,[2]) da kann solche Expedition füglich ehender nicht geschehen, bis der Tribunalsrath Zetzke auf die wider ihn geschehene Denunciationes seine Verantwortung gethan haben wird.

Die Regierung soll inzwischen die projectirte Fiskalatsordnung revidiren, das Nöthige aus den Edicten inseriren und sie zur weiteren Approbation einsenden.[3])

Was in Punkt 3, 4 und 6 wegen Verabschiedung der fiskalischen Rechnungen, wegen der fiskalischen Strafgefälle und wegen der rückständigen Besoldung vorgestellt wird, ist von der dortigen Kammer näher zu untersuchen, die dann darüber zu berichten hat.[4])

---

[1]) Boltz hatte 16 Punkte im Namen aller fiskalischen Bedienten aufgesetzt. Die Anmerkungen zu dem Erlasse sind diesem Schriftstücke entnommen.

[2]) „Die officiales fisci sind in dem Eide auf ihre Bestallung gewiesen, haben aber, ohngeachtet sie unabläßig darumb gebeten, dieselbe nicht erhalten." Vergl. Nr. 5. S. 4. und wegen Zetzke Nr. 36. S. 40.

[3]) Im zweiten Punkte war um Abfassung und Publikation der Fiskalatsordnung gebeten worden.

[4]) Punkt 3. Die fiskalischen Rechnungen sind seit 1700 nicht abgehört worden. Jetzt sollen aber die fiskalischen Bedienten neben ihren eigentlichen Berufspflichten noch viele Kammer-Notata beantworten und gar „zur Verantwortung gezogen werden wegen ihrer antecessorum, die vorlängsten gestorben". Es wird gebeten, die fiskalischen Rechnungen alljährlich von der Kammer abhören zu lassen. Punkt 4. „Beim Kammeretat ist ein Notatum gemachet des Inhalts, die officiales fisci sollten ein certum quantum der Strafen vorerst ad cassam liefern und nachhero ihre Besoldung nehmen oder bei Entstehung des Ersteren kein Traktament ziehen." Würde dies Gesetz, so müßten die Fiskale ohne Gehalt leben, wenn keine Strafgelder einliefen. Viele dieser Gelder kämen den Richtern als Theil der Besoldung, der Kammer, der Pönalkasse oder gemeindienlichen und milden Zwecken zu Gute. Oft würden auch die Geldstrafen, um die Leute „nicht zu enerviren

Digitized by Google

Die Succumbenzgelder können zur Bestreitung der beim Justizwesen extraordinarie vorfallenden Kosten nicht verwandt werden, weil sie der hiesigen Strafkasse bereits zugewandt sind.[1])

Den officialibus fisci soll ein eigenes Zimmer angewiesen werden, um ihre Zusammenkünfte darin zu halten.[2])

Der im 9. Punkt enthaltene Vorschlag, daß den officialibus fisci „gewisse Studiosi zum Abschreiben gegeben und diesen davor die freie Speisung in der Communität zugewendet werden möchte,[3]) findet nicht statt; denn wann die fiskalische Bediente bei ihrem officio sich dergestalt appliciren, daß junge Leute bei ihnen etwas lernen können, so wird es ihnen nicht fehlen an solchen, die unter ihrer Direction gratis arbeiten".

Da der advocatus fisci Lau stets kränklich ist und es ihm daher unmöglich ist, ein so großes Departement, wie es das Polizeiwesen in Königsberg ist, allein zu übernehmen, so wird es ihm überlassen, „bei Respicirung dessen anderer Fiskäle sich mit zu gebrauchen, und könnet Ihr deshalb weiter die nöthige Einrichtung machen".

„Bei dem 11. und 12. Punkt finden wir billig, daß die fiskalische Bediente nach dem Alter ihrer Reception bei sich ereignenden Vakanzen hinaufrücken und der jüngere in officio dem abgehenden älteren succedire."

Die Reisekosten, die Boltz ersetzt wünscht, können ihm nicht gut gethan werden, weil er seine Vorstellung auch schriftlich hätte eingeben können.

„Was die fiskalische Bediente in ihren Amtsverrichtungen vorzustellen haben, damit müssen sie sich an Euch als ihre Vorgesetzte jedesmal

---

oder wohl gar mit Weib und Kind zu ruiniren", in Freiheitsstrafen verwandelt. „Von den eingebrachten Strafen [könnte] keine einzige, obgleich geringe Strafe, anders als mit dem größesten Zwang und vieler Bemühung beigetrieben werden." Punkt 6. „Wegen Bezahlung der fiskälischen sowohl rückständiger als laufender Salarien werden S. K. M. die Gnade haben zu verordnen, daß selbe vermöge des fiskalischen Reglements und der Bestallung denen gesamten officialibus fisci sowohl ratione praeteriti . . . als insonderheit künftighin richtig quartaliter bezahlet werden."

[1]) Es waren die Succumbenzgelder gemeint, welche laut der Constitution vom 13. September 1714 erlegt werden mußten, wenn jemand extraordinarie von dem Hofgericht an das Ober-Appellationsgericht ging. Die Succumbenzgelder für die Appellation vom Ober-Appellationsgericht an den König fielen dem Königsberger Waisenhause zu.

[2]) Die Amtskammer hatte dies Zimmer für sich beansprucht.

[3]) In dem Universitätsconvictorium der Communität wurden 8 Tische zum Theil auf Königliche Kosten versorgt.

Digitized by Google

adressiren, im übrigen aber an den Generalfiskal sich halten und, wann es nöthig, bei demjenigen von Unseren hiesigen Ministris sich melden, in dessen Departement die Sache gehöret."

---

99. Schriftwechsel mit der Preußischen Regierung und dem Commissariat.

12. März—24. Juli 1719.

Gen.-Dir. Preußen. Gen.-Hufenschoß 24.

Conflict zwischen Regierung und Commissariat wegen Ausschreibung und Eintreibung der Contribution.

Das Preußische Commissariat hatte, Königsberg 12. März 1719, ein Rescript an alle Aemter entworfen, das folgenden Inhalt hatte:

Da „einige morosi nicht aus Noth, sondern pur aus Eigensinn" die Bezahlung der Contribution zurückhalten, so wird verordnet, daß bei jeder monatlichen Einnahme der Contribution der Contribuent seine legalen Ursachen, warum er nicht bezahlt hat, vor dem 5. des nächsten Monats bei dem Amtscommissar oder Schoßeinnehmer beibringen soll. Findet dieser die Entschuldigung nicht legal, so ist anzudeuten, daß die Contribution vor dem 20. zu bezahlen ist oder daß Execution stattfinden wird.

Am 6. April 1719 berichtete das Commissariat nach Berlin:[1]) Es habe das Rescript entworfen, die Regierung habe aber, nachdem sie es lange bei sich behalten, difficultirt, es durch ihre Unterschrift zu autorisiren. Am 3. h. habe sie durch den Commissariatsfiskal Wahrt sagen lassen, die adligen Contribuenten könnten nicht angehalten werden, sich mit ihren Memorialien an die Amtscommissare und Schoßeinnehmer zu adressiren; sie müßten sich vielmehr an die Regierung wenden. Das Commissariat hält aber dieses Verfahren für schädlich, weil es viel Zeit und Unkosten erfordere, auch sei alles dieses „eine pure Contributionssache, welche Niemanden besser als uns . . . bekannt ist und wofür wir respondiren müssen". Die Regierung suche nichts anderes, „als uns zu chicaniren, collisiones anzurichten und uns in unseren Verrichtungen zu hindern".

Aus diesen Gründen bittet das Commissariat, der Regierung zu befehlen, „daß sie sich in dergleichen pure Contributionssachen nicht mischen, dieses Rescript sofort unterschreiben und in unserer Function uns künftighin unturbiret lassen möge".

[1]) Ausf., gez. Waldburg, Eulenburg, Sommerfeld.

Digitized by Google

Durch Immedialbericht vom 21. April trugen die Minister diese Bitte dem König vor:[1]) „Weil wir dabei nichts bedenkliches finden, so haben wir dergleichen Reſcript fertigen laſſen.“ Der König ſtimmte dem zu[2]) und ſo erging unter dem Datum des 20. April ein Erlaß an die Preußiſche Regierung, deſſen Inhalt dem Vorſchlage des Commiſſariats entſprach.[3])

Am 15. Mai antwortete darauf die Regierung:[4])

Zwar haben wir wider das materiale nichts zu ſagen, zumalen es E. K. M. Befehl gemäß, auch billig iſt, daß die Contributiones richtig und in einem gewiſſen dazu angeſetzten Termino eingefordert und von den muthwilligen morosis beigetrieben werden; die Art und Weiſe aber, welche darin neuerlich introduciret und vorgeſchrieben werden wollen, hat uns billig umb ſo viel mehr bedenklich vorkommen müſſen, als man ſolche ohne E. K. M. Vorwiſſen und Approbation einzuführen geſucht. Man hat darinnen den Edelmann und andere Landeseinſaßen gleichſam der Jurisdiction des Amts-Commiſſarii oder Schoß-Einnehmers unterwerfen und dieſen autoriſiren wollen, über der adelichen oder anderen Einſaßen des Landes Vorſtellungen zu urtheilen und ihnen die Execution anzudeuten. Solches iſt ganz etwas ungewöhnliches, und haben wir geglaubet, daß ſelbiges E. K. M. Intention nicht ſein könnte, zumalen die adeliche und andere Einſaßen nicht unter dem Schoß-Einnehmer, ſondern unter dem Amtshauptmann ſtehen und dieſer in dem Fall, da es nöthig iſt, die Execution veranlaſſet. Wir finden auch auf keine Weiſe, was dadurch E. K. M. Intereſſe zuwachſen ſollte, wenn denen Schoß-Einnehmern oder Amts-Commiſſarien, wie ſie in einigen Ämtern heißen, hierunter dergleichen eingeräumet und eine ſolche Autorität gegeben würde. Zwar haben wir wohl Urſache zu glauben, daß das Commiſſariat in ſeinem Bericht dieſes zum Prätext gebrauchet und ſeiner Gewohnheit nach vorgeſtellet haben werde, daß wir durch die bedenklich gefundene Autoriſirung E. K. M. Intereſſe behindert hätten.

---

[1]) Ausf., gez. Grumbkow, Krautt.

[2]) Der König verfügte zu dem Immedialbericht: „ja ordre F W“.

[3]) Conc., gez. Grumbkow, [Krautt].

[4]) Ausf., gez. Rauſchke, Oſtau, Wallenrod.

Digitized by Google

Waldburg habe aber früher die Schoßeinnehmer für überflüssig erklärt und ihnen Durchstechereien nachgesagt.[1]) Eben deshalb habe die Regierung die Verabscheidung und die Execution nicht in die Willkür des Schoßeinnehmers stellen wollen.

Infolge dieser Rechtfertigung der Regierung wurde Waldburg am 23. Mai befohlen,[2]) erst näher zu berichten, „was Ihr vor Ursachen gehabt, die Amtshauptleute von der Beitreibung der Contributionsreste so gar zu excludiren, gestalten Uns allerdings etwas hart vorkommt, daß die Vasallen und Contribuenten dergestalt dem Arbitrio des Schoßeinnehmers unterworfen sein sollen".

Das Commissariat antwortete darauf am 6. Juli:[3])

Erwäge man die beigebrachten Motive, so bemerke man, „daß die Sache nur auf einen imaginirten point d'honneur ausläufet, wodurch E. K. M. großer Schaden zuwachsen wird". Es sei auch schon am Tage, daß, „da der Amtshauptleute Autorität E. K. M. Interesse vorgesetzet wird, viele Reste des Generalhubenschoßes ausstehen, und zwar einige allein aus der Raison, daß der Contribuent noch nicht bezahlen könne . . ."

Warum sollte nicht einem Amtscommissar erlaubt sein, gegen einen Edelmann, wenn nöthig, die Execution zu veranlassen, da sie ja doch nicht aus seiner, sondern aus des Commissariats Autorität ergehe?

Das Commissariat könne nicht wohl ergründen, da das Contributionswesen von den Amtshauptleuten „gar keine Dependance hat, als etwa vor diesem, da durch einiger derselben Negligence die vorigte Reste zum Theil aufgeschwollen sind, so dahero rühret, daß selbige weder ihre eigene, noch ihrer Anverwandten und Bekannten in solchem Amte gelegene Güter mit der Execution belegen wollen — ob E. K. M. hohem Interesse convenabel sein werde, das vorigte pouvoir ihnen wieder zu ertheilen . . ."

Das Commissariat versichert, es gebrauche alle Praecaution, um nicht nur dem Könige zu dem seinigen zu verhelfen, sondern auch den Contribuenten nicht zu viel geschehen zu lassen.

Auf eine imaginirte Autorität, welche kein Collegium sich zu haben wünschen sollte, lassen wir es wahrhaftig nicht ankommen, sondern sorgen nur, damit ohne Complimenten, ohne Zeitverlust und ohne der Contribuenten Ruin E. K. M. Contribution eincassiret werde . . .

---

[1]) Vergl. Bd. 2. Nr. 32. S. 118.

[2]) Conc., gez. Grumbkow, [Krautt].

[3]) Ausf., gez. Waldburg, Eulenburg, Gregori, Sommerfeld, Cupner.

Digitized by Google

Über unser unfreundliches Verfahren doliret die Regierung ohne Grund; wir aber müssen billig über der Regierung unfreundliches Verfahren Klage führen, weiln uns in allen Sachen Difficultäten gemachet werden, welche von keiner Erheblichkeit sind, sondern die Gemüther aigriren, Collisiones verursachen und E. K. M. hohes Interesse, wo nicht gar diminuiren, dennoch sehr merklich dessen Beforderung tardiren. Ich, der Präsident, entblöde mich gar nicht, frei zu eröffnen, daß des Hofrath und Ober-Secretarii Dunckers spitzige und passionirte Vorstellungen ein vieles, und zwar das meiste hierzu contribuiren.

Der Conflict wurde endlich dadurch beigelegt, daß in dem Ausschreiben des Commissariats an die Aemter auf Veranlassung der Berliner Regierung[1]) eine Stelle geändert wurde. Es sollte in dem Ausschreiben heißen, daß die säumigen Steuerzahler vor dem 20. bezahlen sollten oder daß sie am 21. die Execution im Hause haben würden, weil der Schoßeinnehmer deshalb sofort an das Commissariat berichten und die Ordre dazu einholen müßte. Der Regierung wurde zugleich befohlen, dieses so abgeänderte Ausschreiben ohne Weiteres durch ihre Unterschrift zu autorisiren.

---

100. Erlaß an alle Regierungen, Kammern und Commissariate. Berlin 25. März 1719.

Mylius C. C. March. II. 1. Nr. 184. Sp. 671 f.

Druck und Publicirung der Patente.

Es soll in Zukunft nicht mehr gestattet werden, daß die auf Königliche Veranlassung gedruckten und publicirten Patente „nicht allemal mit gehöriger Beifügung Unsers hohen Namens in der Unterschrift, sondern mit Subscription der Regierungen im Laude oder anderer Collegiorum" affigirt werden. Wenn etwas im Druck zu publiciren ist, so ist das darüber zu verfertigende Project vorher zur Königlichen Approbation und Unterschrift und zur Contrasignatur durch den Minister, in dessen Departement die Sache fällt, einzusenden.

---

[1]) Erlaß an die Preußische Regierung, Berlin 24. Juli 1719. Conc., gez. Grumbkow, [Krautt].

Digitized by Google

101. Bericht Waldburgs.

Königsberg 6. April 1719.

Ausf. Gen.-Dir. Preußen. Gen.-Hufenschoß 26.

Anfeindungen Waldburgs. Seine Klagen über Dohna.

Schon in einem Berichte vom 18. März 1719 hatte Waldburg auf das Vorgehen des Feldmarschalls Dohna in einer Privatsache hingewiesen. Waldburg will jetzt dieses, „da es anfänget, mir näher anzugehen, deutlich expliciren".

E. K. M. haben, dem gemeinen Verlaut nach, Dero Generalfeldmarschall Grafen von Dohna eine Schrift des Dr. med. Kleinefeldts, welche wider den Generalfeldmarschall eingelaufen, communiciret.

Der advocatus fisci Dr. Lau und mandatarius fisci Beckherr, denen diese Sache aufgetragen, haben nun seit fünf Wochen die Inquisition continuiret und des Dr. med. Kleinfeldts, der, dem Ruf nach, einige Prätensiones an die Dohnaische Familie zu haben vermeinet, seine Person und alle seine Documenten saisiret, dem man auch, da er sich zumalen verlauten lassen, daß der Generalfeldmarschall Graf von Dohna die Amtseinsaßen des Brandenburgischen Amts bei Introducirung des General-Hubenschosses aufwiegeln lassen, wohl ein schlechtes Urtheil widerfahren lassen dörfte. Man hat dabei alle, welche nur den geringsten Umbgang mit ihm gehabt, darunter Professores, Stadträthe, Priester, Advokaten, Bürger und Studiosi, in die Inquisition, einige auch gar in Verhaft gezogen und, da man unter andern den Studiosum Rieger, einen Bruder des Commissariats-Secretarii, absolviret und ex custodia wieder dimittiret, ihm zur Satisfaction ein Rescript, daß die erlittene Captivität seiner Fortune nicht hinderlich sein solle, wie die Copia, davon das Original in Händen habe, zeiget, ertheilet, überdem aber alle und jede, welche nur zur Inquisition gezogen, theils schwören, theils an Eides Statt angeloben lassen, daß sie mit niemanden, weder Vornehmen noch Geringen, über diese Sache conferiren, noch entdecken wollen, worüber sie examiniret; woher es denn gekommen, daß ich nicht mehr als en général erfahren können, daß gar oft in den Fragen meiner Erwähnung geschehen. Ob nun einem Vasallen, so lange er ein Vasall ist, dergleichen Proceduren, welche

Digitized by Google

nach einer unumbschränkten Gewalt schmecken, vornehmen zu lassen, erlaubet sei, solches lasse ich dahingestellet sein, bin aber der festen Meinung, daß, da man so harte dringet, Klagten wider E. K. M. hohes Interesse, und zwar wider den Generalhubenschoß, so gelinde anzusehen,[1]) daß man billig in Privatsachen dergleichen thun sollte.

Wie empfindlich mich aber dieses chagriniret, daß ich in dergleichen liederliches Geklätsche bei meiner schweren Arbeit und zu meiner größesten Bekränkung meliret werde, solches kann ich nicht umbhin, E. K. M. zu klagen.

Ich habe mich jederzeit beflissen, einem jeden meine Meinung frei unter die Augen zu sagen, und muß anjetzo leiden, daß ich in der ganzen Stadt herumbgetragen und so empfindlich an meiner Reputation, und von vielen vor einen Menschen gehalten werde, welcher sich in Particulier-Intrigues meliret, welches bis dato mir noch nimmer zu thun vorgesetzet habe.

Ohne Fundament will ich nichts prätendiren; da aber die Wahrheit dessen aus denen Actis erhellen, oder wenn solche Articul aus Complaisance des advocati fisci und des Rath Beckers nicht niedergeschrieben, durch der Inquisiten Aussage an den Tag gebracht werden muß, so flehe E. K. M. ich . . an, der hiesigen Regierung eine nachdrückliche Ordre zu ertheilen, daß mir ohne Tergiversiren und mit dem Feldmarschall von Dohna darüber zu conferiren, alle Acta in originali extradiret, die Inquisiten auch vorgefordert und nach abgelegtem Eide auszusagen angehalten werden, worüber sie auf mein Sujet befraget worden; und wenn die Regierung dessen sich weigern oder nicht sogleich E. K. M. Befehl gehorsamen sollte, bitte, daß sie durch militärische Execution, worüber E. K. M. an des Herzogs von Holstein Durchlauchtigkeit Befehl zu ertheilen geruhen wollen, angehalten werde. Insbesondere aber werden E. K. M. befehlen, daß der Wirklich Geheimte Etatsrath und Kanzler von Ostau, der Tribunalsrath von Lehwaldt und der Commissariats-Fiskal Warth bei der Untersuchung sein und in Gegenwart des advocati fisci, des Mandatarii Beckers und meiner die Sache auf das genaueste untersuchen.

Durch Erlaß aus Berlin vom 17. April 1719 wurde darauf die Preußische Regierung von der Klage Waldburgs in Kenntniß gesetzt:

[1]) Vergl. Nr. 99. S. 149.

Digitized by Google

Da Wir nun Unsere nähere Resolution darauf suspendiren, bis von der Untersuchung Acta einkommen werden, so haben Wir Euch jedennoch vorläufig hiedurch anbefehlen wollen, die officiales fisci, so die Sache tractiren, dahin zu instruiren, damit sie vorerwähnten Unsern p. Grafen von Waldburg ratione des Generalhufenschoßes, bei welchen derselbe bishero nicht anders als Unser und des Landes Interesse zur Absicht gehabt, behörig menagiren, auch denenselben zu seinen Präjudiz das geringste nicht zu verstatten.[1])

Dem Grafen selbst aber wurde durch einen Erlaß vom gleichen Tage geschrieben:

[Wir] können Euch aber noch zur Zeit darauf nichts anders zur Resolution ertheilen, als daß Ihr Euch zu beruhigen habt, bis von der berichteten Untersuchung contra den D. Kleinfeldten Acta anhero einkommen werden.

Sollte sich sodann daraus finden, daß zu Euren Nachtheil oder Bekränkung etwas geschehen wäre, werden Wir Euch zuvoderst mit Eurer Nothdurft darüber hören und zu Eurem Präjudiz widerrechtlich nichts gestatten.[1])

---

102. Schriftwechsel über die Vereinigung von Minden und Ravensberg.[2])

9. April—25. Mai 1719.

R. 32. 93.

Am 9. April 1719 erstatteten Ilgen, Creutz und Plotho dem Könige den folgenden Immediatbericht:[3])

E. K. M. Befehl zu gehorsamster Folge haben wir die Sache wegen Combinirung der Provincien Minden und Ravensberg bisher vorgehabt und deshalb beikommenden Etat entworfen, in welchem die Einnahme, also wie sie vorhin reguliret gewesen, gelassen, die

[1]) Conc., gez. Grumbkow, Katsch.

[2]) Vergl. die Verhandlungen über die Combinirung im Jahre 1714, Bd. 2. Nr. 30. S. 100. und Spannagel, Minden und Ravensberg, S. 140.

[3]) Die die Combinirung betreffenden Akten sind nur lückenhaft erhalten. Es fehlen u. a. die Vor- und Nachakten zu dem hier mitgetheilten Immediatberichte, ferner die unten citirten Erlasse an die Mindensche Regierung vom 15. und vom 24. April.

Digitized by Google

Ausgabe aber, so viel die bei der künftigen Regierung und Kammer zu bestellende Bedienten und deren Besoldungen betrifft, dergestalt wie E. K. M. es wegen Halberstadt und Hohenstein hiebevor ordonniret, eingerichtet worden.

Das Absehen der Commission sei dahin gerichtet gewesen, die Zahl der Bedienten so zu verringern, daß der König an den Besoldungen sparen könne. Daher habe sie der Regierung, die bisher nur zwei salarirte Räthe hatte, nur einen Bedienten aus dem Ravensbergischen beigegeben und zwar den Hofrath Pott mit seiner bisherigen Besoldung von 146 Thlr. Dem Kammercollegium, zu dem bisher im Mindenschen keine besonderen Räthe bestellt waren, ist ebenfalls nur der Kammerrath Voigt aus dem Ravensbergischen mit seiner bisherigen Besoldung von 246 Thlr. 16 Gr. beigegeben worden, ferner der Kammerconsulent Hespe mit 50 Thlr., der Kammersecretär Redecker mit 115 Thlr. und ein Kammerbote mit 41 Thlr.

Der bisherige Landrentmeister im Ravensbergischen ist im combinirten Etat ausgelassen, weil der König vermuthlich die Kammerrevenuen aus beiden Provinzen in eine Kasse wird fließen lassen.

Die drei Gogerichte mit den dazu gehörigen Bedienten werden auch nach dem Etat ganz aufgehoben, und es bleiben im Ravensbergischen zur Respicirung der Hoheits-, Grenz-, Justiz- und Kammersachen nur

1. die Drosten in den Aemtern nebst den unentbehrlichen Beamten, als Rentmeister, Amtsschreiber, Voigte und dergleichen, und die Richter in den Städten;

2. die reformirten und lutherischen Prediger und andere zum Kirchenwesen gehörende Leute;

3. der Fiskal, der wegen der Strafen und des Königlichen Interesses im Lande nöthig zu sein scheint;

4. die Forstbedienten.

Der dem Könige zuwachsende Vortheil wird aber nur 1259 Thlr. 29 Gr. 4 Pf. betragen, weil die abgehenden Bedienten nur geringe Salaria haben. Wegen der von dem Steuer- und Contributionswesen dependirenden Bedienten will das Generalcommissariat seine Erinnerungen dem König besonders vorstellen.

Der König schrieb zu dem Berichte:

comis[sariat] soll Project der combinacion sonder Resonnieren machen Fr W

Die Mindensche Regierung berichtete am 6. Mai nach Berlin, sie wolle gemäß den Rescripten vom 15. und 24. April sich bei Ausführung des Königlichen Willens

nach dem uns zugefertigten Receß de anno 1653,[1]) insoweit selbiger anjetzo nach geschehener Combination applicable, richten. Wir lassen uns auch gefallen, daß, da die drei Gogerichte in besagter Grafschaft abgehen und die erste Instanz über die Amtssassen bei denen Aemtern und in denen Städten bei den Magistraten jedes Orts verbleiben, von denenselben aber die Appellationes an hiesiger Regierung immediate ergehen, selbige davon fernerweit dem Receß gemäß an E. K. M. Ravensbergisches Appellationsgericht zu Berlin zu devolviren.

Gemäß der Königlichen Intention will die Regierung dafür sorgen, daß von den Fiskalia „der advocatus fisci Ostermeyer nebst den Mindenschen auch die Ravensbergischen Sachen, so bei der Regierung vorkommen, respicire, was aber in der Grafschaft zu expediren vorfallen wird, dem daselbst verbleibenden advocato fisci Consbruch aufgetragen werde".

Das Gogericht zu Halle i. W. reichte am 14. Mai die folgende Eingabe ein:[2])

Wir haben mit der allergrößesten Consternation und Alteration aus E. K. M. allerhöchsten Rescripto vom 15. Aprilis, so uns erst vor einigen Tagen zu unserer Nachricht communiciret worden, mit mehren ersehen, wasgestalt das hiesige Haupt- und Gogericht in Bielefeld samt denen übrigen beiden Gogerichtern hiesiger Grafschaft Ravensberg gänzlich abgeschaffet, die gemeinsame Regierungsart nacher Minden translociret und an hiesigen Amtsstuben oder bei denen Drosten und Beamten die prima instantia tam in criminalibus quam civilibus introduciret werden solle. Wir hätten uns wahrlich ehender des Todes versehen, als daß E. K. M. auf dieses gute und getreue Ländchen ohne unser Verschulden eine generale Disgrace hätten werfen sollen. Alleine da E. K. M. solche Veränderungen resolviret haben, so wünschen wir herzlich, daß solche zu dieser Grafschaft und derselben Einwohner merklichen Aufnahme, auch Beförderung Dero hohen Interesse gereichen möge. Indessen werden E. K. M. uns verhoffentlich nicht ungnädig deuten, daß wir

[1]) Mylius C. C. March. II. 4. Sp. 53. Vergl. Spannagel, Minden und Ravensberg, S. 133.

[2]) Auch das Haupt- und Gogericht zu Bielefeld reichte am 10. Mai eine Remonstration gegen die Aufhebung der Gogerichte ein.

Digitized by Google

bei dieser resolvirten Veränderunge pflichtschuldigst unsere ohnvorgreifliche Monita ex officio vorzustellen uns erkühnen. Nun ist

1) bekannt, daß diese Grafschaft von undenklichen Jahren her eine separate und von andern Ländern independente Herrschaft gewesen und durch gewisse Justizcollegia in einer guten und leidlichen Verfassung bis dato regieret und von Dero separaten Drosten, Beamten und Bedienten getreulichst und ehrlichst administriret worden, welche Verfassung ohne einige Zerrüttung des gemeinen Wesens und Ruin der armen und guten Unterthanen und verschiedenen Privatfamilien, so von ihren Bedienungen leben müssen, schwerlich geändert, und die Justizcollegia so gestalten Sachen nach ad locum plane extraneum et longe dissitum transplantiret werden können,

2) zumalen da das Fürstenthum Minden ganz und gar weder in moribus et legibus provincialibus seu statutis, weder in situ locorum vel unionis einige Gemeinschaft und Connexion mit der Grafschaft Ravensberg hat, sondern

3) daß solche Grafschaft vielmehr mit denen Julischen, Clevischen, Bergischen und Markischen Landen bekannter Maßen perpetuo uniret sei;[1])

4) in mehrem Betracht, daß diese translocatio collegiorum et membrorum, wo nicht impracticable, jedennoch dem ganzen Lande und denen guten Unterthanen sehr beschwerlich, anbei auch sehr kostbar sein würde, weilen dieselbe ofters wegen einer geringen Sache, wann appelliret wird, über 5, 6, 7, 8, 9 ad 10 Meilen laufen oder reisen und ihre Hausarbeit und andere Geschäfte versäumen müssen, ihre Appellationes zu afterfolgen, weilen sie denen Advocatis nicht gar zu viel trauen; deme dann ferner hinzustoßet, daß

[1]) Im Protokoll der Ravensbergischen Ritterschaft, Woldenbruck 27. April 1719, heißt es: Auf die Nachricht von der verfügten Combination wird beschlossen, eine Remonstration abzusenden. „In dieser Vorstellung ist vornehmlich anzuführen, falls die Grafschaft combinirt werden solle, daß es mit Cleve geschehen möchte, dahin dieselbe von Alters her gehöret, daß auch allergnädigst consideriret werden möchte, in welchem nexu die Jülichsche Länder stehen." Zu dem hier wörtlich angeführten Abschnitt ist am Rande des Protokolls der Vermerk hinzugefügt: „ex post wurde gut gefunden, hievon keine Meldung zu thun". (St.-Arch. Münster. Ravensberg. Landstände.)

Digitized by Google

5) hiesige Amtsstuben allhier also nicht verfasset, daß sie in criminalibus et civilibus nec non consistorialibus eine rechtliche Sentenz oder decretum cum rationibus abfassen können, allermaßen hiesige Herren Drosten sich nicht darauf appliciret, daß sie in causis arduis ordentlich referiren und ein Spruch Rechtens darüber abfassen könnten; dabeneben

6) die examina, confrontationes, inquisitiones generales et speciales, item executiones in criminalibus allhier in loco ad terrorem aliorum exerciret werden müssen;

7) die hiesige Noblesse auch nicht unter der Jurisdiction derer Amtsstuben, sondern von undenklichen Jahren her unter der Botmäßigkeit der Gogerichter gesessen, welche aber

8) durch die Abstellung hiesiger Gogerichter nicht wenig betrübet und von ihren erhaltenen privilegiis et reversalibus sich beraubet sehen würden, zumal da

9) die hiesige status provinciales anno 1653 titulo oneroso vor 10000 Thaler ein Privilegium erworben, daß die damalige angestellete Regierung nach einigen Jahren wieder abgestellet, und die vorige Verfassung der jetzigen Regierungsform in statu quo verbleiben und die Justizcollegia nicht abgeschaffet, viel weniger an einen andern Ort transferiret werden sollen; wodurch es dann auch kommen würde, daß

10) verschiedene Privatfamilien gänzlich ruiniret werden dörften, wann die Combination und Translocation vor sich gehen sollte, allermaßen die meisten Bediente keine große Mittel vor sich haben, woraus sie sich ernähren können, die geringeren Bedienten dergestalt auch gänzlich crepiren müssen. Vor andern aber wäre zu consideriren, daß

11) das Commercium und Nahrung, auch Accise in denen Städten Herford und Bielefeld gänzlich ruiniret werden dörften, wann alle Collegia nacher Minden translociret, und die Bedienten allhier abgesetzet und auf einmal verdorben werden sollten.

12) Wir übergehen mit Stillschweigen, daß alle Justizbedienungen in der ganzen Grafschaft Ravensberg E. K. M. nicht über 700 Thaler kosten, welche aus den jährlich einkommenden Strafgeldern überflüssig ersetzt werden können, da doch andere Bediente vor ihre wenige Mühe und Arbeit ein weit mehrers genießen.

Digitized by Google

Das Gogericht stellt daher vor, ob es nicht bei der alten Verfassung sein Bewenden haben könnte, oder, wenn eine Veränderung eintreten müßte, ob nicht die Appellationen von den Gogerichten unmittelbar an das Ravensbergische Appellationsgericht gemäß den alten Privilegien gerichtet werden könnten.

Ueber die Eingaben der Gogerichte wurde in einem Erlasse an den Landdrosten v. d. Busssche am 25. Mai geurtheilt,[1]) man finde „solches alles nicht von der Erheblichkeit, daß Wir deshalb Unsere geschehene Resolution ändern sollten".

Am 25. Mai erging an die Mindensche Regierung der folgende Erlaß:[1])

Wir haben Eure sub datis den 6. und 13. hujus abgestattete Berichte,[2]) die Combination des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg betreffend, imgleichen auch Eure des p. von Osten, in dieser Materie unterm 11. hujus an Uns abgelassene absonderliche Relation zurechte erhalten und darauf deren Inhalt gehörig erwägen lassen.

Was nun die Combination an sich selbst betrifft, deshalb lassen Wir es bei Unserer einmal gefasseten Resolution schlechterdings bewenden; wie es denn auch wegen der Justizsachen bei dem von Uns feste gesetzten Termino des 1. Junii bleibet. Und obgleich in solcher Zeit nicht alles völlig eingerichtet werden kann, so muß doch in solchem Termino der Anfang wirklich gemachet werden, und kann

[1]) Conc., gez. Plotho.

[2]) Die Regierung hatte am 13. Mai berichtet, Osten habe sich am 9. nach Bielefeld begeben, „um bei den dortigen Collegien die Information von den dort vorkommenden Sachen nehmen zu lassen, wie besonders auch dem Königlichen Befehl, wegen Verfertigung der Specifikationen der daselbst in motu stehenden Processe und Formirung der Monita zur Verbesserung des Processes, weshalb man die Akten hier haben muß, ein Genüge zu thun". Da der Landdrost Busssche hierbei Schwierigkeiten bereitet habe, so frägt die Regierung an, „von welcher Zeit die Combination wegen der Justizsachen ihren Anfang nehmen, auch wie es mit denen Registraturen und Archiven gehalten werden solle . . . im Gleichen, ob die Sachen, welche in secunda instantia bei denen Gerichten rechtshängig oder die Landsassen concerniren, auf dem Fuß, worin sie sich vorjetzo befinden, bei uns fortzusetzen und zur Endschaft zu bringen oder aber bei denen Gerichtern vorhero auszuführen". — In einer Eingabe vom 11. Mai berichtete auch Osten über die Zusammenkunft mit Busssche.

Digitized by Google

die übrige völlige Einrichtung nach und nach geschehen; es muß aber selbige, so viel nur immer möglich ist, und auf alle Weise beschleuniget werden.

Wegen derer von Bielefeld nach Minden zu transportirenden Acten hoffen Wir, daß davon ohnedem schon richtige Designationes und Registraturen vorhanden sein werden, ohne daß es nöthig sei, selbige noch erst zu machen; allenfalls muß deshalb die Sache nicht aufgehalten, sondern es müssen diejenige Acta, so im Anfang am allernöthigsten und bei der Hand sein müssen, sofort und die übrige nach und nach wohl verwahret nach Minden gebracht, und allda eine Designation davon verfertiget, und sonst auf alle Weise gesorget werden, damit der Lauf der Processe nicht gehemmet werden möge; wie denn wegen derjenigen Sachen, so im Ravensbergischen in secunda instantia geschwebet, Unsere Willensmeinung dahin gehet, daß selbige bei der Regierung in dem Stande, worin sie sich befinden, ohne Unterschied, sie mögen angehen, wem sie wollen, fortgesetzet und völlig abgethan werden sollen, maßen sonsten allerhand Confusiones daraus gar leichte entstehen könnten.

Was sonsten die von dem Geh. Rath und Landdrosten von dem Busche gemachte Dubia anbetrifft, so ist,

ad 1, oben bereits angeführet, daß alle Sachen, so in secunda instantia hängen, an das combinirte Judicium gebracht und allda fortgesetzet werden sollen. Was also vor dem 1. Junii bei denen Ravensbergischen Gerichten nicht abgethan worden, gehet an die Regierung, und wie die dabei etwa vorkommende Difficultäten zu heben, das überlassen Wir Eurer pflichtmäßigen Einrichtung.

ad 2, habt Ihr den Punkt wegen der Adelichen und wie es wegen ihrer Rechtssachen einzurichten, und ob dieselbe, imgleichen auch die Stifter nicht immediate unter der Regierung stehen sollen, reiflich zu überlegen und darüber Euer pflichtmäßiges Gutachten so bald möglich abzustatten. Wir halten davor, daß selbige, wann sie nicht vormals unter den Aemtern gestanden, wie an andern Orten immediate vor die Regierung gehören; und was wegen der Abtei zu Herford vorkommt, das gehöret ebenfalls vor Euch.

ad 3, wollen Wir auch erst Euer pflichtmäßiges Gutachten erwarten, ob und wie hoch etwa bei denen Aemtern im Ravens-

Digitized by Google

bergischen, als ersten Instanzien, eine summa appellabilis wegen derer an Euch ergehenden Appellationen zu setzen. Unsers Ermessens müssen die Aemter bei ihren bisher gehabten Privilegiis und Juribus gelassen werden, und wie es bei denenselben eigentlich einzurichten sei, damit jedermann schleunige und unparteiische Justiz widerfahren möge, das kann hiernächst noch reguliret werden, ohne daß deshalb die Combination aufgehalten werden darf. Wie Ihr denn solchen Punkt mit dem p. von Busch zu überlegen und darüber Euer Gutachten einzusenden habt.

ad 4, Was die Consistorialsachen anbetrifft, so verstehet sich von selbst, daß selbige nunmehro vor Euch gehören; was aber die Drosten und Aemter in dergleichen Sachen bisher zu thuen und zu exerciren gehabt und welches eigentlich nur jura patronatus zu concerniren scheinet, das kann ihnen vorerst noch gelassen werden, und das übrige wird von Euch leichte weiter eingerichtet werden können, zumalen da auch die Superintendenten im Ravensbergischen bleiben und die reformirte Hofpredigere Consistoriales mit sein.

ad 5, Wegen der Criminalsachen und wie es deshalb eigentlich einzurichten, werden Wir Euch hiernächst Unsere Meinung weiter wissen lassen; Ihr könnt aber doch auch die Sache weiter überlegen und davon absonderlich berichten. Indessen bleibt es dabei, daß der Ravensbergische advocatus fisci daselbst bleibet und die dortige fiscalia respiciret.

ad 6, Wegen der Appellationen anhero lassen Wir es nunmehro bei dem Receß von 1653 umb so viel mehr bewenden, da Ihr laut Eures letzten Berichts dabei keine Schwierigkeit findet.

Was Ihr sonst wegen der Kammer- und Steuersachen zu erinnern und an die Hand zu geben habt, davon habt Ihr jedesmal absonderlich zu berichten und solches mit denen Justizsachen nicht zu meliren; und was Ihr wegen jetzterwähnter Sachen nun noch weiter zu besserer Einrichtung an die Hand zu geben habt, darüber wollen Wir Euern weiteren Bericht und Gutachten erwarten.

Digitized by Google

103. Bericht der Ravensbergischen Kammer an das Generalfinanzdirectorium.

Bielefeld 19. April 1719.

Ausf., gez. Busche, Meinders, Derenthal. Gen.-Dir. Minden-Ravensberg. LXVI. 1.

Die Rechtspflege in Ravensberg.

Die Kammer kann die von ihr eingeforderte Landgerichtsordnung und die Brüchtentaxe nicht einsenden, da
so wenig das eine als das andere allhie vorhanden und dagegen statt des ersten eine alte in Folio gedruckte Jülichsche und Ravensbergische Gerichtsordnung de 1556 und eine Polizeiordnung de 1563 vor diesen gebrauchet worden, welche aber in vielen Stücken in desuetudinem gekommen und vorjetzo bei denen hiesigen Gerichtern, inwieweit es der publicirten Eigenthumbsordnung, Mark- und gemeinen Trift- und Hude-Gerechtigkeiten, auch sonsten hergebrachten specialen Landesgewohnheiten nicht zugegen, nach denen gemeinen Rechten verfahren wird. Es ist zwar auch vor vielen Jahren auf Königliche allergnädigste Verordnung an einer neuen Gerichtsordnung seiter 1699 gearbeitet und davon Project gemacht und zu unterschiedenen Malen zu Königlicher Confirmation überschicket worden, allein ein solches ist auch nicht zur Ausfertigung gekommen.

Was aber sonsten die Bestrafung ein oder ander Excessen belanget, so werden die simple scortationes, wenn solche von einer Mannsperson zum erstenmal begangen, mit 4 gGr. und von einer Weibesperson mit 3 gGr. bestrafet; falls aber sich solches von ein- oder andern secunda aut tertia vice zutragen sollte, wird diese Strafe verdoppelt und vergrößert. Ferner werden junge Eheleute oder Verlobte, wann sie ante benedictionem sacerdotalem beigeschlafen und sich fleischlich vermischet, conjunctim mit 2 gGr. bestrafet oder angehalten, desfalls vermittelst Eides sich zu purgiren. Die übrige Delicta aber, als Fluchen, Schelten, Schlagen und dergleichen, wenn dieselbe nach Anweisung der Landschreiber und beigehender Wrog-Ordnung von denen Amtmännern und Vögten zusammengeschrieben und auf eine gewisse Zeit präsentiret worden, werden in Beisein Drost und Beamte und der Go-Gerichter von dem zeitigen Landschreiber als Brüchtenmeister in Gegenwart der Klägere und Beklagten examiniret und nach Befinden, auch nach

Digitized by Google

Proportion Delictorum und eines jeden Vermögen in denen Ämtern bestrafet und abgethan: welche Umstände wir zu berichten nicht ermangeln sollen.

---

104. Immediatbericht des Generalkriegscommissariats.

Berlin 26. April 1719.

Ausf., gez. Creutz, Krautt, Schlieben, Walter, Grabe, Culeman, Herold, Kuhtze. Gen.-Dir. Preußen. Ediete 1c.

Bestrafung unbefugt klagender Halbfreier in Preußen. Urtheil des Königs über die Preußischen Behörden.

Die Halbfreien zu Callehnen Taplackschen Amts haben wider den dasigen Arrendatorem, den Kammerrath Gretsch, verschiedene Beschwerden geführet, zu deren Untersuchung der Obrist v. Krosigk, Hofrath v. Perband und Fiskal Wichert von E. K. M. selbst denominiret worden. Da nun diese Commissarii sothane Klagten ungegründet befunden, die Supplikanten aber dennoch nicht aufhören ihre vorige Beschwerden zu wiederholen, allermaßen sie vor wenig Wochen deshalb in Person allhier gewesen und E. K. M. angetreten; indessen aber die Litthausche Kammer . . besorget, daß durch diese Hartnäckigkeit und Exempel andere ihresgleichen zum Nachtheil E. K. M. Interesse aufgewiegelt werden dürften;

So stehet zu E. K. M. Resolution, ob nicht diese unbefugte Kläger ein vor alle Mal gänzlich abgewiesen, oder auch wohl gar anderen zum Beispiel desfalls mit einiger Strafe . . beleget werden sollen . .

Hierzu schrieb der König:

es ist guht Kammerraht und Kamer President sein in Preussen den[n] sie stehlen Rauben Plündern die Untertahnen drücken lügen schreiben weill es weit ab gelehgen ist und wir glauben müßen was Kamer schreibet glauben die herren daß die arme leutte so weit herkohmen zu Klagen das sie sich sollen loskauf geld gehben an gretsch wen[n] es nit wahr wehre so geschehn F W

Digitized by Google

105. Königliche Resolution auf die Vorstellungen der Geldrischen Stände.

Berlin 28. April 1719.

Abschrift. Düsseldorf. St.-Arch. Geldr. Landtagsverhandlungen 1717—1720. Nr. 69.

Zurückweisung der Klagen über das Steuerreglement und der übrigen Gravamina.

S. K. M. in Preußen, Unserm allergnädigsten Herrn, ist vorgetragen worden, was Namens Dero getreuen Landstände Dero Herzogthumb Geldern, sub dato Geldern den 16. März, jüngsthin

1lich wegen des erneuerten Steuer-Reglements,[1])

2tens wegen einiger über die Willigung ausgeschriebener Gelder und

3tens wegen Abthuung ihrer Gravaminum abermal vorgestellet worden, und wie dieselben, was das Steuer-Reglement anbetrifft, anjetzo vorgeben wollen, als wann dasselbe mancherlei Beschwerden zum Nachtheil des Landes und S. K. M. eigenen hohen Interesses nach sich ziehen sollte.

Es hätte sich nun wohl geziemet, nachdem jenen Landständen das Project besagten Reglements von S. K. M. Commissariis bereits am 19. November 1718 communiciret, und sie dabei vernommen worden, ob sie noch etwas zum Besten des Landes dabei zu erinnern haben möchten, daß sie mit besagten Commissariis darüber in Conferenz getreten wären und ihre etwa dabei habende Monita übergeben hätten, da denn nicht zu zweifeln, es würden besagte Commissarii befundenen Umbständen nach alle mögliche Temperamenta und Facilität beigebracht haben.

Nachdemalen aber von Seiten der Stände man sich darüber gar nicht einlassen wollen, sondern anstatt einer geziemenden Antwort nur nach geschlossenem Landtage besagten S. K. M. bevollmächtigten Principalcommissariis hierüber einen kurzen Extract ihres Landtages-Protokolli zustellen lassen, des Einhalts, daß die alten Plakaten und Verordnungen deshalb sufficient wären und daß dasjenige, so dabei ferner nöthig sein möchte, durch die Jurisdictions-Einhaber, deren Beamte und sogenannte Regierders derer Dorfschaften, auch allenfalls durch das officium fisci verfüget werden

[1]) Vergl. Nr. 82. S. 110.

Digitized by Google

könnte: und dann die Erfahrung gelehret, es auch überdem landkündig ist, daß die angezogene alte Plakaten und Verfassungen so wenig von denen Jurisdictions-Einhabern, als andern jemals observiret worden, sondern anstatt guter Ordnung und Richtigkeit nur unzählige Streitigkeiten und verderbliche Processe, auch unverantwortliche Beschwerungen der Unterthanen und viele unnöthige Kosten und sogenannte Landes-Repartihen von jährlich großen Summen nach sich geführet haben: und es an sich selbsten inconteſtabel ist, daß die Schatzungs-Sachen und was deme anklebend sein mag, wie auch die Nachsehung der Kirchspiels-Rechnungen nicht per formam processus zu machen seind: so hätten S. K. M. gehoffet, es würden Landstände die in der allergnädigsten Deklaration vom 10. December angezogene sehr solide Ursachen, warum S. K. M. die Einführung besagten Steuerreglements nöthig urtheileten, ohne Passion und Nebenabsicht erwogen und dabei acquiesciret oder wenigstens wohl gegründete Ursachen beigebracht haben, warum dasselbe in ein oder anderem Stück zu verändern sein möchte. Weil aber in der obangezogenen näheren Vorstellung vom 16. März abermal nichts specialiter angeführet wird, woraus abgenommen werden könnte, daß das neue Steuerreglement wie vorgegeben werden will zum Nachtheil S. K. M. und des Landes gereiche, so scheinet es fast, daß besagte Stände sich durch passionirte und Dero Particulierinteresse beäugende Leute haben induciren lassen, um die Suppression mehrerwehnten Steuerreglements fernerhin zu begehren. Gleichwie aber dadurch S. K. M. eines Dero vornehmsten Regalien, nemlich die Oberdirection der Landesoekonomie wie auch des Steuer-, Subsidien- und Collecten-Wesens würde entzogen, und die Gelegenheit benommen werden, von dem innerlichen Zustand des Landes zuverlässige Nachricht einzuziehen und die Unterdrückung oder Praegravation eines Unterthanen vor dem andern zu verhindern, auch das Land aus der bisherigen Confusion zu retten; Also seind Dieselben auch keinesweges gemeinet, sothanes heilsame Reglement, welches allein die Conservation derer Unterthanen und eine gute Verfassung im Lande zum Zweck hat, wiederum aufzuheben, sondern es wollen Dieselben solches überall genau observiret wissen. Da immittelst die Stände hauptsächlich darüber klagen, daß S. K. M. zu Untersuchung und besseren Einrichtung der Landesoekonomie und der dabei

Digitized by Google

eingeschlichenen abusuum Sich bishero zweener Cleviſchen Räthe, ſo nicht Römiſch-Katholiſcher Religion ſeind, mit bedienet haben,[1]) ſo muß ſolches S. K. M. deſto frember vorkommen, da ja einem jeden Particulieren freiſtehet, ſich von dem Zuſtand ſeiner Revenüen und zugehörigen Güter durch wen er will genau erkundigen und die darin befindliche Unordnungen ſo viel möglich abſtellen zu laſſen, folglich es eine unerhörte Sache iſt, daß man S. K. M. nicht gönnen wolle, ſich zweier Perſonen mit zu gebrauchen, worauf Sie Sich verlaſſen und deren Sprache und Schreibart Sie am beſten verſtehen können, um damehr, da ſelbige dem Lande gar nicht zur Laſt ſeind und von demſelbigen nichts ziehen, auch nichts importantes ohne Zuziehung anderer Römiſch-Katholiſchen Räthe und in specie der dortigen Räthe und Momboirs vornehmen oder verfügen, und da dieſelben, wie man ihnen das Zeugnis geben muß, für die wahre Wohlfahrt des Landes und deſſen Eingeſeſſenen dergeſtalt eiferig portiret ſeind, daß ſie zum öftern um größere Remiſſiones und Gnadenbezeugungen für das Land und deſſen Eingeſeſſenen bei S. K. M. anhalten, als Dero Dienſt und die zeitige Conjuncturen es zulaſſen wollen, ſo daß ſelbige zu Unrecht beſchuldiget werden, als hätten ſie S. K. M. importuniret und bei Deroſelben viele Inſtantien gethan, damit oft beſagtes Steuerreglement ratificiret werden möchte, da im Gegentheil in der That wahr iſt, daß S. K. M. denenſelben ſchon vor mehr als drei Jahren anbefohlen gehabt, ein ſolches Steuerreglement, wodurch die eingeſchlichene unverantwortliche abusus abgeſchaffet werden könnten, zu entwerfen, und da ſie darunter ſäumig geweſen, mehrmalige Erinnerungen deshalb an ſie thun laſſen. Man ſiehet auch nicht, mit was für Grund von Seiten der Stände allegiret werden könne, daß man die Commiſſion durch dieſes Steuerreglement zu einer förmlichen und beſtändigen Regierung machen wolle, ſintemaln bekannt iſt, daß das Detail der Landesoekonomie und die Examinirung der Kirchſpielsrechnungen nicht in das Departement einer Landesregierung oder eines Juſtizcollegii gehöre, noch daſelbſt füglich erörtert werden könne, ſondern überall in wohl policirten Provinzien mit gutem Nutzen durch Commiſſarios de plano ohne Weitläufigkeit und Proceſſen pflegen abgethan und reguliret zu werden. S. K. M. haben ſich übrigens wegen Einrichtung der Landesregierung, wann Sie ſelbige

[1]) Vergl. Bd. 2. Nr. 57. S. 188.

Digitized by Google

anzuordnen gut finden werden, unterm 22. Januar 1714 dergestalt billig declariret,[1]) daß man verhoffentlich damit zufrieden sein wird, wie Sie denn demselben hiermit fernerweit inhaeriren und der festen Zuversicht leben wollen, es werden die Stände bei diesen Geld klemmenden Zeiten Deroselben nicht weiter zumuthen, vorerst und ehe das Land etwas respiriret und sich aus seinen übergroßen Schulden, welche mehrentheils aus der übelen Oekonomie und denen vielfältigen Processen herrühren, gerettet haben wird, mit einer kostbaren Landesregierung zu beschweren, maßen S. K. M. zu Erleichterung der Unterthanen bereits jährlich bei die 4000 Rthlr. zu Salarirung des Geldrischen Justizcollegii, welches zu Ruremonde und Venlo vom Lande unterhalten wird, ex propriis herschießen lassen. Diese und dergleichen mehr andere Salaria derer Drossärde und anderer S. K. M. und dem Lande eben nicht gar zu nothwendigen Bediente, welche zu Zeiten der Spanischen Regierung entweder gar nicht oder doch sehr schlecht und unrichtig bezahlet worden, haben S. K. M. aus besonderen Egards für diejenigen so selbige besitzen, auf Dero Subsidienkasse assigniret und bishero daraus jährlich richtig bezahlen lassen . . .

Schließlich müssen S. K. M. sich billig verwundern, daß, da Sie Dero Principalcommissariis, dem Generalmajor von Lilien und dem Clevischen Kanzler von Hymmen in Gnaden anbefohlen, der Stände bisherige Gravamina zu erörtern und darüber die anjetzo zu Geldern sich befindende drei Räthe zu vernehmen, man von Seiten der Stände sothanes Anhören jetzt gemeldter Räthe depreciren und verhindern wolle. Nachdemalen aber der Landstände eigenem Vorgeben nach ihre mehreste Gravamina gegen besagte drei Räthe gerichtet sind und selbige dazu die meiste Anlaß gegeben haben sollen: und denn S. K. M. aus Liebe zur Gerechtigkeit Niemanden ungehöret zu condemniren pflegen, so können Dieselben dergleichen Anmuthungen desto weniger approbieren, da Sie sonsten schon bei verschiedenen Gelegenheiten wahrgenommen, daß die gegen besagte Räthe geführte Beschwerden sonder Grund gewesen und mehrentheils von passionirten oder eigennützigen Leuten und vielleicht zu dem Ende suppeditiret zu sein geschienen, damit S. K. M. der innerliche Zustand des Landes nicht recht bekannt gemachet würde.

[1]) Bd. I. Nr. 221. S. 653.

Digitized by Google

106. Rescriptum declaratorium an das Kammergericht wegen Abkürzung der Processe.

Berlin 17. Mai 1719.

Mylius C. C. March. II. 1. Nr. 186. Sp. 673 ff.

Da die Bestimmungen der Constitution wegen Abkürzung der Processe[1]) und namentlich die des § 1 wegen des mündlichen Verfahrens fast in keinem Stücke beobachtet werden, indem die Advokaten „die Sachen nicht gehörig ad protocollum gegeben",[2]) so wird verordnet:

1. Alle die, welche die Constitution noch nicht beschworen haben, sind sofort dazu anzuhalten.

2. Die officiales fisci haben besser als bisher die Befolgung der Constitution zu überwachen.

3. Betrifft die Strafen der Advokaten, wenn sie sich gegen § 1 der Constitution vergehen.

4. Betrifft die nothwendige Anwesenheit der Parteien bei den zum mündlichen Verfahren angesetzten Terminen.

5. Betrifft die Vertretung der Advokaten.

6. Betrifft die Gebühren der Advokaten für die Protokolle.

7. Betrifft die Verkürzung der Processe.

8. Betrifft die Untersuchung, „ob dieser oder jener patronus causae der Constitution zuwider gelebet habe".

---

107. Erlaß an die Preußische Regierung.

Berlin 20. Mai 1719.

Conc., gez. Grumbkow, [Krautt]. Gen.-Dir. Preußen. Gen.-Hufenschoß 24.

Conflict zwischen Regierung und Commissariat in Preußen.

Waldburg beklagte sich, Königsberg 6. Mai 1719, daß die Preußische Regierung ein von ihm entworfenes Rescript an die Amtsinsassen von Rastenburg betreffs der Katastrirung nicht unterzeichnen wollte, weil darin befohlen würde, „daß die Eingesessenen zuvor bei dem Commissariat sich melden und einen Landmesser wegen der Huben ausbitten sollen, dieses aber bei ihr gesuchet und ausgefertiget werden müsse". . . . „Durch diese

[1]) Vergl. Nr. 77. S. 100. Durch Erlasse vom 19. Juli und 20. September 1719 wurde der Geltungsbereich der Deklaration auch auf die Neumark und das Altmärkische Obergericht ausgedehnt. Mylius C. C. March. II. 1. Nr. 189 u. 190.

[2]) Es folgen im Texte des Rescripts hier fünf Artikel, die die Vergehen und Unterlassungen der Advokaten aufführen.

Digitized by Google

unnöthige Diffikultäten blieben alle Expeditionen an die Ämter liegen und es entstünden allerlei Klagen, da niemand beschieden würde."[1])

Der Regierung wurde darauf eingeschärft:

Da Wir nicht absehen, warumb die Vassallen, wann sie einige Maßstreckung bei ihren Grunde nöthig finden, sich anderswo als bei dem Commissariat und der Hufencommission melden sollten, zumal Wir zu dem Ende expresse einen Landmesser von hier nach Preußen geschicket, umb allemal bei der Hand zu sein und unter des Commissariats und dessen Präsidenten Direction die Vermessungen, so verlanget werden, zu verrichten,[1]) als befehlen Wir Euch hiedurch, die angezogene Verordnung an das Amt Rastenburg, und wann dergleichen auch an andere Ämter etwa abgehen müßten, ohne weitere Diffikultät zu unterschreiben: sonsten Wir zu Beschleunigung Unseres Dienstes und Interesse genöthiget sein dürften, dem dortigen Commissariat die Autorität zu geben, daß es dergleichen Rescripta und Notificationes selbst unterschreiben und an die Amtshauptleute adressiren könne.

Dagegen werden Wir auch Euch vor keine Expedition, so auf Unserm dortigen Commissariat gemacht, auch von dem Präsidenten Grafen von Waldburg verordneter Maßen mit unterschrieben ist und von Euch auf dessen Verlangen vollenzogen wird, responsable halten; doch daß Ihr jedesmal, wann Ihr gleichwohl dabei einigen Zweifel und zu Unserm hohen Interesse etwas zu erinnern findet, solches bei der nächsten Post anhero referiret und Unsere Resolution darüber einholet.

108. Edict wegen Aufhebung der Unter-Appellationsgerichte und Consultationsinstanzen in Cleve-Mark.

Berlin 24. Mai 1719.

Scotti, Theil 2. Nr. 831. S. 938 ff.[2])

Da die in Cleve-Mark eingeführten Unter-Appellationsgerichte, die sogenannten Mittel- und Hauptfahrten von Parteien und Advokaten gemißbraucht worden sind, so werden

[1]) Die Regierung entschuldigte sich am 5. Juni 1719 (Ausf., gez. Rauschke, Tettau, Ostau) damit, „daß die Landmesser . . . nicht unter dem Commissariat gestanden, sondern . . . ihren Befehl von der Regierung empfangen, uns aber nicht wissend gewesen, daß E. K. M. nunmehro einen eigenen Landmesser herein geschickt haben, welcher unter dem Commissariat stehen soll".

[2]) In Cleve wurde das Edict am 3. Juni publicirt. Vergl. Bd. 2. Nr. 104. S. 252.

Digitized by Google

1. „alle Haupt- und Mittelfahrten, auch Unter-Appellationsgerichte und Consultationsinstanzen" in Cleve-Mark aufgehoben. Es darf also fernerhin nur unmittelbar an das Hofgericht zu Cleve appellirt werden, und kein Richter hat „andergestalt die Appellation oder anders Remedium anzunehmen, noch Acta seiner Instanz anders wohin als nach Cleve abfolgen zu lassen".

2. Alle bei den Mittelinstanzen noch hängenden Processe sind binnen vier Wochen an das Clevische Hofgericht zu übermitteln, das sie ordnungsmäßig fortzusetzen hat.

3. Wenn die Parteien vom Hofgericht gravirt werden sollten, bleibt es ihnen unbenommen, an die Reichsgerichte oder an das Tribunal zu appelliren, oder wenn die Sache nicht appellabilis, das beneficium revisionis bei der Clevischen Regierung zu suchen. Die Fiskale haben streng darüber zu wachen, daß bei den Appellationen an die Reichsgerichte die privilegia de non appellando gewahrt werden.

4. In Sachen, die nicht 100 Rthlr. an Capital betragen, darf an das Hofgericht nicht appellirt werden; die Appellation ist aber auch gestattet, „wenn die Sache Jura oder sonst etwas betrifft, so nicht zu Gelde gerechnet werden kann".

5. Damit die, welche nicht bis an 100 Rthlr. im Proceß haben, nicht durch eine falsche Sentenz unverschuldet leiden, soll es ihnen freistehen (falls nicht der Magistrat des Orts zur Revision seiner eigenen Urtheile ex privilegio berechtigt ist), beim Hofgericht Revision zu suchen.[1])

6. Von jedem Appellanten, der an das Hofgericht appellirt, muß, „wo ein höheres nicht allbereit vor S. K. M. erhoben und berechnet worden, ohne Unterschied 25 Rthlr. erleget" werden. Eine Specifikation der Appellationsgelder ist jährlich einzusenden. Bei den Revisionen sind 4 Rthlr. in casum succumbentiae zu erlegen.

7. In der Stadt Soest und der dazu gehörigen Börde darf bis auf weitere Verordnung wie bisher von dem Richter an den Magistrat und von diesem ans Clevische Hofgericht appellirt werden.

8. Die Verordnung ist von den Kanzeln abzulesen und in allen Gerichten und Gerichtsstellen von Cleve-Mark anzuschlagen. Die fiskalischen Bedienten haben über ihre Ausführung zu wachen.

---

[1]) Vergl. dazu den Erlaß an die Clevische Regierung vom 28. October 1728. Scotti, Theil 2. Nr. 1064. S. 1078.

Digitized by Google

109. Verordnung wegen der Jurisdiction zwischen den deutschen und französischen Gerichten.

Berlin 8. Juni 1719.

Mylius C. C. March. II. 1. Nr. 187. Sp. 675 ff.

Da zwischen den deutschen Magistraten und Gerichten einerseits und den französischen Richtern andererseits dem Edict wegen der französischen Jurisdiction vom 3. Januar 1702 nicht gebührend nachgelebt wird, so wird das Reglement von neuem herausgegeben und bestätigt,[1]) über dieses aber wird verordnet:

1. Die französischen Richter sollen nicht bloß über die Colonien überhaupt, sondern über jeden Colonisten insbesondere die Gerichtsbarkeit ausüben; keine deutsche Obrigkeit darf in diese einen Eingriff thun.[2])

2. Betrifft die Hypotheken oder anderen Vorzugsrechte auf einem Hause oder anderen liegenden Grunde, das durch Verkauf an einen Franzosen der deutschen Jurisdiction entzogen ist.

3. Betrifft die Aufnahme einer Hypothek auf einem unter der französischen Jurisdiction stehenden Hause.

4. Betrifft die Einschreibung der von Franzosen bestellten Hypotheken bei den französischen Gerichten.

5. Betrifft den Verkauf oder die Auction der den Franzosen gehörenden Mobilien und anderen Effecten.

6. Betrifft die Streitigkeiten, „welche der Jurisdiction halber sowohl unter Vorwand einer Praevention oder connexitatis causae als auch bei Arrestirung der Mobiliareffecten und wegen der Ungleichheit des Processes“ vorfallen.

7. Betrifft den Antheil der französischen Richter am Polizeiwesen.

8. Betrifft die Verfehung der Criminalsachen durch die französischen Richter.

9. Die deutschen Gerichte müssen den französischen mit ihren Rathsdienern und Gefängnissen an die Hand gehen.

10. Betrifft die Einlagegelder nach Ablauf der Freijahre.

---

[1]) Es ist dem neuen Reglement inserirt.

[2]) Vergl. die instruction pour le grand directoire ou conseil français, Berlin ce 9. mars 1718. Mylius C. C. March. Th. 6. Anhang Nr. 94. Sp. 530 ff.

Digitized by Google

110. Brüchtenreglement für Cleve-Mark.

Berlin 10. Juni 1719.[1])

Scotti, Theil 2. Nr. 886. S. 943 ff.

Wegen vielfältiger Unordnungen im Brüchtenwesen[2]) wird folgendes besondere Reglement erlassen:

1. Alle Einwohner, insbesondere die Gerichtsprokuratoren, Boten und Frohnen sollen, wenn sie Mißhandlungen sehen oder erfahren, sie dem Gerichte unverzüglich anzeigen.

2. Der Richter soll dann die als brüchtenfällig angegebenen Personen samt den Zeugen auf den nächsten Gerichtstag vorladen. Angeschuldigte fremde Personen sind so lange mit Arrest zu belegen, bis sie genügende Caution gestellt haben.

3. An den ordentlichen Gerichtstagen sind die Brüchtensachen vor allen andern vorzunehmen und in völlig besetztem Gericht, keineswegs aber von den Richtern allein zu hören.

4. Ist der Angeschuldigte geständig, so ist er der Zahlung halber nicht anzuhalten, wenn er unter dem Gericht mit eigenen Gütern angesessen ist, sonst ist er erst nach Stellung genügender Bürgschaft zu entlassen.

5. Ist ein Angeschuldigter nicht geständig, so sind die Zeugen unterm Zeugeneid, doch nur summariter zu vernehmen.

6. Handelt vom Reinigungseide.

7. Der Aktuar verzeichnet im Protokoll, wer von Schöffen oder Beisitzern nebst dem Richter zugegen war, und läßt das Protokoll von allen Gerichtspersonen unterschreiben.

8. Da das ganze Verfahren summarisch einzurichten ist, darf nicht mehr wie bisher, wenn der Angegebene die That leugnet, der procurator fisci die Sache aufnehmen und von Termin zu Termin wie in andern Civilsachen handeln.

9. Der Richter hat das Protokoll nebst Beifügung der Meinung des Gerichts, wie die Bruchfälligen gebrüchtet werden könnten, 14 Tage vor Ostern und vor Michaelis jeden Jahres dem Drosten zuzuschicken, der, wenn nöthig mit seinen Erinnerungen, es binnen 3 Tagen dem Richter zurückfenden muß. Dieser hat es in weiteren 3 Tagen bei 15 Goldgulden Strafe der Clevischen Regierung einzusenden.

10. Es bleibt dabei, daß bestimmte Städte einen Theil von den Brüchten genießen und der Magistrat daselbst die Brüchtensachen „auszufündigen" hat.

[1]) In Cleve wurde das Reglement am 14. Juli publicirt.

[2]) Vergl. Bd. 2. Nr. 113. S. 263.

Digitized by Google

11. Die Regierung hat, sobald die Protokolle eingekommen sind, mit der Kammer zu berathschlagen, ob die vorgeschlagenen Brüchten zu belassen oder höher bezw. geringer anzusetzen sind; dem Richter ist sodann alles mit Befehl zur Beitreibung einzusenden.

12. Der Richter läßt den Straffälligen sofort die Brüchte ankündigen. Es steht ihnen dann, wie bisher, der Rekurs zur Regierung frei, falls diese aber die Strafe nicht mindert und die Brüchtfälligen innerhalb drei Wochen im Clevischen und sechs Wochen im Märkischen „keine nähere Verordnung an den Richter beibrächten", so hat dieser die Execution einzuleiten und die Brüchte nebst seiner Rechnung sofort nach Cleve einzusenden.

13. „Wie nun auf diese Weise es keines Brüchtengedinges, wie selbiges bisher gebräuchlich gewesen, mehr bedarf und solches hiermit gänzlich aufgehoben wird, also hören auch die dieserhalb aufgegangene und in Rechnung gebrachte Diäten gänzlich auf."

14. Für den Unterhalt eines Gefangenen sollen täglich höchstens 2 Groschen oder 5 Stüber in Rechnung zugelassen werden.

15. Richter und Drost sollen jährlich ein proportionirtes Quantum der Brüchtengefälle erhalten.

16. Schöffen, Beisitzer und Gerichtsschreiber haben in Brüchtensachen nichts zu fordern.

17. Berechnung und Eintreibung der Brüchten ist so einzurichten, daß die General-Brüchtenrechnung jährlich zum Trinitatistermin geschlossen werden kann.

III. Erlaß an das Magdeburgische Commissariat.

Berlin 26. Juni 1719.

Conc., gez. Grumbkow. Gen.-Dir. Magdeburg III. 9.

Abhaltung der Proceßtermine und Verhöre.

Auf den Bericht des Commissariats vom 16. Juni[1]) hin wird genehmigt, daß die Termine und mündlichen Verhöre in den beim Commissariat schwebenden Processen, die bisher durch ein paar Deputirte vorgenommen wurden, künftig in pleno vorgenommen und vom Collegio decidirt werden sollen. Damit die andere Arbeit nicht liegen bleibe, sollen hierfür zwei bestimmte Tage festgesetzt werden. Zugleich wird das Commissariat auf die am 24. Juni ergangene Verordnung verwiesen.[2])

[1]) Ausf., gez. Grote, Witte, Steinhauser, Krautt, Cortrejus, Pflüger.

[2]) Diese Verordnung (Conc., gez. Grumbkow) verfügte, daß bei Abwesenheit von Commissariatsmitgliedern die in deren Departement fallenden Arbeiten nicht unerledigt bleiben dürften, „sondern es müssen in vorgedachten Fällen die anwesende Membra des abwesenden vorkommende Sachen indistincte besorgen und resolviren".

Digitized by Google

Für das mündliche Verhör wurden darauf Mittwoch und Freitag angesetzt.[1])

112. Erlaß an das Magdeburgische Commissariat.

Berlin 28. Juni 1719.

Conc., gez. Grumbkow. Gen.-Dir. Kurmark XIII. 2.

Diäten der Steuerräthe.

Auf die Anfrage des Commissariats vom 12. Juni wegen der Diäten für die Steuerräthe, die wegen der Einquartierung ihre Städte extraordinarie bereisen müssen, wird verordnet:

Sofern es nun an dem ist, daß besagte Steuerräthe auf Eure Ordre wegen Regulierung des Einquartierungswesens eine besondere Reise außerordentlich nach ihren unterhabenden Städten thun müssen, lassen Wir Uns gefallen, daß ihnen auf solchen Fall, und wann sie von Euch eine schriftliche Ordre, worinnen jedesmal die Tage ihrer Reise zu benennen sind, empfangen, wegen des Vorspannes täglich 16 gGr. als Diäten gereichet und aus der dortigen Steuerkasse bezahlet werden. Welches Ihr dann also nach wohl examinirten und richtig befundenen Liquidationen bei der dortigen Steuerkasse zu veranlassen habet.

113. Erlaß an die Clevische Regierung.

Berlin 1. Juli 1719.

Conc., gez. Ilgen. R. 34. 16. a. 2.

Rang des Clevischen Kanzlers.

Nachdem Strünckede am 21. April 1719 zum Vicepräsidenten der Cleve-Märkischen Kammer ernannt worden war,[2]) machte er Anspruch auf den Vortritt in der Regierung vor dem Kanzler Hymmen.[3]) Auf dessen Gesuch[3]) wurde der Clevischen Regierung bedeutet:

[1]) Bericht des Commissariats, Magdeburg 3. Juli, und darauf gegebener Erlaß, Berlin 10. Juli 1719.

[2]) Conc., gez. Printzen.

[3]) Der bisherige Vicekanzler v. Hymmen war am 6. März 1719 zum Clevischen Kanzler ernannt worden, nachdem die Stelle seit dem Tode des Dr. Weimann im Jahre 1661 unbesetzt geblieben war. Die Bestallung für Hymmen (Conc., gez. Printzen) ist nach dem Muster des Patents für Weimann entworfen. Er sollte darnach „in der bisherigen Devotion . . continuiren, Unser und des Landes Bestes und Interesse beobachten und dahin sehen, daß die Justiz im Lande gehörig befordert und einem jeden Recht und Gerechtigkeit administrirt, auch die Landesverfassungen, Privilegia und Gerechtsame aufrecht erhalten und davon nichts entzogen werde".

Digitized by Google

Gleichwie . . der vorige Kanzler in Unserem Herzogthum Cleve und Grafschaft Mark jedesmal den pas vor allen übrigen Mitgliedern des Collegii sowohl adelichen als bürgerlichen Standes gehabt, so soll der von Hymmen, welcher ohnedem der älteste in dem Collegio ist, auch bei solchen Rang verbleiben. Der von Strünckede hat ohnedem mit seinen Verrichtungen bei der Kammer genug zu thun, und kann also derselbe, wann er dem Kanzler zu weichen Difficultät machen sollte, sich des Regierungscollegii wohl gar enthalten.

Strünckede beklagte sich darauf, Cleve 13. Juni 1719, beim Generalfinanzdirectorium, wenn es ihm benommen wäre, in die Regierung zu kommen, so würde dies den armen Unterthanen „zur Prostitution" gereichen; er wäre dann nicht im Stande, „etwas fruchtbarliches mehr auszurichten, weder die neue Brüchtenordnung zum Effect zu bringen".

Hymmen aber meldete, Cleve 16. und 20. Juni 1719, die Adelspartei träte so drohend auf, daß er „auf Rath des Präsidenten zu Verhütung offenbarer Collision aus dem Rath zu bleiben genöthiget". Der Präsident und die adligen Regierungsräthe[1]) beriefen sich zur Unterstützung ihrer Ansprüche auf den Erlaß vom 25. April 1715.[2])

Die Clevische Regierung erhielt darauf am 1. Juli den folgenden Bescheid:

Es sei unstreitig, daß der letzte Clevische Kanzler Weimann[3]) allen übrigen Mitgliedern des Collegii vorgegangen sei, und als ihm deshalb „Quästion moviret werden wollen", sei er von dem Großen Kurfürsten dabei maintenirt worden.

Dannenher Wir nicht sehen, warumb Wir die Macht und Autorität nicht haben sollen, einem von Uns gemachtem Kanzler eben die Prärogativen beizulegen, die Unser Groß-Herr Vater dem Kanzler Weimann beigeleget hat; vielmehr müssen die jetzige ritterbürtige Räthe sich eben dasjenige, was die damalige, gefallen lassen, und würde es, wenn auf der dortigen adelichen Räthe Opposition jetzo ein anders gestattet werden sollte, das Ansehen haben, als wenn Wir nicht ebenso wohl Herr im Lande wären und den Rang Unserer Diener ebenso frei reguliren könnten, als Unsere Vorfahren gethan.

[1]) Eingabe, Cleve 13. Juni 1719. Ausf., gez. Blaspil, Strünckede, Viereck, Wylich, Bylandt.

[2]) Bd. 2. Nr. 87. S. 228.

[3]) Vergl. Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 41. S. 494 ff.

Digitized by Google

Was auch jetzo hierunter verordnet wird, das kann ebenso wenig des Landes Verfassungen und Privilegien nachtheilig sein als dasjenige, so Unser Groß-Herr Vater zu seiner Zeit in eben dem Casu und bei gleichen Umbständen verordnet hat.

Wir befehlen Euch auch solchemnach hiemit gnädigst und ernstlich, dem Kanzler von Hymmen wegen seiner Session und der ersten Stelle auf der adelichen Bank, allernächst neben Euch, dem Freiherrn von Blaspil, nicht die geringste Dispute weiter zu machen, sondern ihn dieses, ihm als dem Haupt des Collegii vor allen und jeden dessen Mitgliedern in und außer demselben gebührenden Rangs und andern Prärogativen unweigerlich genießen zu lassen, auch Uns dieserwegen mit weiteren Vorstellungen nicht zu fatiguiren.

Als sich aber die adligen Räthe noch nicht beruhigten, erging ein scharfer Erlaß an die Clevische Regierung.[1]) Der König verlange in dieser wie in allen anderen Sachen von seinen Dienern „einen exacten Gehorsam und keine Renitenz" und würde nicht „dergleichen Widerspenstigkeit ungeahndet hingehen lassen". Sie sollen sich sofort der Verordnung vom 1. Juli unterwerfen, die ihnen angewiesenen Plätze in der Regierung ohne alle weitere Difficultät einnehmen und die davon dependirenden Functionen versehen. „Widrigenfalls, und wann jemand unter Euch es davon im Geringsten ermangeln lassen würde, derselbe sofort kassiret und seiner bei der Regierung habenden Bedienung verlustig erkläret werden soll."

---

114. Schriftwechsel über die Preußischen Wettgerichte.

6. Juli 1719—15. März 1720.

Gen.-Dir. Preußen. Kleine Städte-Sachen 6.

Am 6. Juli 1719 berichtete das Preußische Commissariat:[2])

E. K. M. werden wir gemüßiget, . . zu berichten, wie nämlich in denen kleinen Städten hiesigen Königreichs Preußen die Wettgerichte noch dato gar schlecht bestellet befunden werden, und höchst nöthig, daß solche zum Besten der Städte und Aufnehmen, auch Verbesserung des Polizeiwesens in besseren Stand gesetzet und mit Nachdruck darauf gehalten werden möge.

---

[1]) Berlin 3. October 1719. Conc., gez. Ilgen.

[2]) Ausf., gez. Waldburg, Eulenburg, Gregory, Sommerfeld, Cupner.

Digitized by Google

Unter andern ist bei Taxirung der Victualien, insonderheit des Fleisches ein durchgehendes und sehr differentes Verfahren, da bald der Fleischer, bald die Garnison, jener, daß ihme das Fleisch nicht hoch gnug taxiret und er keinen Profit, sondern vielmehr Schaden hätte, diese aber, daß das Fleisch von schlechter Bonität wäre, Klage führen. E. K. M. haben in Dero . . Commissariatsreglement[1]) die Direction über die Wettgerichte § VII Dero hiesigen Regierung aufgeben wollen, es hat aber dieselbe bis dato dabei gar nichts ins Werk gerichtet. Wir vom Commissariat haben, umb alle Collisiones zu verhüten, uns dieser Materie nicht immisciren können noch wollen, weiln, wie gedacht, die Etablirung der Wettgerichte flach und allein von der Regierung dependiret. Wann uns aber dennoch nach E. K. M. Verordnung oblieget, monatlich die Taxen von Brod, Bier, Fleisch und Getreide bei denen monatlichen Accis-Extracten mit einzuziehen und solche nach Hofe zu schicken, so erkühnen wir uns . . . vorzustellen, ob dieses, da es eigentlich zu den Wettgerichten gehöret und folglich von der Regierung und Dero Departement und Aufsicht die Dependancen hat, nicht auch von der Regierung in Acht zu nehmen wäre und das Commissariat davon dechargiret werden könnte: maßen bei jetziger Verfassung wir theils von den Regimentern, theils von den Städten überlaufen werden, beiden aber wenig oder nichts helfen können.

Durch Erlaß, Berlin 15. Juli 1719, wurde der Preußischen Regierung dieser Bericht zur Rechtfertigung zugesandt.[2])

Die Preußische Regierung sandte, Königsberg 15. Januar 1720,[3]) ihre Antwort.

Wir müssen darauf . . vorstellen, wasmaßen nicht in allen Städten, sondern nur in einigen, nachdem es nöthig oder unnöthig von Alters her gefunden worden, Wettgerichte vorhanden und diese auch unter andern mit Communication der Magistrate und der Hauptleute, wie auch derer daselbst in Garnison liegenden Officiers die Victualientaxe machen, in denenjenigen aber, wo keine vorhanden, solches die Magistrate thun und wir nicht anders wissen, als daß

[1]) Vergl. Bd. 2. Nr. 183. S. 373.

[2]) Conc., gez. Grumbkow, [Krautt].

[3]) Ausf., gez. Dohna, Rauschke, Tettau, Ostau, Wallenrod.

Digitized by Google

an denenjenigen Örtern, woselbst Wettgerichte vorhanden, solche dergestalt bestellet sein, als es entweder nach Beschaffenheit einer jeden Stadt und der daselbst befindlichen Personen, oder auch der vor sothane Wettgerichte gehörenden Sachen möglich oder nöthig ist, folglich das Commissariat mit uns darin sehr unfreundlich gehandelt habe, indeme es uns bei E. K. M. insimuliren wollen, als wann wir solche in einem schlechten Stande immer gelassen und dabei nichts gethan hätten, obgleich die Inspection darüber uns in dem Commissariatsreglement schlechterdings gelassen wäre, und eben darumb das Commissariat sich darin nicht hätte immisciren mögen oder wollen. Wir können zuvorderst dieses alles mit demjenigen nicht wohl conciliiren, da wir anitzo vernehmen, wie das Commissariat vor sich selbst sogar an einigen Örtern ganz neue Wettgerichte angeordnet habe . . . Wir begreifen auch ferner nicht, wie bemeltes Commissariat es verstehe, da selbiges in seinem Berichte vorgestellet, daß es sich dieser Sache der Victualientaxe nicht angenommen, zumalen es gewiß ist, daß, wann nach der geschehenen Publication des Commissariatsreglements sothaner Victualientaxe halber bei uns Berichte aus den kleinen Städten eingekommen, wir solche allemal dem Commissariat zugestellet, dieses auch, was es darauf gut gefunden, geantwortet und verordnet . . .

Es muß überdeme das Commissariat selbst in seinem Bericht gestehen, daß die Victualientaxen in den kleinen Städten und die Klagten darüber nicht an uns, sondern an das Commissariat gesandt und gebracht worden. Daß es aber darin nicht einen jeden vergnügen könne, solches darf sich dasselbe nicht wundern lassen, weilen einestheils in Polizeisachen durchgehends, worin ein jeder privatus Verstand und Recht zu haben vermeinet, über alles zu critisiren, jedoch über das meiste nach Affecten und seinem eigenen Vortheil judiciret, selbiges was gemeines ist, anderentheils aber dem Commissariat die in allen Städten immer variirende Umbstände allhier nicht eigentlich bekannt sein können, und daher sollten wir dafür halten, daß es gut sein würde, wenn man es bei der bisherigen oberen Inspection und Direction der Hauptleute und Verwesere, die gegenwärtig alles besser beurtheilen können, überließe; die commissarii locorum, weilen der Ämter und Städte viele, ihrer aber wenige und sie überdeme an Ort und Stelle gar selten sein, vermögen dabei nicht viel zu thun; jedoch aber

Digitized by Google

können sie, wann sie zugegen, mit den Hauptleuten concurriren und mit denselben conjunctim darauf sehen.

Durch Erlaß, Berlin 23. Januar 1720, wurde der Bericht Waldburg zugestellt.[1]) Das Commissariat, dem der Graf das Königliche Rescript mittheilte, hielt in seiner Entgegnung, Königsberg 4. März 1720,[2]) an der Behauptung fest, daß sich die Weltgerichte in schlechtem Zustande befänden:

Daß wir an einigen Orten neue Wettgerichte vor uns selbst angerichtet, können wir nicht begreifen, woher solches E. K. M. die Regierung mit Fundament habe referiren können, . . . daß aber die Regierung vermeinet, daß uns die in denen Städten variirende Umbstände nicht bekannt sein können, ist wohl etwas zu frei judiciret, sonderlich da wir gewiß sind, daß in der ganzen Regierung nicht einer ist, welcher fünf Städte im Lande recht kennet; dahergegen in dem Commissariat, ohne Ruhm zu melden, Nachricht auch von denen kleinesten Straßen in einer jedwederen Stadt eingeholet werden kann, zu geschweigen der täglichen Correspondance, welche mit denen Kreiscommissarien, Magistraten und Accise-Einnehmern gepflogen wird. Doch stellen E. K. M. Disposition . . anheim, ob die Ober-Inspection und Direction denen Amtshauptleuten und Verwesern aufgetragen werden soll, von welchen die wenigste in denen Ämtern, viel weniger in denen in ihrem Amte gelegenen Städten sich aufhalten, noch wegen ihrer geringen Subsistance aufhalten können.

Es erging hierauf folgender Bescheid an das Commissariat,[3]) Berlin 15. März 1720:

Wie Euch . . die Ober-Inspection und Direction wegen beider Punkte als eine unstreitige Polizeisache zustehet, so müssen die Taxen selbst in den kleinen Städten unter Aufsicht des Amtshauptmanns und commissarii, auch magistratus loci von dem geordneten Wettgericht formiret, auch, wenn eine Garnison in der Stadt ist, der commandirende Officier von dem Amtshauptmann mit darzu requiriret werden. Sollte aber der Amtshauptmann oder commissarius

[1]) Auf Specialbefehl. Conc., gez. Grumbkow.

[2]) Ausf., gez. Waldburg, Lesgewang, Kalnein, Sommerfeld, Cupner, Cassеburg, Werner.

[3]) Conc., gez. Grumbkow, [Krautt]. Vergl. den Erlaß vom 3. August 1719. Nr. 119. S. 184.

Digitized by Google

loci der Formirung der Taxe nicht allemal persönlich beiwohnen können, so muß dem commissario loci doch solche von dem Magistrat jedesmal nachrichtlich zugesandt werden.

Übrigens bleibt der Regierung die Ober-Inspection und Direction der Wettgerichte, insoweit dieselbe mit dem Handlungsgericht zu thun haben.

---

115. Erlaß an das Generalcommissariat.

Berlin 6. Juli 1719.

Abschrift. Stettin. Reg.-A., Kriegs-A., Tit. Gen. et Misc. 26.

Handhabung der Verwaltungsjustiz.

Das Hinterpommersche Commissariat fragte am 9. Juni 1719 an,[1]) ob die Constitution von 1718 „circa modum procedendi“[2]) auch für die Verwaltungsbehörde Kraft hätte, in Anbetracht, daß sie nur an die Justizcollegia gesandt worden wäre:

nicht allein, weil alle einkommende Sachen, so viel müglich, summarie et levato velo bei uns abgethan werden, sondern auch nach E. K. M. Verordnung uns eine andere forma processus fürgeschrieben, das beneficium restitutionis gar aufgehoben und dafür das remedium supplicationis introduciret und die decisio dem Hofe reservirt worden; criminalia aber eigentlich für hiesiges Collegium nicht gehören, und die injuriae nach Fürschrift des Edicts von ao. 1713 abgethan, die defraudationes aber durch die Steuerräthe und Accisinspectores unter Direction des Collegii abgethan und nach Befinden an E. K. M. abgestattet werden, obgleich bei Abhörung der Zeugen diese Criminalordnung observiret wird.

Es erging darauf folgender allgemeiner Befehl an das Generalcommissariat:

Nachdem Ihr bei Uns . . vorgestellet, daß eines Theils die in der neuen Justizordnung vorgeschriebene Processe in vielen Stücken bei dem Generalcommissariat nicht applicable sein, andern Theils die wenigen Processe, so daselbst in Steuer- und Polizeisachen vorkommen, auf eine noch kürzere Art, als in der neuen Constitution verordnet ist, abgethan werden, so geben wir Euch zur Resolution, daß es Uns gleich viel sein kann, ob der Proceß auf

---

1) Concept.

2) Vergl. N. 65. S. 91.

Digitized by Google

die alte oder neue Art geführet werde, wann nur Unserer Intention gemäß ein kurzer Proceß beobachtet und die Sachen binnen Jahr und Tag abgethan werden, und habt Ihr dahero nach wie vor solcher Gestalt zu verfahren, daß Unsere Intention dadurch erreicht werde.

Dem Hinterpommerschen Commissariat wurde eine Abschrift dieses Erlasses mit dem Befehle dabei[1]) zugesandt, in den vorkommenden Polizei- und Brauprocessen alles mündlich zu tractiren und keinen Aufschub ohne Noth zu verstatten. Es soll beim Ausgang jedes Jahres die vor ihm verhandelten Processe einschicken.

116. Erlaß an die Clevische Regierung.

Berlin 15. Juli 1719.

Conc., gez. Plotho. R. 34. 16. c.

Proberelationen.

Der Clevischen Regierung wird anläßlich eines Specialfalls befohlen, hinfüro dergleichen Acta, so bereits per iudicata abgethan, wenigstens nicht mit Beifügung der Sententien und relationum zur Abfassung der Proberelationen auszustellen, maßen bei solchen ausgearbeiteten Sachen . . . . sich nicht ein solches Specimen verfertigen lässet, daraus des Referenten Capacität, und ob er selbst das Votum verfertiget oder andern blos gefolget habe, wahrzunehmen ist.

117. Circularordre an alle Receptoren der Steuer- und Accisekassen.

Berlin 21. Juli 1719.

Mylius C. C. March. IV. 3. Cap. 2. Nr. 58. Sp. 265.

Ohne Specialordre ist an Niemanden Geld zu zahlen.

Die Ober- und Unterreceptoren bei den Provinzialsteuer-, Kreis- und Accisekassen dürfen Niemandem, er sei Officier oder Civildiener, wenn er auch einen vom König unterschriebenen Paß vorweist, aus ihrer Kasse Geld bezahlen, „weil die darüber ausgestellte Quittung nirgends passiren oder validiret, vielmehr die Receptores, so dergestalt ohne Ordre Geld bezahlen, solches auf ihre Gefahr thun und zur Ersetzung ex propriis angehalten werden sollen".

[1]) Ausf. Auf Specialbefehl, gez. Grumbkow, Creutz, Plotho, Krautt, Schlippenbach.

Digitized by Google

118. Aus einem Berichte des Preußischen Commissariats.

Königsberg 24. Juli 1719.

Ausf., gez. Waldburg, Eulenburg, Gregory, Sommerfeld, Cupner. Gen.-Dir. Preußen-Litthauen. Aeltere Sachen. Preuß. Acta 1719.

Schriftlicher Verkehr des Commissariats mit den Regimentern.

Die meisten Regimentscommandeure haben „sich jedesmal sehr offendirt befunden", wenn das Commissariat ihnen etwas zu schreiben hatte und dabei in der Person des gegenwärtigen Commandeurs sich versah, „worüber sie dann dem Collegio viel Verdruß gemachet und zugleich mit anzüglichen Reprochen dawider eingekommen". Um dieses zu vermeiden, sind die Commandeurs ersucht worden, dem Commissariat mitzutheilen, wann eine Veränderung unter ihnen vorgegangen ist, darauf aber sind „unterschiedene vehemente Antworten eingelaufen". Der König möge daher befehlen, daß in Zukunft alle Schreiben an die Chefs der Regimenter, auch wenn sie abwesend sind, adressirt werden sollen mit dem Beifügen: „von dem präsenten Commandeur zu erbrechen".

Den Regimentern wäre auch zu befehlen, „daß sie hiebei acquiesciren und dem Commissariat darüber kein Versehen vorwerfen oder imputiren mögen: allermaßen das hiesige Commissariat anderweitigen Verdruß genug erdulden muß, mehr als sonstwo in einer anderen Provinz, da es mit so vielen Regimentern nicht zu communiciren hat als leider dieses Collegium".

---

119. Bericht des Preußischen Commissariats.

Königsberg 25. Juli 1719.

Ausf., gez. Waldburg, Eulenburg, Gregory, Sommerfeld, Cupner. Gen.-Dir. Preußen. Kleine Städte-Sachen 6.

Revision der Lebensmitteltaxen durch die commissarii locorum.

Die hier einquartierten Regimenter verlangen jedesmal unter Berufung auf die Königliche Ordre, daß der commissarius loci alle Monate einmal die ihm zugetheilten Städte bereise und in diesen die Taxe der Lebensmittel und andere Nothwendigkeiten regulire.[1])

Da aber diese Commissare zu anderen Arbeiten gebraucht werden, so ist es ihnen unmöglich, die verlangte monatliche Visitation accurat abzuwarten. Es wird daher vorgeschlagen, daß die Commissare jährlich dreimal die Visitation vornehmen mögen, und daß die Regimenter die in ihren Garnisonen allmonatlich vorzunehmende Fleisch-, Brod- und Biertaxe mit Zuziehung des Accise-Einnehmers machen und unterschreiben mögen.

[1]) Vergl. Nr. 114. S. 178.

Digitized by Google

Das Gesuch des Commissariats wurde, nachdem es dem Könige in einem Immediatbericht vorgetragen worden war,[1]) durch Erlaß vom 3. August 1719 genehmigt. Die Bier- und Fleischtaxen sollten von nun an durch den commandirenden Officier, den Magistrat des Orts und den Accise-Einnehmer festgestellt werden.[2])

120. Erlaß an die Clevische Regierung.

Berlin 31. Juli 1719.

Conc., gez. Ilgen. R. 34. 16. b.

General von Heyden erhält Sitz und Stimme in der Clevischen Regierung.

Der Gouverneur von Wesel, General der Inf. Freiherr v. Heyden, bat, Wesel 26. Juli 1719, um Sitz und Stimme in den Königlichen Collegien von Cleve und Mark, wie vor ihm der Generalfeldmarschall Graf von Lottum gehabt hätte, weil er zur Ausrottung des Diebsgesindels, der sogenannten Schwarzmacher, mit der Regierung conferiren müßte, aber des Königs „hohes Interesse sowohl in diesen als anderen Begebenheiten nicht allemal zugeben will, dergleichen schriftlich zu verrichten".

Der König verfügte zu diesem Gesuch:

von Ilgen in der Regi:[erung] gut [in] comis[sariat und] Kammer nit.

Durch Erlaß vom 31. Juli 1719 wurde dem General darauf Sitz und Stimme in der Regierung beigelegt.

121. Rescript an das Ober-Appellationsgericht.

Berlin 3. August 1719.

Mylius C. C. March. II. 4. Nr. 47. Sp. 73 f.

Abkürzung der Termine.

Zur Beschleunigung der Processe soll das Ober-Appellationsgericht in den bei ihm schwebenden Processen die bisherigen Termine von drei Monaten zur Beibringung der Satzschriften einschränken und dafür einen Termin von sechs Wochen setzen. Nur für die weit entfernten Provinzen, wie Cleve-Mark, Mörs, Tecklenburg und Lingen, soll der Termin auf zwei

[1]) Ausf., gez. Grumbkow, Krautt, Katsch, Scharden, Ellenberg, Manitius.
[2]) Conc., gez. Grumbkow.

Digitized by Google

Monate gesetzt werden. Ferner sind die Justifikationen der Materialien unnöthig und es genügt, „daß der Appellant in termino reproductionis bloß die formalia justificiret".

---

122. Bestallung des Hofadvokaten Johann Büsing zum Neumärkischen Regierungs- und Kammerrath.

Berlin 4. August 1719.

Conc., gez. Creutz. R. 9. K. 3. 4.

Der Neumärkische Hofadvokat Johann Büsing wird zum Regierungs- und Kammerrath cum voto et sessione in beiden Collegiis bestallt.

Er soll

in der Regierung, wie auch in der Kammer sich fleißig einfinden, die einkommende Schriften und Sachen mit Fleiß verlesen und, was sich gebühret, Unserm Interesse zuträglich und recht und billig ist, darauf verordnen, die Justiz männiglichen ohne Ansehen der Personen, Geschenken, Gift oder Gaben administriren und sein einziges Absehen auf seine Pflicht und das, was recht, billig und gleich ist, richten, nebstdem auch in andern Unsern Sachen rathschlagen, Commissionen und vorfallenden Geschäften, wozu Wir ihn gebrauchen möchten, Uns jederzeit besten Fleißes und Verstandes einräthig sein und darzu auf Unsern Befehl und Unsers Neumärkischen Kanzlers, auch Kammerpräsidenten Erfordern sich willig und unverdrossen finden und gebrauchen lassen. Insonderheit soll er bei der Kammer das Justizwesen respiciren, Unsere Domänen-Jura und Sicherheit bei Verpachtung, wie auch die wegen der Grenzen und anderer Gerechtigkeiten vorfallende Streitigkeiten besorgen, vor allen Dingen dahin sehen, daß alle Unserm wahren Interesse höchstnachtheilige Collisiones zwischen der Regierung und Kammer verhütet werden mögen, Unsere Geheimnissen und Angelegenheiten jederzeit und bis in den Tod verschwiegen halten . . .

Büsing behält seine bisherige Function mit der Besoldung von 200 Rthlr. bei, und wenn bei Regierung oder Kammer eine Besoldung frei wird, soll er, falls „die Ordnung ihn treffen wird, solche zu erwarten haben".

Digitized by Google

123. Bestallung des Geheimen Raths von Osten zum Drosten von Sparenberg.[1])

Berlin 29. August 1719.

Conc., gez. Ilgen. R. 34. 181. a. 1.

Da der bisherige Drost von Sparenberg „Alters und Leibesschwachheit halber" seine Bedienung niedergelegt hat,[2]) wird die vacant gewordene Drostei an Osten übertragen.

Er soll

das ihm anvertraute Drostenamt zu Sparenberg seinen Pflichten gemäß verwalten und dahin sehen . ., daß Unsere hohe Jura und Befügnisse im Amt überall wohl beobachtet und von denen Amtsgrenzen Uns nichts entzogen, Unsere Amtsunterthanen auch conserviret werden . .

---

124. Instruction für das collegium sanitatis.

Berlin 29. August 1719.

Ausf., gegengez. Grumbkow. R. 108. B. 1. (Conc., Gen.-Dir. Gen.-Dep. XIV.)

Am 21. August 1719 schrieb der König an das collegium sanitatis:[3]) collegium sannitatis[4]) in Preussen verordenen acht auf die Pest zu haben wie sie in Pohle[n] alle Precaucion nehmen mit wollene wahren soll im ganzen lande Preussen Neumart [Neumark] Kurmarck alle leutte wieder mit Pesse versehen werden das auf den franckfurter Mark[t] keine Juden noch fehder und wolle aus örter wo die Pest ist hier ins landt komme[n] sollen alle Mensl:

---

[1]) Durch Cabinetsordre, Berlin 6. August 1719, war Osten „die erste vacant werdende Drostei" versprochen worden.

[2]) Gesuch Clamors von dem Busschen, Sparenberg 16. August 1719. Er erhielt am 3. October seinen Abschied und „das wohlverdiente Zeugniß zu seinem beständigen Nachruhm, . . . daß er . . . bei seinen vieljährigen . . . Diensten sich allemal mit solcher Treue und unermüdetem Fleiß von denen obgehabten und größesten Theils importanten Functionen und Verrichtungen acquittirt habe, daß Wir daraus seine Treue und Eifer vor die Beforderung Unseres höchsten Interesse zu Unserem allergnädigsten Vergnügen sattsam verspüren können". (Conc., gez. Ilgen.)

[3]) R. 9. NNa.

[4]) Auch die Adresse ist vom Könige selbst geschrieben: Colle sannitatis a Berlin citto.

Digitized by Google

[menschliche] Precaucion nehmen den ſie es ſolln verantworten wo ſie nit alle erſinl: Precaucion nehmen FWilhelm wuster[hausen] den 21. aug. 1719.

Schon am 16. Auguſt war der Befehl an das Generalfinanzdirectorium und das Generalkriegscommiſſariat ergangen, je zwei Mitglieder, ſowie einen Doctor der Medicin und einen Chirurgen zur Bildung eines Peſtcollegiums zu erwählen. Unter demſelben Datum wurde auch die Beſtallung für den Director des Collegiums, Generalmajor v. Löben ausgefertigt.[1])

Am 26. Auguſt erſtatteten Grumbkow und Creutz dem Könige den folgenden Immediatbericht:[2])

Das Generalfinanzdirectorium habe ſich mit dem Generalkriegscommiſſariat im Beiſein Löbens zur Berathung über das Peſtcollegium zuſammengethan. Löben habe zu Protokoll gegeben, daß, nachdem es E. K. M. allergnädigſt gefallen hätte, ihn à la tête dieſes neuen Collegii zu ſetzen, er ſolche Function zwar allergehorſamſt übernehmen müßte; weil er aber jederzeit Profeſſion von Soldaten gemacht hätte und ſich vor ein mehres nicht ausgäbe, ſo würde er zwar dasjenige, was dahin einliefe, bei dieſer ihm aufgetragenen neuen Function auch reſpiciren, ſo viel aber die übrigen hiebei vorkommende Verrichtungen in Commercienſachen und ſonſt beträfe, davor würden die übrigen ihm zugegebenen Membra dieſes Peſt-Collegii zu reponiren haben. Bei dieſer Gelegenheit kam zugleich vor, wie es wegen der Reviſion, wie auch mit der Contraſignatur der expedirten Sachen zu halten ſei; da denn bis auf E. K. M. Approbation gut gefunden worden, daß das Collegium dem Secretario die Expedienda angeben und, wenn ſelbige aufgeſetzt ſind und Namens E. K. M. abgehen müſſen, von einigen membris collegii gezeichnet, ſodann aber dem Wirklich Geheimen Etats-Rath Freiherrn von Cuyphauſen, als welcher in Abweſenheit des Wirklich Geheimen Etats-Raths von Schlippenbach deſſen Departement hat, zur Reviſion und Contraſignatur hingegeben werden könnten.

---

[1]) In dieſer Beſtallung und der Anzeige darüber an das Generalfinanzdirectorium wird ausdrücklich angegeben, daß „anſtatt des vormaligen ſogenannten collegii sanitatis ein Peſtcollegium hierſelbſt“ errichtet würde. Die Bezeichnung bürgerte ſich aber nicht ein und wurde ſehr bald auch amtlich wieder von der früheren Bezeichnung verdrängt.

[2]) R. 9. NNa.

Digitized by Google

Zu Aſſeſſoren bei dieſem Collegio werden hiedurch in Vorſchlag gebracht: von Seiten des Generalkriegscommiſſariats die Geheime Kriegsräthe von Happe und Gauſe, wie auch der Hofrath Fromm; von Seiten des Generalfinanzdirectorii und der Generalrechenkammer die Geheimte Räthe Piper, welcher vormals in Königsberg allbereit mit im collegio sanitatis geſeſſen hat, und von Pehnen, der ebenfalls ſchon im collegio sanitatis geweſen, denen von der Amtskammer der Kammerrath Meyer, welcher vormals auch ſchon hier im collegio sanitatis mit geweſen, annoch zugegeben werden könnte. Ein Medicus würde aber bei dieſem Collegio wohl nicht genug ſein; daher unter E. K. M. gehoffeten Genehmhaltung an das collegium medicum reſcribirt worden, ein paar aus ihrem Mittel in Vorſchlag zu bringen, ſo bei dem Peſt-Collegio aſſiſtiren, damit, wenn einer krank oder verſchickt wird, der andere doch da ſei und die Function continuire.

Gause gut
Happe idiot
ſollen andern vorſchlagen
gut
gut
gut
ſoll Stahll
Kristiani Henrici
Bingert und noch
einen

Von der Kaufmannſchaft und ratione der Commercienſachen wären die Commercienräthe Lejeune und Flatho, von dem hieſigen Magiſtrat aber der Geheime Rath Schlüter und Hofrath Thieling, auch zu Viſitatoren die Rathsverwandte Kieſewitter und Wipperman zu benennen.

gut
gut

Und da bei dieſem Collegio auch ein habiler Secretarius nöthig iſt, welcher die vorkommende Sachen ohne Zeitverluſt expedire, ſo wird hiedurch der Hofrath Coeper dazu in Vorſchlag gebracht, und könnte der Wirklich Geheime Etatsminiſtre Freiherr von Ilgen aus der Geheimen Kanzlei einen Kanzelliſten benennen, welcher die expedirten Sachen mundire.

gut

Digitized by Google

Obschon bei dem vorigen collegio sanitatis kein Chirurgus gewesen, sondern das Collegium, wenn es eines Chirurgi Meinung zu vernehmen nöthig gefunden, jedesmal jemand rufen lassen, so wird selbiges jedennoch auf einen habilen Chirurgum die nöthige Reflexion machen.

cherurgi muß dabey sein

soll ein Pahr Regi[ments] feldt-scher[er] und

Dieses ist, was E. K. M. wir hiedurch vorläufig referiren sollen, und wird übrigens an einer Instruction vor das Pest-Collegium gearbeitet, welche auch mit dem forderlichsten zu E. K. M. höchsten Approbation und Vollziehung überlandt werden soll.

Binger Margraff nehmen Fr W

Am 29. August wurde darauf die Instruction für die „zum collegio sanitatis verordnete Präsident, Director und Assessores" ausgefertigt:

Wir haben gut gefunden, daß, da nach denen eingelaufenen Nachrichten die Contagion nicht nur in Siebenbürgen heftig grassire, sondern auch schon die Königreiche Ungarn und Polen ergriffen und daher zu besorgen, daß diese ansteckende Seuche noch weiter um sich fressen und denen Grenzen Unserer Provincien sich nähern dürfte, ein collegium sanitatis wieder zu etabliren und errichten zu lassen, welches unter dem Präsidio und Direction Eurer, Unsers Generalmajors Freiherrn von Löben,[1]) dasjenige, was Unsere Provincien und Lande unter göttlicher Gnade und Obhut vor die pestilenzialische Seuche und andere ansteckende Krankheiten präserviren und schützen, wie auch das Viehesterben, so weit es möglich, abwenden könne, thun und verrichten solle. Und weil Wir dann Euch als Membra dieses collegii sanitatis bestellet und denominiret, so wollen Wir auch Euch solche Commission aus allergnädigster, zu Euch tragenden Confidenz hiermit und kraft dieses auftragen und in Gnaden anbefehlen, derselben Euch willig zu unterziehen, die Euch zu Unserm Interesse und der Wohlfahrt Unserer Länder hiebei vorkommende und anvertraute Verrichtungen unter Eurer, Unsers Generalmajors Freiherrn von Löben, Direction sofort nach Einlieferung dieses anzutreten, zu dem Ende Euch wöchentlich einmal,[2])

[1]) Bestallung vom 16. August 1719.

[2]) In dem Königlichen Erlasse an das Collegium vom 1. September 1719 wird der Termin der wöchentlichen Zusammenkunft angegeben als „der vorhergehende Tag vor den Posttag".

Digitized by Google

auch, wenn es die Nothwendigkeit der Sachen erheischen sollte, öfters, mit Zuziehung zweier Medicorum und Chirurgorum, die Wir aus dem collegio medico dazu benennen werden, auf der Geheimen Rathsstube zu versammeln und zusammenzuthun; vor allen Dingen mit Unseren an auswärtigen und denen inficirten fremden Landschaften und Provincien nahe belegenen Höfen sich aufhaltenden Ministern und Residenten, als welche Wir in specie dazu instruiren werden, imgleichen mit Unseren Regierungen, Commissariaten, Landesdirectoren, Verwesern, Landräthen und Stadtmagistraten und anderen Befehlshabern jedes Orts, wie auch mit denen in jeden Provincien zu setzenden collegiis sanitatis, vorkommenden Umständen nach, nöthige und fleißige Correspondenz [zu] pflegen, die von denenselben an Euch von Posten zu Posten einkommende Relationes, Schreiben und Nachrichten collegialiter [zu] verlesen, solche ihrer Wichtigkeit nach wohl [zu] erwägen, über dasjenige, was darauf zu thun und zu veranlassen sein wird, gebührend zu deliberiren, einen Schluß darüber zu fassen, darauf sogleich die Nothdurft zur Expedition zu bringen und, was von Wichtigkeit, zu Unserer eigenhändigen Hohen Unterschrift, nachdem vorher selbiges von Unserm Wirklich Geheimen Staatsrathe p., dem Freiherrn von Cuyphausen, als welcher in Abwesenheit Unsers Wirklich Geheimen Staatsraths p. von Schlippenbach das Departement respiciret, revidiret und contrasigniret worden, einzusenden, das übrige aber, wann es von zweien Membris Eures Collegii revidiret und von Euch collegialiter selbst unterschrieben, abgehen zu lassen. Wie Wir dann an allen Orten Unserer Lande sowohl Unseren Generalen, Gouverneuren, Commandanten, anderen Kriegsofficieren und Commandeurs, als auch den Regierungen und andern Civilbefehlshabern genugsame Ordre ertheilen und dieselbe dahin anweisen werden, auf Euer Begehren und Ansuchen Euch sofort und ohne Erwartung weiterer Ordre zu assistiren und alle Beihülfe zu thun. Insonderheit habt Ihr auch Euer Augenmerk dahin zu richten, wann sich diese Seuche wider Verhoffen weiter ausbreiten sollte, daß mit denen inficirten Orten die Commercia gehemmet und alle pestfangende Waaren und Güter, als Federn, Betten, Loder, wollene Waaren, Kleider, Linnen und dergleichen, so von inficirten Landen und dero Grenzen herzukommen pflegen, ohne genugsame Pässe und Zeugnisse, daß solche Waaren

Digitized by Google

aus verdächtigen Orten nicht sein oder doch von solchen nach andern Örtern gebracht worden, in Unsere Lande keineswegs eingeführet, auch keinen Juden, weniger dessen Waaren, welcher aus dergleichen verdächtigen Landen kömmt, er sei mit Pässen versehen oder nicht, in einige Unsere Lande, weniger auf die Frankfurter Messe zu kommen verstattet werden möge, und zu dem Ende es dahin zu richten, daß alle und jede, so in Unsern Preußischen, Kur- und Neumärkischen, auch anderen Landen von einem Ort zum andern reisen und negotiiren wollen, mit genugsamen Pässen auf solche Art, wie vormals geschehen, versehen werden mögen.

Da auch in Unseren Landen einige Örter von der Pest oder anderen ansteckenden Krankheiten ergriffen werden sollten, welches doch Gott in Gnaden verhüten wolle, so habt Ihr zu verfügen, daß von denen jedes Orts dazu bestellten Collegiis oder denen zur Aufsicht und Direction bestellten Bedienten in Zeiten alles gehörig und auf das sorgfältigste veranstaltet, die der Gefahr sodann am meisten exponirte Städte und Dörfer mit aller Nothdurft und dienenden Medicamenten, Lebens- und anderen Hülfsmitteln versorget, tüchtige Pestmedici und Chirurgi jedes Orts bestellet oder von anderen Orten abgesandt und in summa alle menschliche Präcaution genommen und das gethan werde, was zur Erreichung Unsers hierunter versirenden Zwecks und zu Unserer Provincien und Landen Besten und derselben möglichsten Conservirung auf einige Weise diensam sein kann. Im übrigen habt Ihr Uns von Euren Verrichtungen und wie es in dieser oder jener Unserer Provincien bei diesem Punkt zugehet, was Ihr vor Anstalten gemachet, wie weit es damit gekommen, auch was Euch daran hinderlich oder forderlich sein könne, von Zeit zu Zeit pflichtmäßig ohne einiges Verhalten oder anders Absehen zu berichten, und da Ihr in einem oder anderen Fall Unserer unmittelbaren Beihülfe benöthiget sein solltet, habt Ihr Euch desfalls bei Uns ohngeschenet zu melden, da Wir Euch dann alles Schutzes und Protection in Gnaden versichern, auch mit nöthiger Resolution versehen wollen.

Die Ausfertigung solcher Sachen soll Unser Hofrath Cöper übernehmen und Philipp Liebert Waldschmitt, als Unser Geheime Kanzlist bei diesem collegio sanitatis, die zu dieser Materie und

Digitized by Google

Sachen gehörige Concepte mit allem Fleiß und citissime mundiren; wie Wir dann das nöthige dieserhalb an dieselbe rescribiren lassen.

Wenn hinkünftig eine Postirung oder andere auf denen Grenzen durch Unsere Soldatesque zu machende Anstalt erfordert werden sollte, werden Wir nach denen darüber einlaufenden Berichten desfalls das nöthige Selbst besorgen, und sollen die dazu erforderte Ordres bei der Geheimen Kriegskanzlei aufgesetzet und expediret, die Concepte aber, um die Acta beisammen zu behalten, jedesmal an den Hofrath Cöper abgeliefert werden.

Wegen der zu dieser Sache etwa erfordernden Unkosten soll auf Eure Vorstellung jedesmal das nöthige veranlasset werden.

Durch einen Erlaß vom 1. September wurde das Personal der neu formirten Behörde über die zuerst in Aussicht genommene Zahl hinaus beträchtlich vergrößert. Es sollte von nun an bestehen „aus einigen membris Unseres Generalfinanzdirectorii, Generalkriegscommissariats, collegii medici, hiesigen Magistrats und der in den Commercien Erfahrenen". Der Generalmajor von Löben ist Director des Collegiums; ihm stehen als assessores zur Seite: von Scharden, Piper,[1] von Pehnen,[1] Schlüter,[2] Gause,[3] Stahl, Tieling,[2] Cöper (zugleich auch Secretär), Fromme,[3] Christiani, Lejeune,[4] Meyer,[5] Heinrici, Flatho;[4] als Chirurgen: Binger und Marggraff, „welchen freistehen solle, ein paar Regimentsfeldscherer zur Hülfe zu nehmen"; als unbesoldeter Geheimer Kanzlist: Philipp Liebert Waldschmidt und schließlich als „examinatores der Pässe": die Rathsherren Kiesewitter und Wippermann.

---

125. Aus dem Erlasse an die Preußische Regierung.[6]

Berlin 5. September 1719.

Conc., gez. Katsch. R. 7. 18. g. 1.

Gebühren der Fiskalbedienten.

. . . Wann fiskalische Geldstrafen libelliret und per sententiam erkannt werden, so gebühret den fiscalischen Bedienten davon ihre

---

[1]) Vorgeschlagen vom Generalfinanzdirectorium und der Generalrechenkammer.

[2]) Vorgeschlagen vom Berliner Magistrat.

[3]) Vorgeschlagen vom Generalkriegscommissariat.

[4]) Repräsentant der Kaufmannschaft.

[5]) Vorgeschlagen von der Kurmärkischen Amtskammer.

[6]) Vergl. Nr. 56. S. 72

Digitized by Google

sonst übliche quota, welche von demjenigen residuo, das Wir etwa moderiret und festgesetzet, sich verstehet und zu nehmen ist.

Es kann aber in denen Urteln selbst gleich anfangs keine Separation gemachet werden, sondern, wann, zum Exempel, 1000 Rthlr. erkannt, selbige aber auf 500 Rthlr. moderiret werden, so bekommen Fiscales nur 50 Rthlr., und in solchen Fällen kann allemal bei erfolgenden Moderationen zugleich der Fiskalen quota in den Confirmatorien oder Verordnungen determiniret werden.

Falls aber Leibesstrafen erkannt würden und Wir darunter aggratiireten und dieselbe nach Beschaffenheit in Geldstrafe verwandelten, alsdann hat der Fiskus keine quotam fiscalem daran zu prätendiren, sondern er muß sich allein mit denen Unkosten vergnügen, welche gerichtlich determiniret werden möchten.

Was die übrige Casus belanget, davon denen fiskalischen Bedienten ihre quota gebühret, deshalb habt Ihr . . eine ausführliche Resolution zu projectiren und zu Unserer Approbation einzusenden, damit es hernach durch den Druck zu jedermanns Notiz gebracht werden könne, und solcher Resolution habt Ihr auch obige Decisiones mit einfließen zu lassen, dabei aber allerdings festzusetzen, daß, wann eine Confiscation oder detractus erkannt wird, die Kammer sich darin nicht zu meliren, bis solche Summe von Uns allererst determinirt, maßen die in beiden Fällen erfordernde Sentenz der Kammer allererst zum Belege ihrer Rechnung dienen muß.

Die Determinirung der Geldstrafen, welche zu Unseren Kassen fließen oder ad pias causas, zum Waisenhause, oder zu denen Invaliden gewidmet werden, dependiret lediglich von Unserer . . Disposition und Gutfinden, wohin Wir nämlich nach Gelegenheit und Beschaffenheit der Sachen ein oder andere Strafen hin verwendet haben wollen.

---

126. Bestallung von Michael Rauber zum Mindenschen adjunctus fisci.

Berlin 7. September 1719.

Conc., gez. Katsch. R. 32. 9.

Nach Vereinigung des Fürstenthums Minden mit der Grafschaft Ravensberg ist es für gut befunden worden, einen adjunctus fisci einzusetzen; auf Vorschlag des Generalfiskals Duhram ist hierzu der bisherige Garnisonsauditeur Michael Rauber bestellt worden.

Digitized by Google

Er soll
auf Unsere hohe Regalia, Gerechtsame und Uns dahero competirende Emolumenta sowohl als die im Lande vorgehende Delicta und Verbrechen fleißige Obacht haben, deshalb bei Unserer Mindischen Regierung oder wohin die Cognition gehöret, behörige Action und Anklage anstellen, die in dergleichen Sachen angehobene Inquisitiones und Processe besten seinem Verstande und Fleiße nach, jedoch auch ohne Weitläuftigkeit und auf das kürzeste fortsetzen, betreiben und selbigen bis zur Endurtel abwarten, auch sich hievon durch keinerlei Consideration oder einige Nebenabsichten noch Ansehen der Person abhalten lassen; auf Unsere bereits ergangene und noch künftig emanirende Edicta, Mandata und Verordnungen, daß selbigen von jedermann allergehorsamst nachgelebet werde, ein wachendes Auge halten, die dawider in Erfahrung bringende Contraventiones, Excesse, Mißbräuche und Unterschleife bemelter Unserer Regierung ohn Verzug anzeigen, zu solchem Ende sich fleißig bei der Kanzelei daselbst einfinden; was ihm von Uns oder von Unsern nachgesetzten Präsidenten, Directore und Räthen in fiskalischen und andern Unser Interesse concernirenden Sachen committiret und aufgetragen werden wird, ohnweigerlich annehmen und getreulich ausrichten, daß alle Laster, Mißhandelungen und Unterschleife der Gebühr nach bestrafet und die in solchen Sachen abgesprochene Urtheile behörig zur Execution gebracht werden, möglichst befordern . .

Rauber soll „quintam der durch seinen Fleiß einzubringenden fiskalischen Strafen genießen, und wollen Wir ihn dabenebst mit einer zuerst vacant werdenden fiskalischen . . Besoldung versehen".

---

127. Bestallung von Johann Heinrich Albrecht zum Rentmeister bei der Orangischen Successions- und Invalidenkasse.

Berlin 8. September 1719.

Conc., gez. Creutz. Krautt. Gen.-Invalidendep. I. 2.

Demnach Unser p. Georgi mit dem Tode abgegangen, auch dannenhero die Nothdurft erfordert, wegen der ihm anvertrauet gewesenen Orangischen Successionskasse anderweite Verfügung zu machen, als haben Wir aus bewegenden Ursachen in Gnaden gut gefunden, darunter eine Änderung vorzunehmen, dergestalt, daß die

Digitized by Google

Domänen- und Licentgefälle aus Unserm Antheil des Herzogthums Geldern, ferner auch aus dem Fürstenthum Meurs, wie auch denen beiden Grafschaften Tecklenburg und Lingen von künftigen Trinitatis 1720 an immediate an Unsere Generalfinanzkasse allhie von denen Rentmeistern jedes Orts abgeliefert werden, zu der Orangischen Successionskasse aber ein mehrers nicht als die Revenuen aus dem Fürstenthum Neuchâtel, denen Grafschaften Montfort und Geyer, wie imgleichen denen Grafschaften Turnhout, Herstal und Middelar, wovon auch die Holzgelder ebenfalls zu dieser Kasse gehören und ferner von denen Orangischen Successionsgütern in Holland fließen sollen. Wegen dieser letzterwähnten Revenuen nun haben Wir an des verstorbenen Hofrath Georgi Stelle den bisherigen Cassirer . . . .[1]) Albrecht zum Rentmeister bei gedachter Orangischen Successionskassa, jedoch daß er auch annoch die Einkünfte aus dem Geldrischen, Meursischen, Tecklenburgischen und Lingischen vor dieses Jahr bis Trinitatis 1720 einnehme und gehörig berechne, . . bestellet und angenommen . . . Insonderheit aber muß seine vornehmste Sorgfalt darin bestehen, daß die Revenuen aus denen obenerwähnten respective Fürstenthum, Graf- und Herrschaften, wie selbige in denen jedesmal zu formirenden Etats sowohl von der Orangischen Successionskasse en général, als auch in denen Special-Etats werden determiniret und ausgeworfen werden, allezeit, und zwar, so viel nur immer möglich, in demselben Jahre, da selbige fällig sein, richtig an ihn abgeliefert werden mögen; und wenn die Rentmeistere jedes Orts etwa darunter säumig befunden werden sollten, so hat er solches gehöriges Orts sofort anzuzeigen, damit deshalb nöthige Verfügung gemachet werden könne. Sonsten hat er die Rentmeistere über die einzuziehende Gelder jedesmal zu quittiren und die Einziehung unter Unsers contrôleur général und Wirklich Geheimen Etats- und Kriegesraths, des von Creutzen, Direction zu Unserm bestem Vortheil zu besorgen und nach dem Wechselcours von dem Agio auf alle Weise zu profitiren und Unser Interesse sowohl hierin als auch in allen anderen Stücken pflichtmäßig wahrzunehmen. Die solchergestalt einzunehmende Orangische Successionskassen-Revenuen nun hat gedachter Rentmeister Albrecht alle Monate insgesamt an Unsern p. Kühtzen zur Generalfinanzkasse nebst einem Extracte aus

[1]) Lücke.

Digitized by Google

seinem Manual gegen dessen Quittung abzuliefern, darüber aber richtige Rechnung zu führen und selbige alle Jahr bei Unser Generalrechenkammer abzulegen. Überdem wollen Wir auch demselben Unsere Invalidenkasse, wie selbige der verstorbene Hofrath Georgi gehabt, hiemit anvertrauet haben, und hat er sich nach denen demselben dieserhalb ertheilten Verordnungen und Instructionen in allen Stücken zu richten.

Albrecht soll, wenn er gehörige Caution bestellt und den gewöhnlichen Eid abgelegt haben wird, 500 Rthlr. jährliche Besoldung erhalten.

---

128. Commissoriale für den Wirklichen Geheimen Rath von Massow und den Regierungsrath von Lettow.

Berlin 19. September 1719.

Conc., gez. Ilgen. R. 30. B. 56.

Zur Schlichtung von Streitigkeiten mit Dänemark in Vorpommern.

Es hat der König in Dänemark seinem allhier anwesenden Ministro, dem Generalmajor Meyer, Commission aufgetragen, mit denen, welche Wir Unsererseits gleichfalls dazu benennen würden, sich zusammenzuthun, umb die zwischen Unseren Vorpommerischen Landen und hochgedachten Königes von Vorpommern besitzenden District obschwebende Grenz- und andere Streitigkeiten zu examiniren und abzuthun.

Allermaßen Wir nun Ihro K. M. in Dänemark dieserwegen führende und auf die Unterhaltung guter Nachbarschaft gerichtete Intention Uns gar wohl gefallen lassen, so committiren und befehlen Wir Euch auch hiedurch, mit gedachtem dem von Meyer einer gewissen Zeit und des Orts, wann und wo Ihr zusammenkommen wollet, Euch zu vereinigen, bei erfolgender Conferenz die sämtliche oberwähnte Differentien mit einander zu untersuchen und dieselbe, jedoch ohne das geringste Nachtheil Unserer und Unserer dabei interessirten Unterthanen Gerechtsamen, nach Recht und Billigkeit beizulegen, darüber einen Receß bis zu Unserer Ratifikation zu errichten und selbigen demnächst nebst dem bei sothaner Conferenz abzuhaltendem Protokoll zu Unserer Approbation . . . einzusenden.

Digitized by Google

129. Bericht des Preußischen Commissariats.

Königsberg 29. September 1719.

Ausf., gez. Waldburg, Gregori, Sommerfeld, Cupner. Gen.-Dir. Preußen. Generalhufenschoß 19.

Bezahlung der Landmesser. Anstellung von Landbaumeistern. Grundrisse der Städte.

Da eine Zeit hero gebräuchlich gewesen, daß die hiesigen Landmesser bei Maßstreckung der Güter und Huben sich eine übermäßige Belohnung ihrer Arbeit haben zahlen lassen und bei der itzigen neuen Einrichtung des Generalhubenschosses die von Adel, Cöllmer und bäuerliche Unterthanen sich werden genöthiget finden, um Gewißheit und accurate Abtheilung ihrer Grenzen zu haben, die Maßstreckung ihrer Huben und Grenzen vorzunehmen, so haben zu Soulagirung der Eingesessenen E. K. M. de dato Königsberg den 10. Julii a. c. wir vorgestellet, wie hoch ohnmaßgeblich vermeinet wird, daß der gedachten Landmesser ihre Bezahlung künftig gesetzet werde; E. K. M. hat es auch gefallen, solch unser Project de dato Berlin den 18. Julii a. c. . . . zu approbiren.

Da man vermuthet und es sich auch in der That erwiesen hat, „daß die beiden Amtskammern wie in allen anderen Sachen, so auch hierinnen der Gewohnheit nach uns contradiciren würden", so hat das Commissariat das Project den beiden Kammern mitgetheilt.

Die Litthauische Kammer ist der Meinung, daß es bei der alten Einrichtung sein Verbleiben haben möchte; die deutsche Kammer aber hat auf Veranlassung des Ober-Ingenieurs von Collas einen Vorschlag wegen Annehmung einiger Landbaumeister gethan. Das Commissariat hält die Annahme aber für „unnöthig, impracticabel und dem Lande onerose".

Denn was das platte Land betrifft, so möchten diese Leute wohl in der Mark und in dem Magdeburgischen zu gebrauchen sein, weil daselbst nicht eben viel Huben und auf selbigen dennoch viele Besitzer sind, angemerket daselbst ein jedweder Bauer und Hof von sich dependiret und also, wenn dergleichen Streit vorkommt, ein Landbaumeister dabei nöthig zu gebrauchen ist; in dem hiesigen Königreich aber finden sich viele Huben und wenig Besitzer, und wenn dergleichen Grenzstreit vorkömmt, wird solches durch die Maßstreckung in Beisein des Landmessers sofort zur Richtigkeit ein vor allemal gebracht, und wenn der Grenzstein gesetzet, so ist weiter kein Disput zu vermuthen.

Digitized by Google

Daneben haben die Edelleute in ihren Dörfern allhier unterschiedene und abgesonderte Hufen, welche denen Bauern zugetheilet sind, derer Acker, obgleich selbiger schon im Gemenge lieget, mit breiten Scheidungen versehen, und wenn ein Bauer mit dem andern in Streit kommt, so endigt der Eigenthümer des Gutes oder Dorfes den Disput gar bald ohne Zuziehung eines Landmessers; woraus denn folget, daß wenn einmal die in ihren Grenzen gelegene Güter en général abgemessen und verzeichnet sind, vor das künftige kein Streit entstehen kann, wenn auch gleich zwei oder drei Eigenthümer in einem Dorfe wohnen, welches doch allhier zu Lande gar sparsam zu finden ist: dergestalt, daß auf dem Lande dergleichen Landbaumeister unnöthig sind.

Bei denen Städten hiesigen Königreichs fället ihre Function von sich selbst hinweg, und gehet die Respicirung der Stege, Wege und Brücken das Commissariat gar nicht, sondern die hiesige Regierung einig und allein an. Wegen des in den Städten zu besorgenden Baues, so ist der Kreis-Commissarien ihre Schuldigkeit, den Bau zu reguliren.

Das Commissariat schlägt schließlich vor, daß von jeder Stadt des Königreichs ein Grundriß gemacht und von dem Commissariats-Landmesser Capitän Nuglisch verfertigt, und alle diese Risse im Commissariat in ein besonderes Buch gebracht werden, „damit also aus diesem Buch gleich ersehen werden könnten die Plätze, so noch zu bebauen, aber worinnen auch, wie die Städte situiret. Die Unkosten könnten gar füglich von der Bürgerschaft oder aus der Kämmerei hierzu angewendet werden".

Es sollen „die kleinen Städte auf ihre, der Städte, Unkosten gemessen, alle Häuser bezeichnet, die Plätze, so zu erbauen, annotiret und darüber ein förmlicher Abriß, wie oben erwähnet, gemachet werden".

130. Bericht Waldburgs.

Königsberg 30. September 1719.

Ausf. Generalkriegscommissariat Preußen. Bestallungssachen. Generalia Nr. 5.

Waldburgs Finanzen. Gehaltszulagen an Commissariats- und Kassenbediente. Einrichtung der Amtscommissarstellen.

Niemand kennet eines andern Noth besser als der, welcher unter dem gleichen Joch lieget. Der Unterscheid, mit welchen E. K. M. ich in den ersten drei und nun in denen zwei letzten Jahren ge-

Digitized by Google

dienet, ist bei mir selbst gar zu merklich; denn obwohl ich in meiner Pflicht, Fleiß und Treue keinen Unterscheid weiß, so kann doch nicht leugnen, daß noch ein mehrers, als das schon geschehen, prästiret hätte, wenn der billige Chagrin, welchen ich hege, mich nicht oft übertäubet, indem in E. K. M. Dienste ich als ein wohlhabender Mensch, welchem es weder an Credit noch Geld gefehlet, getreten, anjetzo aber über 26,000 Thaler schuldig bin und nicht 100 Rthlr. aufzubringen weiß. E. K. M. geruhen . . zu erwägen:

1) Daß nach introducirter Accise die Victualien allhier fast so theuer als in Berlin sind, das Holz aber und die Potageries sind viel theurer;

2) daß auf Gott allein es ankommt, das Genie einer Nation zu ändern! Aus der Erfahrung habe ich, daß durch meine in den ersten Jahren erwiesene Freigebigkeit im Essen und Trinken ich mehr ausgerichtet und E. K. M. bessere Dienste gethan, als anjetzo zu thun nicht capable bin;

3) daß, obwohl ein Officier mit 12, 20 ad 30 Thaler monatlich leben muß, es dennoch unmöglich, daß ein Civilbedienter monatlich mit 12 Rthlr. auskommen könne, weiln dieser keine Zugänge hat, sondern alles auf das theureste bezahlen muß, außer daß, wo nicht alle, dennoch große Hoffnung, ein mehrers an Tractament zu bekommen, ihm benommen wird; dahergegen ein Officier in der beständigen Hoffnung lebet, sich immer weiter zu poussiren . .

1. Waldburg legt die Liste der zu ernennenden Amtscommissare vor.[1])

Bei der Eintheilung habe man „auf die Entlegenheit der Ämter, auf die Vielheit der sogenannten Einwohner, imgleichen der Fischerdörfer und andere, welche nicht auf ein fixes Quantum haben können gesetzet werden, und nach dem alten Modo die Kopf-Accise und Trankſteuer abtragen müssen, nicht weniger aber auf die Einnahmen der Servis, auch auf das Quantum der zu berechnenden Contribution selbsten reflectiret".

[1]) Beilage: „Unmaßgeblicher Vorschlag, welchergestalt die Ämter des Königreichs Preußen unter die Amtscommissarien am füglichsten zu vertheilen und die Einnahme des Generalhufenschosses anzuvertrauen und wie die Amtscommissarien hierfür zu salariren". Darnach waren im Samländischen und im Natangischen Kreise je 15, im Oberlande 6 Schoßeinnehmer, deren Gesammtgehalt 4728 Thlr. betrug. Für diese 36 Schoßeinnehmer sollten jetzt 29 Amtscommissare mit einem Gesammtgehalt von 4800 Thlr. eingesetzt werden. Die Gehaltssätze der einzelnen Amtscommissare sollten zwischen 108 und 240 Thlr. schwanken.

Digitized by Google

2. Die Kreiscommissare sind auf dem Etat mit monatlich 25 Rthlr. angesetzt, während sie in den übrigen Provinzen wenigstens auf 50 Thlr. stehen, „obgleich sie weder mit der Contributions-, noch Servis-Einnahme zu thun, viel weniger Truppen auf vorfallenden Marsches zu führen, noch 10, 12 bis 18 Meilen zu reisen haben, bevor sie aus einer Stadt in die andere kommen".

Waldburg erbittet namentlich für den Kreiscommissar Adler ein erhöhtes Tractament; dieser habe von Anfang an bei der Hufencommission unabläßig gearbeitet und alle Catastra gemacht. Weiter empfiehlt Waldburg die Kreiscommissare Lohmeyer und Lübbecke.

3. Die Kreisräthe sollen vom Servis- auf den Contributionsetat gesetzt werden. Dem Kreisrath Beyer soll eine Zulage bewilligt werden.

4. Betrifft Personalien der Unterbedienten.

5. Der Commissariatsfiskal Warth bezieht bisher 16 Rthlr. 16 gGr. monatlich. Waldburg lobt seine Leistungen und bittet, ihm monatlich 30 Thlr. zu bewilligen. Es empfehle sich nicht, ihn oder andere Fiskale auf Strafgefälle zu verweisen.

6. Von den Mitgliedern des Commissariats mögen Cassebura und Werner, von denen dieser mit 52, jener mit 50 Thlr. salarirt wird, auf gleichen Fuß gesetzt werden.

Cupner und Sommerfeld sen., die während der Abwesenheit der meisten Commissariatsmitglieder fast alles allein ausgearbeitet haben, bitten, es möge ihnen wieder das Monatsgehalt von 40 Thlr. bewilligt werden, das sie unter König Friedrich I. bezogen.

Von den Amtshauptleuten Lesgewang und Kalnein will Waldburg, um auf keinerlei Art und Weise anzustoßen, „nichts erwähnen", er versichert aber, daß der König keinen von beiden entübrigen könne. Es sei zu erwägen, ob sie in Königsberg mit monatlich 100 Thlr. würden leben können.

„E. K. M. kann ich nicht verhehlen, wie weder meine Leibeskräfte noch mein Vermögen, welches so sehr deterioriret ist, zuläßet, daß ich fernerhin alleine arbeite. Damit aber dennoch in E. K. M. Dienste nichts versäumet werde, muß mich sonderlich auf diese beede Räthe verlassen".

Waldburg bittet schließlich noch um Gehaltserhöhung für den Oberempfänger Sommerfeld, den Controleur Conradi und den Kassirer Krüger.

Mit Immediatbericht vom 6. October legte das Generalkriegscommissariat dem Könige den Bericht Waldburgs vor: er finde nöthig, daß den Commissariats- und den Ober- und Unterkassenbedienten zusammen eine Zulage von 345 Rthlr. monatlich bewilligt werde. „Wir haben zwar

Digitized by Google

angestanden, E. K. M. itziger Zeit diese Augmenta vorzutragen, weil aber der Graf von Waldburg bei denen meisten die große Nothwendigkeit der Sache . . anführet", so sei das Schriftstück mit überreicht, „anheimstellend, ob Ihro . . gefallen möchte, dann und wann darinnen zu lesen". Der König schrieb zwar dazu:

sollen sich Melden anno 1722 F W

Doch wurde schließlich wenigstens zum Theil die Bitte Waldburgs erfüllt, indem statt monatlich 345 Thlr. 149 Thlr. 16 Gr. zu Zulagen und für Neuanstellungen bewilligt wurden. Durch Erlaß vom 9. November 1719[1]) wurde Waldburg mitgetheilt, daß bewilligt sei:

An Calnein, damit er Lesgewang im Tractament gleich werde, 12 Rthlr.
Dem Hofrath und Oberempfänger Sommerfeld 12 Thlr. 16 Gr.
Ein neu zu bestellender Calculator mit 12 Rthlr.
Desgleichen ein Kassendiener mit 14 Rthlr.
Dem Kassirer Zulage 4 Rthlr.
Ein neu zu bestellender Registrator mit 35 Rthlr.
Dem Kreiscommissar Adler 15 Rthlr.
Den Kreiscommissaren Lübbecke und Lohmeyer je 10 Rthlr.
Den vier Kanzlisten je 2 Rthlr.
Einem neu zu bestellenden Kanzlisten 16 Thlr. 16 Gr.
Dem Secretär Rieger 3 Thlr. 8 Gr.
Dem Aufwärter beim Commissariat 2 Thlr.
Einem neu anzunehmenden Aufwärter 5 Rthlr.

Die Bedienten, die diesmal keine Zulage erhalten haben, sind zur Geduld zu verweisen und sollen sich künftig einmal melden.

Wegen der Amtscommissarien erhielt Waldburg am 12. October den folgenden Bescheid:[2])

Weil der König vertraut, daß alle die vorgeschlagenen Leute die erforderliche Capacität haben und die nöthige Caution nach Proportion ihrer Einnahmen stellen können, so agreirt er sie alle und approbirt die entworfene Eintheilung der 36 Aemter. Das Commissariat soll die Amtscommissarien verpflichten und instruiren, vor allem aber wegen der Caution die nöthige Vorsorge treffen.

---

[1]) Conc., gez. Grumbkow, Creutz, [Krautt].
[2]) Conc., gez. Grumbkow, [Krautt].

Digitized by Google

131. Erlaß an den Oberlanddrosten von der Osten.

Berlin 2 October 1719.

Conc., gez. Ilgen. R. 34. 181. a. 1.

Geheimrath Meinders erhält bei allen Mindenschen Collegien Sitz und Stimme.

Es bleibt zwar bei der Verordnung, daß die dortigen Collegia, Regierung, Commissariat und Kammer separirt bleiben und tractirt werden sollen, der Geheimrath v. Meinders aber, der mit den Ravensbergischen Regierungs-, Commissariats- und Domänensachen seit langen Jahren vertraut ist, erhält in der dortigen Regierung und den übrigen Collegiis Sitz und Stimme nach dem Alter seiner Ravensbergischen Bedienung.

Meinders ist „zu allen Ravensbergischen Sachen zu ziehen". Sein ältester Sohn, der ihm in der Landschreiberbedienung adjungirt ist,[1]) ist „bei den Ravensbergischen Aemtern zu den gewöhnlichen Functionen zu abhibiren" und zu den Sparenbergischen Contributionskassen-Verrichtungen unter des Vaters Caution und Direction mit zu gebrauchen.

Ueber den Platz von Meinders erhob sich lebhafter Streit in der Regierung. Vorzüglich einige der jüngeren Mitglieder wollten ihm nur den Rang nach seiner Reception einräumen, „ohngeachtet jemand vorhin mit einem höheren charactere versehen gewesen".[2])

Durch Erlaß vom 16. December 1719[3]) wurde darauf verfügt, daß Meinders den Platz in der Regierung nach seinem bisherigen Rang erhalten sollte. Es wäre darauf zu achten, ob er in seinen früheren Bedienungen den Drosten vorgegangen wäre, da die Regierungsräthe über den Drosten den Rang hätten.

Hier und in Unseren sämtlichen Provincien wird es auch so gehalten, daß, wer zuletzt in ein Collegium kömmt, unerachtet dessen, was er außer demselben vor Prärogativen hat, nach dem Tage seiner Introduktion den Rang nehmen muß.

Wir wissen nicht, ob dort deshalb etwas besonders hergebracht sei.

Am 16. April 1721 wurde Meinders Vicedirector der Mindisch-Ravensbergischen Regierung und der übrigen Collegien in beiden Landen.[4])

---

[1]) Vergl. Bd. 2. Nr. 67. S. 200.

[2]) Bericht Ostens, Minden 10. December, und der dortigen Regierungsräthe, eingegangen 13. December 1719.

[3]) Auf Specialbefehl. Conc., gez. Ilgen.

[4]) Conc., gez. Ilgen. R. 32. 8. b.

Digitized by Google

132. Immediatbericht Ilgens.

Berlin 3. October 1719.

Ausf. R. 9. J. 3. 1.

Personal und Besoldungen bei der Geheimen Kanzlei.

Bei der Geheimen Kanzlei haben bisher folgende Kanzlisten in den publiquen und geheimen Sachen gearbeitet:

1. Rouyer. Er versteht Französisch, Schwedisch und Latein. Hat 230 Thlr. Besoldung.

2. Holtzendorff. Versteht Französisch und Latein. Hat 300 Thlr.

3. Riese. Versteht Französisch und Latein, arbeitet seit 7 Jahren in der Geheimen Kanzlei, bisher ohne jede Besoldung.

4. Röser ist unlängst gestorben. Hat nie Besoldung gehabt, seine Stelle muß aber wieder besetzt werden. Wenn jeder von den vier 500 Thlr. bekäme, könnten sie damit zufrieden sein. Es würden also 1470 Thlr. Mehrausgaben entstehen.

Copisten sind zwei vorhanden: Lehmann mit 130 und Camphausen mit 35 Thlr. Besoldung. Die jetzt vakante Besoldung des Geheimen Kanzlisten Runckel könnte so unter sie getheilt werden, daß jeder etwa 220 Thlr. bekäme.

Noch an demselben Tage schrieb der König folgendes zu diesem Immediatbericht:

Soll Holtzendoff Riese Rogier will nit bey die geheime Sachen haben sollen einen 3. vorschlagen nit den der Prügell gekrit den der Kath hat vorgeschlagen[1]) sollen Ihr biß hero tractament behalten zu dem soll sie aus die Kanceley Jura jeder zu Ihr tractament 500 ℔ so das ein ieder 800 ℔ hat was übrig bleibet von die Sportels soll unter die andre geteillet werden soll mit die andre nits zu tuhn haben sollen Ihre Kantciley haben im geheimen archchiff sollen in gegenwardt mein den Eidt ablehgen soll von Ilgen eine ordenung auffsetzen sollen die 3 nichts schreiben als was von Ilgen contrasignieret tulmeier soll über die geheimte Kantzeley die auffsicht haben Ludewig soll über die andre die in Landessachen schreiben die auffsich haben bey die archiff Kanceleiy solln keine copisten sein die 3. leutte müßen

[1]) Es war nicht festzustellen, worauf der König hier anspielt.

Digitized by Google

alles schreiben von Ilgens Sachen die Instruccion soll sein solln mit keine Resi:[denten] anvoge[envoyé] Secreter: direc noch indirectt umbgehen sondern[1]) und sollen ein scharffen eidt ablehggen ist mein wille F Wilhelm.

Auf diese Verfügungen des Königs antwortete Ilgen in einem Immediatberichte vom 10. October:

Was E. K. M. mir wegen der geheimen Expeditionen . . befohlen, das werde ich insgesamt . . zu beobachten wissen und den Royer nicht mehr in geheimen Sachen schreiben lassen. Daß die gar geheime Sachen in dem Archiv geschrieben werden sollen, deshalb muß ich . . diese gehorsamste Erinnerung thun, daß mir und andern, die das Archiv gebrauchen, von aller Zeit her verboten gewesen, bei Leib- und Lebensstrafe kein Licht in das Archiv zu bringen, damit, weil alles voll Papier liegt, durch Verwahrlosung, wie leicht geschehen kann, das ganze Archiv nicht einmal im Feuer aufgehe, welches vor E. K. M. Haus und Interesse ein unschätzbarer irreparabler Schade sein würde. In den kaiserlichen, französischen und andern großen Archiven wird es eben also gehalten und nimmer ein Licht darin gebracht. Nun aber muß an den Posttagen oft sehr spät in der Nacht und zuweilen wohl bis 1 oder 2 Uhr an den geheimen Sachen gearbeitet werden; es werden auch die expedirte Sachen, wann sie von E. K. M. unterschrieben, versiegelt, welches ohne Licht nicht geschehen kann; und wird also in E. K. M. allergnädigstem Gefallen stehen, ob dessen ohnerachtet die Arbeit in geheimen Sachen in dem Archiv geschehen soll, oder was E. K. M. sonst deshalb allergnädigst befehlen wollen . .

Dazu schrieb der König:

sollen im geheimen archiff schreiben sollen mit licht in acht nehmen mus man ja mit Licht in Pulver Maga[zin] gehen F W.

[1]) So.

Digitized by Google

133. Erlaß an den Mindenschen Präsidenten v. d. Osten.

Berlin 3. October 1719.

Conc., gez. Ilgen. R. 34. 181. a. 1.

Mindensche Regierungsräthe.

Der Präsident v. d. Osten sah in der Beförderung des Mindenschen advocatus patriae Culeman zum Regierungsrath[1]) eine unbillige Zurücksetzung so verdienter Leute, wie des Präsidenten beim Schöffenstuhl und Landraths Schreiber, des Kammerraths Vogt und des Commissariatsraths Ter Hellen. Er beantragte, diese ebenfalls zu Regierungsräthen mit dem Range vor Culeman zu ernennen.

Durch Cabinetsordre vom 7. August 1719 wurde Vogt zum Regierungsrath ernannt.[2])

Osten wurde auf seine anderen Vorschläge am 3. October erwidert:

Wir tragen deshalb annoch Bedenken, glauben auch, daß die vorhin sich alldort [Minden] befindende Räthe, deren eine ziemliche Anzahl ist, die Regierungssachen in beiden Provincien Minden und Ravensberg wohl werden respiciren können, sonderlich wenn Ihr in den Ravensbergschen Sachen den Geheimrath Meinders und andere aus der Grafschaft, die Wir der Regierung mit zugeordnet, mit herbeiziehet, und woran Ihr es nicht ermangeln zu lassen habt.

Osten erneuerte aber am 2. November seine Vorschläge, da Schreiber „ein rechtserfahrener und in dieser Provinz vollkommen kundiger Mann, . . in der Regierung unentbehrlich" wäre, und Ter Hellen, „ein gescheites, auch fleißiges Subjectum" ebenfalls Verdienste um die Regierung hätte.

---

134. Bericht des Preußischen Commissariats.

Königsberg 9. October 1719.

Ausf., gez. Waldburg, Gregory, Sommerfeld, Cupner. Gen.-Dir. Preußen-Litthauen. Aeltere Sachen. Preuß. Akta 1719.

Adressirung der Suppliken. Anrufung Gottes in Eingaben.

Trotzdem wiederholt verordnet worden ist, daß die Supplikanten ihre Vorstellungen „weder in Person, noch durch Particulierschreiben" vorbringen sollen, so ist doch „die Zeit hero der üble Gebrauch continuiret", daß viele Supplikanten den Präsidenten und die Mitglieder des Collegs mit ihren Zuschriften behelligen. Es möge daher durch ein Patent bekannt gemacht werden, daß die Supplikanten

[1]) 10. Juli 1719. (R. 32. 8. c.)

[2]) Conc., gez. Ilgen.

Digitized by Google

der Anfragen nicht allemal so leicht zu ersehen, als wann die in der Anfrage enthaltene Umbstände und Ursachen dabei angesehen und denen Resolutionen entgegengehalten werden können. Da nun dieses vorjetzo bei Abwesenheit des Steuerrrath Plesmans nicht geschehen können, wir auch überdem bemerken, daß derselbe nicht hinlänglich von einigen Sachen, darüber er angefraget, informiret sei, und er besser gethan, sich dieserhalb zuforderst bei uns zu melden und näheren Bescheides zu gewarten, so haben wir denselben angewiesen, hinfüro E. K. M. Verordnung vom 12. Aprilis 1714[1]) und 17. Junii a. c. gebührend nachzuleben und Dieselbe nicht ohne Noth mit dergleichen Sachen, wovon er nicht völlige Notiz hat, zu behelligen, sondern zuforderst sich bei dem hiesigen Commissariat besser zu informiren.

Am 21. November wurde dem Commissariat darauf geantwortet: daß ermeldeten Plesman dieserhalb nichts zur Last geleget werden könnte, sintemal derselbe von hier aus immediate Ordre gehabt, von dem Zustand seiner Städte . . . zu berichten. . . So lassen Wir es übrigens in puncto subordinationis bei der Verordnung vom 12. April 1714 und 17. Juni a. c. in Gnaden bewenden. Es würde aber der Immediatordre an gedachten commissarium loci nicht bedurft haben, wenn Ihr bishero in Abstattung Euerer Relationen prompter gewesen wäret.

---

138. Immediatbericht Waldburgs.[2])

Königsberg 7. November 1719.

Eigenhändig. R. 96. 6. Aa. 1.

Bitte um Gehaltszulage.

Der Generalhufenschoß ist, „was das Geld betrifft", gänzlich introducirt. „Wenn nicht generale Unglücksfälle eintreten, wird der König jährlich statt auf 250000, wie wir verrechnet, auf wenigstens 270000 Rthlr. Staat machen können". Dabei stellt aber Waldburg vor, daß er selbst bei seinen „anjetzo überhäufeten Schulden nicht so frei in vielen Sachen verfahren kann, als ich vor diesem gethan", er müsse jetzt jährlich über 1680 Rthlr. Interessen bezahlen.

[1]) Vergl. Bd. 1. Nr. 239. S. 712.

[2]) Vergl. Nr. 130. S. 198.

Digitized by Google

Um dem König nicht mehr beschwerlich fallen zu müssen, habe er in der Beilage[1]) vorgeschlagen, wie ihm ohne Beschwerung der Königlichen Kasse geholfen werden könnte. Da er aber wisse, daß durch die benannten Posten seine Schulden nicht gänzlich getilgt werden würden, so bittet er, ihm jährlich 50 Achtel Hartholz und etwas Wildpret zu bewilligen. Er bittet ferner, wenn in der Preußischen Regierung eine Vakanz eintrete, ihm die Verrichtung und Besoldung der Stelle zu verleihen.

Der König schrieb zu dieser Eingabe:

Mar[schall] ich hatte ordre an grumekau gegehben[2]) würde ursache haben content zu sein

Auf ein beiliegendes Blatt aber schrieb er:[3])

Mar[schall] ordre an die teutsche Kamer das ich dem Presidenten jerl: gehbe 12 hir[ſ]che 12 Rehe 12 schweine oder frieslinge[4]) 20 hasen 40 hüner und soll 30 Berlinische hauffen hardt holtz haben dieses alles soll jerl: Ihm gegehben werden am Ettat soll deswegen doch nichts abgehen F W

139. Erlaß an die Preußische Regierung.

Berlin 9. November 1719.

Conc., gez. Katsch. R. 7. 64 e.

Verwendung der fiskalischen Strafgelder.[5])

Am 25. October 1719 übersandte die Preußische Regierung[6]) eine Eingabe des advocatus fisci Dr. Lau, worin dieser vorschlug, daß diejenigen Strafgelder, welche seit einiger Zeit zur Berlinischen Strafkasse gezogen werden, „allhier gelassen und zur Beforderung einiger bei der Justiz dem Publico und E. K. M. Interesse nöthigen Veranstaltungen nach Abzug der fiskälischen Quoten und Salarien hieselbst angewandt werden möchten". Die Regierung schlug vor, die Strafgelder für die Besoldung der adeligen Gerichtsschreiber, für ein zu erbauendes Zuchthaus oder für das Steinpflaster auf den Freiheiten zu verwenden.

[1]) Die Beilage ist nicht mehr vorhanden.
[2]) Vergl. Nr. 144. S. 217.
[3]) Das Blatt trägt den Kanzleivermerk: Praes. 1. December 1719.
[4]) Frischlinge, d. h. junge Schweine.
[5]) Vergl. Nr. 125. S. 192.
[6]) Ausf., gez. Rauschke, Ostau, Wallenrod.

Digitized by Google

Die Regierung erhielt darauf am 9. November den Bescheid, daß solche fiskalische Strafen insgesamt an Unsere dortige Kammer bezahlet werden sollen, wann Wir nicht in gewissen Fällen ein anderes disponiren und befehlen, und hat sich darüber ohne Unsere speciale Ordre Niemand einer Distribution anzumaßen, außer was denen fiskalischen Bedienten regulariter davon gebühret . . .

140. Bericht des Preußischen Commissariats.

Königsberg 20. November 1719.

Ausf., gez. Waldburg, Eulenbourg, Lesgewang, Gregory, Sommerfeld, Cupner, Casseburg, Werner. Gen.-Dir. Preußen. Kämmerei-Bediente gen. 1.

Streit zwischen Regierung und Commissariat über die Wahl der Behörden in den kleinen Städten.

Ueber die Auslegung von § 10 des Reglements für das Commissariat vom 6. Mai 1716,[1]) schwebte ein beständiger Streit zwischen der Regierung und dem Commissariate in Preußen. Dieses benutzte den Anlaß, daß 1718 ohne sein Vorwissen und ohne die Hinzuziehung des commissarius loci in Fischhausen ein Bürgermeister und 1719 in Marggrabowa ein Richter gewählt und trotz der Vorstellungen des Commissariatsfiskals Warth im Amte belassen worden war, dem Könige Folgendes in einem Berichte aus Königsberg, den 20. November 1719, vorzustellen:

Daß, wann die Bestellung des ganzen Magistrats nebst dem Richter und Stadtschreiber, als auf welche letztere beide es in denen kleinen Städten hauptsächlich ankommt, nicht dem Commissariat überlassen wird, dergestalt, daß der Regierung allein die Confirmation überlassen werde, so ist es doch eine wahre Unmöglichkeit, daß so wenig die Accises als andere in Polizei- und Kämmereisachen ergehende Verordnungen zur fordersamsten und richtigen Execution gebracht werden; dann da es hierinnen am allermeisten auf obgedachte beide Personen, den Richter und Stadtschreiber, als welche wenigstens denen Studiis obgelegen haben müssen, ankommt, so würden dieselben darinnen auch sehr schläfrig verfahren, wann sie nach denen Passionen eines oder des andern Amtshauptmanns alleine bestellet, und diesemnächst solche Leute auch wohl gar der Dependance vom Commissariat sich entziehen würden . . .

[1]) Bd. 2. Nr. 183. S. 374.

Digitized by Google

Das Commissariat bittet daher, den § 10 des Reglements so zu declariren,
daß der Richter und Stadtschreiber mit Genehmhaltung des Commissariats bestellet und ohne desselben Vorwissen durchaus keine Kur und Wahl in denen kleinen Städten gehalten, und daß die Richter und Stadtschreiber, welche Ämter mit gar elenden und unfähigen Subjectis bishero besetzet worden, zuvor bei dem Commissariat durch dero Fiskal examiniret werden sollen, diejenige auch, welche wirklich vorhanden und durch dero Ignorance, welche so gewiß ist, daß die Contenta der an das Commissariat abzustattenden Relationen kaum errathen, viel weniger aber gelesen werden können.

Durch Erlaß, Berlin 7. December 1719,[1]) wurde das Commissariat dahin beschieden, „daß die Jurisdictionsherren die Richter in denen kleinen Städten wohl wählen können; die Magistratspersonen und Stadtschreiber aber müssen mit Euerer, des Commissariats, Genehmhaltung gewählet und confirmiret [werden]".

Durch Erlaß, Berlin 25. Juni 1720, wurde der Regierung dann befohlen,[2]) „daß sie wegen der Kur und Wahlen jedesmal mit Unserem dortigen Commissariat oder dem commissario loci in Zeiten correspondiren und sich ratione termini vereinigen sollen, widrigenfalls dasjenige, so einseitig geschehen, schlechterdinges annulliret werden solle".

---

141. Bericht der Preußischen Regierung.

Königsberg 20. November 1719.

Ausf., gez. Rauschke, Tettau, Ostau, Wallenrod. R. 7. 64. e.

Officialvertheidiger.

Durch Erlasse vom 17. und 18. Juli 1719 war bestimmt worden, daß aller Angeklagten Defension gehört werden solle, „oder ihnen allenfalls ex officio ein defensor zugeordnet würde". Durch Rescript, Berlin 19. September 1719,[3]) wurde weiter verfügt: „Wann es an ein oder anderem Ort, woselbst eines inquisiti Defension geführet werden soll, an Advokaten ermangeln möchte, so muß solche Defension von fiskalischen Bedienten übernommen werden".

Die Preußische Regierung beantragte darauf am 20. November, daß den Vertheidigern in solchen Fällen ihre Auslagen und ein Billiges für

[1]) Conc., gez. Grumbkow.
[2]) Conc., gez. Krautt.
[3]) Conc., gez. Katsch.

Digitized by Google

ihre Mühewaltung vergütet würde. Die Verwendung fiskalischer Bedienten zur Vertheidigung erschien ihr bedenklich,
denn erstlich würde solches wider das Amt derer fiskälischen Bedienten laufen, als welches darin bestehet, daß sie die Inquisiten anklagen und wider dieselbe zu Recht stellen.

Zweitens ermangelt es hier zu Königsberg nicht an Advokaten, sondern auf dem Lande, in einigen Ämtern und kleinen Städten, die fiskälische Bediente aber sind hier zu Königsberg, und wann solche allemal in die Ämter reisen sollten, wann dergleichen Inquisiti zu defendiren sind, immaßen doch nöthig, daß ein Defensor mit dem Inquisiten rede, so würde solches E. K. M. nicht alleine ein gar vieles an Diäten und Postfuhren kosten, sondern die fiskälische Bediente [würden] damit so viel zu thun bekommen, daß sie ihre übrige Verrichtungen würden guten Theils liegen lassen müssen, und würde es auch ohne deme und wann sie auch allhier die Defensions-Schriften aufsetzen könnten, die pure Unmüglichkeit sein, sie damit zu beladen, zumalen derselben in diesem Königreiche sehr wenige sind, und selbige zwar sehr geringe Salaria, auch zum Theil gar keine, aber nichts desto weniger solche überhäufte Occupationes haben, daß sie dergleichen extraordinäre Arbeit über sich zu nehmen gar nicht vermögen. Wir stellen demnach E. K. M. . . Gefallen anheim, ob Dieselben agreiren wollen, daß an denen Orten, wo keine Advokaten zu bekommen, die Defensiones denen in der Nähe wohnenden Bürgermeistern, Schöppmeistern oder Stadtschreibern auf ihren bereits auf die Justiz abgelegten Eid und vor die Gebühr aufgetragen werden sollen.

Durch Erlaß, Berlin 28. November 1719,[1]) wurde dieser Vorschlag genehmigt.

---

142. Bericht Waldburgs.

Königsberg 24. November 1719.

Ausf. Gen.-Dir. Preußen. Gen.-Hufenschoßs. 13.

Ende und Erfolge der Hufencommission. Dank Waldburgs an den König und die Minister. Die Abschlußarbeiten.

Waldburg berichtet,
daß mit Einrichtung des letzten Amtes, nämlich Insterburg, auch geendiget, und also diese höchst fatigante Commission (von welcher

[1]) Conc., gez. Katsch.

Digitized by Google

einige derer Commissarien wegen dabei zugesetzter Gesundheit durch fast unmenschliche Fatiguen, auch bei dem Bereiten vorgekommenen höchst dangereusen Stürzungen mit denen Pferden, nicht weniger als durch Verminderung ihres Vermögens das Andenken bis in ihr Grab nebst einem unauslöschlichen Haß auf ihre Descendenten behalten, E. K. M. hingegen den Nutzen bei Dero Kriegeskasse und der bedrückt gewesene Contribuent sein Aufnehmen verspüren werden) durch Gottes Beistand geendiget und geschlossen, dergestalt daß die Erlegung des Generalhufenschosses im ganzen Lande vom Octobri a. c. ihren Anfang genommen und bei E. K. M. Steuerkasse verrechnet werden wird.

Zuvorderst danke ich aus demüthigem Herzen dem allerhöchsten Gott, als dem Könige aller Könige, der diese Arbeit recht augenscheinlich gesegnet, mich aus so vieler Gefahr der Ehre und des Lebens errettet und mit unverdienten Wohlthaten begnadiget, umb dieses so weit aussehende Werk dahin bringen zu können, wie es heuten am Tage ist.

Dann so sage E. K. M., meinem allergnädigsten Könige und souveränen Herrn, ich den allerunterthänigsten und devotesten Dank, daß E. K. M. mich nicht allein gewürdiget, zum Werkzeuge zu gebrauchen, sondern auch allergnädigst, mächtigst und standhaftigst wider alle Feinde und Verfolger geschützet, ein Werk zu verrichten und zu endigen, wodurch die unschätzbare Souveränität E. K. M. und Dero, Gott gebe! spät folgende Descendenten ganz festgesetzet worden, wodurch E. K. M. Dero Contributionsrevenüen, welche selten über 200000 Rthlr. sich belaufen, anjetzo jährlich pro fixo auf 270000 Rthlr. wenigstens setzen können. Ein Werk, wodurch so viele bei dem alten modo contribuendi nicht zu tilgen möglich gewesen falsche Eide, Unterdrückung der Armen, Unterschlagung E. K. M. Revenüen, vieler die Strafen Gottes auf das Land ziehender Sünden und unzählbare Confusionen gänzlich getilget und aus der Wurzel gerottet; dahergegen nunmehro und durch fernere und unabläßige Arbeit alle Contribuenten wider Willen werden gestehen müssen, daß sie bei diesem Modo und bei der ihnen zugeschlagenen Contribution conserviret bleiben werden.

E. K. M. geruhen mir aber auch . . zu erlauben, öffentlich zu bekennen, wie ich unaufhörlichsten Dank schuldig bin E. K. M.

Digitized by Google

hohem Ministerio, und zwar zuvor denjenigen, welche bei E. K. M. diese Sache unabläſſig ſouteniret und zu ihrem unauslöſchlichen Ruhm nicht nachgegeben, daß dieſes Werk geſtöret, viel weniger nebſt mir gänzlich unterdrücket und zu E. K. M. und Dero Königreichs Deſavantage zu nichte gemachet worden, ſondern vielmehr mich bei aller Gefahr encouragiret, ſich allemal ritterlich an die Spitze geſtellet und dadurch vor E. K. M. und Dero Königreichs Beſte ſich gewaget.

Folglich danke ich auch Denjenigen, welche, umb mich und die Sache des Generalhufenſchoſſes zu unterdrücken und bei E. K. M. in Unglück zu bringen, ſich Mühe gegeben. Der Herr rechne es ihnen nicht zu, ſondern vergebe es ihnen, ſo wie ich es gethan, ſonderlich da ich erkennet, daß eben durch dieſe unverdiente Verfolgung ich angefeuret worden, reifer der Sachen nachzudenken und deſto gewiſſer zu gehen . . .

In einer Nachſchrift zu ſeinem Berichte dankte Waldburg dafür, daß zur Aufbewahrung der Hufenſchoßakten zwei Zimmer im Neuen Pavillon des Königsberger Schloſſes bewilligt worden wären.

Anjetzo ſind die Acta ſepariret, und obgleich tagtäglich ein jedweder nach Möglichkeit arbeitet, ſo kann ich dennoch nicht alles, wie ich wohl möchte, beſorgen, noch die Arbeit ſo pouſſiren, als wenn alle Commiſſarii in einem Ort zuſammen arbeiten. Umb nun aber nicht mehrere Zeit als nöthig erfordert wird, anzuwenden, noch die Acta des Generalhufenſchoſſes in fernerer Unordnung zu laſſen, noch den intendirten Zweck zu verfehlen, als nämlich:

1. die unumbſtößliche Gewißheit der Hufenzahl zu erhalten;
2. die Qualität der Hufen, welche zu dem Servis-Cataſtro oder nicht gezogen werden können, herauszuholen;
3. die unveränderliche Verfaſſung, damit alle, welche zur Ungebühr über den Generalhubenſchoß ſich beſchweret, ihres Unrechtes vorjetzo und künftighin überführet werden können, zu beſorgen;
4. Denenjenigen, welche etwa ſolide Raiſons anführen und erweiſen, daß ihnen bei Introducirung des Generalhufenſchoſſes zu viel geſchehen, billige Satisfaction zu verſchaffen;
5. die Cataſtra nach der eigentlichen Hufenzahl einrichten und das auf die Hufen geſchlagene Quantum repartiren und feſtſetzen zu können;

Digitized by Google

6. endlich, die Generalhuben-Commission wider alle Attaques schützen und vertheidigen zu können,

so möge der König befehlen, daß die vorgeschlagenen Personen täglich außer Dienstag und Freitag — den Commissariatstagen — sich mit den Hufenschoßsachen beschäftigen und die angeführten Diäten erhalten sollen.[1])

Es empfehle sich, sobald ein Amt in Ordnung gebracht sei, den Amtshauptmann desselben mit den adligen Deputirten und den Insassen, die Grund zur Beschwerde zu haben glaubten, vorzuladen und ihnen aufzugeben, „die Gravamina schriftlich einzugeben und entweder bei dem Decret, welches die Commission ertheilen wird, zu acquiesciren oder davon an E. K. M. zu provociren".

Es sei dies das einzige Mittel, wodurch der Hufenschoß „festgesetzet werden wird".

Sollte ein Kläger an den König provociren, „so dörfte die Sache alsdann näher zu examiniren und das verlierende Theil mit harter Beahndung anzusehen sein".

---

143. Erlaß an die Preußische Regierung.

Berlin 28. November 1719.

Conc., gez. Ilgen. R. 7. 48.

Chargengelder der Amtsverweser.

Die Preußische Regierung stellte, Königsberg 9. Januar 1719,[2]) vor, daß den Amtsverwesern die Erlegung der Marinegelder zu erlassen wäre, da ihr Amt nur ein munus temporarium wäre „und mannichmal gar wenige Zeit daure". Sie hätten außerdem ihr Patent nur von der Regierung, besäßen keinen besonderen Rang und genössen nach ihrer Amtsniederlegung keine Vorrechte; ihr Gehalt wäre auch so gering,[3]) daß sie damit kaum die Versäumnisse in ihren eigenen Wirthschaften gut machen könnten.

---

[1]) Es wurden an Diäten vorgeschlagen für Waldburg und Kalnein je 50 Thaler, für Cafseburg, Werner, Schlubhutt, den Secretarius Rieger, Roß je 25 Thaler, für den Kriegscommissar Warnatz 30 Thaler, sowie endlich für Adler, Hintzke, Kriegscommissar Fehr und den Schreiber Londe je 20 Thaler. In einer Eingabe vom 20. Februar 1720 bat Waldburg nochmals um Bewilligung der Diäten, bei deren „Obtinirung mich nächst Gott anheischig mache, daß dieses ganze Werk in die höchste und vollkommenste Richtigkeit gebracht werden solle".

[2]) Abschrift.

[3]) Es betrug jährlich 100 Thaler.

Digitized by Google

Nachdem die Regierung ihre Anträge in Berichten vom 17. April und 30. October von neuem gestellt hatte, wurde ihr zur Antwort:

Es bleiben die Amtsverweser, „so kein Salarium genießen, mit Erlegung der Chargenkasse-Jurium billig verschonet". Wer von ihnen Gehalt bezieht, muß einmal den vierten Theil davon abgeben. Ist ihre Amtsdauer eine kurze, so können sie „die Chargen-Jura compensiren, wann sie zu einer anderen Bedienung employiret werden". . . . „Nicht die Verleihung eines Patents, sondern die Besoldung oder auch der Charakter [ist] das Fundament, weshalb die Chargen-Jura entrichtet werden müssen."

144. Immediatgesuch Waldburgs um Bezahlung seiner Schulden.[1]

Praes. 1. December 1719.

Ausf. Gen.-Dir. Preußen. Contributionssachen Generalia 2.

Daß E. K. M. über meine bishero gethane Arbeit Dero gnädiges Gefallen blicken lassen, solches gereichet mir bei meinem vielfältigen Verdruß zu nicht geringem Soulagement, und wie jederzeit meinen einzigen But E. K. M. höchstes Interesse sein lassen, so kann die von E. K. M. bezeigete Zufriedenheit vor meine gehabte Fatigues ein genugsames Recompens sein.

Wie aber nebst meinen Kräften ich auch den größesten Theil meines Vermögens in E. K. M. Diensten zu consumiren kein Bedenken getragen, indem ich, wie solches jederzeit darzuthun und alle Posten zu specificiren bereit bin, währender solcher Zeit in die 28000 Rthlr. Schulden gemachet, so würde in meinem Vorsatz, der vor E. K. M. hohes Interesse noch eben so eifrig ist als das erste Moment, da E. K. M. Dienstes ich gewürdiget worden, nicht wenig behindert werden, wenn ich der Importunität meiner Creditorum länger exponiret gelassen würde: wannenhero mich dann der von E. K. M. . . ertheileten Freiheit zu gebrauchen und mir Dero Gnade zu Tilgung meiner Schulden in Unterthänigkeit auszubitten genöthiget bin. Da ich aber Bedenken trage, E. K. M. Kassen beschwerlich zu fallen, so unterwinde mich, zweene anderweitige Mittel in ohnmaßgeblich-allerunterthänigsten Vorschlag zu bringen.

Es wird E. K. M. annoch beiwohnen, daß in die 10000 Rthlr. Landkassen-Reste hin und wieder unter E. K. M. Vassallen im

[1] Vergl. Nr. 138. S. 208.

Lande ausstehen. Diese nun hat sich zwar die hiesige Regierung bei E. K. M. hohen Anwesenheit zu Anlegung eines Zuchthauses ausgebeten;[1] wie aber E. K. M. von Selbsten . . ermessen werden, daß sothaner Fonds kaum zureichend, den Grund zu einem solchen Gebäude zu bezahlen, die Regierung auch bishero wenig Ernst zu Beitreibung dieser Reste sehen lassen, so zeuget solches genugsam, daß bei sothanem Vorschlage andere Absichten gewesen sein mögen, zumalen es gewiß ist, daß, wenn nur Schärfe genug gebrauchet wird, die Laster zu strafen, es an Mitteln nicht fehlen kann, die Bosheit derer Menschen zu restringiren, und hat man noch niemalen gehöret, daß das hiesige wohlgebaute und ansehnliche Kneiphöfische Zuchthaus (so gewiß unter keinen 20000 Rthlr. erbaut) jemalen voll Malefikanten, wohl aber, daß selbiges öfters leer sei. Wenn nun E. K. M. mir sothane Landkassen-Reste . . zu conferiren und derselben Beitreibung dem officio fisci anzubefehlen, dabei aber die defraudirte Gelder, so die bisherige Schoß-Einnehmere als Reste angegeben, wirklich aber eingezogen, und welche durch die jetzo vorhabende Rest-Untersuchung ausgefunden werden, mir annoch zu accordiren in hohen Gnaden geruhen möchten, so würde ich von meinen Schulden zwar nicht gänzlich befreiet, doch aber ein gut Theil selbiger los werden.

E. K. M. geruhen . . auch hierunter meine desintereſſirte Absicht zu bemerken, und wie ich mir nichts mehr als nur einigen Frieden vor meinen Schuldleuten zu schaffen gesonnen bin . . .

Der König verfügte eigenhändig auf der Rückseite des Schreibens: Gen Com Grumk[ow] soll die 10000 th Landes cassen Rest als ein Donatif vor sein unermüdeten fleis geschenket sein

F W.

Waldburg wurde durch Erlaß vom 3. December 1719 von dem Königlichen Gnadenbeweise unterrichtet, und am selben Tage wurden der Königsberger Regierung die nöthigen Befehle zur Ordnung dieser Angelegenheit ertheilt.[2]

Die Preußische Regierung bemühte sich, diesen Entschluß rückgängig zu machen, indem sie Friedrich Wilhelm in einem Berichte aus Königs-

[1] Vergl. Nr. 43. S. 51.

[2] Conc., gez. Grumbkow, Creutz.

Digitized by Google

berg vom 18. December[1]) die Nothwendigkeit eines neuen Zuchthauses vorstellte. Zu dem Referate, das Grumbkow, Creutz und Krautt von der Eingabe dem Könige machten, schrieb dieser:

soll trux die 10000 th Landt casseen bestende haben sonder Resonnieren F W.

Demgemäß wurde die Regierung durch Erlaß vom 31. December 1719 beschieden.

Aber schon in einem Briefe aus Königsberg vom 12. December klagte Waldburg, daß das Gnadengeschenk durchaus nicht zureichend wäre, seine Schulden zu tilgen. Er bat daher, ihm noch einmal 10000 Thaler aus den defraudirten Geldern zu schenken, die jetzt bei den Schoß-Einnehmern entdeckt würden.

Grumbkow berichtete Friedrich Wilhelm am 26. December, er habe Waldburg erst zu persuadiren gesucht, dem Herrscher nicht mit solcher Bitte beschwerlich zu fallen, habe aber dann, nach dem Empfange eines weiteren ausführlicheren Schreibens des Grafen[2]) sich entschlossen, dem Könige davon Mittheilung zu machen.

Der König schrieb dazu:

soll sich vor das erstehre mit die 10000 th contentieren FW.

Demgemäß wurde Waldburg durch Erlaß vom 4. Januar 1720 beschieden.

---

[1]) Ausf., gez. Dohna, Rauschke, Tettau, Ostau, Wallenrod.

[2]) Königsberg 22.. December 1719. Abschrift. Waldburg erzählt darin: „Car puis 1714 que le Roi m'a engagé à Königsberg, j'ai fait le voyage à Berlin, je m'y suis arrêté jusqu'au 1er de mai 1715 à mes dépens. Puis ce temps le Roi m'a donné 200 risdales par mois avec les gages de chambellan. Je me suis retourné à Königsberg à mes dépens. J'ai réglé les baillages de Brandebourg, et puisque le Roi ne m'a donné que 30 risdales par mois au commissaire, je n'ai pas seulement nourri tous ces messieurs, mais une quantité de la noblesse avec quelle j'eus à faire, de sorte que dans cette année j'avais dépensé du mien 8400 risdales. Au commencement de l'année 1716 j'étais obligé d'aller à Berlin encore à mes dépens, et j'eus avec moi trois personnes que j'ai entretenues de ma bourse pendant le séjour que j'y fis. Votre Excellence sait combien des mois que je m'y suis arrêté. Sa Majesté augmentait mes appointements de 100 risdales par mois; mais puisque j'avais emprunté l'année passée 8400 risdales et que, pour faire ce voyage à Berlin, j'augmentai mes dettes de 4000 risdales, je me voyais obligé de payer les intérêts à 6 pourcent à mon retour, et l'été suivant, dans lequel je réglai cinq baillages, outre que je perdais cette année à 1200 risdales revenues de

Digitized by Google

Am 13. April 1720 trugen Grumbkow und Krautt dem Könige vor: Unter den Waldburg bewilligten 10000 Thlr. der Landkassenreste befänden sich 809 Thlr., die auf dem Gute des Generalmajors v. Röder hafteten und noch von seinen Vorfahren herrührten. Röder bitte, ihm diesen alten Rest zu erlassen. Die Minister stellen aber gleichzeitig vor, daß die Waldburg angewiesenen Landkassenreste fast alle in dergleichen alten Schulden beständen.

Der König schrieb hierzu:

was ich geschenket habe das Kan ich nit retractieren soll mit trux handelln F W

Demgemäß wurde Röder am 18. April beschieden.[1])

Auf eine Beschwerde Waldburgs vom 17. September 1720, daß die meisten mit der Bezahlung der Reste noch rückständig blieben, „vielmehr wohl gar die Sache in Weitläuftigkeit zu ziehen und durch Processe aufzuhalten vermeinen", erhielten der Wirkliche Geheime Rath von Ostau, der Hofrichter Graf v. Schlieben und ferner Lesgewang am 8. October 1720 den Auftrag,[1]) die Schuldner, die Waldburg anzeigen werde, „auf einen terminum peremptorium vor Euch zu fordern, von denenselben dasjenige, so wirklich liquid ist, executive beizutreiben, wegen der illiquiden Posten aber die Interessenten mit ihrer Nothdurft zu hören, auch zugleich den Commissariatsfiskal Wahrten zu Observirung des Interesse von dem gewesenen Landkasten zu investigiren".

Nach dem Tode Waldburgs bat sein Bruder, der Oberstwachtmeister Graf Waldburg, in einer Eingabe vom 31. October 1721, die Interessen der Erben zu wahren und ihnen die volle Auszahlung der Waldburg zu-

mes terres, augmentaient mes dettes à 3000 risdales jusqu'à la fin de l'année 1716. Dans l'année 1717 je me voyais obligé de payer pour 15400 risdales des intérêts, ce qui faisait 924 risdales; outre je réglais toute la province de l'Ober-Land, et comme la noblesse y fourmille, je peux prouver que, pour tranquilliser ces gens, j'ai souvent eu deux tables à 15 couverts. Je peux prouver que dans cette année j'ai augmenté mes dettes à 7300 risdales. Dans l'année 1718 et dans celui de 1719, j'ai ménagé, autant que j'ai pu, mais par les terribles courses que j'ai faites, si bien pour régler les quartiers de la cavalerie que pour finir le général-Hubenschoß, j'ai pourtant dépensé 4200 risdales, de sorte que je puis dire et prouver d'avoir dépensé pour pousser l'intérêt du Roi, 26900 risdales. Outre mon établissement ici à Königsberg me coute pour le moins 8000 risdales, de sorte qu'à peu près je dois 30000 risdales; en comptant les intérêts annuelles à 6 pourcent, cela monte à 1800 risdales par année".

[1]) Conc., gez. Grumbkow, [Krautt].

Digitized by Google

gesprochenen Gelder zu erwirken. Die Preußische Regierung erhielt darauf am 6. November den Befehl,[1]) die prompte Beitreibung der von den Landkassenresten noch restirenden 1200 Thlr. zu befördern. Es sollte ferner an die Erben der Ueberschuß von 1161 Thlr. von den Landkassenresten und ferner die früher bewilligten 2000 Thlr. aus den von den Kastenschreibern nicht abgelieferten Geldern gezahlt werden.

145. Reskript an das Kammergericht.

Berlin 13. December 1719.

Mylius C. C. March. II. 1. Nr. 192. Sp. 689.

Aufhebung der Succumbenzgelder.

Es ist zwar früher verordnet worden, daß die Succumbenzgelder beim Kammergericht in instantia remediorum wieder einzuführen sind,[2]) da aber ihre Aufbringung den streitenden Parteien, wenn es arme Leute sind, schwer fällt, so wird die Erlegung dieser Succumbenzgelder in perpetuum abgeschafft.

146. Erlaß an die Preußische Regierung.

Berlin 14. December 1719.

Conc., gez. Katsch. R. 7. 18 g. 1.

Besoldung der Fiskale.[3])

In dem in Berlin am 30. Mai 1718 festgesetzten Etat für die Deutsche Kammer in Königsberg pro Trinitatis 1718—1719 hieß es:

„An Strafen und fiskalischen Gefällen 2097 Rthlr. Weilen es billig, daß S. K. M. aus denen fructibus jurisdictionis etwas genießen, solchergestalt aber, da hier 1097 Rthlr. zwar zur Einnahme gebracht und ebensoviel vor die fiskalische Bediente hinwieder in Ausgabe angesetzet worden, die Königliche Kasse nichts profitiren würde, so sind hier 1000 Thlr. zugesetzt", wobei die Kammer den Fiskalen zu insinuiren, daß, wofern sie dieses nicht beibringen würden, sie auch ratione ihrer Besoldungen nichts zur Ausgabe bringen dürften, zumal da es schiene, daß, wenn die Fiskale nur ihre Besoldungen bekämen, sie wegen Beitreibung der Strafen sich wenig Mühe gäben.

[1]) Conc., gez. Grumbkow, [Krautt].
[2]) Vergl. Bd. 2. Nr. 278. S. 554.
[3]) Vergl. Nr. 125. S. 192.

Digitized by Google

Die Vorstellungen, die die Fiskale in zwei Berichten gegen diese Verfügung erhoben, faßte die Generalrechenkammer in dem von ihr am 11. November 1719 abgegebenen Gutachten in Folgendem zusammen:

daß die Ursachen, warumb bishero so wenig fiskälische Gefälle ad cassam geliefert worden . . . hauptsächlich diese sein daß

1) viele Strafen, so doch ihrer Natur nach ad fiscum gehöreten, von denen Judiciis zu anderem Behuef und hauptsächlich denen piis corporibus zu gute dictiret, 2) andere aber als die poenae frivole appellantium, Advocaten- und Contraventionsstrafen auf extrahirte Königl. Verordnungen unter die judicantes vertheilet und 3) über diejenige Strafen, welche nach Königl. Verordnung von den Hauptleuten, Verwesern, Beamten und Magistraten, wann sie die Königl. Verordnungen nicht gehörig exequiret oder in befohlener Zeit Bericht abgestattet, à 5 Rthlr. vor jedesmal erleget werden müßten, von der Regierung disponiret würde . . .

Der Erlaß vom 14. December verfügte darauf, es solle bei dem sein Bewenden haben, was bei Formirung des Kammeretats angeordnet worden sei.

Es sollen aber

alle Geldstrafen, sie sein von was Art sie wollen, in usum fisci dictiret und demselben appliciret werden, es wäre dann, daß einige hohe oder niedere Judicia besondere Concessiones hätten oder angewiesen wären, wohin sie sonsten dieselbe in partem salarii oder zu Bestreitung gewisser Unkosten zu verwenden; wobei es so lange verbleiben muß, bis Wir . . gut finden möchten, deshalb ein anderes zu verordnen, gestalt denn auch ohnedem die fiskalische Bediente mit dergleichen Geldstrafen, als mit denen poenis frivole appellantium, der Advokatenstrafe, Schaltgeldern p. nichts zu thun haben, maßen selbige von denen Judiciis öfters ex officio und sonder Imploration dictiret werden. Wann auch

Eine Geldstrafe in fiskalischen Processen und Ansprüchen einmal per sententiam dictiret worden, so müssen hohe und niedere Judicia keiner Moderation oder gänzlicher Erlassung solcher Strafen sich anmaßen, sondern, wann dergleichen gesuchet wird, es an Uns verweisen, vorhero aber der fiskalischen Bediente pflichtmäßiges Bedenken darüber vernehmen, und wann Wir in dergleichen Fällen

Digitized by Google

eine Moderation oder gänzliche Remission bewilligen würden, so ist doch Unsere Meinung, daß solches ohne Abbruch der quotae fiscalis verstanden werden solle.

Bei Erkennung der fiskalischen Geldstrafen müssen sich die Judicia forthin nicht weiter anmaßen, dieselbe zu diesem oder jenem Behuef, ad usus publicos oder ad pias causas, zu assigniren, sondern Wir behalten Uns schlechterdinges bevor, nach Befinden darunter Verordnung zu machen und der Invalidenkasse oder andern piis corporibus etwas zuzuwenden, und wollen Wir

Zu dergleichen Behuef diejenige vornehmlich destiniren und anwenden, welche aus Unserer allerhöchsten Aggratiirung herkommen: als wann Leibes- oder auch nach Gelegenheit Lebensstrafen erkannt werden, und zwar in solchen Fällen, da Wir ohne Verletzung Unseres Gewissens dispensiren können; dann, so oft in einem Urtel keine fiskalische Geld-, sondern Leibesstrafe, als Festungsarrest und -Arbeit, Gefängniß, Staupenschlag, Landesverweisung und dergleichen erkannt wird und Wir dieselbe aus bewegenden Ursachen in eine Geldstrafe verwandeln, so findet daran keine fiskalische quota statt, wann auch gleich die officiales fisci den Proceß geführet, sondern es müssen sich dieselbe in dergleichen Fällen bloß mit denen ihnen zugebilligten Unkosten begnügen.

---

147. Erlaß an alle Commissariate.

Berlin 19. December 1719.

Abschrift. Gen.-Dir. Gen.-Dep. I. Nr. 25.

Möglichst alle Bedienten sollen in der Stadt wohnen.

Nachdem Unseren Accisekassen bishero ein merkliches abgegangen, daß die Steuerräthe und andere von Unseren Bedienten größesten Theils auf dem Lande wohnen und daher zu der Consumtionsaccise wenig oder nichts beitragen, Wir aber solches geändert wissen wollen, als habt Ihr Euch vor Eure Person nicht nur hiernach zu achten und Euch sobald möglich in einer Stadt niederzulassen, sondern auch allen Unseren übrigen Bedienten, welche von Uns salariret werden und die nicht umb Unsers Interesse und Dienstes

Digitized by Google

Willen nothwendig auf dem Lande wohnen müssen, von Unsernt-wegen und in Unserm Namen anzudeuten, unverzüglich in die Städte zu ziehen und sich in denselben bei Strafe der Cassation häuslich niederzulassen.

Am 2. März 1720 wurde durch Erlaß an alle Kammern der Verordnung vom 19. December Folgendes hinzugefügt:[1])

Wir befehlen Euch . . wegen der unter Eurem Departement stehenden Bedienten, Euch mit Unserm dortigen Commissariat zusammen zu thun und zu verfügen, daß Unsere hierunter führende Intention erreichet, dabei jedoch denenjenigen Bedienten, so umb Unseres Dienstes und Interesses Willen nothwendig auf dem Lande wohnen müssen, wie unter andern Unsern Beamten so gepachtet haben und also unter obigem Gebot nicht mit begriffen sein, die Wohnung auf dem Lande nach wie vor gestattet werde.

Die Minden-Ravensbergische Kammer stellte am 30. April vor,[2]) es sei nöthig, „daß die Rentmeistere, Amtmänner, Vögte und Zollverwalter . . in ihren Vogteien, Zollstätten, auch Renteien nothwendig bleiben müssen". Durch Erlaß vom 8. Mai[1]) erklärte sich die Berliner Regierung damit einverstanden.

Den Inhalt einer weiteren Eingabe der Minden-Ravensbergischen Kammer vom 5. October trug das Generalfinanzdirectorium am 9. October dem Könige in einem Immediatberichte vor:[3])

Der König habe durch Erlaß vom 19. September verordnet, daß alle Minden-Ravensbergischen Beamten und Bedienten, die aus den Kassen mediate oder immediate besoldet würden, „zwischen hier und Weihnachten nach accisbaren Orten sich zu begeben, allda ihre habende Amtstage, Gerichts- und Recepturzeiten abzuwarten und die Accise, gleich anderen Einwohnern, zu entrichten hätten". Die Kammer frage an, ob durch diese Verfügung die Erlasse vom 2. März und 8. Mai aufgehoben seien.

Der König verfügte dazu:

solln alle bedinte in accis Bahre stedte wonen die Pechter auf die emter die andehre in die stedte F W

Es wurde demgemäß der Kammer am 15. October mitgetheilt, daß die Pächter nach wie vor auf den Aemtern wohnen dürften.[1])

[1]) Conc., gez. Creutz.
[2]) Ausf., gez. Osten, Ilgen, Vogt.
[3]) Ausf., gez. Creutz, Krautt, Fuchß, Walter, Grabe, Culeman, Kuhße, Pehnen.

Digitized by Google

Die Mindensche Kammer reichte aber auf diesen Bescheid am 26. October eine neue Eingabe ein, deren Inhalt das Generalfinanzdirectorium dem Könige am 31. October vortrug. Es sei zu erwägen, daß alle Bediente im dortigen Fürstenthum außer den Amtleuten, Amtschreibern und Vögten, deren in allen nur etwa 14 sein, bereits in accisbaren Städten wohnen, die auf dem Lande noch wohnende Beamte auch von allem so sie aus den Städten holen die Consumtionsaccise allda ohnedem entrichten müssen, und würden E. K. M. von obgedachten 14 Bedienten, wenn sie in die Städte ziehen sollten, der Kammer Bericht nach, ohngefähr jährlich nur etliche 50 Thlr. profitiren.

Dafür aber würde in den Aemtern jede Aufsicht über die Unterthanen fehlen und an Brüchten oder Strafgefällen würden nach dem Bericht der Kammer wenigstens 2000 Thlr. verloren gehen. Die Bauern würden in geringen Sachen von aller Rechtshülfe entblößt sein. Die Untervögte, die nur 9 Thlr. jährliches Gehalt hätten, könnten unmöglich in den Städten bestehen.

Der König verfügte dazu:

amt Leute Pechter sollen auf Land wonen die übrige bedinte sonder Reson[niren] in accis Baren stetten wonen F W

Die Kammer wurde demgemäß am 15. November beschieden.[1])

148. Verordnungen wegen Befriedigung der Chargen- und Stempelkassen.

Berlin 2. Januar 1720 und 7. Juni 1721.

Mylius C. C. March. IV. 5. Cap. 2. Nr. 23. Sp. 219 f. u. Nr. 26. Sp. 221 f.

Niemandem, der mit Gehalt oder Pension auf die Generalkriegskasse oder eine andere Kasse assignirt ist, darf eher etwas ausgezahlt werden, bevor er nicht durch ein beglaubigtes Attest aus der Kanzlei, in der die Verordnung expedirt worden, nachgewiesen hat, daß die Chargen-, Stempel- und geordneten Kanzlei-Jura richtig bezahlt sind und ihm darüber quittirt worden ist.

Die Verordnung an die Hofkanzleien vom 7. Juni 1721 besagte: Wenn bei ihnen etwas ausgefertigt wird, wovon Marinegelder zu entrichten sind, so ist ohne vom König selbst unterschriebene Ordre nichts zu extradiren, bevor nicht durch Producirung der Chargenkassenquittung nachgewiesen wird, daß die Marine-Jura an diese wirklich erlegt sind.

[1]) Conc., gez. Creutz.

Digitized by Google

149. Bestallung Schraders zum Magdeburgischen Landrentmeister. Berlin 4. Januar 1720.

Abschrift. Magd. St.-A. A. 8. III. 46.

Der Kammerrath und bisherige Amtmann zu Acken, Jakob Gottfried Schrader, wird an Stelle des verstorbenen Landrentmeisters Christoph Niemen zum Magdeburgischen wirklichen Kammerrath und Landrentmeister bestellt. Er soll sonderlich kundig sein

aller Einkünfte Unseres ganzen Herzogthums Magdeburg, oder woher sonst der Rentherei einiger Zugang oder Lieferung wiederfährt, alles Unseres darin befindlichen Vorraths an Gelde und Geldeswerth, aller Diener-Bestallungen, Ordnungen und anderer Arten wie Unsere Gefälle und Vorrath verwaltet oder verwahret werden, darüber soll er alle Urkunden, Contrakte, Pachtbriefe, Reverse, Cautiones und dergleichen in guter Ordnung und Copialbüchern beisammen, auch die Einkünfte in bequemlichen Tabellen summarisch verfasset haben. Dahingegen und der Ausgabe halber soll er sich gleichergestalt wohl ersehen in allen Unserer Kammer obliegenden jährlichen Ausgaben, der deswegen verfasseten Stiftungen, Schuldverschreibungen, Deputaten und Generalbefehlen, auch sollen ihm wissend sein Unseres Herzogthums Reichs-, Kreis- und Kammergerichts-Anlagen, wie auch die ordentliche Ausgabe unserer Aemter. Über alles dieses soll er ebener Maßen die Schriften, Extracte, Tabellen und Verzeichnisse, die schon auf Unsere Verordnung aufgerichtet sein oder noch aufgerichtet werden, fleißig vor Augen haben und sich demnach in allen seinen Expeditionen nach dieser seiner Bestallung richten, also auch die Billigkeit, Sparsamkeit und vernünftige Haushaltungsregulen bei allen seinen Vorschlägen und Handlungen in Acht nehmen. Seine Verrichtungen an sich selbst und den vornehmsten Punkt betreffend, soll Unser Landrentmeister täglich in Unserer Kammer-Audienz erscheinen, Unsern Präsidenten, Räthen und Kammermeister in Berathschlagung aller Sachen, sonderlich aber, welche eigentlich die richtige Einbringung und ordentliche Ausgabe Unserer Renthei betrifft, beiwohnen, seine Gedanken und Meinung eröffnen und nebst ihnen vollenkommene sessionem et votum haben, sonsten steht ihm frei, bei Uns ein und andere allerunterthänigste Erinnerung in Kammersachen zu thuen, wann er es nöthig findet. Bevorab soll er gehalten sein, von dem Zustand

Digitized by Google

Unserer dortigen Intraden, wie auch hingegen von denen nöthigen und bereits darauf gewiesenen Ausgaben jedesmal umbständliche Relation zu thuen, damit man leicht und gründlich ermessen könne, was allenthalben an Gelde und Vorrath sei, davon er dann mit der Kammer täglich zu conferiren hat. Und wie er sich nicht allein selbst nach der Kammerordnung zu halten, also hat er auch nebst Unseren Präsidenten und Räthen, sonderlich da dieselbe verreiset, auf Unsere Kammer- und Rentheiverwandte gute Aufsicht zu tragen, dergestalt, daß ein jeder seines Amts warte, verschwiegen und treu sich erweisen und zu seinem Beruf zu rechter Zeit sich einstelle, imgleichen, daß Unsere Rentkammer und dazugehörige Gemächer in guter Geheim und Beschließ gehalten werden, und weder in die Audienz noch Rentkammer ein Fremder ohne sein Vorbewußt gelassen werde, und da er wider Unsere Verordnung Mangel vermerkte, soll er die Uebertreter zur Besserung vermahnen und da es nichts verfinge, solches Unseren Präsidenten und Räthen entdecken, damit auf ihren gesamten Schluß die Nothdurft bedacht und Uns auf bedürfenden Fall Relation gethan werden möge.

Mit allem Fleiß soll er auch nebst Unserer Kammer dahin sehen, damit alle einkommende Supplikata richtig vorgetragen, registriret, die darauf ertheilte Dekreta und Resolutiones dazu geleget und sonst mit ordentlicher Repositur aller Urkunden von Unseren Kammersecretariis und Kammerschreibern, denen in specie das Kammerarchiv anbefohlen, bequemlich und der Ordnung gemäß umgegangen werde, damit man zu allen Sachen der nothdürftigen Acten von demjenigen, in dessen Expedition sie gehören, habhaft werden könne. Auf alle Unsere zur Kammer bestellete, wie auch Beamte und Bediente auf dem Lande, so zugleich an ihn hiedurch verwiesen sind, soll er nebst Unseren Präsidenten und Räthen genaue Inspection führen und daher auch bei ihrer Annehmung seine Erinnerung zu thuen haben, auch von denen welche auf Einnahme sitzen, gebührende Cautiones urgiren und deswegen bei dem Kammercollegio anhalten und weder Uns noch der Kammer einige befundene Untreue verschweigen. Er soll auch zu Ueberlegung und Adjunctirung sowohl der Arende als auch aller Geld- und Amtsrechnungen seinen besonderen Fleiß und Treue anwenden, dergestalt daß er allen die auf Rechnung sitzen mit Rath und Hülfe an Hand

Digitized by Google

gehen, und da sie einen Zweifel über ein und andere wichtige Einnahme und Ausgabe hätten, ihnen die Anzeigung thuen, unter welchen Capitul sie solches führen oder der Kammer einrechnen sollen, ferner auch bei Unserem Präsidenten und Räthen anhalten, daß die Vorbescheide zur Abhörung der Arende- und anderer Rechnungen zu rechter Zeit angesetzet und damit nicht verzogen, sondern allemal nach Trinitatis so schleunig als es nur möglich verfahren werde. Solcher Abhörung soll er allemal beiwohnen und daß alles abgethan und der Rest bezahlet, auch sodann der Beamte quittiret werde, sich angelegen sein lassen. Da er auch aus den Rechnungen bemerket, daß nicht durch Schuld der Beamten sondern aus Mangel anderer und besserer Ordnung ein Vorwerk oder Kammergut nicht gnugsam genutzet würde oder sich eine Einbuße ereignete, so soll er solches zu erinnern oder auf Unser weiter Bedenken und Änderung auszustellen nicht unterlassen, auch allemal dahin sehen, damit aus denen Ueberschlagsextrakten der Aemter der neue Domänenestat formiret und zu rechter Zeit zu Unserer Generalrechenkammer eingeschickt werde. Annebst [soll er] aller Unsere, zur Magdeburgischen Kammer gehörige Einkünfte und Intraden, sie haben Namen wie sie wollen und was Wir ihm weiter einzuheben befehlen möchten, zu rechter Zeit einbringen und keine Retardaten aufwachsen lassen, mit solchen Unseren Geldern und Gefällen insgesamt getreulich und vornehmlich umgehen, selbige nach dem von Uns ihm vorgeschriebenen Kammeretat und unter der Direktion Unseres Präsidenten einnehmen, ausgeben und disponiren, vor allen anderen aber die zu Unserer Generalfinanzkasse anhero destinirte jährliche Gelder quartaliter richtig einschicken, bei der Einnahme die Capitel und Rubriken in guter Obacht halten, keine auslassen, sondern so viel möglich mehr dazu bringen und mit allem Fleiß darauf sehen, daß von keinem, er sei wer er wolle, etwas vorgenommen werde, das zu Hinderung, Abbruch oder Verschmälerung Unserer Einkünfte gereichen möchte. Da er auch befünde, daß etwas, so hiervon zu Unseren Rentheieinkünften gehört, wieder dazu zu bringen, auch Unsere Zollgefälle oder andere Einnahme zu bessern wären, soll Uns derselbe solches allerunterthänigst eröffnen, daß es zu fernerer Berathschlagung gezogen werden, und nach Befinden gebührliche Anordnung geschehen könne. Nebst diesem allen soll Unserem Landrentmeister obliegen,

Digitized by Google

Uns eine Hauptrentheirechnung des Herzogthum Magdeburg jährlich zu erstatten und darin alle Unsere eingekommene und auf Befehl wieder ausgegebene Gelder unter gewissen Capiteln führen, und wann vorher aller Aemter Rechnungen, darauf er dann eifrigst dringen und keine ausstehen lassen muß, abgehört und alle Dinge eingerechnet sind, sodann gedachte Hauptrechnung schließen und Uns allerunterthänigst einschicken. Gleichergestalt [muß er] mit dem Vorrath, so über die in dem Kammeretat assignirte Gelder, Besoldungen und andere befohlene Ausgaben verbleiben möchte, alle Stund, um selbige zur Generalfinanzkasse einsenden zu können, parat sein, und ob Wir gleich zu Ab- und Zuzahlung der Gelder und Buchhalterei, damit er nicht an seinen anderen Geschäften verhindert werde, den bisherigen Kammer- und Rentheisecretarium Dreschofen nach wie vor beibehalten wissen wollen, solchen auch kraft dieses an ihn verweisen, so wollen Wir doch, daß Unser Landrentmeister vor solche Hauptrentheirechnung stehen, dahero er Uns auch nicht allein überhaupt mit allem seinem Hab und Gut, so er anjetzo hat oder noch künftig acquiriren wird, verhaftet ist, sondern er soll auch gehalten sein, eine Special- zulängliche Hypothek, welche die Magdeburgische Kammer von ihm zu fordern und zu Unserer Sicherheit in völligen und richtigen Stande zu bringen hat, zur würklichen Caution einzusetzen, dergestalt, daß er solche Specialhypothek ohne Unser Vorwissen und Bewilligung nicht verkaufen noch sonst etwas von seinen Gütern verpfänden oder veräußern dürfe.

Damit er aber auch der Einnahme und Ausgabe halber außer Gefahr sei, so soll er über allen Empfang die von dem Kammer- und Rentheisecretario geschriebene Quittungen unterschreiben, damit der Beamte gesichert und solche Quittung anstatt baren Geldes bei seiner Rechnung aushändigen könne. Die eingekommene Summen soll er, der Landrentmeister, sofort durch den Kammer- und Rentheisecretarium in die Geldkasten einwerfen lassen und selbst in Beschließ haben und dem Kammer- und Rentheisecretario zur einzelnen Ausgabe wöchentlich etwas daraus nehmen und sich ad interim einen Schein geben [lassen], alle Wochen aber berechnen und nicht allein selbst ein ordentliches Diarium und Manual halten, sondern auch dasjenige, so der Kammer- und Rentheisecretarius als Controleur führen muß, sich, so oft er es nöthig findet, vorzeigen lassen und

Digitized by Google

wenn er Unrichtigkeit vermerket, hat er darüber zu reden und Unseren und seinen eigenen Schaden zu verhüten, dafür ihm dann gedachtes Kammer- und Rentheisecretarii ganzes Vermögen mit haftet.

Er soll auch sonderlich bei der Einnahme dahin sehen, daß gute, tüchtige und vollgültige Münze zur Renthei geliefert werde, und soll er zu Unserem Nutzen und seiner selbst eigenen Sicherheit daran sein, daß jährlich solche Rentheirechnung vor Unserem Präsidenten und Kammerräthen abgelegt und mit deren Notatis sodann selbige an die Generalrechenkammer eingeschickt werde, damit Wir ihm Unsere Quittung nach Befinden darüber ertheilen mögen.

Schrader erhält 564 Thlr. jährliche Besoldung und 100 Thlr. „vors kleine Geld".

---

150. Eingabe der Vorpommerschen Stände.

Stettin 19. Januar 1720.

Ausf. R. 30. B. 23. b.

Gerechtsame der Vorpommerschen Stände.

Die Vorpommerschen Stände von Ritterschaft und Städten senden eine Specifikation ihrer Gerechtsame an den König und bitten um deren Bestätigung.

Sie ersuchen ferner, nur von Landeskindern regiert zu werden, „damit ein jeder der Justice, wonach in publicis und privatis alles eingerichtet ist, sich unverändert zu erfreuen habe". Es möge daher verordnet werden,

daß, gleichwie zu fürstlichen Zeiten Hinter- und Vorpommern besondere Collegia gehabt, also auch nun einige, jedoch eingeschränkte collegia regiminis, dicasterii et consistorii zu Stettin errichtet und mit Vorpommerschen Landeseingebornen von Adel und litteratis, als welche nach denen Vorpommerschen Privilegiis der publicorum officiorum hierselbst nur fähig sein würden, besetzet werden mögen.

Am 31. Januar 1720 erneuerten die Stände ihre Bitten.

A.

Allerunterthänigste Designation derer wohlhergebrachten Befugnissen und Gerechtsamen, womit die Vorpommersche Landstände von Ritterschaft und Städten versehen.

Die Befugnisse der Vorpommerschen Landstände sind in denen Landessatzungen theils generaliter theils specialiter determiniret.

Digitized by Google

Generaliter ist in denen Landtagsabscheiden, welche in vim legis fundamentalis in denen Vorpommerschen Landprivilegien confirmiret, festgestellet, daß Landstände in allen vorkommenden, des Landes Wohl und Weh betreffenden Angelegenheiten mit Theil haben und hierüber mit denenselben Communication zu pflegen, allermaßen denn alle dergleichen wichtige Landesangelegenheiten jederzeit auf Landtägen tractiret und abgerichtet, und darüber gewisse conclusa et placita comitialia per modum conventionis inter principem et status gemachet, diese aber sodann pro statutis et conventionibus publicis, so in Regiments- und andern Sachen zu folgen, gehalten worden sind. Damit aber hiemit es so viel ordentlicher zugehe, so sind von Alters her gewisse Personen aus den Landständen erwählet, welche in Sachen das Land und dessen Regierung betreffende zu Rathe gezogen und daher Landräthe genennet sind, deren Nomination vom Collegio der Landräthe in einem jeden Corpore, die Election und Confirmation aber von der Landesherrschaft oder durch die in provincia gesetzte Königl. Regierung geschiehet. Und haben sie eine gewisse Instruction,[1]) worauf sie verwiesen werden. Ihre Functionen selbst belangend, sind sie an keine gewisse Districte gebunden, vielmehr von denen Districts-Commissariis und Deputatis unterschieden und besorgen diejenige Angelegenheiten, so gemeine Landschaft betreffen. In specie aber bestehen die jura statuum in folgenden:

1.

Wenn in Religions- und Kirchensachen etwas fürzunehmen und zu schließen, wird dazu der Landstände Rath und Bedenken erfordert. Landtagsabscheid de anno 1589. 1606. 1614.[2])

2.

Zu denen synodis provinciae generalibus sind Stände mit zuzuziehen, vermöge der Kirchenordnung.

3.

Bei denen Kirchenvisitationen sind Patroni zu hören, und mag ihrer Nothdurft ungehöret nichts ihnen zur Beschwerde verordnet

[1]) J. C. Dähnert, Sammlung gemeiner und besonderer Pommerscher und Rügischer Landesurkunden. Stralsund 1765. 1, 853.

[2]) Dähnert 1, 606 und 626.

Digitized by Google

werden nach dem Landtagsabscheide de anno 1616. Dannenhero auch im Haupt-Commissionsreceß de anno 1681[1]) festgestellet, daß die General-Kirchenvisitationes und deren Decreta, worüber Patroni nicht gehöret worden, suspendiret sein sollten.

4.

Die Visitationes des Gymnasii zu Stettin geschehen mit Zuziehung derer Landstände, wie solches die Observance zu Königlich Schwedischen Zeiten bezeuget.

5.

Landessatzungen werden nicht gemacht und verändert ohne Communication mit Landständen: Landtagsabscheide de anno 1592. 1606. 1614; wie auch die Ingresse aller und jeden publicirten Ordnungen und Edicten bekräftigen.

6.

Steuern im Lande mögen nicht per impositionem exigiret werden, indem die Indiction einer Steuer erfordert: 1) eine von Ständen erheblich befundene Nothwendigkeit, 2) eine speciale Einwilligung, vermöge der landesfürstlichen Reversalen, welche in denen anno 1663 confirmirten Landprivilegien[2]) bestätiget. Imgleichen

7.

Ist vielfältig in denen Landessatzungen festgestellet, daß Landständen das arbitrium circa modum contribuendi schlechterdings zu überlassen sei: Landtagsabscheide de anno 1669; Haupt-Commissionsreceß de anno 1681; Königliche Resolution de anno 1699. Wie denn auch die fürstliche Patrimonial- und Tischgüter nicht allein bei denen zu des Landes Nothdurft angelegten Steuern keine Execution haben, sondern auch nach dem inter status beliebten Modo die Steuern entrichten müssen.

8.

Neue Zölle können weder angeleget noch vom Reich erbeten werden ohne der Landstände Rath, laut der Fürstlichen Erbvereinigung de anno 1569,[3]) welche in denen Landesprivilegien de

[1]) Dähnert 1, 402.
[2]) Dähnert 1, 456.
[3]) Dähnert 1, 259.

Digitized by Google

anno 1663 confirmiret und auch in dieſem Stück durch die neuere Kaiſerliche Wahlcapitulationen ſouteniret wird.

9.

Der Nebenmodus oder der Beitrag, welchen die unpoſſeſſionirten Leute zu denen Hufenſteuern thun müſſen, iſt vermöge der vom Königlichen Tribunal zu Wismar ex speciali commissione regia gefälleten Urtel de anno 1709 kein Königliches Kammergefäll, ſondern gehöret ad cassam provinciae.

10.

Die Colligirung der Steuern, indem ſie ad modum contribuendi mit gehöret, geſchiehet vermittelſt eines Landkaſtens, wovon eine eigene Landkaſtens-Ordnung vorhanden.

11.

Die Theilung des Landes mag nicht geſchehen ohne der Stände vorgehenden Rath, vermöge der Landesprivilegien. Dannenhero auch denen Pommerſchen Landſtänden zur Zeit der Weſtphaliſchen Friedenstractaten, da von Zertheilung der Pommerſchen Landen gehandelt worden, dabei ihre Deputatos zugegen zu haben, gerne verſtattet worden.

12.

Die Adminiſtration des Landes ſoll geführet werden nach denen allgemeinen im Teutſchen Reich üblichen publiquen und Privatrechten, theils auch nach denen beſonderen Verfaſſungen und Gewohnheiten dieſer Provincie, beſage der Vorpommerſchen Regierungs-Kanzeleiordnung art. 3.[1])

13.

Es ſind Landſtände berechtiget, daß jemand ihres Mittels, wenn beim Königlichen Hofgericht Ehren-, Lehn- und andere wichtige Sachen vorfallen, jederzeit und inſonderheit bei Gerichtstägen erfordert werde, vermöge der Hofgerichtsordnung und des Hofgerichts-Viſitationsreceſſes.

14.

Zu denen Bedienungen und officiis publiciis, unter andern zu denen Amtshauptmannſchaften, ſollen employiret werden Landes-

[1]) Dähnert 1, 417.

Digitized by Google

eingeborne, welche der Landesrechten, Verfassungen und Gebräuchen genugsam kündig und darin wohl erfahren, laut der Pommerschen Regimentsform de anno 1663.

15.

Bei Bestellung eines Generalsuperintendenten concurriren Landstände, als welche dahin zu sehen haben, daß dieses Amt heilsamlich und ohne Gefahr besetzet werden möge; dannenhero auch bei hiebevorigen Vacancen Landstände jedesmal gehöret worden.

16.

Zu Conservation der Landesnahrung, wie auch zu Beforderung des Ackerbaues und alles Gewerbes ist von je aus verboten gewesen, Zwang-Werbungen im Lande anzustellen, und sind auch Unterthanen, Bürger in Städte, daselbst subsistirende sowohl als reisende Handwerksgesellen insonderheit von aller Soldatenwerbung befreiet gewesen, also daß, wenn ja ein Casus existiret ist, daß dergleichen Leute geworben worden, dieselbe dennoch jederzeit extradiret werden müssen, wie denn auch in solchen Fällen judicia mixta gehalten und darin alles abgethan worden, einhalts der darüber öffentlich gekündigten Edicten.

17.

Gleichwie aller Landeszuwachs dem Lande auch zum Besten gedeihen soll, also ist insonderheit wegen der Hölzungen und Heiden im Lande angeordnet, daß selbige nach Maßgebung der Vorpommerschen Polizeiordnung de anno 1681[1]) gebrauchet werden sollen.

18.

Die Fürstliche Patrimonial- und Amtsgüter sind zwar an sich inalienabel in Pommern; wann aber salus et necessitas publica deren Versetzung erheischet und der Landstände Consens darüber ertheilet worden, so sind die desfalls aufgerichtete Conträcte allewege unverbrüchlich gehalten, und niemand in demjenigen, so ihm verschrieben gewesen (zumalen fides publica auf dergleichen Contracte und deren Festhaltung hauptsächlich mit beruhet) behindert oder beeinträchtiget worden.

[1]) Dähnert, 1, 354.

Digitized by Google

B.

Designation derer Befugnissen und Gerechtsamen, womit die Vorpommersche Ritterschaft außer denen allgemeinen Landes-Juribus in specie versehen.

Gleichwie die Vorpommersche Ritterschaft, als der erste Stand der Landschaft, an denen vorhin designirten gemeinschaftlichen Gerechtsamen hauptsächlich Theil hat, also hat auch dieselbe ihre particuliere wohlbestätigte Befugnisse, und zwar:

1.

Die Immunität der sogenannten Ritterhufen (daß nämlich diese Hufen gegen, NB. gebührende! auf Ehren- und Nothfällen, nämlich ad internam provinciae defensionem, restringirte Prästirung der Roßdienste von allen oneribus gänzlich befreiet sein) ist theils durch vielfältige Landtagsabscheide, theils in dem Haupt-Commissionreceß de anno 1681, theils mittelst einer gewissen von Ihro K. M. Karl XI. . . confirmirten Convention, theils durch eine solenne Urtel der mit richterlicher Autorität versehen gewesenen Matricul-Commission de anno 1703 festgestellet.

2.

Von allen Zöllen ist der Adel, wenn er seinen Zuwachs inn- oder außerhalb des Landes verfähret, schlechterdings befreiet, laut der Vorpommerschen Polizeiordnung de anno 1681.

3.

Bei dem Einquartierungswesen hat es die Ritterschaft durch die Endurtel des hohen Tribunals de anno 1709 erstritten, daß die Obdachs- und Lagerstattslast allein von denen bequartierten Städten, ohne Gutthuung, prästiret werden, einfolglich das übrige platte Land davon frei sein soll.

4.

Gleichwie gesamter Landschaft der modus contribuendi et subcollectandi zuständig, also ist auch derselbe in specie der Ritterschaft, so viel das Steuer-Contingent ihres Corporis betrifft, billigst zugeeignet, welches letztlich in der Königl. Resolution de anno 1699 bestätiget.

Digitized by Google

5.

Die Districts-Collectores, als deren Bestellung und Amtsverrichtung ad modum contribuendi mit gehöret, sind jederzeit von der Ritterschaft allein, ohne Dependance von der Königl. Kammer, constituiret worden.

6.

In Lehnsachen hat die Vorpommersche Ritterschaft ihre besondere Jura, welche theils in denen gemeinen Landprivilegien, theils in andern specialen Satzungen, in dem Wollinischen Landtagsabscheid de anno 1569, in den Königl. Resolutionen de anno 1669. 1682, theils auch in der hergebrachten Observance fundiret. Es ist zwar mit Ablauf des nächstvorigen Säculi eine sogenannte Lehn-Instruction de anno 1699 zum Vorschein gekommen, welche aber 1) ein bloßes Project, daher sie 2) weder vim legis erreichet noch erreichen können, vielmehr 3) hat anno 1700 die Königl. Regierung Ihro K. M. fürgestellet, daß nur die ehmalige Lehnsfehler zu der entworfenen Instruction Anlaß gegeben, selbige Fehler aber pardonniret wären, solchemnach mit denen von der Königl. Regierung erforderten Monitis über ermelte Instruction nicht zu eilen, sondern die Sache mit der Ritterschaft danächst abzurichten wäre. Worauf Ihro K. M. rescribiret, daß Dieselbe der Königl. Regierung Vorstellung sich allergnädigst gefallen ließe.

7.

Die Ritterschaft und insgemein das gesamte platte Land hat wegen der Unterthanen besondere Befugnisse und Verfassungen, in specie auch dahin, daß selbige Unterthanen bei denen Werbungen weder durch Zwang noch gutwillig ohne der Herrschaften ausdrücklichen Consens in Kriegsdienste genommen werden können. Welches, gleichwie es in denen allgemeinen Rechten fundiret und verordnet, also auch in denen Pommerschen specialen Landessatzungen und Edicten de anno 1703. 1706 etc. verschiedentlich bestätigt ist.

8.

Es hat auch die Ritterschaft eine speciale landesfürstliche Concession, daß Landräthe in Landesangelegenheiten ohne vorherige Anzeige zusammentreten, sich unterreden und das nöthige besorgen können.

Digitized by Google

C.

Städtische Befugnisse und Gerechtsame.

Der Städte Gerechtsame insgemein, wie sie in denen Landesprivilegien, Verfassungen und Ordnungen sich befinden, auch durch wohlhergebrachte Gewohnheit und langwierigen Gebrauch erworben und beibehalten, wozu unter andern gehören:

1. usus commerciorum nach eines jeden Ortes Beschaffenheit und Zuständniß,

2. Der freie Salz-, Korn-, Woll- und Tuchhandel,

3. Die bishero bei Städten übliche Brauerei nach der Art, wie sie jederzeit gewesen,

4. Die freie Wahl der Magistrats- und Gerichtspersonen, auch Bestellung der Stadtbedienten,

5. Das denen Magistraten zustehende jus vocandi der Prediger und Schulbedienten, ohne daß extraordinario modo ihnen solche zugeschicket werden,

6. Die Beibehaltung der gewöhnlichen Kämmereigefälle und Städtezulagen, wie auch der Brücken- und Dammzölle —

und specialiter derer Privilegien, so eine jede Stadt anno 1717 bei der damaligen zur Belehnung angeordneten Königl. Commission produciret und davon vidimata copia ad acta genommen worden.

D.

Allerunterthänigste Specification derer fundamentalen und hauptsächlichsten Landessatzungen des cedirten Herzogthums Vorpommern.

1.

Die zu Fürstlichen Zeiten errichtete, unter Königl. Schwedischer Regierung aber von der Kron confirmirte, auch erweiterte allgemeine Landesprivilegia, worinnen zugleich diejenige Landessatzungen, welche im Herzogthum Vorpommern vim legis fundamentalis haben, determiniret und namhaftig gemacht.

2.

Die fürstliche Erbverträge und Erbvereinigung.

Digitized by Google

3.

Die anno 1663 und 1690 im Herzogthum Vorpommern publicirte Kirchenordnung samt denen Vorpommerschen statutis synodalibus, legibus praeposituarum und anderen heilsamen Verordnungen.

4.

Die fürstliche Reversales der Vorpommerschen Herzogen.

5.

Die Landtagsabscheide, so in denen gemeinen Landprivilegiis in vim legis fundamentalis confirmiret.

6.

Die unter Königl. Schwedischer Regierung zwischen der hohen Landesherrschaft und denen Ständen placidirte Haupt-Commissionsrecesse de anno 1663. 1669. 1681, nebst denen dahin gehörigen Reglements, worinnen die Fundamental-Landesverfassung enthalten.

7.

Die Vorpommersche Polizeiordnung de anno 1681.

8.

Die renovirte Vorpommersche Hofgerichtsordnung, welche in einem besondern durch den Druck publicirten Visitationsrecess bestätiget, erläutert und extendiret.

9.

Die Vorpommersche Consistorial-Instruction[1]) nebst einem besonders darüber publicirten Visitationsrecess.

10.

Die Vorpommersche renovirte Bauer-, Gesinde- und Schäfer-Ordnung.[2])

11.

Die Constitutiones und besondere Observanzen in Lehnsachen, worauf guten Theils des Adels Credit beruhet, wohin außer der

[1]) Dähnert 1, 124.
[2]) Dähnert 3, 869.

Digitized by Google

Wolliniſchen Conſtitution gehören: die Conſtitutiones de anno 1663. 1682 etc., die Vorpommerſche Regimentsform de anno 1663, nebſt der Regierungskanzelei-Ordnung de anno 1669, salvis ulterioribus, allermaßen ſich viele andere im cedirten Herzogthum Vorpommern recipirte heilſame Statuta und Landesgebräuche finden, welche alle hieſelbſt zu ſpecificiren gar zu weitläuftig fallen würde.

---

151. Erlaſſe an die Agenten Gräve und Cangießer in Wien.

Berlin 27. Januar 1720 und 3. Juni 1721.

Conc., gez. Ilgen. R. 9. Z. A. 20 n. 22.

Schutz der Geſandtſchaftspapiere.

Man erſehe

aus einem von der verwittibten Kammergerichtsräthin Burchardi unter dem 19. dieſes an Uns abgeſtatteten Bericht, daß in derſelben Quartier eine Deputation von dem dortigen Hofmarſchallamt ſich angefunden und die Verſiegelung oder ſogenannte Sperre ihres verſtorbenen Ehemannes hinterlaſſener Sachen und Briefſchaften verrichten wollen. Wir befehlen Euch in Gnaden, ſowohl ſelbſt durch alle dienſame Repräſentationes bei den Kaiſerlichen Miniſtris, als auch durch Employirung der übrigen fremden Miniſtrorum, und abſonderlich des Königlichen Engliſchen, Saint-Saphorins, Euer Beſtes zu thun, daß ſolche angemuthete Sperre nachbleiben möge, ſonderlich da Ihr ebenſowohl als der ſelige Burchard zu Reſpicirung Unſerer Affairen am Kaiſerlichen Hofe autoriſiret ſeid, wie Ihr dann auch zu ſolchem Ende und umb des ſeligen Burchard Briefſchaften an Euch zu nehmen, durch beigehende Vollmacht Euch abſonderlich legitimiren könnet.

Der Erlaß an Cangießer lautete:

Weil zu befürchten ſei,

daß, wann mit Euch oder einem anderen Unſerem Miniſtro ein Todesfall alldort ſich begebe, der Kaiſerliche Hof zutreten, die Verſiegelung ſolcher Briefe vornehmen und folglich Gelegenheit dadurch erlangen möge, nach denen dabei vorhandenen secretis zu forſchen, ſo habt Ihr zu überlegen, ob es nicht gut ſein werde, die in Unſerem dortigen Geſandtſchafts-Archiv vorhandene geheime und bei dem

Digitized by Google

Kaiserlichen Hofe anstößige Papiere, sonderlich wann dieselbe nicht mehr in motu oder man ihrer alldort nicht mehr benöthiget, mit guter und sicherer Gelegenheit nach und nach wieder anhero bringen zu lassen. Wir sind darüber Eures Berichts zu Unserer weiteren Verordnung gewärtig.

---

152. Bestallung Gahrns zum Litthauischen Landbaumühlenmeister.

Berlin 6. Februar 1720.

Conc., gez. Creutz. R. 7. 125. B.

Nach Absterben des Georg Eichelbaum[1]) wird die Litthauische Landbaumühlenmeister-Stelle dem Friedrich Gahrn übertragen. Er soll wann er in Baumühlen- und anderen dahin gehörigen Sachen etwas zu Unserem Interesse zu ändern und zu verbessern findet, solches bei Unserer Litthauischen Kammer gebührend und pflichtmäßig anzeigen, was ihm von derselben aufgetragen und befohlen wird, willig und mit allem Gehorsam verrichten, auf die Gebäude und sämbtliche Mühlen, auch was dem sonst anhängig, genaue Acht haben . . .

Gahrn erhält wie sein Vorgänger 200 Rthlr. jährliche Besoldung und wenn er verschickt wird, täglich 12 gGr. Diäten; beides ist ihm aus der Litthauischen Kammerrentei zu zahlen.

---

153. Bericht Waldburgs.

Königsberg 14. Februar 1720.

Ausf. Gen.-Dir. Preußen. Commissariat 1.

Persönliche Ausfälle in amtlichen Schreiben.

E. K. M. muß ich . . vorstellen, wie es mir in die Länge unerträglich fallen will, die choquante und anzügliche Expressiones, derer sich die beide Amtskammern in ihren sowohl an mich als das Commissariat abgelassenen Schreiben bedienet, länger zu erdulden.

---

[1]) Eichelbaum war 1718 gestorben. Die Kurmärkische Kammer schlug Gahrn zum Nachfolger vor, der sich erboten hatte, „gute Mühlenbursche, woran . . . Mangel daselbst sein soll, mitzunehmen".

Digitized by Google

Weitläuftige Beweisthümer hievon anzuführen, würde mir zwar sehr leicht, E. K. M. aber damit nur beschwerlich fallen; weilen aber das Commissariat als auch ich auf dergleichen anzügliche Schreiben zu antworten nicht evitiren können, ich aber fernerhin in Ruhe zu leben wünsche, so habe E. K. M. nur dieses . . bitten wollen, allen hiesigen Collegiis und jedem insbesondere dergleichen unanständiges Verfahren gegen einander, wodurch die Gemüther aigriret, diejenige Bemühungen aber, so einzig auf E. K. M. hohes Intresse gerichtet sein sollten, auf Zänkereien angewandt werden, bei ernstlicher Beahndung und einer namhaften Strafe verbieten zu lassen, sonderlich da ich versichert bin, daß E. K. M. durch dergleichen satirique Expressionen nur alteriret werden.

---

154. Resolution auf die von der Lehnscommission wegen des vormaligen Lehnwesens und Archivs gethanen Anfragen.[1]

Berlin 23. Februar 1720.

Mylius C. C. March. II. 5. Nr. 67. Sp. 111 f.

1. Der König wiederholt, daß, wie in der Kurmark alle Lehen in Allode verwandelt sind,[2] so auch die Lehnskanzlei abgeschafft ist und der Adel keine Lehnssporteln mehr zu zahlen hat.

2. Mit Rücksicht auf das Successionsrecht der Gesamthänder und die bestehen bleibenden Anwartungen und Exspectanzen soll aber das Lehnsarchiv auf Bitten der Ritterschaft fortbestehen und wie bisher im Königlichen Schlosse verwahrt werden.

3. Der Obermarschall v. Printzen soll über das Archiv wie über alle früher zum Lehnwesen gehörigen Sachen die Aufsicht haben, doch soll er darin nichts resolviren, was er nicht zuvor im Geheimen Rathscollegium vorgetragen hat.

4. 5. Von den bisher bei der Lehnskanzlei gebrauchten Subalternen will der König den Amtskammerrath und bisherigen Lehnsarchivar Johann Heinrich Katsch mit dem Prädikat eines Geheimen Raths beibehalten.[3] Die Sporteln von den vorfallenden Expeditionen bezieht er fortan allein. An Gehalt erhält er jährlich 200 Thlr. aus der Generalkasse.

[1] Die Eingabe der Lehnscommission war vom 18. Januar datirt.

[2] Vergl. Bd. 2. Nr. 240. S. 466.

[3] Nach dem Tode Katsch's wurde am 16. Juli 1722 Johann Georg Zeuschner zum Rath und Kurmärkischen Lehnsarchivar bestellt. (Conc., gez. Printzen. R. 9. I. 5.)

Digitized by Google

6. Katsch hat und behält alle die Expeditionen, die Printzen mit Genehmigung des Geheimen Raths an ihn weist. Insbesondere aber bleiben ihm zur Ausfertigung alle die Sachen, „welche die vormalige Lehnskanzlei laut des darüber mit der Geheimbten Kanzlei den 31. Maji 1693 errichteten und hierdurch von neuem confirmirten Vergleichs[1]) gehabt, als wohin gehörig so wohl die aus denen Königlichen Landen vorkommende Confirmationes der Kaiserlichen Diplomatum, über die gräfliche, freiherrliche und adeliche Dignitäten, nicht weniger derer Innungen und Articulsbriefe, Concessiones, Privilegia vor Particuliersonen, Freimeisterpatente und sonsten nichts davon ausgenommen".

7. Der Archivar darf nichts expediren oder an Nachrichten aus dem Archiv mittheilen, was nicht Printzen decretirt hat; dieser hat auch alle Expeditionen und Concepte zu revidiren und was zur Unterschrift des Königs zu bringen ist, zu contrasigniren.

8. 9. Specielle Bestimmungen wegen der Taxen.[2])

---

155. Bestallung von Boltz als Rath bei der Königsberger Licent- und Admiralitätskammer.

Berlin 4. März 1720.

Conc., gez. Grumbkow. R. 7. 105. J.

Der Hofrath und bisherige adjunctus fisci Boltz wird zum Rath und Assessor bei der Königsbergischen Licent- und Admiralitätskammer bestallt.

Er soll

denen Sessionen auf gedachter Licent- und Admiralitätskammer fleißig mit beiwohnen, über die vorkommende Sachen sein Votum nach bestem Wissen, Gewissen und Verstande jedesmal treulich eröffnen und dabei auf nichts anderes sein Absehen gerichtet sein lassen, als was zu Befoderung Unseres höchsten Interesse und umb die Handlung und Schifffahrt in Unseren Preußischen Landen in besseren Flor und Aufnehmen zu bringen, dienlich erachtet werden kann; gestalt er denn auch mit und nebst Unserem Pfundverwalter, auch

[1]) Druck: Vergleich zwischen der Geheimbten Kammer- und Lehnskanzelei wegen der Expedition, de anno 1693. R. 9. L. 12.

[2]) Vergl. dazu auch die Resolution vom 30. Mai 1721. Mylius C. C. March. II. 5. Nr. 73. Sp. 121.

Digitized by Google

übrigen Mitgliedern der Licent- und Admiralitätskammer alles, was bei Unserem Preußischen Zoll- und Licentwesen, wie auch was unter den dasigen Kaufleuten, Schiffern, Bootsgesellen und sonst des Commercii und Schifffahrt halber bei dem Licentgericht vorkömmt, seinen Pflichten gemäß und dergestalt, wie es Unserem Interesse und der Justiz convenable, auch denen Seerechten conform ist, respiciren und beobachten soll.

Ferner und insonderheit hat auch mehrbesagter Boltze mit seinen übrigen Collegen sorgfältig und mit allem ersinnlichen Fleiß zu überlegen, durch was Mittel Unsere Preußischen Zölle und Intraden vermehret und die Kaufmannschaft und Navigation alldort je mehr und mehr in besseren Stand und Aufnehmen gebracht werden können, allermaßen Wir denn darüber ihr pflichtmäßiges Gutachten jedesmal gerne vernehmen wollen . . .

Eine gleiche Bestallung wurde am selben Tage für den Kaufmann und Banquier zu Königsberg, Pinet, ausgefertigt.

Durch Erlaß, Berlin 26. October 1720,[1]) wurde dem Licentdirectorium angezeigt, daß der Inspector des Königsberger Packhauses, Rendant der Preußischen Zoll- und Licentkasse, Bernhard Rump und der Secretär Rems zu Assessoren in der Preußischen Admiralitäts- und Licentkammer mit Sitz und Stimme ernannt worden wären.

---

156. Erlaß an das Pommersche Commissariat.

Berlin 11. März 1720.

Ausf., gegengez. Grumbkow. Stettin. Reg.-Archiv. Tit. 1. Nr. 41.

Combination der rathhäuslichen Commission mit dem Commissariat.

Nachdem die vor einigen Jahren angeordnete Commission das rathhäusliche Wesen in denen Vorpommerschen Städten bereits untersucht und bis auf Treptow und Greifenberg, woselbst sie damit auch ehestens fertig zu werden vermeinet, durch gemachte Reglemente in Richtigkeit gebracht hat, so finden Wir dienlich, nunmehro sothane Commission mit dem Commissariatscollegio, zu dessen Departement ohnedem vermöge Instruction de anno 1713 und anderen Verordnungen die Aufsicht über das rathhäusliche und Städte-Wesen gehöret, zu combiniren und zwar nach folgender Maßen:

[1]) Conc., gez. Grumbkow.

Digitized by Google

Erstlich sollet Ihr Unser Geheimbter Kriegsrath und Commissariatsdirector von Grumbkow als Chef des Collegii nicht allein über die Hinterpommersche sondern auch über die Vorpommersche Uns zugehörige Städte und Rathhäuser die Direction haben, gestalt Wir dahin Unser Rescript vom 9. December 1719 hiermit ausdrücklich declariren.[1])

Zweitens sollen der Vicedirector von Lettow samt dem Hofrath Winckelmann die Vorpommersche, der Commissariatsrath von Osten aber samt dem Hofrath Winckelmann die Hinterpommersche rathhäusliche Sachen specialiter respiciren und solcher halber im Collegio die Nothdurft vortragen, zu welchem Ende, Wir darin erwähntem Hofrath Winckelmann hierdurch sessionem et votum beilegen, wann rathhäusliche Sachen vorkommen, und damit er diese desto besser abwarten könne, so soll er mit anderen Commissariatssachen nichts zu thun haben.

Drittens. Um mehrerer Ordnung willen habt Ihr zwei gewisse Tage in der Woche festzusetzen, an welchen nur allein rathhäusliche Sachen (es wäre dann, daß andere Dinge, die keinen Aufschub leiden, vorfielen) zu tractiren, im ganzen Collegio darüber zu deliberiren und zu votiren, nach denen meisten Stimmen die Decreta abzufassen, selbige von allen Räthen nebst dem p. Winckelmann zu unterzeichnen und sodann namens des gesamten Commissariatscollegii auszufertigen sind.

Viertens. Sollte ein oder ander Rath in wichtigen und Verantwortung nach sich ziehenden Dingen mit denen meisten Stimmen nicht einig sein, ist derselbe schuldig, sein Votum auf Eid und Pflicht schriftlich zu übergeben, welches dann ad acta zu verwahren oder

[1]) Grumbkow hatte am 19. November 1719 gebeten, ihn wegen des Anwachsens der Commissariatsverrichtungen von der bis dahin obgehabten rathhäuslichen Commission zu entbinden. Durch Erlaß an das Pommersche Commissariat vom 9. December (Ausf., gegengez. Grumbkow) wurde aber verfügt: „Da . . durch Euren Fleiß die Regulirung des rathhäuslichen Wesens in denen mehresten Hinterpommerschen Städten bereits geschehen, . . so sehen Wir nicht, wie Ihr von der Direction dieses Werks füglich dispensiret werden könnet, hingegen wollen Wir Euch wegen der Vorpommerschen Rathhäuser nicht chargiren, sondern Ihr, Unser Regierungsrath der von Lettow sollet als Vicedirector der Vorpommerschen Sachen das rathhäusliche Wesen in dortigen Städten . . gehörig dirigiren".

Digitized by Google

auch dem Befinden nach bei abzufassenden Relationen höheren Orts mit einzusenden.

Fünftens. Sollen die rathhäusliche Acta, welche bisher der Secretarius Opterbeck besonders verwahret hat, zu der ordentlichen Commissariatsregistratur abgeliefert werden. Und weil dergestalt die Arbeit beides in besagter Registratur und in der Kanzlei, nachdem sowohl die Hinterpommersche rathhäusliche, als auch die sämtliche Vorpommersche Sachen mit dazukommen, anwächset, so soll künftig der Secretarius Bohl die gesamte Registratur allein versehen und von dem Expediren befreit sein, jedoch alle und jede Relationes, Bescheide, Verordnungen und Briefe, ehe selbige zur Unterschrift vorgeleget werden, ob sie accurat geschrieben sind, mit Fleiß nachsehen und zum Beweis, daß solches geschehen, jedesmal darunter zur Seite sein Zeichen setzen.

Sechstens. Der Secretarius Opterbeck soll die rathhäusliche expeditiones nach wie vor in der Stube, worin der Secretarius Bohl sitzet, continuiren und wegen deren Weitläuftigkeit ihm bei dem Mundiren der Städte Prokurator Johann Christof Hoff zu Hülfe kommen, wogegen dieser so lange, bis eine Besoldung vor ihn ausgefunden wird, die Hälfte der Sportulen genießen soll. Es müssen aber die Kämmerei- und Magistratspersonen in Sachen, die sie ex officio an das Commissariat gelangen lassen, mit Sportulen, Kanzleigebühren oder wie es sonst heißen mag, nicht beschweret, und dergleichen von ihnen weder gefordert noch weniger exigiret werden.

Weilen siebentens dem Kanzlist Grunow zu schwer fallen würde, alle übrige Commissariatssachen allein zu mundiren, so habt Ihr Daniel Piper zum zweiten Kanzlist zu bestellen und ihm bis zu nächstkünftigen Etat aus denen Strafgefallen monatlich 8 Thaler reichen zu lassen.

Es darf noch ein zweiter Kanzleidiener mit einem Monatsgehalt von 6 Thlr. angenommen werden.

Digitized by Google

157. Cabinetsordre an Ilgen.

Berlin 19. März 1720.

Ausf. R. 7. 16. B.

Waldburg wird Wirklicher Geheimer Rath.

Demnach S. K. M. in Preußen p. Dero Preußischen Commissariats-Präsidenten Graf von Truchseß zu Dero Wirklichen Geheimbten Etatsrath declariret und zwar also und dergestalt, daß er dem Landhofmeister von Rauschke bei sich eräugender Vacanz sowohl in der Regierung succediren als auch sein habendes Tractament genießen soll, als befehlen Sie Dero Geheimbten Etatsrath Herrn von Ilgen hiermit in Gnaden, solches gehöriger Maßen ausfertigen zu lassen.

Demgemäß wurde unter dem 21. März 1720 die Bestallung Waldburgs wegen seiner „vielfältigen, höchst ersprießlichen und getreuen Dienste" zum Wirklichen Geheimen Etatsrath ausgefertigt.

Durch Cabinetsordre an Ilgen, Berlin 7. April 1720,[1]) wurde verfügt, daß der Graf „gleich jetzo votum et sessionem in der Preußischen Regierung haben und in derselben mit dem forderlichsten introducirt werden" sollte.

Am 24. April wurde Waldburg darauf vereidigt und von Dohna eingeführt.[2])

---

158. Reglement wegen der Kammer- und Forstsachen bei der Magdeburgischen und der Halberstädtischen Kammer.

Berlin 9. April 1720.

Conc., gez. Creutz. Gen.-Dir. Forstdep. Magdeburg I. 4.

Am 8. April 1720 überreichte Görne einen Bericht über „die Defecta des Forstwesens im Magdeburgischen und Halberstädtischen". Der

[1]) Marschall, der die Cabinetsordre verfaßt, hat statt 7. April 7. März geschrieben. Von dieser Verfügung wurde die Preußische Regierung und Waldburg in Kenntniß gesetzt durch Erlasse, Berlin 9. April 1720, Concepte, gez. Ilgen.

[2]) In dem Dankschreiben des neuen Geheimen Raths, Königsberg 29. April 1720, heißt es: „Ich werde mich allezeit erinnern, daß durch eifrige und unermüdete Bemühungen vor E. K. M. hohes Interesse ich mich des in mir gesetzten Königlichen Vertrauens würdig machen müsse, werde aber füglicher durch die Zeit als durch vorhergängige Versprechungen darthun können, daß E. K. M. die membra von Dero hiesiger Regierung nicht ohne Vermehrung Dero eigenen und des Landes Nutzen durch mich verstärket haben".

Digitized by Google

Inhalt ist in dem folgenden Reglement, oft sogar mit wörtlicher Anlehnung wiedergegeben.

Der König schrieb darauf an das Generalfinanzdirectorium

finantz Direc[torium] das habe lange gewust das ich von die Jegerey bestohlen werde gene[ral]finantz Direc soll citto Remedie[ren] und ein Project von Reglement citto biß auf mei[ne] aprobacion auffsetzen der Ober Lant Mester Luderitz soll nach Magdeburg soll in mein gegenwardt beeidiget werden das amter Draheim tembell Burg soll zur Pommersche forst geleget werden das amt Lebus zur Mittell Merckiesche Lant die übrige Neue Merckiesche emter soll Hast Respicieren und unter sein forst haben F Wilhelm.

Zu dem Antrage des Generalfinanzdirectoriums, das Reglement vor der Ausfertigung den betreffenden Kammern vorzulegen, schrieb der König:

soll expedieret werden for[s]t instruxcion sonder an die Kammer zu comuni[ciren] wen es expedie[ret] ist alsden schiecken F. Wilhelm.

Nachdem S. K. M. in Preußen p. hinterbracht worden und Selbige dahero mißfällig vernehmen müssen, wasgestalt Deroselben bei Combination derer Kammern und Forstämter[1]) gehabte Intention im Herzogthum Magdeburg und Fürstenthum Halberstadt entweder gar nicht oder doch nicht völlig beobachtet worden, indem der Oberforstmeister sich an der Kammer Ökonomie und die Kammer an das Forstwesen gar nicht oder wenig gekehret, sondern ein jeder nach wie vor nur vor sich sorge und die Combination noch zur Zeit nur dem Namen nach sei, in der That aber der Oberforstmeister sein einziges Meritum auf den Forstetat, die Kammern hingegen auf die Kammer-Intraden setzen und nicht balanciren, wo das meiste zu gewinnen; allerhöchstgedachte S. K. M. aber alle dadurch entstehende und zum Nachtheil Dero hohem Interesse gereichende Unordnungen gänzlich abgestellet, hingegen Dero Intention bei Combination der Kammer und Forst, daß nämlich die Kammer vor das Forst und das Forst vor die Kammer mit respondiren solle, nachgelebet wissen wollen, als regliren und verordnen Sie hiermit in Gnaden:

1. Daß der Oberforstmeister, nachdem derselbe bei Haltung derer Holzmärkte alle Jahr das Land durchreiset, auch zugleich die

[1]) Vergl. Bd. 2. Nr. 261. S. 534.

Kammersachen untersuchen und im Collegio anzeigen solle, wie in denen Ämtern hausgehalten werde und was bei ein oder dem andern Amte zu verbessern oder abzustellen sein möchte; zu welchem Ende er denn den Amtmann und die Haiderenter zu examiniren hat, ob diese wider jenen und jener wider diesen zum herrschaftlichen Interesse etwas zu erinnern und beizubringen haben möchte; worüber er denn jedesmal ein richtiges Protokoll zu führen, davon auch ein Exemplar S. K. M. einzusenden hat, damit Dieselbe dessen Verrichtungen daraus desto umständlicher wahrnehmen mögen.

2. Von Seiten der Kammer muß gleichfalls in die Forstsachen weiter hineingegangen werden, maßen nicht genug, daß man nur vor die Kammer die Verpachtungen der Gehege licitiren lasse und einigen Holzmärkten mit beiwohne, sondern es hat sowohl die Magdeburgische als Halberstädtsche Kammer, nachdem bei der letztern, zumalen was das Hohensteinsche anbetrifft, solches zeithero noch weniger observiret worden, angesehen im Hohensteinschen nicht einmal ein Beamter beim Holzverkauf mit erscheinet, sich hinfüro überall die Forstsachen sowohl anzunehmen als die Kammersachen, allermaßen auch von dem Oberforstmeister ein gleiches erfordert wird. Und weilen

3. Die Beritte und Dienste derer Subalternen beim Forst sehr inegal und die Salarien noch viel ungleicher sind, so muß dieserhalb eine Egalität gemachet, wie nicht weniger

4. An denen Orten, wo die Haiderentere ihre Äcker, Wiesen und Hütung extendiret haben, eine Vermessung und richtiger Anschlag ihrer Äcker und Wiesen, auch Neben-Accidentien, die in keiner Holzordnung befindlich, veranlasset und forderlichst, welchergestalt es geschehen, anhero eingesandt werden. Wann auch

5. Wie verlauten will, das Nutzholz zu denen Mühlen im Halberstädtschen fast überall freigegeben werden soll, der Müller aber solches ebenso theuer bezahlen muß, als wenn er es wirklich kaufte, indem er dem Oberforstmeister gewisse Schweine mästen müsse, so hat der Oberforstmeister sich dergleichen in Zukunft gänzlich und bei Vermeidung S. K. M. Ungnade zu enthalten. Alldieweilen auch

6. Mit dem Bauholze derer Beamten, ob es gleich auf ein gewisses gesetzet ist, unordentlich zugehen soll, maßen diejenigen, welchen man nicht wohl will, oft auf 6 Meilen ihr Holz zu holen

Digitized by Google

assigniret werden, andere hingegen solche Klaftern bekommen, da die Kloben noch einmal so lang, wie die ordinäre Maße ist, so muß solches gleichfalls remediret und alle dergleichen Unordnungen hinkünftig gänzlich abgestellet werden. Und weilen

7. Der Kammerrath Pflüger alle Holzmärkte im Magdeburgischen mit zu bereisen hat, so soll derselbe, wenn er dergleichen Mängel wahrnimmt, solche colligieren, der Kammer völlige Information davon geben und, wenn dieselbe nicht remediret werden wollten, an S. K. M. deshalb Bericht abstatten.

Wornach denn sowohl Dero Magdeburgische als auch Halberstädtsche Kammer und Oberforstmeister daselbst sich zu achten.

Die Magdeburgische Kammer berichtete darauf am 19. April 1720, Kammer und Forstamt hätten sich eifrig angelegen sein lassen, den Königlichen Befehlen zu gehorchen,

allermaßen nicht nur der Oberforstmeister sich bishero der Kammersachen, so viel nur immer möglich gewesen, mit angenommen, sondern auch wir dem Forstwesen uns größten Fleißes mit unterzogen und dabei E. K. M. Nutzen und Vortheil pflichtschuldigst beobachtet haben, in mehrern Betracht wir nicht nur denen Rechnungsabnahmen, Holzmärkten, Mastbesichtigungen, auch Ein- und Auslehnungen durch einige aus unsern Mitteln beigewohnet und die Forstrechnungen behörig defectiret, sondern auch die übrigen Forstverrichtungen conjunctim expediret, alle sich ereignete Unrichtigkeiten adjustiret und dabei überall E. K. M. hohes Interesse ohne Distinction befordert haben.

Am 29. April[1]) meldete sie noch, der Oberforstmeister nehme gewöhnlich zweimal in der Woche an den Kammersitzungen Theil, er votire auch, decretire, führe die aufgetragenen Commissionen aus und berichte darüber.

159. Erlaß an den Oberlanddrosten von der Osten in Minden.

Berlin 13. April 1720.

Conc., gez. Ilgen. R. 32. 47. a. 1.

Justizreform in Minden-Ravensberg.

In der Kurmark wie im Herzogthum Pommern ist nach einem von dem Geheimen Justizrath Cammann vorgeschlagenen Modus eine Constitution wegen Abkürzung der Processe eingeführt worden.[2])

[1]) Beide Ausfertigungen, gez. Meyer, Moldenhawer, Richter.

[2]) Vergl. Nr. 65. S. 91.

Digitized by Google

Wie Wir nun mit sonderbarem Wohlgefallen hieraus verspüret, daß denen langwierigen Processen dadurch merklich abgeholfen und das Justizwesen in viel bessern Gang gebracht worden, als haben Wir resolviret, auch in Unserm Fürstenthum Minden und der Grafschaft Ravensberg, sowie in allen Unsern Provincien, eine Verbesserung der gerichtlichen Processe, welche wir auf das Fundament dieser Constitution und erfolgte Declaration gebauet wissen wollen, einrichten zu lassen; ergehet dannenhero an Euch Unser Befehl, daß Ihr mit vorgedachtem Unsern Geheimen Justizrath Cammannen, sobald sich solcher bei Euch einfinden wird, Euch zusammenthun und mit demselben eine gewisse Constitution wegen Abkürzung und Erleichterung der Processe aufsetzen, alsdann aber solche an Uns zu Unserer Approbation einsenden sollet.

Ein gleicher Erlaß erging an demselben Tage an die Magdeburgischen Regierungsräthe Dieskau und Dürfeld.[1])

---

160. Immediatbericht des Generalfinanzdirectoriums.

Berlin 2. Mai 1720.

Ausf., gez. Creutz, Schlieben, Fuchß, Walter, Culeman, Herold, Kuhtze. Petznen. Gen.-Dir. Magdeburg XXVI. 1.

Besoldung der Magdeburgischen Regierungsräthe.

Die Magdeburgische Regierung berichte,[2]) daß noch vor kurzem neun Regierungsrathsbesoldungen im Kammeretat gewesen, daß jetzt aber nur noch drei vorhanden seien, weil einige versetzte Regierungsräthe die Besoldungen mit sich genommen hätten. Die Zahl der dortigen Regierungsräthe betrage jetzt aber 15, von denen 12 in Magdeburg anwesend wären und ihre Arbeit verrichteten. Die Regierung bitte daher, daß die dem jüngst zu Frankfurt verstorbenen Geheimen Rath v. Cocceji zugewandte Besoldung von 300 Thlr. einem aus der Regierung conferirt werde, sie bitte auch, daß künftig die für die Regierungsräthe im Kammeretat angesetzten Besoldungen, wenn sie vacant würden, nur an jemanden vom Regierungscollegium vergeben werden möchten. Um die durch Absterben Coccejis vacant gewordenen 300 Thlr. bewerbe sich der Regierungsrath Pfeil.

[1]) Conc., gez. Ilgen. R. 66. 82. a. 1.

[2]) 25. April 1720.

Digitized by Google

Der König schrieb dazu:

abgeschlagen die sachen die sie zu verrichten haben sein Bagatellen die Proces[se] dauren das eben so lange als bey mein vatter Mer a Baure[1]) FW,

Demgemäß Erlaß an die Magdeburgische Regierung, Berlin 11. Mai 1720.

161. Instruction für den Magdeburgischen Commissariatsfiskal Schartow zur Führung der rathhäuslichen Processe.

Berlin 6. Mai 1720.

Conc.[2]) Gen.-Dir. Magdeburg CLII. 5.

Durch Erlaß an das Magdeburgische Commissariat, Berlin 7. Juli 1719,[3]) wurde bestimmt:

Müssen die Städte und Rathhäuser durch Führung schwerer Processe nicht noch mehr ruiniret werden, weshalb Ihr dem p. Schartow aufzugeben, alle der Städte und Magistrate Processe, welche die Commune oder die Kämmerei und Stadtgerechtigkeit angehen, ex officio zu führen, wogegen ihm aus allen Kämmereien ein proportionirliches Gehalt ausgemacht und jährlich gereicht werden soll.

Durch Erlaß an den Rath zu Halle, Berlin 19. September 1719,[4]) wurde diese Verfügung wiederholt. Nur die Processe gegen die Kammer oder das Amt Giebichenstein sollte fortan der Hallesche Syndikus führen dürfen.

Das Magdeburgische Commissariat sandte darauf am 12. December 1719[5]) eine Übersicht aller städtischen Rechtshändel. Es wurde ihm hierauf am 29. December erwidert:

Da der Commissariatsfiskal Schartow gleichzeitig darum eingekommen ist, daß ihm die Besorgung dieser Processe mit beständigem Salar zugewiesen werden möge, so bleibt es dabei, daß er künftig die Processe der Städte, die sie sowohl gegen Private wie gegen den Fiskus active et

[1]) Mer à boire se dit d'un travail immense dont on ne prévoit pas la fin. — Dictionnaire de l'Acad. franç. 6. éd. II. 192.

[2]) Nach dem vom Magdeburgischen Commissariat am 16. April eingesandten Entwurfe.

[3]) Abschrift.

[4]) Auf Specialbefehl. Conc., gez. Grumbkow.

[5]) Ausf., gez. Platen, Pulian, Witte, Steinheuser, Krautt, Cellarius, Schulenburg.

Digitized by Google

passive haben, führen soll. In einer besonderen Instruction ist er anzuweisen, daß er außer dem verordneten Gehalt von den Städten nichts ordern darf. Wenn die Städte untereinander Proceß führen, soll die Sache durch Commissarien in der Güte ohne Advokaten abgethan werden. Die Besoldung für Schartow soll unter die Städte repartirt werden, diejenigen, welche gar keine Processe haben, sind, „weil sie gleichwohl solche haben können, auf ein gar leidliches anzusetzen".

Schartow erhielt am 6. Mai 1720 die folgende Instruction:

1. Er hat zuförderst die von den Magistraten eingesandten Specifikationen der Processe nachzusehen, „deren Beschaffenheit und wie weit dieselbe gegründet, auch in was Zustand sich solche befinden, genau zu untersuchen und davon, auch in welchen Judicio solche ventilirt werden, an das Magdeburgische Commissariat zu berichten".

2. Erweist sich hierbei ein Proceß als nicht genügend fundirt, so hat der Fiskal eine deutliche speciem facti an das Commissariat einzusenden.

3. Der Fiskal darf keinen neuen Proceß anfangen, er habe denn die Sache nach ihren Umständen reiflich erwogen, dessen Fundament cum specie facti dem Magdeburgischen Commissariat schriftlich eingesandt und darauf, selbige zu führen, schriftlich Erlaubniß bekommen.

4. Der Fiskal hat darauf zu sehen, daß bei Streitigkeiten zwischen Magistrat und Bürgerschaft oder zwischen zwei Städten kein Proceß verstattet, „sondern dergleiche Sachen durch gewisse Commissarien aus dem Mittel des Commissariats untersuchet und von demselben entweder sofort abgethan oder zu S. K. M. Decision davon berichtet werden soll".

5. Er muß dahin sehen, daß den Ständen an ihren „Privilegiis, Gerechtigkeiten und Befugnissen, Grenzen, Hut und Trift, Braunahrung, Jurisdiction und dergleichen nichts entzogen, sondern, wo etwas injuria temporis oder sonst auch widerrechtlicher Weise abgekommen, wieder dazugebracht werde".

6. Er muß alle Processe, „welche die Städte und ihre Jura betreffen, bei allen Judiciis, wo solche hingehören oder anhängig sein, übernehmen und besorgen; wovon er dann quartaliter einen umständlichen Bericht, wie weit es darinnen kommen, bei dem Magdeburgischen Commissariat zu übergeben hat".

7. Er muß auch „die Correspondenz mit denen Magistraten oder ihren Syndicis selbsten unterhalten und, daß alles gehörig expediret und insinuiret werde, besorgen, gestalt dann besondere Procuratores von denen Städten nicht sollen gehalten werden".

Digitized by Google

8. Der Fiskal muß sich mit seinem Salar von 300 Thlr. begnügen und darf von keiner Stadt etwas prätendiren. „Jedoch sollen demselben die vorgeschossenen Kanzlei-Jura, Stempelpapier und Postgeld gegen dessen Bescheinigung und Liquidation aus jeder Kämmerei, welcher die Sachen concerniren, wieder gut gethan werden".

9. Der König hat diese Instruction approbiert und befiehlt dem Magdeburgischen Commissariat, darüber nachdrücklich zu halten.

Zugleich mit dieser Instruction wurde noch genehmigt die ebenfalls am 16. April übersandte „Designation, was jede Kämmereikasse zu 300 Rthlr., welche der Rath und Commissariatsfiskal Dr. Schartow haben soll, beitragen solle".

Es fielen danach auf Altstadt-Magdeburg 40, Großsalze 20, Staßfurt 20, Kalbe a. S. 16, Aken 12, Schönebeck 12, Neuhaldensleben 16, Neustadt-Magdeburg 12, Egeln 16, Wanzleben 16, Wolmirstedt 6, Hadmersleben 6, Seehausen 12, Halle 40, Löbejün 6, Könnern 6, Burg 20, Sandau 6, Loburg 6, Möckern 6 und Genthin 6 Rthlr. Außerdem mußte Schartow unentgeltlich Frohse, Sudenburg, Ohisfelde, Neumarkt, Glaucha, Wettin, Alsleben und laut Erlaß vom 8. April 1721 gegen Entgelt von 20 Rthlr. noch Görtzke vertreten.

---

162. Erlaß an die Preußische Regierung.

Berlin 7. Mai 1720.

Conc., gez. Katsch. R. 7. 64 e.

Bestätigung der Criminalurtheile.

Auf den Bericht der Preußischen Regierung vom 26. Februar 1720,[1] worin die Confirmation behandelt worden, wurde ihr erwidert:

So viel den ersten Punkt betrifft,[2] da verstehet sichs von selbsten, daß die Disposition des von Euch allegirten Rescripts de dato des 9. Septembris a. p.[3] als lex posterior demjenigen derogire, was in der Kurmärkischen Criminal-Ordnung Cap. X. § 9,[4] imgleichen in dem Rescript vom 2. Martii 1717[5] verordnet ist,

---

[1] Ausf., gez. Dohna, Rauschke, Tettau, Ostau, Wallenrodt.

[2] Die Regierung klagte, ein Theil des Adels sendete seine Akten ad instificandum nicht mehr, wie früher, an das Hofgericht, sondern an die Regierung, damit sie sofort an den König zur Confirmation geschickt würden.

[3] Vergl. Bd. 2. Nr. 257. S. 529.

[4] Mylius C. C. March. II. 3 Nr. 32. Sp. 104.

[5] Vergl. Bd. 2. Nr. 257. S. 525.

Digitized by Google

und müssen dannenher alle von Adel ohne Unterscheid, welche die Criminalgerichte zu exerciren berechtiget sind, die Urtel in criminalibus nach wie vor an das dortige Hofhalsgericht ad justificandum einsenden, welche Ihr demnächst, wie bisher bräuchlich gewesen, weiter zur Confirmation anhero befordert.

Was Eure zweite Anfrage concerniret, ob nämlich bloß in Fällen dictirter Fustigation cum relegatione oder auch einer Todesstrafe, imgleichen wann in delictis poenam mortis non inferentibus tortura erkannt ist, das Urtel zur Confirmation eingesandt werden müsse, oder ob nicht solches auch alsdann geschehen solle, wann territio sive realis sive verbalis erkannt worden, da beziehen Wir Uns auf die hiebeigehende Declaration vom 29. April,[1]) nach deren Inhalt Ihr Euch zu richten, dieselbe auch alldort in Preußen einzuführen habt.

Wann in einer Sentenz dem Delinquenten Festungsarbeit zuerkannt ist, so habt Ihr nicht allein die Urtel, sondern auch die Acta selbst anhero einzuschicken, maßen Wir dergleichen Urtel anders nicht als cum causae cognitione confirmiren können; ob aber in den Fällen, da vermöge Rescripti vom 5. Decembris a. p.[2]) es keiner Confirmation brauchet, wann nur Verbal-Territion erkannt ist, oder in delictis gravioribus, welche keine Dispensation leiden, oder in Blutsachen, da tortura vel territio erkannt ist, Ihr die Execution zu befehlen, oder nicht vielmehr nach erfolgeten Hofgerichts-Justificatoria von denen Gerichten ohne Anfrage die Execution verhänget werden dürfe, deshalb lassen Wir es bei dem Herkommen und dortigen Landrecht, wie es vor Publication der Criminal-Ordnung gewesen, bewenden. Und wie nun dadurch auch Eure dritte und vierte Anfragen ihre abhelfliche Maße erlanget, also werdet Ihr Euch auch gebührend darnach zu achten wissen.

Im übrigen soll auch mit nächstem die völlige Einrichtung der dortigen Criminal-Ordnung erfolgen.

An demselben Tage wurde dem Criminal-Collegium befohlen, sein Gutachten über die von der Preußischen Regierung zur Criminal-Ordnung gethanen Erinnerungen unverzüglich einzusenden und dabei den Inhalt des obigen Rescripts zu berücksichtigen.[3])

---

[1]) Die Declaration liegt nicht vor.

[2]) Bd. 2. S. 530.

[3]) Conc., gez. Katsch.

Digitized by Google

163. Erlaß an die Clevische Regierung.

Berlin 11. Mai 1720.

Conc., gez. Ilgen. R. 34. 15. b. c. d.

Präcedenz der Königlichen Bedienten vor Gräflichen.

Die Clevische Regierung meldete, Cleve 20. April 1720, daß ein Rangstreit zwischen dem Rath und Drosten zu Lippstadt, Johann Dietrich Kaldewey, und Beckmann, dem Drosten des Grafen von Lippe, entstanden sei.

In dem darauf an die Clevische Regierung gerichteten Erlasse hieß es:

Gleichwie beiderseits sowohl Beckmann als Kaldewey ein mehrers nicht als die Function von Amtleuten an vermeltem Ort bekleiden, überdem auch es etwas sehr ungereimtes sein würde, wann ein gräflicher Droste oder auch mit höherem Charakter versehener Bedienter von einem Grafen den Pas vor einem Unserer Räthe nehmen sollte, vielleicht auch sonst hierunter etwas zum Nachtheil Unserer in der Lippstadt habenden jurium von dem Grafen von der Lippe gesuchet wird, als habt Ihr auch mehrbesagten Kaldewey bei seiner Präcedenz vor Beckmann nachdrücklich zu schützen, auch deshalb an den Grafen von der Lippe die nöthige Remonstrationes zu thun, und zweifeln Wir nicht, derselbe werde den Unterschied, welcher zwischen Königlichen und eines Grafen Bedienten zu machen, leicht von selbst erkennen und diesen Beckmann anweisen, sich darunter zu bescheiden.

---

164. Erlaß an die Generalrechenkammer.

Berlin 5. Juni 1720.

Abschrift. Gen.-Dir. Cleve. XCII. 1.

Diäten der nach auswärts versandten Bedienten.

Auf eine Anfrage der Generalrechenkammer, betreffend die Diäten für die nach fremden Orten verschickten Bedienten wird verfügt, „daß sowohl in Unsern als auswärtigen Landen außer der Fuhre ein mehrers als ein Rthlr. vor jeden Tag nicht gerechnet und passiret werden müsse, es wäre dann, daß Wir selbst eine höhere Summe extraordinarie und vorkommenden Umständen nach assigniren würden".

Digitized by Google

165. Erlaß an das Clevische Commissariat.

Berlin 25. Juni 1720.

Scotti, Theil 2. Nr. 861. S. 955.

Ernennung von Commissaren in streitigen Angelegenheiten.

In allen zum Departement des Cleve-Märkischen Commissariats gehörigen streitigen Angelegenheiten darf keine Partei unmittelbar im Königl. Hoflager um Ernennung eines Commissars anrufen, sondern es muß ein solches Gesuch bei dem Commissariat angebracht werden.

---

166. Gemeiner Bescheid, wie es wegen der Appellationen und Revisionen bei dem Ravensbergischen Appellationsgerichte zu halten.

Berlin 29. Juni 1720.

Mylius C. C. March. II. 4. Nr. 52. Sp. 75 ff.

Demnach schon früher das Ravensbergische Appellationsgericht mit dem Oberappellationsgericht „auf gewisse Maße" combinirt ist,[1]) diese Combination auch jüngst wieder bestätigt und zugleich befohlen worden ist „bei beiden Collegiis so viel immer möglich in modo procedendi eine Gleichheit künftig zu beobachten", so wird zu Behebung verschiedener Zweifel folgendes verordnet:

1. Die Appellationen aus der Grafschaft Ravensberg sind in Zeit von drei Monaten zu introduciren und in drei darauf folgenden Monaten a die decretorum processuum zu reproduciren. Diese fatalia sind sub poena desertae appellationis zu observiren und dürfen nur bei wichtigen Ursachen prorogirt werden.

2. Es dürfen nur Advokaten zugelassen werden, die beim Oberappellationsgerichte recipirt sind. Die Vollmachten müssen nach dem bei diesem Gerichte gebräuchlichen Formular ad acta gebracht werden.

3. Es darf nur usque ad duplicam inclusive verfahren werden. Ist eine Triplik nöthig, so ist dieses innerhalb 14 Tagen nach geschehener Insinuation der Duplik und ante terminum inrotulationis anzuzeigen.

4. Im Uebrigen bleibt es in allen Stücken bei dem Receß von 1653 und der bisherigen Observanz insonderheit ratione summae appellabilis. In der Appellationsinstanz soll das beneficium transmissionis noch weiter verstattet werden, jedoch nicht ohne Noth und erhebliche Ursachen. In der Revisionsinstanz hat die Transmission nicht statt, sondern es sollen dann die Akten an das Oberappellationsgericht abgeliefert und hier

[1]) Bd. 2. Nr. 195. S. 396.

Digitized by Google

die Sentenz abgefaßt und publicirt werden, wobei sich die Geheimen Räthe des Ravensbergischen Appellationsgerichts des Votirens zu enthalten haben.

167. Erlaß an den Agenten Camgießer in Wien.

Berlin 2. Juli 1720.

Conc., gez. Ilgen. R. 9. K. lit. c—e.

Titel und Chargen werden an Fremde nicht verliehen.

Man habe ersehen

was Ihr wegen des von Kroyher bei Uns suchenden Tituls von Commissionsrath unter dem 22. des letztverwichenen Monats Junii an Uns berichtet. Wir wollen aber dergleichen frembden Leuten, die Unsere Unterthanen nicht sind, die Wir auch nicht kennen und welche sich nicht in Unseren Landen, sondern in der Frembde aufhalten, keine Titul und Chargen geben, weil wir von denselben keine Dienste oder anderen Nutzen haben, auch solche Prädicate von ihnen nur gesuchet werden, ihre anderwärts habende schlimme Sachen damit gut zu machen und Unserer Protection sich dabei zu gebrauchen, welches Uns mit anderen Puissancen und wegen dieses Supplicanten mit dem Kaiser selbst leicht committiren kann, wozu Wir aber keine Occasion geben wollen. Ihr habt also diesen Mann mit seinem Suchen abzuweisen.

168. Erlaß an das Preußische Commissariat.

Berlin 4. Juli 1720.

Conc., gez. Krautt. Generalkriegscommissariat Preußen. Bestallungssachen. Generalia.

Amtsschreiber und Amtscommissarien haben den gleichen Rang.

Wie Wir [den unterm Kammerdepartement stehenden Beamten], und zwar von dem Amtsschreiber an zu verstehen, keine Superiorität über die Aemter-Commissarien einzuräumen vermeinen, sondern wollen, daß ein jeder seine Function, ohne sich wegen des Ranges und der Präcedenz zu chicaniren, mit der einzigen Absicht auf Unser Interesse behörig zu bestellen sich angelegen sein lassen soll, als haben Wir, damit gleichwohl ein jeder wissen möge, wornach er sich zu richten, ein- vor allemal resolviret und decidiret, daß die Amtsschreiber mit denen Amts-Commissarien und diese mit jenen allemal nach ihrer Reception und Bestallung rangiren und rouliren,

Digitized by Google

auch außerdem keiner vor dem andern einigen Vorzug und Prärogativ begehren soll.

Am 11. August 1720 wurde dieser Erlaß folgendermaßen declarirt:[1]) Da man vernehme,
wie einige derer dortigen Amtsschreiber den Charakter von Amtmann bishero angenommen und erhalten, deren Verrichtung gleichwohl nichts anders ist als was die dortige Amtsschreiber zu bestellen pflegen, als haben Wir vorallegirte letzte Verordnung vom 4. Juli hiedurch declariren und verordnen wollen, daß die Ämtercommissarien mit gedachten Amtmännern ebensowohl als wie mit denen Amtsschreibern im Rang roulliren und dergestalt considériret werden sollen.

169. Erlaß an das Magdeburgische Commissariat.

Berlin 16. Juli 1720.

Conc., gez. Krautt. Gen.-Dir. Magdeburg. VII. 2.

Maßregelung Magdeburgischer Steuerräthe.

Da Wir Euch Unsere Willensmeinung wegen Translocation der dortigen Steuerräthe nicht nur unterm 2. Martii a. c. bekannt gemacht,[2]) sondern auch, als dieser Verordnung nicht gebührend nachgelebet worden, Euch anderweitig unterm 14. Junii jüngsthin rescribiret haben, daß es bei vorangeregter Verordnung vom 2. Martii lediglich sein Bewenden und die Steuerräthe a 1mo Julii die ihnen am 2. Martii angewiesene Städte zu übernehmen hätten, so gereichet Uns zu ungnädigen Mißfallen, daß solches dennoch nicht geschehen, sondern Ihr, Unser p. von Platen, Witte, von Schulenburg und Horn, Euch unterstehen dürfen, wider obige Rescripta, welche ganz positiv gewesen, unterm 21. Junii, und also nach Verfließung

[1]) Conc., gez. Grumbkow.

[2]) Durch Erlaß an das Magdeburgische Commissariat vom 2. März 1720 (Conc., gez. Grumbkow) war verordnet worden, daß der Steuerrath Rudloff vom 1. Mai ab die Städte Aken, Egeln und Seehausen, der Steuerrath Plesmann die Altstadt und Neustadt-Magdeburg, Sudenburg, Wolmirstedt, Neuhaldensleben, Obisfelde, Wanzleben und Hadmersleben, der Steuerrath Schäffer die Städte des Jerichowschen Kreises respiciren sollte.

Digitized by Google

dreier Monate, annoch Vorstellung zu thun.[1]) Wir verweigern Euch solches und daß Ihr Unsere Befehle nicht punctueller exequiret, auch in Euren obgedachten Berichte von Unserer letzten, unterm 14. Junii reiterirten Ordre gar keine Erwähnung thut, sondern solche dem Verlaut nach nur reponiren lassen, hiermit aufs nachdrücklichste, und wenn Ihr Euch dergleichen noch ferner unterstehen solltet, werden Wir diejenigen, so Schuld daran sind, schlechterdinges cassiren.

Da auch Ihr, der p. Witte in einer Sache, so Euren Schwiegersohn hauptsächlich angehet, den Bericht mit unterschrieben, sollet Ihr hiermit zwei Monate ab officio suspendiret sein und Euer Tractament von solchen zwei Monaten zur Invalidenkasse gezahlet werden.[2])

---

170. Bestallung des Obristlieutenants von Loppenow zum Randowschen Landrath.

Berlin 26. Juli 1720.

Abschrift. Stettin. Reg.-Arch. Tit. 9. d. 24.

Nachdem die Vorpommerschen Landräthe für die durch Abgang des verstorbenen Landraths von der Osten erledigte Function im Randowschen District gewisse Landesdeputirte präsentirt haben, ist der Obristlieutenant von Loppenow zum Landrath im Randowschen District ernannt worden. Er hat als Landrath

denen Landeszusammenkünften jedesmal mit beizuwohnen, [muß] in dem ihm anvertrauten Kreise bei denen Contributionsanlagen, Einquartierung, Ausschreibung der Servicen und Marschen eine gute und gleich durchgehende Proportion halten, die Anlagen zu rechter Zeit ausschreiben, über Einnahme und Ausgabe richtige Rechnung führen und den Bestand in cassa allemal beisammenhalten lassen, bei vorfallenden Marschen nach Einhalt der Marschinstruktion verfahren und alle Confusion verhüten, mit denen Commandeurs in Zeiten correspondiren und vor die Verpflegung der Leute sorgen,

---

[1]) Ihre Vorstellung wandte sich vor allem gegen die Übertragung von Magdeburg an Plesmann. Sie schlugen an dessen Statt den seit zwölf Jahren erprobten Rudloff vor. — Steuerrath Schäffer hatte bereits am 30. Mai ähnliche Bedenken geltend gemacht.

[2]) Auf Witte's Bitten und Erwähnung seiner 35jährigen Dienstzeit wurde ihm die Strafe am 30. Juli erlassen.

Digitized by Google

denen vorkommenden Klagden remediiren und überall die liquidationes zu Vergütung dessen, was denen Bequartierten zukömmt, verfertigen, und in summa alles dasjenige thun und verrichten, was diese seine Function mit sich bringet, er sich auch darzu durch die von ihme abzustattende Eidespflichte verbindlich machen wird . .

---

171. Bestallung des Commissariats-Directors Philipp Otto von Grumbkow zum Pommerschen Vicekanzler.[1])

Berlin 1. August 1720.

Conc., gez. Plotho. R. 30. 48.

Der Geheime Rath und Pommersche Commissariatsdirector Philipp Otto von Grumbkow wird dem Pommerschen Kanzler von Somnitz adjungirt und zum Pommerschen Vicekanzler bestallt.

Er soll insonderheit „das ihm anvertrauete Amt eines Vicekanzlers nach Anweisung der Pommerschen Kanzlei-Ordnung und Instruction beobachten und alles dasjenige thun und verrichten, was einem treu-fleißigen Vicekanzler eignet und gebühret und seine vorhin geleistete Pflichte von ihm erfordern".

Grumbkow behält seine bisherige Besoldung; nach dem Abgang des Kanzlers von Somnitz soll er diesem in der Kanzlerbedienung wirklich succediren.

Nach dem Tode von Somnitz (12. Februar 1721) wurde Grumbkow am 13. Februar 1721[2]) zum Kanzler bestellt.

---

172. Commissoriale an Massow und Ph. v. Grumbkow.

Berlin 2. August 1720.

Conc., gez. Grumbkow. Gen.-Dir. Pommern. V. 1.

Reducirung der Pommerschen Landräthe und ihrer Diäten.

Als dem Könige 1719 vorgeschlagen wurde, den Pommerschen Landräthen statten der üblichen Marschdiäten ein Fixum zu geben, schrieb er:

[1]) Auf Grund einer Cabinetsordre an Plotho, Berlin 29. Juli 1720. (Ausf.)

[2]) Conc., gez. Ilgen. Die Bestallungsurkunde hat denselben Wortlaut, wie die Bd. 1 S. 43 wiedergegebene von Somnitz. In der Grumbkow'schen fehlen nur die Worte „Wobei Wir Uns denn auch vorbehalten — freigestellet und unbenommen sein". Grumbkow hatte sich noch bei Somnitz' Lebzeiten, am 10. Februar, um dessen Stellung beworben. — Sein Nachfolger als Vicekanzler wurde 1. März 1722 Martin Adrian von Borck.

Digitized by Google

soll dietten bleiben sonsten werden sie fixa nehmen und dieten dazu kriegen

Auf Grumbkows Anregung erging aber doch am 2. August 1720 das folgende Commissariale:

Wir haben aus denen gewöhnlichen sogenannten Repartitions-Posten, welche aus Unserm Herzogthum Hinterpommern und Fürstenthum Kammin zu Unserer Approbation quartaliter eingesandt werden, öfters wahrgenommen, wie dem Lande gar merkliche Kosten daher verursachet werden, daß so gar viele Landräthe und Marsch-Commissarien bei denen dortigen Kreisern und Geschlechtern bestellet sind, die bei Gelegenheit der etwa vorfallenden Märsche, die öfters kaum in einer Compagnie oder wenigen Remontepferden bestehen, ihre Arbeit ohne Noth merklich extendiren, nur damit sie desto mehrere Diäten und Reisekosten zu fordern haben mögen. Wie sich dann auch aus einigen Repartitionen findet, daß ein und anderer Landrath, wann er etwa durch ein Ausschreiben etliche wenige Vorspannwagens beordert, welches er doch zu Hause und in seiner Stube verrichten können, dennoch davor so viel Diäten prätendiret, als wann er einen Tag darum reisen müssen. Da Wir nun bereits vorhin, und zwar noch letztens in anno 1719, bedacht gewesen, zum Vortheil des Landes hierunter eine Änderung zu treffen, die Sache aber damals nicht zum Stande gekommen, als haben Wir gut gefunden, Euch darüber speciale Commission aufzutragen und anzubefehlen, pflichtmäßig zu überlegen, wie die so große Zahl derer Landräthe vermindert und die bishero im Überfluß und ohnnöthig bezahlte Diäten reduciret und menagiret werden können; ingleichen, ob nicht faisable, das Land in drei oder vier Kreiser einzutheilen und in einem jeden nur einen tüchtigen Landrath auf den Fuß, wie es hier in Unserer Kurmark eingerichtet ist, mit einem fixen Salario von etwa 300 Rthlr. zu bestellen, wovor dieselben alle vorfallenden Landesangelegenheiten, in specie auch die Märsche und Führung derer Truppen, ohne weitere Diäten verrichten müßten . . .

Diese Verfügung wurde am 19. December 1720 wiederholt.

Massow sprach sich in seinem Berichte, Stargard 18. Januar 1721, gegen die Reformpläne aus, da jedenfalls immer 6 Landräthe bleiben müßten, deren Gehalt (je 300 Thlr.) zusammen sich auf 1800 Thlr. be-

Digitized by Google

laufen, mithin mehr betragen würde als bisher die jährlichen Ausgaben. Dagegen wäre aber einzuschreiten, daß bei den monatlichen Conventen zwei bis drei Landräthe außer dem Director zugegen wären und Diäten bezögen. Nur ein Landrath sollte in einem Kreise alle Monat Diäten haben, der Director aber hätte gar nichts zu beanspruchen, „weil derselbe bei der Sache doch gar nichts mehr thun kann, als ein jeder Kreisverwandter, der praesens ist".

Massow schlägt vor, Marschcommissarien mit je 200 Thlr. Gehalt zu ernennen, „cum hac conditione, daß weiter keine Diäten noch andere Rechnungen, als Postgeld und Botenlohn . . . zu passiren". Es müßten aber mindestens vier sein, „und könnten noch zwei, als etwa einer aus dem Stift und der andere noch aus dem Herzogthum, gesetzet werden mit je 100 Thlr."

Grumbkow unterstützte diesen Antrag wohl, hielt aber den bisherigen Modus für billiger und praktischer. Die Diäten von 1717—1720 betrügen im Jahresdurchschnitt nur 602 Thlr. 19 Gr. $1^1/_2$ Pf. Besser wäre die Verordnung, daß kein Commissarius länger als einen Tag, bevor er die Truppen in seinem Kreise übernähme, ihnen entgegenreisen dürfte.

Durch Erlaß an Massow und Grumbkow, Berlin 5. Februar 1721, wurde die alte Verfahrungsart wieder bestätigt.

---

173. Erlaß an die Preußische Regierung.

Berlin 3. August 1720.

Conc., gez. Plotho. R. 7. 79. 1.

Revisionsreglement in Preußen. Schnellerer Gehorsam.

Die Regierung werde sich zu erinnern wissen,

wasgestalt Euch schon vor geraumer Zeit ein Revisions-Reglement von hier aus zugeschicket,[1]) über selbiges aber alldort allerhand unnöthige Scrupel gemachet und dadurch die Publication aufgehalten worden, sogar daß man hernachmals bei Unseres p. des von Cocceji jüngsten Anwesenheit in Preußen daselbst das ganze Werk umwerfen und wider Unsere Decisa Veränderungen machen wollen, welches zu einem neuen Project Anlaß gegeben.

Ihr müsset also Euch selbst beimessen, daß es mit dem Revisions-Reglement ins Stocken gerathen und Wir zu Abschneidung des unnöthigen Raisonnirens bei vorkommenden Revisionssachen sogleich wegen des Modi in der Kürze decidiret haben.

[1]) Vergl. Nr. 47. S. 58.

Digitized by Google

Wir wollen aber die Verfügung thun, daß mit nächstem ein Revisions-Reglement Euch zugefertiget werden solle.

Ihr werdet auch hiedurch ein- vor allemal bedeutet, hinkünftig Unseren Befehlen in Publicirung der Euch überschickenden Edicte und Verordnungen sofort ein . . Genügen zu leisten und demnächst, was Ihr Euren Pflichten nach bei ein oder anderen etwa zu erinneren finden möchtet, zu berichten und darüber . . Unsere Resolution zu erwarten, maßen nicht leicht ein Casus sich zutragen wird, daß, zumal in dergleichen Justizsachen, bei der Publication ein damnum irreparabile zu besorgen, und, was die Nothdurft erfordert, allenfalls per modum declarationis eingerichtet und geändert werden kann, ohne daß es nöthig, die Sachen bis dahin in einer beständigen Unordnung zu lassen.

Daß Ihr solchem also nachzuleben, erfordert der Respect und Gehorsam, so Ihr Uns als Eurem Souverän zu erweisen verbunden seid, und muß es, wie in Krieges-, so auch in Civilsachen eine beständige Regul sein, erst einen prompten Gehorsam denen Ordren und Befehlen zu leisten und hiernach erst, wann es die Nothwendigkeit erfordert, Vorstellung zu thun: es wäre dann, daß eine Verordnung, wann sie exequiret würde, unersetzlichen Schaden oder Gefahr nach sich ziehen könnte, welchenfalls dagegen zuforderst Vorstellung zu thun und weitere Verordnung abzuwarten, allemal de raison und erlaubet, nach obgedachten aber hier solches nicht applicable ist.

Die Preußische Regierung suchte sich in einem Berichte, Königsberg 4. November 1720,[1]) zu rechtfertigen.

Durch Reskript vom 31. October 1716 sei ihr ein Revisionsreglement zugestellt worden, mit dem Befehl, ihre Erinnerungen dazu einzusenden. Die Regierung sei dem durch Relation vom 23. December 1716 und 11. Januar 1717 nachgekommen und habe zugleich ein anderes „nach den Umbständen dieses Landes abgefassetes Project zu dergleichen Revisionsreglement" eingesandt. Unterm 25. December 1717 sei ihr darauf ein in Berlin entworfenes Reglement zur Publicirung zugesandt worden. Vor dessen Publicirung habe sie am 7. März und 25. Mai 1718 einige Erinnerungen erhoben, habe aber darauf bisher noch keine Resolution erhalten.

[1]) Ausf., gez. Rauschke, Ostau, Wallenrod, Waldburg. R. 7. 78b.

Digitized by Google

Weiter bittet die Regierung, wenn sie sich pflichtshalber gemüßigt finde, bei einem Edicte Erinnerungen zu thun, so möge das der König nicht „als eine unzeitige Begierde über Dero Verordnungen zu scrupuliren und zu raisonniren" ansehen.

---

174. Bestallung Wolffs zum adjungirten Hofstaatscommissarius und Agenten in Hamburg.

Berlin 5. August 1720.

Conc., gez. Printzen. R. 9. Z. M.

In Consideration der Dienste, die der zu Hamburg bestellte Hofstaatscommissar Wolff viele Jahre geleistet hat, wird dessen ältester Sohn ihm in dieser Charge adjungirt und zugleich zum Agenten in Hamburg bestellt.

Wolff soll „seinen Vater in denen Verrichtungen, die derselbe vor Unsern Hofstaat oder sonsten zu Unserm Dienst zu expediren hat, assistiren und an Hand gehen und dabei Unser höchstes Interesse mit aller Sorgfalt und behörigem Eifer wahrnehmen" . . .

Beim Tode seines Vaters soll er „in der Function Unseres Hofstaatscommissarii und allen davon dependirenden Emolumenten und in specie dem Genuß der jährlich aus der Hofstaatskasse habenden 100 Rthlr. Besoldung succediren und ihm darunter niemand vorgezogen werden" . .

---

175. Erlaß an die Clevische Regierung und das Commissariat.

Berlin 21. August 1720.

Ausf., gegengez. Grumbkow. Düsseldorf. St.-A. Landtags- und Landescreditwesen Nr. 10.

Revisionsinstanz in Exemtionssachen.

Es ist berichtet worden, daß das Clevische Hofgericht seit einiger Zeit Schwierigkeiten macht, „der Revisionsinstanz in Exemtionssachen nach dem in der Ordnung vom Jahr 1694 vorgeschriebenen modo procedendi beizutreten". Diese Ordnung zielt aber vornehmlich nur zur Hebung der zwischen der Regierung und dem Commissariat früher entstandenen Irrungen ab, überdem werden „alle andere zum Revisorio erwachsene Parteisachen von Deputatis zweier Collegiorum abgethan".

Es wird daher verordnet, daß künftig in Exemtionssachen zwei Deputirte aus der Regierung und zwei aus dem Commissariat ohne Zuziehung des Justizcollegii die Revision verrichten sollen. Im Uebrigen

Digitized by Google

muß es nach wie vor beim 8. Artikel der Revisionsordnung[1]) verbleiben und wenn die Deputirten sich nicht einigen können, haben sie „vota singulorum ihrem Berichte beizufügen und tota acta mit anhero zu senden".

---

176. Erlaß an das Königsberger Licentdirectorium.

Berlin 24. August 1720.

Abschrift. Gen.-Dir. Preußen und Litthauen. Aeltere Sachen 1720. G. 4.

Schriftlicher Verkehr des Licentdirectoriums mit der Kammer.

Es hat Unsere Preußische Teutsche Amtskammer anhero berichtet, wie auf eine von derselben an Euch ergangene . . . Requisition weder die verlangte Freipässe noch eine schriftliche Resolution erfolget, sondern nur mündlich geantwortet worden, die Kammer müsse nicht so kurz, sondern ordentlich an das Licentdirectorium schreiben.[2])

Da Wir nun schon längst sowohl hier als anderwärts Unsere Collegia, wann sie über Unsern Dienst und Interesse mit einander zu correspondiren oder bei Uns bei hiesigen Ausfertigungen etwas anzufragen haben, von allen unnöthigen Curialien und Formalien dispensiret und dieselbe dahin verwiesen, daß sie allein auf die materialia sehen und was Unsern Dienst und Interesse betrifft, beobachten sollen, als befehlen Wir Euch hierdurch, Euch bei Eurem Collegio hiernach gleichfalls zu achten und nicht Ursach zu geben, daß etwa wegen unnützer Formalitäten in Unsern Dienst etwas versäumet werden möge.

---

[1]) Artikel 8 der Revisionsordnung vom 25. Juni 1694 lautet: „Sollten aber die Membra dieses iudicii revisorii sich nicht vereinbaren können und in votis einander conträr fallen, so sollen dieselbe davon an Se. Kurfürstl. Durchl: unterthänigst berichten und auf ihre Anfrage gnädigster Verordnung gewärtig sein, wie dann auch höchstgedachte S. Kurfürstl. Durchl: in Sachen magni momenti et praeiudicii denen Unterthanen Dero Clev- und Märkischen Landen das beneficium supplicationis nacher Hofe hiedurch nicht benommen haben wollen".

[2]) Der Kammer selbst war am 25. Juli 1720 befohlen worden, wenn sie an die Regierung zu referiren hätte, mit ihr schriftlich zu verkehren und von ihr schriftliche Antwort zu empfangen welches alles „ohne Weitläuftigkeit auf halbgebrochenen Papier ohne denen zur Sache nicht dienenden Courtoisien, jedoch mit Beibehaltung der hergebrachten Formalität" geschehen könne. (Conc., gez. Creutz. Gen.-Dir. Preußen und Litthauen. Aeltere Sachen 1720. Nr. 10.)

Digitized by Google

Das Licentdirectorium berichtete darauf am 6. September,[1]) daß, da es bei den hiesigen Collegiis gewöhnlich ist, mittelst dergleichen formalen Zuschrift die vorfallende Angelegenheiten einander zu communiciren, das Licentcollegium solcher Observanz ebenmäßig nachzuleben so viel mehr veranlasset gewesen, indem die hiesige Teutsche Amtskammer selbst verschiedene Zuschriften auf gleiche Art an uns gelangen lassen und dergleichen von uns reciproce desideriret. . . . Wir hätten also vielmehr Ursach gehabt, über die Teutsche Amtskammer dieserwegen Uns zu beschweren, zumalen Wir nicht anders, bewandten Umständen nach, beurtheilen können, als daß sothane Kammer sonder die geringste Ursach durch dergleichen Zunöthigung Gelegenheit nimmt, sich mit uns, gleichwie mit andern Collegiis allhier bishero geschehen, in Zwistigkeit zu setzen, wodurch aber E. K. M. nur unnöthiger Weise behelliget, auch Dero hohes Interesse durch dergleichen Uneinigkeit in Schaden gesetzet wird . . . .

---

177. Erlaß an die Mindener Regierung.

Berlin 31. August 1720.

Conc., gez. Creutz. Gen.-Dir. Minden-Ravensberg. I. XVI. Justizsachen. 2.

Defensio ex officio.

Die Mindener Kammer hatte in einem Berichte, Minden 23. August 1720,[2]) vorgeschlagen, da dem öffentlichen Vertheidiger „ansehnliche Kosten von Jahren zu Jahren bezahlet worden", die Vertretung zahlungsunfähiger Angeklagter vor Gericht den advocatis ordinariis und „in specie denen, die zur Respicirung der Armensache bestellet", ex officio anzuvertrauen.

Der Erlaß an die Regierung vom 31. August genehmigte den Vorschlag der Kammer und befahl

denen dortigen Advocaten und in specie demjenigen, welcher zu Respicirung der Armensachen bestellet ist, bekannt zu machen und aufzugeben, daß sie die Defensiones von dergleichen Delinquenten ex officio übernehmen sollen, wie Ihr denn auch bei vorkommenden Fällen solches jedesmal einem aufzutragen und dahin mit zu sehen habt, daß die Defensionsschriften nicht obenhin, sondern nach Beschaffenheit der Sachen gründlich aufgesetzt werden mögen.

[1]) Abschrift.

[2]) Ausf., gez. Osten, Ilgen.

Digitized by Google

Als gegen die Verfügung vom 31. August 1720 mehrfache Einwände gemacht worden waren, so von dem defensor ordinarius und advocatus fisci Johann Heinrich Burggraffe,[1]) dem Duhram beistimmte, und von der Mindener Regierung, wurde darüber von dem Generalfinanzdirectorium ein Immediatbericht, Berlin 31. October 1721, erstattet. Der König schrieb dazu:

ich verstehe das nit sollen Kahts fragen wie die Justitz am besten und ges[ch]windesten zu ende [zu] bringen [ist] FW.

Nachdem das Gutachten von Katsch am 8. Juli 1722 erstattet worden war, erging folgender Immediatbericht des Generalfinanzdirectoriums:

Des von Katsch Meinung und Gutachten gehet dahin, daß, wann in Minden ein gemein Gefangenhaus angeleget und einem Advocato gleich andern fiskalischen Bedienten die ordinäre Advocatur verstattet würde, derselbe, wenn er nicht nötig zu reisen hätte, dergleichen Vertheidigung vielleicht ohne Entgelt doch gegen leidliche Bezahlung der Arbeit wohl übernehmen möchte, welche Kosten aus der Brüchtenkasse zu geben und allemal von dem Urtelsfasser zu determiniren wären. Eben dieser Vorschlag würde seiner Meinung nach auch im Ravensbergischen leicht einzuführen sein, wann in jedem District denen alten, erfahrnen Advocaten die Vertheidigung der armen Delinquenten aufgetragen und sie aus der Brüchtenkasse wegen ihrer Arbeit nach Erkenntniß des Urtelsfassers bezahlt würden, inmaßen bei den Ämtern Sparenberg, Ravensberg, Blotho und Limburg gewisse Advocaten wären, so denen Amthäusern nahe wohneten und folglich desto besser mit denen Gefangenen sprechen könnten, welches auch darum so viel besser wäre, weil in dergleichen Fällen, da viel mitschuldige Verbrecher wären, es sich ohnedem nicht wohl schickete, daß ein Vertheidiger vor alle die Nothdurft beobachtete, sondern die Vertheidigungen sodann besser von verschiedenen Personen geführet werden, und wenn auch gleich beim Amt Limburg kein ordinärer Advocat wäre, könnten doch die vorfallende Inquisitiones dem Stadtfiskal Sohde zu Lübbecke aufgetragen werden. Wenn E. K. M. solche Einrichtung agreirten, könnten nach obangeführter des Wirklich Geheimten Etatsministre von Katsch Meinung

[1]) Bielefeld 25. Februar 1721. Er führte an, daß die Atzungskosten der Gefangenen erheblich anschwellen, die Inquisitionsprocesse sehr aufgehalten und die Rechtspflege der Armen darunter leiden würde.

Digitized by Google

sowohl die 90 Thaler Vertheidigerbesoldung im Mindischen, als auch die 80 Thaler dergleichen Besoldung im Ravensbergischen zwar menagirt werden, jedoch würden dagegen in vorkommenden Fällen die Advocatengebühren obangeführter Maßen in der Rechnung zur Ausgabe gebracht werden müssen.

Da der König hierzu „gut F W" verfügte, so erging am 15. Juli im Sinne des Immediatberichts ein Erlaß an Regierung und Kammer zu Minden.[1])

---

178. Reglement wegen Publikation der Edicte und Patente in Preußen.[2])

Königsberg 4. September 1720.

Grube III, 422. Nr. 302.

1. Wie bei allen Collegiis in Königsberg soll auch bei jedem Amte, Magistrate und Gerichtsobrigkeit ein ordentliches Buch von gedruckten Edicten und Patenten gehalten werden, worin zu notiren ist, „wann und wieviel Stück davon eingelaufen und wie die Publikation geschehen".

2. Die Amtshauptleute und Verweser müssen die von der Regierung an sie kommenden Publikanda sofort durch die Amtsboten an die unter ihnen stehenden Magistrate, Gerichte, Kammerämter, Freie, Cölmer und Schulzen senden. Der Bote muß die von ihm geschehene Insinuation attestiren.

3. In Aemtern und Städten sind die Publikanda in locis publicis auf eigenen Tafeln anzubringen und von den Kanzeln abzulesen; in jedem Dorfe ist ein Exemplar anzuschlagen und eins von der Kanzel zu verlesen. Wenn nöthig, muß der Inhalt der Verordnung in Polnisch oder Litthauisch erklärt werden. Die verlesenen Edicte sind geheftet und mit dem Datum der Publikation versehen aufzubewahren.

4. Alle Behörden sollen über die Observanz der Edicte wachen und die Contravenienten zur Strafe ziehen.

5. Vor Ablauf des Januars eines jeden Jahres ist eine Specifikation über Empfang, Publikation und Exekution der Edicte an die Regierung einzusenden.

---

[1]) Conc, gez. Creutz, Katsch.

[2]) Vergl. Bd. 2. Nr. 293. S. 573.

Digitized by Google

179. Aufhebung der Cleviſchen Armen- oder Blockkaſſe.

Berlin 5. September 1720.

Gen.-Dir. Cleve. LXX. 1.

Friedrich Wilhelm verfügte, Hannover 27. Auguſt 1720:[1])

im Klevi[ſchen] Kamer iſt eine Block cassa die ſoll vom 1. octobr. cessiren und zur Gen[eral] Kamer Ettat unter die amter Revenuen mit zur Gen[eral] cassa fließen F W.

Es erging darauf, Berlin 5. September 1720,[1]) der Erlaß an die Cleviſche Kammer:

Wir haben in Gnaden reſolviret, daß die bishero insbeſonders geführte Kaſſa derer ſogenannten Block- und Armengelder vom nächſtkommenden 1. Oktobr. an zu rechnen ceſſiren und ſolche Block- und Armengelder in den Cleviſchen Etat und zwarten bei einer jeden Schlüter- und Rentei, darunter ſolche gehören, zur Einnahme, dagegen aber die von Uns verwilligte Ausgaben unter ihrer gehörigen Rubrik wiederum in Abzug gebracht, der Überſchuß aber zur Generalfinanzkaſſe geliefert werden ſolle.

Die Cleviſche Kammer machte dagegen, Cleve 24. September 1720, folgende Einwände geltend:

Wir müſſen . . dabei vorſtellen, wie daß es von alter Zeit hero hie zu Lande bräuchlich geweſen, daß, wann einige Domänenſtücke ſind verpachtet worden, alsdann von jedem Reichsthaler des Pachtquanti ein Stüber vor die Armen ſeie bezahlet und daraus eine Armenkaſſe zum Unterhalt der verarmten Pächtern und andern Hausarmen und Nothleidenden gemachet worden. Imgleichen iſt aus derſelben denen verarmten Creditoribus, ſo auf E. K. M. Domänen einige Capitalia zu fordern haben, aber weil ſie nicht in der Zinshebung per se ſtehen, nach dem Reductions-Reglement aus der ordinären Kaſſa nicht bezahlet werden können, vor und nach zu ihrem ohnentbehrlichen Lebensunterhalt etwas gereichet worden. Auch haben einige bedürftige Kirchen- und Schulbediente, auch andere, welche darüber expreſſe Verordnungen ausgebracht, daraus einen Zuſchub erhalten und können wir überdeme . . . anzuzeigen nicht umhin, wie daß, wann man dieſer Gelder allhie entbehren

[1]) Abſchrift.

Digitized by Google

sollte, viele armen Menschen, deren Zahl sich von Tag zu Tag vermehret, fast vor Jammer und Elend vergehen, auch die Pächtere, bevor die jetzige Admodiationes zum Stande gebracht sein, ihrer zunehmenden Armuth halber, besonders in der Grafschaft Mark, werden entweichen müssen.

Auf den Immediatbericht des Generalfinanzdirectoriums über diese Vorstellung, Berlin 2. October 1720,[1]) verfügte der König:

Block Cassa sonder raisonniren cessiren.

Die Clevische Kammer wurde demgemäß durch Erlaß, Berlin 15. October 1720, beschieden.

Am 18. Januar 1721 stellte die Clevische Kammer von Neuem vor, daß „nebst anderen Armen auch verschiedene Kirchen- und Schulbedienten aus den Armengeldern zu ihrer nöthigen Subsistenz, theils auch loco salarii bis dahero jährlich genossen haben".[2])

Es wird gefragt, „ob und wie weit nun diesen Leuten . . diese höchst bedürfende Zulage gelassen werden soll".

Das Generalfinanzdirectorium entwarf darauf einen Erlaß, datirt vom 19. Februar, in dem bestimmt wurde, daß alle Personen, die mit Königlicher Bewilligung aus der Blockkasse besoldet wurden, auf den Etat gesetzt werden sollten. Der König vollzog das Restript aber nicht, sondern schrieb darunter:

zu sagen die Bloc cassa cessat und soll unter die aemtereinnahme mit eingeführet werden was die Bloc cassa vor ausgahben gehat soll einsenden alsden werde ich sehen die da sollen auf den Ettat gesetzet werden.

Der Kammer wurde darauf am 4. März befohlen,

zuforderst die Ausgaben bei der Blockkasse pflichtmäßig zu specificiren und mit nächstem sothane Specification dererjenigen, so bis anhero daraus etwas gehoben, welche auch, wenn sie darüber von Uns oder Unsers in Gott ruhenden Herrn Vatern Majestät Verordnung haben, selbige produciren und davon beglaubte Copei mit einsenden müssen, einzusenden und dabei zu melden, was sonst von diesen Geldern bisher an die durch Unglück zurückgekommene Pächter oder andere Arme gereichet worden.

[1]) Ebenfalls, wie auch das Folgende, abschriftlich.

[2]) Nach einem beigefügten Extracte der Blockkassenrechnung von Trinitatis 1718 bis Trinitatis 1719 bekamen 8 Prediger Zuschüsse von 15—50 Rthlr. und 10 Schullehrer von 8—30 Rthlr. u. s. w.

Digitized by Google

Die Clevische Kammer sandte darauf den 5. April 1721 die Specification ein.[1]) Im Ganzen betrugen die Ausgaben der Blockkasse 1044 Thlr. 8 Stüber 3 Pf.[2]) Das Generalfinanzdirectorium legte diese Liste dem Könige vor mit einem Berichte vom 6. Mai, worin der Gesuche von armen evangelischen Gemeinden um Fortzahlung des ihnen schon zum Theil von Friedrich I. oder noch früher gewährten Geldes gedacht wird.

Friedrich Wilhelm ließ nur die Bezüge für Prediger, Küster und Schulmeister bestehen und schrieb:

800 th jerl: habe stehen lassen soll Kitz [Kühtze] a 5 Procent capi:[tal] a 16000 th zahlen der ober Marchall soll es in Klevi[schen] unterbringen vor die Prediger FW.

Demgemäß Erlaß an Printzen und an die Clevische Kammer, Berlin 21. Mai 1721.

---

180. Erlaß an die Pommersche Regierung.

Berlin 10. September 1720.

Mylius C. C. March. II. 4. Nr. 53. Beilage 2.

Errichtung des Hofgerichts zu Cöslin.

Da es den Einwohnern des Fürstenthums Camin und den hinteren Kreisen des Herzogthums Pommern beschwerlich fällt, ihre Processe bei dem weit entfernten Hofgericht zu Stargard zu betreiben, so wird für jene Bezirke ein besonderes Hofgericht zu Cöslin errichtet, das die Justiz ebenso wie das Stargarder Hofgericht handhaben soll. Es soll an die Pommersche Hofgerichtsordnung und an das neue Justizreglement gebunden sein; die Appellation von ihm soll gerades Wegs an das Oberappellationsgericht gehen. Dagegen sollen alle bisherigen Land-, Vogtei- und Burggerichte aufgehoben sein.

Unter die Jurisdiction des neuen Hofgerichtes sollen gehören: Das ganze Fürstenthum Camin bis an den Greifenbergischen Kreis, „inclusive derer Freienwaldischen von Wedel, als welche nahe bei Stargard wohnen". Ferner die Kreise Belgard, Neu-Stettin, Rummelsburg, Schlagenthin, Stolpe und die Geschlechter v. Podewils und Glasenapp. Ferner die Städte Stolpe, Schlage, Rügenwalde, Neu-Stettin, Cöslin, Cörlin, Colberg, Belgard, Bublitz, Beerwalde, Rummelsburg. Schließlich die Aemter Stolpe, Schmolsien, Rügenwalde, Neu-Stettin, Bublitz, Cöslin, Casimirsburg, Altstadt-Colberg, Cörlin, Belgard.

[1]) Ausf., gez. Strünckede, Maschs, Wever, Göckingk.

[2]) 1 Rthlr. = 60 Stüber.

Digitized by Google

Alles übrige von Hinterpommern und Vorpommern bleibt unter dem Stargarder Hofgericht, „es wäre dann, daß der Poltzinische Kreis sich auch nach Cöslin wenden wollte“.[1])

Das Collegium soll am 1. December a. c. in Cöslin eröffnet werden.

Wegen Besetzung und Salarirung des neuen Hofgerichts wurde durch Erlaß vom 10. September[2]) folgender Etat aufgestellt:

Adelige Bank.

Geheimer Rath und Hofgerichtsdirector v. Suckow	600 Rthlr.
Hofräthe v. Versen und v. Zitzewitz je . . .	300 „
Noch ein adliger Hofrath cum spe succedendi, zur Zeit noch ohne Gehalt.	

Bürgerliche Bank.

Ein Hofrath, der mit seiner Besoldung von Stargard nach Cöslin geht	400 Rthlr.
Der Hofrath und Canonikus Friedeborn . . .	200 „
Der Referendarius Gerlach	200 „

Subalterne.

Protonotar Rüel	150 Rthlr.	
Aktuar Both	66 „	16 Gr.
Kanzlist Ring	100 „	
Noch ein Kanzlist aus Stargard	100 „	
Ein Kanzleidiener	40 „	
Ein Gefangenwärter	40 „	

---

181. Bestallung des Geheimraths von Katte zum Magdeburgischen Kammerpräsidenten.

Berlin 17. September 1720.

Conc., gez. Creutz. R. 52. 69.

Der Geheime Rath von Katte wird zum Kammerpräsidenten im Herzogthum Magdeburg bestellt.

---

[1]) Da die Kreisverwandten sich über die Zutheilung nicht einigen konnten, so schlug der Oberpräsident v. Massow vor, daß es „hierunter nach der Pluralität im Kreise gehen müsse“. Als am 6. Januar 1721 ein entsprechendes Reskript an die Pommersche Regierung dem Könige vorgelegt wurde, unterschrieb dieser es zwar zuerst, durchstrich dann aber seinen Namen und das ganze Reskript und verfügte: „sollen nach Cöslin gehen sonder Resonniren“.

[2]) Abschrift. R. 30. 119c.

Digitized by Google

Er soll

Unsere Magdeburgische Kammer-, wie auch Salz- und Bergwerkssachen, insoweit dieselbe bei der dortigen tractiret worden, es bestehen selbige, worin sie wollen, nach seinem besten Wissen und Gewissen dirigiren, auf die bei Unserm dortigen Kammerwesen verordnete Bediente, wie auch auf die Beamte und derselben Verhalten, damit Unsere Ämter-Unterthanen nicht zur Ungebühr mitgenommen werden, fleißige Achtung geben; was zu Verbesserung Unserer dortigen Einkünfte und Menagirung der dabei vorkommenden Ausgaben gereichen mag, befordern; zu dem Ende sowohl an Uns als Unser Generalfinanzdirectorium fleißig berichten und über die wegen Unseres Magdeburgischen Kammerwesens ausgelassene Verordnungen stricte halten; die Ämter- und nachgehends die Landrenteirechnungen zu gehöriger Zeit richtig ablegen; den jährlichen Kammer-Etat, wie nunmehro gewöhnlich, entwerfen und einsenden lassen . . .

Katte wird ferner auf das neue Kammerreglement und die ihm noch zu ertheilende Instruction verwiesen. Er erhält 1000 Thlr. jährliche Besoldung, die vierteljährlich mit 250 Thlr. aus den Kammergefällen zu erheben ist.

182. Bestallung des von Möllendorff zum Landrath und Deichhauptmann im Herzogthum Magdeburg.

Berlin 24. September 1720.

Conc., gez. Grumbkow. Gen.-Dir. Magdeburg. VI. 1.

Da der Landrath und Deichhauptmann im Jerichow'schen Kreise, von Katte, zum Magdeburgischen Kammerpräsidenten ernannt worden ist, wird an seiner Stelle der Vasall Hans Christoph von Möllendorff zum Landrath und Deichhauptmann im Jerichow'schen Kreise ernannt.[1])

Er soll,

was ihm als Landrath nach Anleitung des in anno 1713 von Uns ertheileten Magdeburgischen Commissariats-Reglements[2]) und in der

[1]) Gesuch Möllendorffs, Berlin 21. September 1720. Katte hatte ihn als Nachfolger empfohlen. Immediatbericht Grumbkows darüber, Berlin 21. September. „gut Möllendorff F. W." Am 14. December 1724 erhielt Möllendorf seine Entlassung, behielt aber den Posten des Deichhauptmanns bei. (St.-Arch. Magdeburg. 8. III. 43.)

[2]) Bd. 1. Nr. 160. S. 174.

Digitized by Google

Landraths-Instruction zu thun und zu verrichten oblieget, mit gehöriger Treue, Fleiß und Application exequiren und bewerkstelligen; was bei Eintheilung der Landes-Onerum und Observirung einer proportionirlichen, durchgehenden Gleichheit, so ofte er in Kraft dieser seiner Function mit zugezogen wird, zu thun vorfället, gebührend und seinen Pflichten gemäß mit beobachten helfen; Unser und der Einwohner Bestes überall wahrnehmen; dasjenige, was er zu Erleichterung der Armuth und Conservation des Landes anzugeben vermag, Unserem Magdeburgischen Commissariat nebst Beifügung seiner Gedanken und Gutachtens eröffnen; bei denen von Zeit zu Zeit vorfallenden Märschen, Einquartierungen, Recrutirungen, Kriegsabfuhren und andern dergleichen Verrichtungen Unser und der Landeseingesessenen und Unterthanen Wohlfahrt jedesmal vor Augen haben; Unsere Amtsunterthanen vor andere nicht beschweren lassen; im übrigen auch dahin sehen . ., daß bei diesen allen nach der Matricul und der Leute Vermögen, auch nach jeden Orts Beschaffenheit verfahren, es auf solchen Fuß eingerichtet, die Kreiskasse in guter Richtigkeit gehalten und sonst aller Schade im Kreise verhütet und davon abgewendet werden möge; wie er dann auch übrigens als Deichhauptmann die im Jahre 1655 im Magdeburgischen erneuerte Deich-Ordnung, wie auch, was von Uns und Unserer Magdeburgischen Regierung in Deichsachen von Zeit zu Zeit angeordnet und befohlen werden wird, bei solcher seiner Bedienung genau zu beobachten, insonderheit aber auf die verordnete Deich-Schulzen gute Acht zu haben hat, damit sie nach Anweisung ihrer desfalls geleisteten Pflichte auf die ihnen anvertrauete Elb- und Landdeiche, Schlensen, Landgraben, auch dabei vorfallende Mängel und Gebrechen fleißige Aufsicht haben und solche ihnen jedesmal ohne Verzug anzeigen mögen. Wie er dann auch bei der Deichschaue selbst nebst Unsern hierzu verordneten Commissarien alle Unsere Deiche zu beziehen, in Augenschein zu nehmen und, da einige einzelne Personen oder Gemeinden auf vorhergehende Andeutung ihre Deiche nicht repariren oder in tüchtigen Stande bringen würden, denen Widerspenstigen in Unsern höchsten Namen durch die vereidete Deichschulzen ohne einigen Respect eine proportionirte Geldstrafe zudictiren und selbige bei deren Verweigerung und beharrlich bezeigenden Ungehorsamb vermittelst gewöhnlicher Pfändung einbringen zu lassen hat; mithin bei dem Deichbau, wann solcher

Digitized by Google

vorzunehmen nöthig befunden wird, gute Aufsicht haben und denselben, so viel an ihm ist, bester Maßen befordern helfen, endlich auch alles, was zu Erhaltung der Deiche und Abwendung der dem Lande durch deren Ruin zuwachsenden Gefahr und Schaden diensam und nöthig sein kann, ersinnen, nach Befinden bewerkstelligen, oder an Uns oder Unsere Magdeburgische Regierung davon berichten und Verordnung darüber erwarten muß . .

Wegen seines Tractaments soll zureichende Verordnung ergehen.

Den Magdeburgischen Ständen, die am 21. September Joachim Heinrich von Treskau auf Schlagenthin präsentirt hatten, wurde, Berlin 28. September 1720, mitgetheilt, die Ernennung Möllendorffs sei erfolgt, bevor ihr Vorschlag angelangt sei. Es wird ihnen zugesichert, „daß sothane von Uns . . gefaßte Resolution Eurem Präsentationsrechte keineswegs nachtheilig sein noch zur Consequenz gezogen werden solle".

183. Bestallung des Christoph Friedrich von Suckow zum Verwalter und Director des Cösliner Hofgerichts.

Berlin 24. September 1720.

Conc., gez. Plotho. R. 30. 119. c.

Bei dem neu errichteten Hofgericht zu Cöslin[1]) wird der bisherige Consistorialdirector zu Stargard, der Geheime Rath Christoph Friedrich von Suckow,[2]) zum Hofgerichtsverwalter und Director bestellt.

Er soll

insonderheit Unser Hofgericht in Cöslin nach der Hofgerichtsordnung, soweit dieselbe in gebräuchlicher Observanz bishero gehalten und künftig verbessert und revidiret werden möchte, treulich verwalten und, was dazu nöthig und Wir ihm sonst mehr in Unseren eigenen Kammer-, Judicial- und anderen Sachen befehlen werden und für sich einen Hofgerichtsverwalter oblieget, zufolge seiner Uns geleisteten Eidespflicht jederzeit verrichten und befordern. . . Gestalt er dann alle Supplicationes, so ihm überreichet und sonst eingegeben werden, anzunehmen, da nöthig, Unsere Hofgerichtsräthe daselbst dazu zu

[1]) Vergl. Nr. 180 S. 270.

[2]) Suckow wurde 1699 Hinterpommerscher adeliger Hofgerichtsreferendar, 29. Januar 1703 Hofgerichtsrath (R. 30. 49. b.), 21. Mai 1709 Consistorialassessor (R. 30. 48.), 7. Januar 1715 Consistorialdirector (30. 51.), 16. September 1720 Geheimer Rath.

Digitized by Google

convociren, die eingekommene Supplicationes, daferne er durch die Vorbescheide und andere wichtigere Geschäfte daran nicht gehindert wird, ihme referiren zu lassen und solches zu hören, darauf nach angehörtem ihrem Bedenken, wann es der Sachen Wichtigkeit erfordert, und sonsten nach selbsteigener reifer Erwägung, was den Rechten, der Billigkeit, den Landesgebräuchen und Acten gemäß, ohne Ansehen der Person zu verabscheiden, die Decreta abzufassen, richtig registriren und ad acta bringen zu lassen, und da unter den Supplicationibus und eingekommenen Schreiben etliche befunden würden, so Unsere Königliche Handel- und Kammersachen betreffen oder für das Archivum gehören oder von fremden Potentaten oder Ihro Röm. Kaiserl. Majestät, Königen, Kur- und Fürsten an Uns geschicket würden, dieselbe Uns, wann Wir gegenwärtig, oder in Unserer Abwesenheit Unserem verordneten Statthalter, Präsidenten und Kanzler zu Stargard zuzufertigen hat. Ferner soll er auch mit möglichstem Fleiß dahin sehen, daß nicht allein die wochentliche einkommende Supplicationes expediret und verabscheidet, sondern auch auf Vorbescheiden zu gütlichen Handlungen die Parteien, wie möglich, vertragen und in Güte von einander gebracht, die gerichtliche beschlossene Sachen ad referendum ausgethan, zu rechter Zeit dem ganzen Collegio referiret, auch interlocutoriae et difinitivae darüber gebührlich abgefasset und auf Gerichtstägen eröffnet werden mögen. Und soll er zuforderist dahin sehen, daß die Processe, so viel möglich, verhütet oder ja abgekürzet werden, zu dem Ende er den Vorbescheiden, so viel immer möglich, selbst beizuwohnen und nach eingenommenen Zustand der Sachen allen Fleiß anzuwenden hat, damit die Parteien in Güte voneinander gesetzet werden und nicht in geldfressenden Proceß gerathen mögen; weswegen er denn auch die Verabscheidung der Supplicationen, so nur directionem processus angehen und dabei keine sonderliche Schwierigkeit und Bedenken ist, anderen geübten Räthen auftragen, bei denenselben auch erinnern kann, wenn bei der Verabscheidung etwas wichtiges vorkäme, mit ihm daraus zu communiciren. Auch hat er Uns nach und nach von den Mängeln, so er bei Unserm dortigen Hofgerichte befinden sollte, nebst seinem ohnmaßgeblichen Bedenken, wie dieselbe zu ändern und zu verbessern, Bericht abzustatten. Wann Sachen vorfallen, so hochwichtig und sehr bedenklich sind oder wobei Unser Interesse mit einläuft, soll er

Digitized by Google

davon Uns Selbsten oder in Unserer Abwesenheit Unserem Statthalter, Präsidenten und Kanzler zu Stargard Bericht thun und ohne Unserm und ihrem Vorwissen darin nichts verordnen. Das Siegel, so Wir ihm anvertrauen, soll er in Justizsachen, die in der Rathsstuben und Kanzlei geschrieben werden, und nicht anders gebrauchen . . .

Suckow soll 600 Thlr. Jahresgehalt und ferner die ihm zukommenden Sporteln beziehen. Der König verspricht ihn in seinem Amte zu schützen und „mit Ungnaden unerhörter Sachen nicht zu belegen". Die Bestallung soll vom 1. December, dem Tage da das Gericht eröffnet werden soll, ihren Anfang nehmen.[1])

184. Bestallung des Ulrich Lorenz von Versen zum Cösliner Hofgerichtsrath.

Berlin 24. September 1720.

Conc., gez. Plotho. R. 30. 119. c.

Der bisherige Burgrichter zu Neu-Stettin Ulrich Lorenz von Versen wird zum Hofgerichtsrath auf der adligen Bank des Hofgerichts zu Cöslin bestallt.

Er soll

insonderheit denen in dem Hofgericht zu Cöslin zu haltenden Audienzien fleißig beiwohnen, auf alles, was vorkommt, gute Acht haben und durch sein Votum mit dahin streben . ., daß in Proceßsachen und Verabscheidungen einem jeden ohne alles Ansehen der Personen und mit Hintansetzung aller Nebenabsichten auf das schleunigste Justiz administriret werde und, was Recht ist, widerfahren möge; wie er sich dann überall Unserer Hofgerichtsordnung gemäß zu bezeigen und derselben nachzukommen . . . hat, wäre es auch, daß Wir Uns etwa seiner in Commissionen und Verschickungen sowohl inn- als außerhalb Landes zu gebrauchen vorkommenden Begebenheiten nach gut finden möchten, hat er sich derselben allezeit gebührend zu unterziehen und, was er dabei auch sonsten von Unseren und Unserer Provincien geheimen Angelegenheiten in Erfahrung bringet, solches zu Unserm Präjudiz niemanden

[1]) Durch Erlaß vom gleichen Datum wurde Suckow von Erlegung der Marine- und Stempelgelder befreit.

Digitized by Google

zu offenbaren, sondern, wann er auch gleich aus Unseren Diensten kommen sollte, bis in seine Grube verschwiegen zu halten.

Versen soll wie bisher 300 Thlr. jährlich beziehen und ferner die von seiner jetzigen Bedienung dependirenden Emolumente genießen.

Eine gleichlautende Bestallung wurde für den neu ernannten Hofgerichtsrath v. Zitzewitz ausgefertigt.

Unter demselben Datum wurde ferner verfügt, daß der bisherige Hofgerichtsrath zu Stargard Martin Helwig Coch[1]) nach Cöslin translocirt sei, ebenso wie der bisherige Hofgerichtsrath und Referendarius v. Below. An demselben Tage wurde ferner Bogislaw Heinrich v. Eichmann zum Hofgerichtsrath mit Sitz und Stimme und Joachim Magnus v. Kleist zum supernumeraren Hofgerichtsrath in Cöslin ernannt. Als Below kurz darauf starb, trat schon am 29. November Kleist an seine Stelle. — Am 24. October 1720 wurde ferner Henning Franz v. Münchow zum Hofgerichtsrath ohne Tractament ernannt.

Beim Gericht waren ferner in der ersten Zeit acht Advokaten, ein advocatus pauperum, sechs Prokuratoren. Später kam noch ein procurator pauperum hinzu.

Der Kanzler v. Somnitz eröffnete am 1. December 1720 im Cösliner Schlosse das Hofgericht.

„Ich kann nicht genugsam beschreiben," meldete Somnitz am 2. December, „die ungemein große Freude, so ein jeder, jung und alt, insgemein sowohl öffentlich bei dem Gottesdienst allhie als auch sonst hierüber bezeiget hat".

---

185. Instruction für die in der Kur- und Neumark, Magdeburg, Halberstadt und Pommern bestellten Städte-Bauinspectoren. Berlin 26. September 1720.

Mylius C. C. March. V. 1. Cap. 4. Nr. 36. Sp. 407. f.

1. Die Bauinspectoren müssen in den assignirten Kreisen alle Kämmerei- und publiken Stadtgebäude, Brücken u. s. w. unter ihre Aufsicht nehmen, auch deren Bau und Reparatur mit den Magistraten zugleich besorgen.

2. Was zu repariren oder neu zu bauen nöthig ist, muß vorher mit dem commissario und magistratu loci überlegt werden. Ein Kostenüberschlag ist dem commissario loci zu Ende jeden Jahres einzusenden, der diesen mit

[1]) Martin Helwig Coch wurde 9. 1. 1696 Hinterpommerscher Hofgerichtsrath, 29. 11. 1714 Consistorialassessor (R. 30. 49 b; 51).

Digitized by Google

seinem Berichte an das Generalkommissariat einsendet. Dieses übergiebt die Anschläge und Risse dem Oberbaudirector zur Prüfung, auf dessen Gutachten hin die Resolution dem commissario loci mitgeteilt wird.

3. u. 4. Betrifft die Feuervisitation durch die Bauinspectoren.

5. u. 6. Betrifft die Beaufsichtigung der Privathäuser und der Handwerker.

7. 8. u. 9. Betrifft die Anfertigung der Grundrisse, Stadtpläne und Kataster.

10. Da die Bauinspectoren unter Aufsicht des Oberbaudirectors stehen, müssen sie von ihren Verrichtungen bei den Städten richtige Diaria halten und ihm monatlich einen Extract davon einsenden.

---

186. Erlaß an das Magdeburgische Commissariat. Berlin 10. October 1720.

Conc., gez. Grumbkow. Gen.-Dir. Magdeburg. Kriegs- u. Domänenkammer. Generalia.

Rangstreit zwischen Kammer und Commissariat.

Zwischen den Mitgliedern der Magdeburgischen Kammer und des Commissariats, die zu gemeinsamer Erledigung einer ihnen aufgetragenen Untersuchung zusammengetreten waren, war ein Streit über den Rang der Mitglieder ausgebrochen. Die Kammer bat am 25. April 1720 das Generalfinanzdirectorium,[1]) sie zu vertreten und sie bei ihren wohlhergebrachten Praerogativen kräftigst zu schützen, „auch das hiesige Commissariat dahin mit Nachdruck anweisen zu lassen, daß selbiges die ihm aufgetragenen Verrichtungen ohne dergleichen unnöthigen Rangdisput gehörig expediren, sich anbei nach dem ehemals publicirten Rangreglement[2]) . . richten und sich dem zuwider ein mehreres nicht anmaßen solle".

Das Generalfinanzdirectorium übermittelte am 4. Mai[3]) diesen Bericht dem Generalkriegscommissariat und fügte hinzu:

Gleichwie es . . an dem ist, daß nach dem Rangreglement die Commissariatsräthe den Pas nach denen Kammerräthen haben, auch bei denen Zusammenkünften und Conferenzien beider Collegiorum zu Verhütung aller weitern Rangdisputs . . . wohl kein besser Mittel auszufinden sein dürfte, als daß ein jedes Membrum die Expedienda nach dem Rang den sie extra collegium unter sich haben unterschreibe, als er-

[1]) Abschrift.

[2]) Bd. 1. Nr. 143. S. 410.

[3]) Ausf., gez. Creutz, Fuchß, Walter, Culemann, Herold, Kuhtze, Pehnen.

Digitized by Google

suchen wir das Magdeburgische Commissariat darnach beliebig zu bescheiden oder . . zu melden, wie E. hochlöbl. Generalkriegscommissariat vermeine, daß dieser Competenzstreit sonst beizulegen sei.

Ein Erlaß an das Commissariat vom 15. Juni 1720[1]) traf zwar eine entsprechende Verordnung, der Rangstreit hörte aber, laut Bericht der Kammer vom 14. September,[2]) noch nicht auf. Auf Grund einer Königlichen Resolution verordnete darauf das Generalkriegscommissariat am 10. October

daß, wann Membra aus dem Commissariat zu Magdeburg und der dortigen Amtskammer zu gewissen Conferenzen oder Commissionen von diesen Collegiis deputiret werden, selbige unter sich den Rang wie sie nach den Jahren in denen Collegiis recipiret worden und ihre Session darin genommen, ohne auf die sonst habende Praedicata zu sehen, nehmen sollen; falls sie aber bei anderen Commissionen oder sonst zusammenkommen, soll es bei dem Rangreglement de anno 1713 nach ihren Charactern schlechterdings verbleiben.

187. Erlaß an die Clevische Regierung.

Berlin 16. October 1720.

Conc., gez. Grumbkow. Gen.-Dir. Cleve. CXIII. Landtagssachen, II. in sp. Steueretats. 34.

Plan zur Aufhebung des allgemeinen Landtags. Der Landtag wird verstattet.

Es ist Eure Relation vom 27. Septembris a. c., darinnen Ihr wegen des zu Regulirung des neuen Steuer-Etats auszuschreibenden gewöhnlichen Landtages Anfrage thut, wohl eingelaufen und Uns daraus behöriger Vortrag geschehen.[3]) Nachdem Wir aber erwogen, wie dergleichen Landtage und Versammlung derer Stände in corpore dem Lande gar viele Unkosten verursachen, so haben Wir noch zur Zeit Bedenken, einen Terminum dazu zu benennen, indem, ehe Wir solches resolviren, Wir vorhero von Euch gründlich informiret sein möchten, ob eben alle Jahr ein solcher Landtag und

[1]) Conc., gez. Krautt.

[2]) Ausf., gez. Platen, Witte, Steinhenser, Krautt, Cellarius, Horn.

[3]) Zu dem Immediatbericht, in dem Grumbkow, Creutz und Krautt dem Könige am 4. October die Relation der Regierung vortrugen, schrieb der König: „was ist ein Landttag nutze F W".

Digitized by Google

Versammlung der Stände nöthig und wozu derselbe eigentlich nützlich sei . .

An demselben Tage wurde auch das Clevische Commissariat aufgefordert, sein Gutachten in dieser Frage abzugeben.[1]) Das Commissariat stattete am 23. October seinen Bericht ab.

Die Aufhebung der allgemeinen Landtage sei schon früher vorgeschlagen worden. Man habe aber dagegen die Bestimmungen der Landtagsrecesse und der Privilegien angeführt, und die Ritterschaft habe darauf hingewiesen, daß sie nicht bloß wegen Ausschreibung der Steuern zusammenkomme, sondern auch „wegen Aufschwörung der Ritterschaft, Abhandelung ihrer ökonomischen Sachen u. s. w." Der König habe auch 1714 und 1716 resolvirt, daß „bei geschehener Einschränkung der Verzehrungen die Meinung nicht sei ihre habende Freiheit auf denen Landesconventen zu erscheinen, einigermaßen zu restringiren".[2])

Und da übrigens bei sothanen Landtagen der Endzweck dahin gehet, daß über die vorfallende Landesangelegenheiten deliberiret, der Stände Erinnerungen gehöret und nach Befinden zum Besten und Conservation des Landes in Consideration gezogen werden, gestalt ihnen der Zustand vom Lande und Unterthanen am besten bekannt sein kann, sonsten auch die Unterthanen oder Contribuenten, wann mit Ständen das quantum contributionis reguliret und deren Erinnerungen vernommen worden, in der Bezahlung sich desto williger anschicken, da sie widrigenfalls auf andere Gedanken, daß Prägravationes und Verhöhnungen der Steuren vorgehen, gerathen, die Stände selbst auch daraus große Ombrage schöpfen dörften, so sollten unsers . . Orts die Continuation der bisher üblichen Landtage abzurathen bedenklich halten, zumalen dasjenige, was alsdann von Seiten der Stände vorgebracht werden möchte, allenfalls nur, so weit es erheblich oder gegründet, zu attendiren sein würde.

Die Clevische Regierung sprach sich in ihrem Berichte vom 25. October gleichfalls für die Erhaltung der Landtage aus. Es sei allerdings richtig, daß die Versammlungen „ziemliche Kosten" verursachten, der König habe aber das Quantum der Zehrungskosten schon regulirt und auch die Dauer der Versammlungen genugsam beschränkt.

In einem Immediatberichte vom 2. November trugen Grumbkow, Crentz und Krautt dem Könige die Gründe der Behörden für die Erhaltung der Landtage vor. Da der König hierzu verfügte:

[1]) Conc., gez. Grumbkow, [Krautt].
[2]) Vergl. Bd. 2. Nr. 145. S. 309.

Digitized by Google

sollen dieses mahll zusammen Kommen FW
so wurde die Regierung darnach am 7. November beschieden.[1])

Als aus einem Berichte der Clevischen Regierung vom 3. Februar 1721 hervorging, daß der Landtag noch nicht geschlossen war, wurde in einem Erlasse vom 19. Februar[2]) das Befremden ausgesprochen,
daß nach so langer Zeit, als der Landtag bereits gedauret, dabei noch so wenig ausgerichtet und daß von dem diesjährigen Steuer-Etat, ohngeachtet die Ausschreiben vor das erste Quartal gar sehr pressiren, fast noch gar nichts gedacht, noch davon gesprochen wird.

Da nun bei solchen ohngewöhnlichen Verzug nur die Landtageszehrungen ohnnöthig aufschwellen, so befehlen Wir Euch hiedurch dahin zu sorgen, damit sofort mit denen Ständen über den Steuer-Etat conferiret und zu Schließung desselben gewisse Deputirte, wie sonst gewöhnlich, zurückgelassen werden mögen, auch daß die Stände zu Ersparung der Unkosten forderlamst auseinander scheiden.

Die Regierung soll künftig die Desiderien, bevor sie sie einsendet, Punkt für Punkt den Ständen beantworten und erst hierauf, oder wenn die Stände sich bei der Entscheidung nicht beruhigen, nach Berlin referiren.

---

188. Erlaß an den Geheimen Rath Duhram.

Berlin 24. October 1720.

Conc., gez. Plotho. R. 34. 64 a. 1.

Die Clevischen Collegien sollen sich ihre Gutachten nicht von dem Fiskal verfassen lassen.

Ihr werdet Euch erinnern, was bishero ein Mißbrauch in Erforderung der fiskalischen Gutachten in denen Fällen vorgegangen, da Wir der collegiorum in Unseren Clevischen Landen, sonderlich der Regierung, Bericht erfordert. Wie nun höchst nöthig und billig ist, daß solches abgestellet werde, und sothane Collegia, wie in anderen Unseren Provinzien geschiehet, selbst ihr pflichtmäßiges Gutachten verfassen und Fisko nicht unnöthige Last aufgebürdet werde,

---

[1]) Conc., gez. Grumbkow, [Krautt].

[2]) Conc., gez. Grumbkow.

Digitized by Google

so habt Ihr desfalls mit denen Collegiis zu conferiren und zu berichten, wie solches am füglichsten einzurichten, damit der gedachte Mißbrauch hinkünftig cessire.

---

189. Eintritt des Generalmajors von Gersdorf in das collegium sanitatis.

Berlin 28. October 1720.

R. 108. B. II a.

Das collegium sanitatis meldete in einem Immediatbericht, Berlin 24. October 1720,[1]) der Generalmajor von Löben glaube sich, da das Collegium während seiner Abwesenheit Sitzungen gehalten und Beschlüsse gefaßt hätte, nach seiner Rückkehr in die Hauptstadt des Präsidiums enthoben.[2]) Der König verfügte dazu:

Ja mit sitzen.

Falls Löben seines Amtes entlassen wird, bittet das Collegium, einen anderen General zum Chef zu ernennen, „damit auf den unerhofften Fall, da Besetzung der Grenzen und Postirung, auch andere Kommandosachen vorzunehmen wären, solches desto füglicher nach E. K. M. zu ertheilenden Ordres exequiret und eingerichtet . . werde."

Der König schrieb hierzu:

Gersdorff und Lebben FW.

Da Scharden den Sinn der Königlichen Verordnung nicht verstand, wandte er sich an Grumbkow. Dieser, dem die Meinung Friedrich Wilhelms ebenfalls dunkel blieb, holte sich am 27. October in Charlottenburg vom Herrscher selbst Auskunft und schrieb darauf an Scharden:

„Le Roi veut que tous les deux généraux assistent au collegio sanitatis; comme mr. de Gersdorf est président[3]), il aura apparamment le praesidium."

Gersdorfs Bestallung zum Präsidenten des Collegium Sanitatis trägt das Datum Berlin 28. October 1720. Am selben Tage wurde dem Generalmajor Löben davon Mittheilung gemacht und ihm befohlen, auch künftighin den Sitzungen des Collegiums beizuwohnen.

---

[1]) Ausf., gez. Scharden, Pehnen, Piper, Gause, Schlüter, Tieling, Fromme, Cöper.

[2]) Schreiben Löbens, Falckenburg 22. October 1720.

[3]) Gersdorf war Generalleutnant.

Digitized by Google

190. Declaration wegen des Ranges der Hof- und Kriegsräthe. Berlin 15. November 1720.

Mylius C. C. March. VI. 2. Nr. 131. Sp. 213. f.

Der König hat sich vortragen lassen, daß den in den Commissariaten sitzenden Kriegsräthen ihres Ranges halber Schwierigkeiten gemacht werden, weil man vergessen hat, sie im Rangreglement von 1713 mit aufzuführen,[1]) die Commissariatsräthe aber nach den Kammerräthen darin gesetzt worden sind. Zur Verhütung von Collisionen hat nun der König für nöthig befunden, eine Verordnung zu treffen „bevorab da vorangezogenes Reglement in diesem Stücke nur von Titular-Commissariatsräthen spricht". Es wird daher verfügt, daß, wie den Kriegsräthen durch verschiedene Verordnungen „der Rang mit denen Hofräthen dergestalt beigeleget worden, daß sie unter sich nach dem Alter ihrer erhaltenen Patente rouliren und die Älteren von den einen oder anderen denen jüngeren vorgehen sollen", der König es dabei unverändert bewenden lassen will.

191. Eingabe der Deputirten von Prälaten, Grafen, Herren und Ritterschaft der Kurmark Brandenburg. Berlin 29. November 1720.

Ausf. R. 9. X. 1. b. (1718—1723).

Bitte um Codification der die Justiz betreffenden Verordnungen.

Die Stände bitten, der König möge die bishero von Zeit Dero höchstlöblichen Regierung allergnädigst ausgelassene oder noch unter Händen seinde Verordnungen und Constitutionen, es sei, daß dieselbe den Proceß betreffen oder solche Gesetze, wornach in einem wohlgefaßeten und geschlossenen Proceß zu urtheilen, in sich begreifen, nochmals nachsehen und in eine gewisse, beständige Verfassung durch dazu zu benennende, des Rechts erfahrene und also der Sache gewachsene Personen (wann uns vorhero erlaubet, des Landes und dessen Einwohnern Nothdurft nach Pflicht dabei zu beobachten) bringen lassen. Denn obwohl das erste deshalb unnöthig zu sein scheinet, da nach und nach bishero, was in Recht und Proceß zu verbessern geschienen, vor die Hand genommen, darüber E. K. M. nach Deroselben geschehenen Vortrag Dero allergnädigsten Willen nach Gelegenheit publiciret und wo die

[1]) Vergl. Bd. 1. Nr. 143. S. 414.

Digitized by Google

Verordnung oder Constitution es bedurft, der Nothdurft nach mit rechtlichen Erklärungen erläutert und damit, wie nicht zu zweifeln, E. K. M. allergnädigst zu continuiren gemeinet, mithin allgemach ein beständiges Landrecht und nicht zu verbessernde Proceßordnung zu hoffen, so werden doch E. K. M., wie wir der Zuversicht sind, uns zu höchsten Gnaden halten, daß wir deshalb Pflichten nach erinnern müssen, daß, so fürtrefflich solches auch im Ende sein könne, dennoch, ehe es dahin gedeihen kann, durch die stückweis herauskommende Rechts- und Proceßgesetze die Gerichte unfehlbar in Ungewißheit gesetzet bleiben . . . .

Für ihre Bitte, bei Abfassung des Werkes mit gehört zu werden, berufen sich die Stände darauf, daß dieses Recht im Landtagsreceß von 1653 fundirt sei, und daß man sie auch bei Abfassung der Kammergerichtsordnung zugezogen habe.

---

192. Erlaß an die Pommersche Regierung.

Berlin 20. December 1720.

Conc., gez. Katsch. R. 30. B. 14—16a.

Bestätigung der Criminalurtheile in Vorpommern.

Die sämtlichen Landstände von Ritterschaft und Städten des Vorpommerschen Landes diesseits der Peene stellten am 5. December 1720 vor, sie hätten „absonderliche Landesordnungen, Verfassungen und Gebräuche, welche sowohl in politicis als ecclesiasticis mit denen Hinterpommerschen nicht übereinkommen; dannenhero was alldorten gewöhnlich, auf diese Provinz nicht zu appliciren sei.“[1])

Sie berufen sich auf die Königliche Zusicherung, daß sie bei ihren Landessatzungen, Constitutionen und wohl hergebrachten Gebräuchen gelassen werden sollten. Niemals wäre es üblich gewesen, die Urtheile vor der Exekution zur Bestätigung einzuschicken. Gerade in dem „renovirten Unterricht, wie in den Criminalsachen zu procediren“, welcher der Vorpommerschen Hofgerichtsordnung vorgedruckt ist, wird bestimmt, die Exekution habe dem Urtheil sofort zu folgen.

An die Pommersche Regierung wurde darauf am 20. December geschrieben:

Der König wolle den Supplikanten an ihren wohl hergebrachten Freiheiten und Privilegien keinen Abbruch thun, kraft der ihm competirenden

[1]) Vergl. Nr. 150. S. 229.

Digitized by Google

landesfürstlichen Hoheit sei er aber berechtigt, in Vorpommern ebenso wie in den übrigen Reichsprovinzen solche Ordnungen und Gesetze zu Verbesserung der Justiz zu machen, wie er es für gut und nöthig finde. Es bleibe also dabei, daß die in Hinterpommern eingeführte Criminalordnung auch in Vorpommern introducirt werde.

---

193. Erlaß an sämtliche Kanzleien in Berlin.

Berlin 11. Januar 1721.

Conc. Auf Specialbefehl. Gez. Ilgen, Cnyphausen. R. 9. L. 12.

Die Neumark gehört zur Kurmark.

Sämtlichen Kanzleien in Berlin wird eingeschärft, daß sie wann von der Kur- und Neumark Brandenburg zugleich Erwähnung geschieht, die eine der anderen nicht contradistinguiren und einen Unterschied darunter machen sollen, zumalen nach den Grundgesetzen und Verfassung des Kurfürstlichen Hauses Brandenburg die Neumark nun und in perpetuum ein der Kurmark inkorporirtes Stück und mit dieser gleich anderen zu der Brandenburgischen Kur gehörenden Landen kraft der güldenen Bulle und des Hauses legum fundamentalium dergestalt uniret ist, daß sie nie und zu keiner Zeit von einander getrennet noch separiret werden können.[1])

---

194. Patent wegen Aufhebung der alten Privilegien und Concessionen.

Berlin 21. Januar 1721.

Mylius. C. C. March. VI. 2. Nr. 134; R. 7. 32a.

Es wird an alle Regierungen und Kammern verfügt, daß alle die Concessionen und Privilegien, die nicht vom König selbst oder dessen Vater oder Großvater vollzogen und confirmirt sind, aufgehoben sein sollen.

Die Preußische Regierung bat am 27. Februar um eine Erläuterung des Patentes:

was für eine Art der Concessionen oder Privilegien darunter begriffen und welcherlei Sachen solche affiziren, anerwogen die bei den hiesigen Landeseinsassen über ihre Güter befindlichen Verschreibungen mehresten Theils von vorigen Landesherrschaften in alten Zeiten ertheilet worden, in deren ruhigen Besitz und Genuß

[1]) Den Anlaß zu dieser Verfügung gab die Bezeichnung „Unsere Kur- und Neumark" in dem Patente für die beiden Vettern Gomperts vom 12. August 1720, gedruckt bei Mylius V. Abth. 2. Cap. 6. Nr. 13. Sp. 499.

Digitized by Google

auch sie sämtlich bisher durch ganze Säkula ohne einzige Interruption geblieben, welches gleichfalls und vornehmlich nach dem Inhalt der publiken Wehlauischen Pakten festgesetzet worden.[1])

Der damals in Berlin weilende Graf Waldburg stattete, vom König hierzu aufgefordert, in dieser Frage am 13. März ein Gutachten ab. Er stellte vor, daß die Preußische Regierung bis dahin stets im Namen der Landesherrschaft „Privilegia zu beide Kinder derer Magdeburgischen Rechten zu ertheilen oder Confirmation in E. K. M. Namen anszugeben" die Befugnis gehabt habe. Alle kölmischen, freien und die meisten adligen Privilegien rührten vom Orden her und seien wegen ihres Alters und weil der Orden mit Blut und Schwert der Adligen, Cölmer und Freien das Land erobert, für die stärksten und wohlgegründetsten im Lande gehalten worden; dazu komme „die vieljährige Präscription derer Concessionarien von einigen Saeculis her". Der König möge wie in den andern Provinzen auch in Preußen die Lehnsfehler pardonniren und die, welche 50 Jahre in ruhigem Besitz sind, in demselben schützen.

ich verstehe auch alles so der 50 jahr gehabt hat biß ano 1713 soll behalten der ander aber nit.

Wenn man jetzt durch Ertheilung neuer Privilegien wieder Leute ins Land zu ziehen suche, würde man, falls die alten Privilegien Anstoß litten, das gesetzte Ziel nicht erreichen. In diesem Falle würden, da keine 20 Schatullgüter von der Landesherrschaft confirmirt seien, viele Leute das Land verlassen.

catull huben müßen zu contri[bucion] ein quartal gezahlet werden.

ich will die ritterschaft nicht nehmen aber die catull einsaßen will ich wie mein andern amtsuntertane tractiren.

Es würde in diesem Falle auch die beabsichtigte Einführung des Lehnscanon[2]) auf Schwierigkeiten stoßen.

Der Ritterschaft und dem platten Lande würde es auch unmöglich sein, die Kosten für die Bestätigung der Privilegien aufzubringen.

An den Schluß der Eingabe schrieb der König Folgendes:

soll graff trux alle cassus preci[siren] was sie haben das nit confir[miret] ist exempel Mülle Kruge holtzungen enfin was die adell geniſſet was biß her ist von Regi[erung] confirmiret aber

[1]) Vgl. v. Mörner, Kurbrandenburgs Staatsverträge v. 1601 b. 1700. S. 222.
[2]) Vergl. Forsch. z. brandenb.-preuß. Geschichte 11, 372.

Digitized by Google

von Ilgen ordre Regi[erung] soll nits mehr confirmi[ren] soll ich alles confirmiren Kommet den herrn zu was Passieret ist werde nit scharff exa:[miniren] mit meine wassalle ich will sie conserviret haben und will sie aufhelfen gegen Ihren willen F W.

Es erging darauf am 22. März der folgende Erlaß an die Preußische Regierung.[1])

Da sich ratione des Edicts wegen der Privilegien „einiger Zweifel ereignet", so wird Folgendes verfügt:

Der König behält sich vor, alle Privilegien der Vasallen und Unterthanen, die diese nicht vom Orden oder immediate von der höchsten Landesherrschaft eigenhändig erhielten, prüfen zu lassen und nach Befinden sich über ihre Gültigkeit zu erklären; in specie gilt das auch von den Verschreibungen und Concessionen, die von der Regierung den Jäger- und Forstmeistern ertheilt worden sind.

Der König bestätigt auch alle Privilegien, die vom Orden den Adligen, Cölmern und Freien ertheilt und von seinen Vorfahren, den Markgrafen und Kurfürsten zu Brandenburg und absonderlich von seinem Vater und Großvater eigenhändig verliehen sind, wenn auch die Originale abhanden gekommen sind und nur aus den Archiven die Richtigkeit erwiesen werden kann. So wird auch das von Markgraf Albrecht dem Älteren, soweit es der Große Kurfürst bestätigt hat, wieder confirmirt.

Alle Privilegien, die die Preußische Regierung seit 1612 ertheilt hat, sollen gleich allen andern von der Landesherrschaft nicht eigenhändig gegebenen erst geprüft werden.

Künftig soll auch weder die Regierung noch ein anderes Colleg Verschreibungen noch Concessiones, es sei denn, daß auf die zu Magdeburgischen Rechten beider Kinder verschriebene Güter Anlehn aufgenommen wird, welchen Consens in Unserm Namen zu ertheilen Euch unbenommen, ertheilen, maßen alle außerdem über pure Lehngüter alldort ertheilte Verschreibungen und Concessiones vor null und nichtig erklärt werden, dannenhero dann ein jeder Vasall, welcher dergleichen Consens und Concession über pure Lehngüter suchet, sich deshalb bei Uns selbst melden und darüber Unsere eigenhändige Verordnung erlangen muß. Diejenige Vasallen, welche gar keine Privilegia haben, auch nicht deduciren können, zu welchen Rechten ihre Güter verschrieben, sollen innerhalb 3 Monats Zeit

[1]) Conc., gez. Ilgen.

Digitized by Google

bei Euch und sonderlich bei dem Wirklichen Geheimen Etatsrath Grafen zu Waldburg sich melden und wegen Ertheilung ihrer Privilegien Vorschläge thun. Nach Verlauf dieser Zeit wollen Wir keine fernere Vorstellung annehmen, sondern derohalben dem Rechte nach verfahren.

---

195. Erlaß an die Preußische Regierung.

Berlin 28. Januar 1721.

Conc., gez. Plotho. R. 7. 18. g. 2.

Ernennung und Zahl der Preußischen Advokaten.[1])

Den bei der Universität bestellten Professoren kann nicht gestattet werden, „nebst Exerzirung solcher Profession zugleich auch bei denen Ober- oder Untergerichten zu advociren".

Das Hofgericht soll die anzunehmenden Advokaten aus den sich angebenden Subjectis wählen, ihre Qualitäten durch ordentliche Examina prüfen und die tüchtig befundenen der Regierung präsentiren. Diese hat davon mit Einsendung der Patente zur Confirmation zu berichten und wenn nöthig ihre Erinnerungen beizufügen.

Ihr dürfet nicht sorgen, daß durch diese Einrichtung an der Euch, als Unserer Regierung, alldort beigelegten Autorität etwas abgehen werde.

Unser hiesiges Geheimes Etatsraths-Collegium meliret sich mit Vorschlagung der Advokaten nicht, sondern überlässet solches denen Justizcollegiis und den Magistraten, bei welchen Advokati Praxin haben und welche, wann sie nicht tüchtige Subjecta wählen und zur Confirmation präsentiren, davor respondiren müssen. Es ist auch convenabler, daß die Justizcollegia das Examen der Advokaten, welche recipiret sein wollen, verrichten, als wann solches von anderen geschiehet.

Wegen der Advokaten, welche bei denen von dem Hofgericht dependirenden Untergerichten bestellet werden, habt Ihr es dahin zu richten, daß solche Untergerichte ihre anzunehmende Advocaten benennen, das Hofgericht aber derselben Capacität untersuche und darüber nach Befinden ein Attest gebe, welches Ihr dann Eurem deshalb an Uns abzustattendem Bericht beizufügen habt.

---

[1]) Vergl. die Uebersicht über die Anzahl der Preußischen Advokaten Bd. 2. Nr. 272. S. 549.

Digitized by Google

Die Regierung soll das Gutachten der Justizcollegia darüber einholen, ob die Zahl der Advokaten vermindert werden kann, ferner, ob und wieweit den Advokaten die Praxis bei zwei oder mehreren Gerichten zugleich verstattet werden kann,[1]) und ob in diesem Falle ihre Zahl vermindert werden kann.

Die Zahl der Untergerichtsadvokaten darf nicht vermehrt werden. Sollte aber in Königsberg ein Advokat überflüssig sein, so kann bei seinem Abgang sein Patent an einem anderen Orte gebraucht werden.

196. Verhandlungen der Commission für Reform des Preußischen Kammerwesens.

28. Januar bis 3. März 1721.

Gen.-Dir. Preußen. Domänensachen. Gen. 6. 7.

Vereinigung der beiden Kammern. Einrichtung der Rechenkammer. Personalveränderungen.

Nach Berichten der Preußischen Behörden war die Belastung der Unterthanen durch die Abgaben zur Domänenkasse und zum Kriegsetat so drückend geworden, daß eine Abhülfe dringend nöthig erschien. Es wurde daher eine in Berlin abzuhaltende Conferenz anberaumt, an der von Seiten des Generalfinanzdirectoriums Creutz und Görne, von Seiten des Generalcommissariats Grumbkow und Krautt theilnehmen sollten. Aus Preußen wurden Waldburg und die beiden Kammerpräsidenten Osten und Münchow zur Theilnahme beschieden, „damit Wir über diejenige Differentien, so bishero bei verschiedenen Gelegenheiten wegen Unseres Militär-

[1]) In einem Specialfalle hatte die Preußische Regierung am 7. December 1718 gebeten, einem Advokaten zugleich die Übernahme der Advokatur beim Oberburggräflichen Amte und beim Hofhalsgericht zu gestatten. Es wurde ihr darauf am 4. Januar 1719 erwidert (Conc., gez. Plotho): „Ob Wir . . zwar anfänglich Bedenken getragen, ein oder anderem Advokato specialiter mit aufzutragen, daß er bei dem Hofhalsgericht mitbedienet sein sollte, nachdem aber Euer jetziger deshalb gethaner Vorschlag, general bei dem Hofhalsgericht und einem anderen Judicio einerlei Advokaten zu bestellen [bei Uns eingegangen], so lassen Wir Uns solches auch gefallen und brauchet es dieserwegen einer neuen Einrichtung der bereits ertheilten Patente nicht, sondern Ihr habt nur ein Reglement, wornach sich künftig beide Gerichte zu achten, und kraft dessen derjenige welcher zum Advokato bei dem Hofhalsgericht angenommen wird oder bereits angenommen ist, auch das Recht, bei einem anderen von Euch zu benennenden Judicio zu practiciren haben [soll], und vice versa wer bei dem Oberburggräflichen oder andern zu benennenden Judicio stehet, zu entwerfen und zu Unserer Approbation einzusenden".

Digitized by Google

und Domäneninteresses sich ereignet, mündlich informiret, dieselbe auch behörig ventiliret . . . werden mögen".[1])

Am 25. Januar 1721 frugen Grumbkow, Creutz und Krautt in einem Immediatbericht, der am 27. dem Könige vorgelegt wurde, an, ob die Conferenz am Montag eröffnet werden sollte. Der König verfügte darauf:

gut sollen Morgen die commis[sion] eröffenen und mir berichten alle dage was Passieret F W

In der ersten, am 28. Januar abgehaltenen Conferenz schoben die Vertreter des Commissariats die Schuld an dem schlechten Zustande der Immediatunterthanen auf die hohen Kammerprästanda, die Vertreter der Kammer dagegen auf die hohen Militärlasten. Osten machte besonders darauf aufmerksam, daß die Cavallerieverpflegung dem Lande schwerer falle als früher, wo die Cavallerie auf dem Lande stand. Gegen diese Ansicht erklärte sich Waldburg. In der Conferenz vom 4. Februar, der der König beiwohnte, wurde die Neuansiedelung von Bauern, die Anlegung von Vorwerken und der Plan einer Vermessung des Landes erörtert.

Am 7. Februar reichte Waldburg dem Könige eine Denkschrift ein, die zahlreiche Vorschläge zur Reform des Domänenwesens enthielt.[2]) Waldburg rieth darin dem König, er möge

die Litthausche und Deutsche Kammer sofort combiniren und das Kammer-Collegium nicht mit mehr denn 1 Präsident oder Director, 6 Räthen, den Oberforstmeister, 1 Rentmeister, 1 Fiskal, 2 Secretären, 2 Registratoren, 6 salarirten Kanzelisten und 2 Aufwärtern bestellen, hingegen das ganze Land in 12 Kreiser eintheilen und 12 Kreisräthe (wie ein commissarius loci ist) etabliren. Diese müssen nicht allein beständig in ihren Kreisern sich aufhalten, alle Jahr einmal einen jedweden Bauern visitiren, sondern auch auf die administratores und arendatores der Königlichen Vorwerker Achtung geben, die Rechnung wegen der Zinser und anderer Gelder in loco examiniren, solche ajustiren und dann der Kammer überreichen.

Auf Befehl des Königs wurde über diese Denkschrift am 14. Februar eine Conferenz gehalten. Grumbkow, Creutz, Krautt und Görne machten hierbei geltend, die vorgeschlagene Combinirung der Kammern

[1]) Erlaß an Waldburg, 28. December 1720. Conc., gez. Grumbkow, Creutz.

[2]) Es wird hier aus der Denkschrift nur mitgetheilt, was sich auf die Neueinrichtung der Kammer bezieht.

Digitized by Google

sei eine Sache, „so mehr Discussion erfordert", auch sei zu überlegen, ob nicht die vorgeschlagenen 12 Kreisräthe den Bauern „wo nicht directe doch per indirectum gar schwer und kostbar fallen dürften".

Zu der nächsten Sitzung, am 15. Februar, wurde Graf Waldburg zugezogen, um mit ihm seinen Entwurf „ein Punkt nach dem andern" durchzugehen. Sein „vornehmstes Argument" für Combinirung der Kammern war laut Angabe des Protokolls, daß

das Commissariat 1. alle Königlichen Bauren, 2. alle Cöllmer, 3. alle Freien ebenso als wie die Kammern, 4. die ganze Ritterschaft und derselben Unterthanen, 5. alle Städte, 6. auch die Regimenter zu respiciren hätte und dennoch alle Arbeit absolvirte, also eine Kammer die Baure, Cöllmer und Freien, mit denen sie allein zu thun habe, auch wohl bestreiten könnte.

Des p. Herrn von Creutz Excellenz aber repliciren, daß sie ihres Ortes das Detail der Kammern so beschaffen hielten, daß solches von einer ohnmöglich so, wie S. K. M. Dienst und Interesse es erfodert, beobachtet werden könnte.

Der Commissionssitzung vom 20. Februar wohnte der König bei, der sich an den Verhandlungen über die Lage der Immediatunterthanen lebhaft betheiligte.

Unter dem Datum des 25. Februar 1721 reichte Waldburg dem König die folgende Denkschrift ein:

Auf die Anfrage des Königs erklärt er sich bereit, die geplante Untersuchung der Domänen auf sich zu nehmen und dabei doch die Commissariatsgeschäfte zu respiciren. Er bittet, daß Grumbkow und Krautt, so lange die Commission dauern werde, bei ihr bleiben und daß die Sache erst nach völliger Einrichtung zum Generalfinanzdirectorium gezogen werden möge.

gut von Kreutz
Görne wen er in
Berlin ist nit
wen er in
Preussen ist so ist
er bei

Der König möge befehlen, an welchen Minister er sich in Oeconomie- und an welchen er sich in Geldsachen wenden soll. Der zur Oeconomie benannte Minister möge mit dem König nach Preußen kommen, um den elenden Zustand des Landes in Augenschein zu nehmen. „Was solcher Minister nun avantageuses und im Lande applicables angeben wird, das will gerne exequiren, was ich aber

geldtsachen an von
Kreutz econo von
Görne

Von Görne mus
Probe machen von

Digitized by Google

ein amt wen ich in Preussen sein werde mus es fertig sein alsdan ich deci[dire] wer von die beyde recht hat

nicht practicable finde, werde ich nicht exequiren ohne schriftliche Ordre von E. K. M."

gut instruxcion von Kreutz von Görne machen

Waldburg bittet um Ertheilung einer Instruction und daß er sobald als möglich nach Preußen gesendet werde.

gut

Die Kammermeister Piper und Fritzen mögen angewiesen werden, ungesäumt die Amts- und Kammerrechnungen bis Trinitatis 1721 zu fertigen, so daß sie der Generalrechenkammer übergeben werden können. Die Kammerräthe Hoffmann, v. Zangen, Wernicke und der Kammerverwandte Löper wären ihnen beizugeben.

Waldburg schlägt vor, eine besondere Rechenkammer „von kurz erwähnten Subjectis" in Preußen einzurichten, Piper zum Director zu ernennen und ihm aus dem Commissariat die Hofräthe Gregory und Sommerfeld sen. nebst dem Kriegscommissar Warnatz zuzugeben. Es seien über 300 differente Rechnungen wenigstens in Preußen von den Collegiis, abzunehmen und da diese mit Geschäften überhäuft seien, würden die Rechnungen „entweder obiter hin oder sehr langsam" in Richtigkeit gebracht. Vom Commissariat seien fast alle Rechnungen von 1716—1721 zurück und von den Kammern sei die Rechnung von 1710—1721 auch noch nicht eingekommen. Wenn auch die Hauptrechnungen an die Generalrechenkammer übersandt würden, so sei es doch unmöglich, alle Specialrechnungen mit zu übersenden.

Von Kreutz sein Senti[ment] sagen

müssen mit übersendet werden

das gut

In vier Jahren soll der durch die höhere Salarirung „praetendirte Schaden in einen evidenten Nutzen verwandelt" werden.

soll sagen wodur[ch] der Ruin

Das Patent vom 21. Januar 1721 wegen Annullirung der Privilegien[1]) möge examinirt und limitirt werden, weil es sonst den Ruin des Landes herbeiführen würde.

[1]) Vergl. Nr. 194. S. 287.

Digitized by Google

Waldburg räth nochmals an, der König möge beide Kammern combiniren, das Land in 12 Kreise theilen und gute Oeconomi in die Kreise setzen.

gut

Waldburg bittet sich aus, „gleich wie ich den Titel von Oberpräsidenten oder Oberdirectore hierdurch depreciere", daß doch „keine Präsidenten sondern nur Directores bei die Collegia gesetzet werden, weil solche Characteurs nur die Arbeit schwer machen". Der König möge den Amtshauptmann v. Lesgewang zum Director der Kammer und den Amtshauptmann v. Kalnein zum Director des Commissariats ernennen. Sie seien ehrlich, treu, fleißig und des Landes kundig, „welches letztere ein großes Meritum ist, und haben E. K. M. ja leider aus der Erfahrung gesehen was und wieviel die Ausländer in Preußen verrichtet, sonderlich die welche in denen Collegiis präsidiret haben". Beide würden auch gänzlich „rebütiret", wenn sie nicht für ihre Dienste bei der Hufencommission belohnt würden.

Ober Presi[dent]

in die Ber[liner] Comis[sion] werde zu sie sprechen

ist eine frage ob sie Economie verstehen dieses wirdt von Görne sehn

Damit es aber nicht scheine, als wenn keine Ausländer in Preußen dulden wolle, oder als wenn ich solche hassete, so bitte E. K. M., 4 tüchtige Subjecte und zwar 2 adelige und 2 unadelige, nur daß sie noch nicht 30 Jahr alt sind, zu choisiren, welche ich bei der Einrichtung brauchen, sie mit unter die Kreisräthe rangiren und dergestalt ihnen das Land kennen lernen, auch sie sonst habil machen will, so wie es mit vielen Ausländern bei dem Commissariat schon practisiret, von welchen E. K. M. theils schon gute Dienste, theils noch bessere haben werden. Es hat ja die bisherige Erfahrung gezeiget, was die Ausländer, als der von Osten, von Münchau, der selige Wobeser, beide Pipers, der selige Döpler, der Geheime Rath Fritzen und soviel andere ausgerichtet. Bevor sie das Land und die Menschen kennen, müssen E. K. M. das Lehrgeld bezahlen, und sollte ich mit einem ausländischen Directore zu thun haben, so versichere, daß viele Zeit verloren gehen wird, denn ein solcher kennet nicht die Menschen noch das Land und, bevor ihm alles dechiffriret worden, so habe schon mit einen Bekannten die Sache halb zur Execution gebracht.

von Gör[n]e chosieren

sein idioten die Leutte haben es nit verstanden

Digitized by Google

Für das Kammercolleg schlägt Waldburg vor:

1. Director Amtshauptmann von Lesgewang, 2. Oberforstmeister von Brand und von Glöden, 3. den von Schlubhutt, 4. den alten Löllhövell, 5. den dicken Löllhövell, 6. den Bolius, 7. den Stabbert, 8. den Lilienthal. Mit diesen 6 Räthen und dem Directore nebst denen 2 Oberforstmeistern soll mit Gott alles verrichtet werden. Noch behalte mit . . Erlaubniß mir zwei Secretären in ohnmaßgeblichen Vorschlag zu bringen auch vor. Da ich aber niemand weiß, welchen E. K. M. zum Kammerfiskal vorschlagen könne, so bitte . . mir einen habilen, ehrlichen und erfahrenen Mann von hier aus zu geben. . . Zu denen 12 Kreisräthen aber schlage ohnmaßgeblich vor: 1. den Graf Truchsen, meinen Vetter, einen ehrlichen, fleißigen Menschen, welcher dieser Function, aber keiner considerablern gewachsen, 2. den von Auer, welcher 2 Jahre bei der Hubencommission gearbeitet, 3. den von Stach, welcher gleichfalls 3 Jahre lang bei der Hubencommission gute Dienste erwiesen, 4. u. 5. zwei Ausländische von Adel, welche E. K. M. zu ernennen . . geruhen wollen, 6. den Kammerrath Wilken, 7. den adjungirten Kreiscommissarium Hintzky, 8. den Kammerverwandten Schlömüller, 9. den Acciseeinnehmer Roß, 10. den Acciseeinnehmer Schultzen, 11. u. 12. noch zwei Ausländer, welche E. K. M. zu ernennen geruhen werden.

Kahts hat ordre ein vor zu schlagen

gut Comis überlegen.

Die Vertheilung der Departements kann Waldburg erst später vornehmen.

Dann so bitte . ., daß mir plein pouvoir gegeben werde, alle Oberlandschöppen, Landschöppen, Kämmerer, Heiducken, Pristaven und all das Krob, welches Geld ziehet oder die besten Hufen im Dorfe umsonst brauchet und den Bauer ruiniret, zu cassiren, und nur das nothwendigste und allernützlichste zu behalten. Denn ebenso wenig nach meinen theuren Pflichten anräthig sein kann, die höchst nöthige Bediente nicht in genugsamer Anzahl zu halten, so wenig werde auch rathen, daß derjenige Geld ziehe, welcher solches nicht verdiene und E. K. M. dafür Nutzen schaffe.

sehr gut ist ümer mein sorge gewesen die Kammer hat die leute ümer lutenieret.

Digitized by Google

In einer noch am 25. Februar an Creutz ergangenen Ordre verfügte der König, daß Osten und Münchow ihrer bisherigen Dienste entlassen sein und die Domänen neu eingerichtet werden sollten.[1])

Am 28. Februar verfügte der König folgendes an die Mitglieder der Commission:

Von Grumckau Kreutz Kraut Massо[2]) geleich zusammen Komen bey den von Görne den 28. Fe[bruar] und da zu erbrechen citto citto citto. Von Grumckau Kreutz Kraut Massо soll geleich bey den von Görne zu sammen Kommen und Kein Presidente soll da bey sein[3]) sollen mir die Plan machen wie die Preussische Domenen zu Retabli[ren] wie die Kamer zu Regulir[en] was vor ein Presi[dent] sollen einen vorschlagen das Mus ich Sontag frühe oder Sonnabent abent auf 8. uhr haben ich tue doch was ich will aber der von Görne mit sein Comis[sion] muhs absoluht hin sonder Resonniren den die sache mus von hier dependieren ein vice Roy will ich in Preussen nit haben so wie der von Görne die sache Regulir[et] soll der Neue Kammer Presi[dent] sonder Resoniren tuhn und mit der gröste exactitude und geschwindichkeit zur execucion bringen.

Potsdam den 28. Fbr: F Wilhelm

An demselben Tage berichtete die Commission an den König: Sie habe über die heutige Ordre des Königs sofort in der Behausung Görnes conferirt und habe beschlossen, daß zu näherer Einsicht des Königs ein jeder besonders seine Meinung zu Protokoll geben solle, welches denn wie folgt geschehen sei:

Grumbkow bittet, ihn „von dem Detail der Landwirthschafts-Affairen, so bei der neuen Einrichtung tractiret . . werden müssen, . . zu dispensiren, weil ich mich gut darüber nicht zuverlässig möchte expliciren können".

Der König werde wohl erwägen, ob ein Mann zwei so große Departements wie die Domänen und das Commissariat bestreiten könne. Wenn der König einen anderen zum Kammerpräsidenten wünsche, so schlage er den gut empfohlenen Landrath v. Bredow aus dem Havelländischen Kreise vor.

[1]) Der Inhalt der Ordre, die nicht mehr aufzufinden war, ist im Protokoll der Conferenz vom 28. Februar wiedergegeben.

[2]) Der Oberpräsident von Pommern, v. Massow, hatte auf Befehl des Königs schon an der Conferenz vom 21. Februar theilgenommen.

[3]) Osten und Münchow nahmen daher an der Conferenz vom 28. Februar und den folgenden nicht mehr theil.

Digitized by Google

soll nur einen haben

Creutz hält für nöthig, daß Waldburg zwei Directoren an die Seite gesetzt würden, er schlägt dazu gleichfalls Bredow vor und ferner den Landrath des Teltowschen Kreises v. Otterstädt.

Bredo soll sein

da wollen wier von sprechen

Massow meint, daß zu der bevorstehenden Arbeit ein eigener Mann nöthig sei, es wäre denn, daß Waldburg, „an dessen Capacität ich auch nicht zweifele", sich getraue, außer den beiden Departements auch die Domänen zu redressiren. Er hält gleichfalls für nöthig, daß zwei Directoren bestellt werden. Es könnten zwei von denen, „so der Commission in Preußen beiwohnen und dadurch sich das Land bekannt machen, employiret werden, da sonst andere und fremde viel Zeit gebrauchen würden, ehe sie die nöthige Information und Routine bekommen."

ein cheff mus sein

einer ist genug

Wer der ein wirdt ist mus wirdtschaften in alle landen ich will Preussen tractiren als wen ich es von feinde eropert hette da Keine Verfaßung ist die soll Neu gemachet werden

die cam[mer] Pre[sidenten] soll[en] in nits sich Melli[ren] bey hengen

Bis dahin könnten nach Bestellung des Chefs die geschicktesten der bisherigen Kammerbedienten außer den beiden bereits dimittirten Präsidenten beibehalten werden.

ja aber Bredo soll Regula cine qua non President sein

ja Bredo

Krautt meint, daß Waldburg wohl zum Präsidenten bestellt werden könnte, dann müßte er aber alle Membra die mit ihm in Domänen- und Kammersachen arbeiten sollen, selbst vorschlagen. Sonst wisse er vor der Hand nur Bredow vorzuschlagen.

Görne erklärt, er befinde sich wegen der Wahl der Kammermitglieder und des Präsidenten mit seinen Mitcommissaren „in gleicher Verlegenheit". Er habe Waldburg niemals „en particulier" gekannt, habe aber bei dieser Commission wahrgenommen, daß er „sehr agissant" sein müsse; sein

Digitized by Google

Talent müsse wohl so weit gehen, neben seiner Commissariatsarbeit auch das Kammer- und Domänenwesen zu bestreiten.

Görne empfiehlt gleichfalls die Landräthe v. Bredow und v. Otterstädt, meint aber, daß sie „wohl beide nicht ohne gute Avantage“ nach Preußen gehen würden, da sie „hier ziemlich wohl placirel“ seien. Als einen „Kameralisten von langer Pratique und guter Experience“ schlägt Görne den Kammerrath Moldenhauer aus Magdeburg vor. Das allernöthigste sei, daß der König mit Ausnahme der beiden dimittirten Präsidenten die jetzigen Kammerbedienten nicht sofort aus dem nexu lasse, sondern sie bis zur Einrichtung der neuen Verfassung beibehalte. „Schließlich haben aus E. K. M. . . Ordre wir annoch . . ersehen, wie Sie es dabei lassen, daß auch nach künftiger neuen Einrichtung die Affairen allemal von hier dependiren sollen, und sind wir allerseits darunter einig, daß dieses allerdings der beste Weg, die Sachen zu tractiren sein werde, und daß die neue Kammer nicht anders zu bestellen als mit Instruction, von ihren Verrichtungen allemal anhero . . zu referiren . .“

ja Bredo Moldenhauer
Mündl[ich] mit
Ihn sprechen

Dazu schrieb Friedrich Wilhelm:

die Neue Kamer und wo ich trux nehme ist noch nit gewiß die sollen nichts thun als Puntuellement exequi[ren] was comissi[on] wierdt einRichten hat trux guhte Vorschlege an die comis[sion] so soll der von Görne anhöhren und tuhn was gut und Nützl[ich] zu meinem interresse ist F W

Am 2. März richtete der König folgendes Schreiben an die Commission:

Von Grumckau Kreutz Masso Kraut Gör[n]e cito bey von Gör[n]e zusame Kome und erbrechen und alles ins Reine bringen das Morgen alles Klar ist citto citto

Auf ehre undt gewißen an trux nichts sahgen Morgen umh halb 11 werde bey von Gör[n]e hin Komen da sollen sie auch da sein wir woll[en] 4 stunde zu sammen bleiben und wils Gott morgen im stande Komen und alles ab tuhn der von Gör[n]e soll aber ein gut Kaminfeuer machen aber Keine [überhitzte?] stuhbe er Kan in die stuhbe bleiben[1]) und wir wollen laut sprechen dur[ch] die tuhre das er alles anhöret und sein Senti[ment] saget F Wilhelm

[1]) Görne war in diesen Tagen leidend.

Digitized by Google

An der Conferenz vom 3. März nahm demgemäß der König theil. Er verfügte hier, daß Waldburg „das Präsidium und Directorium bei der neuen Preußischen Kammer . . aufzutragen, doch dergestalt, daß derselbe ebenso wie bei der Generalhufencommission geschehen von hier aus dependiren und seine Ordres erwarten solle". Dann wurde das Project Waldburgs vom 25. Februar auf Befehl des Königs Punkt für Punkt verlesen und durchgegangen; zu jedem der Punkte traf hierauf der König seine Resolution.

Der Sitzung der Commission am Nachmittag wohnte der König nicht bei, dagegen wurde Waldburg zugezogen. Die Bescheide, die der König auf jeden einzelnen Punkt des Projectes gegeben hatte, wurden nun zusammen mit den fast überall zustimmenden Erklärungen Waldburgs in ein gemeinsames Protokoll gebracht. Darnach approbirte der König die Vorschläge wegen der Rechenkammer, er verfügte ferner, daß die neu zu schaffenden Bedienten nicht Amts- oder Kreisräthe, sondern Kammercommissarien heißen sollten, ferner, daß der Landrath v. Bredow als Kammerdirector nach Preußen gehen, daß Lesgewang Commissariats-Director und Waldburg Präsident von beiden sein sollte.[1])

197. Bestallung des Kriegs- und Commissariatsraths Krautt zum Geheimen Rath und Inspector der pia corpora im Herzogthum Magdeburg.

Berlin 26. Februar 1721.

Conc., gez. Grumbkow. Gen.-Dir. Magdeburg V. 3.

Der Kriegs- und Commissariatsrath Krautt zu Magdeburg wird zum Geheimen Rath ernannt; zugleich wird ihm neben seinen bisherigen Verrichtungen das Departement aufgetragen, das der verstorbene Regierungsrath Köpke „unter andern in Respicirung der piorum corporum in Unsern Herzogthum Magdeburg und des daraus mitfließenden Interesse vor die Invaliden über sich gehabt hat".

Er soll

in der Untersuchung vorgemeldter piorum corporum in gedachten Unsern Herzogthum fleißig fortfahren, vor das Beste der Invalidenkasse bei dortigen Stiftern so ofte durch Todesfälle oder resignationes Veränderungen dabei vorgehen, jedes Mal vigiliren,

[1]) Die weiteren hier nicht mitgetheilten Entscheidungen des Königs und Erklärungen Waldburgs betreffen die wirthschaftlichen Verhältnisse Preußens und insbesondere die geplante Commission unter Görne. Vergl. hierzu Stadelmann a. a. O. S. 116 f.

Digitized by Google

damit denen Invaliden das ihrige nicht entzogen, daß denen piis corporibus wohl vorgestanden werde, bestens sorgen und Acht haben, zu dem Ende die Kirchen-, Hospitalien- und Stipendiatenrechnungen, erforderndenfalls nachsehen, was er zu Unsern hohen Interesse zu erinnern nöthig findet, gehörigen Orts, sowohl bei Unserer Regierung als bei dem dortigen Commissariat anbringen, überall nach denen unter des verstorbenen Köpkens Sachen vorhandenen Instructionen, wegen welcher Wir, daß sie ihme ausgeantwortet werden sollen, die Nothdurft an Unsere Magdeburgische Regierung rescribiret, sich achten . . .

Krautt soll das Tractament der jährlichen 300 Thlr., das Köpke aus der Landeskasse erhob, von der Zeit an genießen, „da die Wittibe das ihrige gehoben".

198. Rescript an das Kammergericht.

Berlin, 27. Februar 1721.

Mylius C. C. March. II. 1. Nr. 304. Sp. 715 ff.

Annahme und Verwerfung der Appellationen.

Es ist die Regel zu beachten, daß „in Fällen, da nicht appellatio insgemein unzulässig, in Zweifel appellatio anzunehmen, wenn selbige aber offenbar frivola, zu verwerfen". Über Annahme und Verwerfung der Appellationen und anderer remedia ist jedesmal in pleno zu resolviren und, wenn die Appellation verworfen und weiter Instanz geschieht, bei fernerer Verwerfung die Ursache derselben dem Rejectionsdecret mit zu inseriren.

199. Bestallung des Geheimraths Joachim Matthias Piper als Director bei der Rechenkammer in Preußen.

Berlin, 3. März 1721.

Conc., gez. Creutz, Waldburg. R. 7. 18. b.

Wir Friedrich Wilhelm p. fügen hiemit jedermänniglich zu wissen, daß Wir Unserm hohen Interesse zuträglich gefunden, in Unserm Königreich Preußen dergestalt eine Rechenkammer bestellen zu lassen,[1]) daß dieselbe unter dem Präsidio Unsers Wirklich Geheimen Etatsraths und Preußischen Commissariats- und Kammer-Präsidenten, des Grafen Truchseß zu Waldburg als ein besonderes Departement der dortigen Kammer und Commissariat nach Maß-

[1]) Vgl. Nr. 196, S. 298.

Digitized by Google

gebung der Instruction alle sowohl wegen Unserer zum Krieges- als Domänen-Etat gehöriger Gefälle in Preußen zu führende und abzulegende Rechnungen abhören, darüber mit der Kammer und Commissariat, wie es die Rechnungen erfordern, conjunctim quittiren und selbige demnächst zu Unserer hiesigen Generalrechenkammer Revision einsenden, dann auch die jährliche Preußische Kammer- und andere Etats aus denen bei dem Preußischen Commissariat und dem dortigen Kammercollegio vorgängig debite durchzugehenden und darauf attestiret an die Rechenkammer abzuliefernden specifiquen Ämter- und andern Special-Etats formiren und darauf, gemeinschaftlich unterschrieben, anhero zu Unserer allergnädigsten Revision mit besorgen soll.

Zum Director der Rechenkammer wird der Geheime Rath und Preußische Kammermeister Joachim Matthias Piper ernannt „mit Dispensirung von alledem, was zur Ökonomie und Administration Unserer Revenues gehöret, als welches Unsere Preußische Kammer und dortiges Commissariat dagegen lediglich zu besorgen haben sollen". Piper soll darauf bedacht sein, daß er

die zu Unserer Preußischen Rechenkammer verordnete und dahin laufende Sachen unter dem Präsidio Unsers Wirklich Geheimen Etatsraths pp. Grafen Truchseß zu Waldburg auf das Beste und wie es Unser Interesse erfordert, dirigire und besorge, insonderheit sein größtes Absehen dahin richte, daß nicht allein die in diesem Collegio sich befindende und ihm zugegebenen Räthe und andere respective Bediente ein jeder fleißig arbeite und der zu den Affaires gewidmeten Stunden abwarte, sondern auch daß die Rechnungen jahrjährlich zur rechten Zeit in der Art, als Wir darüber ein Formular projectiren lassen oder auch hiernächst weiter befehlen werden, gefertiget, geschlossen, eingesandt und darauf zu deren Justificirung die Termine prompte beraumet, auch abgewartet, bei Examinirung und Abhörung sothaner Rechnung alles und jedes, so Uns von Rechtswegen zufließen und berechnet werden muß, jedesmal behörig zur Einnahme gebracht und darunter wissentlich und vorsätzlich niemalen das geringste von jemanden, wer der auch sei, veruntreuet und unterschlagen, bei der Ausgabe aber auch anderntheils nichts, als was denen von Uns jahrjährlich hocheigenhändig vollzogenen Kriegs- oder Domänen-Etats conform oder auch durch anderweite Unsere speciale Rescripte und Resolutiones befohlen ist,

Digitized by Google

angenommen und passiret werde. [Er soll] auch bei Formirung der Etats sowohl ratione der Einnahme als der Ausgabe, was bei ersterer verbessert, bei dieser aber menagiret werden kann, mit seine Attention richten, übrigens auch, wenn bei diesem Collegio der Rechenkammer etwas vorfallen sollte, so wider Unsern Dienst und Interesse liefe, nicht nur selbiges, wenn es Kleinigkeiten, sofort redressiren, wann es aber wichtige Dinge betrifft, selbige Unserm Präsidenten Grafen Truchseß zu Waldburg sogleich hinterbringen, ihm von allen referiren und mit demselben in allen de concert gehen, auch wenn es die Noth erfordern sollte, daß an Uns die Sache gebracht werden müßte, die Relation conjunctim mit ihm unterschreiben.

Piper soll jährlich eine Besoldung von 800 Thlr. aus der Preußischen Rentei beziehen. Den Rang soll er überall immediate nach dem Preußischen Kammer- und dem Commissariatsdirector haben.

---

200. Instruction für den Legationssecretär Coch von Lundt zu Regensburg.

Berlin 4. März 1721.

Conc., gez. Printzen, Ilgen, Cnyphausen. R. 9. Z. R. 2.

Nachdem S. K. M. in Preußen ꝛc. mißfällig vernommen, wasgestalt ermelter Coch von Lundt bishero denen ihm als Legationssecretario obliegenden Amtsverrichtungen nicht allerdings ein behöriges Genügen geleistet und sonderlich bei Completirung des Legations-Archivi viel Nachlässigkeit spüren lassen, auch seiner gegen die ihm vorgesetzte Kurbrandenburgische Gesandtschaft sich so weit vergessen, daß er ein von derselben an die Kurbaierische Gesandtschaft ihm aufgetragenes Gewerbe auszurichten sich geweigert, als wird ihm solches alles, immaßen seine deshalb schriftlich beigebrachte vermeintliche Justification und Entschuldigung vor erheblich nicht zu achten, hiedurch ernstlich verwiesen, mit dem Bedeuten, zuforderst ermelter Kurbrandenburgischen Gesandtschaft wegen seines gegen dieselbe bezeigeten Ungehorsams geziemende Deprecation zu thun, auch das Gewerbe an den Kurbaierischen Ministrum, wann es von ermelter Gesandtschaft gut und nöthig gefunden wird, annoch unverzüglich auszurichten, auch in allem übrigen S. K. M. bei der

Digitized by Google

allgemeinen Reichsversammlung habenden jedesmaligen Gesandtschaft in Ansehung des derselben von S. K. M. beigelegten Charakters aufwärtig zu sein und allen Gehorsam und gebührenden Respect zu erweisen, auch seiner Function hinfüro getreulich und pflichtmäßig wahrzunehmen und bei Verwaltung derselben insonderheit nachfolgenden ihm zur Instruction dienenden Punkten stricte nachzuleben.

1.

Ob zwar die Gesandtschaft in ihren eigenen und Privatgeschäften sich des Legationssecretarii nicht gebrauchen wird, so soll dennoch derselbe schuldig und gehalten sein, in denen Fällen, da, zum Exempel, der Kaiserliche Principalcommissarius oder andere fürstliche oder reichsgräfliche Standespersonen durch einen Cavalier, Rath oder andern vornehmen Bedienten bei der Gesandtschaft ein Compliment ausrichten lassen, als welches S. K. M. zu Ehren und in Ansehung der Gesandtschaft Characteris geschiehet, das Gegencompliment zu bestellen.

2.

Vornehmlich aber muß der Legationssecretarius in allen das Königliche Interesse oder die comitialia betreffenden oder nach des Gesandten Meinung darauf einigen Respect habenden Sachen simpliciter und ohne Raisonniren oder Contradiction dasjenige thun, was ihm der Gesandte aufgeben möchte. Sollte er sich aber dadurch graviret finden, so hat er zuforderst Parition zu leisten und nachgehends stehet ihm frei, deshalb bei S. K. M. allerunterthänigste Vorstellung zu thun.

3.

Soll der Legationssecretarius von denen ihm zu solchem Ende zugelegten monatlichen Subsistenzgeldern der 36 Rthlr. einen Schreiber und einen Diener halten, den Schreiber allein zu S. K. M. Diensten, den Diener aber, damit der Secretarius jenen vom Schreiben nicht abzuziehen nöthig habe, sondern wann etwas von der Gesandtschaft abzuholen oder an dieselbe zu überbringen ist, er sich des Dieners dabei gebrauchen könne.

Digitized by Google

4.

Den Schreiber soll der Secretarius dem Gesandten präsentiren und ihn von dessen Tüchtigkeit urtheilen lassen.

5.

Die Gesandtschaft wird solchen derselben präsentirten Schreiber, wann sie denselben zum Dienst capable gefunden, beeidigen oder in Pflicht nehmen und zur Dictatur legitimiren. Es soll auch derselbe allemal, sobald er von der Dictatur kömmt, das Dictatum dem Gesandten gerade ins Haus bringen, damit dieser Zeit habe, dasselbe gegen den Posttag durchzulesen.

6.

Weil auch wohl Leute zu haben, welche eine gute Hand schreiben und doch dabei Livrée tragen, so muß der Secretarius dahin sehen, daß der andere Diener auch von solcher Capacität sei, daß er im Nothfall und wenigstens so lange, bis das Legations-Archiv completiret sein wird, mit Hand anlegen könne.

7.

Da auch der Legationssecretarius nicht allein zum Kurfürstlichen, sondern auch zum Magdeburgischen Protokollisten bestellet, so stehet ihm zu, daß er selbst protokollire, sowohl im Kurfürstlichen Collegio als im Fürstlichen, es wäre dann, daß in beiden zugleich deliberiret würde, da dann der Gesandte ihn ins Kurfürstliche Collegium schon wird rufen lassen.

Keinesweges aber muß der Secretarius die Protokolla von anderen Secretariis entlehnen und das Fürstliche durch seinen Jungen von anderer Secretarien Protokollis abschreiben lassen, maßen sonst der Gesandte die Protokolla nicht zeitig genug bekommen würde, wie dann auch ohnedem nicht wenig daran gelegen, daß der Gesandte ein eigenes Protokoll von dem Protokollisten habe, so S. K. M. zu dem Ende zu Regensburg halten.

Er muß auch das Protokoll, sobald es fertig, dem Gesandten ins Haus senden, damit er dasselbe vor Abfertigung der Post durchgehen und sich der Nothdurft nach darin ersehen könne.

Digitized by Google

Die Protokolla wie auch Dictata, sowohl die anhero eingeschicket werden, als die zu Regensburg bei den Akten bleiben, muß der Secretarius durchsehen und corrigiren, damit dieselbe nicht so vicieux wie bishero, da oft nicht nur ganze Worte, sondern ganze Reihen gefehlet, in die Archive kommen.

8.

Wann der Secretarius Unpäßlichkeit halber nicht zu Rath erscheinen kann, hat er solches vor dem Rath dem Gesandten anzeigen zu lassen.

9.

Wann hingegen der Gesandte aus Ehehaften verhindert wird, auf das Rathhaus zu kommen, hat der Secretarius sofort nach geendigtem Rath demselben zu referiren, was allda passiret sei und was er observiret habe.

10.

Daferne auch der Secretarius sonst außer Rath von anderen Secretariis bei Gesellschaften und Conversationen etwas erführe und penetrirete, welches die Reichstagsangelegenheiten betrifft oder sonst S. K. M. zu wissen gut und nöthig ist, so erfordert seine Schuldigkeit, solches allemal vor dem Posttage dem Gesandten auch zu hinterbringen und auf dessen Verlangen ihm schriftlich zurückzulassen.

11.

Wäre aber der Gesandte Unpäßlichkeit halber nicht im Stande, selbst die Relationes zu concipiren, oder der Gesandte auch sonst solches dem Secretario aufzugeben gut findet, so hat derselbe diese Arbeit unweigerlich [über sich] zu nehmen, und zwar nach den Punkten, welche der Gesandte ihm dazu an die Hand giebt, sein Concept auch in Zeiten dem Gesandten zu überbringen und einzuliefern, damit derselbe Zeit habe, solches vor der Post zu revidiren und zu corrigiren.

12.

Wann auch zu Zeiten alldort zu Regensburg Schreiben an Ihro Kaiserl. Maj. oder an Stände des Reichs aufzusetzen vorfallen, soll

Digitized by Google

der Secretarius auf des Gesandten Befehl das Concept davon machen und ihm ad corrigendum überreichen.

13.

Weil auch der Gesandte mit S. K. M. auswärtigen Ministris zu correspondiren hat, so soll keiner als der Secretarius in des Gesandten Namen die Schreiben machen und expediren; sind aber Beilagen dabei, die keine an S. K. M. abgelassene Postscripta sind, und die Materie leidet es, so kann er solche durch seinen Schreiber copiiren lassen.

14.

Die Relationes und dazu gehörende Postscripta muß der Secretarius hinkünftig allezeit in des Gesandten Hause schreiben, und zwar in des Gesandten Zimmern und unter desselben Augen, damit das Hin- und Herschicken über die Gasse, welches nicht ohne Gefahr ist, vermieden bleibe und der Gesandte sehe, wann der Secretarius seine Feder ansetzet.

Er muß auch alle Relationes und Postscripta ad acta selbst eigenhändig mundiren, damit dieselbe nicht in seines Schreibers Hände oder Augen gerathen.

15.

Das Legations-Archiv soll der Secretarius alle Tage, wann er mit der Post nicht zu thun hat, morgens, des Winters um 9 und des Sommers um 8 Uhr, Nachmittags aber um 2 Uhr besuchen und daselbst bis Mittag und Abends bleiben; und hat er vorerst dasjenige, was seit seiner Ankunft in dem Archiv fehlet, zu completiren, wozu ihm der Gesandte ein Zimmer, welches er dazu bequem findet, anweisen lassen wird.

16.

Der Secretarius muß aber den modum, wie er es mit solcher Arbeit halten soll, von dem Gesandten vernehmen und ihm täglich zeigen, was und wie viel er selbst gethan und durch seinen Schreiber thun lassen.

17.

Er hat auch die indices über die dictata und protocolla, die von seinen Anteceſſoribus angefangen, zu continuiren. Wann

Digitized by Google

er damit fertig, kann er auch dergleichen mit den Relationen und communicatis vornehmen.

18.

Schließlich soll auch der Secretarius in publiquen oder S. K. M. Etat Angelegenheiten und Interesse directe oder per indirectum concernirenden Sachen mit niemanden, er sei, wer er wolle, correspondiren, auch über Affairen, die auf dem Reichstage vorkommen, ohne des Gesandten Vorwissen und ausdrückliche Bewilligung mit keinem Briefwechsel anstellen und unterhalten, auch sonst in allem seinem Thun und Lassen sich dergestalt erweisen und betragen, wie es seine Pflicht und Gewissen erfordern und einem rechtschaffenen, getreuen und fleißigen Legationssecretario anstehet und gebühret.

---

201. Bestallung Bredows zum Preußischen Kammerdirector.

Berlin 11. März 1721.

Conc., gez. Creutz, Waldburg. R. 7. 18. a.

Nachdem beschlossen ist, die beiden Preußischen Amtskammern zu vereinigen, wird der Landrath Matthias Christoph von Bredow zum Geheimen Rath und Director der neuen Preußischen Kammer ernannt.

Er soll

die Oekonomie und Einführung guter und nützlicher, zu Verbesserung Unserer Revenuen, auch Unserer Unterthanen Aufnehmen und Bestes gereichende Ordnungen, wie es die beste Wirthschaft überall an Hand giebet, nicht weniger die Repeuplirung des Landes und Besetzung der wüsten Hufen sich mit aller ersinnlichen Application angelegen sein lassen, zu solchem Ende auch die Ämter, Vorwerker, Äcker und Wiesen durch deren Befahrung und Untersuchung nebst dem Zustand der Unterthanen sich bekannt machen, die Beamte sowohl als die Unterthanen zu rechter und nützlicher Wirthschaftsart anweisen, die befundene Mängel redressiren und abstellen, woher dieselbe ihren Ursprung genommen, accurat untersuchen und, durch wessen Schuld sie eingerissen, auch auf wem deshalb die Verantwortung hafte, sich informiren und Uns darüber nebst dem Kammer-

Digitized by Google

präsidenten und Collegio pflichtmäßigen Bericht erstatten; wie er denn auch mit zu besorgen, daß die Rentkammer- und Ämter-Rechnungen gebührend und zu rechter Zeit abgenommen, alle Ausgaben bei der Kammer und in den Ämtern, so viel immer menschund möglich, menagiret, die Einnahme hingegen auf alle Art und Weise, wie es der Justiz nach und mit Conservation der Unterthanen geschehen kann, vermehret werde. Mit Unserem dortigen Wirklich Geheimen Etatsrath und Präsidenten, dem Grafen Truchses zu Waldburg, als unter dessen Direction, Vorwissen und Genehmhaltung er alles, was obgedachte und die übrige, in gegenwärtiger Bestallung enthaltene Puncta betrifft, zu verrichten und zu beobachten hat, hat er alle und jede vorkommende Sachen wohl zu überlegen und das nöthige, wie es Unser höchstes Interesse und der Sachen Gelegenheit und Umstände erfordern und mit sich bringen, zu concertiren, auch dahin seine Attention mit zu richten, daß ein jeder von Unseren Preußischen Kammerbedienten zu treulicher und fleißiger Beobachtung seines Officii, dem Kammer-Reglement gemäß, angehalten, die Bescheide und was sonst in Kammersachen resolviret wird, angegeben, die Concepte mit guter Attention nachgesehen und unterzeichnet werden; ferner hat er die anhero gehende Relationes in Kammersachen, als die in Unsere Preußische Ämter abgehende Verordnungen und Resolutiones mit zu unterschreiben, die Protocolla darüber halten, die Wirthschaft aller Orten wohl führen, auch die Pensiones und andere Prästanda richtig und zu rechter Zeit nebst den exigiblen Resten einforderen und beitreiben zu lassen. Unsere Ordres und bereits ergangene oder ferner emanirende Edicta, Verordnungen und Befehle, die das Preußische Kammerwesen concerniren, muß er exact und auf das genaueste exequiren und zum Effect bringen, die excessive Executiones wider die Amtsunterthanen nach aller Möglichkeit verhüten, in Abwesenheit ermeldtes Grafen in der Kammer das Präsidium führen und ihm von dem, was währender Zeit vorfällt, sonderlich wann es wichtige Sachen betrifft, sofort umständliche Nachricht geben, alles nach gefassetem Schluß zu schleuniger Execution bringen und befoderen und in summa in allem seinem Thun und Lassen, so weit solches diese ihm von Uns anvertrauete Function betrifft, auf Unser höchstes Interesse und der Unterthanen Wohlfahrt und Aufnehmen seinen einzigen Zweck und

Digitized by Google

Absehen richten und sich davon durch keine Considerationes in der Welt, sie mögen Namen haben oder beschaffen sein, wie sie wollen, abwendig machen lassen . . .

Bredow soll ein Jahresgehalt von 2000 Thlr. beziehen und den Rang nach dem Kammerpräsidenten haben.

---

202. Immediatbericht Waldburgs. Berlin 14. März 1721.

Ausf. R. 7. 18. G. 1.

Personalveränderungen im Preußischen Fiskalat.

Auf Grund der ihm mündlich eröffneten Willensmeinung des Königs wegen Veränderung und Wiederbestellung des Preußischen officii fisci trägt Waldburg vor:

1. Es würden vermöge E. K. M. Befehl der bisherige advocatus fisci Lau, wie auch der Rath und adjunctus fisci Zetzke samt dem mandatario fisci Boltzen und dem Fiskal Wichert cassiret.

2. Dagegen kommen zu anderweiter Bestellung derer vacirenden Functionen in Vorschlag der Rath und Commissariats-Fiskal Warthe als advocatus fisci bei der Königlichen Regierung und dem Commissariat, der bisherige Pommersche Commissariats-Fiskal Dr. Meyer als Kammer- und Jagdfiskal.

Der bisherige mandatarius fisci Becker, wie auch der substitutus fisci Schirrmacher würden bei ihren bisherigen Bedienungen conserviret, welche beide letztere bei denen Judiciis ihre Verrichtungen haben sollen.

Der Profit, welchen E. K. M dabei haben, besteht

(1) darin, daß diese vier Männer mehr als die vorigten arbeiten werden.

(2) Gewinnen E. K. M. bei dem Tractament; denn

die vorigte haben gekostet:		die jetzigen Fiscäle werden kosten:	
1. advocatus Lau .	633 Thlr.	advocatus fisci Wahrt	500 Thlr.
2. Jagdrath Zetzke .	659 „	Dr. Meyer	500 „
3. Boltz	300 „	Becker	400 „
4. Wichert	200 „	Schirmacher	200 „
5. Wahrt	181 „	Summa	1600 Thlr.
6. Becker	81 „	minus	454 Thlr.
Summa	2054 Thlr.		

Digitized by Google

3. Ihren Instructionen würde ohnmaßgeblich mit zu inseriren sein, daß

(1) sowohl besagter advocatus fisci Wahrt als der Kammer-Fiskal Meyer in Sachen, so das königliche Interesse concerniren, den Vortrag für denen königlichen, sowohl andere als Justiz-Collegiis selbst zu thun und sich keineswegs auf die mandatarios oder substitutos fisci zu verlassen hätten.

(2) Daß bei Cassation sie sich nicht unterstehen, weder directement noch indirectement, in Particulier-Sachen und -Processe [sich] zu meliren, sondern sollen ihre Zeit zu königlichen Verrichtungen anwenden.

(3) Daß sie sofort eine Tabelle von allen fiskalischen Processen einschicken und alle Vierteljahr continuiren, auf daß man sehen könne, was sie abgemacht.

(4) Daß alle Bediente des officii fisci täglich zusammenkommen und conjunctim über denen fiskälischen Sachen, wie solche von jedem bei seinem Departement pflichtmäßig zu respiciren und zu betreiben sein, deliberiren und einander communicato consilio beitreten sollen.

(5) Daß sie samt und sonder auf die Landesordnung sowohl als die von Zeit zu Zeit emanirenden Edicta und Verordnungen genaue Obacht haben und die Uebertreter denen Rechten nach und via juris actioniren sollen.

(6) Daß sie sich ab actis judicialibus, jeder in seinem Departement, der etwanigen Vorfallenheiten erkundigen und ihres Amts pflichtmäßig gebrauchen sollten, sonderlich wenn

(7) sie oder einer unter ihnen deshalb per rescriptum des vorgesetzten Collegii excitiret wird.

(8) Daß sie alle Personalconsideration gänzlich und bei Verlust ihrer Chargen, auch anderer schweren Bestrafung aussetzen, alle Collidirung mit den Parten vermeiden, noch die erhobenen Processe liegen lassen.

(9) Daß sie, jeder seiner besondern Instruction und wie deshalb in denen Landes- und Gerichts-Ordnungen versehen ist, genau nachkommen und sich treu, fleißig, verschwiegen und überall so verhalten, wie sie solches gegen E. K. M. und männiglich zu verantworten gedenken.

Digitized by Google

Das übrige, so dieser Instruction beizufügen ist, wird von E. K. M. hohen Ministris besorget und eine General-Instruction vor die Fiskale gefertiget werden können.

Eigenhändige Randentscheidungen des Königs:

[Zu 2: Wahrt.] „gut".

[Zu 2: Meyer.] „soll aber nit Raht sein werbahll Proces ausmachen".

[Zu 2: Becker, Schirrmacher.] „gutt".

[Zu 2: (2)] die linke Colonne der Tractamentsberechnung ist durchstrichen, die rechte mit „gut" versehen.

[Zu 3: (1) und (3) bis (9).] „gut".

[Unter der Vorstellung:] „gut F W".

Am 20. März 1721 wurde demgemäß der Preußischen Regierung mitgetheilt,[1]) der bisherige advocatus fisci Lau, ferner Zetzke, Boltz und Wichert seien aus ihren fiskalischen Functionen gänzlich zu entlassen. An ihrer Stelle sei der Commissariatsfiskal Wahrt zum advocatus fisci bei der Regierung und dem Commissariat mit einer Besoldung von 500 Thlrn. ernannt, der bisherige Pommersche Fiskal Dr. Meyer zum Kammer- und Jagdfiskal gleichfalls mit 500 Thlrn. ernannt; der mandatarius fisci Becker und der substitutus fisci Schirmacher seien mit je 400 und 200 Thlrn. in ihren bisherigen Bedienungen bestätigt. Auf die beifolgende Bestallung Wahrts[2]) seien auch die andern Fiskale zu verweisen, bis ein vollständiges und verbessertes Fiskalreglement veröffentlicht sei.

Uebrigens verweisen Wir ihn auf das in anno 1698 in Unserm Königreich Preußen in fiskälischen Sachen publicirte Reglement, als

[1]) Conc, gez. Katsch.

[2]) Abschrift. Königsberg. St.-Ar. Etatsmin. 32a. Es hieß darin: Er soll insonderheit nach Erfordern seines Amtes dahin sehen, daß die dem König in Preußen zustehende Souveränität und höchste, unbeschränkte Macht gebührend gehalten werde und seinen Juribus kein Eintrag geschehe. Wenn nöthig, hat er davon der Regierung, dem Generalfiskal oder dem König selbst schleunig Nachricht zu geben. Die ihm aufgetragenen Processe soll er mit allem Fleiß respiciren und zur schleunigen Endschaft befördern, auch hat er auf Exequirung der nach Preußen ergehenden Verordnungen und daselbst publicirten Edicte genaue Attention zu nehmen. Zeigt sich Jemand in Verrichtung seines Amtes nachläßig, oder geht sonst etwas vor, wodurch des Königs oder des Landes Interesse geschädigt werden kann, so hat er es gehörigen Orts anzumelden und dessen Redressirung wie auch die Bestrafung des Schuldigen zu urgiren. Der weitere Inhalt der Bestallung entspricht genau den Vorschlägen Waldburgs.

Digitized by Google

worin seine und derer anderen fiskälischen Bedienten Pflichten mit mehrerem enthalten, soweit dasselbe in ein oder andern Punkt in nachfolgenden Zeiten durch Unsere Verordnungen nicht geändert oder aufgehoben oder noch geändert werden möchte.

Am 5. Mai trug Katsch dem Könige in einem Immediatberichte vor, der Fiskal Liebherr habe den Dr. Meyer „wegen lästerlicher Reden wider Gott und E. K. M." denuncirt. Die Sache sei dem Criminalcolleg übergeben, das aber erst noch mehrere Zeugen zu verhören habe. Katsch frägt daher an, ob Meyer inzwischen nach Preußen gehen solle. Hierzu verfügte der König:

Ihr sollet ein ander fiscall nach Preussen vorschlagen wer gott nit getreue ist wird viell weniger mir Menschen getreu sein

F W

Am 21. Mai wurde aber dem Generalfiskal Duhram mitgetheilt, er solle Liebherr anweisen, sich um die Verhörung der Zeugen zu kümmern. Meyer solle indessen nach Preußen gehen, „denn wann auch hiernächst etwas weiter gegen ihn ausgefunden würde, daß eine Specialinquisition gegen ihn Platz greifen könnte, werden Wir denselben in Preußen sowohl als hier finden können, gestalt er dann auch der göttlichen Rache nicht entgehen wird, wann sonst die Beschuldigungen Grund haben, . . hingegen werden Wir aber auch, wann sich zeigen sollte, daß er unschuldig, . . ihm behörige Satisfaction widerfahren lassen".

Unterm Datum des 22. Mai wurde darauf die Bestallung für Meyer ausgefertigt.[1])

Die Fiskale Lau und Boltz hatten, als ihnen der Plan ihrer Absetzung bekannt wurde, umfangreiche Rechtfertigungen aufgesetzt, worin sie sich bereit erklärten, vor einer Commission ihre Unschuld zu erweisen. Am 12. und 13. März übersandte die Preußische Regierung diese Eingaben nach Berlin, worauf ihr am 24. März geantwortet wurde:

Gleich wie . . so wenig der eine als der andere um eines Verbrechens willen ihrer fiskalischen Bedienungen erlassen sind, also brauchet es auch deshalb einer Justifications- oder Untersuchungscommission keinesweges, sondern Ihr habt beiden ihre honette Dimission und Abschied, wann sie solches verlangen, ausfertigen zu lassen. Wir werden auch, falls sich hiernächst zu Ihrer, insonderheit Boltzens, anderweiten Beförderung Gelegenheit finden möchte und sie sich deshalb melden würden, auf dieselbe allergnädigst reflectiren.

[1]) Conc., gez Katsch.

Digitized by Google

203. Erlaß an Cocceji.

Berlin 15. März 1721.

Conc., gez. Ilgen. R. 7. 78. B.

Bearbeitung des Preußischen Landrechts.[1])

Wir erinnern Uns in Gnaden, was Ihr wegen Einrichtung des Preußischen Justizwesens Uns jüngsthin . . vorgetragen,[2]) und weilen wir dieses wichtige Werk, wovon des ganzen Landes Wohl und Wehe hauptsächlich mit dependiret, gerne je eher je lieber zu seiner völligen Consistenz gebracht wissen wollen, zu solchem Ende auch das bisherige Preußische Landrecht nothwendig in vielen passibus um ein merkliches geändert werden muß, so befehlen Wir Euch hiemit . ., solch Landrecht unverzüglich vor die Hand zu nehmen, was Ihr zu mehrerer Beförderung der Justiz und Beschleunigung der Processe in solchem Landrecht zu ändern und zu verbessern gut finden werdet, darin zu emendiren und selbiges in behörige Form zu bringen, auch wann Ihr sonst darneben noch einige andere Verordnungen zu desto besserer Erreichung Unserer dabei führenden, auf eine gleich und gerade durchgehende prompte Administrirung der Justiz gerichteten Intention an Hand zu geben habt, dieselbe ebenfalls zu entwerfen und diese Eure Arbeit dergestalt zu beschleunigen, daß dieselbe längstens gegen den 1. des nächst bevorstehenden Monats Octobris vollbracht und alsdann dieses neue Landrecht in Preußen wirklich eingeführet werden könne. Zu welchem Ende nöthig sein wird, daß Ihr Euch um solche Zeit selbst nach Preußen begebet.

Sobald ein Theil des Landrechts ausgearbeitet ist, ist er sofort zum Druck zu bringen, damit das ganze Werk gegen den 1. October fertig sein möge. Cocceji soll von nun an außer seinen Verrichtungen beim Generalcommissariat von allen andern bei der Justiz ihm sonst obliegenden Functionen dispensirt sein. Er soll wegen seiner Commission mit dem Grafen Waldburg fleißig correspondiren.

---

[1]) Vergl. Nr. 47, S. 58.

[2]) Vergl. Stölzel, Rechtsverwaltung II, 88 ff. über die Erweiterung der ursprünglichen Aufgabe Coccejis und über das Resultat seiner Arbeiten. Siehe auch das rescriptum publicatorium, das der Ausgabe des verbesserten Landrechts von 1721 vorausgeschickt ist.

Digitized by Google

204. Erlasse an die Preußische Regierung.

Berlin 15. u. 25. März 1721.

Conc., a) gez. Ilgen, b) Katsch. R. 7. 78. B.

Einführung des neuen Preußischen Landrechts.[1]) Sporteln. Aufhebung des Hofhalsgerichts.

Der Regierung wird das Eintreffen Coccejis angezeigt. Sie hat im Fall Ihr bei der Wiederauflegung des Landrechts bei dem andern, dritten, vierten und fünften Buch noch etwas zu erinnern habt, solches binnen sechs Wochen ohnfehlbar zu berichten, auch denen übrigen Collegiis, daß sie ihre Monita binnen gleicher Zeit immediate an Uns einschicken sollen, Auflage zu thun.

Unterdessen haben Wir aus vielen bewegenden Ursachen nöthig zu sein erachtet, alle Sportula, worunter Wir auch die Succumbenzgelder und alles, was sonst die Justiz-Bedienten außer ihren Besoldungen genossen, in Unsern hohen und andern Gerichten dergestalt aufzuheben,[2]) daß sie nicht mehr unter die Räthe, Secretarios, Richter p. distribuirt, sondern in einen besondern verschlossenen Kasten gelegt und berechnet werden sollen, von welchem der Präsident oder der Chef einen Schlüssel, der Secretarius aber den andern haben soll.

Weil Wir auch das dortige Hofhalsgericht überflüssig finden, so wollen Wir solches hierdurch aufheben, die Salaria zu andern Behuf einziehen, die Criminal-Sachen aber, welche vor diesem in prima instantia vor denselbem geführet worden, sollen vor Unserm dortigen Hofgericht künftig tractirt, die Examina aber entweder von Unsern Fiskalen oder bei der Amtsstube oder gar bei einem der städtschen Gerichte gehalten werden.

Die Provocationes an das dortige Tribunal sollen in Criminalsachen ganz aufgehoben sein,[3]) die darinnen abgefaßte Sententien

[1]) Vergl. Nr. 203, S. 312.

[2]) Durch Erlaß an die Preußische Regierung vom gleichen Tage (Conc., gez. Ilgen, R. 7. 55. B.) wurde ferner verfügt, „daß Unsere immediat-bäuerliche Unterthanen alldort im ganzen Lande bei ihren Processen weiter keine Sportulen mehr entrichten, sondern sie davon ganz frei sein und die Justiz ihnen ohne alle davon entrichtende Gebühren administriret werden solle. Wir finden auch gut, daß ermelte Unsere bäuerliche Unterthanen, wann sie etwas verbrochen, nicht mehr an Gelde sondern lieber am Leibe gestrafet werden sollen".

[3]) Vergl. Nr. 53, S. 68.

Digitized by Google

aber, sowohl bei dem Hofgericht als bei denen Untergerichten, sollen an Unsere Regierung und von selbiger nebst deren Gutachten zu Unserer allergnädigsten Confirmation eingesandt werden.

Wir finden auch ferner nöthig, daß die Justizcollegia, vornehmlich aber das Hofgericht, ohne etwas dagegen vorzustellen, in diesem Jahr keine Ferien machen; sondern die Sessiones beständig continuiren sollen, weil Wir Uns Selber alldort einfinden und auf die neue Einrichtung ein wachsames Auge haben werden.

In einer Nachschrift wird der Regierung befohlen, alle ihre Berichte in Justizangelegenheiten an Cocceji „zu überschreiben, weil Unsere Meinung ist, daß er solche Eure relationes eröffnen, sein Gutachten dabei fügen und selbiges nebst den Relationen jedesmal an den v. von Katsch übergeben soll, um Uns davon den Vortrag zu thun, auch die darauf erfolgende relationes expediren zu lassen".

Durch Erlaß, Berlin 29. April 1721,[1]) an die Preußische Regierung wurde dieser nebst allen übrigen Collegien im Königreiche befohlen, ihre Berichte in Rechtssachen an Katsch zu adressiren. Wenn Cocceji in Berlin wäre, sollte er „darüber vernommen werden".

Der Befehl zur Aufhebung des Hofhalsgerichtes, der im Erlasse vom 15. März gegeben war, wurde durch die Preußische Regierung am 24. März dem Hofhalsgerichte mitgetheilt.[2]) Als dieses darauf am 27. März ein Memorial einreichte, worin es die Bedenken gegen seine Aufhebung vortrug, wurde am 3. April verfügt,[3]) daß das Gericht noch bis Trinitatis seine Sitzungen abhalten und bis dahin auch die Besoldungen gezahlt werden sollten.

Ueber das Weitere berichtete der Hofhalsrichter Gebauer am 17. November:[4]) Da die neue Einrichtung der Justizcollegien auch bis Trinitatis noch nicht zu Stande gekommen wäre, hätten alle Assessoren auch darüber hinaus die Session und zwar unentgeltlich fortgesetzt, in der Hoffnung, das Colleg würde retablirt werden. Da aber das vom 27. Juni datirte rescriptum publicatorium zum neuen Landrecht die Aufhebung wieder ausspreche, so befürchteten die Assessoren bei weiterer Fortsetzung ihrer Thätigkeit die Königliche Ungnade. Der Fiskal trage auch

[1]) Conc., gez. Ilgen.
[2]) Abschrift.
[3]) Abschrift.
[4]) Beilage zum Berichte der Regierung vom 27. November.

Digitized by Google

Bedenken, die Abschiede des Gerichts anzunehmen, und die Kammer wolle das Holz zum Einheizen nicht mehr ausfolgen lassen.

Durch Erlaß vom 25. März wurde der Königsberger Regierung angezeigt, daß Cocceji Anfang Juni nach Preußen kommen werde.[1]) Sie soll ihm dann ihre Bedenken vortragen und sorgen, daß das Landrecht bis zum 1. October eingerichtet und gedruckt ist.

Damit der Anfang des Drucks sofort gemacht werden könne, so haben Wir Euch die von dem von Cocceji nach denen Monitis der dortigen Collegiorum (insoweit Wir dieselben auf beschehenen . . Vortrag approbirt haben) eingerichtete Tribunals- und Revisions-Ordnung[2]) hiedurch zufertigen und zugleich anbefehlen wollen, sofort die Verfügung zu thun, daß Unsre p. Hesse, Stein, von Lehwaldt, von Derschau, Gebauer, Amsel, Schleemüller, Wahrt, Hieronymus Grube und Sahm samt und sonders alle Nachmittag sich einige Stunde zusammenthun, vorerwähnte Verordnungen verlesen, wann sie noch etwas zu erinnern finden, solches anmerken und mit dem von Cocceji bei seiner Ankunft daraus conferiren sollen;[3]) und habt Ihr, Unser Wirklich Geheimder Etatsrath und Kanzler von Ostau, das Präsidium, insoweit es wegen Eurer andern Obliegenheiten geschehen kann, darbei zu führen.

Weil auch gedachter von Cocceji binnen vier Wochen mit der Einrichtung des ganzen Processus nach Anleitung des Landrechts fertig zu sein vermeinet, so werden Wir Euch sothane Arbeit gleichfalls alsdann einschicken, um die geänderte Örter auf die vorige Weise durchzugehen.

Die Übersendung der Arbeit erfolgte schon am 16. April. In dem begleitenden Erlasse[4]) hieß es: „Nachdem Unser Geheimde Rath von Cocceji mit der Einrichtung des ganzen Preußischen processus fertig geworden und das Werk Uns übergeben, so haben Wir Euch solches hierdurch zufertigen und zugleich anbefehlen wollen, durch die schon vorhin ernannte

[1]) Das Concept des Erlasses ist von Cocceji geschrieben.

[2]) Vergl. Nr. 47, S. 58.

[3]) Am 12. Mai 1721 wurde durch Erlaß an die Preußische Regierung (Conc., gez. Katsch. R. 7. 64 e) verfügt, daß die Commission alle Nachmittage von 3—5 Uhr tagen sollte. Ostau sollte dafür sorgen, daß die, welche zu spät kämen oder gar ausblieben, jedesmal 2 fl. poln. für die Armen erlegen sollten.

[4]) Conc., gez. Katsch.

Digitized by Google

Deputirten sothane Proceßordnung durchgehen zu lassen, damit bei der Ankunft gedachten von Cocceji das ganze Werk sofort zum Druck befodert werden könne".

205. Instruction und Departements-Vertheilung für die Regierung in Preußen und die bei ihr bestellten Geheimen Etatsminister und Secretarien.

Berlin 15. März 1721.

Abschrift. Gen.-Dir. Preußen. Etatsmin. und Regierung. 1.

Nachdem S. K. M. in Preußen p. in Gnaden gut gefunden, die bei Dero Preußischen Regierung vorfallende Negotia unter Dero in Preußen befindliche Geheimbte Etatsministers in vier ordentliche und separate Departements zu repartiren, dergestalt daß die nachbenannte vier Geheimbte Etatsräthe die in ihrem Departement nach der nachstehenden Repartition vorkommende Affaires entweder zu Hause allein decretiren oder, wann die Sache von sonderbarer Wichtigkeit, solche im Geheimbten Rath selbsten vortragen und des Collegii Schluß vernehmen sollen: als wollen . . S. K. M., daß darüber festiglich gehalten werde. Und sollen die Preußische Geheimbte Räthe sich wöchentlich zweimal als Montag und Mittwoch, Morgens versammeln, der bisherige Vortrag der Ober-Secretarien gänzlich cessiren, hingegen von dem anwesenden ältesten Etatsminister mit Proponirung seiner mitgebrachten und in sein Departement laufenden Materien der Anfang gemachet, vom nachsitzendem in der Art gefolget und solchergestalt von denen übrigen bis zu Endigung der Session continuiret werden.

Solchemnach gehören zum Departement des Geheimbten Etatsministers von Tettau (weilen der von Rauschke seiner schwachen Constitution und hohen Alters halber billig mit einem besondern Departement zu verschonen) die Inspection über die Burgfreiheit, Correspondance mit denen benachbarten Puissancen, denen Ministris an auswärtigen Höfen, dem Bischof von Ermland, dem Domcapitul zu Franenburg, denen benachbarten Handelsstädten, in summa alle publica, alle Wechselsachen, wo der reus kein Kaufmann ist, alle Vormundschaftssachen, die Urgirung der Endschaft fiskälischer Processe, die Execution der emanirten Edicten und die Reparation der Wege und Stege.

Digitized by Google

Der diesem folgende Etatsminister und Kanzler hat zu seinem Departement die Ober-Inspection über alle Justiz-Collegia, Commercien- und Kirchensachen, die Akademie, die Bestellung der professorum, Prediger und Kirchendiener in Königsberg und im ganzen Lande, die Archiven, Geheimbte Kanzelei, alle Lehnssachen, criminalia, Dispensationes und Concessiones in Ehesachen, Aufbietungen und dergleichen.

Der folgende Geheimbte Etatsrath hat zu seinem Departement aller athhäusliche-, Kämmerei- und Polizeisachen der Städte Königsberg, die Bestallung der Raths- und Gerichtspersonen, das Münzwesen, die Visitationes der Apotheken, die Cognitiones über alle Violationes des Duell-Edicts, Excesse an den Grenzen und der Gewerkssachen und muß die durchreisende fremde Herrschaften im hohen Namen S. K. M. bewirthen.

Der folgende Etatsminister respiciret alle Militaria, das Armenwesen, Schulwesen im ganzen Lande, das Waisenhaus, Stipendien, Judensachen, das große Hospital im Löbenicht und alle Hospitäle im Lande, die Königliche Bibliothek, alle Manufactur- und Brausachen, veranlasset die Commissiones und judicia mixta, urgiret deren Endschaft.

Sollte ein oder der andere derer Geheimbten Etatsräthe Krankheit oder anderer Königlicher Geschäfte halber denen Sessionibus nicht beiwohnen können oder gar abwesend sein, so wollen S. K. M., daß auf solchen Fall bis zu seiner Genesung oder Wiederkunft sein Departement von einem der anderen Geheimbten Räthe versehen und respiciret werde.

Die Königliche Rescripta ohne Exception, sie treffen publique oder Parteisachen, sollen alle vom ältesten anwesenden Ministro erbrochen und keine derselben, es wäre denn summum periculum in mora, bei der Versammlung des Geheimbten Raths insinuiret werden.

Die aus dem Lande oder sonst einkommende Sachen aber sollen von dem Minister, in dessen Departement sie laufen, erbrochen, das nöthige von ihm angegeben, von dem Ober-Secretario expediret, von dem, so es angegeben, revidiret und von allen Geheimbten Räthen unterschrieben werden. Wie dann die Departemente eines jedweden sofort in dem Lande zu publiciren und anzubefehlen ist, daß ab extra geschrieben werden soll: „von dem p. p. zu erbrechen."

Digitized by Google

Was die Functiones der Ober-Secretarien betrifft, so haben dieselbe sich des Vortrags in der Regierung gänzlich nunmehro zu enthalten, das Protokoll alternative zu führen, dasjenige, so von denen Geheimbten Räthen angegeben und decretiret worden, auszufertigen, die Concepte in eines jeden Departement, wohin sie gehören, zur Revision zu schicken, gestalten dann ein jeder Geheimbter Rath alle Sachen seines Departements selbsten decretiren, auch revidiren muß.

Der älteste Ober-Secretarius, Hofrath Fehr, fertiget alle Kirchen-, Schul-, Armen- und Lehns-, auch Stipendien-, Waisenhaus- und Hospitalsachen aus, auch was sonsten wegen Bestellung der Kirchen- und Schulbedienten ergehet, ferner alle Consistorialia, akademische und andere Sachen, so die Hospitäler concerniren.

Der zweite Ober-Secretarius, Hofrath Duncker, expediret die Publika, Justiz- und Criminalsachen und überdem alles, was zum Departement des von Tettau gehörig, ferner alle Commercien-sachen und alles, was die Verbesserung des Archivs, der Kanzelei und der Gefängnisse, auch Defensiones der Delinquenten betrifft.

Der letzte Ober-Secretarius, Hofrath Victor, expediret die bei der Regierung vorkommende Militaria, Kammer- und Steuersachen, Polizei-, rathhäusliche, Ökonomie-, Kämmerei-, auch Brausachen, alles, was die Bestellung der Raths- und Gerichtspersonen, officialium fisci und Advokaten betrifft; wiewohl S. K. M. hierdurch wollen und befehlen, daß die Ober-Secretarii alle drei zu Genießung der Sportuln in gleiche Theile gehen, auch keiner vor dem anderen etwas als die Ancienneté prätendiren solle.

Sollte in diesem Reglement eine oder die andere Materie zu repartiren vergessen sein, so haben die Geheimbte Räthe solche nach vorkommenden Umständen und nach der Eigenschaft der Sache selbsten unter sich zu vertheilen, und wollen S. K. M., daß diesem Reglement stricte, bei Königlicher höchster Ungnade, nachgelebet werde, maßen S. K. M. Sich bei Versehung einer oder andern Sache an dem halten wollen, in dessen Departement die Sachen laufen, gestalten Sie solches zu mehrer Urkund eigenhändig unterschrieben und zu besiegeln befohlen haben.

Digitized by Google

206. Erlaß an die Preußische Regierung.

Berlin 15. März 1721.

Conc., gez. Ilgen. R. 7. 156.

Rescripte und Relationen sind von den Wirklichen Geheimen Räthen selbst zu erbrechen.[1])

Es ist mißfällig vernommen worden, daß einlaufende Rescripte und Relationen von den Subalternen erbrochen werden. Es wird daher befohlen, daß künftig

alle bei Euch einlaufende Rescripta, Verordnungen und aus dem Lande einkommende Relationes, auch Schreiben, aus denen mit Unserm Preußen grenzenden Polnischen und anderen Landen sofort dem in loco sich befindendem vorsitzenden Rath eingeliefert und eigenhändig präsentirt und von demselben eröffnet, auch seinen übrigen Collegen in ihrer Ordnung communiciret werden, die Secretarien aber sich durchaus nicht unterstehen sollen, dergleichen Rescripta, Relationes und Schreiben an sich zu nehmen und dieselben zu erbrechen.

Der Tribunalspräsident, der Hofrichter und der Official sind anzuweisen, daß sie in gleicher Weise mit den bei ihnen einlaufenden Schreiben zu verfahren haben.

Generalfeldmarschall Dohna, bei dem, wie er, Breslau 19. April 1721, schrieb, einiger Zweifel entstand, „als ob ich nicht selbst in diesem Stück einiger Fahrläßigkeit möchte sein beschuldiget worden, da ich doch alle immer mögliche Punctualität zu E. K. M. Diensten pflichtmäßig zu beobachten mir angelegen sein lassen", sandte darauf einen Bericht ein, wie er es als ältester Wirklicher Geheimer Rath mit den einlaufenden Berichten gehalten habe. Er habe alle Schreiben, die vom Könige selbst oder in dessen Namen mit der Post gekommen oder von den Parteien insinuirt worden wären, ferner auch die Schreiben aus den an Preußen grenzenden Polnischen und anderen Ländern selbst eröffnet, eigenhändig präsentirt und auch selbst gelesen. Kein Secretär werde sich rühmen können, daß Dohna ihm ein solches Schreiben zu erbrechen oder, bevor er es noch selbst gelesen, seinen Inhalt zu sehen erlaubt habe.

Mit den Berichten aus dem Lande habe er es anfangs auch so halten wollen, wegen der zu großen Anzahl aber und um den Vortrag nicht zu sehr zu verzögern, habe man

denen Regierungssecretariis, als beeidigten treuen Dienern, die jeder Zeit zugegen und die Folge mit der Ausfertigung haben,

[1]) Vergl. Nr. 205, S. 317.

Digitized by Google

die Sorge in so weit lassen müssen, daß sie dasjenige, allwo „zu eigenen Händen" gestanden, zur Erbrechung und auch was eine baldige Resolution erfordert, sogleich abgeben müssen. Die Relationes von denen Ämtern und Städten auf die vielfältige Ausschreiben aber, als welche nicht auf einmal einlaufen, haben sie zusammentragen, auch andere Relationes mit denen dazu gehörigen Actis den nächst folgenden geheimten Rathstag in den Rath bringen müssen, auf daß alles mit williger Cognition tractiret und resolviret werden können, und es bezeuget der Burggraf von Dohna, daß er nicht gemerket noch finden können, daß besagte Secretarii, als welche gewißlich eine schwere, große und unaufhörliche Arbeit haben, etwas sollten supprimiret, noch um jemanden zu drücken oder zu favorisiren, einige Dinge zurückbehalten haben, maßen alles nach Möglichkeit in der Expedition befördert und seines Wissens nichts verzögert wird, als daß man zuweilen gut gefunden, in Injuriensachen streitenden Theilen die Zeit zum gütlichen Vergleich ohne Präjudiz des Königlichen Interesse zu lassen.

Die Departements sind denen Wirklichen Geheimbten Räthen also vertheilet gewesen, wie es J. K. M. bei Dero ersteren Anwesenheit in Preußen approbiret haben und die Revision auch auf solchen Fuß geordnet, mit dem Vortrag aber hat die Experience gleich anfangs gezeiget, daß die Königliche Dienste durch den alten Modum, da die Regierungssecretarii in pleno referiret, mit weniger Aufenthalt von statten gegangen. Jetzo aber dörfte sich ein oder andere Facilität finden, welche vorhin nicht gewesen.

207. Bestallung des Geheimraths von Laurens zum Pommerschen Lehnssecretär.

Berlin 17. März 1721.

Conc., gez. Printzen. R. 30. B. 4—8.

Nach dem Ableben des Pommerschen Regierungsraths und Lehnsecretärs von Schröder[1]) soll das Hinterpommersche Lehnsarchiv mit dem Vorpommerschen, das bisher schon der Geheimrath von Laurens verwaltete,

[1]) Er starb 14. März 1721.

Digitized by Google

vereinigt werden und die Stelle als Lehnsecretär soll Laurens erhalten, so daß er

alle diejenige Functiones, welche obgedachter von Schröder ehemaln als Lehnsecretarius gehabt und nach welchen derselbe bei Veränderung der Lehnbarkeit doch die bei dem Pommerschen Lehnsarchiv vorfallende Verrichtungen, damit die Lehnsregistraturen nebst denen Musterrollen, nach welchen der Lehnscanon entrichtet werden muß, auch die Nachrichten wegen der Familien und der Successiön in denenselben in guter Ordnung bleiben, beibehalten, nach dessen nunmehro erfolgten Ableben dieselbe sowohl in Hinter- als Vorpommern über sich nehmen, alles, was zu solchem Lehnswesen gehörig, sowohl in Vor- als Hinterpommern nach denen darunter publicirten Lehns- und Landsconstitutionen, Ordnungen und Rechten pflichtmäßig verrichten und gehörig expediren solle, als desfalls Wir insbesondere ihn auf die Uns von ihm allschon geleistete theure Eide und Pflichte ausdrücklich verweisen.

Laurens soll alle Vorrechte und Emolumente, die Schröder gehabt hat, genießen.

208. Resolution für den Pommerschen advocatus fisci Dr. Vangero.

Berlin 17. März 1721.

Conc., gez. Katsch. R. 30. 55.

Die Fiskale dürfen bei Amtshandlungen nicht sitzen.

Der Pommersche advocatus fisci Hofrath Vangero beklagte sich, Berlin 4. März 1721, daß die Fiskale niemals in der Regierung während der Amtshandlung einen Stuhl erhielten „und haben sie dahero zu Verkleinerung des fiskalischen Amts stehen müssen", obwohl der Protokollist sitzen dürfte. Er basirt seine Ansprüche weiter auf seinen Hofraths- und des Fiskals Liebeherr Consistorialrathstitel. Sogar die Hofgerichts- und Consistorialräthe, denen er als Hofrath vorginge, dürften, wenn sie in eigener Sache sprächen, sitzen bleiben.

Vangero erhielt darauf die Resolution,

daß, wie bishero in Pommern niemaln gebräuchlich gewesen, daß die advocati fisci, wann sie gleich Hofräthe gewesen . ., in denen collegiis regiminis et dicasterii, allwo die Sachen nomine S. K. M. tractiret und expediret werden, bei denen Inquisitionibus eine Session gehabt, noch sie solches jemals prätendiret haben, also auch der

Digitized by Google

Hofrath Vangero contra antiquam formam darunter nichts prätendiren müsse, und kann ihm der Stuhl des Kanzelisten, worauf er sich beziehet, weil dieser im Stehen nicht schreiben kann, und die Secretarii auch selbsten in Gegenwart S. K. M. sitzen müssen, nicht zu Statten kommen. Ein anders aber ist es, wann dergleichen Actus nicht in ipso loco oder denen sogenannten Audienzstuben in Gegenwart des praesidis und derer membrorum collegiorum, sondern in denen Nebenstuben von denen deputatis collegii tractiret werden, da dann dem advocato fisci dabei ein Stuhl, wiewohl nicht an der Tafel, gesetzet und es auch also gehalten werden kann, wann man sonsten mit ihm etwas zu conferiren hat.

209. Bestallung Waldburgs zum Preußischen Kammerpräsidenten.[1] Berlin 18. März 1721.

Conc., gez. Creutz, Görne. R. 7. 18a.

Graf Truchseß von Waldburg ist zum Präsidenten der Preußischen Domänenkammer ernannt worden.[2]

Er soll

den Kammer-Etat und Unsere daher fließende Einkünfte nach seinem besten Wissen und Gewissen verbessern, die eingeschlichene Fehler, Mängel, Defecte und Gebrechen sorgfältig redressiren, dasjenige, so verabsäumet und untergeschlagen, accurat beitreiben, woher die bisherige Unordnung gekommen und durch wessen Schuld dieselbe eingerissen, auch wer deshalb die Verantwortung habe, ferner genau und gründlich erforschen, auch Uns solches nach und nach pflichtmäßig entdecken, vor die Abnahme der Kammer- und Domänen-Rechnungen behörig sorgen, mit Unseren dortigen Cameralibus alles wohl überlegen und in denen vorkommenden Sachen einen schleunigen Schluß, wie es die Umstände und Unser Interesse erfordere, collegialiter fassen, einen jeden Kammerbedienten zu seinem Officio und

---

[1] Creutz sandte den Entwurf der Bestallung dem Grafen Waldburg zur Begutachtung zu. Dieser hatte nichts einzuwenden, „sondern hoffe," schrieb er, „mit Gott alles, so mir darinnen committiret zum Statt zu bringen, sonderlich wenn Ew. Excellenz meine gute Intentiones, so wie ich zu Ihnen das feste Vertrauen habe, appuiren und mich protegiren".

[2] Vergl. Nr. 196. S. 298.

Digitized by Google

seiner Schuldigkeit, dem Kammer-Reglement nach, anhalten, die Bescheide und was sonsten resolviret wird, angeben, die Concepte revidiren, sowohl die anhero gehende Relationes von Kammersachen als die in Unsere Ämter abzulassende Rescripta und Resolutiones unterschreiben, die Wirthschaft aller Orten wohl führen, die Prästanda richtig und exact beitreiben lassen, die excessive Executiones wider die Amtsunterthanen nach aller Möglichkeit verhüten, die Peuplirung des Landes und die Conservation der Unterthanen, in deren Wohlstand Unser größestes Interesse und Vortheil mit beruhet, sich äußerst angelegen sein lassen und in summa alles thun und veranstalten, was Unser bei dem Kammerwesen versirendes Interesse und der Wohlstand Unserer Ämter und Unterthanen, auch seine Uns geleistete Pflichte, wie auch insonderheit das Reglement, so Wir vor Unsere neue Domänenkammer in Preußen unter heutigem Dato ausfertigen lassen, und alle darin enthaltene Puncta es erfordern und mit sich bringen, auch sonst Unser . . Vertrauen desfalls zu ihm gerichtet ist.

Waldburg erhält 2400 Rthlr. jährliche Besoldung.

---

210. Specification der neu bestellten Kammerbedienten bei der Amtskammer zu Königsberg.

Berlin 20. März 1721.

Conc., gez. Creutz, Krautt. Gen.-Dir. Preußen. Dom.-Sachen. Generalia 6.

	Rthlr.
Graf Truchseß zu Waldburg als Kammerpräsident .	2400
Der Kammerdirector von Bredow	2000
Der Jägermeister von Lüderitz, so sich aber mit dem Oberforstmeister von Brandt setzet	659
Der Oberforstmeister von Glöden	600
Der Hofrath Moldenhauer	864
Der Kammerrath von Schlubhut	550
„ „ Löhöffel v. Löwensprung . . .	550
„ „ Bohlius	500
zu übertragen:	8123 Thlr.

Digitized by Google

	Uebertrag:	8123 Thlr.
Der Kammerrath Lilienthal		500
„ „ Stabbert		500
„ „ Löhhöffel		500
2 Secretarii	à	400
Die Registratoren Schrötel u. Kayser	à	400
Der Mühlenbaumeister Garn		200
Der Landmesser Fischer		100
6 Kanzlisten	à	170
3 Aufwärter	à	72
Die Stube zu reinigen und zu heizen		60
Die Rentei.		
Kammerrath und Landrentmeister Quickmann		600
Controlleur Nikolaus List		300
Rentschreiber Romeyko		250
Der Kassirer		200
Der Kassendiener		72
Die Rechenkammer.		
Der Director Geheime Rath Piper		800
Der Geheime Rath Fritzen		500
Der Geheime Rath v. Zangen		500
Kammerrath Hesse		500
Kalkulator Löper		300
Der 2te Kalkulator		130
Der Aufwärter		72
Landkammerräthe.		
Graf Truchseß		
v. Stach		je
v. Auer		450
v. Müllenheim		
der ....[1])		
	zu übertragen:	19293 Thlr.

[1]) Der Platz ist in der Liste nicht besetzt.

Digitized by Google

	Uebertrag: 19293 Thlr.
Wilcken Hintzky Klingbeil Roß Waga Lieuten. Heeren Reg. Quartiermeister du Fey	je 450
	Summa 22443 Thlr.

Gleichfalls am 20. März erging an Waldburg der Befehl, das neue Kammercollegium und die Rechenkammer zu formiren.[1])

---

211. Erlaß an den Wirklichen Geheimen Rath v. Grumbkow.

Berlin 21. März 1721.

Conc., gez. Grumbkow, Creutz. Generalkriegscommissariat Preußen. Generalia.

Personalien des Preußischen Commissariats und der Rechenkammer. Gehaltserhöhungen.

Nachdem Wir, wie Euch schon bekannt ist, den Grafen von Waldburg auch zum Präsidenten bei Unserer dortigen neuen Domänenkammer bestellet haben[2]) und derselbe Uns wegen ein- und anderer Einrichtung bei dem dortigen Commissariat seine pflichtmäßige Vorschläge gethan,[3]) als haben Wir Euch hiedurch notificiren wollen, wie weit Wir auf dieselben Reflexion gemachet und was Wir wegen derer Preußischen Commissariats-Bedienten und derselben Besoldung bei Fertigung des neuen Etats vom 1. Junii a. c. an attendiret wissen wollen, und zwar:

1. Haben Wir den Amtshauptmann von Lesgewang zum Directore bei dem Preußischen Commissariat ernennet, auch dem-

---

[1]) Conc., gez. Creutz, Krautt.

[2]) Vergl. Nr. 209. S. 322.

[3]) Immediatbericht Waldburgs 19. März 1721. Unter den Bericht schrieb der König: „gut expediren F W". In den folgenden Anmerkungen werden die Verfügungen des Königs wiedergegeben, die er zu den einzelnen Vorschlägen Waldburgs im Immediatberichte hinzusetzte.

Digitized by Google

ſelben an Tractament überhaupt monatlich 120 Rthlr. geordnet;[1]) den p. Baron von Eulenburg aber, der wegen ſeiner eigenen weitläuftigen Wirthſchaft die Commiſſariatsarbeit nicht wohl abwarten kann, wie auch den p. v. Polenz und den p. v. Döppen haben Wir in Gnaden dimittiret.[2])

2. Dem p. von Kalnein haben Wir ebenfalls ſein Tractament verbeſſert, und ſollen demſelben vom 1. Junii an 87 Rthlr. 18 Gr. gereichet werden, geſtalten Wir ihme diejenige 18 Rthlr. 6 Gr. zugeleget, ſo der p. von Polenz bishero erhoben.[3])

3. Weil Wir auch eine beſondere Rechenkammer in Preußen zu etabliren vor nöthig gefunden, haben wir reſolviret und befehlen, daß der Hofrath Gregory nebſt dem Sommerfeld sen. und dem Commiſſariatsrath Warnatz als Membra darein geſetzet werden und inſonderheit die zum Commiſſariats-Departement gehörige Rechnungen und derſelben Richtigkeit beſorgen ſollen, dabei aber der p. Gregory und Sommerfeld ihr votum et sessionem in dem Commiſſariat nach wie vor behalten. Der p. Gregory verſiehet dieſe Arbeit bei ſeinem bisherigen Tractament, dem p. Sommerfeld aber haben Wir monatlich 15 Rthlr. zugeleget, damit er 45 Rthlr. habe, und der Warnatz ſoll mit 42 Rthlr. auf den Etat gebracht werden.

4. Damit auch das Commiſſariats-Collegium deſto beſſer beſetzet ſein möge, ſo haben Wir nach Unſeres Wirklichen p. Grafen von Waldburg Vorſchlag den p. von Viereck und den p. Beyer in das Collegium cum voto et sessione placiret; wobei der Beyer ſein bisheriges Tractament der 55 Rthlr. behält und der p. von Viereck gleichfalls 55 Rthlr. bekommt, wie dann auch dem p. Cupner 25 Rthlr., dem p. Caſſeburg 5 Rthlr. und dem p. Werner 3 Rthlr. zugeleget werden, damit ein jeder von ſämtlichen vorgedachten Räthen monatlich 55 Rthlr. haben möge.[4]) Dagegen aber fället das Tractament der 18 Rthlr., ſo der p. von Döppen gehabt, wieder zurück.

---

[1]) „gut ſoll Lesquan comis: Direc[tor] ſein mit 90 Rthlr.“.
[2]) „gut“. Vergl. Bd. 2. Nr. 182. S. 368.
[3]) „75 Rthlr. ſoll haben“.
[4]) „ja 50 Rthlr.“.

Digitized by Google

5. Denen Kreisräthen und Aemter-Commissarien, die bishero mit ungleichem Tractament auf dem Etat gestanden, haben Wir einem wie den andern 42 Rthlr. geordnet, dagegen aber alle Diäten cessiren und desfalls von ihnen nichts begehret werden soll, es wäre dann, daß sie zu Marschen und Führung der Truppen employiret würden. Der bisherige Kreisrath Beyer tritt in das Commissariat, dahero er mit seinem Tractament der 55 Rthlr. auf den ordinären Etat zu transportiren. Demselben succediret der p. von Tettow als Kreisrath, dem p. v. Schlubhut aber der p. Manitius, und diese beiden bekommen die vorstehend geordnete 42 Rthlr., wie auch der p. von Buddenbrock nach wie vor aus dem Preußischen Servis-Etat.

6. Dem p. Sommerfeld als Rendanten bei der Preußischen Kriegeskasse haben Wir monatlich noch 8 Rthlr. 8 Gr. oder jährlich 100 Rthlr. allergnädigst zugeleget, um denselben wegen der mit unterlaufenden falschen Münze desto mehr zu dedommagiren.[1])

Auch soll der Controleur Conradi monatlich 30 Rthlr., der Kassirer Krüger aber 25 Rthlr. und der Kassendiener 6 Rthlr. anstatt ihrer bisherigen Tractamente bekommen, nicht weniger ein neuer Kassenschreiber mit 20 Rthlr. bestellet werden.[2])

7. Denen beiden Secretarien, als dem p. Kolben und dem p. Rieger, wollen Wir ihr Tractament gleichfalls verbessert und jedem vom Junio an 40 Rthlr., dem Registratori Klinggräff aber 30 Rthlr. und jedem Kanzelisten 15 Rthlr., überdem auch noch dem Steuerrath Petersen monatlich eine Zulage von 7 Rthlr. bezahlet wissen.

Die sämtliche übrige Bedienten bleiben auf ihrem gegenwärtigen Gehalt stehen, ohne desfalls etwas zu verändern.

---

212. Rangreglement für Preußen.

Berlin 25. März 1721.

Conc., ges. Algen. R. 7. 41. 42.

Am 14. März trug der in Berlin anwesende Graf Waldburg dem Könige in einem Immediatbericht vor, es sei convenable, „daß vor die

[1]) „Ja".

[2]) „Ja wen von Grumckau Relat[ion] nits dagegen zu erinnern habe".

Digitized by Google

Directores bei denen im Königreich Preußen bestellten Königlichen Collegiis ein gewisser Rang oder vielmehr eine Entscheidung der Range hieselbst gefertiget . . . werden möge". Der König möge auch verfügen, „daß im Königreich Preußen die Präsidenten und Directores bei dem Tribunal, Hofgericht, dem Commissariat und der Domänenkammer die Range vor alle vier Hauptämter in Preußen nehmen mögen, . . . die vier erwähnten Präsidenten und Directores aber müssen nach ihrer Ancienitet roulliren".

Der König verfügte dazu:

soll ein Rang Reglement auffetzen das sollen mir schicken FW.

Am 20. März übersandte Waldburg den Entwurf des Reglements. Er hatte darin den Rang hinter den Hofgerichtsräthen den Commissariats- und Kammerräthen angewiesen, der König verfügte aber:

die sollen vor die hofgerichtsrehte gehen.

Ferner wies der König mit den Worten:

Comis[sariat] Kamer gehen vor alle

den Commissariats- und Kammersecretären den Rang vor den Tribunal- und Hofgerichtssecretären an.

Am 25. März wurde darauf das Rangreglement erlassen:[1])

Nachdem S. K. M. ꝛc. mißfällig vernommen, daß zwischen Dero in Preußen bestellete Civilbedienten bishero allerhand Irrungen und Streitigkeiten wegen des Ranges und Vortritts entstanden, wodurch die Königliche Angelegenheiten bei Commissionen und sonsten zum öfteren merklich gehindert, auch mancherlei ärgerliche Contestationes und Zwistigkeiten erreget worden, als haben allerhöchst erwähnte S. K. M. um allen solchen Differenzien auf einmal abhelfliche Maaße zu geben, nachgesetztes Rangreglement in Preußen publiciren zu lassen, gut und nöthig zu sein erachtet. Es sollen demnach die Civilbeamte in Preußen folgender Gestalt rangiret werden:

1. Die Wirklich Geheimen Etatsräthe.

2. Die Ritter des Preußischen schwarzen Adlerordens.

3. Die Präsidenten vom Tribunal und Hofgericht, auch vom Commissariat und der Domänenkammer, imgleichen die Directores vom Commissariat und der Domänenkammer, welche allerseits nach der ancienneté rouliren.

4. Der Preußische Jägermeister.

[1]) Vergl. Bd. 1. Nr. 143. S. 410.

Digitized by Google

5. Die vier Oberämter in Preußen.
6. Die Geheimbte Kriegesräthe.
7. Die Wirkliche Kammerherrn.
8. Der Official oder Präsident im Consistorio.
9. Der Director von der Rechenkammer.
10. Alle Land-, Titular-Geheimbte-, auch Tribunalsräthe, und rouliren dieselbe mit einander nach dem Alter ihrer Reception.
11. Die Oberforstmeister.
12. Die Amtshauptleute.
13. Die Kriegesräthe.
14. Die Commissariats- und Amtskammerräthe.
15. Die Hofräthe und Hofgerichtsräthe, so wirklich in denen Collegiis recipiret sind, und rouliren dieselbe nach ihrer ancienneté.
16. Die Amtsverweser.
17. Der advocatus fisci.
18. Die Bürgermeister der drei Städte Königsberg.
19. Die Kreis- und Landkammerräthe.
20. Die Titular- Hof- und Hofgerichtsräthe.
21. Die Jagd-, Steuer-, Consistorial-, Commissions- und Licenträthe nach dem Alter ihrer Reception.
22. Die professores ordinarii superiorum facultatum.
23. Der Geheimbte Archivarius und Commerzienräthe.
24. Die doctores und professores extraordinarii.
25. Die Commissariats- und Kammersecretarii.
26. Die Tribunals-, Hofgerichts- und Geheimbte Secretarii.
27. Die Stadträthe.
28. Die Rentmeister.
29. Die Münzmeister.
30. Die Kriegscommissarii und Registratores bei denen Collegiis, der Secretarius vom Consistorio, von der Accise und der Schloßamtsstube, imgleichen der Controleur.
31. Die Controleurs bei denen Königlichen Kassen, wie auch die Kassirer und Kassenschreiber.
32. Die Amtsschreiber, Amtscommissarii, auch adelige Gerichtsschreiber.
33. Die Kammer- und Commissariatskanzelisten, auch Calculatores.

Digitized by Google

34. Die Tribunals- und Hofgerichtsadvokaten.

35. Die Bürgermeister in den kleinen Städten.

36. Die Accisеeinnehmer und Controleurs in den kleinen Städten.

37. Die Advokaten bei denen Untergerichten mit den Richtern auf der Freiheit.

38. Die Commissions- und Stadtsecretarii zu Königsberg.

39. Die Rathsverwandten in den kleinen Städten und die Stadtrichter in denselben.

40. Die Gerichtsbediente in den kleinen Städten.

Und gleich wie nun . . S. K. M. ernstliche Willensmeinung ist, daß obiges Rangreglement von allen darin specificirten Civilbedienten in Preußen genau und beständig observirt werden soll, aller maßen denn auch die Preußische Regierung hiermit befehliget wird, solches zu behöriger Publication und Observanz zu bringen, auch durch das officium fisci darauf Acht geben und gegen die Contravenienten fiscaliter agiren zu lassen, also soll auch ein jeder, der sothanem Reglement zuwider handelt oder einen höheren Rang, als ihm darin angewiesen ist, affectiret, so oft er solches thut, eine Geldbuße von einhundert Speciesducaten zu entrichten schuldig sein.

Am 2. October 1722 berichtete das Hofgericht nach Berlin:[1])

Der König werde sich erinnern, daß er vor einem Jahre in der wegen Neueinrichtung des Justizwesens gehaltenen Conferenz entschieden habe, daß das Hofgericht nach althergebrachter Observanz seinen Rang nächst dem Tribunal behalten solle. „Wie ich aber vernehme, so wollen andere nunmehro dieser hohen Decision zuwider dem Hofgericht und dessen Membris diese alte Prärogativ in unterschiedenen Fällen sonder einziges Recht und mit größter Unbilligkeit streiten, auch deshalb durch deren gute Freunde in Berlin en faveur ihrer eine Verabscheidung suchen."

Es wurde dem Hofgericht darauf am 15. October geantwortet,[2]) daß sich „dieserhalben noch Niemand allhier gemeldet, und werdet Ihr Euch also näher zu expliciren haben, wer diejenige sein, die dergleichen Verabscheidungen zu extrahiren intendiren".

Der Preußischen Regierung ferner wurde am 29. October mitgetheilt,[3]) es sei die Königliche Willensmeinung, „daß Unser dortiges Hof-

[1]) Ausf., gez. Schlieben.

[2]) Conc., gez. Katsch.

[3]) Conc., gez. Katsch.

Digitized by Google

gericht bei dem Rang, welchen es bei denen uralten Zeiten und seither anderthalb hundert Jahre her gehabt, mainteniret und desselben Mitglieder immediate nach Unseren Tribunalsräthen in Preußen ihren Sitz nehmen und solcher Gestalt placiret werden sollen".

213. Erlaß an das Pommersche Commissariat.

Berlin 29. März 1721.

Ausf., gegenzeg. Grumbkow. Stettin. Reg.-A. Kr.-A. Tit. 1. Gen. et Misc. 26.

Sitzungen des Commissariats.

Es ist des Königs „ernster Wille", daß die Sitzungen der Commissariate an den bestimmten Tagen wirklich gehalten werden und alle Mitglieder, die nicht durch Krankheit oder anderen Königlichen Dienst verhindert sind, sich dazu einfinden und den Sessionen vom Anfang bis zum Ende beiwohnen sollen. Zuwiderhandlungen werden jedesmal mit einem Ducaten bestraft.

Der Commissariatsdirector von Grumbkow berichtete darauf, Stargard 4. April 1721, daß sein Commissariat täglich Sitzungen hätte; von den Mitgliedern müßten die Regierungsräthe von Schaper und von Laurens an den „großen Posttagen", Montag, Mittwoch und Freitag auf das Hofgericht, und Köhne als Consistorialrath den Dienstag und Donnerstag dem Consistorium widmen.

214. Bestallung des von Brieſt zum Landrath des Havelländischen Kreises.

Berlin 1. April 1721.

Kriegskanzlei I. 2. 3. 2. vol. 4. cont. 5.

Als der Landrath des Havelländischen Kreises v. Bredow seinen Posten niederlegte,[1]) präsentirten auf seinen Vorschlag die Eingesessenen des Havellands den Brandenburger Domherrn Friedrich Christof von Ribbeck.

Der König schrieb zu diesem Berichte:

Brist soll sein ein Dumher[r] kan nit Landt Rahts sein ist gegen vervasung[2]) des Landes ich mus auch meine votta gehbe[n] in Punckto der Domen[en] ich gehbe es auf Brist

F Wilhelm

Durch Patent vom 1. April 1721 wurde darauf von Brieſt auf Brieſt zum Landrath im Havelländischen Kreise ernannt.

[1]) Vergl. Nr. 201. S. 306.

[2]) Verfassung.

Digitized by Google

215. Erlaß an die Regierung und das Hofgericht zu Cleve. Berlin 7. April 1721.

Conc., gez. Plotho. R. 34. 85. a. 1.

Versendung von Akten an auswärtige Schöppenstühle.

Wir haben zwar verschiedentlich Unsere Willensmeinung wegen Verschickung der Acten . . . allergnädigst declarirt, insonderheit auch verordnet, daß die Transmission anderster nicht als an privilegirte Facultäten und Schöppenstühle geschehen sollte; es zeiget sich aber, daß man immer neue Ausflüchte zu finden suche, darüber Streit zwischen denen Parteien entstehet, dieselbige in Kosten gesetzet und die Sachen verlängert werden, allem Ansehen nach auch die Gerichte ihre Nebenabsichten dabei haben. Wir wollen daher, daß, wann bei Untergerichten Verschickungen nöthig, solche nicht anders als auf eins von Uns mit der facultate respondendi de jure versehenes Collegium sollen verschicket werden; wie Ihr dann auch zuforderst auf solche Collegia zu reflectiren habt. Da aber Casus vorkommen, daß die transmissio anderweit geschehen muß, so soll bei solchen auswärtigen Collegiis, die facultatem respondendi im Reich haben und dazu gnugsam privilegirt seind, Urtel eingeholet werden, und damit auch der Streit cessire, welche Collegia hievor passiren könnten, so habt Ihr ohnverzüglich eine Liste zu concertiren und sofort einzusenden, worauf Wir dann determiniren werden, an welche Collegia transmissiones von dort aus künftig gehen können.

Die Clevische Regierung sandte darauf, Cleve 25. April 1721, ein Verzeichniß der Orte ein. Nachdem aus dieser Liste Prag, Bremen, Steinfurt und Aachen[1]) gestrichen, von Plotho aber noch Brandenburg und Stargard hinzugesetzt worden waren, wurde die Liste vom König genehmigt und der Regierung durch Erlaß, Berlin 2. Mai 1721, zugeschickt. Von nun an durften die Akten nur noch an folgend Facultäten oder Schöppenstühle gesandt werden: 1. Universitäten: Duisburg, Köln, Halle, Leipzig, Jena, Marburg, Rinteln, Gießen, Heidelberg, Altorf, Rostock, Königsberg, Kiel, Helmstedt, Frankfurt a/O., Erfurt,

[1]) Der Aachener Schöppenstuhl wurde fortgelassen, weil er ein ius recipiendi appellationes an einigen Clevischen Orten beanspruchte. Falls dieserhalb kein Präjudiz zu besorgen wäre, sollten ihm auch Akten zum Spruche unterbreitet werden.

Digitized by Google

Wittenberg, Tübingen, Ingolstadt, Mainz, Trier. 2. Schöppenstühle: Minden, Halle, Leipzig, Brandenburg, Stargard.

---

216. Aus einem Berichte der Clevischen Regierung. Cleve 21. April 1721.

Ausf., gez. Blaspil, Hymmen, Rickers, Bergius, Maschs, Pollman, Narsfeld, Motzfeld. Gen.-Dir. Cleve. CXXXIV. 2. vol. 1.

Gegen die Versendung der Akten in Criminalsachen an den König.

So viel . . . den Bau der Gerichtsstuben betrifft, haben E. K. M. bei Anwesenheit der zu Untersuchung des Justizwesens . . angeordneten Commissarien Dero itzigen Wirklich Geheimten Etatsrath p. von Viereck und Geheimten Rath Schlüter in specie befohlen, nicht allein eine Gerichtstube, sondern überall, wohe annoch keine vorhanden, Civil- und Criminalgefängnissen verfertigen zu lassen, welches an einigen Örteren ein großes gekostet hat.

Die Inquisitionsprocessen belangend, so ist nicht ohne, daß durch das lange Sitzen der Gefangenen die Atzungskösten sehr hoch anwachsen, wogegen wir zwarn verschiedentlich berichtet, daß die neue Verfassung in Criminalsachen anitzo eine längere Zeit erfordert als vor diesen, absonderlich daß wir nunmehro die Criminalurtheile zu Dero Confirmation einsenden müssen, wodurch viel Zeit allein zum Beschwer der Brüchtenkass' verloren und wohl verursachet wird, daß durch das allzu lang' Zurückbleiben der Confirmation die Delinquenten Gelegenheit finden, auszubrechen. . .

Die Regierung bittet daher, daß „die Einsendung der Criminalsachen . . möge abgeschaffet und die Inquisitiones auf den bei der Regierung von Alters gehabten Fuß hinwieder gestellet werden, gestalt dieselbe so stark und mit so vielen Subjectis besetzet ist, daß sie, wie von undenklichen Jahren geschehen, die criminalia zu respiciren wohl vermögen. . . ."

Das Generalfinanzdirectorium sandte am 30. April diesen Bericht an Katsch zur Begutachtung.[1])

Am 12. Mai erhielt die Regierung darauf folgenden Bescheid:[2]) Wenn sie nur dafür sorge,

[1]) Conc., gez. Creutz.
[2]) Abschrift.

Digitized by Google

daß die Processe und Inquisitiones dort im Lande von denen Beamten nicht verzögert und aufgehalten werden, so werden die einzuholende Confirmationes die Atzungskosten nicht vermehren; wann Ihr darin eine Sentenz abfasset und solche mit rationibus decidendi et dubitandi, wie in Criminalsachen gebräuchlich, einschicket, daß nicht zuforderst die Acta an das hiesige Criminalcollegium gegeben werden müssen, so können die Confirmationes jedesmal binnen 8 à 14 Tagen erfolgen. . . . Inzwischen bleibt es bei der Criminal-Ordnung, und müssen alle peinliche Urtel zur Confirmation eingesandt werden.

Das Generalfinanzdirectorium erklärte in einem Erlasse an die Clevische Kammer vom 27. Mai:[1])

Dem Criminalcollegium ist vor einigen Tagen befohlen worden, die aus Cleve-Mark einkommenden Criminalakten vor allen andern schleunig zu expediren. Der Vorwand, es würden die Atzungskosten durch die Einsendung der Akten vermehrt, ist um so hinfälliger, als in 2 Jahren nur vier Sachen eingeschickt wurden, in denen die Delinquenten auf Gerichtskosten zu verpflegen waren. Dabei fielen auch die Urtheilsgebühren hinweg, die bei Versendung an eine Juristenfakultät zu erlegen gewesen wären. Der Abgang der Brüchtenrevenuen stammt nicht zum geringsten daher, daß die Processe nicht genügend beschleunigt werden und daß den Inhaftirten zu ihrem Unterhalt fast noch einmal so viel wie in den anderen Provinzen gereicht wird.[2])

217. Immediatbericht von Ilgen, Krautt, Katsch, Schlippenbach, Viereck.

Berlin 21. April 1721.

Ausf. R. 7. 78. C.

Tribunalsrath Caden.

E. K. M. haben einen Namens Caden im verwichenen Jahr zum Ober-Appellationsrath in Preußen gegen Erlegung von 500 Rthlr. gemacht,[3]) hingegen hat die Regierung unterm 6. Februarii

[1]) Conc., gez. Creutz.

[2]) Vergl. die Criminalordnung für Cleve-Mark vom 3. Juli 1721. Scotti, Theil 2, Nr. 894. S. 969.

[3]) Dr. Johann Christof Caden wurde am 19. November 1720 zum Tribunalsrath mit Sitz und Stimme ernannt. Caden, der vorher beim Criminalgericht

a. c. vorgestellet,[1]) daß die Justiz sehr durch die Menge der Räthe würde verzögert werden, und dahero vorgeschlagen, daß der Caden zwar den Titul als Rath behalten, aber nicht in das Tribunal introduciret werden möchte.

E. K. M. haben darauf unterm 4. Martii a. c. durch eine anderweitige Ordre der Regierung anbefohlen, den Caden, und zwar ohne Prob-Relation, alles etwa zu machenden Einwendens ohngeachtet, zu introduciren. Es hat aber die Regierung unterm 5. Aprilis a. c. anderweit berichtet,[2]) daß der . . Graf von Truchses E. K. M. die Sache bei seiner Anwesenheit mündlich vorgetragen und die . . Resolution erhalten hätte, daß Caden zwar den Charakter als Tribunalsrath behalten, aber nicht introduciret werden sollte; wobei die Regierung diesem Caden ein sehr schlechtes Zeugniß giebt, daß er nämlich eine recht gottlose Conduite geführet, daß er nicht von der Qualität sei, daß man sich gute Dienste im Tribunal oder einem andern Collegio versprechen könne 2c.

Bei sothanen Umständen finden wir nöthig, bei E. K. M. . . anzufragen, ob vorgemelter Cade wirklich in das Preußische Tribunal cum voto et sessione introduciret[3]) werden solle, oder ob E. K. M. wegen der von der Regierung angeführten wichtigen Ursachen es bei Dero dem Präsidenten Grafen von Truchses ertheilten mündlichen Erklärung, daß nämlich Cade sich mit den bloßen Titul vergnügen solle, bewenden lassen wollen.

Der Erlaß, daß Caden alle Rechte eines Tribunalsraths haben sollte, wurde aber, da die Frühjahrsjuridic bereits beendigt war, nicht abgesandt.

advocirt hatte, wurde 1718 zum supernumerarius beim Hofgericht bestellt, trug aber Bedenken, diesen Posten anzunehmen, weil „binnen 20 und mehr Jahren zu keiner Perception einiges Gehalts" Hoffnung wäre.

[1]) Ausf., gez. Rauschke, Tettau, Ostau. Durch die Vermehrung der Mitglieder „müßten die Sachen nothwendig removirt werden, ... zumalen durch das Votiren so vieler Personen und durch die mannichmal wider ein und ander ungegründetes Votum zu thunde remonstrationes gar viel Zeit verloren geht". Da Caden, „der anitzo eine bemittelte Person heiratet", nur auf den Titel sieht, so könnte er sich wohl mit dem Charakter eines Tribunalsraths begnügen.

[2]) Ausf., gez. Rauschke, Tettau, Ostau, Wallenrod, Waldburg.

[3]) Der König schrieb hierzu: „ja F W".

Digitized by Google

218. Bestallung des von Müllenheim zum Preußischen Landkammerrath.[1])

Berlin 22. April 1721.

Conc., gez. Creutz. R. 7. 18. a.

Der bisherige Hofgerichtsrath von Müllenheim wird zum Landkammerrath in Preußen bestellt.

Er soll

seinen äußersten Fleiß und Sorgfalt dahin gerichtet sein lassen . ., wie Unsere Einkünfte in Preußen vermehret, der Unterthanen Zustand gebessert und dieselbe sonderlich in dem ihm anzuvertrauenden District in Aufnahme gebracht, zu guter Haushaltung angeführet und dabei beständig erhalten, auch ihnen alles dasjenige suppeditiret und an Hand gegeben werden möge, wodurch sie sich desto besser aufhelfen und conserviren, mithin Uns die schuldigen Onera richtig und zu den gesetzten Zeiten abführen und prästiren können: allermaßen denn auch zu dem Ende er, Unser Landkammerrath, den ihm zu assignirenden Kreis fleißig und so oft es die Bewandnuß der Sachen erfordert, bereisen, sich der Unterthanen jedesmaligen Zustandes im Ackerbau, Viehzucht, Wiesewachs, Bienenbau und sonsten erkundigen, die fleißige und arbeitsame noch weiter aufmuntern und encouragiren, die nachlässige zu besserem Betragen, anfänglich in der Güte, nachgehends aber und wann dieselbe nicht verfangen will, durch Ernst und Schärfe anweisen

[1]) Waldburg hatte in einem Immediatberichte, Berlin 22. März 1721, Müllenheim zum Landkammerrath vorgeschlagen: „Der Mensch hat Lust zu arbeiten und möchte wohl gute Dienste thun." Friedrich Wilhelm schickte das Schreiben des Grafen an Creutz (29. März) mit dem Vermerke: „gut expe[diren] F W". Eine Abschrift der noch nicht vollzogenen Bestallung sandte Creutz, Berlin 28. März, an die Preußische Kammer, um zu hören, ob sie „solchermaßen expediret werden könne, oder ob noch etwas dabeizufügen nöthig sei". Da Waldburg sicher den Landkammerräthen eine besondere Instruktion geben werde, so habe er dafür erachtet, „daß es nicht undienlich sein werde, wenn sich die Bestallung auch darauf beziehe, weilen die unachtsamen, faule Wirthe durch Unterlassung zeitiger, öfters mit weniger Mühe zu verrichtenden Reparation die schadhaft beginnende Gebäude zu Grunde gehen lassen, und sich dadurch die Freijahre in denen Rechnungen häufen, denen Landkammerräthen die Obsicht darüber gleichfalls aufgetragen werde". Waldburg und Lüderitz fanden, Schreiben aus Königsberg vom 8. April, an dem Entwurfe nichts auszusetzen. — Die gleichlautenden Bestallungen für die übrigen Landkammerräthe tragen die Daten vom 22. April — 30. Mai.

Digitized by Google

und anhalten, die durch Unglücksfälle verarmende wieder aufhelfen und soulagiren und zu solchem Ende deren wahrhaftigen Zustand behörigen Orts anzeigen, vor allen Dingen auch auf die Repeuplirung des ihm untergebenen Districts unabläßig bedacht sein . . . und auch im übrigen sich dergestalt erweisen . . . wie er durch Unser Preußisches Domänenkammer-Reglement, imgleichen von Unserem Wirklich Geheimbten Etatsrath und Ober-Kammerpräsidenten in Preußen, dem Grafen zu Waldburg, noch weiter dazu angewiesen werden wird.

Müllenheim soll jährlich 450 Thlr. aus der Preußischen Rentei beziehen.

219. Aus dem Reglement für die Preußische Domänenkammer. Berlin 26. April 1721.

Vom Könige unterzeichnetes Concept. Gen.-Dir. Preußen. Neue Einrichtung des Kammer- und Domänenwesens 5. Nr. 4.

Da die zur Untersuchung der Preußischen Domänen in Berlin eingesetzte Commission den großen Verfall der Domänen aufgedeckt hat, so hat der König beschlossen, die bisherige Verfassung durch eine neue Einrichtung zu verbessern. Es wird deshalb verfügt, daß die beiden Preußischen Kammern von nun an in ein Collegium zu ziehen sind,[1]) über welches Graf Waldburg zum Kammer-Oberpräsidenten bestellt wird. Ihm werden ein Director, v. Bredow, und sieben Kammerräthe beigeordnet, aus denen das Preußische Kammercolleg bestehen soll. Ueberdies wird noch eine besondere Rechenkammer gebildet, vor und von welcher alle Rechnungen abgenommen und ajustirt werden sollen. Ferner sind zwölf Landkammerräthe bestellt, denen bestimmte Ämter zur Inspection anzuweisen sind.

1. Amt und Verrichtungen des Kammer-Oberpräsidenten.

Alle Bedienten bei der Kammer und Rechenkammer wie auch die übrigen Räthe und Bedienten müssen dem Kammer-Oberpräsidenten „allen ihm als Chef zukommenden Egard und Respect sowohl in Worten als Werken bezeigen". Der Kammer-Oberpräsident muß dieser neuen Kammerordnung wie auch den alten Reglements und Instructionen, soweit sie „nach Beschaffenheit jetziger Zeit practicabel und nicht zu verbessern oder durch gegenwärtige Kammerordnung nicht geändert worden", nachleben und die Bedienten zu ihrer Befolgung anhalten.

[1]) Vergl. Nr. 196. S. 289.

Digitized by Google

Der Präsident erbricht die einlaufenden Reſcripte und Berichte, notirt auf ſie, in welches Raths Departement ſie gehören, „welcher daraus in dem Collegio den Vortrag aus ſelben thun muß, da dann der Kammer-Oberpräſident nebſt dem ganzen Collegio die Umſtände wohl erwägen, einen Schluß darin machen und ſelbigen protokolliren laſſen ſoll, darauf derjenige Rath, in deſſen Departement die Sache gehöret, das Decret angiebet und der Secretarius ſolches expediret". Das Protokoll ſowohl als das Decret und die Ausfertigung müſſen übereinſtimmen.

Sind vor dem Vortrag erſt Akten nachzuleſen, ſo muß der Vortrag doch wo möglich in der folgenden Sitzung gehalten werden. Der Präſident hat das Recht, die Akten einem anderen Rath zum Perluſtriren und Correferiren zu übergeben und er ſelbſt muß, wenn nöthig, die Akten leſen. Wenn die Voten gleichfallen, ſollen diejenigen gelten, denen der Präſident beipflichtet. Alle Concepte müſſen von zwei Räthen und dem Director gezeichnet und vom Präſidenten, wenn er zugegen iſt, revidirt werden. Der Präſident hat die Ämter an die Kammer- und Landkammerräthe zu vertheilen und die Einrichtung der Departements feſtzuſetzen. Die Departements der Kammerräthe ſollen alle drei Jahre gewechſelt werden. Jedem Cameralen wird bei ſeinem Departement ein Correferent zugegeben.

2. Kammerdirector.

Der Kammerdirector muß die geſetzten Zeiten und Stunden auf der Kammer zubringen und den Berathſchlagungen von Anfang bis Ende beſtändig beiwohnen. Er vertritt den Präſidenten in deſſen Abweſenheit, muß aber „von importanten Sachen ihm Nachricht geben, in allem de concert mit ihm gehen und ſich ſonſten nach ſeiner Beſtallung und was in folgendem denen Kammerräthen wird vorgeſchrieben werden, richten".

3. Kammerräthe.

Die Kammerräthe müſſen täglich von 8—12 und von 3—6 oder, wenn nöthig, noch länger zuſammenkommen. Niemand aus der Kammer darf ohne Erlaubniß des Präſidenten verreiſen, auch wenn jemand wegen Krankheit oder aus anderen Gründen fehlt, iſt dem Präſidenten Anzeige zu erſtatten. Die Kammerräthe haben nebſt dem Präſidenten und Director „über die Kammer- und Haushaltungsſachen, wie ſolche zu S. K. M Nutzen am beſten eingerichtet, die alte und neu wüſt gewordene Huben beſtmöglichſt beſetzet, das Aufnehmen der Ämter befordert, die Revenües vermehret, die Mißbräuche und Mängel überall abgeſtellet . . werden können und ſollen, collegialiter [zu] deliberiren".

Einem jeden ſoll „ſein freies Votum geſtattet und, wann er von andern discrepiren möchte, ad protocollum cum rationibus dissensus ge-

Digitized by Google

bracht werden". Die Erledigung der einzelnen Fälle darf „nicht solchergestalt privative geschehen, daß einem andern Rath nicht sollte freistehen, die Acta abzufordern, selbige zu perlustriren und was von dem Referenten nicht wohl attendiret oder gar übergangen sein möchte, dem Collegio vorzustellen, da dann befundenen Umständen nach das Decretum und die Expedition in pleno zu ändern". Wenn nöthig, muß auch der Bericht mit den Akten in pleno verlesen und der Schluß per unanimia oder maiora gemacht werden. Alle Präsente, Gift und Gaben an Gelde und Victualien will der König gänzlich abgestellt wissen. Sind der Präsident und der Director abwesend, so führt der vorsitzende Cameralis die Direction, revidirt aber nicht die Concepte, sondern unterzeichnet sie nur mit.

Von den nach Hofe abgehenden Berichten, die je nach den Umständen an das Generalfinanzdirectorium oder an die Generalrechenkammer zu adressiren sind, ist vierteljährlich eine Consignation an dieselben zu senden. Die Landkammerräthe und Beamten sind dazu anzuhalten, daß sie gleichfalls Consignationen der an die Kammer von ihnen abgestatteten Berichte vierteljährlich einsenden.

Da es sich öfters zuträgt, daß die Impetranten von den Bescheiden und Decreten, ehe sie ausgefertigt sind, Nachricht erhalten und sie, wenn sie nicht nach ihrer Intention ausgefallen sind, unausgelöst lassen oder sie den Beamten nicht sofort insinuiren, „so müssen in dergleichen Fällen, da die Praestationes, Schulden und Reste verzögert und von denen Beamten in Erwartung der Verabscheidung nicht zu rechter Zeit beigetrieben, oder wodurch sonsten S. K. M. Schaden und Nachtheil zugefüget werden kann, die Verordnungen denenselben ex officio abschriftlich communiciret werden, welche sie unerwartet der öfters mit Fleiß verzögernden Insinuation des Originals zur Execution zu bringen haben". . . .

Die Kammer hat alle Privilegien, Concessionen, Kaufbriefe und dergleichen Instrumente daraufhin zu prüfen, ob sie seit dem Jahre 1612 von dem Könige oder dessen Vorfahren vollzogen oder confirmirt und die „denen fundis inhärirende Praestationes aufgehoben worden" sind. Alle auf adligen, kölmischen, Frei- und anderen Gütern, Krügen, Freihuben u. s. w. haftenden onera und praestationes sollen, wenn die Exemption nicht zureichend nachgewiesen wird und nicht seit Kurfürst Georg Wilhelm confirmirt ist, von den Besitzern nicht allein inskünftig prästirt, sondern auch für die Zeit seit der Besitznahme nachgezahlt werden. . .[1])

[1]) Es folgen specielle Bestimmungen über die Verpachtung der Domänen und die Ausfertigung der Contracte.

Digitized by Google

4. Die Rechenkammer.

Es wird eine Rechenkammer für das Königreich Preußen bestellt, über die Graf Waldburg gleichfalls das Präsidium erhält. Zum Director der Rechenkammer wird der Geheime Rath Joachim Matthias Piper bestellt. Er muß bei Abhörung der Rechnungen alle Attention gebrauchen, „damit dieselbe nach dem zugesandten Formular . ., auch was S. K. M. von Rechtswegen zufließen und berechnet werden muß, in Einnahme gebracht und darunter wissentlich und vorsätzlich niemalen das geringste von jemanden, wer der auch sei, vermutreuet und untergeschlagen, bei der Ausgabe auch nichts als was denen von S. K. M. höchsteigenhändig vollzogenen Etats conform, oder was durch andere höchsteigenhändige Verordnungen befohlen ist, angenommen und passiret, alles mit gültigen Belegen justificiret und die Rechnungen an sich richtig geschlossen werden mögen". Der Director hat für Ansetzung und Abwartung bestimmter Termine zur Ablegung der Rechnungen zu sorgen. Wichtige Dinge, die wider das Königliche Interesse laufen, sind dem Präsidenten sofort zu hinterbringen. Mit diesem muß der Director in Allem de concert gehen, auch mit ihm eine etwa nöthige Relation an den König zusammen unterschreiben.

Der Director muß den zur Rechenkammer bestellten Räthen und Bedienten die Departements so einrichten, daß „die bisherige Camerales mit zu denen Commissariatsrechnungen und die Commissariatsbediente mit zu denen Kammersachen gezogen werden".

Das Collegium besteht aus vier Räthen aus der Kammer, von denen der Kammerrath Wernecke die Expedition mitführt, drei Räthen aus dem Commissariat, „auch nöthigen andern Bedienten", wie sie im Etat aufgeführt sind. Die Dienststunden sind dieselben wie bei der Kammer.

Da die Rechenkammer „nur ein besonderes Departement von der Kammer und dem Commissariat" ist, eigentlich aber mit zu solchen Collegiis gehört, so soll sie zwar die Rechnungen über die Königlichen Gefälle abnehmen, wenn nöthig Notata darüber formiren, auch die Resolution hierüber, nachdem die Rendanten sie beantwortet, abfassen und die Quittungen über die Rechnungen expediren lassen, es werden aber die Notata und alle anderen Concepte, wenn sie von zwei Räthen und dem Director der Rechenkammer gezeichnet sind, „von dem Präsidenten revidiret und, wann obiges alles mundiret ist, in Domänensachen von der ganzen Kammer und Rechenkammer, in Commissariatssachen aber vom ganzen Commissariat und Rechenkammer . . unterschrieben und wann, es dergestalt adjustiret ist, zur Revision der Generalrechenkammer eingesandt".

Digitized by Google

Was die alle Jahre zu formirenden Etats betrifft, so hat sich die Rechenkammer in die von Kammer oder Commissariat in pleno zu besorgende Examinirung der Specialetats nicht zu mischen. Die geprüften Specialetats sind von der Rechenkammer zu calculiren und darnach sind unter dem Vorsitz des Präsidenten die Hauptetats zu formiren. Diese muß die ganze Kammer bezw. Commissariat und die Rechenkammer conjunctim unterschreiben und dann zur Revision der Generalrechenkammer und zur Königlichen Approbation nach Berlin senden. Die Etats werden bei Abhörung der Rechnungen zum Fundament genommen.

5. Die Secretarii.

Die Secretarii müssen Vor- und Nachmittags von Anfang bis zu Ende gegenwärtig sein und dürfen ohne Erlaubniß nicht ausbleiben oder fortgehen. Sie haben ein ordentliches Protokollbuch zu halten und, außer in sehr geringen Sachen, von allen Expeditionen Concepte zu machen. Sie müssen die Protokolle getreu und deutlich führen, alles „verschwiegen halten, ehe die Expedition geschehen, denen Supplicanten, Interessenten und andere, sie seien wer sie wollen, außer wann das Suchen abgeschlagen, keine Nachricht zukommen lassen, am wenigsten die Vota wie sie pro et contra gegangen, denenselben kundmachen".

Die Expeditionen sollen unparteiisch erfolgen. Die beschiedenen Sollicitanten sind nicht aufzuhalten oder mit Gebühren zu übersetzen. In den Relationen sollen sich die Secretarii „eines geziemenden Styli und deutlicher Expression befleißigen, in den Contracten alle Ambiguität vermeiden und die verabredete Conditiones und Punkta protokollmäßig einrichten". Die zur Ausfertigung nöthigen Akten sollen nach geschehener Expedition sofort wieder zur Registratur eingeliefert werden. Beim Jahresschluß ist über die zum Protokoll gebrachten Sachen ein alphabetischer Index secundum materias et nomina zu machen.

6. Die Registratoren.

Die Registratoren müssen die Akten unter gewissen Titeln und Rubriken nach den Ämtern und Materien, wenn sie geheftet und foliirt sind, reponiren. Für die generalia oder extraordinaria ist eine besondere Registratur zu halten. Über die ganze Registratur ist ein Index secundum materias anzulegen. Kein Camerale darf etwas aus der Registratur an sich nehmen, sondern muß die Akten von dem Registrator fordern. Personen, die nicht Cameralen sind, dürfen nur mit Erlaubniß des Präsidenten die Registratur benutzen.

7. Die Rentkammer.

Der Rentmeister und die übrigen Renteibedienten haben die gleichen Dienststunden wie die Kammer. Alle Domänenrevenuen sind zur Rent-

Digitized by Google

kammer zu bezahlen und daselbst zu berechnen. Wenn die Rendanten eine Geldlieferung thun, müssen sie es vorher der Kammer anzeigen, auch hat der Rentmeister, ehe er das Geld vom Kassirer zahlen läßt und empfängt, dem Controleur das Quantum anzuzeigen.

Die Rentkammer hat vor Allem für die richtige Abzahlung der zur baaren Ablieferung an die Generalfinanzkasse im Etat angesetzten Gelder zu sorgen, ebenso hat sie für die Auszahlung der Salaria an die Bedienten und zwar ohne Verkürzung zu sorgen. Über Einnahme und Ausgabe hat sie richtige Mannalia und Diaria zu führen, die sie auf Erfordern eines Mitglieds der Amtskammer produciren muß. Ihre monatlichen Extracte über Einnahme und Ausgabe sind an den Generalcontroleur v. Creutz einzusenden.

„Das übrige wird der Disposition, Anordnung und Einrichtung des Wirkl. Geheimten Etatsraths Grafen Truchseß zu Waldburg überlassen."

Der weitere Inhalt des Reglements betrifft die geplante neue Einrichtung des Preußischen Domänenwesens.

Durch Erlaß vom 17. November 1721[1]) wurden folgende Zusatzbestimmungen zu dem Kammerreglement getroffen:

Der Bediente, der zur Respicirung des Bauwesens cum voto et sessione in der Kammer ist, muß „das eigentliche Departement von Bausachen haben" dergestalt, daß er die vorhandenen Gebäude in den Ämtern fleißig visitirt, nothwendige Reparaturen rechtzeitig anzeigt und die Kosten specificirt, daß er ferner für neuaufzurichtende Gebäude profitable Bauanschläge aufstellt, die ihm zugegebenen Subalternen observirt, tüchtige Handwerker zur Hand hat und daß er sich selbst durch keine andere Beschäftigung abziehen läßt.

Von dem Kammercollegium samt und sonders, insonderheit von dem künftigen Kammerrath und Oberlandbaudirector, sind künftig die Vorschläge zur Ernennung der Unterbedienten für die Oeconomiebauten abzugeben, aber so, daß hierbei nur auf die Capacität der Leute gesehen wird.

Sobald ein eigener Kassirer zur Einnahme und Auszahlung der Baugelder bei den Retablissementsarbeiten bestellt ist, muß dieser sich von den Unterrendanten wöchentlich richtige Zettel und Belege der wirklich auf den Bau verwandten Kosten geben lassen. Er reicht dann monatlich dem Oberlandbaudirector einen zuverlässigen Extract ein, der von diesem zu prüfen und, wenn er für richtig befunden wird, zu attestiren ist. Viertel-

[1]) Conc., gez. Creutz, Görne. (Gen.-Dir. Preußen. Untersuchung des Domänenwesens 5. Nr. 2. vol. I.

Digitized by Google

jährlich aber muß das ganze Kammercolleg zu wissen bekommen, wie der eigentliche Status der Baukasse beschaffen ist.

Den Bestimmungen des Reglements über die Führung der Kammerarbeit ist beizufügen, daß das Kammercollegium nach geschehener Repartition der Arbeit „sich gewisse Zeiten und Stunden setzen solle, worin alles dasjenige durchgegangen werden kann, was sowohl dem Collegio en général oblieget, wie e. g. Etats-, Kassen-, Rechnungssachen insoweit der dortigen Rechenkammer in Zeiten die Subsidia beigeschaffet werden müssen, als [was] einem jeden Membro desselben in specie zu seinem Departement aufgegeben worden, damit nach kurzer Wiederholung der vorgekommenen Arbeit das Directorium bei etwa verspürter Versäumniß der Kammerarbeit in Zeiten remediren und einen jeden zu seiner Schuldigkeit autorisiren könne."

Da wegen Combination der Kammer- und Forstsachen öfters Irrungen entstehen, so ist allen Forstbedienten zu eröffnen, daß sie ihre Berichte immediate an die Kammer einzusenden haben. Da aber die Oberforstmeister selten zugegen sein können, gleichwohl aber solche Dinge vorkommen, die ohne ihre Beitretung nicht gut abzuthun sind, so ist ein gleichmäßiges Exemplar des Berichts an den Oberforstmeister zu senden. In wichtigen Dingen, die nicht ohne Zuthun des Oberforstmeisters abgethan werden können, hat dieser, wenn er in der Kammer nicht erscheinen kann, sein Sentiment sofort einzusenden. In Dingen, die Anstand haben können, ist nicht eher etwas zu entscheiden, bis der Oberforstmeister eingetroffen und mit ihm alles gründlich überlegt ist. Die Revision der Berichte in Forstsachen an den König selbst geschieht von dem Director und Oberforstmeister jeden Departements gemeinsam. Es soll in Forstsachen in Preußen so gehalten werden, wie es bei den andern Kammern Brauch ist. Bei neuen Emergentien soll sich die Kammer beim Generalfinanzdirectorium erkundigen.

Zum Schluß folgen Bestimmungen über Kassenführung und Abrechnung.

---

220. Circularordre an alle Commissariate und Steuerräthe.

Berlin 29. April 1721.

Mylius C. C. March. VI. 2. Nr. 139. Sp. 221 f.

Beobachtung der aus dem Generalcommissariat emanirten Edicte.

Die Provinzialcommissariate und die Steuerräthe der Kurmark sollen nicht allein selbst die Vollziehung der aus dem Generalcommissariat emanirenden Edicte sich angelegen sein lassen, sondern auch die unter ihnen

Digitized by Google

ſtehenden Steuerräthe und Commiſſarien und durch dieſe die Magiſtrate, Acciſebediente u. ſ. w. dahin inſtruiren, daß die Edicte zur Execution gebracht werden. Zu dem Ende ſollen ſie ſich fleißig nach den Contraventionen erkundigen und ſie gehörigen Ortes denunciren. Wer darunter ſeine Schuldigkeit nicht thut, ſoll jedesmal mit Verluſt eines Monatstractaments oder ſchärfer geſtraft werden.

221. Declaration der Conſtitution wegen Abkürzung der Proceſſe in der Kurmark.

Berlin 29. April 1721.

Mylius C. C. March. II. 1. Nr. 205. Sp. 717 ff.

Da die Conſtitution von 1718[1]) und ihre Declaration von 1719[2]) ſo wenig ihren Zweck erfüllt hat, daß vielmehr die Proceſſe dadurch in einigen Punkten verlängert und die Unkoſten vermehrt worden ſind, ſo wird bis zu völliger Regulirung des Juſtizweſens folgendes verordnet:

1. Das ſchriftliche Verfahren ſoll nicht ganz aufgehoben ſein, ſondern den Gerichten ſoll es freiſtehen, die Sache, wenn es nöthig iſt, zum Schriftwechſel zu verweiſen.

2. Dem Gerichte iſt es überlaſſen, ob es die Partei zum Verhör veranlaſſen oder die geſuchte Declaration per decretum in pleno ertheilen oder verwerfen will.

3. Ebenſo ob es die remedia extraordinaria annehmen oder verwerfen will.

4. Gerichte oder Commiſſarien müſſen einen von ihnen geforderten Bericht erſtatten.

5. Die Citationen zur Inrotulation und Publication der Urtheile ſind mit kurzem Termin wieder nach dem alten Fuße einzuführen.

6. Die Gerichte dürfen Verhörstermine wieder aufheben.

7. Betrifft die testamenta extrajudicialia.

8. Betrifft die Commiſſionen.

9. Wer die Collegia verſäumt, ohne unumgänglich verhindert zu ſein, ſoll jedesmal 2 Rthlr. an die Armen geben; dieſe Beſtimmung gilt aber nicht für diejenigen, die keine Beſoldung haben.

---

[1]) Vergl. Nr. 65. S. 91.

[2]) Vergl. Nr. 106. S. 169.

Digitized by Google

222. Immediatbericht des Generalfinanzdirectoriums.

Berlin 19. Mai 1721.

Ausf., gez. Creutz, Krautt, Fuchs, Herold, Kuhtze, Peyhnen. Gen.-Dir. Magdeburg. III. 12.

Magdeburger Rechenkammer.

Die Magdeburgische Amtskammer berichtet [1]) . ., wie bei denen vermehreten Revenues des Herzogthums sich auch die Arbeit bei der Kammer sehr häufe und also die unumgängliche Nothwendigkeit

[1]) Die Magdeburgische Kammer stellte in ihrem Berichte vom 21. April (Ausf., gez. Katte, Beyer, Richter, Boden, Schrader) vor:

„Zu Einrichtung einer Rechenkammer, worinnen alle und jede Rechnungen separatim tractiret werden könnten, . . . würde erfordert, daß unter Direction des Kammerpräsidenten und Assistance deren Kammerräthe, derer Departement auf die Respicirung der Ämter gerichtet, alle Rechnungssachen von einen Controlleur einen Calculatoren und Copiisten, sonder daß dieselbe mit einiger anderen Arbeit und Expedition sich meliren dürften, tractiret würden. Da dann der Controlleur, sobald eine Amtsrechnung eingelaufen, dieselbe genaue nach dem Formular, dem Anschlage oder Pachtcontracte, vorjährig abgenommenen Rechnung, darüber formirten Monitis und von der General-Rechenkammer eingelaufenen Finalresolutionen examiniret, Monita machet und Defecte ziehet, davon referiret und sodann denen Beamten zur Beantwortung zufertiget. Indessen calculiret und überrechnet der Calculator alles genaue durch und stellet nicht weniger als der Controlleur, wie oben gedacht, eine genaue Untersuchung an.

Wann dann die Monita von den Beamten beantwortet eingesandt, werden solche von dem Präsidenten und ganzen Collegio der Rechenkammer durchgegangen und darauf resolviret, was nach denen Beantwortungen passiren kann oder darnach geändert oder abgestellet werden müsse. Welches nachhero der Controlleur und Calculator mit dem Rechnungsführer durchgehet und, daß es nach denen Resolutionen geändert werde, besorget.

Wenn solches alles ajustiret, wird die Rechnung von den Beamten und Rechnungsführern in Präsence des Präsidenten und der ganzen Rechenkammer justificiret, die Belege examiniret und also abgenommen".

Die Abrechnung der Beamten ist dann zu unterschreiben und zu autorisiren,

„Der Copiiste hat indessen seine Arbeit, daß er alle Assignationes, Quittungen und Abrechnungen mundiret und in Ordnung bringet. Alle Monitoria und was sonsten in Geld- und Rechnungssachen von der Kammer und Rentei angegeben wird, werden von dem Calculatore extendiret und Copiisten mundiret.

Der Calculator kann zugleich Registrator und Actuarius sein und das Kammer-Archiv mit besorgen". . .

Digitized by Google

erfordere, daß sonderlich wegen der sehr angewachsenen Arbeit bei denen Rechnungen [und damit] zu E. K. M. Nachtheil nicht etwas übersehen oder gar verabsäumet werden möchte, eine besondere Einrichtung gemacht werde. Sie wollten zwar unter des Präsidenten und der übrigen Kammerräthe beständigen Aufsicht einige subalterne Kammerbediente zu den Rechnungssachen ferner mit gebrauchen, wie sich denn insonderheit der Kammersecretarius Ellenberger wohl dazu schicken würde, und könnte dessen itzige Verrichtung, weil sie sonderlich das Jagdwesen anginge, der neue Kammersecretarius Hnnd, die Salz- und Bergwerks-Expedition aber der Secretarius Wolfhard, als welcher derselben bereits sehr läufig sei, dagegen füglich übernehmen.

Die Kammer bitte aber, ihr noch ein Paar Subalterne und zwar einen Calculator und Copisten zuzuweisen und dazu 350 Thlr. im diesjährigen Etat auszusetzen.

Der König verfügte dazu:

von Kreutz soll mir alle Mag:[deburgischen] Kamerbediente specificie[ren] und von Kreutz soll 2 aus der Kamer [und] aus comis[sariat bezeichnen] [mit] die soll Kreutz eine Mag[deburger] Rechen Kammer machen wie in Preussen[1]) die Kamer und comis[sariat sollen] Rechenung einsenden

F W.

Am 24. Mai wurde darauf die verlangte Specification eingesandt. Die Magdeburgische Kammer bestand aus dem Präsidenten Christof von Katte, den Kammerräthen Kammermeister Joh. Christof Richter, Oberamtmann August Friedrich Boden, Joh. Christof Lohse, Landrentmeister Jakob Friedrich Schrader, Oberamtmann Joh. Christof Pflüger, den Kammersecretären Kaspar Heinrich Koller, Heinrich Gottfried Ellenberger, Renteisecretär Joh. Dreschhoff, Karl Murre, Registrator Matthias Heinrich Moldenhauer (zur Zeit in Preußen), Kammersecretär-Adjunkt, Kammer- und Renteischreiber Joh. Andreas Rother und den Kammerschreibern Christof Friedrich Berger, Christof August Äplinius, Joh. George Stämler.

[1]) Vergl. Nr. 196. S. 289.

Digitized by Google

225. Bericht des Wirklichen Geheimen Raths von Massow. Stargard 23. Mai 1721.

Ausf. R. 30 B. 23 b.

Huldigung und Privilegien Vorpommerns.[1])

Massow berichtet, der König habe ihm schon am 29. April[2]) befohlen, im Hinblick auf die bevorstehende Huldigung zu Stettin sich genau wegen der Privilegien der Ritterschaft und Städte zu erkundigen und zu berichten, „wie weit einem oder dem andern darin gefüget werden könnte".

Massow meint, es werde allerdings nöthig sein, „eine rechte formelle Huldigung aufzunehmen, weil sonderlich der gemeine Mann den vorhin bei der verordneten Interimshuldigung per deputatos gethanen Handschlag vielleicht noch nicht vor eine rechte Verbindung der Pflicht, womit nunmehro das ganze Land, so E. K. M. abgetreten worden, auf ewig verbunden sein soll, ansehen möchte".

Wegen der Specialprivilegien der Privaten würde zu publiciren sein, daß ein jeder sich damit einige Wochen vor der Huldigung bei der Regierung anzugeben hätte, damit diese ihr Gutachten abgeben könnte.

Aber wegen der generalen Landesprivilegien der Ritterschaft und Städten habe ich keine andere Nachricht erhalten können, als welche sie bereits im vorigen Jahr im Januario bei E. K. M. übergeben[3]) haben sollen. . . Selbige nun haben zwar in denen daselbst allegirten Instrumentis ihren Grund, es findet sich aber darin ein vieles, welches bei Schwedischen Zeiten nicht eben so genau observiret sein mag, als zum Exempel: was die Berathschlagung mit den Ständen zu des Landes Wohl und Weh in publicis angehet; ingleichen wegen Ausschreibung der Contribution und dessen Quanti, Veränderung der Zölle, Disposition in Domanialibus und was sonsten von landesherrschaftlicher Macht dependiret, als von welchem man noch in den letzten Jahren die Erfahrung gehabt, daß Ständen nur das allerwenigste communiciret oder nur ihr videtur attendiret worden.

Dagegen aber ist gewiß, daß ihr Rath in Kirchen- und Schulsachen, wie auch ratione modi collectandi (obgleich nicht ratione quanti contributionis) und was sonsten zu dem Wohlsein des Landes ohne der Landesherrschaft Schaden vorgekommen, jeder-

[1]) Vergl. Bd. 2. Nr. 217. S. 436.

[2]) Conc., gez. Ilgen, Emphausen.

[3]) Vergl. Nr. 150. S. 229.

Digitized by Google

zeit vernommen und denenselben erlaubet worden, darüber auf öffentlichen Landtagen zu deliberiren und ihre Nothdurft der Landesherrschaft in entstehenden Fällen vorzutragen, da jetzo ihr größtes Gravamen darin zu bestehen scheinet, daß ihnen nicht einmal erlaubet werden wolle, der Herrschaft ohnschädliche Zusammenkunften zu halten und darüber, was der Herrschaft und ihnen selbst zuträglich, zu deliberiren, worin ihnen doch meines ohnvorgreiflichen Ermessens gar wohl gefüget werden könnte, weil doch alle dergleichen Zusammenkünfte auf ihre eigene Kosten geschehen und ehe nicht accordiret werden, bevor sie die capita deliberandi der Regierung angezeiget und von derselben an E. K. M. . . referiret worden.

Über die anderen Privilegia würden ohnmaßgeblich E. K. M. Sich also generaliter herauslassen können, daß die Stände darüber allezeit allergnädigst gehöret und mit rechtlichem Bescheide versehen werden sollen, weil dieselbe von verschiedener Art und Beschaffenheit und darüber ein generales Gutachten abzugeben nicht thunlich, da die Umstände selbige vielfältig variiren und dannenhero nicht anders als pro re nata expediret werden mögen. . .

Daß aber die Schweden annoch auf die Gedanken fallen sollten, bei solcher künftigen Huldigung sich auch zu melden, würde pure wider die Pacta laufen, als darin sie sich aller Ansprache an das cedirte Antheil Landes entsaget, und da ihnen dergestalt ad renuntiata kein Regressus competiret, wird deshalb verhoffentlich nichts zu besorgen sein.

Am 10. Juni 1721 erhielt Massow den folgenden Bescheid:[1])

Wir sind über die recht impertinente Gravamina und Desideria, so die Stände aus Unserem Vorpommerischen District schon hiebevor allhie übergeben haben sollen,[2]) . . zum höchsten scandalisiret, und werdet Ihr selbst begreifen, daß kein Landesherr über dergleichen Prätensiones sich mit seinen Unterthanen einlassen könne. Ihr habt aber solches zu dissimuliren und hingegen im Lande bekannt zu machen, daß Wir die Huldigung auf den 8. des nächstbevorstehenden Monats Augusti zu Stettin in eigener höchsten Person einnehmen wollten ꝛc.

[1]) Conc., gez. Ilgen, Cnyphausen.
[2]) Vergl. Nr. 150. S. 229.

Digitized by Google

Es ist aber Unsere Meinung, alsdann den Ständen wegen ihrer Privilegien ohngefähr eine solche Declaration und Versicherung zu geben, wie Wir anno 1714, als Wir Unsere Huldigung in Preußen eingenommen, den dortigen Ständen ertheilet haben[1]) . .

Mit einer solchen Versicherung können die Landstände vorerst ganz wohl zufrieden sein; Ihr habt aber Euch annoch gegen niemand merken zu lassen, daß dieses Unsere Intention sei, sondern solches muß ihnen alsdann erst, wann die Stände zu Ablegung der Huldigung zu Stettin bei einander sein werden, den Tag vorher, wann die Huldigung geschehen soll, intimiret werden.

Massow schrieb darauf am 23. Juni an Ilgen, er hätte versucht, den Vorpommerschen Ständen „die ungeheuren propositiones, so sie wegen ihrer vermeintlichen Privilegien hiebevor gethan, aus dem Kopf zu bringen". Er hätte auch erlangt, daß bei der Huldigung „nichts sonderliches werde gedacht werden, wenn nur S. K. M. belieben wollen, sich dergestalt" wie im Rescript vom 10. Juni „zu erklären".

224. Protokoll des Geheimen Raths.

Königsberg 27. Juni 1721.

Urschrift. Königsberg. Staatsarchiv 59 a.

Executionsproceß. Hofgericht. Versendung von Verordnungen und Akten. Advokaten. Justizpflege in den Ämtern. Concursprocesse. Succumbenzgelder. Sportelkasse. Relationen in Justizcollegien. Criminalsachen. Landrecht.

In Beisein S. K. M. höchsten Person, derer Würklichen Geheimbden Etatsräthen Grafen von Dohna, von Rauschke, von Tettau, von Ostau, von Grumbkow, von Wallenrodt, Grafen zu Waldburg und des Hofrichters Grafen von Schlieben wie auch des Geheimbdenraths von Cocceji.

Nachdeme S. K. M. befohlen, daß auf dasjenige, was der Geheimbde Rath v. Cocceji wegen des Justizwesens vortragen würde, wohl Acht gegeben und, falls dabei einige Difficultät gefunden werden möchte, solches frei erinnert und die Wahrheit gesagt werden sollte, weilen es hernach nicht mehr Zeit sein würde, so proponiret der Geheimbde Rath v. Cocceji, daß er mit denen wegen Einrichtung

[1]) Bd. 2. Nr. 11. S. 42.

Digitized by Google

des Justizwesens allhier verordneten Commissariis[1]) sich geeiniget hätte bis auf etliche Punkta, welche auf S. K. M. Resolution ankämen, und derowegen darauf ausgesetzet wären.

Die Propositionen betreffen:

1. Den Executionsproceß. Cocceji meint, daß diese Processe in sechs Wochen zu Ende kommen könnten. Schlieben stellt vor, daß dies mit den Officieren nicht allemal gehen würde. Der König verfügt darauf, daß, wenn diese abwesend sind, der Regimentscommandeur zu benachrichtigen und der Termin auf 6 Wochen zu prolongiren ist.

2. Die Einschränkung der Ferien beim Hofgericht. Auf Vorschlag des Hofrichters verfügt der König, daß stets einige von den Hofgerichtsräthen zur Stelle bleiben und die Sachen, bei denen periculum in mora ist, abthun sollen und ferner, daß das Hofgericht sich in der 4. und 8. Woche der Ferien versammeln und die inzwischen eingekommenen Sachen abthun soll.

3. Bildung von zwei Senaten beim Hofgericht. Auf Vorschlag von Cocceji verordnet der König, daß beim Hofgericht zwei Senate eingerichtet werden sollen, von denen der erste „die Acta referiren und alles abthun, der zweite aber nur dasjenige, was zur Instruction des processus gehöret, verrichten" soll. Neben dem Präsidenten soll jeder Senat aus 7 Mitgliedern bestehen, darunter 2 extraordinariis cum voto.

4. Versendung der Verordnungen in Justizsachen. Die Verordnungen in Justizsachen sollen künftig ex officio weggeschickt werden. Zugleich befiehlt der König, daß, wenn die Parteien nicht binnen 8—14 Tagen die Gebühren dafür entrichten, die Regierung diese durch das Amt executive beitreiben lassen soll.

5. Die Gebühren der Advokaten. Auf Vorschlag Coccejis verfügt der König, daß die Advokaten „eher kein Salarium haben sollen, als bis nach völlig geendigter Sache, wovon aber die Fremden auszunehmen". Doch sollen ihnen zur Bezahlung des Stempelgeldes und ihrer Copialien 3 Rthlr. im Voraus gegeben werden.

6. Versendung der Originalakten. Cocceji beantragt, daß zur Verkürzung der Processe die Akten im Original von einem Gericht an das andere verschickt werden müssen. Der Hofrichter erinnert dabei, daß auf diese Weise incomplete Archive entstehen würden. Graf Waldburg hält dafür, daß „das Dubium wegen der Archiven und andern wegfallen würden, wann der Punkt wegen der Verweser und Hauptleute erst abgemacht wäre". Der König verfügt schließlich die Versendung der Originalakten und befiehlt nach dem Vorschlag Waldburgs, daß

[1]) Vergl. Nr. 204. S. 313.

Digitized by Google

die Hauptleute und Verweſere ſich mit den Juſtizſachen, die nicht nur aufs Receſſiren ankommen, ſich nichts weiter zu thun machen, und die Edelleute, außer in geringen Sachen, welche nur lediglich aufs Receſſiren ankommen, beim Hofgericht ihre erſte Inſtanz haben, die Cölmer und Bauren aber durch gewiſſe dazu zu ſetzende Gerichtſchreibern, wozu geſchickte Stadtſchreibern, oder welche dazu von den jetzigen adelichen Gerichtſchreibere tüchtig ſind, genommen werden können, mit Zuziehung des Beamten und jemandes aus dem Gericht gerichtet werden ſollen. Wann der Amtshauptmann aber ſelbſt zugegen, kann er dabei ſein und praeſidiren. Die Ausſchreiben und Verordnungen aber gehen allemal an den Amtshauptmann, und wann dieſer abweſend iſt, ſo expedirt der Gerichtſchreiber was vorfällt. Wobei zugleich befohlen wird, daß in allen vorkommenden Sachen zuforderſt die Sühne tentirt werden ſoll.

7. Die Conkursproceſſe. Der König verfügt, daß die zum Conkurſe kommenden Güter, ſobald dieſer feſtgeſetzt iſt, publicirt und plus licitanti zugeſchlagen werden ſollen.

8. Maintenirung des Hofgerichts. Da die Parteien in ihren Memorialien das Hofgericht manchmal ſehr angreifen, ſo verfügt der König auf die Bitte des Hofrichters, „daß die Regierung das Hofgericht behörig mainteniren ſolle“.

Succumbenzgelder. Der König verfügt, daß, wenn in gewiſſen Fällen Succumbenzgelder verordnet werden, dieſe künftig Niemandem erlaſſen werden dürfen.

Sportelkaſſe.[1]) Auf Vorſchlag Coceji's genehmigt der König, daß mit einer Sportelkaſſe auf ein Jahr ein Verſuch gemacht werden ſoll; aus ihr ſollen für die Bedienten beſſere Beſoldungen verſchafft werden.

Relationen in den Juſtizcollegien. Die Relationen in den Juſtizcollegien ſollen vom Referenten und Correferenten kurz ſchriftlich aufgeſetzt und ad acta gegeben werden.

Criminalſachen.[2]) Graf Waldburg ſchlägt vor, daß nach Aufhebung des Hofhalsgerichts die fünf Freiheitsgerichte aufgehoben und daraus eins gemacht werden ſolle, von dem unter Direction des Oberburggrafen und mit Zuziehung des Hofraths Gebauer die Criminalſachen abgethan werden könnten. Tettau und Dohna ſprechen ſich gegen dieſen Vorſchlag aus. Der König verfügt ſchließlich, daß die Criminalſachen beim Hofgericht tractirt und, „wann Zeugen zu verhören oder Executiones zu verrichten,

[1]) Vergl. Nr. 204. S. 313.

[2]) Vergl. Nr. 204. S. 313.

Digitized by Google

ſolches an die Gerichte remittiret werden ſolle und ſodann der Hofrath Gebauer, welcher über das Criminalweſen die Direction behielte, dabei ſein könnte". Auf Anregung Waldburgs verfügt ferner der König, daß Katſch das Berliner Criminalcolleg anweiſen ſolle, die von Königsberg einlaufenden Criminalſachen ſtets ungeſäumt vorzunehmen und dem Könige binnen acht Tagen darüber ein Gutachten einzuſenden.

Das revidirte Landrecht.[1]) Der König verfügt, daß das ganze Landrecht neu gedruckt und ſo wie es von Cocceji und den übrigen Commiſſarien revidirt ſein wird, publicirt werden ſoll. Er genehmigt ferner, daß das Landrecht in Berlin gedruckt werde, doch ſoll es zu Königsberg datirt werden.

Rang der Hofgerichtsräthe. Auf Vorſtellung des Hofrichters verfügt der König, daß die Hofgerichtsräthe auch ferner ihren Rang vor den Commiſſariats- und Kammerräthen haben ſollen.

Advokaten. Der König verordnet ſchließlich, daß der Hofrichter auf die Advokaten genaue Acht geben und „diejenige, welche nicht gut und aufrichtig ſind, ſondern die Proceſſe mutwillig zu verſchleppen ſuchen, ohne allem Nachſehen abgeſchaffet und andere vorgeſchlagen werden ſollen."

Gleichfalls vom 27. Juni 1721 datirt iſt die Vorrede zum Verbeſſerten Landrecht des Königreichs Preußen. Sie enthält außer den in dem obigen Protokoll aufgeführten Anordnungen für das Hofgericht noch einige weitere Beſtimmungen über Perſonal und Geſchäftsordnung dieſes Gerichtes.

225. Erlaß an das Generalfinanzdirectorium.

Berlin 19. Juli 1721.

Ausf., gegengez. Grumbkow. Gen.-Dir. Gen.-Dep. XXXIX. 1.

Einmiſchung der Beamten in den Amtsſtädten in das Polizei- und rathhäusliche Weſen.

Euch iſt vorhin zur Genüge bekannt, wasgeſtalt bishero ſowohl in der Kurmark als anderen Unſeren Provincien viele Beſchwerden geführet worden, daß Unſere Beamte in denen Amtsſtädten ſich unter dem Vorwand der habenden Jurisdiction auch in das Polizei- und rathhäusliche, Kämmerei- und Stadtweſen, ingleichen in Manufactur- und anderen zu Unſers Generalcommiſſariats Departement gehörigen Sachen meliren und dadurch ſowohl denen Magiſträten

[1]) Vergl. Nr. 204. S. 313.

Digitized by Google

als commissariis locorum allerhand Hinderungen in ihrem Amte verursachen.

Es wird daher nachdrücklich verordnet, daß „die Magistrate in denen Amtsstädten ohne die geringste Einmischung des Beamten in allen Polizei-, Manufactur- und anderen zum Generalcommissariats-Departement gehörigen Sachen denen Ordres des Generalcommissariats Parition leisten und die Amtleute unter dem Prätext der habenden Jurisdiction sich darin nicht meliren sollen".

Das Generalfinanzdirectorium soll eine entsprechende Verordnung an die Kammern ergehen lassen.

Durch Erlaß vom 18. August 1721 wurden sämtliche Kammern mit diesem Beschlusse bekannt gemacht und aufgefordert, Bericht zu erstatten, wenn dagegen „etwas erhebliches einzuwenden" wäre.[1])

In Folge dessen gab die Magdeburgische Kammer am 4. September dem Generalfinanzdirectorium zu erwägen:

daß zuvoderst determiniret und ausgemachet werde, was zu des Commissariats Departement eigentlich gehöre, zumal da das hiesige sich dessen bereits insoweit gemißbrauchet, daß es contra regulas bonae interpretationis, den klaren Buchstaben und die Intention S. K. M. daraus der Aufführung eines magistratus perpetui und Absetzung der alten Raths- und Gerichtspersonen ohne der Kammer und Ämter Concurrenz sich anmaßen wollen, wovon die entstandene verschiedene Irregularitäten und Desordres gleichfalls . . berichtet worden. Damit nun dergleichen Inconvenientien in Zukunft vorgebauet und die Ämter bei ihrem Herkommen und alten Gerechtigkeiten gelassen werden, von dem Commissariate aber denenselben weiter kein Eintrag zu besorgen sei, so wiederholen wir unser voriges gehorsamstes Bitten,[2]) hochgeneigt zu vermitteln, daß wir diesfalls mit einer Resolution ehistens versehen werden, an das Commissariat aber Befehl ergehen möge, alles in statu quo zu lassen, bis die Sache, wie es überall zu halten, eigentlich reguliret worden und, was darwider vorgegangen, in vorigen Stand zu setzen. Wann solches geschehen, so hat so

[1]) Conc., gez. Creutz.

[2]) Die Magdeburger Kammer hatte sich schon auf Grund mehrerer Beschwerden am 21. August beim Generalfinanzdirectorium über das Generalkriegscommissariat beklagt.

Digitized by Google

wenig die Königliche Kammer als die Ämter sich zu beschweren, daß in denen Sachen, so das Commissariats-Departement angehen, die Magistrate in denen Städten schlechterdings pariren müssen, und die Beamte unterm Prätext der Amtsjurisdiction sich darin nicht meliren dürfen.

Noch schärfere Klagen erhob die Kurmärkische Kammer, Berlin 30. September:[1])

Die Kammer wolle „gleich wie bisanhero also auch ferner in denen Amtsstädten denen commissariis locorum gerne gestatten, . . daß sie in Polizei-, Kämmerei- und Manufaktur-, auch anderen zum Generalkriegescommissariatsdepartement gehörigen Sachen disponiren mögen".

. . . Nachdem aber besagte Commissarii ihre Auctorität hierbei zu weit extendiren und sich einestheils, sonderlich in Mühlensachen, einer absoluten Gewalt über die Königlichen Ämtermühlen anmaßen, die Müllere pro lubitu befehligen, mandata absque notificatione et praescitu des Amtes in denen Mühlen anschlagen, denen Müllern beim Abmetzen Ziel und Maß setzen, wie er solches verrichten solle, ja auch sogar ihre Auctorität dahin auszusetzen vermeinen, daß sie mit denen Visitatoren, Ausreutern und Stadtdienern in die Mühlen fallen und actus iurisdictionis wider die Mühlere und Mühlenbursche exerciren, sie mit Prügeln und Schlägen tractiren und dergestalt unverantwortlicher Weise gegen diese Leute verfahren wollen, wie solches noch ohnlängst in Storkow geschehen und von dem dasigem Accise einnehmer Boxhammer vorgenommen worden ist, so kann hierzu die Königliche Kammer wegen dero alten Gerechtsamen und Amtsjurium wohl ohnmöglich stille schweigen, sondern will gehorsamst bitten, daß diesen Inconvenientien abgeholfen und eine solche absolute Gewalt denen Accise einnehmern zum höchsten Präjudiz der Amtsjurium nicht gestattet, sondern ihnen hierunter Ziel und Maß gesetzet werden möge. . . . Ferner würde wohl zu präcaviren sein, daß die Ämter in Grenz- und allgemeiner Hut- und Weidesachen mit denen Städten sich nicht lediglich der Disposition des commissarii loci unterwerfen und die Amtsjura schmälern und deren alte Gerechtsamkeit sich entziehen lassen müssen, welches sonst viele nachtheilige Seiten nach sich ziehen und mithin dadurch endlich denen Ämtern die Jurisdiction gar

[1]) Ausf., gez. Schlieben, Meyer, d'Arrest, Sobbe, Unfriedt.

Digitized by Google

würde disputiret werden. Da auch die Herren Steuerräthe sich ganz unbefugter Weise einiger Cognition über die Königliche Ämter-Unterthanen und der Kammer Revenues anmaßen, indem die Erfahrung gelehret, daß die Unterthanen, wann sie in Abgebung ihrer Prästationen oder Entrichtung der Contribution säumig sind und deshalb mit der Execution beleget werden, sich zu jenen und die Landräthe wenden, bei denenselben Hülfe suchen und Schreiben an die Kammer ausbringen: weil aber solchergestalt die Unterthanen ihr ordentliches Forum vorbeigehen, so wird um solches Remedirung gleichfalls . . gebeten. . .

226. Eingabe der Pommerschen Regierung.

Stargard 21. Juli 1721.

Ausf., gez. Massow, Borcke, Schaper, Laurens, Below. R. 30. B. 23b.

Huldigung in Stettin.[1])

1.

Ob E. K. M. vor der Huldigung einen solennen Einzug in Stettin halten[2]) und was Sie deshalb allergnädigst befehlen wollen?

2.

Ob auch einige von dem Gouvernement, der Regierung und den Landständen E. K. M. entgegenkommen sollen und wie weit?[3])

Hiebevor hat der Landmarschall nebst zweien von der Ritterschaft und einem von den Städten sich auf den Grenzen unterthänigst eingefunden.[4])

3.

Vor der Huldigung geschicht eine Predigt, und weil die Schloßkirche zu dieser Solennität zu klein ist, so werden E. K. M. befehlen, ob der Gottesdienst nicht in der Marienkirche gehalten

[1]) In den folgenden Anmerkungen werden die Verfügungen des Königs wiedergegeben.

[2]) „nein."

[3]) „nein."

[4]) „nein."

Digitized by Google

werden solle?[1]) Dieselbe gehöret auch zum Schlosse und liegt nicht weit davon.

4.

Wer die Huldigungspredigt thun soll,[2]) und über was für einen Text, das werden E. K. M. befehlen.[1])

5.

Weil die Ritterschaft in der Kirche huldigen und dazu eine Estrade verfertiget werden soll, so erinnert die Regierung, daß der dazu nöthige Dais und Fauteuil von E. K. M. Hofstaat mit nach Stettin gebracht werden möchte.[3])

6.

Ob der Ober-Präsident von Massow die Anreden an die Ritterschaft und übrigen Unterthanen bei dieser Huldigung thun solle?[4])

7.

Die Prediger pflegen anstatt des wirklichen Huldigungseides der Landesherrschaft einen allerunterthänigsten Handschlag zu thun.[5]) E. K. M. werden verordnen, wie es vorjetzo damit gehalten werden solle?

8.

Der Magistrat und die Schöppen zu Stettin haben hiebevor nicht in der Kirche, sondern in einer Stube auf dem Schlosse, die Bürgerschaft aber und andere Unterthanen auf dem Schloßplatze gehuldiget. E. K. M. werden befehlen, ob es diesesmal wieder also gehalten[6]) und zu solchem Ende auf dem Schlosse, wie es sich am bequemsten schicken will, auch eine Estrade vor Sie angefertiget werden soll?

Nach den Randverfügungen wurde der Erlaß an die Pommersche Regierung entworfen, Berlin 25. Juli 1721,[7]) in dem noch befohlen wird,

[1]) „ja."
[2]) „Bolhagen."
[3]) „Narren Possen."
[4]) „ja."
[5]) „ja."
[6]) „ja F W."
[7]) Conc., gez. Ilgen, Cnyphausen.

Digitized by Google

„daß der Eid der Ritterschaft nicht auf die bloße Lehnspflicht, sondern auch auf die Unterthänigkeit mitgerichtet werden muß".

Ueber die Huldigung selbst liegen zwei gedruckte Schilderungen vor:

Historischer Bericht von dem Solennen Actu der allgemeinen Erbhuldigung, welche dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Monarchen, Herrn Friedrich Wilhelm, Könige in Preußen, ꝛc. ꝛc. ꝛc. von denen sämptlichen Ständen, Vasallen und Unterthanen der Stettinischen und Vor-Pommerischen Lande disseits der Pehne, den X. Augusti MDCCXXI. geleistet worden, nebst denen bey diesen Huldigungs-Actu gehaltenen solennen Reden und andern merkwürdigen Umständen. Mit Königl. Preußisch- und Chur-Fürstl. Brandenburgischen Privilegio. Verlegt in Stettin, von Johann Gottfried Conradi. 4°.

Der Huldigungs-Eyd, welchen dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederich Wilhelm, König in Preussen, Marggrafen zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Chur-Fürsten, ꝛc. ꝛc. ꝛc. die sämtlichen Vor-Pommerschen Stände disseits der Peehne, bey der solennen Erbhuldigung, den 10. Augusti 1721 zu Stettin leisteten, in der St. Marien Stiffts-Kirche aus I. Petr. II, 17. in aller Kürtze vorgestellet von D. Laurent. David Vollhagen. Verlegt in Stettin, von Johann Gottfried Conradi. 4°.

227. Erlaß an den Preußischen Hofrichter Grafen von Schlieben.

Berlin 4. August 1721.

Conc., gez. Katsch. R. 7. 79. 1.

Das Preußische Hofgericht.

Der Hofrichter Graf Schlieben berichtete, Königsberg 22. Juli 1721, über die Besetzung des dortigen Hofgerichts.[1]) Adliche Räthe mit Gehalt waren Gröben, Röder, Tettau, Podewils, Derschau und ohne Gehalt Lesgewang. Bürgerliche Räthe mit Gehalt waren Dr. Lau, Dr. Grube, Lic. Heilsberg und ohne Gehalt Dr. von Sanden, Böse. Extraordinäre Hofgerichtsräthe: a) adliche waren Knobelsdorff, Eppingen, v. d. Trenck, Müllenheim, de Glaireaux, Eldit (noch nicht introducirt); b) bürgerliche: Boltz und Falck.

[1]) Durch Erlaß an die Preußische Regierung vom 27. Mai 1721 (Conc., gez. Katsch. R. 7. 78. B.) war dieser aufgegeben worden, für das Hofgericht „eine gewisse Zahl von Räthen, wormit zwei Senatus besetzt werden können, auszumachen und darzu lauter solche Subjecta, welche in praxi versirt und sonst bekannte ehrliche und legale Leute sein, bei Unserer Anwesenheit in Vorschlag zu bringen". Die Regierung sollte hierin alles mit Schlieben concertiren.

Digitized by Google

Schlieben beantragte als neue Mitglieder die im untenstehenden Erlasse Genannten. „Die von Adel sind zwar nicht alle gleich gelahrt; die alten aber haben bei ihrer Wissenschaft die Routine erlernt, von denen neuen aber habe ich gute Hoffnung“ . . . „Nun habe ich E. K. M. auf mein Gewissen und theuer geleisteten Eid versichern wollen, daß ich andere und geschicktere von Adel in ohnmaßgeblichen Vorschlag zu bringen nicht weiß“.

Er bittet schließlich, Knobelsdorff und Sanden mit Gehalt zu begnadigen.

Zur Antwort wurde ihm das folgende Reskript:

Allermaßen Wir . . zu Euch das gnädigste Vertrauen tragen, daß Ihr bei Euren Vorschlägen anders nicht als die Pflichte, womit Ihr Uns und der Justiz verwandt seid, werdet zum Endzweck und vor Augen gehabt haben, so approbiren Wir auch in Gnaden und wollen, daß ermeltes Hofgericht von nun an aus folgenden Personen bestehen solle, und zwar aus Euch, als dem Hofrichter, und dann acht adelichen und sechs bürgerlichen Räthen.

Die adelichen sind:

1. Der von der Gröben,
2. Der von Röder,
3. Der von Podewils,
4. Der von Derschau,
5. Der von Lesgewang,
6. Der von Knobelsdorf,
7. Der von Gröben, welcher als Extraordinarius im dortigen Tribunal sitzet, und
8. Der von Perbandt, gewesener Kammerrath in Litthauen.

Die von bürgerlichem Stande sollen sein:

1. Lau, 2. Dr. Grube, 3. Heilsberg, 4. Dr. von Sanden, 5. Böse, 6. Boltz.

Der König ist damit einverstanden, daß der Hofgerichtsrath von Lesgewang von seiner Besoldung dem abgehenden Hofgerichtsrath von Tettau auf dessen Lebenszeit jährlich 200 Rthlr. abgeben soll.

Wenn Einer von den Vorgeschlagenen sich dem Werke nicht gewachsen zeigt, soll Schlieben einen anderen vorschlagen.

„Daß an der abgehenden Hofgerichtsräthe Stelle die jüngere hinaufrücken und auch in deren Besoldung succediren, das finden Wir billig und

Digitized by Google

lassen daneben geschehen, daß dem Successori seines Antecessoris Gehalt auf dem Etat ohne weitere Rückfrage zugeschrieben werde."

Wegen der Besoldung für Knobelsdorf und Sanden wird die Resolution zur Zeit noch ausgesetzt.

Durch Erlaß an die Preußische Regierung, Berlin 20. November 1721,[1]) wurde anstatt Gröbens, Lesgewangs und Perbandts, die angeblich um Enthebung von ihren Stellen gebeten hatten,[2]) dem bisherigen extraordinären Hofgerichtsrath Christof Falck und Hofrath Gebauer Sitz und Stimme im Hofgericht verliehen:

jedoch dergestalt, daß gedachter Falck,[3]) wann hiernächst eine Besoldung bei dem Hofgericht vakant wird, zu derselben eher nicht gelangen soll, als bis er nebst zweien anderen präsentiret und unter denselben der geschickteste zu sein befunden werden wird, maßen nach Anleitung des neuen Preußischen Landrechts allemal dem gelahrteften des Collegii, der noch kein Salarium hat, eine vacirende Besoldung zugeleget werden muß.

Der Präsident von Lesgewang bestritt, Königsberg 15. December 1721,[4]) energisch, daß sein Bruder Andreas Ehrenreich um Entlassung aus dem Hofgericht gebeten hätte. Er war überzeugt, „daß dieser Coup von einem Feind herkäme, inmaßen er [Andreas Ehrenreich] auf sein Eid und Gewissen betheuret, daß er sichs niemalen in die Gedanken kommen lassen, um seinen Abschied anzuhalten".

Der König verfügte dazu:

von Kahts mit Kocceij zu sprechen der mus es wissen
FW.

Da sich trotz Coccejis gegentheiliger Behauptung kein Entlassungsgesuch Lesgewangs fand, so wurde durch Erlaß an die Preußische Re-

[1]) Conc., gez. Katsch.

[2]) Wilhelm Ludwig von der Gröben und Georg Christoph von Perbandt schlugen die Stellen wegen ihrer Mittellosigkeit ab. Zu dem Berichte Schliebens darüber, Königsberg 23. September 1721, schrieb Friedrich Wilhelm: „von Kaths Kocceij soll citto vorschlagen".

[3]) Cocceji war gegen Falcks Berufung, schlug aber im Schreiben vom 21. October das hier gewählte Auskunftsmittel vor: „weil ich sehe, daß des Herrn von Marschall Hochwohlgeboren sich hierbei interessiren". — Falck, der Schwiegersohn des Dr. Lau, hatte 13 Jahre im Preußischen Criminalgericht und 10 Jahre als extraordinarius im Hofgericht gesessen. Durch Kabinetsordre an Katsch, Berlin 2. September 1721, wurde er zum ordentlichen Hofgerichtsrath ernannt.

[4]) Ausf.

Digitized by Google

gierung, Berlin 2. Januar 1722,[1]) verfügt, daß es hinsichtlich Lesgewangs bei der Verfügung vom 4. August 1721 sein Bewenden hätte.

228. Berichte des Preußischen Commissariats.

Königsberg 19. August—17. October 1721.

Ausf., Generalkriegscommissariat Preußen. Behörden- und Bestallungssachen. Generalia.

Waldburgs Krankheit und Tod. Verwahrung seiner Papiere.

Am 19. August 1721 berichtete das Preußische Commissariat nach Berlin:

E. K. M. haben wir aus verbundener Obliegenheit anzuzeigen nicht ermanglen sollen, wie annoch einige . . Relationes bei uns abgefasset liegen, welche zu Dero . . Entscheidung einzusenden die Nothdurft zwar erfordert, allein da E. K. M. Wirklich Geheimbter Etatsrath und Ober-Präsident, der Graf Truchses zu Waldburg, aus wahrem Trieb und Sorgfalt vor Dero höchstes Interesse, gleichwie alle Ausfertigungen, also absonderlich die abzustattende . . Berichte selbst durchgehet und revidiret und bishero tagtäglich nach unserem herzlichem Wunsch gehoffet, dessen Krankheit würde ihme solche Arbeit verstatten, so will dieselbe dennoch nicht nachlassen, sondern hält dermaßen beständig an, daß er noch im Stande nicht ist, etwas vornehmen und darunter seinem sehnlichen Verlangen, die Stunden aller Tage zu E. K. M. Diensten zu widmen, satisfaciren zu können.

Am 19. September berichtete das Commissariat:

Es habe über die Krankheit Waldburgs bisher nichts weiteres berichtet, weil über ihre wahre Beschaffenheit nichts zuverlässiges zu melden sei. Nachdem Waldburg

heute vor zwölf Tagen den Land-Physicum Dr. Christiani aus Preusch Holland nebst annoch einem Chirurgo aus Braunsberg über seine mehr zunehmende schmerzliche Unpäßlichkeit consultiret und seit solcher Zeit sich ihrer Medicamenten in so weit bedienet, so haben wir von selbigen, wiewohl mit großem Leidwesen, den gefährlichen Zustand, in welchem sie diesen Minister befunden, allererst vernommen; und ob es zwar bei einem und dem andern Zufall zu einiger Besserung sich anlässet, so kommen dennoch täglich

[1]) Conc., gez. Katsch.

Digitized by Google

dergleichen extraordinäre Umstände vor, da die letzt berufene Medici mit deme bis dahin allein gebrauchten Dr. Brockmann sich nicht allerdings einigen können, daß also wohl noch einer von dergleichen gefährlichen Kuren erfahrner Medicus allhier zu wünschen wäre, welcher nicht allein die Entscheidung [treffen], sondern auch mit mehrerm Rath und That sie allerseits assistiren könnte. Oberwähnter Wirklich Geheimbter Etatsrath Graf zu Waldburg declarirte zwar vor einigen Tagen gegen mich, den von Lesgewang, und mich, den von Viereck, wie er gesonnen wäre, E. K. M. um Hersendung des Chirurgi Bingerts . . zu bitten, indem hauptsächlich seine Krankheit noch mehrere Chirurgos, denen solche schwere Zufälle bekannt sein möchten, erfordert; da wir aber vernehmen, daß derselbe sich eines andern resolviret und außer denen drei anwesenden niemanden mehr verlange, auch zu denen hiesigen Medicis und Chirurgis in der Stadt gar keine Confidence hat, so haben E. K. M. wir es . . anheimstellen sollen, ob Dieselbe gedachten Bingert, zu deme der Patient ein Vertrauen zu haben, anfänglichen bezeigete, annoch schleunigst anhero zu senden, . . geruhen wollten, als worum unsere Pflicht uns antreibet, zu Rettung unseres bishero vorgesetzten Chefs selbst . . zu bitten. Inzwischen übersenden E. K. M. wir hiebei diejenige Relation, welche wir im heutigen Dato von vorerwähntem Christiani erhalten haben, und würde nicht undienlich sein, wann von dem Medico Brockmann posttäglich eine dergleichen könnte gefordert werden, damit in E. K. M. Hoflager etwa ein consilium medicum über dergleichen extraordinäre Zufälle könnte gehalten [werden], um diesen habilen, treuen und sorgfältigen Minister, der mehr vor E. K. M. als sein eigenes Interesse in unermüdetem Fleiß gewachet hat, nach unseres Herzens Wunsch bei dem Leben zu conserviren.

Der König schrieb dazu:

Comis[sariat] citto citto soll Bingert hin ich will die Reise un Kosten bezahlen mit extra Post F W.

Da Binger sich aber wegen Krankheit entschuldigte, befahl der König auf einen Bericht Krautts hin: „eslinger soll hin F W".

Am 30. September mußte das Commissariat berichten, die Krankheit Waldburgs habe sich „innerhalb einiger Tage dermaßen gemehrt, daß fortmehro alle menschliche Hülfe bei ihm aus zu sein scheinet, er auch so-

Digitized by Google

gar bereits in Todesnöthen lieget und man allstündlich dessen Hintritt sich vor Augen stellet". Der Leibchirurg Eßlinger sei noch nicht eingetroffen, wahrscheinlich wegen der Sturmwinde bei Pillau.

Zu diesem Berichte schrieb der König:

Gott weiß wie es mir schmertzet F Wilhelm.

Am 3. October meldete das Commissariat:

Laut denen an E. K. M. von uns . . abgestatteten Relationen, die Krankheit unseres Präsidenten . . betreffend, haben wir, Inhalts der vom 19. Augusti auf das Raissonnement und die feste Versicherung des Dr. Brockmanns uns gründend, auch selbige dieserwegen gar nicht gefährlich ansehen können. Nach der Ankunft aber des Dr. Christiani von Preusch Holland und dessen gegebenen Sentiment wegen sich eräugender neuen Zufälle, so haben E. K. M. wir auch sogleich unterm 18. und 30. Septembris davon und von der allstündlichen Todesgefahr unseres Chefs . . berichtet. Seit der Zeit nun hat der klägliche Zustand des Patienten sich gar nicht geändert, so daß bei denen abnehmenden Kräften wir seinen tödtlichen Hintritt, nach welchem der Patient sich selbsten herzlich sehnet, alle Augenblick vermuthen müssen. Doch hat die allmächtige Hand Gottes bis an diesen Augenblick, da die Post abgehet, ihme noch das Leben und dabei zu Zeiten eine gesunde Vernunft gefristet, welche ihm, so viel die Schwachheit zuläßet, zu Bezeigung der jederzeit vor E. K. M. Dienste gehegeten eifrigsten und treugesinneten Absichten dienet. Wir beziehen uns auf die von den Medicis abzustattende Relationes und können E. K. M. . . versichern, daß man bishero nichts hat ermangeln lassen, was immer zu Rettung dieses habilen und getreuen Ministers ichtwas hätte beitragen können, davon doch der Effect nicht mit unserm Wünschen accordiren wollen.

Der König schrieb dazu:

Comis[sariat] Gott weiß wie sensibel es mir ist.

Der Bericht des Commissariats vom 7. October meldete, die Ärzte hätten alle Hoffnung verloren. Da aber Waldburg „wider derselben Vermuthungen und gestellte Prognostiken der Krankheit noch bis dato lebet, so hoffen wir, daß Gott vielleicht so vieler Menschen Gebet erhöret . ."

Hierzu bemerkte Friedrich Wilhelm:

comis[sariat] ich wünsche continua[cion].

Digitized by Google

Am 9. October mußte endlich das Commissariat den Tod Waldburgs melden:

E. K. M. müssen wir nunmehro mit recht betrübtem Gemüthe . . berichten, wie es dem allerhöchsten Gott gefallen, heute frühe um 8 Uhr Dero Wirklich Geheimbten Etatsrath und Ober-Präsidenten Grafen Truchses zu Waldburg durch ein seliges Ende von dieser Welt abzufordern, und da E. K. M. Wirklich Geheimbter Etatsrath von Görne eine Estafette heute abzuschicken vor nöthig erachtet, so haben bei dieser Gelegenheit wir diesen uns schmerzlichen Todesfall, ich, Commissariatsdirector von Lesgewang, aber zugleich dieses . . anzeigen sollen, wie . . Waldburg einige Tage vor seinem Absterben befohlen, daß ich dessen Kammer und Schaff, in welchen seine Schriften liegen, versiegeln und E. K. M. . . bitten mögte, daß gedachter Schriften Aussonderung mir nebst denen Krieges- und Hofräthen Sommerfeld, Rieger und dem advocato fisci Wahrten, als E. K. M. beeidigten Dienern anbetrauet werden mögte. Ich habe solchem nach obgedachte verlangte Versiegelung mit E. K. M. Commissariats-Siegel und meinem Petschaft sogleich vollenzogen, und werden E. K. M. fernere Verordnung wir hierüber gewärtigen, auch übrigens die uns bei dem Commissariats-Collegio obliegende Verrichtungen mit aller Treue und Fleiß, so wie es beim Leben unseres uns lieb gewesenen Präsidenten geschehen, continuiren und es an nichts in der Welt ermangeln lassen, E. K. M. Huld und Gnade uns würdig zu machen.

Der König schrieb dazu:

Comis[sariat] Gott weiß das es mir schmertzet der Lelhövell soll da bey sein wegen die Kameralien F W.

Durch Erlaß an das Commissariat vom 13. October[1]) wurde die Versiegelung approbirt und zugleich wurde Lesgewang die Entsiegelung aufgetragen. Von dem Kammerpersonal sollte Löhöffel der Aufnahme der Briefschaften beiwohnen und die die Kammer betreffenden Papiere an sich nehmen.

Am 17. October berichteten Lesgewang und Löhöffel über die von ihnen getroffenen Maßregeln nach Berlin:

Sie hätten in der Behausung Waldburgs in Gegenwart seines Bruders und des Secretär Möller die am Schreibcabinet von der Re-

[1]) Conc., gez. Grumbkow [Krautt].

Digitized by Google

gierung und dem Commissariat angedruckten Siegel entfernt und zuerst die eigenhändigen Schreiben des Königs gesucht. Von diesen hätten sich bisher nur elf gefunden, die man sofort wieder mit dem Commissariatssiegel und dem Petschaft des Obristwachtmeisters Grafen Waldburg versiegelt habe, um sie nach Berlin zu übersenden. Die vom König nur unterzeichneten Cabinetsschreiben habe man zurückbehalten.

Zur Trennung der publiquen Schriften von den domestiquen und zur Sortirung des Nachlasses würden einige Wochen nothwendig sein. Lesgewang und Löhöffel fragen an, ob die Familienschriften an die Erben auszuliefern sind, und ob die auf den Königlichen Dienst bezüglichen Papiere an die betreffenden Collegia ausgeliefert werden sollen. Der Hofrath Rieger, der die beste Nachricht von Waldburgs Papieren habe, möge zu der Arbeit hinzugezogen werden.

Der König verfügte hierauf auf der Rückseite des Berichts:

Von Grumckau Was Comis[sariat] Ordre sein alles in Könisberger Comis archiff bringen was Publicke Ordre wegen Proces und Ordres die noch nit zur execucion geKomen sollen mir ein senden F W.

Durch Erlaß vom 24. October[1]) wurden Lesgewang und Löhöffel demgemäß beschieden. Die Zuziehung Riegers wurde ihnen gestattet.

229. Erlaß an die Preußische Regierung.

Berlin 12. September 1721.

Ausf., gegengez. Katsch. Königsberg. Staatsarchiv 59 a.

Publicirung des Landrechts.[2]) Consistorialordnung. Jurisdictionsstreit der Untergerichte. Pupillencollegium.

Die Regierung soll das verbesserte Landrecht im ganzen Lande publiciren und den advocatus fisci anweisen, daß er die Observirung desselben überwache.

Die Regierung soll die vom Consistorium entworfene Consistorialordnung durchgehen und insbesondere über die darin angesetzten Sporteln berichten, die sehr hoch bemessen sein sollen. Zugleich ist eine Rechnung aller Sporteln, die jedes Mitglied des Consistoriums, insbesondere der Secretarius, in den letzten drei Jahren gehabt hat, einzusenden.

[1]) Conc., gez. Grumbkow [Krautt.]

[2]) Vergl. Nr. 224. S. 352, ferner über Inhalt und Bedeutung der Revisionsarbeit Stölzel, Rechtsverwaltung II. 88.

Digitized by Google

Da auch vorgetragen ist, daß der conflictus jurisdictionum bei den dortigen Untergerichten den Sachen einen großen Aufenthalt giebt und daß durch die exceptio fori die Processe sehr aufgehalten werden, so sollen die Untergerichte die streitigen Punkte specificiren und die Regierung soll hierüber ihr Gutachten einsenden. Diese Punkte sollen dann endgültig entschieden, bezw. soll jurisdictio concurrens verstattet werden.

Die Regierung soll schließlich ein Project für ein Pupillencollegium in Königsberg entwerfen, dessen Gründung die zur Revision des Landrechts angeordnete Commission vorgeschlagen hat.

230. Instruction für das Preußische Hofgericht.[1])

Berlin 12. September 1721.

Conc., gez. Katsch. R. 7. 78. B.

Nachdem nunmehro die neue Einrichtung des Justizwesens in Unserm Königreich Preußen zum Stande gebracht worden, dieselbe auch zum Theil auf den 1. Octobris ihren Anfang nehmen soll, so finden Wir nöthig, ermeltem Unserm Hofgericht durch gegenwärtige Instruction Unsere allergnädigste Willensmeinung in ein- und andern Punkten zu erkennen zu geben. Und zwar

Erstlich, sollen Unsere Hofgerichtsräthe von dem 1. Octobris a. c. an sich in zwei Senatus theilen, die Relationes und Correlationes schriftlich nach der vorgeschriebenen Maße verfertigen, die Acta mit aller Behutsamkeit lesen, jedoch die Relationes mit Anführung unnöthiger Umstände und schon abgethaner Sachen nicht überhäufen.

Ferner sollen Unsre Hofgerichtsräthe und Secretarii praecise morgens um 8 Uhr zusammenkommen, und welcher eine Viertelstunde nach dem Glockenschlag sich einfinden wird, soll 1 fl., der aber gar nicht kommen würde, 2 fl. in die auf dem Tisch stehende Armenbüchse erlegen; es werden aber diejenige, welche in herrschaftlichen Angelegenheiten abwesend oder sonst mit Unpäßlichkeit befallen sein, hiervon ausgenommen.

Zweitens, sollen die Räthe alle Jahr eine Specification ihrer das Jahr über gefertigten Relationen an Unsere Regierung, diese aber an Uns einsenden, damit Wir die fleißige Räthe von denen unfleißigen unterscheiden können. Es muß aber in der Speci-

[1]) Vergl. Nr. 224. S. 350.

Digitized by Google

fication wohl distinguiret werden, ob es definitivae oder interlocutoriae gewesen.

Im Ende dieses Jahrs aber muß das Hofgericht von einem jeden Rath eine Relation einschicken, um daraus zu ersehen, ob die Relationes nach der von Uns intendirten Methode eingerichtet worden.

Drittens, hat der Hofrichter vor allen Dingen dahin zu sehen, daß die allzu große Familiarität zwischen einigen Räthen und Advocatis (als wodurch die Heimlichkeiten des Collegii nur offenbaret werden), wie auch zwischen diesen letztern und denen Secretarien verhütet werden möge; insonderheit aber müssen diese letztere keinen Advocaten zu ihren Repositoriis lassen, sondern wann etwas aufzusuchen ist, solches selber verrichten.

Viertens, müssen künftig die Original-Acta nicht leicht denen Advocatis mehr ins Haus gegeben, sondern denenselben Auflage gethan werden, ihre Manual-Acten complet zu halten.

Fünftens, sollen künftig keine Subjecta, deren Eltern oder Brüder in dem Hofgericht sitzen, zu Advocaten von dem Collegio präsentiret werden.

Sechstens, weil auch viele alte Processe vorhanden sein, welche noch unerörtert liegen, so solle das Hofgericht von denselben eine Specification mit dem forderſamsten verfertigen und ein Expediens vorschlagen, wie solche abgethan werden können.

Siebentens, wann sich auch bei dem neuen Landrecht einiges Dubium äußern würde, oder sonst etwas zu dessen besseren Einrichtung in Vorschlag gebracht werden könnte, so muß das Collegium solches in ein eigenes Buch jederzeit notiren und mit dem Anfang jedes Jahrs sothane Notata mit ihrem Gutachten bei Uns einschicken, da Wir dann, dem Befinden nach, durch einen gemeinen Bescheid das Dubium heben, das Landrecht erklären oder nach Beschaffenheit der Umstände und der Zeit gar ändern und solchergestalt überall ein jus certum in Unserm Königreich Preußen beibehalten wollen.

Achtens, weil auch der Rath und Secretarius Schermüller bei der neuen Einrichtung alle Sportula verlieret, mithin höchst billig ist, daß demselben aus der Sportul-Casse ein Äquivalent

Digitized by Google

gegeben werde, so hat der Hofrichter die Verfügung zu thun, daß gedachtem Schermüller quartaliter 100 Rthlr. aus der Sportul-Casse loco salarii ausgezahlt werden.

Schließlich haben Wir zu Unserm Hofrichter und denen sämtlichen Hofgerichtsräthen das allergnädigste Vertrauen, dieselbe werden sich auf alle Weise angelegen sein lassen, Unsere gerechte Intention, welche Wir bei dieser neuen Einrichtung führen, zu befodern und alle ihre Absicht dahin richten, damit die Justiz kurz gefasset und die Unterthanen unter der schweren Last der Proceßkosten nicht erliegen mögen.

Im Fall aber wider Vermuthen das Hofgericht diese Unsere Intention mit gehörigen Eifer nicht secundiren wird, so wollen Wir einige Räthe von hier aus deputiren, welche nebst einigen dortigen Membris per modum commissionis die Justiz auf ein Jahr lang administriren sollen, maßen sich Unser p. der von Cocceji allenfalls anheischig macht, eine solche Probe zu machen.

Gemäß der Instruction übersandte das Hofgericht am 12. December[1]) die geforderte Relation eines jeden Raths, ferner die Consignation der Sachen, die jeder Advokat zur Zeit in Händen hatte, und die Consignation aller noch von alten Zeiten beim Hofgericht hängenden Sachen.[2])

Das Hofgericht hofft, der König werde mit den Relationen der Räthe zufrieden sein.[3]) Es stellt vor, daß die angeordneten schriftlichen Re- und Correlationes die Administrirung der Justiz merklich hindern,

Da nicht allein denen Räthen durch derselben Verfassung dergestalt die Zeit benommen wird, daß anstatt drei, vier, fünf, auch wohl sechs Relationen ohne schriftliche Verfassung kaum eine mit dem schriftlichen Entwurf durchgegangen und verfasset werden kann,

[1]) Ausf., gez. Schlieben. R. 7. 79. 1.

[2]) Hierzu bemerkte Cocceji: „S. K. M. wollen einen Extract haben, wie viel Processe ein jedes Collegium abgethan habe, wie solches in denen Tabellen der vorigen Jahre also eingerichtet gewesen, und muß insonderheit das Hofgericht nach der gedruckten Tabelle die Specification ihrer Processe einrichten, damit man sehen könne, wie viel Sachen abgethan sein und wie viel von denen vorigen Jahren übrig bleiben ꝛc."

[3]) Cocceji: „Einige Relationes sein nicht gar zu wohl elaborirt, und diese Referenten müssen zum bessern Fleiß angewiesen werden".

Digitized by Google

auch jederzeit beim Referiren die mündliche zu besserem Begriff der Sachen prämittiret werden und alsdann zuforderst die Re- und hierauf die Correlationes verlesen werden können, welches auch in dem Collegio mehr Zeit als nöthig, ja dreimal so viel Zeit sowohl im Nachsehen als Ausarbeiten derer Acten zu Hause, als auch im Vortrag und Schluß derselben im Hofgericht vorgedachter Maßen wegnimmet, zu geschweigen, daß vordem bei dem Hofgericht wegen der Menge der Sachen sowohl in Regulirung derer Processe und Expedirung derer Judicialien, auch Haltung derer Audientien nur bei einer jeden Sache ein Referent gewesen und dennoch alle vorgewesene Processe, wie es das Recht erfordert, abgemachet worden, jetzund nebst dem Referent auch ein Correferent geordnet wird, daß unmöglich so viel Zeit denen wenigen Räthen, auch bei Negligirung dero Privatangelegenheiten, über bleibet, diese Arbeit nach Gebühr zu vollführen, vornehmlich da . . das Hofgericht in zwei Senaten zertheilet ist und also dadurch auch in jedem Senat die Arbeit desto schwerer und unmöglich zu bestreiten ist, wann selbte täglich in concipirten Schriften re- und correferiren, anbei die Urtheile verfassen und die Judicialia expediren sollen, da in einer Sache die Acta zwei lesen und auch zwei dero schriftliche Relationes aufsetzen und alle Tage zusammenkommen, daß daraus evident erhellet, daß, wann nach dem vorigten Methodo das Justizwesen administriret werden sollte, anstatt einer zwei, drei, auch vier Sachen mit leichterer Bemühung derer Räthe würden abgethan werden können.

Das Hofgericht stellt daher anheim, ob nicht die schriftlichen Re- und Correlationen wieder eingestellt,[1]) zum mindesten ob sie nicht bloß für recht wichtige Sachen beibehalten und die beiden Senate wieder in ein Collegium gezogen werden könnten.

Wenn das Hofgericht auch ferner in zwei Senate getheilt sein solle, sei es unumgänglich nöthig, die Zahl der Richter zu vermehren. Da ferner beim Hofgericht noch viele alte Processe hängen, an die die Parteien wegen Länge der Zeit nicht mehr denken, „auch meistens durch die Contagion aufgeräumet sein müssen", so wird vorgeschlagen, durch ein offenes, auch von den Kanzeln kundzuthuendes Patent allen Vasallen und Unter-

[1]) Cocceji: „S. K. M. haben auch die schriftliche Relationes nur in definitivis angeordnet".

Digitized by Google

thanen mitzutheilen, daß sie sich binnen einer doppelten sächsischen Frist melden sollen, widrigenfalls ihre Sachen wegfallen sollen.[1])

231. Bestallung des Amtmanns Pflüger zum Halberstädtischen Kammerrath.

Berlin 21. September 1721.

Conc., gez. Creutz. R. 33. 17.

Dem Amtmann Günther Philipp Pflüger war am 10. Mai 1721 die Function aufgetragen worden, zur Ersparung von Vorspann in der Grafschaft Hohenstein die Untersuchungen in Domänensachen anzustellen und darüber an die Halberstädter Kammer zu berichten. Das Generalfinanzdirectorium machte dagegen, Berlin 8. September 1721,[2]) geltend, daß Pflüger nach Ansicht der Halberstädter Kammer seinen Obliegenheiten nicht gewachsen wäre, und außerdem Hof- und Kammerrath von Kove dieses Departement mit bestem Erfolge bisher versehen hätte. Pflüger beklage sich allerdings über die Mißgunst seiner Feinde in Halberstadt. Falls es bei der alten Verfügung bliebe, empföhle es sich, zu mehrerer Autorität den Amtmann zum Halberstädtischen Kammerrath mit Sitz und Stimme zu ernennen.

Der König verfügte zu dem Berichte:

Pflüger soll haben von koch[3]) will ich nichts wißen FW.

Es wurde darauf die Bestallung für Pflüger ausgefertigt.

232. Erlaß an die Clevische Regierung.

Berlin 3. October 1721.

Scotti 2, 926. S. 998.

Es soll kein Landtag abgehalten werden.

Am 23. September 1721 trugen Grumbkow, Creutz und Krautt dem Könige die Bitte des Clevischen Commissariats und der Geldrischen

[1]) Cocceji: „Approbatur, aber binnen einem Jahr, und muß die Specification an die Thüre des Hofgerichts angeheftet und, daß solche allda nachgesehen werden könne, mit publicirt werden. Worbei in specie die Vormünder zu ermahnen, daß sie sich wegen ihrer Pupillen fleißig darnach erkundigen sollen". — Ein entsprechendes gedrucktes Patent wurde unterm Datum des 10. Juli 1722 erlassen.

[2]) Ausf., gez. Creutz, Krautt, Fuchß, Grabe, Culeman, Kuhtze, Pehnen. Der Immediatbericht kam den 19. September aus dem Kabinet zurück.

[3]) Kove.

Digitized by Google

Commission vor,[1]) die Landtagstermine in beiden Provinzen nicht so spät wie in früheren Jahren anzusetzen und dadurch die bessere Regelung der Steueretats zu ermöglichen. Der König schrieb zu dem Immediatberichte: „Was ist ein Lantdag Noht FW".

Am 30. September erklärten hierauf die Minister:

Es ist . . von Zeit E. K. M. glorieusen Regierung von anno 1713 an schon mehrmalen versuchet worden, ob die Cleviſchen Landtage ausgestellet oder gar aufgehoben werden könnten. E. K. M. haben aber bei näherer Erwägung derer von dortiger Regierung darüber berichteten Umstände immer allergnädigst resolviret, sothane Landtage ihren Fortgang nehmen zu lassen.

Diese von der Cleviſchen Regierung und denen Ständen . . vorgestellte Momenta sind kürzlich folgende:

1. Daß nach denen Landesprivilegiis und Homagialrecessen keine Contributiones ohne Zuziehung derer Stände ausgeschrieben werden sollten.

2. Daß bei denen Landtagen nicht allein die zu E. K. M. Kassen fließende Summen, sondern auch die vielen Extraordinaria und Nebenschläge, so das ganze Land unter sich zu tragen hat, nicht weniger derer Stände eigene ökonomische- und sämtliche Kirchspielssachen, insonderheit auch die sogenannte Aufschwörung der Ritterschaft reguliret würde, als wozu die Stände außer denen von Uralters gewöhnlichen Landtagen keine Gelegenheit hätten.

3. Daß die Ritterbürtige von Adel im Herzogthum Cleve und der Grafschaft Mark durch die Verschreibung zu denen Landtagen sich qualificiren müßten, um in die hohen Stifter im Römischen Reich aufgenommen zu werden, und also besorgen müßten, daß bei aufgehobenem Landtage mit der Zeit zu ihrem höchsten Präjudiz desfalls Zweifel und Schwierigkeit gemachet werden dürfte.

4. Daß die Contribuenten in denen dortigen Landen allemal williger wären, ihre Steuren und übrigen Beitrag zu bezahlen, wann sie wüßten, daß die Stände den Steuer-Etat mit reguliren helfen, da sie ihnen sonsten von Erhöhung und Prägravationen viel Gedanken zu machen pflegten.

5. Wären nunmehro die Zehrungskosten zu denen Landtagen einmal reguliret und eine gar kleine Summe dazu determiniret,

[1]) Gen.-Dir. Cleve. CXIII. Landtagssachen II. in specie Steueretats 35.

Digitized by Google

welche das Land aufbrächte; so wäre auch die Zeit zu denen Landtagen dergestalt eingeschränket, daß keine vergebene Unkosten gemachet werden könnten.

6. Als in anno 1714 E. K. M. gleichfalls . . gefallen, die Stände in corpore nicht zusammenkommen zu lassen, so wäre zwar damals der Steuer-Etat nur durch gewisse Deputirte von oftgedachten Ständen mit reguliret und geschlossen worden,[1]) E. K. M. hätten aber denenselben eine . . Resolution in denen Terminis ertheilen lassen: wie Sie nur die Einschränkung der sonst hohen Zehrungen intendirten, übrigens [durch] solches denen Ständen an ihrer habenden Freiheit, auf denen Landesconventen zu erscheinen, kein Präjudiz zuwachsen sollte.

Bei diesen Umständen müssen E. K. M. wir . . anfragen:

1) Ob der diesjährige Clev- und Märkische Landtag durch Convocirung der Stände in corpore gar nicht gehalten,

2) Auch, wann dieses E. K. M. . . Intention sein möchte, ob anstatt desselben vor dieses Jahr nur 2 oder 3 deputati von dem Herzogthum Cleve und der Grafschaft Mark nach Cleve verschrieben und der Steuer-Etat pro anno 1722 mit denenselben concertiret, auch das nöthige regliret werden solle?

Zu diesem Berichte schrieb der König:

mit dem von Ilgen sprechen wie ist es in Preussen Pommern Magdeburg sind da Landtdahge die herren Klever woll[en] condominii sein haben es ano 1720 gewießen in Reg: cleven[si?] Regi:[2]) itzo soll ein Neuer richter von hier hin gesetzet werden Kaht weiß davon hab 10 ordres expedieret ist noch nit introducieret findt das nit condominii F W.

Es erging darauf am 3. October der folgende Erlaß an die Clevische Regierung:

Die jährlichen Landtage könnten nur mit Aufwendung merklicher Kosten gehalten werden, die allemal den Unterthanen zur Last fielen. Da diesmal nur der gewöhnliche Steueretat zu reguliren sei, der „gegen den vorjährigen sich in wenigen ändern dürfte", so wird diesmal ein Landtag nicht ausgeschrieben, sondern die Regierung hat sich mit dem Commissariat zusammenzuthun, „den neuen Steuer-Etat gegen den vorjährigen durchzugehen, die Veränderungen dabei anzumerken, auch was etwa dieses Jahr

[1]) Vergl. Bd. 1. Nr. 201. S. 598.

[2]) sic.

Digitized by Google

über von neuen anzusetzen geordnet ist, dem Project, so Ihr von einen neuen Etat vor das 1722. Jahr zu fertigen habt, beizufügen, auch dasselbe zur Revision und Unserer . . Verordnung einzusenden".

233. Bestallung von Jeremias Adami zum Hoffiskal im Herzogthum Crossen.

Berlin 9. October 1721.

Conc., gez. Plotho. Kriegsmin. Geh. Kriegskanzlei. I. 2. 3. 4. Vol. I.

Jeremias Adami wird zum Hoffiskal im Herzogthum Crossen bestellt. Er soll insbesondere verbunden sein,

auf alle und jede strafbare Unthaten, so wider göttliche, auch gemeine beschriebene Kaiserliche Rechte, Landfrieden, Reichsabschiede, wie auch Unsere Landesconstitutiones, ausgegangene Edicte und Befehliche geschehen, getreue, sorgfältige, fleißige Achtung zu haben, derentwegen nothwendige Erkundigung einzuziehen und anzustellen, das, was strafbar erfahren und befunden, so Uns zu strafen gebühret, Unsertwegen ohne Ansehen der Personen zu verfolgen und keinesweges ungestrafet passiren zu lassen und in alle Wege über solche Unsere Verordnungen, Constitutionen, Mandaten und Edicten festiglich und mit Ernst zu halten und auf niemand als auf Uns, den König und Landesherrn, zu sehen. Desgleichen soll er verpflichtet sein, mit besonderm Fleiß auf Unsere Dienere, Richter in Städten, Zöllner, Land- und Zollbereiter und andere dergleichen Achtung zu geben, daß ein jeder vermöge seines befohlenen Amts und Dienstes getreulich, fleißig, unversäumlich warte und darin keine Untreu, Unfleiß, noch einigen Unterschleif gebrauche, viel weniger solches jemanden zu thun verstattet; so oft Wir oder Unsere Geheime Räthe, Neumärkische Regierung und Verweseramt, insonderheit auch Unser Generalfiskal ihm Commissiones zu verrichten aufgeben wird, soll er solche unweigerlich auf sich nehmen und nach seinem besten Verstande und Wissen verrichten, auch mit sonderbarem Fleiß darob sein und gute Obacht haben, daß die Pfarrer kein ärgerliches Leben führen, dadurch die Zuhörer geärgert und zu groben Sünden verleitet werden können, und dann auch Kirchen und Schulen bei ihren Einkünften erhalten, denenselben von eigennützigen Leuten nichts entzogen oder zur Ungebühr entwendet, die

Digitized by Google

Kirchen- und Schuldiener von unruhigen und zanksüchtigen Leuten nicht vergewaltiget oder von ihnen selbst zu Hader und Zank Ursach gegeben werde. Er soll auch genaue Acht haben, daß Unsern Edicten und Ordnungen wegen der Vormundschaften und Depositengeldern gebührend nachgelebet und wider die Contravenienten das fiskalische Amt gebührend verrichtet, auch, was Unserm Fisco daher sowohl als an Succumbenz- und Appellationsgeldern zufließen muß, richtig abgegeben werde. Vor allen Dingen aber soll er auf alle eingerissene und fast übermäßige in Schwang gehende wider das sechste und siebente Gebot Gottes laufende Laster fleißig Aufsicht haben und, da sich dessen was, wie auch sonsten was strafbares begeben sollte und zutrüge, alsdann gebührende Inquisition darüber anstellen und mit niemanden um einerlei Ursachen willen durch die Finger sehen, sondern, wie er jedesmal die Sache beschaffen findet, Uns oder Unserer Neumärkischen Regierung und Verweseramt zu Crossen, die es Uns dann nicht verschweigen sollen, oder Unserm Generalfiskal davon ausführlichen Bericht einbringen, damit man ferner die Gebühr darauf zu verordnen habe. Also soll und will er auch in alle Wege in denen peinlichen und Criminalsachen sich gebrauchen lassen und dieselben ebenermaßen allenthalben mit bestem Fleiß in Acht haben und selbst darob sein, daß in zutragenden Fällen die Verbrecher und Übelthäter zur Haft gebracht, wohl verwahrlich gehalten, auf erlangte Urtel durch die Tortur oder sonsten die rechte Wahrheit von ihnen erkundiget, die Rechtsfragen darauf fleißig gestellet und folgends die Bösen nach Urtel und Recht gestrafet, die Unschuldige aber ihrer Unschuld genießen und also allenthalben Unseren und Unserer Räthe Verordnungen und Befehlichen, insonderheit Unserer Criminalordnung gemäß damit richtig und vorsichtig umgegangen und gebahret werden möge. Was ihm auch in solchem seinem Amt von geheimen Sachen, daran Uns und den Unserigen gelegen oder so an sich Verschwiegenheit erfodern, anvertrauet oder er sonsten erfahren wird, das soll er ingeheim und verschwiegen bis in seine Grube bei sich behalten und dasselbe niemanden als Uns, oder wer deshalb Befehl von Uns haben möchte, offenbaren, auch sonst gegen männiglich, er sei, wer er wolle, gleich durchgehen und niemand seines Eigennutzes wegen ohne sonderbaren Unsere oder Unsers Generalfiskals, der dann deshalb bei Uns

Digitized by Google

jederzeit Resolution sich zu erholen, Vorbewußt die geringste Dilation geben oder mit Abforderung der Strafe verziehen, viel weniger jemand einzigen Untreu, Unterschleif oder Ungebühr zu treiben verstatten, noch auch selbst thun oder üben, noch um Freundschaft, einiges Geschenkes, Gift oder Gaben willen oder in Ansehung der Parteien, denen er advocando bedienet ist, etwas, das sich nicht gebühret und seinen Pflichten zuwider ist, verhängen und nachgeben. So soll er auch sonderlich, wie obgemeldet, ingemein alle die Strafsachen in guter Acht haben, die angekündigte Strafen von den Parteien ungesäumt eintreiben, wider dieselbe schleunig procediren, das Strafregister richtig und klar halten und die verwirkte Strafen jedesmal richtig und wohl in Unsere Generalstrafkasse einliefern und Unseretwegen auf die gewöhnliche Quartalen richtig berechnen und sich darüber quittiren lassen, auch sonst alles mit Fleiß in Acht nehmen, was zu Erhaltung Unserer hohen Reputation und Interesse nöthig, die heilsame Justiz mit getreuestem und bestem Fleiß befoderen und in summa alles dasjenige thun und leisten, was einem getreuen, fleißigen und redlichen Hoffiskal gegen seine Herrschaft und sonsten seinen Pflichten nach zu thun oblieget und gebühret: inmaßen Uns derselbe deshalb sonderbare Eidespflicht geleistet und hierüber seinen schriftlichen Revers gegeben hat. Damit er um so viel mehr diesem allem nachkommen und das, was ihm gebühret, verrichten, auch im Reden und Schreiben, wie auch in rechtlichen Processen und andern Begebenheiten Rath und Hülfe haben möge, so wird er hiermit an Unsern Generalfiskal verwiesen, bei welchem er sich in Vorfallenheiten Raths zu erholen. Wegen der Besoldung muß er sich so lange gedulden, bis dergleichen bei dem officio fisci in der Neumark vacant werden und die Ordnung an ihn kommen wird. Inzwischen soll ihm die Privatpraxis verstattet sein; er soll auch der einem Hoffiscali zustehenden Prärogative, Rechten und Gerechtigkeiten sich zu erfreuen haben, wobei Wir ihn jederzeit gnädigst schützen und mainteniren wollen. Es soll ihm auch nicht nur von denen Leuten, so ihn zur Erkundigung ausbitten, die Gebühr und Zehrung nach der Billigkeit, sondern auch von Uns in Unsern eigenen Geschäften die freie Fuhr und Zehrung gereichet werden.

Digitized by Google

234. Bericht des Samländischen Consistoriums.

Königsberg 11. October 1721.

Abschrift. R. 7. 72. C.

Das Gehalt der Consistorialmitglieder.[1])

Das Samländische Consistorium klagt, „daß kein einziges Consistorium in E. K. M. Diensten so geringe und schlecht als wir versorget sind". Seine Sporteln sind zu klein, „als daß wir uns mit den Unsrigen fortbringen und unsere Kinder zu E. K. M. Diensten erziehen können". Viele Parteien entzögen sich dem Consistorium unter dem Vorwande, sie wären Soldaten geworden.

1720 kamen beim Consistorium an Strafgefällen, Scheltgeldern und Arrhen[2]) ein 1333 Guld. 19 Gr. poln., und es blieben davon nach Abzug der Kosten 1307 Guld. 13 Gr. zur Vertheilung unter dreizehn Personen.[3]) [4])

Das ordentliche Gehalt des Präsidenten betrug 80 Rthlr., das eines „politicus" 22 Rthlr. 20 Gr. und das eines theologus 11 Thlr. 10 Gr.

Auch die Regierung berichtete, Königsberg 24. Januar 1722:[5]) „Was die Sporteln und Accidentien betrifft, so ist dasjenige, was die Consistorialräthe bekommen, der Rede nicht werth, und kann solches wenig oder nichts machen, und bleibet derselben Zustand einen Weg wie den anderen gar zu schlecht".

235. Bestallung des Tribunalsraths von Lehwaldt zum Official des Pomesanischen Consistoriums.

Berlin 26. October 1721.

Conc., gez. Printzen. R. 7. 72. C.

Nachdem der Official und Präsident des Pomesanischen Consistoriums von Derschau auf sein Ansuchen in Gnaden aus seiner Function entlassen

[1]) Vergl. Bd. 1. Nr. 157. S. 456.

[2]) arrha = munus quod in sponsalibus dari solet.

[3]) Es sind der Official, Dr. Lau, Tribunalsrath Dr. Stein, Tribunalsrath Dr. Hesse, Hofrath Erasmi, Dr. Sahme, Oberhofprediger von Sanden, Dr. Masecovius, Schrotberg, Dr. Lysius, Dr. Quandt, Langhans und der Consistorialsecretär.

[4]) 1718 ergab der Reinbetrag der Sporteln gar nur 774 Gulden 28 Groschen poln.

[5]) Ausf., gez. Rauschke, Tettau, Ostau.

Digitized by Google

ist,[1]) soll diese der Tribunalsrath Johann Ernst von Lehwaldt übernehmen.[2])

Er soll insonderheit

bei oftermeltem Consistorio als dessen Official und Präses zu der Ehre Gottes und seiner Kirche Bestem, wie in allen und jeden bei sothanem Collegio vorkommenden Geschäften und Angelegenheiten, also auch vornehmlich in Kirchen- und Ehesachen, bei deren Beobachtung und Entscheidung dasjenige thun und lassen, was einem christlichen, gewissenhaften, Recht und Gerechtigkeit liebendem und treufleißigem Consistorial-Präsidenten zu thuen oblieget, auch sonsten nach der seinem Antecessori in dem Officialat hiebevor ertheilten Instruction, worauf Wir ihn hiedurch gleichfalls verwiesen haben wollen, seine Schuldigkeit und die zu deren Beobachtung von ihm abzulegende Eidespflichte es von ihm erheischen, auch Unser Vertrauen deshalb zu ihm gerichtet ist.

Lehwaldt soll alle Emolumente, Freiheiten u. s. w. wie seine Vorgänger genießen.

236. Erlaß an die Pommersche Regierung.

Berlin 2. November 1721.

Mylius C. C. March. II. 4. Nr. 54. S. 81.

Appellationen aus Vorpommern an das Tribunal.

Die Vorpommerschen Unterthanen sollen gleich den übrigen „in allen anhero an das Tribunal ergehenden Appellationen sich, soviel die Formalia und den Proceß anbetrifft, in allen Stücken nach denen bei gedachten Collegio ergangenen Verordnungen, Instructionen und gemeinen Bescheiden genau achten".

Insonderheit ist es den Vorpommern nicht mehr erlaubt, „daß sie nach dem Praxi und Observanz des Wismarschen Tribunals intra decen-

[1]) Christian Wilhelm von Derschau war auf seine Bitte am 12. August 1721 seines Amtes enthoben worden „mit der . . Versicherung, daß, gleichwie Sie [der König] an seine Ihro zeither geleisteten rühmlichen und ersprießlichen Dienste jederzeit ein besonderes . . Vergnügen getragen, also Sie auch zu deren Vergeltung ihm und den Seinigen mit Königlichen Hulden und Gnaden stets wollen beigethan verbleiben und sie bei vorfallenden Gelegenheiten dessen erfreulich genießen lassen werden".

[2]) Lehwaldt war durch Bericht der Preußischen Regierung, Königsberg 13. October 1721, vorgeschlagen worden.

Digitized by Google

dium a die notitiae und auch coram notario et testibus ihre Appellationes interponiren mögen". Auch ist, da „bei dem Wismarschen Tribunal die Fatalia zur Interposition, Introduction und Justification nicht so gar genau observiret worden, . . solches alles nunmehro . . abgestellet". „Im Übrigen aber hat es bei dem ratione der Vorpommerschen Lande in dem instrumento pacis westphalicae vormals feste gesetzten appellationis privilegio[1]) wie auch bei der determinirten summa appellabili, so bei denen Appellationen nach Wismar observiret worden, schlechterdings sein Bewenden."

257. Erlaß an das Generalfinanzdirectorium.[2])

Berlin 12. November 1721.

Ausf., gegengez. Grumbkow. Gen.-Dir. Gen.-Dep. I. 26a.

Conferenzen des Generalfinanzdirectoriums und des Generalkriegscommissariats zur Erörterung der principia regulativa. Resolutionen des Königs auf die streitigen Punkte.

Es ist Uns gebührend vorgetragen worden und haben Wir selbst bisher verschiedentlich angemerket, daß zwischen Eurem Collegio und Unserer Kurmärkischen Amtskammer an einem und Unserm General-Krieges-Commissariat am andern Theile zum öftern über ein und andere Sachen Differenzien entstehen, welche jetztgemeldte Collegia zwar durch Correspondenz und Zuschriften, auch wohl durch mündliche Unterredungen zu heben bemühet sein, solche aber jedennoch, da das eine dem andern nicht nachgeben will, unabgethan liegen bleiben und dannenhero in der bisherigen Ungewißheit verharren. Gleichwie nun an dem, daß Unser Dienst nicht durch Contradictiones derer Collegiorum unter einander, sondern durch einmüthig zusammengesetzte Kräfte und einhellige Übereinstimmung der Gemüther nach dem Fundament der Billigkeit befordert werden kann und muß; So haben Wir der Nothdurft erachtet, damit allen diesen Schwierigkeiten mit einem Male abgeholfen werde, hiermit und kraft dieses . . zu verordnen, daß obbemeldte Collegia sich durch

[1]) Schon durch Rescript an das Oberappellationsgericht vom 7. October 1719 war verordnet worden, daß das privilegium de non appellando der neu erworbenen Pommerschen Gebiete genau zu beachten sei. Mylius C. C. March. II. 4. Nr. 49. Sp. 73 f.

[2]) Vergl. Schmoller in der Zeitschrift f. Preuß. Gesch. und Landeskunde 11, 561; Isaacsohn 3, 118.

Digitized by Google

Deputirte zusammenthun, alle diejenige Sachen, worüber sie unter einander discrepant sein, vornehmen, die dabei hinc inde vorkommende Dubia erwägen und allen nur ersinnlichen Fleiß anwenden sollen, selbige zu heben und sie insgesamt zwischen hier und den 1. Januarii des bevorstehenden Jahres abzuthun. Würden aber deme ohnerachtet ein und andere Dinge übrig bleiben, welche durch sothane Conferenzien nicht ajustieret werden könnten, sodann wollen Wir bei einer in Unserer hohen Gegenwart zu haltenden Final-Conferenz die Collegia gegen einander vernehmen und über die Punkte, worüber man nicht einig geworden, Unsere allergnädigste Decision ertheilen. Wir haben Euch obiges hierdurch bekannt machen wollen, um Euch darnach zu achten und Unsere hiebeiführende allergnädigste Intention, so viel an Euch und Eingangserwähnter Unserer Kurmärkischen Kammer, welcher Ihr hievon Part zu geben habt,[1]) bestermaßen zum Effect zu bringen . . .

Das Generalkriegscommissariat, dem der Erlaß gleichfalls zuging, übersandte darauf am 12. December die von ihm entworfenen Präliminarpunkte für die principia regulativa an das Generalfinanzdirectorium mit dem Ersuchen, „ob und wann es beliebig sein möchte, durch einige Deputirte aus dem hochlöbl. Generalfinanzdirectorio und der löbl. Kurmärkischen Kammer mit denen Deputatis vom Generalcommissariat über die projectirte principia regulativa zu conferiren, da sodann, wenn solche von beiden Theilen adjustiret und festgesetzet worden, man alle jetzige und künftige Specialcasus darnach mit weniger Mühe wird abthun können".

Die Präliminarpunkte enthalten die hier folgenden Fragen, welche in den unten folgenden Berichten der Kammern und in der Königlichen Resolution vom 27. März beantwortet werden:

I. Das Commerzienwesen betreffend, und zwar

1. ob nicht dasjenige, was die Vermehrung derer Königlichen Unterthanen und deren Nahrung hindert, als wohin die monopolia und polypolia gehören, abzustellen?
2. ob nicht die Ausfuhre und der auswärtige Debit derer im Lande fabricirten Waaren, sie bestehen worin sie wollen, wie auch die Einbringung derer ausländischen rohen Waaren, welche im Lande verarbeitet werden können, möglichst zu facilitiren?

[1]) Der Königliche Erlaß wurde der Kammer am 19. November mitgetheilt. (Conc., gez. Creutz, Görne.)

Digitized by Google

3. ob nicht die Einfuhre derer ausländischen fabricirten Waaren zum innern Debit und die Ausfuhre der inländischen rohen Waaren dagegen zu difficultiren?
4. ob nicht der Handel mit ausländischen fabricirten Waaren, welche nicht zum innern, sondern auswärtigen Debit eingebracht werden, wenn der Unterschleif dabei vermieden und coupiret werden kann, zur Conservation des auswärtigen Commercii beizubehalten sei?

II. Das Brauwesen betreffend,

5. ob es nicht bei der Brau-Constitution sowohl in der Kurmark als allen übrigen S. K. M. Landen zu lassen, daß die Beamte den Debit ihres Biers und Branntweins in praejudicium derer Städte Braunahrung nicht weiter extendiren sollen, als die Aemter den 25. Februarii 1713 in wirklicher Possession gewesen sind?

III. Das Oekonomiewesen betreffend,

6. ob in praejudicium derer Städte denen Beamten in ihren Pachtcontracten ein mehrers Recht oder Nutzung in Anschlag zu bringen oder zu verschreiben als in deren vorigen Pachtcontracten vom 25. Februarii 1713 oder in denen alten Amtsbüchern befindlich ist?

IV. Das Justizwesen betreffend,

7. ob nicht die Privilegia, Recesse und Contracte derer Städte, welche sie nicht sub-et ob-reptitie, sondern praevia causae cognitione von ihren Landesherrn erhalten und welche von S. K. M. Selbst oder Dero Herrn Vater und Großvater glorwürd. Mem. confirmiret, und wodurch dem Publico nicht geschadet, sondern dem gemeinen Wesen gevortheilet wird, in ihrem vigore bleiben sollen?
8. wenn S. K. M. adeliche Güter acquiriren, welche mit denen Städten einigen Proceß haben, ob dadurch die Städte ihr voriges Recht verlieren?
9. ob nicht die Streitigkeiten, so die Städte mit alten oder neuen acquirirten Domänengütern haben, bloß allein an die Justizcollegia zu verweisen und von denen Domänen- und Commissariats-fiscälen die Sachen daselbst deduciret und von denen Justizcollegiis selbst oder von extraneo gesprochen werden soll?
10. ob nicht die adelichen und Städte-Dörfer und Unterthanen mit denen Königlichen Amtsunterthanen bei denen gemeinen Lasten

Digitized by Google

und Besetzung derer wüsten Höfe fernerhin gleich tractiret werden sollen?

V. Das Polizei-, Kämmereiwesen und Rathswahlen betreffend,

11. ob es nicht wegen Direction des Polizei- und Kämmereiwesens, auch der Rathswahlen in denen unter der Amtsjurisdiction stehenden Städten bei der Convention, so zwischen einem General-rc. Directorio und General-Commissariat gemachet und durch Königliche Verordnung vom 13. Februarii 1720 confirmiret worden, verbleiben solle?

VI. Das Accise- und Kammerzieseswesen betreffend,

12. ob nicht zwischen der Amtskammer Ziesebedienten bei denen Mühlen-Defraudationen praeventio statthaben solle, gleich solches also zwischen denen Accise- und Zoll-, auch Landschaft-Ziese-bedienten bishero gehalten worden?

Durch Vereinbarung zwischen den Behörden wurde der 18. December für die Conferenz bestimmt, indessen kam diese erst am 22. zu Stande.[1]) Es nahmen an der Conferenz Theil vom Generalkriegscommissariat Klinggräf, Ellenberg, Manitius, Gause und Podewils, vom Generalfinanzdirectorium Graf Schlieben, Fuchs, Culemann, Herold, von der Kurmärkischen Kammer Zumbroich und Meyer.

Aus dem Monat Januar liegen keine Akten über die schwebenden Verhandlungen vor. Erst am 4. Februar übersandte die Kammer dem Generalfinanzdirectorium „beigefügte Präliminar-Punkta, was von Seiten der Kammer bei der mit dem Königl. Generalkriegescommissariat zu haltenden Conference zu erinnern". Am 5. übersandte das Generalfinanzdirectorium diese Punkta[2]) dem Generalkriegscommissariat mit dem Anheimgeben, „wann dieserhalb eine Conferenz zu halten sei". In seiner Antwort vom 13. Februar schlug das Generalcommissariat den 19. als Conferenztag vor, „wobei ich, der Generallieutenant v. Grumbkow, selbsten mit zugegen sein werden, und werde ich bitten, daß die principia regulativa, so vom Generalcommissariat eingegeben, vorläufig bis auf S. K. M. Approbation abgemachet, und sollen auch hernach diejenigen, so von E. löbl. Kurmärkischen Amtskammer urgiret, auch also bald vorgenommen werden und

[1]) Die Gründe für die Verschiebung gehen aus den nur lückenhaft erhaltenen Akten nicht hervor. Das hier benutzte Material entstammt übrigens durchweg den Akten des Generalfinanzdirectoriums, die einschlägigen Papiere des Generalkriegscommissariats sind nicht erhalten.

[2]) Siehe diese im Texte der Königlichen Resolution.

Digitized by Google

wird man S. K. M. nicht eher referiren können, bis daß alle Punkte so viel möglich ajustiret sein, indem ich, der Generallieutenant v. Grumbkow, nochmals versichere, nichts mehr zu wünschen als eine gute Harmonie zwischen denen Collegiis zu stiften . . ."

Durch Schreiben vom 18. Februar erklärte sich das Generalfinanzdirectorium mit dem 19. als Conferenztag einverstanden. Über Verlauf und Ergebnisse der Conferenz liegen keinerlei Akten oder Notizen vor.

Am 24. Februar erging folgender Erlaß an Görne:[1])

Der König wolle, daß die zwischen Commissariaten und Kammern schwebenden Differenzen durch Festsetzung der principia regulativa „je eher je lieber" gehoben würden. In den dazu nöthigen Conferenzen könne Creutz „als controleur général in dieser Sache eigentlich von keinem Collegio Partei nehmen, sondern [müsse] sein Votum demjenigen Collegio, bei dessen Vorschlag Unser wahres Interesse ohne Egard der Kassen Unterscheid am meisten befodert wird, ratione officii geben". Es solle daher Görne den Conferenzen „von Seiten der Kammern mit beiwohnen und Unserer Domänen Befugnus dabei vorstellen".

Durch Erlaß vom 26. Februar wurde die an Görne ergangene Verfügung dem Generalfinanzdirectorium mitgetheilt[2]) und diesem aufgegeben, „bei jeder Session von demjenigen was von beiden Collegiis vorgestellet wird, an Uns umständlich zu referiren und worüber Ihr Euch nicht vereinigen könnet, Unsere nähere Ordre einzuholen".

Die entscheidenden Conferenzen fanden endlich am 9. und 10. März statt. Es nahmen an ihnen Theil: vom Generalfinanzdirectorium Creutz, Görne, Fuchß, Culemann, Rochow, vom Generalcommissariat Grumbkow, Krautt, Viereck, Klinggräf, Manitius, Gause, Podewils, von der Kurmärkischen Kammer Schlieben, Zumbroich und Meyer. Das Ergebniß der Berathungen über die von dem Generalcommissariat und der Kurmärkischen Kammer entworfenen Präliminarpuntte wurde in einem Protokoll niedergelegt, dessen Inhalt dann in die unten mitgetheilte Königliche Resolution vom 27. März zum größten Theile wörtlich überging.

Erst am 14. März wurden die von dem Generalcommissariat entworfenen Präliminarpunkte durch das Generalfinanzdirectorium sämtlichen Kammern zugesandt,[3]) mit dem Befehl, „schleunig und mit negster Post zu berichten, was sie etwa bei jedem Punkt pflichtmäßig zu erinnern, . . . auch was vor casus speciales sie auf jeden Punkt, als worauf es insonderheit

[1]) Abschrift.

[2]) Ausf., gegengez. Grumbkow.

[3]) Conc., gez. Creutz, Görne.

Digitized by Google

ankömmt, anzuzeigen wissen und welche Unserer Meinung nach zuzugestehen wären oder nicht".

Die Mindener Kammer übersandte schon unterm 19. März die Antwort auf die Präliminarpunkte. Sie meinte:

ad 1. Dasjenige, was den Anwachs der Königl. Unterthanen behindert, ist freilich äußersten Vermögen nach aus dem Wege zu räumen und abzustellen, ob aber die Monopolia dahin indistincte gehören, solches ist nicht außer allem Zweifel begriffen, gestalt dann unter andern in dem Fürstenthum Minden von verschiedenen Jahren her zu Beförderung S. K. M. höchsten Interesse und des boni publici das Monopolium des Lüneburgischen Salzes eingeführet, inmaßen daher eines theils nicht allein 850 Rthlr. zur Domänen- und so viel zur Accise-Kasse jährlich fließen, sondern andern theils auch die Eingesessene weit wollfeiler als aus andern Deutschen Provinzen mit Salz, da das Schottische bei denen Lüneburgischen Zöllen e praetenso privilegio Caesareo durchaus nicht passiret werden will, bis hiehin providiret werden.

ad 2. Die Fabrik, worauf es hauptsächlich und fast einzig und allein hier ankommt, bestehet in feinen und groben Leinwand und Garn, und ist die Ausfuhr und der Debit davon als beinahe die einzige Quelle, wodurch Geld ins Land gezogen und das Commerzium mit Engelland und Holland, auch andern Reichen und Landen unterhalten wird, äußersten Vermögen nach zu facilitiren; auf Einbringung ausländischer rohen Waaren wäre allhier wohl nicht sonderlich zu reflectiren, indem eines theils hieselbst, wann das Land nur mit guten Leinsaamen versehen wird, nicht allein so viel an Flachs und Hanf gebauet wird, als man nöthig hat, sondern man kann davon ausländischen Provinzen noch was abgeben und überlassen, andern theils auch die Wollenfabriken nur schlecht von statten gehen, indem so wenig die einheimische Wolle, so von schlechter Sorte, zu consumiren, als die ausländische, welche besser, zu erhalten, gestalt dann Exempel vorhanden, daß ganze Fuder voll, so gezwungen nach der Stadt gekommen, ohne das geringste zu lösen, wieder zurück haben gebracht werden müßen.

ad 3. Dieses scheinet gefährlich zu sein, denn wann Engelland und Holland, auch andere Reiche und Provinzen, die Einfuhr von hiesigen feinen und groben Linnen und Garn auf

Digitized by Google

gleiche Art difficultiren und andere Wege sich damit zu providiren suchen und finden sollten, würde es mit hiesigen Provinzen auf einmal geschehen und das Elend ohne Ende sein. Was mit hiesigen Tuchhändlern auf dem Jahrmarkte zu Bonhorst in dem Hannoverischen sich vor wenig Tagen zugetragen und daß selbigen der Debit der Tücher daselbst durch Beistellung einer Wache an ihren Buden gänzlich untersaget worden, solches wird hiesiges Commissariat zu Verhütung ferner Collisionen sonder Zweifel wohl angezeiget haben.

ad 4. Man hält ohnmaßgeblich davor, daß, soviel immer möglich, das Commerzium nicht eingeschränkt, sondern selbigem der freie Lauf gelassen werde, insonderheit in hiesigen kleinen Provinzen, welche mit vielen fremden Herrschaften, aus welchen Gelder hereingezogen werden müßen, umringet sind.

ad 5. Die allhier allegirte Constitutio vom 25ten Febr 1713 ist bei der Kammer-Registratur nicht, sondern bei den Akten, welche von hiesiger Regierung der Accis-Commission verabfolget sein, vorhanden, indeßen ist doch bekannt genug, daß solche in hiesigen Provinzen nicht applicabel sei, allermaßen S. K. M. und Dero hohe Vorfahren am Reiche bis hiehin Dero hiesige Domänen-Ämter administriren und die Einkommen davon berechnen lassen, da aber Selbige vorjetzo solche allergnädigst auf dem Kurmärkischen Fuß verpachtet und die Oeconomien auf denselben reguliret wissen wollen, solches aber ohne Brauen und Branntweinbrennen nicht geschehen mag, so ist nicht abzusehen, wie S. K. M. mit guten Gewissen anzurathen, daß Sie das Ihr competirende jus braxandi fahren lassen und sothanes regale privatis einzuräumen, insonderheit, da unmöglich, daß große Oeconomien bestehen können, wann dabei Brauen und Branntweinbrennen nicht mit verknüpfet sein. Man beziehet sich deshalb allhier auf die Berichte, welche wegen dieser Sache besonders abgestattet, und wodurch S. K. M. hohe Befugnisse außer Zweifel gesetzet worden, wie dann auch die Amtspächter, wann ihnen die Eviction nach dem Anschlag wegen Brauen und Branntweinbrennen nicht praestiret werden wird, zu der stipulirten Pacht nicht gehalten sein wollen.

ad 6. Daß die herrschaftlichen Domänen- und Tafel-Güter vorjetzo genauer als in alten Zeiten eingesehen und diejenige

Digitized by Google

Dinge, welche vorhin nicht beachtet worden, ad conservandum splendorem regis et regiae familiae herbeigezogen werden, solches ist außer Zweifel begriffen, daß dieses nun geschehen könne und müße, daran wird auch wohl nicht gezweifelt, ob aber in praejudicium der Städte dergleichen zu verstatten? Darauf kann in thesi mit Bestande nicht geantwortet werden, sondern es sind deshalb spezielle Casus zur Untersuchung anzuführen, wie dann auch kein Amts-Pacht-Contrakt vom 25ten Febr. 1713 in hiesigen Provinzen vorhanden sein, derohalben das angeführte Praejudi allhier cessiret.

ad 7. Es ist zwar außer Zweifel begriffen, quod fides et pacta sint servanda et regulariter princeps contra privilegium a semet ipso datum venire non possit, die Privilegia aber, welche den herrschaftlichen Domänen- und Kammer- oder Tafel-Gütern praejudiciren, oder wodurch solche eingeschränkt werden, hält man vor unzuläßig, auch vor null und nichtig, und daß solche contra concedentem nicht zu allegiren, insonderheit da hiebei utilitas publica concurriret, welche bekanntermaßen so favorabilis est, ut etiam cuilibet privilegio anteferenda sit.

ad 8. Regulariter können zwar die Städte durch sothane Veränderung ihr Recht nicht verlieren, würde sich aber äußern, daß die Städte die vorige Possessores solcher Güter ex aerario civitatis zur Ungebühr mit Prozessen fatiguiret hätten, so sind S. K. M. wohl befugt, vorkommenden Umständen nach, denen Differenzien Ziel und Maß zu setzen und selbige auf eine raisonable Art abzuthun!

ad 9. S. K. M. sind auch als Stand des Reichs, nach Maßgebung der Reichsgesetze und insonderheit nach klarer Disposition der Josephinischen und Karolinischen Wahl-Kapitulation befugt, sich bei ihren hohen Gerechtsamen von Selbsten zu manuteniren, ob aber . . . S. K. M. hohe Domanial-Befugnisse, wann solche angefochten werden, per processum ordinarium auszuführen und zu erörtern, auch ob selbige gar zur Dijudikatur extraneorum auszusetzen, solches dependiret von S. K. M. allergnädigsten Gefallen, und wäre darunter ohne Dero allergnädigsten Special-Befehl, auch bevor die Umstände in genaue Consideration gezogen, nicht zu prozediren.

Digitized by Google

ad 10. In hiesigen Provinzen finden sich keine Adeliche und Städter-Dörfer, außer Friedewalde, so etwa aus 60 Feuer-Stätten bestehet und dem von Cannenberg zugehöret.

ad 11. Von der allegirten Verordnung, so den 13. Febr. 1720 allergnädigst confirmiret, ist allhier keine Nachricht im Mittel, auch sind keine Städte, so unter amtlicher Jurisdiction stehen, vorhanden gewesen, nur daß bekannter maßen 8 in dem Ravensbergischen jüngsthin angeordnet, und mit Einführung der Accise zu Haußberge und Petershagen, allwo die Königl. Amthäuser belegen, verfahren worden.

ad 12. Weil S. K. M. die Fiscalia respiziren und darzu die erforderte Kosten aus Dero Domänen herschießen lassen, die Strafgefälle auch bekannter maßen fructus jurisdictionis sein, als kann man nicht anders als pflichtmäßig davor halten, daß sämtliche Strafgefälle zu S. K. Domänen-Kassen fließen müssen.

Die Pommersche Kammer übersandte unterm 26. März ihr Gutachten zu den Präliminarpunkten. Es hieß darin:

ad 1. Daß billig alles dasjenige abzustellen, was die Vermehrung der Königl. Unterthanen und dero Nahrung hindert, und so weit als die Monopolia und Polypolia solches thun, würde es wohl einer genauer Untersuchung in facto et casibus specialibus bedürfen, bevor darunter etwas Decisives festzusetzen, bei welcher Beleuchtung sonder Zweifel sich noch mehre Dinge finden werden, dadurch die Vermehrung der Unterthanen und dero Nahrung verhindert wird, und dahero abzustellen sein werden.

ad 2. Wird es allhier nicht auf die Fragen an und vor sich selbst ankommen, als über dero affirmativum man gar leicht conveniren kann, sondern hauptsächlich auf den modum, wie die Facilitirung ohne S. K. M. und des Landes Schaden geschehen könne, als wohin hauptsächlich die principia regulativa gerichtet sein müssen, dabei denn der fleißigen Beforderung der Ausfuhr und des Debits der im Lande fabricirten Waaren keiner sich entziehen kann, weil dem Publiko und S. K. M. selbst damit gedienet. Gleichwie nun dahin dieses eigentlich gehöret, daß solche Ausfuhr nicht mit neuen Impositen, sie mögen von solcher Art sein wie sie wollen, be-

Digitized by Google

schweret werden, so wird doch auch eben nicht nöthig gefunden werden, deshalb die uralte und im ganzen Römischen Reich approbirte Zoll-Rollen zu destruiren, denn sonsten die Fabrikanten mehr als S. K. M. dabei profitiren; es kann auch kein Fabrikant mit Recht solcher uralten Praestation sich entziehen; man muß aber den Satz von den andern Imposten so machen, daß durch die neuen die alten nicht destruiret werden, wodurch dann in diesem Stück das allerbeste Principium würde festzusetzen sein. Ebenwohl würde bei Einführung der fremden rohen Waaren ins Land aufs allersorgfältigste zu verhüten sein, daß der Preis der rohen Waaren, davon das Land und die Ämter einzig und allein ihre Praestanda nehmen müssen, nicht dergestalt reduciret werde, daß darauf ein generaler Ausfall sowohl in dem Lande als in den Ämtern unvermeidlich erfolgen müßte, als welches bereits an vielen Orten sich zu zeigen beginnt, welches so bald nicht wieder zu redressiren.

ad 3. Wie billig ist, daß alles dasjenige möglichster maßen difficultiret werde, was das Geld aus dem Lande bringet, so kann im Gegentheil nicht billig sein, dasjenige zu difficultiren, was Geld ins Land bringet, zumalen da ohnedem wenig genug, dagegen aber an rohen Waaren mehr vorhanden ist, als verarbeitet werden kann. Das Geld, was durch die Ausfuhr der im Lande fabricirten Waaren ins Land gebracht wird, kommt nicht an diejenigen, denen die rohe Waaren gehören. Die Kammer hat dieses zwar pflichtmäßig zur Verhütung ihrer künftigen Verantwortung nochmalen erinnern müssen; sie überlässet aber der hochverordneten Commission, was hiervor ein Principium zu fassen, daß die Ämter im Stande bleiben können, das ihrige nach S. K. M. allergnädigsten Intention zu thun, als welches der Kammer einzige Sorge ist.

ad 4. Davon kann die Kammer nicht judiciren.

ad 5. Diese Quaestion gehet Hinter-Pommern nicht an, weil die Ämter keine andern Krüge verlegen, als diejenige, welche die Städte niemals gehabt. In Vor-Pommern aber hat der Steuer-Rath Crüger zu der Ämter Präjudiz viele Neuerungen gemachet, die aber hoffentlich zwischen der Kammer und dem Commissariat werden abgethan werden können; wo nicht, wird die Kammer solche zur Königl. allergnädigsten Decision stellen.

Digitized by Google

ad 6. Müssen die Casus, worauf bei dieser Frage gezielet wird, specialiter benennet werden, da dann ein jeder nach seinen Umständen festgesetzet werden kann.

ad 7. Scheinet die affirmativa undisputirlich zu sein, es lässet sich aber darüber gar nicht urtheilen, ehe die Privilegia, Contrakte und Receß selbst eingesehen werden. Sonst hat man hier schon erfahren, daß zuweilen die Städte sich solcher Privilegiorum und Recesse rühmen, die, wenn sie recht eingesehen werden, ihnen gar nicht zu Hülfe kommen können, öfters aber in Stücken, darin sie ihnen zuwider, von ihnen selbst nicht agnosciret werden, dabei dann kein ander Mittel, wenn sich solche Umstände finden, daß darüber bei den Königl. Justiz-Collegiis und Hofgerichten ordentlich cognosciret, oder nach geschlossener Sache ab extraneo erkannt werde, ohne daß die Kammer oder Commissariat eines oder des andern Parthie nehme, wie bishero bisweilen geschehen.

ad 8. Dieses wird Keiner praetendiren.

ad 9. Ist billig ut ad 7.

ad 10. Gehet Pommern nicht an, weil die Ämter von allen übrigen corporibus separiret.

ad 11. Ist der hiesigen Kammer von der ao. 1713 getroffenen Konvention nichts bekannt, was aber die Polizei-Sachen anbelanget, gehören dieselben vor die Königl. Regierung. Gleichwie aber die Mediat-Städte, so unter den Ämtern stehen, ad domanium principis, die aber unter der Ritterschaft, zu derer von Adel Lehns-Gerechtigkeit gehören, so können einem so wenig als dem andern ohne Konfusion die uralten Gerechtigkeiten, e. g. in Bestellung der Raths-Glieder ꝛc., genommen werden, und in effectu, da die Bestellung der Raths-Glieder der Obrigkeit abgenommen und denen commissariis loci anvertrauet werden soll, kann es citra injuriam nicht zugehen, noch vielweniger sind S. K. M. versichert, ob die commissarii loci damit besser verfahren werden als die ordentl. Amts- oder Adel-Obrigkeit.

ad 12. Die Ziese-Bedienten haben in denen Mühlen keine andere Jurisdiction, als was den Unterschleif der Accise betrifft, in allen übrigen Fällen bleibet die Jurisdiction an ihren Orten stehen. In solchen Fällen aber, da neben der Accise auch die Herrschaft an

Digitized by Google

der Metze defraudiret werden, kann die praeventio wohl statthaben, jedoch daß die Strafe allemal getheilet werde.

Die Clevische Kammer reichte unterm 7. April ihr Gutachten ein. Sie meinte:

1. Daran ist kein Zweifel, und wie in specie die Monopolia und Polypolia die Vermehrung der Unterthanen und derer Nahrung hindern, ist leider allenthalben bekannt, deswegen werden sie auch in bene constituta republica nicht geduldet, und ist bekannt, wie hart sie wohl in denen gemeinen Rechten als in denen constitutionibus imperii verboten. . . . Jedoch können sie auch sub certis conditionibus zugelassen werden und seind auch bisweilen nöthig.

2. Allerdings! nur wäre zu wünschen, daß es ad praxim gebracht werden könnte; durch den auswärtigen Debit der im Lande fabricirten Waaren kömmt fremdes Geld ins Land, durch die Verarbeitung der auswärtig eingebrachten rohen Waaren wird vielen Menschen die Kost gegeben, hiedurch werden andere encouragiret, sich im Lande zu etabliren, und in der Menge der Einwohner und ihrer Industrie bestehet großentheils mit die Glückseligkeit eines Etats.

3. ex paritate rationum, so ad 2 angeführet, ist auch bei dieser Frage kein Zweifel und siehet man, was die Einfuhr der ausländisch fabricirten Waaren zum inneren Debit betrifft, daß in Landen, wo Fabriken und Manufacturen floriren, als in Frankreich und Engelland es also practiciret werde; dabei ist aber zu considériren, daß diese Länder fast alle rohe Waaren, so zu Fabriken und Manufacturen nöthig sind, an sich selbst haben, und die sie nicht haben, durch die Schiffers leicht haben und also dies Werk zwingen können; mit unsern Provinzen aber hat es eine ganz andere Bewandniß, als woselbst die uns ermangelnde rohe Waaren von denen Nachbarn geholet werden müssen, welche, wann wir die Einfuhr ihrer fabricirten Waaren zum innern Debit difficultiren, uns die benöthigte rohe Waaren entweder gar nicht werden abfolgen lassen, oder in Preis so übersetzen, daß unsere Fabriken von selbst werden fallen müssen. Es stehet auch zu befürchten, daß sie gar unsere fabricirte Waaren in ihr Land zu bringen verbieten werden.

Digitized by Google

4. Auf die Conservation des auswärtigen Commercii ist auf alle Weise zu gedenken, ob dasselbe aber durch den Handel mit ausländisch fabricirten Waaren, welche nicht zum innern, sondern nur zum auswärtigen Debit eingebracht werden, conserviret bleiben können, ist ungewiß; die Winckeliers werden sich auf den Hazard, an Fremde allein zu verkaufen, mit ausländischen Waaren nicht beladen, und Niederlagen und Factoreien, um die fremde Waaren anderwärts zu spediren, sind im Lande nicht, weswegen zu befürchten, daß das ausländische Commercium derjenigen Waaren, so denen Einheimischen zu gebrauchen verboten, sich mit der Zeit gänzlich verlieren werde. Woraus dann auch folgen muß, daß die fremden Käufer sich endlich aus unserm Lande weggewöhnen, die Kaufleute auch ihre Kinder anderwärts zu etabliren suchen werden. Zu wünschen wäre es demnach, daß dem Commercio so wohl wegen der Einals Ausfuhr allerhand Waaren freier Lauf gelassen würde, und die Landes-Einwohner durch privilegia, praemia und immunitates encouragiret werden mögten, besser als bishero geschehen, die Manufacturen zu excoliren, alsdann die rohe in unsern Lande fallende Waaren genugsam werden verarbeitet werden können, der Debit solcher fremden Waaren sich bei denen Einheimischen auch von selbst verlieren und denen Unterthanen der Muth wachsen wird, den inländischen Handel in Flor zu bringen.

5. Die Brau-Constitution ist hier unbekannt, kann auch in diesen Provinzen nicht Platz haben, weil hier keine Domänen-Ämter vorhanden, so die Städte mit Bier und Branntwein verlegen; Jede Stadt braut für sich selbst, und auf dem platten Lande sind die Einwohner dieser Nahrungen wegen in denen Landes-Steuern nach Gewinn und Gewerb angeschlagen. Einige adeliche Jurisdictiones haben auch die Brau-Gerechtigkeit ex longinqua possessione, schicken aber kein Bier in die Städte, ohne daß vor introducirter Accise aus der Herrlichkeit Rees dann und wann wohl einige wenige Tonnen in die Stadt Cleve gebracht worden, welches nunmehro cessiret, und die Stadt Unna und Lymers haben den Bier- und Branntwein-Verlag bishiehin jure antichreseos besessen, so aber facta reluitione cessiret.

6. in thesi Nein! in hypothesi würde es nach dem Pacht-Contract vom 25. Febr. 1713 (welcher doch allhie nicht bekannt)

Digitized by Google

an denen Ortern, wo derselbe Platz hat, zu halten sein. In der Schlüterei Cleve ist dieserhalb wegen des Fährs zu Griethausen und des Zehnden Fisches zwischen der Stadt und dem Admodiatorn der Schlüterei noch Streit; hingegen aber würde die Accise-Commission auch in praejudicium der Kammer ein mehrers sich nicht anmaßen müssen, als was vor ao. 1714 die Städte zu Aufbringung ihres Schatzungs-Contingents an Fonds gehabt, sondern was dargegen verfüget, wieder aufgehoben werden müssen.

7. Allerdings! und können der Juristen Meinung nach die Privilegia nicht als in casu necessitatis et utilitatis publicae revociret werden.

8. Keines Weges! Es kann die qualitas domanialis denen Gütern contra tertium kein mehreres Recht geben, als sie vorhin gehabt, und kann auch, bis die Sache rechtlich ausgemacht worden, princeps in hac causa nicht anders als privatus consideriret werden.

9. Bishero, wann über Domänen-Güter Streit gewesen, ist die Sache coram collegio camerae ventiliret, und sind die Akta zum Spruch ad extraneos versandt worden; Es kann auch, wann ein auswärtiger Spruch eingeholet wird, gleich sein, ob causa bei der Kammer oder bei einem Justiz-Collegio instruiret werde; Es werden aber letzteren Falls die subalterne Kammer-Bedienten, so mit gar geringen Gehältern versehen sind, unmüglich subsistiren können, wann ihnen auch die Kanzlei-Jura abgehen sollten.

10. allerdings! Nisi specialia habeant privilegia.

11. Hat hier keinen Platz, weil keine Amts-Städte vorhanden. Die Convention, so zwischen dem . . . General-Finanz-Directorio und dem . . . General-Commissariat dieserhalb gemacht, wie auch die allergnädigste Königl. Verordnung vom 13. Febr. 1720 sind hier auch nicht bekannt.

12. Hierunten kann es gar wohl bei der Observanz gelassen werden.

Die Magdeburger Kammer berichtete am 22. April, sie habe die principia regulativa am 16. März erhalten, hätte auch den verlangten Bericht eher abgestattet, wenn nicht „einestheils die häufigen Verrichtungen uns abgehalten, anderstheils aber der Sachen Wichtigkeit erfordert hätte, dieselbe mit gesamtem Collegio gründlich zu erwägen und zu überlegen und eines jeden Votum darüber insbesondere ad acta zu nehmen".

Digitized by Google

Die erste Frage beantwortet die Kammer mit Ja, „denn weil in der Menge des Volks die Majestät und Macht eines Staats vornehmlich bestehet, . . . also lieget einem jeden rechtschaffenen und getreuen Diener ob, daß er nach seinem äußersten Vermögen alles dasjenige beitrage was dieses befördere, hingegen aber, was solchem heilsamem Zweck zuwider ist, aus dem Wege zu räumen suche". Bei keinem vollkommen freien Commercio sei kein Verdienst und gingen die Leute eher aus dem Lande als herein.

Es würde

insonderheit als ein schädliches Monopolium und Propolium abzuschaffen sein, wenn ein Commissariat hieselbst einigen Hocken zu Halle den Salzhandel auf dem Lande privative concediren und aller Remonstration ohngeachtet nicht abstellen wollen; wodurch dann nicht allein dem Salz-Imposte ein considerabeles geschadet, sondern auch andere ehrliche Leute behindert worden, ihr Brod davon ferner zu haben und sich ehrlich zu nähren, da doch nicht zu penetriren, was es vor einen guten Effect haben solle, daß dergleichen einzelner Salzverkauf auf dem Lande nicht allen und jeden freistehen sollte. Desgleichen ist es nicht wohlgethan, wenn nur einigen wenigen, und ohngefähr 2 Personen, der Krebsverkauf und damit nach hiesiger Art hausiren zu gehen, gestattet, denen anderen aber es untersaget wird. Und wie also allerdings regulariter dergleichen eigennützigem Gesuch interessirter Leute vorzubauen, so leidet doch dagegen diese Regel ihren Abfall, wenn necessitas, utilitas und aequitas status sen reipublicae ein anders erfordert . . .[1])

Punkt 2 wird ebenfalls mit Ja beantwortet.

Gleichwie es ein gemeines Sprichwort, quod non omnis ferat omnia tellus, mithin wohl schwerlich ein Land oder Königreich zu finden sein möchte, welches alles aus seinem Schooße hergeben könnte, was sowohl zu derer Unterthanen Unterhaltung als zu denen Manufacturen erfordert wird, es auch der allweise Gott nicht sonder Ursach also verordnet, damit sich kein Stand noch Land rühmen könne, daß es seines benachbarten oder eines anderen Hülfe nicht benöthiget wäre, also ist es auch allerdings quovis modo zu facilitiren, daß diejenige rohe Waaren, welche im Lande mit Nutzen verarbeitet werden können, hereingebracht werden.

[1]) Vergl. Bd. 1. Nr. 42. S. 123.

Digitized by Google

Punkt 3. Dieſes Principium, wie es zwei Puncta, ſo einander opponiret werden, in ſich faſſet, alſo müſſen auch dieſelbe ſepariret und genau erwogen werden.

So viel nun, quoad a, die Einfuhre derer ausländiſchen fabricirten Waaren zum innern Debit und dieſelbe zu difficultiren betrifft, ſo wird zuforderſt überhaupt präſuppouiret, daß ſich ſolches von ſolchen Waaren verſtehe, welche im Lande nicht allein gefertiget, ſondern auch ebenſo gut wie die ausländiſchen und, wo nicht mit geringeren, doch nicht höheren Koſten geſchaffet und genutzet werden können, weil, wenn dieſes nicht wäre, der durch die inländiſche Manufacturen intendirte Endzweck nicht erreichet werden könnte, als welcher darin beſtehet, daß das Land dadurch vermehret und aufgeholfen, ja vor anderen benachbarten einen Vortheil haben ſoll, ſo aber ſchlechterdings wegfallen und ceſſiren würde, wenn nicht wenigſtens dergleichen Gattung Waaren um eben ſolchen Preis, als man die ausländiſchen gehabt, zu zeugen wären; man geſchweiget, daß ſodann an den ausländiſchen Debit nicht zu denken, weil, wenn ſolche ausländiſche Waaren und Güter von eben oder beſſer Güte um einen geringern Preis erhandelt werden können, die benachbarte Provinzien ſolche von anderen Orten lieber nehmen werden. Hiernächſt wird wohl zu überlegen und zu erwägen ſein, ob ſo ſchlechterdinges die Einfuhre derer ausländiſchen Waaren zum innern Debit, wenn auch gleich es mit dem vorhergehenden praesupposito überall ſeine Richtigkeit hat, mit Vortheil zu practiciren ſei. Denn wenn die innere Waaren von der Güte und Preis als die ausländiſchen ſind, ſo würde es dieſerhalb vielleicht keines Zwangs bedürfen, weil ſodann ein Kaufmann lieber ſolche im Lande nimmt, als von anderen Orten mit Gefahr und Koſten kommen läſſet. Ferner würde nicht ſonder Grund zu beſorgen ſein, daß, wenn die Einfuhre derer ausländiſchen Waaren zum innern Debit difficultiret und damit, wie zeithero, ferner continuiret werden ſollte, die benachbarte Provinzien dergleichen jure retorsionis, wie bereits an einigen Orten geſchehen, von der Einfuhre der im Lande fabricirten Waaren zum innern Debit in anderen und benachbarten Landen exerciren würden; da dann nicht allein ſolches denen angelegten Fabriquen im Lande Schaden thun, ſondern vornehmlich dieſes daraus entſtehen würde, daß der Scopus bei dem vorhergehenden

Digitized by Google

2. Punkt, da man die ausländischen rohen Waaren, so man im Lande verarbeiten könnte, einzubringen facilitiren solle, nicht zu erhalten sein würde. Denn, wenn nun auch gleich dieserhalb noch so viel Beneficia versprochen und von solchen einzuführenden Waaren der Impost, Zoll und andere Gaben erleichtert würden, so kann dadurch, weil dergleichen Beneficia nur dem Eigenthümer und Fuhrmann begegnen, dennoch die Einfuhre nicht zu Werke gerichtet werden, wenn man solche Waaren, die man doch nothwendig gebrauchet, wegen darauf gelegtes Verbots nicht ausfahren lässet. Nicht minder kommt zu erwägen, daß, ob zwar die Handlung vor baares Geld die allerbeste ist, daß nichts desto minder sehr große Verkehrungen durch Vertauschungen geschehen. Wenn nun nicht nachgelassen werden sollte, daß die ausländische Waaren zum innern Debit dürften eingefahren werden, so würde kein Handelsmann seine Marchandie mit Nutzen fortsetzen können, in Betracht der ausländische, wenn er von denen im Lande fabricirten Waaren nichts gegen Permutation erhandeln kann, sondern baar Geld geben soll, sogleich abstrahiren, sich an andere Oerter wenden und, wenn er schon auch etwas theurer dergleichen Waaren handelen sollte, dennoch solche anderswo lieber nehmen würde, wenn er nur seine Waare dagegen umsetzen könnte, weil er darin seinen Profit suchet. Wir geschweigen, was dadurch außer dieser Handelung S. K. M. auf allerhand Weise, daß man theils die Waaren durchs Land nicht bringet, andere Umschläge machet und denen Einländischen auch den Handel, den sie nach anderen Orten mit rohen und fabricirten Waaren vordem gehabt, entziehet und an benachbarte kleine Oerter dazu Gelegenheit suchet, vor Schaden werde zugezogen werden müssen. Wie man aber bei allen Einrichtungen dahin zu trachten pfleget, daß man seinen Nachbaren nicht zur Aemulation oder Retorsion irritire, also ist dieses alles absonderlich bei dem Herzogthum Magdeburg zu observiren, weil dasselbe gar zu sehr mit Sachsen, Braunschweig und Lüneburg und denen Anhaltschen Häusern meliret und von denenselben enclaviret ist. Und ob vielleicht wegen derer Anhaltischen Häuser objiciret werden möchte, daß desfalls keine Retorsion zu besorgen, so lässet man solches an seinen Ort zwar gestellet sein, dieses aber ist inzwischen unleugbar und beruhet auf der Notorietät, daß viele Handelungen durch die Unterthanen dieser

Digitized by Google

Länder mit anderen Fremden geschehen, welche sonst die Magdeburgischen Unterthanen gehabt.

Quoad b, den andern Punkt betreffend, die Ausfuhre derer einländischen rohen Waaren zu difficultiren, so ist zwar billig, daß dasjenige, was im Lande zur Fabrique und Manufactur erfordert wird, in selbigem gelassen werden müsse, und kann sich hierüber niemand beschweren, daß dadurch das freie Commercium gehemmet werde.

Wo aber inländische rohe Waaren über den Bedarf hinaus vorhanden wären, müßte man eine Balance machen,

was ein jeder nach Proportion seines Vermögens an rohen Waaren im Lande lassen und, wo solche schon nicht gleich verkaufet, doch bis solche nach und nach an Mann gebracht, behalten müßte; dahingegen man mit dem übrigen einem jeden freie Handelung nach wie vor zu treiben zugestünde. Finde sich nun, daß die Manufacturen und Fabriquen sich verbesserten und einen stärkeren Debit überkämen, so könnte sodann nach erheischender Nothdurft und vorkommenden Umständen wegen derer rohen Waaren anderweite Verfassung gemachet und, was sodann nöthig, balanciret werden, wodurch es denn nicht allein dahin käme, daß die Manufacturen in Aufnahme gebracht, sondern auch sonder Dispnt aus anderen Ländern die benöthigten rohen Waaren hereingezogen würden. Es bliebe dabei das freie Commercium, als die Seele des Landes, und die Königlichen Revenüen hätten keine Abnahme zu besorgen . . .

Punkt 4. Dieses dürfte wohl nach denen bei denen vorigen Punkten eröffneten Gedanken und pflichtmäßigen Gutachten nicht hinlänglich sein, weil, wenn schon die ausländisch fabricirten Waaren zum auswärtigen Debit einzubringen nachgelassen würden, so würde es doch das mutuelle Commercium mit Fremden darum nicht unterhalten können, weilen die Kaufleute sich schwerlich hierzu resolviren und bloß die Waaren zum auswärtigen Debit einbringen würden, in Betracht solches einen nicht geringen Hasard erfordert, da der Kaufmann nicht vergewissert sein kann, ob und wenn eher er ein Stück Waare verkaufen und am Mann bringen könnte . . .

Da Sachsen, Magdeburg, Braunschweig und Lüneburg einander gar zu nahe gelegen und keines des anderen wohl entrathen kann, so scheinet es eine schwere und gefährliche Sache zu sein, das

Digitized by Google

liberum commercium, welches man sonst die Seele des Landes pfleget zu nennen, auf solche Weise einzuschränken, als welches sonst gar keine Gewalt vertragen kann.

Es sei besser,

das freie Commercium beizubehalten, zumal da, was Magdeburg betrifft, dieses vor vielen anderen die Avantage wegen derer importanten und navigabeln Flüsse voraus hat, wodurch bei einem freien Commercio die Königlichen Kassen auf alle Weise profitiren, da sonst widrigenfalls dieselbe um ein merkliches leiden und die Negotianten und Kaufleute, wie schon geschiehet, suchen würden, das Magdeburgische, so viel möglich, zu evitiren und zu umfahren. Wir wollen nicht gedenken, daß die hiesigen Kaufleute müßig sitzen und anderen die Nahrung, welche vordem sie gehabt, mit großem Schaden überlassen müssen.

Punkt 5. Im Herzogthum Magdeburg sei noch keine Brauconstitution publicirt; die für die Mark sei hier nicht applicabel,

indem es mit denen hiesigen, sowohl alten Domän- als nachher acquirirten Aemtern eine ganz andere Beschaffenheit hat, dergestalt, daß nicht nur solche dergleichen Gerechtigkeit von ewigen Zeiten gehabt, sondern auch S. K. M. bei denen neuen Aemtern titulo oneroso acquiriret, und wenn nun dieses nicht anders tractiret werden sollte, als nach der Brau-Constitution intendiret wird, würden J. K. M. sehr großen Schaden davon haben. Denn obwohl nicht prätendiret wird, daß diejenigen Aemter, so das jus braxandi und Branntewein zu brennen nicht gehabt, noch jemals verpachtet gewesen, solches denen Städten zum Präjudiz unternehmen sollen, so muß doch auch denen Aemteren dabei kein Ziel noch Maß gesetzet, sondern sie bei diesem Exercitio dergestalt gelassen werden, daß sie ihren Breihahn und Bier, ingleichen Branntewein verkaufen können, wohin sie wollen und es verlanget wird, sogar wenn es auch in Städte gebracht würde, wohin es vorhin nicht geholet oder geführet, weil genug ist, wenn die Braugerechtigkeit zum feilen Verkauf competiret und von der Stadt kein jus prohibendi erwiesen werden kann. Wie denn außer Zweifel, daß S. K. M. von derer Aemter Brauen einen großen Profit haben, indem dieselbe nicht allein 22822 Rthlr. alljährlich entrichten und nichts desto minder davon bei der Verzapfung in Gasthöfen

Digitized by Google

und Krügen die Accise entrichtet werden muß, und dem Commissariats-deputirten bei der Conferenz ocularitер demonstriret worden, daß dergleichen die Malzaccise bei denen Städten, wo die Aemter auch vordem so stark nicht gebrauet, oder durch unrechtmäßige Opposition oder ungewöhnliche Impostен verhindert worden, nicht getragen, sondern es hat auch der Beamte dabei wegen des Brauens große Reflexion auf die Viehzucht gemachet, daß, wo jenes restringiret würde, dieses auch nachbleiben und dadurch ohnfehlbar ein erkleckliches an der Pacht fallen müßte. . . Welchemnach wir dabei bleiben, daß denjenigen Beamten, welchen die Brangerechtigkeit zum feilen Verkauf verpachtet, kein Gesetze, wie und welchergestalt er solches exerciren solle, vorgeschrieben werden müsse, sondern selbige nach wie vor bei der Freiheit zu lassen, sowohl jetzige als künftige Gasthöfe und Schenken zu verlegen, auch Bier und Branntewein in die Städte zu führen, es möge anno 1713 gewesen sein oder nicht, wenn nur nicht erwiesen werden kann, daß 1713 schon ein jus prohibendi von einer Stadt acquiriret und dem Amte nicht per indirectum präjudiciret worden, als welches billig redressiret werden müßte.

Punkt 6. Es wird zwar in praejudicium derer Städte denen Beamten nichts verpachtet werden, inzwischen aber können weder die Contracte von anno 1713 noch die alten Erbbücher allein pro principio regulativo gesetzet werden. Denn außerdem, daß sich noch immer aus vielen Nachrichten eines und das andere findet, so in denen alten Erbbüchern nicht enthalten (gestalt bekannt, daß bei den dreißigjährigen Krieg die Erbbücher zum Theil verloren und nach der Zeit wieder aufgerichtet, dabei es dann an zulänglicher Nachricht gefehlet, daß viele Stücken nach und nach aufgefunden und vieles von denen vormaligen Beamten des Administratoris vernachlassет[1]) oder wohl gar durch untreue Hände weggebracht worden), und viele neue Revenüen herzugebracht, auch sonst Stücke acquiriret werden, es sei nun titulo oneroso, daß Vorwerke gekaufet, oder titulo lucrativo, daß Güter aussterben und denen Aemtern anheimfallen, so lassen sich die Haushaltungen und Tractirung der Oekonomie so wenig nach denen vorigen Contracten

[1]) So.

Digitized by Google

reguliren, so wenig als man die Versicherung geben kann, daß die pretia rerum, wie gegenwärtig, auch künftig bleiben und die Zeiten sich nicht ändern werden. Dahero dem Beamten darunter freie Hand gelassen werden muß. . .

Punkt 7. Wann die Privilegia in vim pacti ertheilet, so müssen solche freilich ebenso wohl als die Recesse und Contracte bei Kräften bleiben, jedoch verstehet sich dabei, daß so lange alles in dem statu bleibet und nichts verändert wird; wie denn außer diesen ohnedem nicht zu zweifeln, daß ein Landesherr, wenn die Privilegia quästionirter Maßen, wie auch die Recesse und Contracte, ertheilet, solche heilig halten werde.

Punkt 8. Dieses wird wohl niemand statuiren; daferne aber sich doch gleichwohl äußern sollte, daß der Proceß ohne Fundament geführet und aus einer Hartnäckigkeit fortgesetzet würde, zumal wenn die Sache, warum solcher geführet wird, nichts importiret und das vermeinte Recht nur ein imaginarium quid, so wird auch wohl kein Zweifel sein, daß, vorkommenden Umständen nach, J. K. M. nach beschehener gründlicher Untersuchung der Sache solches nicht sollten aufheben können.

Punkt 9. Sofern in ein- und anderem Stücke in dem Justizreglement nicht ein anders verordnet ist, als nach welchem diejenigen Processe, so amtsässige Städte betreffen und zum Theil zur Oekonomie gehören oder Amtsprästationes belangen, lediglich vor der Kammer ausgemachet werden müssen und daß, wenn es schriftsässige Städte und die Sache Grenze, Hut und Trift und andere Gerechtigkeit concerniret, alsdann dergleichen von der Regierung und Kammer conjunctim tractiret werden soll, wobei es billig bleibet, so kann solches wohl geschehen.

Punkt 10. Uns ist nicht wissend, daß die Königlichen Unterthanen, wenigstens was dieses Herzogthum betrifft, vor denen adelichen und Städte-Dörfern und -Unterthanen etwas voraus, außer was die Aemter Rosenburg und Petersberg betrifft, als mit welchen es bekannter Maßen eine ganz andere Beschaffenheit; wobei es denn auch so lange, bis J. K. M. ein anders verordnen, billig gelassen werden muß. Welchem nach dann allerdinges dahin zu sehen, daß fernerhin eine proportionirliche Gleichheit gehalten würde, absonderlich was den Vorspann betrifft.

Digitized by Google

Es müßte dafür gesorgt werden, daß die Unterthanen, welche „an denen Passagen und Straßen liegen“ und daher am meisten mitgenommen würden, bei der Vorspannvertheilung entlastet würden.

„So viel aber bei diesem Punkt insbesondere den Anbau der wüsten Höfe betrifft, so ist zu Aufnahme des Landes, daß dieselbe bebauet werden, allerdinges heilsam.“

Es sei aber nicht nöthig,

daß alle und jede wüste Stellen und Höfe wiederum bebauet würden, gestalt nicht zu leugnen, daß bei Königlichen Aemtern und Vorwerken sich dergleichen Höfe finden, welche vormals einigen Colonis ausgethan gewesen, nachdem aber dieselbe ausgestorben oder Praestanda nicht mehr prästiren können, sind selbige wiederum zur Oekonomie und dessen bessern Bequemlichkeit, wiewohl vor vielen und langen Jahren, gezogen worden. Wann nun dieselbe unter der Contributionslast gestanden, wird solche noch entrichtet, wo es aber anders gewesen, da wird es noch also gehalten. Und da also dergleichen Höfe inseparabele Pertinentien geworden, würde wohl die Besetzung derer Höfe so weniger accordiret werden können, als nicht nur durch Landtagesabschiede und Recesse, ingleichen die hiesige Polizeiordnung, Cap. 7, § 3, decidiret, daß diejenigen Bauergüter, so einem von Adel als Lehnherrn apert worden, demselben gelassen und freistehen solle, dieselbe entweder wieder zu verleihen oder selbst zu gebrauchen und davon Praestanda zu prästiren, sondern auch auf andere Art die Dörfer vermehret, indem dagegen mehrere Kossätenhöfe und Fröhnerhäuser angeleget und wider solche Verfassung würde wohl keine Veränderung denen Königlichen Domänen zum Präjudiz zu gestatten sein, insonderheit wenn man durch die Generalität dieses Principii und was dessen ersten Punkt betrifft, darauf fallen wollte, daß die vormaligen wüsten Höfe in allem denen übrigen ratione derer Lasten sollten egalisiret werden, als wohin unsere anfängliche Meinung keinesweges gehet, sondern wir verstehen solches lediglich von dem gegenwärtigen statu und demjenigen casu, da man dergleichen als obgedacht nicht vor sich hat.

Punkt 11. Was E. E. und unsere hochgeehrteste Herren dieserhalb mit einem . . General-Commissariat geschlossen und zur Königlichen . . Confirmation übergeben, dagegen unternehmen wir

Digitized by Google

uns zwar nichts zu erinnern, wie wir denn auch nicht in Abrede sein, daß dergleichen Schluß und Reglement uns ist communiciret worden; wie übel aber sich dabei sowohl ratione interpretationis als executionis das hiesige Commissariat verhalten und wie dasselbe diesen zuwider bald auf diese, bald auf jene Weise auf ungleiche und einseitige Vorstellungen Königliche Rescripta erschlichen, solches geben die von uns zu verschiedenen Malen wegen derer Aemter Giebichenstein, Wolmirstedt und Ampfurt abgestattete pflichtmäßige Berichte, worauf mit E. E. Erlaubniß wir uns hiermit beziehen, des mehrern zu erkennen, gestalt zur Zeit das hiesige Commissariat einseitig zufahren und durch die Commissarios die Rathsglieder wählen und aufführen lassen, wie denn dergleichen nicht gar lange in der amtsässigen Stadt Schönebeck ebenfalls geschehen, woselbst ein ganz fremder Mensch zum Bürgemeister gemachet, das Amt aber darum, ob es darwider etwas zu sagen, nicht befraget worden. Alldieweilen nun dadurch denen Beamten, als ordentlichen Richtern, die Autorität benommen, denen Aemtern das hergebrachte Recht entzogen, auch solche Leute gesetzet werden, die weder die Oekonomie noch die Polizei verstehen, weniger den Rathsstand meritiren, ja wohl sich vor allen anderen dazu gebrauchen lassen, daß sie die Collegia durch allerhand wunderliche Unternehmungen zusammensetzen und Unruhe stiften, ja hernachmals bei solcher Gelegenheit sich sogar der Kammer- und Aemterjurisdiction entziehen oder es dahin bringen wollen, daß wider die Verfassung und das Justizreglement in puris causis oeconomicis ein judicium mixtum mit dem Commissariat constituiret werden soll (als geschehen in causa der Bürgerschaft zu Schönebeck wider das Amt daselbst wegen streitiger Hut und Trift, ingleichen in causa des Raths zu Seehausen wider das Amt Ampfurt); wir geschweigen, daß das Commissariat ihre Jurisdiction bei solcher Gelegenheit dergestalt ausdehnet, daß, wenn bei einer Kämmerei- oder Polizeisache occasionaliter etwas mit untergelaufen, so straffällig angesehen und zur Cognition derer Aemter gehöret, es solches sogleich auf des Commissarii Bericht entweder selbst decidiret oder zur Decision nacher Hofe referiret und dadurch viele Unordnung, Confusion und Collision verrichtet (wie ebenfalls geschehen in causa des Raths zu Seehausen wider die Stadt- und Viertelsmeister daselbst), durch

Digitized by Google

welche und dergleichen Dinge dann J. K. M. Domänen und hohem Interesse sehr nahe getreten wird: so würde höchst nöthig sein, daß dieser Punkt genugsam befestiget, benöthigten Falls erläutert und allen Ausflüchten vorgebeuget würde, damit, wenn ja die Beamte dergleichen Verwaltungen nicht allein auf des Commissariats Ordre, wie wir, daß es gar wohl practicable, davor halten, expediren könnten oder sollten, dennoch in denen amtssässigen Städten die Beamte nie davon excludiret, sondern von beiden die Expedienda vorgenommen und zwischen diesen darüber deliberiret und communiciret, was aber von ihnen nicht abgethan werden könnte, an die Collegia zur Decision referiret werden müßte.

Punkt 12. Weil allhier dergleichen Bedienungen nicht vorhanden, so dürfte darin wohl in hiesigem Herzogthum kein Casus existiren. Nichts desto minder, weil es sich doch zutragen kann, daß Defraudationen bei der Accise, Contribution und sonst vorgehen, würde zwar einem jeden Collegio, welches dergleichen zu fordern, darin die freie Hand gelassen werden müssen, daferne aber einige Strafe denenjenigen Personen dictiret werden sollte, wobei die Königlichen Collegia interessiret, würde es wohl nicht undienlich sein, wenn das Verbrechen coram judicio mixto untersuchet und erwogen würde, was sowohl nach Beschaffenheit des Verbrechens als nach dem Zustande des Schuldigen zu dictiren, damit die Unterthanen nicht zu sehr durch übermäßige Strafen mitgenommen und gar untüchtig gemachet werden, die gehörigen Praestanda abzuführen; wobei zu wünschen und dem Lande zuträglich sein würde, wenn, wie in anderen Provinzien, die Beamte zugleich alle Praestanda an Steuren und anderen Gaben mit einhöben und berechneten.

Am 27. März fand in Gegenwart des Königs die endgültige Festlegung der principia regulativa auf Grund der Conferenzbeschlüsse statt und es erging darauf die

Allergnädigste Resolution auf die zwischen dem General-Kriegscommissariat und dem General-Finanzdirectorio streitige Punkte.[1])

Nachdem S. K. M. in Preußen ꝛc. unserm allergnädigsten Herrn allerunterthänigst vorgetragen worden, wasgestalt seit dem

[1]) Ausf., gegengez. Creutz.

Digitized by Google

Antritt Dero glorwürdigsten Regierung sowohl das General-Kriegscommissariat als das General-Finanzdirectorium sich äußerst angelegen sein lassen, S. K. M. Interesse zu befördern und Dero Revenues zu vermehren, solchen aber hin und wieder zu Contradictionen zwischen vorgedachten beiden Collegiis Gelegenheit gegeben, so daß wegen deren Entscheidung S. K. M. zu Zeiten behelliget werden müssen, mehrhöchstgedachte S. K. M. aber unterm 12. Novembris anni praeteriti allergnädigst verordnet haben, daß beide Collegia zuforderst solcher streitigen Punkte halber sich vernehmen und was unter ihnen nicht abgethan werden könnte, selbiges S. K. M. zu Dero höchsten Decision mündlich vorgetragen werden sollte, und dann solches auch geschehen, mithin, was zwischen beiden Collegiis bis auf S. K. M. allergnädigste Approbation abgehandelt, bei heutiger Conferenz vorgetragen worden: als haben S. K. M. en général zum voraus allergnädigst verordnet und festgesetzt, daß Sie sowohl Domänen als Städte haben, mithin nicht allein vor beider Conservation, sondern auch vor beider Verbesserung, jedoch ohn des einen oder andern Nachtheil, auf alle Weise gesorget und S. K. M. Interesse dabei beobachtet werden müßte.[1])

Nachdem . . . die principia regulativa, so man zu Abthuung der Streitigkeiten zwischen beiden Collegiis zu setzen vermeinet, und zwar zuerst diejenigen, so das General-Kriegscommissariat entworfen, nebst dem von beiderseits Collegiis, nämlich dem General-Finanzdirectorio und dem General-Kriegscommissariat, deshalb vorläufig gefassteten Schluß verlesen worden, haben S. K. M.

ad 1. Allergnädigst resolviret, wie Sie es bei demjenigen, wessen sich beide Collegia wegen der monopoliorum und polypoliorum laut Protokolls vom 9. hujus vorläufig vereiniget,[2]) bewenden lassen,

[1]) Es folgt hierauf die Erörterung und Entscheidung specieller Streitpunkte des F.-Directoriums mit dem G.-K.-Commissariat aus Cleve, Minden und Ravensberg über Mühlenwesen, Mahlmetze, Branntweinbrennen und Bierbrauen der Aemter, Landhandwerk und die 8 aus Dörfern neugebildeten Städte im Ravensbergischen und ihre Accise.

[2]) Im Protokoll vom 9. März hieß es bei diesem Punkt: „Sind beide Collegia pro futura ratione der monopoliorum et polypoliorum dergestalt conveniret, daß dergleichen hinkünftig, so vier an ihnen, nimmer etabliret werden sollen, es wäre dann, daß beide Collegia darüber vorhero conferiret und sich desfalls vereiniget. Was nun ratione praeteriti die monopolia et polypolia betrifft, so

Digitized by Google

und wenn Ihro hiernächst casus speciales vorgetragen werden, dem Befinden nach darüber Dero . . Confirmation ertheilen wollen.

ad 2. Ob nicht die Ausführung und der auswärtige Debit der im Lande fabricirten Waaren, wie auch der ausländischen rohen Waaren, so im Lande verarbeitet werden können, möglichst zu facilitiren sei? — sind beide Collegia mit der Affirmative einig, weshalb denn S. K. M. dieses . . approbiren.

ad 3 et 4. Ob nicht die Einfuhre der ausländischen fabricirten Waaren zum innern Debit und die Ausfuhre der einländischen rohen Waaren dagegen zu difficultiren, imgleichen, ob nicht der Handel mit ausländischen fabricirten Waaren, welche nicht zum innern, sondern zum auswärtigen Debit eingebracht werden, wenn die Unterschleife dabei vermieden werden können, zur Conservation des auswärtigen Commercii beizubehalten? — haben S. K. M. auf den von Seiten des General-Kriegscommissariats zu Erläuterung dieser Punkte mündlich gethanen Vorschlag . . resolvirt,[1])

verbinden sich beiderseits Collegia, diejenige, so sie abzustellen vermögend sind, abzuschaffen, sobald desfalls von einem oder andern Collegio Anzeige geschehen. Was aber von S. K. M. selbst festgesetzet worden, solches würden S. K. M. selbst decidiren müssen".

[1]) Die folgende Bestimmung war nicht in der Sitzung selbst festgestellt worden. Im Protokoll vom 9. März heißt es bei Nr. 3: „In simili [d. h. beide Collegia sind eins], jedoch ist verglichen, daß wegen der zollfreien Ausfuhr der im Lande fabricirten wollenen Waare von jedem Collegio eine Vorstellung geschehe und S. K. M. Finaldecision eingeholet werden solle". Bei Nr. 4 ist im Protokoll vermerkt: „cessat". Grumbkow forderte die Aufnahme der Bestimmung erst bei der Revision des Protokolls auf Grund einer mündlichen Entscheidung des Königs (29. März). Dies geschah dann wörtlich nach der Vorlage noch am selben Tage, nachdem Görne, der das Protokoll nach Grumbkow erhalten hatte, seine Zustimmung auf die Anfrage von Creutz in folgenden Worten gegeben hatte:

„So weit ich mich auch erinnere, ist eigentlich nur von der Neumark und Pommern gesprochen worden, und werden die ersten und letzten Protokolla solches besagen müssen. Inzwischen sehe insofern kein Böses dabei, als das General-Commissariat nach allen Sätzen den Zoll nachzahlen will, und weil wegen der Zollrolle nirgend als in der Neumark einiger Zweifel gewesen, ich auch nicht anders des Herrn von Grumbkow Excellenz Sentiment verstehe, als daß die Accise-Kasse der Kammer das nachzahlen solle, was die Accise an denen Zöllen herunterzusetzen vermeint, so stelle zu des Wirklichen Geheimen Etatsministri Herrn von Creutz Excellenz Gefälligkeit, ob Sie die Meinung des Wirklichen Geheimen Etatsministri von Grumbkow Excellenz etwa abschreiben lassen und, wann hernach

Digitized by Google

daß sowohl in Pommern, der ganzen Kurmark und Magdeburgischen die Zölle in denen Städten von den wollenen Waaren, sie mögen Namen haben wie sie wollen, nicht mehr vom Zolleinnehmer, sondern vom Accise-Einnehmer sollen eingefordert und berechnet, hingegen alles vom Zöllner notirt und das Geld vom Accise-Einnehmer nach der Zollrolle, so wie sie bei jedem Ort vor anno 1721 gewesen, dem Zöllner berechnet werden, und wird nur der Zoll von Soldin ausgenommen, als woselbst die Accise dem Zöllner die Taxe nicht nach Stücken, sondern nach Pferdeslast, so wie der Gebrauch bis anno 1719 gewesen, auf drei Jahr lang berechnen soll. Das Generalcommissariat kann hernach unter S. K. M. Approbation die Zölle auf die wollene Waaren verhöhen oder vermindern, und gehet der Kammer nichts ab, weil sie eben dasselbe bekommt, worauf ihre Zollrollen fundiret sein, und wird das General-Finanzdirectorium hierüber die Ordres an die Kammern, und das Generalcommissariat an die Commissariate und Steuerräthe expediren lassen, welche Ordres reciproce von den Chefs werden revidiret werden.

ad 5. Wegen der Brau-Constitution und ob es nicht sowohl in der Kurmark als in allen übrigen S. K. M. Landen dabei zu lassen, dergestalt daß die Beamte den Debit ihres Biers und Branntweins in praejudicium der Städte Braunahrung nicht weiter extendiren sollen, als die Ämter den 25. Februarii 1713 in wirklicher Possession gewesen — ist von beiden Collegiis . . das Jahr 1713 pro anno decretorio angenommen, jedoch daß Specialcasus angezeiget werden sollen. Worauf S. K. M. solches . . approbirt und 1713 pro anno decretorio nochmals confirmirt haben.

---

kein conträrer Contextus herauskömbt, Ihnen hierunter, als einer unverfänglichen Sache, fügen oder zu mehrer Sicherheit S. K. M. des Passus wegen nochmals anfragen wollen." Ursprünglich hatte statt der Grumbkowschen Veränderung im Protokoll gestanden:

„Daß die von Züllichow ausgehende Tücher vorerst auf 3 Jahr nur nach Pferdeslast à Stück mit 5 Gr. verzollet, dagegen aber, was der Kammer nach dem Satze à 2 Gr. 6 Pf. vom Stück abgehet, aus der Accis-Kasse refundiret und monatlich nachgezahlet, mithin auf solche 3 Jahr damit ein Versuch gemachet werden solle; gleichergestalt soll auch die Pommersche Rasche zu Soldin auf 3 Jahr zum Versuch nur nach Pferdelast fernerhin verzollet werden, und nicht nach Stücken."

Digitized by Google

Und als S. K. M. bei dieser Gelegenheit vorgetragen worden, ob nicht die Stabschläger in den Heiden aus den Städten vielmehr als aus den Ämtern mit Bier zu verlegen sein, haben Sie . . resolvirt, daß bei denjenigen Ämtern, wo die Verlegung der Stabschläger mit Bier mit in Anschlag gekommen, die Pächter solchen Bierverlag behalten, sonst aber die Stabschläger ihr Bier aus den Städten, wofern selbige nicht über zwei Meilen von der Heiden entlegen, nehmen sollen. Übrigens aber wollen S. K. M. im geringsten nicht verstatten, daß oftgedachte Stabschläger aus benachbarten fremden Territoriis, als aus dem Mecklenburgischen oder sonst, ihr Bier kommen lassen.

ad 6. Daß zum Präjudiz der Städte denen Beamten in ihren Pachtcontracten ein mehres Recht oder Nutzung in Anschlag nicht gebracht oder verschrieben werden möge, als in den vorigen Contracten vor dem 25. Februarii 1713 oder in den alten Amtsbüchern befindlich, — approbiren S. K. M. . . was zwischen dem Generalcommissariat und dem General-Finanzdirectorio dieserhalb abgehandelt worden, daß nämlich alles dasjenige, was denen Pächtern zum Präjudiz der Städte verschrieben, redressiret werden und deshalb Specialcasus angezeiget werden sollen . . .

ad 7. Wegen der Privilegien, Recesse und Contracte der Städte und was das Generalcommissariat deshalb in Vorschlag gebracht, sollen auch Specialcasus angezeiget werden.

ad 8.[1]) Haben S. K. M. . . resolvirt, daß, wenn Sie adeliche Güter, weshalb mit Städten Proceß ist, an Sich kaufen, solche Processe und Streitigkeiten innerhalb Jahresfrist ausgemacht werden und der Verkäufer S. K. M. in casum succumbentiae Sicherheit stellen solle.

ad 9. Wegen der Streitigkeiten, so die Städte mit alten oder neu acquirirten Domänengütern haben, und deren Verweisung an die Justizcollegia, wie auch Verschickung der Acten zum auswärtigen Spruch, bleibt es bei dem, was im Landtagsreceß und im Justizreglement disponirt ist.

---

[1]) Im Protokoll vom 9. März heißt es hierzu: „Bleibet bei der gefaßten Resolution vom 22. December 1721 und werden speciale Casus angewiesen werden müssen, alsdann selbige redreßiret werden sollen".

Digitized by Google

ad 10.[1]) Bleibt es bei der denen Geheimen Räthen von Happe und Hünicke ertheilten Commission wegen des gethanen Vorschlags, daß die adeliche und Städte-Dörfer und -Unterthanen mit den Königlichen Amts-Unterthanen bei den gemeinen Lasten und Besetzung der wüsten Höfe fernerhin gleich tractirt werden mögen, und wollen S. K. M., wenn der Commissarien Bericht eingekommen sein wird, dem Befinden nach ferner darauf . . resolviren.

ad 11. Approbiren S. K. M. . . was wegen des Polizei- und Kämmereiwesens, wie auch wegen der Rathswahlen in denen unter der Ämter Jurisdiction stehenden Städten zwischen dem General-Finanzdirectorio und dem Generalcommissariat verabredet worden; daß nämlich dasjenige, was eigentlich zur Polizei gehöret, von der deshalb bereits verordneten Commission ausgemacht, auch, was dieserhalb einmal festgesetzt, hinkünftig unverbrüchlich gehalten oder von dem contravenirenden Theil Einhundert Ducaten Strafe an die Invalidenkasse bezahlt werden sollen; imgleichen soll an die Steuerräthe geschrieben werden, daß, wenn in den Städten unter den Magistratspersonen sich nicht tüchtige Leute befinden, welche recht schreiben oder lesen können, dieselbe der Kammer zwei Neben-Subjecta vorschlagen sollen, welche sich alsdann mit ihnen darüber vereinigen wird.

ad 12. Wegen der Prävention zwischen der Amtskammer und Accise-Bedienten bei denen Mühlendefraudationen, item wegen der Cognition über die Accise- oder Zoll-Defraudationes soll es vors künftige dergestalt gehalten werden, daß praeventio Statt habe, und daß dasjenige jeder Kasse vergütet werde, was selbiger sonst an ordinären Gefällen zufließen müßte; indeß soll die Strafe nicht doppelt, sondern nur von einem Collegio genommen werden, wornach die Unterbediente und andere, so dabei concurriren, zu bescheiden sind. Und da die Zölle keine Connexion mit der Accise, sondern ein jedes seine Norm, wornach die Strafe zu dictiren, vor sich hat, so findet auch die Prävention bei den Zöllen nicht Statt, sondern es bleibt dieserhalb, wie es jederzeit gehalten worden.

[1]) „Dieser Artikul gebrauchet eine nähere Einsicht, es wird also denen Geheimen Räthen v. Happe und Hünicke die Commission ertheilet, sich dieserhalb zusammenzuthun und über die Sache zu conveniren."

Digitized by Google

Wenn sichs auch zutrüge, daß ein Beamter die Accise defraudirte, soll die Kammer denselben deshalb keineswegs protegiren, sondern die Sache der Cognition des General-Kriegscommissariats überlassen; wie es denn auch hinwiederumb ebenso gehalten werden soll, wenn ein Accis- oder Commissariats-Bedienter Zoll-Defraudationes begehet.

Ferner haben S. K. M. die von der Kurmärkischen Amtskammer wider das Generalcommissariat übergebene folgende Punkte Sich . . . vortragen lassen, da denn

1. Ob aufm Lande die Unterthanen, da sie mit Abführung der Amts-Onerum und Contribution gnugsam beschweret sind, überdem mit Accis- und Nahrungsgeld, auch die Arrendatores mit Quartalgeld zu belegen?

ad 1. Ist festgesetzet, daß es bei dem § 9 des unterm 4. Junii 1718 ergangenen Edicts der principiorum regulativorum[1]) sein Verbleiben haben und die Abusus, so sich etwa eingeschlichen, abgestellet werden sollen, zu welchem Ende die Casus anzuzeigen.

Sollten etwa, wie verlauten will, Executiones in diesem Passu veranlasset sein, so sollen selbige, sobald deshalb von Seiten der Kammer Anzeige geschicht, suspendiret werden —

dieses Conclusum . . approbiret wird.

2. Ob in Einrichtung und Administration der Kammer-Revenues freie Hände zu lassen und die commissarii locorum darin sich nicht zu meliren?

ad 2. Dieses sei dem General-Commissariat ganz unbekannt; sollte sich dergleichen Casus finden, so wird alles sofort redressiret und das nöthige an den commissarium loci oder an das Commissariat rescribiret werden —

auch dieser Punkt . . approbiret wird.

3. Ob und wie weit denen Städten, bei welchen ein Damm- oder Deichselzoll hergebracht ist,

ad 3. Weil, wo ein Wasser-, Brücken-, Damm- und Deichsel-Zoll introduciret, zugleich auch

[1]) Vergl. Stadelmann a. a. O. S. 89.

dessselben Erhöhung zum Präjudiz der Königlichen Zölle und Beschwerde der Amtsunterthanen zu verstatten sei?

gewisse Zollrollen befindlich, so müssen selbige stricte gehalten und keinesweges erhöhet werden. Wo es geschehen, soll selbiges abgestellet werden —

dieser Punkt . . approbiret wird.

4. Ob nicht das Brauwesen in den Städten, wo die Kammer die Ziese und Metzeinnahme hat, also einzurichten, daß der durch das eingeführte Reihebrauen bisher verspürte merkliche Abfall der Einnahme möge redressiret und inskünftige vermieden werden?

ad 4. Wird resolviret, daß künftig kein Reihebrauen und Schenken bei denen Amtsstädten, wo die Kammer interessiret, ohne vorhero mit derselben zu communiciren und sich darüber zu vereinigen, soll introduciret werden, wie dann das Reihebrauen und Schenken zu Fürstenwalde bereits abgestellet, und bleibet es daselbst bei S. K. M. hohenhändigen Verordnung, daß nach dem Braureglement de anno 1702 auf ein Jahr zur Probe gebrauet werden solle —

auch dieser Punkt . . approbiret wird.

5. Ob in denen Mediat-Amtsstädten, obgleich die Accise darinnen introduciret worden, den Ämtern die Jurisdiction von den commissariis locorum disputiret, und

ad 5 et 6. Hierwieder wird nichts entgegengesetzet, und sollen nur die speciale Casus angewiesen werden —

6. Aus eben der Ursache der Kammer der Antheil, welchen sie an der Jurisdiction bei einigen Immediatstädten hat, in Zweifel gezogen werden könne?

dieser Punkt . . approbiret wird.

7. Ob aus eben der Ursache diejenigen Praestanda, so die

ad 7. Dieses hat gar keine Contradiction und ist bereits ad

Digitized by Google

Amtsunterthanen in denen Amtsstädten den Ämtern zu präſtiren ſchuldig ſind, von dem commissario loci ſtreitig gemacht und dieſe gegen den deutlichen Inhalt Allgemeiner Juſtizordnung vor den Geheimen Juſtizrath gezogen werden mögen?

§ 9 vorhin reſolviret,[1]) und wird die Kammergerichtsordnung zum Fundament mit genommen —

auch dieſer Punkt . . approbiret wird.

8. Ob aus eben der Urſache die Ämter das Recht in Beſtellung der Magiſtratsperſonen, ſo ſie bishero gehabt, verlieren, wenigſtens, daß es ihnen von den commissariis locorum geſchmälert werde, zugeben ſollen?

ad 8. Iſt, wie vorhin erwähnt, per rescriptum vom 10. Octobris 1720[2]) abgethan —

dieſer Punkt wird approbiret. . . .

9. Ob es der Pflicht, welche die fiskaliſche und von S. K. M. ſalarirte Bediente Deroſelben leiſten, convenable ſei, wann dieſe in den Königlichen höchſten judiciis contra interesse domaniale regis auftreten und andern fiskaliſchen Bedienten, ſo dieſes ihren Pflichten nach zu vertreten und zu behaupten ſuchen, und zwar oftmals ohne den geringſten Grund, widerſprechen, auch wohl contra jus a fisco in judicio contradictorio obtentum restitutiones in integrum ſuchen?

ad 9. Es wird hierauf dieſes zur Explication gegeben, daß nothwendig Commiſſariats-Fiskäle ſein müſſen; jedoch ſoll darunter pro futuro ſolche Ordre geſtellet werden, daß, wann Fiskus des Commiſſariats wider der Kammer Anwalt auftreten wird, er nicht anders als Städte-Defenſor und nicht als Fiskal conſideriret werden ſolle —

auch dieſer Punkt wird . . approbiret.

[1]) Vergl. S. 404.
[2]) Vergl. S. 278.

Digitized by Google

10. Ob es nicht in Bestrafung der geringern Forstverbrechen, wann jemand an Holz, Wild oder Mast in Königlichen Heiden und Wildbahnen sich vergreifet, die Thäter aber in flagranti nicht ertappet oder nicht gepfändet werden können, oder anders sonst gegen Königliche Forst- und Mast-Edicta gehandelt wird, es ferner, wie bisher, dabei zu lassen, daß dergleichen Sachen auf den Holzmärkten abzuthun, die Verbrecher aber indistincte allda zu erscheinen und dem Amte die Strafe zu erlegen oder selbige allda zu verbüßen schuldig, größere delicta forestalia aber, so eine Leibesstrafe oder ziemliche Geldbuße nach sich ziehen, auf Verordnung der Kammer von einem der Hofsiscäle zu untersuchen, darüber im Criminalcollegio zu erkennen und die Strafe der Kammer zu erlegen sein?

ad 10. Hat gar keine Contradiction, und soll desfalls eine Ordre expediret werden, auch casus speciales angewiesen werden —

dieser Punkt wird . . auch approbiret.

Schließlich haben auch S. K. M. . . verordnet, daß die Städte, welche nicht eigene Masthölzer oder darinnen keine Mast haben, hinfüro ihre Schweine in die Königliche Heiden, und nicht in der Edelleute noch fremde Heiden, in die Mast treiben sollen.

S. K. M. befehlen demnach sowohl Dero General-Finanz-Directorio als dem General-Kriegscommissariat hiemit in Gnaden, sich darnach . . zu achten, über obige Resolutiones zu halten und alle speciale Casus, worauf sich diese . . Resolutiones zum Theil berufen, binnen drei Monat a 1 mo Maji auszumachen, — und wird gefunden werden, daß sich die benannte Commissarien hierin

Digitized by Google

saumselig erweisen und die specialen Casus nicht abgemachet, soll ein jeder, der daran Schuld, einen Monat Tractament verlustig sein, — auch die unter ihrer Direction stehende respective Commissariate und Kammern, auch andere Subalternen darnach zu bescheiden und dagegen keine Contravention zu gestatten.

An das Clevische, Magdeburgische, Halberstädtische, Pommersche und Preußische Commissariat, ferner an die Kurmärkischen Steuerräthe wurden die vorstehenden principia regulativa am 9. April mit den Resolutionen der Collegien und des Königs gesandt. Es hieß in dem begleitenden Erlasse: [1])

Wann Wir nun . . wollen, daß zwischen Unsern Provincial-Commissariats- und Kammercollegiis vorkommende Streitigkeiten nach Unsern . . Resolutionibus decidiret und abgethan werden sollen, also habt Ihr Euch in vorkommenden Fällen hiernach . . zu achten und die commissarios locorum dahin zu instruiren, daß, wenn in denen ihrer Aufsicht anvertraueten Städten einiger Disput zwischen dem Magistrat, der Bürgerschaft oder Unserer Acciskasse und Unsere dortigen Beamten vorfällt, der commissarius loci mit demjenigen Kammerrath, welchen das Amt quaestionis besonders zu respiciren committiret worden, vorhero die Sache gründlich untersuche und sich eines Decisi darüber vereinige, in Entstehung dessen aber haben beide die Sache jeder an sein vorgesetztes Collegium zu berichten, da Ihr dann nebst der Kammer darüber amicabiliter conferiren und Euch womöglich eines Schlusses vereinigen, falls aber solches nicht zu erhalten, davon . . ausführlich, jedoch ohne Anzüglichkeiten pflichtmäßig berichten, auch sorgfältig dahin sehen müsset, daß alle unnöthige Collisiones und Weiterungen möglichst verhütet werden.

Eine entsprechende Verordnung erging am 8. April an alle Kammern, [2]) zugleich mit dem Befehl „von denen dort vorkommenden specialen Casibus den vorhin erforderten Bericht forderſamst abzustatten". [3])

Die Conferenzen des Generalkriegscommissariats, des Generalfinanzdirectoriums und der Kurmärkischen Kammer wurden bis zum 11. Juli

[1]) Abschrift.
[2]) Conc., gez. Creutz.
[3]) Dieser Befehl wurde am 23. Mai erneuert.

Digitized by Google

fortgesetzt; Gegenstand der Berathung waren vornehmlich die von der Kurmärkischen Kammer am 12. Mai eingereichten casus speciales.

Am 22. Juli wurden dem Generalfinanzdirectorium die Protokolle dieser Berathungen übersandt[1]) mit dem Bemerken:

Wir approbiren solches alles hierdurch und befehlen Euch, darüber mit Nachdruck zu halten, auch die Kammern in Preußen und in den Provincien überall darnach zu bescheiden und dahin zu sehen, daß nach diesen Principiis alle künftig vorkommende Fälle erörtert, mithin gute Einigkeit zwischen Unseren Kammer- und Commissariatscollegiis erhalten werden möge.

238. Erlaß an die Preußische Regierung.

Berlin 15. November 1721.

Conc., gez. Plotho. R. 7. 78. B.

Geltung der Commissionsordnung in Preußen.

Wir haben zwar allhier ein und andere Verordnungen wegen der Commissionen in Proceßsachen publiciren lassen,[2]) es ist aber Unsere Meinung nicht, daß dieselbe auch alldort in Preußen zur Observanz gebracht werden sollten, sondern Wir lassen es desfalls bei der Commissionsordnung bewenden, die dem neuen dortigen Landrecht einverleibet ist.[3]) . .

Der Generalfiskal wurde von dieser Verfügung verständigt durch Erlaß, Berlin 13. November 1721.[4])

239. Erlaß an die Preußische Kammer.

Berlin 15. November 1721.

Conc., gez. Creutz. Gen.-Dir. Preußen. Landkammerräthe 2.

Zuweisung der einzelnen Ämter an die Landkammerräthe.

Da die meisten Landkammerräthe im Sommer 1721 bei der Domänencommission im Amte Oletzko gebraucht worden waren, übersandte die Preußische Kammer erst am 17. October eine Repartition der einzelnen Ämter unter die Räthe nach Berlin zur Genehmigung. Die Liste enthielt

[1]) Conc., gez. Creutz.

[2]) Vergl. Bd. 2, Nr. 167, S. 33. 7.

[3]) Verbessertes Landrecht des Königreichs Preußen 1721. P. 1. tit. 6. p. 12 ff.

[4]) Conc., gez. Plotho.

Digitized by Google

die Namen folgender Landkammerräthe: Roß, Waga, Graf v. Waldburg, Neander, Wilcke, v. Müllenheim, Itzel, Stach v. Goltzheim, Dufey, v. Pufkammer, v. Bolschwing. — Die Ernennung eines Nachfolgers für den verstorbenen Landkammerrath Heeren stellte die Kammer dem Könige anheim. [1])

Am 7. November legte das Generalfinanzdirectorium dem Könige die Liste vor, der folgendes dazu bemerkte:

guht wo aber der von görne Aenderung Nöhtig findet soll sie verendern wen er will F W

Am 15. November wurde darauf der Preußischen Kammer die Approbation mit der vom Könige zugefügten Klausel mitgetheilt.

240. Bestallung des von Unfriedt zum Preußischen Kammerrath und Oberlandbaudirector.

Berlin 18. November 1721.

Conc., gez. Creutz, Görne. R. 7. 18. a.

v. Unfriedt wird zum Preußischen Kammerrath und Oberlandbaudirector ernannt.

Er soll

über alle Sachen, welche in Unserem Preußischen Domänencollegio, als worin er nach seiner Ancienneté votum et sessionem haben soll, vorkommen, seine Meinung jedesmal, so oft er in dem

[1]) Der König strich in der Liste den Namen Heerens durch und schrieb dafür: „Engelbrecht". Dieser, Amtmann zu Angern bei Magdeburg, war ihm durch ein Schreiben Moldenhauers vom 29. September empfohlen worden. Zu diesem ihm jetzt vorgelegten Empfehlungsbriefe schrieb der König: „Von Kreutz citto ordre an Engelbrech[t] von angern das er soll anhero kommen F W." Am 16. October hatte Engelbrecht darauf eine Audienz beim König in Potsdam, der ihn in eigener Person, wie der Amtmann am 29. October dem Generalfinanzdirectorium schrieb, zum Landkammerrath „declarirte" und ihm befahl, die Reise nach Preußen binnen sechs Wochen anzutreten. Als aber Engelbrecht kurz darauf wieder nach Berlin kam, erfuhr er hier, wie er in seinem Schreiben vom 29. October mittheilte, daß die Stelle schon anderweitig besetzt sei, und er bat daher um eine Anstellung als Kammerrath. Auf den hierüber erstatteten Immediatbericht des Generalfinanzdirectoriums vom 29. November verfügte aber der König: „abweißen F W", schließlich bewilligte er aber auf ein weiteres Gesuch Engelbrechts, daß ihm 40 Thlr. Entschädigung für seine Auslagen gezahlt werden sollten. — Die Stelle Heerens erhielt der Kammerverwandte Albrecht Schultze unter dem Datum des 19. October 1721 (R. 7. 18a).

Digitized by Google

Collegio gegenwärtig ist, nach seinem besten Wissen und Gewissen frei und ungescheuet eröffnen und es an nichts ermangelen lassen, was Unser der Preußischen Domänenkammer vorgeschriebenes Kammerreglement, wie von allen übrigen Mitgliedern selbigen Collegii, also auch von ihm in specie erheischet und erfordert.

Insonderheit aber und weil seine, gedachtes des von Unfriedt, Verrichtungen bei der Domänenkammer in Preußen hauptsächlich und größesten Theils in Bausachen berufen werden, so soll er auch nicht nur die bereits stehende Gebäude in allen Ämtern fleißig visitiren und, worin durch eine zeitige Reparatur die Kosten, welche sonst bei dessen Verabsäumung weit größer und schwerer zu werden pflegen, erspariret werden können, dem Kammercollegio jedesmal zu rechter Zeit anzeigen und dieselbe specificiren, vorerst aber von denen Gebäuden, welche neu aufgeführet werden müssen, und deren Beschleunigung und Tüchtigkeit er sich auf alle Weise angelegen sein zu lassen hat, die Baukosten auf das profitableste und beste mit aller möglichen Menage formiren und einrichten; ferner die unter seiner Direction stehende Subalternen fleißig observiren und alle Unterschleife sorgfältigst abwenden, auch jedesmal tüchtige Handwerksleute an der Hand haben, selbige anzunehmen und die untüchtige, faule und widerwärtige abzuschaffen befuget sein, sich aber selbst durch keine andere Occupationes oder Commissiones, als welche das Bauwesen betreffen, distrahiren lassen, sondern dieses sein Departement einzig und allein respiciren und, mit einem Wort, alles, was bei Anfang, Mittel und Ende großer und kleiner Uns angehörender Bauführungen nöthig, in Zeiten dergestalt präpariren und besorgen, daß, wann ihm nur Unser Wille und Intention, was und wie gebauet werden solle, bekannt gemachet und eröffnet wird, Wir nachgehends versichert sein können, wie sowohl in Angebung und Direction als auch in Ausführung und Vollendung des Werks nichts werde verabsäumet oder negligiret, noch auch in einigem Stück vergebliche Kosten gemachet und angewendet werden.

Was vor Unterbediente zu Vorwerks-, Mühlen- und allem anderen ökonomischen Bau nöthig sind, darüber hat er, Unser Kammerrath und Oberlandbaumeister von Unfriedt, die nöthige Vorschläge mit Unserer Preußischen Domänenkammer zu überlegen; wobei dann Unser allergnädigstes Vertrauen zu ihm gerichtet ist,

Digitized by Google

daß er in allen solchen seinen deshalb zu thuenden Vorschlägen bloß und allein auf die Capacität der zu emploirenden Leute sehen, alle andern Considerationes aber gänzlich beiseite setzen werde, damit widrigen Falls die Verantwortung dieses oder jenes untüchtig oder nicht mit behöriger Menage geführten Baues nicht hauptsächlich mit auf ihn redundire und ausfalle.

Alldieweilen auch Unsere Willensmeinung ist, daß, so lange die bessere Einrichtung des ökonomischen Wesens in Unserem Königreich Preußen neue Gebäude erfoderen möchte, die Einnahme und Ausgabe der Baugelder auf die Art geführet werde, daß, sobald ein eigener Cassirer zu Erhebung und Auszahlung solcher Gelder bestellet sein wird, derselbe von jedem Unserer Rendanten sich wochentlich richtige Rechnungen und Belege über die auf den Bau wirklich verwandte Kosten geben, auch monatlich dem Oberlandbaudirectori einen accuraten Extract dessen, was bei dem Bau aufgezogen, zu fertigen und, wann der Oberlandbaudirector solchen Extract entweder selbst in loco oder, daferne es von ihm wegen Vielheit der Sachen nicht geschehen könnte, durch andere examiniret hat, die Richtigkeit des Extracts attestiren lassen solle, so wird mehrerwähnter Unser Kammerrath und Oberlandbaudirector auch an seinem Ort sich gehorsamst darnach zu achten wissen.

Unfriedt soll 500 Rthlr. jährliche Besoldung beziehen.

Durch Erlaß vom gleichen Datum[1]) wurde der Preußischen Kammer diese Ernennung mitgetheilt und befohlen, Unfriedt zu vereidigen. Die Kammerräthe Löhhöffel und Stabbert, denen bisher die Aufsicht über die Neubauten in Preußen besonders oblag, sollten dem neuen Director auch ferner assistiren.

---

241. Bericht der Preußischen Regierung.

Königsberg 27. November 1721.

Ausf., gez. Dohna, Rauschke, Tettau, Ostau, Wallenrodt. R. 7. 78. B.

Criminalurtheile. Aufhebung des Hofhalsgerichts.[2])

E. K. M. haben in Dero den 6. Septembris a. c. an Uns ergangenem Rescripto uns unter anderen . . anbefohlen, zu über-

[1]) Conc., gez. Creutz, Görne.

[2]) Vergl. Nr. 224. S. 351.

Digitized by Google

legen und zu berichten, ob nicht zu Beschleunigung der hiesigen Criminalprocesse dienlich wäre, daß fürs künftige sowohl von dem Hofhalsgerichte als denen übrigen Jurisdictionen die Criminal-Urtheile immediate an uns und darauf von uns ohne vorherige Justification des Hofgerichts nach Dero Hoflager zur Confirmation geschicket würden, immaßen bei Dero jüngsten hohen Anwesenheit allhier darauf angetragen wäre, Dieselben auch nimmer zugeben würden, daß einige Criminal-Urtheile, es sei, daß darin Todes- oder Leibesstrafe erkannt worden, sonder Dero Confirmation exequiret würden, bevorab da Sie aus verschiedenen vom Hofgericht bishero eingekommenen sententiis justificatoriis angemerket hätten, daß selbiges Judicium gleichsam ohne Bedenken in E. K. M. höchstes Reservatum eingegriffen und sich einer Espèce von Aggratiirung anmaßen wollen.

Die Regierung erklärt, sie könne nicht finden, daß obiges füglich hier durchgeführt werden könne. Dem Könige sei nicht unbekannt, in welch schlechten Zustande die Gerichte aus Mangel der dazu erforderten geschickten Personen seien, welche in den Ämtern, in den kleinen Städten und in den adelichen Jurisdictionen die Criminal-Sachen instruiren und darüber erkennen, sodaß es oft geschehe, „daß selbigen die Acta zu besserer Instruirung derselben vom Hofgericht remittiret und deren anderweitige Einrichtung fürgeschrieben werden müsse".

Die Regierung erklärt ferner, sie habe so wenig wie andere vermuthet, daß jemand dem Könige die Abschaffung des Hofhalsgerichts angerathen haben sollte, das der Große Kurfürst „nach reifer Erwägung und mit gutem Bedacht aus vielen triftigen Ursachen" eingerichtet habe und dessen Unterhaltung den König „so gar wenig" koste. Die vorgeschlagene Veränderung würde das Hofgericht und die Amtstube gar zu sehr beschweren.

Es wird daher vorgeschlagen, das Hofhalsgericht in veränderter Form zu erhalten.

1. Die Criminalsachen, die auf den Freiheiten entsprungen, und diejenigen, in denen gegen die Königlichen Bedienten und Adligen des ganzen Landes gehandelt würde, sollten beim Hofhalsgericht als der ersten Instanz verbleiben.

2. Sollte nur in solchen Rechtsfällen Appellation an das Hofgericht verstattet werden, „und können folglich die Acta von uns an E. K. M. in denen Fällen, worin es von Deroselben vorhin verordnet worden . . ., zur Confirmation eingeschickt werden".

Digitized by Google

3. Alle Criminalsachen, die sonst in den Ämtern, Städten und Jurisdictionen derer von Adel und anderer vorfallen, sollten nicht mehr an das Hofgericht, sondern an das Hofhalsgericht gehen, bezw. dort appellirt werden. Das Hofgericht könnte in diesem Falle die Erledigung der Civilprocesse beschleunigen.

4. In den genannten Fällen müßte die Appellation an das Hofgericht unstatthaft sein. Die Akten müßten nach eingelegter Berufung sofort durch die Regierung an den König gesandt werden. „Wir haben bei sothanem . . . Vorschlag keine andere Absicht, als daß es im Lande wohl und ordentlich zugehen und die Justiz gleichfalls in criminalibus gut administriret werden möge."

Aus der Aufhebung des Hofhalsgerichts erwüchse der Staatskasse nicht einmal ein Mehrbetrag von 1200 Rthlr.[1]) Dieser würde „dem Nutzen garnicht gleich kommen, welcher durch dessen Conservation dem Publiko und der lieben Gerechtigkeit gestiftet wird".

Aus diesen Beweggründen hätte die Regierung verfügt, das Hofhalsgericht sollte die alten Sachen noch erledigen.

Falls die Vorstellung beim Könige keinen Eingang findet, bittet die Regierung um Instruktion, „wie und welchergestalt eigentlich Dero allergnädigste Willensmeinung sei, daß die Criminalprocesse in einem Senat beim Hofgericht instruiret werden, die Abhörung der Inquisiten und Zeugen aber, wie auch die Confrontation derselben auf der Amtsstube geschehen soll". Ferner wäre erforderlich, den Hofhalsrichter, Hofrath Gebauer, der laut Erlaß vom 27. Juni die Direction des Criminalwesens behalten solle, mit Sitz und Stimme im Hofgericht aufzunehmen.

„Weilen in dem vor dem neuen Landrecht vorgedruckten rescripto promulgatorio enthalten, daß die Verhörung der Delinquenten und Zeugen, wie auch die Confrontation derselben an die Amtsstube remittiret werden und dabei der Hofhalsrichter jederzeit präsidiren solle, das Präsidium aber Assessores präsupponiret, auch ohnedem nicht eines Menschen Werk ist, der-

[1]) Die Hofhalsrichter führen in einer Eingabe aus: „Das Salarium der Criminalassessorum ist so enge bereits eingeschränkt, daß ein im ledigen Stande noch lebender Mensch sich davon sollte nothdürftig nur mit Essen, Trinken und Kleidung erhalten können, diejenige aber, die verheiratet, Weib und Kinder zu ernähren haben, nichts mehr von solchen geringen Salario zu erfreuen haben, als daß sie die jährliche Hausmiethe bezahlen, zu geschweigen, daß sie davon Weib und Kinder ernähren oder auf selbige zu dero Erziehung doch . . . das Geringste sollten verwenden können". Ein Assessor erhielt 163 Rthlr. 45 poln. Groschen, und seine Accidentien betrugen im besten Falle nicht mehr als 7 polnische Gulden das Jahr.

Digitized by Google

gleichen Sachen alleine zu verrichten, so würden wir um E. K. M. . . Befehl bitten, welche dessen Assessores dabei sein sollen."

Am 28. Februar 1722 erhielt darauf die Regierung den Bescheid:[1])

Weil Wir . . aller der von Euch und Unserm p. von Cocceji dargegen gethanen Vorstellung ohngeacht es bei Unserer einmal ertheilten Resolution bewenden lassen, so habt Ihr nunmehro die Einrichtung wegen des Criminalwesens . . . nach des verstorbenen Grafen von Truchses Vorschlag einzurichten.

Die Criminalia, die bisher vom Hofhalsgericht tractirt wurden, sollen von dem zweiten Senate des Hofgerichts wie andere Processualia verhandelt werden. Die Abhörung der Zeugen, Confrontationen und dergleichen soll der Hofrath Gebauer unter Assistenz des Hofhalsgerichtsassessors Hammel, dem die Survivance des Hofhalsrichters versprochen ist, vornehmen.

Allenfalls aber muß es bei des Grafen v. Truchses Vorschlag, daß jemand aus denen Gerichten oder Burggräflichen Amt darzu committirt werden solle, gelassen werden, welchenfalls der Deputatus sich der Commission sofort bei Strafe der Cassation zu unterziehen schuldig sein soll.

Gemäß den Bestimmungen dieses Erlasses traf die Preußische Regierung die Vorbereitung zur Aufhebung des Hofhalsgerichts und Neuordnung der Criminaljustiz. Sie hatte laut ihrem Bericht, Königsberg 30. März 1722,[2]) den bisherigen Hofhalsgerichtsassessor Johann Hammel[3]) vorgeladen und mit Erfolg zur Unterstützung bei dem Werke aufgefordert.

Aus den Gerichten auf den Freiheiten aber oder von dem oberburggräflichen Amte jemanden dazu zu deputiren, will sich keineswegs thun lassen. Denn die Gerichte auf den Freiheiten sind mit schlechten Personen, die garnicht studirt haben, sondern Handwerker sind, bestellet und haben diese Leute nicht die geringste Besoldung, so daß sie einestheils durch die Kassation nicht viel verlieren, sondern viel mehr Zeit ihrem Handwerk besser nachzugehen gewinnen, anderntheils aber, wenn sie auch ganz willig sich zu dem Werke gebrauchen lassen wollten, dennoch dabei in Ermanglung der Capacität garnichts nütze sein würden.

[1]) Conc. gez. Katsch. R. 7. 50.

[2]) Ausf., gez. Dohna, Rauschke, Tettau, Ostau, Wallenrod.

[3]) Hammel bekleidete diesen Posten seit 1705.

Digitized by Google

Das Hofgericht hat erklärt,[1]) daß es „die criminalia nicht über sich nehmen könne, oder dadurch die Civilprocesse würden behindert werden und liegen bleiben müssen". Friedrich Wilhelm hätte selbst auf einer Conferenz zu Königsberg ähnliche Befürchtungen ausgesprochen. Wird die Arbeitslast des Hofgerichts trotz dieser Vorstellung nicht vermindert, „so müssen wir . . . das Hofgericht dafür sorgen lassen, wie es die Arbeit überwinden und durchkommen werde".

Der Erlaß an die Regierung vom 9. April[2]) wiederholte aber, daß es bei der ergangenen Verordnung sein Bewenden habe.

„und wollen mit weiteren Gegen-Remonstrationen darunter nicht behelliget sein".

Im übrigen sind Wir gnädigst zufrieden, daß nach Eurem . . Vorschlage dasjenige, was außer dem Hofgerichte unter des Hofraths Gebauren Direction in criminalibus geschehen soll, dergestalt geführet werde, daß die fiscalische Bediente allein das Scrutinium halten und dieselbe von Euch allemal dazu Ordre empfangen, bei denen Actibus aber, welche auf das Scrutinium folgen und bei der Special-Inquisition vorgenommen werden müssen, drei Personen adhibiret werden, als nämblich besagter Gebauer, einer von den Fiscälen, und zwar derjenige, welcher das Scrutinium in der Sache gehalten, und noch eine dritte Person.

242. Schriftwechsel über die Änderung der Justizpflege in den Preußischen Ämtern.[3])

1. December 1721—30. Januar 1723.

R. 7. 50. Königsberg. St.-Arch. Etatsmin. 4 b.

Am 1. December 1721 berichtete die Preußische Regierung nach Berlin:[4]) Waldburg habe in der Conferenz vom 27. Juni vorgeschlagen[5]) und der König habe darauf resolvirt,

daß die Hauptleute und Verweser hinfüro mit den Justizsachen außer diejenige, welche nur aufs Recessiren ankommen, sich nichts weiter zu thun machen und die Edelleute außer in geringen

[1]) Königsberg 26. März 1722. Abschrift.

[2]) Conc., gez. Katsch. Der Erlaß ist von Cocceji entworfen.

[3]) Vergl. Iwanowius, Die Vernichtung des ständischen Einflusses ꝛc. Progr. Königsberg 1894, S. 33 ff.

[4]) Conc., gez. Ostau.

[5]) Vergl. Nr. 224. S. 351.

Digitized by Google

Sachen, welche nur lediglich aufs Recessiren ankommen, beim Hofgerichte ihre erste Instanz haben, die Cölmer und Bauren aber durch gewisse dahin zu setzende Gerichtsschreiber, wozu geschickte Stadtschreiber, oder welche dazu von den jetzigen adelichen Gerichtsschreibern tüchtig wären, genommen werden könnten, mit Zuziehung des Beamten und jemandes aus dem Gericht gerichtet werden sollten, wann der Hauptmann aber selbst zugegen, derselbe selbst dabei sein und präsidiren könnte, jedoch die Ausschreiben und Verordnungen allemal an den Amtshauptmann gehen und, wann dieser abwesend wäre, der Gerichtsschreiber, was weiter nöthig wäre, expediren sollte, als auf welche Art E. K. M. die Salaria der Verweser gewinnen würden.

Die Regierung stellt gegen diese Vorschläge des inzwischen verstorbenen Waldburg vor, ihre Durchführung würde „keine guten Suites haben, sondern alles in Justizsachen, Schul- und Polizeisachen und alles übrige miteinander in die größte Confusion und Verwirrung setzen". Im Einzelnen führt dann die Regierung aus:

1. Von den Hauptleuten in den anderen Provinzen dürfe kein fester Schluß auf die Preußischen gemacht werden, „zumalen die hiesige die Justiz in der ersten Instanz über den gesamten Adel, Cölmer und Bauren administriren und überdem in allen Kirchen-, Schulen-, Armen-, Polizei-, Pupillensachen und was nur immer im Amte vorkommen kann, wie auch über die kleinen Städte in Polizeisachen mit dem Kreiscommissario, in Justiz- und Kirchensachen aber allein die Inspection und Aufsicht und das nöthige zu besorgen haben".

2. Die Ausdehnung des Königreichs lasse nicht zu, in ihm ebenso wie in den andern Provinzen zu verfahren.

3. Wenn die Adligen aus dem ganzen Königreich ihre erste Instanz beim Hofgericht haben sollten, würde dieser ohnehin sehr beschäftigte Gerichtshof überlastet werden; auch würden dadurch ungemeine Lasten und Kosten entstehen.

4. und 5. In dem Vorschlage heiße es zwar, daß die Sachen, bei denen es nur aufs Recessiren ankomme, ausgenommen sein sollten, es würde aber stets streitig sein, welche Sachen damit gemeint seien. Hierzu, wie zu den Executionen und Untersuchungen wird „ein Hauptmann oder Verweser, der Autorität hat und einer von Adel ist erfordert, zumalen der Adel, worunter so viele Dignitarii und die in E. K. M. Kriegsdiensten einen großen Character erworben, vorhanden sind, das nach der hiesigen Verfassung vor sich hat, daß er von Niemanden als der gleichfalls einer

Digitized by Google

von Adel ist, gerichtet oder wider ihn eine Execution oder Untersuchung ergehen muß". Es sei das auch wegen der benachbarten Polen nöthig, die viel in den Ämtern zu thun hätten.

6. Die Polizei-, Armen-, Kirchen- und Schulsachen würden in die größte Confusion gerathen, die Kirchenvisitationen und Abhörung der Kirchenrechnungen würden unterbleiben oder mit großen Kosten von Königsberg aus besorgt werden müssen.

7. und 8. Die Beamten verständen nur die Oeconomie, seien auch damit genügend beschäftigt. Eben deshalb habe man früher auch die Trennung der Amtsschreiber- und adligen Gerichtsschreiberfunction angerathen. Die Stadtschreiber hätten in vielen kleinen Städten wegen des geringen Gehaltes nur schlechte Capacität, hätten beim Magistrat ihre Function und neben derselben an vielen Orten das Amt eines Richters oder Actuarii.

9. Was die Personen aus den Gerichten in den kleinen Städten betreffe, die zugezogen werden sollten, so sei bekannt, „daß solche aus gar schlechten und mehrentheils armen und einfältigen Handwerksleuten bestehen, welche keine Capacität haben, auch ihrer Hantierung nachgehen müssen, bevorab da sie ohnedem von der Gerichtsbedienung gar nichts haben".

10. Der König würde „durch das wenige Salarium, welches nur allein in denjenigen Ämtern die Verweser genießen, wovon die Hauptleute in E. K. M. Kriegs- oder anderen Diensten stehen, wenig profitiren, indem alles miteinander das ganze Jahr über nur 1200 Rthlr. importiret", weit mehr aber würde er durch die vorgeschlagene Änderung verlieren.

Sollte der König doch bei seiner Meinung bleiben und auf die geringen Salaria der Verweser Reflexion machen, so könnten die Hauptleute, die wegen anderer Dienste ihr Amt nicht selbst respiciren, angehalten werden, von ihrem Hauptmannsgehalt soviel herauszugeben, daß dafür adlige Verweser bestellt werden könnten.

Am 14. Februar 1722 berichtete die Preußische Regierung weiter nach Berlin:[1])

Waldburg habe, ohne der Regierung davon etwas mitzutheilen oder vorher die geringste Anstalt zu der Neueinrichtung zu treffen, bei der Kammer ein Ausschreiben an alle Amtsschreiber veranlaßt des Inhalts, daß der König alle Verweser dimittirt habe und ihnen vom verflossenen Trinitatis ab kein Gehalt mehr gereicht werden solle. Es seien nun zwar einige Verweser in den Ämtern geblieben, andere aber seien ohne sich zu melden davongegangen, andere wieder hätten um ihre Entlassung ange-

[1]) Conc., gez. Ostan.

Digitized by Google

halten. In einigen Ämtern wollten die Amtsschreiber auch die Function des adligen Gerichtsschreibers mit versehen, obwohl sie dazu weder Capacität noch Zeit hätten. Es werde ferner darüber geklagt, daß auch andere Bediente sich in die Justizsachen mischten.

Am 28. Februar erging folgender Erlaß an die Preußische Regierung:[1])

Man lasse es bei dem, was in Gegenwart des Königs beschlossen wurde. Es sollen daher

die Hauptleute „mit der Administration der Justiz nichts weiter, als was unten von denenjenigen, welche nicht wirklich unserer Dienste wegen abwesend sein müssen, disponirt wird, zu thun haben".

Die Verweser und adligen Gerichtsschreiber sollen ganz aufgehoben sein.

Dafür sollen tüchtige Justizräthe bestellt werden, die die Justiz in den Ämtern im Namen des Königs zu administriren haben. Diese können aus den dazu fähigen adligen Gerichtsschreibern, wie auch aus den Stadtschreibern genommen werden.

Weil die bisherigen Besoldungen nicht genügen, sollen zwei bis drei Ämter vereinigt werden, und der Justitiar in der Mitte seines Districts wohnen.

Um den Edelleuten keinen Anlaß zur Beschwerde zu geben, soll die Regierung auszufinden suchen, wie ihre Privilegien möglichst geschont werden könnten, besonders aber soll sie erwägen, ob es nicht am besten sei, alle Edelleute in Sachen, welche über 500 oder 1000 fl. sich belaufen und nicht summariae seien, an das Hofgericht in prima instantia zu verweisen, die andern Sachen aber bei den Ämtern zu lassen, oder aber, „ob die Edelleute in genere bei denen Ämtern gelassen, jedoch ihnen verstattet werden solle, auf ihre Kosten die Zuziehung eines von Adels zu verlangen".

Die Justitiare müssen alle Wochen einen Tag in ihren Ämtern Verhör halten und alles nach dem neuen Landrecht verfügen. In der übrigen Zeit können die Justitienräthe die Processe dirigiren. Sie sollen besonders dafür sorgen, daß alle Processe aus früheren Jahren ohne Verzug, die neuen aber in einem Verhör oder in einigen Monaten abgethan werden, da der König nach Ablauf des Jahres keine alten Processe mehr haben will.

Die Beamten jedes Amts müssen, so viel möglich, den Verhören insonderheit in criminalibus beiwohnen und Votum mit führen. Wenn sie von dem Justizrath dissentiren, „muß zwar nach des letztern Meinung

[1]) Ausf., gegengez. Katsch.

Digitized by Google

die Sache ausgefertigt werden; es steht aber dem Beamten frei, seine rationes schriftlich ad acta zu legen".

Wir befehlen Euch dahero in Gnaden, alles nach dieser Verfassung einzurichten und zu dem Ende die zur Revision des Landrechts verordnet gewesene Commission alsofort dahin zu instruiren, daß sie ein ordentliches Project verfertigen, die Aemter unter 12 oder 13 Justizräthe, welche zuvorderst von der Commission examinirt und die capablesten darzu genommen werden müssen, repartiren sollen. Welches Project Ihr hiernächst zu Unserer Approbation mit Eurem Gutachten abzustatten habt.

Im Fall Ihr oder die Commission noch nähere, der Justiz und dem Lande zuträglichere Vorschläge thun und etwas zur näheren Erreichung Unserer Intention mit einfließen lassen könnet, wird es Uns zu sonderbarem Gefallen gereichen.

Gleichwie Wir aber dieses Werk vor Unserer Ankunft in Preußen zum Stande gebracht wissen wollen, also habt Ihr dasselbe auf alle Weis' und Wege zu befodern und alle Woche, wie weit Ihr damit gekommen, zu berichten.

Am 24. März berichtete die Preußische Regierung nach Berlin:[1])

Sie müsse vorstellen, daß durch den vorgeschlagenen Modus und die 13 Justizräthe „alles in eine gar zu große Verwirrung werde gesetzet werden". Bis zum Eintreffen des von der Landrechtscommission eingeforderten Gutachtens will die Regierung vorläufig folgendes vorbringen:

1. Es sei ihr nicht bekannt, daß Waldburgs Vorschlag dahin gegangen sei, 2 oder 3 Ämter zu vereinigen und die 13 Justizräthe einzusetzen. Diese Einrichtung sei schon deswegen nicht zu empfehlen, weil das eine oder andere Amt größer als manches Fürstenthum sei und den 13 Leuten unmöglich sein würde, alles darin zu bestreiten.

2. Ist in E. K. M. erwähntem Rescripto enthalten, daß die Hauptleute mit der Administration der Justiz nichts weiter zu thun haben sollen, als was unten von denjenigen, welche nicht wirklich Dero Diensten wegen abwesend sein müßten, disponiret würde. Diese Disposition aber ist hernach nicht zu finden und der Hauptleute im ganzen Rescripto nicht weiter gedacht; daher dann deshalben sowohl als auch

[1]) Ausf., gez. Tolna, Rauschke, Tettau, Ostau, Wallenrodt.

Digitized by Google

3. deswegen E. K. M. . . Erklärung nöthig sein wird, was vor Personen unter die Beamten jeden Amts verstanden werden, welche denen Verhören mit beiwohnen sollen . . .

Auf die Eingabe vom 24. März erhielt die Preußische Regierung unterm Datum des 4. April den folgenden Bescheid:[1])

1. Man habe die Vereinigung der Ämter, wie sie Waldburg vorgeschlagen, „um deswillen agreiret, weil man dafür gehalten, daß die neu anzuordnende Justizräthe auf solche Weise selbst besser würden subsistiren können". Sollte die Regierung dieses „nicht practicable finden, so lassen Wir geschehen, daß in einem jeden Amt ein Justizrath mit dem behörigen Gehalt des adeligen Gerichtsschreibers bestellt werde".

2. Wo ein Edelmann zuzuziehen ist, müssen die gegenwärtigen Hauptleute „sothane Function verrichten".

3. Es verstehe sich von selbst, daß der Amtsschreiber eines jeden Ortes den Verhören „absonderlich in criminalibus" beiwohnen könne.

4. Die Sporteln bei den Ämtern seien durch das neue Landrecht nicht vermindert, es seien vielmehr verschiedene neue Artikel inserirt. „Wann Ihr aber unter den Sportuln diejenige Exactiones verstehet, wodurch bisher einige Hauptleute, Verweser und adelige Gerichtsschreiber die Unterthanen pilliret haben, so werdet Ihr Euch von selbst bescheiden, daß dergleichen in einer wohlgeordneten Republik nicht geduldet werden können".

Ein weiterer Erlaß vom 9. April besagte:[2])

„Wegen der Justiz bei den Ämtern wollen Wir die neue Einrichtung auf alle Weise beschleuniget wissen und daher, um alle dabei sich gefundene Difficultäten aus dem Wege zu räumen, die Edelleute in prima instantia an das Hofgericht verweisen, es wäre denn, daß Ihr nöthig findet, in causis summariis oder die bloß eine Kleinigkeit importiren, ein gewisses Reglement zu machen."

Am 26. April 1722 sandte die Preußische Regierung eine neue Vorstellung nach Berlin. Sie trug darin u. a. vor:[3])

Der Amtsschreiber hat bishero, wann er nicht zugleich die Function eines adelichen Gerichtschreibers dabei versehen, nur einzig und allein mit der Oekonomie, mit den Justizsachen aber durchgehends gar nichts und noch viel weniger mit den criminalibus

[1]) Ausf., gegengez. Katsch.
[2]) Abschrift.
[3]) Conc., gez. Ostau.

Digitized by Google

etwas zu thun gehabt. Und ſind die criminalia in den Aemtern bishero dergeſtalt tractiret worden, daß der Hauptmann und adelicher Gerichtſchreiber das Scrutinium gehalten. Wann dieſes fertig und jemand ad specialem inquisitionem graviret geweſen, ſo hat der Hauptmann die Sache zu dem Ende an ein judicium delegatum verwieſen, wozu das Gericht aus der Stadt genommen worden und welchem auch der adeliche Gerichtſchreiber nicht einſt beigewohnet hat. Wann nun die Inquiſitions-Acta geſchloſſen, ſo hat beſagtes Gericht ſelbige dem Hauptmann nebſt dem darüber abgefaſſeten Urtheil zugeſtellet und dieſer ſolche dem Hofgerichte ad justificandum eingeſchickt. Daferne nun E. K. M. es in einem und anderem anders gehalten wiſſen wollen, ſo erwarten Wir deshalben Dero näheren und eigentlichen Befehl, müſſen aber dabei vorſtellen, daß, wann die Amtſchreibere zu dergleichen Juſtizſachen gezogen werden ſollen, dieſelbe dadurch nothwendig gar zu merklich behindert und verzögert werden müſſen, zumalen die Amtſchreibere mannichmal gar lange Zeit, auch wohl etliche Monaten, wegen Ablegung der Rechnungen und ſonſten abweſend ſein und von der Kammer zu andern Verrichtungen employiret werden. Ueber deme haben ſie auch gemeiniglich nicht ſtudiret, und wird bei deren Annehmung nur darauf geſehen, daß ſie die Oekonomie gelernet, nicht aber daß ſie das Recht verſtehen ſollten; wie man denn Amtſchreiber hat, welche bei anderen Amtſchreibern nur bloß Schreiber geweſen und dennoch auf der Kammer Veranlaſſung, aller unſerer Vorſtellung ungeachtet, noch bis dato die Function eines adelichen Gerichtſchreibers mit verwalten, ungeachtet ſie bei uns darauf nimmer geſchworen, auch ſelbſt geſtehen müſſen, daß ſie ſolches Werk im geringſten nicht verſtehen . . .

Im übrigen können wir nicht anders finden, als daß die adeliche Gerichtſchreiber durch das neue Landrecht einigen Abgang an ihren bisherigen Sportulen leiden, und werden ſelbige noch geringer werden, wann die adeliche Einſaßen ihre erſte Inſtanz vors Hofgericht haben ſollen, gleichwie E. K. M. Unterthanen von Erlegung der Proceßkoſten befreiet ſind. Unter dem Namen ſothaner Sportulen aber verſtehen wir freilich nicht diejenige Exactiones, wodurch bishero einige Hauptleute, Verweſere und adeliche Gerichtſchreiber nach dem Inhalt E. K. M. . . . Reſcripti die Unter-

Digitized by Google

thanen pilliret haben sollen, und fehlet es so weit, daß wir jemalen dergleichen gebilliget haben sollten, daß wir vielmehr selbigen auf alle Weise vorzubeugen jederzeit bemühet gewesen, immaßen denn Preußen dieses vor E. K. M. übrigen Provinzien, so viel uns wissend ist, voraus hat, daß die Justiz-Bediente darin zwar geringere Salaria und Emolumenta als die in E. K. M. übrigen Landen haben, aber dennoch mit mehr Arbeit überhäufet sind und nichts desto weniger vor Antretung ihrer Bedienung mit einer besondern harten Eidesformul seit einigen Jahren sich dahin verbinden müssen, daß sie gar keine Geschenke, Gift oder Gaben, weder an Gelde noch an Geldeswerth, unter was Prätext und Namen es auch immer wolle, weder selbst nehmen, noch durch die ihrige nehmen lassen wollen. Nun wollen wir zwar eben nicht sagen, daß dadurch die Leute wirklich frommer und besser als in E. K. M. übrigen Provinzien geworden und darwider von niemanden gehandelt sein sollte. Dieses aber ist jedennoch gewiß, daß, wann dergleichen Contravenient gefunden worden, wir ihm darin nicht nachgesehen, sondern wider denselbigen nach Anleitung der Rechte verfahren worden.

Sollten auch bei E. K. M. andere angegeben sein, die uns nicht bekannt geworden, so können E. K. M. wir nimmermehr anrathen, solches ihnen unbeahndet hingehen zu lassen, sondern bitten vielmehr, es nach aller Rigueur untersuchen und, wann die Leute schuldig erfunden werden, selbige nach ihrem Verdienst bestrafen zu lassen, damit andere ein Exempel daran nehmen und nicht die Unschuldigen um der Schuldigen willen mit leiden und blamiret werden mögen. Daneben müssen wir abermalen als treue und redliche Diener . . vorstellen, daß auch vor eines rechtschaffenen und redlichen Arbeiters zulängliche Subsistenz und Belohnung gesorget und den Leuten billig so viel gegeben werden müsse, daß sie und die ihrige ihren nöthigen und zulänglichen Unterhalt finden und andere Nebenwege zu suchen nicht durch die Noth gedränget . . . werden. E. K. M. haben in Dero verwichen Jahr allhier gehaltenen Conferenz solches Selbsten allergnädigst erkannt.

Der König habe in der Conferenz vom vergangenen Jahre erklärt, er wolle den Hofgerichtsräthen eine Vermehrung ihrer Salarien durch die

Digitized by Google

vorgeschlagene Sportelkasse gern gönnen, die Regierung hofft daher, der König werde auch die Justizbedienten mit besseren Salariis versorgen.

Am 27. Juni berichtete die Regierung nach Berlin:

Da sie auf ihre Relation vom 26. April noch keine Antwort erhalten habe und daher befürchten müsse, daß ihr ihre Vorstellungen als Ungehorsam ausgelegt würden, so habe sie ad interim aus den Rescripten vom 28. Februar und 9. April wie auch zum Theil aus dem, was in Gegenwart des Königs im vorigen Jahre protokollirt worden, die beifolgenden Verordnungen an die Amtshauptleute und die Landrechtscommission ergehen lassen.

Der Erlaß an die Amtshauptleute[1]) verfügte „bis auf weitere Declaration und endliche Resolution" folgendes:

1. Wollen Wir hiedurch die sämtliche Verweser aufgehoben und selbigen anbefohlen haben, sich sofort nach Einlaufung dieses Unseres Rescripti aller Affaires zu begeben und sich damit nichts weiter zu thun zu machen.

2. Dagegen sollen Justiz-Räthe in allen Aemtern bestellet werden, welche alles respiciren, thun und verrichten sollen, was bishero ein Hauptmann oder Verweser und adelicher Gerichtschreiber gethan hat.

3. Immittelst aber und ad interim sollen die jetzige adeliche Gerichtschreiber solches alles beobachten, thun und verrichten.

4. Sollen gedachte adeliche Gerichtschreiber, sobald immer möglich, die entfernteste aber aufs allerlängste binnen 14 Tagen nach geschehener Insinuation bei Strafe der Cassation sich allhier einfinden, bei der zu Revidirung des neu verbesserten Landrechts verordneten Commission angeben und von selbiger sich examiniren lassen,[2]) da Wir dann diejenige, so dazu capabel werden erfunden werden, zu Justiz-Räthe bestellen wollen.

5. Sollen sie sich das neue Landrecht binnen 4 Wochen aus den Sportulen sub poena cassationis anschaffen, auch dahin sonderlich ihre Sorge gerichtet sein lassen, daß die neuen Processe in einem Verhör oder wenigstens in etlichen Monaten, die alte Processe aber

[1]) Conc., gez. Tettau.

[2]) Ein entsprechender Erlaß erging an demselben Tage an die Landrechtscommission.

Digitized by Google

ohne Verzug und längstens in diesem Jahr völlig abgethan werden und von dem vorigten Jahre keine mehr übrig bleiben.

6. In denjenigen Aemtern, wo die adelichen Gerichtschreiber- und Amtschreiber-Bedienungen annoch combiniret sind, bleibet es zwar noch zur Zeit dabei, Wir wollen Uns aber nächstens declariren, ob und wie die Separation geschehen solle.[1])

7. Sonsten aber sollen die Amtschreibere jeden Amts in Justizsachen, so viel möglich, denen Verhören, sonderlich in criminalibus, beiwohnen und votum mit führen; wann sie aber von dem Justiz-Rath dissentiren, so muß zwar nach des gedachten Justiz-Raths Meinung die Sache ausgefertiget werden, es stehet aber dem Beamten frei, seine Relationes schriftlich ad acta zu legen.

8. Wann der Hauptmann aber selbst zugegen ist, kann er solchen Verrichtungen beiwohnen und dabei präsidiren, und muß der Hauptmann sonderlich solche Function in denen Fällen verrichten, da ein Edelmann adhibiret werden soll und muß, immaßen dann die Verordnungen allemal an ihn gerichtet werden, in seiner Abwesenheit aber vom Justiz-Rath oder ad interim vom adelichen Gerichtschreiber erbrochen werden sollen.

9. In denen Erb-Aemtern aber bleibet es bei demjenigen, was bisher üblich gewesen.

10. Die adelichen Einsaßen aber sowohl der Erb-Aemter als auch sonsten durchgehends in andern Aemtern sollen hinfüro miteinander ihre erste Instanz bei Unserm Hofgerichte haben. Jedoch behalten Wir Uns vor, ein gewisses Reglement verfertigen zu lassen, wie derselben causae summariae und die bloß eine Kleinigkeit betreffen, sonsten im Amte abgethan werden können, sonder daß sie anhero vors Hofgericht gleich gezogen werden dörfen.

Die Bestimmungen des vorstehenden Erlasses kamen in Wirklichkeit nicht zur Ausführung, denn der König ließ, als er im Juli 1722 nach

[1]) Hierüber bestimmte ein Erlaß an die Preußische Kammer vom 11. Juli (Conc., gez. Creutz): Man könne „wohl geschehen lassen, daß die Amtschreiber, wann sie die behörige Capacität haben und beide Functionen ohne die eine oder die andere zu versäumen zugleich respiciren können, bei der Justiz gelassen werden, wann aber diese Amtschreiber bei dem Examen . . sich wegen ihrer Capacität nicht legitimiren oder sonst beide Functionen nicht zugleich respiciren können, so wird denen Amtschreibern selber daran gelegen sein, daß sie von der Administration der Justiz befreiet . . werden mögen".

Digitized by Google

Königsberg kam, den Reformplan fallen. Zu einer ihm von der Kammer vorgelegten Specification der Amtshauptleute verfügte er nämlich, daß in den 8 Ämtern, deren Hauptleute durch andere Königliche Dienste ferngehalten waren, je ein Verweser mit einem Jahresgehalt von 80 Thlr. eingesetzt werden sollte.[1])

Die Regierung berichtete darauf am 4. August an den König, die Kammer habe ihr

zu vernehmen gegeben, wasgestalt E. K. M. Dero vormalige Resolution geändert und bei Dero letzten hohen Anwesenheit allhier . . befohlen hätten, daß wieder Verweser bestellt werden sollten . . Wir haben demnach auch nicht ermangelt, deshalben sofort eine solche Verordnung an alle Ämter unterm 3. h. ergehen zu lassen . . wie nicht weniger die Verfügung an die vormalige Verwesere gemacht, daß sie die vorhin gehabte Ämter auf denselbigen Fuß wie vorhin wieder respiciren sollen.

Die Regierung bittet ferner um eine Resolution wegen der Ämter, worin jetzt entweder gar keine adeligen Gerichtsschreiber vorhanden oder die Amtsschreiber die Function eines adeligen Gerichtsschreibers mit versehen, „ungeachtet sie weder bei uns auf die Justiz geschworen noch . . eine Proberelation ex actis verfertiget haben . .“

Der Regierung wurde darauf am 14. August geantwortet,[2]) man approbire ihr Ausschreiben vom 3. August und befehle ihr

nach beschehenem Examine der adeligen Gerichtsschreiber die geschickte beizubehalten, an der übrigen Stelle aber gelehrte aus denen sich angegebenen Subjectis zu nehmen, wegen der Separation der Ämter — und adeligen Gerichtsschreiber aber Euch mit Unserer dortigen Domänenkammer sofort zusammen zu thun und ein Mittel zu concertiren, wie die Justiz auch in diesen Ämtern auf einen guten Fuß gesetzet werden könne.

[1]) Abschrift. Durch Erlaß an die Regierung vom 30. Januar 1723 (Ausf., gegengez. Grumbkow, Creutz) wurde verfügt, „daß die zum Unterhalt der Verweser von Uns destinirte Summe nur unter die Verweser derjenigen Ämter repartiret werden soll, deren Hauptleute als Offiziers in Unseren würklichen Kriegesdiensten stehen, die übrige Hauptleute aber die Justiz in den Ämtern selbst verwalten oder die Verweser von ihrem Hauptmannstractament halten und bezahlen sollten“.

[2]) Ausf., gegengez. Ilgen.

Digitized by Google

243. Erlaß an alle Collegien.

Berlin 9. December 1721.

Mylius C. C. March. IV. 5. Cap. 2. Nr. 27.

Vereinigung der Marine- und Rekrutenkasse.

Vom 1. Januar 1722 ab sollen die Marine- und Rekrutenkasse dergestalt combinirt werden, daß von da ab keine Marine- oder Chargenkassenjura mehr entrichtet werden sollen. Vielmehr sind von den Personen, die nach dem Marinekassenreglement Chargenjura zu entrichten gehabt hätten, „leidliche" Summen Geldes zu zahlen, deren Festsetzung sich der König auf den deshalb in jedem Falle zu haltenden Vortrag des Geheimen Raths v. Marschall ausdrücklich vorbehalten will.

An demselben Tage wurde ferner dem Generalfinanzdirectorium mitgetheilt,[1]) daß die 8000 Thlr., die bisher aus der Chargenkasse an die Generalfinanzkasse jährlich zu zahlen waren, von jetzt ab aus der Rekrutenkasse gegen Schein und Quittung durch den Geheimen Rath v. Marschall zu zahlen seien.

Am selben Tage erging, ebenfalls vom Könige unterzeichnet, das Verbot an alle Hofkanzleien und das Lehnsarchiv, vom 1. Januar 1722[2])

keine Bestallung, Exspectanz- oder Adjunctionsbriefe, Collationspatente, Privilegia, Moratoria, Confirmationes oder andere in Gnadensachen gefertigte Expeditiones, wie dieselbe immer Namen haben mögen, denen Impetranten abfolgen [zu] lassen . . ., es haben denn dieselbe zuforderst durch des jedesmaligen Recrutenkassen-Receptoris Schein und Quittung, welche bei dem Concept der ausgefertigten Gnadensache bleiben muß, erwiesen und dargethan, daß sie mit besagter Recrutenkasse solcher ihnen verliehenen Gnade halber statt der von obgedachtem Termino an cessirenden Marinengelder bis auf die von . . S. K. M. in jedem Fall zu setzenden Summe sich abgefunden haben.

Wer sich wider diese Bestimmung verging, sollte „vierfach so viel erstatten und zur Strafe entrichten, als der Rekrutenkasse durch solche von ihm geschehene unbefugte Extradition" expedirter Gnadensachen entgangen wäre.

Der Stempelkammer wurde am 10. Januar 1722 befohlen,[3]) keine Bestallung u. s. w. mit den gewöhnlichen Stempeln eher zu bedrucken, „es

[1]) Gen.-Dir. Gen.-Dep. XXXIII. 9.

[2]) Vergl. S. 12 u. S. 224.

[3]) Mylius C. C. March. IV. 5. Cap. 2. Nr. 28.

Digitized by Google

sei dann, daß bei der Rekrutenkasse solcher Expedition halber zuforderst völlige Richtigkeit getroffen und, daß solches würklich geschehen, durch des jedesmaligen Rendanten Quittung und den bei der Kasse neu eingeführten Stempel, als welcher sich jedesmal aufgedrucket finden muß, behörig erwiesen worden".

An Creutz erging am 21. April 1722 die folgende Cabinetsordre:[1]

Mein lieber Geheimer Etatsrath von Creutz. Weil es nöthig, daß Meine Rekrutenkasse, wann neue Etate gemachet und jemanden neue Besoldungen darin angesetzet oder die vorigen erhöhet, die behörige Nachricht und Notiz davon bekomme, damit die deshalb zu entrichtende Rekrutenjura eingefordert werden können, als habet Ihr die Verfügung zu thun und bei allen Kassen die nöthige und nachdrückliche Ordre zu stellen, daß sie bei solchen Fällen der Rekrutenkasse jedesmal davon Part geben, damit Mein Interesse darunter beobachtet werden kann, wie Ihr dann auch alle diejenige, die etwa davon befreiet zu sein suchen möchten, gäuzlich abzuweisen habet

Demgemäß erging ein Circularbefehl an die Generalfinanzkasse und alle Provinzialkammern d. d. Berlin 21. April 1722. Auch dem Generalkriegscommissariat wurde durch Königlichen Erlaß am gleichen Tage Mittheilung von dem Königlichen Beschlusse gemacht und ihm aufgegeben, „bei denen unter dessen Departement stehenden Kassen die nöthige Verfügung zu thun, damit bei solchen Fällen besagter Rekrutenkasse jedesmal davon Part gegeben werde".

244. Eigenhändige Verfügungen des Königs.

Praes. 11. December 1721 und 22. April 1722.

Gen.-Dir. Gen.-Dep. XIV.

Kleine Ausgaben beim collegium sanitatis.

Das collegium sanitatis bat am 4. December 1721 zum Behufe „unentbehrlicher kleiner Ausgaben, welche bei dem collegio vorfallen können," ihm „eine Summe von 50 bis 100 Thalern bei der Generalfinanzkasse" anweisen zu lassen, und führte als ein Beispiel solcher Ausgaben an, daß soeben zur Aufbewahrung der Akten ein Spind für 5 Thlr. 18 Gr. gekauft worden wäre.

Der König schrieb hierzu:

[1] Gen.-Dir. Gen.-Dep. XXXIII. 9.

Digitized by Google

soll mir wider mahll anfragen Kitz [Kühtze] soll itzo 5 th. zahlen. F W

Am 16. April 1722 bat das collegium sanitatis um die Gewährung von 1 Thlr. 18 Gr. zum Einbinden seiner Akten.

Dazu verfügte der König:

Kitz [Kühtze] soll 20 th zahlen damit sollen sie ein Jahr vor allerhandt kleine ausgahben mit zu rechte kommen

245. Reglement wegen Determinirung der Functionen zwischen S. K. M. Commissionen und dem Justizcollegio zu Geldern.

Berlin 12. December 1721.

Conc., gez. Grumbkow. Gen.-Dir. Geldern. LXXXVII. 1.

Am 13. November 1721 berichtete die Geldrische Commission nach Berlin:[1])

Der Kanzler v. Hymmen habe ein Reglement wegen Determinirung der Functionen bei den Geldrischen Commissionen und dem dortigen Justizcolleg entworfen und den Ständen vorgeschlagen. Diese hätten es aber nicht annehmen wollen, so daß die „Vollziehung dieses zu Abhelfung vieler Querelen abzielenden Werks" bisher unterblieben sei. Bei der jüngsten Anwesenheit Hymmens in Geldern sei nun vorgeschlagen worden,

sothaner Regulierung der Functionen beider Collegiorum aus landesfürstlicher Hoheit und ohne Participation oder Intervention der Landstände ins Werk zu richten. Da wir nun erwogen, daß, obwohl einige besagter Landstände sothane Regulierung gerne sehen möchten, sie sich dennoch nicht entschließen würden, selbige, in so weit sie gegen ihre vermeintliche Privilegia, das alte Herkommen und die Religion liefen, schriftlich zu approbiren, sondern vielleicht selbst wünscheten, daß solches von E. K. M. ex plenitudine potestatis nur determiniret werden möchte, so haben wir das in vorigem Jahr entworfene Project wiederum zur Hand genommen und in ein und andern Stück verändert, vornehmlich Artikel 8 wegen Regulirung der Commissariatssachen und Schatzungsstreitigkeiten.

Die Commission übersendet jetzt das revidirte Project zur Approbation.

Unterm Datum des 12. December wurde darauf das Reglement erlassen:

[1]) Ausf., gez. Lilien, Hymmen, Duncker, St. Paul, Aefferde.

Digitized by Google

. . . 1. Daß es bei der anno 1547 den 10. Octobris und anno 1609 den 22. Junii dem Statthaltern, Kanzlern und Räthen ertheilten Instruction, als weit dieselbe wegen veränderter Umstände und erheischender Nothdurft nach in gegenwärtigem Reglement in einem und andern Stück nicht modificiret und verändert ist, bleiben solle. Und zwaren

2. hat es in specie wegen der Lehne und dabei vorfallender Verrichtungen bei gemeldter Kanzleiinstruction sein Bewenden, es sollen aber in casibus merae gratiae und welche in denen Lehnrechten oder hiesigem Gebrauch nicht determiniret sind, sondern ex arbitrio et gratia principis dependiren, als wann etwa ein sonderbarer Lehnfehler begangen worden, Kanzler und Räthe nichts als nach eingeholter Verordnung von S. K. M. verfügen.[1])

3. Das collegium justitiae solle secundum privilegia urtheilen, falls aber über den Verstand eines Privilegii Streit entstände, indeme einer dasselbe anders als der andere ausdeuten und expliciren wollte, alsdann muß die Interpretation bei dem Souverainen als Legislatore gesuchet und eingeholet werden.

4. Wegen der Remission und Composition der Delictorum bleibt es ebenfalls bei dem Inhalt der Instruction de anno 1609, jedoch dergestalt, daß solches nicht als communicato consilio mit denen zum Domänen- und Steuerwesen verordneten Räthen und Commissarien geschehen solle.

5. Nachdem auch S. K. M. in Preußen p. unumgänglich nöthig erachtet, zu Respicirung Dero Kammer- und Domänen-, sodann den Steuer- und Kriegscommissariatsachen sichere Räthe und Commissarien anzuordnen, welche nebst dem zeitlichen Gouverneur von Geldern darunter die Gebühr zu beobachten, als hat es auch dabei sein Bewenden, und sollen dieselbe nach Anleitung ihrer Instruction verfahren und alles dasjenige, so vor deme die zu denen Domainen und Finanzen verordnet gewesene Räthe zu thun gehabt, geziemend verrichten, keineswegs aber sich in die Justiz und zu dem collegio justitiae gehörige Sachen mischen, wie denn auch das collegium justitiae oder Kanzler und Räthe sich der in gemeldter Domainen- und Steuerräthe und Commissarien Departement gehöriger Sachen zu enthalten haben.

[1]) Vergl. das Lehnsreglement Bd. 2. Nr. 52. S. 172.

Digitized by Google

6. Daferne aber wegen der Kammer- und Domanialsachen ein solcher Rechtsstreit entweder inter privatos oder auch zwischen dem Souverainen selbst und einem oder anderen Privato vorfiele, welcher förmliche und ausführliche Erkenntnis erforderte, so bleibts zwarn des Falls bei obgemeldter Instruction, jedoch soll alsdann das collegium justitiae sich der Sachen nicht unterziehen, als bis dieselbe von S. K. M. dorthin verwiesen ist; auch sollen, ehe und bevor dorten die Rechtsprocedur eingetreten wird, einige aus dem Justizcollegio mit einigen aus der Commission zusammen conferiren und versuchen, ob die Sache ohne Proceß erörtert und hingeleget werden könne.

7. Wegen der Steuer- und Commissariatssachen bleibet es bei dem ergangenen Steuerreglement[1]) und dem Patent vom 15. Augusti jüngsthin, nach welchem sich allerseits Räthe und Commissarien jedes Mal präcise zu achten und auf dessen genaue Observanz gebührend zu halten haben werden.

8. Und damit hierunter alle Collisiones möglichst verhütet bleiben mögen, so soll in denen streitigen, in dem 16. Artikel des Steuerreglements laufenden und anderen Commissariatssachen (worunter auch die Exemptions-, Peräquations- und andere die Schatzung und Subsidien concernirende Sachen, so inter privatos vorkommen, begriffen sind) zwarn denen Parteien freistehen, sich bei dem collegio justitiae sowohl, als der zu Administration der Domänen und des Steuerwesens verordneten Commission mit ihrer ersten Klage anzugeben, es soll aber das Collegium, wobei diese erste Klage angegeben wird, ohne etwas anders darauf zu disponiren, sofort einen Commissarium aus seinem Mittel ad hanc causam anordnen und darauf die Requête zu gleichmäßigem Zweck dem andern Collegio zusenden. Von diesen also beiderseits angesetzten zweien Commissariis soll zuforderst der Vergleich mit geziemendem Ernst versuchet; da aber selbiger nicht zulangen wollte, die Sache aufs kürzeste und ohne langwierigen Prozeß und Kostsplitterung instruiret, demnächst aber mit Zuziehung noch anderer zweier Commissarien aus beiderseits Collegiis decidiret und, falls sich unter diesen vieren Paritas der gegen einander streitenden Votorum finden sollte, ein fünfter zum Obmann alternatim, dann aus dem Commissionscollegio

[1]) Vergl. Nr. 82. S. 110.

Digitized by Google

und dann aus dem collegio justitiae beigeordnet und auf solche Weise der Sachen ihre abhelfliche Maaße gegeben, auch solchem nächst die ventilirte Acta in des Commissariats Registratur (damit man alle Zeit seinen Recurs dahin nehmen könne) registriret werden. Es sollen auch zu obgedachten Commissionen aus dem collegio justitiae alle Mal, so viel möglich, die älteste und in dergleichen Materien am meisten experimentirte Räthe gebrauchet werden.

9. Die Polizeisachen haben zwaren S. K. M. in anderen Dero Provinzien denen Commissariaten meistentheils aufgetragen; da aber des Falls etwas in Dero Herzogthumb Geldern vorkommt, und S. K. M. einem oder anderm keine Specialcommission ertheilen, so soll das collegium justitiae darüber mit denen Kammer- und Steuerräthen oder Commissarien conferiren, und demnächst die Expedition auf herbrachte Weise geschehen.

246. Erlaß an die Magdeburgische Regierung. Berlin 15. December 1721.

Conc., gez. Creutz, Görne. Gen.-Dir. Magdeburg. III. 2.

Streit zwischen Regierung und Kammer insbesondere wegen der gemeinsamen Unterschrift.

Die Magdeburgische Kammer berichtete am 1. December 1721, zur Schlichtung eines Rechtsstreits sei aus Regierung und Kammer ein Gericht zusammengesetzt. Beide Behörden können sich aber „ratione subscriptionis nicht vergleichen, und will die Regierung hiesige Kammer bei Ausfertigung der Citationen oder anderen Verordnungen dabei gänzlich excludiren". Dies widerspricht aber der Verfügung vom 1. Mai 1705, wonach die Unterschrift „von jedem Collegio in einer besonderen Columne geschehe".[1]) Es wird gefragt, „ob bei einem iudicio mixto die von der Kammer mit denen von der Regierung nicht paria iura, folglich auch das ius con- et subscribendi haben sollen".

Der Regierung wurde darauf am 15. December befohlen, bei Bildung eines iudicii mixti die gemeinsame Unterschrift nicht abzulehnen „außer wenn, sonderlich bei abzustattenden Relationen die Deputirte von beiden Collegiis sich nicht vereinigen können, in welchem Fall dieselbe besonders zu berichten haben". Bei allen wegen der Unterschrift vorkommenden Disputen ist das Rescript vom 1. Mai 1705 zu beachten.

[1]) Erlaß an die Magdeburgische Regierung. Abschrift.

Digitized by Google

Die Magdeburgische Regierung, welcher angeblich der Beweggrund zu der Königlichen Verfügung vom 15. December 1721 unbekannt war, meldete am 3. Februar 1722:[1])

„. . . . E. K. M. ist ohne Unser Anführen bewußt, daß es Deroselben zu Zeiten . . gefallen, einige gewisse Angelegenheiten einem Membro aus der Regierung und zugleich einem aus der Kammer per modum commissionis aufzutragen, welche Sachen auch von solchen Membris geführet und die darin ergehende Verordnungen von beiden zugleich mit unterschrieben worden; deswegen dann Unsers Wissens niemals einige Schwierigkeiten entstanden, dergestalt, daß es damit seine geweisete Wege hat.

Hiernächst ist E. K. M. . . erinnerlich, daß Sie in Dero publicirten Justiz-Reglement[2]) . . verordnet, daß in verschiedenen Processen, wobei der Kammer Interesse concurriret, von der Regierung und Kammer ein iudicium mixtum formiret werden solle. Wann nun dergleichen geschehen und deswegen einige Memorialia übergeben worden, so hat die Regierung solche mit Beifügung ihres Gutachtens, auch des dazu benöthigten Concepts der Kammer communiciret und, wann diese dabei nichts weiter zu erinnern gefunden, die Sache in E. K. M. höchsten Namen und unter Dero in dieses Herzogthum verordneten Regierungs-Secret ausfertigen lassen; wobei dann die Unterschrift von dem Chef der Regierung oder dem, so das Directorium in dessen Abwesenheit führet, geschehen; welches mit der Kammer sich nicht füglich thun lassen will, weil E. K. M. Dero hiesigen Regierung . . anbefohlen, alle bei derselben fürfallende Verrichtungen in Dero allerhöchsten Namen auszufertigen;[3]) dergleichen Verordnungen aber an die Kammer nicht ergangen, als unter welcher die Stifter, Klöster und die von Adel nicht stehen, sondern nur ihr Forum allein bei der Regierung haben, wie es denn auch wegen der Fremden insbesondere sowohl wegen der Titulatur als sonsten seine Schwierigkeit finden dürfte. Wobei wir dann . . nicht bergen können, daß wegen der Kammer Concurrenz in Justitien- und Kammersachen von einigen Parteien Beschwerungen geführet und von denenselben

[1]) Ausf., gez. Cocceji, Bessel, Pfeill, Dürfeld, Stillen, Marwitz, Platen.
[2]) Vergl. Bd. 1. Nr. 170. S. 526.
[3]) Vergl. Bd. 2. Nr. 39. S. 144.

Digitized by Google

fürgestellet worden, daß die Kammer in solchen Sachen zugleich judex und pars wäre, da doch dieselbe so wenig als die Subalternen zu der Justiz verpflichtet wären, worin wir doch dem von E. K. M. uns fürgeschriebenen Weg gefolget, ohnerachtet wir deswegen bisweilen nicht ohne alle Besorgniß sein können, weil wir dann und wann einige Difficultäten darin gefunden und deren noch mehrere besorgen müssen, wann dergleichen Processe an die höchsten Reichs-Judicia kommen, so allemal nicht verwehret werden kann . . .

Es sei schwierig, dem Erlasse vom 1. Mai 1705 nachzuleben: die Regierung sei jetzt so angewachsen, daß, wenn beide Collegia eines unter dem andern in Colonnen unterschreiben sollten, die Unterschrift bis auf die neue Seite sich erstrecken würde. Auch würden durch die vielen Unterschriften die Sachen sehr aufgehalten.

Es gebe kein besseres oder kürzeres Mittel zur Beförderung der Sachen

als die an die Regierung und Kammer gerichtete Rescripta dieser letztern zu communiciren und ihre Meinung darüber auszubitten; da wir dann unsern . . Bericht davon ohne einigen Aufenthalt abgestattet und auf diese Weise die Sachen zu beschleunigen gesuchet. Diese Beschleunigung würde aber durch die von der Kammer verlangende gemeinschaftliche Unterschrift jetzo um so viel desto mehr unterbrochen werden, weil nicht allein die Zahl beider Collegiorum jetzo sehr vergrößert und deren Membra in dieser weitläuftigen Stadt an sehr zerstreueten Orten wohnen, sondern auch die Kammer durch den Anwachs E. K. M. Domänen und die Menge der dahin laufenden Processe und andern Rechtsangelegenheiten bekanntermaßen mit Verrichtungen sehr überhäufet [ist] . .

Die Regierung stellt es anheim, ob es bei der angeführten bewährten Methode sein Bewenden haben solle. Falls der König aber die Einrichtung der Unterschriften nach dem Rescript wünsche, so bittet sich die Regierung darüber die Entscheidung aus, ob die Verordnungen im Namen des Königs oder nomine iudicii mixti auszufertigen seien; es wäre dann nöthig, „daß mit dem Commissariat in dergleichen Fällen die Sache auf gleiche Art tractiret würde".

Durch Erlaß, Berlin 24. Februar 1722,[1]) wurde der Kammer dieser Bericht zugestellt und befohlen, mit der Regierung „die Sache dergestalt zu fassen und zu regliren, damit dieser Competenzstreit, woran Wir

[1]) Conc., gez. Creutz, Görne.

Digitized by Google

ein Mißfallen haben, auf eine oder andere convenable Art, wie es Unsere Autorität und Interesse erfordert, terminirt werden möge".

Die Kammer berichtete am 24. April darauf, unmöglich könne der Regierung der Anlaß zum Konflikte verborgen sein; habe sie doch zweimal „in gar harten terminis" die gemeinsame Unterschrift verweigert.

Niemals ferner wäre darüber gestritten worden, ob die vom Hofe ernannten Commissarien neben einander unterzeichnen sollten. Es verstünde sich von selbst, daß alle Schriftstücke von sämtlichen Commissarien „nach eines jeden von seinem Souverain ihm allergnädigst verliehenen Charakter unterzeichnet werden müssen, und kommt es hierin auf keine Competenz an, weil die Kammer der Regierung den Rang im geringsten nicht disputirt".

Ob bei einem gemischten Gerichte des Königs allerhöchsten Intention genug gethan und die vera forma eines iudicii mixti, wir geschweigen der wirkliche Effect (er müßte denn idealis sein) dadurch eigentlich erreichet werden könne, wann die Regierung, ohne vorhergegangene Deliberation mit der Kammer, vor sich eine Resolution fasset, selbige extendiren lässet und das Concept, worunter zwar die Namen vieler Regierungsräthe, aber keines Kammerraths anzutreffen, der Kammer zum Durchlesen communiciret, das Original aber solitarie unterschreibet, solches will man eines jeden Vernünftigen Dijudicatur überlassen. Daß die bei der Kammer vorfallende Verrichtungen in E. K. M. allerhöchsten Namen insgesamt ausgefertiget werden sollen, deshalb haben zwar Dieselbe uns keine specielle . . Verordnung ertheilet, es befindet sich aber die Kammer von uralten Zeiten her in der Libertät und dem Gebrauch, nach Erforderung der Umstände im Namen ihres hohen Landesherrn oder des Collegii die Verordnungen abgehen zu lassen, maßen die in dem Kammer-Archiv vorhandene Acta dessen ein unleugbares Zeugniß geben und oculariter demonstriren können, daß auch an die Edelleute nomine principis von derselben geschrieben worden. Zudem müssen auch die Stifter, Klöster und die von Adel nicht nur unter der Kammer, so weit selbige bei dem collegio mixto concurriret, sondern auch alleine, nämlich intuitu der Kammersachen, stehen und derselben Forum nach dem Justiz-Reglement und vielen dieserhalb ertheilten . . Decisiv-Rescripten agnosciren; wobei dann wegen der Titulatur es um so weniger Schwierigkeit jemals gegeben, noch bei gegenwärtiger Verfassung, wann die

Digitized by Google

Regierung und Kammer zusammensitzen, geben könnte, wann entweder alles in E. K. M. höchsten Namen ausgefertiget würde oder, wann dieses auch schon nicht wäre, die bei der Regierung gewöhnliche Titulatur gleichwohl beibehalten werden könnte; wie auch geschehen ist, so ofte im collegio mixto was ausgefertiget, ehe die Expedition in E. K. M. höchsten Namen angeordnet worden. Ob aber wegen Concurrenz der Kammer in Justiz- und Kammersachen (wie die Regierung abusive schreibet, weil das Justiz-Reglement nicht von Kammer-, sondern von Ämtersachen redet) von denen Parteien Beschwerungen geführet worden, ist uns zwar nicht bekannt; wann es aber geschehen sein sollte, ist es gewiß von denen Ämtern geschehen und daher gekommen, daß man die Particuliere gar zu gerne bei dem possessorio schützen, die Ämter aber ad petitorium verweisen wollen.

Die Behauptung, die Kammer habe nichts mit der Justiz zu thun, wäre ein „ganz irriges praepositum", „da doch in allen Eidesleistungen derer Kammerräthe ausdrücklich die Streit- und Rechtssachen mit enthalten". . . . „Wie denn auch die Besorgniß wegen Provocirung der höchsten Reichscollegia intuitu eines anzustellenden collegii mixti nicht so gar leicht vermuthlich, weil nicht eben Sachen von so gar äußerster Wichtigkeit, welche einer so beschwerlichen Appellation zu entwerfen, darin tractirt werden."

Die Regierung habe sich niemals bemüht, dem Befehle vom 1. Mai 1705 nachzuleben.

Es falle auf sie zurück, wenn sie sich nicht entblöde zu schreiben, es würden bei der Unterschrift beider Collegia sich Schwierigkeiten ergeben, die dem Königlichen Respect und Interesse zuwider wären.

Inzwischen könnte „dergleichen anzügliche und ungegründete Position uns nicht anders als höchst betrübt fallen".

Die große Zahl der Namen könne kein Hinderniß sein, „zu geschweigen, daß die Menge derer anwesenden Regierungsräthe eben nicht allezeit so entsetzlich groß, als hier angebracht, sondern mehr als stadtkündig, daß die mehreste Zeit des Jahres über die wenigsten aller gegenwärtig, ja inter casus rariores zu zählen ist, das Regierungs-Collegium complet beisammen zu sehen".

Der Einwand, daß durch die gemeinsame Unterschrift das Königliche Interesse verzögert würde, wäre ganz hinfällig.

Die Regierung will zwar den Weg viel kürzer halten, wann sie an beide Collegia eingelaufene Rescripta der Kammer commu-

Digitized by Google

niciret, ihre Meinung darüber begehret und sodann referiret; allein was folget daraus anders als ein Aufenthalt der Sache? Denn weil die Kammer solchergestalt mit der Regierung nicht gebührend conferiret und öfters Umstände, so ihnen nicht bekannt, auch nicht erfähret, so kann sie auch kein completes Gutachten eröffnen. Die Regierung referiret sodann solitarie, ohne alle Umstände zu wissen, so sie durch Conference mit der Kammer zur Wissenschaft bekommen könnte; die Kammer erfährt nichts, was die Regierung referiret, findet sich dahero genöthiget, à part zu berichten; wann die Relationes bei E. K. M. oder Dero hohen Collegiis einlaufen, treffen die Sentiments nicht überein, und müssen dahero fernere Berichte mit vieler Zeitversäumniß und unnöthiger Arbeit erfordert werden, mithin cessiret der Zweck E. K. M. . . Intention, da Sie von beiden Collegiis mit einmal einen vollständigen Rath haben wollen . . .

Ob dieser Sache in einer nach E. K. M. . . Befehl mit der Regierung vorzunehmenden Conference abzuhelfen sein werde, solches müssen wir dahingestellet sein lassen, indem wir zwar unsers Orts dazu jederzeit bisher willig und bereit gewesen, auch noch sein, die Regierung aber dazu niemalen disponiret werden mögen . . .

Die Kammer bittet, der Regierung „die unanständige und unverantwortliche Schreibart" nachdrücklich zu verweisen und sie selbst „von dergleichen Vilipendence zu retten". Außerdem möchte der Regierung auferlegt werden, „daß sie zu dem collegio mixto nicht mehr als zwei Personen, wie die Kammer, deputire, weil sie sonst ratione der Vielheit ihrer Membrorum der Kammer mit denen Votis allemal überlegen sein würde".

Durch Erlaß vom 11. Mai wurde der Magdeburgischen Regierung darauf befohlen, das Reglement vom 1. Mai 1705

bei dergleichen Expeditionen zum Fundament zu nehmen, maßen Wir mit solchen unnützen Rang- und Competenzstreitigkeiten, dergleichen so wenig allhier als in andern Unseren Provincien, allwo ebenfalls öftermalen iudicia mixta formiret werden müssen, nicht vorkommen, nicht weiter behelliget sein wollen. Gestalt Wir denn auch mehr bemeldter Unserer dortiger Kammer gethanen . . . Vorschlag, daß zu dem iudicio mixto nur gewisse Membra, und

Digitized by Google

zwar von jedem Collegio drei, als welche Anzahl ohnedem ein Collegium ausmachet, deputiret und von diesen an das Collegium referiret werde, in Gnaden approbiren.

Die Regierung hat dafür zu sorgen, „daß bei dergleichen iudicio mixto, so viel möglich, ein gemeinsamer Schluß ohne Nebenabsichten gefasset, mithin nach demselben die vorkommende Sachen pflichtmäßig expedirt und abgethan werden mögen".

247. Declaration wegen Ausfertigung der Confirmationen von Magistratspersonen in Städten der Kurmark.

Berlin 17. December 1721.

Ausf., gegengez. Grumbkow. R. 9. L. 12.

Der König hat zwar früher verordnet, „wie es mit Ausfertigung der Confirmationen vor die Magistratspersonen in denen Städten der Kurmark Brandenburg gehalten, und daß solche zwar in Dero Generalcommissariat nach genugsamer Erkenntniß der Sachen angegeben, an keinen andern Ort aber als in der Geheimbten Märkischen Kammerkanzlei, so nach wie vor, expediret werden sollen"; da aber diese Kanzlei klagt, daß in den letzten drei Jahren „das allerwenigste von solchen Confirmationen" ihr zur Ausfertigung übergeben sei, so wird die frühere Verordnung von Neuem eingeschärft und es sind deshalb

von nun an und hinfüro alle und jede Confirmationes der Magistratspersonen, als Bürgermeister, Rathmänner, Richter, Secretarien, Actuarien, Stadtschreiber und sämtlicher Bedienten bei Rathhäusern, keine davon als die Kämmerer, deren Confirmationes bei der Generalcommissariats-Kanzlei expediret werden, ausgenommen, sobald sie in jetzgedachtem Generalcommissariat decretiret worden, dem Hofrath und Geheimbten Staats-Secretario Ludwigen zur Ausfertigung zuzuschicken, welcher die Concepte davon dem jedesmaligen Referenten aus dem Generalcommissariat zur Zeichnung zuzusenden, dieser aber solche von . . Grumbkow revidiren zu lassen [hat], welchemnächst sie in der Geheimbten Kammerkanzelei mundiret, gemelte Concepte aber nach der Unterschrift zur Generalcommissariats-Registratur gegeben werden müssen.

Die Kanzleibedienten sind unter Androhung der Strafe dreifacher Erstattung anzuweisen, „sich weiter keiner Ausfertigungen von oberwähnten Confirmationen außer vor die Kämmerer anzumaßen".

Digitized by Google

248. Versagung der Bestätigung für den Condirector beim Halberstädtischen Steuerdirectorium, v. Rössing.

Berlin 26. December 1721.

Kriegskanzlei I. 2. 3. 5.

Auf den Vorschlag der Halberstädtischen Ritterschaft wurde für den Landkriegscommissar Jahn Heinrich von Rössing am 8. November 1721 eine Bestallung zum Condirector bei dem Halberstädtischen Steuerwesen aufgesetzt. Durch Erlaß an Hamrath, Berlin 14. November 1721, wurde aber dem Präsidenten angezeigt, daß Rössing als einer der vornehmsten Renitenten gegen den Lehnscanon[1]) nicht zum Condirector ernannt werden könnte. Es sollte entweder ein anderer vorgeschlagen oder pflichtmäßig berichtet werden, „ob nicht diese Condirectoris-Charge gar supprimiret werden könne".

Obwohl die Ritterschaft, Halberstadt 9. December 1721, Rössings Haltung damit zu entschuldigen suchte, daß er „nicht aus einer vorsätzlichen und beflissenen Renitenz, sondern durch concurrirende, triftige und prägnante Ursachen in die fürhabende Aufhebung der Lehnbarkeit zu condescendiren" vermocht hätte, so wurde dennoch Hamrath durch Erlaß, Berlin 26. December 1721, angewiesen, dem von Rössing „in Unserem hohen Namen nochmals zu erkennen zu geben, daß, so lange er in der Sache die Aufhebung der Lehnbarkeit betreffend, renitent bliebe, Wir demselben die Confirmation zu obigem Condirectorat nicht ertheilen, vielmehr solchen Falls durch die Ritterschaft ein ander Subjectum wählen lassen oder diese Stelle gar supprimiren würden".

Rössings Bestallung liegt ausgefertigt bei den Akten.

249. Instruction König Friedrich Wilhelms I. für seinen Nachfolger.[2])

Eigenhändige Niederschrift vom 22. Januar bis 17. Februar 1722.

Königliches Hausarchiv zu Charlottenburg.

Instruckcion wie sich mein Successor von der Kron Preussen nach mein toht sich zu richten hat und die Informacion vom Gantzen Etat der Armeé Laender darin zu finden hat habe es in Postdam den 22. Jan: 1722. aufgesetzet.

[1]) Vergl. Forsch. z. brand.-preuß. Gesch. 11, 364.

[2]) Vergl. die Würdigung und Erläuterung der Instruction durch Schmoller in der Deutschen Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, N. F. Bd. 1. 1897. S. 48—69.

Digitized by Google

Weill ich wohll abnehme das mit meine geſundtheit von zeit zu zeit ſchlegter wierdt und menschlich weiße nicht lange beſtandt haben wierdt ſo habe ich dieſe Instruccion aufgeſetzet das mein lieber Successor ſich danach richten kan.

Ich fange in etl: wenigen ſtücken von meinen lehbenslauf zu beſchreiben Mit Gott dem allerhöchſten ſtehe ich wohll. und habe vom 20ten jahres meines alters mein gantzen vertrauen auf Gott feſte geſetzet, den ich ſteh[t]s umb genedige erhörung angeruhfen habe und hat auch mein Gehbet beſtendigſt erhöhret und bin verſicherdt durch die genade Jesus Kristij umb ſein bitteres leiden und ſterben ſehlig zu werden alle grohbe und innerliche ſünden die Ich begangen habe ſindt mir von hertzen leidt und bitte Gott das er ſie mir vergehben wolle umb Jesu Kristij ich habe ſteh[t]s gearbeittet mir zu beßern und ein Gottſehl: lehben und wandell zu führen ſoviell als ich als Menſchl: mögl: gewehſen und werde mit Gottes hülfe beharren biß an mein ſehliches ende dazu verhelfe mir der Heilige Geiſt

durch Jesum Kristum Amen

Mein lieber Suxessor ſey wohll verſichert das alle glückl: Regenten die Gott für die Augen haben und keine Metressen es beßer zu Nennen Huhren haben und ein Gottſehliches lehben führen diße Regenten wirdt Gott mit allen weldtl: und geiſtl: ſehgen beſchütten als bitte ich Meinen lieben Successor ein Gottſehliges Reines lehben und wandellen zu führen und ſeinen Lande und Armeé mit guhten excempell vorgehhen nicht Sauffen und freßen davon ein unzüchtiges lehben herrkommet, Mein lieber Successor mus auch nicht zugehben das in ſeine Lender und Prowincen keine Komedien Operas Ballettes Masckerahden Redutten gehalten werden und ein greul: davor haben weil es Gottlohſe und Teuffelichts iſt da der Sahtanas ſein tempell und reich vermehret werden alſo ſollen wier wahrhaftige Kristen des Satans [Tempel] verſtöhren alſo iſt das ein Gottſehl: Regenten und beßer zu ſagen euer werck des des[1]) Satanas Tempell zu ſagen Metressen operas Komedien Redutten Ballets Masquerahden zu unterdruhcken und nicht zu dulden und nicht ſelber ſo ein Gottlohſes lehben anzufangen die in Unſern hauße niemahlen geduldet worden

[1]) sic!

Digitized by Google

und von Johan Si[gi]smundo Im Brandenburgischen Hauße Keine dergleichen Sünden im schwange gegangen ist lehset die Historie von unsern hause da werdet Ihr finden das dieses der wahrheit gemehs ist und dehrowehgen Gott unser haus es bestendigst gesegenet hat. seidt versicherdt das der sehgen der noch bestendigst auf unser haus ist herrühret von unsehre Gotsehl: vorfahren also bitte ich mein[en] lieben Successor habet Keine Metressen noch solche obige Schandalöhse Plesirs und haßet sie und leidets es nit in euer Lender und Prowincen das das[1]) solche greuliche sünden im schwange gehen aber strafet sie, also Ermahne ich euch darinnen mein Exempell zu folgen und bitte euch [betreffend] die verfaßungs meines Landes und Armeé [zu bedenken] das ich stehts mit Gott angefangen habe da Ihr Gottes sehgen haben müßet zu Reussieren und sollzustrecken, so müßet Ihr vor Gott aufrichtig wandellen tuet Ihr das so wierdt euch Gott gewiß sehgenen und euch nicht verlaßen und wie er mir auch nicht verlaßen und mit macht undt Kraft bestendigst beygestanden hat.

Hühtet euch für die flatteurs oder schmeichelers die seindt euer feinde die euch alles nach dem munde rehden und euch zu allen böhsen KahPahble sein zu verführen Ihr müßet sie nicht anhöhren sondern Plat abweißen den[n] [sie] durch Ihre Insensible flatterien zu viellen Böhsenden[2]) sünden [verführen] die euer sehlige und zeitl: wohlfahrt an Lender und Armeé schaden können den[n] die flateurs sindt eure gröhsten feinde die euch aber die wahrheit sagen sindt eure freunde und die euch lieb haben das seit versichert Wen[n] Gott wolte das ich solte so lange lehben biß mein Successor Mündig werde und er das 18. Jahr seines alters wehre als hat er zu observiren und zu tuhn sobald ich mein Geist zu Gott gehbe und ich sterbe sogeleich darauf soll mein Successor alles versigellen und alle meine schlüssellen zu sich nehmen und soll an die Kollegia ordre gehben da[ß] sie sich nicht versammellen biß sie euch gehuldiget haben mein Successor mus auch geleich ordre gehben an die Gen[eral] cassessen[3]) das Keine ordinere und extraordinere assignacions es mag nahmen haben wie es wolle aus der

[1]) sic!
[2]) sic!
[3]) = cassen.

Digitized by Google

gen: Kri[eg]s und finantz cassa nichts auszuzahlen ausgenommen die Regimenter und Armée. die mus bestendigst ausgezahlet werden wie der Etat Lauttet mein Successor mus aber in wehrende erstehre 6 wochen sein gantzen Ettat und Neue verfaßung folgender gestaldt Reguhlieren den[n] ich es nach meines vatters tohde alles in 6 wochen zeit fertig geworden bin das könnet Ihr erfahren bey meine bediute die zur selbigen zeit gewehsen seindt.

Zu formirung des Neuen gennerahls Kri[eg]s und finantz Ettats mus mein Successor aus der gennerahll RechenKammer die Specials Prowincials Etats sowohll Militer als civill Ettats sohdern die Ihr selber müßet durchgehen und bey der ausgahbe mehr als als[1]) 100000. th in alle Etats Menagieren und Ihr eine Menge inutille Pensiones und civillbediente finden werdet die Ihr zum teill gantz und gahr streichen könnet und etl: was laßen und die unnötige bedinte gahr cassieren und die Pensiones auf der hofstat Ettat an Militer und civill bedinte gantz streichen bey die andehre Ettats müset Ihr bey die herren Ministris anfangen als zum exempell wer 50. th Monatl: hat den setzet auf 35. th biß 30. th der 200. th Jerl: hat auf 150 th biß 120. th in den neuen Ettats setzen und alles so a Pro Porcion dadurch werdet Ihr bey die ausgahbe viell Profittieren erstl: daran zum andernn das Ihr alle civillbedinte in Berlin und in den Prowintzen Plat unter euer Subordinacion bringet[2]) werdet das sie alle müßen von eure genade dependieren und nicht von euere Ministris oder favoriten aber die Ettats zu streichen und besoldungen zuzulehgen müßet Ihr alleine es tuhn und an Keinen die disposicion davon gehben das die gantze weldt weiß das es von euch herkomme und nicht von andehre, wen[n] ein Jahr verbey ist und der Neue Ettat wieder gemachet wirdt und Ihr findet das euch etliche von eure Ministris auch Kleine bedinte Ihr devoir wie treue Diener tuhn und sich in euren Dienst sich distingiren durch Ihre fleis so müßet Ihr einige von diesen Karacters einige zu Ihre tractamenter zulegen dadurch Ihr die leutte obligacion an eure Person haben werden und dadurch mehr und mehr treue Diener schaffen werdet und die obligacion allein an euch sein und ni[c]ht an eure Ministris

[1]) sic!
[2]) sic!

Digitized by Google

aber arbeitten müßet Ihr so wie ich bestendigst getahn den[n] ein Regente der[1]) mit honneur in die weldt Regiren will mus seine affehren alles selber tuhn, also sein die Regenten zur arbeit erkohren und nicht zum flascken [Leeren] faullen weiberlehben, und wen[n] mein lieber Successor erstl: werdet alles in ordre haben alsden wirdts so leicht gehen wie ein Pappies[2]) de Mühsicke, der liebe Gott hat euch auf den trohn gesetzet nicht zu faullentzen sondern zur arbeitten und seine Lender wohll zu Regiren, leider die meisten Grohßen herren seins nicht sondern Gottlohs laßen Ihren Ministris den willen und occupiren sich mit Mettressen und Sardanapalische fleis[3]) Lüste, aber ich habe das feste vertrauen zu meinen lieben Successor das er darinnen mein exempell folgen wirdt und ein exemplaris lehben führen und fleißig arbeitten alsden Gott Ihm gewiß sehgenen wirdt

Euer finnancen müßet Ihr selber und allein tracktieren und das Komando der Armeé selber und allein bestellen und die zwei haup[t]sachen allein disponiren dadurch werdet Ihr die ottoritet in der Armeé durchs Komando und die liebe wehgen das Ihr den Knop auf den Beuttell allein habet von eure officir und ciwillbedinte haben und von der gantzen weldt Respectieret und admiriret werden das Ihr so ein Kluger und Brahwer Regent seidt dazu verhelfe euch Gott der Almechtige

Amen

Mein lieben Successor bitte instendigst das er von die Regimenter oberofficir unterofficir und gemeine soldahten von Ihren tracktamenter und zulagen nic[h]ts decurtieren und [bei] die gantze verflegung es so bestendigst laßen so wie Ihr sie werdet nach meinen toht finden. woferne Ihr das tuht so gehbe ich meinen lieben Successor mein sehgen das Gott Ihm wolle es laßen wohllgehen alle seine anschlege gerahten und sein haus fordidable[4]) machen und das Gott Ihm mehr sehgen gehbe als er hat an Sahlomon getahn woferne er aber da dergegen agieret werdet und die

[1]) Das Folgende ist facsimilirt wiedergegeben bei Berner, Geschichte des preußischen Staats.

[2]) Papier.

[3]) Fleisches.

[4]) formidable.

Digitized by Google

verflegung Retranchieret ſo ziehe ziehe[1]) meinen vetterl: ſehgen von euch ab und gehbe euch den fluch den Gott an König fahrao gegehben hat das es euch ſo gehhe wie Absalom

Die Regimenter Infanterie ſindt itzo 56. Battallions und 4. Batt: Inwaliden ſogeleich nach meinen toht ſollet Ihr ordre gehben an alle Regimenter Infanterie aber mein Regiment nicht mit begriffen das iedes Regiment 260. düchtige Rekruhten anwerbe die nach gegehbene ordre in 6. Monnat Complet ſein müßen die 260. Man: Par Regiment machen Preter Propter 7000. Man: alſo ſollen die alte Regimenter 260 Neue angeworbene leutte abgehben davon ſollet Ihr 5. Neue Regimenter formiren die ſollet Ihr gehben an die elteſten oberſten von der Infanterie die Keine Regimenter haben zu oberst Leutenants die el[t]ſten Major von die alte Regimenter zu Majors müßet Ihr [die] 10. beſten Capteins von der Infanterie dazu nehmen zu die Companien müßet Ihr 30. ſtabscap:[itaine] von die Regimenter nehmen die Ihr bey die Neue Regi:[menter] Companien gehben müßet Suma 50. ſtabsofficier und Cap:[itaine] zu die Suballterne die dar 170. austragen ſollet Ihr von die alte Regimenter hier und da ein fenrich zum Leutenant machen und die übrige aus den Kadets und unterofficir von die alte Regimenter nehmen die officier die Ihr aus den Regimenter nehmet müßen die andehrere wieder avanciren und nach Ihre anciennete Rühcken laßen und das die Pletze wohll wieder beſetzet werden alſo 56. alte Batt: und 10. Neue. machet 66. guhte Battallions und 4. Invaliden Batt[allions] die dar recht guht ſein zu euren garnisons und feſtungen zu beſetzen und[2]) ein Batt[allion] Artollerie.

Euere herren Ministris werden allerhandt intrigen ſpiellen euch dieſes Nützl: dessein und augmentacion zu conterkariren und werden euch wollen weiß machen das es nicht anginge und werden es euch in allen ſchwehr ſuchen zu machen und allerhandt resons vorzubringen wißen das ſie ſuchen werden euch zu deturniren, aber habet Gott für die augen und habet vertrauen in Ihm und fanget alles mit Gott an und ſeidt fehrm alsden verſichere ich euch das dieſe und alle eure antrePrisen Reussieren werden und abſonderl: dieſe

[1]) sic!

[2]) Dieſe letzten Worte ſind erſt nachträglich zugeſetzt.

Digitized by Google

Die herren Ministris werden sagen das euer Etat es nicht furniren kan so eine formidable Armeé zu halten überschlaget was es euch Jerl: kosten wierdt die augmentacion, alsden werdet Ihr sehen das euer Ettat genugsahm reichen wierdt und an gelde und an andere nöhtige Requissita nichts fehlen wierdt und werdet Ihr sehen, das es vor ein Könnig in Preussen der selber alles Regiret und sich nicht durch die Ministris sich leßet bey die Nahse führen eine sehr fessahbele[1]) sache ist die Ministris werden sagen es sein keine quartir vor die 5. Neue Regimenter als Könnet Ihr befehlen das die Neue Regimenter folgende gestaldt quartieren nehmen können sonder Resonniren und nur decklariren der der da was gegen Ressonniret wierdt[2]) euer feindt ist wer aber es Secundieret und das werk fassilitieret ihr Ihm wollet vor euren freundt halten alsden werdet Ihr sehen das sie alle toppiren werden so wie ich die disposicion mache repondiere das es sehr wohll angehe sonder beschwerde der Bürgerschaft und sonder abgang der accisen au contrer euer accißen Müßen steigen und zunehmen.

Disposicion der quartir der Neuen 5. Regimenter 2. Batt in Köni[g]sberg zu die 4. die da liegen 2. Batt in Magdeburg zu die 4. die da liegen 2. Batt. in Wehsell zu die 2. die da liegen 2. Batt in die Prigenitze stette da Pannewitz Regiment gehat 2. Batt 3. Com:[pagnien] in Krossen 3. in Zülicho 2. in Kotbus in stargardt liegen 4. Com: Kan die Pirit[z]sche Com: nach stargart Marchiren 2. Com vom Neuen Regiment in Piritz alßo alle 10. Batt quartier haben.

Zu der selbigen Zeit da mein lieber Successor die 5. Neue Regimenter infanterie [er]richtet müßet Ihr eure Kompanien Kavallerie iede mit 10. Man und pferde augmentieren auf was art dieses geschehen kan ist folgender gestaldt erstl: zu die quartiere der 10. Man und pferde Par Companie ist stallung und quartier genug was aber die speißengelder und furragegelder [betrifft] mus mein lieber Successor an alle Prowincen schreiben die briffe müßen genedig und als handtbriffe eingericht[et] sein die

[1]) faisable
[2]) sic!

Digitized by Google

Ihr ſelber unterſchreiben müßet die müßen folgender geſtaldt geſchrieben ſein, das Ihr Resolviret hette[t] zum Maintien [von] euere[r] Prowincen und Lender wohllfahrt eine Kleine augmentacion der Kavallerie zu machen alſo zweiffelte[t] Ihr nicht das ſie gerne und willich euch den gefallen tuhn zu euer und [der] lender wohllfahrt und Ihr würde[t] dadurch ſehen ob ſie euere liebe und affeccion gewinnen wolten es wehre doch eine Kleinigkeit, accordiren ſie es de bonne grace guht ma[c]hen ſie difficultet ſo hat euch Gott Ja Suwerein gemachet alſo laßet durchs comissariat ausſchreiben ſonder das einer dawieder Resonniren mus in der ordre ſtehen den[n] ich verſichere euch das es wohl angehe ſonder Ruin der untertahnen.

an die Preussische Landen und Landtrehte müßet Ihr nicht ſchreiben den[n] ſie Keine einquartierung tragen weill ſie den gennerahllhubenſchoß gehben und ſtarck angeſpannet ſein und Ihr ſie nichts mehr auflegen müßet, alsdan auf 200. a 300. pferde ſpeiße- und furragegeld ex Kassa gennerahlis mus gegehben werden iſt vor euren Ettat eine Bagatelle und wierdt von Comis[sariat] über die Prowincen eine rechte Reparticion ma[c]hen und nicht 300. p[f]erde treffen kan[n] Preter Propter 180. oder 150. pferde [ausmachen] da euer cassa ſpeiſe- und furragegeldt zahlen müßen [wird]

Mein lieber Successor was wierdt die weldt ſagen von der Augmentacion der Armeé im auffſteigendt[1]) zum trohne das Ihr als ein formidable Pu[i]ssance ſeidt vor eure feinde die unſer haus ſehr vielle hat euere f[r]eunde werden euch vor ein Klugen und verſtendiegen Regenten halten dazu verhelfe der allerhögſte Gott da[s] wünsche ich von hertzen Amen.

Mein lieben Successor mus ich Connessance gehben von allen meinen Provincen an Lender und Leutte.

Preussen iſt ein ſehr ſchönes und grohßes Landt und ſehr fruchtbahr die leutte ſeindt guht zu amPlogiren[2]) den[n] ſie viel verſtant haben aber mein Successor mus das ange auf ſie haben den[n] die Nacion fals[ch] und listig ſein aber mit ein guht

[1]) indem [Ihr ſeid] auffſteigend.
[2]) employiren

wohrt Ihr mit sie machen könnet was Ihr wollet was die haus-haltung oder economie [betrifft, so] verstehen sie nicht also müßet Ihr sie darin nicht amPlogiren aber unter die Armeé und zu Negociacions zu die Kollegia der Justitz sein sie vortresl: zu amplogiren, meine bißherige Domen[en]einrichtung hat nichts gebauget aber dieses Jahr habe das werck mit force angegriffen[1]) und habe anfangen zu Bauen und zu verbeßern wen[n] damit 4. a 5. Jahr continuiret wierdt so ist gewis das die Domen Revenus Alterum tantum steigen werden, Gott Gehbe seinen sehgen und erhalte Göhren[2]) den[n] bießer es aus den fundament verstehet die einrichtung und verbeßerung der Domenen wofernen das er solte zu sterben kommen kahn[n] mein Succeßor Keine beßer finden als den geheimeraht tihle und Rocho, was die contribucion anlanget mus mein Successor nicht steigern sondern es beim gennerahlhubenschos laßen und bey leibe den alten landesKasten nicht einführen[3]) den[n] es mir sehr viell mühe gekostet es so weit zu bringen als es itzo ist den[n] es ein grohs quewehrstreich[4]) ist gegen die Privilegia des landes die den[5]) landesobrigkeit hö[ch]st schedtl: sein und der Landesherr vom adell dependiret hat und itzo alleine von mir alles dependieret sonder Resonniren, ist das nicht beßer [?] was Königsberg anlanget da mus mein Successor den berlinischen accißetarif einführen an diesen lande fehlets an kleine stette[6]) die mein Succeßor in Littauen Neue anlegen mus, und in die Preussische stette Keine Manifacturen sein den[n] Manifacturen das rechte gerum gerendarum[7]) eines Landes und eines Landesherren ist also mus mein Successor in Preussen und in alle seine übrige Prowincen wo Keine Manifacturen sein welche anzulehgen [suchen] absonderl: wollene Manifacturen behrowehgen mus mein Successor alle fremde wollene wahren in Preussen und in alle Prowincen verbitten das Keine herringeführet werden

[1]) Vergl. Nr. 196. S. 289.
[2]) Görne.
[3]) Vergl. Bd. 2. Nr. 191. S. 388.
[4]) Querstrich.
[5]) der.
[6]) Städte.
[7]) nervus rerum gerendarum.

Digitized by Google

bey hab und guht confiſckaci[o]n alles Ihriges [—] kommen ſie zum zweitten mahll ewig in die Karre mein Successor mus auch auf mein Edict halten das keinne wolle unverarbeit[et] aus alle Prowincen ausgefahren werden bey leib und lehbenſtrafe und mein Successor mus die Manifa[c]turen Protegiren in alle ſeine Prowincen alsdann wierdt Ihr ſehen wie euer Revenüen zunehmen werden und euere Lender und leutte in floriſſanten ſtande kommen werde[n] das gehbe Gott werdet Ihr es ſo anfangen wierdts gewis geſche[he]n Was der adell anlanget haht er vor dießen [Zeiten] grohße Priwilegia gehat die der Kurfürſt friderich wilhelm durch die Suwerenitet unterBrochen hat und ich anno 1715. durch den gennerahllhubenſchos genſtl:[1] unter den gehorſam gebracht habe, Wen[n] mein Successor ſich in Preussen wierdt huldigen laßen mus er es heiml: an den Ilgen und Kniphauſſen ſagen das ſie euch in Preußen huldigen laßen in der geſchwindichkeit das Kein Polnischer Magnat dabey erſcheine und die huldigung ſo abgehe als wie ich bin gehuldiget worden[2]) ſondern iſt ein Polniſcher Magnaht dabey iſt eine ſchlimme consequance das werdet Ihr im archiff finden laßet aufſuchen die huldigung von mein Vatter und grohsvatter da werdet Ihr ſehen was das vor eine importance iſt und nicht eine ceremonie iſt. In Preussen iſt auch ein großer adell der gravenſtandt der considerabelſte iſt auf die finckische und Donaische familie mus mein Succeßor ein wachſahmes auge hahben ſonſten ſie mit mein Successor mit Regiren werden und die beide fammilien die alte Preussische Polnische Privilegia noch im hertzen hehgen das ſeit verſichert Mein Successor mus das vor eine Politicke halten und ſich dahin zu bearbeiten [ſuchen] das aus alle ſeine Prowinzen und in Species Preussen die von adell und graffen in die armeé amplogieren und die Kinder unter die Kadets geſeßet[3]) werden iſt formidable vor ſein Dienſt und armeé und ruhiger in ſeinen Lender mein Successor mus auch ſehr wenigen Permettieren in fremde lender zu Reissen den[n] ſie vorhero ſchon in eure Dinſten ſte[he]n müßen wen[n] ſie aber würkl: in euer Dinſten ſein und Ihr nicht in Krig ſeit alsden Ihr

[1]) gänzlich.
[2]) Vergl. Bd. 2. Nr. 11. S. 34.
[3]) geſetzet.

Digitized by Google

etl: in fremde leuder reißen laßen könnet ist guht mein lieber Successor wierdt den fortell[1]) haben das der gantze adell im eure dinsten von Jugent auf darinnen erzohgen werden und Keinen herren Kennen als Gott und den Köhnig in Preussen wo aber mein Successor es nicht so machet und hauffen auslender als officir in sein dinst nimet so wierdt er durch die auslendische officier nicht so guht gedienet werden und seine wassallen werden außer lande dienen den[n] die dar außer lande dienen seit versicherdt das sie bestendigst Nies Post walla[2]) sein und Ihren landesherren tahliter qualiter Respectieren wen[n] Ihr lautter officier habet aus eure landesKinder so seidt versicherdt das das eine bestendige Armeé ist und bestendige Brafe officier an sie haben werdet und kein Pottentaht das [besser] hat. mit den semtlichen adell aus alle Prowincen müßet Ihr obligant genedig umbgehen und die guhten von dem schlimmen vor ausziehen und die treuen distingiren alsden Ihr liebe und furcht euch erwerben wierdt.

Was Vor und hinter Pomern anlanget ist es ein guht fertihl Landt was die Domenen anlanget [sind sie] in beßere Economie als [in] Preussen und ist nichts wühste aber sie Kan in vihlen verbeßert werden und wen[n] Ihr eine Neue verPachtung und verbeßerung der economie machet die Domenen 50. a 70000. th. Jerl: die Kamer Revenus in Pommern augmentieren, der von Göhren tihle Rocho mus mein Successor dazu amplogiren und einne andehre eckononie[3]) und einrichtnng machen lassen die Pommersche wassallen seindt getreue wie goldt sie Resonniren wohll bißweillen aber wen[n] mein Successor saget es soll sein und das Ihr sie mit guhten zurehdet so wierdt Keiner sich dawieder Moviren gegen eure befehlle.

Wahs die Neuemarck anlanget ist in allen stücken wie die Pommern was die Domenen anlanget ist sehr viell zu verbeßern aber Klagen tuhn die wassallen stetigl: absonderlich der Kroßensche Kreis aber Ihr müßet auf die Neue Merquer Klagen keine Reflexion machen den[n] sie seindt meisten[s] ohne fundament es ist aber so Ihre landesgewonheit.

[1]) Vortheil.
[2]) Niepozwollom = ich bewillige nicht.
[3]) Öconomie.

Digitized by Google

Wahs die Mittell und Ucker Marck betrift sein die wassallen die getreueste von allen[1]) und wahs Ihr werdet befehlen willigst und gerne eueren befehl Pahriren was die Domenen in der gantzen Kurmerckschе Kammer [anlangt] ist in zimlichen stande aber ist eine Revision von Amt zu Amt hö[c]hst Nöhtig den[n] ein gahr großes und mehr als 100000. th verbeßerung zu machen ist Jerlich was das forstwehsen ist da müßet Ihr eine comission setzen die es gründtl: untersuchen und die alle accidencien absetzen und wegen den holtzverkauff eine Bessere Reglement machen das die Holender und Hamburger Kaufleutte das holdtz beßerer und teuerer betzahlen als itzo da ist viell zu machen und sticket hauffen bedrigerey von die iägerey die Altemerckische Vassallen sein schlimme ungehorsame leutte[2]) die dar nichts mit guhten tuhn sondern Reweche sein und rechte leichtfertige leutte gegen Ihren Landesherren sein Mein lieber Successor mus sie den Daum[en] auf die augen halten und mit Ihnen nicht guht umbgehen den[n] sie gahr zu leichtfertige gemühter unter sie sein wen[n] Ihr was befehlet von Inportantz oder Bagattelle an die Landtrehte und die landtrehte Pariren nicht und Ressonniren dagegen und in der Mittell Marck ist die ordre Parriret so müßet Ihr die Altemerckische Landtrehte die dar nicht order Pariret haben geleich cassieren und selber neue aus der Prowince machen sondern das die Ritterschaft welche wehlet dieses wierdt Ihnen weißen das Ihr her[r] sein wollen und sie wassallen sein müßen und nicht condominaht haben müssen die Schullenburgische Alvenslehbensche Bismarck[sche] familien sein die vornehmeste undt schlimmeste kein alte Merker müßet Ihr in die alte Marck amptshauP[t]manschaft gehben wohl aber in Pommern und Preussen aber in Magdeburg nicht den[n] [in] Magdeburg viell connexion mit die alte Mercker ist die Knese[beck]sche familie ist eine schlimme auch die Prigenitz[sch]e wassallen sein viell beßer und so ein schlack[3]) wie die Neuemercker.

Das Magdeburgische ist ein schöhnes laudt und stette die wassallen wie die alte Mercker fast noch schlimmer Ihr müßet Keinen Magdeburger im Magdeburgischen halberstetschen Keine

[1]) Vergl. Bd. 2. Nr. 240. S. 473.
[2]) Vergl. Bd. 2. Nr. 240. S. 473.
[3]) Schlag.

Digitized by Google

Amtshaup[t]Manſchaft gehben in die alte Marck auch nit wohl aber in Preussen Pommern Mittelmarck Minden Klewe was die Domenen anlanget ſein [ſie] in ſehr guhte ordre verbeßerung iſt zu ma[c]hen aber wo viell iſt 30. a 40000. th auf das allerhögſte [Mehrertrag].

das Halbe[r]ſtettische Hohenſteinniſche [betreffend, ſo] ſein die vaßallen wie Magdeburger wegen amtshaup[t]manſchaften müßet Ihr nicht mit Halberſtetter und Magdeburger beſetzen ſondern von die andehre Prowintzen was die economie anlanget ſehr guht aber iſt noch viell da zu verbeßeren abſonderl: im Hohenſteinischen.

im Magdeburgiſchen ſaltzwercke und bergwercke [betreffend] ſein die Saltzwercke in guhten ſtande mein Successor mus arbeitten und Mittel finden ein beßern debit zu ſchaffen alsden ſie ſehr guht ſein was die ſteinKohlenbergwercke [von] Wettin anlanget bekome Jerl: 20000. th wen[n] Ihr es recht examiniren laſſet mus es 10000. th. Jerl: über die 20000. th Jerl: davon haben [das] iſt gewiß.

was Minden Rawensberg tecklenburg Lingen [betrifft] ſein die wassallen dum und opiniatre die Ihr nicht zu viehll amplogiren Könnet weiln ſie zu Komode ſein zu dienen aber [ſie] ſein nicht ſo ſchlim wie die Altemerck[iſchen] den[n] [wenn] Ihr mit ein genedige aceull[1]) und mine [ihnen begegnet] tuhen ſie was Ihr haben wollet die Domenen ſein in guhter ordre Revision iſt nöhtig den[n] noch eine 20000. th wohl hier und da zu verbeßern iſt Jerlich

Wahs Klewe graf[s]chaft Marck iſt ſein die wassalle dume oxen aber Malicieus wie der deuffell auf Ihre Privilegia ſein ſie ſehr geſteuret aber indeßen tuhn ſie was mein Successor von ſie haben und verlangen wierdt wegen die Amtshaup[t]manſchaften ſollet Ihrs ſo machen wie mit die Altemercker die Nacion iſt ſehr intrigandt und fals[ch] dabey und ſauffen wie die beſter[2]) mehr wißen ſie nichts wen[n] ein Klewer ſehr guhng[3]) von hauße Kommet und in Berlin erzogen wierdt alsden Brave guhte

[1]) accueil
[2]) Biefter.
[3]) jung.

Digitized by Google

geſchickte Kerrels daraus werden die mein Successor wohl gebrauchen Kahn vor Ihren Particullie[r]s ſein ſie ſchlegte wierte den[n] ſie mehr verceren als Ihre Revenus tragen was die Domen[en] ſeindt ſie in rechten guhten ſtande aber eine verbeßerung und Jerl: revenühs von 40000. th gewiß zu machen iſt wo nicht mehr

Wahs die Mörsische Landt und gelders [betrifft] ſein Mörs wie die Klewer aber ſehr guht Hollendisch wie auch die Klewer beßer Hollendis und Keiſerlich ſein als Preussis bey die Domenen im Mörsischen eine Jerl: rewenus und verbeßerung von 5. a 6000. th ſein kan was geldern [iſt] ſein die vaßallen gantz und gahr Keiſerl: Der Marquis de Honsbrug mus mein Successor den daum auf das auge halten ein gotlohſen Kehrrell[1]) gegen ſein landesherren iſt und geleich ſich unter Keiſerl: Bohtſchaft[2]) begehben würde wen[n] nur gelehgenheit ſich fünde und nur auf occasion wahrtet was die Domenen [betrifft] iſt wohll zu verbeßern Jerliche Revenus a 10000. th. iſt alſo bin ich alle Prowincen Gennerahliter und das hanP[t]wergck durchgangen und habe dieſes Geſchrieben [nun] mein Successor eine gennerahle Jdes von ſeinen Reich zu machen

Mein lieber Succeßor mus ſeine lender und Prowincen jerlich bereißen wie ich getahn habe da wierdt er ſeine Regimenter und Armée officiers Lender und leutte Kennen lernen und wierdt ſelber ſehen das in alle ſeine Prowincen ſchöne verbeßerungen in den Domenen aller Prowincen ſein und wohll Jerl: 6. a 800000. th. mehre Jerl: Revenus o[h]ne drückung der untertahnen zu ſchaf[f]en ſein durch guhte indüstrie und economie die augmentacion der Domen[en] Revenuen gewiß geſche[he]n Können woferne Mein lieber Successor ambicion hat und fleißig zu Gohtt behtet und fleißig ſelber Arbeitet ſo wierdt es gewiß angehen dazu verhelfe Jhm der Almechtige Gott amen

Mein lieber Successor mus die Revision der Domen[en] nicht auf einmahll anfangen ſondern eine Prowince nach die anderre erſtl: Preussen das ander Jahr vor und hinterPommern und

[1]) Kerl.
[2]) Botmäßigkeit.

Digitized by Google

Neue Marck das 3. Jahr Jur[1]) Marck das 4. Jahr Magdeburg Halberstat das 5. Jahr Minden teclenburg-Ravensberg Lingen das 6. Jahr Klewe und Marck Mörs geldern also in 6 Jahr mein Successor dieses seine schöne Domenen im stande haben [kann] die von Göhren Rocho tihle kan[n] mein Successor zur Domen[en] einrichtung am allerbesten gebrauchen den[n] sie es aus den fundament verstehen Gott gehbe seinen segen dazu das wünsche von hertzen Amen.

Wahs die finnancen anlanget mus mein lieber Succeßor nach meinen toht nicht die alten sachen aufsuchen ob dießer oder iener mir bestohlen den[n] dadurch Ihr euch amusiret mit das alte, und das Neue euch in gröhße[ste] confuhsion gerahten werde und indeßen Ihr euch amusiren werdet mit das alte eure bedinte euch werden bestehlen den[n] so habe ichts[2]) gemachet und habe mir sehr wohl befunden, aber eure bedinte werden euch sahgen dieser hat den fehl[igen] Köhnig 10000. a 20000. th gestohlen das sie euch suchen zu amusiren in die alte sachen und das sie euch werden wollen abhalten von eure eigene afferen ist darumb das sie eure afferen in desordre Kommen [lassen wollen] als in trühben waßer guht fischen ist wen[n] das Jahr umb ist müßet Ihr Jerl: einen Neuen Gen[eral] Kri[g]s und Gen finantz Etats machen und wen[n] die Etats geschloßen müßet Ihr über die ausgahbe nichts mehr ausgehben als im Etat stehet das hallet[3]) richtige Rechenung den Gen: Domen Etat müßet Ihr Jerl: 200000 th aussetzen wen[n] vor ungelücksfellen die Gott bewahre wen[n] wo hier und da eine Kammer nicht den Etat Prestieret ist aber ein guht Jahr so ziehet Ihr auch die 200000. th ist angehneme den[n] Ihr darauf kein staht gemachet habet es ist wahr das ich euch ein tresohr laße da eine hüpsche Summe geldt darinnen ist aber es ist vor ein Regent eine Nohtwendige sache Bahres geldt zu haben den[n] da euch Gott vor Krig Peste vor bewahr [wenn] etl: Prowincen gandtz ausfallen der Krig schreckl: geldt weg nimmet wen[n] Ihr aber ein Braven gesPicten tresor habet Ihr diese ungelühcke Sutteniren [könnt] also

[1]) Kur
[2]) ich es
[3]) haltet (hält)

müßet Ihr Zerl: zum itzigen trefor zum wenigſten 500000. th beylehgen den[n] eine formidable Armeé und ein großen tresor die Armeé in Zeit von Noht Mobihle zu machen kahn euch ein grohs respeck[t] in die weldt gehben und [Ihr] ein wordt wie andehre Pu[i]ssancen mit rehden Könnet. Die Armeé wie auch eure Domesticken und ſemtl: collegia müßet Ihr richtig Ihr gehaldter bezahlen laßen das ſie nicht warten dörffen alles was Ihr in eure lender und auswertige lender Kauffet müßet Ihr richtig bezahlen [das] Giebet euch in die wehldt Kredit und [wird] Reputacion gehben Gott ſey Danck ich bin an Keinen menſchen was ſchuldig und wen[n] einer oder ander euch ſolte mahnen Kommen könnet Ihr Ihm mit guhten gewißen Plaht abweißen dahero machet auch Keine ſchulden und gehbet nichts mehr aus als Ihr einzunehmen habet alsden werdet Ihr ſehen wie florrisant das eure Prowincen und finnancen ſich wohl befinden werden den von Kreutz iſt controleur gennerahll müßet Ihr zu raht nehmen Ihr müßet Ihm aber auf die finger ſehen habille iſt er und wen[n] er nicht ſo ſeine Paßiones hette ein ſehr habiler financies wehre und wüſte [ich] Keinen beßern zu finden wen[n] er ſolte zu ſterben Kommen Müsset Ihr zwei Controleur gennerahll machen aus der gen: Rechen Kammer tiffenbach und Piper mus wieder controlleur von tiffenbach ſein die beyde Pletze in der Gen rechen Kammer müßen wieder beſetzet werden durch habihle Supiecta.

Was das gennerahllcomissariat iſt das[1]) iſt grumckau President und iſt ſehr geſchieckt den[n] er die accisseſachen ſehr wohll verſtehet er iſt aber ſehr interreßiret und auf ſeine abſichten [erpicht] gehet mit Ihm höflich umb machet Ihm aber nichts weiß[2]) alsden Ihr von Ihm ſehr wohll gedienet werden und Marquiret Ihm confiance ſo bißweillen wo er ſolte zu ſterben Kommen Könnet Ihr den Posten Keinen beßern anvertrauen als Bodewels[3]) der zimlich connessance von die afferen hat und ein verſtendiger Kerrel iſt dieſer Bodewels iſt grumckau ſein ſchwigerſohn

[1]) da.
[2]) Laßt ihn aber nichts von euren Geheimniſſen wiſſen.
[3]) Geheimrath Podewils.

Digitized by Google

Kraut ist habile und guht aber wie der deuffell listig nach den gelde da müßet Ihr das auge aufhaben das er euch nicht bedrige was Budewels anlanget wen[n] er solte grumckau Succedieren müßet vertrauen an Ihm weißen so wierdt er gerahde durchgehen den[n] ein Comissoriat gen President eine sehr difficille charge ist den[n] wen[n] er seinen Köhnig treue dienen will mus er sich gewiß feinde machen den[n] er die königl: rechte und beste[s] observiren mus als da er gegen den gantzen Adell gegen sich hat also wollet Ihr treu und guht gedienet sein müßet Ihr den ComissoriatPresidenten Suteniren und Protegiren.

Wahs die Justitz im meinen lande anlanget habe alles angewendet das sie gerecht und Kurtz gefaßet sein solte aber leider habe nicht Reussieret und habe es nicht dahin bringen Können Plohtto dauget nicht[s] machet Kocceij zum Presidenten in Plosto[s][1] Platz und gehbet Ihm die Direckcion aller euer Justitzen den[n] er ein redelicher habiler mensch ist was das Kriminahll gerich[t] ist müßet Ihr sie scharf einbinden das wen[n] einer Bluht vergißet es wieder vergoßen werden und das Kein bluht auf den lande bleibe den[n] die gött: straffen vom lande nicht wegbleiben.

Wahs die Religion anlanget so bin ich und werde mit Gottes hülfe Reformiret sehlich sterben indeßen bin versicherdt das ein Lutterischer der dar Gottsehlich wandelt eben so guht sehlich werde als die Reformirte und der unter[sch]eidt nur herrühre von die Prediger Zenckereien haltet behrowegen Reformirte und Lutterahner in geleiche würde tuet sie alle beide Religionen geleiche guht und machet keine differance davor wierdt euch Gott sehgen[en] und werdet dadurch bey alle beide liebe euch erwerben wo es nöhtig ist und es fehle Banet Kirchen und schuhlen das Gottes heilige wohrt unter euere Regirung mehr und mehr ausgebreit[et] werde da wierdt euch Goht sehgen[en] und euer haus wohll ergehen laßen tuet die Armen guht und laßet in euren Lande keinen armen Noht leiden und helfet so viell als Ihr Könnet davor wierdt euch Gott 10000. feltig wiedergehben.

An alle Consistorien in euere Provincen müßet Ihr scharf anbefehlen das die Reformirte und Lutterahner auf den Kancellen

[1] Plothos.

Digitized by Google

keine Contrawersen tracktieren und absonderlich von der genadenwahl nichts davon t[o]uchiren und sonsten auf den Kancellen nur blohs das reine wohrt Gottes Predigen und Keine Zenckereyen anfangen sondern müßet Ihr immer zu einigkeit der beyden Religionen zu bearbeiten trachten Mein lieber Successor mus die Prediger in beyden Religionen nicht laßen sich in weldtliche afferen mischen den[n] sie gerne in weldtliche sachen sich mischen und müßen kurtz gehalten werden den[n] die herren geistliche gerne Bepste in unße[r]n glauben agiren wolten den[n] beim Babstum die Paffen alles zu sagen haben.

Mein lieber Successor mus die consistoria Militerconsistoria und Refor:[mirtes] Kirchendierechttor[i]um scharf anbefehlen das sie darauf acht haben sollen das im Lande a[l]s bey die Regimenter auf den Kancellen Keine Predich[t]e gehalten werden da[rin] was gegen die Landesher[r] seine otoritet und Prediger weldtl: absichten gePrediget werden woferne ein Prediger direckte was gegen oder indirectte gegen die Regirungsardt Predigen solte sollen die solche Predig[t]en halten cassiret werden da sollen die fiscekehle[1]) wohll darauf acht haben mein lieber Successor dieser Punck[t] ist einer mit von den inPortanten.

Wahs die Kattolische Religion anlanget müßet Ihr sie tolleriren soweit als der westfehlische fride mit sich bringet und die weloische[2]) Pacta mit der Rebublicke Pohlen Jesuwitter müßet Ihr in eure lender nicht dulden sein deuffels die dar KaPable zu viellen Böhses und schedtl: gegen euch und gegen landt und leuthe also müßet Ihr sie nicht dulden unter was Pretex[t] sie sich auch wolten einnistellen in euer lender

Wahs Berlin anlanget halte ich ein Kattolisch pfaffen der in mein dazu gekauftes haus den Kattolischen Gottesdinst hellet[3]) weill viell Kattolische Burger und leutte viell da sein bey die Regimenter sein auch viell Kattolische die müßet Ihr die liebertet Ihren Kattolisen Gottesdinst Permittieren zu halten und den pfaffen alle Monat bey die Regimenter hinreißen laßen.

[1]) Fiscäle.
[2]) Wehlauische.
[3]) hält.

Digitized by Google

Was die francosen oder Refugirte betrift mus mein Succeßor die Privilegia die Kurfürſt friderich Wilhelm gegehben confirmiren aber von denen 44000. th Pensionen die Ihr[1]) ich aus der finantz Kassa gehbe Jerl: mit guhten gewißen 22000. th retrachieren und Menagiren den[n] die dar von die 44000. th Penſiones bekommen ſehr vielle ſein die dar von ſich ſehr ſchöne Mittell haben und recht unnöhtig ausgegehben werden Indeßen ſein die francoſen ſehr Industrieuße leutte die unſehre lender in ſpecies der ſtette unſer Nacion Kabable gemachet zu Manifacturen den[n] vor eine etl: 40. Jahr in unßeſe[2]) lender Keine feine tücher ſtrümpfe allerhandt Kreppe etamine und allerhandt wollene wahre fabriciret worden und wier vor dießen haben es Kommen laßen aus Engellandt franckreich Hollandt itzo wierdt aus unſern lande ſehr viell in gandtz teut[ſch]landt debittieret den[n] vor dießen ſchickten wier das geldt auser landes und itzo Kommet aus andehre lender Geldt im lande ergo Manifacturen im lande ein recht Bergwerck geheißen werden Kan und ein rechtes gerum gerendahrum[3]) iſt und die wohlfahrt unſere[r] lender den[n] ein landt ſonder Manifactuhren iſt ein Menſchlichen Körper ſonder lehben ergo ein totes landt das beſtendigſt Power und elendig iſt und nicht zum flohr ſein dage nicht gellangen kahn dehrowehgen mein[4]) bitte ich euch mein lieben Successor conserviret die Manifatturen Protegiret ſie und flantzet ſie fordt und fordt breittet ſie weitter in eure lender abſonderl: in Preussen aus und haltet auf die Edicta die ich gegehben das keine fremde wollene wahren in unßeren lender eingeführet werden und die fornehme und Gemeine einwohner unßers landes ſich nicht in fremde wollene wahren kleiden ſollen und obligiret ſie das ſie im Lande fabricirte wahren tragen müßen undt haltet ſcharf darauf und gehet mit guhten exempell vohr alsden werdet Ihr ſehen wie eure lender abſonderlich die ſtette floriren werden und eure accißcasen Merckl: zunehmen an Revenuen

Was die Juden betrift ſein leider ſehr viell in unſere lender die von mir Keine ſchutzbriffe haben die müßet Ihr aus dem

[1]) Ihnen.
[2]) unſere.
[3]) Vergl. S. 449.
[4]) sic!

Digitized by Google

lande Jagen den[n] die Juden heuſchrechen eines landes iſt und Ruiniren die Kristen ich bitte euch gehbet keine Neue ſchutzbriffe wen[n] ſie euch auch wolten viell geldes gehben den[n] es euer gröſte ſchade iſt und euer untertahnen Ruin davor ſein die Juden guht wen[n] Ihr vor euren Plesir wahs haben könnet ſie laßen ofte einne Summe wollet Ihr geldes [ſo laßt] auf die gantze Judenſchaft ausſchreiben 20. a 30 000. th und das ale 3. a 4. Jahr über den ſchutz[geld] den ſie euch gehben Ihr müßet ſie drücken den[n] ſie Jesus Kristij verrehter ſein und ſie nicht trauen den[n] der redelicheſte Jude ein ertzbedriger und ſchelm iſt das ſeibt Persuadieret.

Wahs die ſtah[t]sſachen anlanget iſt von Ilgen Kniphaußen die Ihr departement der erſtehre ſehr geſchickt iſt und der die ſachen ſehr wohl verſtehet aber ein falſchen KomPehre[1]) iſt und Ihr wohl auf ſein Menees acht haben mus und das ſchlimmeſte iſt er [iſt] nicht ferm aber wen[n] mein Successor Ihm genedig begegenet und was Resolviret iſt und mein Successor ferm iſt ſo werdet Ihr ſehr guhte dinſte von Ihm haben den[n] er die interreße von unſern hauße ſehr wohll verſtehet Kniphaußen hat verſtandt genug aber ſeine Resonnehme[n]t nicht ſo sollide als Ilgen[s] liget auch bißweillen Ihr müßet Ihm anhalten das er ſich in euren lande ſich etabliret bey die geheime afferen iſt Secreta[rius] tuhl Meier[2]) der ein Geſchickter Mensch iſt und wen[n] einer von die beide abgehe den[n] tuhl Meier ſehr guht als Ministre der afferen Etrangeren zu gebrauchen iſt wen[n] dieſe geheimte rehte oder die dar von eure landesdepartements ſein, euch was vortrahgen müßet Ihr den vortrack wohll in acht nehmen ob Ihre eigene Partykuliere interreße mit wersiret iſt den[n] Ihr müßet wißen das die ministris von großen Pu[i]ssancen Recherchiret werden das ſie in Ihre faveur vortragen eben[ſo] auch die Prowincen Kammern Komissariatte an die Ministris ſuchen auf Ihre Partij zu bekommen als dadurch Ihr ſie lernen kennen Könnet ob ſie reckl:[3]) mit euch meinen oder nicht haben ſie beim vortrack Ihre eigene abſichten nicht ſo ſeidt verſicherdt das ſie getreue euch ſein.

[1]) Compère.
[2]) Thulemeyer.
[3]) rechtlich.

Digitized by Google

Wahs die interreße eures haußes, ist weitleuftig zu beschreiben ich will nur die Nohtwendigst[en] sagen en gennerahll da Ihr Ihm archchiff[1]) es gründtl: informiren Könnet und wie ich habe mein stah[t]ssachen geführet da ich mich bestendi[g]st wohl dabey gefunden habe

erstl: die Pretensionen die dar in unsern hauße legitihm sein ist die Succession von Jülich und bergen die ostfrisische expectantz die Succession auf Megcklenburg die Pretenci[o]nen sein Klahr im Geheimten archiff wen[n] die Kasus in wehrende euere Regirung sich solte[n] ereigenen müßet Ihr die gerechte Pretensionen sutteniren mit euer gantze macht und es nicht abandoniren den[n] sie gerecht sein und Gott die gerechte sachen beystehen Kurfürst friderich Wilhelm haht das rechte flor und aufnahme in unser haus gebracht mein Vatter hat die Königl: würde gebracht mich[2]) habe das Landt und Armeé in stande gebracht an euch mein lieber Successor ist was eure vorfahren angefangen zu sutteniren und eure Pretensionen und lender darbeyschaffen die unßerm hauße von Gott und rechtswehgen zugehöhren bettet zu Gott und fanget niemahlen ein ungerechten Krig an aber wozu Ihr recht habet da laßet nicht ab den[n] gerechte sache wierdt euch Gott gewiß sehgenen aber [in] eine ungerechte sache wierdt euch Gott gewiß verlaßen das seidt versicherdt, behrowehgen Mein lieber Successor bitte ich euch umb Gottes willen die Armeé wohll zu conserviren und sie mehr und mehr zu verstercken und sie formidabeler zu machen und sie nicht zu separriren so wie Mein Vatter friderich König in Preussen im letzten frantzösischen Krig getahn hat sondern eure Armeé steh[t]s zusammen behalten alsden werdet Ihr sehen wie von allen Pu[i]ssancen der weldt Ihr recherchiret werden wierdt und werdet in eurohPa die Ballance halten könnet den[n] es von euch dependieret den[n] wehr die Ballance in die weldt halten kahn ist ümer was dabey zu Profittieren vor eure lender und Respectable vor eure freunde und formidable vor eure feinde ist.

Mein lieber Successor mus sein dahge nicht seine schöne Armeé ceparriren und keine truppen vor geld und Subsidieen an

[1]) Im Archiv.
[2]) sic!

Digitized by Google

Keißer Engelandt Hollandt gehben sondern müßet Ihr die Pü[i]ssancen zur antwordt gehben so wie ich es getahn habe [:] wollet Ihr trouppen haben so will ich selber mit meine gantze Armeé Marchieren aber nicht vor Subsidien aber gehbet mir landt und lentte was meine conniventz ist alsden Marschiere aber bevor nicht Paing[1]) de Pais Poing de Prussien ist vor euer und Landes beste und wohlfahrdt und gloire den Bogen müßet Ihr hoch spannen haben sie euch nöhtig so müßen sie euch gehben was Ihr verlanget haben sie euch nicht nöhtig so sitzet Ihr mit euer armeé stille und wartet guhte occasion ab den[n] euere afferen stehen Ja guht was hahbet Ihr vor eine Bagatelle euer Armeé undt euch vor die Kahle Engellender Keißer Hollender zu Sacrificiren das wehr Ja die gröste tohrheit von der weldt aber Ihr habet zu viell verstandt so ein Pas de Kleck zu tuhn, Euer Rei[ch]scontinge[n]t bestehet aus 14000. Man. [Die] müßet Ihr gehben aber nicht von euer armeé aber Ihr müßet fremde truppen von Kleine teutsche fürsten vor jerliche Subsidien von Gotta Dormstat Bareit ansbach Eisenach 10. esqua: 10. Batt: [anwerben] die müßen vor die 14000. Man passieren ein vor[2]) euer gennerahls müßet Ihr mit zum Komandeur mitschiecken. Die Ministris werden aber alles anwenden euer Armeé zu Separriren aber folget mein raht der ist guht ich habe alles selber aus die erfahrung und was will das sagen warumb sollet Ihr euer Armeé Sacrificieren laßen, geldt Kriget Ihr ümmer wieder aber wen[n] euer landt depeubliret ist das hellet[3]) schwehr wieder zu Krigen die wohlfahrdt ein[es] Regendt ist das wen[n] sein landt guht Peupliret ist das ist der rechte reichtuhm eines landes wen[n] euer Armeé außer landes Marchieret so werden die accissen nicht das 3.te teill so viell tragen als wen[n] die Armeé im lande die Rerum Precium werden fallen alsden die emter nicht Ihre Pacht werden richtig abgehben Können ist ein totall Ruin Mein lieber Succeßor bitte ich umb Gottes willen kein ungerechten krihg anzufangen und nicht ein agressör sein den[n] Gott die ungerechte Krige verbohten und Ihr iemahls müßet rechen-

[1]) Point.
[2]) von
[3]) hält

Digitized by Google

schaft gehben von ieden Menschen der dar in ein ungerechten Krig gebliben ist bedenk was Gottes gericht scharf ist lehset die Historie da werdet Ihr sehen das die ungerechte Krige nicht guht abgelauffen sein als da habet Ihr Ludewig der 14. König in franckreich der König August aus Pohlen den Kurfürsten zu Bairen zum exempell und noch mehr die beyde letztere sein von landt und leutten verJaget und darzu detroniret worden den[n] sie ein ungerechten Krig anGefangen, seidt versicherdt das Gott das hertz der Armeé giebet und nimmets auch weg von den soldahten den[n] der König Augusto ein sehr ungerechten Krig angefangen hatte da wahren seine Sexische Armeé so furchtsahm vor die schwehden das in viellen Battallien und Rancontern wen[n] die Saxen auch noch einmahl so stark gewehsen als die schweden doch von Ihre feinde geschlagen worden den[n] eine furcht unter die Saxen steh[t]s in den ungerechten Krig gewehsen das sie nicht haben stehen wollen und fechten da Kan mein lieber Successor sehen die handt Gottes die Saxen sein sonsten Brafe leutte die dar in Brabandt und im reich bestendig als Braffe leutte gedienet aber sobaldt Ihr Köhnig im ungerechten Krig wahr da wahr Ihr hertze fordt also bitte ich mein lieber Successor nicht ein ungerechten Krig anzufangen alsden der liebe Gott euch und eure Armeé bestendigen sehgen und Bravur gehben wierdt Ihr seidt zwahr ein grohser herre auf erden aber Ihr müßet von allen unrechtmeßigen Krig und Bluht das Ihr vergißen laßet vor Gott rechenschaft tuhn [das] ist eine harte sache also bitte ich euch haltet rein gewißen vor Gott alsden Ihr eine glückliche Regirung führen werdet.

Mitt euer Alliancen die Ihr mit grohsse herren zu machen habet müßet Ihr sehr mit rahr sein und nichts versprechen als was Ihr halten Könnet und nicht was gegen Gottes wohrdt ist und gegen euer Landesinterreße mit den Russischen Keiser müßet Ihr eine etrette[1]) freundtschaft und alliance machen und suchen sie zu Kultiviren das sie bestendigst von Dauer ist mit der Republicke Pohlen ist guht in guhte freundtschaft lehben und sie ein guht vertrauen bezeugen und auf den Rei[c]h[s]tag euch bestendig eine Partey zu machen das Ihr den rei[c]h[s]tag brechen Könnet

[1]) étroite.

Digitized by Google

wen[n] Ihr es [für] euer interresse apropos findet. Ihr müßet mit aller macht bearbeitten das es eine Rebublicke bleibe und das nicht ein suwerener König seyn sondern bestendig eine freie Republicke verbleibe wie unßer interreße mit den Keißer ist der ist sehr Jaluhs[1]) von unsern hauße das das so mechtig ist und das es so eine gröhße schöne formidabehle Armeé haht den[n] ein Köhnig in Preußen der in solche verfaßung [ist] hat nichts nach des Keißers befehle und Mandaten sich zu Kehren also mein lieber Successor müßet gegen das haus östreich oder Keißer tujours sur vos gardes sein und Ihm sein dage keine hül[f]struppen oder geldt gehben den[n] Ihr nicht contribuiren müßet zur aufnahm des haußes östreich und eure Polliticka gegen den Keißer so führen wie ich getahn habe alsden werdet Ihr euch wohll befinden Mitt die Saxen müßet Ihr fride halten so lange sie wollen alliancen müßet Ihr nicht mit sie machen sie sein guht Keiserlich und sein fals[ch] wie der deuffell und wo Ihr euch nicht vorsehet bedrigen sie euch den[n] nis foye nij Lois ist bey die leutte was die Hannoveraner anlanget sein chickaneurs wegen grentzen und allerhandt Lappallien aber sie sein nicht fals[ch] und werden sein dahge euch nicht bedrigen damit könnet Ihr ein sollide Alliance mit sie machen den[n] Ihr mit das Haus Hannover so nahe verwandt seidt und das haus der Evangelischen Religion zugethan also sein die Russische Hannöwersche alliancen die sollideste was die schweden betrift sein sie von uralten Zeitten bestendige feinde von unsern hauße gewehsen und sie noch im hertzen sein, gegen Ihnen müßet Ihr fride halten so lange als schweden will aber Keine intime alliance machen wollen sie aber Strahllsundt sambt den districk[t] vor eine grohße Summe geldes verkaussen müßet Ihr es nicht aus henden laßen den[n] es ein sehr convenablees stück ist zu unsern laude wen[n] das schweden tehte wehr schwehden alsden auf iensеit die Sehe alsden mit schweden guht alliance zu machen ist, Mit Dehnema[r]ck betrift[2]) sein supsohneüße leutte halten Keine Pahrohle und alliancen aber Ihr müßet sie doch beybehalten die herren schwehden in furcht zu halten das sie kein krig anfangen den[n] wen[n] die schweden mit euch in Krig gerihten

[1]) jaloux.
[2]) sic!

ist die Danische alliantz sehr nöhtig wehgen Ihre flotte Wahs die übrigen Kürfürsten Landtgraffen von Heßen und Kleine rei[ch]s-fürsten [betrifft] müßet Ihr Ihnen alle civilitehten antuhn Ihre amitie zu gewinnen aber sich mit sie in Kein tracktaht sich einlaßen als in trette[1]) d'Amities et de comerce aber wohll mit Ihnen tractatten zu machen vor Supsidienn Ihre truppen zu übernehmen so viell als Ihr zum Rei[ch]ßcontingendt gebraucht das Ihr eure Armeé zusammen behalten Könnet und sie nicht zersplittern wie mein Vatter getahn den[n] wen[n] sie zusammen ist [Ihr] ein wohrdt mit fundame[n]t mitsprechen Könnet was ist das vor eine Gloire vor unser haus und was könet Ihr nicht Profitieren und recht die Ballance halten Wahs die Hollender anlanget mus mein Succeßor gute nachtbarschaft halten von die Hollender ist nichts zu Profittieren behrowehgen müßet Ihr sie höfl: in schreiben tractieren aber Ihnen nicht viell weiß machen,[2]) Wahs Engellandt anlanget ist guht mit Ihnen alliance zu machen wen[n] sie euch wollen landt und leutte gehben so eine Alliance wie die stetinische alliance die Könnet Ihr im archiff finden die ist guht sie mus aber nicht allein mit den König sein sondern mit der gantzen nacion den[n] was die gantze Nacion verspricht da könnet Ihr staht [darauf] machen sein leutte von Pahrohll. Wahs franckreich betrift mus mein Succeßor mit franckreich keine alliance gegen das Romische Reich machen sie mögen euch auch die gantze weldt verſprechen so müßet Ihrs doch nicht tuhn Ihr habet Ja den Kurfürsten von Bairen und Köhllen zum exempell vor die augen lehßet die Historie da stehet drin ob es Ihnen guht gegangen ist oder nicht aber mit franckreich ist alliance zu machen von Amitie und Comerce die francosen Können euch guhte dienste tuhn von consideracion da Ihr sie la Pareillie tuhn Könnet als zum exempell wen[n] franckreich mit Engellandt Keißer Hollender und das Reich Krig habet so seidt Ihr nichts mehr schuldig als euer rei[ch]scontingendt von 14000. Man zu stellen die Ihr von die Kleine Rei[c]h[s]fürsten 14000. Man vor Supsidien übernehmen Könnet daGegen eure Armeé im lande behalten ist das nicht ein importanter dinst vor franckreich [?] hergehgen mus auch

[1]) traité.

[2]) wissen lassen.

Digitized by Google

franckreich Jerl: g[r]oße Summen geldt zahlen das Ihr davon die Subsidien an die Kleine rei[c]hfürsten zahlen könnet davor sie euch Ihre truppen gehben müßen [zu] euer Rei[ch]scontinge[n]t den Ihr schuldig seit von 14000. Man zu stellen überdehm muhs euch franckreich noch zwey Millionen Jerl: richtig zahlen so lange wie Ihr mit euer armeé in euren Lande stille stehet, Mit den gelde Ihr euere lender verbeßern und sulagiren könnet wen[n] euch aber die algirte[1]) ein Guht stück landt und leutte gehben wollen davor Ihr die francösische Neutralitetalliance bey seitte setzen müßet und alsden nach die extradici[o]n der lender Ihr selber mit Euer gantze Armeé hinMarchiren müßet wo euch die Algirte an R[h]ein Dona[u] oder brabant verlangen aber nach Italien ungern[2]) nicht ist gegen euer Conniwentz und totahll Ruin euer armeé und von euren lande zu weit abgefernet ist euer Rei[ch]scontinge[n]t mus doch a Parte sein von gemihtete truPPen wie ich schon zwey mahl Oben erwehnet habe, Mein lieber Succeßor bitte ich in stah[t]ssachen nichtes zu Resolviren bevor Ihr alles wohll mit eure Ministris des affere Ettrangehre wohll überlehget hahbet den[n] wen[n] Ihr mit die Ministris ein Jahr höhret von afferen sprechen und vortragen Ihr es baldt lernen und begreiffen könnet und Ihr euere Interreße kennen lernen. [werdet]

Mein allerliebster Succeßor wierdt gedencken und sahgen warumb hat mein sehliger Vatter nicht alles so getahn als hier drin stehet geschriben, die ursache ist dieße da mein sehliger Vatter gestorben 1713. [fand] ich [daß] das landt Preußen von der mensehen Pest und viehe Pest fast ausgestorben ist alle Domennen im gantzen lande [oder die] meisten verpfendet und in Er[b]pacht wahren die ich alle wieder ausgelöhsen habe und die finnance in solchen schlegten stande wahren das ein Banckruht nahe wahr die Armeé in solchen schlegten [Zustand] und Kleine Zahll wahr das ich alle gewehsene unrichtigkeit nicht genug Kan beschreiben ist gewiß ein recht Meisterstück [daß] in 9. Jahr biß anno 1722. ich die afferen alles wieder so in eine guhte ordre und verfassung gebracht und Ihr auf eure Domenen nichts schuldig seidt euere

[1]) Alliirte.
[2]) Ungarn.

Digitized by Google

Armeé und Artollerie in solchen stande als eine mit in eurohpa ist und versicher euch das ich habe von meine bedinte wenige assistentz gehat wohl aber von Ihnen bin directe und indirecte conterKarriret worden also habe ich in die 9. verflossene Jahr nichts mehr tuhn können, aber alles wahs hier, in die instruccion drin stehet mein lieber Succeßor nach meinen toht gewis kahn zum stande kommen werden dazu ich mein lieben Succeßor allen glück und segen von Gott dazu wünsche sollte Gott mir noch etl: Jhar das lehben gehben so werde ich noch selber viell im stande bringen wie hier darin stehet wo ich solte noch lenger lehben werde zu die instruccion ein anhang machen indeßen stelle Gott alles anheim und bitte euch es öfters mit nachdenken und attencion durchzulehsen ich bin Persuadieret Ihr werdets es guht finden und mir folgen den[n] ich es alles selber durch erfahrung habe und mein dage selber viell Probiret.

Mein lieber Succeßor wo Ihr mir in meinen lehben lieb gehabet hat so Könnet Ihr eure liebe zu mir nach meinen toht mir die liebe darin beweißen das er mein Regime[n]t des Königs Regime[n]t zu euren Regiment mache[t] und es bey den itzigen tracktament laße[t] und es umb meinethalben distingiere[t] zum andern [bitte ich] die staht Postdam continuiren größer zu erBauen und sie den nahmen gehben von wilhelms[t]at davor Gott seinen segen gehben wierdt indeßen befehle ich Gott meine sehle und gehbe euch hiemit noch einmal meinen Vetterlichen segen und wünsche euch das er möge Gott für die augen haben mit gerecht[igkeit] und Gottesfürchtig seine leuder Regiren und das er mag s[t]eh[t]s getr[e]ue diener und gehorsahme untertahnen haben und ein starcken arm und eine sighaftige Armeé gegen alle seine feinde habe und das es euch mein lieber Succeßor und eure nachKommen an der Krohn und Kuhr wohl[er]gehen biß ans ende der weldt und das seine Prowincen floriren möge[n] von stundt zu stunde dazu verhelfe euch der almechtige Gott durch Jesum Kristum Amen

[Euer] getreuer Vatter biß am tohde

F Wilhelm

Bostdam den
17. fewer 1722.

Digitized by Google

die genne:[ral] Etats von Jahr 1721. schließe hier mit da Ihr alles [dar]aus sehen Könnet und ein[en] Plan wie viell euch eine camponge[1]) Kosten wierdt.[2])

„Etat der Ordinärverpflegung einer Armee von 50 Bataillons und 81 Escadrons nach dem gegenwärtigen Fuß der Bezahlung auf ein Jahr angeschlagen."

Die Ordinärausgaben betragen für 12 Monate	2470110	Rthlr.	— Gr.
Die Extraordinärausgaben	1272968	„	14 „
Summa	3743078	Rthlr.	14 Gr.

Der König hat in einer Reihe dieses ins Einzelne ausgearbeiteten Anschlags zum „Etat was ein vor allemal zu einer Campagne etwa zu bezahlen" den Posten „dem Regiment gens d'armes zu Anwerbung 15. Mann par compagnie oder 30. Mann par escadron thut vor 150. Mann jeden à 40 Rthlr . . . . 6000 Rthlr" durchgestrichen und dazu geschrieben „ist in gandarme kassa geldt da"

„Generaletat über Einnahme und Ausgabe bei der Königlichen preußischen Generalfinanzkasse von Trinitatis 1721 bis Trinitatis 1722."

Die Summe der Einnahme betrug . .	3559973	Rthlr. 11 Gr.	1/4 Pf.
Die Summe der destinirten Ausgabe .	1067607	„ 5 „	7 1/4 „
Folglich blieb zur weiteren Verfügung durch den König	2492366	„ 5 „	5 „

An die Generalkriegskasse wurden von dieser Summe 319000 Rthlr. abgeführt und an das Regiment des Königs 186362 Rthlr. Der Königliche Hofstaat war mit 175620 Rthlr. 17 Gr. angesetzt. Für den König waren außerdem 72000 Rthlr„ für die Königin 36000, für den Kronprinzen 20000 Rthlr. ausgeworfen. Die Refugirten und reformirten französischen Officiere erhalten 41000, die Refugirten aus der Orange 18000 und außerdem „zum französischen Civiletat" 1200 Rthlr. „Ad salaria bei der Generalfinanzkasse 119894 Rthlr. 1 Gr. 7 Pf." „Zu S. K. M. Tresor 1000000 Rthlr." „Zu S. K. M. allergnädigsten Disposition bleibet Überschuß bei der Generalfinanzkasse 98586 Rthlr. 23 Gr. 8 Pf."

Friedrich Wilhelm schrieb dazu:

ist richtig und attestiere das dieses richtig einkome und noch über F Wilhelm

[1]) campagne.

[2]) Vergl. hierzu: Riedel, der Brandenb.-Preuß. Staatshaushalt (Berlin 1866) S. 61 ff.

Digitized by Google

„Generalkriegesetat vom ersten Junii 1721 bis letzten Mai 1722."

Summe der Einnahmen	3078905	Rthlr.	13 Gr.
Summe der Ausgaben	2816902	„	12 „
Für Extraordinärausgaben blieben bei diesem Etat	262003	Rthlr.	1 Gr.
Die Ausgaben setzten sich zusammen aus Verpflegung der Armee	2612998	„	18 „
Für Artillerie, Pontoniere u. s. w.	24269	„	18 „
Für Festungen	42700	„	— „
Für Besoldungen des Generalstabs, Generalcommissariats, Generalrechenkammer, Geh. Kriegskanzlei, Proviant- und Ziesebedienten, Stempelkammer und Gnadengehalte	126042	„	— „
Für Zeughäuser	1680	„	— „
Für Geistliche und Schulbediente in den Residenzen	4300	„	— „
Für Armenwesen in den Residenzen	1200	„	— „
Spandauisches Zucht- und Spinnhaus	350	„	— „
Berliner Hofapotheke	400	„	— „
Laternen in Berlin	2962	„	— „

Friedrich Wilhelm schrieb unter diesen Etat:

ist dieser Ettat richtig und ist eh[e]r Plus als Minus zu werden ausgenommen wen[n] die Armeé außer landes Marchieren [würde] F Wilhelm.

„Designatio derer Activ- und Passivschulden bei dem Königlichen Generalkriegesetat vom 1. Junii 1721 bis ult. Mai 1722."

1. Activschulden.

Interessen von 151077 holl. Gulden Obligationen auf Nordholland	75538	
von 45759 holl. G. Gröningenscher Obligation	22879	
Schuld des Kaisers wegen Subsidiengelder wegen des italienischen Hülfscorps	900000	
Ein illiquider Posten bei denen von Canitz zu Großhaltburg	551 Thlr.	4 Gr.
Aus den schuldigen Arreragen der Krone Spanien in den Niederlanden	76954 Thlr.	— Gr. 6 Pf.

Digitized by Google

Aus den holländischen Arreragen noch zu fordern . . . . . 157969 Thlr. 20 Gr. 8 Pf.

2. Passivschulden

„sind bei dem Generalkriegesetat nun garnicht mehr vorhanden."

250. Erlaß an das Hinterpommersche Commissariat. Berlin 24. Januar 1722.

Ausf. Auf Specialbefehl, gez. Grumbkow, Creutz, Krautt, Schlippenbach, Viereck. Stettin. Reg.-A. Kr.-A. Tit. 1. Gen. et Misc. 26.

Pünktliche Einsendung der Berichte.

Das Commissariat muß die vom Könige geforderten Berichte stets innerhalb acht Tagen einschicken oder bei weitläuftigeren Dingen einen vorläufigen Ablieferungstermin setzen. Bei Zuwiderhandlungen soll der Vorsitzende des Collegiums seine Besoldung für zwei Monate verlieren.

In seiner Antwort, Stargard 6. Februar 1722,[1]) wies das Commissariat darauf hin, daß bei der Ausdehnung und den vielen Kreisen und corpora in Pommern es oft mehr als acht Tage bedürfe, um die Königliche Verfügung erst allen Interessenten kund zu thun; deren Bericht darauf erfordere die gleiche Frist. Häufig müßte dann noch Rückfrage gethan werden. Es könnten daher die Berichte aus Pommern nicht so schleunig eingehen, wie aus den andern Provinzen.

Durch Erlaß vom 17. Februar 1722[2]) wurde das Königliche Gebot dahin erläutert, daß es nicht „Parteisachen", sondern nur „Berichte, welche ex officio erfordert und abgestattet werden müssen", beträfe.

251. Neue Geschäftsordnung des Pommerschen Commissariats. Stargard 26. Januar 1722.[3])

Nach dem von Ph. C. von Grumbkow unterzeichneten Protokolle. Stettin. Reg.-A. Kr.-A. Tit. 1. Gen. et Misc. 26.

Der Herr Kanzler von Grumbkow als Director des Pommerschen Commissariats eröffnet diesem Collegio, welchergestalt er nöthig ge-

[1]) Concept.

[2]) Ausf. Auf Specialbefehl, gez. Grumbkow, Plotho, Krautt, Schlippenbach, Görne, Viereck.

[3]) Das Protokoll wurde am 30. Januar dem Könige zur Genehmigung übersandt (Conc., gez. Grumbkow) und wurde am 9. Februar 1722 approbirt (Ausf., gegengez. Grumbkow).

Digitized by Google

funden, bei diesem angetretenen neuen Jahr die Königliche Commissariats-Instruction vom 6. Februarii 1714[1]) abermals nachzusehen und, weil die meisten darin benannte Räthe abgegangen und andere in ihre Stelle gekommen, die Anstalt zu machen, daß nach Maßgebung gedachter Instruction die Departements wieder unter die itzige Herren Räthe eingetheilet und [jeder] zu seiner Function angewiesen werde; und weil ihm als Directori und kraft des beim Collegio führenden Präsidii solches zu observiren anbefohlen worden, so wolle er die Eintheilung der vorfallenden Verrichtungen dergestalt geändert haben:

1. Land- und Contributionssachen in Hinterpommern .	Herr Commissariatsrath Richter. Herr Regierungsrath v. Laurens.
2. Militaria	Herr Hofrath Köhn. Herr Regierungsrath v. Laurens.
3. Justizsachen	Herr Geheimbterath v. Lettow. Herr Regierungsrath v. Laurens.
4. Rathhäusliche Sachen, sowohl in oeconomicis als Proceßsachen in Vorpommern	Herr Geheimbterath v. Lettow. Herr Regierungsrath v. Laurens.
5. Von Hinterpommern . . .	Herr Regierungsrath v. Laurens. Herr Regierungsrath Schweder.
6. Accisesachen	Herr Geheimbterath v. Lettow. Herr Hofrath Köhn.
7. Land- und Commercien-sachen, wie auch Abnahm' der Special-Contribution und anderer Rechnungen von Vorpommern	Herr Geheimbterath v. Lettow. Herr Commissariatsrath Richter.
8. Von Hinterpommern . . .	Herr Hofrath Köhn. Herr Commissariatsrath Richter.
9. Die Aufsicht über die Haupt-Cassa soll nach Befund ex collegio, so oft es vonnöthen, vorgenommen und Krieges-Commissarius Grautz allemal als Rechnungshalter mit adhibiret werden.	

[1]) Bd. 1. Nr. 224. S. 656.

Digitized by Google

10. Aufsicht über die Registratur | Herr Hofrath Köhn. / Herr Regierungsrath Schweder.
11. Polizeisachen . . . . . Herr Hofrath Köhn.
12. Manufactursachen . . . . Herr Geheimbterath v. Lettow.
13. Die Cautionsnotuln, wann selbige von den Steuerräthen revidirt, werden examinirt:
    In Vorpommern . . . Herr Geheimbterath v. Lettow.
    „ Hinterpommern . . . Herr Hofrath Köhn.

Und damit der Herr Kanzler als Director einem jeden der Herren Räthen dasjenige, was in sein Departement laufet, zutheilen könne, so muß der Secretarius und Registrator Bohl alle Sachen, ehe er selbige auf die Tafel bringet, von einander separiren, die Militär-, Accise-, Justiz- und andere Sachen nicht unter einander meliren und solche dem Herrn Directori dergestalt vorlegen, damit er selbige sodann unter die Herren Räthe eintheilen und einem jeden das seinige zustellen könne, und soll keiner von den Herren Räthen befugt sein, die Sachen eigenmächtiger Weise von der Tafel vor sich zu ziehen und zu decretiren, sondern von des Herrn Directoris Hand erwarten. Sollte aber ein oder ander von den Herren Räthen unpäßlich oder in Herrengeschäften abwesend sein, und also die in dessen Departement laufende Sachen den anwesenden eingetheilt werden müssen, so ist ein jeder Rath schuldig, dasjenige, so ihm von dem Herrn Directore oder der in dessen Abwesenheit das Directorium führet, zugetheilet wird, zu decretiren. Und sollen die Herren Räthe die Sachen ohne Anfrag und Ordre nicht nach Hause nehmen, sondern [haben], wann sie Acta nach Hause haben sollten, dem Secretario Bohlen solches kund zu thun, damit derselbe die Acta verzeichnen und jedesmal wissen könne, wo selbige geblieben. Damit aber auch, wann ein oder ander der Herren Räthe wider eines andern in sein Departement nicht gehöriges Decretum etwas zu erinnern hätte, alles ordentlich zugehe, so muß ein jeder alsdann solches auf seinen Eid und Pflicht unter seiner Hand schriftlich übergeben, damit es entweder beim Pommerschen Commissariat verwahrlich gehalten oder allenfalls nach Hofe gesandt werden könne. Im übrigen wird ein jeder der Herren Räthe nicht ermanglen, sich alle Morgen wenigstens gegen 10 Uhr (wann der Herr Director nicht

Digitized by Google

ehender eine Convocation zu veranlassen nöthig finden sollte) in der Audienz einzufinden; worüber der Rath Wagner, nach Maßgebung des allergnädigsten Rescripts vom 29. Martii 1721[1]) das Diarium ferner accurat zu halten, hierdurch beordert wird.

Wie nun dieses alles zu Beförderung S. K. M. Diensten und richtiger Ordnung gereichet, so hat der Herr Director solches in pleno denen Herren Räthen kund machen wollen, damit demselben von nun an gelebet werden möge, und nöthig gefunden, dieses alles ad protocollum verzeichnen zu lassen, dabei aber expresse reservirende, im Fall noch ein oder anders vorfallen sollte, solches hiernächst addiren zu können.

252. Eigenhändige Verfügung des Königs.

Berlin 27. Februar 1722.

R. 94. IV. Ka. 5.

Urtheil des Königs über die Altmärker.

Am 26. Januar 1722 meldete Marschall dem Könige, daß sich der Landrath von Bismarck erboten habe, 200 Thlr. an die Rekrutenkasse zu bezahlen, wenn sein Sohn Friedrich George, der bereits drei Jahre im Königlichen Dienste wäre, zum Altmärkischen Obergerichtsrath ernannt würde.

Der König schrieb dazu:

vor 400 th. FW.

Obwohl die geforderte Summe bezahlt wurde, wurde Bismarck nicht zu dem gewünschten Posten befördert, da der König anderen Sinnes geworden war.

Marschall fragte daher, Berlin 27. Februar 1722, an, ob Bismarck sein Geld zurückerstattet werden sollte.

Dazu schrieb der König:

soll wieder haben in der alte Mark will ich keine alte Merker amPlogieren den[n] sie mir im allen ungehorsahm und Komisahris gegen Ihren Landesherrn sich aufführen absonderl: Schulenburgi Knesebeckische Bismarkische familie und Alvenslehbensche.[2]) F Wilhelm.

[1]) Vergl. Nr. 213. S. 331.

[2]) Vergl. S. 452.

Digitized by Google

253. Declaration der Verordnung wegen Publication der Edicte und Patente.[1])

Berlin 24. März 1722.

Mylius C. C. March. II. 1. Nr. 208. Sp. 721 f.

Alle aus dem Generalcommissariat expedirten Edicte sollen immediate an die Land- und Steuerräthe in der Kurmark, Altmark, Neumark und Uckermark zur Publication gesandt werden, die Edicte aus den Justiz- und anderen Collegiis sollen nach Maßgabe des Edicts vom 24. August 1717 der Neumärkischen Regierung, den Alt- und Uckermärkischen Ober- und Quartalgerichten zugefertigt und von diesen an die Landräthe und Magistrate zur Publication zugesandt werden.

254. Bestallung von Karl Leopold von Küssow zum Pommerschen Kammerrath.

Berlin 2. April 1722.

Conc., gez. Creutz. R. 30. 50.

Karl Leopold v. Küssow wird zum Amtskammerrath bei der Pommerschen Kammer vorerst ohne Tractament und Votum ernannt.

Er soll

auf Unserer Amtskammer in Stargard sich jedesmal zu gehöriger Zeit einfinden, auf alles, was daselbst vorkommet und die Oeconomie und Wirthschaft, Zölle, Rentei, Pächter, Amtsunterthanen und andere zur Kammer gehörige Sachen concerniret, fleißige gute Acht haben, sich davon bestens informiren und zu Unserm Dienst habilitiren, insonderheit sich darauf legen und appliciren, damit er die Anschläge von der Wirthschaft zu verfertigen aus dem Fundament erlernen möge. Was von Unserm Generalfinanzdirectorio oder auch Unserm Ober- und Amtskammer-Präsidenten in Unserm Namen ihm committiret und aufgetragen wird, das soll er besten Fleißes verrichten, sonderlich der Visitation der Amter, wann es ihm befohlen wird, mit beiwohnen, auf die Beamte, Pächter und Unterthanen, auch Geld-, Korn- und andere Einnahmen und Ausgaben, den Ackerbau, Viehzucht, Fischerei, die Erhaltung und Reparation der nöthigen Gebäude, in summa auf alle Kammersachen und worin eigentlich Unser wahres Interesse beruhet, auch was zur

[1]) Vom 24. August 1717. — Bd. 2. Nr. 293. S. 573. Vergl. Nr. 220. S. 343

Conservation und Aufnahme derer Unterthanen gereichet, gute Acht haben und sich davon alles Fleißes informiren . . .

255. Renovirtes Edict wegen Gebrauchs des gestempelten Papiers.[1])

Berlin 22. April 1722.

Mylius C. C. March. IV. 5. Cap. 3. Nr. 17. Sp. 253 ff.

In Erneuerung der früheren Edicte wegen des Stempelpapiers wird verfügt, daß alles was an den König oder eins seiner Collegien, imgleichen bei den Beamten und denen von Adel wie auch auf den Rathhäusern, Accisestuben in Städten und Flecken und sonst bei hohen und niedrigen, geistlichen und weltlichen Gerichten eingegeben und ausgefertigt, oder was außerhalb des Gerichts gehandelt wird und publicam fidem erfordert, auf gestempeltes Papier zu schreiben ist.

1. Mit der Krone sollen bedruckt werden alle Patente, Bestallungen, Begnadigungen, Privilegien, Exspectanzen und was man mit dem Gnadensiegel zu stempeln pflegt. Die Taxe des Papiers richtet sich nach dem Quantum des Salarii oder dem Werth der Sachen und beträgt von 100 Rthlr. 12 Gr.; ist kein gewisses Pretium zu finden, so sind für den Bogen 12 Gr. zu zahlen.

2. Der zweite Stempel ist der mit dem Adler, der bei den hohen und niedrigen, geistlichen und weltlichen Hof- und Landgerichten gebraucht wird. Damit werden gezeichnet Rescripte, Befehle, Vollmachten u. s. w.[2]) Für den Bogen sind 3 Gr. zu zahlen.

3. Die dritte Sorte des Papiers mit dem Scepter wird zu den Supplicatis, Frei- und anderen Päßen gebraucht und der Bogen mit 4 Pfennigen bezahlt.

Niemand darf sich vom Gebrauch des Stempelpapiers eximiren;[3]) was nicht auf dergleichen Papier geschrieben ist, ist als ungültig zurückzuweisen. Sowohl den, der es eingegeben, wie den Bedienten, der es angenommen hat, trifft eine Geldstrafe.

[1]) Vergl. die früheren Edicte aus den Jahren 1682, 1695, 1701, 1714. Mylius ibid. Sp. 231 ff.

[2]) Es folgt hier eine umfangreiche Aufzählung der hierhin gehörigen Gattungen von Schriftstücken.

[3]) Es folgen hier specielle Bestimmungen über die Hinterziehung des Stempelpapiers und über die Einreichung der Besoldungsquittungen auf gestempeltem Papiere. Vergl. dazu die Declaration dieses Edicts vom 25. Januar 1723. Mylius C. C. March. IV. 5. Cap. 3. Nr. 18. Sp. 257.

Digitized by Google

256. Erlaß an die Preußische Regierung.

Berlin 9. Februar 1722.

Conc., gez. Katsch. R. 7. 79. 1.

Geltung der Edicte neben dem Landrecht.

Es wird verordnet

Daß, obwohl verschiedene auf Unseren Befehl alldort im Lande publicirte Edicta und Verordnungen dem neu verbesserten Landrecht nicht mit inseriret worden, dieselbe doch nichts desto weniger, wann nicht ein andres in dem Landrecht verordnet, ihre vorhin gehabte Kraft behalten haben . . .

257. Immediatbericht von Grumbkow, [Creutz und] Krautt.

Berlin 7. März 1722.

Ausf., gez. Grumbkow, Krautt. Gen.-Dir. Cleve CXIII. Landtagssachen II in specie Steuretats 35.

Bewilligung des Clevischen Landtags.

Nachdem auf E. K. M. Ordre diesesmal kein Landtag zu Cleve gehalten,[1]) immittelst aber von dem Clevischen Commissariat der Steuer-Etat pro 1722 geschlossen und von E. K. M. . . . ratificiret worden, so thun die dortige Stände eine . . . Vorstellung, allegiren die uralte Observanz, Landesrecesse und landesherrliche Versicherungen, nach welchen alle Jahr ein Landtag gehalten werden sollte, nicht allein zu Regulirung des Steuer-Etats, sondern auch damit die Stände Gelegenheit haben möchten, über die vorfallende Landesangelegenheiten mit einander zu sprechen, auch ihre eigene, die Familien und Kirchspiele angehende Sachen zu regulieren, welches alles diesesmal wegen unterbliebenen Landtages nicht geschehen könne.

Das petitum gehet dahin, daß E. K. M. . . . gefallen möchte, die Clev- und Märkische Stände durch Dero dortige Regierung annoch convociren, ihnen, was bishero geschehen, communiciren und sie darüber gewöhnlichermaßen hören zu lassen, damit sodann die Steuer-Ausschreiben nach der alten Verfassung mit Vorbewußt mehrgedachter Stände geschehen mögen.

Der König schrieb dazu:

[1]) Vergl. Nr. 232. S. 369.

Digitized by Google

Weill ich itzo nichts höre von Ihre untreue gegen mir aber sich treue aufführen also sollen sie den landtdag wieder haben ich rahte sie aber gegen mir das sie sich wohl aufführen sollen und meinem befehll Paricion leisten an Kaht fragen ob der richter introducieret ist da so ofte ordre ergangen F W

Durch Erlaß an die Clevische Regierung vom 5. April[1]) wurde darauf die Ausschreibung eines Landtags für den November des laufenden Jahres wieder gestattet.

In den Desiderien dieses Landtages, die am 8. December 1722 der Clevischen Regierung übergeben wurden, hieß es: weil in den seit 1717 von den Ständen exhibirten Desiderien in den daraus von der Regierung nach Hofe remittirten Punkten

bis hiehin keine receßmäßige Erörterungen und Resolutiones erfolget seind, als müssen getreue Stände solche hiehin repetiren und einständigst bitten, daß alle exhibirte Desideria von denen vorigen Jahren vorgenommen und in Gefolge S. K. M. . . . Reversalen nach Anleitung des alten Herkommens, theuren Privilegien und Landtagsrecessen dieselbe erörtert und darüber . . . resolviret werden möge . . .

258. Erlaß an die Preußische Regierung.

Berlin 19. März 1722.

Conc., gez. Katsch. R. 7. 78. C.

Extraordinärer Tribunalsrath Droste.

Wir haben Unseren Ceremonienmeister, den von Droste, bereits im nächstverwichenen Jahre zu Unserem dortigen Tribunalsrath . . . bestellet und angenommen, dergestalt, daß er in solchem Collegio und in gedachter Qualität auch wirklich Sitz und Stimme haben sollte.[2])

Ob es sich nun zwar bei der nächstvorigen Wandelung gedachten Tribunals nicht fügen wollen, daß besagter der von Droste als Ordinarius in dasselbe gesetzet werden können, Wir Uns auch ganz

[1]) Scotti, Theil 2. Nr. 926. S. 999.

[2]) Cabinetsordre an Katsch, Berlin 25. September 1721, und demgemäß Bestallung Drost's vom 30. September.

Digitized by Google

wohl erinneren, was in dem neuverbesserten dortigen Landrecht wegen des Tribunals und daß bei demselben keine extraordinarii assessores admittiret werden sollen, disponiret ist, so ist doch nichtsdestoweniger Unser . . . Wille, daß mehrbemeldtem dem von Droste die Gnade, so Wir ihm vorhin zugedacht und wovon er den Effect noch nicht genossen, wirklich angedeihe und er, jedoch ohne Consequenz vor andere, in das Tribunal recipiret und ihm darin Sitz und Stimme gleich denen übrigen Ordinariis, als wovor er insoweit gehalten und geachtet werden soll, gegeben werde, bis sich eine wirkliche Vacanz im Tribunal ereignet oder dessen Wandelung geschiehet und er alsdann mit der Stelle eines Ordinarii und was davon dependiret, versehen werden kann . . .

Die Preußische Regierung berichtete, Königsberg 30. October 1722, nachdem ihr dieser Erlaß am 6. October eingehändigt worden, wäre Droste sofort introducirt worden. Sie stellt aber vor, „daß, wenn diesem Exempel weiter gefolget und noch mehrere extraordinarii ins Tribunal gesetzet werden sollten, solches bei der Justiz einen übelen Effect haben" und den Präsidenten außer Stand setzen würde, die Justiz in beschleunigtem Tempo zu versehen.

Durch Erlaß vom 10. November 1722 wurde darauf erwidert:[1])

Gleichwie nun Unsere Willensmeinung allerdings dahin gehet, daß dasjenige, so Wir aus besonderen Gnaden wegen des ermeldten des von Droste verordnet, fürs künftige zu einer Consequenz nicht gezogen, sondern alles, was Unser neuverbessertes Preußisches Landrecht wegen Bestellung derer extraordinariorum bei dem dortigen Tribunal disponiret, jederzeit accurat observiret werden solle; also declariren Wir auch solches hiemit und wollen darüber beständig gehalten wissen.

259. Vorschlag der Magdeburgischen Amtskammer zur Einrichtung eines beständigen Rechnungs-Departements.[2])

Magdeburg 22. März 1722.

Ausf. Gen.-Dir. Magdeburg. III. 12.

Nachdem S. K. M. in Preußen der Magdeburgischen Kammer . . . geschehenen Vorschlag, ein beständiges Rechnungs-Departement

[1]) Conc., gez. Katsch.

[2]) Vergl. Nr. 222. S. 345.

Digitized by Google

aufzurichten, unter den 7. Junii 1721 . . approbiret und zu Besoldung der hiebei zu adhibirenden Subjectis 300 Rthlr. . . ausgesetzet und von Dero Generalfinanzdirectorio hievon einen neuen Plan zu machen befohlen worden, so hat die Königliche Kammer collegialiter die Sache erwogen und dahin den Schluß bis auf . . Königl. Approbation gefasset:

1. Daß dieses Rechnungs-Departement unter die Direction des Kammerpräsidenten und Kammercollegii aus einem Controleur, Calculatore und Copiisten bestehen solle, welche mit keiner andern Arbeit und Expedition als die gesamte bei der Kammer vorfallende Rechnungen, aus was Fundament Einnahmen und Ausgaben entstehen mögen, zu examiniren, calculiren, defectiren, reguliren und was bei Rechnungen expediret werden muß, zu observiren, beleget werden sollen, es sei dann, daß in besondern Nothfällen und zum Dienst und Interesse S. K. M. der Kammerpräsident und das Collegium ihnen etwas auflegen und zu befehlen für gut befinde.

2. Insonderheit soll der Controleur darauf Acht haben, daß die Beamte in der ihnen einmal festgesetzten Zeit — worzu ein besonders Reglement gedrucket werden soll, darin die Einrichtung dergestalt, daß die Ämterrechnungen außer der Ernte, dagegen aber die Zollrechnungen in solcher Zeit angesetzet werden sollen, damit die Beamte nicht von ihrer nöthigen Wirthschaft abgehalten werden, gemachet werden muß, welche niemalen als aus besondern Umständen und deshalb von der Kammer ertheilten Verordnungen zu prorogiren — ihre Rechnungen ablegen und vier Wochen vorhero mit allen Belägen, richtig numeriret, mit einen Faden durchzogen und versiegelt, solche einsenden müssen; weshalb derselbe mit den Beamten und Rechnungsführern fleißige Correspondance pflegen, wenn es nöthig, in Zeiten monitoria angeben und dem Collegio solche zur Unterschrift vorlegen, auch alles, was er sonst nöthig erachtet, bei denenselben erinnern und daß die darauf gefassete Resolutiones expediret und fortgesandt werden, fleißig besorgen [muß].

3. Wenn die Rechnungen zu behöriger Zeit, wie im vorhergehenden § gesetzet, eingesandt, muß der Controleur mit Zuziehung des Calculatoris selbige nach dem Formular, denen Etaten, Anschlägen, Pachtcontracten, Bewilligungen, Überschlägen, Verordnungen, vorjähriger abgenommener Rechnung, darüber formirten Monitis

Digitized by Google

und von der Generalrechenkammer eingelaufenen Final-Resolutionen, denen nach der in § antecedenti vorgeschriebenen Art eingesandten Belegen examiniren, monita machen und defecta ziehen, solche denen Beamten zu festigen[1]) und [mit] denen eingelaufenen Beantwortungen dem Kammercollegio fürlegen und die Resolutiones erfordern; wenn solche gegeben, daß die Rechnungen überall annoch vor der Abnahme darnach eingerichtet und geändert, Concept und Originalia bis auf den geringsten Punkt egalisirt werden, veranstalten; die Gerichts-Protokolla und Lehn-Register genau durchsehen und nach Befinden die Strafgefälle oder was davon eingekommen, attestiren, dabei aber auch bei denen Kammersecretarien genaue Erkundigung einziehen, ob durch einige Verordnungen, Concessionen oder Pachtungen neue Revenus angewachsen, und daß solche gehörig berechnet werden, wohl beobachten. Wie denn bei allen Ausfertigungen, wo sich dergleichen ereignet, dahin gesehen werden soll, daß dem Rechnungsdepartement, so einige Veränderung bei Einnahmen und Ausgaben veranlasset worden, davon Nachricht gegeben werde; wie denn auch alle Acta, Rechnungen, Beläge, Erinnerungen, sowohl der hiesigen als General-Rechenkammer darüber ertheilte Beantwortungen und Resolutiones und alles, was zum Rechnungs-Departement nöthig und gehörig zu extradiren, in dem zum Rechnungsdepartement gewidmeten Zimmer verwahret, in guter Ordnung und bei der Hand gehalten werden müsse.

4. Der Calculator muß insonderheit alle Rechnungen, sowohl in paginis als Hauptsummen, wie nicht weniger in denen überhaupt eingeführten Posten selbst, bei welchem es auf Gewichte, Maß und Stücke ankommt, genau nachcalculiren, die Beläge dagegen halten, Post für Post collationiren, bei denen Baurechnungen die Materialien nebst dem Fuhr-, Tage-, Handwerkslohn conferiren und bei denen Reparaturen fleißig nachsehen, was von alten Materialien an Bauholz, Brettern, Ziegeln, Fenstern, Thüren, Schlössern und Steinen mit emploiret worden, damit selbige nicht für neu passiren; alle Mängel wohl notiren und denen monitis beifügen, nach abgenommener Rechnung aber selbige nochmals revidiren und, wann

[1]) zufertigen.

Digitized by Google

bei solcher etwas gestrichen und geändert, von neuen überrechnen und, daß alles gehörig geändert werde, besorgen; im übrigen aber muß der Calculator alle zu diesem Departement laufende Acta und Registraturen in behöriger Ordnung halten, die abgenommene Rechnungen und dabei extradirte Belägen und Nachrichten wohl asserviren und, daß alles ohne Aufenthalt expediret werde, fleißige Sorge tragen.

5. Wenn der Terminus zur wirklichen Abnahme und dazu der Rechnungsführer in allem parat, muß dem Präsidenten vorhero einen Tag und dem Kammerrath, in dessen Departement es fället, wie auch dem Landrentmeister solches von dem Rechnungs-Departement angemeldet werden, damit sie ihre andere Geschäfte darnach einrichten und den Abnahmen beiwohnen können und die Rendanten nicht aufgehalten werden.

In termino werden die Rechnungen in Gegenwart des Präsidenten, des Kammerraths, in welches Departement die Sache läufet, und des Landrentmeisters abgehöret, die Beläge examiniret und alles reguliret, wobei der Controleur die Beläge streichet und der Calculator alles, was bei der Rechnung vorfället, und so sich bei denen Belägen dubia ereignen oder wenn welche ermangeln, registriret, daß aber alles hiernächst remediret und gehörig beigeschaffet werde, besorget.

6. Nach also abgenommener Rechnung verfertiget der Controleur die Abrechnung, communiciret solche mit dem Landrentmeister, der Calculator aber besorget mit dem Copiisten, daß die Assignationes aufgesetzet und geschrieben werden.

7. Wenn die Abrechnung seine Richtigkeit hat und solche der Controleur nochmals nach der Rechnung revidiret, wird solche samt der Rechnung von ihme unterschrieben und von dem Calculatore contrasigniret, dem Kammercollegio zu fernerer Unterschrift fürgeleget und nach solchem dieselbe zur Generalrechenkammer mit gehörigen Berichte eingesandt, die dahin etwan kommende Erinnerungen beantwortet und nach darauf erfolgter Königlicher Final-Resolution die darauf folgende Rechnungen gehörig eingerichtet; wobei sonderlich der Controleur gute Acht hat und durchaus nicht verstattet, daß der Rechnungsführer, ehe er nicht alles in Abrechnung und Richtigkeit gebracht, abreiset, und daferne jemand proprio ausu unternehmen

Digitized by Google

sollte, abzureisen, solches sofort dem Collegio anzeigen und die in dem gedruckten Reglement de anno 1718 dictirte Strafe notiren und daß sie beigetrieben werde und die Rechnungen, Abrechnungen, Monita, Beantwortungen, Resolutiones und Beläge behörig reponiret und wohl asserviret werden, zu besorgen hat.

8. Obwohl dieses Rechnungsdepartement in einem besondern Zimmer und zu gleicher Zeit, da das Collegium zusammenkommt, Vor- und Nachmittages ihre Expedition verrichten wird, so bleibt selbiges dennoch dergestalt mit der Kammer combiniret, daß der Präsident davon Chef und bei dessen Abwesenheit der vorsitzende Rath dirigiret und alles dabei vorfallende mit dem ganzen Collegio communiciret, auch alle Verordnungen, so in Rechnungssachen einlaufen, dem Rechnungsdepartement, damit alle conträre Verordnungen, Veranlassungen und Collisiones vermieden, nachrichtlich zustellet und alle drauf etwan entstehende Verantwortungen, soweit selbige nicht aus denen Fauten derer zum Rechnungsdepartement bestellten Officianten herrühret, auf dem ganzen Collegio redundiren.

9. Wie aber doch diesem Rechnungsdepartement[1]) die Expeditiones bei denen Kammersecretarien und Kammerschreibern sich dergestalt änderten, daß dieselbe mit denen Rechnungen und Ausfertigungen nichts mehr zu thun haben, sondern alleinig solches von dem Rechnungsdepartement versorget wird, gleichwohl die davon fallende Emolumenta ein guter Theil der Besoldung gewesen, so ist es mit Bewilligung der meisten und vornehmsten Königlichen Beamten, so eben gegenwärtig gewesen und darüber vernommen worden, dahin veranlasset, daß inskünftige jeder Rendante anstatt der Discretion ein gewisses nach Quantität seines zu berechnenden Geldes, darunter aber die Holz-, Mast- und Gerichtsgelder nicht gezählet werden, entrichten und solches bei dem Controleur abgeben solle; welches Geld unter dem Controleur, Kammersecretarien, Kammerschreibern und Copiisten nach Proportion dergestalt eingerichtet werden soll, daß der Controleur und Kammersecretarien jeder 2 Portiones, die Kammerschreiber und Copiisten aber jeder eine Portion davon jährlich haben sollen.

10. Die gesamte Expeditiones sollen inskünftige dergestalt eingerichtet werden:

[1]) sic!

Digitized by Google

Kammerrath Koller:

1. Die Bergwerkssachen, 2. Aken, 3. Athensleben, 4. Brumby, 5. Calbe, 6. Gottesgnade, 7. Möllenvogtei, 8. Staßfurt, 9. Schönebeck, 10. Wanzleben.

Kammersecretarius Murre:

1. Die Zollsachen, 2. Alvensleben, 3. Amfurt, 4. Dreileben, 5. Egeln, 6. Hillersleben, 7. Sommerscheburg, 8. Schermke, 9. Ummendorf, 10. Wolmirstädt, 11. die Stadt Burg.

Kammersecretarius Wolffhard:

1. Salz-, Schleusen und Schifffahrten,[1]) 2. Generalia, 3. Giebichenstein, 4. Wettin, 5. Rothenburg, 6. Petersberg, 7. Brachwitz, 8. Stift-Schreiberei, 9. Neubesen, 10. Helfte.

Kammersecretarius Hund:

1. Jagdsachen, 2. Alten-Plate, 3. Derban, 4. Jerichow, 5. Loburg, 6. Rosenburg, 7. Sondau, 8. Zinne.

11. Von den allergnädigst bewilligten 300 Rthlr. wird das Rechnungsdepartement dergestalt salariret, daß davon der Controleur, dazu der Kammersecretarius Ellenberger vorgeschlagen wird, 50 Rthlr., der Calculator, dazu Möhring vorgeschlagen wird, 100 Rthlr., und der Copiiste, dazu Georg Gläntzer vorgeschlagen wird, 50 Rthlr., und weil der Kammersecretarius Wolffhard noch gar keine Besoldung hat, bis er anderweitig versorget wird, davon 100 Rthlr. pro fixo salario bekommen.

Unterm 8. Juni 1722 erhielt die Magdeburgische Kammer folgende Resolution:[2])

Gleichwie Wir den von Euch [wegen Errichtung der Rechenkammer] gethanen Vorschlag nebst denen dabei benannten Personen und der gemachten Eintheilung derer im Etat dazu ausgesetzten 300 Thlr. allergnädigst approbiren, . . also habet Ihr und absonderlich Ihr der Präsident die Einrichtung dabei dergestalt zu machen, wie es der Sachen Nothwendigkeit erfordert.

---

[1]) sic!

[2]) Conc., gez. Creutz.

Digitized by Google

260. Instruction für die Kreisräthe im Königreich Preußen.[1])

Berlin 27. März 1722.

Conc., gez. Grumbkow, Creutz, [Krauel]. Gen.-Dir. Preußen, Kreisräthe 1.

Am 26. März 1722 erging folgender Erlaß an das Preußische Commissariat:

Nachdem Uns . . . vorgestellet worden, welchergestalt die in Preußen bestallten Kreisräthe, da dieselben nicht allein die ihnen untergebene Städte, sondern auch das platte Land und in solchen insonderheit die Recepturen des General-Hufenschosses nebst denen Marschen und andern vorfallenden Verrichtungen besorgen sollen, sothane Arbeit nicht wohl bestreiten, noch eines ohne Versäumung des andern behörig verwalten können, so haben Wir . . resolviret, darunter eine Aenderung zu machen und es folgendergestalt einzurichten.

Es sollen nämlich der p. von Buddenbrock nebst dem p. Prätorius und dem p. Hintzken jun. allein als Kreisräthe bestellet bleiben, dem von Buddenbrock dabei aber der Titul von Geheimen Rath gegeben werden, ihnen auch die drei Kreiser, so viel das platte Land betrifft, angewiesen werden, welches sie allein, ohne mit denen Städten weiter etwas zu thun zu haben, respiciren, die Aemter und Recepturen fleißig bereisen, die Marsche führen und alles, was sonst Unsern Dienst bei dem platten Lande concerniren kann, nach der ihnen zukommenden Kreisraths-Instruction besorgen und verrichten sollen. Dagegen sollen die bishero auch also benannte Kreisräthe den Charakter als Steuerräthe oder commissarii locorum annehmen und allein die Städte, nämlich die Accisen und Polizeisachen nebst allem übrigen, was dahin gehöret, nach ihrer Instruction besorgen, bei dem platten Lande aber weiter keine In-

[1]) Der Erlaß ist durch eine Eingabe des damals in Berlin anwesenden Lesgewang vom 23. März veranlaßt. Lesgewang schlug darin vor, den bisherigen Kreisräthen die Respicirung der Kreiskassen abzunehmen und diese nach dem Beispiel der Kurmärkischen Landräthe drei neu einzusetzenden Kreisräthen zu übertragen. Die bisherigen 10 Kreisräthe sollten nach dem Exempel der Steuerräthe in den andern Provinzen instruirt werden. Auch die in dem Erlasse verfügten Personalveränderungen sind von Lesgewang vorgeschlagen, der hinzufügt, Waldburg habe „mit dergleichen Vorstellung E. K. M. anzutreten notiret gehabt".

Digitized by Google

cumbenz haben, sondern dieses vorgedachten Kreisräthen lediglich überlassen.

Es behalten diese sowohl als die Steuerräthe ihr bisheriges Tractament, nämlich monatlich 42 Rthlr., und weil Wir denen Steuerräthen zu Bereisung derer Städte nicht mehr, wie bishero, den Vorspann vom Lande reichen, sondern einem jeden zu Unterhaltung 4 Pferde monatlich 8 Rthlr. Fouragegeld aus Unserer General-Kriegeskasse bezahlen lassen wollen, so ist dato deshalb an Unser General-Krieges-Commissariat Ordre expediret.

Die drei Kreisräthe aber sollen den nöthigen Vorspann bei dem Lande behalten, und wollen Wir sie desfalls mit Unserer eigenhändigen generalen Ordre und Paß versehen.

Wir befehlen Euch demnach hierdurch . ., nunmehro vor ofterwähnte Kreisräthe sowohl als die Steuerräthe behörige Instructiones zu projectiren und zu Unserer . . Vollziehung zu übergeben, auch, wann anstatt des von Buddenbrock, Prätorii und Hintzken wiederum drei Steuerräthe bestellet werden müssen, Uns dazu tüchtige Subjecta vorzuschlagen. Die bishero also genannte Aemter-Commissarien sollen nicht mehr also heißen, sondern Kreis- und Steuereinnehmer betitult werden; welches Ihr dann ihnen also bekannt zu machen und Euch nach obigem allen . . zu achten habt.

Unter dem Datum des 27. März wurde darauf die Instruction für die Kreisräthe erlassen:

Demnach das Contributionswesen in dem Königreich Preußen nunmehro auf einen ganz andern Fuß, als es vorhin gewesen, gebracht und die bei dem alten modo contribuendi gewesene Ober-Einnehmere und Kastenschreiber zu anderweitigen Verrichtungen employiret worden, gleichwohl aber S. K. M. höchsten Interesse und denen Landeseinsaßen daran viel gelegen, daß gedachtes Contributionswesen und dann auch die von Zeit zu Zeit vorkommende Marches der königlichen Regimenter und Compagnieen nicht ohne speciale Obsicht bleiben mögen, so haben . . . S. K. M. nunmehro besondere Kreisräthe dazu bestellet und angenommen, denenselben auch gewisse Kreiser anweisen und nachstehende Instruction ertheilen lassen, als:

Digitized by Google

§ 1.

Sollen Kreisräthe sich äußersten Fleißes bemühen, aller sowohl adelichen als cöllmischen Güter und derselben Eigenthümer Zustand sich bekannt zu machen, damit, wann Amts- und Kreiseinnehmere ihnen den monatlichen Einnahms-Extract jedesmal den 6. des folgenden Monats, als den Januarii-Extract den 6. Februarii, zuschicken, sie sofort urtheilen können, ob die angesetzte Ursache des Restes in der Wahrheit gegründet, oder ob Kreiseinnehmere diesen oder jenen Einsaßen aus Affecten oder einigen Absichten in den Rest setzen und solchergestalt ihme conniviren wollen. Finden nun Kreisräthe nach ihrer vom Eigenthümer und dessen Gute habenden Kenntniß dergleichen ungegründete Ursachen, so müssen sie sofort den Contribuenten und dessen Zustand in loco untersuchen und, wenn er solvendo ist, denselben zur prompten Bezahlung anhalten, die Kreiseinnehmer aber, wegen dieses begangenen Unterschleifes, sollen auf ein monatliches Tractament bestrafet werden; wovon aber Kreisrath alsdenn ohngesäumt an das Commissariat zu berichten hat. Wann aber der Kreiseinnehmer zum zweiten Mal auf solcher passionirten Connivence betroffen werden sollte, müssen Kreisräthe es dem Commissariat anzeigen, welches alsdenn besagten Kreiseinnehmer sofort zu cassiren und in dessen Stelle einen andern tüchtigen Menschen, der die gehörige Caution bestellen könne, anzunehmen hat. Im Fall aber bei vorgenommener Untersuchung des Contribuenten Zustand armselig befunden worden, so daß er ohne seinen Ruin den angegebenen Rest nicht sollte bezahlen können, so haben Kreisräthe davon sofort an das Commissariat zu berichten und dabei anzuzeigen, ob Eigenthümer durch Unglücksfälle oder aber durch üble Oeconomie in solchen elenden Zustand gerathen, und soll er alsdenn vom Commissariat darüber sofort näher beschieden werden. Uebrigens aber müssen Kreisräthe die ihnen zugeschickte monatliche Extracte genau durchgehen, ihre Notata darüber machen und letztere jedesmal den 15. desselben Monats, da ihnen der Extract zugekommen, dem Commissariat einschicken und auf alle Wege und Weise verhüten, daß die Reste derer Contribuenten nicht ohne nothdringende Ursachen aufschwellen.

Digitized by Google

§ 2.

Lieget denen Kreisräthen ob, derer Landeseinsaßen Bestes, so viel immer möglich, zu befordern und auf die Einbringung und Berechnung der Contributions-, Fourage- und Service-Revenües alle gehörige Obacht zu haben und die zu derselben Einnehmung bestellte Kreis- und Amtseinnehmer in ihrer Pflicht und Schuldigkeit zu erhalten, daß sie so wenig etwas mehreres, als die Catastra und der Contribuenten habende Quittbücher besagen, erfordern, mit niemanden zum Nachtheil der Königlichen Kasse Collusiones gebrauchen oder auf einen oder den andern Eingesessenen gar zu harte Executiones aus-[1]) und dadurch zu dessen Ruin Gelegenheit geben, noch jemanden aus einigem Interesse Dilation eigenmächtiger Weise ertheilen. Sollte solches geschehen und der Contribuent in der Zeit der ihme gegönneten Nachsicht durch Unglücksfälle in den Stand gerathen, daß er nicht solvendo sei, so sollen Kreis- und Amtseinnehmer den angelaufenen Contributions-, Fourage- oder Servicereſt ex propriis zu bezahlen angehalten werden. Dieses alles haben nun Kreisräthe bei Abnahme der Kreiseinnehmerrechnungen genau und auf das schärfeste zu examiniren, der Contribuenten Quittbücher mit dem Kleckregister zu collationiren und dadurch zu erforschen, ob auch die Gelder ehe gefallen, als quittiret worden, und ob Kreiseinnehmer solche etwa in ihren Nutzen verwendet haben.

§ 3.

Es müssen auch Kreisräthe dann und wann unvermuthete Proben anstellen und außer der ordentlichen Abrechnungszeit die Kreiseinnehmer in denen Aemtern fleißig visitiren, ob sie laut eingesandten Extracts die Gelder wirklich baar haben und die auf Assignation ausgesetzte Reste auch gefallen können. Ferners, ob nicht Kreiseinnehmer einige Reste auf Dilation oder Verabscheidung einbringe, die er doch gehoben und in seinen Nutzen brauchet. Sobald auch Kreisräthe die geringste Marques einiger Unrichtigkeit bei einem oder dem andern Kreiseinnehmern vernehmen, müssen sie solchen unverzüglich nebst Collationirung der Contribuenten Quittbücher untersuchen und alles zur Sicherheit der Königlichen Kasse vorkehren, widrigenfalls und wann sie hierunter etwas verabsäumen

[1]) sic!

Digitized by Google

oder die Kreiseinnehmer Defraudation machen sollten, der Ausfall lediglich von ihnen erfordert und beigetrieben werden soll.

§ 4.

Die Abrechnungen der Contributions-, Fourage- und Service-, auch Ritterdienstgefälle sind a primo Januarii bis ult. Decembris jeden Jahres anzulegen, und müssen von denen Kreisräthen solche im April des folgenden Jahres durchgegangen, völlig ajustiret und solchergestalt bei Verlust dreimonatlicher Besoldung ult. Junii desselben Jahres dem Commissariat abgeliefert werden, damit die Königliche Ober-Steuerkasse darnach ihre Hauptrechnung einrichten und gleichfalls schließen, dieselbe auch zu gehöriger Zeit dem Königlichen General-Kriegs-Commissariat einsenden könne.

§ 5.

Bei dieser jetzt beschriebenen Abrechnung der Contributions-, Fourage-, Service- und Ritterdienstgefälle müssen Kreisräthe ein richtiges Protokoll führen und in demselben alle vorgekommene Casus deutlich und gewissenhaft verzeichnen und solches bei Abgebung der abgehörten Rechnungen dem Königlichen Commissariat zugleich mit einliefern, welches dann die Nothdurft darauf zu veranlassen nicht ermangeln wird. Wie und welchergestalt aber die besagte Rechnungen abgehöret und durchgegangen werden sollen, darüber ist Kreisräthen unterm 1. Junii und 30. Decembris 1720 eine besondere geschriebene Instruction vom Commissariat ertheilet, welcher dieselbe so, als wäre solche dieser gegenwärtigen Instruction von Wort zu Wort einverleibet, in allem stricte nachleben sollen.

§ 6.

Die von denen Kreiseinnehmern zu stellende Cautiones haben Kreisräthe zu besorgen, auch das dazu erforderte Quantum nach Proportion eines jeden habenden Einnahme zu determiniren, wie nicht weniger dahin zu sehen, daß dieselbe nach der ihnen ertheilten Vorschrift und dem Formular auf Stempelpapier abgefasset und gehöriger Maßen denen Gerichtsbüchern einverleibet werden, damit das Königliche Commissariat, noch ehe der angenommene Kreis-

Digitized by Google

einnehmer die gewöhnliche Eidespflichte ableget, eine genugsame und gerichtlich ingrossirte Caution erhalte und nicht nöthig habe, allererst Notata darüber zu machen und wegen Emendirung derselben ein vieles Hin- und Herschreiben zu veranlassen; wie sie dann auch aller der unter ihrer Inspection stehenden Kreiseinnehmer Cautiones, ob solche noch gut und tüchtig seien, alle Jahre sorgfältig zu examiniren haben.

§ 7.

Ob nun zwar die zu stellende Cautiones zur Sicherheit der Königlichen Kasse dienen, so gereichen solche dennoch vornehmlich und zuerst zur Securität des Kreisraths; denn gleichwie S. K. M. bei einigem Ausfall der Unter-Bedienten Sich an das Commissariats-Collegium zu halten Willens sein, so muß dieses hingegen seinen Regreß an den Kreisrath nehmen, als welchem die Obsicht des Contributionswesens in dem ihme anvertrauten Kreise specialiter aufgegeben worden; wannenhero derselbe Copeien der Cautionen dem bei Abnahme der Contributionsrechnungen zu haltenden Protokoll beizufügen und in rubro . . der Rechnung zu setzen hat:

„Die Caution des Receptoris bestehet in . . . Thlr., exspiriret anno . . . .“ oder: „ist auf die ganze Zeit seiner währenden Dienerschaft gestellet, es finden sich auch die Caventen noch in sufficientem Zustande“, — damit die Nothdurft in Zeiten wahrgenommen und sowohl der Königlichen Ober-Steuerkasse, auch des Commissariats-Collegii, als hauptsächlich des Kreisraths selbst eigenen Sicherheit überall prospiciret werde.

§ 8.

Da auch S. K. M. denen Landeseinsaßen, wann denenselben nach Gottes gerechtem Rath und Willen einige Unglücksfälle, als Brand, Mißwachs, Viehe- und Pferdsterben, auch Ueberschwemmungen und Hagelschäden zustoßen, einige dem Verlust zu proportionirende Remission allergnädigst angedeihen zu lassen intentioniret sein und gedachte Einsaßen bei solcher unglücklichen Gelegenheit nach Inhalt des emanirten Patents vom 21. Julii 1718 den Kreisrath zur Untersuchung des geschehenen Schadens gehörig requiriren, so muß derselbe sich willig und ohngesäumt dazu verstehen, ohne deshalb

Digitized by Google

zuvor Ordre vom Commissariat zu erwarten, den vorseienden Schadenstand mit Zuziehung des Kreiseinnehmers und eines Landgeschwornen ohne Zeitverlust in loco in Augenschein nehmen, denselben pflichtmäßig ohne einige Nebenabsichten beschreiben und demnächst, wann es Mißwachs, Hagelschaden oder Viehe- und Pferdesterben betrifft, nach denen Protocollis der General-Hufencommission (aus welchen Kreisräthe sich sogleich Extracte wegen der ihrer Inspection anvertrauten Aemter machen müssen) ajustiren, die Taxe nach denen principiis regulativis moderiren und sodann die ganze Untersuchung dem Commissariats-Collegio zur Decretirung einsenden.

§ 9.

Auf was Weise nun obgedachte Schadenstände zu untersuchen oder was eigentlich Schadenstände zu nennen und was vor principia regulativa dabei vorgeschrieben worden, solches ist weitläuftig in der denen sämtlichen Kreisräthen vom Preußischen Commissariat ertheilten schriftlichen Instruction enthalten, worauf man sich beziehet und dieselbe zur genauen Beobachtung solcher Vorschrift dahin verweiset.

§ 10.

Bei vorfallenden Marches der Königlichen Regimenter und Compagnies müssen Kreisräthe sich fleißig und unverdrossen bezeigen, auf dem Marsche sowohl das Unterkommen als die Subsistance vor Mann und Pferde in Zeiten besorgen und überall nach Inhalt des Königlichen Marsch-Reglement, auch der dabeigefügten Marsch-Liquidation sich verhalten, ihre Marsch-Rechnungen darnach anlegen und in der gesetzten Zeit dem Commissariats-Collegio zur Abnahme einliefern. Vor allen Dingen aber müssen Kreisräthe äußerstem Vermögen nach dahin sehen, daß von dem marschirenden Corps die Einsaßen des platten Landes und die Königliche bäuerliche Unterthanen nicht zur Ungebühr beschweret, viel weniger denenselben einiger Schade oder Verdruß zugefüget werde. Sollte solches aber dennoch geschehen, so muß er um forderlamste Satisfaction bei dem Commandeur des marschirenden Corps anhalten, und wann dieser wider Vermuthen des verübten Excesses wegen keine Remediirung veranlassen sollte, so haben Kreisräthe den ganzen Verlauf

Digitized by Google

der Sachen ad protocollum zu nehmen und dasselbe dem Commissariats-Collegio einzuliefern, welches den Casum an S. K. M. höchste Person per relationem zu bringen hiedurch nochmals befehliget wird.

§ 11.

Da auch Kreisräthe unterm 18. Septembris 1719 beordert worden, mit Ausgang jeden Jahres von der Conduite der Kreiseinnehmer ihren unparteischen pflichtmäßigen Bericht, bei Verlust eines Monats Besoldung, abzustatten, so muß deme bei Vermeidung obangesetzter Strafe unausbleiblich nachgelebet werden, angesehen dieselbe sonder deme wegen vorbesagter Bedienten und ihrer Amtsverwaltung, Stellung der Caution, auch übriges Betragens dem Commissariats-Collegio responsable sein müssen.

§ 12.

Es haben auch . . . S. K. M. durch ein besonderes Patent de dato Berlin 21. Julii 1719[1] . . . verordnet, daß ohne speciale Ordre und Anweisung von der Ober-Steuerkasse an niemanden, wer der auch sei, ob er auch gleich einen Königlichen Paß produciret, einiges Geld ausgezahlet oder, wenn solches geschehen, von denen Receptoribus ex propriis erstattet werden soll. Wannenhero Kreisräthe über diese Verordnung nicht allein stricte halten, in Rechnung nichts anders, als was mit der Königlichen Ober-Steuerkasse Assignation und Quittung beleget wird, passiren, sondern auch selbst auf ihr Tractament oder zu anderer Behuf, bei Verlust desjenigen, was sie solchergestalt gehoben, sich nichtes ohne Anweisung oder Quittung gedachter Königlichen Ober-Steuerkasse zahlen lassen müssen. Falls aber der Kreisrath gegen ein- oder andern Kreiseinnehmer einigen gegründeten Verdacht haben sollte, daß die bei Untersuchung des Kassenbestandes producirte baare Gelder nicht dem Einnehmer gehören, sondern bei andern Kaufleuten und Einsaßen nur ad tempus zusammengeliehen worden, so stehet ihme frei, die nachgezählete Gelder in Beutlen zu versiegeln und beim Stadtkämmerer der nächsten Stadt zu deponiren, auch der Ober-Steuerkasse Assignation darüber zu besorgen und dem Commissariat davon sofort zu berichten.

[1]) Nr. 117. S. 182.

Digitized by Google

§ 13.

Weiln auch die Gegenwart derer Kreisräthe in ihren Kreisern beständig erfordert und tagtäglich Sachen vorlaufen, wozu ihr Dienst requiriret wird, als haben dieselbe ohne speciale Erlaubniß S. K. M., welche das Commissariats-Collegium vor sie, sie aber nicht selbsten, bei vorfallenden ohnvermeidlichen Ehehaften oder andern nöthigen Vorfallenheiten bei Hofe erbitten muß, keine auswärtige Reisen vorzunehmen, sondern müssen allemal in denen ihnen anvertrauten Kreisern sich finden lassen, und wann diesem ein- oder der andere nicht stricte nachleben sollte, so hat derselbe ohnfehlbarer Cassation zu gewärtigen.

§ 14.

Schließlich und insgemein müssen Kreisräthe, über obige Specialpunkte, alles dasjenige treulich und fleißig beobachten, was der Contributionskasse und derer Landeseinsaßen Bestes befordern und hingegen derselben Schaden und Nachtheil hindern kann, auch ihnen sonst vermöge derer bereits publicirten oder noch erfolgenden Königlichen Edicten, Reglements, auch Commissariats-Verordnungen samt seiner Bestallung und darauf abgelegten theuren Eidespflichten obliegt. Allermaßen und gleichwie ohnedem sein Hab, Ehr und Gut von Zeit der conferirten Function und ihme anvertrauten Administration schon dafür haftet, auch in vorhergehendem 12. § ihme alle Disposition der Kassengelder gänzlich benommen worden, und sie bei Antritt ihrer Bedienung bereits juratorische Caution durch ihre Eidesleistung bestellet haben, also sollen Kreisräthe von Bestellung fernerer Caution dispensiret sein.

261. Instruction für die im Königreich Preußen bestellten Steuerräthe.[1])

Berlin 27. März 1722.

Conc., gez. Grumbkow, Creutz, [Krautt]. Gen.-Dir. Preußen. Steuerräthe. 3.

Demnach vorhin die Respicirung des Accisewesens in denen kleinen Städten des Königreichs Preußen theils einigen Membris

[1]) Vergl. Nr. 260. S. 484.

Digitized by Google

des Commissariats-Collegii, theils anderen Kriegs- und Land-Commissariis laut der denenselben sub dato Cöln a. d. Sp. den 14. Octobris 1712 ertheilten und in den Druck ergangenen Instruction anvertrauet gewesen, nunmehro aber, da zu obgedachtem Commissariats-Collegio laut Königl. Reglement de dato Berlin den 6. Maji 1716[1]) nicht allein verschiedene Expeditiones mehr gezogen, sondern auch die sämtliche Membra desselben ihre gewisse Departements erhalten, welche ihnen, wenn alles in gehöriger Ordnung expediiret und so wenig die das Königliche Interesse concernirende, an die Unterbediente und Magistráte der kleinen Städte ergehende Verordnungen verzögert, als auch diejenige, welche etwas zu suchen sich genöthiget finden, mit prompter Resolution und Bescheide versehen werden sollen, genugsame Arbeit geben, daß sie daher ohnmöglich die Zeit mit Reisen und anderen im Lande vorkommenden Untersuchungen zuzubringen vermögen, so haben S. K. M. in Preußen ꝛc. aus oberwähnten Absichten und aus heilsamer allergnädigsten Intention, damit alle sowohl Dero höchstes Interesse als auch die Städte des platten Landes und deren Bürger, auch Einwohner insbesondere angehende Verordnungen, Patente und Edicta nicht allein zum gehörigen und schleunigen Effect gebracht, sondern auch in guter Ordnung, als welche in aller Verrichtung höchst nöthig und ein Zeichen eines wohleingerichteten Landes ist, erhalten werden mögen, gewisse Steuerräthe allergnädigst bestellet und angenommen und einem jeden derselben gewisse Städte anvertrauen und anweisen lassen, in welchen sie unter Direction des Königl. Commissariats in Preußen das Accise-, Trankßteuer-, Polizei-, Kämmerei- und Einquartierungs-, auch Mannfactur- und Commercienwesen ihren theuer geleisteten Eiden zufolge getreulich wahrnehmen und überall der Bürger, auch die Nahrung der Gewerke und Innungen beforderen helfen und beobachten sollen.

Und damit jetzterwähnte Steuerräthe auch genau wissen mögen, was ihres Amtes und Schuldigkeit sei, so haben . . S. K. M. ꝛc. nachstehende Puncta zu derselben Instruction abfassen und denenselben . . ertheilen lassen wollen.

[1]) Bd. 2. Nr. 183. S. 371.

Digitized by Google

§ 1.

Da die Erfahrung genugsam gegeben, wie das Preußische Commissariat von denen Einwohnern der kleinen Städte mit gar vielen supplicatis behelliget wird, welche zum Theil von gar keiner Wichtigkeit oder doch von solcher Beschaffenheit sein, daß zuforderst des Steuerraths oder derer Magistráte Berichte und Gutachten darüber erfordert und zu solchem Ende mit Verzögerung der Sachen und zur Beschwerde derer Supplicanten dahin remittiret werden müssen, solchem aber abzuhelfen und insonderheit denen Einwohnern die unnöthige Kosten, auch viele vergebliche Reisen und Laufen zu ersparen, so soll ein jeder Steuerrath bei Strafe der Cassation in der Mitte derer ihme anvertrauten Städte, und zwar in einer Stadt, keinesweges aber auf dem platten Lande (es sei dann, daß von S. K. M. er speciale allergnädigste Concession dazu erhalten) sich eine beständige Wohnung erwählen und ordinaire die seiner Inspection anvertraute Städte wenigstens zweimal des Jahres, und zwar im Frühjahr und Herbst, wann es aber die Nothdurft und keinen Verzug leidende Vorkommenheiten erforderen, auch mehrmalen bereisen und, da er darunter wegen vorgefallener anderer Königlicher Verrichtungen keine gewisse Termine jedes Orts halten kann, so muß er seine Ankunft denen Magistráten und Accise-Einnehmern in Zeiten vorher und diese hinwieder denen Bürgern und Einwohnern bekannt machen, damit jedweder, der in Sachen das Commissariat angehende etwas zu klagen und anzubringen hat, sich alsdann bei ihme einfinde, seine Nothdurft kürzlich vortragen und anzeigen könne, welche auch der Steuerrath sofort, weil er in loco, jedesmal prompte zu hören, zu Ersparung neuer Commission und Kosten die nöthige Information einzuziehen und kraft solcher ihm perpetuirlich obliegenden und hiemit nochmals aufgetragenen Commission die Sache gütlich beizulegen sich bemühen, in deren Entstehung aber denen Parten anzudeuten, daß er auf des succumbirenden Theils Unkosten davon seine Relation an das Commissariat zur Decision abstatten würde; wie denn auch bei besagtem Commissariat keine Sachen eher angenommen und darauf verordnet werden soll, wenn nicht vorher der Steuerrath solche untersuchet und darüber seinen Bericht eingesandt oder abgestattet hat. So viel supplicata diesem zuwider dennoch einlaufen, sollen sonder Expedition an die

Digitized by Google

Steuerräthe gesandt und abgegeben werden, die nach obigem Einhalt damit zu verfahren, inmaßen die Steuerräthe die Verfassung bei allen Rathhäusern und Städten sofort bekannt zu machen und zu introduciren, auch die Accis-Einnehmer, daß ihnen solches mit angehe, zu bedeuten haben. Was nun der Steuerrath in ein- oder anderer Stadt bei seiner Anwesenheit sowohl in dergleichen an ihn kommenden Klagden und Beschwerden als sonsten in andern durch diese Instruction sowohl als durch particulier erhaltene Ordres ihme aufgetragenen Verrichtungen vornehmen und abmachen wird, darüber muß er vorhin geordneter Maßen ein ordentliches Protokoll und richtige Acta formiren und halten, auch sofort nach abgelegter Reise von allen zu decidirenden Sachen seinen allerunterthänigsten Bericht abstatten und über alles die nöthige Resolutiones erwarten; jährlich aber muß er in Decembri das durch die ergangene Commissariats-Ordre vom 31. Martii 1718 einzuschicken anbefohlene ausführliche Protokoll vom Zustand und Beschaffenheit sämtlicher seiner Inspection anbetrauten Städte ohne Fehl dem Preußischen Commissariat einliefern und darinnen auf gebrochenen Bogen ausführlichen Bericht über die in gegenwärtiger Instruction und folgenden §is vorgeschriebene Puncta abstatten. Sollte aber der Steuerrath über ein- oder andern Punkt speciale Relation abstatten oder abgestattet haben, so hat er sich darauf im Protokoll nur zu beziehen und den Bericht zu allegiren.

§ 2.

Damit aber der Steuerrath Wissenschaft habe, was eigentlich vor Sachen zu dem Commissariats-Collegio privative oder aber mit Participation anderer Collegiorum gehören, so soll demselben, sobald er seiner Function wegen den behörigen Eid abgeleget, zusamt dieser Instruction auch das unterm 6. Maji 1716 emanirte gedruckte Commissariats-Reglement communiciret werden, nach welchem derselbe bei vorkommenden Klagden sich überall zu richten hat.

§ 3.

Das Accisewesen, so wie anjetzo dasselbe laut Accise-Tarif vom 1. Junii 1720 in denen kleinen Städten des ganzen Landes introduciret ist, muß der Steuerrath seine höchste Sorgfalt sein

Digitized by Google

lassen und allen ersinnlichen Fleiß anwenden, damit dabei S. K. M. höchstes Interesse, so hauptsächlich in Vermehrung der Unterthanen und deren Nahrung bestehet, je mehr und mehr befordert, auch allen Accise-Defraudationen, so viel immer möglich, vorgebeuget werde: zu welchem Ende er mit aller Mühe dahin trachten muß, daß laut denen von Zeit zu Zeit ergangenen Verordnungen die Schluplöcher und Winkel bei denen Städten mit dem forderſamſten zugemachet werden.

Und gleichwie

§ 4.

Einem jeden Steuerrath seine Obliegenheit wegen zu haltenden und einzusendenden Protocolli im 1. § mitgegeben worden, also hat er insonderheit in demselben anzuzeigen, ob Status der Accisecasse bei jeder Stadt untersuchet und wie er solchen befunden; ob derselbe mit dem bei dem Commissariat monatlich eingesandten Extract in quanto stimme; ob die Accise-Einnehmer darnach alle monatlich eingehobene Gelder gegen Assignation oder Quittung der Ober-Steuerkasse, welche der Steuerrath sich vorzeigen lassen muß, zu rechter Zeit und sofort bezahlet und solchergestalt dieselbe ad cassam geliefert haben; wobei der Steuerrath bei jedesmaliger Visitation den Kassenbestand und -Vorrath mit dem Accis-Controlleur in Beisein des Einnehmers nachzuzählen, ob solcher baar vorhanden, und also denen Accis-Einnehmern gar nicht [zu] verstatten, daß sie mit denen Kassengeldern einige Verkehrung oder Handel noch Wucher treiben.

§ 5.

Die völlige Abrechnung mit denen Accis-Einnehmern derer dem Steuerrath zur Inspection anvertrauten Städte muß derselbe jedesmal im Monat Januario mit Zuziehung einiger Deputirten aus des Magistrats und der Bürgerschaft Mittlen vornehmen und zuforderst alle Thor-Register und ausgegebene gedruckte Thor- und Accise-Zettul nebst der Accisanten Bücher mit denen Manualien collationiren, die dabei gefundene Mängel protokolliren und in Einnahme bringen, auch genau examiniren, ob die Accise nach denen Sätzen des gedruckten Accise-Tarifs erfordert und berechnet worden; und wenn dieses geschehen, sind solche durch und durch zu calculiren

Digitized by Google

und sodann, wann von dem Magistrats-Deputirten, daß die Rechnung in ihrer Gegenwart durchgegangen, attestiret ist, vom Steuerrath nach dem ihme vorgeschriebenen Modell gleichfalls, daß die Einnahme richtig, die Ausgabe auch mit richtigen Quittungen vom Receptore beleget worden, attestiret werden, und hat der Steuerrath bei Abnahme der Acciserechnungen zugleich auch die Pfennigsteuer-Rechnung, ingleichen die Kämmerei- und Stadtkassen- nebst der Service-Rechnung durchzugehen und abzunehmen, so wie solches unter 12. Aprilis 1719 und 21. Martii 1720 verordnet ist.

§ 6.

Sollte etwa der Accis-Einnehmer wegen der Acker- und Gartensteuer, auch des im Julio zu zahlenden Hornschoßes von dem Viehe einige Reste angeben, so muß der Steuerrath die Restanten persönlich vernehmen, ob sie den Rest zuständig, und auch ihre Quittungsbücher nachsehen und dieselbe alsdenn sofort zur Zahlung anhalten, damit er also die Rechnung völlig schließen könne und kein Rest ins andere Jahr zurückbleibe; wobei aber genau zu untersuchen ist, ob auch der Accis-Einnehmer etwa aus einigem Interesse dieserhalb dem Accisanten Nachsicht gegönnet, wovon, wenn es befunden werden sollte, der Steuerrath sofort an das Commissariat zu berichten, von dem Einnehmer indessen die Bezahlung des Restes zu erfordern, demselben auch alles Ernstes aufzugeben hat, daß er keine dergleichen Reste, außer der höchsten Unmöglichkeit, die wegen Armuth eines Accisanten herrühren könnten, anschwellen lasse, von Consumptibilien aber muß der Steuerrath gar keine Reste annehmen, maßen es allemal auf die Gefahr des Accis-Einnehmers geschiehet, wann er solcherwegen denen Accisanten ohne genugsames Pfand Accise-Zettul ertheilet. Hiebei ist auch vornehmlich vom Steuerrath dahin zu sehen und zu sorgen, daß die Receptores alle eingekommene ordinär- und extraordinäre Einnahmen wohl und sicher verwahren, und gleichwie ein jeder schuldig, dergleichen publique Gelder noch sorgfältiger als seine eigene in Acht zu nehmen, damit sie dem Einbruch und Diebstahl nicht exponiret werden, zu welchem Ende S. K. M. auch allergnädigst angeordnet haben, daß von dem jeden Orts befindlichen Commandeur der Garnison auf gebührendes Ansuchen des Einnehmers eine Nachtwache vor das Accisehaus herge-

Digitized by Google

geben werden soll, also wollen Dieselbe auch die geringste Verwahrlosung künftig dem dolo gleich achten und den Verlust von Einnehmer und vom Steuerrath, wenn dieses culpa dabei concurrirt, in subsidium erfordert wissen.

§ 7.

Die vorkommende strafbare casus in Accisesachen, als malversationes, defraudationes, Unterschleife und wie sie immer erfunden oder erdacht werden können, hat [der] Steuerrath allemal zu untersuchen und abzuthun, auch, wie solches geschehen und was an Strafe dictiret, zugleich in seinem Protokoll kürzlich zu notiren und es dahin zu richten, daß Einnehmere die Strafgefälle richtig einnehmen und verrechnen, auch solchemnach alle halbe Jahre die Consignation der Strafgefälle unter seiner Unterschrift einschicke.

§ 8.

Die nun auf oberwähnte Art durchgegangene und geschlossene Rechnungen muß der Steuerrath jedesmal, bei Strafe eines monatlichen Gehalts, ultimo Maji von allen seiner Inspection anvertrauten Städten dem Commissariat einschicken und den Terminum zu deren Justification vor besagtem Collegio abwarten, wie dann dieser Abrechnung wegen die Steuerräthe allbereit unterm 4. Januarii 1721 eine besondere schriftliche Instruction vom Preußischen Commissariat erhalten, auf welche sie hiemit nochmalen verwiesen und ernstlich ermahnet werden, deme allem bei ohnausbleiblicher Exigirung der darauf gesetzten Strafe auf das allergenauste nachzuleben.

§ 9.

Es müssen überdas auch die Steuerräthe sich, was das Accisewesen angehet, in allem nach dem dieserhalb unterm 1. Junii 1720 emanirten Accise-Tarif und denen demselben annectirten Erläuterungspunkten, auch nachhero erfolgten Verordnungen richten und dahin sehen, daß die Accise-Einnehmere ordentliche Registraturen halten und denen von Zeit zu Zeit an dieselbe ergangenen Verordnungen auf das fleißigste nachleben; wie sie auch

Digitized by Google

§ 10.

Auf die Conduite der Magistratspersonen, des Accis-Einnehmers, Controlleurs und sämtlicher Accise-Bediente genau Obacht haben, des Einnehmers gestellte Caution in copia seinem zu führenden Protokoll beifügen und dem Commissariat in Zeiten anzeigen [sollen], wenn solche exspiriret, damit eine anderweitige zulängliche Caution von dem Accis-Einnehmer erfordert werden könne, wie solches weitläuftiger unterm § 21 verordnet worden. Sollte hierunter etwas verabsäumet und dadurch S. K. M. Revenues einiger Schaden zugewachsen sein, so soll der Steuerrath dafür haften und den Verlust in subsidium ex propriis ersetzen.

§ 11.

Da auch S. K. M. allerhöchste Sorgfalt dahin gerichtet ist, daß die Städte mehr und mehr peubliret und bebauet werden, so haben Dieselbe de dato Berlin den 21. Decembris 1717 durch ein besonderes gedrucktes Edict öffentlich bekannt machen lassen, was vor Freiheiten und Vergütungen Dieselbe denen Neuanbauenden und Neubürgern allergnädigst angedeihen lassen wollen; auch, wann die wüste Stellen von denen Eigenthümern nicht bebauet werden wollen oder können, wie solche denenjenigen angewiesen werden sollen, welche sich obligiren, solche sofort zu bebauen; und hat der Steuerrath nach Vorschrift oballegirten und künftig deshalb zu publicirenden Edicts alles auf das allergenaueste zu beobachten, widrigenfalls derselbe zu schwerer Verantwortung (wie er dann auch den Ab- und Zugang der Bürger allemal im Januario und Julio einschicken muß, zu welchem Ende er bei jedesmaliger Bereisung der Städte auch die Bürgerrollen zu examiniren hat) gezogen werden soll.

§ 12.

Nachdem S. K. M. laut emanirtem Trank- und Brausteuer-Reglement de dato Berlin den 15. Martii a. c. in allen kleinen Städten dieses Königreichs besondere Trankſteuer-Collegia nach dem Fuß der Residenzstädte Königsberg etabliren und das Brauwesen darnach einrichten lassen, so haben die Steuerräthe mit aller Sorgfalt und Fleiß dahin zu sehen, daß oberwähntem Reglement und

Digitized by Google

allen anderen dieserwegen ergangenen oder noch abzulassenden Verordnungen jedesmal gehörig nachgelebet werde; wie sie denn auch selbst der ihnen unterm 22. Aprilis a. c. solcherhalb ertheileten Instruction ein völliges Genügen leisten müssen.

§ 13.

Wegen des Polizeiwesens haben die Steuerräthe sich in allen Stücken nach dem § 6 des Commissariats-Reglements zu reguliren und ihre größte Sorgfalt mit dahin gerichtet sein zu lassen, daß überall gute Ordnung und Polizei unterhalten und administriret, auch das bei jeder Stadt nunmehro angeschaffte Feuergeräthe nebst denen neu anerkauften Spritzen in gutem, brauchbaren Stande und Verwahrung gehalten werden, wie nicht weniger, daß die bestellte Spritzmeistere ihrem Amte in allewege ein völliges Genügen leisten; weshalb ein jeder bei Bereisung seiner ihme anvertrauten Städte jedesmal die großen Stadtspritzen durch die bestellte Spritzmeister in seiner Gegenwart probiren lassen muß, damit er gewiß sein könne, daß diese höchst diensame Maschine nicht allein in gutem Stande sein, zur Zeit der Noth die erforderte Dienste zu thun, sondern auch, daß die zu Dirigirung derselben bestellte Spritzmeister ihrem Amt gehörig vorstehen können. Wegen der übrigen bei jedem Hause und publiquen Gebäude anzuschaffen angeordneten Feuergeräthschaften hat wenigstens jeder Steuerrath einmal im Jahr mit Zuziehung derer jeden Orts bestellten Feuer-Inspectoren selbst zu untersuchen, ob und wie viel Stroh- oder Schindeldächer noch bei jeder Stadt vorhanden, wie jedern Hauses Feuermauern oder Schornsteine beschaffen und ob daraus dem publico Nachtheil zuwachsen könne, imgleichen, ob die angeordnete lederne Feuereimer, Hand- und Wendespritzen, große Wasserkiewen, Feuerleitern und Feuerhaken angeordneter Maßen vorhanden und in gehörigem Stande erhalten werden: wovon er das Befinden [in] seinem jährlich einzusendenden Protokoll, wovon vorher § 1 Erwähnung geschehen, anzuzeigen hat. Sollte ein- oder anderer derer städtischen Einwohnere sich nicht angelegen sein lassen, alle zur Abhaltung einiger Feuersgefahr geordnete Anstalten vorzukehren und das zu Feuerlöschung anzuschaffen geordnete Geräthe in gehörigem Stande zu erhalten oder gar anzuschaffen, ist ihme deshalb ein kurzer terminus

Digitized by Google

pro ultimato vom commissario loci zu setzen und, wenn solcher verstrichen, dergleichen Widerspenstigen, so lange, bis er seiner Schuldigkeit ein Genügen geleistet, die bürgerliche Nahrung, es sei im Brauen oder Treibung einiges Handwerks, gänzlich zu legen.

§ 14.

Die Chur und Wahl der Magistrate haben die Steuerräthe gleichfalls nach dem § 10 des Commissariats-Reglements mit Zuziehung der Herren Hauptleute oder Verweser, wenn es die Nothdurft erfordert, vorzunehmen, zuvor aber jedesmal dem Commissariat die zu solcher Chur und Wahl dringende Ursachen anzuzeigen, damit dieses dieselbe dazu autorisiren könne.

§ 15.

Da nunmehro auch in allen Städten besondere, bei der Stadt vereidigte Stadtkämmerer vorhanden, so haben [die] Steuerräthe dieselbe fleißig anzuhalten, daß sie ihrem Eide und Pflichten jedesmal getreulich nachleben, der Städte und der rathhäuslichen Ökonomie Bestes, so viel möglich, suchen, wie dann auch die zur Kämmerei gehörige Landgüter und andere rathhäusliche oder Stadt-Pertinentien an Fischereien, Mastungen ꝛc. allemal durch öffentliche Licitationes an den Meistbietenden verpachtet und die darüber zu schließende Arrende-Contracte dem Commissariats-Collegio zur Confirmation eingesandt werden müssen. Es müssen auch die Steuerräthe fleißig dahin bemühet sein, wie sie die rathhäusliche Ökonomie je mehr und mehr in besseren Zustand setzen; die Kämmerei-Rechnungen müssen jährlich, und zwar im Januario, wann die Accise-Rechnungen geschlossen, im Beisein des Amtshauptmanns oder Verwesers abgenommen und ein Extract davon nach denen capitibus der Einnahme und Ausgabe dem Commissariats-Collegio zur geordneten Zeit unterschrieben eingesandt werden. Sollte aber der Amtshauptmann, wann ihme der Terminus zur Abnahme der Rechnung vorher vom commissario loci notificiret worden, anderer Verrichtung halber nicht zugegen sein können oder wollen, so kann der Steuerrath, damit die Rechnungsabnahme nicht aufgehalten werde, solche in Beisein des Magistrats alleine abnehmen und dabei vorgeschriebener Maßen verfahren.

Digitized by Google

§ 16.

Die Einquartierung in denen Städten betreffende, so haben dieserhalb die Steuerräthe sich lediglich nach denen emanirten Ordonnanzen de datis Berlin den 1. Junii 1713, was die Infanterie, und den 1. Martii a. c., was die Kavallerie und Dragoner angehet, so lange, bis eine andere Ordonnanz emaniret, zu achten, übrigens aber die an sämtliche Steuerräthe der Einquartierung wegen unter 27. Martii 1720 ergangene Verordnung in allen Stücken zu observiren und nicht zuzugeben, daß denenselben im geringsten zuwider gelebet werde. Es müssen auch dieselbe bei jedesmaliger Bereisung derer ihrer Inspection anvertrauten Städte die von des Orts Billetierer gemachte Repartition der Quartiere nachsehen und, falls darinnen etwas ungleiches angemerket werden sollte, solches sofort redressiren, besonders aber verhüten, daß zur Beschwerde der Bürgerschaft keiner, der es nicht befugt, sich von der Einquartierung eximire.

Die wegen der Garnison vorkommende Klagden müssen die Steuerräthe zwar annehmen, aber ehe nicht an das Commissariat berichten, bis sie zuforderst bei dem Commandeur sich solcherhalb gemeldet; sollten dieselbe aber denen Klägern keine Satisfaction verschaffen können, solchenfalls haben die Steuerräthe alsdenn dem Commissariat zu anderweitiger Remedirung davon zu referiren. Sollten einige Excesse in Gegenwart des Commandeurs des Regiments oder dazu commandirten Stabs-, auch Ober-Officiers von ihnen untersuchet werden müssen, haben sie dafür zu sorgen, daß die Protokolla denenselben communiciret und von ihnen mit unterschrieben werden, wie solches unterm 26. Octobris 1719 mit mehrerem geordnet worden.

§ 17.

Übrigens werden die Steuerräthe sich auch der Manufacturen und Fabriquen äußerstem Vermögen nach anzunehmen und darauf zu sinnen haben, wie solche je mehr und mehr in denen Städten eingeführet und durch Beneficirung der Entrepreneurs etabliret werden können, und sollten sie diesen oder jenen Ort zu Etablirung einiger Fabriquen wohl situiret, auch daß dazu die erforderte Materialien zu erhalten, bequem finden, haben sie dem Commissariats-

Digitized by Google

Collegio Vorschläge zu thun, welches dieselbe alsdenn mit näherer Instruction zu versehen nicht ermanglen wird.

§ 18.

Da auch denen Steuerräthen nicht unbekannt, was vor eine gedruckte Instruction de dato Berlin den 21. Augusti 1719 denen bestellten Polizei-Ausreutern ertheilet worden, als werden dieselbe auch ihres Orts sich darnach achten und gedachte Polizei-Ausreuter, derselben in allem ein völliges Genügen zu leisten, mit allem Ernst anhalten.

§ 19.

Die in denen Städten eingerichtete Bürger-Compagnies werden die Steuerräthe gleichfalls in Ordnung zu erhalten sich bemühen und dahin sehen, daß selbige gemäß der an sämtliche Magistrate unterm 30. Septembris 1715 ergangenen allergnädigsten Verordnung jedesmal zur Jahrmarktszeit, wenn die Stadt nicht mit Soldaten bequartiert sein sollte, exerciren und die Thore besetzen, auch dahin sehen, daß ein jeder sein Gewehr in gehörigem guten Zustand erhalte.

§ 20.

Die von denen Accis-Einnehmern zu stellende Cautiones haben die Steuerräthe zu besorgen, auch das dazu erforderte quantum nach Proportion eines jeden habenden Einnahme oder nach dem zweimonatlichen Accise-Ertrag vom Novembri und Decembri zu determiniren, wie nicht weniger dahin zu sehen, daß dieselbe nach der ihnen ertheilten Vorschrift und dem Formular auf Stempelpapier abgefasset und gehöriger Maßen denen Gerichtsbüchern einverleibet werden, damit das Königl. Commissariat, noch ehe der angenommene Accis-Einnehmer die gewöhnliche Eidespflicht ableget, eine genugsame und gerichtlich ingrossirte Caution erhalte und nicht nöthig habe, allererst notata darüber zu machen und wegen Emendirung derselben ein vieles Hin- und Herschreiben zu veranlassen.

§ 21.

Ob nun zwar die zu stellende Cautiones zur Sicherheit der Königl. Kasse dienen, so gereichen solche dennoch vornehmlich und

Digitized by Google

zuerst zur Securität des Steuerraths; denn gleichwie S. K. M. bei einigem Ausfall der Unter-Bedienten sich an das Commissariats-Collegium zu halten Willens sein, so muß dieses hingegen seinen Regreß an den Steuerrath nehmen, als welchem die Obsicht des Accisewesens in denen ihme anvertrauten Städten specialiter aufgegeben worden. Wannenhero dieselbe Copeien der Cautionen dem bei Abnahme der Accise-Rechnungen zu haltenden Protokoll beizufügen und in rubro der Rechnung zu setzen haben: „Die Caution des Receptoris bestehet in . . . Thlr., expiriret anno . . . .“ oder: „ist auf die ganze Zeit seiner währenden Dienerschaft gestellet“, damit die Nothdurft, wie § 10 angeführet worden, in Zeiten wahrgenommen und sowohl der Königl. Ober-Steuerkasse, auch des Commissariats-Collegii, als hauptsächlich des Steuerraths selbsteigenen Sicherheit überall prospiciret werde.

§ 22.

Da auch [die] Steuerräthe unterm 18. Septembris 1719 beordert worden, mit Ausgang jeden Jahres von der Conduite der Accis-Einnehmer, Magistráte und Polizei-Ausreuter ihren unparteiischen pflichtmäßigen Bericht, bei Verlust eines Monats Besoldung, abzustatten, so muß deme bei Vermeidung obangesetzter Strafe unausbleiblich nachgelebet werden, angesehen dieselbe sonder deme wegen vorbesagter Bedienten und ihrer Amtsverwaltung, Stellung der Caution, auch übrigen Betragens dem Commissariats-Collegio responsable sein müssen.

§ 23.

Es haben auch . . . S. K. M. durch ein besonders Patent de dato Berlin den 21. Julii 1719 allergnädigst verordnet, daß ohne speciale Ordre und Anweisung von der Ober-Steuerkasse an niemanden, wer der auch sei, ob er auch gleich einen Königlichen Paß produciret, einiges Geld ausgezahlet oder, wenn solches geschehen, von denen Receptoribus ex propriis erstattet werden soll. Wannenhero [die] Steuerräthe über diese Verordnung nicht allein stricte halten, in Rechnung nichts anders, als was mit der Königl. Ober-Steuerkasse Assignation und Quittung beleget wird, passiren, sondern auch selbst auf ihr Tractament oder zu anderer Behuf, bei

Digitized by Google

Verlust desjenigen, was sie solchergestalt gehoben, sich nichtes ohne Anweisung oder Quittung der Königl. Ober-Steuerkasse zahlen lassen müssen. Falls aber der Steuerrath gegen ein- oder andern Accis-Einnehmer einigen gegründeten Verdacht haben sollte, daß die bei Untersuchung des Kassenbestandes producirte baare Gelder nicht dem Einnehmer gehören, sondern von andern Kaufleuten oder Bürgern nur ad tempus zusammengeliehen worden, so stehet ihme frei, die nachgezählte Gelder in Beutlen zu versiegeln und bei einem sicheren Einwohner oder Kämmerer des Orts zu deponiren, auch der Ober-Steuerkasse Assignation darüber zu besorgen und dem Commissariat davon sofort zu berichten.

§ 24.

Weilen auch die Gegenwart der Steuerräthe in ihren Kreisern beständig erfordert und tagtäglich Sachen vorlaufen, wozu ihr Dienst requiriret wird, als haben dieselbe ohne speciale Erlaubniß S. K. M., welche das Commissariats-Collegium vor sie, sie aber nicht selbsten, bei vorfallenden ohnvermeidlichen Ehehaften oder andern nöthigen Vorfallenheiten bei Hofe erbitten muß, keine auswärtige Reisen außerhalb dem Königreich vorzunehmen, sondern müssen allemal in denen ihnen anvertrauten Städten sich finden lassen. Wann sie aber im Königreich Preußen in einem andern Kreise zu reisen nöthig haben sollten, so ist das Preußische Commissariat bemächtiget, ihnen darzu, ohne bei S. K. M. dieserhalb anzufragen, die Permission zu ertheilen. Wann aber ein- oder der andere nicht die gehörige Permission suchen sollte, so hat derselbe ohnfehlbarer Cassation zu gewärtigen.

§ 25.

Schließlich und insgemein müssen [die] Steuerräthe über obige Specialpunkte alles dasjenige treulich und fleißig beobachten, was der Accise, auch der Städte und derer Bürger Bestes beforderen und hingegen derselben Schaden und Nachtheil hindern kann, auch ihme sonst vermöge derer bereits publicirten oder noch erfolgenden Königlichen Edicten, Reglements, auch Commissariats-Verordnungen samt seiner Bestallung und darauf abgelegten theuren Eidespflichten oblieget; allermaßen und gleichwie ohnedem sein Hab, Ehr und

Digitized by Google

Gut von Zeit der conferirten Function und ihme anvertrauten Administration schon dafür haftet, auch im vorhergehenden 23. § pho ihme alle Disposition der Kassengelder gänzlich benommen worden und sie bei Antritt ihrer Bedienung bereits juratorische Caution durch ihres Eides Leistung bestellet haben, also sollen [die] Steuerräthe von Bestellung fernerer Caution dispensiret sein.

262. Erlaß an die Preußische Kammer.

Berlin 30. März 1722.

Abschr. Geh.-Dir. Preußen. Neue Einrichtung des Kammer- und Domänenwesens 6. Nr. 1.

Bredow Präsident der Preußischen Rechenkammer. Ihre Abgrenzung gegen die Kammer.

Nachdem Wir auf Eure, Unsers Preußischen Kammerpräsidenten, des von Bredow, . . Vorstellung . . resolviret, das unterm 26. Aprilis 1721 ertheilte Preußische Kammer-Reglement,[1]) nachdem der Kammer-Ober-Präsident ꝛc. Graf Truchseß zu Waldburg verstorben, dahin zu declariren, daß, da nach wie vor die Preußische Kammer und Rechenkammer nur ein Collegium formiren und nur als besondere Departements zu considériren und Wir Euch, den von Bredow, zu Unserm Preußischen Kammerpräsidenten . . declariret,[2]) Ihr auch bei der Rechenkammer das Präsidium führen und nicht alleine, so oft Ihr es nöthig findet, Euch daselbst einfinden und, was zu Unserm Dienste erfordert werden möchte, veranlassen, sondern auch wöchentlich, wann es möglich, ein paar Tage dazu aussetzen, alle von der Rechenkammer expedirte Sachen, wann Ihr in Königsberg zugegen, ehe sie in der Kanzlei mundiret werden, revidiren, in Eurer Abwesenheit aber solches der Director der Rechenkammer, als welcher ohnedem im Kammercollegio der erste nach dem Präsidenten ist, verrichten, bei Formirung der Etats die Rechenkammer davon, daß sie über Einnahme und Ausgabe, bei den Special-Etats annoch nach der Examination der Domänenkammer Monita mache, als wozu sie im Kammer-Reglement angewiesen, solches aber zu allerhand Weiterungen Anlaß geben wollen, auch

[1]) Vergl. Nr. 219. S. 337.

[2]) Die Bestallung Bredows zum Kammerpräsidenten ist gleichfalls vom 30. März datirt. (R. 7. 18a.)

Digitized by Google

eigentlich zur Administration gehöret, fortmehro dispensiret und nur ihre Notata bei Abhörung der Rechnungen zu formiren gehalten sein, die Membra in der Rechenkammer, welche die Domänenrechnungen abhören müssen, mit denen zum Commissariat gehörigen Rechnungen sich weiterhin nicht meliren, sondern solches denen aus dem Commissariat in der Rechenkammer sitzenden Membris, welche auch dagegen mit Domänenrechnungen nichts zu thun haben, überlassen sollen: als befehlen Wir Euch hiemit . . Euch darnach . . zu achten und im übrigen sowohl oballegirtes Kammer-Reglement vom 23. Aprilis 1721 als die Additionalpunkte desselben vom 17. Novembris 1721 bei Euren Verrichtungen zum Fundament zu nehmen, auch mit zusammengesetzten Kräften Unsern Dienst und Interesse zu befordern, Euch angelegen sein zu lassen.

---

263. Instruction für die Landkammerräthe in Preußen zur Untersuchung der Ämter.[1])

Königsberg 6. Mai 1722.

Gen.-Dir. Preußen. Landkammerräthe 2.

1. In was Ordnung der Beamte seine Registratur habe und was vor Hauptnachrichten von denen Intraden und juribus des Amts darin befindlich?

2. Ob die Justiz im Amte so administriret werde, daß der Bauer darunter nicht leide?

3. Ob der Beamte alle Patenta und Rescripta zusammengeheftet habe und die Publication gebührend dociren könne, auch wie weit er darüber gehalten?

4. Ob die neuanbauenden Leute die Freijahre genossen und darin den Bau vollführet?

5. Ob der Beamte sich dem neuen Reglement gemäß der Forstsachen unterzogen, und wie weit?

6. Ob der Beamte richtige Manualia über seine Einnahme habe?

Hierauf würde der Status derer Unterthanen zu examiniren sein, und zwar:

---

[1]) Unter den Entwurf der Instruction, der von der Preußischen Domänencommission herrührt, schrieb der König: „gut F W".

Digitized by Google

1. Ob jeder mit behörigem Besatz versehen und ob die eingesandten Tabellen derer Beamten hierunter richtig oder nicht?

Hierbei hat der Landkammerrath in specie darauf zu sehen, wie viel Viehe der Bauer in jedem Amte, nach der differenten Bonité der Äcker, zu deren Bestellung nöthig hat, und es ad interim bei der bisherigen Observanz zu lassen, bis künftig bei der neuen Einrichtung von der Königl. Domänen-Commission reguliret werden kann, wie viel Besatzvieh in jedem Amte pro Hufe gegeben werden solle; wornach er sodann den Überschlag zu machen, ob der Bauer allbereit mit genugsamem Besatzviehe von dem Beamten versorget oder wie viel demselben annoch angeschaffet werden müsse, und letzternfalls dazu die ungesäumte Anstalt zu verfügen.

2. Wie das Viehe beschaffen, so die Unterthanen bekommen, und ob hiebei allemal richtig procediret worden?

3. Wie die Gebäude derer Unterthanen beschaffen, und, wo solche schlecht, auf was Weise ihnen am leichtesten zu helfen?

4. Ob denen Unterthanen in ihren Hütungen und Grenzen von Fremden, die es nicht befugt, Eingriffe geschehen?

5. Ob die Unterthanen was abgeben müssen, so nicht zur Königlichen Kasse kommt, und worin solches eigentlich bestehe?

6. Ob nicht annoch ungebührliches Vorspann und Dienste genommen werden?

7. Ob die Bauren alle tüchtig besäet und bestellet haben?

8. Ob die wüsten Hufen alle wohl untergebracht sein, und, wofern solches nicht wäre, ob auch der Beamte allen Fleiß anwende, solche auszuthun, oder ob sie durch seine Negligence ohne Nutzung bleiben? wobei auch der Landkammerrath Vorschläge zu thun hat, wie dieselbe ad interim am besten zu nutzen, bis die Vermessung und neue Einrichtung dorthin komme.

9. Ob die Leute sich anschicken, die wüsten Höfe zu bebauen, und was das desfalls letzt ergangene Patent vor Effect gethan?

10. Ob gute Wirthe im Dorfe vorhanden und ob sie dasjenige, was in der Nachbarschaft zu thun, ordentlich hielten?

11. Ob bei jedem Dorfe was zu verbessern, und auf was Weise?

Bei denen Vorwerkern müßte hauptsächlich in Untersuchung kommen:

Digitized by Google

1. Ob der Arrendator ein guter Wirth und das Vorwerk wohl bestellt?

2. Ob in dem Vorwerke durch Wiesen räumen, Graben ziehen, Teiche anlegen und was dergleichen Verbesserungen mehr sein können, zu helfen, auch ohngefährlich zu überschlagen, was dieses kosten und was es hingegen wieder einbringen könne.

Generalia vom ganzen Amte würden sein:

1. Wie viel zwangpflichtige Mahlgenossen, worunter auch Königliche Bediente, Geistliche, Köllmer und Freien zu verstehen, im ganzen Amte vorhanden?

2. Wie hoch die Consumption eines jeden Dorfs sich belaufe, wenn auf eine erwachsene Person 10 Sch. Roggen, 2 Sch. Gerste, auf ein Kind von 6 bis 14 Jahren 4 bis 5 Sch. Roggen und 1 Sch. Gerste gerechnet werden?

3. Was Fremde denen Königl. Mühlen-Intraden bishero beigetragen? worüber die Müller eidlich zu vernehmen, und was nach Proportion, um die Amtseingesessenen und Fremde fodern zu können, vor Mühlen vorhanden?

4. Sollten solche Mühlen nicht allenthalben zulänglich gefunden werden, bevorab da S. K. M., wenn das Mühlenwesen so eingerichtet, daß alle Leute gefodert werden können, die Querellen ganz abstellen lassen wollen: ob bei denen bereits befindlichen Wassermühlen noch neue Gänge angeleget werden können, oder, wo ganz neue Mühlen zu erbauen, ob dazu bequeme Plätze vorhanden? Wie dann den Bau selbst und den Zustand der Mühlen diejenigen Mühlenverständige, so dazu geschickt werden sollen, beurtheilen können, die Landkammerräthe aber die Ausrechnung der Consumption parat haben, anbei die commoden Plätze [zu den] Wasser- oder Windmühlen, von denen die ersten die Préférence haben, dem Ober-Mühlen-Inspectori anweisen müssen.

5. Die Brau- und Branntweinbrennereien des Landes, soweit ohne Kränkung derer Städte und particulieren Gerechtsamen es geschehen kann, wollen S. K. M. alle zu denen Ämtern gezogen und die auf gewissen Zins geschehene Verpachtung aufgehoben wissen. Müssen also Landkammerräthe aufs genaueste examiniren, auf was Art die Brau- und Branntweinhäuser am vortheilhaftigsten anzulegen; was solche bishero getragen und künftig

Digitized by Google

tragen können; wo noch neue Krüge anzulegen, wie hoch die Kosten, so dazu erfodert werden, sich belaufen möchten.

6. Ob die Fischereien recht genutzet werden oder noch besser genutzet werden können?

Und, in summa, weiln alles specifice einem guten Wirthe vorzuschreiben, nicht nöthig oder möglich, indem eines jeden Orts Situation neue Gelegenheit giebt, allen dem, was zu desselben Aufnahme gereichen kann, nachzusinnen, also müssen die Landkammerräthe nach ihrer Dexterität und Wissenschaft von der Oekonomie nichts ohnuntersuchet lassen, sondern das beifügen, was sie dem Königlichen Interesse convenable erachten. Sollte nun der Landkammerrath nicht Zeit und Gelegenheit haben, dieses alles zum Nutzen und Beforderung des Königlichen Interesse forderſamst genau und pflichtmäßig zu untersuchen, hat er entweder jemanden in Vorschlag zu bringen, der ihm diesfalls zugegeben werden könne, oder an der Domänen-Commission zu weiterer Verfügung davon zu berichten.

---

264. Erlaß an die Preußische Regierung.

Berlin 11. Juni 1722.[1])

Conc., gez. Katsch. R. 7. 53. 1.

Der Tribunalsrath Heilsberg wird cassirt.

Der Preußische Hofrichter Schlieben klagte, Königsberg 5. Juni 1722, daß schon seit einiger Zeit der Tribunals- und Hofgerichtsrath Heilsberg in unterschiedenen Fällen sich unterstanden, mit Ungestüm mir die schuldige Parition im Collegio des Hofgerichts zu denegiren, indem er nicht allein die von J. K. M. Selbst münd- und schriftlich verordnete Relationes ad acta zu geben difficultiret und sich also E. K. M. hohen Befehl aperte widersetzet, sondern auch allemal, wann irgend eine Sache, die nicht ebend mit dem Glockenschlag von zwölf abgethan werden kann, viel Einwendens und Differirung bis auf den andern Tag machet, sogar daß er sich auch den 2. hujus unterstanden (weil mit dem ganzen Collegio nach geendigter Ordinärarbeit wegen eines von E. K. M. hiesigen Regierung er-

[1]) Eine Abschrift dieses Erlasses wurde dem Hofrichter Schlieben zugesandt.

Digitized by Google

forderten Berichts zu conferiren und die Glocke allbereit zwölf geschlagen hatte), mir gleichsam vorzuschreiben, wann die Sessiones schließen sollte, ja gar, da ihm solches als sein Chef verwies, mit vielen irrespectueusen Worten in Presence des ganzen Collegii auszufahren und dadurch zu vielen größern Unordnungen und übeln Suiten den Weg zu bahnen.

Der König verfügte darauf:

von Kahts heilsberger sol infam weggejaget werden.

F W.

Es erging darauf der folgende Erlaß an die Preußische Regierung:

Ihr ersehet aus der copeilichen Beilage, wessen bei Uns Unser dortiger Hofgerichtspräsident Graf von Schlieben über den bisherigen Tribunals- und Hofgerichtsrath Heilsberg wegen des gegen ihn gehaltenen unanständigen Betragens, auch gebrauchter irrespectuensen Worte sich beschwert.

Gleichwie Wir nun solche des Heilsbergers hierunter gehaltene unverantwortliche Conduite mit besondern Mißfallen vernommen und nicht geschehen lassen können, daß die Autorität, welche Wir denen Chefs bei Unseren Justiz- und übrigen Collegiis beigeleget, von deren Subalternen geringschätzig tractiret werde, sondern selbige vielmehr von solchen Subalternen gebührend veneriret wissen wollen, wie dann auch die Unterhaltung guter Ordnung und wenn anders Unser und des Publici Dienst gehörig respiciret werden soll, solches ohnumgänglich erfordert, also soll auch mehrbesagter Heilsberger, weil er daran gröblich manquiret und damit andere ein Exempel daran nehmen mögen, hiemit cassiret sein und er als infam aus dem dortigen Hofgerichtscollegio weggejaget werden.

Welches Ihr dann dem Hofgericht bekannt zu machen.

265. Adjunctionspatent für Strünckede auf die Clevische Hofgerichtspräsidentenstelle.

Berlin 13. Juni 1722.

Conc., gez. Plotho. R. 34. 16c.

Der Kammerpräsident Freiherr v. Strünckede erhält zu der Anwartung auf die Clevische Regierungspräsidenten-Stelle jetzt auch die auf die Stelle des

Digitized by Google

Hofgerichtspräsidenten. Er soll, wenn der jetzige Präsident mit Tode abgeht,

in dem Hofgericht präsidiren, die Vota colligiren, die Räthe, so oft es nöthig, zusammenfordern, die Acta distribuiren, das Siegel verwahren, alle abgehende Befehle, Rescripta, Decreta und dergleichen nebst dem Directori oder, wann derselbe abwesend, dem ältesten gelahrten Rath jedesmal unterschreiben, auch dahin sehen, daß einem jeden unparteiische Justiz administrirt und die Processe, so viel möglich, abbreviirt werden mögen.

Strünckede soll auch künftig die dazu gehörige Besoldung von 500 Thlr. zu genießen haben.

266. Erlaß an die Preußische Regierung.

Berlin 13. Juli 1722.[1])

Conc., gez Katsch. R. 7. 55. B.

Justizsachen sind ex officio auszufertigen und zu befördern.

Nachdem Wir vernommen, welchergestalt es bishero vielfältig geschehen, daß die von hier aus an Euch ergangene Verordnungen, wann selbige Justiz- oder andere dergleichen Sachen betreffen, entweder in dem dortigen Posthause oder aber bei der hiesigen Geheimen Kanzelei alldort bestelletem Correspondenten, dem p. Diestel, liegen geblieben und gar nicht oder doch nicht zu rechter Zeit insinuiret, mithin dadurch die Processe, auch andere Sachen zum öftern sehr aufgehalten worden, absonderlich wann große volumina actorum von hier dorthin remittiret, vor welche keine von beiden Parteien das Postgeld erlegen wollen, und Wir dann dieser Irregularität gänzlich wollen remediret wissen, als haben Wir bei Unserer Geheimen Kanzelei hieselbst die Verfügung gemachet, daß bei derselben alle und jede Justizsachen, es sein dieselbe civilia oder criminalia ex officio ausgefertiget und derselben Insinuation gleichergestalt durch der Geheimen Kanzelei dortigen Correspondenten besorget werden solle.

Ihr habt auch den p. Diestel um sich gehorsamst und eigentlich darnach zu achten, dessen zu bedeuten.

[1]) Dieses Rescript wurde auf Coccejis Anregung und nach den speciellen Vorschlägen Thulemeiers erlassen.

Digitized by Google

Damit aber auf solche Weise Unserer Postkasse und Stempelkammer nichts entgehe, auch Unsere Geheime Kanzelei ihre Gebühr bekomme, so soll die Geheime Kanzelei hieselbst sowohl das Stempelgeld als auch das Porto vorschießen, der Kanzelei-Correspondente aber bei Insinuirung der Verordnung, Acten oder dergleichen Euch jedesmal eine Specification übergeben, was davor an Postgeld, Stempelgeld und Kanzeleigebühren entrichtet werden muß, da Ihr dann entweder den Succumbenten oder aber den Extrahenten oder aber beide Theile, nachdem Ihr es gestalten Sachen nach recht und billig befinden werdet, nachdrücklich und allenfalls executive anzuhalten habt, beides, Stempelgeld und Porto, wie nicht weniger auch die Kanzeleigebühren sofort an mehrbemelten Kanzelei-Correspondenten auszuzahlen; denn da Wir diese Verordnung zu Beschleunigung der Processe und Beförderung der Justiz ergehen lassen, so müssen um so viel weniger oftbemelte Unsere Kassen, noch auch andere, so dabei interessirt sind, dadurch verkürzet werden.

---

267. Erlaß an das Pommersche Commissariat.

Berlin 20. Juli 1722.

Abschrift. Stettiner Reg.-Arch. Kr.-Arch. Tit. I. Gen. et Miscell. Nr. 26.

Erstattung wahrheitsgetreuer Berichte.

Wir haben eine Zeit her verschiedentlich und mit sonderbarem Mißfallen angemerket, daß in denen an Uns kommenden Berichten, bevorab in Sachen, so Unserer Länder und der Städte Angelegenheiten betreffen, oftermalen ungegründete, wenigstens nicht mit der dazu in fleißiger und reifer Examinirung der dabei vorgefallenen wahren Umstände erforderten Sorgfalt mit einlaufende Dinge angeführet werden, die nachher und bei näherer Einsehung und Untersuchung entweder sich gar nicht oder doch nicht dergestalt, als davon referiret worden, beschaffen gefunden, so daß Wir endlich nicht gewußt, was Wir davon glauben oder nicht glauben sollen. Wann Wir nun dergleichen ungebührliches und wider die Obliegenheit und Pflicht Unserer Bedienten allerdings laufendes Beginnen vors künftige auf alle Weise abgestellet wissen und keine Berichte, als die auf richtigem und wahrhaftem Fundament, auch reifer und vorher angestelleten Untersuchung aller und jeder dabei sich er-

Digitized by Google

eignenden Circumstantien beruhen, folglich so, wie die Referenten es vor Gott, Uns und in ihrem Gewissen zu verantworten sich getrauen, bei Vermeidung Unserer höchsten Ungnade und ernstlichen scharfen Ressentiments wider diejenige, so diesem Unserem ausdrücklichen Befehle nicht gehörig nachkommen, sondern noch ferner continuiren möchten, solche ihre Berichte nur obenhin abzustatten, in der Meinung, ob thäten sie ihrem Amt ein völliges Genügen, wann sie nur etwas abzugeben haben, es mag solches gegründet sein oder nicht gewärtigen wollen: Welches jedoch dahin nicht gedeutet werden muß, als wann Unsere Collegia und Bedienten dadurch abgeschrecket werden sollen, den wahren Umstand der Sachen Uns zu verschweigen und solchen vielmehr gleichsam zu unterdrücken, sondern Unsere allergnädigste Intention ist, wie bisher, so auch ferner dahin gerichtet, daß Uns von allem, was auf dem Lande und in denen Städten vorgehet und wie sichs in der That damit verhält, von Zeit zu Zeit völlige Information gegeben, insonderheit wann bei denen Contribuenten auf dem Lande und Accisen in Städten ein Ausfall oder auch im Commercio ein Verfall sich ereignet, imgleichen, so ofte in Werbungs- und Einquartierungsfachen wirklich verübte, und nicht etwa auf Hörensagen, sondern auf reelle und erweisliche Umstände sich gründende Excesse vorfallen, und worin von denen commandirenden Officierern, bei welchen die Klagten verordneter Maßen zuerst angebracht werden müssen, keine Remedirung erfolgen möchte, alsdann von allen solchen und auch andern dergleichen dahin gehörenden Sachen ausführliche Relationes an Uns, und zwar zu Unserer eigenhändigen Erbrechung, die Duplicata aber davon an Unser Generalkriegescommissariat jedesmal gesandt werden sollen: als haben Wir Euch solche Unsere wohlbedächtige Willensmeinung hierdurch bekannt machen wollen, mit Befehl, Euch nicht allein vor Euch selbst darnach zu achten und derselben Euch hinkünftig gemäß zu bezeigen, sondern auch denen Magistraten und allen, denen es sonst angehet, es kund zu thun, damit ein jeder sich vor Schaden und ohnfehlbarer Strafe hüten könne.[1])

[1]) Vergl. Bd. 2. Nr. 224. S. 447.

Digitized by Google

268. Erlaß an die Preußische Regierung.

Königsberg 25. Juli 1722.

Ausf., gegengez. Ostau. Königsb. St.-A. Etatsmin. 62 a.

Begründung des Preußischen Criminalcollegs.

Es hat Uns der Hofrichter, Graf von Schlieben bei Unserer itzigen Anwesenheit allhier wiederholentlich vorgestellet, wasgestalt dem Hofgerichte, da nunmehro alle Processe in einem Jahre zu Ende sein sollen, unmöglich fallen würde, die Criminalia anstatt des bisherigen Hofhalsgerichts abzumachen,[1]) und dagegen vorgeschlagen, daß aus denen doctoribus juris, welche professores extraordinarii sein, es sei bei welcher Fakultät es wolle, ein Criminalcollegium formiret und bei selbigem alle Criminalia, wie selbige vorhin beim Hofhalsgerichte tractiret worden, fernerhin tractiret, wie auch die aus den Aemtern und von den adelichen Gerichten einkommende Criminalsachen justificiret und die Urthele in jenen Sachen von dem beibehaltenen Hofhalsrichter Gebauer unter des Hofrichters Direction, die andere aber von dem Hofrichter unterschrieben werden könnten. Wann Wir Uns nun solchen Vorschlag in Gnaden gefallen lassen, als befehlen Wir Euch hierdurch allergnädigst, nach demselben das Werk einzurichten, denenjenigen Assessoren aber, welche zu diesem Collegio adhibiret werden sollen, kann zwar kein besonderes Tractament geordnet werden, jedoch wollen Wir auf derselben Avancement bei vorfallender Gelegenheit nach eines jeden Meriten hiernächst bedacht sein.

Am 3. August 1722 erhob die Preußische Regierung zu diesem Erlasse einige Vorstellungen.[2]) Sie erklärte, es würde genügen, sechs Personen als Richter anzunehmen, und ferner könnte der Advokat Kiesewetter als Secretarius angenommen werden. Außerdem würde die Subordination aufgehoben werden, wenn der Hofrichter sowohl in der ersten wie in der zweiten Instanz Richter sein würde; die Regierung bat daher, es hierin auf dem alten Fuße zu belassen. Zu dem Immediatberichte Katsch's, den dieser über diese Eingabe am 7. September dem König vorlegte, schrieb Friedrich Wilhelm:

ist ja Regulieret FW

[1]) Vergl. Nr. 241. S. 414.

[2]) R. 7. 79. 13.

Digitized by Google

Am 16. September 1722 erhielt Schlieben zur Einrichtung des Criminalcollegs die folgende Instruction:[1])

Nachdem S. K. M. unser allergnädigster König und Herr bei Dero letztern Anwesenheit in Preußen auf allerunterthänigsten Vortrag Dero Hofrichtern Grafen v. Schlieben in hohen Gnaden resolviret, das vorhin aufgehobene Hofhalsgericht, als bei welchem nunmehro die Criminalprocesse zu instruiren, mit Beibehaltung des Hofhalsrichtern Gebauer, der benebst dem Advocato Kiesewetter, so ihm substituiret ist, die Scrutinia, Verhörung derer Delinquenten und Zeugen, wie auch Confrontation derselben benebst einem derer officialium fisci, wobei der Schloßamtschreiber das Protokoll zu führen hat, dem neuen Landrecht zufolge zu veranlassen, außer daß in die Stelle derer vorigen Assessorum die gesamte doctores und professores extraordinarii juris Unserer Universität Königsberg gesetzet werden, unter der Direction vorgemelten Unsers Hofrichters zu etabliren, als hat es auch dabei und bei derselben vorigen Verfassung und promulgirten Criminalordnung, insoweit solche hiedurch nicht gehoben wird, und bis zu etwa künftig anderweitiger Verfügung sein völliges Bewenden.

Und weiln J. K. M. auch auf erwähnten Vortrag Dero Hofrichtern, damit die bei dem Hofgericht schwebende Civilprocesse in ihrem starken Laufe nicht gehemmet werden, in Gnaden gut befunden, daß die demselben aus denen gesamten Ämtern, Städten und Jurisdictionariis Dero Königreichs Preußen ad justificandum eingeschickte und nach wie vor einzuschickende Criminalacta von besagtem diesem Criminalcollegio, welches einmal in der Woche und zwar alle Mittwoch zur gewöhnlichen Zeit des Morgens von 8 bis 12 Uhr zusammenkommen muß, justificiret werden sollen, als hat bemelter Dero Hofrichter Graf v. Schlieben zu Justificirung sothaner einzukommenden Criminalacten denen professoribus extraordinariis,

[1]) R. 7. 79. 13. Conc., gez. Katsch. Die Regierung hatte am 7. September ein von ihr und ein von Schlieben entworfenes Project der Instruction an Katsch gesandt mit der Bemerkung, Katsch werde leicht ersehen, „wie des Herrn Hofrichters Intention nur allein dahin gerichtet sei, uns Tort zu thun und dasjenige Unserer immediaten Direction zu entziehen, was doch derselben billig unterworfen bleiben muß". Am 16. September wurde aber der Regierung mitgetheilt, daß der König es bei dem von Schlieben entworfenen Projecte bewenden lasse. (Conc., gez. Katsch.)

Digitized by Google

wann er selbst als Chef wegen seiner ihm anderweit anvertraueten Verrichtungen zugegen zu sein behindert wird, einige Hofgerichtsräthe von dem Adel und bürgerlichen Banke, wann es von ihm der Nothwendigkeit zu sein erachtet werden sollte, jederzeit zuzuordnen, von welchen der vorsitzende Rath die Vota colligiren, das Protokoll führen und sodann dasselbe benebst der abgefasseten und in pleno vorzulesenden Justificatorie dem Hofrichter in continenti zustellen muß, welcher sodann selbte von einem derer Hofgerichtssecretarien expediren, in Unserer Kanzlei mundiren und unter seiner Unterschrift und im Namen des Hofgerichts gleich denen Justificatoriis in Civilsachen emaniren lassen wird. In denen Ernteferien aber bleibet es wegen Justificirung derer Criminalacten bei der beim Hofgericht althergebrachten Verfassung.

Damit aber J. K. M. allergnädigste Willensmeinung zum endlichen Schluß und Stande gebracht werde, hat Dero Hofrichter Graf v. Schlieben nach Erhaltung dieser Unserer Instruction und sonder ferneren Zeitverlust dieses Collegium, als welches einzig und allein unter seiner Direction gleich dem Hofgerichte stehet, in Unserem hohen Namen zu fundiren und desselben sämtliche Membra an ihr Devoir dem von ihnen geleisteten Eide zufolge nachdrücklich anzuweisen.

Am 16. October 1722 übersandte Schlieben eine Beschwerde der Professoren über Kiesewetter. Er selbst schrieb, er finde ihn viel zu jung und schwach, so vielen gelehrten und geschickten Leuten künftig vorgesetzt zu werden, zumal unter den Professoren einige seine Lehrer gewesen seien.

Der König verfügte aber zu der Beschwerde der Professoren:

von Kahts soll bey die vorige Verordenung sein bewenden haben F W

Schlieben erhielt daher am 27. October den Bescheid,[1]) es müsse bei der verfügten Anordnung sein Bewenden haben: die Jugend Kiesewetters sei am wenigsten zu considériren, weil er noch Zeit und Gelegenheit haben würde, sich zu formiren, da Gebauer vielleicht so bald noch nicht abgehen würde.

In einem Schreiben an Katsch vom 6. November stellte Schlieben nochmals vor, es wäre Kiesewetter weit zuträglicher gewesen, wenn er sich

[1]) Conc., gez. Katsch.

Digitized by Google

mit der Stelle des jüngsten Assessors hätte begnügen müssen. Es wurde Schlieben darauf am 23. November geantwortet, es sei nie die Intention gewesen, dem Kiesewetter den Rang vor denjenigen Assessoren des Criminalgerichts zu geben, die ihm außerhalb desselben vorangingen.

269. Erlaß an das Oberappellationsgericht.

Berlin 26. Juli 1722.

Mylius C. C. March. II. 4. Nr. 55, Sp. 83 f.

Die Advokaten beim Tribunal sollen gegen die bei diesem ergangenen Sentenzen keine Commission suchen.

Die beim Tribunal recipirten Advokaten dürfen gegen die bei ihm ergangenen Sentenzen keine Commission suchen, widrigenfalls sie gegen ihren Eid verstoßen und als Eidbrüchige zur Strafe gezogen werden.

270. Erlaß an die Preußische Kammer.

Berlin 9. August 1722.

Conc., gez. Creutz. Gen.-Dir. Preußen. Landkammerräthe 2.

Landkammerräthe sollen keinen freien Vorspann haben.

Am 8. Juli 1722 berichtete die Preußische Kammer,[1]) alle Landkammerräthe bäten, daß ihnen ebenso wie den Kreisräthen freier Vorspann von den Unterthanen zugestanden werden möge. Als das Generalfinanzdirectorium am 18. Juli dem Könige den Wunsch der Landkammerräthe vortrug, verfügte dieser:

quare haben sie mir da nit angefraget wie eher ich nach Preussen ging F W

Am 1. August erklärte darauf das Generalfinanzdirectorium, daß der Bericht der Preußischen Kammer erst vier Tage nach Antritt der Reise des Königs eingelaufen sei; zugleich bat es um eine Anordnung, wie die Kammer zu bescheiden sei. Da der König verfügte:

sollen Kein frey Vorspann haben F W

so wurde die Kammer demgemäß am 9. August beschieden.

[1]) Ausf., gez. Bredow, Moldenhauer, Bolius, Lilienthal, Stabbert.

Digitized by Google

271. Erlaß an alle Kammern.

Berlin 11. August 1722.

Conc., gez. Creutz. Gen.-Dir. Gen.-Dep. XIX. 7.

Reisen und außerdienstliche Thätigkeit der Kammerräthe.

Johann Konrad Freiherr von Strünckede, dem die Anwartschaft auf die Stelle des Clevischen Justizpräsidenten ertheilt worden war, schrieb, Cleve 17. Juli 1722, daß er, „obwohl solche Bedienung nicht vacant," sich dennoch verpflichtet fühle, „sowohl bei der Regierung als Justiz auf E. K. M. hohes Interesse ein wachsames Auge zu haben". Er frägt daher an, ob es statthaft sei, daß die Geheimen und übrigen Räthe, „welche in wirklichen Pflichten stehen", ohne Königliche Erlaubniß „viele Wochen, es sei unter welchen Prätext es auch wolle", außer Landes reisten. Diesem Unwesen zu steuern, schlägt er vor, „Dero Generalfiskal aufzugeben, sich durch den Fiskal Freudenberg allhier genaue Nachrichten ertheilen zu lassen, welche Clevische Geheimbte und andere Räthe in ein paar Jahren viele Wochen außer Landes wären verreiset gewesen. So werden alsdann solche zu Vorbringung gehabter Permission leicht anzuhalten sein und dürfte E. K. M. Rekrutenkasse dabei considerablement profitiren". Strünckedes Eingabe schließt mit der Bitte, „hierunter meinen Namen zu menagiren, damit ich im Stande bleibe, ohne viele Collisions meine Pflicht wahrzunehmen".

Das Generalfinanzdirectorium entgegnete darauf, Berlin 6. August 1722, der König habe den Bericht „remittirt, ohne dabei etwas weiter in Gnaden zu befehlen". Es wird Strünckede nun anheim gegeben, zu einer gründlicheren Beurtheilung der Sachlage die nachlässigen Beamten namhaft zu machen und anzugeben, ob solche Reisen ohne Vorwissen der Chefs der collegiorum geschehen, auch, „ob alldort eine expresse Verordnung vorhanden sei, daß niemand verreisen solle, ohne von S. K. M. höchsten Person Permission zu haben, inmaßen, wann dieses nicht wäre, der geschehene Vorschlag uns etwas hart vorkommen würde".[1])

[1]) Strünckede theilte, Cleve 14. August 1722, dem Generalfinanzdirectorium mit, daß die Verordnung vom 3. Januar 1716 [Bd. 2. Nr. 146. S. 309] verschieden ausgelegt würde. Einige meinen, „daß es genug sei, wann dem Chef des Collegii nur das Verreisen auf einige Zeit bekannt gemacht wird, und welche darauf einige Monate außer Landes reisen; andere aber vermeinen, daß es nur die Meinung habe, daß man auf einige Wochen seine Güter nachsehen und die Gesundheit pflegen möchte, nicht aber auf eine lange Zeit besonders außer den Königlichen Provinzien, und welche darum von S. K. M. allergnädigst Permission suchen". Am 10. September 1722 wurde er dann zur Antwort auf den Königlichen Erlaß vom 11. August 1722 hingewiesen (Conc., gez. Creutz).

Digitized by Google

Kurz darauf schrieb der König an das Generalfinanzdirectorium:

Finantz Direc circular ordre an alle Kamern sonder mein speciall Permission nit weg zu reißen eine nacht sonder mein Permission oder es mus auf Comis[sion] und bereißung meiner emter [sein] und sonder mein signatur soll kein Kamerrat commissions annehmen und sol mein Kamer Raht auch nit anschlege und einrichtung adel: Guther machen sonder mein Permis[sion] wen sie ihre funcion treul: versehen wollen haben sie alle hende voll und dieses [außerdienstliche Arbeiten und Wegreisen wird untersagt bei] arbitrere Leibes straffe. F W.

Diesem Befehle gemäß wurde der Erlaß an alle Kammern am 11. August 1722 ausgefertigt.

Die Pommersche Kammer erhob, Stargard 28. August, eine Vorstellung gegen den Erlaß vom 11. August: Ihre Mitglieder hätten „mit der größesten Gemüthsbestürzung" ersehen, was gegen sie beim Könige angebracht sei: Niemand könne behaupten, „daß wir uns die Mühe gegeben, vor andere Commissiones zu übernehmen oder Anschläge von anderer Leute Güter zu formiren, welches letztere auch um so viel unnöthiger, weil allhier im Lande fast ein jeder Meister sein will, Anschläge zu machen". Die Kammer bittet daher, über die Bezichtigung vernommen zu werden.

Der Präsident erklärt, die frühere Verordnung, daß kein Kammerrath ohne sein Vorwissen in eigenen Angelegenheiten verreisen solle, sei stets befolgt worden, und da ihm durch das Rescript vom 11. August auf solche Art darunter auch die Hände gebunden, so werden wir Kammerräthe wohl sehr übel daran sein, wann wir dergestalt enge sollten gehalten werden, daß wir nicht sollen nach dem Unserigen sehen können und auf unsere entlegene wenige Güter, davon wir doch mehrentheils leben müssen, einmal zu kommen. Es wird uns keiner überführen, daß wir in der Sache bishero zu viel gethan oder außer wahrer Noth uns auf unsere Güter aufgehalten; wir aber können gar wohl erweisen, daß wir wegen E. K. M. hohen Angelegentheiten das Unserige versäumen und besorgen müssen, daß, da wir andern zum Exempel guter Wirthschaft dienen sollten, wir durch Versäumung des Unserigen endlich in die Blame schlechter Wirthe vor der Welt gerathen müssen; sonderlich werden E. K. M. . . erkennen, da doch ein jeder in dem Seinigen zu bessern und zu bauen hat, E. K. M. hoher eigener Wille auch ist, daß ein

Digitized by Google

jeder die wüsten Stellen bebauen und seine Zimmer hauswirthlich halten soll, daß solches ohnmöglich effectuiret werden kann, daferne man nicht zu Zeiten und so viel es E. K. M. Dienste, welche durchaus nicht versäumet werden müssen, leiden, selbst ein Auge darauf hat, und was zu thun oder zu lassen, selbst befiehlet. Wir würden ja auch auf eine solche Art viel unglücklicher sein als die Räthe bei den Justizcollegiis, welche bei allen Ferien reisen können, wohin sie wollen, welches wir aber gar nicht prätendiren. Wir müssen also E. K. M. . . ersuchen, dieses alles in . . Consideration zu ziehen und das . . Rescript vom 11. Augusti dahin zu moderiren, daß wir, wenn wir etwa auf einige wenige Tage nach Entlegenheit des Unserigen aus wahrer Noth zu verreisen Ursache haben, wir solches, wie bishero also noch ferner mit Vorbewußt des Präsidis thun können und E. K. M. damit nicht allemal behelligen dürfen, weil es zuweilen auf ein oder zwei Tage ankommet, welches E. K. M. sehr beschwerlich fallen würde; wie dann auch E. K. M. denen Commissariatsräthen auf 14 Tage auszureisen permittiret. Wir verpflichten uns dagegen, E. K. M. Gnade nicht mißzubrauchen, als davor ich, der Präsident,[1]) schon sorgen werde.

Die Pommersche Kammer erhielt darauf am 29. August den Bescheid,[2]) daß das Rescript vom 11. August eine an alle Kammern gerichtete Circularordre sei, die vom König „aus eigener hohen Bewegnis also hocheigenhändig allergnädigst resolviret und verordnet worden, dannenhero . . leicht erachten werden, daß diese ihre Vorstellung schlechten Ingreß finden dörfte". Wünsche aber die Kammer dennoch den Inhalt des Berichts an den König zu bringen, „so wollen Wir darunter gerne willfahren".

Die Mindener Kammer stellte am 10. September vor, „daß wir ohne unsern großen Schaden einige kleine Reisen von wenig Tagen nicht vermeiden können". Sie bittet daher, „daß wir etwa auf 14 Tage zu Verhütung Schadens von hier reisen dürfen, wann zuforderist dem Collegio davon Anzeige geschehen sein und dieses dafür sorgen und einstehen wird, daß E. K. M. allerhöchstes Interesse dadurch auf keine Weise und Wege in Abgang gerathe".

Die Kammer erhielt am 17. September den Bescheid,[3]) da der König eigenhändig befohlen habe, daß die Verordnung dergestalt expedirt

[1]) von Massow.
[2]) Conc., gez. Creutz.
[3]) Conc., gez. Creutz.

Digitized by Google

werde, „als finden Wir Uns nicht bemächtiget, die gebetene Declaration zu ertheilen", man überlasse es aber der Kammer, sich deswegen beim König selbst immediate zu melden.

---

272. Reglement, wonach alle Fiskale bei Processen und fiskalischen Verrichtungen sich zu achten haben.

Berlin 20. August 1722.

Mylius C. C. March. II. 3. Nr. 46. Sp. 125 ff.

1. Bei den Audienzen im Geheimen Justizrath, ferner in den Landesregierungen und Justizcollegiis soll, wie es im Kammergericht geschieht, stets ein fiskalischer Bedienter aufwarten und der procurator fisci soll stets bei Publicirung der Urtheile im Oberappellationsgericht gegenwärtig sein.

2. Kein officialis fisci darf in Sachen, die das fiskalische Interesse angehen, als Advokat dienen; ausgenommen sind die Städtesachen, die er als defensor gegen den Fiskus nach den dafür gesetzten principiis regulativis vertreten darf.

3. Wenn die bei Commissariat oder Kammer bestellten Fiskale bei den Justizcollegiis advociren, sich aber vorher nicht recipiren lassen wollen, so müssen sie auch den Advokateneid ablegen.

4. Bei Führung der fiskalischen Processe müssen sie sich nach den Ordnungen wie andere Advokaten richten.

5. Die zu Einbringung der Schriften oder zu den mündlichen Verhören bestimmten Termine dürfen sie ohne genügenden Grund nicht vorbeigehen lassen.

6. Die Fiskale dürfen nicht verreisen, bevor sie nicht beim Generalfiskal bezw. dem Colleg, unter dem sie stehen, sich deswegen gemeldet und angezeigt haben, wer sie vertreten soll.

7. Bei legalen Verhinderungen soll ein Fiskal dem andern ohne Widerrede zu Hülfe kommen.

8. Wenn ein Fiskal einen Termin nicht selbst abwarten kann, sich aber auch nicht vertreten lassen will, so muß er den Termin rechtzeitig abschreiben und der Gegenpartei keine unnöthigen Kosten verursachen.

9. Wird eine Sache, bei der der Fiskus interessirt ist, auf Commission gerichtet, so hat der Fiskal auf den Fortgang der Commission zu halten und wenn nöthig die Säumniß dem ordentlichen Gerichte anzuzeigen.

10. Wenn „per sententiam oder decretum fisco die Nothdurft vorbehalten worden", so muß der Fiskal „in solchen Fällen seines Amts

Digitized by Google

sich gebrauchen und was an der Sache sei, fernere Erkundigung einziehen und sie nach Befinden ausmachen".

11. In Sachen, in denen „in gewissen Fristen die Sache ad protocollum zu geben oder gar schriftlich gehandelt wird", dürfen die fiskalischen Bedienten nicht längere Termine als andere Parteien praetendiren.

12. Die Commissariatsfiskale, die die Processe der Städte führen, sind hierbei wie andere Advokaten anzusehen, müssen daher auch das gewöhnliche Stempelpapier gebrauchen u. s. w.

13. Die Geldstrafen sind fleißig beizutreiben. Sobald eine Strafsentenz publicirt ist, ist sie in das dazu verfertigte Buch einzutragen. Der Publication der Sentenzen muß stets ein fiskalischer Bedienter beiwohnen.

14. Auch bloße Strafandrohungen sind einzutragen und von den Fiskalen ist fleißig zu vigiliren, „ob auch Gehorsam darauf erfolget".

15. Insonderheit haben die Fiskale über diejenigen Strafen zu halten, die in den Ordnungen ausgedrückt sind.

16. Die Bücher, worin die Geldstrafen eingetragen sind, müssen den Fiskalen auf Verlangen vorgezeigt werden. Alle halben Jahre müssen sie dem Gerichte anzeigen, was eingekommen ist und was noch ausstehl.

17. Die Gerichte müssen den Fiskalen Akten vorlegen, die aber von diesen nicht mit nach Hause genommen werden dürfen.

18. Wenn fiskalische Sachen aus den Kanzleien „nicht wollen ausgeantwortet werden, weil dafür die Gebühr verlangt worden", so ist das sofort anzuzeigen.

---

273. Erlaß an die Regierung und die beiden Consistorien in Preußen.

Berlin 28. August 1722.

Conc., gez. Printzen, Creutz. R. 7. 70.

Die Prediger sollen den Unterthanen Gehorsam und Treue gegen den König einschärfen.

Am 27. August 1722 schrieb der König an Printzen und Creutz:

Von Printz Kreutz sollen die Predigers in gantz Preussen anbefehlen das sie alle sontag auf die Kancellen Predigen das das Volck gehorsahm sein mus an Könige und Vorgesetz[te]n und es Gottes geboht und nit menschen geBoht wehre und das sie wilig Ihre geordenette Dienste und Prestanda abgehben den[n] gehbet Gott was Gott ist und dem König was des Königs ist und dieses sollen sie auf die dörfer und Kleine stette alle sontag

Digitized by Google

Predigen ist eine Nohtwendiege sache Von Printz soll in Preussen spions annehmen die Ihm fleißig berichten ob es geschiehet oder nicht ist mein ordre

F W.

Es erging darauf unterm 28. August der folgende Erlaß:

Nachdem Wir berichtet worden, auch zum Theil selbst angemerket haben, daß die in Unseren Preußischen Landen bestellete Prediger nicht genugsamen Fleiß und Mühe anwenden, um ihren Zuhörern und Eingepfarreten die Liebe, Treue und Gehorsam, so sie Uns als ihrem Könige und höchsten souverainen Landesherrn zu erweisen und zu leisten verbunden sind, gehörig einzuschärfen, da doch die Pflichte der Unterthanen gegen ihren Landesherrn nicht nur in Gottes Wort an so vielen Orten ernstlich geboten und den Übertretern zeitliche und ewige Strafen angedrohet, sondern solche Pflichte auch an und vor sich selbst von solcher Art und Beschaffenheit sind, daß ohne deren Beobachtung kein Staat bestehen, viel weniger die Unterthanen zu derjenigen Glückseligkeit gelangen können, welche aller und jeder Menschen einziger Zweck und vornehmste Absicht billig sein sollte, als haben Wir gut und höchst nöthig gefunden, die sämtliche Prediger in Unserem Königreich und zwar nicht weniger auf dem Lande als in allen und jeglichen Städten, ernstlich anweisen zu lassen, daß sie der ihnen desfalls obliegenden Schuldigkeit bei Unterweisung ihnen anvertrauten und auf ihre Seele gebundenen Gemeinden besser, als bisher nicht geschehen, nachzuleben äußerst bemühet sein sollen und müssen.

Der Erlaß ist den Erzpriestern und den übrigen Predigern sofort bekannt zu machen. An jedem Sonntag und Festtag sollen sie ihrer Gemeinde von der Kanzel herab „den vollenkommenen Gehorsam, die ungefärbete Liebe und unbefleckte Treue“ gegen den König und Souverain ernstlich und beweglich vorstellen.

In einem Immediatbericht vom 28. September theilte Printzen dem Könige mit, daß man zuerst in Königsberg am 16. Sonntag nach Trinitatis der Königlichen Verordnung nachgekommen sei, er zweifle nicht, „daß auch in denen kleinen Städten und auf dem Lande überall derselben werde gleichfalls schuldigst von denen Priestern nachgelebet werden“.

Der König schrieb dazu:

Digitized by Google

gut soll aber [sehen] ob sonderl: auf dem Platten lande gesche[he]n F W.

Als kurz darauf bekannt wurde, daß die Verordnung auf dem Lande wenig oder gar nicht beachtet werde, erging am 31. October der folgende Erlaß an die Regierung:[1])

Ihr werdet leicht von selbst erachten, daß diese offenbare und höchst strafwürdige Vilipendirung Unserer emanirenden Befehle Uns nicht anders als zu äußerstem Mißvergnügen gereichen könne, und befehlen Wir Euch demnach hiedurch alles Ernstes nochmalen, diese Sache, auf welche Wir, ihrer leicht zu begreifenden Richtigkeit nach, eine ganz besondere Attention nehmen, bei Vermeidung Unserer höchsten Ungnade nicht schläfrig oder nachlässig zu tractiren, sondern mit allem behörigen Ernst und zulänglichen Nachdruck auf derselben unverzügliche und völlige Einrichtung Euren Fleiß und Application zu wenden, und an den Orten, woselbst mehr angeregte Unsere Verordnung noch nicht publiciret worden, solches ohne den geringsten weiteren Verschub zu verfügen, nicht weniger mit der Schärfe darüber zu halten, daß sothanem Unserem Befehle von allen und jeden in Unserem Preußen bestelleten Predigern auf das exacteste ein allerunterthänigstes Genügen geleistet werden müsse.

Ihr habt auch genau zu untersuchen und Uns zu berichten, woher es rühre, daß mehr angezogene Unsere Verordnung so spät und in einigen Ämtern noch gar nicht insinuiret, weit weniger zur Publication gebracht ist.

Imgleichen müsset Ihr Leute bestellen, welche Acht geben und Euch Bericht erstatten, wann etwa solcher Verordnung von ein oder anderem Prediger nicht auf die vorgeschriebene Weise, sondern mit Nonchalance oder auch gar nicht nachgelebet würde, damit die von der ersten Gattung mit Nachdruck eines anderen bedeutet, die von der letzten aber wegen ihres Ungehorsams oder zum wenigsten unverantwortlichen Nachlässigkeit in Beobachtung Unserer Befehle, selbst ihren Zuhörern zum Exempel, zu gehöriger Strafe gezogen werden können.

Als in Berlin bekannt wurde, daß der Königsberger Oberhofprediger Dr. Quandt an den Sonntagen Sexagesimae und Estomihi des Jahres

[1]) Conc, gez. Printzen. Der König genehmigte den Entwurf des Erlasses mit den Worten: „sehr gut F W".

Digitized by Google

1723 in seinen Predigten der Treue und des Gehorsams gegen den König nicht gedacht hatte, wurde ihm diese Unterlassung durch Rescript vom 3. März 1723[1]) „ernstlich und auf das schärfeste verwiesen". Falls er den ihn und sein Amt angehenden Verordnungen nicht Genüge leiste, habe er „unausbleiblich zu gewärtigen, daß solches auf andere Weise an Euch werde geahndet werden".

274. Erlaß an die Halberstädter Regierung.

Berlin 8. September 1722.

Conc., gez. Ilgen. R. 33. 15.

Ertheilung von Urlaub.

Dieweil durch des von Meisenbougk bloß mit Eurer, des von Hamraht, Permission und ohne daß Wir etwas darum gewußt, nach Cleve gethane Reise in der Commission, so Wir gedachtem dem von Meisenbougk bei der Äbtissin zu Gandersheim aufgetragen,[2]) leicht etwas hätte verabsäumet werden können, dergleichen Casus sich auch weiter zutragen möchten, so wollen Wir hiemit verordnet haben, daß künftig keiner von den dortigen Regierungsräthen in andere Provincien reisen solle, wann er nicht Unsere Selbsteigenhändige Erlaubniß dazu erhalten.

275. Belehnung Friedrich Wilhelms mit der Herrschaft Derenburg zu Gandersheim.

24. September 1722.

R. 131. K. 63. H. L. M.

Nach dem Tode der Äbtissin von Gandersheim, Herzogin Maria Elisabeth von Mecklenburg, am 28. April 1713 wurde die Prinzessin Elisabeth Ernestine Antoinette von Sachsen-Meiningen zu ihrer Nachfolgerin erwählt und am 9. November 1713 inthronisirt. Die neue Äbtissin forderte den König von Preußen durch einen Brief, Gandersheim 23. December 1713,[3]) auf, sich durch einen Bevollmächtigten mit der Gandersheimischen Herrschaft, Schloß und Stadt Derenburg, dem Dorf Dobberkau in der Altmark „und verschiedenen anderen Gütern und

[1]) Abschrift. R. 92. König 358.
[2]) Vergl. Nr. 275. S. 528.
[3]) Ausf.

Digitized by Google

Pertinentien" belehnen[1]) zu lassen. Friedrich Wilhelm bat die Prinzessin, Berlin 3. Februar 1714,[2]) da er beim Anfang seiner Regierung „mit so vielen wichtigen Geschäften beladen und distrahiret" wäre, „einen anderen geraumern terminum anzuberahmen" und verschob, nachdem ihm die Äbtissin die Wahl der Zeit überlassen hatte,[3]) die Investitur bis nach seiner Belehnung durch den Kaiser.[4])

In einem Schreiben, Gandersheim 20. August 1716, setzte die Äbtissin den 3. November 1716 als Termin der Investitur an und erklärte, daß sich nach Herkommen die Lehenware auf 400 bis 500 Thlr. ohne Kanzlei- und Schreibgebühren belief. Es wurde ihr darauf geantwortet, Berlin 22. September 1716,[5]) das Königliche Kurhaus habe niemals von Lehengeld „etwas gewußt, noch dergleichen abzustatten sich schuldig erachtet". Bis der strittige Punkt aufgeklärt wäre, wollte der König „mit Empfahung dieser Belehnung gänzlich Abstand nehmen". In einem zweiten Schreiben, Berlin 5. December 1716, wurde ausgeführt, allerdings wären bei jeder Belehnung Geschenke gegeben worden: „es sind aber die diesseitige Gevollmächtigte jeder Zeit instruiret gewesen, daß sie bei Ablieferung solcher praestandorum declariren sollten, daß dieselbe ohne alle Schuldigkeit aus bloßer Generosität abgegeben würden". Auch der neu anberaumte Termin zum 27. Januar 1722[6]) verstrich, da die Äbtissin mit der von Friedrich Wilhelm geforderten „genügenden Erklärung" über die Lehns-praestanda[7]) zögerte. Sie sandte erst am 11. März 1722 Abschriften der für sie entscheidenden Urkunden und setzte in einem Briefe, Gandersheim 22. Juni 1722, den 27. August 1722 zur Investitur an. Es wurde ihr darauf erwidert, Berlin 14. Juli 1722, daß laut den Akten „man von Seiten Unserer . . . Vorfahren an der Kur sich wegen solchen laudemii nie an eine gewisse Summe gebunden, die Bevollmächtigte auch, so die Lehen empfangen, allemal declariret, daß die bei denen Belehnungen vergebene Präsente gutwillig und nicht aus Schuldigkeit gegeben wurden".[8])

[1]) Die Hohenzollern trugen die Herrschaft Derenburg seit 1451 von Gandersheim zu Lehen. „Sie ist eben nicht groß und hat nur eine Stadt und Amt, ein Dorf, zwei Vorwerke und etliche Wassermühlen auf der Holzemmen". Vergl. Abel, Preußische und Brandenburgische Reichs- und Staatsgeographie. Leipzig und Gardelegen 1735. S. 338 f.

[2]) Conc., gez. Dhona, Printzen, Ilgen.

[3]) Schreiben vom 17. Februar 1714.

[4]) Schreiben des Königs an die Äbtissin, Berlin 3. März 1714.

[5]) Conc., gez. Dönhoff, Printzen, Ilgen.

[6]) Schreiben vom 19. November 1721.

[7]) Schreiben an die Äbtissin, Berlin 7. December 1721.

[8]) Die Darlegung ist auf ein rechtliches Gutachten von Konrad Canngießer gegründet.

Digitized by Google

In der Zuversicht, daß die Äbtissin von ihren excessiven und unberechtigten Forderungen Abstand genommen hätte, wollte sich der König am genannten Tage belehnen lassen. Zu diesem Zwecke wurde der Halberstädtische Regierungsrath Christian Ernst von Meisenbougk mit einer Instruction, Vollmacht und Creditiv, datirt Berlin 8. August 1722,[1]) als Bevollmächtigter versehen. Er hatte als „freiwilliges Geschenk" ein silbernes augsburgisches achteckiges, polirtes Becken nebst Gießkanne, 12 Mark 15 Loth schwer, zu überreichen und außerdem der Stiftskanzlei 20, dem Frauenzimmer 12 und der Äbtissin Kammermädchen 2 Goldgulden zu geben.

Da Meisenbougk durch den Tod seiner Mutter verhindert war, den anberaumten Termin inne zu halten, bestimmte die Äbtissin den 24. September 1722 zur Investitur.[2]) An diesem Tage ging dann die Belehnung vor sich.

276. Bericht des Magdeburger Regierungsraths Joh. Franz Berndes. Magdeburg 27. September 1722.

Ausf. R. 52. 68.

Unordnung in der Magdeburger Regierung.

Als ich unlängst in E. K. M. Verrichtung mich hier bei der Regierung eingefunden, habe ich mit der größten Verwunderung sehen und erfahren müssen, wie unter des Geheimten und Regierungsraths von Cocceji Directorio, so er sich nach Absterben des Geheimten und Regierungsraths von Dieskau angemaßet, alles in der größten Confusion bei der Kanzelei gerathen, wodurch denn nicht allein die Justice sehr gehemmet und von denen Parteien Klage geführet wird, sondern auch der nöthige Respect der Regierung selbst nicht wenig darunter leidet. Nun habe ich zwar sowohl in pleno als auch insbesondere bei dem von Cocceji der Unordnung zu steuren verschiedentlich urgiret; allein es wird je länger je ärger, und da E. K. M. mich hauptsächlich zu dem Ende in die Regierung mit gesetzet, damit ich desto mehr Gelegenheit haben soll, vor E. K. M. Interesse zu vigiliren[3]) und dahin zu sehen, daß unparteiische Justice administriret werde, so befinde Amts und Pflichts halber mich gemüßiget, beigehende Puncta zur nöthigen

[1]) Concepte, gez. Ilgen, Cunphausen.

[2]) Schreiben der Äbtissin an Meisenbougk. Gandersheim 3. September 1722. Abschrift.

[3]) Vergl. Bd. 2. Nr. 63. S. 196.

Digitized by Google

Remedur . . zu übergeben.[1]) Ich habe zwar mit verschiedenen Membris en particulier, insonderheit mit denen Geheimten und Regierungsräthen von Guericke, von Dürfeld und von Bülow conferiret, welche alle diese große eingerissene Unordnung erkennen, allein alle darüber klagen, daß sie bishero nicht vermögend gewesen, diesem Unwesen abzuhelfen, insonderheit da der von Cocceji alles nach seiner Caprice vor sich thue und, wenn sie gleich mit Fundament dissentireten, dennoch derselbe, weilen er die majora auf gar sonderliche Art zu erhalten wüßte, durchdringe, lauter factiones und collisiones verursache, welches er durch die neu ausgesonnene deputationes gar sonderlich ins Werk zu richten angefangen. Denn als er vor einiger Zeit wider die bisherige Observanz den Geheimten Rath von Platen über die älteren Regierungsräthe Pfeiln und von Dürfeld bei einer Commission, ohne vorher mit dem Collegio zu communiciren, eigenmächtig schreiben lassen, nachhero, da der von Dürfeld auch Geheimter Rath worden, demselben nicht gleiches Recht widerfahren lassen, sondern durch eine Deputation ihn heruntersetzen wollen, ist dadurch bei dem Collegio nicht eine geringe Trennung entstanden, und wollen die älteren Regierungsräthe denen jüngern Geheimten Räthen bei Commissionen nicht weichen, sondern suchen solche auf alle Weise, wie bishero bei der wider Propst Opfergeldten angeordneten Commission geschehen, zu decliniren und zu traniiren. Woraus denn nichts anders erfolgen kann, als daß E. K. M. Dienste sowohl als die Parteien darunter leiden müssen. Wobei ich denn vermöge meiner theuren Pflicht nicht verschweigen kann, daß der Geheimte Rath von Platen, welcher doch bei dem ersten Fall ein Membrum des Domcapituls wird, bishero, ohngeachtet er diesfalls erinnert worden, davon zu abstrahiren, in causis, die das Domcapitul angehen, mit votiret, wobei ihm der von Cocceji sonteniret und alles ihm, ohngeachtet er einer von denen jüngsten Räthen ist, zuerst zuschicket und votiren lässet, ja mit selbigen nunmehro angefangen, das Archiv in Ordnung zu bringen, da er doch vorhero die lange Zeit über nicht daran gedacht. Und ob ich zwar niemanden seine Pflicht in Zweifel ziehe, so ist es doch bedenklich und wider die Ordnung, wenn der von Platen in causis, die das

[1]) Die beigefügten Verbesserungsvorschläge von Berndes betreffen 51 Punkte.

Digitized by Google

Domcapitul, wovon er ein Membrum nächsten wird, betreffen oder welche seine Anverwandten angehen, sich des Votirens anmaßet, und jetzo eine Sache von noch größeren Nachdenken sein dürfte, wenn derselbe bei denen deliberationibus, so wegen der von denen die Vererbung deprecirenden Ständen[1]) eingeschobene Appellation ad Caesarem [stattfinden], concurriren sollte, zumalen da die meisten unter denen, so sich nunmehro dazu öffentlich gemeldet, seine nächsten Verwandte und Blutsfreunde sein.

Meine theuer geleistete Pflicht, die keine Menschenfurcht oder Nebenabsichten leidet, verbindet mich, E. K. M. dieses alles, wie ich es hier gefunden, zu meiner Decharge . . anzuzeigen, und dahero lebe auch des . . Vertrauens, Sie werden mich wider alle mir daher etwa entstehende Verfolgung in Dero mächtigsten Schutz nehmen.

---

277. Bestallung Düringshovens zum Pommerschen Commissariatsrath.

Berlin 18. October 1722.

Conc., gez. Grumbkow. Kriegsmin. XVIII. 2. d. 6. d.

Da wie in allen anderen Commissariatscollegien auch im Pommerschen junge Leute zur Arbeit angeführt werden sollen, so hat der König resolvirt, den v. Düringshoven zum Commissariatsrath zu ernennen.

Er soll

denen sessionibus in vorbemeldtem Commissariat jedesmal beiwohnen, auf das, was darin vorgetragen, resolviret und decretiret wird, fleißige Obacht haben, acta aus der Registratur sich geben lassen und solche nachsehen, sich alle Accise-, Contributions- und übrige ins Commissariat laufende Sachen bekannt machen, damit er sich davon eine rechte Idee formire und hinkünftig einen soviel mehrern Nutzen und gute Dienste leisten könne, inzwischen jedoch und bis zur weiteren Verordnung sich des voti nicht gebrauchen, was er im collegio von Unsern Angelegenheiten siehet und höret, bis in seine Sterbegrube verschwiegen halten und keinem offenbaren.

---

[1]) Gemeint ist die Opposition gegen den Lehnscanon. Vergl. Forsch. z. brdb.-preuß. Gesch. 11, 348 ff.

Digitized by Google

278. Immediatbericht des Generalfinanzdirectoriums.

Berlin 16. December 1722.

Ausf., gez. Creutz, Fuchß, Grabe, Culeman, Herold, Kuhße, Behnen, Rochow, Braunsberg. Gen.-Dir. Cleve. LIX. 1 a.

Sitz des Zollcommiſſars Wolmſtedt in der Cleviſchen Kammer.

Die Cleviſche Kammer berichte, der Präſident v. Strünckede habe nicht ermangelt, dem Zollcommiſſario Wolmſtedt „E. K. M. . . Willensmeinung, daß er nebſt dem Directorio vom Zollweſen auch votum et sessionem bei der dortigen Kammer auf die Maße wie Wever vor dieſem gehabt, gleichfalls haben ſolle", bekannt zu machen und in der Kammer einen Sitz anzuweiſen. Die Kammer erbitte Beſcheid, ob Wolmſtedt allein in Zollſachen oder in allen bei der Kammer vorfallenden Sachen, wie früher Wever, Sitz und Stimme haben ſolle.

Der König ſchrieb dazu:

als Kamerat mit F W

In einem neuen Immediatbericht vom 28. December trug darauf das Generalfinanzdirectorium vor, es habe die Verfügung des Königs nicht anders leſen können, als daß Wolmſtedt in allen Kammerſachen Sitz und Stimme haben ſolle; ſie lege dem Könige ein demgemäß entworfenes Reſkript zur Unterſchrift vor.

Dazu ſchrieb Friedrich Wilhelm:

gen[eral]finantz kris dome Direc: exa[miniren] vermöge Instruxcion F W

Am 22. Januar 1723 legte das inzwiſchen conſtituirte Generaldirectorium dem Könige einen Immediatbericht vor,[1]) der wörtlich mit dem vom 28. December übereinſtimmte.

Dazu ſchrieb der König:

will aber der von Görne ein andern haben ſoll [er] dieſes untergeſchriben wieder ſenden den[u] ich mich an dieſes Direc: halte dieſe Ministris wieder ſich halten müßen an die Provinc colle[gia] ergo ſie ſolche leutte ausſuchen die dar capable ſein ſonſten nit Mögl: das ſie Responsable ſein Können

F W

[1]) Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Krautt, Görne.

Digitized by Google

279. Eigenhändiger Entwurf König Friedrich Wilhelms I. zu der Instruction für das Generaldirectorium.[1])

[Jagdhaus Schönebeck December 1722.]

Or. R. 131 K. 136 J. 1.

Bei der großen Bedeutung des folgenden Entwurfs und der Instruction für das Generaldirectorium schien es nöthig, sie ganz hier abzudrucken, obwohl wir sonst bereits Gedrucktes nur in Regestform wiedergeben. Ueber die unmittelbare Vorgeschichte dieser Documente ließ sich leider aus den sämtlichen benützten Archiven nur einiges Neue ermitteln. Ueber die weiter zurück liegenden Ursachen kann heute kein Zweifel sein. Sie liegen in der ganzen Brandenburgisch-Preußischen Verwaltungsgeschichte von 1680—1722, in der selbständigen Ausbildung der Kammer- und der Commissariatsbehörden in der Central- und Provinzialinstanz, in dem Streben beider Behördenorganismen nach Selbständigkeit, nach umfassender Reformthätigkeit, nach Ausbeutung ihrer materiellen und verwaltungsgerichtlichen Befugnisse. Schon unter Friedrich I. hatten diese Tendenzen zu zahlreichen Conflicten geführt. Am 1. October 1709 hatte der König verfügt, daß sie jedesmal von einer gemischten Commission beider streitenden Collegien entschieden werden sollten, und daß, wenn man sich nicht einigen könne, die Fälle dem Könige vorzulegen seien. Conferenzen zwischen der Geheimen Hofkammer und dem Generalkriegscommissariat im Jahre 1712 hatten zu dem Vergleich vom 3. Januar 1713[2]) und dem Kgl. Erlaß vom 9. März 1713[3]) geführt.

Der ganze Nachdruck, mit welchem seit 1711, noch mehr seit 1713 die Reform der Kammer- und Commissariatsbehörden, die Aufhebung der Erbpacht, die Durchführung der Generalpacht, die Reform der ländlichen Steuern in mehreren Provinzen, die bessere Ausgestaltung des Accisewesens, seine Ausdehnung auf die westlichen Provinzen und die Mediatstädte, die vielfache Neuordnung des Brauwesens, des Zollwesens, die Pflege der städtischen Industrie, die Verlegung der Cavallerie vom Lande in die Städte, die Vermehrung der Armee und vieles Andere dieser Art betrieben

[1]) Das hier mitgetheilte Stück ist schon von E. Friedlaender nach der von G. Friedlaender genommenen Abschrift des Originals in der Zeitschr. für Preuß. Gesch. u. Landeskunde, Jahrgang 17, 1880, S. 353 ff. veröffentlicht worden. Unser Abdruck ist eine Wiedergabe des durchweg correcten Friedlaenderschen Abschrift; mit Erlaubniß des Herrn Geheimen Archivraths Friedlaender sind auch die die Handschrift des Königs erläuternden Anmerkungen zum Theil mit herübergenommen worden.

[2]) Bd. 1, Nr. 85, S. 287.

[3]) Bd. 1, Nr 106, S. 341.

Digitized by Google

wurde, mußte die Reibungen beider Behörden unter sich und mit den Provinzialregierungen noch steigern. Der Preußische Staat hat wohl nur 1808—20 und 1867—80 eine solch große Reformthätigkeit erlebt wie 1711—22. Die Kammer- wie die Commissariatsbehörden wurden vom König aufs äußerste angetrieben, sie leisteten beide damals ganz ungewöhnliches, aber geriethen, da eine Einheit außer in der Person des Königs fehlte, in immer neue, stärkere Competenzconflicte.

Unsere Publication über die Behördenorganisation kann davon nur ein unvollkommenes Bild geben, weil sie das Einzelne der materiellen Verwaltung nicht vorführt.

Manches werden die folgenden Bände, soweit sie die letztere darstellen, darüber bringen. So stellt Bd. 2 der Getreidehandelspolitik S. 111—131 die Kämpfe zwischen Generalkriegscommissariat und Hofkammer über die freie Getreideausfuhr, über Magazinwesen und Ähnliches von 1680—1713, S. 206 ff. die Anschauungen der Minister von 1721 an über die agrarische Schutzpolitik dar. Eine vollständige Aktenpublication über den Ostpreußischen Generalhufenschoß würde zeigen, wie stark er die Conflicte zwischen beiden Ressorts steigerte. Im April 1721 wurde der Commissariatspräsident Graf Waldburg zugleich zum Kammerpräsidenten und bald darauf zum Kammer-Oberpräsidenten ernannt, um einen einheitlichen Willen über die streitenden Behörden zu setzen.[1]) Bei der Revision der Neumärkischen Zollrolle 1718—19 steigerten sich die Gegensätze zum schroffsten Kampfe: die Kammer behauptet, das Commissariat sehe nur auf Schwächung der Zollrevenuen und Erhöhung der Accise; das Commissariat dagegen klagt, daß sich Neuerungen zum Präjudiz der inländischen Manufacturen einschlichen. Ein Rath meint, es sei nichts zu thun, bis man wisse, ob die Zollsachen bei der Kammer bleiben oder den Commissariaten, wie der König resolvirt habe, übergeben werden sollten. Noch mehr würde eine genauere Aktenpublication über das Brauwesen, die Mediatstädte, die Accisetarife den Gegensatz und die Kämpfe darlegen. Über die Ressortkämpfe im Herzogthum Magdeburg von 1711—1723 ist von Schmoller eine eingehende Darstellung gegeben.[2]) Ebenso sind von ihm die Conferenzen zwischen den zwei Centralbehörden im Jahre 1717 über Zollwesen, Landhandwerker, Mühlen und Krüger, Accise, Justiz und Bauwesen in den Amtsstädten dargestellt.[3])

Unsere Publication, ausschließlich auf die Behördenorganisation und nicht auf die Einzelheiten der materiellen Verwaltung gerichtet, konnte, wie

[1]) Vergl. Nr. 209, S. 322 und Nr. 219, S. 337.

[2]) Jahrbuch f. Gesetzgebung ꝛc. X, 31—35.

[3]) Zeitschr. f. Preuß. Gesch. 11, 559—60.

Digitized by Google

gesagt, nicht alle die einzelnen sich steigernden Streitfälle aufnehmen. Sie hat fast mehr Akten über die Kämpfe und Competenzregelungen zwischen den Provinzialregierungen und den Commissariaten, als zwischen letzteren und den Kammern mitgetheilt. Doch hat sie auch von diesen mancherlei abgedruckt, z. B. in Bd. 1 Nr. 250, in Bd. 2 Nr. 55, 86, 109, 192, 197, 276, in Bd. 3 Nr. 19, 29, 186, 225, 237. Die letzteren Aktenstücke beleuchten die Ressortkämpfe von 1718 bis zu dem großen Versuche, durch die sog. principia regulativa[1]) und die Königliche Entscheidung vom 27. März 1722 endlich Frieden zwischen beiden Behördenorganismen zu schaffen.

Eine Versammlung der Chefs aller Provinzialverwaltungen, welche Rechenschaft geben, berichten sollte, fand um dieselbe Zeit (Februar bis März 1722) statt; unsere Archive geben keinen Aufschluß darüber, nur durch den Bericht des Sächsischen Gesandten sind wir darüber unterrichtet.[2]) Wahrscheinlich hing diese Zusammenberufung mit denselben Absichten zusammen.

Aber sie wurden nicht erreicht. Man hatte sich wohl über gewisse Grundsätze einigen können, aber nicht ebenso über ihre Anwendung im Einzelnen. Die Unzufriedenheit des Königs scheint sich im Laufe des Jahres immer mehr gesteigert zu haben. Droysen berichtet, selbst das Generalkriegscommissariat habe so ungnädige, scharfe Erlasse bekommen, daß Grumbkow, den der König in der Instruction für seinen Sohn noch im Januar 1722 so sehr gelobt hatte, seine Entlassung gefordert habe; schon vorher habe Krautt dasselbe gethan.

Um aus diesen Spannungen herauszukommen, um die ewigen Ressorthändel mit einem Schlag zu bannen, um den Ministern, denen der König am meisten traute, Einfluß auf alle inneren Geschäfte zu geben, scheint der König, durch den Fürsten von Anhalt beeinflußt, vom October 1722 an auf den Gedanken gekommen zu sein, die beiden seit Jahren verfeindeten Beamtenkörper zu vereinigen. Sie haben sich nicht vertragen, weil sie wie alte und neue Zeit, wie privatrechtlicher Fiskalismus und neumodisch merkantilistische Souveränitätslehre, wie ländliche und städtische Interessensphären einander gegenüberstanden. Jetzt sollten die Beamten, welche sich bisher in endlosen Aktenstücken bekämpft, unter einheitlicher Leitung in denselben Collegien am selben grünen Tisch sich einigen, eventuell in Abstimmungen ihre Späne entscheiden. Das Steuer- und das Domäneninteresse, die Vermehrung der Armee und der volkswirthschaftliche Fortschritt, das jus quaesitum und die salus publica mußten und konnten

[1]) Siehe S. 377—410.

[2]) Droysen, Friedrich Wilhelm I. 1. S. 349—50.

Digitized by Google

hier die vereinigende Linie finden. Es war überdies deshalb nicht mehr so schwer, weil die meisten Reformen, die man seit 1711 und 1713 geplant, in der Hauptsache jetzt principiell feststanden.

Darüber aber, wie der Entschluß beim König im Einzelnen ausreifte, sind wir, trotz einiger wichtiger neuer Aufhellungen, doch nicht ganz im Klaren. Diese Aufhellungen giebt uns einmal ein Berliner Bericht, der im Wiener Hof- und Staatsarchiv gefunden wurde, und dann der Briefwechsel des Königs mit Leopold von Dessau, den wir demnächst in den Acta Borussica veröffentlichen werden.

J. A. Rüdiger, Herausgeber der Berliner privilegirten Zeitung, sandte in jenen Jahren alle paar Tage geheime Berichte an den Wiener Hof über die Gerüchte, welche am Hofe in Berlin und in der höhern Beamtenwelt circulirten.[1]) Er erzählt am 10. October, der König habe die Collegien nach Potsdam verlegen wollen (wohl um sie dauernder persönlich in der Hand zu haben); Grumbkow habe opponirt und seine Entlassung gefordert; der König habe nachgegeben, Grumbkow seine Stellung wieder übernommen. Er meldet am 24. October, Grumbkow meditire über das Project, das Generalfinanzdirectorium und das Generalkriegscommissariat zu vereinen; am 27. October bestätigt er das mit der Nachricht, daß Grumbkow von Wusterhausen zurück sei; am 6. u. 13. Januar 1723 meldet er das unwahrscheinliche Gerücht, der Fürst von Anhalt solle Chef aller Collegien werden.

Im Gegensatz zu diesen etwas vagen und unsicheren Gerüchten ist es eine ganz zuverlässige Nachricht, daß der König den Vorschlag der Vereinigung selbst dem Fürsten von Anhalt zuschreibt.

In seinem Briefe vom 26. December 1722[2]) an Leopold heißt es:

Euer Lieben [Resonnements] wegen Combinacion [von] Comis[sariat und] Kamer habe Reifl[ich] überleget finde alle Dage mehr das es mein interresse convenabeler ist ich finde aber das [falls] ich die cassen und Kamer[n] [und] comis[sariate] combiniren wolte [würde] vor das erstehre confuhsion machen also habe ich Resolviret fuhs vor fuhs zu gehen und erst[lich] das [General]-Comis[sariat] und [General]finantz Dire[ctorium] zu kombini[ren] da ich den[n] würckl[ich] an die verfaßung und Instruccion selber schreibe es so zu faßen wie ich gedencke das es gnht sein wierdt wen[n] ich (!) erstl[ich] dieses ein jahr gestanden haben wierdt als-

[1]) Vergl. daraus die Mittheilungen: Zur Gründungsgeschichte des Generaldirectoriums (Forsch. z. brdb.-preuß. Gesch. 13, 242–46).

[2]) Briefwechsel Friedrich Wilhelms I. mit Leopold von Dessau S. 212.

Digitized by Google

den[u] werden [sie in] das Neue Colle[gium] selber darauf komen und wierdt sich combiniren eher ich es gedenke das es geschiehet Gott euer Lieben und ich weißendt [es] aber keiner mehr also bitte behalten sie es bey sich ich könte wohll baldt mit fertig sein aber ich wolte es gerne so machen das alle des Korp: nit dagegen zu con[s]pi[ri]ren hette.

Ein Brief Grumbkows vom 28. December[1]) beweist, daß er Gegner des Projects war, daß er in Leopold den Urheber kannte und einen steigenden Einfluß desselben fürchtete.

Der Brief des Königs zeigt uns, daß er am 26. December die dann bald auch vollzogene Vereinigung der Provinzialbehörden noch weiter hinausschieben wollte, die Belassung der getrennten Kassen damals, wie später, als richtig ansah.

Am 10. Januar 1723 schrieb der König an Leopold:

Ich habe noch ein[en] schreiber komen laßen itzo habe 5 und laße alles doppeldt abschreiben biß alles recht sein wierdt ich werde sie ein exemplar zu lehjen gehben indeßen finde von momendt zu moment das es die gröhste noht ist das ich diese verandehrung mache den[n] ich heutte briffe bekomen zu sagen Ballance das klevi[sche] kammer ist von vor[i]gen jahr schuldig 42000 th. etl[iche] hunder[t] th. vor dieses jahr etl[iche] 30000 th. also an die 80000. th wie das Munckell[n] gehet sein die anschlege zu hoch gemachet worden und über die Kamertaxa angeschlagen also haben sie mir wohllen was weiß machen als ob ich reicher wehre als in Efectu ich bin ergo windt und flatterie diesen übell und noch viel mehr habe abgeschaffet in der instruccion ich werde mit den hantz Jacop: (?) darauf halten ich habe mit alle das schreiberkrop: [wie mit] samet umbgegangen 10 jahr habe geduldt von der ander weldt gehat itzo werde noch ein halb jahr geduldt haben das sie erstl[ich] alles en trein ist wo es den[n] nit gehet alsden eine Russische execucion Passieren wierdt.

Der König hat den hier folgenden Entwurf der Instruction selbst und allein im December 1722 niedergeschrieben, wie er im Januar desselben Jahres die für seinen Nachfolger[2]) ganz allein aufgesetzt hatte.

[1]) Briefwechsel S. 213.
[2]) Briefwechsel S. 214.
[3]) Vergl. S. 441 ff.

Digitized by Google

Die zwei Documente bezeichnen die Höhepunkte seines geistigen Schaffens. Der König hatte sich Anfang 1722 so leidend gefühlt, daß er dem Tode nahe zu sein glaubte. Er hatte im Laufe dieses Jahres, nachdem er vor sich und seinem Gotte gleichsam Rechenschaft in der ersteren Instruction niedergelegt hatte, sich aufs äußerste bemüht, die großen Fragen der inneren Verwaltung zu einem befriedigenden Abschluß zu bringen. Auch die großen Entscheidungen über die Absperrung Preußens gegen das Polnische Getreide fallen in die letzten Monate von 1722 (Getreidehandelspolitik 2, 213 ff). Die mit den stärksten innern Reibungen verbundenen handelspolitischen Conflicte mit Sachsen spielen sich ebenfalls in den Jahren 1721—23 ab. — Es war eine große Zeit ernster Arbeit und tief greifender Entschlüsse.[1])

eigenhendieges concept das ich selber geschrieben und her naher tullmeier in die feder dictiret und im dictieren alles schreiben lassen possitifer und weitleuftiger und das es besser zu verstehen ist soll dieses beim geheimten archiff verwahret werden

Fr. Wilhelm.

[1]) Aus der Litteratur über die Entstehung des Generaldirectoriums sei außer dem bereits Angeführten erwähnt: (König) Versuch einer historischen Schilderung der Residenzstadt Berlin, 4, 15 ff.; Cosmar u. Klaproth, der Wirkliche Geheime Staatsrath, S. 233 u. 238; Förster, Friedrich Wilhelm I., S. 171 f.; Rödenbeck, Beiträge (1836) 1, 21 ff.; v. Raumer, Das K. preuß. General-2c. Directorium (Historisches Taschenbuch 1836. 7, 397 ff.); Stenzel, Geschichte des Preußischen Staates (1841) 3, 333 f.; Ranke, Preußische Geschichte (zuerst 1847 bis 1848), Ausgabe 1874. 3, 160—183, Sämtliche Werke Bd. 27. 28. S. 168; Cauer, Ein Regierungsprogramm Friedrichs des Großen. (Preuß. Jahrbücher [1862] 10, 335; jetzt: Vermischte Aufsätze zur Geschichte u. Characteristik Friedrichs des Großen 1883, S. 129—137); Droysen, Friedrich Wilhelm I. (1869) 1, 347 bis 352; Schmoller, Städtewesen unter Friedrich Wilhelm I. (Zeitschrift f. Preuß. Geschichte) 11 (1874) S. 557—63; Reuter, Friedrich Wilhelm I. und das Generaldirectorium (ibid. 12 [1875] S. 724 ff.); Isaacsohn, Geschichte des Preußischen Beamtenthums 3 (1884) S. 116—131; Bornhak, Geschichte des Preußischen Verwaltungsrechts 2 (1885) S. 59—62. — Eine Übersicht des Personalbestandes und der Wirksamkeit des Generaldirectoriums von 1723—1740 wird O. Hintze, Acta Borussica, Behördenorganisation VI, 1. S. 147—182 geben. Über seinen Bestand und seine Thätigkeit von 1740—1763 berichtet Schmoller, Die Einführung der französischen Regie durch Friedrich den Großen (Sitzungsberichte der Berliner Akademie der Wissenschaften 1888, S. 63 ff.), über mancherlei der späteren Entwicklung E. Meier, Die Reform der Verwaltungsorganisation unter Stein und Hardenberg (1881) S. 11—29.

Digitized by Google

ordre an den von Ilgen das er soll . . .[1]) Dato das Gen. Commissariat und Finantz Directorium in die Geheimte Rahtstuhbe zu sammen kommen und Ihnen dieses vorlehßen und Ihnen in meinen nahmen andeutten das ich sehr misvergnügt wehre mit Ihren Dienst da sie nits gethan hetten als Collusiones einer gegen den andern zu machen als wen das Gen. Comis nit seine Majestet von Preussen so wohll sein wehre als die Domenen ich wehre persuadieret das diese confusions werk und haushaltunsardt vor seine Majestet lande und leutte nit bestandt haben könte itzo das Gen. Comis. Jures Consult und advocaten aus meinen beuttel hielten nur zu fetten[2]) gen die Domenen ergo gegen mir selber die Finan. Direc. hingegen auf meinen beuttel wieder Juris consults und advocaten hielten gen das Comis. sich zu wehren und wohll mit die Landesstende colludierten gegen die Comis. ergo gegen mir selber davon sein unterschiedene und mehr als 1000 exempels in die 9 jahr[3]) ich will man die Remarqnabelesten anführen: die Mindische sachen die Gibichsteinische sache wegen des Amtmann schmit die Preussische Saltzsache die Vor Pommersche und Kolberger Saltzsache Die Finan. Direc. und kammern Brauheuser anlegten um die accis zu schaden die pechters in Ihren contracten mehr versprechen als sie evinciren konten denn wenn die pechters alles gehalten würde so verviell wieder an[4]) die accis ergo die verbesserung nur windt und Blauer Dunst wehre Dieses wehre keine verbesserung wenn ich 100 Thlr. bei der Camer profitiere und verliehre wieder bei Comis. 100 Thlr. ist windige verbesserung das die camer partis gegen comisi. oder zu sagen gegen mir machen Mit die Landes stende wehre sehr viell zu sagen ich will aber nur das letzte exempell sagen Der sternbergische kreis hat mir ein Memoriall gesandt wie ich in Wusterhausen auf die Saujacht gewehßen wegen erleichterung der Reutter furrage-

---

[1]) Ein unleserliches abgekürztes Wort; es sieht aus wie „secr.", darüber steht „Den". In der dictirten Instruction ist zwischen soll und Dato eine Lücke gelassen.

[2]) = fechten. Das Wort ist jedoch nicht ganz deutlich. Der König hat erst ein mit einem g beginnendes Wort schreiben wollen. Die dictirte Instruction schreibt fechten.

[3]) Nämlich seit seinem Regierungsantritt 1713.

[4]) „an" muß fortfallen.

Digitized by Google

gelder das die Neuemerkische Kamer mit untergeschrieben hat Das Memoriall wahr so aufgesetzet als wen der feindt ins landt wehre und alles abfurragieret wehre: ergo alles gegen mir und ich ein rechter nahr sein muß leutte zu bezahlen die gegen mein Dienst und interresse arbeitten Was hat Cammern mit Landesstende zu thun[?] sein sie Landesstende die Kammeren[?] Poin du tout sie sollen meine Domen. in ordre halten die Quartahle richtig zahlen guhte sollide anschleche machen und die Domen. Revenuen zu verbessern ist ein sulagement bei die untertanen mus kamern berichten aber nit mit die Landesstende Wan ich nach die monatl. und quartahll extracta frage ob die gelder einkommen so bleiben die kamern 3 Viertelljahr auch wohl lenger zurücke quare zahlen sie nit[?] Ihre excuse ist: Comis. hat vorgefischet dieser und jener Pachter will nit bezahlen weill Comis. eingriffe Pachters tuht und die wohlle göldt[1]) nichts da doch die schaf anschlege so leidl. sein das sie mit den geringe wohll Preis zu rechte komen können nur sie meinen sie haben mit ein Narren zu tuhn den man so was vormachen kan nur das Comis. zu schwerzen[2]) und zu schwerzen als wen das allein die schuldt von Comis. wehre und ist doch die Negligance der kamern und schuldt des Finantz. Directo. die die Kamern nit auf die haut sein zu indulgant sein die heiligen mehr anbeten als Ihren König und Herrn getreue sein Dieses alles kan ich nit lenger mit guhten Hertzen ansehen also habe resolviret die beide Collegia Gen. Comis. und Fin. Direc. zu cassieren und eine ander verfassung zu machen wie hier folget Der von Ilgen wierdt dieses alles vorlehßen deuttlich und jedes Membrum der in das Gen. Colle. placiret wiert Copiam davon gehben dieses aber bey der Neuen Registratur verwahren Seindt euch mit genaden bewohgen

Schönebeck den 20. Dec. 1722

Fr. Wilhelm.

Nach Verlehsung der ordre soll der von Ilgen Ihnen vorlehßen die Membra der collegia die ich behalte und wie Ihre

[1]) Die Wolle gelte.

[2]) Choquiren ausgestrichen und schwerzen, das nun doppelt dasteht, darüber geschrieben.

Digitized by Google

departement heißen und das das colle. ſoll heißen: das genne: Oberste finantz Kris und Domen. Directoriumb — Der Kameraht fux[1]) Ihm ſagen das ich Ihn wolte in dieſem Collegio behalten wegen ſeine Capacitet alſo hette ich Koccey[2]) zum kamergericht-President gemachet Wen das vorgelehßen alsdan ſoll der Her von Ilgen in meinen nahmen an die geheimte Rehte von Kitz[3]) Schönich[4]) ſagen das ſie ſollen treue fleißich ſein bey Ihre Casse und ſie mit Ihre Kassen genug zu tuhn hetten alſo ſie nit in das collegi. zu kommen und ſie abtretten laſſen Alsdan der von Ilgen das Provinciall Kur Merkische Comis. zu benennen als den von Vierech[5]) als President Ihm anbey ſagen das ich Ihm in consideracion ſeines ſchwiegervatters Ihm dazu machte er ſolte ſich meritiret machen und fleißiger arbeitten und nit zu vill Lombre ſpiehlen und ſich in mein Lande à 30000 Thlr. possesioniret machen an liegende gründe und exact promte und vigilandt in ſeine arbeit ſein und nit ſo langſahm und wie der deuffel faull wie bißhero würde er ſich danach achten ſo würde ſein genediger König ſein wo er aber negi.[6]) Komode wie bißhero gewehſen ſo würde er mir zum feindt haben Die Membra von Provincial Coll. ſoll ſein Scharden[7]) Koccey[2]) Happe[8]) Gausse[9]) Den Herrn Happe ſoll in meinem nahmen geſaget werden wo ferne er ſich nit appliciren wierdt und wierdt ſonder mein permis ein Dag aus Berlin reisen er cassieret ſein ſoll ſoll arbeiten davor bezahlete ich das Colle. — Den Graff Schlieben[10]) ſoll er ſagen das alle Donnerstag die Kurmerckische Departement vorgetragen werde alsdan er ſolte in das Colle. komen und ſitzen an den tisch wo Kur Marck Departement iſt wen er nit zugegen wehre

[1]) Joh. Heinr. von Fuchß, der ſeit 1719 Kammergerichtspräſident war.
[2]) Samuel von Cocceji.
[3]) Joh. Kühtze, Geh. Rath und General-Finanzkaſſen-Rentmeiſter.
[4]) Chriſtian Schöning, Geheimrath und Oberkriegszahlmeiſter.
[5]) Adam Otto von Viereck. Bisher Wirkl. Geh. Etatsrath und Director des Generalcommiſſariats.
[6]) Wohl negligent.
[7]) Lewin von Scharden, Geh. Kriegs- und General-Commiſſariatsrath.
[8]) Franz Wilhelm von Happe, Geh. Kriegsrath.
[9]) Ludwig Gauſe, Geh. Commiſſariatsrath.
[10]) Hofjägermeiſter Georg Chriſtoph Graf von Schlieben.

Digitized by Google

solte Hünecke[1]) heraufkomen aber nit alle beide oben einer alle Donnerstag

Wenn das verlehsen soll er Viereck sagen das er mit seine comis. bediente abtretten solte Ihr cession[2]) solte sein wo das finan. Directo. gesesen er solte alle Kurmerckische Ackten und Kur Mer. Comis. sachen dahin bringen solte

Als den dieses comis. abtretten soll Der von Ilgen soll befehlen an die 4 Minis. das sie selber alle Domenen und Gen. Comis. Acten in diese Neuen Collegiumb bringen und in die vier departement teillen da ich die fecher habe zu machen lassen Registratores soll sein Gebhardt[3]) und Mige[4]) Diese Registraturen sollen in zwey Dage hingebracht werden und diese hohe Colle. Montag den Anfang machen so wie diese meine ordre und instrucion lautet

Wo ferner ein Provinciall Kamer President nach Berlin komet sowohl als Comis. President sollen wen Ihr Provintz Dag ist session haben an den tisch wo Ihre Provintz sitzet

---

1. Instruckcion vor das Generahll Finantz Kris und Finantz[5]) Diretoriumb

Nr. 1. bestehen in Contribucions wehsen
2. accissen wehßen
3. stette wehßen
4. einquartierung
5. serviswehßen in stette[6])
6. furage gelder vor die Kavallerie
7. Molesten Kassa
8. karten Kammern
9. [7])

---

[1]) Geheimer Kammerrath Simon Victor Hünicke.
[2]) Gleich Sessionszimmer.
[3]) Johann Geipart, bisher Copist.
[4]) Hofrath Karl Gottfried Miege.
[5]) So, irrthümlich statt Domänen.
[6]) Im Original durchstrichen.
[7]) Hier folgt durchstrichen „verpacht wie das sie sollen".

Digitized by Google

10. Verpachtungen der ämter vorwerke
11. Beſtellung der Bedienten
12. Kri[eg]s Domenen
13. Zölle
14. Comercien
15. pollicey wehßen
16. Manifactuhren
17. Conservacion der untertahnen
18. Landes als Bürger[1])
19. ſicherheit der Kassen Kris und Domen
20. Provin. Casse
21. Promte Bezahlunge der quartahle

Art. 2. § 1. der Inſtruction. Die Ministris Ihre funcion iſt das ſie fleißich über die 4 gen. Departement zuzuſehen haben das es fleißich gearbeitet werde und alle Relacion öffenen als exem.: Von Grumckau offenet die Preussi. vor und hinter Pomerſche Neumarck und leßet ſie und ſchicket ſie an Mani[tius] Herroldt. Tielle[2]) die dar ein auszug machen und wen das Colle. zuſammen komet vordragen

von Kreutz ebenſo mit ſein depar.
von Kraut ebenſo mit ſein depar.
von Görne ebenſo mit ſein
von Kahtt[3]) der bekomet alle juſtitz Sachen.

Art. 2. § 6. Wen einer von die vier Herrn krank iſt ſo müſſen
§ 7. die ander Herrn ſeine arbeit mit über nehmen alle con-
§ 8. cepte werden von alle vier Mini. revidieret[4]) contrasige-
§ 9. niret von Grumckau Kreutz zuſammen iſt einer von die beide abwehſen ſo kontrasigeniret der von Kraut ſein von

[1]) Weiter unten in der Ueberſchrift zu 13 ſteht Landesbürger.

[2]) Geheime Finanz-, Kriegs- und Domänenräthe. Bisher war Adolf Gebhard Manitius Geheimer und General-Commiſſariatsrath, Chriſtian v. Herold Geheimer Rath beim Generalfinanzdirectorium, Friedrich v. Thiele Geh. Amtskammer-Rath

[3]) Chriſtof von Katſch.

[4]) Original: revividieret.

Digitized by Google

Grumckau [und] Kreutz abwesend oder krank so contrasig. bestendig zwey Minis. Kraut Görne von Kahtt contrasigeniret aber allein alle justiz Sachen und revidieret auch allein — sollen alle Montag des Mitwoche Donnerstag Freitag auf Colle. zusamenkomen das alles soll Collegialiter tractiret werden als exem. gracia und nit in die heußer § 10. § 11.

des Montags werden lautter Preussi. vor Pomersche Neumark tractieret und nichs anders Des Mittwo. von Kreutz departement Donnerstag von Kraut Freitag von Görne departement und solln im sommer zusam. komen um 7 uhr frühe des Winters umb 8 Uhr und sollen nit eher auseinander gehen biß alles und alles in dem departement abgetahn sey und könen sie in ein stunde fertich werden so gehen sie auseinander können sie nit fertich werden so sollen sie biß Abent umb 6 Uhr zusammen bleiben Dehro wehgen befehle ich das vier gericht essen aus meine küche soll oben gebracht werden dann etl. essen können die helfte arbeiten die andere helfte wieder essen und die andere helfte wieder arbeiten also mein Dienst rechtschaffen beföhderdt werden wierdt Die Herren werden mir sagen das sie in ander collegi. sein davon dispensire sie Dieses colle. dabei ich president und die vier ministres ficepresidenten ergo ich sie dispensire in ander colle. zu gehen Was Fux und Kullman[1]) anlanget soll sich declariren das sie von Kamergericht und aller appellacion quittiren dehrowehgen soll Kocceij President im Kamergericht sein Den Dinstag Sonnabent haben sie mit Revidieren und Hausarbeit den Sonabent nach Mittag sollen die 4 Minis. auf die gen. finan. Cassa gen. Kris Cassa gehn und sehn wie die gelder einkomen ob die kamer guht bezahle wo es daran lige bey zeiten alles zur Bezahlnng urgiren an die Membra von departement die Rückstendig ist und nit guht zahln also solln die vier Herrn Ministris die Provincen auf den Halße sein das die § 12. § 13. § 17. § 18. § 19. § 24. § 25. § 26.

[1]) Wilhelm Heinrich Culeman, bisher Geh. Rath im Generalfinanzdirectorium mit Sitz und Stimme im Oberappellationsgericht.

Digitized by Google

gelder richtich und promte einkomen zu der Zeit da sie
fellich sein und ich mich an sie halten werde Die Herrn
Ministris sich wieder an die Kammer und comissariatte
§ 27. halten sollen da ich sie sutteniren werde wie sich gehöhret
undt gebühret Die geheimte Finantz Kris Domen.
Rehte vor Ihr departement mit wegen der richtigen Be-
zahlung mit Responsable sein sollen und die Bezahlung
§ 28. an die Kammer bey Zeitten manen bevor die Zeit komet
zu bezahlen wo es wegen der Bezahlung hapert schleunich
exami: konnen sie nit klar sehen soll das Colle. ein citto
aus Ihre Mittelen ausmachen der auf die Post in Zeit
von 3 a 4 Dage überjaget und redressiere wo die
confusion herkommet und ich persuadiret bin wen die
pacters keine Baurechnungen mehr haben und die Amter
Rechnungen kortzer gefasset werden und alle fixa mit
verpacht werden die Bezahlung recht guht gescheen wierdt
und promter als biß Dato geschen zugehn dehro wehgen
sie forderſam es so einzurichten hat ausgenomen Preussen

Nume. 1. Das contribucion wehsen

Art. 8. soll das gantze colleginmb absonderlich Ihres Departe-
§ 2. ment acht hahben das es wohll einkomet und nichts zu-
§ 3. rücke bleibe Die Provincen wo keine egale Reparticion
ist das sie eine egale klassificacion machen lassen Die
katastra in Ihre ordenung setzen und wo mögl. einer nit
mehr contribuire als der ander das die lahst auf geleiche
§ 4. sultern getragn werde absonderl. sollen sie darauf sehn
das meine[1]) inmediate untertanen gegen die ander nit
§ 5. pregraviret werden Die Recepte der contri. der
immediate untertahnen sollen die Beamte einnehmen die
es hernach an die kreiscassen und provinciall Kris-
kassen lievern

Art. 9. Lehnkanonen

Wehgen der Lehnkanonen das der zur rechten zeit bey-
§ 1. getriben werde sonder connivent er maeg sein wer er

[1]) Vor „meine“ steht „die“ im Original.

Digitized by Google

will Die Lantrehte der provincen ſollen responsahble ſein wehgen Ihre Kreis Cassen dehro wegen ſie ſolche Kreiseinnehmer nehmen ſollen die dar guhte und ſicher kauzion ſtellen können

Dieſes hohe Colle. ſoll auch eine Rohlle beſtendig halten von allen Vaſallen als exempell gracia: ich ſchicke ein billiet an dieſes hohe Colle. und ſchreibe darinen das ſie mir ſollen ein designacion einſchicken wie viell Edelleute aus dieſer oder jener province in auswertigen Dienſt ſein und was ſie bedienen und wie ſie heißen und Ihr alter Dehrowehgen die Landtrehte jerlich tabellen einſenden müſſen an die Provinciall Comis. die dar exa.[1]) müſſen ob ſie richtich ſein ſein ſie richtich ſo ſetzen ſie ſie in ein Bouch alsdann ſchicken ſie ſie ein in dieſes hohe collegiumb § 2.

Num. 2. Accis wehßen

Art. 10.

Das acciswehſen ſoll darin Ihr gröhſte funcion ſein das die tariff guht gemahet werden alle auſlendiſche wollene wahren hoch belaſtiget werden das unſere Landeswahren beſſer abgehn auslendiſche Biere und Brantwein § 2.
Essig ſehr hoher inpohst auſlendiſch Korn Butter und kehse hoch impostieret unſer korn und wahre das außer § 3.
Lande gehet zu favorisiren und nit zu impostiren als ein leibl. handelungs accis

Der Königsberger Kleviſche tariff auf den Berliniſchen § 4.
zu ſetzen wo das wahre interresse des Königs iſt accise § 5.
zu introduciren wo keine ſein ſonder ſchade der domenen den wo ich bey die accis 100 rthlr. gewinne und verliere 100 rthlr. bei die domenen iſt kein verbeſſerung

Die Magdeburgi. Halberstat. ſtette ſollen immediat gemacht werden ſo wie die Kurmerkische als exempell § 6.
gracia Wanslehben giebet nach kattastre 500 rthlr. die accis bringet 600 rthlr. ergo 100 rthlr. überſchus fließet die 100 rthlr. überſchus zu meiner cassa Alle tariff ſollen [durch] dieſes hohe collegiumb examinieret werden

[1]) examiniren.

Digitized by Google

ob die setze recht sein oder nit und das alles und aller
§ 7. accisieret es soll kein mens accisfrey sein ich auch nit
sollen sehr scharf darauf sein alle wagen von des königs an
§ 8. biß den geringsten Bauer sollen wohll visitieret werden
§ 9. Die torschreiber sollen transiocieret[1]) werden das sie die
gevatterschaft verlieren und soll kein mens davon accis zu
gehben frey sein

Auf die Klevische stette haftet noch ein grohse suldt
§ 10. da ich jerl. die Zinsen bezahlen soll also bin ich mühde mehr
zinsen zu bezahlen und sollen 100000 rthlr. Kriskassa
zahlen an die schuldener ergo diese zinsen die ich zahle mir
§ 11. zu guhte komen werden Dieses hohe Collegi. soll dahin
sehn das die leutte dieses geldt nit auser Lande schlepen
absonderl. die in mein Lande wohnen ergo sollen uberlehgen
wie die sache anzufangen das die Leutte Ihre gelder
placiren können in meinen Landen
§ 12. Wegen defraudacion der kaufleutte sollen mehr
§ 13. Prekaucion nehmen als bißhero geschehen Das heußieren
soll verbohten werden bey karre

Num. 3. Stette wehßen

Art. 15. sollen sich angelegen sein lassen das alle wühste stellen
aufgebauet werden alle heußer mit Zigellen gedecket die
stette wohll geschlossen sein das die accis nit defraudieret
werde sollen leutte werben aus der fremde das die stette
pöpelirter werden und in zeit von 5 Jahr kein wüste stellen
§ 2. in keinen fahl in alle meine stette mehr zu finden sein
mus Die Preussische stette verfallen alle Dage und
bebauette stellen gehen ein (Anm. des Königs: habe
occulariter gesehen) Dieses und noch viell ander übell
mus redressieret werden neue stette in Preussen mus mit
§ 3. allen ernst dazu gethan werden die vergrößerung Berlin
das alles bis an die Landtwehren bebauet werden soll
auch darauf arbeitten und pussiren sollen und die leutte
in Berlin dazu animiren

[1]) Original transocieret.

Digitized by Google

Dieſes hohe Colle. ſoll ein ſcharfes Edic. ausgehn Art. 14.
laſſen in meinen gantzen Lande der den ſoll in allen
ſtetten und dörfer wo nit feſtungen ſein abgelehſen werden
von kantzellen alle Monahte den erſten ſonntag vom
Monat das die Borger und Bauern keine ſoldahten unter-
officiere Musketir grenadir reuter Dragoner Ordonantz
in keine Dorff oder ſtaht nit passieren laſſen der nit ſein
rechten pahs hat wo er nit ein guhten pahs hat Ihm zu
arettieren und an Regiment bringen wo er hingehöhret
Das Regi. die unkoſten bezahlen ſoll Wo ein ſoldahte
desertiret von ein Regi. oder compa. ſoll alle Dörfer
ſtette wo es kundt gemachet werde und die pesse beſetzen
und auffuchen ſoll wo ſie Ihm wieder bekomen ſoll die
accis die am negſten iſt die Bauern Bürger oder Beamte
die Ihm bekomen 12 Rthlr. bezahlen Die 12 Rthlr.
ſoll Schönich dem Regi. wiederabziehen Die Ordre mus § 2.
an die Beamte in species forſtbediente terſchwehlers kohlen-
brenner publiciret werden wo ferne ein Beamter Bauren
Burgers Edelleute nit geleich alles . . . . . [1]) tuhn § 1.
den deserteur wieder zu bekomen ſoll das Dorff 100 rthlr.
zur Penahll Cassa gehben die ſtaht 200 rthlr. der Landt-
raht oder Edellman 100 Duca. iſt es ein arm Dorff
ſollen die fornehmſte Bauren 2 Monate karren die Borger
auch wer aber ein deserteur durchhilfet und es bewieſen
werde geleich nach den Beweis ſonder die Confirmacion ab-
zuwarten gehangen werden Dieſes iſt meine ordre da
alle Pro. Comis. Kamer. Landtrehte Beamte und Edel-
leute und ſtette auf zu halten haben

Nume. 4. Einquartirung Serviswehßen

ſollen ſich auf meine ordonantz von ano 1721 Regulieren Art. 5.
und darauf feſte halten da ich das Colle. Mainteniren § 2.
werde Die einquartierung in die ſtette ſoll keine davon
frey ſein als die Predigerpfarheußer hat aber ein Prediger § 3.
ein Bürgerhaus und Bürgerl. narung treibet ſoll nit frei

[1]) Unleſerlich. Die dictirte Inſtruction hat „möglich".

Digitized by Google

§ 4. sein Die francosen sollen examiniren ob Ihr freijahr nit mahll ein ende werden haben denn da sein heußer die mehr als 30 jahr gebauet sein weill die francose zukomen nit bequartieret worden als zum exempell: ich bin ein francose ich habe franchise auf 20 jahr ich habe 15 jahr genossen so verkauffe ich mein Haus an einen ander Francose der geniesset wieder 20 jahr ergo sein ein Platz von 20 jahr 35 jahr frei gewehßen dieses soll abgestellet sein und soll scharf dieser punct in alle stette und provincen dur[1]) unparteiische comis. examinieret werden und die
§ 5. einquartirung in die stette auch auf geleiche schulter getragen werden sollen

Art. 6. § 4. Dieses Gen. colle. soll darauf halten so wohll die provinciall comis. und kamern das die kavallerie und Regimenter Ihre furrage in mein Lande kauffen soll und bey hoster ungenadt und infahme Cassacion auser Lande es mag pretex sein und vorwandt wie es wohlle soll nit angenommen werden Dehrowehgen dieses hohe Colle. alle precaucion nehmen sollen das keine unterschleiffe passieren wie itzo Den dieses hohe Colle. wie auch die provinciall comis. Responsable sein sollen und die kamer suchen sollen das die Regi. mit die Pachters wegen lieverung der furrage accordieren sollen

No. 5. Furragegelder vor die Kaval.

Art. 6. § 1. Dieses soll wohll repartieret werden das kein Lande noch Province mehr Kavallerie halte als die ander und das eine grohße geleichheit gehalten werde und eine Pro-
§ 2. vince nit vor die andehre pregraviret werde und die einquartierung so regulieren das das Landt und Regi: bestehen können in teure jahre sollen die Provincen die racionen sterker bezahlen in wohlfeile jahr minder das die
§ 3. Regi. vor das geldt die furrage bekomen können: in Preussen sollen die Regimenter strohe und heugeldt bekomen das hart futter soll Kamer in Natuhra livern

[1]) = durch.

Digitized by Google

Nro. 6. Molestien Cassa

soll das Collegium darauf acht haben das es nit abusiret werde und mit der provinciall kamern wohll überlegen was leicher ist die Naturahll vorspan oder Molesten geldt zu zahlen — Art. 21.

Die Provinciall Comis: und kamern sollen nur freie vorspan Pesse nit gehben als wo königl. ordre sein und haben sie in mein Dinst zu reißen soll keiner in die provinces über vier vorspan pferde nehmen, bey höchster ungenade des Königs — § 2. § 3.

Die fisckehle sollen darauf vigielieren — § 5. Art. 2.

Nro. 7. Karten und gestempelte Papiere

Das gestempellte Papier soll in alle provincen eingeführet werden wo es noch nit ist — Art. 13.

Kein Memoriall von reichen oder arm soll angenommen werden was nit stempellpapier ist keine quittungen bey die Provincien und gen. Kris und Domen. Cassen und renteien sollen untergeschrieben werden als auf stempell papier was aber unter 20 rthlr. ist soll nit gestempeldt sein — alle Spiellkarten eben desgeleichen — § 2. § 3. § 4. § 5.

Nro 8. Verpactung der Emter vorwerker

Was die Domen anlanget soll in die Provincen nichts verpachtet werden als zuvor die anschlege an gen. finantz Kris und Domen Directoriumb einzusenden die die anschlege sollen examiniren ob sie so gemachet sein wie das itzige von Görne Principe ist ob alle fixorumb den Pachters mit angeschlagen — Art. 18. § 1. § 10.

wo die anschlege recht gemachet und collegialiter examinieret und abrohbieret als den lassen sie contract expedir. zu meine unterschrift und auf ein zetell dabey: hat getragen 100 rthlr. itzo 150 rthlr. wegen dieses oder genes oder Minus und kurtz die Resons dabey

Das Collegi. soll die kamern dazu anhalten das keine fixa mehr berechendt werdn und alles und alles gennerahliter verpachten es mag nahmen haben wie es will ausgenommen meine hölzungen da mus die administracion

Digitized by Google

bleiben Alle und jede deputanten ſollen an gelde bezahlet werden nach die kamertaxa der province was Preussen angehet ſoll an korn gezahlet werden Das Collegi. ſoll darauf ſehen auf die verbeſſerung der emter und Melioracions Nene vorwerker anzulehgen Kue Melquereien ausradung wühſte brücher und in gennerall ſollen Ihre intancion und treue und gedanken dazu wittmen wo des Könis Domenen Revenuen verbeſſerbt werden mit
§ 1. industrie und cavoir fere[1]) ſonder abgang der krisrevenuen den wen die Domenkamer exempell graci. das amt Postdam 400 rthlr. jerl. verbeſſern und ich die 400 rthlr. wieder an accis verliere wehre eine windige verbeßerung ſoll die
§ 2. verbeßerung darin beſtehn wen ich bei Postdam 400 rthlr. profi. jerl. und verlöhre 200 rthlr. bey accis ergo hette ich
§ 3. doch 200 rthlr. plus ergo ſoll das Gen. fin. kris. Dome. Direc. dahin ſehn wo ich vortell habe zuzuſchlagen es mak Kaſſa zukomen welche der Zur Plüs[2]) zufellet wen der König nur den wahren vortell hat Bei machung die Ettat ſollen ſie ſetzen exempel graci: Mag.[3]) Dome. habn getragen 500 rthlr. itzo 300 rthlr. 200 minus Dieſes Minus bekomen ſie an die 400 rthlr. bei die Mag. accisse
§ 3. . . . . .[4]) nur die resons oder bei die domen haben wier ein Brauhauß Brantweinbrennerey angeleget tuet 200 rthlr. bei die accis verlieren ſie 100 rthlr. ergo 100 rthlr. Profit vor den König Dieſes iſt mein wahres interresse und ſollen ſich nit mehr darumb zancken ob es zu dieſe cassa oder iene cassa nur ſollen dahin ſehen wo der König das meiſte und reellesten vortell hat

In die Pachtcontracten ſollen die pachters nichts verſprochen werden was Ihnen nit kan ſonder ſchade des
§ 4. Königs gehalten werden Dieſes ſoll das Gen. fin. Kris
§ 5. Dome. direc. wohll ponderiren Was Ihm verſprochen

[1]) Savoir faire.
[2]) surplus.
[3]) Magdeburger.
[4]) Ein Wort (darum?) unleſerlich; die dictirte Inſtruction hat „und kurz dabei".

Digitized by Google

ist mus die pachters heilich gehalten werden da den das Colle. die Provinciall Camern dazu anzuhalten haben § 7.
Die pachters soll frey stehen immediat deswehgen an dieses Ober Direc. sich sublicando melden freystehen Was die Kaucion anbetrift sollen sie sich bemühen das sie ein quartahll § 11.
anticiepieren Das Colle. soll auch grohß aplica[cion] und acht auf die Provinciall kamern Ihre haushaltungs haben § 12.
als exempel: ich habe ein comis. nach Kleve gesandt was sie der eingericht hat und was sie befohlen das dieses oder jenes soll so und so verbeßerdt werden dieses oder jenes erhlich nachforschen und dieses in abwehsenheit der comis. wieder inschlaffen soll das collegi. scharf darauf acht haben das die presi. so wohll wie die Rehte Ihre funcion voll treue versehn sonder passionen Derowehgen das Colle- § 22.
[gi]umb in den provincen spions von Pachters von edelleute von amtleute von Bürgers haben da sie fleißich correspondiren sollen jeder heiml. exempell:

Der das Preussische Pomer. Departement hat ist Manici. Herroldt da[1]) mus jeder von die beyde Leutte sich correspondenten zulegen nach Konisberg nach Littauen nach den Ober Landt Memmell Samlandt da sie offters müssen durch die geheime correspondenten besser informiret sein wie es in die provincen gehet als die Rela[tionen] von die Comis. und kamern geschiehet von die correspondentz kan auch sehr viell fals sein indessen ist doch bestendig wahs wahr und die Herren das beste daraus nehmen

Die beyde provi. coll. comis. kamer sollen alle Art. 1.
Morgen umb 8 Uhr auf colle. kom. nit vor halb 12 uhr § 21.
herunter gehen um 2 uhr wieder auf collegi. biß 6 Uhr als denn mein Dinst recht befohderdt werden kan Die kamer und comis. sollen fleißig mit das Gen. colle. correspondieren wie die sachen gehen und was in die Provincen passieret wie die bedinte Ihr devoir tuhn wie die feldtfrüchte sein wie der preis des korn und getrey. ist wie und was darum in provinz passieret wie die gelder ein-

[1]) Original „das".

Digitized by Google

§ 25. komen ergo jede Provi. Komis. und Provi. kamer alle
woche eine Rela. an dieſes colle. ſenden da den alles im
§ 26. Kollegi. in Pleno alles ponderiret und deliberiret werden
wo ſie ſich nit könne dacort werden mus mir kurtz ſchriftl.
§ 27. angefanget[1]) werden alle remis. und extra geldtſachen
wegen der remis. bevor ſie mir anfragen ſoll wohll exami.
ob die remis. ſo nöthig ſein wie die Provinciall kamern
§ 28. und comis. ſohdern ſollen in die provin. Ihre ſpions
haben ob die Remissions nöthig ſein oder nit können
ſie es nit erfahren ſollen einen heiml. hinſenden auf post-
wahgen der es examinieret befindet er das wahr iſt als
dan berichten ſie mir den die anfragen das dieſes Ober fin.
§ 29. Kris Domen. Colle. mir tuet mus ſo ſein das ich mir auf
verlaſſen kan das es wahr iſt und das alles wohll aus-
gebrochen iſt den ich mir an ſie halte wo ſie mir was fals
berichten ergo dieſes collegi. ſehr vill ſpion in die Pro-
vincen haben mus wo ſie ſicher gehn wohllen und mir nit
ſagen die provin haben das gefohderdt und geſchriben als
wen dieſes colle. auf die Provinciall collegi. aufſchieben
wollen nein dieſe Resons nehme nit an ſie ſollen ſelber
ſich informiren ponderiren in collegi. in pleno ob der
Bericht auch nit parcialis ob nit mensl. affecten intrigen
darunter lauffen den dieſes gen. fin. Kris Domen. Direc.
einer vor alle und alle vor einen responsable ſein und nit
auf einander zuſchieben müſſen

Den Proces wegn Reluirung der Mansfeldiſche emter
§ 30. zu pussieren ſie ſollen auch die reluicion der Mans-
feldiſche emter pussieren und ein ende machen und die
fundiſche[2]) bedeute zu corrubtieren

§ 31. Wo ich das jus Patronatus habe ſoll dieſes colle:
§ 32. darauf halten da die kirchen und ſchuhln in guhten ſtande

[1]) So ſtatt angefraget.

[2]) = die Fondi'ſchen Beamten. Die Mansfeldiſchen Allodialgüter waren im Beſitze der Gräfin v. Colloredo, welche von dem Grafen Heinrich Franz I. abſtammte, dem König Karl II. von Spanien das Fürſtenthum Fondi in Neapel verliehen hatte und der infolge deſſen in den Reichsfürſtenſtand erhoben worden war. Vgl. Fix, Territorialgeſch. des Preuß. Staats 1869, S. 131.

Digitized by Google

unterhalten werden wo dar Neue gebauet werden müssen
dar keine altahre und lichter und kasellen gelitten werden
und die kirche und gottes Dinst so gehalten werdn, wie in
Wusterhausen in Littauen müssen vill kirchen gebauet § 33.
werden da die commis. vor sorgen soll

Was das Postwehsen betrifft soll dieses hohe Colle.
examiniren ob alle die post Instruccionen und edicta Art. 22.
guht sein und ob nit was zu verbeßern seye in Preussen § 5.
sollen mehr Poststacion angeleget werdn so wie in die
Kur Marck

Was das saltz wehsen betrift soll dieses hohe colle.
reisl. examininieren wie sie beßer zu meine interresse es Art. 23.
regulieren sollen den viell sudeleien passieren viell fremdt
saltz eingevahren werde und sollen auf Wallencamp[1])
hende acht haben das er nit so schalten und walten kan § 3.
wie bis hehro geschen Den der saltz ettat 1721 mehr § 4.
getragen als der Ettat 1722 ergo viell viell leichtfertickeitten
sein den in jahr 1722 ist das Preusische saltzdebit dazu
gekomen wen das nit dazu gekomen wehre ein großer
ausfall geschehn wehre also sollen sie ein wachsahme auge
darauf haben und citto gründl. exami. und zu meine
fortell alles redressiren werden

Was die saltz komerce und coctureu betrift sollen
dahin arbeiten das die Pohlen aus Preussen auch mein § 6.
saltz nehmen sollen alle machinen spiellen machen gehet
das an ergo sollen noch Neue Kocturen angeleget werden
sollen suchen das Kollen Bergwerk besser zu pussiren
den es itzo 20000 rthlr. tuet ich bin persuadieret das es
biß 30000 rthlr. geben kan den überalle steinkohlen ist bei
Vettin[2]) Was die Rechnungen in die Provi. Kamer § 7.
Comis. soll sowie das jahr umb ist söllich abgenommen
werdn ergo solln das Colle. exa. ob die Rechenungen
nit kürtzer und besser gefast werden können

Was die Baue in den emter soll ein Bauschreiber Art. 19.
und Lantbaumeister bei jede kamer sein die alle arbeit

[1]) Ober-Salzfaktor Wahlenkampf.
[2]) = Wettin.

verdingen und die arbeitters auszahlen Die Pachter und Beamten ſolken mit den Baue nichts zu tuhn haben ergo die Amts Rechenung kleiner und leichter iſt und die Pachters keine ausgahbe haben und nur Ihre gelder an die Renteien ſchicken hergehgen der Landt Baumeister und Bauſchreiber die Rechenung führet und bey jede Kamer ein jerl. Bau Ettat eingeſandt werde den ich
§ 4. aprobieren mus als dan der Landt Baumeister und Bauſchreiber die Rechenung davon führen ergo ſoll der Landt
§ 6. Baumeister über den Bauſchreiber Controlleur ſein Der Kamerraht von dem amte da geBauet wierdt und ſein departement iſt controlliret wieder den Landt Bau Mei. und Bauſchreiber ſie müſſen alle 3 unverpflichte ſelme[1]) ſein wo ſie mir bedriegen wollen und dieſes dazu guht iſt das die pachters keine abrechnung zu halten haben als exempell der kepenig[2]) Pachter Lürſen iſt 500 Rthlr. ſchuldig quarta — „Pachter zahle“ — Der giebet zur antwordt ſein Baurechnung wehre nit abgenomen die Kamer wehr Ihm ſchuldig und er die kamer nit da will kupe kurdt[3]) die pachters ſollen geld an Rentein lievern und mit den Baue und rechnung nichts zu thun haben ergo meine haushaltunge richtiger ſein wierdt und im Platz von weitleuftigen Rechnungen mehr geldt bekomen werde und die quartahll richtiger einkommen

Art. 1. Das Gen. fina. Kris Domen. Dire. ſoll exami. ob
§ 18. die Provinciall instruccion der Comis. und kamern ſei wie die itzige instruccion iſt ſie ſo nit wie ich persuadieret bin ſollen ſie auf dieſe instruccions die Provincen inſtruiren machen

Art. 26. Was die Domen. Proces ſein ſollen ſcharf im
§ 4. Magade-Holtzkreiſe und ſahllkreiſe[4]) pussiret werden und ins Species gegen die von adell die nit Ihre kanonen[5]) nit

[1]) = Schelme.
[2]) Köpenicker.
[3]) couper court, ſich kurz faſſen, abbrechen.
[4]) Magdeburger Holzkreis und Saalkreis.
[5]) Lehnskanon.

Digitized by Google

zahlen wollen die Comis. sollen kein proces führen mehr Art. 26.
gegen die kamer wegen Brauereien und sollen dieses Gene. § 2.
Colle. gehen darauf wo ich den meisten Profit habe es
mag Kassa bekomen welche es will wenn nur der König
fortell hat Wem höhret Kris Cassa? den König von
Preussen wem höhret Domen. Cassa? den König von
Preussen ich hoffe das ich allein der bin und kein
vormundt oder quoadjuhtor. habe ergo soll dieses Ober
Direc. dahin gehen wo ich den meisten vorteill habe und
da reelle solide Revenuen und nit wie diese Principien
von Revenuen gehn und aller streit der biß dahto ge-
wehsen ist soll gentzl. cessiren

Was die Provinciall Comis. Proces mit den adell § 3.
welche Brauerey führn decidiere noch einmahll wer da hat
biß 1713 bestendig Jahr vor Jahr 50 Jahr gebrauet soll
dabey maintenieret werden wehr aber nit 50 jahr bis
1713 gebrauet worden und in seine Lehn briffe nit darin
stehet soll inhibiret werden bei execucion. ergo die comis. § 2.
und kamer keine proces haben sollen und im platz das
unnöthige zancken disputtieren an einen strauck zihn sollen
mein wahres interesse conservacion der Lande und
wassallen und unterthanen verbeßerung der königl.
Revenuen dahin zu arbeitten und sie dann mit die solle hende
zu tuhn haben aber die arme juristen die arme Deuffel
werden bey diese itzige verfassung inutill werden wie das
5 Raht an wahgen

Wen Ver Besserungen in die Commis. und kamern Art. 27.
an Revenuen an das Gen. Fin. Kris Domen. Direc. vor-
geschlagen werden sollen sie es erl.[1]) reiffl. überlehgen ob
die unkosten importieren den Profit als zum exempell eine
Domenen Comis. die machet eine verbeßerung am amte
Schönhausen und leget ein Brauhaus davon in schonhaußen
Dieses Brauhaus wirdt vor 1500 rthlr. verpacht die
geBeude und Braugeret auzuschaffen kostet 2000 rthlr.
ergo nur der profit 1400 rthlr. ist den 100 vor 5 pro

[1]) = erstlich.

Digitized by Google

interresse ich litte aber bei die ſtatt Bernau Strausberg wieder 1400 rthlr. an accis Minus ergo würde ich ein windigen Vortell haben und würde noch 2000 rthlr. vor nichts ausgegehben haben ergo dieſe verbeſſerung nichs
§ 2. wehre alſo befehle dieſes Directorium bevor ſie mir vorſchlagen alle verBesserungen von Comissiones der Domen. ſowohll als Comissariate wohll zu examinieren und zu ponderiren und in pleno zu erwehgen ob die angegehbene verbeßerung des Königs revenuen ſein oder nit oder ob es windt ſein alsden ſie mit der kurtzen anfrage an König
Art. 30. ſenden Wo ich aber über die 5 Procent noch 10 Procent
§ 13. habe alsdan ſollen ſie zuſchlagen — mit der Preussischen Butter ſoll ein Handell angehben[1]) das die Berlinische Materialisten im Platz Holstein (Bemische) Butter die Preussische nehmen gezwungen ſein ſollen und die saltzſchiffe Ihr Retur Preussiſche Butter und kehſe wax wieder retur bringen

Art. 28. Wen Gühter zu erkauffen ſein ſoll das hohe Collegio
§ 3. recht examinieren ob ſie profitable vor Königs interesse iſt oder nit ob ich würkl. 5 procent haben kan oder nit kein guht ſoll gekauffet werden unter 30000 rthlr. wohl aber 100000 60000 40000 50000 je größer je beßer und die dar nur an meine emter gelehgen da ich nit mein geldt will mit kleinigkeitten verſpillern um gühter zu 2000 rthlr. 10000 rthlr. 20000 rthlr. zu kauffen oder es mus eine ſehr grohſe verbeßerung ſein da ich wen ich ſo ein klein guht kauffe ich mein amte das ich ſchon habe beſſer als 10 Procent nuhtzen kan dur[2]) den kauff des kleinen guhtes ſie ſollen dahin arbeiten alle jahr vor 150000 rthlr. grohße
§ 5. Kapitahll gühter im Magdeburgi. zu kauffen als dan wen ſie mir anſagen werden und ich 5 Procent richtig haben kan ich aſſignieren werde

Art. 29. Das hohe Colle. ſoll auch examinieren ob nit beßer wehre all ſtuttereien abzuſchaffen abſonderl. die Rosenburgi. und alle Pomerſche geſtühte den ich die emter dadurch viell

[1]) = angehen.
[2]) = durch.

Digitized by Google

höher nutzen werde als die stuttereien und in Preussen § 2.
bestendig 600 stutten gehalten würden 200 junge und
juste[1]) also 800 stutten was über die zahlen wehre das
bestendig alles korp und kutspferde . . . ausgesetzet werde[2])
und dieses ist mein ordre

Was die Wolfsjachten im gantzen Lande betrifft zu Art. 34.
gar nitz nuhtze[3]) und es eine nothwendige sache ist als
befehle ich dieses gen. Finantz Kris und Domen. Direc. § 2.
eine recht ordenung machen und absonderl. in Preussen § 3.
da mehr wolfe als schaffe seindt also sollen sie in jeden
amte 3 a 4 wolfszeuge anlehgen in die adeliche emter
sowohll als die konigl. aber meine forstbediente sollen
jagen als exempell im Gerdauenischen amte werden vier
Wolfs Zeuge sein so wirdt das amt sowohll stette als dörfer
in 4 teille geteilet das so baldt eine Neue fellet sie geleich
nach Ihrem jeger wo das zeug ist hinkomen mus zur wolfs-
jacht Der dar nit komet sollen an leibe straffen aber nit
an gelde Die stette sollen nit frey der wolffsjachten sein

Was die Müller anlangt ist in schlegten s[t]ande Art. 25.
absonderl. in Kur Marck dar nicht Müllen genug sein und
viell stette und dörffer nach saxen und Mecklenburg Saxen
Anheltsche mahlen müßen also befehle diesehs hohe Colle.
an das sie sollen mehr Müllen anlehgen absonderl. bey § 2.
Berlin an Wasser Mühllen und Windtmüllen Postdam auch
und das man nit nöhtig haben muß 3 à 4 meille mahlen
zu fahrn Dieser Punck sollen wohl reflectieren und
redressieren und wen Neue Müllen werden angelehget sein
als den dieses in zeit von 12 mon. in efectu komen als-
dann bey confiscacion Korn und Mehll wer da wierdt
aus[4]) Saxen Anheldische Mecklenburgi. mahlen gehen

[1]) Güst = unfruchtbar.

[2]) Unklar; in dem dictirten Exemplar steht „was über die Zahl ist, und zwar schlechteste plumpe kutschpferdige Stutten, soll verkauft werden".

[3]) = so sind sie zu gar nichts nütze.

[4]) Muß heißen „nach".

Digitized by Google

Nr. 9. Bestelung der Bedinte

Art. 1. § 6. Wen bedinte in dieſes hohe Collegi. abgehen ſollen ſie vorgeſchlagen werden von die 5 Ettahtts Ministris ſollen die geſchickte leutte nehmen die dar weit und breit

§ 7. zu bekomen ſeien die die Wierdtſchaft verſtehen die dar offenen köp haben die dar treue redl. ſein die der evangeliſen refor. luterſche glauben zugetahn ſein anſin ſolche subjecta da man alles mit anfangen kan was die be-

§ 2. dinte in Provincen kamer Presi. Comis. Presi. müßen

§ 9. eben ſo wie oben gemeldet was aber die Rehte ſein ſollen ſich abli[1]) in Comissariette[2]) die das accis Manifattur

§ 10. wehſen verſtehen Die Kamerrehte die guhte wirte ſein und ſelber wierdtſchaft getriben als exempell gracia ein Prenſse

§ 11. mus in Kleve Marck Halber. Mag. amplogieret werden in Preussen nit ein Kleve in Preussen Marck Mag. in Kleve nit ein Pomer in Preussen Kleve Mag. in Pomern nit ein Mag. Halbestetter in Marck Preussen in Mag. Halberstat nit

§ 12. Was die kleine bedindte anlanget die müſſen ſich mit Recrutten Cassa abfinden und den die Habilesten und am meiſten gehben

§ 13. Was die Rendanten bei die Cassen ſeyn ſollen nichts gehben ſollen guhte geſchiecke leutte nehmen die dar ſo viell kaucion machen könen als mögl. iſt und dieſes hohe Colle. mir vor alle Cassen responsable ſein ſollen ergo ſie Ihre Nöthige Precaucion in Ihren freien willen überlaßen

§ 16. Ich beſchuldige etl. von meine bedinte als exempell Jegerey das ſie Diebe ſein ich tue ſie grohs unrecht den die ſuhdeleien in Ihre beſtallungen mit einceriret[3]) werden alſo befehle ich das dieſes hohe Colle. alle beſtallungen von allen meine bedinte samt und ſonder examinieren und neue beſtallungen machen da mein wahre interresse und ſuhdeleien gentzl. abgeſchaffet werden mus

[1]) appliciren.

[2]) Man wird leſen müſſen „was aber die Rehte in Comissariette ſein, ſollen . . .“

[3]) = inseriret.

Digitized by Google

Alle torschreiber Lantreuter Hausreutter MüllnReuter § 15.
sollen von Invalide unteroffi. und soldahten sein

Dieses hohe Colle. soll da auch hinsehen ob nit be- § 17.
dinte könen mena.[1]) werden bey die Comissariete und kamern und an hausReutters und an allerhandt bedinte ob nit viell bedinte von kamern mit bedinte von comis. combiniret werden als in eine staht wo ein zoll ist ob der acciseinnehmer das nit mit einnehmen kan und des zölners gehaldt dadurch menagiret würde wen sie diesen Punck recht examinieren werden sie mir ein grohßen fortell stiften könen

Die bedinte in dieses hohe colle: sollen die Ministris Art. 1. § 5.
die darin sein den titull haben: geheimte Ettats Ministris Finantz Kris und Domen. Rehte haben die assessores sollen tituliret werdn: geheimte Finantz Kris und Domen. Raht sollen hinter[2]) die würkl. geheimte rehte haben als exempell gracia: der geheimte Raht zum Bruck[3]) ist 10 jahr geheimter Raht und ich ein Neuer geheime Finantz Kris und Domen. Raht heutte mache dieser Finantz Raht über zum Bruck den Rang haben soll und dieses hohe Colle nach den würkl. geheimten Raht das oberste sein soll

N. 10. Zölle Comerce Art. 11.

Was die Zölle und comerce betrift soll dieses hohe Colle. wohll ponderiren das sie es so setzen das unßere wahre[4]) und Danreen leidl. beschwehret werdn aber die einkomende wahre Polln.[5]) fremde landtwolle Esig Butter kehse landtwein brantwein Reinische Frantz braudtwein korn gerste weitzen haber hanf touch wollwahren und so setzen das wir mit fremden Mark halten könen und unßehre wahre besser auch wohlfeiller sein als fremde wahre und

[1]) = menagiret.
[2]) Nämlich den Rang.
[3]) Balthasar Conrad Zum Broich, Geh. Justiz-, Ober-Appellationsgerichts- u. s. w. Rath.
[4]) = Waare.
[5]) = Polnische.

Digitized by Google

wohl dahin ſehen das die königl. Reve. nit abnehmen ſonder augmentieren

Nro. 11. Pollicey Kemerey

Art. 16. Was die Pollicey wehßen betrift ſollen die provinciall Comis. und[1]) kamer den Korn Preis ſo halten das ſie ümer[2]) Ballancieren das es nit zu teuer noch zu wohllveill giebet als exempell: wen es teuer wierdt müſſen Magasins verkauffen wen es wohllfeill wierdt müßen Maga. einkauffen

§ 2. alle Broht fleis bier taxa ſollen alle jahr Martini finxſten

§ 3. gemachet werden in jede ſtaht Comis. Locis und der Comander von der Compa. oder Regi. das in quartier

§ 5. lieget — die Comis. ſollen da nachſehen das die feuerſprützen in guhten ſtande ſein das die ſtraßen guht geſlaſtert das puplicke Brunnen gemachet werden das alle

§ 6. die wüſte ſtellen aufgeBauet werden das die ſtat Mauren

§ 7. in ſtande erhalten werden die ſtrohebecher ans die ſtette

§ 8. geſchafft werden die Comis. ſollen nit Regulirung der Kemerey dörfer oder heiden jachten zölle vohr[3])nehmen ſonder dieſes hohe colle. zu befragen den dieſes Colle. die kamern ſoll erſtl. vernehmen haben ſie nichts einzuwenden ſo wierdt expedieret haben ſie aber was einzuwenden und es gegen mein interresse iſt alsdan wierdt abgeſchlagen

Art. 17. Das hohe Colle. ſoll examinieren alle Edickta von Comis. und Domen. Direc. was Edicta ſein die gegen einander lauffen ſollen abſchaffen und edickta aufhebben und ſie ſo machen wie es nach mein interresse convenable ſey nach dieſes instruckcion — comis. presi. visite[4])

Nro. 12. Manifac.

Art. 12. Was die Manifac. betrift ſollen ſie dahin arbeitten

§ 2. das alle Manifacturen und Handwerk das noch nit im

---

[1]) Original „und" doppelt.

[2]) = immer.

[3]) Original „vohr" doppelt.

[4]) Die letzten drei Worte mit Bleiſtift hinzugefügt.

Digitized by Google

Lande iſt ſolche Leutte komen zu lahßen als exempell
gra. wie die Postdam gewehr Manifactur ſie ſollen auch
mit aller vigör arbeitten das wollene Manifacturen und § 3.
Ledertauereien in die Preuſſiſchen ſtette angeleget werden § 4.
ſie ſollen auch die ausfuhr der wollen verbitten bey hengen
wer ein ſtein wolle ausfehret das Lagerhaus hat die
Permis gehabt die Revociere die Provinciall kamern § 5.
werden ſagen: unſehre pachters konen nit die wolle lohs
werden der adell eben desgleichen die Prediger ſcheffer[1])
ebendesgleichen alſo ſollen ſie die ſache helfen das hohe
Colle. ſoll eine ordre machen an die Provin. Kamer. und
Comissariate das ſie ſollen eine pflidtmeſſige designacion
einſenden wie viell jerl. in jede Provintz wolle gewonnen
werde und die Sorte von der wolle wen ſie die desig-
nacion haben als exempel gracia KurMarck 20000 ſtein
guhte wolle 5000 ſtein Mittel 2000 ſtein grohbe wolle ge-
winn dieſe Provint alsdan ſollen ſie ſich eingehben laßen
von die Provinciall Comis. wie viell tuchMacher es ſein
wie viell Kirsemacher[2]) wie viell ſtrumbwehber wie viell
etamin macher ſtühle die dar arbeitten wie viell Boge[3])
Krise[2]) ſtühle ſein alſo kan man recht rechnen: ein tuch-
macher ſambt den compangon verarbeit 300 ſchwehr ſtein
wolle ein ſtrumbmacher kan verarbeitten 10 ſchw. ſtein ein
zeugmacher 26 ſchwehre ſtein ergo ſein in der Kur Mark
ſo viell wolarbeiters die consumiren jerl. 18000 ſtein
fein wolle 4000 ſtein Mittel wolle 500 ſtein grohbe wolle
ergo iſt in KurMark 2000 ſtein fein wolle 1000 ſtein
Mittel wolle 1500 ſtein grohbe wolle überig ergo dieſer
überſchus ausgeführet werden mus oder die pachters Edel-
leutte ruiniret werden alſo ſoll comis. geleich 7 neue § 6.
Duchmacher in eine ſchlegte ſtaht ſetzen als ſtendell da ein
tuchmacher 300 ſtein verarbeitten kan ergo 7 tuchmacher
die 2000 ſtein fein wolle verarbeitten nun ſein noch
1000 ſtein Mittel wolle wen einer jerl. 10 ſtein ver-

[1]) = Schäfer.
[2]) = Kirsey, ein Wollenſtoff.
[3]) = Boy, Wollenſtoff.

Digitized by Google

arbeitten kan ergo muß dieſes colle. 100 ſtrumbwehber anſetzen da der König 3 a 5000 Thlr. gehben mus zu anſchaffung der ſtühle die den König zugehöhren ſollen ein ſtull kostet 80 ergo der ſtrumbwehber jerl. an die accis 2 Thlr. erlegen mus das er auf des Königs ſtuhll arbeiten kan alſo die 1000 ſtein Mittel wolle consumieret ſein nun ſein noch 1500 ſtein grohbe wolle meisten ausſchus aus Lager hans da ein tuchmacher 300 ſtein verarbeiten kan alſo 5 tuchmacher angeſetzet werden mus da der König auch etwas unkoſten hergähbe mus dieſelbe die grohbe ausſchnswolle verarbeitten an ſehr ſchlechte tücher ſo wie nach der ſchweitz geſendt werden und das Lagerhaus

§ 7. die wolle an die grohbe tuchmachers vorſchießen in Platz von gelde die grohbe wahren annehmen die das Lagerhaus ſoll nach ſchweitz teuslandt[1]) debittie. ſo wie die leibziger kaufleutte das Lager hans wierdt ſagen: „da gehöret ein grohßer vorſchuß“ iſt nit one aber das Lagerhaus hat auch guhten debit und alſo Profit hat auch 10000 Thlr. Kapitahll aus der Landtſchaft da ſie kein interresse von bezahlen ergo bin ich persuadieret das der cheff von Lagerhaus ſich ein muſterbl. nahmen bey mir und mein lande machen das er meine intencion Reuſſiren dahin bringe da ich dieſes werck kreſtig ſchützen werde woferne ich nur ſehe das recht dieſes importante werk mit macht angegriffen werde

§ 8. Dieſes hohe Collegi. und Provinciall Comis. werden mir ſagen wier haben uns die finger abgeſchrieben aber haben auch hier und da leutte angeſetzet aber nit viell iſt

§ 9. leider wahr aber ſie müſſen es ſo machen als was an tuchmachers fehlet die müſſen ſie in Gerlitz Lissa vor geldt

§ 10. werben ein guhter geſelle den kauffet man ein ſtuhll den giebet man ein hieſige Meggen zur Frau Lagerhaus

§ 11. ſchießet wolle vor ſtrumbmacher ebenſo aus Hamburg

§ 12. Schweitzer Frankfurt am Mein und müſſen recht geworben werden wie die Flühgelleutte der cheff von Lager-

[1]) Deutſchland.

Digitized by Google

hauße wierdt sagen: „da gehöhret ein grohßer vorschus“ da verspreche so baldt ein halb jahr vorbey ist und ich sehe das mit aller vigör und Ernst daran gearbeit werde als nach verflisung des halben jahr ich 100000 Thlr. von die Landtschaft sonder interresse dem Lagerhauße gehben werde

Dieses hohe Colle. solle dahin arbeiten das die § 13.
spinnerreien besser geschen als bis Dahto sollen die pachter dazu persuadieren das Ihr wolle verspunnen verkaufe alsdan sie auch mehr bekomen müssen

Was die Linnen Manifacturen sollen auch alles § 14.
pussiren zur augmentacion und das in zeit von 4 jahr keine fremde schlesische warrendorfer Linnen mehr nöthich sein einzuführen zu die strumbstühle und leutte zu § 15.
werben und tuchmacher stühle will ich vor dieses jahr 1723 24000 Thlr. anwenden

Nro. 13. Conservacion der Untertanen Landes Bürger

Art. 7.

Wehgen conservacion der untertahnen sollen das
hohe Colle. nit allein sehn auf conservacion der stette sie § 2.
müssen absonderl. auf conservacion des LandtMan mit § 3.
Reflectieren keine anlagen gemachet werden als bestendigst die conservacion der untertahnen zu sehen und wen hier oder da was aufgeleget würde wie geschen ist bis dahto wohll zu überlegen ob die ander Pre[s]tacion an Domen. nit ausfallen werden wo da was ausfallen solte sollen die Neue Projectierte erhöherte geleich Remedieren und so woll die Pretanda der Kris als Domen. so gesetzet werden das sie es tragen können als exem: das amt zossen wierdt verpacht hat getragen 1000 Thlr. itzo nach Neuen anschlack 1200 Thlr. ergo 200 Thlr. plus die 200 Thlr. plus bestehen: 50 Thlr. an acker pacht höher 150 Thlr. mehr Dinstgelder ergo sollen exami. wen die bauren die 150 Thlr. zahlen ob die contri. nit ausfallen wierdt „kan die Contri. mit bestehn“

Digitized by Google

ergo ſollen die 150 Thlr. plus Dinſtgeld nehmen kan aber die contri. nit beſtehn ſollen die 50 von abgehn oder 70 Thlr. oder alle 150 Thlr. nur das die contribucion nichts davon abgehe

Art. 30. Nro. 15. Promte bezahlung der quartahle und Contri. Monatl.

Was promte bezahlung der Provinciall Kassen anbetrift ſoll folgendergeſtaldt geſchen als wie oben geſaget iſt werden alle fixorumb ſo viell als mögl. alles und alles verpacht alſo die gefelle promte ſein und einkomen müſſen
§ 2. oder ein gen. Miswax Feuer Krig Pest ſein mus der kamerrat in der Province mus die bezahlung ſeiner emter da er das Departement hat urgieren und mit davor responsable ſein ſo wohll als den Rendanten und ſo wie
§ 3. das quartahll gefellig iſt das das geldt ſo promt auf das aller ſpetteſte 14 Dage nach den quartahll in der Landt Rentey einkome ſonder Ihn ein ſtunde zu indulgiren
§ 6. wo er nit den 14 Dag nach quartahll bezahle geleich zufallen mit execucion die quartahll gelder aus den LandtRenteien ſollen den 30 Dag nach verfloßung des
§ 7. quartahll in Berlin an Kitz[1]) gelievert ſein wen den 30 Dag nach den quartahll Kitz das geldt nit hat dieſes hohe Colle. abſonderl. das departement welches nit richtich zahle mir von responsable ſein das ich den 32 Dag nach verfloßen des quartall die Caſſen Pallance habe was eingekomen iſt was die Pro. ſchuldig ſein was ausgegehben was extra ausgegehben iſt uber den Etat woferne ein
§ 8. oder ander Province zurücke bleibet ſo mus ein ſehr vallable Reson ſein das die gelder nit einkommen alſo
§ 9. ſollen ſie die holtz gelder alle das letzte quartall einkomen da die gantze jegerey mir davor responsable ſein mus die ander gefelle ſein promte die Jegerey und kamern ſollen nit ein jahr ins ander werffen das
§ 12. hohe Colle. wierdt mir allegieren das es der korn preis ſo

[1]) Nützze.

schlecht ist unter die kamertaxa und es nichts gälte das hohe Colle. impostiere erstl. alle fremde getreide butter und kehse so wierdt dieser punck sehr wegfallen und eins das ander den pachters helfen mus

Wen die jahre alle teuer wehren so hette ich ja meine Domen. sehr wohlfeille verpacht aber darumb sein sie so verpacht das das teuer jahr das wohlfeille jahr übertragen mus wo das nit in consideracion soll gezohgen werden und die pachters so viell weiß gemachet wierdt so ist ja administracion besser aber das verpachten ist darumb das Promte geldt da sein mus und wen man die Pachters nit bezahlen lesset sie negligandt werden und das geldt depanciren und Ihnen durch die finger lauffet als dan sie nit bezahlen könen und innexigibell werden und die Kaucion angegriffen werden mus da den das amt in Miscredit komet „der anschlack ist zu hoch gewehßen" Poin du tout es ist die schuldt an der kamer das sie nit hat auf pachters Haushaltung acht gehabt und sie Ihm nit haben zur rechten Zeit bezahlen lassen wierdt dieses hohe Colle. dieses so einrichten so werden meine afferen in guhter ordre und staude komen da sie das semtl. Colle. die Meritte und von mir den Dank haben auch wo es nit so gehet Responsable sein sie könen das amt Wusterhausen schenckenlandtge[1]) zum Richtschnuhr nehmen den dieses alles instruire als aus experiance und nit aus Bücher gelernt

Extraordiner ausgahben

Art. 20. Was die extraordiner ausgahben anbelanget absonderl. bey die domenen habe eine weille schreckl. sumen extra ausgegehben also bin ich dieses mühde alle Dage mit extra ausgahde zu inkomodieret zu sein also sollen sie jerl. fohdern von jeder kamer was sie verbeßern wollen was sie Neue Dörfer vorwercker anlehgen wohllen danach

[1]) Das Schenkenländchen, so genannt nach den Schenken von Landsberg; es ist die Gegend von Teupitz.

Digitized by Google

§ 2. dieſes hohe Collegi. ſoll nit mehr dazu ausgehben als
§ 3. 170000 Thlr. des jahrs und da assigniere noch 80000 Thlr. iſt vor waßer ſchahden Remission wen vorwerker abbrennen Amtsdörfer abbrennen Remiss. an die Pachter
§ 4. wehgen grohßen Ungelück alſo dieſe suma 250000 Thlr. die dar ſoll in finantz Etat ausgeſetzet ſein und Kitz ſie
§ 5. zahlen ſoll an Rentmester Alberdt[1]) der die ausgahbe davon haben ſoll dieſes hohe Collegi. ſoll und mus mit dieſe suma ein jahr mit auskomen den ich über die 250000 Thlr. nichts extraordiner mehr zahlen will und ſie Ihre Haushaltung ſo machen ſollen das ſie damit aus-
§ 6. komen und alle das Nöthige beſorget werde die Dieten ſollen auch davon gezahlet werden bleibet von die 250000 Thlr. was überig ſo bleibet das bey Albert zum beſtande und ich ſie den beſtande nit nehmen werde den
§ 8. ein jahr das ander aushelfen ſoll der Preussische baue iſt aber nit mit unter begriffen wen das jahr zu ende iſt
§ 9. und ein Neuer generahll Etat gemachet wierdt als dan ſie mir Rechenſchaft gehben ſollen von die 250000 Thlr. als exempell: 20000 Thlr. davor haben wier 3 vorwerker in Könishorſte erbauet und kamer hat ſie von 5000 Thlr. verpacht im Pommer haben wier ein ſchafſtall aufgeBauet den das Wetter eingeſchlagen hat vor 2000 Thlr. in Mag. haben wier eine Bune in der Sahl gebauet 2000 Thlr. in Kleviſchen hat die kamer nit könen auskomen mit die 6000 Thlr. Remis. wegen waßer ſchaden alſo dieſes colle. 2000 Thlr. gezahlet im Ravensbergi. Minden wegen Neuer Verpachtung das Amt Petershagen um Reluirung ein erptZins[2]) und bauung der Mülle und Bauung ein Pranhaus 10000 Thlr. das Amt hat getragen 5000 Thlr. itzo nach den Neuen anſchlage 7000 Thlr. ergo capitahll wohl angelehget in Preussen den hetzgarten zu banen 60 Thlr. vor Neue Wolffszeug 500 Thlr. 200 Thlr. vor bauerpferde die dar ſein umbgefallen

[1]) Rentmeiſter Johann Heinrich Albrecht.
[2]) = Erbzins.

Digitized by Google

auf des Könis Reise in Berlin vor 7 Familien nach Preussen zu senden 40 Thlr. noch vor ein Hofmeister 10 Thlr. noch vor zwey scheffer 80 Thlr. Dieten vor die Mindische Comis. 800 Thlr. und so weitter den alle diese ausgahbe bin ich mühde und habe ein erschreckl. geld in Zeit von zwei jahr ausgegehben ergo sollen sie nit ein pfennig ausgehben bevor sie erstl. recht wohll überlehgen ob es nohtwendig nöhtig ist oder nit ob bey die verbesserunge der Konig schade oder guhten profit habe und wen ich was Neues bauen mus und vorwerk oder Dörfer § 10.
anlege so mus ich zum wenigsten 10 Procent habn sonsten ist die verbesserung nichts von die 250000 Thlr. sollen § 11.
auch 2000 Thlr. angewandt werden zu körnung der wilden sauen

Wie die Ettahtt der Provinciall zu machen sein sollen Art. 32.
als Generahll Ettats Kris und Domenen die Ettats sollen folgender gestaldt gemachet werden zum ersten müssen
bei zeitten die ordres in die Provinciall Comis. und kamern § 2.
ergehen das sie die Neue Ettats auf die zukomene jahr § 3.
einschiecken das sie alle im Mertz successivement einkomen
so baldt sie einkomen als exempel gracia das Preussische vor und hinter Pomersche Neue Merkische departement diese Ettats lauffen an Herroldt Manicius tihle die Ihn solln colle.[1]) mit die alten vorjahr. zusehen ob alle posten
angesetzet sein und ob nichts in der einnahme vergessen § 4.
wo was minus in einnahme ist müssen die Membra sich wohll informiren die Resons wo sie vallable sein guht
wo sie nit wallable sein sollen nit passiern lassen
die ausgahbe eben des geleichen sollen keine Neue bedinten ansetzen laßen sonder mir zu befragen den Bauettat in die emter wohll examiniren und dar streichen das er nit so exorbitant sey als wie die Magdeburgi.
kamer vor jahr 60000 rthlr. wegen die emter baue § 7.
und Reparracion angesetzet soll nur gebauet werden
was am allernotwendigsten ist und das Prestante

[1]) = kollationiren.

Digitized by Google

da sie mit Ihre spions fleißig deswehgen correspondieren
sollen den ich nit alles in ein jahr bauen will und ich alle
jahr bauen will gratatim alle jahr was also wierdt die
suma nit zu grohs sein

§ 8. Wen diese 3 herrn alles wohl examinieret und
ponderieret haben alsden die Ministris Grumckau Kreutz
Kraut Görne Kahtt auf die Gen. Rechen Kamer mit
Herrohldt Manicius Tielle diese Ettats wohl examinieren
wie oben gesaget und den nochn mahll gestrichen wo sie
zu viell vor den Bau haben stehen lassen und dieses so
§ 13. mit alle departement so wie sie ein Provinciall fertig
haben so machen sie die Ballance Plus Minus einnahme
und ausgahbe und kurtz die Resons alsdan schiecken sie
mir die Ettats mit die Balance ein die müßen unter-
geschrieben sein von die Ministris Heroldt Manicius tielle
die mir davor sollen responsable sein die Ministris
über alle oder die geheimte Finantz Kris Domenrehte in
§ 14. Ihre departement vor die Provincen die nit in Ihr
§ 15. Departement sein haben sie nit zu respondiren wo die
kamer-Präsidenten sich zu der zeit in Berlin sein sollen
mit dabey sein zu sagen von Ihre Province davon er ist
§ 16. wen nun dieses mit alle departement geschen ist und ich
sie wiedergeschiecket habe alsdan die 5 Ministris den Gen.
Kris Ettat und Gen. Domen. Ettat jeden auf ein
Regahll Bogen setzen die einnahme und ausgahbe und
§ 17. mir 8 Dage vor pfinsten zusammen bey mir komen und
mir vorlehgen und alsdan ich Ihm approbire oder nit
abrobire ich Ihm alsdan ich confirmire und unterschreibe
§ 18. Ihm die 5 Ministris ein anders exemplar unterschreiben
die sie mir gehben den ich verwahre von die Gen. Etahts
müssen die Membras nits von wißen und dieses heiml.
gehalten werden soll

Was der Gen. Kris Ettat ist sollen mir so machen
wie der Gen. Domen. Ettat: die einRame von Preussen
contri. 10000 rthlr. bleibet in Province 2000 rthlr. zur
§ 23. Gen. Casse 8000 so wie der Finantz Etat gewehsen —
mit dem tresor hat der Minister Kreutz und der König

Digitized by Google

und tresorier Lucke[1]) allein zu thun die Membra
repondiern nur vor Ihr departament weitter nit die § 20.
Ministris aber über alle die 5 Minis. machen auch alle
monat conjunctim den Gen. Cassen Ettat und Salarien
Etta dazu sie im Monat den Dinstag nach Mittag zu
nehmen haben die Provincen Dome. wie Comis. § 25.
haftet auf die emter accissen noch schulden da ich interresse
von zahle soll in Gen. Domen. etat ein Suma ausgesetzet
werden als exempell gracia 10000 rthlr. die haften auf
Halberstat die Zinsen bekomet Franckfordt und das in
Zeit von 3 jahr ich nits sulbig sein will

Die abnahm der Rechnung Gen. Kris Kassa und Art. 31.
Domen. Kassa nach verfloßung des jahr 3 Monat nach-
hehro mus geschloßen und in ordre sein die Gen.
Rechn. kamer und die 5 Ministris bey abnahme der beyden
gen. Casse mit dabey sein und da sie die rechenung
Quitung die ich unterschreibe alle 5 Ministris contrasig-
nieren sollen und in 3 Monat nach Trinitatis sonder
Resonnieren fertig sein soll.[2])

Dieses hohe Colle. soll auch den Kamerdirector Art. 26.
Hünecke speciell Comis: gehben das er soll vorschlagen § 1.
wie das auf den emter in Kur-Mark als Pomern Preussen
gut Bier zu brauen so wie das Postdam Orannienburgi.
und in die große stette als Berlin Könisberg tilsit Rasten-
burg Heilgenbeill Insterburg Bartenstein Bütto Cöslin
Kolberg Stargardt Stettin Ancklam Pasewaldt Prenslo
Postdam Brandenburg Nauen Belitz Franckfordt Spando
treuenbritzen Fürstenwalde Zühllichau Soldin Lansberg
an die wahrte Drossen zu introducieren

Alle grentzsachen und ausrodung Brücher und Art. 33.
Morahst soll der Oberjeger Meister sein departement sein

[1]) Hofrath und Geh. Kämmerer Daniel von Luck.

[2]) Diese Stelle ist dunkel. Der König hat selbst darin Mehreres durch-
strichen. In der dictirten Instruction heißt es: „Die Abnahme . . . soll nach
Verfließung Trinitatis da das Jahr aus ist 4 Monaht nachhehr geschlossen seyn.
— Die 5 Ministri sambt 4 Membra von der General Rechen-Kammer von den
General Cassen die Rechnung abnehmen, die Quitung sollen die 5 Ministris zu-
samen cotrasigniren sollen und ich Sie unterschreiben werde".

Digitized by Google

und was die forst anbetrift auch soll an Preussischen
§ 2. Dich[1]) sitzen der Oberjegermeister soll alle Grentzen
regulieren sowohll die ich mit meine Edelleute habe als
§ 3. mit den ander grohße Herrn was mit edelleute sein
soll er durch Forstbediente und Beamte in augenschein
nehmen laßen wo er kan soll er selber mit dabey sein und
§ 4. das die grentz Mahell recht gelehget werden was aber
mit große Herren sein soll er sich nit auf die Bedinte ver-
§ 5. laßen sonder selber alle meine grentzen mit grohße Herren
bereißen und bevor er sie bereißet in archiff alles auffsuchen
was dazu gehöhret in bereißen ocularitter sehen ob die
mahll so stehn als sie stehn sollen und die sache sehr
pussieren das es zur beyden siedt Püssance untersuchung
tun[2]) und soll der Oberjeger Meister den von Ilgen
§ 5. und dieses hohe Collegi. nit Ruhe laßen bis dieses follig
§ 8. in guhter ordre sein und soll derohwegen bey eine province
§ 10. anfangen und bey die letzte aufhöhren in Bereißung soll
er besehn ob noch so ein guhtes Werk zu machen als
Königshorste da er alsden soll diesem colle. Raport ab-
§ 9. stattten die dar alsden mir collegialiter berichten werden
die grentzsachen sollen in zeit von zwei jahr in volle
richtigkeit sein was die grentz anbetrift —

Art. 35. Wegen der anfrahgen an König was die an-
frahgen an König betrift geschen in diese occasion oder
casus das vorkomet und nit in diese instrucion nit darin
stehet da was zu decidiren ist wo gühter in vorschlak
§ 2. komen zu erkauffen hernacher soll dieses hohe Colle.
so correspondieren mit die Provinciall colle. und Ihre
spion wie oben gesaget das sie wißen sollen alle Minu-
tissima was in Provincen passieret es mag Finantz sache
sein oder Landes oder Politiken oder Neue Zeitung
Particularia da sie mir sollen alle woche einen kurtze
Bericht thun als exempell gracia: in Preussen ist guhter

[1]) = Tisch.

[2]) In der dictirten Instruction steht: „Der Ob. Jäg. M. soll auch sehr poussiren, daß mit dehnen frembden Puissancen wo Streitigkeiten seyn, dieselbe bald applaniret werden mögen".

Digitized by Google

hardter winter es komet viell Landes korn nach die stette das Bauholtz wierdt braf aus die welder gefahren die Kamer ist sehr fleißig das Comis. auch die Verordenung vermöge unser instruckcion ist exequiret worden oder nit die Kamer Colle. und Comis. Colle. ist fleissig oder nit es ist guhte aparent der ernte[1]) dieser oder jener nobilis hat sich sub manibus oponiret gegen königl. ordre das oder das Regi. hat exaccions gethan an Komandeur ist ersuchet worden zu redressir. ist aber nit redressiret und so weitter Provintz vor provintz und ganz kurtz und dieses § 3.
unterschreibet das hohe Colle. dan sollen sie mir die § 4.
Protokolla ein senden reine abgeschrieben was jeden Dack abgemachet ist in dieses hohe Colle. als exempell: Montag ist Preussen vor und hinterPomern Neumarck Dinstag frühe krige gantz kurtz was vor sachen vorgekomen wie sie resolviret sein oder nit

Wen sie mir was anfragen da ich decidiren mus § 4.
soll so sein als exem. gra: es ist ein pferdt zu kaufen vor 100 rthlr. wir vermeinen pflichtmessig das es nur 80 rthlr. werdt ist alsdan ich doch tuhn kann was ich will ich bleibe Her in . . . [sic] — —

Wie die geheime Secreteir sollen den rang als Art. 3.
titular geheimte rehte habe aber kein Wottum et sesion in dieses hohe Collegi. soll Braunsberg[2]) bei Grumckau departement flotwell[3]) von Kreutz depar. Mancke[4]) bei Krautz depar. Kandler[5]) bei Görene departement die
vier geheimte cecretarien haben 9 Kancelisten unter sich § 2.
und etl. wollonteur die ich nits zahle und die dar duplicata abschrieben die den sich guht halten [bei] dieses hohe Colle. bei vacancen den vorzug haben sollen — --

Als den Dag da das Grumckau departement ist Montag da hellet Braunsberg das protocoll und mus alle

[1]) Original: erte.
[2]) Martin Michael Braunsberg.
[3]) Joh. Theodor Flottwell.
[4]) Joh. Karl Mancke.
[5]) Joh. Jakob Cauler.

Digitized by Google

expedicion beſorgen und das alles treue und correct ſein und nit alles publiciret werden ſoll was geldtſachen iſt wen er das beſorget und wen die Minis. Grumkau Kreutz contraſigenieret iſt an den von Sarden[1]) ſendet zu meine unterſchrift ſo bald ſcharden wieder bekomet er es gleich wieder an den geheimte cecreta. ſchiecket das ſein departement iſt der dar ſchleunig davor responsable ſein und mit Haltz und kragen davor respondieren das es citto fordtgeſandt werde ſonder zitverluhſt tulmeier eine aparte instruccion die geheime secreta. auffetzen das die ſachen promte accuraht expedieret werden und citto hingeſandt ſonder zeitverluhſt

Deßen haben ſie es grüntl. examinieret da ich den persuadieret bin das ich nit bedrohgen kan ſein wo ſo viellerl. leutte was exami: da ſie den mir auch responsable ſein ſollen

Art. 35. § 6. Der ſchluhs von die Instruccion ſoll darin beſtehen das ſie werden ſagen: ich bin beim comis. gewehſen und habe mir auf accis und comis. ſachen apli.[2]) der Domenraht wierdt ſagen: ich bin in Kameralia gewehſen und habe mir auf Kamerſachen aplicieret und nit auf accisſachen ergo ich den König nit werde ſo dienen können wie ich ſolte den[n] kamer principia gegen des comis. principia ſein und des comis. principia gegen das Principiumb der kamer iſt alſo ſage ich ſie das ich ſolche membra in dieſes hohe coll. ausgeſuchet habe die dar alle gehöhrige Kapassitet haben wen ſie nur arbeitten wollen und nur die nahßen in die comisoriats acta und die comis. membra in Domenacten kicken und ſich von allen wohll zu informiren was dar paſſieret iſt in Ihre departement ſieder 1713 alsdan ſie werden ſehn das es kein Perlſtiekereien ſein und ein kluger kop der ſeinen Herrn und König treue dienen will in zeit von 5 wochen föllich informieret ſein mus ich pretendiere das die membrorum die ich habe aus den gewehßenen Gen. Comis. in dieſes hohe

[1]) Geh. Kriegsrath von Scharden.
[2]) = appliciret.

Digitized by Google

Colle. gesetzet in zeit von ein jahr Kabable sein sollen emter anschlege zu machen das ich einen hier und den andern da in der province schiecken kan das Domenwehsen zu untersuchen und beßer Domeneinrichtungen zu machen indeßen pretendiere auch das die gewehsene membra des Finantz Directorium sollen sich kapable machen in zeit von ein jahr das ich sie kan herumbschicken acciswehßen zu examinieren und acciswehßen und manifacturen zu etablieren ich werde sie probieren wer dar wierdt kahll bestehn der wierdt seine zeitt sehr übell passieren was die principia des comis. gegen die Kamer die kamer principia gegen comis. diese falsche und gottlohse und vergeßen treuen gegen des königs principia müßen itzo gentzl. aboliret sein und verbiette ernstl. und bei meine gröhste ungenade davon abzugehen und in platz der verdeuffelte principia einer gegen das collegiumb sie gentzl. zu cassieren und diesen Principiumb an zu nehmen wo das wahre interresse ist und keine flatterie interresse ist den sie sollen darin sehen wo der König den meisten vortell hat es mag kassa bekommen welche es will ist alle beide meine cassen wo nur der König den wahren fortell hat wen bey das domenwehßen ein fortell von 100 rthlr. geschafet wierdt das sollide ist und bei commissariat 50 rthlr. verlohren ergo der König doch 50 rthlr. profit wo aber der König 100 rthlr. beim comis. verlöhre wehre ja kein vortell und nur windt und der König zu flattieren als ob der König reicher wehre als er in efectu ist die flatterien will ich durchaus nit sollen mir bestendig die wahrheit sagen und nit mit unwahrheit unter die augen gehn: ich bin doch Herr ich kan doch thun hernacher was ich will das ist meine affere

tulmeier eine scharfe ordre aufsetzen das die Minis. und collegorum sollen auf diese instruccion halten und sonder resonnement so darin arbeitten das meine intencion solkomen genüge gesche alsden ich sie kreftigst gegen alle weldt bestendigst suttenieren und keinen komdenieren bevor ich Ihm selber mündtlich gehöhret hett die

Digitized by Google

sich aber nit so in allen stücken diese instruccion nachlehben würde exemplarisch bestraffen so wie in Deutslande[1]) noch nit gesehen wehre worden

Art. 2. § 22. Sollen auch zusammen komen wie oben gesaget wer da wierdt eine stunde zu spet komen und nit schriftl. permission von König hat soll 100 Ducaten wehr da fehlet und nit krang ist und keine permis vom König hat 6 Monat bei wasser und broht in spando in eine kamer sitzen und das halbe jerl. tractament zur invalide cassen gezahlet werden —

Art. 1. § 18. tulmeier soll auch zuletzt hinsetzen das sie über alle und alle Finantzsachen und comis. sachen zu sagen haben sie möhgen nahmen haben wie sie wollen was conexion mit Ihre instruccion hat sollen sie über zu sagen haben alles und alles was Finantz sachen sein dieses hohe Colle. soll an die Provinciall Commissariate und Kamer Neue instruxion verfertigen lassen die mit diese gen. instrukcion dacordt[2]) ist das meine intencion in die Provincen ebenso geschit als im gennerahll werck —

tuhlMeier soll auch in der zuletzte ordre setzen das ich sie es versicherte vor Gott das diese Neue verfassung alleine von mir kehme und ich es selber aufgesetzet hette und keine intrige darunter wehre nur ich mein beste der Lender und leutte und befestigung der armeé und kron den ich persuadieret wehre das durch diese combinacion es festgesetzet werde woferne sie wolten treue und unferdrossen den strauck zugleich ziehen tuhllMeier soll dieses recht schön aufsetzen —

Nach Vollendung der Niederschrift entbot der König durch eine Kabinetsordre vom 2. Januar 1723[3]) Thulemeier nach Potsdam, um ihm

[1]) In der dictirten und in der ausführlichen Instruction steht: auf gut russisch

[2]) = d'accord.

[3]) Gedruckt bei Friedlaender a. a. O. S. 354, Anm. 2. Es wird Thulemeier in der Ordre befohlen, sich für mehrere Tage einzurichten und Papier und schwarz-silbernen Heftzwirn mitzubringen.

Digitized by Google

hier den Entwurf in die Feder zu dictiren. Thulemeier besorgte dann auch die endgültige Redaktion und theilte das Ganze in Artikel und Paragraphen.

280. Instruction und Reglement für das Generaldirectorium.[1]) Jagdhaus Schönebeck 20. December 1722.

Ausf. Gen.-Dir. Gen.-Dep. III. 3.

Art. 1.

Wegen der Bedienten bei dem General- ꝛc. Directorio, auch Provinzialcommissariaten und Kammern und deren Instruirung.

§ 1. Nachdem Wir der höchsten Nothwendigkeit zu sein befunden, mit Unserem bisherigen Generalkriegscommissariat und Generalfinanzdirectorio eine Aenderung zu treffen und diese beide Collegia gänzlich zu cassiren und aufzuheben, an derselben Statt aber ein General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domänendirectorium anzuordnen und demselben die Respicirung aller Affairen, die bis dato bei dem gewesenen Generalkriegescommissariat und Generalfinanzdirectorio tractiret worden, allergnädigst anzuvertrauen, als declariren Wir hiedurch, daß Wir Selbst das Präsidium über gedachtes General- ꝛc. Directorium führen wollen, um demselben desto mehr Lüstre, Autorität und Nachdruck beizulegen, zugleich auch die besondere und ganz genaue Attention zu zeigen, so Wir auf die zu ermeldtes Directorii Ressort gehörende Affairen, ihrer äußersten Wichtigkeit nach, beständig und unermüdet zu nehmen Uns angelegen sein lassen.

§ 2. Unter Unserem höchstem Präsidio haben Wir bei dem General- ꝛc. Directorio Unsere den Generallieutenant, auch Wirkliche Etatsministros, Finanz-, Krieges- und Domänenräthe ꝛc. von Grumbkow, von Creutz, von Krautt, von Katsch und von Görne zu Vicepräsidenten und dirigirenden Ministris, den Oberjägermeister ꝛc.

[1]) Die Instruction ist bei Förster, Friedrich Wilhelm I. 2, 173—255 gedruckt. Unserm Drucke liegt das Exemplar des Originals zu Grunde, auf das der König eigenhändig „von Görne" schrieb.

Digitized by Google

Frhrn. von Hertefeld und die bisherige Geheimte Räthe von Herold, Manitius, von Thielen, von Pehnen, Ellenberg, von Rochow, von Fuchß, von Klinggräff, Culeman, von Börstell, von Podewils, Grabe und von Marschall aber nach ihrem bisherigem Rang zu Geheimten Finanz-, Krieges- und Domänenräthen bei Unserem General- ꝛc. Directorio allergnädigst denominiret und angenommen, wie solches die ihnen darüber auszufertigende Bestallungen mit mehrerem ausweisen werden.

§ 3. Gleichwie Wir nun dadurch zu ermeldten bei dem General- ꝛc. Directorio von Uns angeordneten dirigirenden Ministris und Assessoribus eine besondere allergnädigste Confidenz zu setzen bezeigen, also prätendiren Wir auch hingegen, daß in specie die fünf dirigirende Ministri, als nämlich von Grumbkow, von Creutz, von Krautt, von Katsch und von Görne, vor alles und jedes, was bei dem General- ꝛc. Directorio vorgehet, Uns responsable sein sollen.

§ 4. Die Geheimte Finanz-, Krieges- und Domänenräthe aber haften nur vor dasjenige, was zu dem Departement, bei welchem ein jeglicher von ihnen bestellet ist, gehöret. Zum Exempel, wäre etwas bei dem Ersten Departement verabsäumet, so sind zwar alle fünf dirigirende Ministri, nicht aber alle und jede bei dem General- ꝛc. Directorio stehende Geheimte Finanz-, Krieges- und Domänenräthe, sondern bloß diejenige, welche bei dem Ersten Departement stehen, nämlich der von Herold, Manitius und von Thiele, wie auch der Oberjägermeister, wann die Sachen in seine Function laufen, davor responsable. Und auf eben die Weise soll es auch mit den übrigen Departements des General- ꝛc. Directorii gehalten werden.

§ 5. Die Geheimte Finanz- und Krieges-, auch Domänenräthe haben den Rang immediate nach den Wirklichen Geheimten Räthen, vor allen anderen Geheimten Räthen, sie mögen sitzen in welchem Collegio sie wollen; welches Wir auch um so viel billiger gefunden, weil Unser allergnädigster Wille ist, daß das General- ꝛc. Directorium ohnmittelbar nach dem Collegio Unserer Wirklich Geheimten Etats- räthe sich rangiren solle. Zum Exempel, der Geheimte Rath zum Broich wäre zehn Jahr Geheimter Rath, und Wir macheten heute jemand zum Geheimten Finanz-, Krieges- und Domänenrath, so

Digitized by Google

würde dieser vor dem zum Broich, obgleich derselbe älter ist, den Rang und Vortritt haben.

§ 6. Wann Bediente bei dem General- ꝛc. Directorio abgehen, sollen Uns die fünf dirigirende Ministri zu Bekleidung solcher vacant gewordenen Chargen andere Subjecta allerunterthänigst vorschlagen.

§ 7. Es müssen aber so geschickte Leute sein, als weit und breit zu finden, und zwar von evangelisch-reformirter oder lutherischer Religion, die treu und redlich sind, die offene Köpfe haben, welche die Wirthschaft verstehen und sie selber getrieben, die von Commercien-, Manufactur- und anderen dahin gehörigen Sachen gute Information besitzen, dabei auch der Feder mächtig, vor allen Dingen aber Unsere angeborne Unterthanen sein, es müßte dann, so viel diesen letzten Punkt betrifft, sich fügen, daß Uns zwar ein fremder, jedoch sehr habiler Mensch vorgeschlagen würde, welchenfalls Wir endlich wohl ein oder zwei von dergleichen Subjectis bei Unserem General- ꝛc. Directorio passiren lassen wollen. Um aber obangeführte und andere dahin gehörende Qualitäten kurz zu fassen, so müssen es solche Leute sein, die zu allem capable, worzu man sie gebrauchen will.

§ 8. Was die Bedienten bei den Provinzialcommissariaten und Kammern betrifft, da müssen die Commissariats- und die Kammerpräsidenten ebenso beschaffen sein, wie in dem nächstvorhergehenden §o gemeldet.

§ 9. Die Räthe in den Provinzialcommissariaten aber sollen sein gute, tüchtige Leute, die einen gesunden, natürlichen Verstand haben und von Jugend auf bei Commercien-, Manufactur-, Accise-. und anderen in das Commissariatsdepartement einschlagenden Sachen hergekommen.

§ 10. Bei den Provinzialkammern müssen gute Wirthe bestellet werden, die selbst Wirthe und Beamte gewesen und selbst in hoher Pacht gestanden, auch der Feder gewachsen und rechnungsverständige, vigilante und gesunde Leute sind.

§ 11. Ferner soll es mit Wiederbesetzung der bei den Commissariaten und Kammern in den Provinzien vacant werdenden Bedienungen auf folgende Weise gehalten werden. Wann eine

Digitized by Google

solche Vacanz in Preußen entstehet, sollen Uns zu deren Ersetzung von dem General- ꝛc. Directorio vorgeschlagen werden Clevische, Märkische oder Pommerische Unterthanen, aber keine Preußen;

Zu den Clevischen Commissariats- und Kammerbedienungen Preußen, Märker und Magdeburger, aber keine Clever;

Zu den Pommerschen Commissariats- und Kammerbedienungen Preußen, Clever und Magdeburger, aber keine Pommern;

Im Magdeburgischen und Halberstädtischen Märker, Clever und Preußen, aber keine Magdeburger und Halberstädter.

Mit einem Wort, Unsere allergnädigste Intention gehet dieserwege dahin, daß Uns zu Besetzung der Provinzialkammeren und -Commissariate keine Leute in Vorschlag gebracht werden sollen, die aus der Provinz bürtig, woselbst die vacante Bedienung wieder zu besetzen.

§ 12. Wann kleine oder geringe Bediente bei Unseren Provinzialkammeren und -Commissariaten bestellet werden, müssen sich dieselbe mit der Rekrutenkasse gehörig abfinden, und soll alsdann derjenige den Dienst haben, welcher am habilesten ist und am meisten giebet.

§ 13. Die Rendanten bei den Kassen aber sollen nichts zu der Rekrutenkasse zahlen, und ist es schon genug, wann gute und geschickte Leute dazu bestellet werden, die getreu und redlich sein, die einen ehrlichen Namen haben und Caution bestellen können, so hoch, als es ihnen möglich ist.

§ 14. Die Bestellung der Rendanten überlassen Wir des General- ꝛc. Directorii freiem Willen, weil Uns dasselbe davor haften und responsable sein muß.

§ 15. Zu allen Thorschreiber-, Mühlenbereuter-, Polizeireuter-, Ausreuter- und dergleichen geringeren Bedienungen wollen Wir niemand anders als Invaliden, Unterofficierer und Soldaten employiret wissen, und zwar solche, die unter Unserer allergnädigsten Approbation von Unserem Generaladjutanten jedesmal in Vorschlag gebracht werden.

§ 16. Wir beschuldigen etliche von Unseren Bedienten, als zum Exempel die Jägerei mit allen dazu gehörenden Bedienten, daß

Digitized by Google

sie Diebe sein; Wir thun ihnen aber groß Unrecht, denn es diesen guten Leuten in ihrer Bestallung also mitgegeben ist. Und wie Wir dieses nur bloß zu dem Ende anführen, daß Wir zeigen wollen, wie schlecht die Bestallungsbriefe Unserer Bedienten größestentheils beschaffen, also hat auch Unser General- ꝛc. Directorium alle und jede unter desselben Departement gehörende Bestallungen ganz genau zu examiniren und dieselbe fürs künftige so einzurichten, wie es Unser höchstes Interesse und dessen Beförderung erheischet und mit sich bringet, alle Fudeleien aber gänzlich ausgerottet und abgeschaffet werden.

§ 17. Wir befehlen auch dem General- ꝛc. Directorio allergnädigst, gründlich und wohl zu untersuchen, ob nicht in den Provinzien bei den Commissariaten und Kammern, da so viel Bediente sind, einige retranchiret, auch sonst allerhand Bedienungen mit einander combiniret und dadurch die auf derselben Unterhalt zu verwendende Kosten ersparet werden können. Zum Exempel, wann in den Städten, wo Zölle sind, die Acciseeinnehmer zugleich den Zoll erheben, so kann der Zöllner Gehalt menagiret und eingezogen werden.

Wann das General- ꝛc. Directorium diesen Punkt mit rechtem Eifer vor Unseren Dienst und Interesse zu untersuchen sich angelegen sein lassen will, wird es Uns dadurch einen considerablen Nutzen, Vortheil und Menage stiften können.

§ 18. Das General- ꝛc. Directorium soll auch Unsere Provinzialcommissariate und -Kammern mit nöthiger Instruction ihres Verhaltens halber versehen, und muß solche Instruction mit der gegenwärtigen in den Punkten, da dieselbe auf der Provinzialcommissariate und -Kammern Verrichtungen und Functiones applicable, d'accord sein, Uns aber, ehe man dieselbe zur Ausfertigung giebet, zuvorderst das Project davon zu Unserer Approbation allerunterthänigst eingesandt werden.

§ 19. Solcher Instruction ist in specie einzuverleiben, daß die Commissariatspräsidenten in den Provinzien die ihnen anvertrauete Städte fleißig bereisen, derselben Zustandes respectu des Handels und Wandels, Commercien und Manufacturen, Bürger und Einwohner und deren Nahrung und Gewerbs sich auf das genaueste erkundigen und informiren sollen, damit ihnen die unter ihr Departement gehörende Städte ebenso genau bekannt sein mögen,

Digitized by Google

als Wir prätendiren, daß ein Capitän von Unserer Armee seine Compagnie kenne, bei welcher aller und jeder dazu gehörender Soldaten innerliche und äußerliche Qualitäten dem Capitän vollkommen bewußt sein müssen.

§ 20. Die Kammerpräsidenten müssen instruiret werden, ihre Aemter, Vorwerker und Dörfer auf gleiche Art zu bereisen und gründlich kennen zu lernen.

§ 21. Ferner muß in der Instruction den Provinzialkammern und -Commissariaten anbefohlen werden, sich tagtäglich, ausgenommen des Sonntages und in Weihnachten, Ostern, Pfingsten die beide ersten Feiertage, denn der dritte Tag in den hohen Festen so wenig als die sogenannte Bummelfeste gefeiert werden sollen, in ihren Collegiis zu versammlen, und zwar des Morgens im Sommer um 7 und des Winters um 8 Uhr. Um $11^1/_2$ endiget sich die Session, und des Nachmittags um 2 Uhr nimmt sie wieder ihren Anfang und continuiret bis des Abends um 6 Uhr, damit bei solchem Fleiß und Application Unser Dienst und höchstes Interesse an allen Orten rechtschaffen befodert werden könne.

Art. 2.

Der Ministrorum Functiones.

§ 1. Bei Unserem General- ꝛc. Directorio soll der dabei dirigirenden Ministrorum Amt und Function hauptsächlich darin bernhen, daß sie auf ihre Departements eine genaue Obsicht führen, damit in denselben mit Fleiß und Treue gearbeitet, Unser höchstes Interesse durchgehends auf alle nur ersinnliche Weise befodert und zu solchem Ende dieser Unserer Instruction in allen derselben Punkten ein accurates Genügen geleistet und nicht das geringste davon negligiret oder verabsäumet werde.

§ 2. Die Relationes aus den Provinzien müssen an denjenigen von besagten fünf dirigirenden Ministris adressiret werden, in dessen Departement die Sachen gehören, von welchen der Bericht handelt.

§ 3. Dieser Minister erbricht solche an ihn adressirte Relation, machet sich derselben Inhalt bekannt und sendet sie nach-

Digitized by Google

gehends an die bei seinem Departement stehende Geheime Finanz-, Krieges- und Domänenräthe, um davon an dem Tage ihres Departements in pleno zu referiren. Zum Exempel, wann aus Preußen eine Relation in Commissariats- oder Kammersachen einläuft, so wird dieselbe an Unseren Generallieutenant, auch Wirklichen Etatsministrum, Finanz-, Krieges- und Domänenrath von Grumbkow adressiret, von demselben erbrochen, durchgelesen und nachgehends an die Geheimte Finanz-, Krieges- und Domänenräthe von Herold, Manitius und von Thiele und, wann es Sachen sind, die zu des Oberjägermeisters Function gehören, zuforderst an denselben gesandt, von ihnen wohl und reiflich examiniret, Acta nachgesehen und alsdann am nächstfolgenden Montage in pleno vorgetragen, von denen sämmtlichen Ministris und Assessoribus darüber deliberiret, ein Decisum darin gemachet und sodann weiter deshalb verfüget, was die Nothwendigkeit und der Sachen Bewandniß mit sich bringet.

Auf gleiche Weise wird es auch in den übrigen Departements gehalten.

§ 4. Die aus den Provinzien einlangende zu Unserem General- ꝛc. Directorio gehörende Justizsachen sind von dem Specialdepartement Unsers Wirklichen Staatsministri, Generalauditeurs, auch Finanz-, Krieges- und Domänenraths des von Katsch. Derselbe erbricht die in solchen Justizsachen einlangende und zu dem Ende an ihn zu überschreibende Relationes, sendet sie nachgehends an die Membra desjenigen Departements, wohin die Provinz gehöret, aus welcher die Relation gekommen, und wird sodann weiter damit verfahren, wie oben von dem Preußischen Departement gemeldet ist.

§ 5. Wann die fünf dirigirende Ministri nebst den Assessoribus sich über diesen oder jenen Punkt nicht vereinbaren können, so referiren sie davon an Uns und fragen deshalb allerunterthänigst an, und ebenso wird es auch gehalten, wann etwas vorkäme, so nicht aus dieser Instruction decidiret werden könnte.

§ 6. Wann einer von denen über die vier erste Departements von Uns gesetzten Ministris krank wird oder mit Unserer dazu gegebenen Erlaubniß verreiset oder von Uns auf Commission verschicket wird, so müssen die übrige vier dirigirende Ministri seine Arbeit mit übernehmen.

Digitized by Google

§ 7. Die Concepte von dem, was bei dem General- ꝛc. Directorio expediret wird, die Justizsachen allein ausgenommen, revidiren alle fünf dirigirende Ministri.

§ 8. Die Originalia contrasigniren Unser Generallieutenant, Wirkliche Etatsministri, auch Finanz-, Krieges- und Domänenräthe von Grumbkow und von Creutz, beide zugleich.

§ 9. Wenn einer von diesen beiden Ministris abwesend, so contrasigniret an desselben Statt der Wirkliche Etatsminister, auch Finanz-, Krieges- und Domänenrath von Krautt und so weiter dergestalt, daß allemal die beide älteste im General- ꝛc. Directorio anwesende Ministri die Contrasignatur verrichten.

§ 10. Der Wirkliche Etatsminister, Generalauditeur, auch Finanz-, Krieges- und Domänenrath von Katsch revidiret und contrasigniret die Justizsachen allein.

§ 11. Das General- ꝛc. Directorium soll alle Montage, Mittwoche, Donnerstage und Freitage an dem von Uns dazu destinirten Orte zusammenkommen und mit einander alle zu dem General- ꝛc. Directorio gehörende Sachen collegialiter, nicht aber in den Häusern, wie bisher, tractiren.

§ 12. Des Montags ist des Generallieutenants, auch Wirklichen Staatsministri, Finanz-, Krieges- und Domänenraths von Grumbkow Departementstag, und werden alsdann die Preußische, Vor- und Hinterpommerische und Neumärkische Affairen, imgleichen die Grenzsachen und was die Ausrodung und Räumung der Brücher betrifft, vorgetragen und ausgemachet, aber keine andere Affairen, wann es gleich pressante Sachen wären, weil es in Commissariats- und Kammersachen auf drei, vier bis acht Tage nicht ankömmt.

§ 13. Des Mittwochens ist des Wirklichen Etatsministri, auch Finanz-, Krieges- und Domänenraths von Creutz Departementstag, und werden an demselben vorgetragen und decidiret die Mindisch-Ravensbergisch-, Tecklenburgisch- und Lingische, wie auch die Rechenkammer- und Proviantsachen, aber keine andern.

§ 14. Des Donnerstags fällt des Wirklichen Etatsministri, auch Finanz-, Krieges- und Domänenraths von Krautt Departementstag

Digitized by Google

ein, an welchem die Kurmärkische, Magdeburgische und Halberstädtische Affairen, imgleichen die Marschsachen und was die Verpflegung Unserer Armee betrifft, tractiret werden sollen, aber keine andere.

§ 15. Des Freitags hat Unser Wirklicher Staatsminister, auch Finanz-, Krieges- und Domänenrath von Görne seinen Departementstag, und wird alsdann über diejenige Sachen deliberiret, welche Geldern, Cleve, Meurs, Neuchâtel, die Oranische Succession, imgleichen das Postwesen und das Münzwesen betreffen, aber über keine andere.

§ 16. Die Justizsachen haben keinen besonderen Departementstag, sondern es werden dieselbe an demjenigem Tage vorgetragen und ausgemachet, zu welchem die Provinz gehöret, aus welcher die Justizsache kömmt.

§ 17. Des Sommers soll sich das General- 2c. Directorium versammlen des Morgens um 7 Uhr und des Winters um 8 Uhr.

§ 18. Sie sollen nicht eher auseinander gehen, bis alle und jede Sachen in dem Departement, welches du jour ist, abgethan worden, damit nicht ein Zettul davon übrig bleibe.

§ 19. Können sie in einer Stunde mit den Affairen fertig werden, so stehet ihnen frei, auseinander zu gehen; können sie aber des Vormittags nicht fertig werden, so müssen sie sans interruption bis auf den Abend um 6 Uhr oder bis sie alle Affairen abgethan, beisammen bleiben. Wir befehlen auch hiemit Unserm Obermarschall und Wirklichen Geheimen Etatsministro dem von Printzen, daß, wenn das General- 2c. Directorium länger als bis 2 Uhr Nachmittags im Collegio versammlet bleibet, er vier gute Gerichte Essen aus Unserer Küche nebst nöthigem Wein und Bier aus Unserem Keller oben bringen lassen solle, damit die Halbschied der anwesenden Chefs und Membrorum essen, die andere Halbschied aber arbeiten und nachgehends die, so indessen, daß die anderen gespeiset, ihre Arbeit verrichtet haben, sodann gleichfalls essen und die übrige hinwieder arbeiten können, alsdann Unser Dienst rechtschaffen, fleißig und getreulich wird befodert werden.

§ 20. Der Wirkliche Etatsminister, auch Generalauditeur und Finanz-, Kriegs- und Domänenrath von Katsch soll die Geheimen

Digitized by Google

Etatstäge nicht verabsäumen, damit er an denselben die Justizsachen, welche nicht zum General- ꝛc. Directorio gehören, vortragen könne.

§ 21. Wann einer von den dirigirenden Ministris oder einer von den Geheimten Finanz-, Krieges- und Domänenräthen eine Stunde später, als Wir in diesem Articul § 15 befohlen, auf das General- ꝛc. Directorium kömmt und keine schriftliche Permission deswegen von Uns hat, demselben sollen von seinem Tractament einhundert Ducaten abgezogen und zur Pönalkasse gegeben werden.

§ 22. Wer gar nicht in das General- ꝛc. Directorium kömmt, ohne daß er durch Krankheit daran behindert wird, oder daß er dazu Erlaubniß von Uns habe, der soll sechs Monat an seinem Tractament zur Pönalkasse verlieren.

§ 23. Wer zum anderen Mal ohne Unsere Permission oder Krankheits halber ausbleibet, der soll cum infamia cassiret werden, denn Wir sie davor bezahlen, daß sie arbeiten sollen.

§ 24. Vielleicht wird gegen diese Unsere Verordnung eingewendet werden wollen, daß sie die Versammlungen des General- ꝛc. Directorii so accurat nicht besuchen könnten, weil sie auch in anderen Collegiis säßen und dieselbe gleichfalls frequentiren müßten, allein davon wollen Wir sie hiemit dispensiret und entbunden haben, und ist Unsere Willensmeinung, daß die dirigirende Ministri und Assessores des General- ꝛc. Directorii bloß und allein in solchem Directorio, worin Wir Selbst das Präsidium führen, sitzen, aller anderen Collegiorum aber sich entschlagen sollen; gestalt dann auch in specie der Geheimte Rath Culeman sich zu declariren hat, ob er seine bisher gehabte übrige Functiones fahren lassen und bloß und allein bei dem General- ꝛc. Directorio bleiben wolle oder nicht. Ersteren Falls wollen Wir auf seine Versorgung allergnädigst bedacht sein, daß er Brod haben soll.

§ 25. Des Dienstags und Sonnabends haben die fünf dirigirende Ministri mit Revidiren und Hausarbeit zu thun.

§ 26. Jedoch sollen sie den Sonnabend Nachmittag auf die General-Kriegeskasse und General-Domänenkasse sich verfügen und nachsehen, ob auch die Gelder richtig einkommen oder nicht. Manquirt etwas daran und die Gelder laufen nicht ein, sobald sie

Digitized by Google

fällig sind, so ist eine von ihren importantesten und größesten Schuldigkeiten, sich unverzüglich, woran der Verzug hafte, zu erkundigen, und darin sofort zu remediren, auf die Art, wie unter Art. 30 ihnen mit mehrerem vorgeschrieben ist. Sie haben sich auch darunter wohl vorzusehen, weil Wir Uns an sie halten werden, und mögen sie ihren Regreß an die Provinzialcommissariate und -Kammern hinwieder nehmen; wobei Wir sie jedoch allenfalls souteniren werden, wie sichs gehöret und gebühret.

§ 27. Die Geheimte Finanz-, Krieges- und Domänenräthe sollen ebenfalls ein jeder vor das Departement, bei dem er placiret ist, mit haften, wann die Gelder zurückbleiben, und ist ihnen also zu rathen, daß sie fleißig und unabläßig, ehe noch der Zahlungstermin einfällt, bei den Commissariaten und Kammern mahnen und antreiben, nicht aber dabei ohne Inquiétude und gleichsam schlafend sein.

§ 28. Wann es mit Bezahlung der Quartalgelder hapert, sollen beides die dirigirende Ministri und die Assessores von dem Departement, wo der Mangel sich zeiget, examiniren, woher derselbe rühre.

Findet sich, woranen es hafte, so ist ihr Devoir, auf zulängliche Remedirung sofort bedacht zu sein und die dazu erfoderte Mittel unverzüglich anzuwenden.

Woferne sie aber nicht so klar wie die Sonne am Himmel auf den rechten und eigentlichen Grund sehen können, so muß ohne Versäumung des geringsten Moments jemand aus dem Directorio an den Ort sich verfügen, wo sich das Manquement und Confusion hervorgethan, um darin behörend und zulänglich zu remediren.

Art. 3.

Wegen der Geheimten Secretarien bei dem General- ꝛc. Directorio.

§ 1. Zu Geheimten Secretarien bei dem General- ꝛc. Directorio haben Wir bestellet:

bei dem Ersten Departement den Geheimten Rath Braunsberg,
bei dem Zweiten Departement den Geheimten Rath Flottwell,
bei dem Dritten Departement den Geheimten Rath Mancke,

Digitized by Google

bei welchem Dritten Departement aber auch der Kriegsrath Holtzendorff als Secretarius und Kanzeliste dienen und die vorfallenden Sachen concipiren und mundiren helfen soll,

bei dem Vierten Departement den Geheimten Rath Canler.

§ 2. Diese vier Geheimte Secretarien haben 9 Kanzelisten unter sich und etliche Extraordinarios, welche die Duplicata und Copeien machen.

Und ob Wir zwar diesen letzteren keine Besoldung reichen lassen werden, so sollen sie doch, wann sie fleißig und treu sind, bei den Vacanzien, welche sich bei diesem General- ꝛc. Directorio unter den ordinären Kanzeleiverwandten ereignen werden, vor anderen den Vorzug haben.

§ 3. Zu ermeldter Geheimter Secretarien, Kanzelisten und übriger Kanzeleiverwandten Direction haben Wir eine absonderliche Instruction verfertigen lassen, welche nach Verlesung der gegenwärtigen publiciret werden soll, und werden die dirigirende Ministri des General- ꝛc. Directorii mit allem Ernst und Eifer dahin sehen und strenge darüber halten, daß solcher Instruction in allen derselben Punkten, Clausulen und ganzen Begriff ein accurates allerunterthänigstes Genügen müsse geleistet werden.

§ 4. Die neun Kanzelisten, welche bei dem General- ꝛc. Directorio, imgleichen diejenige, so bei dem Kurmärkischen Commissariat laut Etats gebrauchet werden sollen, hat ermeldtes Directorium aus den Kanzelisten des gewesenen Generalcommissariats und Generalfinanzdirectorii zu choisiren und zu Unserer Approbation allerunterthänigst in Vorschlag zu bringen; es müssen aber die, so am besten und zierlichsten schreiben, denen übrigen präferiret und absonderlich bei dem General- ꝛc. Directorio die besten Hände placiret werden.

Art. 4.

Wegen der Verpflegung der Königlichen Armee und besserer Einrichtung des Proviantwesens.

§ 1. Was die Verpflegung Unserer Armee belanget, da soll die Disposition so verbleiben, wie sie jetzo ist, und finden Wir unnöthig, deshalb einige Aenderung zu machen.

Digitized by Google

§ 2. Das General- ꝛc. Directorium wird mit allem Fleiß dahin zu sehen haben, damit die Regimenter von Unserer Armee jederzeit accurat und richtig bezahlet werden und daran nie einiger Mangel erscheine.

§ 3. Auf das Generalproviantwesen muß wohl Acht gegeben und in specie bei Ummessung der Provianthäuser den Proviantbedienten besser als bisher auf die Finger gesehen und ihnen nicht zu viel Krimpmaße passiret werden.

Das General- ꝛc. Directorium wird auch deshalb die nöthige Einrichtung unverzüglich zu machen nicht ermangeln, auch Uns nachgehends allerunterthänigst berichten, wie solches geschehen.

§ 4. Sollten Wir wiederum in einen Krieg gerathen, so muß das General- ꝛc. Directorium das Generalproviantwesen mit besorgen und aus ihrem Mittel Uns welche vorschlagen, die da mit die Campagnen thun, um das Generalproviantwesen sowohl als die Generalfeldkriegeskasse und den sonst nöthigen Behuf zu besorgen.

Art. 5.

Wegen der Einquartierungen und Servicen.

§ 1. Die Regulirung des Einquartierungs- und Serviswesens muß sich das General- ꝛc. Directorium bestens recommendiret sein lassen und sich dabei nach Unserer anno 1721 publicirten Ordonanz richten und davon nicht abgehen, sondern fest und unbeweglich darüber halten.

§ 2. Von der Einquartierung in den Städten soll keiner frei sein, außer die Prediger respectu ihrer Pfarrhäuser, imgleichen die Schulbediente.

§ 3. Wann aber ein Prediger oder Schulbedienter ein Bürgerhaus hat und bürgerliche Nahrung treibet, so kann er keine Befreiungen von der Einquartierung prätendiren.

§ 4. Das General- ꝛc. Directorium soll genau untersuchen lassen, ob die Freijahre, so den Franzosen wegen ihrer in Unsern Landen erbaueten Häuser accordiret worden, nicht endlich einmal zu Ende sein, indem Wir spüren, daß viel Fudeleien und Defraudationes darunter vorgehen. Zum Exempel, ein Franzose

Digitized by Google

hat die wegen eines erbaueten Hauses ihm versprochene 20jährige Franchise 15 Jahr genossen, so gehet er hin und verkauft sein Haus an einen andern Franzosen, der die Franchise wegen eben desselben Hauses wieder 20 Jahr genießet, und ist also dieses Haus anstatt der determinirten 20 Jahre 35 Jahre frei gewesen, welche Mißbräuche billig abgeschaffet werden müssen, damit nicht weniger der Franzosen Häuser nach Ablauf der accordirten Freijahre als andere Unserer Unterthanen Häuser mit Einquartierungen beleget werden können, indem nichts billiger ist, als daß die Franzosen, nachdem sie diejenige Exceptiones und Freiheiten, so ihnen hiebevor versprochen worden, wirklich genossen, nunmehro auch gleich andern Unsern in den Städten wohnenden Unterthanen mit Einquartierungen und Servis beleget werden.

§ 5. Es sollen aber die Bequartierungen dergestalt reguliret werden, daß alles mit gleichen Schultern getragen und keiner vor dem andern prägraviret, sondern alle deshalb eingeschlichene Mißbräuche abgestellet werden.

§ 6. In allen Unsern Städten und Provinzen soll auch dieser Punkt durch unparteiische Officierer und Commissarien untersuchet werden, um das Quartierwesen überall in gute Ordnung und Richtigkeit zu bringen.

Art. 6.

Wegen der Fouragegelder vor die Kavallerie.

§ 1. Das General- ꝛc. Directorium soll dahin sehen, daß die Fouragegelder vor die Kavallerie wohl repartiret werden, damit keine Provinz oder District mehr Kavallerie halten müsse, als der Provinz, des Kreises oder Districts Quote austrägt, sondern darunter nach Proportion der Provinz, des Kreises und Districts eine exacte Gleichheit observiret, und eine Provinz vor der andern nicht beschweret, sondern die Einquartierungen so reguliret werden mögen, daß sowohl das Land als die Regimenter bestehen können.

§ 2. In theuren Jahren sollen die Provinzien die Rationes stark bezahlen, in wohlfeilen Jahren aber minder, damit die Regimenter vor das Fouragegeld die Fourage bekommen können.

Digitized by Google

§ 3. In Preußen sollen die Regimenter Stroh- und Heugeld bekommen, das Hartfutter aber sollen ihnen Unsere dasige Kammern in natura liefern.

§ 4. Unsere ernstliche Willensmeinung ist auch, und wollen Wir nachdrücklichst darüber gehalten wissen, befehlen auch demnach Unserm General- ꝛc. Directorio, daß selbiges sowohl vor sich selbst als auch durch die Provinzialcommissariate und Kammern Acht geben und alle nur ersinnliche Präcautiones und Mesures nehmen sollen, damit Unsere Kavallerie und Regimenter ihre Fourage bei keinem Fremden, sondern bloß und allein in Unsern Landen kaufen müssen, und wollen Wir die Contravenienten, ohne deshalb die geringste Excuse oder Vorwand gelten zu lassen, mit infamer Cassation bestrafen, um anderen durch dergleichen Exempel desto klärer zu zeigen, wie exact Wir Unseren Befehlen einen vollkommenen allerunterthänigsten Gehorsam wollen geleistet wissen, und muß absonderlich auch wegen dieses Punkts Unser General- ꝛc. Directorium alle nöthige Präcautiones und Mesüren nehmen, maßen Uns dasselbe auch hievor responsable sein soll.

§ 5. Die Kammern müssen auch dahin sehen und bei denen Commandeurs von den Regimentern es in die Wege richten und befodern, daß dieselbe die Fourage bei den Pächtern um billige Bezahlung, nicht aber von den Edelleuten nehmen, es wäre dann, daß die Pächter keine Fourage mehr liefern könnten.

Art. 7.

Wegen Conservation der Unterthanen.

§ 1. Von was großer Importanz die Conservation der Unterthanen vor jedweder Puissance sei und was es vor gefährliche Suiten nach sich ziehen könne, wann durch übel eingerichtete Oekonomie und gar zu schwere Lasten die Unterthanen enerviret und in solchen Stand, daß sie ihrem Landesherrn die sonst gewöhnliche Prästationes entweder gar nicht mehr oder doch nicht völlig leisten können, gesetzet werden, das ist männiglich bekannt, und hat derowegen das General- ꝛc. Directorium auf die Conservation Unserer sämmtlichen Unterthanen mit großem Fleiß und Application sein Absehen zu

Digitized by Google

richten, damit dieselbe allerseits in gutem Flor und Wohlstand erhalten, und sowohl die Krieges- als die Domänenprästanda nicht höher gesetzet werden, als sie es ertragen können.

§ 2. Es hat aber das General- ꝛc. Directorium nicht bloß und allein auf die Conservation der Städte und um dieselbe in florissanten Zustand zu setzen, sein Absehen zu richten, sondern absonderlich auch auf die Conservation des Landmanns, der Dörfer und des platten Landes mit zu reflectiren.

§ 3. Keine Anlagen sollen gemachet werden, wobei die Unterthanen nicht bestehen können. Wann aber hier oder da in Unsern Landen etwas aufgeleget worden, so ist wohl zu überlegen, ob auch die andere Prästationes an Domänen, Accise und dergleichen nicht ausfallen werden. Wann sich solches findet, so muß das General- ꝛc. Directorium sofort remediiren.

Zum Exempel, das Amt Zossen wird von einer Domänencommission oder Kammer verpachtet.

Das Amt hat sonst getragen 1000 Rthlr., nach dem neuen Anschlage träget es 1200 Rthlr., ergo 200 Rthlr. plus.

Diese 200 Rthlr. plus kommen her: 50 Rthlr. wegen der Vorwerker und 150 Rthlr. wegen erhöheter Dienstgelder.

Da ist nun die Frage, ob die Bauren, wann sie solche 150 Rthlr. Dienstgelder nach dem erhöheten Fuß bezahlen, zugleich auch die gewöhnliche Contributiones bezahlen können, oder aber, ob dieselbe wegen des mehr aufgelegten Dienstgeldes ausfallen werden.

Kann die Contribution zugleich mit dem erhöheten Dienstgelde bestehen, so ist die Verbesserung gut und solide, könnte aber die Contribution nicht bestehen, woferne die 150 Rthlr. Dienstgelder gegeben werden sollten, so wäre es keine Verbesserung, sondern Wind.

Das General- ꝛc. Directorium wird aus dem jetzt angeführten Exempel Unsere Willensmeinung sattsam verstehen können und sich darnach achten. Jedoch muß hiebei überleget werden, ob die gemachte Verbesserung, wo nicht ganz, dennoch halb oder zum dritten oder vierten Theil mit und nebst den übrigen Prästandis bestehen und insoweit beibehalten werden könne; welchenfalls auch die gemachte Verbesserung insoweit beibehalten und conserviret werden muß, indem Wir einen reellen Vortheil dabei finden.

Digitized by Google

Art. 8.

Wegen des Contributionswesens.

§ 1. Das Contributionswesen ist einer von den wichtigsten Punkten, worauf des General- ꝛc. Directorii unermüdete Application und Sorgfalt gerichtet sein muß, und soll Uns auch in specie wegen dieses Punkts das ganze obermeldete Directorium, sowohl die darin sitzende Ministri, als auch in specie die Membra eines jeden Departements, jedoch so viel diese letzte betrifft, weiter nicht, als eines jeden Departement sich erstrecket, responsable sein.

§ 2. Das General- ꝛc. Directorium soll auch insonderheit darauf Acht haben, daß die Contributiones wohl und richtig einkommen und nichts davon zurückbleibe.

§ 3. An den Orten, wo keine egale Classification ist, soll eine gleich durchgehende Quotisation und Classification gemachet, ingleichen die Catastra, welche nicht in Ordnung sein, in Ordnung gebracht werden, damit, so viel als immer möglich, eine Provinz gegen die andere und ein Kreis und District gegen den andern gerechnet, nicht mehr contribuiren, als die unter ihnen zu haltende Proportion und Gleichheit mit sich bringet, und die Lasten mit gleichen Schultern getragen werden.

§ 4. Absonderlich hat das General- ꝛc. Directorium wohl Acht zu geben, daß Unsere Immediatunterthanen in der Contribution und Einquartierungen nicht prägraviret werden, maßen sie an vielen Orten gegen die Mediatunterthanen in beiden Punkten prägraviret sind, und muß ermeldetes Directorium diesen Punkt genau untersuchen und, was deshalb zu ändern und zu verbessern ist, ungesäumt redressiren.

§ 5. Die von Unsern Immediatunterthanen fallende Contributiones sollen die Beamte einnehmen und solche an die Provinzialkreiskassen liefern, die es hernach an die Kriegskasse zahlen, und zwar aus der Ursach, damit der Bauer nicht doppelt geplackt werde und die Sache länger Bestand haben könne.

§ 6. Die Landräthe in den Provinzien sollen responsable sein wegen ihrer Kreiskasse, derowegen sie auch solche Receptores anzunehmen, die gute Caution bestellen können.

Digitized by Google

§ 7. Vor allen Dingen muß auch das General- ꝛc. Directorium dahin sehen, daß die wüste Bauerhufen mit wirklichen Bauer- und Kossätenhöfen angebauet werden, und soll gedachtes Directorium mit allem Ernst und Nachdruck darauf halten, damit Unserer deshalb führenden Intention gehorsamst nachgelebet werde.

Art. 9.

Wegen des Lehnscanonis und der Ritterrollen.

§ 1. Der Lehnscanon soll zu rechter Zeit beigetrieben und mit allem Ernst und Nachdruck darüber gehalten werden, ohne die geringste Connivenz gegen jemand, er seie auch, wer er wolle, zu bezeigen.

§ 2. Das General- ꝛc. Directorium soll auch eine Rolle halten von allen, welche adeliche Güter besitzen, damit, wann Wir von dem General- ꝛc. Directorio zu wissen verlangen, wie viel Edelleute aus dieser oder jener Provinz in auswärtigen Kriegs- und Civildiensten stehen, wie sie heißen, was sie bedienen und von was vor einem Alter sie sein, auf Unser Erfodern sofort ein accurater Bericht erfolgen könne.

Zu solchem Ende sollen die Landräthe jährlich pflichtmäßig eingerichtete Tabellen an die Provinzialcommissariate einsenden, welche solche Tabellen alsdann examiniren müssen, ob sie richtig sind oder nicht. Ersterenfalls tragen sie selbige in ein Buch und schicken sie an das General- ꝛc. Directorium.

Art. 10.

Accisewesen.

§ 1. Bei dem Accisewesen muß eine von des General- ꝛc. Directorii größesten Sorgen dahin gerichtet sein, daß die Tarifs accurat und gut gemachet und in denselben alle ausländische Wollen- und andere Waaren hoch und dergestalt impostiret werden, daß Unsere Landeswaaren und Manufacturen in Unseren Landen wohlfeiler gegeben und besser debitiret werden können als ausländische.

§ 2. In specie muß auch ermeldetes General- ꝛc. Directorium die fremde Biere, Branntweine, Weinessig, ausländisch Korn,

Digitized by Google

Gerste, Hafer, Butter und gemeinen Käse mit hohen Impostен belegen, damit Unsere Denrées die Halbschied wohlfeiler gekaufet werden können als die fremde.

§ 3. Hingegen müssen die Waaren und das Getreide, so Unsere Lande ausgeben und in die Fremde schicken, nicht mit Impostен beschweret, sondern bloß eine leidliche Handlungsaccise auf dieselbe geleget, auch sonsten die Ausfuhren auf alle Art und Weise favorisiret werden.

§ 4. Der Königsbergsche Tarif und der Tarif in den Clevischen Städten sollen ohne Zeitverlust nach dem Berlinischen eingerichtet und die Sätze darnach formiret werden.

§ 5. An den Orten Unserer Lande, wo die Accise noch nicht eingeführet ist, solches aber mit Unserm Avantage und ohne größeren oder auch nur gleichmäßigen Abbruch Unserer Domänenrevenüen geschehen kann, muß das General- ꝛc. Directorium zu Einführung der Accise ohne den geringsten Anstand schreiten. Wann Wir aber bei solcher Einführung der Accise und durch dieselbe zum Exempel etwa 100 Rthlr. gewönnen und hingegen sothane neue Einrichtung Unseren Domänen 100 Rthlr. Schaden brächte, so wäre solches vor keine Verbesserung zu achten, ergo Wind.

§ 6. Die Magdeburgische, Halberstädtsche, Mansfeldsche und Hohensteinische Städte sollen immediat gemachet werden, so wie Unsere Städte in der Kurmark.

Das Avantage, so Wir davon zu gewarten haben, wird sich folgendergestalt zeigen. Zum Exempel, die Stadt Wanzleben giebt vermöge Catastri 500 Rthlr. zur Contribution, die Accise bringet 600 Rthlr., ergo 100 Rthlr. Ueberschuß, und fließet solch Surplus zu Unserer Kasse.

§ 7. Es soll niemand in Unserm Königreich, Provinzien und Landen accisefrei sein, und damit aller Unterschleif desto mehr abgeschnitten werde, wollen Wir selbst nebst Unserm Königlichen Hause die Accise bezahlen, und soll sehr scharf darauf Acht gegeben werden, daß sich niemand weiter unterfange, unter dem Prätext, als wann diese oder jene Sachen oder Waaren vor Uns oder Unser Königliches Haus gehöreten, die Accise weiter zu defraudiren.

Digitized by Google

§ 8. Alle Wagen, selbst die Unserige davon nicht ausgenommen, bis auf den geringsten Bauerwagen sollen wohl und genau visitiret werden, ob auch etwas accisebares dem Angeben zuwider sich darauf befinde.

§ 9. Damit auch die Thorschreiber desto mehr außer Stand gerathen, bei Veraccisirung der Waaren Defraudationes vorgehen zu lassen und dabei durch die Finger zu sehen, so sollen sie nicht bloß in derselbigen Stadt von einem Thore zum andern, sondern von einer Stadt zur andern translociret werden, um ihre Gevatterschaft und Connaissancen, auch andere Anleitungen zu Defraudationen und Betrug desto mehr zu verlieren.

§ 10. Auf Unseren Clevischen Städten haften, wie bekannt, große Schulden, von welchen Wir die Zinsen aus dem Ueberschuß der Accise bezahlen; Wir sind aber müde, Uns länger mit solchen Zinsen, die, so zu reden, mit Uns aus der Schüssel essen, zu chargiren, und soll derowegen Unsere Generalkriegeskasse vor das Jahr 1723 100000 Rthlr. an der Clevischen Städte Creditores bezahlen. Das folgende Jahr werden Wir zu eben dem Behuf wieder eine Summa Geldes assigniren und solchergestalt hoffentlich in Kurzem von Bezahlung dieser beschwerlichen Interessen befreiet werden.

§ 11. Das General- ꝛc. Directorium muß auch dahin sehen und auf alle Weise verhüten, daß die in Unseren Landen angesessenen Leute ihre Gelder und Capitalien nicht in die Fremde transportiren. Und wird von ermeldetem Directorio collegialiter und reiflich zu überlegen sein, wie solches am besten zu verhüten und denen Capitalisten Gelegenheit zu geben, daß sie ihre Gelder in Unsern Landen placiren und anlegen können.

§ 12. Wegen der Kaufleute bishero practicirten Accisedefraudationen und um denselben ein- für allemal einen Riegel vorzuschieben, hat Unser General- ꝛc. Directorium mehr Präcautiones, als bisher geschehen, zu nehmen und, wann einer auf dergleichen Betrug ertappet wird, an demselben ein solches Exempel zu statuiren, daß andere sich daran spiegeln müssen.

§ 13. Das Hausiren auf dem platten Lande soll durch ein neues in Unserm höchsten Namen zu publicirendes Edict bei

Digitized by Google

Strafe des Karrens verboten, über solchem Edict auch scharf und fest gehalten werden.

Art. 11.

Wegen der Zölle und Commercien.

§ 1. Das General- ꝛc. Directorium wird allen ersinnlichen Fleiß anwenden, um es dahin zu richten und zu befodern, daß die Commercia in Unserm Königreich, Provinzien und Landen je länger je mehr empor und in einen floriſſanten Zustand gebracht, Unsere Zölle auch nicht abnehmen, sondern, so viel immer möglich, verbessert und allen dabei vorgehenden Unterschleifen und Defraudationen auf eine zureichende Art vorgebeuget werden möge.

§ 2. Die in Unsern Landen fallende Waaren und Denrées sollen, wie Wir oben schon befohlen, leidlich beschweret, aber die einkommende fremde und accisebare Waaren, als Korn, Gerste, Weizen, Hanf, Wachs und dergleichen, so hoch in dem Tarif hinangezogen werden, daß Unsere Unterthanen mit den Fremden Markt halten und die in Unseren Landen fallende Waare stets wohlfeiler gegeben werden könne als fremde Waaren von gleicher Gattung.

§ 3. Die kleine Uns zugehörende Zölle sollen, so weit es nur immer practicabel und möglich ist, verpachtet werden.

Art. 12.

Manufacturſachen.

§ 1. Von was großer Importanz vor Uns und Unsere Lande die Etablirung guter und wohl eingerichteter Manufacturen sei, solches ist dem General- ꝛc. Directorio vorhin zur Genüge bekannt, und wird also dasselbe sich alles äußersten Fleißes angelegen sein lassen müssen, damit, so viel nur immer möglich, alle Gattungen von Wollen-, Eisen-, Holz- und Ledermanufacturen und Handwerker, die noch nicht in Unsern Landen etabliret sein, in denselben angerichtet werden mögen.

§ 2. Um diesen höchst nützlichen Endzweck zu erreichen, hat das General- ꝛc. Directorium die dazu nöthige Manufacturiers aus der Fremde kommen zu lassen, nach der Methode, wie Wir zu Potsdam die Gewehrmanufactur angeleget haben.

Digitized by Google

§ 3. Das General- ꝛc. Directorium soll sich auch mit aller Vigueur bearbeiten, daß die Wollmanufacturen und Ledertauereien in Unseren Preußischen Städten eingeführt und auf alle Weise in Flor gebracht, mithin dadurch Unsere Preußische Städte und Lande in gutes Aufnehmen gesetzet werden mögen.

§ 4. Wir befehlen auch dem General- ꝛc. Directorio, in Unserem höchsten Namen ein Edict in allen Unsern Provinzien und Landen ausgehen zu lassen, wodurch die Ausfuhre der einheimischen Wolle bei Strafe des Stranges verboten werde.

Wer nur einen Stein von einheimischer Wolle auszuführen sich unterstehet, soll den Galgen verdient haben.

Wir haben zwar bisher dem Lagerhause zu Berlin Erlaubniß gegeben, die ausgeschossene Wolle auszuführen, solches aber heben Wir mit gutem Vorbedacht wieder auf, und soll gedachtes Lagerhaus davon nicht einen Stein mehr auszuführen befugt sein.

§ 5. Die Provinzialkammern werden sagen: Unsere Pächter können die Wolle nicht los werden, sie gilt nichts, kein Mensch will sie kaufen, und was dergleichen mehr ist. Die von Adel, die Prediger und Schäfer werden ohne Zweifel eben dergleichen vorwenden.

Um nun dieser Sache ihre abhelfliche Maße zu geben, so befehlen Wir dem General- ꝛc. Directorio, durch eine an die Provinzialkammern und Commissariate abzulassende Circularordre von denselben eine pflichtmäßige Designation zu fodern, wie viel jährlich an Wolle in jeder Provinz gewonnen werde und von was vor Sorten.

Wann solche Designation aus den Provinzien eingekommen, zum Exempel, aus der Kurmark würde berichtet, daß daselbst jährlich 20000 Steine gute Wolle kommen, 5000 Steine Mittelwolle, 2000 Steine grobe Wolle gewonnen würde, so hat das General- ꝛc. Directorium eine anderweite Circular-Verordnung an die Provinzialcommissariate zu senden, daß sie berichten sollten, wie viel die im Lande sich befindende Manufacturen jeden Orts an Wolle verarbeiteten.

Nachdem über beide Punkte die gefoderte Berichte eingelaufen, wird man einen rechten Ueberschlag machen können, wie viel Wolle verarbeitet werde und wie viel Wolle übrig bleibe.

Digitized by Google

Ein Tuchmacher sammt seinem Compagnon verarbeiten jährlich 300 schwere Steine Wolle, ein Strumpfmacher kann verarbeiten 10 schwere Steine, ein Zeugmacher 26 schwere Steine Wolle.

In der Kurmark finden sich nun so viel Wollarbeiter, daß sie jährlich verarbeiten können 18000 Steine feine Wolle, 4000 Steine Mittelwolle, 500 Steine grobe Wolle.

In der Kurmark bleibet also jährlich 2000 Steine feine Wolle, 1000 Steine Mittelwolle und 1500 Steine grobe Wolle übrig, und scheinet es, als ob dieser Ueberschuß ausgeführet werden könnte und müßte, wofern die Pächter, Edelleute, Prediger und Schäfer nicht ruiniret werden sollen.

Es wird aber nicht schwer fallen, der Sache auf andere Weise zu rathen.

§ 6. Wann das General- ꝛc. Directorium und die Kurmärkische Kammer in einer von Unsern Kurmärkischen Städten, als zum Exempel in Stendal, 7 neue Tuchmacher ansetzet, von welchen ein jeder des Jahres 300 Steine Wolle verarbeitet, so werden obermeldete in Rest gebliebene 2000 Steine feine Wolle durch diese 7 Tuchmacher consumiret sein.

Um aber die im Rest gebliebene 1000 Steine Mittelwolle gleichfalls zu verarbeiten, muß das General- ꝛc. Directorium noch 100 Strumpfweber ansetzen, deren jeder des Jahres über 10 Steine Wolle verarbeiten, folglich damit auch die obgedachte Quantität der übergebliebenen 1000 Steine Mittelwolle consumiret werden kann.

Zu Anschaffung der vor diese 100 Strumpfweber nöthigen Stühle wollen Wir 6 bis 7000 Rthlr. assigniren; ein jeder Stuhl kostet 80 Rthlr., und ein jeder Strumpfweber, dem einer von diesen Stühlen, um darauf zu arbeiten, geliehen wird, muß davon jährlich zwei Rthlr. an die Accise bezahlen, und sind also die 1000 Steine Mittelwolle ebenfalls verarbeitet.

Es bleiben demnach noch 1500 Steine grobe Wolle, mehrentheils Ausschoß von dem Lagerhause, übrig, welche, weil ein Tuchmacher jährlich 300 Steine verarbeiten kann, von 5 Tuchmachern können verarbeitet werden; und ergiebt sich aus dem, was Wir jetzo angeführet und vorgestellet, von selbst der Schluß, daß es gar nicht nöthig, die Wolle aus dem Lande zu führen, sondern selbige mit weit größerem Nutzen in demselben bleiben und verarbeitet werden könne.

Digitized by Google

§ 7. Wie Wir es nun Uns etwas kosten lassen, um die grobe Stühle anzuschaffen, worauf die Ausschußwolle verarbeitet und zu schlechten und solchen Tüchern zu machen, wie diejenige sind, welche in Sachsen fabriciret und nach der Schweiz und Bayern gesandt werden, so ist auch Unser Wille und Befehl, daß das Lagerhaus in Berlin, so wie die Leipziger Kaufleute, die ausgeschossene Wolle an die Fabricanten der groben Tücher vorschießen und von denselben hinwieder statt der Bezahlung grobe Waaren annehmen solle, die das Lagerhaus in Teutschland, wie auch nach Tyrol und in der Schweiz debitiren kann, so wie es die Leipziger Kaufleute in Sachsen machen. Das Lagerhaus wird einwenden, daß dazu ein großer Vorschuß erfodert würde, es ist auch nicht ohne; aber das Lagerhaus hat auch wegen der Armee und sonsten, wann es nur will, guten Debit seiner Waaren und also Profit. Es hat auch 100000 Rthlr. aus der Landschaft, ohne Zinsen davon zu bezahlen, und sind Wir also persuadiret, es würde der Chef vom Lagerhause aus Liebe und allerunterthänigster Devotion vor Uns und um sich bei Uns und Unserer Königlichen Posterität das unsterbliche meritum zu erwerben, daß er Unsere Lande in gutes Aufnehmen gebracht, sein äußerstes thun, damit er Unsere bei dem Werk führende Intention besten Fleißes befoderen und sobald als möglich reüssiren machen möge. Wir wollen auch an Unserer Seite, wann Wir sehen werden, daß dieses importante Werk mit rechtem Ernst und Macht angegriffen wird, selbiges souteniren, so lange Wir leben.

§ 8. Das General- ꝛc. Directorium nebst den Provinzialcommissariaten werden sagen: Wir haben alles gethan und Uns fast die Finger abgeschrieben, wir haben auch hier und dar Leute und Manufacturiers angesetzet, aber nicht sehr viel. Dieses letztere ist leider wahr; die Sache kann aber besser und auf folgende Art angegriffen werden.

§ 9. Wann es an Tuchmachern fehlet, so muß man dieselbe in Görlitz, Lissa und Holland vor Geld anwerben lassen.

§ 10. Um einen tüchtigen Gesellen anzuwerben, kaufet man demselben einen Stuhl und giebt ihm ein hiesiges Mägdchen zur Frau, das Lagerhaus aber schießet ihm die Wolle vor; dadurch kommt der Geselle sofort zu Brod, etablirt eine Familie und wird

Digitized by Google

insoweit sein eigener Herr, da dann nicht zu glauben, daß es große Mühe kosten werde, dergleichen Leute zu engagiren und dieselbe nach Unsern Landen zu ziehen.

§ 11. Mit den Strumpfmachern muß es auf eben die Art angefangen werden, und kann man dieselbe in Hamburg, in der Schweiz, in Hessen und zu Frankfurt am Main anwerben, und zwar nach der Methode, wie man die zu Potsdam etablirte Lüttichsche Gewehrmanufactur angeworben hat.

§ 12. Der Chef vom Lagerhause wird sagen, daß dazu ein großer Vorschuß gehöre, Wir sind auch darin mit ihm einig, aber eben um deswillen versprechen Wir auch hiemit, daß, sobald ein halb Jahr verflossen und Wir sehen, daß mit Ernst und Vigueur an dem Werk gearbeitet werde, Wir noch 100000 Rthlr. von der Kurmärkischen Landschaft nehmen und sonder Interesse dem Lagerhause vorschießen wollen; alsdann selbiges ein starkes Capital hat, wodurch es Unser Dessein unterstützen und ausführen helfen kann.

§ 13. Das General- ꝛc. Directorium soll auch dahin arbeiten, daß die Wollspinnereien in Unseren Landen besser introduciret werden mögen, als bisher geschehen. Zu dem Ende muß man sich bemühen, die Beamte und Pächter dazu zu persuadiren, daß sie die Wolle, so sie gewinnen, auf dem Lande verspinnen lassen; welchenfalls auch billig ist, daß ihnen die gesponnene Wolle so bezahlet werde, damit sie Lust bekommen, das Werk zu continuiren, und wird das General- ꝛc. Directorium die Taxe von solcher auf dem Lande gesponnenen Wolle so zu setzen wissen, daß die Beamte, Pächter, Edelleute, Priester, Schäfer und Manufacturiers zusammen dabei bestehen können.

§ 14. Die Linnenmanufacturen muß das General- ꝛc. Directorium ebenmäßig auf alle Weise zu poussiren und dergestalt zu vermehren geflissen sein, daß man binnen Zeit von vier Jahren der Schlesischen und Warendorfer Leinewand sich gänzlich passiren könne.

§ 15. Zu Anschaffung der Strumpfstühle und um die Manufacturiers anzuwerben, wollen Wir vor das Jahr 1723 aus Unserer Generalkriegskasse 24000 Rthlr. assigniren, und zu dem übrigen wird der Chef des Lagerhauses auch schon Rath zu schaffen wissen.

Digitized by Google

Art. 13.

Wegen der gestempelten Papiere und Karten.

§ 1. Daß in Unserm Königreich, Provinzien und Landen über die Verordnungen, so Wir bisher wegen des Stempelpapiers ergehen lassen, stricte gehalten werden müsse, deshalb wird das General- ꝛc. Directorium alle pflichtmäßige Sorge zu tragen haben.

§ 2. In specie soll weder von Reichen noch von Armen einig Memorial angenommen, noch auch

§ 3. bei Unseren Generalkrieges- und Generaldomänenkassen, noch auch bei den Provinzialkassen soll auf Quittung Geld und Besoldung bezahlet werden, wenn die Quittungen nicht gestempelt sind, und zwar auf Papier von solchem Stempelpreise, als Unsere deshalb emanirte Verordnungen mit sich bringen.

§ 4. Wer aber unter 30 Rthlr. jährliche Besoldung hat, bedarf keine Quittung auf gestempelt Papier zu geben.

§ 5. In allen Unsern Landen sollen auch keine ungestempelte Karten geführet noch gebrauchet werden, und zwar bei solcher Strafe, als in den emanirten Verordnungen determiniret ist, welche Wir aber nach Beschaffenheit der Umstände, wie bei andern vorfallenden und sich entdeckenden Defraudationen, zu schärfen Uns ausdrücklich vorbehalten haben wollen.

Art. 14.

Wegen Anhaltung der Deserteurs.

§ 1. Damit dem Desertiren bei Unserer Armee gesteuert und die Deserteurs desto leichter ertappet werden können, soll das General- ꝛc. Directorium in Unserm Königreich, auch sämmtlichen Provinzien und Landen von Unserentwegen und in Unserem höchsten Namen ein scharfes Edict ausgehen und publiciren, auch nachgehends in den Städten, wo keine Festungen sind, ingleichen in allen Kirchdörfern monatlich am ersten darin fallenden Sonntage von neuem von den Kanzeln ablesen lassen, des Inhalts, daß Bürger und Bauren keinen Soldaten, Unterofficierer, Grenadierer, Musquetierer, Reuter oder Dragoner, Beurlaubten oder Ordonanzen, der nicht

Digitized by Google

seinen rechten und guten Paß vorzeigen kann, in keinem Dorf oder Stadt passiren lassen, sondern ihn sofort arretiren und an das nächste Regiment liefern sollen, um den Deserteur weiterfort an das Regiment, dem er angehört, zu schicken, welches auch alsdann die Unkosten bezahlen wird.

Wann ein Soldat desertirt von einem Regiment oder Compagnie und es auf dem Lande und in den Städten von dem Officierer kund gemachet wird, sollen Bürger und Bauren sofort auffitzen, die Sturmglocke läuten, die Päße besetzen und den Deserteur weiter aufsuchen.

Wann sie ihn wieder bekommen, soll die Accise, welche dem Ort am nächsten ist, dem Bauren, Bürgern oder Beamten, die den Deserteur ertappet und abgeliefert haben, 12 Rthlr. bezahlen.

Und solche 12 Rthlr. muß der Geheimte Rath und Generalkriegskassenzahlmeister Schöning dem Regiment wieder abziehen.

Wofern aber die Beamte, Edelleute, Bürger und Bauren nicht sofort alles mögliche thun, und anwenden, um den Deserteur zur gefänglichen Haft zu bringen, sollen diejenige, welche daran manquiret, folgendergestalt bestrafet werden.

Das Dorf, so deshalb seiner Schuldigkeit nicht nachgelebet, giebet 100 Rthlr. zur Pönalkasse.

Die Stadt, welche darunter ihr Devoir negligiret, soll 200 Rthlr. zur Pönalkasse geben; der Landrath oder Edelmann 100 Ducaten.

Ist es ein arm Dorf, sollen die zwei vornehmste Bauren aus demselben zwei Monat lang karren.

Ist die Stadt arm, sollen 8 der vornehmsten Bürger auch zwei Monat lang karren.

Wer aber einen Deserteur durchhilft, hat den Galgen verwirkt, und soll derselbe sogleich, nachdem er des Verbrechens überführet ist, ohne Unsere Confirmation darüber zu erwarten, aufgehangen werden.

§ 2. Dieses Edict soll auch in specie an die Provinzialcommissariate, -Kammern, Beamte, Forstbediente, Theerschweler, Holzschläger, Kohlenbrenner, Glashütten ꝛc. gesandt und ihnen dabei scharf eingebunden werden, sich nach dessen Inhalt genau und eigentlich zu achten, allermaßen dann auch Unser General- ꝛc.

Digitized by Google

Directorium, ingleichen die Provinzialcommissariate und -Kammern, nicht weniger die Landräthe und Städte, dann auch die Schulzen und Gerichte über solch Edict strenge, fest und zu allen Zeiten halten sollen und müssen.

Art. 15.

Städtesachen.

§ 1. Das General- ꝛc. Directorium muß sich besten Fleißes angelegen sein lassen, daß alle wüste Stellen in Unsern Städten aufgebauet, alle Häuser mit Ziegeln gedeckt, auch die Städte wohl geschlossen werden, um durch dieses letztere die Accisedefraudationes desto besser zu verhüten.

§ 2. Unsere Städte in Preußen verfallen gar sehr, und die bebauete Stellen gehen ein, wie Wir solches zu Mohrungen, Liebstadt und Holland selbst gesehen, auch noch viel andere Städte in Preußen sich finden, die in ebenso schlechtem Zustande respectu der Häuser und Gebäude sind, und muß das General- ꝛc. Directorium es an nichts erwinden lassen, um diesem Uebel und vielen anderen bei Unsern Städten in Preußen befindlichen zu Unserm und der Städte selbsteigenem höchstem Schaden gereichenden Umständen bald und suffisamment zu remediren.

Das General- ꝛc. Directorium soll auch neue Städte in Lithauen anzulegen suchen und mit allem Ernst und Vigueur zu der Sache thun, damit Unsere deshalb führende Intention baldmöglichst erfüllet werde.

§ 3. Vor allen Dingen aber wird Unser General- ꝛc. Directorium auf den Anbau und Vergrößerung Unserer Stadt Berlin und daß alles bis an die Landwehre bebauet werde, mit allem ersinnlichen Fleiß und Application bedacht sein, und müssen sie das Werk unverzüglich angreifen und nach und nach so weit poussiren, als immer mensch- und möglich ist.

§ 4. Damit aber das General- ꝛc. Directorium desto besser sehen und judiciren könne, was eigentlich zu diesem Werk und dessen glücklichen Ausführung erfodert werde, so hat ermeldtes Directorium von den Gegenden, welche noch bebauet werden sollen, accurate

Digitized by Google

Plans aufnehmen zu lassen, selbige nachgehends in Straßen, Häusern und Garten einzutheilen und alsdann weiter einen Ueberschlag von allem zu machen und beides Uns allerunterthänigst einzusenden.

§ 5. Damit es aber desto weniger an Anbauenden fehle, so wird das General- ꝛc. Directorium alle diensame Mittel und Wege und so viel deren nur zu erdenken, anwenden müssen, um bemittelte und wohlhabende Leute, auch tüchtige Handwerksleute und Manufacturiers aus der Fremde nach Berlin zu ziehen, damit sie sich daselbst anbauen und häuslich niederlassen mögen. Das Werk wird auch hoffentlich, wenn es nur recht entamirt, unterbauet und fortgesetzt wird, schon succediren, Wir werden auch dasselbe mit allem, was dazu erfodert wird, zu secundiren nicht unterlassen.

Art. 16.

Polizei- und Kämmereiwesen.

§ 1. Was das Polizei- und Kämmereiwesen betrifft, da sollen die Provinzialcommissariate und -Kammern den Kornpreis jederzeit so halten und balanciren, daß es nicht zu theuer noch zu wohlfeil werde. Und wie nun solches nicht besser noch leichter als durch die Magazine geschehen kann, also muß auch bei denselben zur beständigen Regul und Maxime dienen, daß, wann es wohlfeile, die Magazine einkaufen, hingegen, wann es theuer ist, die Magazine verkaufen müssen.

§ 2. Alle Brod-, Fleisch- und Biertaxen sollen jährlich um Martini und Pfingsten gemacht werden.

§ 3. In jeder Stadt muß der Commandeur von der Compagnie oder Regiment, so daselbst im Quartier liegt, und der commissarius loci obermeldte Taxen formiren, dieselben aber dergestalt einrichten, daß der Soldat nebst dem Bürger und Landmann dabei auskommen und bestehen können.

§ 4. Die Provinzialcommissariate und -Kammern sollen sich auch alle Jahr um Pfingsten und Martini zusammenthun und auf dem Lande eine Brod-, Fleisch- und Biertaxe machen, auch die Schenkkrüge visitiren und bei denselben dem Bier einen gewissen und billigen Preis setzen.

Digitized by Google

§ 5. Die Provinzialcommissariate sollen die commissarios loci und Magistrate anhalten, daß der Städte Feuerinstrumenta in gutem Stand erhalten, was daran schadhaft, ausgebessert, wo aber gar keine Feuerinstrumenta vorhanden, dieselbe aus den Kämmereirevenüen angeschafft werden.

§ 6. Die Commissariate und commissarii loci haben auch dahin zu sehen, daß die Straßen in den Städten wohl gepflastert, auch die publique Plumpen in guten Stand gesetzt, wo aber keine sind, dergleichen angelegt werden müssen.

§ 7. Die wüsten Stellen in den Städten sollen binnen fünf Jahren aufgebauet, die Stadtmauern überall in gutem Stande erhalten und die Strohdächer durchgehends aus den Städten weggeschaffet und die Dächer überall mit Ziegeln gedeckt werden, immaßen Wir solches oben schon allergnädigst anbefohlen haben.

§ 8. Die Provinzialcommissariate sollen in Ansehung der Kämmereikrüge, -Dörfer, -Haiden, -Jagden, -Zölle und -Hütungen nichts vornehmen noch regulieren, ehe und bevor sie deshalb zuvorderst bei dem General- ꝛc. Directorio Vorstellung und Anfrage gethan, welches sodann die Kammern zu vernehmen, ob sie auch deswegen und dagegen etwas zu erinnern und einzuwenden finden, und in specie, ob sie etwas dabei angemerket, so Unserm Domäneninteresse zum Präjudiz und Nachtheil gereichen könnte.

Wann sich dann zeiget, daß der Commissariate vorgeschlagene Verfügungen Unserem Domäneninteresse nicht zuwider, so wird der Vorschlag approbirt, die Ausfertigung darnach eingerichtet und darin das nöthige befohlen; sonst aber und wann der Vorschlag Unserem Domäneninteresse entgegen zu sein befunden werden sollte, wird derselbe verworfen und das Commissariat, von welchem die Proposition herrühret, in dessen Conformität beschieden.

Art. 17.

Wegen der Edicte.

§ 1. Die Edicta, welche bei dem gewesenen Generalcommissariat und Generalfinanzdirectorio bisher publiciret worden, sind einander, ob sie gleich von beiden Seiten in Unserm höchsten

Digitized by Google

Namen emaniret, in vielen Punkten zuwider, und zwar aus der mehr als zu viel bekannten Ursache, weil ein Collegium dem andern immer etwas an dessen respicirten Königlichen Juribus und Einkünften zu entziehen sich bemühet, bloß um dadurch bei Uns Parade und Uns glauben zu machen, als wann sie Unsere Einkünfte noch so sehr verbessert und erhöhet und Wir nicht an der andern Seite ebenso viel wieder verloren hätten. Damit nun die Contrarietät obangezogener Edicte gänzlich aufgehoben und abgethan werden möge, so wollen Wir Unserm Wirklich Geheimten Etatsminister, Generalauditeur, Finanz-, Kriegs- und Domänenrath dem von Katsch hiemit absonderlich als ein Stück seines Departements allergnädigst committirt und aufgetragen haben, mehrerwähnte Edicta insgesammt von anno 1713 an vorzunehmen, alles genau zu untersuchen, mit den übrigen dirigirenden Ministris alles wohl zu überlegen, was von beiden Seiten contraires in den Edicten enthalten oder zu der jetzigen neuen Verfassung sich nicht schickt oder sonst mit Unserm höchsten Interesse und der von Gott Uns anvertraueten Lande und Unterthanen Wohlfahrt und Conservation nicht bestehen kann, herauszuwerfen und abzuthun, hingegen neue Verordnungen, Reglements und Edicta über alle und jede zu dem Departement des General- ꝛc. Directorii gehörende Sachen zu Papier zu bringen, nach jetzt angeführten Principiis de concert mit den übrigen dirigirenden Ministris einzurichten und dieselbe nachgehends zu gewöhnlicher Publication zu beforderen.

§ 2. Wann aber in Unserm höchsten Namen bei dem General- ꝛc. Directorio ein Edict gedrucket wird, so soll Unser Name und der fünf dirigirenden Ministrorum Contrasignatur darunter gesetzet werden.

Art. 18.

Verpachtung der Aemter, Vorwerker und anderer Domänen.

§ 1. Das General- ꝛc. Directorium soll mit unermüdetem Fleiß, Treue und Application darauf Acht haben und seine Gedanken dahin gerichtet sein lassen, damit alle Jahr Unsere Domänen und Aemter verbessert und melioriret, an den Orten, wo man mit

Digitized by Google

Nutzen neue Vorwerker stiften oder neue Kuhmülkereien anlegen, oder auch wüste und unurbare Brücher ausraden und abziehen kann, solches nicht verabsäumet, sondern unverzüglich dazu geschritten und auf alle Weise dahin getrachtet werde, wie durch Industrie und savoir-faire wirklich und ohne gleichen oder größeren Abgang Unserer Kriegs- oder anderer Revenüen Unserer Domänen Einkünfte verbessert werden mögen. Wann zum Exempel die Domänencommission das Amt Potsdam auf 400 Rthlr. jährlich verbesserte und Wir dadurch an der andern Seite 400 Rthlr. bei der Accise zu Potsdam verlören, so wäre es eine windige Verbesserung.

§ 2. Die Verbesserung muß aber dergestalt beschaffen sein, daß, wann Wir ja dadurch an einem andern Ort etwas verlieren, dennoch die gemachte Verbesserung mehr importire, als die darauf verwandte Kosten und der Verlust, welchen Wir hingegen an der anderen Seite haben, ausmachen.

Zum Exempel, Wir könnten bei dem Amt Potsdam durch Wirthschaften und Brauereien, so die Kammer anleget, 400 Rthlr. jährlich profitiren, hingegen verlören Wir durch solche neue Einrichtung jährlich 200 Rthlr. an der Accise, so hätten Wir doch 200 Rthlr. Profit, und wäre die Verbesserung reel und gut.

§ 3. Solche Principia muß das General- ꝛc. Directorium bei allen Verbesserungen führen und, wo Wir reellen Vortheil finden, sofort zuschlagen, es mag das Surplus fallen an welche von Unsern Kassen es will, wann Wir nur reellen Vortheil davon haben.

Wann bei Formirung der Etate ein Amt minus hätte, zum Exempel 100 Rthlr., und sie könnten beweisen, daß solches daher rührete, weil diese oder jene Accise jetzo 200 Rthlr. mehr trüge, als sie bisher getragen, und daß Wir also dabei, eines gegen das andere gerechnet, 100 Rthlr. Vortheil hätten, so würde es vor Uns ein Vortheil von 100 Rthlr., folglich die Verbesserung gut sein. Oder bei den Domänen hätten die Kammern ein Brauhaus und Branntweinbrennerei angeleget, solches trüge jährlich 200 Rthlr.; hingegen verlören Wir bei dieser oder jener Stadt solchen angelegten Brauhauses oder Branntweinbrennerei halber 100 Rthlr., so bliebe doch 100 Rthlr. Profit vor Uns.

Dergleichen Verbesserungen führen Unser wahres Interesse mit sich, und befehlen Wir dem General- ꝛc. Directorio, imgleichen

Digitized by Google

Unsern Provinzialcommissariaten und -Kammern allergnädigst, zugleich ernstlich, daß sie sich von nun an nicht mehr darumb zanken sollen, ob es zu dieser oder jener Kasse gehöre, nur sollen sie dahin sehen, wo Wir den größesten und reellsten Vortheil von haben.

§ 4. In den Pachtcontracten müssen die Provinzialkammern und Domänencommissiones den Pächtern nichts accordiren noch versprechen, als was denselben ohne Unsern Schaden prästiret und gehalten werden kann.

Und ist bis dato den Pächtern an Bebauung der Aemter und Vorwerker, auch sonst in allerhand andern Prätensionen, die sie gemacht, so viel nachgegeben und accordiret worden, daß, wenn man gegen einander balanciret, was man den Pächtern zugesagt und was Wir deshalb bauen lassen müssen, mit dem Vortheil, den Wir aus den erhöheten Pachtungen haben, solcher Vortheil sehr viel wegfällt.

§ 5. Ehe und bevor den Pächtern was zugesaget wird, muß solches von dem General- ꝛc. Directorio wohl und genau examiniret werden, ob Wir auch Unser Conto dabei finden; wann solches ist und auf solchen Fuß den Pächtern etwas versprochen wird, muß dasselbe nicht nur von dem General- ꝛc. Directorio, sondern auch von den Provinzialkammern den Pächtern wirklich prästiret und heilig gehalten werden, gestalt dann ermeldtes Directorium die Provinzialkammern anzuweisen hat, die Pächter bei allem, was denselben in den Contracten zugesaget ist, zu mainteniren.

§ 6. Die Provinzialcommissariate aber hat das General- ꝛc. Directorium nachdrücklich anzuweisen, daß sie Unsern Pächtern gegen ihre habende Contracte nicht Beschwerde noch Eingriffe thun, sondern dieselbe alles dessen, was ihnen versprochen ist, ruhig genießen lassen sollen.

§ 7. Wir geben auch den Pächtern frei, wann sie dawider graviret würden, deshalb immediate bei dem General- ꝛc. Directorio supplicando einzukommen, woferne sie aber allda nicht gehöret werden sollten, sich an Uns Selbst zu wenden, alsdann Wir schon dahin sehen werden, daß bei den Pachtungen Treu und Glaube wieder eingeführet und gehalten werden müsse.

Digitized by Google

§ 8. Im übrigen sollen die Provinzialkammern Unsere Aemter und Vorwerker und was sonst zu Unsern Domänen gehöret, nicht verpachten, sie haben denn zuforderst die Anschläge davon an Unser General- ꝛc. Directorium eingesandt und desselben Resolutiones darüber eingeholet.

§ 9. Das General- ꝛc. Directorium muß alsdann solche ihm eingesandte Anschläge genau examiniren, ob sie so eingerichtet, daß sie bestehen können, oder ob sie etwa zu niedrig oder auch über die Kammertaxe formiret, ferner ob mehr in Anschlag gebracht sei, als in effectu vorhanden; ob auch die Unterthanen mit Dienstgeldern surchargiret, daß die bisherige Kriegesprästanda ausfallen können, und was der Umstände mehr sind, die alle in reifliche Consideration gezogen werden müssen, damit etwas solides und wobei Wir Unsere Rechnung völlig und sicher finden können, gemachet werden möge.

§ 10. Alle Fixa, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, müssen in Anschlag gebracht und nebst den Mühlen mit verpachtet, das Mühlenpachtkorn aber zu Gelde geschlagen und an Gelde bezahlet, auch bei den Verpachtungen die Principia also geführet werden, wie Unseres Wirklichen Etatsministri, auch Finanz-, Krieges- und Domänenraths des von Görne Maximen deshalb sind.

Alsdann und wann solchergestalt die Anschläge eingerichtet, collegialiter examiniret und approbiret worden, sollen die Contracte expediret, durch Unsere den Generallieutenant, auch Wirkliche Staatsministres, auch Finanz-, Krieges- und Domänenräthe den von Grumbkow und den von Creutz contrasigniret und hernach zu Unserer Unterschrift gebracht, von dem General- ꝛc. Directorio zugleich ein Zettel dabei gefüget werden, worans Wir sofort die ganze Beschaffenheit der Sache ersehen können.

Zum Exempel, das Amt oder Vorwerk hat bisher getragen 200 Rthlr., jetzo träget es 150 Rthlr. plus oder minus, und zwar aus diesen oder jenen Ursachen ꝛc., welche mit wenigen, jedoch significativen Worten angeführet werden müssen ꝛc.

Diese Espèce von Balance sollen alle zu dem General- ꝛc. Directorio gehörende Chefs und Membra unterschreiben, Uns auch allerseits davor responsable sein.

§ 11. Wegen der Caution, so die Pachtleute zu bestellen haben, muß sich das General- ꝛc. Directorium, imgleichen die Pro-

Digitized by Google

vinzialkammern bemühen, daß die Pächter allemal ein Quartal von ihren Pachtgeldern vorausbezahlen, welches alsdann zur Caution genug ist.

§ 12. Gleichwie Wir oben bereits angeführet, welchergestalt Unsere allergnädigste Willensmeinung sei, daß alle Fixa sollen verpachtet werden, also hat auch Unser General- ꝛc. Directorium die Provinzialkammern anzuhalten, alle solche Fixa, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, imgleichen alles, was von Unsern Domänen Uns bisher ist berechnet worden, von nun an zu verpachten, nichts davon ausgenommen als Unsere Holzungen und Wälder, bei welchen die Administration bleiben [soll], diese Forstadministrationes aber nicht auf den bisherigen Fuß, sondern dergestalt einzurichten, daß alle Defraudationes und Fudeleien redressiret, auch die weitläuftige Forstrechnung so kurz als möglich zusammengezogen werde. Und muß das General- ꝛc. Directorium solche Verfassungen deshalb machen, daß Wir nicht mehr so betrogen werden, als bis dato geschehen, auch die Forstgelder besser einkommen mögen.

§ 13. Wann auch das letzte Quartal von Reminiscere bis Trinitatis zu Ende, müssen die Forstgelder völlig bezahlet sein, und soll der Oberjägermeister nebst allen Forstbedienten Uns davor haften.

§ 14. Die Forstrechnungen sollen auch von dem General- ꝛc. Directorio collegialiter untersuchet werden, ob sie nicht kürzer oder so gefasset werden können, daß die Forstrechnungen in jeglicher Provinz vier Wochen nach Trinitatis des vorigen Jahres völlig geschlossen und abgethan sein.

§ 15. Alle und jede Deputanten sollen am Gelde nach der Kammertaxe bezahlet werden und das Deputat nicht in natura bekommen.

§ 16. Den Deputanten in Preußen aber soll das Deputat vorerst noch in natura bezahlet werden, bis drei Jahr vorbei sind, mit deren Ablauf das General- ꝛc. Directorium deshalb wieder bei Uns anzufragen hat.

§ 17. Ob und welchergestalt das freie Brennholz in Preußen ohne Unsern Schaden abgeschaffet werden könne, solches hat das General- ꝛc. Directorium auch zu untersuchen und Uns pflichtmäßig

Digitized by Google

davon zu berichten, und ist die Regulirung dieses Punkts um so viel nöthiger, weil das Holz im Samlande beginnet sehr kostbar und rar zu werden. Eben um deswillen muß auch examiniret werden, ob nicht der Orten Torfstechereien anzulegen sein möchten, um dadurch das Holz desto besser zu menagiren.

§ 18. Die Provinzialkammern und Kammerräthe sollen auch an den Orten, die zu ihrem Departement gehören, fleißig Acht geben, daß die Gebäude und Inventaria nicht deterioriret, sondern Unsere Amtsgebäude, Vorwerker und Schäfereien von den Pächtern ohne Unsere Kosten in Dach und Fach wohl unterhalten werden.

§ 19. Die Pächter sind auch ernstlich und ohne Connivenz anzuweisen, daß sie Unsere Aecker wohl unter Mist halten und nicht aussaugen; derowegen auch keinem Pächter verstattet werden muß, Stroh zu verkaufen, sondern sie sind schuldig und müssen allenfalls nachdrücklich obligiret werden, auf Unsern Vorwerkern und Ackerhöfen gute Misthöfe und Mistpfützen zu halten und das Stroh fleißig einzustreuen, auch den Mist zu rechter Zeit abführen zu lassen. Damit auch solches alles wirklich erfolgen müsse, so sollen die Kammern davor responsable sein, in specie aber der Kammerrath, in dessen Departement das Amt gehöret, und muß der Kammerrath von der Kammer, deren Mitglied er ist, nachdrücklich angewiesen werden, seine Schuldigkeit darunter accurat zu beobachten.

§ 20. Auf der Provinzialkammern führende Haushaltung muß das General- ꝛc. Directorium sorgfältig Acht haben und sich fleißig erkundigen, ob auch gedachte Kammern der ihnen jetzo zu ertheilenden neuen Instruction ein Genügen thun; wo nicht, soll das General- ꝛc. Directorium sie ernstlich dazu anhalten; wofern es aber mit ihnen nicht zurechte kommen könnte, muß Uns davon der nöthige Bericht erstattet werden, alsdann Wir schon werden Rath zu schaffen und behörige Aenderung deshalb zu treffen wissen.

§ 21. Wann Wir Domänencommissiones in die Provinzien schicken, um das Domänenwesen besser einzurichten und avantageusere Pachtungen zu treffen, auch die eingeschlichene Abusus zu redressiren und die Domänen zu verbessern, [so pfleget es insgemein zu geschehen,] daß, wann solche Commissiones wieder zurückkommen, die

Digitized by Google

Provinzialkammern alle Intriguen und Ressorts spielen lassen und in Abwesenheit der Domänencommission demjenigen nicht folgen, was dieselbe angeordnet hat, bloß in der Absicht, um die Domänencommission infructueux zu machen.

Wir befehlen auch dannenher Unserm General- ꝛc. Directorio allergnädigst, den Provinzialkammern und deren Präsidenten an den Orten, wo solche Domänencommissiones gewesen, scharf auf den Pelz zu sein und sie anzustrengen, daß sie nach dem Plan, welchen ihnen die Domänencommissiones vorgeschrieben, arbeiten und demselben von Punkt zu Punkt accurat folgen müssen.

§ 22. Damit aber das General- ꝛc. Directorium desto besser und genauer informiret werden möge, was deshalb in den Provinzien passiret, so sollen die Membra des Directorii secrete Correspondenz und Espions in den Provinzien haben, und zwar von allerhand Particulierpersonen, von Pächtern, von Bürgern und Amtleuten, von Bauren und Schulzen und was dergleichen mehr sind. Mit denselben müssen sie fleißig correspondiren. Zum Exempel, bei dem Preußischen, Neumärkischen, Vor- und Hinterpommerschen Departement stehen Unser Generallieutenant, auch Wirklicher Staatsminister, Finanz-, Krieges- und Domänenrath der von Grumbkow, nebst den Geheimten Finanz-, Krieges- und Domänenräthen von Herold, Manitius und von Thiele. Da muß nun ein jeder von ihnen sich geheime Correspondenzien zulegen, nach Königsberg, nach Lithauen, nach Oberland, nach Memel, nach Samland, nach Stettin, nach Stargard, Anklam, Lauenburg, Bütow, Cöslin, Draheim und Colberg.

Durch solche geheime Correspondenzien werden sie zum öftern bessere Informationes von demjenigen, was in den Provinzien passiret, erlangen als durch die Relationes der Commissariate und Kammern.

Unter denen solchergestalt einlaufenden geheimen Nachrichten kann auch zwar zuweilen sehr viel falsch sein, indessen ist doch auch viel wahres mit darunter, und muß man durch vernünftige Beurtheilung das wahre von dem falschen zu unterscheiden bemühet sein, oder wann es auf bloße Facta hinausläuft und man an dem Rapport zu zweifeln Ursache findet, bei andern deshalb nähere Erkundigung einziehen.

Digitized by Google

§ 23. Die Namen der Correspondenten muß ein jeder cachiret halten und sie nicht decouviren, oder es müßte etwas sein, so directo gegen Uns, Unsere höchste Person, Unser Königliches Haus, auch Unsere Lande und Unterthanen gerichtet oder sonst etwas wichtiges denuntiiret wäre, welchenfalls sich von selbst verstehet, daß die angebrachte Sache mit allen Umständen decouviret und in specie der Name des Autoris nicht verschwiegen werden müsse.

§ 24. Mit den Provinzialcommissariaten und -Kammern muß das General- ꝛc. Directorium ebenfalls eine fleißige Correspondenz unterhalten, wie die Sachen in den Provinzien gehen, was daselbst passirt, wie die Bediente ihr Devoir thun, wie die Feldfrucht stehe, wie hoch der Preis des Getreides sei, wie die Gelder einkommen und was etwan neues und remarquables weiter zu referiren vorfallen möchte.

§ 25. Dergleichen Relation soll jedwedes Commissariat und jede Kammer wochentlich einmal an das General- ꝛc. Directorium einschicken, da dann selbiges solche Relationes unter die Assessores nach den Departements, wohin sie gehören, zu distribuiren hat, welche daraus einen Extract zu machen und selbigen in pleno zu referiren haben, damit alles, so weit es nöthig, weiter examiniret und darüber deliberiret werden könne.

§ 26. Woferne sie aber über ein oder andern Punkt sich nicht mit einander vereinigen können, muß davon an Uns berichtet und Unsere allergnädigste Resolution darüber eingeholet werden.

§ 27. Wann die Commissariate und Kammern in den Provinzien Remissiones fodern, muß das General- ꝛc. Directorium, ehe es deshalb bei Uns anfrägt, alle Umstände wohl und gründlich untersuchen, ob nicht Menschlichkeiten mit darunter stecken und ob die Remissiones so nothwendig sein, als die Provinzialcommissariate und -Kammern vorgeben. Das General- ꝛc. Directorium hat auch darüber mit seinen Espions fleißig zu correspondiren, um auf den wahren und eigentlichen Grund der Sache zu kommen, ob nämlich die Remissiones nöthig sein oder nicht.

§ 28. Woferne es aber auf diese Art nicht recht zu erfahren stünde, sondern deshalb noch ein Zweifel übrig bliebe, muß das

Digitized by Google

General- ꝛc. Directorium jemand ingeheim mit dem Postwagen abschicken, der die Sache in loco examinire.

Befindet alsdann derselbe die angegebene Umstände, weshalb die Remissiones begehret worden, wahr und gegründet, oder daß sonst bei der Sache gar kein dubium weiter übrig bliebe, so berichtet das General- ꝛc. Directorium davon an Uns, füget sein pflichtmäßiges allerunterthänigstes Gutachten hiebei und erwartet darauf Unsern Befehl.

§ 29. Aus dem jetzt angeführten wird das General- ꝛc. Directorium sattsam abnehmen können, welchergestalt Unsere Willensmeinung dahin gerichtet, daß ermeldetes Directorii an Uns erstattende Berichte und thuende Anfragen allemal so beschaffen sein sollen und müssen, daß Wir Uns kühnlich und sicher darauf verlassen und persuadiret sein können, daß alles, was in dem Bericht enthalten, der Wahrheit vollkommen gemäß und vorher wohl examinirt und ausgedroschen sei. Und wie Wir Uns an das General- ꝛc. Directorium halten werden, wann Uns dasselbe etwas ungegründetes berichten sollte, so erhellet auch daraus, daß sie viele Espions in den Provinzien haben müssen, wofern sie sicher verfahren wollen.

Wie es dann nicht angehen wird, wann das General- ꝛc. Directorium allenfalls die Schuld auf die Provinzialcommissariate und -Kammern sollte schieben wollen, daß nämlich dieselbe dieses oder jenes berichtet und man darauf getrauet, folglich die Sache, wie sie referiret worden, an Uns gebracht hätte.

Dergleichen Raisons werden wir nicht annehmen noch vor valable erkennen, sondern das General- ꝛc. Directorium muß sich selbst nach der Sache informiren und in pleno examiniren, ob nicht die aus den Provinzien einkommende Berichte partialisch, ob nicht menschliche Affecten und Intriguen darunterlaufen und was weiter dahin gehöret, denn Uns ermeldtes Directorium in dergleichen und allen übrigen Fällen nach Anweisung gegenwärtiger Instruction einer vor alle und alle vor einen haften und responsable sein sollen.

§ 30. Das General- ꝛc. Directorium muß auch die schon geraume Zeit hero vorgewesene und tractirte Reluition der Gräflich Mansfeldischen Aemter äußersten Fleißes zu pousiren bemühet sein und, damit die Sache desto eher reussiren möge, einen Versuch thun, ob nicht der verwittibten Gräfin von Mansfeld Rathgeber und Bediente durch Präsente auf Unsere Seite zu bringen sein.

Digitized by Google

§ 31. An den Orten, wo Uns das jus patronatus zustehet, sollen die Kirchen und Schulen in gutem Stande erhalten werden, und hat das General- ꝛc. Directorium die Kammern in den Provinzien anzuweisen, deshalb behörige Sorge zu tragen.

§ 32. Wann neue Kirchen gebauet oder alte Kirchen wieder repariret werden müssen, sollen in denselben keine Altäre, Lichter, Caseln oder Meßgewand gelitten, auch der Gottesdienst so gehalten werden wie in Potsdam, Wusterhausen und in der Garnisonskirche zu Berlin.

§ 33. In Lithauen sollen noch Kirchen gebauet und zu solchem Ende der zu Untersuchung und Regulirung des Kirchen- und Schulwesens in Unsern Lithauschen Aemtern verordneten Commission anbefohlen werden, Vorschläge zu thun, wo und an was Orten in Lithauen neue Kirchen angeleget werden können.

Art. 19.

Wegen des Baues in den Aemtern.

§ 1. Die Pächter und Beamte sollen hinfüro und von nun an mit dem Bau in Unsern Aemtern weiter nichts zu schaffen, noch die Pächter deshalb mit den Kammern Abrechnung zu halten haben, maßen Wir bisher vielfältig angemerkt, daß die Pächter von solchem Bau eine Excuse genommen, um nicht zu bezahlen.

Zum Exempel, der Cöpenicksche Pächter Liersen ist 500 Rthlr. Quartalgeld schuldig. Fragen Wir denselben: „Warum bezahlt Ihr nicht? die Kammer saget, Ihr wäret an dieselbe 500 Rthlr. schuldig", so antwortet er, seine Baurechnung wäre noch nicht abgenommen, und vermöge derselben bliebe ihm die Kammer mehr schuldig, als sie an ihn zu prätendiren hätte.

Dergleichen Excusen haben Uns verschiedene Pächter sowohl in Unsern Kurmärkschen Landen als auch im Halberstädtschen und Hohensteinischen gemachet, wann Wir von ihnen wissen wollen, warum sie mit richtiger Zahlung ihrer Pachtgelder nicht einhielten.

Dahero Wir von der höchsten Nothwendigkeit zu sein befunden, hierunter eine Aenderung zu treffen und es dergestalt einzurichten, daß die Pächter weiter nicht das geringste mehr mit dem Bau in

Digitized by Google

den Aemtern zu thun haben, sondern bloß und allein nach ihrer Wirthschaft sehen und dahin sich bearbeiten sollen, daß sie ihre Quartalgelder sonder Abzug eines Dreiers richtig und zu rechter Zeit an Unsere Hof- und Provinzialrenteien liefern können. Wir befehlen auch dannenher Unserm General- ꝛc. Directorio bei Vermeidung Unserer höchsten Ungnade, die Sache sofort auf solchen Fuß zu setzen, daß die Pächter mit dem Bau in den Aemtern sich nicht meliren, noch deshalb weiter Rechnung führen dürfen, alsdann die jetzige Verfassung Unseres Domänenwesens besser und richtiger sein und Wir von den Pächtern anstatt weitläuftiger Baurechnungen richtig Geld bekommen, die Pächter auch dadurch in besserer Ordnung gehalten werden können. Denn wann ein Pächter keine Rechnungen abzulegen hat und das Quartal fällig ist, hat er keine Excuse vorzuwenden, um nicht zu bezahlen, sondern man kann ihn mit gutem Gewissen nach Inhalt seines Contracts scharf zur Zahlung anstrengen.

§ 2. Die Baurechnungen sowohl als die Forstrechnungen sollen von den Amtsrechnungen ebenfalls gänzlich separiret werden und die Beamte so wenig als die Pächter mit dem Aemterbau ganz nichts zu thun haben, wodurch auch die Amtsrechnungen kürzer, auch um ein gut Theil leichter zu führen sein werden als bisher.

§ 3. Um aber anstatt der Beamten und Pächter den Bau in den Aemtern gehörig zu respiciren, soll bei jeder Kammer ein Landbaumeister und ein Landbauschreiber verordnet werden, welche nebst der Kammer die Arbeit verdingen sollen; der Landbauschreiber aber zahlet die Arbeiter aus. Das zu dem Bau erforderte Geld soll der Landbauschreiber laut Bauetats aus der Landrentei baar empfangen und sich deshalb durchaus nicht an den Beamten oder Pächter assigniren lassen, maßen Unser ernstlicher Wille ist, daß dieselbe auf ihre Quartalgelder keine Assignationes, wann sie auch selbst von Uns unterschrieben wären, annehmen, viel weniger bezahlen, sondern ihre Pachtgelder quartaliter völlig und in einer unzertrenneten Summa an Unsere Landrenteien abliefern und sich nicht daran kehren sollen, die Assignationes mögen herkommen oder angewiesen sein, zu welchem Behuef sie wollen. Denn Wir wollen durchaus nicht mehr gestatten, daß immer à bon compte auf die

Digitized by Google

Pachtgelder los assignirt und Uns nachgehends anstatt baaren Geldes Zettel und Papier vor die Pacht gegeben werden.

Die Beamte und Pächter sollen sich auch von den Landrenteien jedesmal ein Attestatum geben lassen, daß sie die Pacht in einer Summe baar und unverkürzt entrichtet haben.

§ 4. Der Landbaumeister bauet alles, was in den Aemtern nöthig ist, und der Bauschreiber muß die Baurechnung führen.

§ 5. Von jeder Kammer soll ein jährlicher Bauetat an Unser General- ꝛc. Directorium eingesandt werden, welches denselben examiniret, Uns davon mit Beifügung seines pflichtmäßigen Gutachtens referiret, und wann Unsere allergnädigste Approbation darüber erfolget, eher aber nicht, wird mit dem Bau verfahren.

§ 6. Der Kammerrath, in dessen Departement das Amt gehöret, woselbst gebauet wird, und der Landbaumeister controlliren den Landbauschreiber, damit er richtige Rechnung über die Baugelder führe und keine Defraudationes dabei verüben könne.

Die Kammer controllirt hingegen sowohl den Kammerrath, damit er sein Devoir bei solchem Bau observire und dem Landbaumeister nebst dem Landbauschreiber gehörig auf die Finger sehe, als auch den Landbaumeister und den Landbauschreiber, und müßten sie allzumal pflichtvergessene Schelme sein, wann sie nichts desto weniger alle zusammen in ein Horn blasen könnten, um Uns zu betrügen.

Art. 20.

Wegen der Extraordinärausgaben.

§ 1. Wir haben bei Unserer Generaldomänenkasse jährlich große Summen extraordinarie ausgegeben, und sind Wir dessen müde, wollen auch nicht länger alle Tage mit Extraausgaben incommodirt sein; und befehlen Wir demnach Unserm General- ꝛc. Directorio, jährlich von einer jeden Kammer einen Etat zu fodern, was sie das Jahr über extraordinarie bauen und verbessern und was für neue Dörfer, Vorwerker und Mühlen selbige anlegen wollen; welche extraordinäre Bau- und Meliorationsetate Uns sodann das General- ꝛc. Directorium mit Beifügung seines pflichtmäßigen Gutachtens zu Unserer weiteren Verordnung einzusenden hat.

Digitized by Google

§ 2. Zu solchen Extraordinariis haben Wir 170000 Rthlr. vor jedes Jahr destiniret, wollen auch solche Summe dem General- ꝛc. Directorio aus dem Generaldomänenetat assigniren lassen.

§ 3. Ferner werden Wir jährlich noch assigniren 80000 Rthlr. zu Reparirung der Wasserschäden und wann particuliere nothwendige Remissiones den Vorwerkern und Amtsdörfern widerfahren müssen, wann nämlich extraordinäre Unglücksfälle kommen, jedoch ohne Generalmißwachs.

§ 4. Diese beide zu 250000 Rthlr. sich betragende Summen wollen Wir auf Unsern Domänenetat assigniren und an den Rentmeister Albrecht zu weiterer Berechnung zahlen lassen, weil Unsere Generaldomänenkasse keine Flicflacausgaben mehr haben soll.

§ 5. Das General- ꝛc. Directorium soll und muß mit dieser Summe der 250000 Rthlr. auskommen und ihre Haushaltung darnach einrichten, auf daß sie damit auskommen und das allernöthigste besorgen können, denn Wir nicht einen Pfennig mehr assigniren werden, als diese obige Summe ausmacht.

§ 6. Die Diäten sollen auch davon gezahlet werden, nicht weniger, wann etwa, das Gott verhüte! ein Vorwerk abbrennen sollte, ingleichen die Vorspannpferde, wann Wir reisen, und sollen diese Vorspanngelder alsdann allemal an Unsern Generaladjutanten auf Unsere darüber ertheilende Assignationes gezahlet werden.

§ 7. Was von den 250000 Rthlrn. übrig bleibt, soll bei dem Rentmeister Albrecht zum Bestande gelassen werden, und wollen Wir solchen Bestand nicht an Uns nehmen, denn ein Jahr das ander übertragen und aushelfen soll.

§ 8. Der Preußische Retablissementsbau ist unter dieser Summe der 250000 Rthlr. nicht mit begriffen, sondern Wir wollen zu dessen Behuf vor das Jahr 1723 à part 500000 Rthlr. assigniren; dafern aber in Unsern Preußischen Landen hin und wieder Kleinigkeiten gebauet oder auch an den Orten, wo die Domänencommission nicht agiret, kleine Remissiones accordiret werden müssen, sollen die dazu erforderte Gelder von mehrgedachter Summe der 250000 Rthlr. genommen werden.

Digitized by Google

§ 9. Wann das Jahr zu Ende ist und der Generaletat gemachet wird, alsdann soll Uns das General- ꝛc. Directorium von mehrgedachten 250000 Rthlrn. Rechenschaft geben in einem ganz kurz gefaßten Aufsatz. Zum Exempel, vor 20000 Rthlr. haben wir drei Vorwerker in des Königs Hörsten erbauet, und die Kammer hat sie vor 5000 Rthlr. verpachtet. In Pommern haben wir einen Schafstall, den das Feuer vom Himmel angezündet und abgebrannt, wieder aufgebauet, vor 2000 Rthlr.

Im Magdeburgischen haben wir eine Buhne in der Saale angeleget vor 2000 Rthlr.

Im Saalhorn ist eine neue Brücke wegen Ausladung des Salzes gebauet vor 1000 Rthlr.

Vor Ziegeln und Kalksteine zu dem Potsdamschen Bau 9000 Rthlr.

In Insterburg haben wir vor 4000 Rthlr. ein neu Salzhaus gebauet vor so und so viel Last Salzes.

Im Clevischen hat die Kammer mit den 6000 Rthlrn. Remissionsgelder nicht auskommen können wegen des entstandenen Wasserschadens, und hat also das General- ꝛc. Directorium nachzahlen müssen 2000 Rthlr.

Im Mindenschen und Ravensbergischen sind wegen neuer Verpachtung des Amts Petershagen und Reluirung eines Erbzinses, auch Erbauung einer Mühle und eines Brauhauses angewandt 10000 Rthlr. Das Amt hat getragen 5000 Rthlr., jetzo giebt es nach dem neuen Anschlage 7000 Rthlr., ergo ist das Capital wohl angeleget.

In Preußen am Hetzgarten zu bauen 60 Rthlr.

Vor Wolfszeug 500 Rthlr., 100 Rthlr. vor Bauerpferde, die auf des Königes Reise umgefallen.

Vor 7 Familien nach Preußen zu senden 40 Rthlr.

Noch vor einen Hofmeister 10 Rthlr.

Noch vor zwei Schäfer 80 Rthlr.

Diäten vor die Mindische Domänencommission 800 Rthlr., und so weiter.

Aller dieser Ausgaben sind Wir so müde als einer der sie mit Löffeln gefressen hätte, zumal da Wir in Zeit von 2 Jahren

Digitized by Google

große Summen ausgegeben, ohne daß Wir noch einmal wissen, was Wir davor wiederbekommen sollen.

Der Schluß davon ist dieser, daß das General- ꝛc. Directorium nicht einen Pfennig ausgeben soll, ehe und bevor selbiges nicht reiflich überleget hat, ob es nothwendig oder nützlich sei und ob Wir davon Schaden oder Profit haben.

§ 10. Wann etwas neues gebauet werden soll von Dörfern und Vorwerkern, prätendiren Wir, daß Uns solches 10 Procent eintragen müsse, sonst ist dergleichen Verbesserung nichts.

§ 11. Von mehrbesagten 250000 Rthlrn. sollen auch jährlich 2000 Rthlr. angewendet werden zu Körnung der wilden Sauen.

Art. 21.

Wegen der Molestienkasse.

§ 1. Das General- ꝛc. Directorium hat mit den Provinzialcommissariaten und -Kammern wohl zu überlegen, ob es leichter und zum Soulagement der Unterthanen besser sei, die Vorspann in natura zu geben, oder das Molestiengeld zu zahlen. Was darunter am besten und profitablesten zu sein befunden werden wird, solches muß das General- ꝛc. Directorium zur Regel setzen und einführen.

§ 2. Die Provinzialcommissariate und -Kammern sollen keine freie Vorspannpässe geben, auch keine Vorspann fourniret werden als bloß und allein auf die Pässe, so Wir höchsteigenhändig unterschrieben.

§ 3. Hat jemand von Unseren Bedienten auf Unsern Befehl oder sonst in Unserem Dienst zu reisen, so sollen diejenige, welche aus Unseren Magazinen Futter oder aus Unseren Kammern Fouragegeld bekommen, sich davor die Vorspann selbst anschaffen.

§ 4. Wem aber kein Futter noch Fouragegeld gereichet wird, dem soll, wann er Unserer Angelegenheiten halber in die Provinzien reisen muß, die nöthige Vorspann fourniret werden.

§ 5. Es soll sich aber niemand, bei Vermeidung Unserer höchsten Ungenad, unterfangen, mehr denn 4 Vorspannpferde auf einmal zu nehmen. Die Fiscäle sind auch nachdrücklich anzuweisen,

Digitized by Google

daß sie ganz genau darauf Acht geben und vigiliren müssen, damit die Contravenienten zu gehöriger Strafe gezogen werden können.

§ 6. Wann etwas von hier nach Preußen oder von dort nach Unseren hiesigen Landen gesandt wird, so muß solches, so viel als thunlich ist, zu Wasser über Stettin geschehen, um die Fuhren dadurch zu menagiren.

Art. 22.

Postwesen.

§ 1. Bei dem Postwesen muß das General- ꝛc. Directorium genau examiniren, ob alle Postinstructiones, -Edicta und -Reglemente gut sein und observiret werden, imgleichen, ob das Postwesen nicht mit wenigern Bedienten als bisher zu unterhalten stehe. Was in einem oder andern Punkt zu verbessern oder vor Unsern Dienst und höchstes Interesse avantageuser einzurichten möglich ist, solches muß das General- ꝛc. Directorium mit äußerster Sorgfalt pflichtmäßig beobachten.

§ 2. Ueber die reitende Posten sowohl als über die fahrende soll das General- ꝛc. Directorium genaue und scharfe Aufsicht führen, damit die Wagenposten alle Stunden eine Meile fahren, die reitende Posten aber alle Stunden $^{3}/_{4}$ Weges reiten müssen, und zwar nicht weniger in gutem als schlimmen Wetter.

§ 3. Man muß auch an Seiten des General- ꝛc. Directorii auf eine bessere Einrichtung der Extraposten bedacht sein, damit die Passagierer nicht aufgehalten, sondern geschwinder als bisher befodert werden mögen.

§ 4. Woferne an einigen Orten neue Stationes gemacht werden können, dergestalt, daß Unsere Postrevenüen dadurch verbessert werden, so muß man es daran nicht ermangeln lassen.

§ 5. Absonderlich müssen in Preußen so viel Postwagen angeleget werden, daß man bequemlich von einem Ort zum andern kommen könne, wie in der Kurmark.

§ 6. In Preußen sollen Unsere Postbediente hinfüro nicht mehr so theuer bezahlet werden wie in Unseren übrigen Provinzien,

Digitized by Google

weilen in Preußen die Fourage und alles übrige wohlfeiler zu haben, als es in Unseren übrigen Landen nicht angeschaffet werden kann; derowegen auch die Taxe der mit dem ordinären Postwagen oder mit Extraposten gehenden Passagiers nicht so hoch sein muß als hier zu Lande.

Art. 23.

Wegen des Salzwesens.

§ 1. Das Salzwesen in Unserm Königreich, Provinzien und Landen brauchet einer besseren Einrichtung so nöthig als einige Sache in der Welt, maßen bisher viel Fudeleien dabei vorgegangen, die Tonnen nicht recht gepackt noch voll gemacht und daher beständige und vielfältige Klagden geführet worden, so daß Wir Uns immer necessitirt gesehen, die Tonnen wieder füllen zu lassen, anderer bei dem Salzwesen bisher vorgegangenen Leichtfertigkeit nicht zu erwähnen.

Es muß demnach das General- ꝛc. Directorium eine seiner größesten Sorgen mit unermüdetem Fleiß dahin richten, wie das Salzwesen zu Beforderung Unseres höchsten Interesse besser zu reguliren und auf einen guten, beständigen und solchen Fueß zu setzen, daß Wir daraus so viel Nutzen und Vortheil, als immer möglich, haben, hingegen alle bei dem Salzwesen bisher angemerkte oder noch weiter zu decouvrirende Betrügereien und Unterschleife gänzlich abgeschaffet werden mögen.

§ 2. Damit auch weder Lüneburgisches, noch Polnisches, noch Französisch Salz in Unserm Königreich Preußen, auch übrigen Provinzien und Landen weiter eingeführet werde, und weshalb zu Vermeidung aller Unterschleife und des Uns dadurch zuwachsenden Schadens das General- ꝛc. Directorium alle nur ersinnliche Präcautiones nehmen muß, so soll durch ein in Unserm höchsten Namen in Unserm Königreich Preußen, auch übrigen Provinzien und Landen zu publicirendes Edict alle Einfuhre des fremden Salzes bei Strafe des Galgens verboten werden.

§ 3. Auf dem Obersalzfactor Valenkamp soll auch gute Acht gegeben werden, damit derselbe bei dem Salzwesen nicht mehr so schalten und walten könne, wie er bisher gethan.

Digitized by Google

§ 4. Wir haben nicht ohne großes Mißvergnügen und Nachdenken angemerket, daß der Salzetat von Trinitatis 1722 weniger trage als der Salzetat von Trinitatis 1721, da doch anno 1722 nicht weniger Leute in Unseren Landen gelebet als anno 1721, vielmehr sofort erwiesen und dargethan werden kann, daß anno 1722 6 bis 8000 Seelen, und zwar eher mehr als weniger, in Unseren Landen gewesen als anno 1721, wozu noch der Preußische Salzdebit gekommen und also ganz unbegreiflich ist, woher der große Ausfall bei Unserer Salzkasse rühre. Dahero auch das General- ꝛc. Directorium hierauf ein wachendes Auge haben, alles, und zwar nicht weniger die kleine als große Factoreien, schleunig untersuchen, durchgehends eine bessere und profitablere Einrichtung machen und allem Unterschleif und Defraudationen ein vor allemal zulänglich vorbauen, nicht aber herkommen und Uns weismachen soll, diese oder jene Provinz hat in diesem Jahr nicht so viel Salz nöthig als im vorigen Jahr; wie man Uns wegen des Halberstädtischen zu persuadiren gesuchet, da doch im Halberstädtischen, Gott sei Lob und Preis! keine Peste gewesen und man daselbst im Jahr 1722 so viel Salz nöthig gehabt zu fressen und zu consumiren, als anno 1721.

§ 5. Das General- ꝛc. Directorium wird auch gute Acht geben müssen, damit die zu dem Salzcommercio und Cocturen in Unseren Landen gehörende Gebäude in gutem Stande erhalten, aber nicht so sehr große Baukosten wie bisher dazu verwendet werden, maßen dieselbe zeithero meist die Halbscheid Unserer Salzrevenüen absorbiret haben.

§ 6. Es wird auch das General- ꝛc. Directorium mit unermüdeter Application sich dahin zu bearbeiten haben, damit das Salzcommercium aus Unseren nach fremden Landen so weit, als immer möglich, extendiret und absonderlich in Schlesien, Franken und Polen völlig etabliret und in specie die Polen, so weit es immer sein kann, engagiret werden mögen, Unser Salz aus Preußen zu nehmen. Dieser Punkt ist vor Unser höchstes Interesse von sehr großer Wichtigkeit, und muß das General- ꝛc. Directorium alle Maschinen und Ressorts spielen lassen, um denselben zum Stand zu bringen.

Digitized by Google

Wann es damit succediret, hat Uns das General- ꝛc. Directorium wegen Anrichtung neuer Cocturen alsdann Vorschläge zu thun, maßen Wir in Unseren Landen Salzquellen genug haben, so daß, wann Wir nur den Debit hätten, Wir ganz Teutschland mit Salz verlegen könnten.

§ 7. Das General- ꝛc. Directorium soll auch durch den Major Possen gründlich und genau examiniren lassen, ob von dem Kohlenbergwerk zu Wettin nicht mehr Ausbeute könne gewonnen werden als bis hieher. Denn obzwar dieses Bergwerk jetzo nicht mehr als jährlich 20000 Thlr. Pacht giebet, so sind Wir doch persuadiret, daß es 30000 Thlr. tragen kann.

Man will zwar vorgeben, daß es mit diesem Bergwerk bald aus sein werde, Wir sind aber des Gegentheils versichert, und daß bei Wettin überall Steinkohlen zu finden sein, und muß solches durch den Major Possen examiniret werden.

Art. 24.

Münzwesen.

Dieweilen bekannt, daß das Münzwesen in Unseren Landen in sehr großer Decadenz gerathen, so sind Wir auch billig darauf bedacht, wie demselben wieder aufzuhelfen, und befehlen Wir demnach Unserm General- ꝛc. Directorio allergnädigst, den Münzrath Halter von Magdeburg kommen zu lassen und mit demselben zu überlegen, wie man in Berlin und Magdeburg des Jahres bis zu 300000 Thlr. an 2Gr. und 8Gr.-Stücken münzen können.

Es hat sich das General- ꝛc. Directorium diese Sache ihrer großen Importanz nach auf alle Weise recommandiret sein zu lassen, und wann Wir gleich jährlich ein paar tausend Thaler darauf verwenden müßten, so würden Wir doch frisch Geld ins Land bekommen.

Art. 25.

Das Mühlenwesen betreffend.

§ 1. Das Mühlenwesen findet sich in Unserm Königreich Preußen und sämmtlichen Provinzien in sehr schlechtem Stande, absonderlich aber in Preußen und in der Kurmark; in Preußen, weil

Digitized by Google

daſelbſt meiſtentheils mit Querlen gemahlen wird, in der Kurmark aber, weilen Unſere daſelbſt auf den Grenzen wohnende Unterthanen, auch aus Berlin, nach Sachſen, nach Mecklenburg und ins Anhaltiſche zu mahlen gehen. Es hat alſo das General- ꝛc. Directorium mehr Mühlen, ſowohl an Wind- als Waſſermühlen, anlegen zu laſſen, abſonderlich auch bei Berlin und Potsdam, damit Unſere Unterthanen, wie ſie bisher an vielen Orten neceſſitiret geweſen, nicht weiter nöthig haben mögen, 4 à 6, auch wohl 8 Meilen zur Mühle zu fahren.

§ 2. In der Kurmark in specie ſollen dieſes Jahr 1723 ſo viel Mühlen angeleget werden, daß es in Zeit von 12 Monat daſelbſt an Mühlen nicht fehlen möge, und ſoll alsdann niemand von Unſeren Unterthanen, bei Confiscation des Korns und Mehls, weiter nach Sachſen, Mecklenburg oder Anhalt mahlen gehen.

Art. 26.

Brauweſen.

§ 1. Es hat das General- ꝛc. Directorium dem Kammerdirectori Hünecke Specialcommiſſion zu ertheilen und das Brauweſen in Unſeren ſämmtlichen Provinzien und Landen durch gute und vernünftige Einrichtungen in beſſeres Aufnehmen zu bringen, geſtalt er dann in specie Vorſchläge zu thun, wie auf Unſeren Preußiſchen und Kurmärkiſchen Aemtern gut Bier zu brauen, welches demjenigen gleichkomme, ſo auf Unſeren Potsdamiſchen und Oranienburgiſchen Aemtern gebrauet wird und dergleichen Bier auch in Unſeren Städten Königsberg in Preußen, Tilſit, Raſtenburg, Heiligenbeil und Inſterburg, Bartenſtein und Holland, Bütow und Cöslin, Colberg, Stargard, Stettin, Anklam, Paſewalk, Prenzlow, Brandenburg, Ranen, Belitz, Frankfurt, Spandow, Treuenbrietzen, Fürſtenwalde, Züllichau, Soldin, Landsberg an der Warthe und Droſſen gebrauet werde.

§ 2. Die Provinzialcommiſſariate ſollen gegen die Kammern wegen der Brauereien und Branntweinbrennereien keine Proceſſe weiter führen, ſondern es wird das General- ꝛc. Directorium bloß auf dasjenige zu ſehen haben, bei welchem Wir den meiſten Profit finden können, es mag vor eine von Unſeren Kaſſen bekommen,

Digitized by Google

welche es will, wann Uns nur davon ein reeller und kein windiger Vortheil zufließet. Die Kriegeskasse gehöret ja niemand anders als dem König in Preußen, die Domänenkasse desgleichen; Wir hoffen auch, daß Wir allein derselbige sind und keinen Vormund oder Coadjutorem nöthig haben. Wir wiederholen auch dannenher hiedurch nochmalen ernstlich, daß Unser General- ꝛc. Directorium die Sachen dergestalt führen solle und müsse, daß sich am Ende allemal ein solides Avantage vor Uns finde und Unsere Einkünfte wirklich und in der That verbessert und augmentiret werden. Von allen auf Wind und blauen Dunst hinauslaufenden Principiis aber muß man bei ermeldtem Directorio sowohl als bei den Provinzialcommissariaten und -Kammern gänzlich abstrahiren, auch allen Zank und Streitigkeiten, als wodurch Unser Dienst und Interesse gar nicht befodert, sondern vielmehr demselben aufs äußerste geschadet wird, ein vor allemal abstehen, mit einander in guter Harmonie und Einigkeit leben und gesammter Hand mit unermüdetem Fleiß und Eifer dasjenige zu stiften und zuwege zu bringen suchen, was zu Unserm wahren Interesse und um Unsere Lande und sämmtliche Unterthanen in guten und stets blühenden Zustand zu setzen, einigergestalt diensam und ersprießlich erachtet werden kann; welchenfalls und wann beides die Commissariate und Kammern sich einmal diesen Zweck vorgesetzet und auf dessen Erreichung alle ihre Sinne und Gedanken richten, sie alle Hände voll zu thun und, um sich zu amüsiren, nicht nöthig haben werden, mit Processen gegen einander zu Felde zu ziehen. Aber die arme Juristen, die arme Teufels, werden bei dieser neuen Verfassung so inutil werden wie das fünfte Rad am Wagen.

§ 3. Wegen der Processe, so die Provinzialcommissariate gegen die von Adel führen, decidiren Wir hiedurch von neuem und setzen, ohne daß Wir es deshalb weiter auf Processe ankommen lassen wollen, ein vor allemal zum beständigen Fundament und principio regulativo, daß wer da bis 1713 die Braugerechtigkeit 50 Jahrlang exerciret hat und solches gehörig erweisen kann, darbei geschützt und mainteniret werden, wer aber nicht 50 Jahr bis 1713 gebrauet, die Braugerechtigkeit auch nicht in seinem Lehnbrief hat, sich des Brauens enthalten soll, und zwar bei Strafe scharfer Execution. Die Domänenprocesse sollen im Magdeburgischen gegen

Digitized by Google

diejenige Edelleute, die sich weigern, den Lehnscanonem zu entrichten und deshalb an den Reichshofrath appelliret haben, mit dem äußersten Rigueur fortgesetzet, auch eben diesen renitirenden Edelleuten von Unserm Magdeburgischen Commissariat allerhand Chicanen gemacht und ihnen solchergestalt der Kitzel vertrieben werden, gegen ihren angeborenen Landesherrn und Obrigkeit an dergleichen frevelhaftes und gottloses Beginnen weiter zu gedenken, geschweige denn selbiges wirklich vorzunehmen und auszuführen.

Art. 27.

Wegen der Domänencommissionen.

§ 1. Wann Wir Domänencommissiones in die Provinzien senden, um den Zustand Unserer dasigen Domänen zu untersuchen und, welchergestalt dieselbige zu verbessern oder aber bei neuen Verpachtungen neuer Vortheil vor Unser Interesse zu stiften sein möchte, zu examiniren, und diese Domänencommissiones alsdann zu dergleichen Meliorationen Vorschläge einsenden, so müssen dieselbe durch das General- ꝛc. Directorium collegialiter auf das genaueste untersuchet werden und zwar nicht nur, ob der Vorschlag an und vor sich selbst practicable, sondern auch insonderheit, ob Wir, wann der Vorschlag ins Werk gesetzet werden sollte, einen reellen Vortheil davon haben würden, ohne an den Revenüen und Prästandis hinwieder, wo nicht mehr, zum wenigsten ebenso viel, als die ganze Verbesserung eintragen kann, zu verlieren, auch wohl gar die auf solche prätendirte Meliorationes verwendete Kosten vergebens spendiret zu haben. Zum Exempel, eine Domänencommission will Verbesserung am Amte Schönhausen stiften durch ein daselbst anlegendes Brauhaus.

Die dazu erfoderte Gebäude und Braugeräthe kosten 2000 Thlr.

Die Pachtgelder vom Brauhause tragen jährlich 1500 Thlr. Von solchen Pachtgeldern gehen ab die Interessen von obigen 2000 Thlrn., thut à 5 Procent 100 Thlr.

Diese 100 Thlr. von den 1500 Thlr. Pachtgeldern abgezogen, bleibet Pachtgeld 1400 Thlr.

Hingegen litten Wir wegen dieses neuen Brauhauses bei der Stadt Bernau an der Accise 1400 Thlr. Schaden.

Digitized by Google

So würde nicht allein die ganze Verbesserung Wind sein, sondern Wir auch die ganze Summe der auf die Gebäude und Braugeräthe verwandten 2000 Thlr. vor nichts und umsonst ausgegeben haben, maßen Wir von den 2000 Thlrn. nur 5 Procent hätten, ohne zu rechnen, was Gebäude und Braugeräthe, auch der Brauer zu unterhalten kosten, welches den ganzen Vortheil absorbiren und Wir noch Schaden dazu haben würden.

§ 2. Die Domänencommissiones müssen derowegen instruiret und angewiesen werden, sich dergleichen windichten Vorschlägen ein vor allemal gänzlich zu enthalten, auch, ehe sie etwas proponiren, solches vorher reiflich zu überlegen, weil sie in loco am besten urtheilen können, ob und wie weit dieses oder jenes practicable und Unserm höchsten Interesse zuträglich sei.

§ 3. Das General- ꝛc. Directorium muß es aber keineswegs auf der Domänencommission Vorschläge bloßerdinges ankommen lassen, sondern auch vor sich selbst alles und jedes auf das genaueste ponderiren und alsdann erst mit Beifügung seines Gutachtens zu Unserer allergnädigsten Entschließung von der Sache an Uns berichten.

Art. 28.

Wegen Erkaufung der Güter.

§ 1. Findet sich Gelegenheit, ein considerables Stück Guts vor Uns zu kaufen, so verstehet sich von selbst, daß vor allen Dingen das General- ꝛc. Directorium ganz genau untersuchen müsse, ob der Kauf profitable vor Unser Interesse sei oder nicht, imgleichen, ob nicht etwas bei dem Gut zu verbessern, wodurch selbiges nachgehends mit mehr Avantage genutzet werden könne, als jetzo.

§ 2. Wann diese mit allem Fleiß zu verrichtende Untersuchung vorhergegangen, hat Uns das General- ꝛc. Directorium von solchem zu verkaufendem Gut sowohl den neuen Kaufanschlag als auch den neuen Pachtanschlag allerunterthänigst einzusenden, alsdann Wir gedachtem Directorio darüber Unsere Intention und Willensmeinung wissen lassen wollen.

§ 3. Wir sind aber nicht Willens, Unser Geld zu zersplittern, und soll kein Gut vor Uns gekauft werden, das nicht zum wenigsten

Digitized by Google

2000 Thlr. Interesse bringet und also ein Capital von 40000 Rthlr. werth sei, und je wichtiger ein Gut ist, je lieber soll es Uns sein, wann es auch bis zu 150000 oder 200000 Thaler an Capital hinanginge.

§ 4. Wann auch durch Erkaufung eines Guts von geringerem Preise eines von Unseren Aemtern dergestalt verbessert werden könnte, daß Wir nicht allein die Zinsen von dem vor das erkaufte Gut gegebenen Gelde zu genießen hätten, sondern auch das Amt, zu welchem dergleichen, obschon geringes, Gut geschlagen, auch an anderen Revenüen mehr als bisher tragen könnte, so ist der Kauf gut, und muß man denselben nicht aus Händen gehen lassen.

§ 5. Das General- ꝛc. Directorium hat sich auch zu bemühen, daß es Uns Gelegenheit verschaffe, alle Jahr 2 à 3 Capitalgüter von 100000 bis 150000 Thlr. im Magdeburgischen zu kaufen; wann auch der Kauf so zu treffen, daß Wir von dem Capital 5 Procent richtig bekommen, und, daß solches also sei, Uns klärlich dargethan und angewiesen werden kann, so wollen Wir die zu einem solchen Kauf erfoderte Gelder sofort assigniren lassen.

Art. 29.

Wegen der Stutereien.

§ 1. Wir befehlen hiermit dem General- ꝛc. Directorio allergnädigst, die Stutereien des Amts Rosenburg und in Pommern eingehen zu lassen, die an beiden Orten in Unseren dasigen Gestüten befindliche beste Stuten und Beschäler nach Preußen zu schicken und hingegen aus dem Preußischen Gestüte die schlechtesten zu verkaufen.

Durch solche Aufhebung gedachter Pommerischen und Rosenburgischen Stutereien werden Unsere Pommerische Aemter, wo Stutereien sein, imgleichen das Amt Rosenburg höher als bisher verpachtet werden können, da Wir jetzo von diesen Stutereien keinen Vortheil, sondern nur große Unkosten haben und aus denselben kein Pferd ziehen, das Uns tragen kann oder Uns nutze ist.

§ 2. Mit den Stutereien in Preußen soll die daselbst anwesende Domänencommission es dergestalt einrichten, daß auf solchen Stutereien 600 Stuten, 200 zuwächsige und güste, und also zusammen 800 Stuten gehalten werden.

Digitized by Google

§ 3. Was über solche Zahl ist, und zwar die schlechte, plumpe kutschpferdige Stuten, soll verkauft werden.

§. 4. Das General- ꝛc. Directorium hat auch die Preußische Domänencommission zu instruiren, daß selbige eine rechte Verfassung wegen der Stutereien mache, damit die Stutereien denen Beamten und Pächtern, hingegen aber auch die Beamte und Pächter den Stutereien keinen Eingriff thun, sondern die Vorwerker und Stutereien dergestalt eingerichtet werden, daß beide mit einander Bestand haben können.

§ 5. Die Preußische Domänencommission soll auch so viel Heu und Stroh vor diese 800 Stuten und Fohlen assigniren, als sie nothwendig brauchen; was sie aber nicht nothwendig brauchen, muß retranchiret werden, und soll Uns davor die Commission responsable sein.

§ 6. Mehrbemeldte Preußische Domänencommission hat auch wegen Unsers Königsbergischen Marstalls eine bessere Verfassung zu machen, daß mit dem Futter recht hausgehalten werde und sie damit auskommen könne, ohne daß Wir nöthig haben nachzuschießen.

§ 7. Wegen Herausbringung der jungen Pferde aus Preußen wird nöthig sein, eine rechte Ordnung zu machen, und hat das General- ꝛc. Directorium deshalb das nöthige zu verfügen.

Art. 30.

Wegen zu verschaffender prompten Bezahlung der Contributiones und Domäneneinkünfte.

§ 1. Die Bezahlung der Contributionen sowohl als der Pachtgelder muß zu der gesetzten Zeit richtig und wohl ohne den allergeringsten Abzug erfolgen, und werden Wir deshalb keine Excuse annehmen, sie habe Namen, wie sie wolle, es sei dann, daß Unsere Provinzien und Lande oder derjenige Ort, woselbst die Quartalgelder ausfallen und zurückbleiben, mit Generalmißwachs, Pestilenz, Krieg oder Feuer, welches der Höchste in Gnaden verhüten wolle, heimgesuchet wird.

§ 2. Damit die Amtleute und Pächter ihre Quartalgelder, sobald dieselbe fällig, ohnfehlbar einsenden müssen, so soll das

Digitized by Google

General- ꝛc. Directorium die Kammer instruiren, daß ein jeder Kammerrath in den Provinzien die Bezahlung der Pachtgelder bei den Aemtern, die zu seinem Departement geschlagen sind, unabläßig und ernstlich urgire.

Sollte daran der geringste Mangel erscheinen, und der Pächter hielte mit der Zahlung seiner Quartale nicht richtig ein, so soll Uns nicht nur die ganze Kammer, sondern auch absonderlich der Kammerrath, in dessen Departement das Amt gehöret, imgleichen der Land- und Kammerrentmeister davor haften, und zwar alle vor einen und einer vor alle.

§ 3. Den Pächtern muß nach verflossenem Quartal nicht mehr als zehen Tage Dilation gegeben, auch nicht eine Stunde länger indulgiret, sondern, wofern alsdann die Zahlung nicht sofort erfolget, unverzüglich mit der Execution verfahren werden.

§ 4. Damit auch die Beamte und Pächter keine Ausflüchte haben mögen, wodurch sie die zurückbleibende Zahlung entschuldigen könnten, so haben Wir schon oben verordnet, daß die Beamte und Pächter nicht das geringste mit den Baurechnungen zu thun haben, auch keine Assignationes, sie sein von wem oder zu was Behuf sie wollen, wann es selbst von Uns angewiesen wäre, auf ihre Pachtgelder annehmen, viel weniger dieselbe zahlen, sondern quartaliter die ganze Summe der alsdann von ihnen zu bezahlenden Gelder, baar, unverkürzt und ohne daß ein Dreier daran fehlet, zur Landrentei abliefern und, daß solches also geschehen, in der ihnen darüber zu ertheilenden Landrenteiquittung ausdrücklich attestiret, die Forstrechnungen auch von den Amtsrechnungen ganz separiret werden sollen, und hat es auch dabei sein unveränderliches Bewenden.

§ 5. Gleichfalls haben Wir bereits oben declariret, welchergestalt Unsere Willensmeinung sei, daß alle Fixa, sie haben Namen, wie sie immer wollen, und was sonst nicht verpachtet gewesen, Unsere Holzungen allein ausgenommen, sollen verpachtet werden; das General- ꝛc. Directorium wird auch bemühet sein, die Sache auf solchen Fuß unverzüglich einzurichten und in Zeit vom Monat Februarii 1723 bis Luciä 1723 alles solchergestalt zu verpachten.

Dieweil aber die Fixa größesten Theils in den beiden mittleren Quartalen einzukommen pflegen und es vielleicht schwer halten wird,

Digitized by Google

Pächter zu finden, welche den Vorschuß wegen der Fixorum zu thun im Stande oder Willens sein möchten, so müssen zwar die Kammern, um die Pächter dahin zu disponiren, allen möglichen Fleiß anwenden, falls es aber nicht succediren wollte, so hat das General- ꝛc. Directorium die Zahlung mit den Kammern auf folgenden Fuß zu reguliren, als exempli gratia:

Pommern bringet jährlich an Kammerrevenüen vermöge Etats 120000 Thlr., die da an die Domänenkasse müssen abgeliefert werden.

Die Zahlung von der Kammer soll folgendergestalt geschehen:

Von Trinitatis bis Crucis	20000 Thlr.
Von Crucis bis Luciä	25000 „
Von Luciä bis Reminiscere	35000 „
Von Reminiscere bis Trinitatis inclusive der Forstgefälle	40000 „
Summa	120000 Thlr.

Solchergestalt müssen diese 120000 Thlr., wann der Etat um ist, richtig bezahlet sein.

Die Quartalbalancen sollen auch nach diesem Schemate eingerichtet, aber in denselben nichts mehr angesetzet werden, als was ihnen vor das currente Quartal zu entrichten vorgeschrieben.

§ 6. Die Quartalgelder aus den Landrenteien müssen den dreißigsten Tag nach Verfließung des Quartals in Berlin an die Generaldomänenkasse geliefert sein.

§ 7. Wofern aber den dreißigsten Tag nach dem Quartal die Quartalgelder bei dem Rendanten Kühtz nicht eingekommen wären, so soll das General- ꝛc. Directorium, absonderlich aber die fünf dirigirende Ministri und die Membra desjenigen Departements, welches nicht richtig zahlet, Uns davor responsable sein.

§ 8. Den fünfunddreißigsten Tag nach Verfließung des Quartals soll Uns von den Kassen eine solche Balance wie das hiebeigefügte Schema zeiget, eingesandt und, wann ja etwas hier oder dar ausfallen sollte, eine sehr valable Raison angeführet werden, maßen Wir andere als dergleichen anzunehmen, keinesweges gemeinet sind.

Digitized by Google

§ 9. Die Forstgelder müssen insgesammt das letzte Quartal einkommen, und bleibet Uns sowohl der Oberjägermeister als die ganze Jägerei nebst den Kammern davor responsable.

§ 10. Die andere prompte Gefälle haben keiner Excuse nöthig.

§ 11. Die Kammern sowohl als die Generaldomänenkassen sollen nicht ein Quartal noch ein Jahr ins andere werfen. Wir wollen so viel sagen. Wann zum Exempel noch Reste von vorigem Jahr übrig geblieben und man dieselbe nähme, um damit ein Quartal von diesem Jahre zu bezahlen, so würde solches allerhand Confusiones geben und in der That das Quartal nicht bezahlet sein, weil es mit Resten abgeführet wäre.

Wann aber das Jahr geschlossen und die Kammern nicht alles bezahlen können, sollen derselben Restanten unter die Arreragen gesetzet werden.

§ 12. Das General- ꝛc. Directorium wird auf obiges sonder Zweifel einwenden, der Kornpreis wäre schlecht und unter der Kammertaxe, das Getreide gelte nichts, alle Denrées blieben den Pächtern auf dem Halse und könnten nicht debitiret werden.

Aber die Antwort darauf ist diese, daß, wann das General- ꝛc. Directorium nur erstlich alles fremde Getreide, Butter und Käse, Bier und Branntwein impostiret, jetzt angeführter Einwurf sehr wegfallen werde, indem das eine mit dem andern die Pächter und Wirthe aushelfen muß.

Wann es lauter theure Jahre gäbe, so hätten Wir Unsere Domänen sehr wohlfeil und schlecht verpachtet, aber eben um deswillen sind die Pachtungen von vielen Jahren her eingeführet und fast in ganz Europa der Administration der Güter von verständigen Cameralisten vorgezogen worden, weil bei denselben ein Jahr das andere übertragen kann.

Den Pächtern ist nicht versprochen, daß es immer theure Zeit sein soll, sie haben auch leicht erachten können, daß ihnen solches niemand zu prästiren im Stande wäre.

Hingegen haben die Pächter in ihren Contracten sich zu richtiger Zahlung verbindlich gemacht, ohne dabei zu conditioniren, ob es theure oder wohlfeile Jahre sein müssen, und sind ihnen bloß die

Digitized by Google

casus fortuiti gut zu thun versprochen, denn die theure Jahre die wohlfeilen Jahre übertragen müssen.

Woferne man gegen die Pächter so indulgent sein wollte, wie Unsere Kammern bisher gegen dieselbe sich erwiesen, so wäre ja die Administration besser, aber das Verpachten ist darum in der Welt zur Methode genommen, damit man seine Güter besser nutzen und vor deren Ertrag baares Geld bekommen, auch prompt bezahlet werden möge, und nicht nöthig habe, weitläuftige Rechnungen über die Administration der Güter zu haben.

Wann man aber die Pächter nicht zu rechter Zeit bezahlen lässet, werden sie negligent und depensiren ihre vor die Pacht zu zahlen habende Gelder; sie laufen ihnen durch die Finger oder sie negotiiren auch wohl damit und leihen dem einem hier, dem anderen da etwas davon. Wann dann einer von denselben umwirft, so gehet der Pächter mit über den Haufen und kann seine Pacht nicht bezahlen, sondern es wird dieselbe inexigibel. Darauf muß dann des Pächters Caution angegriffen werden, und das Amt geräth in Mißcredit, ob wäre der Anschlag zu hoch gewesen, da doch die Schuld bloß und allein an der Kammer und an dem Kammerrath haftet, von dessen Departement selbiges Amt ist, indem beiderseits auf des Pächters Haushaltung nicht Achtung gegeben, noch ihm gehörig auf die Finger gesehen oder untersuchet haben, ob er auch alle Amtspertinentien so genieße, wie sie ihm in Anschlag gebracht, und ob er nicht auch zu reibe gelebt; welches, wann es die Kammer und der Kammerrath, von dessen Departement der Pächter ist, gesehen, dieselbe ihn gut zu wirthschaften hätten anhalten, auch ihm mit Rath und That an Hand gehen müssen. Hätten sie ihn zu rechter Zeit bezahlen lassen, würde er nicht übern Haufen gegangen sein.

Auf solche Weise muß das General- ꝛc. Directorium Unsere Domänen durch die Kammern in den Provinzien tractiren lassen, so werden dieselbe hoffentlich bald wieder in guten Stand gesetzet und dabei erhalten werden können, da dann das General- ꝛc. Directorium das meritum und den Dank von Uns, sonsten aber schwere Verantwortung deswegen haben wird. Sie können das Schenkenländchen zur Richtschnur nehmen, maßen Wir die Domänen und Oekonomie allda Selbst instruiret, nach den Principiis, so Wir durch die Experienz erlanget, und nicht aus Büchern gelernet haben.

Digitized by Google

§ 13. Damit auch die Pächter in Preußen einen ohnfehlbaren Debit von ihren Molkereien haben können und sie dadurch desto besser im Stande sein mögen, ihre Pacht richtig zu bezahlen, folglich ihnen die Excuse nicht übrig bleibet, als ob sie ihre Denrées nicht los werden könnten, so befehlen Wir dem General- ꝛc. Directorio hiedurch allergnädigst, mit der Preußischen Butter einen Handel anfangen und mit denen nach Preußen gehenden Salzschiffen en retour Butter, Käse und Wachs aus Preußen nach Berlin bringen zu lassen, auch die Berlinische Materialisten und Höker anzuhalten, daß sie die Preußische Butter ankaufen müssen Zu Beförderung dieses Handels wird nöthig sein, alle Böhmische, Holsteinische und Sächsische Butter mit starken Impositen zu belegen, und hat das General- ꝛc. Directorium deshalb das nöthige zu verfügen.

§ 14. So viel die Contributions- und Accisecinnahme betrifft, da muß beides, Contribution und Accise, jedesmal prompt beigetrieben werden, damit, wann der Monat zu Ende ist, die Assignationes an die Regimenter bezahlet werden können.

§ 15. Die Provinzialcommissariate sollen Uns auch davor responsable sein, wann die Gelder nicht richtig einkommen.

§ 16. Gedachte Commissariate müssen auch dem Rendanten in jeder Provinz fleißig auf seine Kasse Acht haben und den Accisekassen, wie auch den Kreiskassen keinen Bestand lassen, sondern selbigen immer einziehen, daß die Rendanten mit Unserm Gelde nicht negotiiren können.

Art. 31.

Wegen Abnahme der Rechnungen.

§ 1. Die Provinzialkammern und -Commissariate müssen angewiesen werden, mit dem Ende dieses Jahres alle zu ihrem Departement gehörende, Unsere Gelder betreffende Rechnungen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, abzunehmen.

§ 2. Und gleichwie Unsere allergnädigste Willensmeinung ist, daß vier Wochen nach Trinitatis des neuen Jahres das alte Jahr völlig geschlossen werden soll, so wird auch das General- ꝛc. Directorium mit Zuziehung einiger Membrorum von der Kurmärkischen Kammer

Digitized by Google

wohl zu überlegen haben, wie sowohl die Amts- als Forstrechnungen so kurz als immer möglich zu fassen sein.

§ 3. Von den Amtsrechnungen sollen, wie Wir schon oben allergnädigst befohlen, sowohl die Baurechnungen als die Forstrechnungen separiret eine jede Amtsrechnung aber so kurz zusammengezogen werden, daß sie auf zwei Bogen stehen und man solchergestalt, wann der Pächter nicht bezahlet, sofort sehen könne, wo es stecket. Es kommt auch ein Schema hiebei, woraus zu ersehen, wie die Amtsrechnungen wegen der Pachtzahlungen, wie auch wegen dessen, so in den Aemtern auszugeben und zu berechnen ist, eingerichtet werden sollen.

Wann es mit solchen Rechnungen auf solchen Fuß gesetzet wird, wie dann Unser ernstlicher Wille und Willensmeinung ist, daß solches sofort und ohnfehlbar geschehen soll, so wird es nicht die geringste Mühe kosten, alle und jede Rechnungen jährlich zu schließen, welches bisher, da die Rechnungen gar zu weitläuftig gewesen, nicht prästiret werden können.

§ 4. Die Generalrechenkammer muß auch fleißig dahin sehen, damit alle Rechnungen vier Wochen nach Trinitatis völlig abgenommen sein und von Uns die Generalquittung ertheilet werden könne.

Art. 32.

Wegen der Etats.

§ 1. Die Generalkriegesetate und die Generaldomänenetate, wie auch die Etate der Provinzialcommissariate und -Kammern sollen gemacht werden wie folget.

§ 2. Das General- ꝛc. Directorium muß bei Zeiten die Ordres an die Provinzialcommissariate und -Kammern ergehen lassen, daß sie die neue Etats auf das zukommende Jahr formiren und unterschreiben und sie an das Departement, wohin sie gehören, einschicken müssen, damit sie insgesammt im Monat Martio successivement einkommen.

§ 3. Sobald als einer von solchen Etats einläuft und derselbe exempli gratia zu dem Preußischen Departement gehöret, so wird er durch den dirigirenden Ministrum gedachten Departements

Digitized by Google

an die Geheimte Finanz-, Krieges- und Domänenräthe von Herold, Manitium und von Thielen gesandt, welche drei sich zusammenthun sollen, um solchen neu projectirten Etat mit dem Etate vom vorigen Jahr zu collationiren, ob nämlich in dem Project des neuen Etats alle Posten von Einnahme und Ausgabe des vorigen Jahres angesetzet oder ob etwas vergessen, absonderlich auch, wann etwas verbessert und darzu von obermeldten 250000 Thlr. eine Summe Geldes angewendet worden, solche Verbesserung und die daher fließende Vermehrung Unserer Einkünfte bei dem Etat auch wirklich in Einnahme geführet sei.

§ 4. Wann ein minus in der Einnahme sich findet, müssen die zu dem Ersten Departement gehörende Membra und, wann der Etat zu einem andern Departement gehöret, die dabei stehende Geheime Finanz-, Krieges- und Domänenräthe, welche bei solchem Departement bestellet sind, durch ihre geheime Correspondenten und Espions sich wohl informiren, ob die Raisons von dem minus valable sein oder nicht. In dem ersten Fall und wann sie nach Anweisung dieser Instruction solche Raisons von dem minus vor valable halten und versichert sind, daß sie es ihren Pflichten und Gewissen nach verantworten können, sollen sie es passiren lassen, sonst aber und wann sie die allegirte Raisons von dem minus nicht valable zu sein befinden, muß es durchaus nicht passiret werden.

§ 5. In der Ausgabe soll kein plus angesetzet, viel weniger den Kammern in Rechnung passiret werden ohne Unseren höchsteigenhändigen schriftlichen Befehl.

§ 6. Den Bauetat in den Aemtern hat das General- ꝛc. Directorium genau zu examiniren und zu streichen, damit er nicht so exorbitant sei als der vorige Magdeburgische Kammerbauetat, in welchem die Kammer 60000 Thlr. wegen des Aemterbaues und Reparationen angesetzet.

§ 7. Wir finden nöthig, hiebei zu erinnern, daß in Unseren Aemtern nichts gebauet werden soll, als was am allernothwendigsten und pressantesten ist, und müssen die Membra des General- ꝛc. Directorii über den Punkt, ob dergleichen Bau ohnumgänglich nöthig sei oder nicht, mit ihren Espions fleißig correspondiren, denn Wir

Digitized by Google

alle Jahr etwas, und nicht alles auf einmal, sondern, wie der Lateiner sagt, gradatim bauen wollen, damit die Summa der aufwendenden Baugelder moderat, und nicht so exorbitant sei, als sie bisher gewesen.

§ 8. Nachdem die bei dem Ersten Departement angeordnete Geheimte Finanz-, Krieges- und Domänenräthe oder, wann der eingesandte Etat zu einem andern Departement gehöret, von desselben Mitgliedern pflichtmäßig und wohl examiniret und alle und jede dabei vorkommende Umstände genugsam ponderiret worden, schicken sie den Etat an den dirigirenden Ministrum, in dessen Departement derselbe gehöret, und alsdann verfügen sich die fünf dirigirende Ministri nebst den Membris des Departements, davon der Etat ist, auf die Generalrechenkammer, um allda solchen Etat mit einander noch einmal durchzugehen und zu examiniren; wobei sie allerseits von neuem sorgfältig nachzusehen, ob die Einnahme recht sei, ob alles angesetzet, ob die geschehene Verbesserung und daher erfolgte Augmentation Unserer Revenuen, wie auch, wann ein Gut vor Uns angekaufet ist, ob auch desselben Einkünfte in Einnahme gebracht sein, wie auch, ob man etwa vor den Aemterbau zu viel stehen lassen, und was dergleichen bei Revidirung der Etate höchst nöthig zu considerirende Umstände mehr sind, deren keiner Unserer zum General- ꝛc. Directorio bestellter dirigirenden Ministrorum und übriger dazu verordneten Bedienten Vigilanz, Vorsichtigkeit und pflichtmäßigen Sorgfalt jemals echappiren muß.

§ 9. Wie es bei dem Ersten Departement mit Revidirung der Etate obangeführter Maßen gehalten werden soll, auf eben die Art muß auch in den übrigen Departements damit verfahren werden.

§ 10. Wann bei dem General- ꝛc. Directorio ein Provinzialetat fertig und adjustiret ist, so wird von ihnen die Balance gemacht, zum Exempel:

Preußen hat getragen von Trinitatis 1721 bis 1722 . 1000 Thlr.
von 1722 bis 1723 . . . . . 1200 „
ergo plus . . . . . 200 Thlr.

Solches rühret da und da her; die Raisons werden mit kurzen Worten angeführet.

Digitized by Google

§ 11. Mit der Ausgabe wird es eben also gehalten, ob nämlich plus oder minus vorhanden, und quare?

§ 12. Nach verfertigter solcher kurzen Balance wird dieselbe nebst dem Etat von den fünf dirigirenden Ministris unterschrieben, wie auch von den Assessoribus, zu deren Departement der Etat gehöret.

§ 13. Sobald der Etat solchergestalt bei dem General- ꝛc. Directorio fertig gemacht, soll derselbe Uns zugesandt werden, [alsdann Wir] solchen Selbst examiniren und nach Unserm allergnädigsten Willen und Wohlgefallen Unsere Confirmation darüber ertheilen wollen.

§ 14. Die fünf dirigirende Ministri sollen insgesammt vor die Etate bei allen Departements respondiren, die Membra aber weiter nicht als ein jeder vor sein Departement.

§ 15. Wo ein Kammerpräsident zu der Zeit, da die Etats in Berlin revidiret werden, daselbst gegenwärtig, soll derselbe bei Examinirung des Etats von der Provinz, in welcher er bestellet ist, mit zugezogen werden.

§ 16. Nachdem Wir die Etate zurückgesandt und Unsere allergnädigste Confirmation darüber ertheilet, haben die fünf dirigirende Ministri den Generalkriegesetat und den Generaldomänenetat, jeden a parte, auf einen Regalbogen setzen und die Einnahme und Ausgabe zusammenbringen zu lassen, und müssen sie alsdann auch davor haften, daß nicht mehr noch weniger von Einnahme und Ausgabe auf die Tabellen gesetzet werde, als die von ihnen vorhin aufgesetzte und nachgehends von Uns revidirte und confirmirte Etate in sich halten; wie sie denn auch wohl zuzusehen, ob die Particulieretate sowohl als die Generaletate richtig und accurat calculiret worden.

§ 17. Wann der Generalkriegesetat und der Generaldomänenetat in so weit zur Richtigkeit gebracht, sollen sich die fünf dirigirende Ministri acht Tage vor Pfingsten bei Uns melden und Uns solche beide Generaletats allerunterthänigst vorlegen. Finden Wir alsdann nichts dabei zu erinnern, werden Wir dieselbige confirmiren und unterschreiben, sonst aber, was Wir à propos zu sein ermessen, darin ändern.

Digitized by Google

§ 18. Die Exemplaria, so Wir unterschreiben, sollen die fünf dirigirende Ministri zu ihrer und der Generalkrieges- und Finanzkassen Nachricht behalten, ein Exemplar aber von jedem Etat muß von allen jetztgedachten Ministris unterschrieben und Uns allerunterthänigst eingeliefert werden, welches Wir verwahren und sie Uns davor responsabel sein sollen, ausgenommen wann, das Gott der Höchste in Gnaden verhüte! Generalviehseuche, Generalmißwachs, Krieg oder Pestilenz in allen Unseren Provinzien erfolgete.

§ 19. Dafern aber dergleichen Fléau,[1]) welches die unendliche Güte des Höchsten jederzeit von Uns, Unseren Landen und getreuen Unterthanen abwenden wolle! nicht über alle Unsere Provinzien und Lande sich erstreckete, sondern nur ein oder andere von denselben berührete, muß dasjenige, so in beiden mehrberührten Etaten angeführet ist, auch richtig einkommen.

§ 20. Aus obigem erhellet nun, daß die fünf dirigirende Ministri von allen und jeden Etats, welche bei dem General- ꝛc. Directorio formiret werden, eine exacte Connaissance haben müssen, und zwar um so viel mehr, weil sie vor dieselbe responsabel sind, die Geheimte Finanz-, Krieges- und Domänenräthe aber, imgleichen die bei des Directorii Kanzelei bestellte Geheimte Secretarien und Kanzellisten sollen weiter keine Etats zu sehen bekommen als die, so zu eines jeden Departement gehören. Besagten Geheimten Finanz-, Krieges- und Domänenräthen soll auch in ihren Eid und Pflicht inseriret werden, daß kein Departement dem andern communiciren noch entdecken wolle, was vor Einnahme bei jeglichem Departement seie, maßen Wir das secretum davon bloß und allein denen fünf dirigirenden Ministris anzuvertrauen allergnädigst gemeinet sind.

§ 21. Der Generalkriegesetat soll so gemachet werden, wie er bisher formiret gewesen, ausgenommen daß die ganze Einnahme und zugleich auch die ganze Ausgabe wegen der Bedienten, welche aus der Accise besoldet werden, mit angeführet werden muß, wie solches das Schema der monatlichen Extracte mit mehrern ausweiset. Zum Exempel, Preußen hat getragen 30000 Thlr. an Contribution

[1]) La Fléau = Geißel, Landplage.

Digitized by Google

und Accise; in Preußen bleibet wegen der Accisebedienten, Ausreuter und dergleichen Commissariatsbedienten 10000 Thlr., also ist zu der Generalkasse zu bezahlen 20000 Thlr.

§ 22. Wann es von der Zeit ist, da die monatliche Generalkassenetate und Domänenquartalextracte formiret werden müssen, sollen selbige von allen fünf dirigirenden Ministris des Dienstags Nachmittags auf der Generalkriegeskasse ajustiret und eingerichtet werden.

§ 23. Wegen des Tresors haben Wir es mit Unserm [Wirklich] Geheimten Etatsministro, auch Geheimten Finanz- und Krieges-, auch Domänenrath dem von Creutz und dem Hofrath von Luck allein zu thun.

§ 24. Bei Formirung des Generalkassenetats muß der Salarienetat zugleich revidiret werden.

§ 25. Dieweil auch auf Unseren Kammern hin und wieder Schulden haften, von welchen Wir Interesse bezahlen müssen, zum Exempel, 10000 Thlr. haften auf der Halberstädtischen Kammer, und die Zinsen werden an die Universität Frankfurt bezahlet, so geben Wir hiemit Unserm General- ꝛc. Directorio Zeit, binnen zwei Jahren alle Capitalien, so Wir schuldig, abzuführen, damit von solchen Schulden nichts mehr übrig bleiben möge, und wann von ihnen deshalb in Zeiten allerunterthänigste Erinnerung geschiehet, werden Wir die dazu nöthige Summen Geldes assigniren lassen.

§ 26. Die Rechnungen werden zwar insgesammt auf der Rechenkammer abgenommen, aber die Abnahme der Rechnungen von der Generalkrieges- und von der Generaldomänenkasse soll durch die fünf dirigirende Ministros, welche sich dazu ein paar Tage nehmen können, geschehen, und zwar vier Monat nach Trinitatis.

§ 27. Die darüber von Uns zu ertheilende Quittungen werden von denen fünf Ministris contrasigniret und nachgehends von Uns Selbst unterschrieben.

§ 28. Die Herren werden sagen, es wäre nicht möglich, aber sie sollen die Köpfe daran stecken, und befehlen Wir ihnen hiemit ernstlich, es sonder Raisonniren möglich zu machen.

Digitized by Google

Art. 32.

Wegen der Grenzsachen, imgleichen wegen Ausradung der Brücher und Moräste.

§ 1. Alle Grenzsachen, imgleichen die Ausradung der Brücher und Moräste sind in dem Ersten Departement von der Function Unsers Oberjägermeisters, auch Geheimten Finanz-, Krieges- und Domänenraths Frhrn. von Hertefeld, imgleichen, was die Forstsachen betrifft, und hat derselbe seinen Sitz und Stimme an der Tafel des Ersten Departements.

§ 2. Der Oberjägermeister soll alle Grenzirrungen reguliren, sowohl diejenige, welche Wir mit Unseren Edelleuten haben, als auch absonderlich die Streitigkeiten, so zwischen Uns und denen benachbarten Puissancen, auch Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs obschweben.

§ 3. Was die erste Gattung von Grenzirrungen betrifft, da soll der Oberjägermeister, auch Geheimter Finanz-, Krieges- und Domänenrath Frhr. von Hertefeld bei deren Regulirung selbst gegenwärtig sein, um die Grenzmale, welche unrichtig geworden, zurecht zu bringen und die unkenntlich gewordenen Grenzen zu renoviren. Daferne aber seine übrige in Unserm Dienst obhabende Geschäfte nicht zulassen wollen, diese Grenzsachen persönlich zu respiciren, muß solches von den Beamten und Forstbedienten, jedoch unter seiner Direction, besorget werden.

§ 4. Die zwischen Uns und den Benachbarten strittige Grenzen muß er, der Oberjägermeister Frhr. von Hertefeld selbst bereisen und alles in Person mit äußerstem Fleiß untersuchen und sich deshalb nicht auf die Bediente verlassen, sondern selbst darnach sehen, in allem aber, was diese Unsere mit denen Benachbarten habende Grenzstreitigkeiten belanget, ohne Communication mit Unserm Wirklich Geheimten Etats- und Kriegesministro dem von Ilgen nichts vornehmen, sondern darunter mit demselben überall de concert verfahren.

§ 5. Gleichwie aber bei Respicirung dieser Grenzsachen der Oberjägermeister Frhr. von Hertefeld eine exacte Connaissance von dem, was deshalb bisher ergangen und mit den Benachbarten ver-

Digitized by Google

glichen und ausgemachet ist, nothwendig haben muß, also wird auch besagter der von Ilgen dem Oberjägermeister auf desselben Verlangen alle dazu erforderte Acta, Recesse und Nachrichten aus Unserm Geheimen Archiv communiciren und verabfolgen lassen, damit er sich daraus informiren könne.

§ 6. Mit Unserem Hofjägermeister und Kurmärkischen Kammerpräsident Grafen von Schlieben muß der Frhr. von Hertefeld gleichfalls wegen der Grenzen in der Kurmark fleißig communiciren.

§ 7. Er hat auch an den Orten, wo es nöthig, Grenzkarten machen zu lassen.

§ 8. Er soll auch auf alle Weise urgiren und weder dem von Ilgen, noch auch dem General- ꝛc. Directorio Ruhe lassen, bis zuvorderst Unsere Grenzstreitigkeiten mit den Benachbarten und dann auch die, so Wir mit Unseren Edelleuten haben, völlig abgethan und in gute Ordnung und Richtigkeit gesetzet sein werden. Zu welchem Ende er dann von einem Ort, und zwar zuerst bei denen Grenzirrungen mit Kursachsen, den Anfang zu machen und damit so lange zu continuiren hat, bis alle und jede Grenzirrungen völlig applaniret und abgethan, jedoch auf eine solche Art und mit so vorsichtiger Application und pflichtmäßigen Sorgfalt, daß von Unseren Grenzen nicht ein Fußbreit vergeben, noch Unseren dabei concurrirenden hohen Gerechtsamen das allergeringste entzogen, vielmehr im Gegentheil Uns überall, so viel möglich, Avantage und Vortheil geschafft und zuwege gebracht werde.

§ 9. Alle Unsere Grenzsachen sollen binnen Zeit von zwei Jahren völlig abgethan und reguliret sein.

§ 10. Bei Bereisung Unserer Provinzien und derselben Grenzen hat der Frhr. von Hertefeld sich auch fleißig umzusehen, ob noch hier oder dar ein gutes Werk, als wie bei der Königs-Horste geschehen, zu machen sein möchte. Wann sich dazu bequeme Orte finden, wird er davon an Unser General- ꝛc. Directorium Rapport thun, selbiges aber die Sache collegialiter und reiflich zu examiniren und Uns alsdann zu Unserer weiteren allergnädigsten Verordnung allerunterthänigst zu berichten haben.

Digitized by Google

§ 11. Die Jagdsachen sollen bei dem General- ꝛc. Directorio nach den Departements der Provinzien, zu welchem diese oder jene Jagdsache gehöret, respiciret und von den fünf Geheimten Secretarien ermeldten Directorii mit expediret werden, weil Wir keine aparte Jagdkanzelei mehr zu halten gemeinet sind.

Art. 33.

Wegen der Wolfsjagden.

§ 1. Die Wolfesjagden sind in Unseren Landen durchgehends in schlechter Ordnung, sonderlich aber in Preußen; dieweil aber die Wolfesjagden nothwendig und sehr nützlich sind, als befehlen Wir Unserm General- ꝛc. Directorio hiemit allergnädigst, eine rechte Wolfesjagdordnung vor alle Unsere Provinzien und Lande zu machen und die Forstbediente anzuweisen, daß, wann eine Neue[1]) fällt, sie fleißig jagen, auch diejenige, so [bei] der Wolfesjagd laufen müssen, daran nicht manquiren dörfen, sondern Städte und Dörfer angehalten werden, sich darbei zu rechter Zeit einzustellen.

§ 2. In Preußen muß das General- ꝛc. Directorium absonderlich eine rechte Verfassung deshalb machen, weil daselbst fast mehr Wölfe als Schafe sind.

§ 3. Derowegen sollen auch in jedwedem Preußischen Amt 3, 4 à 5 neue Wolfszeuge angeleget werden und zwar wie in Unsern Aemtern also auch in den adelichen. Zum Exempel, im Gerdauischen Amt würden 4 Wolfszeuge angeleget, so muß das Amt sowohl als die Städte und Dörfer, die sich darin befinden, in vier Theile getheilt werden, und wann eine Neue fällt, müssen sie gleich zu ihrem Jäger, an den Ort, wo das Wolfszeug verwahret wird, kommen und keiner davon exempt sein; wer ausbleibet, soll am Leibe, so wie es vom General- ꝛc. Directorio determiniret werden wird, nicht aber an Geld gestrafet werden.

Art. 34.

Wegen der Anfragen.

§ 1. Wir stellen dem General- ꝛc. Directorio frei, über alles, was sie nöthig finden, bei Uns anzufragen, absonderlich aber über

[1]) Neues = frischer Schnee (in der Jägersprache).

Digitized by Google

extraordinäre Casus, darüber Unsere allergnädigste Resolution eingeholet werden muß; wann zum Exempel Güter anzukaufen, extraordinäre und nicht auf dem Etat stehende Geldausgaben zu thun, und was über die 250000 Thlr. höchst nöthig sein möchte, als, zum Exempel, in Calamitäten, sonsten sie mit den 250000 Thlrn. auskommen sollen und müssen.

§ 2. Wir haben oben schon befohlen, daß das General- ꝛc. Directorium mit den Commissariaten und Kammern, auch die Membra eines jeden Departements mit ihren in den Provinzien anzuschaffenden geheimen Correspondenten und Espions fleißig correspondiren sollen, damit sie auch die minutissima von dem, was in den Provinzien passiret, wissen und erfahren mögen, es sei in Commissariats-, Domänen-, Finanz-, Landes- oder politischen Sachen, auch neue Zeitungen und allerhand particularia, die in den Provinzien vorkämen. Zum Exempel, in Preußen ist ein guter Winter und starker Frost. Es kommt viel Zufuhr und Denrées nach den Städten. Das Holz zu dem neuen Anbau wird stark aus den Wäldern angefahren. Der Bau gehet gut von Statten. Man promittiret sich eine reiche Ernte. Die Commercien, Schifffahrten und Manufacturen beginnen zu floriren. Wann J. K. M. anhero kommen, werden Sie hoffentlich mit dem guten Succeß der Sache allergnädigst zufrieden sein.

Diese oder jene Stadt oder Dorf ist abgebrannt. Die Noblesse remuiret unter der Hand, den Generalhufenschoß übern Haufen zu werfen. Gegen dieses oder jenes Edict wird stark gearbeitet. Dieser oder jener Edelmann opponiret sich gegen den Lehnscanonem. Dieses oder jenes Regiment kauft Fourage aus den benachbarten fremden Landen. Die Kammer wird ihre Quartale richtig bezahlen, oder: sie wird daran manquiren, aber doch so valable Raisons anzuführen haben, welche S. K. M. vermöge Instructionis werden annehmen müssen, oder: es wird nöthig sein, der Kammer scharf auf den Pelz zu gehen, damit sie bezahle. Die Kammer ist sehr fleißig, das Commissariat auch. Die Königlichen Verordnungen und was in der Instruction enthalten, werden exequiret oder nicht. In der und der Stadt sind 20 neue Häuser angebauet. Die Commissariate und Kammern sind fleißig im Collegio oder nicht. Dieses oder jenes Regiment hat Exactiones

Digitized by Google

gethan. Die Commissariate haben bei dem Commandeur des Regiments Anfuchung gethan, daß solche Exactiones redressiret werden möchten, es ist aber nichts darauf erfolget, u. s. w.; auch allerhand nova.

Wie nun das General- ꝛc. Directorium von Uns angewiesen ist, alle solche und andere aus denen Provinzien anlangende Nachrichten in eine kurze Relation zusammenzuziehen und Uns dergleichen Relation wochentlich einmal einzuschicken, so kann auch, im Fall sich etwas darunter fünde, worüber man Unsere allergnädigste Willensmeinung und Befehl einzuholen nöthig zu sein erachtet, deshalb allerunterthänigst bei Uns angefraget werden.

§ 3. Die Anfragen müssen aber, so viel immer müglich, kurz und deutlich gefasset, die Sache, worauf es ankommt, mit wenig Worten und nervös vorgestellet, alsdann das Gutachten beigefüget und die Raisons, worauf sich selbiges gründet, hinzugethan werden.

§ 4. Was in dem General- ꝛc. Directorio an jedem Tage vorkommen und abgemacht worden, solches muß noch an selbigem Tage aus dem Protokoll ganz kurz extrahiret und gegen Abend Uns allerunterthänigst eingesandt werden, damit Wir es des folgenden Morgens sehen und lesen und, woferne zugleich Anfragen dabei geschehen sind, über dieselbe Unsere allergnädigste Resolution ertheilen können.

Im Fall das General- ꝛc. Directorium bei Uns über Sachen, welche nicht durch gegenwärtige Instruction bereits decidiret sind, Anfrage zu thun hat, so muß selbige auf folgende Art eingerichtet werden. Zum Exempel: Es ist ein Pferd zu verkaufen vor 100 Thlr. Wir vermeinen pflichtmäßig, daß E. K. M. nicht übel thun werden, selbiges zu kaufen, mehr als 80 Thlr. aber müssen Sie davor nicht zahlen lassen, sonst ist es Ihr Schade, und zwar aus der und der Raison ꝛc. Mit einem Wort, sie sollen allemal und bei einer jeden Anfrage ihr Gutachten beifügen, nebst den Raisons, worauf sich selbiges fundiret; Wir bleiben doch König und Herr und können thun, was Wir wollen.

Wann sie aber ihr Gutachten bei der Anfrage eröffnen, so wissen Wir erstlich, daß sie vor dessen Abstattung die Sache gründlich examiniret haben; zum zweiten sind Wir auch persuadiret, daß, wann die Sache von so viel ehrlichen und geschickten Leuten unter-

Digitized by Google

suchet worden, daß Wir dabei nicht können betrogen werden; und drittens haben Wir auch davon diesen Nutzen, daß sie Uns wegen ihres eröffneten Gutachtens responsable sein müssen, wie sie nämlich die Sache nicht anders als sie in der That und Wahrheit ist, vorgestellet, Uns auch nicht anders als nach ihrem besten Wissen und Gewissen angerathen haben.

§ 5. Diese Anfragen sollen von allen Ministris und Membris des Directorii unterschrieben werden, ausgenommen wofern es Sachen sind, welche die Formirung der Etate betreffen, alsdann nebst den dirigirenden fünf Ministris bloß die Membra des Departements, wohin der Etat gehöret, die deshalb zu thuende Anfragen mit zu unterschreiben haben; wie dann diese Präcaution auch in Ansehung der Secretarien und Kanzellisten zu nehmen, daß, obzwar dieselbe alle vorkommende Sachen ohne Unterschied respective ausfertigen und mundiren müssen, dennoch, wann die Etate formiret oder revidiret werden, zu jedem Etat bloß die Secretarien und Kanzellisten gebrauchet werden sollen, die von dem Departement sind, wohin der Etat gehöret.

§ 6. Im übrigen sollen zwar Unsere Provinzialcommissariate und -Kammern, imgleichen Unsere Krieges- und Domänen-, auch Hofetatskassen unter des General- ꝛc. Directorii Aufsicht und Befehl stehen, Wir wollen ihnen auch dazu alle nöthige Autorität und Gewalt hiedurch ertheilet und beigeleget haben, sie auch in allen Fällen kräftig dabei souteniren. Die Legationskasse aber gehöret nicht zu ihrem Departement, und sollen auch aus bewegenden Ursachen die Legationskassenrechnungen nur alle drei Jahr justificiret und abgenommen werden.

Im übrigen können Wir Uns leicht vorstellen, daß unter andern gegen die Einrichtung dieses General- ꝛc. Directorii zu machen stehenden, aber auch schon oben sattsam widerlegten Einwürfen von denen zu ermeldtem Directorio von Uns allergnädigst denominirten Membris werde eingewendet werden wollen, an der einen Seite, sie hätten sich bloß auf Commissariats-, Accise-, Commercien- und Manufacturſachen geleget und verstünden die oeconomica nicht, von der andern Seite aber, sie wären bisher Cameralisten gewesen und hätten sich bloß auf Kammersachen appliciret und verstünden wenig

Digitized by Google

oder nichts von Commissariatsaffairen, folgends würden sie Uns in Commissariats- und Domänensachen nicht so dienen können, wie es billig sein sollte, denn die Kammerprincipia wären gegen die Principia des Commissariats, und die bei den Commissariaten bisher geführte Principia stritten gegen die Principia der Kammer.

Hierauf dienet zur Antwort, daß Wir bei diesem General- ꝛc. Directorio solche Leute bestellet, von welchen Wir wissen, daß sie allen Verstand und Capacität haben, um sich binnen kurzer Zeit in den Commissariatsaffairen ebenso habil zu machen, als sie es in den Cameralsachen sind, oder, wann sie vorhin Commissariatsbediente gewesen, in wenig Monaten ebenso gute Lumières, Nachrichten und Geschicklichkeiten in Cameralsachen zu erlangen, als wann sie schon vor einigen Jahren her als Cameralisten gedienet hätten; nur aber müssen beides die gewesene Generalcommissariatsbediente und die gewesene Bediente des Generalfinanzdirectorii fleißig arbeiten, auf alles, was in dem General- ꝛc. Directorio vorkommt, genau Acht geben, die seither anno 1713 bis hierher colligirte Commissariats- und Domänenacten durchgehen und sich daraus informiren, auch sich von anderen, die es verstehen, belehren lassen, und, zum Exempel, die Cameralisten sich nicht schämen, von denen im Collegio mit sitzenden gewesenen Commissariatsbedienten, und diese hingegen von jenen zu lernen, was sie nicht wissen.

Wir sind auch versichert, daß ein kluger, fleißiger und habiler Mann, der nächst Gott nichts höher als seines Königes Gnade schätzet und demselben aus Liebe und mehr vor die Ehre als um Besoldung dienet, auch in seinem Thun und Lassen bloß und allein seines Königes Dienst und Interesse suchet und für Augen, vor allen Intriguen und Affecten aber einen Abscheu hat, sich gar bald geschickt machen könne und werde, um Uns in beiderlei Affairen, Commissariats- und Domänensachen, mit großem Nutzen zu dienen.

Wir prätendiren auch, daß die Membra, welche Wir aus dem gewesenen Generalcommissariat in das General- ꝛc. Directorium gesetzet, binnen Zeit von einem Jahre capable sein sollen und müssen, Aemteranschläge zu machen, und daß Wir den einen hier und den andern da in die Provinzien schicken können, das Domänenwesen zu untersuchen und bessere Einrichtung zu machen, als bisher gewesen.

Digitized by Google

Gleichergestalt prätendiren Wir auch, daß die vormaligen Membra des nunmehro aufgehobenen Generalfinanzdirectorii ebenmäßig in Zeit von einem Jahre capable sein müssen, daß Wir sie herumschicken können, das Accisewesen zu examiniren, Accisen einzuführen, Manufacturen zu etabliren, auch in Verpflegungssachen sich gebrauchen zu lassen.

Wir werden schon Gelegenheit nehmen und finden, einen jeden von ihnen zu probiren, und wer alsdann kahl bestehen sollte, dürfte seine Zeit sehr übel zubringen.

Was die Principia belanget, so die Commissariate und Kammern zu Unserm größten Schaden bisher gegen einander geführet, da sind solche Principia gottlos und vermaledeiet, indem sie gegen Uns und Unser höchstes Interesse directo anlaufen.

Wir befehlen auch dem General- ꝛc. Directorio und dessen sämmtlichen Membris, wie auch allen Unseren Provinzialcommissariaten und -Kammern hiedurch nochmalen ernstlich und bei Vermeidung Unserer größten Ungnade, von solchen Principiis auf ewig abzustehen und an die bisherige Disputen und Zänkereien und was dazu Anlaß und Ursach gegeben, nicht mehr zu gedenken, noch dergleichen von neuem auf die Bahn zu bringen, weder directe noch per indirectum, widrigenfalls Wir an demjenigen, der sich dessen weiter gelüsten lassen sollte, solches auf das schärfste ressentiren und ahnden werden.

Hingegen muß das General- ꝛc. Directorium, wie Wir in gegenwärtiger Instruction bereits zum öftern erinnert, bloß und allein dieses zum Principio annehmen, daß es keine Verbesserung vorschlage, es sei denn, daß Wir einen essentiellen Vortheil davon haben, und wann sich derselbe findet, so ist es indifferent, zu welcher von Unseren Kassen solcher fließe, weil beide Kassen Uns zugehören und es gleichviel ist, ob Wir das Geld unter dem Titul von Commissariatsrevennen oder unter dem Namen von Domäneneinkünften bekommen.

Wann Uns, zum Exempel, bei dem Domänenwesen ein Vortheil von 100 Thlr. geschafft wird und Wir hingegen nur 50 Thlr. an Commissariatsrevennen verlieren, so haben Wir doch 50 Thlr. Profit; woferne Wir aber bei dem Domänenwesen 100 Thlr. profitirten und hingegen wieder 100 Thlr. an Commissariatsrevennen einbüßen

Digitized by Google

müßten, so wäre es weiter nichts als Wind, bloß um Uns zu flattiren, als ob Unsere Revenuen stärker wären, wie sie in der That sind.

Wir wollen die Flatterien durchaus nicht haben, sondern man soll Uns allemal die reine Wahrheit sagen und mit nichts hinterm Berge halten, noch Uns mit Unwahrheit unter die Augen gehen. Wir sind doch Herr und König und können thun, was Wir wollen.

Schließlich wollen Wir die zu Unserm General- ꝛc. Directorio von Uns bestellte Ministros und sämmtliche übrige Membra hiedurch ernstlich erinnert haben, dieser Unserer ihnen ertheilten Instruction in allen Punkten accurat nachzuleben und darin nicht im geringsten zu manquiren, welchenfalls Wir ihnen sammt und sonders Unsere Gnade, wie auch Protection gegen männiglich, er habe Namen, wie er wolle, auf das kräftigste versprechen, und daß Wir sie allemal beständig souteniren, auch keinen wider sie sammt oder sonders angebrachten Beschuldigungen Glauben beimessen, viel weniger sie condemniren wollen, es sei denn, daß Wir Selbst sie zuforderst mündlich, und zwar in Gegenwart dessen, der sie verklaget, verlemmdet oder angeschwärzet, darüber vernommen.

Diejenige aber, so nicht in allen Stücken dieser Instruction nachleben, sondern es auf den alten Schlender wieder kommen lassen wollen, die mögen sich nur zum Voraus die Rechnung machen, daß Wir es ihnen nicht schenken, sondern ihren Ungehorsam und Widerspenstigkeit exemplarisch und auf gut Russisch bestrafen werden. Es hat sich auch ein jedweder darnach zu achten und für Schaden und Unglück zu hüten.

Wir setzen aber, wie insonderheit zu denen dirigirenden Ministris Unsers General- ꝛc. Directorii, also auch zu dessen sämmtlichen übrigen Mitgliedern das allergnädigste Vertrauen, daß sie alles äußerste thun und anwenden werden, um Unsere in gegenwärtiger Instruction enthaltene Willensmeinung vollkommen zu erfüllen und Uns in der zu ihnen allerseits habenden ganz besondern Confidenz nicht fehlen zu lassen, sondern dasjenige, so Wir ihnen in dieser Instruction vorgeschrieben und anbefohlen, mit solcher Exactitude, unermüdetem Fleiß und unbefleckter Treue ausrichten und vollbringen werden, daß Wir noch weiter Ursach haben, ihnen und den ihrigen Unsere Königliche Gnade und Propension

Digitized by Google

angedeihen zu lassen; wobei Wir nochmals contestiren und allergnädigst versichern, daß Wir durch die Etablirung dieses General- ꝛc. Directorii nichts anders suchen noch intendiren, als Unsere und Unserer sämmtlichen getreuen Unterthanen Wohlfahrt und Bestes, imgleichen die darauf gegründete Befestigung Unserer Kron und Armee. Wir sind auch überzeuget, daß solches alles von dem General- ꝛc. Directorio um ein großes werde befodert werden können, wann sie allerseits, wie Wir ganz zuversichtlich hoffen, getreulich und unverdrossen daran arbeiten wollen, inmaßen, wie schon erwähnet, Unser Vertrauen deshalb zu ihnen gerichtet ist.

Sollte jemand von den dirigirenden Ministris des General- ꝛc. Directorii oder auch jemand von desselben Membris bei gegenwärtiger Instruction noch einen Scrupel oder Zweifel haben, so wird Uns zu allergnädigsten Gefallen gereichen, wann sie Uns acht Tage nach Publicirung dieser Instruction schriftlich punktsweise und kurz vorstellen wollen, worin solches bestehe; alsdann Wir Uns in höchsteigener Person in das Collegium des General- ꝛc. Directorii verfügen und allen sich etwa noch findenden Zweifel auflösen werden.

Diese Instruction soll auch höchstens secretiret und niemanden, dem dieselbe zu sehen nicht gebühret, vorgezeiget, am allerwenigsten aber ganz oder zum Theil communiciret werden, bei Vermeidung Unserer höchsten Ungnade und schwerer Bestrafung; jedoch soll ein jeder von den Geheimten Finanz-, Krieges- und Domänenräthen Copei von der Instruction nehmen, um sich desto besser darnach achten zu können.

Und da auch die gegenwärtige Situation Unserer Commissariats- und Domänensachen dergestalt beschaffen, daß Wir, um dieselbe zu redressiren, ein und anders verordnen müssen, welches ohngeachtet es an und vor sich selbst auf aller Raison und Billigkeit beruhet und die Regule einer klugen und vernünftigen Haushaltung zum Fundament hat, dennoch von den meisten Leuten ungleich angesehen werden möchte, wie, zum Exempel, die Verordnung, daß keiner von Unseren Unterthanen in seinem Vaterlande zu Commissariats- und Cameralbedienungen befodert werden soll, imgleichen die Regulirung des Tarifs in Preußen und zu Cleve, und dann auch die Belegung fremder Waaren mit hohen Impositen und dergleichen, so wird das General- ꝛc. Directorium die Sachen dergestalt zu tourniren wissen,

Digitized by Google

damit das daher etwa entstehende, wie wohl ganz unrechtmäßig- und unverdiente Odium nicht auf Uns, weil Wir die Liebe und Affection Unserer Unterthanen und die Freundschaft Unserer Nachbaren zu menagiren verlangen, sondern auf das Directorium oder ein und anderes von desselben Membris, woferne es nicht anders ist, noch den Leuten eine bessere Opinion beigebracht werden kann, fallen möge.

---

281. Instruction und Reglement für die Geheimen Secretarien beim General-Ober-Finanz-, Kriegs- und Domänen-Directorium.

Jagdhaus Schönebeck 20. December 1722.

Ausf., Gen.-Dir. Gen.-Dep. III. 1.

Für die bei dem neu errichteten General-Ober-Finanz-, Kriegs- und Domänen-Directorium bestellten Secretäre wird folgende Instruction gegeben.

1. Secretär beim ersten Departement soll der Geheime Rath Braunsberg sein, beim zweiten der Geheime Rath Flottwell, beim dritten der Geheime Rath Mancke und der Kriegsrath Holtzendorf, beim vierten der Hofrath Canler.

2. u. 3. Die fünf Secretäre sollen wie bisher dem Könige „mit unbefleckter Treue und unermüdeten Fleiß dienen“ und alles thun, was „ihre Pflicht und Schuldigkeit erfordert und in specie durch diese Instruction ihnen vorgeschrieben ist“.

4. Die Secretäre sollen täglich mit Ausnahme des Sonntags und der hohen Festtage sich in der Kanzlei des General-Directoriums einfinden, dort die ihnen aufgegebenen Sachen expediren und tour à tour Protokoll halten.

5. Am Montag protokollirt Braunsberg beim ersten Departement, am Mittwoch Flottwell beim zweiten, am Donnerstag Mancke beim dritten und Freitags Canler beim vierten Departement.

6. Der Protokollführer muß alles, was ihm dictirt wird, von Wort zu Wort niederschreiben und alles übrige, was beim General-Directorium proponirt und deliberirt wird, ebenso „die dabei allegirte raisons pour et contre“, endlich auch die Entscheidungen „mit kurzen jedoch nervenfen und die ganze Substanz der Sache und derselben Hauptumstände in sich begreifenden Expressionen“ ins Protokoll eintragen und nichts zusetzen oder abnehmen.

7. Sobald das Protokoll von den fünf präsidirenden Ministris unterzeichnet ist, muß der Secretär mit kurzen Worten einen Extract daraus formiren.

Digitized by Google

8. Der Extract ist durch einen Kanzlisten auf gebrochenem Bogen sauber zu mundiren und dann den dirigirenden Ministris zur Unterschrift vorzulegen. Auch ist dafür zu sorgen, daß der Extract noch an demselben Abend unfehlbar an den König abgehe.

9. Alles was im General-Directorium vorkömmt, muß an demselben Tage, da es resolvirt worden, expedirt, mundirt, contrasignirt und womöglich auch zur Königlichen Unterschrift gebracht werden.

10. Können die Secretäre mit ihren Arbeiten an einem Tage nicht fertig werden, so sind nur die pressanten Sachen vorzunehmen.

11. Können auch diese nicht alle bestritten werden, so müssen die Geheimen Finanz-, Kriegs- und Domänenräthe, jeder in seinem Departement, mit expediren helfen.

12. Die Secretäre müssen sich in den Ausfertigungen „eines kurzen jedoch reinen und wohlgefaßten Styli" bedienen. Vor allem ist dahin zu sehen, daß die auszufertigenden Concepte mit den Resolutionen des General-Directoriums bezw. des Königs vollkommen übereinstimmen.

13. Was von den Secretären expedirt wird, haben sie den fünf dirigirenden Ministris, wenn es aber Justizsachen sind, dem Minister v. Katsch allein zur Revision vorzulegen.

14. u. 15. Ist die Revision geschehen, so sind die Concepte unter die Kanzlisten zur Ausfertigung zu vertheilen. Duplicate und Copieen sind durch beeidigte Extraordinarien zu verfertigen.

16. Nach Mundirung der Concepte müssen die Secretäre die Originale mit den Concepten vergleichen.

17. u. 18. Dann werden die zur Königlichen Unterschrift gehenden Originale zur Contrasignatur gebracht. Alle beim General-Directorium ausgefertigten Originale, mit Ausnahme der Justizsachen, werden durch die Minister v. Grumbkow und v. Creutz oder, wenn einer von diesen abwesend ist, durch den nächstfolgenden Minister contrasignirt. Die in den vier Departements des General-Directoriums vorfallenden Justizsachen werden allein durch den Minister v. Katsch contrasignirt.

19. Hierauf werden die Originale nebst den Concepten an den Geheimen Kriegsrath v. Scharden geschickt, der sie zur Königlichen Unterschrift befördert.

20. Kommen die Originale mit der Unterschrift zurück, so hat der expedirende Secretär dafür zu sorgen, daß, wenn nöthig, den Originalen sofort Copieen beigelegt werden, die Originale überschrieben, gesiegelt, insinuirt und, wenn sie nach auswärts bestimmt sind, mit der ersten nach dem Orte abgehenden Post fortgesandt werden. Bleiben Sachen, die das Königliche Interesse betreffen, liegen, so haftet der schuldige Secretär oder Kanzlist mit Leib und Leben dafür.

Digitized by Google

21. Das Secretum ist mit größter Sorgfalt zu beachten, auch von unwichtig scheinenden Sachen ist Niemandem das geringste zu entdecken.

22. Ueber die Kanzlisten und extraordinären Kanzleiverwandten sollen die Secretäre genaue Aufsicht führen und dahin sehen, daß sie „die erforderliche Zierlichkeit im Schreiben dabei beobachten, insonderheit aber auch der Verschwiegenheit sich gehörig befleißigen".

23. Kommt einer der Kanzlisten oder Extraordinarii seinen Pflichten nicht nach, so ist das sofort den dirigirenden Ministern anzuzeigen.

Obzwar schließlich zu einem jeden Departement des General-Directoriums ein besonderer Secretär wegen des Protokollirens bestellt ist, „so sollen doch im übrigen ihre Expeditiones nicht von einander unterschieden sein, sondern alle fünf Secretarien zugleich tagtäglich die vorfallende Sachen ausarbeiten, sie mögen sein, aus welchem Departement sie wollen".

Am 20. Januar 1723 wurden die neuen Geheimen Secretarien vereidigt. An demselben Tage schwuren auch die Registratoren Karl Gottfried Mieg, Johann Geipart, Johann Wolfgang Bewert und die Kanzlisten und extraordinären Kanzlei-Verwandten Michael Gottfried Matthias, Georg Karl Hering, Georg Wilhelm Stiegel, Gottfried Christian Pötter, Friedrich Gladitz, Karl Friedrich Stresow, Johann Rupert Viel, Johann Wilhelm Salathé, Johann George Ringmuth, Johann Friedrich Heusinger, Johann Andreas Rinck. Am 26. Januar wurden dann noch eidlich verpflichtet die Kanzlisten Franz Schönauer, Heinrich Prumé und Christian Ludwig Degen, sowie endlich am 29. Januar Clamor Lindemann.

Die Kanzlisten hatten vor ihrer Annahme Proben ihrer Fertigkeit zur allerhöchsten Begutachtung vorzulegen. Bei mehreren dieser Musterschriften hat der König eigenhändige Bemerkungen zugesetzt, so bei der Herings „schlechte handt F W". Zu Heusingers Probe schrieb er „so so". Am besten gefiel Friedrich Wilhelm die Handschrift Rincks, die er mit dem Urtheile „schöne handt" auszeichnete.

Rinck und Salathé, bisher Kanzlisten im Generalfinanzdirectorium, hatten übrigens am 19. bez. 20. Januar bereits den Auftrag erhalten, das Reglement und die Instruction für das General-Directorium sowie die Instruction für die Secretäre abzuschreiben. Sie wurden zu diesem Zwecke noch ganz besonders vereidigt.

Digitized by Google

282. Bericht der Preußischen Regierung.

Königsberg 7. Januar 1723.

Ausf., gez. Rauschke, Tettau, Ostau, Wallenrod. Gen.-Dir. Preußen. Rangsachen 2.

Rangverhältnisse.

Die Preußische Regierung meldete, Königsberg 7. Januar 1723, daß das Rangreglement vom 21. April 1713[1]) bisher in Preußen nicht publicirt worden wäre. Sie hätte sich aber eine Abschrift verschafft und sich danach „bei Anordnung der vorfallenden iudiciorum mixtorum und anderer Commissionen gerichtet".

Betreffs des Reglements vom 25. März 1721[2]) wird vorgestellt, „wie darin eines und andere enthalten, welches, wann es dabei bleiben sollte, vielen Streit und Uneinigkeit unter den Leuten erregen würde, worüber bis daher niemalen einiger Dispnt oder Zweifel gewesen". Waldburg hätte beabsichtigt, dem Könige darüber zu berichten. Auch die Eingabe des Hofrichters Grafen Schlieben, die Commissariats- und Kammerräthe, welche keinen anderen höheren Titel dabei hätten, sollten nicht den Hofgerichtsräthen vorangesetzt werden, wäre dem verstorbenen Oberpräsidenten zur Begutachtung gesandt worden. Auf dessen Vortrag am 27. Juni 1721 hätte der König dann verfügt, „daß es beim Alten verbleiben und die Hofgerichtsräthe den Rang über besagte Commissariats- und Kammerräthe, wie sie ihn vorhin alle Zeit gehabt, ferner haben und behalten sollten".[3])

Duhram, mit der Untersuchung betraut, warum die beiden Reglements nicht in Preußen eingeführt worden wären, gab in seinem Immediatberichte, Berlin 14. Januar 1723, die Ausführung der Preußischen Regierung wieder. Der König schrieb dazu:[4])

soll Publicieret werden so wie 1713 hette sollen geschehen sein F W.

Durch Circularrescript vom 16. Januar 1723[5]) wurde demgemäß verfügt, daß das Reglement von 1713 überall „durch eine förmliche Publikation männiglich bekannt gemachet werden" sollte.

Der Preußische Hofrichter beklagte sich, Königsberg 9. Februar 1723, daß im Reglement von 1713 garnicht seiner Bedienung gedacht wäre. Die vier Oberämter hätten „denen Hofrichtern (die doch ihre Oberrichter sind und sie dahero von ihnen in E. K. M. hohem Namen

[1]) Bd. 1. Nr. 143. S. 410.

[2]) Vergl. Nr. 212. S. 328.

[3]) Vergl. Nr. 224. S. 352.

[4]) Eingegangen bei Duhram am 14. oder 15. Januar.

[5]) Mylius C. C. March. VI. 2. Nr. 152.

Digitized by Google

Befehl annehmen und denenselben gehorsamen müssen) einen Disput bishero gemachet".

Der König verfügte dazu:[1])

1. Regirung
2. Kri[g]s Dome[nen] Kamer
3. hoffgericht
4. tribunall
5. conisto[rium]

Das Generaldirectorium wies dieser Anordnung gegenüber im Immediatberichte, 17. Februar 1723,[2]) auf die Verfügung vom 26. October 1722 hin,[3]) wonach das Hofgericht den Platz hinter dem Tribunal einnehmen sollte, und fragte, ob nicht das Tribunal den Platz unmittelbar nach der Regierung haben sollte, „da jederzeit nach der Regierung das Tribunal das höchste Gericht gewesen, das Hofgericht auch demselben den Rang niemals, auch itzo nicht, disputiret hat, indem die appellationes von dem Hofgericht an solch Tribunal gehen".

Der König bemerkte dazu:

Kr[iegs] und Dom. Kammer sonder raisonniren soll Rang haben ist das wohl vor den König und Laude gerum gerendarum[4]) F W.

Demgemäß wurde durch Erlaß an die Preußische Regierung, Berlin 24. Februar 1723,[5]) bestimmt, daß die Kammer den Rang vor dem Hofgericht hätte. Die Regierung sollte dies bekannt machen.

283. Geheimte i[n]struckcion vor die Geheimte Etahts Ministris und finantz Kris und Domenen Rehte.

Postdam den 12. Janvarius 1723.

Eigenhändige Niederschrift Friedrich Wilhelms. R. 131. K. 136. I. K.

Einrichtung des Generalkriegs- und des Generaldomänenetats.[6])

Gheheimte instruckcion an die Ministris von Grumekau Krentz Kraut Kahts Göhrne wie die generahll finantz Kris und

[1]) Bei Grumbkow am 17. Februar eingegangen.

[2]) Abschrift.

[3]) Abschrift.

[4]) nervus rerum gerendarum.

[5]) Abschrift.

[6]) Vergl. Riedel, Der Brandenb.-Preuß. Staatshaushalt in den beiden letzten Jahrhunderten, Berlin 1866, S. 54. ff.

Digitized by Google

Domen Ettats zu machen sey[nd] der gen Kris Ettat sol so gemachet werden als bestendig gewehßen ausgenommen exempell gracia Preussen treget 100. th bleibet in Prowince wegen ac[c]isbediente hausReitter[1]) und allerhandt bedinte die dar nit auf salarien Ettat stehen und aus acciscassen bezahlet werden 40. th. zur gen[eral]Kassa 60. th. wo ich mir nit recht expli:[cire] so fragen sie mir. so wie Domen Etat in der einnahme sollen nicht extraordiner[es] ansetzen als exempell graci: die Hollen[dische] arrerage die sollen beim Kassen Ettat Jerl: extraordinerrie genommen werden und berechnet [werden] wie [mit] alle überige extraordinaria gesche[he]n ist

was die ausgahbe betrift wirdt so gesetzet wie der gen-[eral] salarien Ettat Lauttet das Regi:[ment] fusilie[r]s von Gen Major Mohsell die Esquadron leichte Dragoner von Gen Maj: wensen werden mit aufgesetzet zum ersten mahll alle Monat wirdt der Gen cassen Ettat auf der Gen Kris cassa gemachet von die vünff Ministris wie Instruccio lanttet.

was bey machnng des gennerahll Domen Etat zu observiren ist soll so gemachet werden wie bißhero soll aber keine ex[t]raordiner[e Einnahme resp. Ausgabe] mit in einnahme und ausgahbe gebra[c]ht werden als exempell gracia die anhaltische gelder auf die ander seitte des Ettat sollen setzen extraordiner einnahme[:]

von fürsten von Anhaldt ausgeleinet 300000 th. darauf bezahlet samd interesse 100000. th. dieses Jahr zwey[ter] termin a . . . 50000. bleibet Anhaldt schuldig mit interresse 150000. dieses wirdt 1725 alles abgeführet sein

dieses und alles extraordiner was über den Ettat einkomet [davon] soll Kitz[2]) nichts empfangen sondern meine ordre bevor er meine ordre nit hat soll er nit ein pfenig extraordiner empfangen sowie er eine suma extraordiner auf mein untergeschriebene ordre heutte empfanget so mus er den folgenden tag an Kemerir[3]) Lucken zahlen zum tresor der alsden mit den König und von Kreutz das geldt im tresor bringet also Kitz

[1]) Ausreuter.
[2]) Kühße.
[3]) Kämmerer.

seine sache das ordinere und extraordinere [Einnahmen und Ausgaben] nit unter einander gemischet werden wie biß dahtto den ich untergeschriben habe ordre an Kitz extraordiner einnahme geldt von die oder iene Kamer einzunehmen das schon vor etl:[ichen] Jahr[en] eingenommen ist worden, ergo dunckell so ist es nun wie die sonne klar auf diesen fuhs die Provincen sollen nichts extraordiner zahlen biß [sie] erl:[ich] Ihr Ettat richtig abgeführet hat alsden es extraordiner zahlet ist aber von Kammer 10000. extraordiner gezahlet über den Ettat und ist an gen Domen Kassa 100000. th schuldig so wie die KurMerckische also ist kein überschus nur mir was weiß zu machen sollen dieses verfahren und Maximen gentzl: abzuschaffen und die Provinciall Kammer dieses auch einzuPredigen das sie erl:[ich] Ihre Ettahts halten bevor sie was extraordiner zahlen haben sie Ihren Ettats erfüllet und findet sich ein überschus a la Bonneur sollen aber allemahll berichten woher der überschuhs herrühret.

die ausgahbe bei den gen Domenen Etat soll so sein wie vor diesen ausgenomn soll meine frane vor meine Kinder Plus 2000. th [haben] der Domen salarien Ettat und Mein Regiment Ettat Hoffstats Ettat komet hierbey das übrige wirdt angesetzet wie alle Zeit geschehen ist.

diese Postst von 250000. th[1]) wird extraordiner angesetzet der tittull soll so angesetzet werden extragelder zur aller Nöhtigsten behuf wie instruckcion lauttet und da das gen finantz Kris Domenen Directoriumb mit die suma aus komen müßen und bei machung des Neuen Ettahs davon Rechenung tuhn so wie Instrucxcion lautte[t] die einnahme und ausgahbe hat Rentmester Alberdt Kitz zahlet die suma an Albert

vor dieses Jahr der Preussischen etabiliessement und Bau extraordi: 500000.

was überig bleibet soll angesetzet werden zum tresor die suma die dar zum tresor flisset wirdt gezahlet in 2 termin als pfin[g]sten [und] Martin halb pfin[g]sten halb Martin.

wie die Preussische gelder zu disponieren sein[d] Preussen hat vermöhge Ettat 317000 th tragen sollen also 183000. th

[1]) Vergl. Nr. 280. S. 617.

Digitized by Google

überſandt werden ſollen und dieſes an contanten[1]) 2 gr.[oſchen]-ſtücken und bey der Kris cassa auch hingeſandt werden ſollen

ich befehle ſie auch das ſie mir in Zeit von zwey Jahr von keine Zulage der bedinten nur ſprechen ſollu bey meiner höchſten ungenahde die dar mit dieſen salarien nit wollen zufrieden ſein könen Ihr dimis[sion] bekomen ſie werden ſich aber bedancken an den von Dorte sein ti Polite[2]) ſollen bey gelegenheit auf den Francosen Ettat geſetzet werden an Kniphausen ordre ich habe ſo viell geldt ausgegehben wegen die francosen von ſtettin ich bin das Müde ſollen es an Kniphausen verblümt zu verſtehen gehben Ich zweiffell nicht das ſie werden allen fleiß und ſorge und aplicacion und treue anwenden das mein dinſt und intention in dieſen als auch wie die Instruckcion lauttet exeqniret werde und auf das aller Ponctuelleste die Ettats ſollen ſie auch ſelber wohll kalculieren den ſie mir vor Responsable ſein ſollen als die von grnnckau krentz kraut Kahts görne einer vor alle und alle vor einen da ſie hingegen können veſte verſicherdt ſein das ich ſie kreftigſt sutteniren werde gegen die ganze weldt und keine intrigen bey mir ingress haben werden als nur mein[en] dinſt zu befohdern zu ſuchen dahero-wehgen ich keinen kondemniren werde bevor ich Ihm ſelber Mündtl: höhren werde in gegenwardt des angehber dieſes verſpreche beim grohßen Ghott und verbleibe Ihren getrener herrn (?) alzeit Postdam den 12. Janvarius 1723.

F Wilhelm.

---

284. Kabinetsordre an Ilgen.[3])

15. Januar 1723.

Ausf., Gen.-Dir. Gen.-Dep. III. 1.

Aufhebung des Generalkriegscommiſſariats und des Generalfinanz-directoriums. Gründung des Generaldirectoriums.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König in Preußen ꝛc. Wir mögen Euch hiemit nicht bergen, und habt Ihr auch von

[1]) comptanten.

[2]) sic! Es iſt nicht erſichtlich, worauf der König anſpielt.

[3]) Die Kabinetsordre iſt gedruckt in Rödenbecks Beiträgen I, 23 ff. und von Reuter in der Zeitſchrift für Preuß. Geſch. u. Landeskunde 12, 727 ff.

Digitized by Google

Unserentwegen dem General-Commissariat und dem General-Finanz-Directorio anzuzeigen, wie daß Wir von ihrem bisherigen Dienst sehr mißvergnüget wären, sonderlich umb der vielfältigen Collisionen willen, worin dieselbe mit einander verfallen und welche, wie ihnen allerseits zur Genüge bewust, so weit pousiret worden, als wann das eine Collegium nicht eben wie das andere Uns zugehörete und beiderseits eines und desselben Königs und Herrn Diener und Unterthanen wären, sondern unter ganz diversen, und zwar solchen Potentaten stünden, deren Interesse einander gänzlich zuwiderliefe, folglich von beiden Collegiis gegen einander verfochten und dahin gesehen werden müste, wie eines dem anderem etwas entziehen und zu seines Herrn Dienst und Interesse an sich bringen könnte.

Hieraus wäre nun entstanden, daß das General-Commissariat, umb gegen die Domänen, folglich wider Uns Selbst zu fechten, Jurisconsultos und Advocatos bestellet und aus Unserem Beutel salariret, das General-Finanz-Directorium hingegen auch an seiner Seite und umb sich wider das General-Commissariat defendiren zu können, ebenfalls Rechtsgelehrte und Advocaten angenommen und dieselbe auch auf Unsere Kosten mit Besoldungen versehen und unterhalten hätte.

Was diese Collisiones zwischen dem General-Commissariat und dem General-Finanz-Directorio Unserem höchstem Interesse geschadet, wie sehr und vielfältig Unser Dienst dabei an die Seite gesetzet und fast alles auf Passiones und Animositäten gerichtet worden, solches wäre am Tage, aber niemand besser als Uns Selbst bekannt.

Wir könnten von dem, was sich deshalb seit dem Antritt Unserer Königlichen Regierung hervorgethan, mehr denn tausend Exempel anführen, wir wollten aber nur die remarquablesten allegiren.

Es wäre ihnen allerseits bewust, wie es mit Einführung des General-Hubenschosses in Preußen zugegangen und welchergestalt dadurch Unsere dasige Domänen in so großen Verfall gerathen, daß Wir solchen anjetzo mit Millionen Geldes redressiren müßten; imgleichen, was wegen der Giebichensteinischen Sache in puncto des Amtmanns Schmidt, dann auch wegen Verhinderung des Hallischen und Schönebeckischen Salzdebits in Preußen, Vor- und Hinterpommern, auch im Halberstädtischen vorgegangen; ferner, was wegen der im Mindischen geschehenen Introducirung der Accise und

Digitized by Google

Verpachtung der Domänen und daraus entstandenen Tumults passiret; nicht weniger, daß die Domänen-Commissiones und Provinzial-Kammern Brauhäuser und Branntweinbrennereien, auch Schenkkrüge an vielen Orten angeleget, bloß der Accise zum Schaden und Abbruch und ohne daß Wir davon einigen reellen Vortheil gehabt.

Aus eben diesem Principe hätten ermeldte Commissiones und Kammern in den Contracten, so sie mit den Pächtern aufgerichtet, denselben mehr versprochen, als sie ihnen evinciren können, es wäre denn, daß dadurch der Accise ebenso viel abginge, als Wir durch die erhöhete Pacht profitiren mögen, und wäre demnach eine solche vorgegebene Verbesserung Unserer Revenüen nichts anders als Wind und blauer Dunst.

Wir ließen gerne einen jeden vernünftigen Menschen urtheilen, ob es eine Verbesserung Unserer Einkünfte zu nennen oder ob es nicht vielmehr auf eine windige und in lauter Flatterien bestehende Sache hinausliefe, wann Wir zum Exempel bei der Kammer zwar 100 Thaler profitireten, solches aber auf keine andere Art geschehe, als daß Wir dagegen 100 Thaler bei dem Commissariat verlören.

Ferner hätten Wir auch, und zwar mit der äußersten Befremdung, wahrgenommen, daß einige von Unseren Provinzial-Kammern mit den Landständen colludiret und gegen die Commissariate, ergo wider Uns und Unser höchstes Interesse Partei genommen.

Es wäre davon viel zu sagen, Wir wollten aber bloß das jüngste Exempel berühren.

Als Wir Uns neulich zu Wusterhausen auf der Saujagd befunden, so hätten Wir ein Memorial von dem Sternbergischen Kreise erhalten, worin derselbe umb Erleichterung der Fouragegelder vor die Kavallerie suppliciret, die Sache aber in solchen Terminis vorgestellet, als wann der Feind selbst im Lande stünde und schon alles abfouragiret und verwüstet hätte.

Dieses gegen Uns und Unser Interesse directo anlaufende Memorial wäre ordentlich von Unserer Neumärkischen Kammer mit unterschrieben gewesen, und müßte derjenige ja toll und unsinnig sein, der Uns anrathen wollte, Leute zu salariren, die auf solche Art öffentlich wider Unseren Dienst und höchstes Interesse arbeiteten.

Wir könnten nicht begreifen, was die Landstände den Kammern angingen.

Digitized by Google

Wir gäben ja den Kammern nicht umb deswillen Besoldung, daß sie vor die Landstände advociren und sprechen sollten, sondern Wir bezahleten sie davor, daß sie Unsere Domänen in guter Ordnung halten, die Quartale richtig abführen, gute und solide Anschläge machen, Unsere Domäneneinkünfte verbessern, auch, im Fall eine Remission bei Unseren Immediat-Unterthanen nöthig, davon an Uns berichten, nicht aber mit den Landständen eine Bande und, was das allerärgeste wäre, wider Uns Selbst Partei machen müßten.

Es fehlete auch so weit, daß die Kammern ihre Schuldigkeit in anderen Sachen beobachteten, daß vielmehr im Gegentheil ein sehr Großes daran auszusetzen wäre.

Wann Wir nach den monatlichen und Quartal-Extracten frügen und, ob die Gelder richtig einkämen, Uns erkundigten, so befünden Wir, daß die Kammern ein halb Jahr oder drei viertel Jahr oder auch wohl ein ganzes Jahr zurückblieben.

Frügen Wir nach der Ursach, warumb denn die Gelder nicht richtig einkämen, so bestünde die Excuse darin, das Commissariat hätte vorgefischet; dieser oder jener Pächter wollte nicht bezahlen, weil ihm das Commissariat Eingriff thäte; die Wolle gölte nichts (da doch die Schäfereien so leidlich angeschlagen, daß sie mit dem geringen Wollpreise zurechte kommen können) und was dergleichen kahle Raisons mehr sind.

Sie hätten vielleicht gemeinet, daß sie es mit einem Narren zu thun hätten, dem man etwas vormachen könnte, und daß es genug wäre, wann sie nur das General-Commissariat anschwärzeten, als wann demselben alles zu imputiren wäre, da doch die Schuld an Seiten des General-Finanz-Directorii und der Provinzial-Kammern guten Theils haftete, die den Rendanten nicht strenge genug auf die Haut gegangen, sondern zu indulgent gewesen und die Heiligen mehr angebetet, als daß sie ihrem Könige und angeborenen Landesherrn die schuldige Treue erwiesen.

Wie Wir nun solches alles umb so viel weniger länger erdulden noch mit gutem Herzen ansehen könnten, weil es unmöglich, daß dieses Confusionswerk und Haushaltungsart bestehen möchte, ohne Uns und Unseren Landen und Unterthanen den äußersten Schaden und Ruin über den Hals zu ziehen, so hätten Wir endlich, nachdem Wir Gott den Höchsten umb seinen Beistand deshalb

Digitized by Google

angerufen und nachgehends die Sache reiflich überleget, jedoch ohne daß Uns jemand in der Welt dazu angerathen, aus höchsteigener Bewegniß die Resolution gefasset, beide obermeldte Collegia, nämlich das General-Commissariat und das General-Finanz-Directorium, zu cassiren und aufzuheben, allermaßen Wir Euch denn in Gnaden anbefohlen, solches in Unserem höchsten Namen beiden Collegiis zu declariren.

Anstatt dieser beiden numehro cassirten Collegiorum aber hätten Wir ein General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domänen-Directorium anzuordnen, auch demselben eine ausführliche Instruction seines Verhaltens halber zu ertheilen allergnädigst gut gefunden.

Dieses General- ꝛc. Directorium hätten Wir in gewisse Departements abgetheilet und bei jeglichem Departement solche Ministros und Geheimbte Finanz-, Krieges- und Domänenräthe verordnet, wie aus nachgesetztem Schemate, so Ihr dem vormals gewesenen General-Commissariat und General-Finanz-Directorio vorzulesen, mit mehrerem zu ersehen.

Departements.

Geheimte Finanz-, Krieges- und Domänenräthe.	und an welchen Tagen dieselbe gehalten werden sollen.	Ministri.
	1.	
	Montags.	
Ober-Jägermeister von Hertefeld, Herold, Manitius, Thiele.	Preußen, Vor- und Hinterpommern, Neumark, Grenzsachen, auch Ausradung und Räumung der Brücher.	der p. von Grumbkow.
	2.	
	Mittwochens.	
Pehne, Ellenberg, Rochow.	Minden, Ravensberg, Tecklenburg, Lingen, Rechenkammer, Proviantwesen.	der p. von Creutz.

Digitized by Google

3.

Donnerstags.

Fuchs, Klinggräff.	Churmark, Magdeburg, Halberstadt, Marschsachen, Verpflegung der Armee.	der p. von Krautt.

4.

Freitags.

Culemann, Börstel, Podewils. Grabe und Marschall sitzen tour à tour an dem Tage, da ihr Departement vorkömmt, sonst nicht.	Neuchâtel, Geldern, Cleve, Meurs, Oranjische Succession, Postwesen, Münzwesen.	der p. von Görne.
	Das Justizwesen in allen vier Departements.	der p. von Katsch.[1])

Nachdem Ihr solchergestalt die Chefs und Membra, aus welchen Unser General- ꝛc. Directorium bestehen soll, werdet abgelesen und dadurch in Unserem höchsten Namen dasselbe fundiret haben, mit dem Bedeuten, daß die vor sie allerseits auszufertigende Bestallungen, welche Ihr auch expediren und zu Unserer allergnädigsten Unterschrift bringen zu lassen, ihnen nächstens ertheilet werden sollten, habt Ihr dem bisherigem Kammergerichts-Präsidenten, dem von Fuchs, zu sagen, daß Wir ihn wegen seiner Uns bekannten Capacität und in Cameralsachen erlangten guten Erfahrung in dem General- ꝛc. Directorio conservireten. Damit er aber solcher Function desto besser vorstehen könnte und durch andere Occupationes

[1]) Ein Erlaß an das Generaldirectorium vom 27. Januar 1723 (Ausf., gez. Grumbkow, Creutz) fügte zu diesen Bestimmungen noch einige Ergänzungen hinzu. Darnach sollten die Kartensachen zu Grumbkows, die Pönalienkassensachen zu Creutz's Departement gehören, „mit der Invalidenkasse es so wie es bisher damit gehalten, bleiben und die Aufsicht wegen der Stempelpapiere" Ellenberg unterm Vortrage von Creutz haben.

Digitized by Google

nicht distrahiret werden möchte, so wollten Wir ihn von der Kammergerichts-Präsidenten-Charge allergnädigst entbunden und an seiner Statt Unseren bisherigen Geheimten Justiz- und Ober-Appellations-Gerichtsrath ꝛc. ꝛc. Samuel von Cocceji zum Präsidenten Unseres Kammergerichts declariret haben.

Dem Hofjägermeister und Kammer-Präsidenten Grafen von Schlieben habt Ihr anzudeuten, daß, gleichwie alle Donnerstage in dem dritten Departement Unseres General- ꝛc. Directorii auch Kurmärkische Sachen vorgetragen würden, so sollte er sich als Präsident der Kurmärkischen Kammer alle Donnerstage mit in dem General- ꝛc. Directorio einfinden und an dem Tisch des obermeldten dritten Departements Sitz und Stimme nehmen und, was Unsere Kurmärkische Kammersachen betrifft, pflichtmäßig respiciren helfen.

Daferne er aber nicht zugegen sein könnte, sollte der Kammer-Director Hünicke an seiner Statt des Donnerstags in das General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domänen-Directorium kommen, und müßte sich absolute allemal einer von ihnen beiden einfinden, aber nicht alle beide zugleich.

Da Wir auch ein Provinzial-Commissariat vor Unsere Kurmärkische Lande zu bestellen nöthig erachtet, so soll selbiges, wie in Unserem höchstem Namen Ihr ferner zu declariren, in Unserem Wirklich Geheimten Etatsrath dem von Viereck, als Präsidenten, und denen Geheimten ꝛc. Räthen von Scharden, von Cocceji, von Happe und Gausen, als Membris dieses Commissariats, bestehen. Ihre Session soll sein an dem Ort, wo das gewesene General-Finanz-Directorium gesessen, und an den Ort sollen sie auch alle Kurmärkische Commissariats-Acten unverzüglich bringen lassen.

Wir befehlen Euch auch hiemit, wann Ihr diese Unsere Verordnung wegen Unseres Kurmärkischen Commissariats publiciret haben werdet, ermeldtem dem von Viereck zu sagen, daß Wir ihn in Consideration seines Schwiegervaters zum Präsidenten des Kurmärkischen Commissariats declariret. Er sollte sich aber meritiret machen und nicht zu viel à l'hombre spielen, auch sich in Unseren Landen bis 30000 Thaler an liegenden Gründen possessioniret machen, auch exact, vigilant und prompt in seiner Arbeit sein und nicht so langsam und so faul, wie er bisher gewesen. Würde er sich darnach achten, so würden Wir sein gnädiger König sein, wo

Digitized by Google

er aber negligent, langsam und commode, wie bisher, und nicht vigilant sein würde, so würde er Uns zum Feinde haben.

Gleichergestalt habt Ihr dem Geheimten Kriegesrath von Happe von Unserentwegen anzukündigen, daß, woferne er sich nicht applicirete, da er Verstand genug dazu hätte, und er, wie bisher geschehen, ohne Unsere Permission aus Berlin reisete, er cassiret sein sollte. Die Herren sollten arbeiten, wovor Wir sie bezahleten.

Wann Ihr dieses werdet abgelesen haben, könnet Ihr dem Wirklich Geheimten Etatsrath und Kurmärkischen Commissariats-Präsidenten, dem von Viereck, anzeigen, daß er mit denen zu selbigem Commissariat gehörenden Membris abtreten und an den Ort, wo ihr Collegium placiret wäre, sich verfügen möchten.

Hiernächst habt Ihr auch den Geheimten Räthen Kühtz und Schöning zu melden, sie sollten ferner, wie bisher, bei denen ihnen anvertraueten Kassen treu und fleißig sein, und wie sie bei deren Respicirung so viel Occupationes hätten, daß sie nicht auch zugleich in dem neu etablirten General- ꝛc. Directorio dienen könnten, so hätten Wir auch nicht diensam gefunden, sie darin zu employiren, und würden sie sich also nur zu ihren Kassen zu verfügen haben, umb denselben weiter gehörig vorzustehen.

Im übrigen ist auch Unsere Willensmeinung, daß alle Domänen- und General-Commissariats-, auch Marsch- und Provinzial-Commissariats-Acten, wie auch diejenige Papiere, so die Verpflegung Unserer Armee und das Proviantwesen betreffen, an den Ort, welcher bei dem General- ꝛc. Directorio dazu aptiret ist, binnen zwei Tagen transportiret und daselbst, sobald immer möglich, in behörige Ordnung und Richtigkeit gebracht werden sollen, damit bei dessen gar zu langen Differirung Unsere Geschäfte nicht retardiret werden mögen. Die Registratores bei dem General- ꝛc. Directorio sollen sein der Hofrath Mieg und der Registrator Gebhard.

Wann Ihr mit Verlesung dieses Rescripts bis hieher gekommen, habt Ihr des gewesenen General-Commissariats und General-Finanz-Directorii Kanzelisten abtreten zu lassen, und alsdann soll die von Uns Euch zugestellete Instruction vor das General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domänen-Directorium offentlich verlesen, hernach die Kanzelisten wieder hereingefodert und folgends auch das Reglement, so Wir vor die Kanzelei ermeldtes Directorii ausfertigen

Digitized by Google

laſſen und welches in originali hiebei kömbt, publiciret, ſodann aber des geweſenen General-Commiſſariats und General-Finanz-Directorii Inſiegel von denſelben durch Euch zurückgefodert und hingegen die neue Inſiegel, ſo Wir vor das General- ꝛc. Directorium graviren laſſen, ihnen zugeſtellet werden, umb ſich derſelben zu bedienen.

Schließlich habt Ihr auch von gegenwärtiger Unſerer Verordnung, nachdem dieſelbe publiciret, vor jeden bei dem General- ꝛc. Directorio beſtelleten Miniſter vidimirte Abſchrift machen und ihnen dieſelbe verſchloſſen einliefern, dieſes Original aber bei oftgemeldtes Directorii Regiſtratur verwahrlich niederlegen zu laſſen.

---

285. Geheime In[s]truckcion vor den von Kahtts.[1])

Berlin den 18. Jan. 1723.

Eigenhändige Niederſchrift Friedrich Wilhelms. R. 131. K. 136. J. K.

1. ſoll er verſicherdt ſein das ich ſein genediger König bin und ſoll er mir treue und lieb haben wie er biß dahto gewehßen ſonder keinen menſchen zu viell noch zu wenig zu tuhn was die gennerahll Instruxion belanget [ſo] ſoll er ſcharff darauf halten das ſie zur execucion kommet und Ponctuellement nachgelehbet werden ſonder das geringſte davon auszuſetzen wo ferne es aber das contrer geſche[he] ſoll er ſie warnen wollen ſie ſich nit warnen laßen und ſein[en] guhten Raht nit annehmen ſoll er mir citto und heiml:[ich] davon Pardt gehben da ich Ihm verſpreche ſeine[n] Nahmen zu Menagieren woferne in kollegio nit fleißig gearbeit[et] wirdt und anzugl:[iche] Reden gebrauchet einer gegen den andern ſoll er mir es zu wißen tuhn wo hier und da unter die Ministris Intrigen Passieren ſolten ſoll er mir geleich davon Pardt gehben der von Kahts ſoll aber alle mahll alle mühe tuhn das ſie Ihr devoir tuhn und Ihre intrigen bey ſeitte ſetzen das mein Dinſt nit darunter leidet indeßen wen was Passieret gegen mein[e] Instruxcion und gegen mein Interresse ſoll der von Kahts es mir geleich pfli[ch]dt Messig Rapordt abſtatten ſoll und wo er es nit tuet ſoll er mit davor Responsable ſein

[1]) Gedruckt in der Zeitſchrift für Preuß. Geſch. u. Landeskunde 17, 385 f.

Digitized by Google

der von Kahts soll keinen schonen er mack sein wer er will wen es auch mein Bruder wehre auf alle Mausereien soll er auch acht haben dieses verstehet von sich selbsten alsden er dieses alles wohll observiret sonder keinen zu Menagiren alsden er versicherdt sein [soll] das ich Ihnn kreftigst suteniren werde gegen ieden Mennigl: und bin und werde den von Kahts bestendigst mit meine genade zugetahn sein so lange ich lebbe

Berlin den 18. Jan 1723.

FWilhelm.

286. Eid der dirigirenden Minister im Generaldirectorium.

Berlin 19. Januar 1723.

Abschrift. Gen.-Dir. Gen.-Dep. III. 1.

Nachdem der allerdurchlauchtigste, großmächtigste Fürst und Herr, Herr Friederich Wilhelm König in Preußen ꝛc. mich nunmehro auch Vicepräsidenten, dirigirenden Ministro und Geheimten Finanz-, Krieges- und Domänenrath bei Dero General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domänen-Directorio allergnädigst bestellet und angenommen, als gelobe und schwöre ich zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich S. K. M. und Dero Königlichem Hause, wie bisher, also auch ferner treu, hold und gewärtig sein, S. K. M. Nutzen und Bestes, insonderheit aber die wahre Verbesserung und Vermehrung Dero sämmtlicher Revenüen und Einkünfte, imgleichen die Conservation Dero Unterthanen, sowohl auf dem Lande als in den Städten, so viel mir immer mensch und möglich ist, suchen und befordern, hingegen alles, was dem zuwider und mehrallerhöchstgedachter S. K. M. und Dero Königlichem Hause, auch sämmtlichen Landen und getreuen Unterthanen schädlich und nachtheilig sein möchte, nach meinen äußersten Vermögen abwenden und verhüten, auch sonst alles dasjenige mit unermüdetem Fleiß und unbefleckter Treue nach meinen äußerstem Vermögen thun und leisten will, was vermöge der von S. K. M. Dero General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domänen-Directorio *sub dato* Jagdhaus Schönebeck den 20. Decembris 1722 allergnädigst ertheilten und soeben publicirten Instruction auch mir insonderheit zu thun, zu beobachten und zu verrichten oblieget und gebühret. So wahr mir Gott helfe umb Christi willen.

Digitized by Google

Der Eid der Räthe im Generaldirectorium lautet mutatis mutandis ebenso. In der Formel für die Räthe ist nur am Schlusse noch Folgendes eingeschaltet:

„In specie will ich auch niemanden etwas von demjenigen offenbaren, was die Etate betrifft, welche bei dem Departement, an welchem ich verwiesen bin, formiret werden, außer den fünf dirigirenden Ministris und den übrigen bei meinem Departement bestellten Geheimen Finanz-Kriegs- und Domänen-Räthen".

Am 19. Januar 1723 schwuren auf dem Berliner Schlosse in Gegenwart des Königs die fünf dirigirenden Minister und von Hertefeld, von Herold, von Pehnen, von Thiele, Ellenberg, von Rochow, von Fuchs, Klinggräff, Eulemann, von Borstel, von Podewils, von Marschall und am 20. Januar von Schlieben und Hünicke den Treueid.

287. Immediatbericht des Generaldirectoriums.

Berlin 20. Januar 1723.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Krauut, Görne. Gen.-Dir. Gen.-Dep. III. 1.

Die erste Sitzung des Generaldirectoriums.

E. K. M. allergnädigsten Verordnung zufolge haben wir uns heute Morgen Glocke 8 versammelt und zuvoderst zu Ueberbringung derer Acten aus denen vorigen zwei Collegiis die nöthige Anstalt gemacht, demnächst die Secretarios und Registratores vereidet, die Kanzelisten, welche die beste Hände und wie die Beilagen zeigen, schreiben,[1]) ausgesucht und unter E. K. M. verhoffenden Approbation ebenmäßig in Pflicht genommen; unsere vornehmste Arbeit aber ist heute gewesen, die Instructiones vor die Provinzial-Commissariate und -Kammern zu concertiren, welche nun entworfen wird und zu E. K. M. hohen Vollenziehung, so bald müglich, übersandt werden sollen.

Der König schrieb zu dem Berichte:

sehr guht sein sie fleißig den die sachen sind in solche grohße confusion das es höste Zeit von der weldt ist und Periula mora ist zu redressieren das nit ein totahler verfall zu gewarten ist. F W.

[1]) Vergl. Nr. 281. S. 653.

Digitized by Google

An demselben Tage erging folgende Kabinetsordre an Printzen:[1])

Nachdem S. K. M. in Preußen . . unter andern die gnädigste Verfügung gemacht, daß das General- ꝛc. Directorium niemals eher auseinandergehen soll bis alle vorkommende Sachen gänzlich abgethan seind und dahero resolviret, daß, wenn die Membra des bemelten Directorii bis umb 1 Uhr Nachmittags zusammen bleiben müssen, dieselbe mit Essen und Trinken aus der Küche und Keller versehen werden, der Küchenmeister auch jederzeit umb 11 Uhr oben gehen und durch den Kanzleidiener anfragen lassen soll, ob er Anstalt zur Tafel machen müsse oder nicht, als befehlen Sie Dero Obermarschall . . v. Printz hiemit in Gnaden, die Verfügung zu machen, daß, so ofte die Membra des bemelten Directorii bis umb 1 Uhr zusammen bleiben, sodann jederzeit vier gute Essen, als eine gute Suppe, ein gut Stück Rindfleisch und Vorkost, eine gute Schüssel Fische und einen guten Rinder-, Hammel- und Kälberbraten und vor jede Person ein Quart Bouteille guter Rheinwein gegeben werden. Es soll aber das Essen nicht immer einerlei sein sondern damit abgewechselt und dahin gesehen werden, daß jederzeit vier gute und wohl zubereitete Essen eben als wenn vor S. K. M. selbst angerichtet würde, gereichet werden. Zur Aufwartung aber soll jederzeit nur ein Lakai sein, damit die Stube nicht mit Lakaien angefüllet werde, zu dem Ende dann einem Jeden gleich vier silberne Teller nebst einem Glase vorgesetzet werden sollen und muß zugleich ein großer Korb bei der Hand sein, darein das unreine Geschirr gesetzet werden könne.

---

288. Kabinetsordre an das Generaldirectorium.

Berlin 22. Januar 1723.

Ausf., Gen.-Dir. Gen.-Dep. III. 1.

Theilnahme des Königs an den Arbeiten des Generaldirectoriums. Instanzengang.

S. K. M. haben dem General- ꝛc. Directorio hiedurch bekannt machen wollen, daß, weilen morgen kein Sessionstag ist, sondern auf den nächstkommenden Montag erstlich mit dem Ersten Depar-

[1]) Gedruckt in der Zeitschr. f. Preuß. Gesch. 12, 736.

Digitized by Google

tement der Anfang in Gottes Namen gemachet und die Arbeit sodann der Instruction gemäß angefangen werden soll, Sie morgen oben kommen und mit bemelten Directorio noch einige Punkta reguliren und vermöge der Instruction abmachen wollen; dabei Sie dann zugleich ausmachen werden, von wem die Instruction vor die Provincialkammern und Commissariate verfertiget werden soll, sonder daß die andere Arbeit liegen bleibe, maßen sonst das ganze Directorium über acht bis vierzehn Tage dadurch von der ordinären Arbeit würde abgehalten werden und sodann inzwischen alles liegen bleiben.

Zu der Ordre schrieb der König:

Morgen umb 8 Uhr frühe

F Wilhelm.

An demselben Tage erging folgende eigenhändige Verfügung des Königs an das Generaldirectorium:[1])

Keiner tueh aparte anfragen was anzufragen ist vermöge Instruxio geschiehet vom Directori: aber Provin: Comis Kamer oder Jeger Mester kan nit aparte anfragen wo aber Direc: nit bescheidet alsdan die andern auch anfragen könen ist Direc: erstere Instantz können sie da mit zu rechte komen alsdan an König imediat ist letzte instanz oder wen ich in Province selber kome und wahs Pressandt ist alsdan imediat mir anfragen ist mein ordre den 22 Jan 1723

F Wilhelm

---

289. Bestallung für Creutz als Vicepräsident, dirigirender Minister und Geheimer Finanz-, Kriegs- und Domänenrath im Generaldirectorium.[2])

Berlin 23. Januar 1723.

Conc., geg. Ilgen. R. 9. C. 1. b. 3.

Creutz soll

Uns und Unserem Königlichen Hause . . ferner, wie bisher, . . treu, hold, gehorsam und gewärtig sein, die Ausbreitung Unserer

[1]) Gedruckt in der Zeitschr. f. Preuß. Gesch. 12, 737.

[2]) Gleichlautende Bestallungen wurden für Grumbkow (1. Departement), Krautt (3. Dep.), Görne (4. Dep.) ausgefertigt.

Digitized by Google

Gloire und die Beförderung Unseres höchsten Interesse, absonderlich auch die Vermehrung und reelle Verbesserung Unserer sämtlichen Einkünfte nebst der Conservation Unserer getreuen Unterthanen in allen seinen Consiliis, auch übrigem Thun und Lassen einzig und allein für Augen haben und davon in keinem Stück und aus keinerlei Consideration, sie habe Namen und sei beschaffen, wie sie immer wolle, weder zur Rechten noch zur Linken abweichen, sondern bloß und allein dasjenige thun und lassen . ., was dem gemäß und darauf gegründet ist und auf welchem die Wohlfahrt Unserer Kron und Armee, auch sämtlicher von Gott dem Höchsten Uns anvertraueten Lande und getreuen Unterthanen beruhet.

Nächst diesen, ermeldtem Unseren Wirklich Geheimten Etatsrath, auch Vicepräsidenten, dirigirendem Ministro und Geheimen Finanz- ꝛc. Rath, dem von Creutz, vorgeschriebenen allgemeinen, jedoch zu seiner beständigen Richtschnur dienenden Principiis und Grundsätzen soll derselbe auch absonderlich auf das bei Unserem General- ꝛc. Directorio ihm . . anvertrauete Zweite Departement und alle dahin gehörende Sachen eine ganz genaue Obsicht führen, damit bei solchem Departement alle und jede dabei vorfallende Affairen prompt und schleunig, jedoch auch mit behöriger Vorsichtigkeit, getreuer Sorgfalt und allem nur ersinnlichen Fleiß und Accurateſſe überleget, tractiret und abgethan, Unser höchstes Interesse und Avantage, so viel nur immer menſch- und möglich ist, nach äußersten Kräften befodert, hingegen alles und jedes, was Uns und Unserem Königlichen Hause, auch sämtlichen Landen und getreuen Unterthanen zu Schaden und Nachtheil gereichen möchte, verhütet und abgewendet, von allen und jeden zu solchem Zweiten Departement gehörenden Membris und Subalternen in denen ihnen obliegenden Geschäften fleißig und treulich gearbeitet, von einem jeden derselben, was ihm kraft Unserer dem General- ꝛc. Directorio sub dato Jagdhaus Schönebeck den 20. Decembris 1722 ertheilten und den 19. des gegenwärtigen Monats Januarii publicirten Instruction zu thun und zu verrichten gebühret, accurat, stricte und unausgesetzet vollbracht und daran in keinem Punkt manquiret oder das geringste verabsäumet, auch bei denen unter seinem Departement stehenden Provinzial-Commiſſariaten und Kammern der denselben zu ertheilenden Instruction auf das genaueste nachgelebet, vor allen Dingen aber

Digitized by Google

vor die prompte und richtige Beitreibung, auch accurate Bezahlung und Ablieferung der Contributionen, Accisen, Zölle, Pacht- und übriger zu Unseren Einkünften und Kassen fließenden Gelder überall pflichtmäßig, mit behöriger Vigilanz, Promptitude und Treue gesorget werde, damit von solchen allem, wo immer mensch- und möglich, nichts zurückbleibe noch ausfalle, sondern vielmehr im Gegentheil solche Unsere Einkünfte insgesamt durch Industrie und Savoir-faire ohne übermäßige Beschwerung Unserer getreuen Unterthanen jährlich verbessert und augmentiret, die Rechnungen auch insgesamt kurz und voll gefasset, richtig geführet und unter strenger Examinirung zu gehöriger Zeit justificiret und abgenommen, die Etate auch jedesmal nach Anleitung mehrgedachter Instruction vom 20. Decembris accurat formiret und eingereichet werden.

Eben dergleichen strenge Aufsicht muß Unser p., der von Creutz, auch auf die vier übrige Departements Unsers General- ꝛc. Directorii führen und mit dahin sehen, daß bei denselben gleichfalls auf die Art und Weise wie oben von dem Zweiten Departement gesagt ist, nach Anleitung gedachter Instruction vom 20. Decembris 1722 die Affairen tractiret und respiciret werden müssen; allermaßen Uns denn mehrbesagter der von Creutz vor alle fünf Departements und was dabei vorgehet, nebst den übrigen dirigirenden Ministris und denen zu jedem Departement gehörenden Assessoribus responsable und Uns davon allemal Rechenschaft zu geben schuldig und gehalten sein soll.

Und gleichwie Wir nun zu oftbesagtem Unserem p., dem von Creutz, das feste . . Vertrauen haben, er werde dem, was in mehrangezogener Instruction und gegenwärtigem Bestallungsbriefe von ihm erfodert wird, in . . Gehorsam und mit allem nur ersinnlichen Fleiß und Application getreulich nachkommen und seinen Uns deshalb geleisteten Eidespflichten, deren Formular hiebeigefüget ist, ein völliges Genügen thun, also werden Wir auch solche seine Uns leistende Dienste in Königlichen Gnaden an ihm und den seinigen belohnen, ihm Unseren mächtigen Schutz und Protection in allen Begebenheiten widerfahren und angedeihen lassen.

Digitized by Google

290. Bestallung für Christian v. Herold als Geheimer Finanz-, Kriegs- und Domänenrath beim 1ten Departement des Generaldirectoriums.[1])

Berlin 23. Januar 1723.

Conc., gez. Ilgen. R. 9. C. 1. b. 3.

. . . Insonderheit soll er, Unser Geheimer Finanz- ꝛc. Rath von Herold, mit aller nur ersinnlichen Application auf die jährliche Vermehrung Unserer sämtlichen Revenüen und Einkünfte und daß bei denselben gute und reelle Verbesserungen, jedoch ohne übermäßige Beschwerung Unserer getreuen Unterthanen, gestiftet werden mögen, ohnabläßig bedacht sein und alle seine Consilia, Actiones und ganzes Thun und Lassen auf die Erreichung dieses Endzwecks richten, dabeneben auch sorgfältig dahin sehen, damit von solchen Unseren Einkünften nichts zurückbleiben noch ausfallen, sondern alles zu rechter Zeit baar, richtig und ohne den geringsten Abzug einkommen möge; allermaßen denn, falls in dem Departement, bei welchem er, der von Herold, von Uns zum Geheimen Finanz- ꝛc. Rath angeordnet ist, sich darunter einiger Mangel erzeiget oder sonst etwas negligiret, versehen oder verabsäumet würde, er, der von Herold, Uns mit davor responsable sein und davor haften soll und muß: mehreren Inhalts Unserer dem General- ꝛc. Directorio sub dato Jagdhaus Schönebeck den 20. Decembris 1722 ertheilten und den 19. des gegenwärtigen Monats Januarii solenniter publicirten Instruction, auf welche Wir ihn, den von Herold, hiedurch nochmals verwiesen haben wollen, umb sich nach derselben Inhalt in allen ihren Punkten, Clausulen und ganzem Begriff . . eigentlich zu achten und an keinem Stück zu manquiren, so ihm kraft solcher Instruction oblieget und gebühret, sondern seine Schuldigkeit desfalls dergestalt zu beobachten, wie es seine Uns deshalb . . geleistete Eidespflichte, deren Formular hiebeigefüget ist,[2]) von ihm erforderen, und damit er es jederzeit vor Uns, auch dermaleinst an jenem Tage vor Gott, dem höchsten und strengen Richter justificiren und verantworten könne.

[1]) Gleichlautende Bestallungen wurden ausgefertigt für die Geheimen Finanz-, Kriegs- und Domänenräthe Manitius und v. Thiele vom 1ten Departement, v. Pehnen, Ellenberg, v. Rochow vom 2ten, v. Fuchß, Klinggräff vom 3ten, Culeman, v. Börstel und v. Podewils vom 4ten Departement.

[2]) Vergl. Nr. 286. S. 668.

Digitized by Google

Ueber alle und jede bei Unserem General- ꝛc. Directorio vorfallende und in Deliberation und Umbfrage kommende Sachen hat er, Unser p. von Herold, sein Votum jedesmal frei und ungescheuet ohne alles Ansehen der Personen oder wie es sonst Namen haben mag, nach seinem besten Verstande, Wissen und Gewissen zu eröffnen.

Vornehmblich aber muß er mit ganz genauer und sorgfältiger Attention auf diejenigen Affairen Acht haben, welche zu dem Departement, wobei er bestellet, gehören, damit dieselbe wohl und gründlich untersuchet, auch die darauf fallende Resolutiones gehörig expediret und zum Effect gebracht, bei solchem allem aber die Beförderung Unseres höchsten Interesse und die Conservation Unserer getreuen Unterthanen, wie auch, was recht, billig und raisonnable ist, zum Fundament und beständigem Endzweck gesetzet werden.

Diejenige Affairen, welche von dem über sein Departement gesetztem dirigirenden Ministro ihm aufgetragen werden, muß er fleißig examiniren, wann vorhin deshalb acta ergangen, dieselbe nachlesen, alles nicht nur vor sich selbst, sondern auch mit denen bei seinem Departement habenden Collegen sorgfältig überlegen und, wann sein Departementstag einfällt, an demselben die bis dahin an ihn eingelaufene Sachen insgesamt nach ihrer Ordnung und mit allen Umbständen, wie jede Sache in der That und Wahrheit beschaffen, ohne das geringste davon zu übergehen oder zu degnisiren, in pleno vortragen und sein pflichtmäßiges Gutachten nebst denen Raisons, worauf sich selbiges gründet, treulich und gewissenhaft eröffnen und vorstellen. Welchemnächst von denen dirigirenden Ministris und hernach von den sämtlichen anwesenden Membris über die Sache votiret und, wann solches geschehen, das Conclusum formiret, ad protocollum dictiret, ein Secretarius hereingefodert, demselben das Conclusum eröffnet und die Ausfertigung dessen, was solches in sich hält, anbefohlen wird.

Nach der Ausfertigung aber und ehe ein solchergestalt ausgefertigtes Concept den dirigirenden Ministris zur Revision vorgeleget wird, muß er, der von Herold, selbiges durchsehen und examiniren, umb allenfalls und wann er solches nicht in allen Punkten dem Concluso gemäß oder sonst nicht, wie sichs gebühret, eingerichtet zu sein befünde, das nöthige hinzuzuthun oder, was

Digitized by Google

überflüssig, auszulöschen oder auch, was besser gefasset werden könnte, zu corrigiren.

In summa, oftbesagter Unser p., der von Herold, soll und muß nicht nur obiges alles mit unermüdetem Fleiß und unbefleckter Treue verrichten, sondern auch gleichergestalt alles übrige, was ihm in gedachter Instruction vom 20. Decembris 1722 anbefohlen und vorgeschrieben ist, mit der äußersten Sorgfalt und Application beobachten und ins Werk setzen, nicht weniger auch und in specie dahin sehen und strenge darüber halten helfen, daß von denen unter seinem Departement stehenden Provinzial-Commissariaten und Kammern der denselben zu ertheilenden Instruction auf das genaueste nachgelebet und auf die Weise Unser Dienst und Interesse mit rechtem Ernst und Eifer in allen zu seinem Departement gehörenden Sachen befodert werde, gestalt er Uns dann, wie oben schon erwähnet, vor solches alles Rechenschaft geben und responsable sein soll.

Hingegen wollen Wir solche seine Uns leistende . . Dienste in Königlichen Gnaden an ihm und an den seinigen erkennen, ihm Unseren mächtigen Schutz und Protection in allen billigen Dingen, vornehmlich aber, wann er umb seiner Amtsverrichtungen willen angefochten oder verfolget würde, mit Nachdruck angedeihen lassen, auch, wann er bei Uns angegeben oder verklaget würde, ihn darüber . . vernehmen und seiner ungehöret keine Ungnade auf ihn werfen.

Herold soll wie die andern Geheimen Finanz- rc. Räthe den Rang unmittelbar nach den Wirklichen Geheimen Räthen haben.

---

291. Bestallung Samuels von Marschall zum Geheimen Finanz-, Kriegs- und Domänenrath beim 4ten Departement des Generaldirectoriums.[1])

Berlin 23. Januar 1723.

Conc., gez. Ilgen. R. 9. C. 1. b. 2.

. . . Insonderheit soll er, der von Marschall, mit aller nur ersinnlichen Application auf die jährliche Vermehrung Unserer

[1]) Eine gleichlautende Bestallung wurde für Grabe ausgefertigt.

Digitized by Google

Post-Intraden und daß bei denselben gute und reelle Verbesserungen, jedoch auf eine solche Art, daß das Werk bestehen könne, gestiftet werden mögen, ohnabläßig bedacht sein und seinen äußersten Fleiß auf die Erreichung dieses Endzwecks richten, dabeneben auch sorgfältig dahin sehen, damit von solchen Unseren Einkünften nichts zurückbleibe noch ausfalle oder veruntreuet werde, sondern alles zu rechter Zeit baar, richtig und ohne den geringsten Abzug einkommen möge; allermaßen denn, falls daran einiger Mangel erscheinen würde, er, der von Marschall, Uns davor responsable sein soll und muß.

Dieweil auch an Unsers General- ꝛc. Directorii wochentlich einfallendem Vierten Departementstag, so der Freitag ist, unter anderen auch die Postsachen tractiret werden sollen, als hat sich der von Marschall an selbigem Tage tour à tour mit Unserem ꝛc. Grabe zu gesetzter Zeit auf dem General- ꝛc. Directorio einzufinden, an der Tafel des Vierten Departements Sitz und Stimme zu nehmen, über alle sodann vorfallende oder von ihm selbst vorzutragende Postsachen sein pflichtmäßiges Gutachten zu eröffnen und dabei alles dasjenige zu thun und zu beobachten, was in Unserer dem General- ꝛc. Directorio sub dato Jagdhaus Schönebeck den 20. Decembris 1722 ertheilten und den 19. dieses Monats solenniter publicirten Instruction des Postwesens halber weitläuftiger befohlen und disponiret ist; gestalt Wir denn auch ihn, den von Marschall, auf solche Instruction hiedurch nochmals wollen verwiesen haben, umb derselben in allen ihn angehenden Punkten und Clausulen . . eigentlich und dergestalt nachzuleben, wie seine Uns deshalb abgelegte Eidespflichte, deren Formular hiebeigefüget ist, ihn dazu anweisen und verbinden.

Nicht weniger muß auch mehrbesagter der von Marschall mit dahin sehen und ernstlich, strenge und ohne alle Connivenz darüber halten, daß Unseren wegen des Postwesens in Unserem Königreich, Provinzien und Landen bereits ergangenen oder noch weiter emanirenden Edicten, Patenten und Verordnungen überall ein accurates Genügen geleistet werde und ein jeglicher von Unseren Postbedienten sein Amt mit Fleiß und Treue verrichte und daran im geringsten nicht manquire, maßen es sonst ihm, dem von Marschall, mit zur Verantwortung gereichen würde.

Solche seine Uns leistende . . Dienste wollen Wir an ihm in Königlichen Gnaden erkennen, ihm Unseren mächtigen Schutz und

Digitized by Google

Protection in allen billigen Dingen, vornehmlich aber, wann er umb seiner Amtsverrichtungen willen angefochten oder verfolget würde, mit Nachdruck angedeihen lassen, auch, wann er bei Uns angegeben oder verklaget würde, ihn darüber . . vernehmen und seiner ungehöret keine Ungnade auf ihn werfen . . .

Marschall soll wie die andern Geheimen Finanz- ꝛc. Räthe den Rang unmittelbar hinter den Wirklichen Geheimen Räthen haben.

292. Bestallung für den Oberjägermeister v. Hertefeld als Geheimer Finanz-, Kriegs- und Domänenrath beim 1ten Departement des Generaldirectoriums.

Berlin 23. Januar 1723.

Conc., gez. Ilgen. R. 9. C. 1. b. 2.

. . . Insonderheit soll er, Unser Oberjägermeister, auch Geheimer Finanz-, Krieges- und Domänenrath Freiherr von Hertefeld, mit aller nur ersinnlichen Application auf die jährliche Vermehrung Unserer sämtlichen Revenüen, in specie der Forstgefälle, und daß respectu solcher Unserer Einkünfte gute und reelle Verbesserungen, jedoch ohne übermäßige Beschwerung Unserer getreuen Unterthanen gestiftet werden mögen, ohnabläßig bedacht sein und alle seine Consilia und ganzes Thun und Lassen auf die Erreichung dieses Endzwecks richten, dabeneben auch sorgfältig dahin sehen, damit von solchen Unseren Einkünften nichts zurückbleiben noch ausfallen, sondern alles zu rechter Zeit baar, richtig und ohne den geringsten Abzug einkommen möge, allermaßen denn, falls in dem Ersten Departement Unseres General- ꝛc. Directorii sich darunter einiger Mangel erzeigete oder sonst etwas negligiret, versehen oder verabsäumet würde, nebst denen sämtlichen dirigirenden Ministris, auch übrigen bei selbigem Ersten Departement bestelleten Geheimen Finanz-, Krieges- und Domänenräthen er, der Frhr. von Hertefeld, woferne es aber Forstsachen und die dahin gehörende Gefälle betrifft, er, der Frhr. von Hertefeld, nebst der ganzen Jägerei davor haften und responsable sein sollen: mehreren Inhalts Unserer dem General- ꝛc. Directorio sub dato Jagdhaus Schönebeck den 20. Decembris 1722 ertheilten und den 19. des gegenwärtigen Monats Januarii solenniter publicirten Instruction, auf welche

Digitized by Google

Wir ihn, den Frhrn. von Hertefeld, hiedurch nochmals verwiesen haben wollen, umb sich nach derselben Inhalt in allen ihren Punkten, Clausulen und ganzem Begriff . . eigentlich zu achten und an keinem Stück zu manquiren, so ihm kraft solcher Instruction, absonderlich auch wegen der Grenzsachen und Ausradung und Räumung der Brücher oblieget und gebühret, sondern seine Schuldigkeit desfalls dergestalt zu beobachten, wie es seine Uns deshalb . . geleistete Eidespflicht, deren Formular hiebeigefüget ist, von ihm erfoderen, und damit er es jederzeit vor Uns, auch dermaleinst an jenem Tage vor Gott dem höchsten und strengsten Richter justificiren und verantworten könne.

Ueber alle und jede bei Unserem General- ꝛc. Directorio vorfallende und in Deliberation und Umfrage kommende Sachen hat er, Unser Oberjägermeister, auch Geheimer Finanz- ꝛc. Rath Frhr. von Hertefeld, sein Votum jedesmal frei und ungescheuet, ohne alles Ansehen der Personen oder wie es sonsten Namen haben mag, nach seinem besten Verstande, Wissen und Gewissen zu eröffnen.

Vornehmlich aber muß er mit ganz genauer und sorgfältiger Attention auf diejenigen Affairen Acht haben, welche zu dem Departement, wobei er bestellet ist, gehören, damit dieselben woll und gründlich untersuchet, auch die darauf fallende Resolutiones gehörig expediret und zum Effect gebracht, bei solchem allem aber die Conservation Unserer hohen jurium und Befugnisse, imgleichen die Beförderung Unsers höchsten Interesse nebst der Wohlfahrt Unserer getreuen Unterthanen, auch, was recht, billig und raisonnable ist, zum Fundament und beständigen Endzweck genommen werde.

Wann von dem über das Erste Departement Unsers General- ꝛc. Directorii von Uns gesetztem dirigirenden Ministro ihm, dem Frhrn. von Hertefeld, Relationes, Supplicata, Anfragen oder andere seine Function angehende Sachen zugeschicket werden, hat er dieselbe durchzugehen, deren Inhalt sich bekannt zu machen und zu überlegen, nachgehends aber solche an die übrige bei dem Ersten Departement bestellete Geheime Finanz- ꝛc. Räthe zu weiterer Untersuchung, Präparirung und Vortrag zu senden und damit deshalb weiter verfahren werde, wie in obermeldter Instruction vom 20. Decembris 1722 weitläuftiger enthalten und vorgeschrieben ist.

Digitized by Google

Es soll und muß aber oftbesagter Unser p. der Frhr. von Hertefeld nicht nur obiges alles mit unermüdetem Fleiß und unbefleckter Treue verrichten, sondern auch gleichergestalt alles übrige, so mehrerwähnte Instruction vom 20. Decembris 1722 seinentwegen disponiret, accurat und pflichtmäßig beobachten, vornehmlich auch dahin sehen und strenge darüber halten, daß ein jeglicher von den Jagd- und Forstbedienten sein Devoir thnen und daran im geringsten nicht manquiren müsse, gestalt er Uns denn auch davor in specie Rechenschaft geben und responsable sein soll . . .

---

293. Bestallung für Georg Christoph Graf von Schlieben als Geheimer Finanz-, Kriegs- und Domänenrath beim 3ten Departement des Generaldirectoriums.[1])

Berlin 23. Januar 1723.

Conc., gez. Ilgen. R. 9. C. 1. b. 2.

Insonderheit soll er, der Graf von Schlieben, mit aller nur ersinnlichen Application auf die jährliche Vermehrung Unserer Kurmärkischen Kammer-Revenüen und Einkünfte und daß bei denselben gute und reelle Verbesserungen, jedoch ohne übermäßige Beschwerung Unserer getreuen Unterthanen, gestiftet werden mögen, ohnabläßig bedacht sein und alle seine Consilia, Actiones und ganzes Thun und Lassen auf die Erreichung dieses Endzwecks richten, dabeneben auch sorgfältig dahin sehen, damit von solchen Unseren Einkünften nichts zurückbleiben noch ausfallen, sondern alles zu rechter Zeit baar, richtig und ohne den geringsten Abzug einkommen möge; allermaßen denn, falls daran einiger Mangel erscheinen würde, er, der Graf von Schlieben, nebst der ganzen Kurmärkischen Kammer Uns davor haften und responsable sein soll und muß.

Dieweil auch an Unseres General- 2c. Directorii wöchentlich einfallendem Dritten Departementstage, so der Donnerstag ist, unter anderen auch die Kurmärkische Kammersachen tractiret werden sollen, als hat sich der Graf von Schlieben oder, im Fall er abwesend sein

[1]) Eine gleichlautende Bestallung wurde für den Kammerdirector Hünicke ausgefertigt.

Digitized by Google

müßte, an seiner Statt der p. Hünicke jedesmal am Donnerstage zu gesetzter Zeit auf dem General- ꝛc. Directorio einzufinden, an der Tafel des Dritten Departements Sitz und Stimme zu nehmen, über alle vorkommende oder von ihm selbst vorzutragende, Unser Kurmärkisches Domänen- und Kammerwesen betreffende Sachen sein pflichtmäßiges Gutachten zu eröffnen und dabei alles dasjenige zu thun und zu beobachten, was in Unserer, dem General- ꝛc. Directorio sub dato Jagdhaus Schönebeck den 20. Decembris 1722 ertheilten und den 19. dieses Monats Januarii solenniter publicirten Instruction des Kammer- und Domänenwesens halber weitläuftiger befohlen und disponiret ist; gestalt wir denn auch ihn, den Grafen von Schlieben, auf solche Instruction hiedurch nochmals wollen verwiesen haben, umb derselben in allen ihn angehenden Punkten und Clausulen . . . eigentlich und dergestalt nachzuleben, wie seine Uns deshalb abgelegte Eidespflichte, deren Formular hiebeigefüget ist, ihn dazu anweisen und verbinden.

Nicht weniger muß auch mehrbesagter Graf von Schlieben eine ganz genaue und strenge Obsicht führen, daß bei Unserer Kurmärkischen Kammer derjenigen Instruction, so Wir derselben ehestens werden ertheilen lassen, ein accurates Genügen geleistet und daran im geringsten nicht manquiret werde, maßen es sonst ihm, dem Grafen von Schlieben, mit zu schwerer Verantwortung gegen Uns gereichen würde . . .

294. Bestallung für den Geheimen Rath Braunsberg als Geheimer Secretär beim 1ten Departement des Generaldirectoriums.[1])

Berlin 23. Januar 1723.

Conc., gez. Ilgen. R. 9. C. 1. b. 2.

. . . [Er soll], was von Uns oder Unseren bei ermeldtem Directorio bestelleten Vicepräsidenten und dirigirenden Ministris, auch denen Geheimen Finanz-, Krieges- und Domänenräthen ihm zu expediren, zu protocolliren oder sonst zu verrichten anbefohlen und aufgetragen wird, mit allem ersinnlichen Fleiß, Treue,

[1]) Gleichlautende Bestallungen wurden für Flotwell beim 2ten, Mancke beim 3ten und Canler beim 4ten Departement ausgefertigt.

Digitized by Google

Accurateſſe und Promptitude thuen und beobachten, was ihm dabei von Unſeren bei dem General- ꝛc. Directorio vorfallenden Geſchäften anvertrauet wird oder ſonſt zu ſeiner Wiſſenſchaft gelanget, niemanden, dem es zu wiſſen nicht gebühret, das geringſte offenbaren, ſondern ſolches alles, wann es ihm gleich indifferente Sachen zu ſein bedunketen, verſchwiegen halten, am allerwenigſten aber ohne ſeiner Oberen und Vorgeſetzten Ordre an jemand, er ſei, wer er wolle, etwas ſchriftlich communiciren, ſondern in dieſem Punkt, wie in allem übrigen ſich der Inſtruction, welche Wir denen bei Unſerem General- ꝛc. Directorio beſtelleten Geheimen Secretarien sub dato Jagdhaus Schönebeck den 20. Decembris 1722 ertheilet und am 19. dieſes Monats Januarii publiciren laſſen, gemäß bezeigen, auch ſonſt in allem ſeinen Thun und Laſſen ſich dergeſtalt erweiſen und betragen . ., wie es einem jeden rechtſchaffenen Königlichen Geheimen Secretario wohl anſtehet, eignet und gebühret, ſeine Uns deshalb geleiſtete Eidespflichte es erfoderen, auch Unſer . . Vertrauen deshalb zu ihm gerichtet iſt.

Vor ſolche Uns leiſtende . . Dienſte ſoll mehrgedachter Braunsberg jährlich an Beſoldung dasjenige, was Wir ihm auf dem Etat vom 1. Junii 1723 . . angeſetzet, zu genießen, auch den Titul und Rang als Unſer Geheimer Rath zu führen, auch aller davon dependirenden Freiheiten, Rechte und Gerechtigkeiten ſich zu erfreuen haben, und wollen Wir ihn dabei, ſo oft es deſſen bedürfen wird, Königlich ſchützen und mainteniren, ihm auch bei verſpürendem ſeinem Fleiß, Application und Treue Unſere Gnade noch weiter angedeihen und widerfahren laſſen.

---

295. Inſtruction für die Kurmärkiſche Kriegs- und Domänenkammer.[1])

Berlin 26. Januar 1723.

Ausf., Gen.-Dir. Gen.-Dep. XIX. 9.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden ꝛc. Fügen Euch hierdurch in Gnaden zu wiſſen, welchergeſtalt Wir bewegender

[1]) Die Inſtruction iſt gedruckt bei Rödenbeck, Beiträge I, 31—77. Hier werden die zahlreichen, mit der Inſtruction für das Generaldirectorium wörtlich

Digitized by Google

Ursachen halber allergnädigst resolviret, mit Unseren bisherigen Commissariats- und Kammercollegiis in sämmtlichen Provincien eine Änderung vorzunehmen, auch gedachte beide Collegia gänzlich zu supprimiren und aufzuheben; dagegen aber an deren Stelle eine Krieges- und Domänenkammer[1]) hinwieder anzuordnen, auch derselben die Respicirung aller Affairen, welche bishero bei dem Commissariat und der Kammer tractiret worden, allergnädigst anzuvertrauen. Wie nun dieses insonderheit auch wegen Unsers bisherigen Commissariats und Domänenkammer Unserer Kurmark Brandenburg Unsere allergnädigste Intention und Meinung ist, wie Ihr solches aus dem hierbei mit abgehenden Rescripto mit mehrem zu ersehen habt: als finden Wir nöthig, Euch über dasjenige, was bereits in gedachtem hierbei befindlichen Rescripto enthalten, weiter mit folgender Instruction in Gnaden zu versehen, und zwar:

Art. I.

Wegen der Bedienten der Kurmärkischen Kriegs- und Domänenkammer.

§ 1.

Werdet Ihr hiermit an Unser allhier verordnetes Generaloberfinanz-, Krieges- und Domänen-Directorium[2]) verwiesen, als welches dasjenige Directorium ist, bei welchem alle in Eurer unterhabenden Provinz vorkommende, sowohl Commissariats- als Kammersachen tractiret und expediret werden sollen und aus welchem Ihr Eure Ordres und Resolutiones zu erwarten habet.

---

oder sachlich übereinstimmenden Abschnitte ausgelassen und es wird nur ein Hinweis auf die entsprechende Stelle dieser Instruction gegeben. In den Anmerkungen werden die eigenhändigen Bemerkungen des Königs zu dem Entwurfe der Instruction mitgetheilt.

[1]) Ursprünglich hatte hier, wie an allen anderen Stellen, wo der neu gegründeten Behörde gedacht wird, gestanden: Finanz-, Krieges- und Domänen-Collegium. Der König hat dies überall in Krieges- und Domänen-Kammer verbessert.

[2]) Verbesserung Friedrich Wilhelms anstatt: Domänencollegium.

Digitized by Google

§ 2.

Die Departemente der darinnen bestellten Ministrorum sind Euch aus vorallegirtem Rescripto bekannt, nach welchem Ihr Euch dann also jedesmal zu richten und zu achten habet.

Wie dann zu dem Ende alle Eure Relationes zwar ferner an Uns überschrieben, zugleich aber auch an denjenigen Ministrum, in dessen Departement die Sache gehöret, mit adressiret sein müssen.

§ 3.

Dieser Unserer neuen Kurmärkischen Kammer haben Wir auch zu deren desto mehrern Autorität und Nachdruck bei ihren Affaires den Rang vor allen übrigen Collegiis, außer vor denen Geheimen und Regierungsräthen, allergnädigst accordiret, dergestalt, daß die Membra derselben als Unsere Krieges- und Domänenräthe vor anderen Räthe, mit denen sie in gleichen Charakter stehen, obgleich jene nach ihren Patenten älter sein möchten, die Präcedenz und Vortritt haben sollen, und behalten auch die Ober- und Forstmeisters in dem Collegio ihren Platz und Rang nach ihrer Ancienneté und so, wie sie solchen bishero gehabt.

§ 4.

Haben wir auch expresse verordnet, daß Ihr in keiner Sache eine Anfrage immediate an Uns thun sollet, wann Ihr nicht vorher an das General- ꝛc. Directorium adressiret habet, gestalten dieses Collegium die erste Instanz ist, an welches alles zuerst angebracht werden muß. Sollte aber aus demselben kein Bescheid erfolgen oder etwa zu der Zeit, wann Wir in denen Provincien Selbst gegenwärtig seind, etwas pressantes vorfallen, auf solchem Fall seind Wir allergnädigst zufrieden, daß Ihr immediate bei Uns anfragen und die Sache vorstellen möget.

§ 5.

Bei vorfallenden Vacanzen in denen Bedienungen muß Unser General- ꝛc. Directorium gute und geschickte Subjecta Uns wieder in Vorschlag bringen, und weil dasselbe sich darunter auf Eure dieserhalb abzustattende Relationes verlassen muß, so befehlen Wir Euch hierdurch allergnädigst, wann jemand aus Eurem Collegio abgehet, keine andere als dergleichen geschickte Personen, die dabei

Digitized by Google

evangelisch reformirter oder lutherischer Religion seind, die offene Köpfe haben und das Detail von der Function, die sie bedienen sollen, wohl verstehen, insonderheit bei denen Kammerbedienungen solche, die selber Wirthschaft getrieben, bei denen Commissariatsfunctionen aber solche, welche von Manufacturen, Commercien-, Accise- und dergleichen dahin fließenden Sachen gute Information haben, auf Eure Pflichten und Gewissen ohne alle Nebenabsichten zu benennen und überhaupt auf solche Leute Reflexion zu machen, so in Unseren Diensten getreu und zu allem, wozu man sie gebrauchen will, capable, die auch der Feder gewachsen, rechnungsverständige, vigilante und gesunde Leute seind.

§ 6.

Und damit es an dergleichen Subjectis niemals fehlen möge, so seind Wir allergnädigst zufrieden, daß bei Eurem neuen Collegio einige junge Leute, bei welchen die oben beschriebene Capacität sich entweder schon findet oder doch zu hoffen, angezogen und als Auscultatores unter der Hoffnung künftiger Beförderung bei ihrem Wohlverhalten mit eingenommen werden mögen, jedoch sollen selbige Uns vorhero von Euch benennet und zu Unserer allergnädigsten Approbation vorgeschlagen werden, welche Auscultatores dann im Anfange und so lange ohne Tractament dienen müssen, bis sie bei vorfallenden Vacanzen wirklich emploiiret, auch mit Gehalt versehen werden können.[1])

§ 7.

= I, 12 u. 13.

§ 8.

= I, 15.

Der Schluß lautet hier:

Dahero Ihr dann bei vorfallenden Vacanzen schleunig zu berichten und wann dergleichen Leute sich bei Euch aufhalten sollten, dieselben anzuzeigen, indessen aber dahin zu sehen habt, damit Unser Dienst im geringsten nicht versäumet, sondern bis zu Einlaufung Unserer Ordre ad interim behörig bestellet und versehen werden möge.

[1]) zugesetzt nach der Randbemerkung des Königs: „sonder tactament biß wan die alte abgehn".

Digitized by Google

§ 9.

So oft eine neue Bedienung zu vergeben ist, über welche der abgehende vormals eine Bestallung erhalten, so habt Ihr Copiam davon Eurem Berichte beizulegen, mit Eurem ohnvorgreiflichen Gutachten, wie solche zu Unserm hohen Interesse etwa zu ändern und von neuen einzurichten sein möchte: sintemalen Wir Unserm General-&c. Directorio[1]) aufgegeben haben, alle dergleichen Bestallungen aufs genaueste zu examiniren und dergestalt einzurichten, daß alle dabei etwa eingeschlichene Mißbräuche, Hudeleien,[2]) angemaßte Accidentien und andere Irregularitäten aufgehoben und abgeschaffet werden mögen.

§ 10.

Wann bei denen Collegiis übrige Bediente sind, von denen einige retranchiret, oder wann ein und andere Bedienung mit einander combiniret und dadurch an denen Tractamenten etwas ersparet werden kann, müsset Ihr solches getreulich anzeigen, weil Wir keine andere als nur die nöthigen und habilen Leute zu salariren vermeinen[3]) und keine unnöthige Bedienten halten wollen.

§ 11.

Bleibet es bei der schon ergangenen Ordre, daß die Euch anvertraueten Städte fleißig bereiset werden sollen;[4]) wie Wir dann

---

[1]) Ursprünglich hatte Domänen-Collegio gestanden. Eigenhändige Verbesserung des Königs: Directorium.

[2]) Zusatz des Königs.

[3]) Das Folgende ist ein Zusatz des Königs.

[4]) Das Folgende lautete ursprünglich: „Damit Ihr allerseits Euch derselben Zustandes, in specie des Handels und Wandels, so darinnen getrieben wird, aufs genaueste erkundigen, auch wie sothane Commercien und Manufacturen, wie auch die Bürger und Einwohner nebst derselben Nahrung und Gewerbe Euch dergestalt bekannt machen möget, daß Ihr von jeder unter Euer Departement gehörigen Stadt die vollkommenste und accurateste Nachricht haben und davon Red und Antwort geben könnet".

Der König hat diesen Satz durchgestrichen und dafür an den Rand gesetzt: „auch alle Bürger kennet ob sie guhte wierdt und guhte arbeiters oder ob sie nichts nuhtze sein wo sie nichts nuhtze sein solln ermahnen sich zu beßern und soll am Leibe bestraffen."

Digitized by Google

ausdrücklich von Euch fordern, daß Ihr von dem Zustande der Städte sowohl überhaupt als en détail die exacteste Nahricht haben und jeden Bürger und Einwohner nach seinen besonderen Umständen kennen müsset. Imgleichen, daß Ihr mit aller Vigueur Euch dahin appliciren sollet, damit gute wollene Manufacturen etabliret, dieselben auch immer augmentiret werden mögen. Die Bürger, so keine gute noch fleißige Wirthe seind, habt Ihr zu ermahnen, daß sie sich bessern oder, wann sie sich daran nicht kehren, am Leibe zu strafen.

§ 12.

Ebenso müsset Ihr auch Eure unterhabende Ämter, Vorwerker und Amtsdörfer öfters bereisen und alles von Grund aus kennen lernen, auch zusehen,[1]) wie die Pächter und Beamte beschaffen, ob sie gut haushalten oder nicht; die da nicht gut haushalten, redressiren, sie scharf anhalten, daß sie ihre Länder besser bestellen, auch mit ihren Viehinventarien nicht liederlich umgehen.

§ 13.

Es ist weiter Unsere allergnädigste Intention und ernstlicher Befehl, daß Ihr collegialiter das ganze Jahr durch täglich, ausgenommen des Sonntags und die zwei ersten Feiertage in denen hohen Festen Weihnachten, Ostern und Pfingsten (dann der dritte Tag darf nicht gefeiret werden), in Eurer Conferenzstube zusammenkommet, und zwar im Sommer um 7 und im Winter um 8 Uhr bis um $11^1/_2$ Uhr, sodann Nachmittags von 2 Uhr bis um 6, damit dergestalt alle Arbeit in einer behörigen Suite und Ordnung tractiret und schleunig expediret werden könne.[2])

Zu den Worten „Commercien und Manufacturen" des ursprünglichen Textes schrieb Friedrich Wilhelm hinzu:

„wollene [Manufacturen] zu au[g]mentieren suchen mit aller aplicacio dichten und trachten und alle vigör".

[1]) Das Folgende ist im Wortlaute nach einer Randbemerkung des Königs zugesetzt.

[2]) Randbemerkung des Königs:

„Und zwar sollen Sie aussuchen, in Preussen wo comis[sariat] gewesen in Magde[burg] wo Kamer gewesen welches colle:[gium] die beste gelegenheit gehat hat".

Digitized by Google

Art. II.

Die Functiones derer Bedienten.

§ 1.

Wer zu diesen angeordneten Conferenzen von denen dazu bestellten Membris eine Stunde später, als vorhin gesaget ist, sich einfindet, es sei dann, daß es Krankheit halber geschehe oder er von denen Präsidenten oder Directoren Unserer Geschäfte halber die Permission habe, demselben soll zur Strafe 50 Thaler zu Unserer Pönalienkasse abgezogen werden; wer gar nicht erscheinet, soll sechs Monat Tractament verlieren, und wann es zum zweiten Mal geschiehet, soll er cum infamia cassiret werden; dann Wir Unsere Bedienten davor bezahlen, daß sie arbeiten sollen. Dagegen sie dann auch die Entschuldigung, daß sie etwa in anderen Collegiis sitzen, nicht helfen soll, gestalten Wir sie davon hierdurch gänzlich erlassen und dispensiret haben wollen.

§ 2.

Die Aufsicht auf die Kassen und die dabei bestellte Rendanten ist eine der importantesten und also höchst nöthige Sache; dahero dann jeder Chef bei dem Collegio mit ein Paar Membris sich wochentlich zweimal nach der Euch anvertrauten Kasse zu verfügen und nachzusehen hat, ob die Gelder auch richtig einkommen oder nicht. Findet sich daran einiges Manquement, so muß alsofort untersuchet werden, woran der Verzug hafte, welcher dann schleunig zu remediren ist, sowie unten weiter gemeldet werden soll; gestalten Ihr nunmehro allerseits, Ihr möget bishero entweder bei dem Commissariat oder bei der Kammer gearbeitet haben, ohne weitern Unterscheid vor Unsere Kassen und Einnahmen, die sowohl zur Oberstener- als Domänenkasse fließen, obgleich gedachte Kassen nach wie vor separiret und jede besonders bleibet, responsable sein müsset, und[1]) zwar einer vor alle und alle vor einen. Ihr habt Euch also dieserhalb aufs beste vorzusehen, weil Wir sonsten Uns, wie schon erwähnet, an Euch halten und Unsern Regreß nehmen, Euch auch lediglich überlassen werden, Euch wiederum an denen Unterrendanten, so gut Ihr könnet, zu erholen. Wie dann auch die

[1]) Der Schluß des Satzes ist vom Könige eigenhändig hinzugefügt.

Digitized by Google

sämmtliche Membra des Collegii auf solchem Fall mit responsabel sein sollen. Dahero dieselben zu ihrer eigenen Sicherheit fleißig mit vigiliren und die Richtigkeit derer Kassen mit besorgen müssen.

§ 3.

Wann befunden wird, daß aus ein oder anderer Kreis- oder Specialkasse oder von einigen Beamten und Pächtern die Gelder nicht etwa richtig einlaufen, so muß alsofort zur Herbeischaffung nöthige Ordre gestellet werden, und sofern die allergeringste Confusion bemerket wird, ist ohne Versäumung des geringsten Moments ein Membrum aus dem Collegio an den Ort zu schicken, welcher den Zustand der Kasse und die Ursache des Verzugs gründlich untersuchen und die Pächter vermöge Contracts scharf anhalten soll,[1]) damit sie bezahlen.

§ 4.

Wir befehlen Euch hierbei allergnadigst, ohne Zeitverlust daran zu sein, daß ein Project zu dem neuen jährlichen Etat, der vom 1. Junii dieses Jahres an den Anfang nimmet, gefertiget werden möge, und zwar sowohl von denen Commissariats- als denen Kammerrevenüen und derselben ohngefährlichen Einnahme und Ausgabe.

Wir lassen Euch zu dem Ende hierbei ein Schema zufertigen, nach welchem Wir sothanen Etat eingerichtet und welchen Wir nicht anders als auf einen soliden Fuß nach Pflicht und Gewissen formiret wissen wollen. Dahero Ihr Euch dann vorzusehen habt, daß Ihr so wenig bei der Einnahme als bei der Ausgabe unter einiger Absicht, etwa durch eine hohe Einnahme Uns zu flattiren oder nach Verlauf des Jahres einen Bestand und Überschuß zu behalten, etwas ansetzet; sondern es ist nach reifer Überlegung der gegenwärtigen Umstände und Balancirung der vorigen Jahre sowohl die Einnahme als Ausgabe dergestalt zu stellen, wie Ihr solche so accurat als möglich zu souteniren vermeinet; und zwar muß sothanes Project gegen den künftigen 1. Martii ohnfehlbar eingesandt werden.

[1]) Eigenh. Zusatz des Königs: „und die Pachter vermöge contract scharf anhalten sollu".

Digitized by Google

Art. III.

Wegen der Verpflegung der Königlichen Armee.

Mit der Verpflegung Unserer Armee und Expedirung der monatlichen Etats, durch welche die Contingenter disponiret, auch die Bezahlung der Regimenter, Stabs- und Artilleriebedienten, wie auch der Generalkriegeskasse reguliret wird, soll alles bei der bisherigen Verfassung gelassen werden, und wann dieserhalb, wie auch sonst in Marsch- und Einquartierungssachen, zu berichten vorfället, habt Ihr, wie schon in Rescripto erwähnet, Eure Relationes an Unsern Wirklichen Geheimen Etats-, wie auch Generaloberfinanz-, Krieges- und Domänenrath von Krautt zu adressiren.

Art. IV.

Wegen Einquartierung und Servis.

= V, 2 u. 3.

Art. V.

Wegen der Fouragegelder vor die Cavallerie.

§ 1.

= Art. V, §§ 5. u. 6.

§ 2.

= Art. VI, §§ 4 u. 5.

Art. VI.

Wegen Conservation der Unterthanen.

§ 1.

= Art. VII, §§ 1 u. 2.

§ 2.

= Art. VII, § 3.

Art. VII.

Wegen des Contributionswesen.

§ 1.

Die Contribution und die nach deren Proportion jetzo damit verknüpfte Cavallerieverpflegung, welche die Unterthanen des platten

Digitized by Google

Landes aufbringen und bezahlen müssen, auch daß solches nach einer guten Gleichheit ohne jemandes Prägravation geschehen und die ausgeschriebenen Gelder richtig bezahlet werden mögen, ist einer der vornehmsten Punkte, so Ihr zu besorgen habet, auch davor Ihr nunmehro samt und sonders Uns responsable sein müsset.

§ 2.

Wann also bei denen bisherigen Anlagen sich einige Ungleichheit finden sollte, so habt Ihr davon anhero zu referiren, damit die Catastra revidiret und rectificiret, auch alles in eine richtige Proportion gesetzet werden möge.

Sollten etwa, wie Wir bei verschiedenen Orten vermuthen, Unsere Immediatunterthanen prägraviret sein,[1]) so habt Ihr mit einander darüber zu conferiren und es in die Wege zu richten, damit dieselben in ihre behörige Proportion gesetzet werden mögen, auch davon sogleich an das General- ꝛc. Directorium zu berichten.

§ 3.

Dabei ist Unsere allergnädigste Intention, daß besagte Unsere Immediatunterthanen ihre Contribution an die Beamten, woselbst es practicable, diese aber an die Steuerkasse abliefern sollen, damit die erstern nicht gedoppelt geplacket werden mögen; doch muß dahin gesehen werden, ob die Beamten oder Pächter auch desfalls genug Sicherheit und Caution stellen können.

§ 4.

Was die Bestellung derer subalternen Steuerreceptoren betrifft, so überlassen Wir solches denen Landräthen, als die bei ihren unterhabenden Kassen vor die Richtigkeit stehen und Uns responsabel sein müssen.

Dieselben werden also ihre Mesures dergestalt zu nehmen haben, daß niemand, als der tüchtige und zulängliche Caution machen kann, Uns zum Steuerreceptore vorgeschlagen, weniger bestellet werden möge; wornach Ihr dann vorerwähnte Landräthe zu instruiren habt.

[1]) Der König hatte hier am Rande zugesetzt: „und wo es ist geleich an Gen: Ober Fin: Krigs: Dome: Dire: Melden". Diese Bemerkung fand bei der Umarbeitung am Ende des Paragraphen ihren Platz.

Digitized by Google

§ 5.

Wegen Besetzung derer wüsten Bauerhufen und Anbauung derer Bauer- und Cossäthenhöfe verweisen Wir Euch auf die desfalls publicirte Edicta, und habt Ihr nach denenselben dieses nöthige und nützliche Werk nach aller Möglichkeit zu poussiren; und[1]) weil Wir fast bei allen Unseren Vorwerkern Contribution bezahlen müssen, so habt Ihr darauf zu denken, wie Bauern und Cossäthen auf die wüste Höfe angesetzet und also von diesen die Contribution entrichtet werden möge.

Art. VIII.

Wegen des Lehnscanonis und der Ritterrollen.[2])

§ 1.

= Art. IX, § 1.

§ 2.

= Art. IX, § 2.

Art. IX.

Accisewesen.

§ 1.

Die Respicirung des Accisewesens und wie bei demselben Unser hohes Interesse mehr und mehr befordert werden könne, ist gleichfalls eine wichtige Sache, welche Ihr mit äußerster Vigilanz besorgen müsset. Ihr habt also dahin zu sehen, damit bei allen Euch anvertrauten Städten die Tarifs accurat und gut gemachet,[3]) auch in denenselben alle ausländische wollene und andere Waaren[4]) hoch

[1]) Der Schluß des Paragraphen ist auf Grund folgender Randbemerkung des Königs zugefügt: „ich mus fast bey ale emter von vorwerker kontribucion bezahlen ergo sollen Bauerhöfe oder cossettenhöfe ansetzen die den die contribucion bezahlen also ich sie nit darff gehben".

[2]) Vergl. Bd. 2, Nr. 240, S. 466 ff.

[3]) Der König hat am Rande hier zugesetzt: „und zur abrobacio eingesandt werden nach den Berlinnische fuhs".

[4]) Vom Könige ist am Rande hier zugefügt: „Butter schepse Kehse Brantwein Biere Saltz getreide". Zu dieser und der vorstehenden Bemerkung Friedrich Wilhelms ist bemerkt: „weil dieses von S. K. M. gemachte Notatum in diesen § hinten folget, so wird es nicht mitzuschreiben sein".

Digitized by Google

impostiret werden mögen, damit die in Unseren Landen fabricirte Waaren wohlfeiler gegeben und besser debitiret werden können als die ausländischen, und damit diese ausländischen Sachen aus Unseren Landen von selbst wegbleiben mögen, wann sie auf die Halbscheid theuerer als die einländischen sein werden;[1]) nicht weniger, daß die fremden Biere, Branntwein, Wein, Essig, ausländisch Korn, Gerste, Haber, Butter und gemeiner Käse mit hohen Impositen beleget werde, damit die einländische Denrées etwa umb die Halbscheid wohlfeiler gekaufet werden können; welches Ihr dann auch bei denen Zöllen also zu observiren und von Euren desfalls habenden Vorschlägen zu referiren habt.

§ 2.

= Art. X, § 3.

§ 3.

= Art. X, § 5.

§ 4.

Von Erlegung der Accise soll niemand, er sei, wer er wolle, frei sein; wie Wir dann solche selbst vor Uns und Unser eigenes königliches Haus[2]) bezahlen lassen. Auch seind zu Verhütung der Accisedefraudationen alle menschmögliche Präcautiones und Mesures zu nehmen, insonderheit in denen Haupt- und Grenzstädten;[3]) wozu dann auch gehöret, daß man die Thorschreibers öfters versetze und verwechsele und von einem Thore in das andere rouliren lasse.

§ 5.

= Art. X, § 11.

§ 6.

= Art. X, § 13.

[1]) Der Satz von „und damit diese ausländischen Sachen" u. s. w. an ist eingefügt worden auf Grund folgender Randbemerkung des Königs: „das die auslendischen wahren in unßern landen nit gebrauchet werden könne weill sie die halbseit teuerser sein als einlendische".

[2]) „königl: hauß" von Friedrich Wilhelm für Hofstaat gesetzt.

[3]) Der Satz von „Auch seind" an lautete ursprünglich: „auch sind die defraudationes soviel immer möglich zu verhüten und dagegen mesures zu nehmen".

Der König schrieb dazu an den Rand: „solln alle MensMögl: Precaucion nehmen wegen der accis defraudationen absonderl: in hauptstette und grentz stette".

Digitized by Google

Art. X.

Wegen der Zölle und Commercien.

§ 1.

Durch die Beforderung des Commercii muß auch verschaffet werden, damit Unsere Zölle von Zeit zu Zeit verbessert werden mögen, wozu auch durch fleißige Aufsicht auf die vorgehende Unterschleife und Defraudationes mit geholfen werden kann.

§ 2.

= Art. XI, § 2.

§ 3.

= Art. XI, § 13.

Art. XI.

Manufactursachen.

§ 1.

Wegen Ausführung der einländischen Wolle[1]) haben Wir Unsere desfalls bereits ergangene Verordnungen dahin geschärfet und soll nächstens von neuen publiciret werden, daß, wer sich unterstehen wird, einige Wolle, wann es auch nur ein Stein sein möchte, außer Landes zu führen, derselbe mit dem Strange gestrafet werden soll; und hindert Uns daran nicht, daß die Pächter, wie auch die von Adel, nebst denen Predigern etwa einwenden möchten, sie könnten ihre Wolle nicht zu Gelde machen, weil sie niemand verlange, weil Wir schon versichert seind, daß bei gutem Fortgang der Wollmanufacturen der allergrößeste Theil in Unseren Landen selbst verarbeitet werden kann und nur wenig übrig bleiben dürfte. Umb dieses desto accurater zu wissen, habt Ihr die gewöhnliche Wolltabelle nach dem letzten Formular nochmals zu fodern und zu fertigen, und zwar unter der Commination, daß wann jemand be-

[1]) In dem Entwurfe war am Rande bemerkt worden: „Dieser Punct wird nur geschrieben an das Kurmärkische Collegium, it. an das Pommersche, it. an die Neumark". Friedrich Wilhelm fügte eigenhändig hinzu: „Magdeburg Halberstadt Hohenstein".

Digitized by Google

troffen wird, der die Anzahl seiner Schafe nicht accurat genug angiebt, derselbe zu gewärtigen, daß ihm solche weggenommen werden sollen.

§ 2.

Damit auch neue Wollarbeiter mit so viel mehr Facilität angesetzet werden können, wollen Wir darzu so viel Vorschub thun, daß sie sich einen Stuhl anschaffen können, davor sie ein weniges, etwa jährlich 2 Rthlr. zur Accise bezahlen sollen, davor[1]) daß sie auf dem Königlichen Stuhl arbeiten. Und verstehen Wir solches vornehmlich von solchen, welche die grobe Wolle verarbeiten und solche Tücher fertigen, wie in Sachsen fabriciret und nach der Schweiz und nach Baiern versandt werden. Wann[2]) jemand von grober Wolle Vorschuß verlanget, so wird das Lagerhaus zu Berlin solchen reichen und an der Bezahlung vor die verfertigte Tücher und Zeuge sothane Wolle wieder abziehen, auch sich bemühen, die Tücher und Zeuge in fremde Lande zu debitiren.

§ 3.

Von dergleichen groben Tuchmachern wird man wohl aus Görlitz und Lissa, von Strumpfmachern aber in der Schweiz, in Hessen, in Hamburg, Frankfurt am Main ꝛc. unter Versprechung von obigen Douceurs, Handgeld[3]) und Vorschub eine gute Anzahl finden und anhero ziehen können.

§ 4.

Weil es auch hin und wieder an Wollspinnereien fehlet, so muß man sich bemühen, es dahin zu bringen, daß die Beamten und Pächter ihre gewonnene Wolle auf dem Lande spinnen lassen, da dann auch billig ist, daß ihnen die gesponnene Wolle so bezahlet

[1]) Der Schluß des Satzes von „davor" an ist wörtlich nach der Randbemerkung des Königs zugefügt.

[2]) Der Schluß dieses Paragraphen ist nach folgender Randbemerkung des Königs zugefügt worden:

„wegen vorschus, der groben ausschus wolle wirdt das Lagerhus vorschißen wolln und die wahre annehmen als bezahlung die dar alsden besorgen müßen die wahren in der fremde zu debitieren".

[3]) Randbemerkung des Königs: „undt handtgeldt".

Digitized by Google

werde, damit sie Lust bekommen, das Werk zu continuiren; wie[1]) Ihr dann allen ersinnlichen Fleiß und Application anzuwenden habt, damit die Wollspinnereien besser floriren und auch auf dem platten Lande introduciret werden mögen.

Ihr werdet Euch also über eine solche Taxe von dergleichen auf dem Lande gesponnenen Wolle dergestalt zu vergleichen haben, damit die Beamte, Pächter, Edelleute, Prediger, Schäfer und Manufacturiers dabei bestehen können.

§ 5.

= Art. XII, § 14.

Art. XII.

Wegen der gestempelten Papiere und Karten.

§ 1.

= Art. XIII, § 1.

§ 2.

= Art. XIII, § 2.

§ 3.

= Art. XIII, § 3.

§ 4.

= Art. XIII, § 4.

§ 5.

= Art. XIII, § 5.

Art. XIII.

Wegen Anhaltung der Deserteurs.

Wir haben auch Unserm General- ꝛc. Directorio aufgegeben, ein geschärftes und wiederholtes Edict wegen Anhaltung derer Deserteurs von Unserer Armee durch alle Provincien publiciren zu

[1]) Der Schluß dieses Absatzes ist auf Grund folgender Randbemerkung des Königs zugefügt:

„dieser Punct sol das finan Krigs Domen Kamer alle ersinl: fleis und aplicacion anzuwenden das die wollspinnerein beßer floriren und das die sinnen wie auf Platte landt introducieret werden".

Digitized by Google

lassen, dahin abzielend, daß alle Unterofficierer und Soldaten, es mögen dieselben sich vor Beurlaubte, Ausrangirte, Commandirte, Ordonnanzen[1]) oder wovor sie wollen, ausgeben, wann sie nicht mit einem gültigen Paß versehen, angehalten und an das nächste Regiment, gegen Erstattung der aufgewandten Kosten, abgeliefert werden sollen. Und da Euch mit nächstem dieses jetzt erwähnte Edict zugesandt werden wird, so ist Enre . . Schuldigkeit, dasselbe, sobald es Euch zukommt, überall zu publiciren, auch mit allem möglichsten Eifer und Fleiß darüber zu halten, daß solchem im geringsten nicht contraveniret werden möge.[2])

Art. XIV.

Städtesachen.

= Art. XV, § 1.

Art. XV.

Polizei- und Kämmereiwesen.

§ 1.

= Art. XVI, § 1.

§ 2.

Die gewöhnlichen Biertaxen sollen jährlich dreimal, nämlich umb Pfingsten, Michael und Weihnachten, die Fleisch- und Brodtaxen aber alle 8 Tage reguliret werden, und zwar von dem commandirenden Officier, so daselbst im Quartier stehet, und dem commissario loci, die dann solche allemal so einzurichten haben, damit sowohl der Soldat als der Bürger und Landmann dabei auskommen und bestehen können.

§ 3.

= Art. XVI, §§ 5 u. 6.

§ 4.

= Art. XVI, § 7.

§ 5.

= Art. XVI, § 8.

[1]) Dieses Wort ist von Friedrich Wilhelm zugefügt.

[2]) Der König hatte noch in den Text selbst hineingeschrieben: „und feste daraufhalten".

Digitized by Google

Art. XVI.
Verpachtung der Ämter, Vorwerker und anderer Domänen.

§ 1.

= Art. XVIII, § 1.

§ 2.

= Art. XVIII, § 2.

§ 3.

= Art. XVIII, § 3.

§ 4.

= Art. XVIII, § 4.

§ 5.

= Art. XVIII, § 5.

§ 6.

= Art. XVIII, § 6.

§ 7.

= Art. XVIII, § 7.

§ 8.

= Art. XVIII, § 8.

§ 9.

Die Anschläge sollen so eingerichtet sein, daß sie bestehen können, nicht zu niedrig und auch nicht über die Kammertaxe, und[1]) zwar nach hiebei liegenden Schemate. Ferner muß auch nicht mehr in Anschlag gebracht werden, als in effectu vorhanden; die Unterthanen müssen auch mit Dienstgeld dergestalt nicht surchargiret werden, daß die bisherigen Kriegesprästanda etwa ausfallen könnten; alle dergleichen Umstände müssen in reife Consideration gezogen

[1]) Der Schluß dieses Satzes ist eingeschoben worden, da Friedrich Wilhelm an den Rand geschrieben hatte: „der von Gorne soll ein chema machen da die Krigs Dome Kamern ein Principium Regulativum daraus nehmen sollen". Der Instruction ist demgemäß beigefügt ein „Schema derer Extracte, die alle 14 Tage aus denen Provincial-Kammerrenteien an das General- ꝛc. Directorium eingesandt werden sollen".

Digitized by Google

werden, damit der Anschlag solide, wobei Wir Unsere Rechnung völlig und sicher finden, gemachet werden möge.

§ 10.

Alle Fixa, sie mögen Namen haben wie sie wollen, müssen in Anschlag gebracht und gegen Crucis dieses 1723. Jahres ohne die geringste Einwendung und Raisonniren nebst den Mühlen mit verpachtet werden, dergestalt daß sodann von Crucis an die weitläuftige Ämterrechnungen cessiren können,[1]) das Mühlenpachtkorn aber zu Gelde geschlagen und an Gelde bezahlet, übrigens auch bei den Verpachtungen und Verfertigung der Anschläge dasjenige noch beobachtet werden, was in Unserm unterm 3. Januarii 1720 abgelassenen Rescript mit mehrerem enthalten, und sollen alle und jede Pachtcontracte ohne den geringsten Zeitverlust zu Unserer Confirmation eingesandt werden.

§ 11.

= Art. XVIII, § 11.

§ 12.

= Art. XVIII, § 12.

Am Schluß ist hier folgende Stelle zugefügt:

Wie Ihr dann mit nächstem Eure Gedanken pflichtmäßig einzusenden, auch ein Schema von einer ganz kurzen Forstrechnung[2]) beizufügen habt, wie Ihr vermeinet, daß dieser Zweck am füglichsten zu erreichen sei, damit Wir bei solcher Forstadministration hinfüro auf keinerlei Weise im geringsten verkürzet werden mögen.

§ 13.

= Art. XVIII, § 13.

---

[1]) Der Paragraph begann in der ursprünglichen Fassung: „Alle Fixa, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, müssen in Anschlag gebracht und nebst den Mühlen mit verpachtet" u. s. w. Friedrich Wilhelm schrieb dazu an den Rand: „Preussen solln noch 3 Jahr die fixa in Natura genommen werden wegen die schlechte Zeitten aber die andehrn Prowinceen alle fixa verpachten. Die fixa sollen so viell als Mogl: verpachten zwischen hier und tri:[nitatis] aber zwichen hier und Krucis 1723 soll sonder Resonniren alle fixa verpacht sein und von krucis 1723 die amter Rechenunge cissieren".

[2]) Diese Verfügung erging auf Grund der Randbemerkung Friedrich Wilhelms: „sollen ein chema machn vor eine kurtze forst Rechenunge".

Digitized by Google

§ 14.

Ihr habt solches zu beobachten, daß die Forstrechnungen dergestalt und so gefasset werden sollen,[1]) damit selbige vier Wochen nach Trinitatis des abgelaufenen Jahres völlig geschlossen und abgethan seien,[2]) immaßen Wir versichert sind, daß dieses umb so viel leichter angehe, wann die Holzmärkte von Michaelis bis Reminiscere gehalten werden, da dann von jetztgedachtem Termino bis Trinitatis zu Verfertigung und Schließung der Rechnung noch Zeit genug übrig bleibet, und soll dieses sonder Raisonniren sein, weshalb Ihr fleißig arbeiten müsset.

§ 15.

= Art. XVIII, § 15.

§ 16.

= Art. XVIII, § 18.

§ 17.

= Art. XVIII, § 19.

§ 18.

Über diese neue Instruction wollen Wir in allen Punkten stricte[3]) gehalten und an dem oder denenjenigen, welche selbige etwa außer Augen setzen möchten, solches nachdrücklich und mit aller Vigueur zu ahnden wissen.

§ 19.

= Art. XVIII, § 21.

§ 20.

Ihr sollet auch an Unser General- ꝛc. Directorium fleißig und wenigstens die Woche einmal pflichtmäßig berichten und[4]) mit allen

[1]) Der Paragraph begann ursprünglich: „Ihr habt zu untersuchen und zu erwägen, ob die Forst-Rechnungen nicht also und dergestalt gefasset werden können" u. s. w. Die Aenderungen rühren von Friedrich Wilhelm her.

[2]) Ursprüngliche Fassung: „abgethan sein können, inmaßen Wir der Meinung sind". Friedrich Wilhelm strich „können" und „der Meinung" durch; er setzte dafür: „sollen" bezw. „versicherdt". Hinter „sollen" wollte der König noch eingefügt haben: „sonder Resonniren soll sein ergo müßen arbeitten". Bei der Redaction wurde dieser Zusatz aber an den Schluß verwiesen.

[3]) Vom Könige für „genau" gesetzt.

[4]) Von „und" bis „übergehen" nach der Randbemerkung des Königs eingefügt.

Digitized by Google

Umbständen, ſonder was zu übergehen, wie die Sachen dort laufen, was daſelbſt paſſire, wie ein jeder Bedienter ſein Devoir thue, wie die Feldfrüchte ſtehen, wie hoch der Preis des Getreides ſei und was etwa neues und remarquables weiter zu referiren vorfallen möchte; wie[1]) der Adel ſich aufführet, ob er außer Landes diene und von denen Gütern gehet; auch allerhand Nova, damit das General- ꝛc. Directorium völlig informiret ſeie, was da paſſiret, von allem und allem, nichtes davon ausgenommen.

§ 21.

Ihr habt auch niemals einige Remiſſiones in Vorſchlag zu bringen, als wenn es die Nothwendigkeit zu Conſervation der armen Unterthanen oder ſonſt andere erhebliche Umbſtände, als wenn etwa denen Pächtern dergleichen in ihren Contracten verſprochen, erforderten.

§ 22.

Die Relationes ſollen jedesmal ſo beſchaffen ſein, daß Wir uns kühnlich und ſicher darauf verlaſſen, mithin perſuadiret ſein können, daß alles, was darin enthalten, der Wahrheit vollkommen gemäß und vorher wohl examiniret und durchgedroſchen ſei. Und wie Wir Uns an Euch mit der größeſten Schärfe und Rigueur[2]) halten werden, wann Ihr Uns etwas ungegründetes und falſches, Lügen oder exaggerirtes[3]) berichten ſolltet, alſo habt Ihr auf Euerer Hut zu ſein, auf der Beamten und anderer Subalternen Berichte Euch nicht zu verlaſſen, ſondern die Sachen ſelbſt, auch ob nicht etwa menſchliche Affecten und Intriguen darunter laufen, zu unterſuchen, oder doch ſonſt gründliche und oculariter[4]) Erkundigung

[1]) Der Schluß dieſes Paragraphen iſt zugeſetzt worden auf Grund folgender Randbemerkung des Königs: „wie der adell ſich aufführet ob er außer lande dienen gehet und von die guhter gehet und allerhandt Nova das dies Gen Ober fin: Krigs: Dom: Direc: völlig informiret ſei was dar Passieret von alles und alles keiner ausgenommen".

[2]) Von „mit" bis „Rigueur" aus einer königlichen Randbemerkung wörtlich übernommen.

[3]) Von „und falſches" bis „exaggerirtes" wörtlich nach einer Randbemerkung Friedrich Wilhelms zugeſetzt.

[4]) „und oculariter" Zuſatz des Königs.

Digitized by Google

davon einzuziehen, immaßen Wir die Entschuldigung, daß dieser oder jener Subalterne und Beamte die Sache dergestalt berichtet und vorgestellet und man darauf getrauet, nicht passiren lassen werden, sondern in dergleichen Fall Ihr alle, einer vor alle und alle vor einen, responsable sein sollet.

§ 23.

= Art. XVIII, § 31.

§ 24.

= Art. XVIII, § 32.

Art. XVII.

Wegen des Baus in denen Ämtern.

§ 1.

= Art. XIX, § 1.

§ 2.

= Art. XIX, § 2.

§ 3.

= Art. XIX, § 3.

Der Schluß des § 3 lautet hier:

gestalt[1]) Wir mit denen Pächtern und Beamten keine Liquidationes oder Rechnungen fernerhin gehalten wissen wollen.

§ 4.

= Art. XIX, § 4.

§ 5.

= Art. XIX, § 5.

§ 6.

= Art. XIX, § 6.

Der Schluß lautet hier:

gestalt denn, wenn einer oder ander hierunter seiner Pflicht vergessen und Uns bei solchen Baugeldern im geringsten zu be-

[1]) Der Schluß des Paragraphen ist hinzugesetzt auf Grund folgender Randbemerkung: „die Krigs Domen Kammer mit den Pahter und beamten keine liquidacion oder Rechenungen zu halten haben".

Digitized by Google

triegen sich unterstehen sollte, Wir solches an denselben nach äußerster Rigueur ahnden werden.

Art. XVIII.

Wegen der Extraordinärausgaben.

§ 1.[1])

= Art. XX, § 1.

§ 2.

Ferner habt Ihr auch eine pflichtmäßige Specification einzusenden, wie viel Ihr jährlich zu Reparirung der Wasserschaden und wann particuliere nothwendige Remissiones denen Vorwerkern und Amtsdörfern widerfahren müssen, nöthig zu sein erachtet, nämlich in extraordinären Unglücksfällen, jedoch ohne generalen Mißwachs.

§ 3.

Zu dergleichen extraordinären Ausgaben, worunter auch die Diäten, und wann etwa, welches jedoch Gott in Gnaden verhüten wolle, ein Vorwerk abbrennen sollte, die sodann erforderte Kosten mit gehören, soll Euch hier das Benöthigte jedesmal gereichet, auch die Vorspannpferde vor Uns und Unsere Suite, wie bis anhero, bezahlet werden. Imgleichen[2]) soll auch die übrige Vorspann an denjenigen Orten, wo den Unterthanen deshalb Vergütung geschehen muß und sie solche Vorspann umbsonst herzugeben nicht schuldig, wann deshalb Unsere eigenhändige Vorspannpässe vorgezeiget, ordonnanzmäßig, nämlich mit 3 Gr. vom Pferde vor die Meile, bezahlet werden, an denjenigen Orten aber, wo die Unterthanen

---

[1]) Der König hatte zuerst diesen ganzen Paragraphen durchstrichen und dies am Rande so begründet: „dieses gehöret in der grohßen instrucio aber nit in die Provincen soll mit ordre geschehen].

Dann machte er aber seine Verfügung rückgängig, indem er sein Marginal wieder durchstrich und darunter setzte: „soll bleiben".

[2]) Der Schluß dieses Paragraphen ist hinzugefügt worden auf Grund folgender Randbemerkung des Königs: „auch solln Königs eigenhendige vorspan Pesse ordonantz Messig bezahlet werden wo die Untertahnen guht getan worden ist wo aber die untertahnen nit gutht getahn ist, sollen wie bishero umbsonst fahren und nit bezahlet werden".

Digitized by Google

schuldig, solche Vorspann umbsonst zu thun, sollen sie selbige auch nach wie vor auf Vorzeigung Unsers eigenhändigen Passes hergeben.

§ 4.

Wann etwas neues gebauet oder auch Dörfer und Vorwerker angeleget werden, gehet Unsere allergnädigste Willensmeinung dahin, daß man nicht ins Gelag und ohne Überlegung, was vor Vortheil dabei sein werde, bauen, sondern der Überschlag dergestalt gemachet werden solle, daß sich das anzuwendende Capital mit 10 Procent verintereſſire. Im Fall Ihr aber vermeintet, daß selbiges so viel nicht einbringen möchte, habt Ihr sodann von denen bei der Sache vorkommenden Umbständen zu berichten und deshalb näher anzufragen.

Art. XIX.

Wegen der Molestienkasse.

§ 1.

= Art. XXI, § 1.

§ 2.

= Art. XXI, § 2.

§ 3.

= Art. XXI, § 3.

§ 4.

Wem aber kein Futter noch Fouragegeld gereichet wird, dem soll, wann er Unserer Angelegenheiten halber reisen muß, der nöthige Vorspann fourniret werden,

und zwar:[1])

Denen Präsidenten	6 Pferde.
Wirklich Geheimbte Räthe	8 Pferde.
Denen Geheimbte Krieges- und Domänenräthe	6 Pferde.
Denen anderen allen	4 Pferde.[2])

[1]) Die folgende genaue Bestimmung, wie viel Vorspannpferde jedem Beamten gebührten, ist aus einer königlichen Randbemerkung übernommen worden.

[2]) Der hier nicht mitgetheilte Rest des Paragraphen ist = Art. 21, §§ 5 u. 6.

Digitized by Google

Art. XX.

Wegen des Salzwesen.

Nachdem zu Unsern Salzhäusern und übrigen zu Unserm Salzcommercio benöthigten Gebäuden bis anhero viele Baukosten erfordert worden, als habt Ihr dahin zu sehen, daß selbige in gutem Stande erhalten, mithin Wir der bisherigen vielen Baukosten, so viel möglich, entohniget[1]) bleiben mögen.

Art. XXI.[2])

Das Mühlenwesen betreffend.

Weilen Uns bekannt, daß in Unserm Lande noch nicht Mühlen genug vorhanden sein, sondern Unsere Unterthanen öfters sehr weit zur Mühle fahren, auch wohl gar außerhalb Landes mahlen müssen, als habt Ihr pflichtmäßige Sorge zu tragen, daß so viel Wind- und Wassermühlen, als nöthig, absonderlich auch allhier in Berlin und zu Potsdam, in diesem 1723sten Jahre angeleget und gebauet, mithin Unsere Unterthanen keinen Prätext haben mögen, außerhalb Landes zu mahlen; gestalt es dann in Zeit von zwölf Monaten an Mühlen nicht fehlen muß, inmaßen alsdann auch niemanden mehr verstattet werden soll, sein Korn in die sächsische, anhaltsche oder mecklenburgische Mühlen zum Mahlen zu bringen.

Art. XXII.

Brauwesen.

§ 1.

= Art. XXVI, § 2.

§ 2.

= der Fortsetzung von Art. XXVI, § 2. Doch ist hier am Schluß hinzugefügt:

Solltet Ihr aber Euch über ein und andern Punkt nicht vereinigen können und von differenten Principiis sein, so habt Ihr alsdann der abzustattenden Relation Euer schriftliches Votum mit denen Rationibus beizufügen. Wir werden jederzeit besondere Re-

[1]) entohnigen = entohnen = entäußern.

[2]) Friedrich Wilhelm schrieb hierzu an den Rand: „dieser Passus in Preusen und Kurmark ander Provincen nit".

Digitized by Google

flexion auf diejenige machen, so zum Besten Unsers Interesse und zu Unserer Lande Aufnahmen alles, was sie desfalls ersinnen können, beitragen werden.

§ 3.

= Art. XXVI, § 3

bis zu der Stelle: „bei Strafe scharfer Execution".

Art. XXIII.

Wegen Erkaufung der Güter.

§ 1.

= Art. XXVIII, § 1 u. 2.

§ 2.

= Art. XXVIII, § 3.

§ 3.

= Art. XXVIII, § 4.

Art. XXIV.

Wegen der Stutereien.

Ihr habt auch mit nächstem Euer pflichtmäßiges Gutachten an Unser General- ꝛc. Directorium einzusenden, wie es wegen Herausbringung der jungen Pferde aus Preußen zu Unserm Interesse am besten und füglichsten einzurichten sei.

Art. XXV.

Wegen zu verschaffender prompter Bezahlung der Contributions- und Domäneneinkünfte.

§ 1.

= Art. XXX, § 1.

§ 2.

= Art. XXX, § 2.

§ 3.

= Art. XXX, § 3.

Digitized by Google

§ 4.

= Art. XXX, § 4.

Am Schluß ist hier hinzugefügt:

jedoch[1]) wird dasjenige im Amte bezahlet, auch daselbst in Rechnunge passiret, was in dem von Uns Selbst confirmirten Amtsetat in Ausgabe gesetzet worden.

§ 5.

Gleichfalls haben Wir bereits oben declariret, welchergestalt Unsere Willensmeinung sei, daß alle Fixa, sie haben Namen, wie sie immer wollen, und was sonsten nicht verpachtet gewesen, Unsere Holzungen allein ausgenommen, verpachtet werden sollen. Ihr habt also die Einrichtung darnach unverzüglich zu machen und[2]) gegen Trinitatis dieses Jahres alles solchergestalt zu verpachten, inmaßen es Uns zu besonderen allergnädigsten Gefallen gereichen wird, wann Ihr vor andern Krieges- und Domänenkammern mit dieser Einrichtung fertig werdet.

Die Quartalbalancen sollen nach dem hiebeigefügten Schemate eingerichtet, aber in denselben nichts mehr gesetzet werden, als was ihnen vor das currente Quartal zu entrichten vorgeschrieben.

§ 6.

= Art. XXX, § 6.

§ 7.

Wann wider Vermuthen hie oder da etwas ausfallen sollte, muß desfalls eine sehr valable Raison angeführet werden, maßen Wir andere als dergleichen anzunehmen nicht gemeinet sein.

---

[1]) Der Schluß dieses Paragraphen ist auf Grund folgender Randbemerkung des Königs hinzugesetzt: „was aber amts ettat bauhet wie der König confirmiret bleibet die Bezahlung in amte".

[2]) Ursprünglich lautete der Text: „und in Zeit vom Monat Februar dieses 1723sten Jahris bis Luciae ejusd. anni [13. December] alles solchergestalt zu verpachten". Es begann dann sofort der nächste Paragraph. Die Veränderung geschah auf Grund folgender Randbemerkung des Königs: „solln terminitatis bis krucis 1723 völlig fixa vergat sein Kurmark noch vor trinitatis die Krigs Domen Kamer die dar wirdt am ersten fertig werden wirdt sich beim König am besten Recommendieren".

Digitized by Google

§ 8.

Die Forstgelder müssen insgesammt das letzte Quartal einkommen, und bleibet Ihr nebst der ganzen[1]) Jägerei Uns desfalls responsable.

§ 9.

Die andern prompten Gefälle haben keiner Excuse nöthig.

§ 10.

Ihr müsset auch nicht ein Quartal noch ein Jahr in das andere werfen, das ist: wann zum Exempel noch Reste vom vorigen Jahr übrig geblieben, sollen dieselben nicht genommen und damit das Quartal von diesem Jahr bezahlet werden, zumal solches allerhand Confusiones geben und in der That das Quartal nicht bezahlet sein würde, weil es mit Resten abgeführet wäre. Wann aber das Jahr geschlossen und Ihr nicht alles bezahlen könnet, sollen Eure Restanten unter die Arreragen zwar gesetzet, jedoch von Euch, so viel nur immer möglich, aufs forderſamste mit beigetrieben werden; wann[2]) aber nicht valable Raisons desfalls angeführet worden, werden Wir selbige nicht annehmen, denn wann das Jahr von 12 Monaten umb ist, der Etat gehalten sein, oder widrigenfalls Ihr solche valable Raisons haben müsset, wider welche nichts einzuwenden ist.

§ 11.

Der erste Theil = Art. XXX, § 12. Dann heißt es hier weiter:

Wann Ihr aber die Pächter zu rechter Zeit nicht bezahlen lasset, werden sie negligent und depensiren ihre vor die Pacht zu zahlen habende Gelder. Ihr habt also durchaus nicht mit ihnen durch die Finger zu sehen, wie dann auch keiner von Euch sich unterstehen soll, von einen Beamten oder Pächter sich Gelder leihen und vorstrecken zu lassen, damit einer oder ander dadurch nicht banquerout werde und sodann dessen Caution angegriffen werden müsse, mithin das Amt in Mißcredit gerathe.

[1]) Dieses Wort ist vom Könige zugesetzt.

[2]) Der Schluß des Paragraphen ist nach folgender Randbemerkung des Königs zugesetzt: „wen aber nit wallable Resons sein werde sie nit annehmen den wen das Jahr 12. Monat umb ist der Ettat gehalten sein oder sie solche vallable Resons haben müßen die ich der Resong gemehs annehmen mus".

Digitized by Google

Wann auch ein Pächter nicht zurecht kommen kann, werden Wir die Sache nicht so nehmen, als wann der Anschlag daran schuld, sondern Ihr, indem Ihr auf des Pächters Haushaltung nicht Achtung gegeben, noch ihm gehörig auf die Finger gesehen, damit er nicht zu reibe[1]) leben können, und ihn angewiesen, alle Amtspertinentien dergestalt zu nutzen, wie sie ihm in Anschlag gebracht; gestalt, wann Ihr, wie solches Eure Schuldigkeit erfordert, die Pächter zur guten Wirthschaft anhaltet, auch ihnen mit Rath und That an Hand gehet und sie zu rechter Zeit bezahlen lasset, sie so leicht nicht übern Haufen gehen werden, zumalen da die von Uns[2]) Selbst gemachte Einrichtung im Schenken-Ländchen davon eine Probe giebet; gehet es nun da an, so ist die Probe reel und kein Wind, wie dann die Pächter im Schenken-Ländchen zwei oder drei Tage nach dem Quartal accurat bezahlen.

§ 12.[3])

Damit auch die Pächter in Preußen einen gewissen und ohnfehlbaren Debit von ihren Kuhmolkereien haben können und dadurch so viel eher im Stande sein mögen, ihre Pacht richtig zu bezahlen, folglich ihnen die Excuse nicht übrig bleibe als ob sie ihre Denrees nicht loswerden könnten, so seind Wir gemeinet, mit denen nach Preußen gehenden Salzschiffen en retour Butter, Käse und Wachs anhero nach Berlin kommen zu lassen. Wir befehlen Euch demnach hiemit in Gnaden, die hiesigen Materialisten und Butterhändler vor Euch zu fordern und von ihnen zu vernehmen, wie viel sie

[1]) Mittel-niederdeutscher Ausdruck für verschwenderisch.

[2]) Ursprünglicher Text: „Da die von Uns an einigen Ämtern Selbst gemachte Einrichtung sattsam zeiget, daß dieses gar wohl angehet, indem daselbst die Pächter accurat bezahlen". Friedrich Wilhelm strich „an einigen Ämtern" durch und schrieb dafür an den Rand: „an schenken lendtgen die Probe in henden haben und gehets da an ergo ist die Brobe da und Reell und kein windt also solln die Kris Domen Kamer dahin sich bearbeitten". Und hinter „accurat bezahlen" setzte er: „zwey a 3 dage nach dem quartahll".

[3]) Dieser Paragraph befindet sich nur in der Instruction für die Kurmark. Der König schrieb zu diesem Paragraphen an den Rand: „Notta bene das Gen Obe finantz Kris Domenen Direc soll veranstalten das die Berlini Materialisten in Königsberg einen bestellen der den Handell aufkeuffet und herschicket".

Digitized by Google

jährlich von dergleichen Victualien vor die Stadt Berlin und die Kurmärkische Städte[1]) nöthig zu sein vermeinen.

§ 13.

= Art. XXX, § 14.

§ 14.

Wie Ihr dann Uns auch davor haften und responsabel sein sollet, wann solche Gelder nicht richtig einkämen,[2]) und zwar einer vor alle und alle vor einen.

§ 15.

= Art. XXX, § 16.

Art. XXVI.

Wegen Abnahme der Rechnungen.

§ 1.

= Art. XXXI, § 1.

§ 2.

Und gleichwie Unsere allergnädigste Willensmeinung ist, daß vier Wochen nach Trinitatis des neuen Jahres das alte Jahr völlig geschlossen werden soll, also habt Ihr Unserm General- ꝛc. Directorio Eure Meinung unverzüglich zu eröffnen, wie die Amts- und Forstrechnungen so kurz als immer müglich zu fassen sein.

§ 3.

Von den Amtsrechnungen sollen, wie schon oben befohlen worden, sowohl die Bau- als Forstrechnungen separiret, eine jede Amtsrechnung aber so kurz zusammengezogen werden, daß sie auf 2 Bogen stehen und man solchergestalt, wann der Pächter nicht bezahlet, sofort sehen könne, wo es stecket; wie[3]) dann die Amts-

[1]) „stat Berlin kurMerkysche stette". Zusatz des Königs.

[2]) „Einer vor alle und alle vor einen". Zusatz des Königs.

[3]) Der Satz von „wie dann die Amtsrechnungen" an bis „oder davon abgekommen sei" ist auf Grund folgender königlicher Randbemerkung aufgenommen: „die amts Rechenunge bestehet nur im Ettat das wir confirmiren dan mus ein urBarium bey ieden amte sein vor die fixa die werden alle 6. Jahr nachgesehen bey verPachtungen ob was zu oder abgekomen ist". Friedrich Wilhelm wollte eigentlich, daß diese Bestimmung etwas früher, als dann geschehen ist, hinter „kurz zusammengezogen werden" eingeschaltet würde.

Digitized by Google

rechnunge nur aus dem Etat bestehen darf, den Wir confirmiret haben, es muß aber dabei ein Urbarium in jedem Amt gehalten werden, worin die Fixa und alle und jede Amtspertinentien accurat specificiret sein müssen, damit man nach Ablauf der sechs Jahre bei jedesmaliger Verpachtung sehen könne, ob etwas dazu oder davon abgekommen sei.[1])

Art. XXVII.

Wegen der Etats.

§ 1.

Sowohl die Domänen- als Kriegesetats sollen jedes Jahr zeitig formiret und an Unser General- ꝛc. Directorium, wann sie zuvorderst von der Krieges- und Domänenkammer unterschrieben seind, eingesandt, darin auch, wann etwa Güter angekaufet oder sonst Verbesserungen gemachet, solches und die daher fließende neue Revenue mit aufgeführet werden.

§ 2.

Wann sich in der Einnahme ein minus finden sollte, müssen deshalb sehr valable Raisons angeführet werden.

§ 3.

In der Ausgabe soll kein plus angesetzet, viel weniger in Rechnung passiret werden ohne Unsere höchsteigenhändige schriftliche Ordre.[2])

§ 4.

Die Banetats von Unsern Ämtern sollen nicht exorbitant sein, wie dann auch in jetzt besagten Ämtern nichts gebauet werden soll, als was am allernothwendigsten und pressantesten ist.

§ 5.

Wir befehlen Euch auch hiermit in Gnaden, ohne Zeitverlust zu berichten, ob und wie viel Schulden annoch auf Unsern Domänen haften, und solchenfalls davon eine pflichtmäßige Specification

[1]) Der Rest des § = Art. XXXI, § 3.

[2]) Ordre ist vom Könige für Befehl eingesetzt worden.

einzusenden, inmaßen Wir alle auf Unsere Domänen etwa noch haftende Capitalia innerhalb zwei Jahren Zeit abzuführen gemeinet sein.

Art. XXVIII.

Wegen der Grenzsachen.

§ 1.[1])

= Art. XXXII, § 2.

§ 2.

= Art. XXXII, § 3.

§ 3.

Die zwischen Uns und denen Benachbarten streitige Grenzen aber wird der Oberjägermeister selbst bereisen und untersuchen.

§ 4.[2])

Wegen der Grenzen in der Kurmark wird derselbe mit Unserm Hofjägermeister und Kammerpräsidenten Grafen von Schlieben communiciren.

§ 5.

Alle Unsere Grenzsachen sollen binnen Zeit von zwei Jahren völlig abgethan und reguliret sein.

Art. XXIX.

Wegen der Wolfsjagden.

Weil auch die Wolfsjagden nöthig seind, als habt Ihr, umb dieserhalb eine rechte Verfassung zu machen, ein Project zu einer Wolfsjagdordnung zu entwerfen und an Unser General- ꝛc. Directorium einzusenden.

---

[1]) „Von diesen ganzen Artic: wie er in der Instruction vor das Gen: Ober Finanz- Krieges- und Domänen-Directorium befindlich, soll dem Herrn Oberjägermeister ein Extract zu seiner Nachricht gegeben werden".

[2]) Dieser Paragraph fand nur in der Kurmärkischen Instruction seinen Platz.

Digitized by Google

Art. XXX.

Wegen der Anfragen.

§ 1.

Wir haben oben bereits allergnädigst befohlen, daß Ihr fleißig und wenigstens die Woche einmal nicht allein von Commissariats-, Domänen-, Finanz-, Landes- oder politischen Sachen, sondern auch von neuen Zeitungen und allerhand Particularien, so in der Provinz vorgehen, an Unser General- ꝛc. Directorium berichten sollet. Wir wiederholen solches hiermit auch nochmals, und habt Ihr solchem nach von allen dergleichen Materien fleißig zu referiren und[1]) ins Detail zu gehen. Zum Exempel in Preußen: Es ist ein guter Winter und starker Frost; es kömmt viel Zufuhre und Denreen nach denen Städten; das Holz zu dem neuen Anbau wird stark aus denen Waldungen angefahren, der Bau gehet gut von Statten; man promittiret sich eine reiche Ernte; die Commercien, Schiffahrten und Manufacturen beginnen zu floriren; wann S. K. M. anhero kommen, werden Sie hoffentlich mit dem guten Succeß der Sachen allergnädigst zufrieden sein; diese oder jene Stadt oder Dorf ist abgebrannt; dieser oder jener, er mag auch sein, wes Standes und Condition er wolle, intendiret etwas, so wider S. K. M. Interesse läuft; gegen dieses oder jenes Edict wird stark gearbeitet, umb selbiges zu durchlöchern; dieser oder jener Vasall opponiret sich, den Lehnscanonem zu entrichten; dieses oder jenes Regiment kaufet Fourage aus den benachbarten fremden Landen, und geschehen auch diese und andere Excesse; die Kammer wird ihre Quartale richtig bezahlen, oder sie wird daran manquiren: sie wird aber doch so valable Raisons anzuführen wissen, welche S. K. M. laut der Instruction werden annehmen müssen, oder es wird nöthig sein, der Kammer auf die Haut zu gehen, damit sie bezahle; das combinirte Collegium ist sehr fleißig; die königlichen Verordnungen und was in der Instruction enthalten, werden exequiret oder nicht; in der Stadt N. N. sind 20 neue Häuser aufgebauet; die Collegia sind fleißig in Conferenz oder nicht; dieses oder jenes Regiment hat Exactiones gethan, das Collegium hat bei dem Commandeur des

[1]) Der Schluß des Satzes ist vom Könige zugefügt.

Digitized by Google

Regiments angesuchet, daß solche Exactiones redressiret werden möchten, es ist aber nichts darauf erfolget, und so weiter.

§ 2.

Was die bisherige Principia, so die Commissariate und Kammern bisher gegen einander geführet, betrifft, so sind selbige unverantwortlich, indem sie gegen Uns und Unser Interesse laufen.

Wir befehlen Euch demnach hiedurch nochmals ernstlich und bei Vermeidung Unserer höchsten Ungnade, von solchen Principiis auf ewig abzustehen und an die bisherige Dispüten und Zänkereien und was darzu Anlaß und Ursach gegeben, nicht mehr zu gedenken, noch dergleichen von neuen auf die Bahn zu bringen, weder directe noch per indirectum, widrigenfalls Wir an denjenigen, der sich dessen weiter gelüsten lassen sollte, solches auf das schärfeste ressentiren und ahnden werden. Hingegen habt Ihr, wie Wir bereits zum öftern erinnert, bloß und allein dieses zum Principio anzunehmen, daß Ihr keine Verbesserung vorschlaget, es sei dann, daß Wir einen essentiellen Vortheil davon haben, und wann sich derselbe findet, so ist Uns indifferent, zu welcher von Unsern Kassen selbiger fließet, weil beide Kassen Uns zugehören und es gleichviel ist, ob Wir das Geld unterm Titul von Commissariatsrevenüen oder unter den Namen von Domanialeinkünften bekommen.

Wann Uns, zum Exempel, bei dem Domänenwesen ein Vortheil von 100 Rthlr. geschaffet wird, und Wir hingegen nur 50 Rthlr. an Commissariatsrevenüen verlieren, so haben Wir doch 50 Rthlr. Profit. Woferne Wir aber bei dem Domänenwesen nur 100 Rthlr. profitiren und hingegen wieder 100 Rthlr. an den Commissariatsrevenües einbüßen müßten, so wäre es weiter nichts als Wind, umb Uns nur zu flattiren. Wir wollen aber dergleichen durchaus nicht haben, sondern man soll Uns die reine Wahrheit sagen und mit nichts hinter dem Berge halten, noch Uns mit Unwahrheit unter die Augen gehen. Schließlich wollen Wir Euch hiermit ernstlich erinnert haben, dieser Euch ertheilten Instruction in allen Punkten accurat nachzuleben und darin im geringsten nicht zu manquiren: welchenfalls Wir Euch sammt und sonders Unsere Gnade, wie auch Protection gegen männiglich, er habe Namen, wie er wolle, aufs kräftigste versprechen. Diejenigen aber, so nicht in

Digitized by Google

allen Stücken dieser Instruction nachleben, sondern es wieder auf den alten Schlenter kommen lassen wollen, können sich zum Voraus die Rechnung machen, daß Wir solchen Ungehorsam und Widerspänstigkeit an ihnen nach äußerster Rigueur, andern zum Exempel, ahnden werden, und hat sich also ein jeder vor Schaden und Unglück zu hüten.

Diese Instruction soll auch höchstens secretiret und niemanden, deme dieselbe zu sehen nicht gebühret, vorgezeiget, am allerwenigsten aber ganz oder zum Theil communiciret werden, bei Vermeidung Unserer höchsten Ungnade und schweren Bestrafung. Es hat sich aber ein jeder Rath von dem neuen Collegio deren Einhalt genau bekannt zu machen, und muß insonderheit sorgfältigst verhütet werden, daß die Auswärtigen davon nichts in Erfahrung bringen, noch davon Nachricht bekommen.[1])

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und Unsers General- ꝛc. Directorii vorgedruckten Insiegel.

Nach dem Muster der Kurmärkischen Instruction ausgefertigt und meist wörtlich mit ihr übereinstimmend sind die Instructionen für die Kammern der übrigen Provinzen.[2])

Bei der Preußischen Instruction ist im dreizehnten Paragraphen nach den Worten „um 11½ Uhr" eingeschaltet worden: „die Zimmer sollen dazu wo bishero das Commissariat gesessen, genommen werden".

Die nächste Abweichung findet sich erst im fünften Artikel. Auf den beiden Instructionen gemeinsamen ersten Paragraphen folgt in der Preußischen als

[1]) Hiermit schloß die ursprüngliche Fassung der Instruction. Friedrich Wilhelm schrieb darunter:

„solln auch inseriren wie die quartahll gezahlet werden sollen als erstehre quartah Minus das 2te Plus das 3te noch mehr Plus das 4te alles so wie mein chema lauttet so ein chema muß an iede instruccion gemachet werden auch ein quartahll Ballance die dar iede Kamer alle 14. dage an Gen Ob fi Kris Dom: Direc einsenden soll das chema werde Morgen schicken F W."

[2]) Die Instructionen für Magdeburg, Halberstadt und Minden-Ravensberg waren nicht zu ermitteln.

Digitized by Google

§ 2.

Wegen Bezahlung der Fourage-Gelder lassen wir es bei der letzthin ergangenen Ordre, daß solches allemal nach dem couranten Marktpreis eines jeden Quartierstandes, und also in theuren Jahren mehr, in wohlfeilern aber weniger aufgebracht werden soll. Wegen Unseres Königreichs Preußen aber haben Wir . . resolviret, daß der Kavallerie gewisses Heu- und Strohgeld bezahlet, das Hartkorn aber aus Unseren Ämtern geliefert werden soll.[1])

Als Paragraph 3 folgt dann der in der Kurmärkischen Instruction mit Nr. 2 bezeichnete.[2])

In Artikel IX folgt nach den gemeinsamen beiden ersten Paragraphen als

§ 3.

Weil Wir auch . . resolviret haben, daß in Unserer Stadt Königsberg in Preußen die Accisen auf den Tarif von Berlin gesetzet werden sollen, so lassen Wir Euch hiebei ein Exemplar von dem gedruckten hiesigen Accise-Extracte zufertigen, nach welchem Ihr den dortigen Tarif in eine besondere Columne zu reguliren und einzutragen, auch zu Unserer . . Approbation einzusenden habet.[3]) Sollte bei der Sache überhaupt oder bei ein und anderer specie Euch ein Zweifel vorfallen, so habt Ihr davon mit Beifügung Eures ohnvorgreiflichen Gutachtens zu referiren.

Durch die Einrückung dieser Bestimmung ist veranlaßt, daß § 4 der Preußischen Instruction dem § 3 der Kurmärkischen entspricht u. s. w., mithin Artikel IX der erstgenannten einen Paragraphen mehr zählt.

Artikel XI der Kurmärkischen Instruction hat in der Preußischen keine Aufnahme gefunden.[4]) Demgemäß trägt Artikel XI in letztgenannter den Titel: „Wegen des bestempelten Papiers und Karten".

Art. XII. Wegen Anhaltung der Deserteurs.

[1]) Auch in der Clevischen und in der Pommerschen Instruction findet sich dieser Paragraph — ohne den letzten, nur für Preußen bestimmten Satz.

[2]) In der Pommerschen Instruction fehlt hier der letzte Satz der Kurmärkischen von: „Ihr habt Euch — referiren".

[3]) Der ursprüngliche Text hatte gelautet: „in eine besondere Columne zu reguliren und einzutragen habt". Der König hat dazu an den Rand geschrieben „und zu unser approbacion einzusenden".

[4]) In der Pommerschen Instruction steht zwar Artikel XI der Kurmärkischen, es fehlt aber der letzte Satz: Wann Jemand — debitiren.

Digitized by Google

Art. XIII. Städtesachen.
Art. XIV. Polizei- und Kämmereiwesen.

§ 1.

Insonderheit ist in Unserm Königreich Preußen gar sehr nöthig, daß die in denen Städten befindliche wüste Stellen, so bald möglich, wieder aufgebauet werden; und habt Ihr dieses auf alle Weise zu besorgen und zu befordern, damit Unsere Euch dieserhalb schon bekannte allergnädigste Willensmeinung und[1]) Intention erreichet werden möge. Und ist ins Besondere

§ 2.

dahin zu sehen, damit fremde Manufacturiers und Handwerker in die Städte gezogen werden und darinnen sich häuslich niederlassen mögen.

Die Paragraphen 3 bis 7 dieses Artikels XIV entsprechen dann den Paragraphen 1 bis 5 des Artikels XV in der Kurmärkischen Instruction.

Art. XV. Verpachtung der Aemter, Vorwerker und anderer Domänen.

Paragraph 1 bis 9 stimmen wörtlich mit den entsprechenden des Artikels XVI der Kurmärkischen Instruction überein.

§ 10.

„Mit denen Fixis bleibet es noch drei Jahr im bisherigen Stande, nämlich daß selbige solche Zeit über [noch][2]) in natura eingenommen, gegen Ablauf solcher drei Jahre aber deshalb angefraget werden solle."

Der § 11 der Preußischen Instruction entspricht dem zweiten Theile des zwölften Paragraphen im sechzehnten Artikel des Kurmärkischen Reglements. Er beginnt: „Bei Unseren Holzungen und Wäldern bleibet die Administration; diese Administration der Förster aber soll nicht auf den bisherigen Fuß, sondern dergestalt eingerichtet werden" u. s. w.

§§ 12 und 13 des Preußischen fünfzehnten Artikels stimmen wörtlich mit den Paragraphen 13 und 14 des Kurmärkischen Artikels XVI überein.

§ 14.

Denen Deputanten in Preußen aber soll das Deputat vorerst noch in natura bezahlet werden, bis drei Jahre vorbei sein, gegen deren Ablauf Ihr weiter anzufragen habet.

---

[1]) Im ursprünglichen Texte steht nur Intention.
[2]) Dieses Wort steht nur im ursprünglichen Texte.

Digitized by Google

§ 15.

Imgleichen sollet Ihr auch pflichtmäßig untersuchen und erwägen, ob und welchergestalt das freie Brennholz in Preußen ohne Unseren Schaden abgeschaffet werden könne, inmaßen sonderlich im Samlande das Holz bereits sehr rar und kostbar zu werden anfänget. Gestalt Ihr denn auch umb dieser Ursachen willen noch zu untersuchen habet, ob nicht der Orten Torfstechereien anzulegen sein möchten, umb dadurch das Holz desto mehr zu menagiren, und erwarten Wir über beide Puncte mit dem forderſamsten Euren pflichtmäßigen Bericht und Gutachten.[1])

Die Paragraphen 16 bis 23 dieses Artikels lauten wörtlich wie die gleich bezifferten im Artikel XVI der Kurmärkischen Instruction. § 24 lautet wie dort, dann ist zum Schluß beigefügt:

In Litthauen sollen noch Kirchen gebauet werden, weshalb Ihr Euch mit der zu Untersuch- und Regulirung des Kirchen- und Schulwesens in Unsern Litthauischen Ämtern verordneten Commission zusammen und nebst derselben Vorschläge zu thun habet, an was vor Orten in Litthauen am füglichsten Kirchen angeleget werden können.

Art. XVI. Wegen des Baues in denen Aemtern.

Paragraph 3 stimmt mit dem Paragraphen 3 des Kurmärkischen Artikels XVII bis zu den Worten: „und Uns nachgehends anstatt baaren Geldes Zettuls und Papiere vor die Pacht gegeben werden" überein. Daran schließt sich im Preußischen Reglement sofort als

§ 4.

Die Beamten und Pächter sollen sich nicht von denen Landrenteien jedesmal ein Attestatum geben lassen, daß sie die Pacht in einer Summa baar und unverkürzet entrichtet haben; also der Landbaumeister bauet alles, was in denen Ämtern nöthig ist, und der Bauschreiber muß die Rechnung führen, mit denen Pächtern und Beamten aber wollen Wir fernerhin keine Liquidationes oder Rechnungen gehalten wissen.[2])

---

[1]) Friedrich Wilhelm hatte in dem Entwurfe zu diesen beiden Paragraphen an den Rand geschrieben: „dieses wirdt in der Preussischen Instruccion eingesetzet Die ander Provincen nit".

[2]) Dieser Paragraph ist aus §§ 3 und 4 der Kurmärkischen Instruction zusammengezogen.

Digitized by Google

Art. XVII. Wegen der Extraordinärausgaben.
Art. XVIII. Wegen der Molestienkasse.

§ 1.

Ihr habt ferner mit einander wohl zu überlegen und Euer pflichtmäßiges Gutachten abzustatten, ob wegen der Vorspann nicht eine allgemeine March- und Vorspannkasse, welche in der Kurmark Molestienkasse genennet wird, angeleget werden könne, so zu Soulagirung der vorspannenden Unterthanen, welche bei March und Abfuhren betroffen werden, gereiche.

Die Paragraphen 2 bis 4 entsprechen den gleich bezifferten des Kurmärkischen Artikels XIX.

Art. XIX. Wegen des Salzwesens. Dem Wortlaut der Kurmärkischen Instruction ist beigefügt:

Übrigens habt Ihr Euch auch die weitere Extendirung Unseres dortigen Salzcommercii pflichtmäßig angelegen sein zu lassen und dessen Debit, so viel immer möglich, zu vergrößern suchen.

Art. XX. Das Mühlenwesen betreffend.

Weilen Uns bekannt, daß in Unserm Lande noch nicht Mühlen genug vorhanden sein, sondern Unsere Unterthanen öfters sehr weit zur Mühle fahren, auch wohl gar außerhalb Landes mahlen müssen, als habt Ihr pflichtmäßige Sorge zu tragen, daß so viele Wind- und Wassermühlen, als nöthig, annoch bald möglichst angeleget und gebauet, mithin die Quirlen abgeschaffet, und Wir von denen Mühlen Nutzen haben mögen.

Art. XXI. Brauwesen.
Art. XXII. Wegen Erkaufung der Güter.
Art. XXIII. Wegen der Stutereien.

§ 1.[1])

Weilen Wir auch . . resolviret, die Stutereien in Unsern Pommerschen Ämtern, wie auch im Amte Rosenburg im Magde-

[1]) In der Pommerschen Instruction lautet dieser Paragraph: „Wir haben . . resolviret, die Stutereien in Unseren dortigen Ämtern eingehen zu lassen und sollen die besten Stuten und Beschäler daraus nach Preussen geschickt, hingegen aus dem Preußischen Gestüt die schlechtesten verkauft werden. Ihr habt also einen pflichtmäßigen accuraten Anschlag einzuschicken und zu berichten, wie hoch Unsere dortigen Ämter, worin die Stutereien gestanden, sodann höher verpachtet werden können, zugleich auch wegen Wegbringung der Pferde bei Unserm General- ꝛc. Directorio mit Einsendung Eures pflichtmäßigen Gutachtens näher anzufragen . . ."

Digitized by Google

burgschen eingehen und die besten Stuten und Beschäler daraus nach Preußen bringen, hingegen aus diesen Gestüten die schlechtesten verkaufen zu lassen, als habt Ihr Euch mit der dortigen Domänen-Commission zusammen zu thun und die dortigen Stutereien dergestalt einzurichten, daß darauf 600 Stuten und 200 zuwächsige und güste, also zusammen 800 Stuten gehalten werden. Was über solche Zahl ist, und zwar die schlechte, plumpe, kutschpferdige Stuten, soll verkaufet werden.

§ 2.

Ihr habt auch nebst der Domänen-Commission dieserhalb eine solche Verfassung zu machen, damit die Stutereien denen Beamten und Pächtern, hingegen aber auch die Beamten und Pächter denen Stutereien keinen Eingriff thun, sondern die Vorwerker und Stutereien beide mit einander bestehen können.

§ 3.

Ferner habt Ihr nebst der Commission so viel Heu und Stroh vor diese 800 Stuten und Fohlen zu assigniren, als sie nothwendig gebrauchen; was sie aber nicht nothwendig gebrauchen muß retranchirt werden, wie denn die Domänen-Commission und Ihr Uns davor responsabel sein sollet.

§ 4.

So sollet Ihr auch nebst mehr bemeldter Domänen-Commission wegen Unsers Königsbergschen Marstalls eine bessere Verfassung machen, daß mit dem Futter recht hausgehalten werde, und Wir nicht nöthig haben, desfalls etwas nachzuschießen.

§ 5

entspricht wörtlich dem einzigen Paragraphen des Artikels XXIV in der Kurmärkischen Instruction.

Art. XXIV. Wegen zu verschaffender prompter Bezahlung der Contributions- und Domänen-Einkünfte.

§ 5.

„Die Quartalbalancen sollen nach dem hiebeigefügten Schemate eingerichtet, aber in denselben nichts mehr gesetzet, als was ihnen vor das currente Quartal zu entrichten vorgeschrieben.“ [1])

[1]) Dieser Paragraph ist wörtlich der zweite Absatz vom fünften Paragraphen Artikel XXV der Kurmärkischen Instruction.

Digitized by Google

Die Bestimmungen, die im § 12 Artikel XXV des Kurmärkischen Reglements ihren Platz gefunden haben, sind in der Preußischen Instruction nicht aufgenommen. Es stimmen also §§ 12, 13 und 14 des Preußischen Artikels XXIV mit den Paragraphen 13 bis 15 des Kurmärkischen Artikels XXV überein.

Art. XXV. Wegen Abnahme der Rechnungen.

§ 2.

„Die Rechnungen sollen vier Wochen nach Trinitatis des neuen Jahres völlig geschlossen werden, zu welchem Ende sowohl die Amts- als Forstrechnungen so kurz als es immer möglich gefasset werden müssen."

Die andern Paragraphen haben denselben Wortlaut wie die entsprechenden des Kurmärkischen Artikels XXVI.

Art. XXVI. Wegen der Etats.

Art. XXVII. Wegen der Grenzsachen.

Der vierte Paragraph des correspondirenden Kurmärkischen Artikels XXVIII ist in der Preußischen Instruction fortgelassen.[1]) Ihr § 4 ist also gleichlautend mit § 5 des Kurmärkischen Reglements.

Art. XXVIII. Wegen der Wolfsjagden.

§ 2.

Wir wollen auch in einem jedweden Unserer dortigen Ämter 3. 4. bis 5. neue Wolfszeuge angeschaffet wissen, und zwar wie in Unseren Ämtern also auch in denen adelichen; zum Exempel in dem Gerdauischen Amte würden 4 Wolfszeuge angeleget, so muß das Amt sowohl, als die Städte und Dörfer, so sich darin befinden, in vier Theile getheilet werden, und wenn ein neuer Schnee fällt, müssen sie gleich zu ihrem Jäger an den Ort, wo das Wolfszeug bewahret wird, kommen und keiner davon exempt sein. Wer ausbleibet, soll am Leibe, so wie es Unser General- ꝛc. Directorium determiniren wird, nicht aber an Gelde gestrafet werden, damit solchergestalt die Wölfe vertilget werden mögen.

Art. XXIX. Wegen der Anfragen.

Bei der Clevischen Instruction stimmen Artikel I—IV wörtlich mit der Kurmärkischen Instruction überein.

Im Artikel V folgt auf den beiden Instructionen gemeinsamen § 1 als

[1]) Ebenso in der Pommerschen Instruction.

Digitized by Google

§ 2.

„Wegen Bezahlung des Fouragegeldes lassen Wir es bei der letzthin ergangenen Ordre, daß solches allemal nach dem couranten Marktpreise eines jeden Quartierstandes, und also in theuren Jahren mehr, in wohlfeilen aber weniger aufgebracht werden soll.“[1])

Paragraph 3 der Clevischen Instruction entspricht dem zweiten der Kurmärkischen.

In den Artikeln VI, VII und VIII findet sich keine Abweichung.

Im Artikel IX sind die vier ersten Paragraphen beiden Instructionen gemeinsam. Es folgt aber dann in der Clevischen

§ 5.

Da Unsere Clevische Städte bekannter Maßen mit großer Schuldenlast beschwert sind, davon Wir die Zinsen aus dem Überschuß derer Accisen bezahlen lassen, so seind Wir gemeint, Uns davon so bald als möglich zu dechargiren; haben also resolviret, in diesem 1723ten Jahre einmal hundert tausend Reichsthaler zur Bezahlung derer creditorum übermachen zu lassen, auch im folgenden Jahre wiederumb eine erkleckliche Summe zu eben diesem Behuef, und hoffen dergestalt in Kurzen der beschwerlichen Zinsen abzukommen. Welchergestalt nun sothanes Geld am besten repartiret und wie die creditores nach und nach abgefunden werden können, solches habt Ihr collegialiter[2]) zu überlegen und zu Unserer weiteren Veranstaltung zu referiren.

Die Paragraphen 6 und 7 dieser Instruction entsprechen dem fünften und sechsten der Kurmärkischen.

Die nächste Verschiedenheit findet sich sodann im Artikel XI.

Paragraph 1 der Clevischen Instruction ist zusammengesetzt aus dem zweiten und dritten Paragraphen der Kurmärkischen Instruction. Er ist demgemäß gefaßt, wie folgt:

§ 1.

Damit auch neue Wollarbeiter mit so viel mehr Facilität angesetzet werden können, wollen Wir darzu so viel Vorschub thun, daß sie sich einen Stuhl anschaffen können, davor sie ein weniges, etwa jährlich 2 Rthlr. zur Accise bezahlen sollen, davor, daß sie auf dem königlichen Stuhl arbeiten. Und verstehen Wir solches

[1]) Vergl. Art. V § 2 der Preußischen Instruction.

[2]) Verbesserung des Königs für „bei dem Commissariat“.

Digitized by Google

vornehmlich von solchen, welche die grobe Wolle verarbeiten und solche Tücher fertigen, wie in Sachsen fabriciret und nach der Schweiz und nach Baiern versandt werden. Wann jemand von grober Wolle Vorschuß verlanget, so wird das Lagerhaus zu Berlin solchen reichen und an der Bezahlung vor die verfertigte Tücher und Zeuge sothane Wolle abziehen, auch sich bemühen, die Tücher und Zeuge in fremde Lande zu debitiren. Von dergleichen groben Tuchmachern wird man wohl aus Görlitz und Lissa, von Strumpfmachern aber in der Schweiz, in Hessen, in Hamburg, Frankfurt a/M. unter Versprechung von obigen Douceurs und Handgeld und Vorschub eine gute Anzahl finden und anhero ziehen können.

Es entsprechen dann in diesem Artikel die Cleviſchen Paragraphen 2 und 3 den Kurmärkischen 4 und 5.

In den Artikeln XII bis XVIII findet sich kein Unterschied zwischen den beiden Instructionen.

Im Artikel XIX der Cleviſchen Instruction ist der erste Paragraph ausführlicher als der betreffende der Kurmärkischen. Er lautet:

§ 1.

Ihr habt ferner mit einander wohl zu überlegen, ob es leichter und zum soulagement der Unterthanen besser sei, wann anstatt der Abfuhren, so die Unterthanen in natura thun müssen, eine genugsame so genannte Molestienkasse, wie in der Mark, angerichtet und aus solcher alle Kriegs- und andere Abfuhren der Unterthanen, die anspannen müssen, gut gethan werden, wie denn Unsere allergnädigste Intention wegen besagter Abfuhr dahin gehet, daß an denen Orten, wo die Bauren schuldig sind ohne Entgeld die vorfallende Amtsabfuhren zu thun, es dabei ferner gelassen, in denen Provincien aber, wo sie dazu nicht obligiret sind, vor jedes Pferd 3 Groschen vor jede Meile vergütet werden soll, und werden Wir dieserhalb ein besonderes Edict publiciren lassen.

Die Paragraphen 2 und 3 stimmen in beiden Instructionen überein.

Der Cleviſche § 4 entspricht dem ersten Theile desselben Paragraphen in der Kurmärkischen Instruction, und zwar hört er mit den Worten auf: „zur gebührenden Strafe gezogen werden mögen".

Im Artikel XX findet sich keine Abweichung von dem gleichbenannten Kurmärkischen. Dagegen fehlt Artikel XXI dieser Instruction gänzlich in der Cleviſchen.

Digitized by Google

Es entsprechen mithin die Artikel XXI und XXII der Cleviſchen Inſtruction den Artikeln XXII und XXIII der Kurmärkiſchen. Ihr Inhalt iſt der gleiche.

Der Kurmärkiſche Artikel XXIV hat ebenfalls in der Cleviſchen Inſtruction keinen Platz gefunden. Folglich entſpricht der Artikel XXIII der hier behandelten Inſtruction dem XXV. der Kurmärkiſchen. Bis Paragraph 12 ſtimmen die beiden genannten Artikel überein. Dieſer Paragraph aber fehlt in der Cleviſchen Inſtruction, ſie zählt daher nur 14 Paragraphen in XXIII. Zwiſchen den Cleviſchen Paragraphen 12 bis 14 und den Kurmärkiſchen 13 bis 15 iſt kein Unterſchied.

Im Cleviſchen Artikel XXIV lautet § 2:

„Die Rechnungen ſollen vier Wochen nach Trinitatis des neuen Jahres völlig abgeſchloſſen werden, zu welchem Ende ſowohl die Amts- als Forſtrechnungen ſo kurz als es immer möglich gefaſſet werden müſſen."

Die übrigen Paragraphen ſtimmen mit den entſprechenden des Kurmärkiſchen Artikel XXVI überein.

Die Cleviſchen Artikel XXV bis XXVII haben denſelben Wortlaut wie die Kurmärkiſchen XXVII bis XXIX, mit der Ausnahme, daß Paragraph 4 des Kurmärkiſchen Artikels XXVIII in dem XXVI. Cleviſchen fehlt.

296. Erlaß an das Kurmärkiſche Commiſſariat und die Kammer. Berlin 26. Januar 1723.

Conc., gez. Grumbkow, Creutz, Krauel, Katſch, Görne. Gen.-Dir. Gen.-Dep. XIX. 8.

Aufhebung des Commiſſariats und der Kammer, Errichtung der Kriegs- und Domänenkammer.

Der Erlaß iſt in ſeinem erſten Abſchnitt eine kürzere Faſſung, zum Theil aber eine wörtliche Wiederholung des erſten Theils der Kabinetsordre an Ilgen vom 15. Januar 1723.[1]) Dann heißt es hier weiter:

Da Wir nun dieſes alles und dabei wohl erwogen, wie es ohnmöglich, daß dergleichen Confuſionswerk und Haushaltungsart beſtehen könne, ohne Uns, Unſern Landen und Unterthanen den äußerſten Schaden und Ruin über den Hals zu ziehen, ſo haben Wir nach wohlbedachtem Rath und reifer Überlegung der Sache aus eigener Bewegung und ohne daß Uns von jemand etwas dabei angerathen worden, die Reſolution gefaſſet, die Commiſſariats- und Kammercollegia in Unſern geſammten Provincien, wie auch in

[1]) Vergl. Nr. 284, S. 658.

Digitized by Google

Unserer Kurmark, zu cassiren und aufzuheben, dagegen aber in einer jedweden an derselben Statt eine neue Krieges- und Domänenkammer wieder anzuordnen, in welcher alle diejenige Membra und Bedienten, so bishero bei beiden Departements gestanden, zusammentreten und conjunctim sowohl die bei dem Commissariat als bei der Domänenkammer bishero respicirte Sachen tractiren und darinnen arbeiten sollen.

Da Wir nun das bisherige Kurmärkische Commissariat und Kammercollegium ebenfalls cassiret und aufgehoben, an dessen Stelle aber aus diesen beiden gewesenen Collegiis eine Krieges- und Domänenkammer in der Kurmark angeordnet haben, und zwar solchergestalt, daß Ihr künftig aus beiden in einem Collegio arbeiten und diejenige Sachen, welche das Commissariat und die Kammer bishero privative zu respiciren gehabt, conjunctim tractiren und expediren sollet, als habt Ihr Euch zusammenzuthun und aus beiden bisherigen Collegiis die Membra nach ihren Patenten und Reception in Collegiis zusammenzusetzen und in gewisse Departements dergestalt zu rangiren, daß immer einer von dem Commissariat und von der Kammer, auch vice versa mit einander arbeiten und von denen einlaufenden Affaires in collegio Vortrag thun mögen. Sothane Departements, wie Ihr solche projectiret, habt Ihr Uns zu Unserer . . Approbation an Unser General- ꝛc. Directorium anhero einzusenden, indessen aber und bis zu derselben Einlaufung Euren Dienst und Arbeit mit zusammengesetzten Kräften in dem neuen Collegio inhalts der hierbeigehenden Instruction dergestalt zu verfahren und zu continuiren, damit Unser allerhöchstes Interesse allemal befodert und Wir an Eureu Fleiß und Application ein . . Vergnügen spüren mögen.

Indessen bleiben die beiden Kassen, nämlich von denen Commissariats- und Domäneurevenüen, auf den bisherigen Fuß und von einander separiret, so daß jede ihre Einnahme separatim, und zwar in 2 Rechnungen, verrechnen, von Euch aber conjunctim respicirt werden muß.

Wir lassen Euch auch hiebei zufertigen die ausführliche Instruction, so Wir zu Eurem Verhalten aufsetzen lassen und eigenhändig vollenzogen, und befehlen Euch hiedurch nochmals in Gnaden, Euch nach derselben überall . . zu achten und zu aller Zeit dahin

Digitized by Google

zu bestreben, damit alles und jedes, was darinnen enthalten, allemal mit behöriger Accurateſſe, Fleiß und Gehorſam zur Execution gebracht werden möge.

Es dienet Euch übrigens zur Nachricht, daß die Expeditiones, ſo Ihr bei dem neuen Collegio fertigen werdet, und nicht von großer Wichtigkeit ſind, auch im Namen des Collegii gemachet und von demſelben unterſchrieben, diejenigen aber, ſo in wichtigen Reſolutiones, auch Ordres an die Land- und Steuerräthe beſtehen, in Unſerm hohen Namen geſtellet und auf Special-Befehl unterſchrieben werden ſollen.[1])

297. Erlaß an den Feldmarſchall Dohna in Königsberg.[2])

Berlin 26. Januar 1723.

Conc., gez. Grumbkow, Creutz, Krautt, Katſch, Görne. Gen.-Dir. Gen.-Dep. XIX. 8.

Vereinigung des Commiſſariats und der Kammer.

Friedrich Wilhelm ꝛc. Nachdem Wir aus bewegenden Urſachen allergnädigſt reſolviret, mit Unſerm Preußiſchen Commiſſariats- und Kammercollegio eine Änderung vorzunehmen, auch ſolche beiderſeits zu caſſiren, dagegen aber ein neues Collegium, nämlich eine Krieges- und Domänenkammer wieder anzuordnen, in welcher alle bishero bei dem Commiſſariat und der Kammer privative tractirte Sachen abgehandelt, auch reſolviret und expediret werden ſollen.[3])

Ihr habt dieſes aus der hierbeigehenden Copei des an vorgedachte Collegia abgehenden Reſcripti mit mehrerem zu erſehen, und Wir befehlen Euch dabei in Gnaden, gleich den Tag nach

[1]) Bis auf den letzten Abſatz, der nur für das Kurmärkiſche Commiſſariat beſtimmt war, iſt der Erlaß wortgetreu an alle Kammern und Commiſſariate ergangen. In dem Reſcripte für die Neumärkiſche Amtskammer iſt dem allen gemeinſamen Schluſſe noch hinzugefügt: „Wir haben auch allergnädigſt verordnet, daß wegen Unſeres Intereſſe bei denen Städten Unſer p. Hille, und wann derſelbe etwa abweſend ſein möchte, der p. von Sonntag in Eurem Collegio votum et sessionem nehmen ſoll, wornach Ihr Euch alſo zu achten habet".

[2]) Ein entſprechender Erlaß erging auch an den Generalleutnant v. Borcke in Stettin, den Generalmajor v. Stille in Magdeburg, den Präſidenten v. Hamraht in Halberſtadt, den Director v. d. Oſten in Minden, den Generalleutnant v. Heyden zu Kleve und den Generalmajor v. Rynſch zu Küſtrin.

[3]) Der Nachſatz fehlt.

Digitized by Google

Empfang dieses erwähnte beide Collegia zusammenzubescheiden, das Original des erwähnten Rescripti in gedachter Collegiorum Präsenz zu eröffnen und ihnen vorzulesen, dieselben auch nach dessen Inhalt zu combiniren und zu ihrer künftigen gemeinsamen Arbeit auf die ihnen ertheilte Instruction anzuweisen, nicht weniger Uns, welchergestalt es geschehen, zu berichten.

---

298. Immediateingabe Viereck's.

Berlin 26. Januar 1723.

Ausf. Gen.-Dir. Kurmark III. 2.

Streit zwischen Viereck und Hünicke.

Am 26. Januar 1723 trug Viereck in einem Immediat-Gesuche an, ihm gleich dem Grafen von Schlieben Session und Stimme im Generaldirectorium zu gewähren und „bei gleicher Verantwortung auch gleichen Acceß" zu gestatten.

Der König verfügte auf der Rückseite des Berichtes:

Gen Ober finantz Krigs und Dom Directo

firreck soll den Kur Merckischen Dag oben kome ein Donnerstag firec ein Donnerstag schlieben und soll vireck da sitzen an kurmerkischen tisch bey fux der Minister ist in der geheimte Raht stuhbe in dieser Gennerall Directo:[rii-Versammlung] sitzet er [Viereck] als suballterne.

F W.

Durch Kabinetsordre an das Generaldirectorium vom 2. Februar[1]) wurde demgemäß verfügt, daß Schlieben Mitglied des Generaldirectoriums sein solle, „wie er denn auch deshalb die Pflicht bereits mit abgeleget hat, jedennoch daß er mit dem Wirklichen Geheimbten Etatsministre und gleichfalls Kurmärkischen Krieges- und Domänenkammer-Präsidenten von Viereck tour à tour an dem Kurmärkischen Tische des Donnerstages, wann die Kurmärkische Sachen vorgetragen werden, mit sitze".

In einer Immediateingabe vom 4. März klagte der Kurmärkische Kammerdirector Hünicke, als er am letzten Donnerstag (25. Februar) mit Genehmigung Schliebens, der durch eine Unpäßlichkeit am Erscheinen verhindert war, dessen Sitz im Generaldirectorium als Vertreter einnehmen wollte, hätte dies

[1]) Gen.-Dir. Gen.-Dep. XIX. 8.

Digitized by Google

bei dem Präsidenten von Viereck eine dermaßen große Jalousie verursachet, daß er dieserhalb Gelegenheit genommen, ein Klageschreiben an E. K. M. zu übergeben und dessen Mit-Unterschrift dem Grafen von Schlieben mit abzudringen, welches dahin zielet, daß die von E. K. M. mir eigenbeweglich erwiesene Gnade, welche ich pur sonder Zuthuung der geringsten Patronance erhalten, zu Wasser werden möchte. Überdem will er auch nicht mehr leiden, daß ich fernerhin die Concepte und Revidenda solcher Gestalt unterschreiben soll, wie es einem Directori, der die Connexion von allen Sachen wissen muß, billig zukommt.

Hünicke bittet daher Friedrich Wilhelm, dem Präsidenten von Viereck anzubefehlen,

daß er hinkünftig lieber auf Realitäten, wodurch E. K. M. wahrer Dienst und Interesse befordert werden kann, sich befleißen, treuer und erfahrener Diener guten Rath folgen, die vorkommende nöthige Arbeit mit Liebe, Freude und gemeinschaftlich übernehmen und nicht, wie bishero, bei eitelen Ceremonieen sich aufhalten solle.

Der König verfügte dazu:

Gen finan Krigs und Domen Direc

sollen den herrn firrec eine Mecceriall in meinen nahmen gehben das er collusion anfangen will

F W.

In derselben Sache berichtete das Generaldirectorium am 5. März an den König:

Bei der Kurmärkischen Kammer wollen die beiden Präsidenten beschieden sein: da

1. von E. K. M. . . verordnet, daß bei dem wöchentlichen Sessionstage im General- ꝛc. Directorio jedesmal einer derer Präsidenten beim Vortrag der Kurmärkischen Sachen erscheinen und alterniren sollen — ob es nicht solchergestalt auch von denen beiden Directoren von Scharden und Hünicken zu verstehen, daß nämlich, wann beide Präsidenten krank und abwesend oder sonsten behindert werden, daß alsdann und nicht eher einer von denen beiden Directoren bei dem Sessionstage erscheinen, dieselbe aber unter sich gleichfalls alterniren oder wechseln mögen?

2. Ist es nach Observanz aller collegiorum, daß die Präsidenten bei Revision derer Concepten in einer Linie zeichnen und

Digitized by Google

ſchreiben, die Directores und andere Membra aber ſeitwärts in margine.

Der König verfügte dazu:

Scharden ſoll nit in Directo kom[men] vireck ſchlieb Hünecke einer von die 3 mus des Donnerstag da ſein

F W.

Ein Erlaß an die Präſidenten und Directoren der Kurmärkiſchen Kammer verfügte demgemäß:[1])

Da S. K. M. bekanntermaßen bereits unterm 28. Januarii und darauf wiederum unterm 2. Februarii a. c. declariret, daß die beiden Präſidenten bei Dero Kurmärkiſchen Kammer, der Wirkliche Geheimte Etatsrath p. von Viereck und der Präſident p. Graf von Schlieben, einer um den andern denen Seſſionen, ſo des Donnerstages gehalten und bei welchen die Kurmärkſche Sachen mit vorgetragen werden, jedesmal beiwohnen und dergeſtalt alterniren ſollen, ſo hat es auch dabei ſein Bewenden, und haben mehrgedachte beide Präſidenten alſo tour à tour in dem General- ꝛc. Directorio alſo zu erſcheinen.

Sollte es aber ſich zutragen, daß ſie beide abweſend oder ſonſt durch legitime Urſachen verhindert ſein ſollten, und keiner von ihnen ſich einfinden könnte, auf ſolchen Fall ſoll der Geheime Rath und Director Hünicke an desjenigen Präſidenten Stelle, an welchem ſonſt die Tour geweſen wäre, denen Seſſionen in dem General- ꝛc. Directorio beiwohnen, der Geheimte Kriegesrath und Director von Scharden aber davon dispenſiret ſein und indeſſen bei dem Directorio in der Kurmärkſchen Kammer bleiben.

Eine Kabinetsordre an das Generaldirectorium vom 14. März befahl ferner:

auch nicht zu geſtatten, daß dem bemeldeten Hünicke bei dem Kriegs- und Domänen-Kammer-Collegio von dem Präſidenten von Viereck oder ſonſt jemanden zu nahe geſchehe und der allergnädigſt publicirten Inſtruction und den ertheilten Reſolutiones zu wider gelebet werde. Wie dann auch demſelben die Reviſion derer expedirten Sachen fernerhin ungehindert gelaſſen werden ſoll.

[1]) Abſchrift. Gen.-Dir. Gen.-Dep. XIX. 8.

Digitized by Google

299. Erlaß an alle Kammern.

Berlin 27. Januar 1723.

Conc., gez. Grumbkow, Creutz, Krautt, Katsch, Görne. Gen.-Dir. Kurmark VI. 1.

Erweiterung der Function der commissarii loci und der Kammerräthe.

Nachdem Wir Unserm Interesse zuträglich und nöthig finden, daß die commissarii loci und die Kammerräthe vom Kreise die Aufsicht über die Beamte, Pächtere, Accise-, Ziese- und Zollbediente conjunctim haben und sich einander controlliren sollen, jedoch daß die Specialaufsicht der Kassen nach wie vor separiret bleibe, als habt Ihr Euch darnach . . zu achten und sofort solche Verfügung zu machen, daß der commissarius loci bei Bereisung der Städte, so unter seinem Kreise liegen, zugleich auf die Ämter, Vorwerker, Domänen-Pächtere und Zöllner mit Acht habe, auch die Quittungen wegen der bezahlten Quartale ihm vorzeigen lasse und falls er schuldig bleibet, ihn zu Abführung der Reste anmahne und daß solches geschehen, auch was er dabei zu Unserm Interesse observiret, Euch anzeige; der Kammerrath hingegen bei Bereisung der Ämter zugleich in denen Städten von dem Accise- und Contributions-Einnehmer die Quittung von der Generalkasse des letztern Monats ihm produciren und, wann ers nöthig findet, sich allenfalls den Kassenbestand zeigen lasse, absonderlich wenn er sehen sollte, daß der Einnehmer in Handelung und Verkehrung stünde, sich auch in der Stadt erkundige, ob die Accisanten über Gebühr etwa vom Einnehmer gedrücket, oder was sonsten derselbe bei Bereisung der Städte zu Unserm Interesse wahrgenommen, Euch gleichfalls anzeige, auch die Accise- und Contributionseinnehmer monire, ihre Reste richtig abzutragen . . .

Ein Erlaß an alle Kammern vom 2. Februar[1]) verfügte:

Daß die Steuerräthe oder commissarii locorum, welche nunmehro vor Krieges- und Domänenräthe declariret, zu der Zeit wenn sie ihre jährliche Rechnung ablegen, etwa 4 oder 6 Wochen im Jahr bei Unserer dortigen Kriegs- und Domänenkammer votum et sessionem mit haben und dasjenige was sie zu Unserm höchsten Interesse anzuzeigen haben, daselbst vorbringen und mit besorgen sollen.

[1]) Gen.-Dir. Gen.-Dep. XIX. 8.

Digitized by Google

In einer Immediateingabe an den König vom 20. März erklärte das Generaldirectorium, es sei im Hinblick auf den Erlaß vom 27. Januar

bei dem Directorio die Frage vorgefallen, ob nicht gedachten Steuerräthen auch das Prädicat als Krieges- und Domänenräthe künftig zuzulegen sei; umb so viel mehr, da nach jetztgedachter Ordre die Krieges- und Domänenräthe mit denen bisherigen Steuerräthen einerlei Arbeit in Bereisung der Ämter und Städte haben, auch expresse angewiesen sein, denen Sessionen in der Krieges- und Domänenkammer gewisse Zeit mit beizuwohnen und solche abzuwarten. —

Der König möge also

declariren, ob denen Steuerräthen das Prädicat vom Krieges- und Domänenrath gleichfalls beigeleget werden soll, doch mit diesem Bedinge, daß, weil die Steuerräthe in Ansehen der Kammer nur Subalternen bleiben, dieselben auch durch dieses Prädicat keinen andern Rang gewinnen, als sie bishero gehabt, und folglich sowohl in als außer dem Collegio denen wirklichen Krieges- und Domänenräthen nachsitzen und nachstehen müssen; und weil dieselben solchergestalt weder an Rang noch Besoldung etwas mehr bekommen, werden sie auch mit Abforderung der Recrutenkassengelder zu verschonen sein.

Der König verfügte dazu:

sollen Kris und Dome Raht Predicat haben F W

wo bleiben die Kurmerk Kamer emter Ettats wie viell haben sie auf die alte Reste abgezahlet F W.

Ein Erlaß an die Kurmärkische Kammer vom 29. März[1]) theilte dieser darauf mit, daß:

„sämtliche bisherige Steuerräthe in Unserer Kurmark, welche vorhin allein die Städte respiciret, nunmehro aber auch Unsere Ämter und Vorwerker mit bereisen und Unser Interesse dabei beobachten müssen" zu Krieges- und Domänenräthen ernannt seien. Es bleibe aber dabei, daß sie sowohl in als außer dem Collegio den wirklichen Membris nachstehen und nachsitzen sollen.

[1]) Conc., gez. Krautt.

Digitized by Google

300. Erlaß an alle Kammern.

Berlin 28. Januar 1723.

Conc., gez. Grumbkow. Gen.-Dir. Gen.-Dep. XIX. 8.

Einsendung der seit 1713 ergangenen Edicte.

Wir befehlen Euch hiemit, alle und jede von anno 1713 an bis hieher sowohl bei dem vormaligen dortigen Commissariat als der Kammer emanirte Edicte aufsuchen zu lassen, selbige zusammen collegialiter nochmals wohl zu examiniren und zu überlegen, ob und was bei ein oder dem andern Edicte nach der neuen Instruction zu Unserm Interesse zu erinnern sein möchte, und habt Ihr hernach dieselben nebst Euren etwanigen Erinnerungen, auch deutlich- und umbständlichen Bericht bei jeder Sache zu fernerer Verfügung anhero einzusenden.[1])

301. Erlaß an die Preußische Kammer.[2])

Berlin 29. Januar 1723.

Conc., gez. Katsch. Gen.-Dir. Gen.-Dep. XIX. 8.

Die Fiskale bei den Kammern.

Die bei Unserem vormaligen Commissariat und der Domänenkammer in Preußen bestellet gewesenen Fiskale wollen Wir zwar bei Eurem Collegio beibehalten wissen, jedoch so, daß sie nicht gegen einander, sondern allerseits dahin arbeiten sollen, damit Unser wahres Interesse ohne Unterschied, ob die Kriegs- oder ob die Domänenkasse am meisten dabei gewinnet, zufolge derer in der neuen Instruction Euch vorgeschriebenen Principiorum befordert werde. Sollte von obgedachten Fiskalen einer abgehen, müsset Ihr Uns pflichtmäßig berichten, ob dessen Stelle wieder zu besetzen nöthig seie, oder ob einer allein sowohl die in Commissariats- als die in Domänensachen bei Euch vorfallende fiscalia hinlänglich beobachten könne.

---

[1]) Der Erlaß wurde schon am 16. Februar 1723 erneuert.

[2]) Der Erlaß ging mit geringen Abänderungen auch an die übrigen Kammern.

Digitized by Google

302. Immediatbericht des Generaldirectoriums.

Berlin 29. Januar 1723.

Ausf., gez. Grumbkow, Creutz, Krautt, Katsch, Görne. Gen.-Dir. Cleve V. 1.

Urlaub des Clevischen Landrentmeisters Becker.

Der Clevische Geheime Regierungsrath und Landrentmeister Becker stellet mittelst Supplikati vor, daß er eine Holländische Frau habe und wegen derselben Angelegenheiten öfters in Holland sein müsse, wie denn anitzo vornehmlich nach Absterben seiner Schwiegermutter seine Gegenwart daselbst wenigstens auf einen Monat nöthig sei. Er bittet dannenhero, E. K. M. wollten . . verstatten, daß er mit des Freiherrn v. Strünckede Vorwissen und Genehmhaltung so oft es nöthig nach Holland verreisen dürfe und wolle er jedesmal dahin sehen, daß durch solche Reisen E. K. M. hohes Interesse nicht leiden sondern vielmehr wegen der Assignation und Wechsel bei der Kasse befodert werden solle.

Es ist nun wohl an dem, daß gedachter Becker viel Schaden leiden würde, wann er nicht bei der Theilung der Verlassenschaft seiner Schwiegermutter sein sollte, daß aber ein Rendant öfters dergleichen Reisen bei itziger Verfassung ohne Versäumnis thun könne wäre wohl nicht practicable zu machen . . .

Der König verfügte hierauf:

abgeschlagen weill die Kamer cassieret und guhte habille membra darin sollen Placiret werden also sollen sie auch ein andern Rendt Mester vorschlagen F W.

Becker erhielt darauf unterm 1. Februar den Bescheid,[1]) daß sein Gesuch gänzlich abgeschlagen sei, „zumalen die Combination der Clevischen Commissariats- und Kammercollegiorum mit nechstem bewerkstelliget . . . werden wird.

[1]) Conc., gez. Görne.

Register.

Die Notizen über den Lebensgang der Personen sind, soweit sie nicht schon in den früheren Bänden zu geben waren, für die auf S. 1—64 vorkommenden Namen in den Anmerkungen zum Text und für die weiterhin vorkommenden Namen im Register selbst niedergelegt.

A.

Accisewesen 545. 546. 592—595.

Adel. Grundsätze Friedrich Wilhelms I. bei Behandlung des A.s 450.

Adjunctus fisci. Bestallung, siehe Minden V.

Adler, Mitglied der Preußischen Hufencommission 43. 200. 215.

Advokaten und Prokuratoren. Siehe Französisches Obergericht. Cleve I. Preußen VI.

Agent beim Reichshofrath. Eid 96—98.

Albrecht, Johann Heinrich 194. 566.

Albrecht, Bernhard Christof 42.

Altmark. Siehe Kurmark.

Alvensleben, Rudolf Anton von, Magdeburgischer Regierungsrath 10.

Alvensleben. Urtheil des Königs über die Familie v. A. 452. 473.

Ampfurt, Amt 399.

Amiel, Dr. Johann 120. 315.

Aplinius, Christof August 346.

Appellationen. Siehe Cleve I. Kurmark IV. Minden V. Pommern V. Preußen VI.

Appellationseid. Ersetzung desselben durch Geld 25.

Archivar. Siehe Preußen II.

Armee. Siehe Instruction Friedrich Wilhelms I.

Armeejustiz. Respicirung der A. durch Katsch 32. Siehe Kriegs-, Hof- und Criminalgericht.

Auer, von 45. 294. Wird zum Landkammerrath ernannt 324.

August, König von Polen 463.

Auswärtige Politik. Siehe Instruction Friedrich Wilhelms I.

Digitized by Google

B.

Balga, Amt 117.
Bauinspectoren. Instruction für die in der Kur- und Neumark, Magdeburg, Halberstadt und Pommern bestellten Städte-B. 277.
Becker, Clevischer Landrentmeister 732.
Beckher, Christian Ludwig 5. 6. 153. 308.
Beckmann, Lippescher Drost 254.
Below, von, Hofgerichtsrath in Cöslin 277.
Berger, Christof Friedrich 346.
Berger, Johann Kaspar von 64. 65.
Bergius, Paul 21.
Berlin 31. Vergrößerung B.s vom König gewünscht 546.
Berndes, Johann Franz 528.
Bessel, Georg Eberhard von 10.
Bewert, Johann Wolfgang 653.
Beyer, Preußischer Kreisrath 200. 326.
Bibliothek, Königliche, in Berlin 106.
Bielefeld 159.
Bingert, Dr. med. 188. 192. 361.
Bismarck, Christof Georg von 473.
Bismarck, Friedrich George von 473.
Bismarck. Urtheil des Königs über die Familie v. B. 452. 473.
Blaspil, Johann Moritz Freiherr von 176.
Boden, August Friedrich (von) 346. Magdeburgischer Kammerrath, wurde 14. Januar 1724 Geheimer Finanz- ꝛc. Rath im Generaldirectorium, leitete das Königliche Cabinet, wurde 8. April 1739 Wirkl. Geheimer Etats-, Kriegs- und dirigirender Minister, auch Vicepräsident im Generaldirectorium (R. 9. J. 3; Gen.-Dir., Gen.-Dep. III. 1).
Bohl, Secretär in Stettin 244. 472.
Bohlius, Christian 34. 35. 42. 294. 323.
Bollhagen, Prediger in Stettin 356.
Bolschwing, von, Preußischer Landkammerrath 412.
Boltz, Johann, Professor in Königsberg und Hofgerichtsrath 22. 119. 357.
Boltz, Christoph 5. 7. 42. 147. 241. 311.
Bonhorst 383.
Borcke, Martin Adrian von 259.
Borcke, Adrian Bernhard von, Generallieutnant 725.
Börstel, Friedrich Karl von 576. 663. 668. 673. Wurde 26. Mai 1721 Geheimer Rath beim Geheimen Justizcolleg, 5. Januar 1722 Geheimrath im Generalfinanzdirectorium, 23. Januar 1723 Geheimer Finanz-, Kriegs- und Domänenrath im Generaldirectorium (R. 9. C. 1. b. 2; J. 4. 5)

Digitized by Google

Böse, Daniel, Preußischer Hofgerichtsrath 357.
Both, Aktuar in Cöslin 271.
Borhammer, Accisecinnehmer 354.
Brand, von, Preußischer Oberforstmeister 294. 323.
Brandenburg, Amt 116. 130.
Braunsberg, Martin Michael 571. 585. 651. 680. Wurde 19. April 1722 Geheimer Rath im Generalfinanzdirectorium, 23. Januar 1723 Geheimer Secretär im Generaldirectorium (R. 9. C. 1. b. 2).
Braunschweig 101.
Brauwesen 554. 555. 624—626.
Bredow, Mathias Christoph von 296. 298. 306. 323. 331. 337. 506. Wurde 17. October 1715 Havelländischer Landrath, 11. März 1721 Preußischer Kammerdirector, 30. März 1722 Kammerpräsident, 4. Februar 1723 2ter Präsident der Preußischen Kammer, 22. Juni 1726 Wirklicher Geheimer Rath, starb 10. October 1734 (Kriegsk. I. 2. 3. 2. 4. 5; R. 7. 18a; Gen.-Dir. Preuß. VIII. 1; R. 9. J. 3).
Breuning, Nikolaus Konrad 86.
Briest, von, wird zum Landrath im Havelländischen Kreise ernannt 331.
Brockmann, Dr. med. 361. 362.
Buck (Bock), Preußischer Kreiscommissar 53. 102.
Buddenbrock, von, Mitglied der Preußischen Hufencommission 43. 46 327. 484.
Bülow, von, Magdeburgischer Regierungsrath 529.
Bülow, von, Ostpreußischer Vasall 45.
Burchard, Daniel 29. Seine Wittwe 238.
Burggrafe, Johann Heinrich 266.
Büsing, Johann 185.
Busche, Clamor von dem 160. 161. 186.

C.

Caden, Dr. Johann Christof 334. Wurde 6. Mai 1711 Hofhalsgerichtsassessor, 19. November 1720 Tribunalsrath (R. 7. 79. 13; 78 C.).
Callehnen 164.
Cammann, Georg Friedrich, Oberfiskal 249. Seine Constitution wegen Abkürzung der Processe 91—96.
Camphausen, Copist bei der Geheimen Kanzlei 203.
Canitz, von, Kapitän 52.
Canitz, Friedrich Wilhelm von 130. 135.
Canitz, von, Amtshauptmann 102.
Canter, Johann Jakob 571. 586. 651. 680.

Digitized by Google

Canngießer, Konrad 238. 256. 527.

Cassenburg, Johann Daniel 200. 215. 326. Wurde 4. Februar 1723 Preußischer Kriegs- und Domänenrath, erhielt 1. März 1725 wegen Krankheit seine Entlassung (Gen.-Dir. Preußen X. 2).

Cellarius, Christoph, Magdeburgischer Commissariatsrath 140. Später Kriegs- und Domänenrath, wurde 17. September 1732 Geheimer Rath, 29. August 1736 erster Director der Magdeburgischen Kammer, starb 13. Januar 1742 (Gen.-Dir. Magd. IV. 4; V. 16).

Celle 10.

Chargenkasse 12. Verordnung wegen Befriedigung der C. und Stempelkasse 224. Siehe Marinekasse.

Christiani, Dr. med. 188. 192. 360. 361.

Cleve, Herzogthum und die Grafschaft Mark. I. Urtheil des Königs über Land und Leute 453. Historischer Zusammenhang mit Minden-Ravensberg 158. Berichterstattung während der Reise des Königs 29. Versendung von Akten 4. 332. Beschränkung der Advokaten und Prokuratoren 7. 8. Competenz der Richter 110. Aufhebung der Unterappellationsgerichte und Consultationsinstanzen 170. Brüchtenreglement 173. Proberelationen 182. Revisionsinstanz in Exemtionssachen 263. Aufhebung der Armen- oder Blockkasse 268—270. Die Collegien sollen sich ihre Gutachten nicht vom Fiskal verfertigen lassen 281. Adjunction auf die Stelle des Hofgerichtspräsidenten 511.

II. Rangstreit zwischen adligen und bürgerlichen Räthen in der Regierung 176. Einwände der Regierung gegen Confirmation der Criminalurtheile durch den König 333. Vorrang des Kanzlers 175—177.

III. Conflict zwischen Kammer und Commissariat 19—21. Dienstgeld der Unterthanen 19—21. Gutachten der Kammer betreffend die Präliminarpunkte für die principia regulativa (siehe Competenzconflicte) 388—390.

IV. Steuerbediente sind nur dem Commissariat unterstellt 11. Conflict zwischen Kammer und C. 19—21. Anstellung eines Commissariatsfiskals 88. Vertretung der Städte durch diesen 89. Commissare in streitigen Angelegenheiten beim C. 255.

V. Vereinigung von Commissariat und Kammer zur Kriegs- und Domänenkammer 725. Instruction derselben 714. 720—723. Vergl. Kurmark V.

VI. Landtag von 1718 105. Theilnahme des Königlichen Commissars 105. L. für 1720 206. Plan zur Aufhebung des L.es 279. Gegenvorstellungen der Behörden 280. Der L. wird gestattet

Digitized by Google

281. Gründe für die Beibehaltung 370. Für 1722 soll kein L. stattfinden 371. Der L. für 1723 bewilligt 476.

Cleve, Stadt 389.

Cocceji, Samuel von 2. 123. 359. 367. 512. 540. 543. 664. C.s Instruction zur Verbesserung der Rechtszustände in Preußen 57. C.s Urtheil über die Justiz in Preußen 115. Sein Antheil an der Preußischen Justizreform 312. 313. 349—352. Urtheil des Königs über C. 457. Wird zum Kammergerichtspräsidenten ernannt 664.

Cocceji, Johann Gottfried von 249. 528. Wird zum Geheimen Rath bestallt 27.

Coch, Martin Helwig 277.

Coch von Lundt, Legationssecretär in Regensburg. Seine Instruction 301—306.

Cochius, Geheimer Etatssecretär 8.

Collas, Johann von 197.

Collegium medicum. Richterliche Befugniß des C. m. 100.

Collegium sanitatis (Pestcollegium). Gründung des C. s. 185—189. Instruction für das C. s. 189—192. Mitglieder 192. Präsident 282. Kleine Ausgaben beim C. s. 430.

Commercium, auswärtiges, Ansichten der Kammern über das C. 382. 385. 388. 391—395.

Commissariat. Siehe Cleve IV. Kurmark III. Magdeburg IV. Pommern III. Preußen IV. General- ꝛc. Directorium.

Commissariatsfiskal. Bestallung, siehe Kurmark II.

Commissariatsrath. Bestallung, siehe Pommern III.

Commissariatsvicedirector. Bestallung, siehe Magdeburg IV.

Commerciencolleg. Siehe Preußen I.

Competenzconflicte. I. Anordnung von Conferenzen zwischen Generalfinanzdirectorium und Generalkriegscommissariat und der Kurmärkischen Kammer zur Festsetzung von principia regulativa bei Streitfällen 377. Vom Generalcommissariat entworfene Präliminarfragen für die principia regulativa 378—380. Von der Kurmärkischen Kammer entworfene Fragen 406—408. Conferenzen der Collegien 380. 381. Berichte der Kammern auf die Präliminarpunkte des Generalcommissariats: Minden 382—385. Pommern 385—388. Cleve 388—390. Magdeburg 390—400. Kgl. Resolution auf die beiderseitigen Präliminarpunkte 400—410. Anweisung der Provinzialbehörden zur Befolgung der principia regulativa 410.

II. Vergl. Cleve III. Magdeburg II. Kurmark II. Preußen II. III. IV.

Digitized by Google

III. Die C. die hauptsächliche Veranlassung zur Gründung des Generaldirectoriums 532—539. 648—650. 658—660.
Conradi, Preußischer Controleur 200. 327.
Consbruch, Albert Dietrich 157.
Consistorialrath, siehe Preußen II.
Cöper, Lüder 188. 191. 192.
Cöslin. Errichtung des Hofgerichts zu C. 270.
Cranenburg 89.
Crentz, Ehrenreich Bogislaw von 6. 7. 46. 61. 63. 144. 155. 195. 218. 322. 336. 342. 346. 369. 381. 402. 412. 430. 523. 542. 568. 572. 575. 582. 608. 640. 652. 655. 662. Leitet die Commission zur Untersuchung des Preußischen Kammerwesens 33—40. Commissoriale wegen des Preußischen Landkastens 49—51. Seine Functionen im Generalfinanzdirectorium 145. 146. Sein Antheil an der Commission zur Reform des Preußischen Kammerwesens 289—298. Urtheil des Königs über ihn 456. Bestallung als dirigirender Minister ꝛc. im Generaldirectorium 670—672.
Criminalcolleg 31. 33. 311. 334. 352. Verhältnis zum Kriegs-, Hof- und Criminalgericht 65.
Criminalurtheile, Bestätigung der, siehe Cleve II. Preußen VI. Pommern V.
Crossen, Herzogthum. Hoffiskalbestallung 372—374.
Crüger, Daniel, Pommerscher Steuerrath 386.
Culeman, Rudolf, Mindenscher Regierungsrath 205.
Culeman, Wilhelm Heinrich 24. 144. 380. 543. 576. 663. 668. 673.
Cupner, Friedrich 80. 85. 200. 326. Wurde 7. October 1709 Preußischer Licentassessor, 12. November 1711 Hofrath, 1. Juli 1722 Geheimer Rath (Etatsmin. Königsb. 15. b; 89. b; R. 7. 18. c).

D.

Dänemark. Streitigkeiten mit D. in Vorpommern 196.
Degen, Christian Ludwig 653.
Dereuburg. Belehnung Friedrich Wilhelms I. mit der Herrschaft D. 526—528. Justizverwaltung der Herrschaft D. 101.
Derschau, Christian Wilhelm von 376.
Derschau, Albrecht Friedrich von 315. 357. Wurde 28. December 1704 Preußischer Hofgerichtsassessor, 13. September 1714 Hofgerichtsrath (Königsb. Arch. 60. b. 2).
Diäten. D. der Forstbedienten 88. D. der nach auswärts versandten Bedienten 254. Siehe Preußen III.
Diebes, von 45.
Dieftel, Correspondent in Königsberg 512.

Digitized by Google

Dießkau, von, Magdeburgischer Regierungsrath 249. 528.
Dobberkau 526.
Dohna, Alexander, Graf und Burggraf zu 5. 36. 109. 121. 136. 319. 349. Seine Klagen über den Generalhufenschoß 46. Wird in den Geschäften des Oberdirectoriums entlastet 58. Sein Rücktritt 60. Äußerung des Königs über ihn 60. Sein Gutachten wegen des Commerciencollegs 75—77. Eigenmächtiges Vorgehen in einer Privatsache 125. 153—155.
Dohna, Familie von 450.
Döpler, Johann Christoph 293.
Draheim, Amt 246.
Dreschhoff, Johann 228. 346.
Drost, Christoph Gottfried 53.
Dufey, Preußischer Landkammerrath 325. 412.
Duhram, Wilhelm 193. 266. 281. 311. 654. Giebt sein Gutachten über Fiskalbestallungen ab 6. Protestirt gegen Ernennung eines Fiskals 86.
Duisburg 89.
Duncker, Preußischer Obersecretär 318.
Dürfeld, Johann Christian 249. 529. Wird suspendirt 21.
Düringshoven, von, wird zum Pommerschen Commissariatsrath bestallt 530.
Durham, Michael 20.

E.

Edicte. Beobachtung der aus dem Generalcommissariat emanirten E. 343. Versendung der E. zur Publikation 474. Siehe Patente, Preußen I, Tecklenburg, General- ꝛc. Directorium.
Eichelbaum, Georg 239.
Eichmann, Bogislaw Heinrich von 277.
Elditten, Alexander von 357. Wurde 7. November 1719 Preußischer Hofgerichtsrath (Königsb. Arch. 60. b. 2.)
Elisabeth Ernestine Antoinette, Prinzessin von Sachsen-Meiningen 526.
Ellenberg, Hans Andreas 380. 381. 576. 662. 668. 673.
Ellenberger, Heinrich Gottfried 346. 483. Magdeburgischer Kammersecretär, wurde 8. Juni 1722 Kammerrath und Controleur der Rechenkammer (Magd. Arch. A. 8. III. 48).
Emmerich 89.
Emmerich, Professor in Königsberg 120.
Engelbrecht, Magdeburgischer Amtmann 412.
England. Commercium mit E. 382.
Eppingen, Ernst Ludwig von 357. Wurde am 19. Juli 1712 extraordinärer Preußischer Hofgerichtsrath (Königsb. Arch. 60. b. 2).
Erasmi, Gottfried 375.

Digitized by Google

Eßlinger, Dr. med. 361. 362.
Etatwesen 567. 568. 635—640. Siehe Generaletats.
Eulenburg, Baron von 326.

F.

Falck, Christof 22. 357. 359. Wurde 17. December 1708 Hofhalsgerichtsassessor, 10. Mai 1712 extraordinärer Hofgerichtsrath, 20. November 1721 ordentlicher Hofgerichtsrath. (Königsb. Arch. 60. b; R. 7. 53. 1; 79. 13). (Danach S. 22. Anm. 3 zu berichtigen).
Fehr, Ernst Friedrich 318.
Fehr, Paul 12. 13. 14.
Fehr, Preußischer Kriegscommissar 215.
Finckenstein, Familie von 450.
Finckenstein, von, Obristleutnant 142.
Finckenstein, Graf von 125.
Fischer, Preußischer Landmesser 324.
Fischhausen, Amt 117.
Fiskale. Reglement, wonach alle F. sich zu richten haben 522. Siehe Cleve I. Magdeburg IV. Minden V. Preußen VI.
Flatho, Commercienrath in Berlin 188. 192.
Flotwell, Johann Theodor 571. 585. 651. 680.
Französische Jurisdiction. Verordnung wegen der Jurisdiction zwischen den deutschen und französischen Gerichten 172.
Franzosen. Urtheil des Königs über die Refugiés 459.
Französisches Obergericht. Die Advokaten beim F. O. dürfen bei den Berliner Untergerichten advociren 3. Gutachten des F. O. wegen der Criminalgerichtsbarkeit der Franzosen 30. Rang der Räthe beim F. O. 141.
Freudenberg, Clevischer Fiskal 519.
Friedeborn, Hofgerichtsrath in Cöslin 271.
Friedewalde 385.
Friedrich I., König in Preußen 200. 461. 532.
Friedrich Wilhelm, der Große Kurfürst 1. 101. 176. 450. 461.
Friedrich Wilhelm I., König in Preußen. Urtheil über v. d. Ostens Amtsführung 17. 18. Verfügung wegen des Preußischen Kammerwesens 34. 42. Bescheid auf Dohnas Klagen wegen der Hufencommission 46. Aeußerung über Dohna 60. Schreiben an Ilgen wegen der Geheimen Staatssachen 100. Ernennung eines Oberbibliothekars 106. Urtheil über die Preußischen Behörden 164. Verfügung wegen des collegium sanitatis 186—189. Verfügung wegen der Geheimen Kanzlei 203. Urtheil über den Clevischen Landtag 206. 370. 371. Verfügung wegen Gehaltserhöhung Waldburgs 209. 217—219. Urtheil über die

Digitized by Google

Jägerei 246. Verfügung wegen der Preußischen Privilegien 286. Verordnungen wegen der Reform des Preußischen Kammerwesens 289—298. Will in Preußen keinen vice Roy haben 295. Nimmt an der Sitzung des Preußischen Geheimen Raths theil 349. Antheil an Waldburgs Krankheit und Tod 360—364. Resolution wegen der principia regulativa 400—410. Instruction für seinen Nachfolger 442—470 (Inhalt siehe sub Instruction). Urtheil über die Altmärker 473. Belehnung mit der Herrschaft Derenburg 526—528. Antheil an der Gründung des Generaldirectoriums 534—537. Eigenhändige Instruction für das Generaldirectorium 538—575 (Inhaltsangabe siehe sub General- ꝛc. Directorium). Eigenhändige Instruction wegen der Etats 655—658. Geheime Instruction für Katsch 666. Bemerkungen zur Instruction für die Kurmärkische Kammer 682—721. Sonstige eigenhändige Verfügungen des Königs: 9. 14. 15. 17. 22. 25. 28. 29. 31. 32. 51. 90. 91. 105. 109. 112. 116. 121. 123. 124. 130. 142. 143. 156. 184. 201. 223. 224. 250. 260. 266. 268—272. 279. 282. 310. 311. 325—328. 331. 335. 336. 346. 356. 357. 359. 369. 412. 431. 511. 517. 518. 520. 531. 653. 655. 668. 670. 726—728. 730. 732.

Fritzen, Preußischer Kammermeister 36. 37. 292. 324.

Froben, Emanuel von, Hofgerichtsrath, wird von der Proberelation entbunden 18.

Fromme, Christian 188. 192.

Fromme, Kriegs-, Hof- und Criminalgerichtsrath 64. 65.

Fuchß, Johann Heinrich (von) 380. 381. 540. 543. 576. 663. 673. Wird zum Director des Criminalcollegs bestellt 65.

Fürstenwalde 407.

G.

Gahrn, Friedrich 239. 324.

Gandersheim 526.

Gause, Ludwig 188. 192. 380. 381. 540. 664. Syndikus von Berlin und Kammergerichtsadvokat, 4. August 1718 Rath im Generalcommissariat, Januar 1723 Mitglied der Kurmärkischen Kriegs- und Domänenkammer (R. 9. A. 1).

Gebauer, Johann 314. 315. 352. 359. 417. 418. 515. War erst 5 Jahre Auditeur, dann 7 Jahre Regimentsquartiermeister, erhielt 28. December 1715 die Anwartschaft, 28. August 1716 die Stelle des Preußischen Hofhalsrichters, wurde 30. Mai 1719 Hofrath, erhielt 20. November 1721 Sitz im Hofgericht, 25. Juli 1722 die Leitung des Criminalcollegs (Königsb. Arch. 15. b; 62. a. und b).

Geheimes Archiv. Vorstellung Ilgens an den König wegen des Arbeitens im Geheimen Archiv 204.

Digitized by Google

Geheimer Finanz-, Kriegs- und Domänenrath. Bestallung, siehe General- ꝛc. Directorium II.

Geheimes Justizcollegium 3. 25. 408. 522.

Geheimer Rath 89. 100. 143. 240. Einführung von Katsch in den Geheimen Rath 33. Krautt als Grumbkows Vertreter im Geheimen Rath 63.

Geheime Kanzlei 241. 440. 512. Personal und Besoldungen bei der Geheimen Kanzlei 203.

Geheime Kriegskanzlei 192.

Geipart, Johann 541. 653.

Geldern, Herzogthum. I. Urtheil des Königs über Land und Leute 454.

II. Ertheilung von Gnaden durch das Justizcolleg 23. Reglement zur Abgrenzung der Function zwischen dem J. und der Geldrischen Commission 431—434.

III. Einführung des neuen Steuerreglements 110. Zurückweisung der ständischen Klagen über das St. und der übrigen Gravamina 165—168.

IV. Bitte der Geldrischen Commission um frühere Ansetzung des Landtagstermins 370.

Generaletats für 1721 468—470. Siehe General- ꝛc. Directorium II.

Generalfinanzdirectorium 19. 24. 28. 89. 99. 109. 163. 187. 223. 246. 266. 269. 278. 289. 333. 339. 345. 369. 412. Reglement wegen der Geschäftsvertheilung beim G. 143—146. Erlaß an das G. wegen Einmischung der Beamten in den Amtsstädten in das Polizei- und rathhäusliche Wesen 352—354. Siehe Competenzconflicte.

Generalfinanzkasse 195. 342. 429. 468.

Generalkriegscommissariat 14. 15. 19. 28. 86. 105. 139. 146. 156. 164. 187. 278. 289. 312. 352. 430. 440. 469. Functionen Krautts im G. 31. Rechtliche Cognition des G.s 106. Handhabung der Verwaltungsjustiz 181. Beobachtung der aus dem G. emanirten Edicte 343. 474. Siehe Competenzconflicte.

Generalkriegskasse 468.

General-Ober-Finanz-, Kriegs- und Domänendirectorium. I. Zur Vorgeschichte 532—537. (Siehe Competenzconflicte). Entwurf des Königs zu der Instruction des G.s 537—575. (Die Seitenzahlen der einzelnen Artikel sind den unten folgenden Seitenzahlen der entsprechenden Artikel der ausführlichen Instruction in Klammern beigefügt.) Instruction für das G. 575—651. Inhalt: Bediente beim G. und den Commissariaten und Kammern 575—580. 646—649. (551. 554. 558. 559. 572—574). Functionen der Minister 580—585. (542—544. 574).

Digitized by Google

Geheime Secretäre 585. 586. (571). Verpflegung der Armee und Proviantwesen 586. 587. Einquartierung und Servis 587. 588. (547. 548). Fouragegeld für die Cavallerie 588. 589. (548). Conservation der Unterthanen 589. 590. (563. 564). Contributionswesen 591. (544). Lehnscanon 592. (544). Acciswesen 592—595. (545. 546). Zölle und Commercien 595. (559). Manufacturſachen 595—599. (560—563). Anhalten der Deſerteure 600—602. (547). Städteſachen 602. (546). Polizei- und Kämmereiwesen 603. (560). Edicte 604. (560). Verpachtung der Aemter ꝛc. 605—614. (549—553). Bau in den Aemtern 614—616. (553. 554). Extraordinärausgaben 616—619. (565—567). Moleſtienkaſſe 619. (549). Poſtwesen 620. (553). Salzwesen 621—623. (553). Münzwesen 623. Mühlenwesen 623. 624. (557). Brauwesen 624—626. (554. 555). Domänencommiſſionen 626. (555). Erkaufung der Güter 627. (556). Stutereien 628. (556). Bezahlung der Contributionen und Domäneneinkünfte 629—634. (556. 564. 565). Abnahme der Rechnungen 634. (569). Etats 635—640. (567—568). Grenzſachen 641—643. (569). Wolfsjagden 643. (557). Anfragen 643—646. (570).

II. Cabinetsordre betr. die Aufhebung des Generalkriegscommiſſariats und des Generalfinanzdirectoriums und die Einrichtung des G.s 658—666. Beſtallungen und Vereidigung der Miniſter und der Geheimen Räthe 667. 668. 670—672. 673—680. Ebenſo der Secretäre und Kanzliſten 653. Inſtruction für die Geheimen Secretäre 651—653. Geheime Inſtruction betr. die Einrichtung des Generalkriegs- und des Generaldomänenetats 655—658. Geheime Inſtruction betr. die Beobachtung der Inſtruction des G.s 666. Beginn der Wirkſamkeit des G.s 668—670.

Generalrechenkammer 34. 38. 109. 144. 145. 196. 221. 254. 292. 300. 339. 456. 469.

Georg I., König von England 114.

Georg Wilhelm, Kurfürſt 339.

Georgi, Matthäus 194.

Gerdauen, Amt 557.

Gerlach, Referendarius in Cöslin 271.

Gersdorf, von, Generalleutnant, wird Präſident des collegium sanitatis 282.

Geſandtſchaft in Regensburg. Inſtruction für den Legationsſecretär bei der G. 301—303.

Geſandtſchaftspapiere. Schutz der G. 238.

Gerkant, Ernſt 5. 6.

Giebichenſtein, Amt 250. 399.

Digitized by Google

Gladitz, Friedrich 653.

de Glaireaux, Heinrich Ludwig 357. Wurde 4. November 1719 extraordinärer, 25. April 1725 ordentlicher Preußischer Hofgerichtsrath (R. 7. 53. 1).

Gläntzer, Georg 483.

Glöden, von, Oberforstmeister 294. 323.

Gnadensiegel. Verfügung wegen Anwendung des G.s 12.

Görne, Friedrich von 245. 363. 381. 402. 412. 451. 455. 531. 542. 543. 568. 575. 583. 608. 655. 663. Seine Functionen beim Generalfinanzdirectorium 143. 145. 146. Sein Antheil an der Commission zur Reform des Preußischen Kammerwesens 289—298. Urtheil des Königs über G. 449. Bestallung als dirigirender Minister im Generaldirectorium 670—672.

Götze, Preußischer Kastenschreiber 52.

Grabe, Christian 576. 663. 675.

Graeve, Johann Friedrich 238. Neuer Diensteid G.'s als Reichshofrathsagent 96—98.

Grävenitz, von, wird zum Priegnitzschen Landrath bestallt 9.

Grantz, Pommerscher Kriegscommissar 471.

Gregory, Franz Christoph 292. 326.

Greifenberg 242.

Gretich, Michel 164.

Griethaußen 390.

Gröben, Wilhelm Ludwig von der 357. Wird zum Extraordinarius im Preußischen Tribunal bestallt 1. Mängel seiner Proberelation 3.

Grote, Friedrich Wilhelm von 54. 56. Wird zum Vicedirector des Magdeburgischen Commissariats bestallt 11.

Grube, Hieronymus, Advokat und Professor in Königsberg 119. 125. 315. 357.

Grumbkow, Friedrich Wilhelm von 46. 74. 209. 217. 282. 325. 349. 369. 380. 381. 402. 440. 534. 535. 542. 543. 568. 572. 575. 582. 608. 611. 652. 655. 663. G.s Vertretung durch Krautt 63. Sein Antheil an der Commission zur Reform des Preußischen Kammerwesens 287—289. Urtheil des Königs über ihn 456. Bestallung als dirigirender Minister ꝛc. im Generaldirectorium 670—672.

Grumbkow, Philipp von, Pommerscher Commissariatsdirector 243. 260. 331. 470. Wird zum Pommerschen Vicekanzler bestallt 259.

Grunow, Kanzlist in Stettin 244.

Guericke, Leberecht von 529. Wurde 2. September 1695 Magdeburgischer Regierungsrath, 4. April 1708 Geheimer Rath (R. 9. J. 4. 5; Magd. Arch. 8. III. 26).

Digitized by Google

Gundling, Johann Paul (von), wird zum Oberappellationsgerichtsrath ernannt 17.

Günther, Halberstädter Hofrath, wird wegen Ungebühr vermahnt 112.

H.

Haackemann, Friedrich August, wird zum Oberbibliothekar ernannt 106.

Halberstadt, Fürstenthum. I. Urtheil des Königs über Land und Leute 453.

II. Uneinigkeit in der Regierung 112. Der R. wird die Jurisdiction über die Herrschaft Derenburg per modum commissionis verliehen 101. Reisen der Regierungsräthe ohne Urlaub 526.

III. Reglement wegen der Kammer- und Forstsachen 245—248. Kammerrath. Bestallung 369.

IV. Errichtung der Kriegs- und Domänenkammer 725. Ihre Instruction 714.

V. Verfagung der Bestätigung für den Condirector beim ständischen Steuerdirectorium 441.

Halle 31. 391.

Halter, Münzrath 623.

Hamburg, Hofstaatscommissar und Agent in H. 263.

Hammel, Johann 417. Wurde 25. April 1705 extraordinärer, 27. Juli 1708 ordentlicher Hofhalsgerichtsassessor in Königsberg (R. 7. 79. 13).

Hamraht, Friedrich von 112. 441. 725.

Happe, Franz Wilhelm von 188. 405. 540. 664. Wurde 10. Februar 1716 Landrath des Kreises Niederbarnim, später Geheimer Kriegsrath im Generalcommissariat, dann Januar 1723 Geheimrath in der Kurmärkischen Kammer, 31. Juli 1727 Wirklicher Geheimer Rath und dirigirender Minister, starb 1760 (Gen.-Dir. Kurmark VII. 1; R. 9. J. 3).

Hartmann, Altmärkischer Steuerrath 15.

Hauzberge 385.

Hausvogtei in Berlin 108. Verliert ihre Jurisdiction 64.

Havelberg, Domkapitel zu 9.

Heeren, Preußischer Landkammerrath 325. 412.

Heilsberg, Preußischer Tribunals- und Hofgerichtsrath 357. Wird cassirt 510.

Henrici, Dr. med. 188.

Herford 159. Abtei zu H. 161.

Hering, Georg Karl 653.

Herold, Christian (von) 144. 380. 542. 551. 567. 576. 581. 636. 662. 668. 673. Mitglied der Commission zur Untersuchung des Preußischen Kammerwesens 33—40.

Digitized by Google

Hertevelt (Hertefeld), Samuel Freiherr von 576. 641. 662. 668. 677.
Hespe (Hespen), Gustav Friedrich 156.
Hesse, Preußischer Kammerrath 324.
Hesse, Dr. Zacharias 115. 117. 315. 375.
Heugel, Johann Albrecht von 2.
Heusinger, Johann Friedrich 653.
Heyden, Freiherr von, General der Inf. 725. Erhält Sitz und Stimme in der Clevischen Regierung 184.
Hille, Neumärkischer Regierungsrath 725.
Hille, Andreas 42. Wurde 25. Juni 1718 Preußischer Kammersecretär und Rath, 20. September 1719 Geheimer Secretär bei der Generalrechenkammer, 6. Juni 1722 Hofrath (Königsb. Arch. 6. b; R. 9. C. 5).
Hintzke, Johann Jakob 294. 325. 484. Seinem Vater Jakob H. 19. December 1714 als Kastenschreiber und Obereinnehmer des Natangischen Kreises adjungirt, 17. Mai 1721 Landkammerrath (Kriegsk. I. 2. 3. 7. 1; R. 7. 18. a).
Hintzke, Jakob 53. 215.
Hoensbroech, Marquis von 454.
Hoff, Johann Christoph 244.
Hoffiskal, Bestallung 372—374.
Hoffmann, Heinrich, Preußischer Kammerrath 292.
Hofgerichtsdirector, Bestallung, siehe Pommern V.
Hofgerichtsrath, Bestallung, siehe Pommern V.
Hofstaatscommissar, Bestallung 265.
Hohenstein, Grafschaft 369.
Holland, Commercium mit H. 382.
Holstein-Beck, Friedrich Ludwig Herzog von 154.
Holtzendorff, Fr. Casimir 203. 651. Kanzlist bei der Geheimen Kanzlei, wurde 23. Januar 1723 Secretär im Generaldirectorium, 27. August 1725 Geheimer Rath (R. 9. C. 1. b. 2; R. 9. J. 4. 5).
Höpner, Gerichtsverwandter in Königsberg 80.
Horn, Christian Fr. 257. Wurde 10. April 1715 Magdeburgischer Commissariatsrath, 20. Juni 1725 Geheimer Rath (Kriegsm. XVIII. 2. d. 6. d; Gen.-Dir. Magd. V. 2).
Hund, Magdeburgischer Kammersecretär 346. 483.
Hünicke, Simon Victor 405. 541. 664. 668. 679. 726—729. Kurmärkischer Kammerrath und Kammermeister, wurde 14. März 1719 Geheimer Kammerrath, 23. Januar 1723 Geheimer Finanz-, Kriegs- und Domänenrath und Kurmärkischer Kammerdirector (R. 9. C. 1. b. 2. und 3).

Digitized by Google

Hufemann, Anton Heinrich 88.
Hymmen, Reinhard von 168. 207. 431. Wird zum Clevischen Kanzler bestallt 175.

J.

Jeske, Ernst Samuel 42.
Ilgen, Heinrich Rüdiger von 10. 14. 22. 141. 155. 184. 188. 245. 371. 450. 538. 570. 642. 658. Eigenhändiges Schreiben des Königs an J. wegen der Geheimen Staatssachen 100. Ebenso wegen der Geheimen Kanzlei 203. Seine Vorstellung an den König wegen des Arbeitens im Geheimen Archiv 204. Urtheil des Königs über J. 461.
Insterburg, Amt 212.
Instruction Friedrich Wilhelms I. für seinen Nachfolger 441—470. Inhalt: Vertrauen des Königs auf Gott 442. Warnung vor unsittlichem Wandel, vor Komödien ꝛc. und vor Schmeichlern 443. Maßregeln beim Regierungsantritt 443. Herabsetzung der Besoldungen 444. Pflichten des Herrschers 445. Vermehrung der Armee 445—448. Widerspruch der Minister 447. Schilderung der einzelnen Provinzen und ihrer Bewohner: Preußen 448—451. Behandlung des Adels 450. Pommern 451. Neumark 451. Mittel- und Uckermark 452. Altmark 452. Magdeburg und Halberstadt 453. Minden-Ravensberg, Tecklenburg und Lingen 453. Cleve-Mark 453. Mörs und Geldern 454. Jährliche Reisen 454. Domänenrevision 455. Finanzen 455. Warnung vor Schulden 456. Urtheile über einzelne Beamte: Creutz 456. Grumbkow 456. Podewils 456. Krautt 457. Plotho 457. Cocceji 457. Die Justiz 457. Lutheraner und Reformirte 457. Herrschsucht und Opposition der Geistlichen 458. Katholiken 458. Jesuiten sind nicht zu dulden 458. Refugiés 459. Pflege der Manufacturen 449. 459. Juden 460. Staatssachen 460. Ilgen 460. Knyphausen 460. Thulemeier 460. Bestechlichkeit der Minister 460. Ansprüche des Hauses Brandenburg 461. Leistungen der Regenten seit dem Großen Kurfürsten 462. Point de pays point de Prussien 462. Warnung vor ungerechten Kriegen 463. Allianzen 463. Rußland 463. Polen 463. Kaiser 463. Sachsen 464. Hannover 464. Schweden 464. Dänemark 464. Deutsche Reichsfürsten 465. Holland 465. England 465. Frankreich 465. Zustand des Landes beim Regierungsantritt des Königs und Fortschritte seitdem 466. Wünsche des Königs für seinen Nachfolger 467. Beilage: Generaletats für 1721 468—470.
Invalidenkasse 196.
Johann Sigismund, Kurfürst von Brandenburg 443.
Itzel, Preußischer Landkammerrath 412.
Jülich-Berg 158. 461.

Digitized by Google

K.

Kahmann, Just Heinrich 12.
Kaldewey, Johann Dietrich 254.
Kalnein, von, Mitglied der Preußischen Hufencommission 43. 46. 200. 215. 293. 326.
Kameke, Ernst Boguslaw von 17. 143.
Kammerdirector. Bestallung, siehe Preußen III.
Kammergericht. Siehe Kurmark IV.
Kammern. Siehe Cleve-Mark III. Halberstadt III. Kurmark II. Magdeburg III. Minden III. Pommern II. Preußen III. General- ꝛc. Directorium.
Kammer-Oberpräsident. Bestallung, siehe Preußen III.
Kammerrath. Erlaß wegen der Reisen und außerdienstlichen Thätigkeit der Kammerräthe 519—522. Siehe Halberstadt III. Kurmark II. Pommern II. Preußen III. Siehe Kriegs- und Domänenkammer.
Kanzlei-Jura. Klagen über excessive K. 127. Siehe Preußen I.
Karl XI., König von Schweden 234.
Karstedt, Reimer Jochim von 9.
Katsch, Christoph von 21. 25. 266. 294. 311. 314. 333. 352. 359. 369. 516. 542. 543. 568. 575. 581. 605. 655. 663. Resolution des Königs über K.'s Dienstgeschäfte 32. Erhält die Leitung des Kriegs-, Hof- und Criminalgerichts 63—66. Geheime Instruction für K. zur Ueberwachung des Generaldirectoriums 666.
Katsch, Johann Heinrich, Lehnsarchivar 240.
Katte, Christoph von 346. Wird zum Magdeburgischen Kammerpräsidenten bestallt 271.
Kayser, Preußischer Registrator 324.
Kiesewetter, Johann Heinrich, Advokat in Königsberg 125. Wird Mitglied des Criminalcollegs 516.
Kiesewitter, Rathsverwandter in Berlin 188. 192.
Kleinefeldt, Dr. med. 153. 155.
Kleist, Joachim Magnus von 277.
Klingbeil, Preußischer Landkammerrath 325.
Klinggräff, Joachim 380. 381. 576. 663. 668. 673.
Klinggräff, Registrator in Königsberg 327.
Kniesebeck, von dem, Urtheil des Königs über die Familie v. d. K. 473.
Knobelsdorff, Michael Friedrich von 357. Wurde 10. Februar 1711 extraordinärer Preußischer Hofgerichtsrath, 1722 ordentlicher Hofgerichtsrath, bekam 1723 eine Stelle mit Gehalt (Königsb. Arch. 60. b. 2; R. 7. 53. 1).
Knyphausen, Freiherr von 187. 450. 658. K.s Antheil an den Geheimen Staatssachen 100. Urtheil des Königs über K. 460.

Digitized by Google

Köhne, Dr. Bernhard 331. 471.
Kolbe, Preußischer Commissariatssecretär 327.
Koller, Kaspar Heinrich 346. 483.
Königsberg 82. 118. 131—134.
Köpke, Joachim 10. 298.
Kove, von, Halberstädtischer Kammerrath 369.
Krautt, Johann Andreas (von) 46. 74. 218. 369. 381. 534. 542. 543. 568. 575. 582. 655. 663. 689. Wird zum Wirklichen Geheimen Kriegsrath bestallt 31. Commissoriale wegen des Preußischen Landkastens 49—51. K. als Grumbkows Vertreter 63. Seine Functionen beim Generalfinanzdirectorium 144. 146. Mitglied der Commission zur Reform des Preußischen Kammerwesens 289—298. Urtheil des Königs über ihn 457. Bestallung als dirigirender Minister ꝛc. im Generaldirectorium 670—672.
Krautt, Johann Ludwig 140. Wird zum Geheimen Rath und Inspector der Magdeburgischen pia corpora bestallt 298.
Kriegs- und Domänenkammern. Zur Vorgeschichte siehe General- ꝛc. Directorium. Errichtung der K. u. D. 725. 726. Instruction der Kurmärkischen K. und D. 681—714 (Inhalt siehe Kurmark V); der übrigen K. und D. 714—723. Erweiterung der Function der commissarii loci und der Kammerräthe 729. Beilegung des Titels Kriegs- und Domänenrath an Steuerräthe 730. Einsendung der seit 1713 ergangenen Edicte 731. Die Fiskale bei den Kammern 731.
Kriegs- und Domänenrath. Siehe Kriegs- und Domänenkammer.
Kriegs-, Hof- und Criminalgericht. Errichtung des K., H. u. C.s 63—68. Stellung zum Kammergericht 108. Rang der Räthe beim K., H. u. C. 141. Siehe Criminalcolleg.
Kriegsräthe in den Commissariaten. Rang 283.
Krosigk, von, Oberst 164.
Kroyher, von 256.
Krüger, Preußischer Kassirer 200.
Kühtze, Johann 195. 270. 540. 656. 665.
Kunheim, Johann Dietrich von 99. 117.
Kurmark. I. Urtheil des Königs über Land und Leute der Neumark, K. und Altmark 451. 452. 473. Die Neumark gehört zur K. 285. Kgl. Verordnung wegen des Lehnwesens und Lehnarchivs 240. Declaration wegen Ausfertigung der Confirmationen von Magistratspersonen 440. Landrath, Bestallung 9. Mitwirkung des Königs bei Landrathserneuerungen 331.

II. Aufhebung der Injurien- und Armenprocesse bei der Kammer 112. Conflict zwischen K. und Generalkriegs-Commissariat 354.

Digitized by Google

Theilnahme der K. an den Conferenzen wegen der principia regulativa (vergl. sub Competenzconflicte) 380. 381. 410. Neumärkischer Regierungs- und Kammerrath, Bestallung 185. Obermühlen-inspector, Bestallung 114. Altmärkischer Commissariatsfiskal, Bestallung 86.

III. Errichtung eines Commissariats 540. 664. Aufhebung von C. und Kammer und Errichtung der Kriegs- und Domänenkammer 723—725. Instruction der K. u. D. 681—714. Streit zwischen Präsidenten und Directoren der K. u. D. 726—729. Inhalt der Instruction für die K. u. D.: Bediente und ihre Functionen 682 bis 688. Verpflegung der Armee 689. Einquartierung und Servis 689. Fouragegelder für die Cavallerie 689. Conservation der Unterthanen 689. Contributionswesen 689—691. Lehuscanon 691. Accisewesen 691. 692. Zölle und Commercien 693. Manufacturſachen 693—695. Gestempelte Papiere und Karten 695. Anhaltung der Deserteurs 695. Städtesachen 696. Polizei- und Kämmereiwesen 696. Verpachtung der Aemter ꝛc. 697—700. Bau in den Aemtern 701. Extraordinärausgaben 702. Molestienkasse 703. Salzwesen 704. Mühlenwesen 704. Branwesen 704. Erkaufung der Güter 705. Stutereien 705. Bezahlung der Contributions- ꝛc. Einkünfte 705—709. Abnahme der Rechnungen 709. Etats 710. Grenzsachen 711. Wolfsjagden 711. Anfragen 712. 713.

IV. Constitution wegen Abkürzung der Processe in der K. 91—96. Revidirte Constitution wegen Abkürzung der Processe in der Neumark und den incorporirten Kreisen 107. Rescriptum declaratorium an das Kammergericht wegen Abkürzung der Processe 169. Vorstellungen des K.s wegen der Proceßconstitution für die Kurmark 95. Eingabe des K.s wegen der Justizverwaltung der Herrschaft Derenburg 101. Stellung des K.s zum Kriegs-, Hof- und Criminalgericht 108. Rang der Räthe beim K. 141. Aufhebung der Succumbenzgelder beim K. 220. Annahme und Verwerfung der Appellationen 299.

Küssow, Karl Leopold von, wird zum Pommerschen Kammerrath bestallt 474.

Kysing, Litthauischer Kammerrath 61.

L.

La Cargne, Paul, Kaufmann in Königsberg 80. 85.

Landbaumühlenmeister. Bestallung, siehe Preußen III.

Landkammerrath. Bestallung, siehe Preußen III.

Landräthe. Siehe Kurmark I. Magdeburg VI. Pommern VI.

Landrentmeister. Bestallung, siehe Magdeburg III. Preußen III.

Digitized by Google

Landtag. Siehe Cleve VI.
Langhans, Consistorialrath in Königsberg 375.
Laptau 43.
Lau, Dr. Karl Friedrich 5. 35. 41. 72. 119. 148. 153. 209. 357. 375. Wird dimittirt 311.
Laurens, Dr. Mathias Daniel 331. 471. Wird zum Pommerschen Lehnssecretär bestallt 320.
Lardehnen, Jakob 43.
Lebus, Amt 246.
Lehmann, Copist bei der Geheimen Kanzlei 203.
Lehnskanzlei 240.
Lehnwesen. Siehe Kurmark I.
Lehwaldt, Johann Ernst von 1. 154. 315. Wird zum Official des Pomesanischen Consistoriums bestallt 375.
Lejeune, Commercienrath in Berlin 188. 192.
Leopold, Fürst von Anhalt-Dessau. Sein Antheil an der Gründung des Generaldirectoriums 534—536.
Lesgewang, Johann Friedrich von 43. 46. 200. 219. 293. 294. 298. 325. 359. 361. 363. 484. War Amtshauptmann zu Ragnit und Mitglied der Preußischen Hufencommission, wurde März 1721 Preußischer Commissariatsdirector, 4. Februar 1723 Präsident der Preußischen Kammer, 22. Juni 1726 Wirklicher Geheimer Rath (Gen.-Dir. Preuß. VIII. 1; R. 9. J. 3).
Lesgewang, Andreas Ehrenreich von, Preußischer Hofgerichtsrath 357. 359.
Lesser, Geheimer Secretär 64.
Lettow, Dr. Johann Ernst von 196. 243. 471.
Licent- und Admiralitätsrath. Bestallung, siehe Preußen II.
Liebeherr, Johann Heinrich 311. 321. Wurde 1709 Assessor beim Pommerschen Schöppenstuhl, 18. März 1715 Consistorialrath und 30. April 1719 zweiter advocatus fisci (R. 30. 51).
Liebstadt, Amt 52.
Liebstadt 602.
Lilien, von, Generalmajor 168.
Lilienthal, Andreas 34. 35. 294. 324.
Lindemann, Clamor 653.
Lingen, Grafschaft. Urtheil des Königs über Land und Leute 453.
Lippe, Graf von 254.
Lippstadt 254.
List, Controleur in Königsberg 324.
Löben, von, Generalmajor, wird zum Director des collegii sanitatis ernannt 187. 192. 282.

Digitized by Google

Löbenicht 26. 120.
Lohmeyer, Preußischer Kreiscommissar 200. 201.
Lohse, Johann Christof 346.
Lölhöffel, Albrecht von 294. 324. 363. 414. Wurde 11. März 1721 Preußischer Kammerrath, 4. Februar 1723 Kriegs- und Domänenrath, später Geheimer Rath, 7. Januar 1733 Director der Litthauischen Deputation, starb 1733 (R. 7. 18. a; Gen.-Dir. Preußen LVI. 1).
Lölhöffel von Löwensprung, Preußischer Kammerrath 294. 323.
Londe, Schreiber in Königsberg 215.
Lonicer, Karl Otto 65. 108.
Löper, Preußischer Kammerverwandter 39. 292. 324.
Loppenow, von, wird zum Pommerschen Landrath bestallt 258.
Lottum, Philipp Graf von Wylich und L. 184. Seine Theilnahme am Clevischen Landtage 105.
Lötzen, Amt 117.
Lübeck, Secretär des Preußischen Commerciencollegs 80. 85.
Lübbecke, Kreiscommissar 52. 200. 201.
Luck, Daniel von 640. 656.
Lüderitz, Ludolf Wilhelm von 246. 323. 336.
Ludwig XIV., König von Frankreich 463.
Ludwig (Ludewig), Heinrich Daniel 203.
Lymers 389.
Lysius, Consistorialrath in Königsberg 375.

M.

Magdeburg, Herzogthum. I. Urtheil des Königs über Land und Leute 452.

II. Regierung. Unordnung in der R. 528. Gehalt der R.räthe 10. 249. Suspendirung eines R.raths 21. Conflict zwischen R. und Commissariat 27; zwischen R. und Kammer 434—440.

III. Kammer. Reglement wegen der K.- und Forstsachen 245—248. Specification der K.bedienten 346. Vorschläge der K. wegen Einrichtung einer Rechen-K. 345. 478—483. Genehmigung der Vorschläge 483. Conflict zwischen K. und Commissariat 278. 354; zwischen K. und Regierung 434—440. Gutachten der K. betr. die Präliminarpunkte für die principia regulativa (siehe Competenzconflicte) 390—400. Landreutmeister, Bestallung 225—229.

IV. Commissariat. Zur Geschäftsordnung des C.s 55. 174. 207. Ungehorsam des C.s 257 (im Texte irrthümlich: Maßregelung von Steuerräthen). Streit zwischen Mitgliedern des C.s 54. C. wird zur Einigkeit vermahnt 140. Competenzconflict zwischen C. und

Digitized by Google

Magistrat 15—17; zwischen Regierung und C. 27; zwischen Kammer und C. 278. 354. Abhaltung der Termine und Verhöre in den beim C. schwebenden Processen 174. Klage der Stände über das C. 103. Vicedirector des C.s, Bestallung 11. Diäten der Steuerräthe 175. Instruction für den C.sfiskal zur Führung der rathhäuslichen Processe 250—252. Inspector der pia corpora, Bestallung 298.

V. Vereinigung von Commissariat und Kammer zur Kriegs- und Domänenkammer 725. Ihre Instruction 714. Vergl. Kurmark III.

VI. Landrath und Deichhauptmann, Bestallung 272—274. Suspendirung von Landräthen 111. Bitte der Stände um Wiederherstellung der Creditkasse 3. 4. Klage der S. über das Commissariat 103. Abweisung der ständischen Klagen 140. Generelle und persönliche Unterschriften der ständischen Eingaben 104.

Mancke, Johann Karl 571. 585. 680.

Manitius, Adolf Gebhard 327. 380. 381. 542. 551. 567. 576. 581. 611. 636. 662. 673.

Mansfeldische Aemter. Reluirung der M.n A. 552. 613.

Manufacturen. Urtheile der Kammern über M. 382. 385. 388. 391—395. Anschauung des Königs 449. 459.

Märcker, Dr., Clevischer Commissariatsfiskal 88.

Marggrabowa 210.

Marggraf, Dr. med. 189. 192.

Maria Elisabeth, Herzogin von Mecklenburg 526.

Marinegelder. Controle über Zahlung der M. 12. 224. M. sind nicht mehr zu zahlen 429.

Marinekasse. Vereinigung der M. mit der Rekrutenkasse 429.

Marschall, Samuel von 245. 429. 576. 663. 668. 675.

Masecovius, Consistorialrath in Königsberg 375.

Massow, Kaspar Otto von 259. 271. 347. 356. Mitglied der Commission zur Untersuchung des Preußischen Kammerwesens 33—40. Commissoriale zur Schlichtung von Streitigkeiten mit Dänemark 196. Theilnahme an den Conferenzen zur Reform des Preußischen Kammerwesens 295.

Matthias, Michael Gottfried 653.

Meinders, Daniel Henrich von 202.

Meinders, Arnold Henrich von, erhält Sitz und Stimme bei allen Mindenschen Collegien 202. 205. Wird Vicedirector der Minden-Ravensbergischen Collegien 202.

Meisenbougk, Christian Ernst von 526. 528.

Digitized by Google

Mecklenburg. Preußische Succession in M. 461.
Memel 82.
Meyer, Dr., Pommerscher Commissariatsfiskal, wird zum Preußischen Kammer- und Jagdfiskal ernannt 310. Denunciation gegen ihn 311.
Meyer, Kurmärkischer Kammerrath 188. 192. 380. 381.
Meyer, Dänischer Generalmajor 196.
Miege, Karl Gottfried 541. 653.
Minden, Fürstenthum und Grafschaft Ravensberg. I. Urtheil des Königs über Land und Leute 453. Vereinigung der Behörden von M. und Ravensberg 155—162. Einwendungen des Gogerichts zu Halle gegen die Vereinigung 157—160.
II. Personalien der Regierung 205. Rangstreit in der R. 202.
III. Vorstellung der Kammer betr. die Verfügung wegen des Wohnens der Bedienten in den Städten 223. Vorstellung der K. betr. das Verreisen der Räthe 521. Bericht der K. betr. die Präliminarpunkte wegen der principia regulativa 382—385 (siehe Competenzconflicte).
IV. Errichtung der Kriegs- und Domänenkammer 725. Instruction derselben 714.
V. Ersetzung der Supplikation durch Appellation 27. Die Strafen für Excesse im Ravensbergischen 163. Es soll eine Proceßordnung geschaffen werden 248. Verhältnis des Ravensbergischen Appellationsgerichts zum Oberappellationsgericht und Bescheid wegen der Appellationen und Revisionen beim R. A. 255. Defensio ex officio 265—267. Adjunctus fisci, Bestallung 193.
Missliches Schulzenamt 109.
Mohrungen, Amt 52.
Mohrungen 602.
Möhring, Calculator in Magdeburg 483.
Moldenhauer, Mathias 297. 323. 346.
Möllendorff, Hans Christoph von 272.
Möller, Secretär in Königsberg 363.
Mörs, Fürstenthum. Schultheißbestallung 87. Urtheil des Königs über Land und Leute 454. Siehe Oranische Successionskasse.
Müllenheim, Ernst von 1. 324. 336. 357. 412.
Münchow, Christian Ernst von, Präsident der Kammer in Königsberg 42. 130. 133. 134. 137. 141. Mitglied der Commission zur Reform des Preußischen Kammerwesens 289—295. Wird dimittirt 295.
Münchow, Henning Franz von 277.

Digitized by Google

Muntz, Wilhelm Reinhard, wird zum Schultheiß des Fürstenthums Mörs bestallt 87.
Murre, Karl 346. 483.
Mylius, Christian Otto 64. 65.

N.

Nationalität der Kanzlisten 89.
Neander, Preußischer Landkammerrath 412. Wurde 11. August 1722 Preußischer Kammerrath, 10. März 1733 Director der Litthauischen Deputation und Geheimer Rath (R. 7. 18. a; Gen.-Dir. Preußen LVI. 1).
Negelein, Aegidius Christoph (von) 74. 75. 85.
Neumark. Siehe Kurmark.
Nicolai, Preußischer Jagdsecretär 24.
Niemen, Christoph 225.
Nordhausen 10.
Nuglisch, Preußischer Landmesser 198.

O.

Oberamtleute. Verleihung des Prädikats O. 43.
Oberappellationsgericht 25. 127. 270. Abkürzung der Termine beim O. 184. Verhältnis zum Ravensbergischen Appellationsgericht 255. Die Advokaten beim O. sollen gegen die bei ihm ergangenen Sentenzen keine Commission suchen 518.
Oberlandbaudirector. Bestallung, siehe Preußen III.
Obermühleninspector. Bestallung, siehe Kurmark II.
Olearius, Professor in Königsberg 119.
Oletzko, Amt 411.
Opterbeck, Secretär in Stettin 244.
Oranische Successionskasse. Bestallung des Rentmeisters bei derselben 194—196. Die Domänen- und Licentgefälle aus Geldern, Mörs, Tecklenburg und Lingen sind nicht mehr an die O. S. zu liefern 195.
Ortelsburg 24.
Ostau, Ludwig von, Wirklicher Geheimer Etatsrath 74. 85. 121. 122. 130. 154. 219. 315. 349. Wird zum Präsidenten des Preußischen Commerciencollegs ernannt 80.
Ostau, von, Kapitän 45.
Osten, von der, Pommerscher Landrath 258.
Osten, Alexander Friedrich von der, Litthauischer Kammerpräsident 37. Urtheil des Königs über seine Amtsführung 17. 18. Wird zum Wirklichen Geheimen Etatsrath bestallt 69. Mitglied der Commission zur Reform des Preußischen Kammerwesens 289—295. Wird dimittirt 295.

Digitized by Google

Osten, Mathias Konrad von der, Pommerscher Commissariatsrath 243. Wurde 28. November 1720 Vicedirector des Magdeburgischen Commissariats (Gen.-Dir. Magd. IV. 2).

Osten, von der, Mindensche Regierungsdirector 160. 202. 205. 248. 725. Wird zum Drosten von Spareuberg bestallt 186.

Ostermeyer, Mindenscher Fiskal 157.

Osterode, Amt 102. 142.

Ostfriesland. Preußische Exspectanz 461.

Otterstädt, von, Landrath des Teltowschen Kreises 296.

P.

Pallmencron, Christian Ferdinand von, wird zum Hofrath und Residenten in Breslau ernannt 29.

Patente. Verordnung wegen Druck und Publicirung der P. 152. Siehe Edicte.

Pehnen, Julius von 144. 188. 192. 576. 662. 668. 673.

Perbandt, Georg Christoph von 164. 358.

Pestcollegium. Siehe collegium sanitatis.

Petersberg, Amt 397.

Petershagen 385.

Petersen, Steuerrath in Königsberg 327.

Petrini, Anton Lorenz, wird zum Obermühleninspector bestallt 114.

Pfeill, Gerhard Friedrich 10. 249. 529.

Pflüger, Günther Philipp 369.

Pflüger, Johann Christoph 248. 346.

Pillau 82.

Pinet, Kaufmann in Königsberg 242.

Piper, Joachim Mathias 188. 192. 292. 324. 456. Mitglied der Commission zur Untersuchung des Preußischen Kammerwesens 33—40. Wird zum Director der Preußischen Rechenkammer bestallt 299—301. 340.

Piper, Daniel, Kanzlist in Stettin 244.

Platen, Nicolaus Ernst von, Director des Magdeburgischen Commissariats 11. 45. 140. 257. 529.

Plesman, Karl Ludwig 207. 257. Wurde 29. Januar 1725 Magdeburgischer Kriegs- und Domänenrath mit Sitz und Stimme, erhielt 1755 seine Entlassung (Gen.-Dir. Magdeb. V. 5).

Plotho, Ludwig Otto Edler Herr von 6. 17. 21. 30. 70. 112. 115. 121. 122. 155. 332. Urtheil des Königs über P. 457.

Podewils, Heinrich (Graf) von 380. 381. 456. 576. 663. 668. 673. Wurde 1720 Geheimer Kriegsrath im Generalcommissariat, 23. Januar

Digitized by Google

1723 Geheimer Finanz- ꝛc. Rath im Generaldirectorium, 1728 Gesandter in Kopenhagen, 1729 in Stockholm, 1. November 1730 Wirklicher Geheimer Rath und 2. Chef im Departement der auswärtigen Angelegenheiten, von 1733 bis zu seinem Tode 1760 Cabinetsminister. Vergl. Allgem. Deutsche Biographie 26. 344 ff.

Podewils, Ernst Bogislaw von, Preußischer Hofgerichtsrath 357.

Polckein, Stadtrath in Königsberg 80. 85.

Polen 26.

Polenz, von 326.

Pommern. I. Urtheil des Königs über Land und Leute 451. Huldigung in Stettin 355—357. Schlichtung von Streitigkeiten mit Dänemark in Vor-P. 196. Vicekanzler-Bestallung 259. Lehnssecretär-Bestallung 320.

II. Gutachten der Kammer betr. die Präliminarpunkte zu den principia regulativa 335—388 (vergl. Competenzconflicte). Vorstellung der K. betr. das Verreisen der Räthe 520. Kammerrath, Bestallung 474.

III. Zur Geschäftsordnung des Commissariats 331. 470—473. Pünktliche bezw. wahrheitsgetreue Berichte des C. 470. 513. Commissariatsrath, Bestallung 530. Vereinigung der rathhäuslichen Commission mit dem C. 242—244.

IV. Vereinigung von Commissariat und Kammer zur Kriegs- und Domänenkammer 725. Instruction derselben 714. Vergl. Kurmark III.

V. Bestätigung der Criminalurtheile in Vor-P. 284. Errichtung des Hofgerichts in Cöslin 270. 271. 277. Bestallung des Hofgerichtsdirectors 274—276. Hofgerichtsrath, Bestallung 276. 277. Appellationen aus Vor-P. an das Tribunal 376.

VI. Landrath. Bestallung 258. Reducirung der Landräthe und ihrer Diäten geplant 259—261. Privilegien der Vorpommerschen Stände 229—238. 349. Die Privilegien werden nicht anerkannt 349.

Posse, Major 623.

Potsdam 535.

Pott, Hermann Adolf 156.

Pötter, Gottfried Christian 653.

Praecedenz der Königlichen Bedienten vor Gräflichen 254.

Prätorius, Johann Georg, Kreiscommissar 53. 484.

Preußen. I. Urtheil des Königs über Land und Leute 448—450; über die Behörden 164. Rangreglement 327—331. 654. Klage über Cumulation der Bedienungen 116—121. Kanzlei-Jura 127—129. Reglement wegen Publikation der Edicte und Patente 267. Einsendung der alten Privilegien 25. Vorstellungen gegen Aufhebung der alten

Digitized by Google

Privilegien 286. 292. Kgl. Erlaß betr. die Privilegien 287. Zustand der Universität 121. Protokoll der in Gegenwart des Königs abgehaltenen Geheimrathssitzung 349—352. Die Prediger sollen den Unterthanen Gehorsam und Treue gegen den König einschärfen 523—526.

II. Regierung. Instruction und Departementsvertheilung für die Wirklichen Geheimen Räthe und Secretäre bei der R. 316—318. Die R. soll schnelleren Gehorsam leisten 262. Rescripte und Relationen sind von den W. G. R. selbst zu erbrechen 319. Functionen des Oberburggrafen 134. Wirklicher Geheimer Rath, Bestallung 69. 245. Personalveränderungen in der R. 130. Conflicte der R. mit dem Commissariat 47. 48. 113. 124. 149—152. 169. 178—180. 210. Conflict der R. mit den Kammern 99. 141. Die Inspection über das Schloß und die Jurisdiction über die Königsberger Freiheiten wird der Kammer übertragen 130—139. Die Wettgerichte 177—181. Verhandlungen wegen Errichtung des Commerciencollegs 74—79. Errichtung des C. 74—79. Vereidigung der Mitglieder 85. Competenzabgrenzung zwischen R. u. C. 98. Das C. erläßt Verfügungen nicht im Namen des Königs 99. Rathsbestallung bei der Licent- und Admiralitätskammer 241. Schriftlicher Verkehr des Licentdirectoriums mit der Kammer 264. Ernennung und Gehalt von Samländischen Consistorialräthen 26. 357. Official des Pomesanischen Consistoriums, Bestallung 375. Pupillencolleg 365. Consistorialordnung 365. Archivar, Bestallung 14. Unordnung im Königsberger Archiv 12—14. 26. Amtshauptleute werden von der R. in Schutz genommen 150. Chargengelder der Amtsverweser 215.

III. Kammern. Conflicte der K. mit dem Commissariat 28. 197. 239; mit der Regierung 48. Oberdirectorium der K. 58. Theilnahme von K.bedienten an der Hufencommission 89. Ablehnung einer neuen K. durch den König 109. Verhandlungen der Commission zur Reform der K.wesens 289—298. Untersuchung der Königsberger Kammer und darauf ergangene Verfügungen 33—35. Conflicte mit der Regierung 99. 131—139. 141. Die K. erhält die Jurisdiction über das Schloß und die Königsberger Freiheiten 131—139. Memorialien für die K. 126. Die fiskalischen Strafgelder kommen an die K. 209. Schriftlicher Verkehr der K. mit dem Licentdirectorium 264. Ernennung von K.bedienten 42. Diäten 56. Ungünstiges Urtheil des Königs über die Litthauische Kammer 18. Untersuchung der K. 36—40. Vorschläge der K. 37—39. Schriftlicher Verkehr mit der Regierung 47. Bestrafung von Klagen Halbfreier 164. Landrentmeister und Kammerrath, Bestallung 61. Land-

Digitized by Google

baumühlenmeister, Bestallung 239. Combinirung der Königsberger und der Litthauischen Kammer 290—293. Reglement der neuen K. 337—343. Functionen und Bestallung des K.-Oberpräsidenten 322. 337; des K.-Directors 306—308. 338. Functionen der K.räthe 338. Secretäre 341. Registratoren 341. Die Rentkammer 341. Specification der neubestellten K.bedienten und ihrer Gehälter 323—324. Einrichtung der Rechenkammer 292. 298. Director der R., Bestallung 299—301. Specification der R.bedienten 324. Abgrenzung der R. gegen die K. 506. Landkammerrath, Bestallung 336. Zuweisung der einzelnen Aemter an die L. 411. Instruction für die L. zur Untersuchung der Aemter 507—510. L. sollen keinen freien Vorspann haben 518. Oberlandbaudirector, Bestallung 412—414.

IV. Commissariat. Personalveränderungen und Gehälter des C.s 200. 201. 325—327. Conflicte des C.s mit den Kammern 28. 239; mit der Regierung 47. 48. 113. 149—152. 169. 177—181. 210. Schriftlicher Verkehr des C.s mit den Regimentern 183. Das C. schlägt die Aufnahme von Grundrissen aller Städte vor 198. Revision der Lebensmitteltaxen 178. 183. Adressirung der Suppliken 205. Einsetzung und Vertheilung der Amtscommissare 199. 201. A. und Amtsschreiber haben gleichen Rang 256. Gehalt der Kreisräthe (Kreiscommissare) 201. 201. 327. Aufhebung der bisherigen K. und Ersetzung durch Steuerräthe 484. Instruction der S. 492—506. Einsetzung von 3 Kreisräthen zur Respicirung des Contributions- und Marschwesens 484. Ihre Instruction 486—492. Bezahlung der Landmesser 197. Einrichtung und Personal der Hufencommission für 1718 43—46. Widerstand Dohnas gegen den Hufenschoß 46. 153. Untersuchung der Contributionsreste und der Defraudationen der Schoßeinnehmer 51—54. Theilnahme von Kammerbedienten an der H. 89. Die H. darf Eigenthümer zum Schwur zwingen 90. Diäten bei der H. 102. Extraordinärausgaben 109. Memorialien wegen des Hufenschosses sind von einem recipirten Advokaten zu fertigen 123—126. Ende und Erfolge der H. 208. 212. Dank Waldburgs an den König und die Minister 213. Die Abschlußarbeiten 214.

V. Vereinigung von Kammer und Commissariat zur Kriegs- und Domänenkammer 725. Ihre Instruction 714—720. Vergl. Kurmark III.

VI. Justiz. Anonyme Klageschrift über den schlechten Zustand der J. 116—121. Urtheil Coccejis 115. Instruction Coccejis zur Verbesserung des Rechts 57. Das neue Preußische Landrecht 312—316.

Digitized by Google

350. 352. 364. Geltung der Edicte neben dem Landrecht 476. J.sachen sind ex officio auszufertigen 512. Sporteln der J.bedienten 313. 351. Ferien 314. 350. Versendung der Verordnungen in J.sachen und der Originalakten 350. Criminalordnung 69. 253. Bestätigung der Criminalurtheile 252. 415. Revisionsordnung 58. 261. 315. Executions- und Conkursprocesse 350. 351. Succumbenzgelder 351. Relationen in den J.collegien 351. 367. Commissionsordnung 411. Rang des Hofgerichts 350. 352. Personal des H. 357—360. Instruction des H. 365—367. Schutz des H. durch die Regierung 351. Bildung von 2 Senaten beim H. 350. 357. 365. Proberelationen der extraordinären H.räthe 18. Zurücksetzung derselben 23. Criminalsachen beim H. 351. 415. 417. Wandlung des Tribunals unterbleibt 123. Verbot der Appellation in Criminalsachen an das T. 66—69. 313. T.rathbestallung 40—42. Widerspruch der Regierung gegen die Ernennung von T.räthen 1—3. 334. 477. Cassirung eines T.raths 510. Aufhebung des Hofhalsgerichts 313. 314. Vorschlag der Regierung zur Erhaltung des H. in veränderter Form 415. Der Vorschlag abgelehnt 417. Die Criminalia des H. an das Hofgericht übertragen 417. Errichtung des Criminalcollegs 515—518. Instruction des C. 516. Widerspruch der Regierung gegen die Instruction 516. Schriftwechsel über Aenderung der Justizpflege in den Aemtern 351. 418—428. Verordnung wegen Aufhebung der Verweser und Einsetzung von J.räthen 421. Bedenken der Regierung 422—426. Wiederherstellung des alten Zustands 427. 428. J.verfahren gegen immediat-bäuerliche Unterthanen 313. Conflictus jurisdictionum bei den Untergerichten 365. Personalien der Fiskale 4—7. 308. 311. Vorschläge wegen des F.wesens und darauf ergangene Verfügungen 147—149. Gebühren der F. 192. Fiskalische Strafen 72—74. 219—222. F.bestallung 310. Die Advokaten sind durch das Hofgericht auszuwählen 288. Verminderung der A. geplant 289. Praxis eines A. an mehreren Gerichten 289. Bürgermeister ꝛc. als Officialvertheidiger 211.

VII. Stände. Abhörung der noch nicht justificirten Rechnungen des Landkastens 49—51. Eigenmächtige Steuererhebung durch Vasallen 102.

Preußisch-Eylau, Amt 102.

Preußisch-Holland 602.

Printzen, Marquard Ludwig Freiherr von 24. 65. 100. 106. 270. 523. 583. 669. Seine Functionen wegen des Lehnwesens 240.

Printzen, von, Obrist 9.

Digitized by Google

Privilegien und Conceſſionen. Patent wegen Aufhebung der alten P. u. C. 285. Siehe Preußen I. Pommern VI. P. de non appellando ſind einzuſenden 8.
Proberelationen. Siehe Cleve I. Preußen VI.
Prumé, Heinrich 653.
Pulian, Johann Philipp von 54. 140.
Putkammer, von, Preußiſcher Landkammerrath 412.

Q.

Quandt, Johann Jakob 375. 525. Wird zum Samländiſchen Conſiſtorialrath ernannt 26.
Queiſt, von 45.
Quickmann 39. 324. Wird zum Litthauiſchen Kammerrath beſtallt 61.

R.

Rangſachen und Rangſtreit 141. Siehe Cleve II. Minden II. Preußen I.
Rappe, von 45.
Raſtenburg, Amt 170.
Rauber, Michael 193.
Rauſchke, Chriſtoph Alexander von, Preußiſcher Wirklicher Geheimer Rath 245. 316. 349.
Ravensbergiſches Appellationsgericht. Siehe Minden-Ravensberg.
Rechenkammer. Siehe Magdeburg III. Preußen III.
Redecker, Albert 156.
Regensburg. Brandenburgiſche Geſandtſchaft in R. 301.
Regierung. Siehe Cleve II. Halberſtadt II. Magdeburg II. Pommern I. Minden II. Preußen II.
Regierungs- und Kammerrath. Siehe Kurmark II.
Rees 389.
Reichshofrathsagent. Neuer Dienſteid des R.en 96—98.
Rekrutenkaſſe. Tritt an die Stelle der Marinekaſſe 429.
Rems, Secretär in Königsberg 242.
Ribbeck, Friedrich Chriſtoph von 331.
Richter, Pommerſcher Commiſſariatsrath 471. Wurde November 1712 Hinterpommerſcher Obereinnehmer, 25. Juni 1715 Commiſſariatsrath (Kriegsk. I. 2. 3. 7. 1; Kriegsm. XVIII. 2. d. 6. d).
Richter, Johann Chriſtof 346.
Rickers, D. 21. Wurde 2. April 1700 Hof- und Juſtizrath, 9. December 1706 Cleve-Märkiſcher Geheimer Regierungsrath (R. 34. 16. b; 16. c).
Rieger, Preußiſcher Commiſſariatsſecretär 201. 215. 327. 364.
Rieger, Studioſus in Konigsberg 153.
Rieſe, Kanzliſt bei der Geheimen Kanzlei 203.

Digitized by Google

Rinck, Johann Andreas 653.
Ring, Kanzlist in Cöslin 271.
Ringmuth, Johann Georg 653.
Rochow, Friedrich Wilhelm von 381. 449. 451. 576. 662. 668. 673. Wurde 13. Januar 1720 Geheimrath im Generalfinanzdirectorium, 23. Januar 1723 Geheimer Finanz- ꝛc. Rath im Generaldirectorium, 8. August 1738 Präsident der Clevischen und Mindenschen Kammer, 15. August 1738 Wirklicher Geheimer Rath (R. 9. C. 1. b. 2.; R. 9. J. 4. 5; R. 9. J. 3).
Röder, Christof Arend von 115. 117.
Röder, Johann Dietrich von, Preußischer Hofgerichtsrath 357.
Röder, von, Generalmajor 219.
Rohden, Gerichtsverwandter in Königsberg 80. 85.
Röser, Kanzlist bei der Geheimen Kanzlei 203.
Rössing, Jahn Heinrich von 441.
Rosenburg, Amt 397. 556. 628.
Romeyko, Rentschreiber in Königsberg 324.
Roß, Preußischer Accisseeinnehmer 215. 294. 325. 412.
Rother, Johann Andreas 346.
Rouyer, Kanzlist bei der Geheimen Kanzlei 203.
Rudloff, Magdeburgischer Steuerrath 257.
Rüdiger, J. A. 535.
Rüel, Protonotar in Cöslin 271.
Rump, Bernhard 242.
Runckel, Geheimer Kanzlist in Berlin 203.
Ruremonde 168.
Rynsch, von, Generalmajor 725.

S.

Sahme, Dr. Reinhold Friedrich 119. 315. 375.
Saint-Saphorin, Englischer Gesandter in Wien 238.
Salathé, Johann Wilhelm 653.
Sanden, von, Oberhofprediger in Königsberg 375.
Sanden, Dr. Johann Friedrich von 357. Wurde 29. Januar 1701 extraordinärer, 2. December 1717 ordentlicher Preußischer Hofgerichtsrath, erhielt 13. November 1722 Besoldung (Königsb. Arch. 60. b. R. 7. 53. 1).
Schäffer, Magdeburgischer Steuerrath 257.
Schaper, Johann Friedrich von 331.
Scharden, Lewin von 192. 282. 540. 572. 652. 664.
Schardius, Lewin 106.
Schärmacher, Jakob 7. 119. 308.

Digitized by Google

Schartow, Dr. Johann Jakob 250.
Scheel, Benjamin, wird zum Archivar in Königsberg bestallt 13. 14.
Scheibenboden, Advokat in Königsberg 119. 125.
Schenkenländchen 565. 633.
Schlesien 30.
Schlemüller, Preußischer Kammerverwandter 294.
Schlemüller, Wilhelm Richard 315. 366 (?). Wurde 13. December 1714 Preußischer Hofgerichtssecretär, 26. April 1715 Rath, 1732 Obersecretär (Königsb. Arch. 15. b; R. 7. 18. a).
Schlieben, Georg Christoph Graf von 145. 380. 381. 540. 642. 664. 668. 679. Stallmeister und Amtshauptmann der Aemter Potsdam und Saarmund, wurde 27. Februar 1716 zum Hofjägermeister und Oberforstmeister bestallt, Januar 1723 zum Präsidenten der Kurmärkischen Kammer und Geheimen Finanz- ꝛc. Rath im Generaldirectorium, erhielt 10. September 1727 das Prädikat Excellenz und den Vortritt vor den Wirklichen Geheimen Räthen mit Ausnahme der dirigirenden Minister (Forstdep. Gen. II. 13; R. 9. C. 1. b. 2; R. 9. J. 3).
Schlieben, von, Preußischer Jagdmeister 39.
Schlieben, Albrecht Ernst von, Preußischer Hofrichter 22. 219. 349. 357. 367. 510. 515. 517. 654.
Schlippenbach, von, Wirklicher Geheimer Rath 187.
Schlubbutt, von, Mitglied der Preußischen Hufencommission 45. 215. 294. 323. 327.
Schlüter, Johann Heinrich 3. 188. 192. 333.
Schmeltzeisen, Steuerrath, wird aus dem Dienste entlassen 14. 15.
Schmidt, Magdeburgischer Amtmann 538.
Schönauer, Franz 653.
Schönebeck 399.
Schöning, Christian 540. 547. 665.
Schönhausen, Amt 555.
Schrader, Jakob Gottfried 346. Wird zum Magdeburgischen Landrentmeister bestallt 225—229.
Schreiber, Johann Hermann 205.
Schröder, Balthasar von, Pommerscher Regierungsrath 320.
Schrötel, Georg Heinrich 42. 324.
Schulenburg, Urtheil des Königs über die Familie v. S. 452. 473.
Schulenburg, von der, Magdeburgischer Landrath. Wird suspendirt 111.
Schulenburg, Joachim Ludolf von der 257. Wurde 9. Januar 1713 Landrath, 20. März 1718 Geheimer Rath im Magdeburgischen Commissariat, 20. August 1721 auf Wunsch entlassen (Kriegsk. 1. 2. 3. 4. 5; Kriegsm. XVIII. 2. d. 6. d).

Digitized by Google

Schultze, Albrecht 90. 294. 412. Wurde 19. October 1721 Preußischer Landkammerrath, 9. December 1726 Kriegs- und Domänenrath bei der Litthauischen Deputation, wurde Mai 1734 dimittirt (R. 7. 18. a; Gen.-Dir. Preußen LVII. 1).
Schweder, Christof Hermann, Pommerscher Regierungsrath 471.
Soest 171.
Sohde, Stadtfiskal in Lübbecke 266.
Soldin 403.
Sommerfeld, Friedrich Theodor 110. 200. 292. 326.
Somnitz, Mathias Döring von 259. 277.
Spanheim, Ezechiel von. Seine Bibliothek 106.
Spanien 469.
Sparenberg 186.
Specialordre. Ohne S. ist an Niemanden Geld zu zahlen 182.
Sporteln. Von Königlichen Beneficien sind keine S. zu nehmen 24. Siehe Preußen VI.
Stabbert, Preußischer Landkammerrath 294. 324. 414.
Stach von Goltzheim, Preußischer Landkammerrath 294. 324. 412.
Stahl, Georg Ernst 188. 192.
Stämler, Johann Georg 346.
Stände. Siehe Cleve VI. Halberstadt V. Magdeburg VI. Pommern VI. Preußen VII.
Stavinsky, Advokat in Königsberg 119. 125.
Stein, Dr. Johann 115. 117. 119. 125. 315.
Steinheuser, Johann Heinrich 54.
Stempelpapier. Renovirtes Edict wegen Gebrauchs des S.s 475.
Stendal 87.
Steuerrath. Siehe Kriegs- und Domänenkammern. Magdeburg IV. Preußen IV.
Stiegel, Georg Wilhelm 653.
Stille, von, Generalleutnant 21. 725.
Stille, von, Priegnitzscher Landrath 9.
Storkow 354.
Stralsund 464.
Strefow, Karl Friedrich 653.
Strünckede, Johann Konrad Freiherr von 21. 511. 519. 732. Sein Rangstreit mit dem Kanzler v. Hymmen 175.
Sturm, Johann Sigismund von, Kammergerichtspräsident 91.
Succumbenzgelder, Aufhebung der S. beim Kammergericht 220.
Suckow, Christoph Friedrich von 271. Wird zum Director des Cösliner Hofgerichts bestallt 274—276.

Digitized by Google

Supplikate. Verordnung wegen der muthwilligen S. 61.
Syvert, Johann 42.

T.

Taplacken, Amt 164.
Tecklenburg. Verordnung wegen Publikation der Edicte in der Grafschaft T. 70—72. Urtheil des Königs über Land und Leute 453.
Tempelburg, Amt 246.
Ter Hellen, Heinrich 205.
Tettau, von, Preußischer Wirklicher Geheimer Rath 130. 137. 316. 349.
Tettau, Johann Christoph von, Preußischer Hofgerichtsrath 357.
Tettau, Friedrich von, Vicepräsident des Preußischen Tribunals 49. 115. 117.
Tettau, von, Preußischer Kreisrath 327.
Thiele, Friedrich von 449. 451. 542. 576. 581. 611. 636. 662. 668. 673. Wurde 20. September 1721 Geheimer Kammerrath, 23. Januar 1723 Geheimer Finanz- ꝛc. Rath im Generaldirectorium (R. 9. C. 1. b. 2. u. 3).
Thulemeier, Wilhelm Heinrich von 203. 512. 537. 572. 573. Urtheil des Königs über ihn 460.
Tiefenbach, Johann Christian 456. Wurde 29. September 1707 Kurmärkischer Kammerrath, 12. April 1717 Hofrath bei der Generalrechenkammer, 2. October 1719 Geheimer Rath (R. 9. C. 1. b. 1; C. 5).
Tieling, Hofrath 188. 192. Wurde 10. Juli 1727 zum Geheimen Rath bestallt (R. 9. J. 4. 5).
Tilsit 35. 82.
Tilsit, Amt, 52.
Titel und Chargen werden an Fremde nicht verliehen 256.
Trenck, Andreas Ernst von der 357. Wurde 13. September 1714 extraordinärer Preußischer Hofgerichtsrath (Königsb. 60. b).
Treptow 242.
Treskow, Joachim Heinrich von 274.

U.

Uckermärkisches Quartalgericht 25.
Unfriedt, Joachim Ludwig von, wird zum Preußischen Oberlandbaudirector bestallt 412—414.
Unna 389.

V.

Vahlenkampf, Georg Heinrich, Ober-Salzfaktor 553. 621. Erhielt 12. März 1718 das Prädikat als Kurmärkischer Kammerrath (R. 9. C. 1. b. 1).
Vangero, Dr. Joachim 321. Wurde 1703 Advokat, 6. October 1710 dritter und 30. April 1719 erster advocatus fisci in Pommern. 1720

Digitized by Google

wurde er zum Hofrath und 16. August 1724 zum Regierungsrath ernannt (R. 30. 48).
Veltheim, Heinrich Julius von, Magdeburgischer Landrath. Wird suspendirt 111.
Venloo 168.
Versen, von, Hofgerichtsrath in Cöslin 271. 276.
Verwaltungsjustiz. Handhabung der V. 181. Siehe Generalkriegscommissariat.
Victor, Johann Henrich 318.
Viel, Johann Rupert 653.
Viereck, Adam Otto von 21. 326. 333. 361. 381. Urtheil des Königs über ihn 540. Wird zum Präsidenten der Kurmärkischen Kammer ernannt 664.
Voigt, Simon Justus 156. 205.

W.

Waga, Preußischer Landkammerrath 325. 412. Wurde 14. April 1733 Preußischer Kriegs- und Domänenrath (Gen.-Dir. Preußen X. 2).
Wahrt, Johann Theodor 119. 149. 154. 200. 210. 219. 315. Wird zum Commissariatsfiskal bestallt 7; ferner zum Regierungsfiskal 310.
Waldburg, Karl Heinrich Erbtruchseß Graf zu 307. 313. 323. 335. 337. 349. 417. 419. 484. 533. Bitte um Gehaltserhöhung 47. Veranlaßt die Untersuchung der Contributionsreste und der Defraudationen der Schoßeinnehmer 51—54. Anfeindungen W.s 153—155. Finanzlage W.s 198. 208. Immediatgesuch wegen Bezahlung seiner Schulden 216—219. Wird Wirkl. Geheimer Rath 245. Vorstellung wegen der Preußischen Privilegien 286. Sein Antheil an der Reform des Preußischen Kammerwesens 289—298. Vorschläge wegen des Preußischen Fiskalats 308—311. Wird zum Preußischen Kammerpräsidenten bestallt 322. Vorschläge wegen des Preußischen Commissariats 325—327. Wegen eines Rangreglements 326—330. Bemühungen um Aenderung der Justizpflege in den Aemtern 351. W.s Krankheit und Tod 360—364. Verwahrung seiner Papiere 364.
Waldburg, Erbtruchseß Graf zu, Oberstwachtmeister 219. 364.
Waldburg, Graf, Amtsverweser in Rastenburg 52. 294. 324. 412.
Waldschmidt, Philipp Liebert 191. 192.
Wallenrodt, Sigismund von, Wirklicher Geheimer Etatsrath 50. 51. 116. 130. 349.
Walter, Albrecht Ludwig 144.
Warnatz, Preußischer Kriegscommissar 215. 292. 326.
Wartensleben, Graf von, Generalfeldmarschall 32.
Wattson, Mathias 42.

Digitized by Google

Weier, Leonhard 74. 80. 85. Wurde 26. October 1693 Preußischer Oberholzschreiber, 13. April 1708 Rath und Licentassessor, 8. Mai 1716 Hofrath (R. 7. 18. a; Königsb. 53. b; 89. b).
Weimann, Clevischer Kanzler 175.
Wernecke, Johann Friedrich 34. 35. 42. 292. 340.
Werner, Preußischer Commissariatsrath 200. 215. 326.
Wesel 31.
Wettin 553. 623.
Wever, Johann Christian 531.
Wichert, Johann, Preußischer Fiskal 164. Wird dimittirt 310.
Wiener Hof 256. Will einen Preußischen Residenten in Breslau nicht zulassen 30.
Wilcke, Mathias 294. 325. 412.
Winckelmann, Hofrath in Stettin 243.
Wippermann, Rathsverwandter in Berlin 188. 192.
Wirklicher Geheimer Rath. Siehe Preußen II und Geheimer Rath.
Wismar. Tribunal zu W. 232. 377.
Witte, Magdeburgischer Commissariatsrath 54. 257. Wird zur Strafe suspendirt 258.
Wohnsitz der Bedienten. Möglichst alle Bedienten sollen in der Stadt wohnen 222—224.
Wolff, Hofstaatscommissar und Agent in Hamburg 263.
Wolfhard, Magdeburgischer Kammersecretär 346. 483.
Wolmirstedt, Amt 399.
Wolmstedt, Zollcommissar, erhält Sitz in der Clevischen Kammer 531.
Wusterhausen 535. 538.

Z.

Zangen, George Friedrich von 42. 292. 324.
Zetzke, Dr. Jakob 35. 48. 147. Wird zum extraordinären Tribunalsrath ernannt 40. Widerspruch gegen seine Ernennung 40—42. Wird dimittirt 310.
Zeuschner, Johann Georg 240.
Zinten 24.
Zitzewitz, von, Hofgerichtsrath in Cöslin 271. 277.
Zossen, Amt 590.
Züllichau 403.
Zum Broich, Balthasar Konrad 380. 381. 559. 576.

Digitized by Google

Druck von A. Stollberg in Merseburg.

Digitized by Google

Digitized by Google

HOME USE
CIRCULATION DEPARTMENT
MAIN LIBRARY

This book is due on the last date stamped below.
1-month loans may be renewed by calling 642-3405.
6-month loans may be recharged by bringing books to Circulation Desk.
Renewals and recharges may be made 4 days prior to due date.
ALL BOOKS ARE SUBJECT TO RECALL 7 DAYS AFTER DATE CHECKED OUT.

NOV 20 1975 7 9

NOV 29 1983

MAY 17 '76

RET'D DEC 9 1983

LD21 A-40m-8,'75
(S7737L)

General Library
University of California
Berkeley

JN4445
B4
224716 v.3

Digitized by Google